European Union - Republic of Angola

National Indicative Programme

2014 – 2020

GENERAL CLAUSES

The European Union and the Government of The Republic of Angola hereby agree as follows:

(1) The European Union, represented by Mr. Neven MIMICA, European Commissioner for International Cooperation and Development, and the Government of The Republic of Angola, represented by Mr Job Graça, Minister of Planning and Territorial Development and National Authorising Officer, hereinafter referred to as the Parties, determined the general orientations for cooperation for the period 2014-2020.

These orientations which are included in the National Indicative Programme, concern the European Union Aid in favour of The Republic of Angola and were drawn up in accordance with the provisions of Articles 2 and 4 of Annex IV to the ACP-EC Partnership Agreement, signed in Cotonou on 23 June 2000, revised and signed in Luxemburg on 25 June 2005 and revised and signed in Ouagadougou on 22 June 2010.

The National Indicative Programme is annexed to the present document.

(2) As regards the indicative programmable financial resources, which the European Union envisages to make available to The Republic of Angola for the period 2014-2020, an amount of EUR 210 million is foreseen for the allocation referred to in Article 3.2 (a) of Annex IV of the ACP-EC Partnership Agreement (A-allocation). A B-allocation referred to in Article 3.2 (b) can be established to cover unforeseen needs. This allocation is at EUR 0 until a need arises. Currently, no B-allocation is foreseen. These allocations are not entitlements and may be revised by the Commission, following the mid-term and end-of-term reviews, in accordance with Article 5.7 of annex IV of the ACP-EC Partnership Agreement.

(3) The A-allocation is destined to cover macroeconomic support, sectoral policies, programmes and projects. The National Indicative Programme concerns the resources of the A-allocation. It also takes into consideration financing from which The Republic of Angola benefits or could benefit under other European Union resources. It does not pre-empt financing decisions by the Commission.

(4) The B-allocation is destined to cover unforeseen needs such as humanitarian, emergency and post emergency assistance, where such support cannot be financed from the EU budget, contributions to internationally agreed debt relief initiatives and support to mitigate exogenous shocks. The B-allocation shall be established according to specific mechanisms and procedures and does therefore not constitute a part of the programming.

(5) Following the entry into force on 1 March 2015 of the Internal Agreement between the Representatives of the Governments of the Member States of the European Union, meeting with the Council on the financing of European Union Aid under the multiannual financial framework for the period 2014 to 2020, financing decisions for projects and programmes can be taken by the Commission at the request of the Government of The Republic of Angola within the limits of the A- and B-allocations referred to in this document. The respective projects and programmes shall be implemented according to the rules and procedures of the 10th EDF until the entry into force of the 11th EDF implementing rules and financial regulation.

(6) The European Investment Bank may contribute to the implementation of the present National Indicative Programme by operations financed from the Investment Facility and/or from its own resources, in accordance with Articles 2c and 3 of the 11th EDF multi-annual financial framework for the period 2014-2020.

(7) In accordance with Article 5 of Annex IV to the ACP-EC Partnership Agreement, the National Indicative Programme as well as the A-and B-allocations can be revised following the mid-term review and the end-of-term review or ad hoc reviews.

* * *

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Agreement.

Done at Luxembourg, on 26 October 2015, in four originals, two in the English and two in the Portuguese language. In case of conflict between translated versions of this document, the English version should prevail.

For the European Commission, on behalf of the European Union	For the Government of The Republic of Angola
Neven MIMICA Commissioner for International Cooperation and Development	**Job GRAÇA** Minister of Planning and Territorial Development and National Authorising Officer

Table of Contents

GENERAL CLAUSES 2

Table of Contents 4

SUMMARY 5

NATIONAL INDICATIVE PROGRAMME ANGOLA 7

1. The overall lines for the EU response 7
1.1 Strategic objectives of the EU's relationship with the partner country 7
1.2 Choice of sectors 7
1.2.1 Technical and Vocational Education and Training (TVET) and Higher Education (HE). 8
1.2.2. Sustainable Agriculture 10
1.2.3. Water and Sanitation (WS) 11

2. Financial overview (indicative amounts) 12

3. EU support per sector 12
3.1 Technical and Vocational Education and Training (TVET) and Higher Education (HE) (indicative amount: EUR 45 million) 12
3.2 Sustainable Agriculture (indicative amount EUR 84 million) 15
3.3 Water and Sanitation (indicative amount: EUR 65 million) 18

4. Measures in favour of civil society (indicative amount: EUR 6 million) 21

5. B-allocation 22

6. Support measures (indicative amount EUR 10 million) 22

Attachments 23

Attachment 1 - Country at a glance 24
Attachment 1a - Macroeconomic indicators 24
Attachment 1b - MDG's Angola 26

Attachment 2 - Donors Matrix 34

Attachment 3 - Sector intervention framework 35

Attachment 4 - Indicative timetable for commitments 40

SUMMARY

Since the end of the war in 2002, Angola has made substantial progress in the economic area, with an average GDP growth of 4,8% between 2010 and 2014, and a GDP per capita of USD 5,181 in 2014. However, notwithstanding such a successful trend in economic performance, progress in economic diversification and human development is limited. Oil incomes correspond to 35,4% of GDP and 67,5% of State revenues.

Eradication of poverty and diversification of the economy are the main priorities of the Government, outlined in the national strategies 'Angola 2025' and in the Angolan National Development Plan (ANDP) 2013/2017 the Strategy to Fight Poverty. These objectives can be reached by building productive capacity through: the set-up and implementation of a robust Technical and Vocational Education (TVET) system, complemented with activities in Higher Education (HE); the promotion of agriculture which has the potential of creating a significant number of jobs; and the coverage of basic needs of the population such as water & sanitation services and food & nutrition security.

Technical and Vocational Education and Training and Higher Education	*EUR 45 million*	*21.4%*
Sustainable Agriculture	*EUR 84 million*	*40%*
Water and Sanitation	*EUR 65 million*	*31%*
Measures in favour of civil society	*EUR 6 million*	*2.8%*
Support measures	*EUR 10 million*	*4.8%*
TOTAL	***EUR 210 million***	***100%***

EU support to Technical and Vocational Education (TVET) and Higher Education (HE) will strengthen the structures of technical vocational education and training systems and structures of higher education, ensuring coordination among them. It will extend the training offer and improve equity in access to TVET systems, targeting females, newly literates and rural population. It will improve the quality of TVET to ensure that trainees are equipped with relevant and appropriate knowledge, skills and attitudes including skills that could help developing a green economy. It will promote an enabling environment for an adequate transition from the TVET systems to the labour market.

EU Support to the agriculture sector will promote a sustainable agriculture improving food and nutrition security for vulnerable agricultural households. It will also enhance resilience of smallholders' farmers and households through the adoption of improved climate smart technologies and the strengthening of disaster preparation. Furthermore it will strengthen capacity of institutions, smallholder's farmers and agriculture extension agents in land and water management, nutrition, climate change adaptation and innovation.

EU support to water and sanitation sector will increase access to safe water, sanitation and improved hygiene practices in peri-urban and rural areas, as well as improve the quality of services and the environment in selected areas. It will strengthen and modernise the

institutional and legal frameworks with a view to a more efficient and sustainable management of water supply and sanitations systems. It will also develop specific skills to coordinate the various aspects of potable water supply and sanitation services management.

Measures in favour of civil society to enhance and support the emergence of an organised local civil society able to act as a watchdog and partner in dialogue with national and local governments.

Other EU support measures to support the programming, preparation or implantation of actions through the Technical Cooperation Facility TCF and to support the National Authorising Officer.

NATIONAL INDICATIVE PROGRAMME ANGOLA

1. The overall lines for the EU response

1.1. *Strategic objectives of the EU's relationship with the partner country*

Country context: Since the end of the war in 2002, Angola has made substantial economic progress, with an average GDP growth of 4,8% between 2010 and 2014, and a GDP per capita of USD 5,181 in 2014. However, notwithstanding such a successful trend in economic performance, progress in economic diversification and human development is limited. Oil accounts for 95% of exports and relevant incomes correspond to 35,4% of GDP as well as 67,5% of public revenues. At the same time, according to a statistical report published in 2011 by IBEP[1], 37% of the population live under the poverty line. Angola ranks only in position 149 out of 187 countries in the 2013 UNDP Human Development Index.

National priorities: The main objective of a sustainable transformation for Angola would be higher equity for example by spreading the benefits of the natural resource exploitation in an equitable manner. In this context the Government of Angola's priorities, as outlined in the national strategies 'Angola 2025', in the Angolan National Development Plan (ANDP) 2013/2017 and in the Strategy to Fight Poverty (ECP), are eradication of poverty and diversification of the economy.

EU strategic objectives: The EU has a keen interest to support and encourage the Angolan efforts to strengthen a democratic political culture, to increase institutional capacities, to intensify the fight against poverty as well as the fight against corruption and to improve transparency and accountability. The establishment of a competitive and diversified economy as well as a more favourable trade and investment climate are important to achieve sustainable, inclusive growth, create decent jobs and to contribute to the progressive extension of the national social protection floor in line with international commitments. Moreover, the strengthening of civil society in Angola remains an important element in the EU strategy.

In this context the 11th EDF country programme will focus on supporting reforms, capacity building and improving management in the selected sectors with greater positive impact on the diversification of the economy, poverty reduction and food security.
Furthermore, the EU has a strategic interest to deepen the political and economic relationships and to build a broadly-based partnership with Angola. In this context, the EU and Angola signed in July 2012 the *Joint Way Forward* (JWF) partnership agreement. The JWF identifies areas for intensified dialogue and cooperation, such as peace and security, good governance and human rights, economic growth and sustainable development, energy, science and technology, transport systems, climate change, training and education. The first JWF Ministerial meeting that took place in Brussels on 17th October 2014 marked the beginning of a new privileged partnership.

1.2. *Choice of sectors*

Following consultations with the Government of Angola, the civil society, EU Member States and other donors, and in line with the priorities and objectives described above as well as the

[1] Source: IBEP Inquérito Integrado sobre o Bem-Estar da População 2011 (Instituto Nacional de Estatística). The document was published in 2011 but data refer to 2009.

concentration principle, the National Indicative Programme (NIP) for 2014-2020 will focus on the following sectors: (1) Technical and Vocational Education and Training (TVET) and Higher Education (HE), (2) Sustainable Agriculture and (3) Water and Sanitation (WS).

In its interventions in all three sectors, the EU will also focus on research, innovation and capacity-building aspects. Recognising the importance of the Information and Communication Technologies (ICT) and their applications as proven drivers of inclusive and sustainable growth, innovation and entrepreneurship, in designing interventions throughout the three selected focal sectors of the Indicative Programme, particular attention will be paid to the deployment of these technologies and the full exploitation of their potential in providing or facilitating solutions in all three focal sectors of the programme

1.2.1 Technical and Vocational Education and Training (TVET) and Higher Education (HE).

Country context and national priorities: Angola's economy depends heavily on oil and was ranked 140 out of 144 countries[2] with regards to competitiveness by the World Economic Forum in the Global Competitiveness Report 2014/2015. According to the report one of the main factors contributing to this situation is the inadequately educated workforce. The *Angolan National Development Plan* (ANDP) 2013-2017 identifies Education and Professional Training as priority areas of intervention to promote employment and human capital development, thereby contributing to the diversification and competitiveness of its economy and poverty reduction. In line with the long-term development strategy "*Angola 2025*" and the ANDP, the Government has designed a *National Strategy for the Development of Human Capital* and the *Human Capital National Plan* (HCNP) for 2013-2020 targeting all levels of education and various priority economic sectors. The HCNP presents ambitious targets in terms of vocational education and training. In order to achieve the objectives, it is essential to have a robust technical vocational education and training system that prepares students at different levels (beyond the primary level) while assuring that their qualifications are recognised and that the acquired competences respond to labour market demands.

According to the CPLP (Portuguese Speaking Community) Statistics 2012[3] the population growth in Angola for the year 2009 is around 3%. The population under 35 years is slightly above 70% of the total population. The population economically active was estimated at 9.29 million in 2010 and is foreseeing to reach 10,7 million in 2015 and 12.2 million in 2020[4].

A) The ***TVET*** in Angola falls within the competencies of two different Ministries: 1) Ministry of Education (MED) responsible for the formal Technical Vocational Education (TVE) through the lower and higher secondary education system and 2) Ministry of Public Administration, Labour and Social Security (MAPTSS) responsible for the non-formal Technical Vocational Training (TVT) courses, thus ensuring a stronger link between vocational training and the labour market.

In 2012, there were 192 Technical Schools (98 public and 94 private). In 2010, there was an enrolment of 106 200 students in Technical Vocational Education (TVE), instructed by 3 700 teachers, with 20 100 graduates having concluded one of the 59 courses of middle-level

[2] http://www3.weforum.org/docs/WEF_GlobalCompetitivenessReport_2014-15.pdf
[3] http://www.ine.pt/xportal/xmain?xpid=INE&xpgid=ine_cont_inst&INST=133147797&ine_smenu.boui=133216385&ine_smenu.selected=133216718&ine_smenu.boui=133216385&ine_smenu.selected=133216718
[4] Source: Human Capital National Plan 2013-20

technical education[5]. According to the ANDP this number of students enrolled in TVE should be increased to 440 000 in 2020.
There are also TVT courses organised by other Ministries and by private companies which are not under MAPTSS responsibility.

Angola started the Reform of Vocational and Technical Training (RETEP) in 2001 aiming at expanding the training offer by improving the level and quantity of infrastructures, the equipment of the laboratories and training workshops, curriculum reform and improvement of the system of training of trainers. Despite the efforts made, the reform has been implemented at a slow pace and the TVET system is still inadequate in both quantity and quality. The main bottlenecks are: (i) the lack of market research/analysis at provincial level prior to the development of infrastructures; (ii) the lack of involvement from the private sector; (iii) the lack of co-ordination between vocational training centres and the education system; (iv) the fragmentation between private and public initiatives and within the public system itself; (v) the lack of reliable statistical data on TVET indicators; (vi) the poor capacity of the TVET system in matching the skill-demand in the economy; (vii) the lack of qualified trainers; (viii) the high geographical concentration of training offer in Luanda; and (ix) the poor quality of basic education that limits the students' ability to take real advantage of the trainings they undergo.

B) The ***Higher Education*** (HE) in Angola has been subject to substantial changes during the last decade, motivated by the need to offer adequate and organised Higher Education Institutions (HEIs), in response to a constantly growing demand for this level of education. In 2012, the students enrolled were about 150 000 and this figure is expected to double by 2017[6]. The growing relevance of HE is mirrored by the creation in 2012 of the Ministry of Higher Education (MHE). Moreover, there is an important pressure to improve the quality of HE at various levels such as institutional management, financing mechanisms, curricula development, quality of teachers and academic staff.

The EU's intervention: The EU has vast experience and know-how in the education sector, including TVET reform and HE. Possible fruitful areas of cooperation in the sector could foresee actions in: quality improvement of both trainings and trainers; matching of the training offer to the labour-market demands; accreditation, recognition and harmonization of diplomas and qualifications. The EU support would also envisage establishing a favourable institutional environment for Angola to benefit from the opportunities derived from the participation in regional programmes, such as Erasmus+, The PanAfrican Programme and Horizon 2020. In line with the *Agenda for Change,* the Government's ANDP 2013-2017 and the EU potential added-value, the strengthening of the TVET and the support to HE subsystems are considered to be critical to the growth and diversification of Angola's economy and labour market. The choice of this focal sector is also in line with the Commission staff working document "*More and better education in developing countries*"[7], which underlines inter alia that "any development strategy has to look in further depth at the complex relations between education, qualification and employment".

[5] Tibúrcio et al., (2013), Proposta de Eixos Estratégicos e metodologias de intervenção do futuro apoio da UE ao subsistema de Ensino Técnico-Profissional no âmbito do 11º FED. Contrato-quadro FED/2013/328-071 (CE).
[6] Source: ANDP 2013-2017
[7] SEC (2010)121 final

1.2.2. Sustainable Agriculture

Country Context and national priorities: Although agriculture has contributed only to 11% of GDP in 2013, the sector is the main source of employment accounting for 48% of the overall national force[8]. Around 10% of Angola's arable land is currently under cultivation, and yields are among the lowest in the sub-Saharan region. In Angola all land belongs to the State who determines its final use and destination. Contradictions between formal and informal tenure rules and institutions lead often to conflicts. Limited institutional capacity to deal with land management is also a main challenge.

Furthermore, most of the land of Angola is prone to erratic and below normal rains with frequent droughts and poor rainfalls. The problem of food insecurity is likely to increase as climate change further complicates the rainfall situation. The drought conditions experienced in 2012 and 2013 severely damaged yields, including production of staple cereal grains which has led to a food crisis in at least 10 of Angola's 18 provinces.

According to the Food and Agriculture Organisation (FAO), Angola is part of the group of 20 countries that achieved the MDG number 1 target to halve the proportion of hungry people before 2015. Despite this, under-nutrition remains high, with a Global Hunger Index of 19.1 (among the 25 most food insecure countries in 2013)[9]. Angola has one of the highest under-5 infant mortality rates in the world, with a mortality rate of 164 deaths per 1000 births (second-last position in the world just before Sierra Leone). The 2007 National Nutrition Survey (NNS) reports serious problems of children under 5 that are stunted, wasted and underweight[10].

Sustainable agriculture is one of the Government's main priorities in terms of diversification of the economy for the period 2013-2017, with a view to reducing the high rate of unemployment, eliminating hunger and under-nutrition as well as eradicating poverty. In this context, it recognizes the key role of improving and increasing crop, livestock, forestry, and fishery production through family-based agriculture in its key policy documents namely the ANDP; the Mid-term Development Plan of Agricultural Sector 2013-2017 (PDMPSA); the Strategy to Fight Poverty (ECP); the National Strategy of Food Security and Nutrition (ENSAN) 2009-2013 and its implementation plan, the Plano de Acção de Segurança Alimentar e Nutricional (PASAN) and the Integrated Programme for Rural Development and the Fight Against Poverty (PIDRCP).

In 2010, the PIDRCP was adopted. Its main objective is to reduce levels of extreme poverty particularly in rural areas, to promote access to basic public services and to transform Angola into a prosperous country with social justice. This strategy is the instrument of the Government to fight poverty and to guarantee food and nutrition security.

The PDMPSA for 2013-2017, developed by the Ministry of Agriculture (MINAGRI), is the medium-term plan to achieve the national agriculture and rural development strategy

[8] Relatorio Economico de Angola 2013 (CEIC/UCAN). Overall national force is 5.93 million people of which 2.85 million work in the agricultural sector.

[9] The Global Hunger Index (GHI), made up of a composite of undernourishment data, the prevalence of underweight and the under-five mortality rate. It is calculated each year by the International Food Policy Research Institute. The GHI ranks countries on a 100-point scale. Zero is the best score (no hunger), and 100 is the worst. The ranges of the scales are: low (<= 4.9), moderate (5.0 - 9.9), serious (10.0 – 19.9), alarming (20.0 – 29.9) and extremely alarming (>= 30.0). (http://www.ifpri.org/sites/default/files/publications/ghi13.pdf)

[10] Stunting reduction trends in Angola must be interpreted with some caution because there were only two national nutrition surveys conducted, one in 1996 and the other in 2007 (a few years after the end of the civil war) and trend calculations are normally made possible only for countries having at least 3 data points.

contained in the vision 'Angola 2025'. One of its main priorities is food security. However, the i) lack of coordination to ensure effective implementation of strategies and programmes, ii) the low institutional capacity and iii) the limited resources available make it difficult to achieve the ambitious goals. According to the PDMPSA, the main problems faced by the agricultural sector are: structural constraints to development, the destruction of social and physical infrastructures and productive capacity, the fragility of the agricultural extension services and technical assistance, the low cooperative development, the lack of access to agricultural inputs, insufficient marketing and food processing, and poor agricultural business management.

The EU's intervention: In view of the EU Agenda for Change and the policy priorities of the Government, sustainable agriculture assumes crucial importance. Growth of environmentally sustainable agriculture involving smallholders, especially rural women, is expected to prove highly effective in reducing extreme poverty and hunger, by generating decent employment for the poor and improving the quality of their diet. Hence, the EU development strategy for the 11th EDF will focus on enhancing income of smallholder farmers and resilience of vulnerable rural communities through the support of sustainable agriculture.

To note that this sector is eligible and of interest to the European Investment Bank (EIB), especially for projects contributing towards improved food security. Private and/or public sector initiatives could be supported, including related infrastructure investments such as warehousing or irrigation projects. In this case, the objective would be to complement the EDF's support.

1.2.3. Water and Sanitation (WS)

Country Context and national priorities: Inadequate access and poor utilization of potable water and sanitation services for the majority of the Angolan population continue to have serious repercussions, especially on children. Frequent outbreaks of cholera, malaria, dengue, diarrhea and other diseases, underscore the increasingly urgent need to increase access to water and sanitation, with improvement of hygiene practices. The IBEP data shows that only 42% of the population has sustainable access to drinking water sources and that there are large disparities between urban areas (60%) and rural areas (22%). People travel long distances to fetch water, creating an extra burden for women especially in rural areas, where children are often left at home unattended and girls miss school. Moreover, diarrhea is still one of the major causes of child malnutrition and mortality in Angola, and the rate of open defecation (OD) remains high (according to IBEP from 34% in urban area to 64 % in rural areas).
On the other hand, the country faces recurrent droughts and floods, particularly in the south, with severe consequences on food security, livestock and potable water availability. Nevertheless, there is no coherent and functional early warning system. In this context there is need to improve resilience, preparedness and adequate responses in the water sector.

The challenges that Angola faces in the Water and Sanitation (WS) sector are the following: i) undersizing and operational inefficiency of systems; ii) economic-financial imbalance in the public enterprises; iii) lack of skills; iv) insufficient legal framework, policies and implementation strategies, in particular on sanitation and hygiene, coupled with the lack of quality standards for drinking water; v) poor preparation and response mechanisms to emergencies related to water and sanitation; vi) high negative impact on the living conditions

of the population, on the morbidity and mortality from diseases linked to water, sanitation and hygiene and vii) difficulties in the levels of sustainability of water and sanitation services.
The goals and commitments for sanitation contained in international agreements, such as the Millennium Declaration of the United Nations, which Angola subscribed, are not yet fully integrated into national priorities for social sector development. The Government has however made major investments in WS, particularly in the context of the 'Water for All' program (on-going since 2007) with a financial envelope of over USD 650 million, aiming to achieve a water supply coverage rate in 2017 of 100% in urban areas and 80 % in rural-/-peri-urban areas. Further investments should focus on the sanitation sub-sector and prioritize areas where poverty is more pronounced, thus reducing inequalities. Similarly, it is necessary to promote investments and sustainability for new infrastructures. Sanitation competencies have been split between the Ministry of Energy and Water (MINEA) and the Ministry of Environment (MINAMB). Both Ministries will be closely involved in the future EU cooperation programmes.

The EU's intervention: The EU has a rich experience in the Water and Sanitation sector which was already a focal sector in the 10th EDF. In view of the lessons learned from the 10th EDF projects it is important to insure continuity on the results focusing future actions mainly in rural areas. The Government's strong ownership and leadership in the sector guarantees the required momentum and coordination among the different Ministries involved.
WS is a priority sector for the European Investment Bank (EIB). The provision of long-term concessional financing accompanied with expert support (TA) by the EIB could complement the contribution of the 11th EDF to the WS sector.

2. Financial overview (Indicative amounts)

Technical and Vocational Education and Training and Higher Education	EUR 45 million	21.4%
Sustainable Agriculture	EUR 84 million	40%
Water and Sanitation	EUR 65 million	31%
Measures in favour of civil society	EUR 6 million	2.8%
Support measures	EUR 10 million	4.8%
TOTAL	***EUR 210 million***	***100%***

3. EU support per sector

3.1 Technical and Vocational Education and Training (TVET) and Higher Education (HE) *(indicative amount: EUR 45 million)*

3.1.1 The following overall and specific **objectives** will be pursued:

The overall objective is to *contribute to the development and valorisation of human capital resources in Angola, by expanding knowledge and skills as to meet the requierements of the country's labour market.*
This is in line with the Government development priorities defined in its sector strategic documents (as detailed in section 1.2.1). It also considers the conclusions of a consultation procedure including government partners (MED, MAPTSS, MHE), the EU Member States, other donors and civil society organisations active in the field.
In order to ensure that the benefits of education lead to sustainable economic development, there is a crucial need to widen and strengthen the interconnections between

education/training, employment and self-employment. Therefore the following **4 Specific Objectives (SO)** are identified: 1. strengthen the structures of TVET systems and of HE, ensuring coordination among them (Institutional capacity building); 2. extend the training offer and improve equity in access to TVET systems, targeting women, newly literates and rural population (Access); 3. ensure that TVET beneficiaries are prepared with knowledge, skills including also in the domain of innovation and technology and attitudes relevant to the labour market (Quality); and 4. promote an enabling environment for an adequate transition from the TVET systems to the labour market taking advantage of the available innovation and technology solutions (Transition).

3.1.2. For each of the specific objectives (SO) the main expected **Results** (R) are:

SO1: Strengthen the structures of TVET systems and HE, ensuring coordination among them.

R.1. The TVET and HE regulatory frameworks (i.e. certification, accreditation and evaluation) are defined and implemented as well as effective mechanisms of coordination are in place.

R.2. Labour market information system is strengthened and adequately supported by innovative and technological solutions.

R.3. The management of the institutions at central, provincial and local government levels is improved.

SO2: Extend the training offer and improve equity in access to TVET systems, targeting women, newly literates and rural population.

R.1. Enrolment rate of target beneficiaries including women and other identified disadvantaged groups in TVET is improved.

R.2 New courses and specialisations (including nutrition, environment, climate change mitigation and adaptation and skills for a green economy) are created in partnership with the private sector .

SO3: Ensure that TVET beneficiaries are prepared with knowledge, skills and attitudes relevant to the labour market.

R.1. The overall enrolment, attendance and completion performance of the TVET system is improved.

R.2. Teachers and instructors' technical, technological and pedagogical skills are improved.

R.3. A properly functioning participation mechanism of employers in the various phases of the training cycle is in place.

SO4: Promote the establishment of an enabling environment for an adequate transition from the TVET systems to the labour market.

R.1. Employability and the transition from training to employment are improved.

R.2. Employment services promoting integration in the labour market and entrepreneurship are strengthened taking advantage of available technological and innovative solutions.

3.1.3. For each result the main **indicators** are:

The main indicators for measuring the aforementioned results are contained in the sector intervention framework presented in *Attachment 3*.
These indicators should measure the objectives and the results, which were inspired from

the Government strategic documents, and defined following consultation meetings with MED, MAPTSS, MHE, civil society, donors and other partners.

3.1.4. Donor coordination and policy dialogue

Angola has not signed the Paris Declaration and despite the fact that the 10th EDF programme *Support the Ministry of Planning* includes the development of a coordination mechanism with external donors, there is currently no structured and regular coordination and dialogue mechanism, including with the Ministry of Education. The coordination structure between donors in the sector is still embryonic. At this early stage it includes 7 members: EU, World Bank, UNICEF, UNESCO, JICA, ABC and the Embassy of Portugal. It is envisaged to broaden participation to other donors and to include as well the main NGOs active in education and the private sector. The ultimate goal is to have the Ministry of Education leading the coordination process.

3.1.5. The Government's financial and policy commitments

The 2010 Angolan Constitution considers education as a social right for each citizen, a crucial factor for the continuation of the construction of an Angolan society and a tool to fight poverty. Under this perspective, the Government committed to achieve the Education for All (EFA) goals set up for the Millennium Development Goals.
The Basic Law for the Educational System was approved in 2001, followed by the National Action Plan "Education for All" 2001-2015 (PAN/EPT)[11] in 2002. In addition, the Angola's National Education Development Plan 2013-2017 aims at ensuring economic stability, growth and employment. In March 2013, the Government has also engaged in the first round of the "Big Push" initiative[12] and has chosen to accelerate all 6 EFA Goals[13] and to develop Education Management Information System and HIV&AIDS in the Education Sector as cross-cutting themes.

The Government is committed to ensure coordination among the different actors in the Education Sector and those involved in TVT. To ensure the coordination of the Human Capital National Plan (HCNP) 2013-2020, an Inter-ministerial Commission chaired by the Minister of Public Administration, Labour and Social Security has been set up, supported by a Technical Management Unit with representatives of the different Ministries targeted by HCNP and coordinated by the Civil House of the President of the Republic, which is responsible for the follow up of its implementation.

Although public investments in education have more than doubled over the last nine years from almost 4% in 2006 to 9.07% in 2015 of total State Budget (around USD 6.6 billion in 2015), the share to TVET (around USD 287 million in 2015) is insufficient to address massive skill shortages and meet market demands. According to the Government estimates, the minimum number of TVT graduates should reach 22.000 in 2020, and the minimum number of VET graduates should be four times higher reaching 90.000 in 2014.

---

[11] The PAN/EPT is a conceptual and operational matrix for the development strategy for the educational sector in Angola, which responds to recommendations from international fora under the scope of the UNESCO universal programme for the educational sector, as is the case of the 2000 Universal Declaration.
[12] Launched in Dakar in March 2013, the Big Push Initiative aims at accelerating EFA in Africa. Angola is one of the countries that have endorsed this initiative and has developed a national EFA Acceleration Framework.
[13] The EFA goals are: (1) Expand early childhood care and education; (2) Provide free and compulsory primary education to all; (3) Promote learning and life skills for young people and adults; (4) Increase adult literacy by 50%; (5) Achieve gender parity by 2005 and gender equality by 2015; (6) Improve the quality of education.

The subsystem of HE, counts with an allocation of around USD 952 million in 2015. The allocations to the sector over the last five years have been irregular and have varied from 0.94% of total State Budget in 2011 to 1.31% in 2015.

3.1.6. Crosscutting issues

Gender issues will receive a special attention (including in data collection and analysis). A Gender Country Profile, which will also cover the dimension of the informal economy (the major employer for women), is under preparation with a view to provide updated data to support future interventions/actions. Nutrition and environmental issues will also be mainstreamed (integration in the curricula when relevant).

3.1.7. The overall **risk assessment** of the sector intervention:

RISK	MITIGATION MEASURE
Political risk - The country's macro-economic instability due to its high dependence on oil could negatively impact on allocation of state funds to TVET and HE.	- Policy dialogue will emphasise importance of Government support to this sector. - EU support to this sector should have positive impact in the diversification of Angola's economy and therefore reduce oil revenue dependence.
Technical risk - The lack of coordination between different government institutions and education structures may result in duplication and conflicting activities. - The poor budget management capacity at provincial level may put the programme at risk.	- Specific EU projects' components aiming at ensuring coordination between different ministries and departments and ownership will be foreseen. - EU is currently supporting (10th EDF) the Government's efforts regarding decentralisation in order to improve management capacity at provincial level[14].
Implementation risk - The low implementation capacity of Government's plans for the sector, i.e. the ANDP, the National Action Plan Education for All 2013 – 2020, the HCNP for 2013-2020.The poor involvement of the private sector in the design and implementation of the programmes may hamper the success of EU support. - Mobility of key human resources at provincial level may deprive the TVET sector of well trained and empowered work force.	- EU technical assistance will assist in enhancing implementation capacity. - Private sector will be involved both during the preparation of programmes as well during implementation. - EU intervention will focus in creating knowledge and building capacity at provincial level, in accordance with labour market needs, thus contributing to retain work force.

3.2 Sustainable Agriculture (indicative amount: EUR 84 million)

3.2.1 The following overall and specific **objectives** will be pursued:

The overall objective of EU's support in this sector is *improving the sustainability of the*

[14] Actions to strengthen the capacity of local and provincial institutions and that pursue decentralisation of political responsibility and autonomy are being implemented through several programmes funded with the 10th EDF, like: - Support to Local Development Programme (LDP) through Social Action Fund (FAS) IV, FED/2012/21647 and - Support Programme to the Non-State Actors (PAANE II); FED/2010/21904.

agricultural sector and reducing hunger and vulnerability in the context of climate change. This objective is aligned with the GoA's sector strategic documents (as detailed in section 1.2.2).
In line with the Government's priorities **3 mutually reinforcing Specific Objectives (SO)** have been identified: 1. Improve food and nutrition security for vulnerable rural households; 2. Enhance resilience of smallholder farmers and households through the adoption of improved climate smart technologies and the strengthening of disaster preparation; 3. Strengthen capacity of institutions, smallholder farmers and agriculture extension services in land and water management, nutrition, climate change adaptation and innovation. Interventions will focus also in those activities that can benefit the livelihoods of vulnerable agricultural households either through an improved food supply and/or through employment and increased income, as is the case with aquaculture and livestock development and animal health.

3.2.2. For each of the specific objectives the main expected **results** are:

SO 1 - Improve food and nutrition security for vulnerable agricultural households

R.1. Smallholder productivity with emphasis on production of nutritious food and in the context of unpredictable climatic conditions increased and diversified.
R.2. Access to land especially for women increased.
R.3. Access to food and nutritional adequacy of food intake improved.
R.4. Smallholders' (and women in particular) access to markets through farmer organisations and cooperatives increased.

SO 2 - Enhance resilience of smallholder farmers and households through the adoption of improved climate smart technologies, innovative solutions and the strengthening of disaster preparation.

R.1. Ability of smallholder farmers to manage risks and adopt improved climate smart technologies and innovative solutions to reduce their vulnerability enhanced.
R.2. Disaster preparedness and early warning strengthened at institutional and communities' level.

SO 3 - Strengthen capacity of institutions, smallholder farmers and agriculture extension agents in land and water management, nutrition, climate change and innovation.

R.1. Institutional capacity improved.
R.2. Research and Innovation cooperation with EU to make food and nutrition more secure enhanced.
R.3. Capacity of smallholder farmers enhanced.

3.2.3. For each result, the main **indicators** are:

The list of indicators shown in *Attachment 3* has been defined in consultation with the Angolan Government. Due to the lack of statistics and baseline data the monitoring of policy and programme implementation will rely only on a limited amount of often incomplete and unreliable data, which hampers the possibility of result-based management. For most of the indicators, additional data collection will be required when implementing the actions at the inception phase.

3.2.4. **Donor coordination** and **policy dialogue:**

Coordination in general has been weak among donors (even though donor interventions in this sector do not result in duplication), as well as between different Ministries and institutional bodies involved in project implementation. The rural sector is characterised by a significant number of programmes, initiatives and strategies implemented by a multitude of Government departments. The funding sources are multiple and include the State Budget, the National Development Fund (established by oil revenues, and managed by the Development Bank of Angola) as well as credit lines from international partners (Luminar Finance from Israel, China Development Bank from China, the Spanish branch of Deutsche Bank SA, Exim Bank from South Korea or BNDES-Brazilian Development Bank- from Brazil).

In this context the EU Delegation has been promoting a growing integration and coordination of donors' activities in this sector by organising and actively participating in thematic working groups, such as the Nutrition Group that elaborates joint policy recommendations with the participation of the Government's department for nutrition. Through the co-financing process the EU collaborated in avoiding duplication of activities. Projects like TERRA[15], SANGA[16], FAS[17], APROSOC[18] and IONA[19] have leveraged funds from UN agencies, the Global Environment Facility (GEF) and the World Bank (WB).

3.2.5. The Government's **financial and policy commitments**

The Government's policy commitment is translated in the rural sector by a significant number of programmes, initiatives and strategies implemented by a multitude of Government departments (see details in *section 1.2.2*). The Ministry of Agriculture implemented in 2012 a total budget of EUR 340 million (less than 1% of total Government spending), of which EUR 205 million for operating expenditure and EUR 135 million to investments in the sector. To this the expenditure done in the agricultural sector by other key stakeholders such as the Ministries of Trade and Economy must be added. There are also investments by local Governments that are not listed in the budget of the central ministries, as well as investments financed by development banks from international partners (such as those mentioned above).

3.2.6. **Cross-cutting issues**

Projects implemented in the framework of the Sustainable Agriculture sector might have an impact on the environment. At the projects' formulation phase environmental impact assessments (EIA) and other assessments as appropriate will be carried out in accordance with the provisions of the EU guidelines.

Nutrition will be mainstreamed and priority will be given to provinces with high rate of stunting and to those areas which are prone to floods and droughts and food insecure.

Gender issues will receive a special attention (including in data collection and analysis). A Gender Country Profile, which will also cover the dimension of the informal economy (the

[15] Institutional support to decentralised land tenure and management institutions to promote equitable rural development in selected Provinces. FOOD/2006/115 134 – with a EU contribution of EUR 2.7 million
[16] Strengthening Livestock Services in Angola (SANGA). FED / 2008 / 170 010 - with a EU contribution of EUR 3.5 million
[17] Support to Local Development Programme through the Social Action Fund (FAS). FED / 2004 / 190 317 and FED / 2012 / 021-647 - with a EU contribution of EUR 30 million
[18] Project to support the Government of Angola to define and implement an effective policy for Social Protection and Social Solidarity. FED/2013/022953 - EU contribution of EUR 32.3 million
[19] National Biodiversity Project: Conservation of Iona National Park. FED/2013/317806

major employer for women), is under preparation with a view to provide updated data to support future interventions/actions.

3.2.7. The overall **risk assessment** of the sector intervention:

RISK	MITIGATION MEASURE
Political risk - The country's macro-economic instability due to its high dependence on oil could negatively impact on increase allocation of the state funds to agriculture.	- The implementation of 11th EDF programme, including the Sustainable Agriculture component, will focus in supporting the Government to diversify its economy and therefore reduce oil revenue dependence. - Policy dialogue will emphasise importance of increasing Government's support to this sector.
Technical risk - The lack of coordination between different government ministries and departments, between donors as well as between government and donors, may result in duplication and conflicting activities. - The poor budget management capacity at provincial level may put the programme at risk.	- EU Delegation will continue to promote coordination of donors' activities by organising and actively participating in thematic working groups in the sector. - EU is currently supporting (10th EDF) the Government's efforts regarding decentralization in order to improve management capacity at provincial level.[16]
Implementation risk - Shortcomings in the sector's institutional capacity might hinder the achievement of the agreed results and outcomes. - Disruption due to extreme climatic events - rainfall dependency for most staple crops, combined with unsustainable land use practices and prevalent soil erosion.	- Appropriate technical assistance will be foreseen in the projects in accordance with lessons learned from previous EU actions. - The introduction of resilience strategies, innovative solutions and technologies adapted to climate change should limit the disruption of programmes reducing vulnerability of rural households.

3.3 Water and Sanitation (indicative amount: EUR 65 million)

3.3.1 The following overall and specific **objectives** will be pursued:

The overall objective for this sector is *to contribute to poverty alleviation and environmental preservation, by increasing access to potable water, sanitation and improved hygiene practices*. The approach to the sector was designed in accordance with the Government's development priorities defined in its sector strategic documents (as detailed in section 1.2.3). The specific objectives are the following: 1. Increase access to potable water, sanitation and improved hygiene practices in peri-urban and rural areas; 2. Strengthen and modernize the institutional and legal frameworks with a view to a more efficient and sustainable management of water supply and sanitation systems; 3. Develop specific skills, both among Government officials, water utilities' employees and end users, to coordinate the various aspects of potable water supply and sanitation services management.

The definition of the objectives and expected results for this focal sector was the result of a collective work and, as such, all donors, beneficiaries and partners were involved in the process since the beginning.

3.3.2. For each of the specific objectives **the main expected results** are:

SO1 - Increase access to potable water, sanitation and improved hygiene practices in peri-urban and rural areas

R.1. Access to potable water improved, incidence of open defecation reduced and improved hygiene practices adopted in rural and peri-urban areas;
R.2. Water quality control laboratories equipped and control plans and monitoring systems set-up and running, taking advantage of sustainable technological and innovative solutions;
R.3. Vulnerable ecosystems protected from inappropriate water management and sanitation practices;

SO2 - Strengthen and modernize the institutional and legal frameworks with a view to a more efficient and sustainable management of water supply and sanitation systems

R.1. National sectorial policies, strategies, regulations and action plans, including research and innovations components, finalized, financially and politically supported and enforced;
R.2. Databases and information systems set-up, updated and fully functioning;
R.3. New decentralized Water and Sanitation (WS) services' managing bodies created and/or restructured.

SO3 - Develop specific skills to coordinate the various aspects of potable water supply and sanitation services management

R.1. The Water Training Center currently supported by EU funds (10^{th} EDF) is able to timely provide the sector with the required skilled workers, both in number and in quality;
R.2. Rural communities are aware, trained and engaged in the sustainable operation and maintenance of sanitation and water supply systems.

3.3.3. For each result the main **indicators** are:

The main indicators for measuring the aforementioned results are contained in the sector intervention framework presented in *Attachment 3*. These indicators are aligned with the national strategic choices for the sector, reflected in the ANDP and the PNEA, and were selected after consultation with the MINEA, the MINAMB, civil society, donors and partners.

3.3.4. Donor coordination and **policy dialogue**

Although Angola has not signed the Paris Declaration there are structures and opportunities to engage in relevant dialogue in the sector. On sanitation, there is the Inter-sectorial Group for Sanitation, which gathers representatives from various Ministries (Health, Education, Environment, Energy and Water, etc.), the UN, NGOs, civil society and the partners of the "Water for All" programme. It is coordinated by the UTNSA (Unidade Técnica Nacional de Saneamento Ambiental), the National Technical Unit for Environmental Sanitation. Regarding water supply, UNICEF is currently leading the efforts to reactivate and officialise

the Water Forum, which has already worked informally in the past and proved to be a useful mechanism to align the strategies of all the partners active in the field.

3.3.5. The Government's **financial and policy commitments** are:

The Government is committed to extend coverage and access levels, in accordance with the ANDP. The share of the State budget allocated to the water sector was 1.78% in 2014 (and is projected to remain at comparable level in 2015). A similar situation applies to the sanitation sector: the share of the State budget 0,07% in 2014 (and is projected to remain at comparable level in 2015).

In 2014, the funds allocated to water and sanitation functions are estimated to account for 1 % of GDP[20]. The funding is however below estimates to achieve the MDGs in Africa, which is 0.9 % for sanitation and 3.5 % for water and sanitation altogether.

Currently, the National Sanitation and Hygiene Policy is being set-up, with the World Bank and EU financial support through a partnership with MINAMB, UNICEF, UNDP and AECID.

The ANDP sets-up a series of indicators and targets which are relevant to the sector such as:

- "Ratio of Suitable Accessibility to Basic Sanitation" with a target of 70% in 2017 (59.6% in 2011).
- "Drinking Water Access Ratio", with a target set to 55% in 2017 (42% in 2012).
- "Water Access Ratio", with a target set to 85% in 2017 (56% in 2012).

Moreover, the strategy for climate change in Angola for 2011-2020 considers the management of water as a fundamental right that must be supported by resilient solutions.

The Government is conscious of the need to combine both "hardware" (construction of infrastructures) and "software" (training of the staff, review of management arrangements) interventions so as to optimize the use of *resources.* To ensure the sustainability of the results, the GoA is committed to: (i) Build and equip medium and large systems of water supply and sanitation as well as laboratories for quality control of potable water; (ii) Support the whole process of creating and/or restructuring the management bodies of the systems; (iii) Increase rates and ensure the improvement of collection services; (iv) Ensure the placement of trained staff and set a policy framework and attractive remuneration.

3.3.6. Crosscutting issues

At the projects' formulation phase environmental impact assessments (EIA) and other assessments as appropriate will be carried out in accordance with the provisions of the EU guidelines.

Gender is to be mainstreamed through all sectors identified above and their specific objectives. Gender-oriented specific results and indicators have been defined. A Gender Country Profile, which will also cover the dimension of the informal economy (the major employer for women), is under preparation with a view to provide updated data to support future interventions/actions under the 3 focal sectors.

Nutrition will also be mainstreamed in all focal sectors and priority will be given to provinces with high rate of stunting, to flood / drought prone and food insecure areas.

[20] 1% of the GDP is above the 'eThekwini commitment' (not subscribed by Angola) fixed at 0.5% of GDP.

3.3.7. The overall **risk assessment** of the sector intervention:

RISK	MITIGATION MEASURE
Political risk - The country's macro-economic instability due to its high dependence on oil could negatively impact on the allocation of state funds to water and sanitation sector.	- The implementation of 11th EDF programme, including the Water and Sanitation component, will support the Government to diversify its economy and therefore be less dependent to oil revenue. - Policy dialogue will emphasise importance of Government's support to this sector.
Technical risk - Mobility of trained staff from the public to the private sector, if there is no adequate human resources policy, might hamper the positive impact of the sector programme. - Lack of coordination between different government ministries and departments, between donors as well as between government and donors, may lead to duplication and incoherence of activities.	- Documents produced and adopted by the National Directorate for Water under the on-going 10th EDF's WS project (namely the definition of the Current and Future Needs of Human Resources for the Sector until 2020, the Benchmark Training document and the Sectorial Human Resources Development Plan) are intended to contribute to the professional and social recognition of the workers in the industry and provide a better environment for career development and more incentives to attract trained personnel. - The EU foresees reinforcing the already existing Inter-sectorial Group for Sanitation and supporting the formalization of the Water Forum.
Implementation risk - Delays in meeting contractual deadlines, which would impact in the adequate management of the projects, and to allow their adequate control and monitoring. - Climate factors affect water availability - flooding, in particular, can have negative consequences for sanitation systems.	- The projects will foresee the appointment of a focal point by the ministries involved. He/she will be responsible to track and monitor the implementation of actions and measures in order to ensure smooth implementation and sustainability of the programmes. - During the design and operation of water supply and sanitation systems a specific risk assessment will be carried out.

4. <u>Measures in favour of civil society</u> (indicative amount: EUR 6 million)

In line with the Cotonou Agreement and its Annex IV, an indicative amount of maximum EUR 6 million may be set aside for support to Civil Society Organisations (CSOs). There is a need to provide enhanced support to the emergence of an organised local civil society able to act as a watchdog and partner in dialogue with national and local Governments.

A decree law (02/07) of 3 January 2007 foresees the progressive implementation of decentralisation and de-concentration of public function through budget transfers to the peripheral levels of public administration. Besides, it also predicts the creation of CACS (Conselhos de Auscultação e Concertação Social) at the local level – in each "municipality" -

with new consultation areas between administrators and citizens, where the latter can participate in the identification of the priority actions in their provinces and municipalities. These are an adequate entry point being the main mechanisms to promote civil society participation at the municipal and provincial level and to develop relations with local government. But such forums are still not working as expected, mainly due to a lack of competent human resources from both sides, training and inclusive practices and a not sufficiently recognized role of each participant. The civil society support measures in Angola should work with the beneficiaries, both CSOs and local authorities, in order to build on these spaces for exchanging ideas, mutual recognition, effective coordination capacities, more and improved synergies in implementing and participating in public policies. Civil society support measures should also contribute to the protection and promotion of the diversity of cultural expressions, in line with Article 11 of the UNESCO 2005 Convention to which Angola is a party.

Throughout the 11th EDF, continuity will be given to the non-state actors support programmes (PAANE) of the 9th and 10th EDF in combination with the European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR) and Non State Actors-Local Authorities (NSA LA) budget lines. The PAANE has proved to be an efficient instrument to promote a good dynamic within civil society for the past six years.
The 11th EDF programme intends to support civil society in its efforts to influence policy making, especially at local level by reinforcing its institutional and advocacy capacities, by improving the communication flows and by promoting dialogue.

On the other hand, the NSA-LA thematic instrument will focus on specific activities in more sensitive situations and where economic and social rights accesses are not covered by EDF and bilateral cooperation.

5. B-allocation

A B-allocation may be included in the NIP for unforeseen needs (specifically relevant for fragility situations). This allocation is at EUR 0 until a need arises. In case of necessity, a Financing Decision to meet an unforeseen or urgent need can always be taken notwithstanding the status of the indicative B-allocation mentioned in the NIP.

6. Support measures (indicative amount: EUR 10 million)

6.1. Measures to support or follow-up the programming, preparation or implementation of actions (indicative amount: EUR 6 million)

A support facility (Technical Cooperation Facility - TCF) which aims to support or accompany the programming, preparation and implementation of actions, is foreseen. It will be used for supporting activities of limited amounts. Initiatives in the areas identified in the Joint Way Forward will also be financed through the TCF and will involve technical assistance, expert exchanges and study visits, seminars/workshops, etc.
Capacities to produce reliable and timely statistics, in particular for the indicators specified in Attachment 3, will be strengthened through targeted technical assistance provided to Angola in coordination with the support provided to the African Union in the area of statistics.

6.2. Support to the National Authorising Officer (indicative amount: EUR 4 million)

An indicative amount of maximum EUR 4 million is foreseen to support the National Authorising Officer (NAO). As part of the partnership relations between Angola and the EU the Direcção Nacional de Integração Económica e Cooperação para o Desenvolvimento (National Directorate for Economic Integration and Cooperation for Development), which is the support service to the NAO, has been implementing the administrative and financial procedures of the EDF cooperation since August 2013. The NAO is the main interlocutor of the EDF and plays a key role in joint management and cooperation. In this perspective, it should be provided with adequate financial and human resources to carry out the tasks entrusted to it by the Agreement. Given the lack of capacity of the local personnel, the NAO services are currently supported by an external technical assistance which will have to be maintained (at least partially) for the implementation of the 11th EDF.

Attachments

1. Country at a glance:
   1.a. macro economic indicators
   1.b. indicators derived from the MDGs.

2. Donor matrix showing the indicative allocations per sector.

3. Sector intervention framework and performance indicators.

4. Indicative timetable for commitment of funds

Attachment 1a)

	2010	2011	2012	2013	2014 estimate	2015 estimate	*Source and observations*
Basic data							
1 Population (in million)	18.9	19.34	20.14	20.6	24.3	24.9	Last census May 2014
2a Nominal GDP (in billion USD around 45% oil)	81.857	102.623	114.937	120.462	126.393	130.820	IMF + Gov. Sources
2b Nominal GDP per capita (in USD)	4 329	5 305	5 706	5 846	5 181	5 255	IMF + Gov. Sources
2c Real GDP growth (%)	3.4	3.9	5.2	6.8	4.8	3.5	IMF
Balance of payments							
5 Exports of goods (percent of GDP) . More than 97% oil	60.4	64.6	62.9	58.3	46.8	47,2	IMF + Gov. Sources
6.o Imports (percent of GDP)	20.2	19.4	19.4	20.7	22.6	21,2	IMF + Gov. Sources
Debt							
9 Gross debt (in % of GDP)	39.8	33.7	29.3	26.6	32,5	38,8	IMF + Gov. Sources
10. External debt (in % GDP)	21.7	19.7	19.3	17.3	15.4	27,0	IMF + Gov. Sources
13 Foreign exchange reserves (% GDP)	21.1	25.8	27.1	29.6	21.9	24,77	WB + Gov. Sources
Government budget							
15 Revenues (in % of GDP)	43.5%	48.9%	45.9%	38%	35,5%	37%	IMF + Gov. Sources
- of which: oil-related (in % of GDP)	33.0%	39.0%	37.3%	29.6%	23,8%	26,5%	IMF+ Gov. Sources
16 Fiscal balance	3.4%	8.7%	5.1%	-1.5%	-2.4%	-4,2	IMF + Gov. Sources
Monetary policy							

17 Consumer price inflation (annual average rate in %)	15.30%	11.40%	9.00%	7.70%	7,25%	7,29%	IMF
18 lending Interest rate (for money, annual average rate in %)	22.5%	18.8%	16.7%	15.8%	Not available	Not available	WB
Oil							
Oil production (thousands of barrels per day)	1755	1660	1731	1742	1672	1700	IMF + Gov. Sources
Angola oil price (average, U$D per barrel)	76.5	110.3	110.9	107.3	96,9	106,1	IMF + Gov. Sources
WEO oil price (average, U$D per barrel)	79.6	111	112	109.1	106,1	102,8	IMF

Attachment 1 b)- MDG's ANGOLA												
Objective	**Target**	**Indicator**	**TOTAL**						♂	♀	**Urban**	**Rural**
			1990	1995	2000	2005	2011	2013	2013			
1. Eradicate extreme poverty and hunger	1.1- Reduce by half the proportion of people living on less than a dollar a day	1.1.1- Proportion of population below $1 (PPP) per day (%)			($1.25) 54		($1.25) *43*	36.6	37.7	35.6	18.7	58.3
		1.1.2- Poverty gap ratio at $1.25 (PPP) (%)			30		*16*					
		1.1.3- Share of poorest quintile in national consumption (%)			2		5	5.4			6.3	6.7
	1.2- Achieve full and productive employment and decent work for all, including women and young people	1.2.1- GDP per person employed (constant 1990 PPP $)	1,621	1,158	1,358	1,888	2,878					
		1.2.2- Employment-to-population ratio, aged >15 (%)	66	67	67	66	65					
		1.2.3- Proportion of employed people living below $1 (PPP) per day										
		1.2.4- Proportion of own-account and contributing family workers in total employment										
	1.3- Reduce by half the proportion of people who suffer from	1.3.1- Prevalence of underweight children under-five years of age (%)		*37*	*28*	*16*		15.6				

	hunger	1.3.2- Proportion of population below minimum level of dietary energy consumption (%)						**18**				
2. Achieve universal primary education	2.1- Ensure that, by 2015, children everywhere, boys and girls alike, will be able to complete a full course of primary schooling	2.1.1- Net enrolment ratio in primary education (% of primary school age children)			*54*		*86*	76.3	77.2	75.4	84.9	66.8
		2.1.2- Proportion of pupils starting grade 1 who reach last grade of primary (Persistence, % of cohort)	*46*				*32*					
		2.1.3- Literacy rate of 15-24 year-olds, women and men (%)			*F/63 M/84*		*F/66 M/80*	76	85.1	67.8	88.5	56.3
3. Promote gender equality and empower women	3.1- Eliminate gender disparity in primary and secondary education preferably by 2005, and at all levels by 2015	3.1.1- Ratios of girls to boys in primary, secondary and tertiary education (%)	P: 92 S: T: 19		*P:83* S: 82 T: 63		*P: .81* S: 69 T: 82	P: 98 S: 85 T:	NA	NA	P: 98 S: 88 T:	P: 95 S: 27 T:
		3.1.2- Share of women in wage employment in the non-agricultural sector (%)		23.5					NA	NA		
		3.1.3- Proportion of seats held by women in national parliament (%)	15	10	16	15	38	38.2	NA	NA	NA	NA

4.- Reduce child mortality	4.1- Reduce by two thirds the mortality rate among children under five	4.1.1- Under-five mortality rate (per 1000 live births)	225.9	224.7	216.7	204.5	177.5	**167.4**	**175**	**159**		
		4.1.2- Infant mortality rate (per 1000 live births)	133.4	132.7	128.3	121.5	107	**101.6**	**110**	**93**		
		4.1.3- Proportion of 1 year-old children immunised against measles (%)	Aged 12-23 months 38	Aged 12-23 months 46	Aged 12-23 months 41	Aged 12-23 months 45	Aged 12-23 months 88	52.5				
5.- Improve maternal health	5.1- Reduce by three quarters the maternal mortality ratio	5.1.1- Maternal mortality rate (modelled estimate, per 100,000 live births)	1,200	1,200	890	1,400	450	**460**	NA	NA		
		5.1.2- Proportion of births attended by skilled health staff (%)		*23*	*45*	*47*		49.4	NA	NA	73.1	23.5
	5.2- Achieve universal access to reproductive health	5.2.1- Antenatal care (%)			66	*80*		67.6	NA	NA	81.8	51.7
		5.2.2- Care during pregnancy are striking							NA	NA		
		5.2.3- Rural women receive the recommended care during pregnancy							NA	NA		

		5.2.4- Number of teenage pregnancies.							NA	NA		
		5.2.5- Adolescent birth rates (births per 1000 women ages 15-19)		*215*	207	183	153		NA	NA		
		5.2.6- Use of contraceptives. Contraceptive prevalence (% of women ages 12-49)		(ages 15-49) 8	(ages 15-49) 6			17.1			24.3	6.5
6. Combat HIV/AIDS, Malaria and other	6.1- Halt and begin to reverse the spread of HIV/AIDS	6.1.1- HIV prevalence among population aged 15-24 years (%)					M/0.6 F/1.6	2				
		6.1.2- Condom use at last high-risk sex										

diseases		6.1.3- Proportion of population aged 15-24 years with comprehensive correct knowledge of HIV/AIDS (%)						28.5	32.1	25.3	39	12.1
		6.1.4- Ratio of school attendance of orphans to school attendance of non-orphans aged 10-14 years						0.85	0.95	0.76	0.78	0.94
	6.2- Achieve, by 2010, universal access to treatment for HIV/AIDS for all those who need it	6.2.1- Proportion of population with advanced HIV infection with access to antiretroviral drugs						33				
	6.3- Halt and begin to reverse the incidence of malaria and other major diseases	6.3.1- Incidence and death rates associated with malaria / year					Deaths 10,505					
		6.3.2- Proportion of children under 5 sleeping under insecticide-treated bed nets (%)						16.4	16.0	16.7	19.1	13.3
		6.3.3- Proportion of children under 5 with fever who are treated with appropriate anti-malarial drugs (%)			*63*	37	28	36.5	32.3	40.6	39.6	33.5
		6.3.4- Incidence, prevalence and death rates associated with tuberculosis / year	Inc. per 100,000 people 205	Inc. per 100,000 people 226	Inc. per 100,000 people 250	Inc. per 100,000 people 276	Inc. per 100,000 people 310	Deaths 7,300				

		6.3.5- Proportion of tuberculosis cases detected and cured under directly observed treatment short course (%)	Detected 48	Detected 19	Detected 46	Detected 82	Detected 78	74				
7.- Ensure environmental sustainability	7.1- Integrate the principles of sustainable development into country policies and programmes; reverse loss of environmental resources											
	7.2- Reduce biodiversity loss, achieving, by 2010, a significant reduction in the rate of loss	7.2.1-a- Proportion of land area covered by forest and, b- proportion of species threatened with extinction (%)	7.2.1.a 48.9		7.2.1.a 47.9	7.2.1.a 47.4	7.2.1.a 46.8	43.3				
		7.2.2- CO2 emissions, kg total, per capita and per $1 GDP (PPP)	0	1	0	0	0	0.1 /capita /year				
		7.2.3- Consumption of ozone-depleting substances										
		7.2.4- Proportion of fish stocks within safe biological limits										
		7.2.5- Proportion of total water resources used										
		7.2.6- Proportion of terrestrial and marine areas protected (%)	T M 0	T M 0	T M 0	T M 0	T M *0*	Terrest 6.6 Marine 4.0				

	7.3- Reduce by half the proportion of people without sustainable access to safe drinking water and basic sanitation	7.3.1- Proportion of population using an improved drinking water source (%)	(Impr. Water source) 42	(Impr. Water source) 43	(Impr. Water source) 46	(Impr. Water source) 48	(Impr. Water source) *51*	**54**			**68**	**34**
		7.3.2- Proportion of population using an improved sanitation facility (%)	29	34	42	51	*58*	**60**			**87**	**20**
	7.4- Achieve significant improvement in lives of at least 100 million slum dwellers, by 2020	7.4.1- Proportion of urban population living in slums (%)						90.9			NA	NA
8. Develop a global partnership for dev.												

Data sources:

2013:
Gov Angola, IBEP 2011 (data collected 2008-2009)
Figures formatted in orange and italics come from the "MDG global database"
3.1.3: IDH Report 2013

1990, 1995, 2000, 2005, 2011:
The data in shadowed cells come from WB database, and figures in italics refer to periods other than those specified.

4.1.1-2005 MICS, 2001
4.1.2-2005 MICS, 2001
5.1.1-2005 MICS, 2001
6.1.1-2013 UNAIDS estimation
6.2.1-2013 UNAIDS estimation
6.3.1-2011 NMCP Annual statistics report 2009
6.3.3-2005 MICS (2001)
6.3.4-2013 Data from MINSA TB Program
6.3.5-2013 Data from MINSA TB Program

Attachment 2

2012/2013 MATRIX OF DONOR INTERVENTIONS

Donor/Sector (x € mln)	Food Aid	Agriculture and Fisheries	Health	Education	Human Rights & Democracy	De-mining & disarmament	Public Administration	Civil Society	Water & Sanitation	Transport & Infrastructure	Energy	Transparency & Accountability	Justice	Decentralization	Rural Development	Environment	Economic Growth & Trade	Refugees & IDP's reintegration	Others	Total per donor	% of aid per group	% of total aid	
Bilateral ODA - EU																							**Bilateral ODA - EU**
Belgium																							
France*				0.53				0.13												0.66			**France**
Germany			1.14	1.39				0.26										0.54					**Germany**
Italy								0.80												0.8			**Italy**
Poland		0.05																		0.05			**Poland**
Portugal		2.51	0.13	4.34	0.07		5.28	0.02	0.15	23.52				0.17		0.14		0.07	0.00	0.26	36.65		**Portugal**
Spain *		0.57		0.31	0.19		0.22	0.43	0.25						0.39	0.99		1.05			4.40		**Spain**
The Netherlands *																							**The Netherlands**
United Kingdom					0.10	0.02												0.02			0.14		**United Kingdom**
TOTAL EU MS																					42.70		**TOTAL EU MS**
% aid/sector EU MS																							**% aid/sector EU MS**
Other DAC																							**Other DAC**
China (no answer)																							
Japan (JICA) (no answer)																							**Japan (JICA)**
Norway			0.69		1.08		2.16	6.20			2.16	1.08					0.81				14.18		**Norway**
Switzerland			0.43						0.23												0.66		**Switzerland**
Brazil																							
United States (USAID)		76.43				10.45															86.88		**United States (USAID)**
TOTAL OTHER DAC																							**TOTAL OTHER DAC**
% aid/ sector Other DAC																							**% aid/ sector Other DAC**
Multilateral ODA																							**Multilateral ODA**
AfDB (17% grants 83% soft loans			7.21				15.38	1.32			5.46						4.08				33.45		**AfDB (17% grants 83% soft loans**
EC	4.03	32.59	0.22	0.68	1.94	8.93	5.47	6.36	13.98	0.14				0.01	10.00	0.18	1.74	0.71		3.56	90.54		**EC**
World Bank *(100% soft loans)		X	X	X (committed but project not approved yet		X			X	X					X	X							**World Bank**
United Nations	X		X			X		X	X										X (Private sector, Finance, Social Protection)				**United nations**
TOTAL MULTIL. ODA																							**TOTAL MULTIL. ODA**
% aid/sector Multil. ODA																							**% aid/sector Multil. ODA**
TOTAL																							**TOTAL**
Total ODA per sector																							**Total ODA per sector**
% of ODA per sector																							**% of ODA per sector**

AID TO ANGOLA IN 2011 (FORECAST)

Source: EC Delegation with data provided by donors.

* missing 2013 data not supplied

* See comment for 2010

** See comment for 2010

Attachment 3. Sector Intervention Framework

The results, indicators and means of verification specified in the present annex need to evolve to take into account changes intervening during the programming period.

The lack of statistics and baseline data hampers the possibility of defining meaningful targets for the indicators at the programming phase. Baselines (and, where possible, targets) will be included in Action documents at the latest.

Sector 1: Technical and Vocational Education and Training (TVET) and Higher Education (HE)		
Specific objective 1: Strengthen the structures of TVET systems and HE, ensuring coordination among them		
Expected Results	Indicators	Means of verification
1.1) The TVET and HE regulatory frameworks (i.e.certification, accreditation and evaluation) are defined and implemented and effective mechanisms of coordination are in place.	1.1.1) Number of TVET and HE regulations defined and enacted on certification, accreditation and evaluation.	Government Gazette.
1.2) Labour market information system is strengthened and adequately supported by innovative and technological solutions.	1.2.1) Number of TVET and HE data releases to key planners and managers produced according to the international norms on collecting and editing statistical data	National Statistics Institute (Instituto Nacional de Estatísticas, INE) and data from the Ministry of Education (Ministério da Educação, MED) and Ministry of Public Administration, Labour and Social Security (Ministério das Administrações Públicas, Trabalho e Segurança Social, MAPTSS).
1.3) The management of the institutions at central, provincial and local government levels is improved	1.3.2) Number of institutions with defined management strategies including monitoring of global performance indicators	Data from MED and MAPTSS and the beneficiary institutions.
Specific objective 2: Extend the training offer and improve equity in access to TVET systems, targeting women, newly literates and rural population.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
2.1) Enrolment rate of target beneficiaries including women and other identified disadvantaged groups in TVET is improved.	2.1.1) Gross enrolment in TVET disaggregated by gender, level of education and rural/urban population	INE and data from the MED and MAPTSS.

2.2) New courses and specialisations (including nutrition, environment & climate change mitigation and adaptation and skills for a green economy) are created in partnership with the private sector.	2.2.1) Number of new and improved TVET courses implemented.	Data from the MED, MAPTSS, Ministry of Higher Education (Ministério do Ensino Superior, MES) and UTG-PNFQ – Technical Management Unit – National Plan for Staff Training (Unidade técnica de Gestão do Plano Nacional de Formação de Quadros).
Specific objective 3: Ensure that TVET beneficiaries are prepared with knowledge, skills and attitudes relevant to the labour market		
Expected Results	Indicators	Means of verification
3.1) The overall enrolment, attendance and completion performance of the TVET system is improved.	3.1.1) % of trainees completing programmes/courses with national exams, disaggregated by gender and rural/urban.	Data from MED and MAPTSS.
3.2) Teachers and instructors' technical, technological and pedagogical skills are improved.	3.2.1) % of TVET teachers and instructors trained and accredited by official authorities.	Reports from exam boards of the MED.
3.3) A properly functioning participation mechanism of employers in the various phases of the training cycle is in place.	3.3.1) Employers' satisfaction level in relation to the adequacy of TVET curriculums to their proposals	Reports from the Ministries and Labour associations.
Specific objective 4: Promote the establishment of an enabling environment for an adequate transition from the TVET systems to the labour market.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
4.1) Employability and the transition from training to employment are improved.	4.1.1) Number of TVET graduates in employment within 6 months after graduation.	INE and data from MED and MAPTSS.
4.2) Employment services promoting integration in the labour market and entrepreneurship are strengthened taking advantage of available technological and innovative solutions.	4.2.1) Number of TVET graduates employed or self-employed who have benefited from the support of local employment services	Data from the MED, MAPTSS, MES and UTG-PNFQ.

Sector 2: Sustainable Agriculture		
Specific objective 1: Improve food and nutrition security for vulnerable agricultural households		
Expected Results	Indicators	Means of verification
1.1) Smallholder productivity with emphasis on production of nutritious food and in the context of unpredictable climatic conditions increased and diversified.	1.1.1) % change in yields in smallholder faming resulting from use of improved sustainable farming practices under erratic and below normal rainfall.	Project data
1.2) Access to land especially for women increased.	1.2.1) Number of smallholder farmers legally and formally secured use and disposal rights of land, disaggregated by gender	Country statistics / project data
1.3) Access to food and nutritional adequacy of food intake improved.	1.3.1) Prevalence of stunting amongst children aged < 5 years Baseline: 29% (National Nutrition Survey – 2007) Target: 35% reduction in the areas of intervention	Country surveys and Demographic and Health Survey (DHS)
1.4) Smallholders' (and women in particular) access to markets through farmer organizations and cooperatives increased.	1.4.1) Number of smallholders who are members of farmers associations / cooperatives, disaggregated by gender.	Country statistics / Project data
Specific objective 2: Enhance resilience of smallholder farmers and households through the adoption of improved climate smart technologies, innovative solutions and the strengthening of disaster preparation.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
2.1) Ability of smallholder farmers to manage risks and adopt improved climate smart technologies and innovative solutions to reduce their vulnerability enhanced.	2.1.1) Proportion of smallholder farmer households who have applied and retained new, more sustainable and climate resilient technology or management (as a result of EU support) disaggregated by gender	Country statistics / project data
2.2) Disaster preparedness and early warning strengthened at institutional and communities' level	2.2.1), Existence of efficient and sustainable early-warning systems. Baseline: Absence of a functional early warning system	Country data
Specific objective 3: Strengthen capacity of institutions, smallholder farmers and agriculture extension agents in land and water management, nutrition, climate change and innovation.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
3.1) Institutional capacity improved.	3.1.1) Number of extension agents satisfied with the training received on sustainable agriculture, nutrition and climate change resilient activities.	Country statistics / Project data
3.2) Capacity of smallholder farmers enhanced	3.2.1) Number of smallholders, disaggregated by gender, who are satisfied with extension services offered by Farmer Field Schools.	Country data / Project data
3.3) Research and Innovation cooperation with EU to make food and nutrition more secure enhanced.	3.3.1) Number of innovations and technologies developed/adopted in cooperation with EU, in support of smallholder farmers to enhance their resilience.	Project data

Sector 3: Water and Sanitation		
Specific Objective 1: Increase access to potable water, sanitation and improved hygiene practices in peri-urban and rural areas		
Expected Results	Indicators	Means of verification
1.1) Access to potable water improved, incidence of open defecation reduced and improved hygiene practices adopted in rural and peri-urban areas.	1.1.1) Proportion of population, disaggregated by gender and rural/peri-urban , with improved access to a drinking water source, sanitation facility and hygiene practices,	Reports of the Water for All Programme; Annual report of the Water and Sanitation Information System (Sistema de Informação de Agua e Saneamento, SISAS) and Rural Water database, submitted to the National Water Directorate (Direcção Nacional da Agua, DNA) by Provincial Directorates; Knowledge-Practice-Attitude NGO's local Surveys; Annual reports of UN agencies and Ministry of Health (Ministério da Saúde, MINSA); Data from the INE; Reports from the National Environmental Sanitation Technical Unit (Unidade Técnica Nacional para o Saneamento Ambiental, UTNSA) from the Ministry of Environment (Minstério do Ambiente, MINAMB).
1.2) Water quality control laboratories equipped and control plans and monitoring systems set-up and running, taking advantage of sustainable technological and innovative solutions.	1.2.1) % of customers served with drinking water from a source, which is monitored and controlled against official quality patterns.	Biannual reports of the Technical Assistance (TA) to the DNA; Reports of Provincial Directorates submitted to the DNA; Quality of Water Index; Water Quality Database; Reports by MINAMB.
1.3) Vulnerable ecosystems protected from inappropriate water management and sanitation practices	1.3.1) Number of vulnerable ecosystems with independently monitored environmental management plans.	SISAS Annual Newsletter; Reports by MINAMB.
Specific Objective 2: Strengthen and modernize the institutional and legal frameworks with a view to a more efficient and sustainable management of water supply and sanitation systems		
Expected Results	Indicators	Means of verification
2.1) National sectorial policies, strategies, regulations and action plans, including	2.1.1) Number of planning documents and regulations adopted and implemented.	Official and Institutional publications.

research and innovations components, finalised, financially and politically supported and enforced.		
2.2) Databases and information systems set up, updated and fully functioning.	2.2.1) Number of provinces sending information to the water quality national control system (Water Quality Network) and the sanitary monitoring national system, complying with the required quality and frequency;	SISAS Annual Newsletter; Water Quality, Human Resources, and Rural Water Databases; Provincial Directorates' Reports; Reports by the UTNSA.
2.3) New decentralized water and sanitation (WS) services managing bodies created and / or restructured.	2.3.1) Number of customers served by the new water and sanitation management bodies.	SISAS Annual Newsletter; Rural Water Database; Reports by the Ministry of Finance; Annual reports by management bodies.
Specific Objective 3: Develop specific skills to coordinate the various aspects of potable water supply and sanitation services management.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
3.1) The Water Training Center currently supported by EU funds (10th EDF) is able to timely provide the sector with the required skilled workers, both in number and in quality.	3.1.1) Number of people recruited to new jobs in the sector, disaggregated by gender.	Reports by TA to the MINEA and MINAMB; Reports from the Water Sector Training Centre (10th EDF Project, Centro de Formação do Sector das Águas); Implementing reports of the Human Capital National Development Plan (Plano Nacional de Formação de Quadros, PNFQ); Reports by the MAPTSS and Territorial Administration Ministry (Ministério da Administração Territorial, MAT)
3.2) Rural communities are aware, trained and engaged in the sustainable operation and maintenance of sanitation and water supply systems.	3.2.1) Number of rural communities with a water supply system in good working order 6 months after their installation and certified as free of open defecation	Villages certified as free from open defecation; Implementing partners reports; Reports by the UTNSA; Rural Water Database.

Attachment 4 - Indicative timetable for commitments	**Indicative Allocation (M€)**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
SECTOR – *Technical and Vocational Education and Training; Higher Education*	***45***			***22***	***8***			***15***
SECTOR – *Sustainable Agriculture*	84			***65***	***4***	***5***		***10***
SECTOR – *Water and Sanitation*	***65***			***35***				***30***
For ACP:								
Other measures (support to civil society)	***6***			***6***				
B- allocation	***0***							
Support measures								
• Measures to support or follow-up the programming, preparation or implementation of actions	***6***		***3***			***3***		
• Support to the National Authorising Officer	***4***		***2***			***2***		
For **DCI:**								
Support measures								
• Measures to support or accompany the programming, preparation or implementation of actions								
Total Commitments	***210***		***5***	***128***	***12***	***10***		***55***

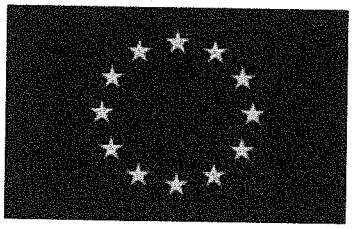

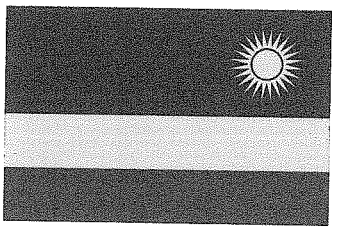

European Union — Republic of Rwanda

National Indicative Programme

for the period 2014–2020

GENERAL CLAUSES

The European Commission and the Government of the Republic of Rwanda hereby agree as follows:

(1) The European Commission, represented by Mr Andris PIEBALGS, Commissioner for Development, and the Government of the Republic of Rwanda, represented by Mr Claver GATETE, Minister of Finance and Economic Planning, hereinafter referred to as the Parties, determined the general orientations for cooperation for the period 2014–2020.

These orientations which are included in the National Indicative Programme regard the European Union Aid in favour of the Republic of Rwanda and were drawn up in accordance with the provisions of Articles 2 and 4 of Annex IV to the ACP-EC Partnership Agreement, signed in Cotonou on 23 June 2000, revised and signed in Luxemburg on 25 June 2005 and revised and signed in Ouagadougou on 22 June 2010.

The National Indicative Programme document is annexed to the present document.

(2) As regards the indicative programmable financial resources which the European Union envisages to make available to the Republic of Rwanda for the period 2014-2020, an amount of EUR 460 million is foreseen for the allocation referred to in Article 3.2 (a) of Annex IV of the ACP-EC Partnership Agreement (A-allocation). A B-allocation referred to in Article 3.2 (b) can be established to cover unforeseen needs. This allocation is at EUR 0 until a need arises. These allocations are not entitlements and may be revised by the Commission, following the mid-term and end-of-term reviews, in accordance with Article 5.7 of annex IV of the ACP-EC Partnership Agreement.

(3) The A-allocation is destined to cover macroeconomic support, sectoral policies, programmes and projects. The National Indicative Programme document concerns the resources of the A-allocation. It also takes into consideration financing from which the Republic of Rwanda benefits or could benefit under other European Union resources. It does not pre-empt financing decisions by the Commission.

(4) The B-allocation is destined to cover unforeseen needs such as humanitarian, emergency and post emergency assistance, where such support cannot be financed from the EU budget, contributions to internationally agreed debt relief initiatives and support to mitigate exogenous shocks. The B-allocation shall be established according to specific mechanisms and procedures and does therefore not constitute a part of the programming.

(5) Pending the entry into force of the Internal Agreement between the Representatives of the Governments of the Member States of the European Union, meeting with the Council on the financing of European Union Aid under the multiannual financial framework for the period 2014 to 2020, financing decisions for projects and programmes can be taken by the Commission at the request of the Government of the Republic of Rwanda within the limits of the A- and B-allocations referred to in this document under the condition that sufficient financial resources are available in the transitional measures ("Bridging Facility") composed of uncommitted balances from the previous EDFs and from funds decommitted from projects or programmes under those EDFs. The respective projects and programmes shall be implemented according to the rules and procedures of the 10th EDF until the entry into force of the 11th EDF implementing rules and financial regulation.

(6) The European Investment Bank may contribute to the implementation of the present National Indicative Programme by operations financed from the Investment Facility and/or from its own resources, in accordance with Articles 2c and 3 of the 11th EDF multi-annual financial framework for the period 2014-2020.

(7) In accordance with Article 5 of Annex IV to the ACP-EC Partnership Agreement, the National Indicative Programme as well as the A-and B-allocations can be revised following the mid-term review and the end-of-term review or ad hoc reviews.

Done in Brussels, on 18 September 2014, in two originals in the English language.

FOR THE EUROPEAN COMMISSION

Andris PIEBALGS
Commissioner for Development

FOR THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF RWANDA

Claver GATETE
Minister of Finance and Economic Planning

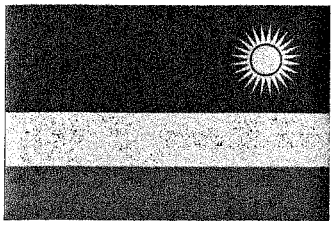

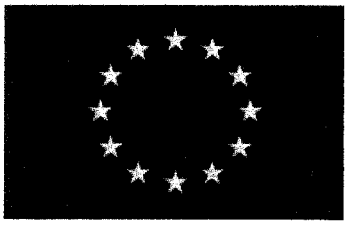

Republic of Rwanda — European Union

National Indicative Programme

for the period 2014–2020

GENERAL CLAUSES

The Government of the Republic of Rwanda and the European Commission hereby agree as follows:

(1) The Government of the Republic of Rwanda, represented by Mr Claver GATETE, Minister of Finance and Economic Planning, and the European Commission, represented by Mr Andris PIEBALGS, Commissioner for Development, hereinafter referred to as the Parties, determined the general orientations for cooperation for the period 2014–2020.

These orientations which are included in the National Indicative Programme regard the European Union Aid in favour of the Republic of Rwanda and were drawn up in accordance with the provisions of Articles 2 and 4 of Annex IV to the ACP-EC Partnership Agreement, signed in Cotonou on 23 June 2000, revised and signed in Luxemburg on 25 June 2005 and revised and signed in Ouagadougou on 22 June 2010.

The National Indicative Programme document is annexed to the present document.

(2) As regards the indicative programmable financial resources which the European Union envisages to make available to the Republic of Rwanda for the period 2014-2020, an amount of EUR 460 million is foreseen for the allocation referred to in Article 3.2 (a) of Annex IV of the ACP-EC Partnership Agreement (A-allocation). A B-allocation referred to in Article 3.2 (b) can be established to cover unforeseen needs. This allocation is at EUR 0 until a need arises. These allocations are not entitlements and may be revised by the Commission, following the mid-term and end-of-term reviews, in accordance with Article 5.7 of annex IV of the ACP-EC Partnership Agreement.

(3) The A-allocation is destined to cover macroeconomic support, sectoral policies, programmes and projects. The National Indicative Programme document concerns the resources of the A-allocation. It also takes into consideration financing from which the Republic of Rwanda benefits or could benefit under other European Union resources. It does not pre-empt financing decisions by the Commission.

(4) The B-allocation is destined to cover unforeseen needs such as humanitarian, emergency and post emergency assistance, where such support cannot be financed from the EU budget, contributions to internationally agreed debt relief initiatives and support to mitigate exogenous shocks. The B-allocation shall be established according to specific mechanisms and procedures and does therefore not constitute a part of the programming.

(5) Pending the entry into force of the Internal Agreement between the Representatives of the Governments of the Member States of the European Union, meeting with the Council on the financing of European Union Aid under the multiannual financial framework for the period 2014 to 2020, financing decisions for projects and programmes can be taken by the Commission at the request of the Government of the Republic of Rwanda within the limits of the A- and B-allocations referred to in this document under the condition that sufficient financial resources are available in the transitional measures ("Bridging Facility") composed of uncommitted balances from the previous EDFs and from funds decommitted from projects or programmes under those EDFs. The respective projects and programmes shall be implemented according to the rules and procedures of the 10th EDF until the entry into force of the 11th EDF implementing rules and financial regulation.

(6) The European Investment Bank may contribute to the implementation of the present National Indicative Programme by operations financed from the Investment Facility and/or from its own resources, in accordance with Articles 2c and 3 of the 11th EDF multi-annual financial framework for the period 2014-2020.

(7) In accordance with Article 5 of Annex IV to the ACP-EC Partnership Agreement, the National Indicative Programme as well as the A-and B-allocations can be revised following the mid-term review and the end-of-term review or ad hoc reviews.

Done in Brussels, on 18 September 2014, in two originals in the English language.

FOR THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF RWANDA

Claver GATETE
Minister of Finance and Economic Planning

FOR THE EUROPEAN COMMISSION

Andris PIEBALGS
Commissioner for Development

TABLE OF CONTENTS

List of acronyms 5

Summary 7

1. The overall lines for the EU response to Rwanda 9

1.1 **Strategic objectives of the EU's relationship with the partner country** *10*

1.2 **Choice of sectors** 10

2. Financial overview 16

3. EU Support per sector.....16

3.1. Sector 1: Sustainable Energy.....*16*

3.2. Sector 2: Sustainable Agriculture and Food Security *20*

3.3 Sector 3:Accountable Governance.....*26*

4. Measures in favour of civil society 30

5. Envelope B.....31

6. Support measures 31

6.1. Measures to support or accompany the programming, preparation or implementation of action 31

6.2. Support to the National Authorising Officer 31

Annexes

1. Country at a glance 32

2. Donor matrix (joint planning) 35

3. Sector intervention framework and performance indicators 39

4. Indicative timetable for commitment of funds 44

LIST OF ABBREVIATIONS

AFDB	African Development Bank
AFD	Agence Française de Développement
BTC	Belgian Technical Cooperation
CAADP	Comprehensive Africa Agriculture Development Programme
CEPGL	Economic Community of the Great Lakes Countries
CFSVA/NS	Comprehensive Food Security and Vulnerability Analysis and Nutrition Survey
CPC	Community Processing Centres
CSO	Civil Society Organisation
DFID	Department for International Development
DHS	Demographic and Health Surveys
DP	Development Partner
EAC	East African Community
EDF	European Development Fund
EDPRS	Economic Development and Poverty Reduction Strategy
EIA	Environmental Impact Assessment
EICV	Integrated Household Living Conditions Survey
EPA	Economic Partnership Agreements
ESSP	Energy Sector Strategic Plan
EU	European Union
EUR	EURO
FAO	Food and Agriculture Organisation
FFS	Farmer Field School
FSNMS	Food Security and Nutrition Monitoring Survey
GDP	Gross Domestic Product
GIZ	German Agency for International Cooperation
GOR	Government of Rwanda
HIMO	Labour-Intensive Public Work
HSSP	Health Sector Strategic Plan
ICT	Information and Communication Technologies
IFAD	International Fund for Agricultural Development
IFPRI	International Food Policy Research Institute
JGA	Joint Governance Assessment
JICA	Japan International Development Agency
KFW	German Development Bank
M&E	Monitoring and Evaluation
MDG	Millennium Development Goal
MINAFFET	Ministry of Foreign Affairs
MINAGRI	Ministry of Agriculture and Animal Resources
MINALOC	Ministry of Local Government
MINECOFIN	Ministry of Economic Planning and Finance
MINICOM	Ministry of Trade and Industry
MININFRA	Ministry of Infrastructure
MINIJUST	Ministry of Justice
MINIRENA	Ministry of Natural Resources
MOH	Ministry of Health
MW	Megawatt

NAO	National Authorising Officer/EDF
NF&NSP	National Food and Nutrition Strategic Plan
NGO	Non-Governmental Organisation
NIP	National Indicative Programme
NL-MoFA	Ministry of Foreign Affairs (The Netherlands)
NSEM	National Strategy to Eliminate Malnutrition
NTWG	Nutrition Technical Working Group
P4R	Programme for Results
PEFA	Public Expenditure and Financial Accountability
PFM	Public Finance Management
PPD	Public-Private Dialogue
PPP	Public-Private Partnership
PSTA	Strategic Plan for the Transformation of Agriculture in Rwanda
RDB	Rwanda Development Board
RGB	Rwanda Governance Board
RPF	Rwanda Patriotic Front
RTDA	Rwanda Transport Development Authority
SBS	Sector Budget Support
SDG	Sustainable Development Goal
SEA	Strategic Environmental Assessment
SE4ALL	Sustainable Energy for All
SIDA	Swedish International Development Agency
SO	Specific Objective
SPS	Sanitary and phyto-sanitary standards
SSP	Sector Strategic Plan
SWAP	Sector Wide Approach
SWG	Sector working group
UNIDO	United Nations Industrial Development Organisation
USAID	United States Agency for International Development
USD	US Dollar
WB	World Bank
WBI	World Bank Institute
WFP	World Food Programme
WTO	World Trade Organisation

11th EDF NIP for Rwanda – Summary

Over the last decade, Rwanda has been an economic success story, but it is still a low income country with a relatively high level of inequality. 85% of its population lives in rural areas, and even if high economic growth in the recent past resulted in significant poverty reduction, almost half of rural population lives below the national poverty line. While Rwanda was able to achieve food self-sufficiency in 2009, household food consumption remains an important challenge and 44% of children under five suffer from chronic malnutrition. Rwanda faces vulnerability due to some factors, including high dependence on donor aid, low government revenue, narrow export base, and weak infrastructure (including weak regional networks essential for a landlocked country), with resulting high costs of doing business that arise from relatively high energy and transport costs. Challenges remain regarding fight against impunity, fundamental freedoms and democratic governance.

The overall objective of the 11th EDF NIP for Rwanda is poverty reduction and the achievement of the Millennium Development Goals (MDGs), in line with the ambitious target of achieving middle income country status by 2020. This objective underpins the Government's national development strategy, the second Economic Development and Poverty Reduction Strategy (EDPRS 2). EDPRS 2 is structured around the following four strategic thematic areas i.e. (i) Economic Transformation for Rapid Growth; (ii) Rural Development, (iii) Productivity and Youth Employment, and (iv) Accountable Governance and foundational issues.

Donors strived to implement in Rwanda the latest principles of aid effectiveness engaging in a joint analysis of the country's priorities and challenges, carried out within a joint programming exercise. Through the combined efforts of donors and government, and with the hindsight of past experience in EU-Rwanda cooperation, three focal sectors were selected for the NIP, namely, (1) Sustainable Energy, (2) Sustainable Agriculture and Food Security and (3) Accountable Governance. These sectors are central to achieving pro-poor economic growth and rural economic development. They were discussed, agreed and are now fully owned by national authorities. As regards aid modalities, sector budget support will be considered for the focal sectors, provided it represents the most effective and efficient option and the eligibility conditions are fulfilled. The indicative allocation to Rwanda will be EUR 460m in programmable funds, subdivided as follows:

	Indicative allocation (% of total)	**Indicative allocation (in million EUR)**
SECTOR I: Sustainable Energy	**43.5**	**200 000 000**
SECTOR II: Sustainable Agriculture and Food Security	**43.5**	**200 000 000**
SECTOR III: : Accountable Governance	**8.7**	**40 000 000**
Measures in favour of civil society	**2.2**	**10 000 000**
Support measures	**2.2**	**10 000 000**

Support to the energy sector will focus on power generation, access to energy for urban and rural households, energy efficiency and reduction of diesel and biomass dependency. The sustainable agriculture development and food security sector will have a specific emphasis on improving food and nutrition security among rural households, supporting agricultural intensification and developing inclusive value chains. In the third focal area, the EU will focus on strengthening public accountability and democratic governance, and ensuring efficient, effective and accountable use of public resources. Support to the focal sectors is underpinned by support for civil society and institutional strengthening as well as capacity building of the relevant ministries and public institutions (including the NAO).

1. The overall lines for the EU response to Rwanda

The overall objective of EU cooperation with Rwanda is poverty reduction and the achievement of the MDGs so that Rwanda can reach middle income country status by 2020 in line with priorities and ambitions of the Government's national development strategy, the second Economic Development and Poverty Reduction Strategy (EDPRS 2).

EDPRS 2 is structured around the following four strategic thematic areas i.e. (i) Economic Transformation for Rapid Growth; (ii) Rural Development, (iii) Productivity and Youth Employment, and (iv) Accountable Governance and foundational issues.

Following the 4th High Level Forum on Aid Effectiveness in Busan the Government of Rwanda and the EU proposed *joint planning/programming* to reduce transaction costs and aid fragmentation and promote harmonisation. The joint exercise included the EU Delegation, EIB, six EU Member States Belgium, France, Germany, the Netherlands, Sweden and the United Kingdom plus the four countries Korea, Japan, Switzerland and United States. The partners made an *analysis* of the EDPRS 2 and prepared a *response* on the basis of a sectoral approach which will allow the partners to follow the sector and district strategies which have been fully aligned to the priorities and the thematic areas of the EDPRS 2. Multilateral financing institutions (African Development Bank and World Bank) and the "One UN" (UN agencies and programmes co-ordinated as a Country Team) have organised separate joint planning approaches.

In concrete terms, this National Indicative Programme (NIP) presents the EU's response to the implementation of the EDPRS 2.

The NIP and its actions will take into account the Addis Peace Security and Cooperation Framework Agreement for the DRC and the region with its obligations for Rwanda and the other countries of the region.

A consultation process with the Government started in early February 2013 following the presentation of the EDPRS 2. Agreement on the sectors took into account both EDPRS 2 expectations as well as EU Agenda for Change considerations. The consultation process was further intensified following the drafting of the NIP in October with discussions with the NAO, line ministries and the civil society (see annex 5 to the NIP).

In line with the principle of concentration and division of labour, and based on the analysis of the country's priorities and challenges, past experience with EU-Rwanda cooperation, and an analysis of the EU's comparative advantage vis-à-vis other donors , three focal sectors have been selected, namely, (1) Sustainable Energy, (2) Agriculture and Food Security and (3) Accountable Governance.

These sectors are central to the theme of pro-poor economic growth and rural economic development and have been discussed and agreed with the national authorities.

As regards aid modalities, budget support programmes, basket funds and project approaches could be used. At present it is very likely that there will be a substantial part of sector budget support in the focal sectors, provided the eligibility conditions are fulfilled. A big portion of the resources would therefore be channelled through Government systems for the scaling up of service delivery and infrastructure development in the framework of the existing policies, strategies and institutional settings.

Other specific actions could be financed by the thematic budget lines. These funds will be awarded subject to availability of the EU budgetary resources.

1.1 Strategic objectives of the EU's relationship with the partner country

The EU has actively and substantially supported the implementation of Rwanda's first Economic Development and Poverty Reduction Strategy (EDPRS 1) which guides the country's medium-term development ambitions to reach Millennium Development Goals (MDGs) and to become a middle income country by 2020 as enshrined in the VISION 2020 strategic document. After the adoption of the second Economic Development and Poverty Reduction Strategy (EDPRS 2) in May 2013, the EU stands ready to continue its level of support to Rwanda by working closely with all levels of Government, the development partners, the civil society and the private sector. In doing so, the EU has taken the lead, following the request of the Government, to prepare a *Joint Response Strategy* which sets out a clear division of labour among Rwanda's bilateral development partners in support of the EDPRS 2 for the period 2014-2018. This strategy is an operational tool and is aimed at making the overall aid delivery to Rwanda more effective, coherent and sustainable and is based on a joint assessment of the situation in the country including a sound analysis of the EDPRS 2 in full respect of the aid effectiveness principles. The expected funding of bilateral partners for the EDPRS 2 is included in the donor matrix in annex 2.

Rwanda joined the Scaling Up Nutrition (SUN) movement in early 2012. The European Commission is since 2012 a member of the SUN Lead Group. In Rwanda, the EU is committed to strengthen the linkages between the agricultural and social protection sectors and nutrition security during the 1,000 day period between a mother's pregnancy and her child's second birthday.

1.2 Choice of sectors

The EU's actions will focus its efforts on three sectors, namely sustainable energy, sustainable agriculture and food security, and accountable governance. These sectors have been selected taking into account several factors:

- The agreement on the division of labour between donors and the Government taking into account a use of all development partner resources according to the priorities of the EDPRS 2 and also considering EU's comparative advantage vis-à-vis other donors in certain sectors.
- A thorough analysis of the country's priorities and challenges
- Past experience with EU – Rwanda cooperation
- The EU's Agenda for change priorities.

The three sectors are key to ensure pro-poor economic growth and economic development. Furthermore, progress in those sectors has been insufficient and external resources relatively scarce, despite the existence of coherent policies, strategies and institutional frameworks.

As the EU has made the commitment of ensuring that 75% of its aid contributes to Gender Equality and Women Empowerment, both sectors of energy and agriculture shall be gender-mainstreamed to ensure that both men and women benefit equally and equitably from EU project and programme activities and to make it possible to measure progress in those sectors.

The EU has made the protection and sustainable management of natural resources and the achievement of Sustainable Development Goals (SDGs) a key priority in its poverty reduction policies. In this regard, all EU interventions in the aforementioned sectors will be assessed against their environmental sustainability and the implementation of the recommendations of the Strategic Environmental Assessments will be pursued. In both the agriculture and the energy sector, the EU will support capacity development and technology transfer in Rwanda to strengthen climate change adaptation and mitigation strategies. For all sectors, identification will fully take into account lessons learnt from evaluations of past co-operation, including on the choice of implementation modalities.

Sustainable Energy

Support to the energy sector replaces support to the transport sector. Under previous EDF programmes, a series of national roads of regional importance have been rehabilitated and support has been provided to create a sustainable institutional framework for road maintenance. Given the advanced stage of Rwanda's national road infrastructure, the EU and the Government of Rwanda have agreed that the sector should not be a priority for 11th EDF funding. In line with the Agenda for Change and the EU's approach to sustainable growth for human development as well as Government of Rwanda's priorities under the EDPRS 2, the focus should be on supporting energy as a sector with a strong multiplier impact on Rwanda's economy.

Poverty reduction and an expansion of economic output, particularly in higher productivity sectors, are not possible without a significant increase in electricity generation and distribution. Today, at approx. 40 kWh per year, the per-capita electricity consumption in Rwanda is one of the lowest in the region.

Furthermore, Rwanda's energy balance currently shows that only 16% of the population is connected to the electricity grid. An estimated 85% of the overall primary energy consumption is based on biomass (over 90% of all households using biomass for cooking), 11% on petroleum products (transport, electricity generation and industrial use) and 4% on electricity with the installed generation capacity of the country at only about 110 MW.

More than half the population spend a significant part of everyday fetching and carrying fuel and cooking food. With the assistance of children, nearly all of this work is done by women. Given that women constitute the overwhelming majority of energy users, they play a key role in biomass management and consumption.

EDPRS 2 aims at achieving rapid increase in power generation capacity and rural development, increase of employment opportunities, high productivity and sustained economic growth, helping Rwanda to become a middle-income country.

The vision of the energy sector has been formulated as "to contribute effectively to the growth of the national economy and thereby improve the standards of living for the entire nation in a sustainable and environmentally sound manner".

In order to work towards this vision, the Government of Rwanda has placed energy among the top priorities identified in the EDPRS 2. The Government of Rwanda has set very ambitious targets for increasing its generation capacity (563 MW) and for provision of access (70%). It has understood the importance of the sector for the economic development of its country and is committed putting the available financial and human resources at work. Implementation of the energy sector strategy is progressing and is monitored through various measures in place.

In line with the Government's guidelines for all Sector Strategic Plans (SSP) under EDPRS 2, the energy sector is committed to mainstream the following cross-cutting issues: capacity building; gender and family promotion (including women economic empowerment, use of gender-disaggregated data, and a gender strategy); HIV issues; environmental conservation and green growth; risk mitigation and control measures; and regional integration.

It is noteworthy that renewable energy resources, with priority given to geothermal and hydropower, play an increasingly important role in the countries energy mix, which is in line with the goals of the Sustainable Energy for All (SE4All) initiative to which the Government of Rwanda has subscribed to. The targets as per the sector strategy are also coherent with the objectives of the SE4All initiative.

Regional cooperation with its neighbouring countries is crucial in achieving the energy sector objectives, and the Government of Rwanda is therefore pursuing large hydropower projects such as Rusizi III or Rusumo with great commitment.

It is worth highlighting that Rwanda has been closely engaged in the conceptualisation of the "EU-Great Lakes Initiative for cooperation in the Energy sector" and is firmly committed to its follow-up together with Burundi, DRC and with EGL (Organisation for Energy of the Great Lakes Countries), the latter being the mandated body for the development of regional energy projects.

Energy is a complex and diverse sector requiring reliable planning, capacity building and significant capital investment, which goes beyond the financial capacities of the Government of Rwanda. To this end, Government of Rwanda is prioritising and promoting private sector participation and calls for financial assistance from the International Financial Institutions and the donor community. EDF assistance has been solicited and shall be granted.

The EU partnership in the energy sector under the 11th EDF is currently at the phase of project definition, and shall be shaped by a mix of project approach and sector budget support/sector reform contract. It could also involve support towards organisational development, e.g. through technical and policy advice, particularly aiming at strengthening horizontal (inter-agency) and vertical (from national to district level) cooperation and coordination. Even though the identification study is still ongoing, besides a sector budget support programme the energy sub-sectors that could be considered for EDF support are geothermal development and infrastructure maintenance in order to reduce grid losses. Especially in the geothermal sub-sector and its early stages of development EU grant money (as opposed to loans from IFIs) can provide for meaningful contributions and pave the way for later private sector investments.

Another major area of support could be the support to the promotion and implementation of an energy efficiency policy at all levels of the economy (households, productive sector and public sector) as well as the reforms that finally enable the sector to attract and secure private sector participation. Private sector engagement in the Energy Sector Strategy is highlighted as important objective in almost all sub-sectors and there is no doubt about government's willingness to reform.

Sustainable Agriculture and Food Security

Although the share of agriculture in GDP has fallen from 45% in 2001 to 32% in 2011, it remains the main occupation for over 70% of working Rwandans. Agriculture accounted for 45% (Increased Agricultural Production: 10%, Increased Agricultural Commercialization:

10%) from the bulk of National Poverty Reduction between 2001 and 2011 and for almost half of aggregate household income (much more in the case of poor households). An IFPRI study (2009) on Rwanda stated: "economy wide growth led by the agriculture sector has a greater effect on poverty reduction than does the same level of growth driven by the non-agricultural sector". In the last decade, Rwandan consumer price inflation averaged 8.1% (Sub-Saharan Africa average: 6.5%). With food as a large component of inflation, the performance of agricultural output is a key factor for lowering inflation in Rwanda.

With the current population density at 416/km², a better use and protection of land through improved inputs, irrigation, multi-cropping and high-value crops are key for sustaining economically livelihoods in rural areas. Given that 36% of households own only 6% of the farm land, with an average of only 0.11 ha per household, the importance of the social protection scheme for the poorest and the needs to increase its coverage cannot be emphasised enough. While the National Land Use Master Plan was approved by the Cabinet in January 2011, land use planning at the district and village level land has not yet been completed. Buying and selling of land is becoming widespread on local land markets but the capacity of local governments to support the rural population in land management is still limited.

Irrigation has the potential to triple crop production compared to rain fed agriculture. Rural areas are particularly vulnerable to climate change as Rwandan agriculture is mainly rain-fed. The security provided by irrigation gives farmers confidence to invest in additional inputs that are needed to intensify production. Considerations of cost-effectiveness and -efficiency need to be further integrated in irrigation and other capital-intensive sub-sectors. Terracing will still be one of the most productive ways in which resources can be used within the agricultural sector. The quality of Rwanda's unpaved roads, maintained through community works, is generally poor. Feeder roads are needed to improve agriculture produce marketability since farmers with better access to main roads receive higher prices for their produce and have fewer direct costs. Production in areas with rehabilitated feeder roads usually increases, while post-harvest losses usually decrease.

The sector so far devoted few resources to finance the envisaged changes in farming systems. However, its new strategy embodies diversification and intensification measures that are explicitly designed to benefit low-income food-insecure households. The accessibility of improved seeds and planting material continues to be one of the main causes of low food crop and horticultural yields and quality. The constraints affecting horticultural value chains mainly concern the capacity to meet quality standards, post-harvest handling, logistics and the challenges to attract investment and enhance entrepreneurship.

MINAGRI has drafted and costed its Nutrition Action Plan, which has been integrated into the new National Food and Nutrition Policy and Strategic Plan (2013-18) and been approved by the Social Cluster, awaiting now Cabinet approval. While Rwanda was able to achieve food self-sufficiency in 2010 at national level, household food consumption remains an important challenge, and 44% of children under the age of five suffer from chronic malnutrition. Reducing Rwanda's chronic malnutrition rates for children is not only required to ensure the children's right to appropriate food and feeding, but also a prerequisite for the country's continued economic and inclusive development.

The socio-economic potential of an increased empowerment of women in agriculture (via improved access to technology, inputs and skill development) has not been explicitly fostered during EDPRS 1. Almost 2 million women are small–scale farmers. As women represent the majority of the labour force in agriculture and animal husbandry (86% of the total female

population), support to the sector should carefully capitalise on and integrate a systematic approach to planning and monitoring in a gender-sensitive manner, ensuring that policy statements are adequately operationalized. The Agriculture Gender Strategy was validated in 2012 by the agriculture sector. Its actual implementation will require improved targeting and increased funding to ensure that women participate proportionately in the technological developments, input supply schemes and proximity services envisaged under PSTA-3.

In order to strengthen the private sector engagement in Rwanda's agricultural development, MINAGRI has created in 2013 a new Agriculture Delivery Unit to connect investors with farmers and work in close collaboration with the Rwanda Development Board, the national investment promotion agency. Under EDPRS 2, Rwanda's PPD forum will be enhanced with representation from a cross section of the private sector and senior Ministry level officials. A "Strengthened business environment through regulatory reform to spur medium and large enterprise growth and attract large investors in priority and emerging sectors of the economy" has been defined as a thematic outcome of EDPRS 2. The application of SPS measures needs to be strengthened in Rwanda as well as the agriculture sector's coordination with the EAC to harmonize and operationalize SPS policies, legislation, inspection and certification procedures and Rwanda's participation in regional and international standard setting bodies. Public and private stakeholders need to be trained and sensitized regarding SPS requirements.

Achieving sustainable economic growth in Rwanda will require the prudent use of natural resources and ensuring that climate resilience is built into economic planning. The agriculture sector has concluded with EU-funding its strategic environmental assessment. The sector's most pressing agro-environmental issues refer to soil and water conservation, soil acidity and nutrient management, crop and variety selection, pest and disease management, climate variability and climate change as well as the project implementation of the requirements set out in Environmental Impact Assessments.

The sector's routine monitoring and reporting systems require an increased inclusion of outcome indicators. The Agriculture Management Information System is at an early stage and a further decentralization of data collection and processing is needed. The sector requires a harmonisation of the modes of operation of the agricultural boards, project implementation units, local government structures, civil society organizations and private sector stakeholders.

SRC will be the preferred financing modality. Substantial complementary support will be provided through Delegated and Joint Management Agreements to harness expertise, comparative advantages and existing facilities of these agencies. Other modalities for complementary support might be found pertinent during later stages of the programming process.

Accountable Governance

Governance is one of the main priorities of the Agenda for Change, and the perception around Rwanda's adherence to the fundamental values is the key factor that divides international opinion. Accountable governance is one of four thematic areas in the EDPRS 2, focusing on two priority areas: (1) citizens' participation and strengthened accountability and (2) improving service delivery.

Public Financial Management is considered as a foundational pillar within the EDPRS 2, i.e., a strategic area that is part of the bedrock of Rwanda's sustainable development over the long term. As such, PFM is the platform for the efficient management of the nation's resources. Its

reporting, audit and oversight functions are essential elements in providing effective Accountable Governance.

The EDPRS 2 offers a reasonably strong statement of principles of "accountable governance" and some of the challenges in achieving it in Rwanda. However, more emphasis on the Government of Rwanda's own conception of "good governance and a capable state," is necessary. The goal should continue to be achieving the first pillar of Vision 2020, which "also means a State respectful of democratic structures and processes and committed to the rule of law and the protection [of] human rights in particular."

The Agenda for Change and Budget Support communications (October 2011) have all announced a strategic shift in EU development policy towards stronger conditionality on human rights, democracy and the rule of law, the role of civil society and other elements of good governance. It underlines the need to provide incentives for results-oriented governance reforms and to support with programmes or projects interventions that strengthen actors and processes at local, sector and national level.

Efficient leadership has made Rwanda popular with development agencies and one of the safest countries in Africa. The power of decision remains strongly centralised and the system is recognised for its efficient and effective approach to service delivery. Important reforms were recently undertaken, e.g., the reform of the penal code, media packet laws, electoral law, and the genocide ideology law. Nevertheless, questions remain regarding the opening of the political space, freedom of speech and media, human rights, and the decentralisation of decision-making processes.

Political power and leadership is distributed on a consensus basis led by the ruling party RPF and the coalition. A significant amount of the political debate takes place in the Cabinet rather than in the Parliament. The Government of Rwanda acknowledges the need to strengthen the role of the Parliament in the political debate so that it can more effectively exercise its oversight role. The same need is acknowledged in strengthening the civil society and media in their role to hold the government accountable.

Judging by the World Bank Institute's (WBI) Worldwide Governance Indicators Rwanda's performance has steadily improved, however, when it comes to Voice and Accountability the same trend in performance has not been reflected.

Thus Rwanda acknowledges efforts to improve within the realm of "Voice and Accountability", which include freedom of expression, freedom of association, and a free media. Some have argued that, despite Rwanda's generally strong performance on political stability and a low risk of conflict in the near-term, gradual improvement on such measures of governance is essential for long-term stability and thus sustaining the remarkable socio-economic progress that has been achieved since the tragedy of the 1994 genocide.

In view of the 2017 Presidential elections, the EU could consider providing support to specific activities (through either geographic or thematic instruments) to implement the recommendations resulting from the previous electoral observation missions (i.e. the EU Electoral Expert Team 2010 presidential, 2013 legislative elections).

Preferred aid modalities will be the Sector Reform Contract or delegated/joint management agreements in the economic governance area and project approach as well as delegated/joint management agreements in the democratic governance area.

2. Financial overview (Indicative amounts)

The table includes estimates for a National Indicative Programme of a total of EUR 460 million.

	Indicative allocation (% of total)	Indicative allocation (in million EUR)
SECTOR I: Sustainable Energy	**43.5**	**200 000 000**
SECTOR II: Sustainable Agriculture and Food Security	**43.5**	**200 000 000**
SECTOR III: : Accountable Governance	**8.7**	**40 000 000**
Measures in favour of civil society	**2.2**	**10 000 000**
Support measures	**2.2**	**10 000 000**

In the joint response to the EDPRS 2 the EU and its partners have aligned to the EDPRS 2 which runs over a period of 5 years until 2017/18. Consequently, funds in the joint planning document have been allocated on a pro rata basis (without taking into consideration planning of projects or programmes). The allocation of funds under this NIP is more specific as can be seen in the timetable for commitment of funds in annex 4. The allocation, however, makes provision of development of new programmes for the new EDPRS from 2018 onwards. Should the successor strategy require a revised division of labour with consequences to the EU sectors this could be evaluated during the mid-term review or an ad hoc review of the present NIP.

3. EU support per sector

3.1 Sustainable Energy (Indicative amount EUR 200 million)

3.1.1 The following overall and specific **objectives** will be pursued:

The overall objective is to increase the energy sector's sustainability and performance and thus its contribution to the sustainable development, poverty reduction and adaptation to climate change of the country.

In line with the national sector policy, the specific objectives that the EU Delegation would like its support to focus on are: (1) to provide sufficient, reliable, affordable and sustainable energy supply with particular focus given to renewable, clean energy sources; (2) to assure the rational and efficient use of energy at all levels; and (3) establishing environmentally sound and sustainable systems of clean energy production, procurement, transportation, distribution and end use; and (4) to ensure equal access and use of energy for men and women.

3.1.2 For each of the specific objectives listed above, the main expected **results** are:

1.1 Increased power generation capacity from indigenous sources with priority given to geothermal and hydropower thereby increasing share of renewables in the energy mix;
1.2 Increased energy access for urban and rural households by means of grid connections and/or off-grid solutions;
2.1 Improved energy efficiency mainly through reduction of grid losses but also at other levels such as end-users and productive industry;
2.2 Improved rational use of energy sources for cooking and development/provision of alternative energy sources to firewood;
3 Reduced dependence on diesel fuel for electricity generation;
4. Increased women participation in decision-making with regards to access and use of energy resources.

3.1.3 The main indicators for measuring the aforementioned results are contained in the sector intervention framework attached in Attachment 3

It should be noted that all indicators listed above are in line with the energy sector strategy and the corresponding targets shall be coherent with the ones set by the Government in its EDPRS 2 monitoring framework. Identification and formulation studies have been launched, and in their course the indicators will be complemented and fine-tuned.

3.1.4 **Donor coordination** and **policy dialogue**

In line with the Division of Labour agreed in 2010, the following main donors are present in the Energy sector: World Bank, BTC/Belgium, AFD/France, Netherlands, GIZ and KfW / both Germany, JICA/Japan, AfDB and UNIDO (United Nations).

Energy sub-sectors such as geothermal or infrastructure maintenance receive less attention from the donors. Here the EU could play a relevant role on sub-sector level and provide for significant added value. Close cooperation for geothermal in particular is envisaged with the EIB, thereby building on and intensifying already good relations.

The sector policy dialogue takes place in a structured form, led by the Ministry of Infrastructure with regular Sector Working Group (SWG) meetings chaired by the Ministry of Infrastructure and co-chaired by the World Bank. The SWG provides a platform for policy dialogue, monitoring of sector performance, and information sharing. In addition, sub-sector working groups have been created in order to discuss between government and donors sub-sectors in a more efficient and effective way. Most recent example is the geothermal sub-sector working group, which is led by MININFRA aiming to formulate a working programme for the sub-sector jointly between Government of Rwanda and the DPs.

In addition donor group meetings are taking place on an ad-hoc basis during which common positions are being discussed and formulated. The current state of coordination, led by the World Bank, leaves room for improvement and it is the intention to hold these donor groups meetings on a more regular basis.

3.1.5 The Government's **financial and policy commitments**

Energy is among the top priorities identified under the Government's new development policy, EDPRS 2. Under the thematic orientations 'Economic Transformation' and 'Rural Development', energy is identified as being the main driver for economic growth. The new Energy sector strategy (Sector Strategic Plan, SSP) has been developed setting objectives, expected results and indicators for the monitoring of progress as well as budget performance. The necessary budget to implement this SSP as estimated by the Government of Rwanda amounts to USD 4.8 billion. Priority is given to the increase of the installed generation capacity, grid extension through the Electricity Access Rollout Plan, and reinforcement and extension of the transmission and distribution network.

Based on the challenges and demands for the energy sector, the sector priorities were identified during a consultation process to address current and anticipated challenges. Addressing the following selected priorities shall allow the Energy sector to play a major role in the achievement of the EDPRS 2 objectives:

a) The establishment of a clear roadmap for investment in the electricity sub-sector to deliver increased access to electricity and sufficient and economic generation to meet all the energy demand;
b) Significantly increase the use of efficient cooking stoves and Biofuel substitutes to mitigate the environmental, social and health costs of Biomass energy production;
c) Undertake a thorough capacity development program aligned with the sector's priorities and roadmap over the coming years;
d) Establish a robust M&E system to allow the tracking of sector performance and make interventions in a timely manner.

The main flagship indicators against which the Ministry's performance is measured and which are very closely monitored are the generation capacity (to be increased from 100 to 563 MW) and the access rate (to be increased from 16 to 70%), both by 2017.

3.1.6 **Environmental assessment**

During the identification study phase, the aid modality will be defined and the need for a strategic environmental assessment analysed. This would then be addressed during the formulation phase. Environment impact assessments (EIA) will be carried out at project level with special focus on hydropower infrastructures that could endanger the availability of water resources and affect the environment. The involvement of interested stakeholders will be ensured.

It should be noted that some major environmental aspects such as contributing to the reduction of the country's carbon emissions or energy intensity have, although mentioned, not been singled out as priorities in the energy sector strategy. It would be the intention, however, to approach such subjects on the sector dialogue level with the Government throughout the implementation of a sector reform contract.

3.1.7 The overall **risk assessment** of the sector intervention

The sector conditions such as policy, strategy including its monitoring systems, and the sector's institutional setup are sufficiently favourable for the establishment of an EDF support programme and cooperation. The Government has understood the importance of the sector for the economic development of Rwanda and has demonstrated its determination to achieve real results.

The main risks for the sectors' development are the over-ambitious targets set, and the speed with which the actions are pursued resulting in actions that could be better coordinated. Related cost implications for achieving the sector targets are often underestimated and should be more carefully taken into consideration, together with the prioritisation of actions.

In addition, some of the increased generation capacity is likely to come from higher carbon energy sources such as peat and methane, which will impact on the overall CO_2 emissions per capita. In the long run, however, the carbon intensity will decrease due to phasing out of thermal sources for electricity production (diesel generators). This matter, together with the need of developing an energy efficiency policy/strategy are important points of discussion and will surely be part of the sector dialogue during the EDPRS 2 period.

Energy developments can potentially pose environmental risk, such as soil erosion or sedimentation for hydro developments for example. Mitigation of these risks will be addressed through assessments, proper designs and through the application of national environmental laws in place, for which the national agency REMA is responsible.

Furthermore, the sector strategy puts great emphasis on the increased private sector participation and the latter is said to be key for achieving the sector's ambitious objectives; the necessary reforms, however, have so far not been following the pace of the Government's ambitions. It should be noted nonetheless that several Development Partners are (or will be) active in the sector addressing the mentioned problems on various levels and that significant progress has already been made.

The institutional framework, although in place, reveals weakness due to limited institutional capacities at the Ministry of Infrastructure level as well as at level of the national utility EWSA (Energy Water and Sanitation Authority). The wide remit of the organisation has often led to the neglect of vital areas and management attention being channelled into addressing short-term operational issues rather than ensuring the long-term future of the energy and water sectors.

Possible mitigation measures include the Government's will to reform the energy sector and ensure the financial sustainability in targeting Government subsidies in line with the country's development agenda. A substantial restructuring of EWSA has already been approved and its implementation is supported and funded by the World Bank as the lead donor in the sector.

Regional political risks could lead to budget support not being disbursed to Rwanda during the period of implementation of the 11th EDF. Also other eligibility conditions may be at risk, although this is judged to be remote. However, if risks materialised, it would make it difficult for the EU to effectively support development in this sector in Rwanda. This shall be mitigated through the use of a mix of financing instruments where budget support would account for a limited percentage of the full financing envelope for the energy sector.

3.2 Sustainable Agriculture and Food Security (Indicative amount EUR 200 million)

3.2.1 The following overall and specific **objectives** will be pursued in line with the existing Strategic Plan for the Transformation of Agriculture in Rwanda (PSTA-III):

Overall objective: Support sustainable agriculture development in Rwanda, with a specific emphasis on nutrition, food security, and inclusive economic development

The main progress achieved in Rwanda's agricultural sector under EDPRS 1 relates to an increase in cereal food security crops through crop intensification. Food and nutrition security and agriculture-driven job creation has not improved at the same pace. Strengthened soil and water conservation is mandatory due to Rwanda's landscape which is highly susceptible for a loss of soil and soil fertility.

Specific Objective 1: Improved food and nutrition security among rural households

45% of children under 2 years suffer from chronic malnutrition (stunting). The physical and mental damages associated with stunting are irreversible after the age of 2 - hence the EDPRS 2 emphasis on the early 1,000 days of a child's life. Interventions under SO1 will complement the 10th EDF SRC to support Rwanda's multi-sectoral efforts to eliminate malnutrition. The latter emphasises nutrition governance, but the 11th EDF interventions will support the agriculture sector's shift towards nutrition-sensitive programming, articulated through its Nutrition Action Plan and the Rwanda's 1000 Days campaign. The Social Protection sector is in the process to improve the child sensitivity of public works. The findings will feed into the programming exercise for the 11th EDF interventions. The involvement of non-state-actors under this specific objective will harness their proximity to vulnerable groups for intensive home-based agricultural assistance and participatory peer- led health and nutrition education for families of children diagnosed with malnutrition. Their activities will be delivered through partnerships with health centres and health workers.

Specific Objective 2: Support sustainable, climate-change resilient and decentralized agricultural intensification

Opportunities on how to integrate alternative agri-food networks within the overall land use consolidation scheme will be further explored under EDPRS 2, so as to build closer linkages between producers and consumers, pursue higher prices for producers and lower costs for consumers and ensure both the environmental sustainability (including soil and water conservation) and quality compliance of products. The 10th EDF SBS for Decentralised Agriculture's focus on governance aspects of agricultural decentralization will be succeeded under the 11th EDF by an explicit support to build decentralized capacities for agricultural capital investments and advisory services. EU support will pursue agro-environmental sustainability, climate-resilience, nutrition sensitivity and gender balance in those decentralised investments and proximity services.

Specific Objective 3: Support inclusive value chain development

Inclusive value chain development, from seed to retail, with an emphasis on non-traditional high-value value chains will be pursued through (i) an increased number of producers, traders and public servants trained in export quality standards and SPS management and control

systems, (ii) increased agricultural value addition by agricultural producer organisations, (iii) increased market access for agricultural producer organisations, and (iv) a conducive regulatory and investment framework that will facilitate rapid production aggregation. Based on an initiative of the WB and the Gates Foundation and Rwanda's engagement with the Grow Africa platform, the integration of proxy indicators for measuring the "enabling environment for agribusiness" will be supported so as to inform policy dialogue, strategic planning and sector reviews. Such proxies will include the access to and availability of improved seed and fertilizer, access to agricultural technology, access to agricultural finance, cost of transport, public expenditure on agriculture, tariff- and non-tariff barriers to trade.

3.2.2 For each of the specific objectives the main expected **results** are:

1.1 Decreased prevalence of chronic malnutrition among young children

Under EDPRS 2 food security and malnutrition remain foundational issues to be addressed through coordinated, strengthened and scaled-up community based nutrition programmes. In addition, supporting the implementation of existing district plans to eliminate malnutrition will be a priority. Complementary feeding is a major problem in many families as indicated by the high rates of stunting during the period between exclusive breastfeeding and a child's adoption of a diet closer to older children. This is mainly due to poor practice and insufficient access to the food needed to support healthy early child development. Special emphasis will be given to the community-based implementation of Rwanda's national 1000-days campaign.

1.2 Decreased seasonal food and nutrition security of vulnerable households

The problems of household food security and their malnutrition were well recognised by the MINAGRI in its Nutrition Action Plan which has been incorporated into the National Food and Nutrition Policy and Rwanda's Food and Nutrition Strategic Plan (NF&NSP) 2013-18. The importance of irrigated agriculture and improved post-harvest handling for decreasing seasonal food security has been accounted for in EDPRS 2. Support to small-scale adapted and accessible agricultural technologies, including for small livestock and fisheries, will ensure both gender-balanced and widespread distributional benefit of the corresponding investments. In coherence with the sector's Strategic Environmental Assessment water-use efficiency will be promoted. Focus will be on sustainable land management techniques, improving both crop yields as well as preventing degradation or erosion of the land, pollution of watercourses and related adverse impacts on environment and human health. Provisions will be taken to ensure that agricultural interventions do not contribute to biodiversity degradation through gradual encroaching of areas important for biodiversity. Since agriculture related activities offer a broad range of services and inputs that have the potential to "graduate" participants to self-sufficiency in the context of social protection, a close coordination between MINAGRI and MINALOC (both key ministries for implementing the NF&NSP) will be supported

1.3 Improved and sustainable food utilization practices among rural households

The prevalence of respiratory diseases, eye infections, low birth weight and burns is compounded by traditional cooking practices. Because of the difficulty or expense in securing sufficient amounts of biomass fuel, many families will often prepare just one cooked meal a day with children suffering the greatest burden. It is estimated that the fuel consumption cost for improved cooking stoves may be 30-70% lower than for traditional stoves. The gathering of wood to feed the latter causes further degradation of Rwanda's already

deforested landscapes and carries a significant opportunity cost for the household. Today, less than 50% of households use improved cooking stoves. EDPRS 2 aims to deliver 400,000 improved cook stoves to Ubudehe Categories 1 and 2, integrating community works and training. The private sector will be involved in their production, distribution and marketing.

1.4 Improved access of rural households to safe drinking water

During EDPRS 1, water and sanitation services have improved significantly for rural communities. Access to clean water with improved sources of drinking water has reached 71% of the population, a 7% improvement since 2006. However, there are differences across regions with some parts of the Eastern and Western Province below 60%. Districts will be assisted in planning, designing, financing and implementing water infrastructure projects and the possibilities for community and private sector management will be further explored alongside increased public investment. The aim is to ensure that all households across rural areas are within 500m of an improved water source. There is evidence that clean drinking water and effective hand washing can reduce the prevalence of stunting in children under the age of five by up to 15%. Rwanda's Water and Sanitation Policy has been approved in 2012.

2.1 Improved agro-environmental management of natural resources

90% of domestic cropland in Rwanda is on slopes ranging from 5% to 55%. Thus, investing in land management structures and training are central to improving and conserving land productivity. The continued use of Sector Budget Support to support soil and water conservation in Rwanda is recommended. The proposed indicator will be a composite index of 2 parameters, measuring both i) the proportion of cultivable land under erosion control[1] and ii) the efficiency of soil protection measures. Success in this regard will have positive repercussions on achievements under the NIP's 1st focal sector (sustainable energy) since high rates of soil erosion will reduce the life-span of any hydroelectric dam. The enhancement of multi-sectoral coordination between MINAGRI and MINIRENA in the implementation of Land Use Planning Systems, Environmental Management Plans and other key interventions (e.g. agroforestry) identified in the 2011 SEA will be fundamental to guarantee the agro-environmental sustainability of agriculture investment projects and the intensification of farming systems under EDPRS 2.

2.2 Increased climate-change resilience of agricultural households

Rural areas are particular vulnerable to climate change as Rwandan agriculture is mainly rain-fed. Irrigation has the potential to triple crop production. The security provided by irrigation (in addition to the recently issued land titles), encourages farmers to invest in additional inputs needed to intensify production. The target for EDPRS 2 is to increase the area under irrigation (marshland & hillside) from 25,490 ha (2012) 40 000 ha in 2018. The sector is informed by its Irrigation Master Plan (2010) and a new Irrigation Policy is in process, but requires further assistance to identify the most cost-efficient and cost-effective public and private irrigation investment options, facilitate PPPs, improve the infrastructure execution, irrigation management models, empower Water User Associations in their organisation and water-use efficient irrigation, and for integrated watershed management. A unit within MINAGRI has been set up to facilitate private investments in irrigation.

[1] Whereby cultivable land is defined as all land in Rwanda with a slope of < 60% which is not designated as urban, national park, protected forest or protected wetland.

2.3 Increased access of households to agricultural advisory services

Under EDPRS 2, public investment in Farmer Field Schools (FFS) and farmer learning platforms will be scaled up to reach at least 150,000 farmers. FFS trainers and facilitators, particularly women, will be trained to work with farmers. An important addition to public agriculture advisory services will be the introduction of Farmer Promoters and Animal Health Workers, based on the model of community health workers, with model farmers facilitating improved skills at the village level. The privatisation of agricultural extension, fertilizer and seed supply will be promoted under EDPRS 2 which implies both opportunities for private sector engagement but also transitory risks for farmers to access affordable quality services and inputs. It is envisaged to finance under the 11th EDF the up-scaling of Farmer Field Schools in Rwanda so as to leverage the impacts of agricultural Sector Budget Support through increased capacities for integrated soil fertility management, soil acidity correction for efficient use of fertilizers, intercropping, water-efficient irrigation, improved crop variety selection, and integrated pest management.

3.1 Increased quality standard compliance in agricultural and horticultural value chains

MINAGRI and the EU have commissioned in late 2013 a country-wide horticultural census and the validation of the new national horticultural strategy is scheduled for mid-2014. Under the 11th EDF, technical assistance will be provided to promote food safety by strengthening SPS systems for export horticulture and other value chains and a critical mass of certified public and private horticultural master trainers will be built. Given the importance of capacity building on trade and SPS issues for competitiveness in international markets, both the NIP and the regional envelope as well as Intra-ACP facilities will be used to fund those measures.

3.2: Improved market-oriented rural infrastructure

Feeder and secondary roads are needed to improve agriculture produce marketability. Studies revealed that farmers: (a) within 7-10km of a main road receive 85-160% higher price for their produce than those further away, (b) lose, in direct costs, between USD40-106 million a year due to the lack of feeder roads, and (c) are likely to respond to better transport facilities. District feeder roads will be implemented under a National Framework for Feeder Road Development, coordinated by MINAGRI, RTDA and Districts. Interventions will use local labour and prioritise training and capacity development for small-scale contractors and supervisors in road engineering and construction management. Poorly connected areas with high agricultural production potential will be prioritised and communities trained in construction and maintenance. The proposed performance indicator will integrate environmental safe-guards and climate proofing.

3.2.3 The main indicators for measuring the aforementioned results are contained in the sector intervention framework attached in Attachment 3

During a later stage in the programming cycle – i.e. the development of the project identification fiches – additional indicators will be identified for each specific objective. These will include, among others, indicators to ensure that both men and women benefit equally and equitably from the proposed interventions.

3.2.4 **Donor coordination** and **policy dialogue**

According to the Division of Labour, WB, USAID, DFID, FAO, IFAD, WFP, JICA, Korea, and the EU will the active development partners in the agriculture sector. It is not yet confirmed to what extent USAID and DFID will use the Sector Budget Support instrument. WB will use the P4R-approach to support the Agriculture Sector Investment Plan. The AfDB has moved out of the sector, leaving a substantial vacuum of support to the livestock- and fisheries sub-sectors. BTC is to date the sector's key partner for the country-wide promotion of Farmer Field Schools. As for the EU's policy dialogue, key issues to be brought forward will evolve around the sector's Management Information System, routine progress reporting, performance assessments, public expenditure reviews and impact evaluations, results-oriented planning, budgeting and policymaking, agricultural decentralization issues, feedback mechanisms with farmer organizations and coordination with partner ministries on agricultural decentralisation (MINALOC), private-sector engagement (MINICOM), nutrition-sensitivity (MOH) and agro-environmental sustainability (MINIRENA).

3.2.5 The Government's **financial and policy commitments**

In the recently approved PSTA-3, the goals for Rwandan agriculture are presented as: (1) to grow as rapidly as possible, in order to increase rural incomes and to reduce poverty; and (2) to transform agriculture from subsistence to a knowledge-based sector. During the implementation of PSTA-2 (2009-12), only a small-subset of key indicators was systematically followed and reported to the Agriculture Sector Working Group. A successful implementation of PSTA-3 will require a Management Information System, a comprehensive monitoring of all PSTA-3 sub-programs as well as a timely Mid-Term Review. The Agriculture Sector Investment Plan needs to become a key reference to inform the annual budget consultations between MINAGRI and MINECOFIN. The differences between MTEF projects and the actual annual budget are currently substantial. Currently, the share of the budget allocated to MINAGRI is only around 5% whereas the development budget allocated to agriculture-related interventions amounts to approximately 10% of if set against the entire National Development Budget for 2013/14. Adherence to the CAADP principles Rwanda has signed to – e.g. allocating 10% of the National Budget to the Agriculture Sector and 2% to the Irrigation Sub-Sector – is envisaged. Recent years show a slow and discontinued fiscal decentralization process in the agriculture sector. The effective implementation of PSTA-3 will require a clearer definition of the roles and responsibilities of central and decentralized entities for agricultural development. Substantial institutional and human resource capacity gaps have been identified during the implementation of PSTA-2 for the entities involved in public agricultural service delivery The implementation of a comprehensive Human Resources Development Plan will be needed to address these limitations under PSTA-3.

3.2.6 **Environmental assessment**

MINAGRI has commissioned, concluded and validated in 2011 with EU funding from the Technical Cooperation Facility III a Strategic Environmental Assessment. The implementation of its findings within the framework of the 3rd Agriculture Sector Strategy and Agriculture Sector Investment Plan requires continued financial commitments and a close M&E through the Agriculture- and Environmental Sector Groups, respectively. The EU will integrate the recommendations of the SEA as far as possible to any of its support programs to the agriculture sector. Any projects identified in the agriculture sector will be subject to EIA screening to determine the need to carry out a detailed EIA according to the EU guidelines and Rwanda's legislative framework. Where appropriate, support will be given

to provide appropriate governance of natural resources across sectors, and involving relevant institutions. Interventions under the present NIP will be articulated with the Intra-ACP Programmes on "Climate change adaptation and mitigation in the COMESA-EAC-SADC region" and "Climate for Development in Africa (ClimDev)".

3.2.7 The overall **risk assessment** of the sector intervention:

The overall **risk assessment** of the sector (sustainable agriculture and food security) intervention:

MINAGRI has been requested by MINECOFIN to downscale and phase out at short-term its input subsidy and credit scheme, which have been the main drivers of remarkable increases of available food and food security gains in the past years. By today, it is however uncertain how quickly the appropriate PPP arrangements (concessions) with private operators (agro-dealers, NGO) can ensure their role as country-wide cost-efficient and accessible input distribution channels. This risk will be mitigated through an increased ability of producer organisations to partner with sourcing companies who can facilitate input access.

The dramatically increasing scarcity of land in combination with a weak capacity of other sectors to provide off-farm employment opportunities represents a major risk to sustainable rural and agricultural development. The impacts of this trend could be mitigated through strengthening value chains with high potentially high revenues and labour demand per land unit (e.g. horticulture). On the other hand the EU shall support the agriculture sector's efforts to harmonize increasingly the needs for land-use consolidation with the need to increase risk insurance coverage for small farmers, both through financial services and by enabling the vulnerable population to diversify their production, diets and income.

The un-predictability of weather to climate change and food-price shocks, as well as the incidence of plant and animal health calamities requires considering an adequate response to decrease the vulnerability of the least wealthy livelihood groups in rural areas. The mitigation of those risks will require both agronomic (e.g. irrigation, integrated pest management) responses as well as better linkages between Rwanda's agricultural and social protection sectors.

Regional political risks could lead to budget support not being disbursed to Rwanda during the period of implementation of the 11th EDF. Also other eligibility conditions may be at risk, although, this is judged to be remote. However, if risks materialised, it would make it difficult for the EU to effectively support development in this sector in Rwanda. This could be mitigated through the use of a mix of financing instruments where budget support would account for a limited percentage of the full financing envelope for the agriculture sector.

3.3 Accountable Governance (Indicative amount EUR 40 million)

3.3.1 Overall and specific **objectives**

The overall objective is to strengthen accountable governance and performance for an inclusive and sustainable development and poverty reduction.

In line with the national governance policy, the specific objectives are (1) to strengthen public accountability and democratic governance and (2) to ensure efficient, effective and accountable use of public resources.

The main objective of the thematic area "Accountable Governance" of EDPRS 2 is to "Enhance accountable governance by promoting citizen participation and mobilisation for delivery of development, strengthening public accountability and improving service delivery." The Government will focus on public accountability, citizen empowerment and participation in decision-making and effective service delivery.

The EU support will be designed as a response to the national governance priorities, and will encompass as well broader governance principles and priorities as defined in the Cotonou partnership agreement (Art. 7, 9 and 10) and EU's Agenda for Change.

This will include the right to universal and non-discriminatory access to basic services, participation in democratic political process, transparency and accountability, justice and the rule of law, and with focus on poor and vulnerable groups.

A human rights based approach (HRBA) will be used with the aim of integrating human rights principles into EU operational activities for development and to assist the Rwandan authorities in the implementation of international human rights obligations, such as the recommendations of the Universal Periodic Review. The EU will pay particular attention to the principle of developing capacities of "duty bearers" to meet their obligations and for the "rights holders" to claim their rights.

Accordingly, the EU's approach aims at enhancing governance accountability, which is essential to ensure that the government works in the interest of citizens. EU will support on the one hand, horizontal accountability which refers to checks and balances between different governmental bodies (i.e. between the legislative and executive) aimed at ensuring adequate scrutiny and preventing abuse of power; on the other hand it will support vertical accountability which operates in an upwards and downwards direction between different levels of the government and citizen.

Therefore, EU support will supplement the Government's objective of accountable governance by enhancing control and oversight capacity of public institutions, such as Parliament, Ombudsman, Office of the Auditor General, MINECOFIN and National Institute of Statistics of Rwanda (horizontal accountability) and enhancing civil oversight capacity and participation (vertical accountability). With regards to challenges in voice and accountability emphasis will be given to the role of the civil society, private sector organisations, media in scrutinising government performance, providing policy feedback and recommendations, and advocating changes.

In this respect, as well as in the context of the Joint Governance Assessment (JGA) process, dialogue with the Rwanda Governance Board (RGB) as the institution mandated by the GoR to provide policy advocacy on issues of governance and to empower the civil society and the media will continue. In line with the EU Agenda for Change those institutions that shall hold

the executive accountable at central and local level should be put at the centre of attention and funding.

3.3.2 For each of the specific objectives the main expecting **results** are:

These results are strongly linked to the thematic priorities of the EDPRS 2 - accountable governance which aims at empowering the Rwandan population in engaging in the formulation, implementation, monitoring and evaluation of policies that are geared towards accelerated growth and poverty reduction. The strengthening of the demand of accountability relies on an increased oversight capacity of the public mandated institutions as well as media and Civil Society Organisations.

(1.1) Increased public oversight through support to the Parliament, the Office of the Ombudsman, the Abunzi Secretariat as well as governance monitoring mechanisms

The capacities of public oversight institutions need to be enhanced to promote and demand accountability and transparency at horizontal level.

Support to Parliament: the priority is to strengthen the technical capacity of the parliament standing committees in order to perform effectively their oversight and legislative duties. The 2013 outgoing Parliament was reported to perform limited scrutiny over the executive and widespread approval of bills initiated by the government.

Support to the Office of the Ombudsman: the priority is to strengthen the Office's technical capacities and functioning to achieve its mission. This institution was tasked in 2013 with additional responsibilities, such as to promote good governance; to sensitize the population in fighting corruption as well as to prosecute corruption cases; to provide advice to public institutions to improve service delivery; and to monitor the Access to Information Law.

The Joint Governance Assessment is an evidenced based mechanism promoted by the Government of Rwanda and its Development Partners to undertake a common assessment of governance progresses and challenges. The 2013 review of the Monitoring Framework pointed out the difficulties to collect and analyse reliable data to monitor national policies. In this regard to support the Joint Governance Assessment policy dialogue and increase effective oversight attention should be paid to enhancement of data collection and information analysis on governance issues as captured in the JGA indicators.

Support to the Abunzi Secretariat: the support will aim at strengthening the capacities of the Secretariat in terms of performance and monitoring of the Abunzi (local mediators) in charge of alternative dispute resolution mechanisms. The Secretariat is a unit within the Ministry of Justice which is mandated to coordinate and monitor over 30,000 mediators. Abunzi perform great responsibilities in social cohesion and access to justice. The quality of their performance has a direct impact on reduction of the backlog of judicial courts as well as land-based conflicts resolution. This result is strictly complementary to the second focal sector, sustainable agriculture.

(1.2) Increased civil oversight and participation in decision making

Support to the "vertical accountability mechanism" will be channelled through the strengthening of the civil society and the media.

Civil society and media have to redefine their role and mandate as active actors in linking the authorities to the population and vice versa and shift from their role of service providers and

"verbatim" reporting, respectively. Please refer to chapter 4 – Measures in favour of civil society. To that aim, the authorities have to show the readiness to endorse the accountable governance principles both at central and local level.

(2.1) Strengthened effectiveness of public financial management at all levels, including budget transparency and oversight

In line with EDPRS 2, PFM is considered as a foundational pillar as it is an essential building block at all levels and institutions. The focus will be on how to better mobilise both domestic and foreign resources as well as alternative sources of finance, continuing with the enhancement of the Integrated Financial Management Information System (IFMIS) and the capacity building for delivering basic services at the national and district levels.

(2.2) Statistical capacity of institutions developed to provide relevant and high quality information to meet user needs and accessibility of official statistics as well as improved information systems for informed policy making and accurate monitoring and evaluation of the implementation of the EDPRS 2.

An accurate monitoring and evaluation of the implementation of the EDPRS 2 will depend on the accessibility and quality of statistics provided by the National Institute of Statistics of Rwanda.

3.3.3 The main indicators for measuring the aforementioned results are contained in the sector intervention framework attached in Attachment 3

3.3.4 Donor coordination and policy dialogue

The accountable governance approach presented in this NIP contributes to three main national sector policies: (1) Governance and Decentralisation, (2) Justice, Reconciliation, Law and Order (JRLO) and (3) Public Finance Management (PFM).

In line with the division of labour agreed in 2010, Belgium, EU, the Netherlands, Sweden, UK, UNDP and World Bank will provide support to these sectors. For each sector, a policy dialogue is led by the technical Ministries: MINALOC, MINECOFIN and MINIJUST, respectively. The regular Sector Working Groups (SWG), co-chaired by development partners, provide a platform for policy dialogue, monitoring of sector performance and information sharing.

The Agenda for Change set out an increased emphasis on core EU values of democracy and human rights as underlying principles for development cooperation. Political governance will be mainly addressed at the so called Article 8 dialogues provided for by the Cotonou Agreement as well as at the High Level Dialogue Forum on governance bringing together state authorities, the diplomatic missions and the donor community.

Besides, the Joint Governance Assessment (JGA) provides a basis for joint ownership and constructive discussion in order to improve the quality and usefulness of dialogue around issues of good governance. The assessment addresses three broad subject areas: Ruling Justly, Government Effectiveness and the Investment Climate, and Corporate Governance.

The development partners will additionally focus on the process of unity and reconciliation, regional peace and stability as well as the conditions to promote an enabling environment for the civil society and the media.

The PFM sector dialogue, where all donors active in PFM actions have joint forces, has worked well and is based on the implementation of the PFM Reform Strategy, extended until end of FY 2013/2014. A new PFM Sector Strategic Plan will guide the specific actions to be undertaken in the next five years. The Joint PFM basket fund also comes to an end in FY 2013/2014 and discussions will be pursued to identify the best aid modality to continue supporting this sector.

3.3.5 The Government's financial and policy commitments

Accountable governance is one of four thematic areas in the EDPRS 2, focusing on two priority areas: (1) citizens' participation to delivery and strengthened accountability and (2) improving service delivery. The Government of Rwanda is committed to strengthening public accountability, transparency and efficiency in deploying resources and delivering services and in fighting corruption.

The key elements of accountable governance for Rwanda involve: public accountability, citizen empowerment and participation in decision making and ensuring effective service delivery.

Evidence from the 2012 citizen score cards - an exercise managed by the Rwanda Governance Board – shows that little effort was put into mainstreaming citizen participation and thereby empowering citizens to ask questions to decision making representatives.

The main task is to ensure the accountability of institutions by allowing citizens free access to information and providing and enabling fora for raising questions, thereby strengthening the relationship between citizens and the institutions. In that regard, an "Access to Information Law" was passed early 2013, as part of a major media reform process.

The government intends to fully exploit the potential of ICT to promote participation and the development of communication with the citizenry. Information technology will play a critical role in communication and will help bridge the gap between leaders and citizens, as ICT have proven to be driver of inclusive and sustainable growth, innovation and entrepreneurship.

Finally, Rwanda has registered good progress in promoting political participation of women. Nonetheless, EDPRS 2 still requires embarking on strategies to increase effective participation of women in leadership and decision making especially in the private sector. Gender Based Violence (GBV) prevention and response will be pursued to ensure that GBV is drastically reduced and that victims could have access to appropriate services.

The necessary budget to implement the Accountable Governance priority of the EDPRS 2 amounts to RWF 70,960 million.

3.3.6 Environmental assessment

If necessary, during the identification study phase, the aid modality will be defined and the need for a strategic environmental assessment analysed. This would then be addressed during the formulation phase.

3.3.7 The overall risk assessment of the sector intervention:

Political governance is an extremely sensitive domain. The main political priorities of the ruling coalition remain the unity and reconciliation and internal stability through a consensual

democracy. Legislative reforms regulating the civil and political liberties took place in 2013. In this overall framework the Government will continue playing its observation role however there is a need to effectively guarantee and ensure the freedom of expression and association as recommended by the 2011 UN Human Rights Council Universal Periodic Review (UPR).

The development partner community agrees on the fact that public institutions should effectively perform their oversight mandate and enhance open discussions over policies. The EU MS are keen to promote this dialogue and will use the Article 8 dialogue, the high level dialogue on governance and the Joint Governance Assessment to raise those sensitive topics.

Additionally, the high investment in the ICT and the consequent growth of the use of the social media especially by the new generation need to be accompanied by a progressive and conducive space for dialogue.

The instability in the Great Lakes region could hamper the path toward democratic reforms. In this regard, the EU Delegation promotes the relationship amongst Rwanda, Burundi and DRC for an enhanced economic cooperation within the CEPGL.

The risk of political upheaval inside the country is judged to be remote. The 2017 presidential elections may mark the end of the constitutional mandate of President Kagame with some uncertainties about how change in political leadership may happen.

The PFM sector presents certain implementation risks namely the possibility of setbacks in IT development which may affect the implementation of the IFMIS despite recent major improvements in further stabilising the system and providing reliable and timely financial reports. Failures in the coordination mechanisms and lack of financial resources and staff could also prove to be a major hurdle.

Regional political risks could lead to budget support not being disbursed to Rwanda during the period of implementation of the 11th EDF. Also other eligibility conditions may be at risk, although this is judged to be remote. However if risks materialised, it would make it difficult for the EU to effectively support development in this sector in Rwanda. This could be mitigated through the use of a mix of financing instruments where budget support would account for a limited percentage of the full financing envelope for the governance sector.

4. Measures in favour of civil society (Indicative amount EUR 10 million)

In line with the Cotonou Agreement and its Annex IV, an indicative amount of maximum EUR 10 million may be set aside for support to civil society organisations.

The EU is the main supporter of civil society organisations in Rwanda working in the governance related areas and for the promotion and protection of human rights as well as in monitoring the justice sector. Part of the support is also addressed to the provision of innovative services in out of reach environment and in favour of vulnerable groups (OVC, historically marginalised people, gender based violence, etc.). Both the policy and the political dialogues benefit of the information resulting from those interventions.

There is a widespread opinion amongst development partners, as highlighted in the response strategy to the EDPRS 2, for a major involvement of the civil society in oversight functions especially in a context of significant budget support.

Both the governance area in the EDPRS 2 and the response strategy of the DPs highlight the importance of the inclusion of the civil society in monitoring and tracking government actions, and questioning their impact on development. Yet, the national civil society remains

weak and fragmented due to both its deficiencies in internal management and lack of capacity as well as due to unnecessary administrative burden and control of the national authorities. Thus, there is a need to provide enhanced support to the emergence of an organised local civil society able to act as a watchdog and partner in dialogue with the national institutions.

The complementarity between thematic and geographic support is necessary. The EU plans to conduct a joint mapping of civil society organisations (CSOs). The findings will be used to shape the future support strategy and the EU roadmap on CSOs in compliance with the 2012 EC communication on the role of the civil society.

The emergence and establishment of a responsible and professional civil society cannot be supported only through the traditional call for proposal modality. A suitable support program needs therefore to be defined in joint collaboration with other development partners based on the needs expressed by the civil society. The EU delegation will closely manage a future support programme taking account of the national framework.

In order to support the achievement of the specific objectives N° 2 and 4 envisaged in the sustainable agriculture and food security sector, Non-State Actors are considered well positioned to: (1) strengthen the opportunities of women to benefit proportionately from Rwanda's agricultural development, (2) contribute to household food and nutrition security and (3) improve the participation of civil society in the monitoring of the Agriculture Sector Strategy (PSTA-III), the MINAGRI and District Nutrition Action Plans and participatory land use planning processes.

5. B-allocation

A B-allocation to cover unforeseen needs in Rwanda may be considered at any given point in time to meet the requirements of an emergency.

6. Support measures (Indicative amount EUR 10 million)

6.1. Measures to support or accompany the programming, preparation or implementation of actions

It is foreseen to leverage the support provided to the focal sectors (energy, agriculture, accountable governance) with (1) capacity building in procurement and contract management processes and (2) strengthen the coordination structure, monitoring and accountability systems for cross-cutting issues ("foundational" following the definition of EDPRS 2) (i.e. nutrition, decentralisation, environment, private sector engagement). This support will be channelled via the Technical Cooperation Facility – TCF (EUR 7 million).

6.2. Support to the National Authorising Officer

The National Authorising Officer will continue to benefit from EU support. An indicative amount of maximum indicative amount EUR 3 million could be used for this purpose.

Annex 1: Country at a glance

	Indicator	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Source[2]
		Actual	actual	estimate	projection	projection	projection	projection	projection	
	Basic data									
1	Population (000)	10.62 (est)	10.89 (projection)	11.15	11.4	11.66	11.91			
	Annual Population growth (%)	2.5 (est)	2.5 (est)	2.4	2.2	2.3	2.1			
2a	Nominal GDP (USD)	6,294	7,011	7,474	8,276	9,087	10,088			
2b	Nominal GDP per capita (in US$)	593	644	670	726	779	847			
2c	Nominal GDP per capita (000 Rwf)	356	395	442	493	545	610			
3	Real GDP annual growth Rate (Rwf based)	8.2	8	6.6	7.5	7.5	7.5			
4	Gross investment	21.4	22.8	N/A	N/A	N/A	N/A			
	International transactions									
5	Exports of goods (% GDP)	7.4	8.4	10.5	11.2	10.6	10.6			
	o/w coffee (% GDP)	1.19	0.87	0.97	0.89	0.89	0.86			
6	Trade balance (% GDP)	-17.5	-19.6	-19.1	-16.8	-15.9	-13.7			
7	Current account balance (as % GDP)	-7.3	-11.7	-11.2	-11.1	-11.5	-8.3			
	Excluding official transfers(as% GDP)	-19.2	-19.4	-19.9	-17.7	-16.1	-13.3			
8	Foreign direct investment (% GDP)	2.2	2.4	2.3	3.4	3.3	4.2			
9	External debt (% GDP) (1)	18.0	16.5	20.7	18.3	16.4	14.4			
10	Service of external debt (% export of goods) (1)	5.0	4.5	30.2	7.8	7.9	7.4			
11	Foreign exchange reserves (in months of import cover)	5.2	3.7	4.0	3.6	3.4	N/A			

Source: MINECOFIN, NISR, RRA and BNR staff estimates and projections

1 External debt and debt service stand for public and publicly guaranteed debt and debt service

Continued: Country at a glance

	Indicator	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Source
		Actual	actual	estimate	projection	projection	projection	projection	projection	
	Government									
12	Revenues (in % GDP)	25.8	22.9	25.0	25.3	26.5	24.6			
	of which domestic revenue	14.2	15.0	16.1	17.3	19.2	19.3			
	of which grants	11.6	7.9	8.9	8.0	7.3	5.3			
13	Expenditure (in % GDP)	26.1	27.4	31.8	29.8	28.9	27.3			
	of which recurrent expenditure (%GDP)	14.9	14.7	13.7	14.3	14.4	14.4			
	of which capital expenditure (% GDP)	5.6	5.1	13.7	14.3	14.4	14.4			
14a	Deficit (including grants)	-0.7	-6.1	-7.7	-4.7	-2.6	-2.7			
14b	Deficit (excluding grants)	-12.3	-11.8	-16.7	-12.7	-9.9	-8.0			
15	Total domestic and external Debt (in % GDP)	25.3	25.3	27.0	25.3	23.4	21.4			
	Of which external (in% of total public debt)	71.0	70.9	74.7	72.4	70.1	67.4			
	Other									
16	Consumer price inflation (annual average change in %)	5.70	6.30	5.19	5.29	4.79	5.25			
17	Interest rate (for money, annual rate in %)	16.7	16.5							
18	Exchange rate (annual average RWF per EUR)	835.7	789.7							
19	Unemployment (in % of labour force)	0.9	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A			
20	Employment in agriculture (in % total employment)	71.6	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A			

MDGs

	Indicator	1990	1995	2000	2011	2015	Source[3]
		Actual	Actual	Actual	Actual	Target	
Impact	**Poverty headcount (%)**	47.5	77.8	60.3	44.9	23.8	EICV3
	% of underweight children (under five)	29		24	11.4%	8	DHS
	Under five mortality rate (per 1000 live births)	141	219	198	76	50	DHS
	Maternal Mortality rate (per 10,000 births)	2500	2300	1071	476	268	DHS
Outcome	**Net primary enrolment rate**	65.9		74.3	95.9	100	EMIS
	Boys				94.3	100	EMIS
	Girls				97.5	100	EMIS
	Primary completion rate (%)	53		77	78.6	100	EMIS
	Boys				75.1	100	EMIS
	Girls				81.8	100	EMIS
	Ratio of girls to boys in:						
	Primary education	0.75		1.0	1.03	1	EMIS
	Secondary education (all schools)	0.75		1.04	1.06	1	EMIS
	Births attended by skilled health personnel (%)	22		31	69	78	SIS
	Proportion of one year old children immunised against measles			62	90.3	97	Sentinel site Survey
	% population with sustainable access to an improved water source			41	74.2	82	Census

2. Donor matrix showing the indicative allocations per sector (in million USD) of bilateral partners who committed to joint planning

[3] The latest figures from the National Institute of Statistics of Rwanda indicate that the country is on course to meeting five of the MDGs, namely, access to universal primary education, promotion of gender equality and women empowerment, reduction of maternal and child mortality rates, and combating HIV/AIDS, malaria and other diseases.

MDGs may be replaced by a proposed set of 12 goals to eradicate poverty merging together the MDG process with the Sustainable Development Goals. This follows the recommendations made by the High-level panel of eminent persons on the post-2015 development agenda, in the report titled "A new global partnership: eradicate poverty and transform economies through sustainable development",

Annex 2: donors matrix

Disclaimer: this information is made available by donors in the context of the Rwanda Aid Policy, the joint response to EDPRSII and Division of Labour, but these estimates do not reflect formal engagements with GoR and are subject to change and regular updates.

		Belgium	EU (note 2)	France	Germany (note 5)	Japan (note 3)	Netherlands	Republic of Korea	Sweden	Switzerland	UK	US (note 4)	Grand Total
Agriculture	FY 2013/14	6.50											
	FY 2014/15	3.90	34.19			1.52		1.49		1.87	21.00	37.00	100.98
	FY 2015/16	1.95	65.00			1.52		3.80		1.22			73.49
	FY 2016/17	1.30	52.00			1.52		5.00		2.17			61.99
	FY 2017/18		52.00					3.20					
Capacity Building	FY 2013/14	0.70											
	FY 2014/15	1.30						3.50					4.80
	FY 2015/16	1.30						4.00					5.30
	FY 2016/17	1.30						4.00					5.30
	FY 2017/18	1.00						3.00					
Education	FY 2013/14	6.50											
	FY 2014/15	6.50			6.37	3.20		2.16	7.70		37.00	5.00	67.93
	FY 2015/16	1.95			7.41	2.20		3.00					14.56
	FY 2016/17				2.34	2.20		2.14					6.68
	FY 2017/18							0.00					
Energy	FY 2013/14	1.30			-								
	FY 2014/15	6.50	6.50	13.00	20.93		1.39						48.32
	FY 2015/16	13.00	52.00		30.55								95.55
	FY 2016/17	13.00	52.00		9.43								74.43
	FY 2017/18	13.00	52.00		6.11								
Environmental&Natural Resources	FY 2013/14	2.00											
	FY 2014/15	2.60					0.18		2.30		9.00	3.00	17.08
	FY 2015/16	1.30											
	FY 2016/17												

	FY 2017/18												
Financial Sector	FY 2013/14												
	FY 2014/15										3.50		3.50
	FY 2015/16												
	FY 2016/17												
	FY 2017/18												
Governance and Decentralisation	FY 2013/14												
	FY 2014/15	2.60	0.52		10.01		39.60	1.00			8.50	5.42	67.65
	FY 2015/16	3.90	5.07		11.05		32.06	1.00					53.08
	FY 2016/17	5.20	5.07		2.34		11.73	1.00					25.34
	FY 2017/18	5.20	5.07					1.00					
Health	FY 2013/14	20.80											
	FY 2014/15	15.00								6.24		117.20	138.44
	FY 2015/16	15.60								6.00			21.60
	FY 2016/17	6.50								3.72			10.22
	FY 2017/18	6.50											
ICT	FY 2013/14												
	FY 2014/15							1.60					1.60
	FY 2015/16							3.50					3.50
	FY 2016/17							3.00					3.00
	FY 2017/18							0.85					
Justice	FY 2013/14	3.90											
	FY 2014/15	3.90					7.72					1.00	12.62
	FY 2015/16						3.55						3.55
	FY 2016/17						1.14						1.14
	FY 2017/18												
Multisector support	FY 2013/14												
	FY 2014/15				9.10								9.10

	FY 2015/16												
	FY 2016/17												0.00
	FY 2017/18												
Non State Actors	FY 2013/14												
	FY 2014/15		1.95						25.20				27.15
	FY 2015/16		1.95										1.95
	FY 2016/17		1.95										1.95
	FY 2017/18		1.95										
Private Sector Development and Youth Employment	FY 2013/14												
	FY 2014/15		1.04	7.00	8.39		0.93			3.69	11.50		32.55
	FY 2015/16				7.25					3.53			10.78
	FY 2016/17				1.04					3.34			4.38
	FY 2017/18												
Public Finance Management	FY 2013/14		0.00										
	FY 2014/15		0.00		2.02						2.50		4.52
	FY 2015/16		5.98		0.91								6.89
	FY 2016/17		5.98										5.98
	FY 2017/18		5.98										
Social Protection	FY 2013/14												
	FY 2014/15		6.50								24.00		30.50
	FY 2015/16												
	FY 2016/17												
	FY 2017/18												
Transport	FY 2013/14												
	FY 2014/15		29.90			7.50							37.40
	FY 2015/16					6.59							
	FY 2016/17					0.34							0.34
	FY 2017/18												

Water and Sanitation	FY 2013/14	1.70											
	FY 2014/15					1.46		0.98					2.44
	FY 2015/16					1.46		1.44					2.90
	FY 2016/17					1.46							1.46
	FY 2017/18												
Total FY 2013/14													
Total FY 2014/15		42.30	80.60	20.00	56.81	13.69	49.82	10.73	35.20	11.80	117.00	168.62	606.57
Total FY 2015/16		39.00	130.00		57.17	11.78	35.61	16.74		10.75			301.04
Total FY 2016/17		27.30	117.00		15.15	5.53	12.87	15.14		9.23			202.21
Total FY 2017/18													

Note 1: Multisector support includes General budget support and support to Nutrition.

Note 2: EU assumes an amount of € 360 million from the 11th EDF over 4 years of implementation of the EDPRS. Funds were equally divided over 4 years. The first two years include commitments of the 10th EDF.

Note 3: Japan's funding has been equally distributed over the implementation years. Figures will be increased since the projects which have not yet been signed were excluded.

Note 4: Figures do not include planned US Government military assistance. Figures reflect administration budget requests for USG Fiscal years (FY) 2013 and 2014 as published in the Congrssional Budget Justification (CBJ)
and are subject to Congressional appropriation. It is assumed that funds appropriated in USG FY 2013 will be disbursed in GoR FY 2013/14 and funds appropriated in USG FY 2014 will be disbursed in GoR FY 2014/15.
FY 2013/14 health funds reflect PEPFAR FY 2013 Country Operational Plan level. Figures exclude small amounts of centrally allocated funds that are not reflected in administration requests.

Out-year figures will be provided as soon as possible, typically upon publication of the annual CBJ.

Note 5: a.) the allocation to the sectors follows the logic of the JP paper (i.e. commitments refer to Private Sector Development rather than the Financial Sector,

b.) Multisectoral Support: suspended GBS has been reprogrammed in FY 2013/14 and FY 2014/15 for TVET + Decentralization, remaining comittment of 9,1 for fiscal year 2014/15 tbd

c.) Energy: the numbers refer to commitments made for regional energy projects explicitly committed to Rwanda, Nota bene: additional 121,95 mio. $ have been committed to other Countries in the Great Lakes Region for regional Energy

Annex 3: Sector intervention framework and performance indicators

Energy Sector intervention framework

Sector 1 Sustainable Energy **Overall objective:** to increase the sector's performance and thus its contribution to the sustainable development and poverty reduction of the country. **Specific objective 1:** to provide sufficient, reliable, affordable and sustainable energy supply.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
1.1 Increased power generation capacity from indigenous sources with priority given to geothermal and hydropower	1.1 Increase in electricity generation capacity by 2017/18 (baseline 2013: 110 MW);	M&E system of the EDPRS 2 Energy Sector Strategic Plan
1.2 Increased energy access for urban and rural households by means of grid connections and/or off-grid solutions	1.2 Increase of access rates to modern energy sources (electricity) by 2017/18 (baseline 2013: 17%);	M&E system of the EDPRS 2 Energy Sector Strategic Plan
Specific objective 2: to assure the rational and efficient use of energy.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
2.1 Improved energy efficiency mainly through reduction of grid losses but also at other levels such as end-users and productive industry	2.1 Reduction of grid losses by 2017/18 (baseline 2013: 22%);	Sector Reviews by MININFRA and EWSA

2.2 Improved rational use of energy sources for cooking	2.2 Decrease of biomass (wood) consumption as % of the national energy mix by 2017/18 (baseline 2013: 85% of Rwanda's primary energy use);	Sector Reviews by MININFRA and EWSA
Specific objective 3: establishing environmentally sound and sustainable systems of energy production, procurement, transportation, distribution and end use.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
3. Reduced dependence on diesel fuel for electricity generation	3. Phase-out of electricity generation from diesel fuel generators by 2017/18 (baseline 2013: 38%);	M&E system of the EDPRS 2 Energy Sector Strategic Plan
Specific objective 4: ensure equal access and use of energy for men and women.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
4. Increased women participation in decision-making with regards to access and use of energy resources	4. % of women in decision-making structures responsible of energy resources *Baseline will be included in the Action document at the latest*	Sector Reviews by MININFRA and EWSA

Sustainable Agriculture and Food Security Intervention Framework (Sector 2);

Overall objective: Support sustainable agriculture development in Rwanda, with a specific emphasis on nutrition, food security, gender and inclusive economic development.		
Specific objective 1: Improved food and nutrition security among rural households		
Expected Results	Indicators	Source for verification
1.1 Decreased prevalence of chronic malnutrition among young children	1.1: % of children aged less than 2 years that are stunted (baseline 2010: 44%)	M&E of HSSP; DHS, Health Centre
1.2 Decreased seasonal food and nutrition insecurity of vulnerable households	1.2: % of households with unacceptable low food consumption score (baseline 2012: 21%)	CFSVA and seasonal FNSMS-surveys
1.3 Improved and sustainable food utilization practices among rural households	1.3: % of households using improved cook stoves (baseline 2013: 50%)	M&E of ESSP; EICV-IV
1.4 Improved access of rural households to safe drinking water	1.4: Rural households within 500m of an improved water source (baseline 2012: 47.6%)	MININFRA; EICV-IV
Specific objective 2: Support sustainable, climate-change resilient and decentralized agricultural intensification		
2.1 Improved agro-environmental management of natural resources.	2.1: % of cultivable land sustainably managed against soil erosion (baseline 2012: 47.6%)	M&E of PSTA-3
2.2 Increased climate-change resilience of agricultural households	2.2: Irrigated area, broken down by irrigation system, based on water efficiency (baseline 2012: 25 490 ha)	M&E of EDPRS 2 and PSTA-3
2.3 Increased access of households to agricultural advisory services	2.3: % of households receiving annually advice on agricultural or livestock practices (baseline 2012: 31.7%)	M&E of PSTA-3
Specific objective 3: Support inclusive value chain development		
3.1 Increased quality standard compliance in agricultural and horticultural value chains.	3.1: Total amount (formal trade) of horticultural (vegetables, fruits, flowers, essential oils) export revenues (baseline 2012: 770,000 USD).	M&E/MIS of Ministry of Trade and Industry
3.2 Improved market-oriented rural infrastructure	3.2 km of Rural Feeder Roads rehabilitated according to standards (baseline 2013: 71.6)	M&E of EDPRS 2 and PSTA-3

Accountable Governance Intervention Framework (Sector 3)

Overall objective: to strengthen accountable governance and performance for a sustainable development and poverty reduction **Specific objective 1:** to strengthen public accountability and democratic governance		
Expected Results	Indicators	Means of verification
1.1 Increased public oversight through support to the Parliament, the Office of the Ombudsman, the Abunzi Secretariat as well as governance monitoring mechanisms (horizontal accountability)	1.1a Improved quality of oversight processes over the parliament tenure 2013-2018 (baseline over the 2009-2013 parliament tenure: 18 oral/written questions; 1 Hearing before Committees; 3 Commissions of Inquiry; 4% of the bills initiated by MPs) 1.1b Increase in the % of number of cases where action taken with respect to number of cases reported to the Ombudsman per year (baseline 2012: 50% of cases where action taken against number of cases reported) 1.1c Number of cases settled with respect to number of cases reported to the Abunzi *Baseline will be included in the Action document at the latest*	Parliament statistics and reporting Statistics provided by the Ombudsman, shadow reports of CSOs Statistics provided by the Abunzi Secretariat, shadow reports of CSOs OHCHR periodic report; UN Human Rights Council periodic reports
1.2 Increased civil oversight and participation in decision making (vertical accountability)	1.2a Increase in the percentage of UPR recommendations implemented *Baseline will be included in the Action document at the latest* 1.2b World Bank Institute's Governance Indicator –	World Bank Institute's (WBI) Worldwide Governance on Voice and Accountability;

	Voice and Accountability (baseline 2012: score 14.22 out of 100)	
Specific objective 2: to ensure efficient, effective and accountable use of public resources.		
Expected Results	Indicators	Means of verification
2.1 Strengthened effectiveness of public financial management at all levels, including budget transparency and oversight	2.1a PEFA indicators both at central and sub-national level, in particular, the index on quality and timeliness of annual financial statements (PI-25, baseline: D+ in November 2010) and the index for multiyear perspective in fiscal planning, expenditure policy and budgeting (PI-12, baseline: C+ in November 2010) 2.1b Open Budget Index (baseline 2012: score 8 out of 100) 2.1c Tax revenue as a percentage of GDP (baseline FY 2012/13: 13.7%)	PEFA regular reports (next one foreseen for 2014) and PFM sector dialogue reports Open Budget Index annual report Rwanda Revenue Authority annual reports Other independent assessments (Independent reviews of the PFM reform strategy, fiduciary risk assessments, Debt Management Performance Assessment, etc.)
2.2 Statistical capacity of institutions developed to provide relevant and high quality information to meet user needs and accessibility of official statistics improved.	2.2a Tracking poverty surveys timely conducted including integrated and gender-disaggregated data collection systems at district and sector levels (baseline DHS (2010) and EICV (2012)) 2.2b Percentage of citizen satisfaction with service delivery and implementation of the EDPRS *Baseline will be included in the Action document at the latest*	EICV and DHS Citizen satisfaction reports such as Citizen report cards. Government implementation reports. IRDP Local Governance Barometer Joint Action Development Forums

The results, indicators and means of verification specified in the present annex may need to evolve to take into account changes intervening during the programming period.

Annex 4: Indicative timetable for commitment of funds

	Indicative allocation (M €)	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Energy	200		110	50		40		
Sustainable Agriculture and Food Security	200		120	40		40		
Accountable Governance	40		28			12		
Other measures (support to civil society)	10		6			4		
B- allocation								
Support measures	10		6			4		
Of which Measures to support or accompany the programming, preparation or implementation of actions			4.5			2.5		
Of which Support to the National Authorising Officer/EDF			1.5			1.5		
Total Commitments:	**460**		**270**	**90**		**100**		

ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 191

35. Jahrgang

29. Juli 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
92/C 191/01	**Vertrag über die Europäische Union, unterzeichnet zu Maastricht am 7. Februar 1992**	
	TITEL I — Gemeinsame Bestimmungen	4
	TITEL II — Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft	5
	TITEL III — Bestimmungen zur Änderung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	44
	TITEL IV — Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft	50
	TITEL V — Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	58
	TITEL VI — Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres	61
	TITEL VII — Schlußbestimmungen	63
	PROTOKOLLE	
	Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark	68
	Protokoll zu Artikel 119 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	68
	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank	68
	Protokoll über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts	79
	Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit	84
	Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	85
	Protokoll zur Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften	86
	Protokoll betreffend Dänemark	86

Preis: 19 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Protokoll betreffend Portugal ... 86

Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ... 87

Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ... 87

Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark ... 89

Protokoll betreffend Frankreich ... 90

Protokoll über die Sozialpolitik ... 90

Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Sozialpolitik ... 91

Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ... 93

Protokoll betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen ... 94

Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ... 94

SCHLUSSAKTE ... 95

ERKLÄRUNGEN

Erklärung zu den Bereichen Katastrophenschutz, Energie und Fremdenverkehr ... 97

Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ... 98

Erklärung zum dritten Teil Titel III und VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ... 98

Erklärung zum dritten Teil Titel VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ... 98

Erklärung zur Zusammenarbeit mit dritten Ländern im Währungsbereich ... 98

Erklärung zu den Währungsbeziehungen zur Republik San Marino, zum Staat Vatikanstadt und zum Fürstentum Monaco ... 99

Erklärung zu Artikel 73 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ... 99

Erklärung zu Artikel 109 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ... 99

Erklärung zum dritten Teil Titel XVI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ... 99

Erklärung zu den Artikeln 109, 130 r und 130 y des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ... 100

Erklärung zur Richtlinie vom 24. November 1988 (Emissionen) ... 100

Erklärung zum Europäischen Entwicklungsfonds ... 100

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

Erklärung zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union 100

Erklärung zur Konferenz der Parlamente 101

Erklärung zur Zahl der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Parlaments 101

Erklärung zur Rangordnung der Rechtsakte der Gemeinschaft 101

Erklärung zum Recht auf Zugang zu Informationen 101

Erklärung zu den geschätzten Folgekosten der Vorschläge der Kommission 102

Erklärung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts 102

Erklärung zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen 102

Erklärung zum Rechnungshof 102

Erklärung zum Wirtschafts- und Sozialausschuß 103

Erklärung zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden 103

Erklärung zum Tierschutz 103

Erklärung zur Vertretung der Interessen der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete nach Artikel 227 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a und b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft 103

Erklärung zu den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft 104

Erklärung zu den Abstimmungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik 104

Erklärung zu den praktischen Einzelheiten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik 104

Erklärung zum Gebrauch der Sprachen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik 104

Erklärung zur Westeuropäischen Union 105

Erklärung zur Asylfrage 108

Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit 108

Erklärung zu Streitsachen zwischen der EZB bzw. dem EWI und deren Bediensteten 108

Erklärung der Hohen Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union 109

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

(92/C 191/01)

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT IRLANDS,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

ENTSCHLOSSEN, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozeß der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben,

EINGEDENK der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen,

IN BESTÄTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit,

IN DEM WUNSCH, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken,

IN DEM WUNSCH, Demokratie und Effizienz in der Arbeit der Organe weiter zu stärken, damit diese in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in einem einheitlichen institutionellen Rahmen besser wahrzunehmen,

ENTSCHLOSSEN, die Stärkung und die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften herbeizuführen und eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, die im Einklang mit diesem Vertrag eine einheitliche, stabile Währung einschließt,

IN DEM FESTEN WILLEN, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, daß Fortschritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen,

ENTSCHLOSSEN, eine gemeinsame Unionsbürgerschaft für die Staatsangehörigen ihrer Länder einzuführen,

ENTSCHLOSSEN, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Ziels, die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch die Einfügung von Bestimmungen über Justiz und Inneres in diesen Vertrag zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, den Prozeß der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden, weiterzuführen,

IM HINBLICK auf weitere Schritte, die getan werden müssen, um die europäische Integration voranzutreiben,

HABEN BESCHLOSSEN, eine Europäische Union zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Mark EYSKENS,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Philippe MAYSTADT,
Minister der Finanzen;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

Uffe ELLEMANN-JENSEN,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Anders FOGH RASMUSSEN,
Minister für Wirtschaft;

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Hans-Dietrich GENSCHER,
Bundesminister des Auswärtigen;

Theodor WAIGEL,
Bundesminister der Finanzen;

DER PRÄSIDENT DER GRIECHISCHEN REPUBLIK:

Antonios SAMARAS,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Efthymios CHRISTODOULOU,
Minister für Wirtschaft;

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN:

Francisco FERNÁNDEZ ORDÓÑEZ,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Carlos SOLCHAGA CATALÁN,
Minister für Wirtschaft und Finanzen;

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Roland DUMAS,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Pierre BEREGOVOY,
Minister für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt;

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Gerard COLLINS,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Bertie AHERN,
Minister der Finanzen;

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Giannni DE MICHELIS,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Guido CARLI,
Schatzminister;

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Jacques F. POOS,
Vizepremierminister,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Jean-Claude JUNCKER,
Minister der Finanzen;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

Hans VAN DEN BROEK,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Willem KOK,
Minister der Finanzen;

DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK:

João de Deus PINHEIRO,
Minister für auswärtige Angelegenheiten;

Jorge BRAGA de MACEDO,
Minister der Finanzen;

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Rt. Hon. Douglas HURD,
Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen;

Hon. Francis MAUDE,
Financial Secretary im Schatzamt;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel A

Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine Europäische Union, im folgenden als „Union" bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

Artikel B

Die Union setzt sich folgende Ziele:

— die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrags umfaßt;

— die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;

— die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;

— die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres;

— die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und seine Weiterentwicklung, wobei nach dem Verfahren des Artikels N Absatz 2 geprüft wird, inwieweit die durch diesen Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel zu revidieren sind, die Wirksamkeit der Mechanismen und Organe der Gemeinschaft sicherzustellen.

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 3 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

Artikel C

Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

Artikel D

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt. Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- oder Regierungschefs des Mitgliedstaats zusammen, der im Rat den Vorsitz innehat.

Der Europäische Rat erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung Bericht und legt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor.

Artikel E

Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und der Gerichtshof üben ihre Befugnisse nach Maßgabe und im Sinne der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie der nachfolgenden Verträge und Akte zu deren Änderung oder Ergänzung einerseits und der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags andererseits aus.

Artikel F

(1) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, deren Regierungssysteme auf demokratischen Grundsätzen beruhen.

(2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(3) Die Union stattet sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

TITEL II

BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT IM HINBLICK AUF DIE GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Artikel G

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels im Hinblick auf die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft geändert.

A. Im gesamten Vertrag gilt folgendes:

1. Der Ausdruck „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" wird durch „Europäische Gemeinschaft" ersetzt.

B. Im Ersten Teil „Grundsätze" gilt folgendes:

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 3 a genannten gemeinsamen Politiken oder Maßnahmen eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge

a) die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;

b) eine gemeinsame Handelspolitik;

c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;

d) Maßnahmen hinsichtlich der Einreise in den Binnenmarkt und des Personenverkehrs im Binnenmarkt gemäß Artikel 100 c;

e) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fischerei;

f) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;

g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;

h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;

i) eine Sozialpolitik mit einem Europäischen Sozialfonds;

j) die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;

k) eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt;

l) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;

m) die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;

n) die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;

o) einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;

p) einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;

q) eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;

r) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern;

s) einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes;

t) Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr."

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3 a

(1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

(2) Parallel dazu umfaßt diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

(3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz."

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3 b

Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus."

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

— ein EUROPÄISCHES PARLAMENT,

— einen RAT,

— eine KOMMISSION,

— einen GERICHTSHOF,

— einen RECHNUNGSHOF.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie einem Ausschuß der Regionen mit beratender Aufgabe unterstützt."

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4 a

Nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren werden ein Europäisches System der Zentralbanken (im folgenden als ‚ESZB' bezeichnet) und eine Europäische Zentralbank (im folgenden als ‚EZB' bezeichnet) geschaffen, die nach Maßgabe der Befugnisse handeln, die ihnen in diesem Vertrag und der beigefügten Satzung des ESZB und der EZB (im folgenden als ‚Satzung des ESZB' bezeichnet) zugewiesen werden.

Artikel 4 b

Es wird eine Europäische Investitionsbank errichtet, die nach Maßgabe der Befugnisse handelt, die ihr in diesem Vertrag und der beigefügten Satzung zugewiesen werden."

8. Artikel 6 wird gestrichen, und Artikel 7 wird Artikel 6. Der neue Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 189 c Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen."

9. Die Artikel 8, 8 a, 8 b und 8 c werden Artikel 7, 7 a, 7 b und 7 c.

C. Folgender Teil wird eingefügt:

„ZWEITER TEIL

DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel 8

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt.

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

(2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Artikel 8 a

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Der Rat kann Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird; sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Artikel 8 b

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1993 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Artikel 8 c

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren vor dem 31. Dezember 1993 die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

Artikel 8 d

Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 138 d.

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 138 e eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.

Artikel 8 e

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 31. Dezember 1993 und sodann alle drei Jahre über die Anwendung dieses Teiles Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags zur Ergänzung der in diesem Teil vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt."

D. Der Zweite und der Dritte Teil werden unter folgender Überschrift zusammengefaßt:

„DRITTER TEIL

DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT"

und in diesem Teil gilt folgendes:

10. In Artikel 49 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags trifft der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses durch Richtlinien oder Verordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikel 48 fortschreitend herzustellen, insbesondere"

11. Artikel 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien zur Verwirklichung des allgemeinen Programms oder — falls ein solches nicht besteht — zur Durchführung einer Stufe der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit."

12. Artikel 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor dem Ende der Übergangszeit erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Richtlinien für die Koordinierung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hinsichtlich der Koordinierung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erläßt er jedoch die Richtlinien nach dem Ende der zweiten Stufe gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b."

13. Artikel 57 erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

(1) Um die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erläßt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189 b Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

(2) Zu dem gleichen Zweck erläßt der Rat vor dem Ende der Übergangszeit Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten. Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments über Richtlinien, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfaßt. Im übrigen beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189 b.

(3) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus."

14. Im bisherigen Zweiten Teil Titel III erhält die Überschrift des Kapitels 4 folgende Fassung:

„Kapitel 4

Der Kapital- und Zahlungsverkehr"

15. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 73 a

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 werden die Artikel 67 bis 73 durch die Artikel 73 b bis 73 g ersetzt.

Artikel 73 b

(1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Artikel 73 c

(1) Artikel 73 b berührt nicht die Anwendung derjenigen Beschränkungen auf dritte Länder, die am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten bestehen.

(2) Unbeschadet der anderen Kapitel dieses Vertrags sowie seiner Bemühungen um eine möglichst weitgehende Verwirklichung des Zieles eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten beschließen. Maßnahmen nach diesem Absatz, die im Rah-

men des Gemeinschaftsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern einen Rückschritt darstellen, bedürfen der Einstimmigkeit.

Artikel 73 d

(1) Artikel 73 b berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,

a) die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln,

b) die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 73 b darstellen.

Artikel 73 e

Abweichend von Artikel 73 b können die Mitgliedstaaten, für die am 31. Dezember 1993 eine Ausnahmeregelung aufgrund des bestehenden Gemeinschaftsrechts gilt, Beschränkungen des Kapitalverkehrs aufgrund der zu dem genannten Zeitpunkt bestehenden Ausnahmeregelungen längstens bis 31. Dezember 1995 beibehalten.

Artikel 73 f

Falls Kapitalbewegungen nach oder aus dritten Ländern unter außergewöhnlichen Umständen das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend stören oder zu stören drohen, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB gegenüber dritten Ländern Schutzmaßnahmen mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten treffen, wenn diese unbedingt erforderlich sind.

Artikel 73 g

(1) Falls ein Tätigwerden der Gemeinschaft in den in Artikel 228 a vorgesehenen Fällen für erforderlich erachtet wird, kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 228 a die notwendigen Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit den betroffenen dritten Ländern ergreifen.

(2) Solange der Rat keine Maßnahmen nach Absatz 1 ergriffen hat, kann jeder Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 224 bei Vorliegen schwerwiegender politischer Umstände aus Gründen der Dringlichkeit gegenüber dritten Ländern einseitige Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs treffen. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind über diese Maßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten zu unterrichten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheiden, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über die betreffenden Entscheidungen des Rates.

Artikel 73 h

Bis zum 1. Januar 1994 gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, die Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen, sowie den Transfer von Kapitalbeträgen und Arbeitsentgelten zu gestatten, soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nach diesem Vertrag liberalisiert ist.

   Die Mitgliedstaaten sind bereit, über die in vorstehendem Unterabsatz vorgesehene Liberalisierung des Zahlungsverkehrs hinauszugehen, soweit ihre Wirtschaftslage im allgemeinen und der Stand ihrer Zahlungsbilanz im besonderen dies zulassen.

2. Soweit der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr nur durch Beschränkungen der diesbezüglichen Zahlungen begrenzt ist, werden diese Beschränkungen durch entsprechende Anwendung dieses Kapitels und der Kapitel über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und die Liberalisierung der Dienstleistungen schrittweise beseitigt.

3. Die Mitgliedstaaten führen untereinander keine neuen Beschränkungen für die Transferierung ein, die sich auf die in der Liste des Anhangs III zu diesem Vertrag aufgeführten unsichtbaren Transaktionen beziehen.

   Die bestehenden Beschränkungen werden gemäß den Artikeln 63 bis 65 schrittweise beseitigt, soweit hierfür nicht die Nummern 1 und 2 oder die sonstigen Bestimmungen dieses Kapitels maßgebend sind.

4. Im Bedarfsfall verständigen sich die Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen und Transferierungen zu treffen sind; diese Maßnahmen dürfen die in diesem Vertrag genannten Ziele nicht beeinträchtigen."

16. Artikel 75 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 75*

(1) Zur Durchführung des Artikels 74 wird der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses

a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;

b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;

d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Vorschriften werden im Laufe der Übergangszeit erlassen.

(3) Abweichend von dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren werden die Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig erlassen; dabei berücksichtigt er die Notwendigkeit einer Anpassung an die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergebende wirtschaftliche Entwicklung."

17. Im bisherigen Dritten Teil wird „Titel I — Gemeinsame Regeln" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„TITEL V

GEMEINSAME REGELN BETREFFEND WETTBEWERB, STEUERFRAGEN UND ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN"

18. In Artikel 92 Absatz 3

— wird folgender Buchstabe eingefügt:

„d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;"

— wird der bisherige Buchstabe d Buchstabe e.

19. Artikel 94 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 94*

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 92 und 93 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 93 Absatz 3 sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind."

20. Artikel 99 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 99*

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts innerhalb der in Artikel 7 a gesetzten Frist notwendig ist."

21. Artikel 100 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 100*

Der Rat erläßt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken."

22. Artikel 100 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt abweichend von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 7 a die nachstehende Regelung. Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des

Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben."

23. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 100 c

(1) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die dritten Länder, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen.

(2) Bei einer Notlage in einem dritten Land, die zu einem plötzlichen Zustrom von Staatsangehörigen dieses Landes in die Gemeinschaft zu führen droht, kann der Rat jedoch auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten den Visumzwang für Staatsangehörige des betreffenden Landes einführen. Der nach diesem Absatz eingeführte Visumzwang kann nach dem Verfahren des Absatzes 1 verlängert werden.

(3) Vom 1. Januar 1996 an trifft der Rat Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 mit qualifizierter Mehrheit. Vor diesem Zeitpunkt erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Maßnahmen zur einheitlichen Visagestaltung.

(4) In den in diesem Artikel genannten Bereichen hat die Kommission jeden von einem Mitgliedstaat gestellten Antrag zu prüfen, in dem sie ersucht wird, dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten.

(5) Dieser Artikel läßt die Ausübung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt.

(6) Dieser Artikel gilt für weitere Bereiche, falls ein entsprechender Beschluß nach Artikel K.9 der die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres betreffenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union gefaßt wird; dies gilt vorbehaltlich des gleichzeitig festgelegten Abstimmungsverfahrens.

(7) Die Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen, die durch diesen Artikel erfaßte Sachbereiche regeln, bleiben in Kraft, solange sie nicht durch Richtlinien oder Maßnahmen aufgrund dieses Artikels inhaltlich ersetzt worden sind."

24. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 100 d

Der aus hohen Beamten bestehende Koordinierungsausschuß, der durch Artikel K.4 des Vertrags über die Europäische Union eingesetzt wird, trägt unbeschadet des Artikels 151 zur Vorbereitung der Arbeiten des Rates in den in Artikel 100 c genannten Bereichen bei."

25. Im bisherigen Dritten Teil werden „Titel II — Die Wirtschaftspolitik" sowie die Kapitel 1, 2 und 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„TITEL VI

DIE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Kapitel 1

Die Wirtschaftspolitik

Artikel 102 a

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, daß sie im Rahmen der in Artikel 103 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel 3 a genannten Grundsätze.

Artikel 103

(1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des Artikels 102 a.

(2) Der Rat erstellt mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichts des Rates eine Schlußfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Auf der Grundlage dieser Schlußfolgerung verabschiedet der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Empfehlung, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Empfehlung.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, daß die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.

Der Präsident des Rates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Rates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Rat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.

(5) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 189 c die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 festlegen.

Artikel 103 a

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren einstimmig über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Gemeinschaft zu gewähren. Sind die gravierenden Schwierigkeiten auf Naturkatastrophen zurückzuführen, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluß.

Artikel 104

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im folgenden als ‚nationale Zentralbanken' bezeichnet) für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 104 a

(1) Maßnahmen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.

(2) Der Rat legt vor dem 1. Januar 1994 nach dem Verfahren des Artikels 189 c die Begriffsbestimmungen für die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verbots fest.

Artikel 104 b

(1) Die Gemeinschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) Der Rat kann erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 189 c Definitionen für die Anwendung der in Artikel 104 und in diesem Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen.

Artikel 104 c

(1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.

(2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, daß

   — entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat

   — oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,

b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, daß das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, daß in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

(4) Der Ausschuß nach Artikel 109 c gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, daß in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem Rat eine Stellungnahme vor.

(6) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

(7) Wird nach Absatz 6 ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelfen. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

(8) Stellt der Rat fest, daß seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen.

(9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen.

Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

(10) Das Recht auf Klageerhebung nach den Artikeln 169 und 170 kann im Rahmen der Absätze 1 bis 9 dieses Artikels nicht ausgeübt werden.

(11) Solange ein Mitgliedstaat einen Beschluß nach Absatz 9 nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

— von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,

— die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,

— von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Gemeinschaft zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist,

— Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von den Beschlüssen.

(12) Der Rat hebt einige oder sämtliche Entscheidungen nach den Absätzen 6 bis 9 und 11 so weit auf, wie das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Hat der Rat zuvor Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald die Entscheidung nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.

(13) Die Beschlußfassung des Rates nach den Absätzen 7 bis 9 sowie 11 und 12 erfolgt auf Empfehlung der Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gemäß Artikel 148 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Stimmen des Vertreters des betroffenen Mitgliedstaats.

(14) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten.

Der Rat verabschiedet einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie der EZB die geeigneten Bestimmungen, die sodann das genannte Protokoll ablösen.

Der Rat beschließt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes vor dem 1. Januar 1994 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls.

Kapitel 2

Die Währungspolitik

Artikel 105

(1) Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 3 a genannten Grundsätze.

(2) Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin,

— die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,

— Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 109 durchzuführen,

— die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,

— das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

(3) Absatz 2 dritter Gedankenstrich berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(4) Die EZB wird gehört

— zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB,

— von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 festlegt.

Die EZB kann gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

(5) Das ESZB trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

(6) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen.

Artikel 105 a

(1) Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf. Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

Artikel 106

(1) Das ESZB besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken.

(2) Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Das ESZB wird von den Beschlußorganen der EZB, nämlich dem EZB-Rat und dem Direktorium, geleitet.

(4) Die Satzung des ESZB ist in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll festgelegt.

(5) Der Rat kann die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 der Satzung des ESZB entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB ändern. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.

(6) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 der Satzung des ESZB genannten Bestimmungen.

Artikel 107

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und die Satzung des ESZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 108

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB im Einklang stehen.

Artikel 108 a

(1) Zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben werden von der EZB gemäß diesem Vertrag und unter den in der Satzung des ESZB vorgesehenen Bedingungen

— Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des ESZB festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erläßt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 106 Absatz 6 vorgesehen werden,

— Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und der Satzung des ESZB übertragenen Aufgaben erforderlich sind,

— Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben.

(2) Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.

Die Artikel 190, 191 und 192 des Vertrags gelten für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB.

Die EZB kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

(3) Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zwangsgeldern zu belegen.

Artikel 109

(1) Abweichend von Artikel 228 kann der Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für die ECU gegenüber Drittlandswährungen treffen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die ECU-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der ECU-Leitkurse.

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren Drittlandswährungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

(3) Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Wäh-

rungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 228 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, daß die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.

Die nach diesem Absatz getroffenen Vereinbarungen sind für die Organe der Gemeinschaft, die EZB und die Mitgliedstaaten verbindlich.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 befindet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB mit qualifizierter Mehrheit über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie einstimmig über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln 103 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

(5) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen.

Kapitel 3

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 109 a

(1) Der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

(2) a) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

b) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Artikel 109 b

(1) Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen.

Der Präsident des Rates kann dem EZB-Rat einen Antrag zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident der EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert.

(3) Die EZB unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der EZB legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der EZB und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Artikel 109 c

(1) Um die Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Beratender Währungsausschuß eingesetzt.

Dieser hat die Aufgabe,

— die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten,

— auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben,

— unbeschadet des Artikels 151 an der Vorbereitung der in Artikel 73 f, Artikel 73 g, Artikel 103 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 103 a, Artikel 104 a, Artikel 104 b, Artikel 104 c, Artikel 109 e Absatz 2, Artikel 109 f Absatz 6, Artikel 109 h, Artikel 109 i, Artikel 109 j Absatz 2 sowie Artikel 109 k Absatz 1 genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken,

— mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung dieses Vertrags und der Maßnahmen des Rates ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem

Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuß erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Währungsausschusses.

(2) Mit Beginn der dritten Stufe wird ein Wirtschafts- und Finanzausschuß eingesetzt. Der in Absatz 1 vorgesehene Währungsausschuß wird aufgelöst.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuß hat die Aufgabe,

— auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben,

— die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen,

— unbeschadet des Artikels 151 an der Vorbereitung der in Artikel 73 f, Artikel 73 g, Artikel 103 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 103 a, Artikel 104 a, Artikel 104 b, Artikel 104 c, Artikel 105 Absatz 6, Artikel 105 a Absatz 2, Artikel 106 Absätze 5 und 6, Artikel 109, Artikel 109 h, Artikel 109 i Absätze 2 und 3, Artikel 109 k Absatz 2, Artikel 109 l Absätze 4 und 5 genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Rat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen,

— mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung dieses Vertrags und der Maßnahmen des Rates ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuß erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die EZB ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB und des in diesem Artikel genannten Ausschusses im einzelnen fest, wie sich der Wirtschafts- und Finanzausschuß zusammensetzt. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über diesen Beschluß.

(4) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung nach den Artikeln 109 k und 109 l gilt, hat der Ausschuß zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 109 d

Bei Fragen, die in den Geltungsbereich von Artikel 103 Absatz 4, Artikel 104 c mit Ausnahme von Absatz 14, Artikel 109, Artikel 109 j, Artikel 109 k und Artikel 109 l Absätze 4 und 5 fallen, kann der Rat oder ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, je nach Zweckmäßigkeit eine Empfehlung oder einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Kommission prüft dieses Ersuchen und unterbreitet dem Rat umgehend ihre Schlußfolgerungen.

Kapitel 4

Übergangsbestimmungen

Artikel 109 e

(1) Die zweite Stufe für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Januar 1994.

(2) Vor diesem Zeitpunkt wird

a) jeder Mitgliedstaat

— soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen erlassen, um die Beachtung der Verbote sicherzustellen, die in Artikel 73 b — unbeschadet des Artikels 73 e — sowie Artikel 104 und Artikel 104 a Absatz 1 niedergelegt sind,

— erforderlichenfalls im Hinblick auf die unter Buchstabe b vorgesehene Bewertung mehrjährige Programme festlegen, die die für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion notwendige dauerhafte Konvergenz, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, gewährleisten sollen,

b) der Rat auf der Grundlage eines Berichts der Kommission die Fortschritte bei der Konvergenz im Wirtschafts- und Währungsbereich, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, sowie bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt bewerten.

(3) Artikel 104, Artikel 104 a Absatz 1, Artikel 104 b Absatz 1 und Artikel 104 c mit Ausnahme der Absätze 1, 9, 11 und 14 gelten ab Beginn der zweiten Stufe.

Artikel 103 a Absatz 2, Artikel 104 c Absätze 1, 9 und 11, Artikel 105, Artikel 105 a, Artikel 107, Artikel 109, Artikel 109 a, Artikel 109 b und Artikel 109 c Absätze 2 und 4 gelten ab Beginn der dritten Stufe.

(4) In der zweiten Stufe sind die Mitgliedstaaten bemüht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

(5) In der zweiten Stufe leitet jeder Mitgliedstaat, soweit angezeigt, nach Artikel 108 das Verfahren ein, mit dem die Unabhängigkeit seiner Zentralbank herbeigeführt wird.

Artikel 109 f

(1) Zu Beginn der zweiten Stufe wird ein Europäisches Währungsinstitut (im folgenden als ‚EWI' bezeichnet) errichtet und nimmt seine Tätigkeit auf; es besitzt Rechtspersönlichkeit und wird von einem Rat geleitet und verwaltet; dieser besteht aus einem Präsidenten und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken, von denen einer zum Vizepräsidenten bestellt wird.

Der Präsident wird von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im folgenden als ‚Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken' bezeichnet) bzw. des Rates des EWI und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates einvernehmlich ernannt. Der Präsident wird aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten ausgewählt. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Präsident des EWI sein. Der Rat des EWI ernennt den Vizepräsidenten.

Die Satzung des EWI ist in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll festgelegt.

Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken wird mit Beginn der zweiten Stufe aufgelöst.

(2) Das EWI hat die Aufgabe,

— die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken;

— die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten;

— das Funktionieren des Europäischen Währungssystems zu überwachen;

— Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren;

— die Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, der aufgelöst wird, zu übernehmen; die Einzelheiten der Auflösung werden in der Satzung des EWI festgelegt;

— die Verwendung der ECU zu erleichtern und deren Entwicklung einschließlich des reibungslosen Funktionierens des ECU-Verrechnungssystems zu überwachen.

(3) Bei der Vorbereitung der dritten Stufe hat das EWI die Aufgabe,

— die Instrumente und Verfahren zu entwickeln, die zur Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind,

— bei Bedarf die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in seinem Zuständigkeitsbereich zu fördern,

— die Regeln für die Geschäfte der nationalen Zentralbanken im Rahmen des ESZB auszuarbeiten,

— die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs zu fördern,

— die technischen Vorarbeiten für die ECU-Banknoten zu überwachen.

Das EWI legt bis zum 31. Dezember 1996 in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen fest, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe benötigt. Dieser wird der EZB zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Beschlußfassung unterbreitet.

(4) Das EWI kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder seines Rates

— Stellungnahmen oder Empfehlungen zu der allgemeinen Orientierung der Geld- und der Wechselkurspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zu deren diesbezüglichen Maßnahmen abgeben,

— den Regierungen und dem Rat Stellungnahmen oder Empfehlungen zu Maßnahmen unterbreiten, die die interne oder externe Währungssituation in der Gemeinschaft und insbesondere das Funktionieren des Europäischen Währungssystems beeinflussen könnten,

— den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Durchführung ihrer Währungspolitik geben.

(5) Das EWI kann einstimmig beschließen, seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu veröffentlichen.

(6) Das EWI wird vom Rat zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft in seinem Zuständigkeitsbereich angehört.

Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI festlegt, wird das EWI von den Behörden der Mitgliedstaaten zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich angehört.

(7) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI diesem durch einstimmigen Beschluß weitere Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung der dritten Stufe übertragen.

(8) In den Fällen, in denen dieser Vertrag eine beratende Funktion für die EZB vorsieht, ist vor der Errichtung der EZB unter dieser das EWI zu verstehen.

In den Fällen, in denen dieser Vertrag eine beratende Funktion für das EWI vorsieht, ist vor dem 1. Januar 1994 unter diesem der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken zu verstehen.

(9) Für die Dauer der zweiten Stufe bezeichnet der Ausdruck ‚EZB' in den Artikeln 173, 175, 176, 177, 180 und 215 das EWI.

Artikel 109 g

Die Zusammensetzung des ECU-Währungskorbs wird nicht geändert.

Mit Beginn der dritten Stufe wird der Wert der ECU nach Artikel 109 l Absatz 4 unwiderruflich festgesetzt.

Artikel 109 h

(1) Ist ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes oder die schrittweise Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach diesem Vertrag treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Staat empfiehlt.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des in Artikel 109 c bezeichneten Ausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

(2) Der Rat gewährt den gegenseitigen Beistand mit qualifizierter Mehrheit; er erläßt Richtlinien oder Entscheidungen, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen

a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten wenden können;

b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Staat mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;

c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

(3) Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

(4) Unbeschadet des Artikels 109 k Absatz 6 endet die Geltungsdauer dieses Artikels zum Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe.

Artikel 109 i

(1) Gerät ein Mitgliedstaat in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Entscheidung im Sinne des Artikels 109 h Absatz 2 nicht unverzüglich getroffen, so kann der betreffende Staat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

(2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über die Schutzmaßnahmen spätestens

bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach Artikel 109 h empfehlen.

(3) Nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des in Artikel 109 c bezeichneten Ausschusses kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, daß der betreffende Staat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

(4) Unbeschadet des Artikels 109 k Absatz 6 endet die Geltungsdauer dieses Artikels zum Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe.

Artikel 109 j

(1) Die Kommission und das EWI berichten dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und Artikel 108 dieses Vertrags sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen:

— Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener — höchstens drei — Mitgliedstaaten nahekommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;

— eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 c Absatz 6;

— Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats;

— Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und des EWI berücksichtigen auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

(2) Der Rat beurteilt auf der Grundlage dieser Berichte auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit,

— ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen,

— ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt,

und empfiehlt seine Feststellungen dem Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt. Das Europäische Parlament wird angehört und leitet seine Stellungnahme dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zu.

(3) Unter gebührender Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments nach Absatz 2 verfährt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, spätestens am 31. Dezember 1996 mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

— er entscheidet auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Empfehlungen des Rates, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt;

— er entscheidet, ob es für die Gemeinschaft zweckmäßig ist, in die dritte Stufe einzutreten;

sofern dies der Fall ist,

— bestimmt er den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe.

(4) Ist bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden, so beginnt die dritte Stufe am 1. Januar 1999. Vor dem 1. Juli 1998 bestätigt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, nach einer Wiederholung des in den Absätzen 1 und 2 — mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Gedankenstrich — vorgesehenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage der Empfehlungen des Rates nach Absatz 2, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen.

Artikel 109 k

(1) Falls der Zeitpunkt nach Artikel 109 j Absatz 3 bestimmt wurde, entscheidet der Rat auf der Grundlage der in Artikel 109 j Absatz 2 genannten Empfehlungen mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission, ob — und gegebenenfalls wel-

chen — Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 3 gewährt wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag als ‚Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt' bezeichnet.

Falls der Rat nach Artikel 109 j Absatz 4 bestätigt hat, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, wird den Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 3 gewährt. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag ebenfalls als ‚Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt' bezeichnet.

(2) Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die EZB dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 109 j Absatz 1. Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Artikels 109 j Absatz 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.

(3) Eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 hat zur Folge, daß die nachstehenden Artikel für den betreffenden Mitgliedstaat nicht gelten: Artikel 104 c Absätze 9 und 11, Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5, Artikel 105 a, Artikel 108 a, Artikel 109 sowie Artikel 109 a Absatz 2 Buchstabe b. Der Ausschluß des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Zentralbank von den Rechten und Verpflichtungen im Rahmen des ESZB wird in Kapitel IX der Satzung des ESZB geregelt.

(4) In Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 105 a, Artikel 108 a, Artikel 109 sowie Artikel 109 a Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck ‚Mitgliedstaaten' die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(5) Das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei Beschlüssen des Rates gemäß den in Absatz 3 genannten Artikeln. In diesem Fall gelten abweichend von Artikel 148 und Artikel 189 a Absatz 1 zwei Drittel der gemäß Artikel 148 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, als qualifizierte Mehrheit; ist für die Änderung eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

(6) Artikel 109 h und Artikel 109 i finden weiterhin auf Mitgliedstaaten Anwendung, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Artikel 109 l

(1) Unmittelbar nach dem gemäß Artikel 109 j Absatz 3 gefaßten Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe bzw. unmittelbar nach dem 1. Juli 1998

— verabschiedet der Rat die in Artikel 106 Absatz 6 genannten Bestimmungen;

— ernennen die Regierungen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, nach dem Verfahren des Artikels 50 der Satzung des ESZB den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Direktoriums der EZB. Bestehen für Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen, so kann sich das Direktorium aus weniger Mitgliedern als in Artikel 11.1 der Satzung des ESZB vorgesehen zusammensetzen; auf keinen Fall darf es jedoch aus weniger als 4 Mitgliedern bestehen.

Unmittelbar nach Ernennung des Direktoriums werden das ESZB und die EZB errichtet und von diesen Vorkehrungen für die Aufnahme ihrer vollen Tätigkeit im Sinne dieses Vertrags und der Satzung des ESZB getroffen. Sie nehmen ihre Befugnisse ab dem ersten Tag der dritten Stufe in vollem Umfang wahr.

(2) Unmittelbar nach Errichtung der EZB übernimmt diese erforderlichenfalls die Aufgaben des EWI. Dieses wird nach Errichtung der EZB liquidiert; die entsprechenden Einzelheiten der Liquidation werden in der Satzung des EWI geregelt.

(3) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels 106 Absatz 3 der in Artikel 45 der Satzung des ESZB bezeichnete Erweiterte Rat der EZB als drittes Beschlußorgan der EZB errichtet.

(4) Am ersten Tag der dritten Stufe nimmt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB die Umrechnungskurse, auf die ihre Währungen unwiderruflich festgelegt werden, sowie die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese Währungen durch die ECU ersetzt werden, an und wird die ECU zu einer eigenständigen Währung. Diese Maßnahme ändert als solche nicht den Außenwert der ECU. Der Rat trifft ferner nach dem gleichen Verfahren alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind.

(5) Wird nach dem Verfahren des Artikels 109 k Absatz 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB den Kurs, zu dem dessen Währung durch

die ECU ersetzt wird, fest und ergreift die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der ECU als einheitlicher Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Artikel 109 m

(1) Bis zum Beginn der dritten Stufe behandelt jeder Mitgliedstaat seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung der ECU gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten.

(2) Mit Beginn der dritten Stufe sind die Bestimmungen des Absatzes 1 auf die Wechselkurspolitik eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, für die Dauer dieser Ausnahmeregelung sinngemäß anzuwenden."

26. Im bisherigen Dritten Teil Titel II wird „Kapitel 4 — Die Handelspolitik" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„TITEL VII

GEMEINSAME HANDELSPOLITIK"

27. Artikel 111 wird aufgehoben.

28. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

„Artikel 113

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik.

(3) Sind mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln, so legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuß nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 228 finden Anwendung.

(4) Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit."

29. Artikel 114 wird aufgehoben.

30. Artikel 115 erhält folgende Fassung:

„Artikel 115

Um sicherzustellen, daß die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen nicht durch Verlagerungen von Handelsströmen verhindert wird, oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem oder mehreren Staaten führen, empfiehlt die Kommission die Methoden für die erforderliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Genügt dies nicht, so kann sie die Mitgliedstaaten ermächtigen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Im Dringlichkeitsfall ersuchen die Mitgliedstaaten die Kommission, die umgehend entscheidet, um die Ermächtigung, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und setzen sodann die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis. Die Kommission kann jederzeit entscheiden, daß die betreffenden Mitgliedstaaten diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben haben.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören."

31. Artikel 116 wird aufgehoben.

32. Im bisherigen Dritten Teil wird „Titel III — Die Sozialpolitik" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„TITEL VIII

SOZIALPOLITIK, ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND"

33. Artikel 118 a Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Beitrag zur Verwirklichung des Ziels gemäß Absatz 1 erläßt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind."

34. Artikel 123 erhält folgende Fassung:

„Artikel 123

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Ziel es ist, innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern."

35. Artikel 125 erhält folgende Fassung:

„Artikel 125

Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die den Europäischen Sozialfonds betreffenden Durchführungsbeschlüsse."

36. Die Artikel 126, 127 und 128 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kapitel 3

Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

Artikel 126

(1) Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

— Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;

— Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;

— Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;

— Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustausches über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;

— Förderung des Ausbaus des Jugendaustausches und des Austausches sozial-pädagogischer Betreuer;

— Förderung der Entwicklung der Fernlehre.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat

— gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;

— mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

Artikel 127

(1) Die Gemeinschaft führt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

— Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;

— Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

— Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;

— Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;

— Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustausches über gemeinsame Probleme im Rahmen der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für die berufliche Bildung zuständigen internationalen Organisationen.

(4) Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels beitragen, unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten."

37. Folgender Wortlaut wird eingefügt:

„TITEL IX

KULTUR

Artikel 128

(1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Gemeinschaft fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

— Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,

— Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,

— nichtkommerzieller Kulturaustausch,

— künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

(4) Die Gemeinschaft trägt den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung.

(5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat

— gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189 b einstimmig;

— einstimmig auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen."

38. Im bisherigen Dritten Teil werden die Titel IV, V, VI und VII durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„TITEL X

GESUNDHEITSWESEN

Artikel 129

(1) Die Gemeinschaft leistet durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls durch Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft ist auf die Verhütung von Krankheiten, insbesondere der weitverbreiteten schwerwiegenden Krankheiten einschließlich der Drogenabhängigkeit, gerichtet; dabei werden die Erforschung der Ursachen und der Übertragung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert.

Die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes sind Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft.

(2) Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Fühlungnahme mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen.

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat

— gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;

— mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

TITEL XI

VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel 129 a

(1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus durch

a) Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel 100 a erläßt;

b) spezifische Aktionen, welche die Politik der Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und zur Sicherstellung einer angemessenen Information der Verbraucher unterstützen und ergänzen.

(2) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die spezifischen Aktionen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b.

(3) Die nach Absatz 2 beschlossenen Aktionen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

TITEL XII

TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Artikel 129 b

(1) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 7 a und 130 a zu leisten und den Bürgern der Union, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab. Sie trägt insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden.

Artikel 129 c

(1) Zur Erreichung der Ziele des Artikels 129 b geht die Gemeinschaft wie folgt vor:

— Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfaßt werden; in diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen;

— sie führt jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen;

— sie kann die finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten für von ihnen finanzierte Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der Leitlinien gemäß dem ersten Gedankenstrich ausgewiesen sind, insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen; die Gemeinschaft kann auch über den Kohäsionsfonds, der nach Artikel 130 d bis zum 31. Dezember 1993 zu errichten ist, zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen.

Die Gemeinschaft berücksichtigt bei ihren Maßnahmen die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben.

(2) Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die einzelstaatlichen Politiken, die sich erheblich auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 129 b auswirken können. Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

(3) Die Gemeinschaft kann beschließen, mit dritten Ländern zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie zur Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zusammenzuarbeiten.

Artikel 129 d

Die Leitlinien nach Artikel 129 c Absatz 1 werden vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen festgelegt.

Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, bedürfen der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats.

Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen die übrigen Maßnahmen nach Artikel 129 c Absatz 1.

TITEL XIII

INDUSTRIE

Artikel 130

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind.

Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf folgendes ab:

— Erleichterung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;

— Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstigen Umfelds;

— Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfelds;

— Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.

(2) Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

(3) Die Gemeinschaft trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 beschließen.

Dieser Titel bietet keine Grundlage dafür, daß die Gemeinschaft irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

TITEL XIV

WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT

Artikel 130 a

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.

Artikel 130 b

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, daß auch die in Artikel 130 a genannten Ziele erreicht werden. Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 130 a und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Gemeinschaft unterstützt auch diese Bemühungen durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt.

Falls sich spezifische Aktionen außerhalb der Fonds und unbeschadet der im Rahmen der anderen Politiken der Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen als erforderlich erweisen, so können sie vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig beschlossen werden.

Artikel 130 c

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Artikel 130 d

Unbeschadet des Artikels 130 e legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, was ihre Neuordnung einschließen

kann. Nach demselben Verfahren legt der Rat ferner die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen fest, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind.

Der Rat errichtet nach demselben Verfahren vor dem 31. Dezember 1993 einen Kohäsionsfonds, durch den zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell beigetragen wird.

Artikel 130 e

Die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsbeschlüsse werden vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen gefaßt.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und den Europäischen Sozialfonds sind die Artikel 43 bzw. 125 weiterhin anwendbar.

TITEL XV

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

Artikel 130 f

(1) Die Gemeinschaft hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden.

(2) In diesem Sinne unterstützt sie in der gesamten Gemeinschaft die Unternehmen — einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen —, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnung des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Alle Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund dieses Vertrags auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, einschließlich der Demonstrationsvorhaben, werden nach Maßgabe dieses Titels beschlossen und durchgeführt.

Artikel 130 g

Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Gemeinschaft folgende Maßnahmen, welche die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;

b) Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

Artikel 130 h

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.

(2) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung nach Absatz 1 förderlich sind.

Artikel 130 i

(1) Der Rat stellt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle Aktionen der Gemeinschaft zusammengefaßt werden. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189 b einstimmig.

In dem Rahmenprogramm werden

— die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die mit den Maßnahmen nach Artikel 130 g erreicht werden sollen, sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt;

— die Grundzüge dieser Maßnahmen angegeben;

— der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Rahmenprogramm sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

(2) Das Rahmenprogramm wird je nach Entwicklung der Lage angepaßt oder ergänzt.

(3) Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt durch spezifische Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt. Die Summe der in den spezifischen Programmen für notwendig erachteten Beträge darf den für das Rahmenprogramm und für jede Aktion festgesetzten Gesamthöchstbetrag nicht überschreiten.

(4) Die spezifischen Programme werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen.

Artikel 130 j

Zur Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms legt der Rat folgendes fest:

— die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen;

— die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Artikel 130 k

Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können Zusatzprogramme beschlossen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Gemeinschaft auch finanzieren.

Der Rat legt die Regeln für die Zusatzprogramme fest, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten.

Artikel 130 l

Die Gemeinschaft kann im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorsehen.

Artikel 130 m

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können Gegenstand von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 130 n

Die Gemeinschaft kann gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erforderlich sind.

Artikel 130 o

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die in Artikel 130 n vorgesehenen Bestimmungen fest.

Der Rat legt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die in den Artikeln 130 j, 130 k und 130 l vorgesehenen Bestimmungen fest. Für die Verabschiedung der Zusatzprogramme ist die Zustimmung der daran beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich.

Artikel 130 p

Zu Beginn jedes Jahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht. Dieser Bericht erstreckt sich insbesondere auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten während des Vorjahrs sowie auf das Arbeitsprogramm des laufenden Jahres.

TITEL XVI

UMWELT

Artikel 130 r

(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

— Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;

— Schutz der menschlichen Gesundheit;

— umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;

— Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

(2) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenhei-

ten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden.

Im Hinblick hierauf umfassen die derartigen Erfordernissen entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.

(3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Gemeinschaft

— die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;

— die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft;

— die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;

— die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel 130 s

(1) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 130 r genannten Ziele.

(2) Abweichend von dem Beschlußverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 100 a erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig

— Vorschriften überwiegend steuerlicher Art,

— Maßnahmen im Bereich der Raumordnung, der Bodennutzung — mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung und allgemeiner Maßnahmen — sowie der Bewirtschaftung der Wasserressourcen,

— Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Unterabsatzes 1 festlegen, in welchen der in diesem Absatz genannten Bereiche mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird.

(3) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses in anderen Bereichen allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden.

Der Rat legt nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen fest.

(4) Unbeschadet bestimmter Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.

(5) Sofern eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden ist, sieht der Rat unbeschadet des Verursacherprinzips in dem Rechtsakt zur Annahme dieser Maßnahme geeignete Bestimmungen in folgender Form vor:

— vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder

— eine finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds, der nach Artikel 130 d bis zum 31. Dezember 1993 zu errichten ist.

Artikel 130 t

Die Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Artikels 130 s getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

TITEL XVII

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 130 u

(1) Die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt, fördert

— die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer;

— die harmonische, schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft;

— die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern.

(2) Die Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich trägt dazu bei, das allgemeine Ziel einer Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten kommen den im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen nach und berücksichtigen die in diesem Rahmen gebilligten Zielsetzungen.

Artikel 130 v

Die Gemeinschaft berücksichtigt die Ziele des Artikels 130 u bei den von ihr verfolgten Politiken, welche die Entwicklungsländer berühren können.

Artikel 130 w

(1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags erläßt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189 c die zur Verfolgung der Ziele des Artikels 130 u erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen können die Form von Mehrjahresprogrammen annehmen.

(2) Die Europäische Investitionsbank trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 bei.

(3) Dieser Artikel berührt nicht die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des Karibischen Raumes und des Pazifischen Ozeans im Rahmen des AKP—EWG-Abkommens.

Artikel 130 x

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Gemeinschaft bei.

(2) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der in Absatz 1 genannten Koordinierung förderlich sind.

Artikel 130 y

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Absatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen."

E. Im Fünften Teil „Die Organe der Gemeinschaft" gilt folgendes:

39. Artikel 137 erhält folgende Fassung:

„Artikel 137

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen."

40. Artikel 138 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Europäische Parlament arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

41. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 138 a

Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 138 b

Das Europäische Parlament ist an dem Prozeß, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang durch die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Verfahren der Artikel 189 b und 189 c sowie durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen beteiligt.

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 138 c

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 138 d

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 138 e

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest."

42. Artikel 144 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte."

43. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 146

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten:

— während einer ersten Periode von sechs Jahren: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich;

— während der folgenden Periode von sechs Jahren: Dänemark, Belgien, Griechenland, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Irland, Nie-

derlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Portugal."

44. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 147

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen."

45. Artikel 149 wird aufgehoben.

46. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 151

(1) Ein Ausschuß, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen.

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht. Der Generalsekretär wird vom Rat durch einstimmigen Beschluß ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung."

47. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 154

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest."

48. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 156

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 157

(1) Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Der Kommission muß mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 160 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 158

(1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 144, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen nach Anhörung des Europäischen Parlaments im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Kommissionspräsidenten zu ernennen beabsichtigen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen in Konsultation mit dem benannten Präsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum

des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden erstmals auf den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission Anwendung, deren Amtszeit am 7. Januar 1995 beginnt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, deren Amtszeit am 7. Januar 1993 beginnt, werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit endet am 6. Januar 1995.

Artikel 159

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 158 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Fall der Amtsenthebung nach Artikel 160 bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Artikel 160

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 161

Die Kommission kann aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten ernennen.

Artikel 162

(1) Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

(2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel 163

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 157 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist."

49. Artikel 165 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 165*

Der Gerichtshof besteht aus dreizehn Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Gemeinschaft als Partei des Verfahrens dies verlangt.

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 167 Absatz 2 vornehmen."

50. Artikel 168 a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 168 a*

(1) Dem Gerichtshof wird ein Gericht beigeordnet, das für Entscheidungen über einzelne, nach Absatz 2 festgelegte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszug zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Das Gericht erster Instanz ist nicht für Vorabentscheidungen nach Artikel 177 zuständig.

(2) Auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission legt der Rat einstimmig die Gruppen von Klagen im Sinne des Absatzes 1 und die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofs notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs auf das Gericht erster Instanz Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Gericht erster Instanz erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

51. Artikel 171 erhält folgende Fassung:

„Artikel 171

(1) Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

(2) Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht ergriffen, so gibt sie, nachdem sie ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie aufführt, in welchen Punkten der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist.

Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, daß der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren läßt den Artikel 170 unberührt."

52. Artikel 172 erhält folgende Fassung:

„Artikel 172

Aufgrund dieses Vertrags vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam sowie vom Rat erlassene Verordnungen können hinsichtlich der darin vorgesehenen Zwangsmaßnahmen dem Gerichtshof eine Zuständigkeit übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung solcher Maßnahmen umfaßt."

53. Artikel 173 erhält folgende Fassung:

„Artikel 173

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat."

54. Artikel 175 erhält folgende Fassung:

„Artikel 175

Unterläßt es das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission unter Verletzung dieses Vertrags, einen Beschluß zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, daß ein Organ der Ge-

meinschaft es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen, die von der EZB in ihrem Zuständigkeitsbereich erhoben oder gegen sie angestrengt werden."

55. Artikel 176 erhält folgende Fassung:

„Artikel 176

Das oder die Organe, denen das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder deren Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, haben die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 215 Absatz 2 ergeben.

Dieser Artikel gilt auch für die EZB."

56. Artikel 177 erhält folgende Fassung:

„Artikel 177

Der Gerichtshof entscheidet im Weg der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung dieses Vertrags,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,

c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet."

57. Artikel 180 erhält folgende Fassung:

„Artikel 180

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig in Streitsachen über

a) die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Satzung der Europäischen Investitionsbank. Der Verwaltungsrat der Bank besitzt hierbei die der Kommission in Artikel 169 übertragenen Befugnisse;

b) die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat der Bank können hierzu nach Maßgabe des Artikels 173 Klage erheben;

c) die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Europäischen Investitionsbank. Diese können nach Maßgabe des Artikels 173 nur von Mitgliedstaaten oder der Kommission und lediglich wegen Verletzung der Formvorschriften des Artikels 21 Absätze 2 und 5 bis 7 der Satzung der Investitionsbank angefochten werden;

d) die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und der Satzung des ESZB ergebenden Verpflichtungen durch die nationalen Zentralbanken. Der Rat der EZB besitzt hierbei gegenüber den nationalen Zentralbanken die Befugnisse, die der Kommission in Artikel 169 gegenüber den Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Stellt der Gerichtshof fest, daß eine nationale Zentralbank gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat diese Bank die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben."

58. Artikel 184 erhält folgende Fassung:

„Artikel 184

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 173 Absatz 5 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Geltung einer vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassenen Verordnung oder einer Verordnung des Rates, der Kommission oder der EZB ankommt, vor dem Gerichtshof die Unanwendbarkeit dieser Verordnung aus den in Artikel 173 Absatz 2 genannten Gründen geltend machen."

59. Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„Abschnitt 5

Der Rechnungshof

Artikel 188 a

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

Artikel 188 b

(1) Der Rechnungshof besteht aus zwölf Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofs, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofs können wiederernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Rechnunghofs üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(6) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 7.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofs bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(7) Ein Mitglied des Rechnungshofs kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(8) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(9) Die für die Richter des Gerichtshofs geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofs.

Artikel 188 c

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans."

60. Artikel 189 erhält folgende Fassung:

„Artikel 189

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich."

61. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 189 a

(1) Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er vorbehaltlich des Artikels 189 b Absätze 4 und 5 Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

(2) Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern.

Artikel 189 b

(1) Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest. Dieser gemeinsame Standpunkt wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

a) den gemeinsamen Standpunkt gebilligt, so erläßt der Rat den betreffenden Rechtsakt endgültig entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt;

b) nicht Stellung genommen, so erläßt der Rat den betreffenden Rechtsakt entsprechend seinem gemeinsamen Standpunkt;

c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder die Absicht geäußert, den gemeinsamen Standpunkt abzulehnen, so unterrichtet es den Rat unverzüglich hiervon. Der Rat kann den in Absatz 4 genannten Vermittlungsausschuß einberufen, um seinen Standpunkt ausführlicher darzulegen. Daraufhin bestätigt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder die Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts, womit der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht angenommen gilt, oder es schlägt nach Buchstabe d Abänderungen vor;

d) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

(3) Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, so ändert er seinen gemeinsamen Standpunkt entsprechend und erläßt den betreffenden Rechtsakt; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig. Erläßt der Rat den betreffenden Rechtsakt nicht, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unverzüglich den Vermittlungsausschuß ein.

(4) Der Vermittlungsausschuß, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.

(5) Billigt der Vermittlungsausschuß binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht an, so gilt er als nicht angenommen.

(6) Billigt der Vermittlungsausschuß keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht angenommen, sofern nicht der Rat binnen sechs Wochen nach Ablauf der dem Vermittlungsausschuß gesetzten Frist mit qualifizierter Mehrheit den gemeinsamen Standpunkt, den er vor Eröffnung des Vermittlungsverfahrens gebilligt hatte, gegebenenfalls mit vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen bestätigt. In diesem Fall ist der betreffende Rechtsakt endgültig erlassen, sofern nicht das Europäische Parlament die Vorlage binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Rat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ablehnt; der vorgeschlagene Rechtsakt gilt dann als nicht angenommen.

(7) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert werden. Die in Absatz 2 genannte Dreimonatsfrist verlängert sich im Fall der Anwendbarkeit des Absatzes 2 Buchstabe c automatisch um zwei Monate.

(8) Der Anwendungsbereich des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens kann nach dem Verfahren des Artikels N Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union auf der Grundlage eines dem Rat von der Kommission spätestens 1996 zu unterbreitenden Berichts erweitert werden.

Artikel 189 c

Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt folgendes Verfahren:

a) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.

b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.

Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so erläßt der Rat den betreffenden Rechtsakt endgültig entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt.

c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.

Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.

d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.

e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag.

Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.

f) In den unter den Buchstaben c, d und e genannten Fällen muß der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.

g) Die unter den Buchstaben b und f genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat um höchstens einen Monat verlängert werden."

62. Artikel 190 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 190*

Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam oder vom Rat oder von der Kommission angenommen werden, sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen."

63. Artikel 191 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 191*

(1) Die nach dem Verfahren des Artikels 189 b angenommenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet und im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verordnungen des Rates und der Kommission sowie die an alle Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinien dieser Organe werden im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die anderen Richtlinien sowie die Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam."

64. Artikel 194 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 194*

Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Portugal	12
Vereinigtes Königreich	24

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses fest."

65. Artikel 196 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 196*

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten."

66. Artikel 198 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 198*

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für zweckmäßig erachten. Er kann von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben, in denen er dies für zweckmässig erachtet.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuß für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt."

67. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„Kapitel 4

Der Ausschuß der Regionen

Artikel 198 a

Es wird ein beratender Ausschuß aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, nachstehend ‚Ausschuß der Regionen' genannt, errichtet.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Portugal	12
Vereinigtes Königreich	24

Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Artikel 198 b

Der Ausschuß der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie dem Rat zur Genehmigung vor; der Rat beschließt einstimmig.

Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Artikel 198 c

Der Ausschuß der Regionen wird vom Rat oder von der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser beiden Organe dies für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuß für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Artikel 198 gehört, so wird der Ausschuß der Regionen vom Rat oder von der Kommission über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet. Der Ausschuß der Regionen kann, wenn er der Auffassung ist, daß spezifische regionale Interessen berührt werden, eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Er kann, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, von sich aus eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme des Ausschusses sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt."

68. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„Kapitel 5

Die Europäische Investitionsbank

Artikel 198 d

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist diesem Vertrag als Protokoll beigefügt.

Artikel 198 e

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwikkelten Gebiete;

b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;

c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft."

69. Artikel 199 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 199*

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die für die Organe anfallenden Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit den die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres betreffenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union gehen zu Lasten des Haushalts. Die aufgrund der Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden operativen Ausgaben können unter den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen dem Haushalt angelastet werden.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen."

70. Artikel 200 wird aufgehoben.

71. Artikel 201 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 201*

Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

72. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 201 a*

Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erläßt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, daß der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 201 festgelegten Bestimmungen ergeben."

73. Artikel 205 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 205*

Die Kommission führt den Haushaltsplan nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus.

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen."

74. Artikel 206 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 206*

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die in Artikel 205 a genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwekken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigefügt sind, nachzukommen.

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten."

75. Die Artikel 206 a und 206 b werden aufgehoben.

76. Artikel 209 erhält folgende Fassung:

„Artikel 209

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs folgendes fest:

a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;

b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Gemeinschaft vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;

c) die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

77. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 209 a

Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck mit Unterstützung der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen ihrer Behörden."

78. Artikel 215 erhält folgende Fassung:

„Artikel 215

Die vertragliche Haftung der Gemeinschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Absatz 2 gilt in gleicher Weise für den durch die EZB oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden.

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Gemeinschaft bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen."

79. Artikel 227 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die französischen überseeischen Departements gelten mit Inkrafttreten dieses Vertrags seine besonderen und allgemeinen Bestimmungen über

— den freien Warenverkehr,

— die Landwirtschaft, mit Ausnahme des Artikels 40 Absatz 4,

— den freien Dienstleistungsverkehr,

— die Wettbewerbsregeln,

— die in den Artikeln 109 h, 109 i und 226 vorgesehenen Schutzmaßnahmen,

— die Organe.

Die Bedingungen für die Anwendung der anderen Bestimmungen dieses Vertrags werden binnen zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten durch einstimmige Entscheidungen des Rates auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Die Organe der Gemeinschaft sorgen im Rahmen der in diesem Vertrag, insbesondere in Artikel 226, vorgesehenen Verfahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete.";

b) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung."

80. Artikel 228 erhält folgende Fassung:

„Artikel 228

(1) Soweit dieser Vertrag den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen vorsieht, legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschüssen nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

Bei der Ausübung der ihm in diesem Absatz übertragenen Zuständigkeiten beschließt der Rat, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, in denen er einstimmig beschließt, mit qualifizierter Mehrheit.

(2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten, welche die Kommission auf diesem Gebiet besitzt, werden die Abkommen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geschlossen. Der Rat beschließt einstimmig, wenn das Abkommen einen Bereich betrifft, in dem für die Annahme interner Vorschriften die Einstimmigkeit erforderlich ist, sowie im Fall der in Artikel 238 genannten Abkommen.

(3) Mit Ausnahme der Abkommen im Sinne des Artikels 113 Absatz 3 schließt der Rat die Abkommen nach Anhörung des Europäischen Parlaments, und zwar auch in den Fällen, in denen das Abkommen einen Bereich betrifft, bei dem für die Annahme interner Vorschriften das Verfahren des Artikels 189 b oder des Artikels 189 c anzuwenden ist. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluß fassen.

Abweichend von Unterabsatz 1 bedarf der Abschluß von Abkommen im Sinne des Artikels 238 sowie sonstiger Abkommen, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen, von Abkommen mit erheblichen finanziellen Folgen für die Gemeinschaft und von Abkommen, die eine Änderung eines nach dem Verfahren des Artikels 189 b angenommenen Rechtsakts bedingen, der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat und das Europäische Parlament können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der Rat die Kommission bei Abschluß eines Abkommens ermächtigen, Änderungen, die nach jenem Abkommen im Weg eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch das Abkommen geschaffenes Organ anzunehmen sind, im Namen der Gemeinschaft zu billigen; der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

(5) Beabsichtigt der Rat, ein Abkommen zu schließen, das Änderungen dieses Vertrags bedingt, so sind diese Änderungen zuvor nach dem Verfahren des Artikels N des Vertrags über die Europäische Union anzunehmen.

(6) Der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels N des Vertrags über die Europäische Union in Kraft treten.

(7) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich."

81. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 228 a*

Ist in gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, ein Tätigwerden der Gemeinschaft vorgesehen, um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat die erforderlichen Sofortmaßnahmen; der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit."

82. Artikel 231 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 231*

Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei; die Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt."

83. Die Artikel 236 und 237 werden aufgehoben.

84. Artikel 238 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 238*

Die Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen."

F. In Anhang III gilt folgendes:

85. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Liste der unsichtbaren Transaktionen zu Artikel 73 h dieses Vertrags".

G. In dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank gilt folgendes:

86. Die Bezugnahme auf die Artikel 129 und 130 wird durch die Bezugnahme auf die Artikel 198 d bzw. 198 e ersetzt.

TITEL III

BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

Artikel H

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

Die Organe der Gemeinschaft sind:

— die HOHE BEHÖRDE, im folgenden als ‚Kommission' bezeichnet;

— die GEMEINSAME VERSAMMLUNG, im folgenden als ‚Europäisches Parlament' bezeichnet;

— der BESONDERE MINISTERRAT, im folgenden als ‚Rat' bezeichnet;

— der GERICHTSHOF;

— der RECHNUNGSHOF.

Der Kommission steht ein Beratender Ausschuß zur Seite."

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 9*

(1) Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Der Kommission muß mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 12 a seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 10

(1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 24, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen nach Anhörung des Europäischen Parlaments im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Kommissionspräsidenten zu ernennen beabsichtigen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen in Konsultation mit dem benannten Präsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden erstmals auf den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission Anwendung, deren Amtszeit am 7. Januar 1995 beginnt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, deren Amtszeit am 7. Januar 1993 beginnt, werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit endet am 6. Januar 1995.

Artikel 11

Die Kommission kann aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten ernennen.

Artikel 12

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Fall der Amtsenthebung nach Artikel 12 a bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Artikel 12 a

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 13

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 9 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist."

3. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 16*

Die Kommission trifft alle Maßnahmen des inneren Geschäftsbetriebs, die geeignet sind, das ordnungsgemäße Arbeiten ihrer Dienststellen sicherzustellen. Sie kann Studienausschüsse, insbesondere einen wirtschaftswissenschaftlichen Ausschuß, einsetzen.

Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung."

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 17*

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft."

5. Dem Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit alle als Entgelt gezahlten Vergütungen fest."

6. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 20 a*

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 20 b

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 20 c

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 20 d

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest."

7. Artikel 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Europäische Parlament arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

8. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 24*

Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 10 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte."

9. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 27*

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten:

— während einer ersten Periode von sechs Jahren: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich;

— während der folgenden Periode von sechs Jahren: Dänemark, Belgien, Griechenland, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Irland, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Portugal.

Artikel 27 a

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen."

10. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 29*

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

Artikel 30

(1) Ein Ausschuß, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen.

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht. Der Generalsekretär wird vom Rat durch einstimmigen Beschluß ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung."

11. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 32*

Der Gerichtshof besteht aus dreizehn Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Gemeinschaft als Partei des Verfahrens dies verlangt.

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 32 b Absatz 2 vornehmen."

12. Artikel 32 d erhält folgende Fassung:

„*Artikel 32 d*

(1) Dem Gerichtshof wird ein Gericht beigeordnet, das für Entscheidungen über einzelne, nach Absatz 2 festgelegte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszug zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Das Gericht erster Instanz ist nicht für Vorabentscheidungen nach Artikel 41 zuständig.

(2) Auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission legt der Rat einstimmig die Gruppen von Klagen im Sinne des Absatzes 1 und die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofs notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs auf das Gericht erster Instanz Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Gericht erster Instanz erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

13. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 33*

Der Gerichtshof ist für die Entscheidung über Nichtigkeitsklagen zuständig, die ein Mitgliedstaat oder der Rat gegen Entscheidungen und Empfehlungen der Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrags oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhebt. Die Nachprüfung durch den Gerichtshof darf sich jedoch nicht auf die Würdigung der aus den wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen sich ergebenden Gesamtlage erstrecken, die zu den angefochtenen Entscheidungen oder Empfehlungen geführt hat, es sei denn, daß der Kommission der Vorwurf gemacht wird, sie habe ihr Ermessen

mißbraucht oder die Bestimmungen des Vertrags oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm offensichtlich verkannt.

Die Unternehmen oder die in Artikel 48 genannten Verbände können unter denselben Bedingungen Klage gegen die sie individuell betreffenden Entscheidungen und Empfehlungen oder gegen die allgemeinen Entscheidungen und Empfehlungen erheben, die nach ihrer Ansicht einen Ermessensmißbrauch ihnen gegenüber darstellen.

Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Klagen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der individuellen Entscheidung oder Empfehlung oder nach Veröffentlichung der allgemeinen Entscheidung oder Empfehlung zu erheben.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments, die auf die Wahrung seiner Rechte abzielen."

14. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„Kapitel V

Der Rechnungshof

Artikel 45 a

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

Artikel 45 b

(1) Der Rechnungshof besteht aus zwölf Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofs, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofs können wiederernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(6) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 7.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofs bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(7) Ein Mitglied des Rechnungshofs kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(8) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(9) Die für die Richter des Gerichtshofs geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofs.

Artikel 45 c

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmä-

ßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in Absatz 1 genannten Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

(5) Der Rechnungshof erstellt ferner jährlich einen gesonderten Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsvorgänge, die sich nicht auf die in Absatz 1 genannten Ausgaben und Einnahmen beziehen, und des Finanzgebarens der Kommission hinsichtlich dieser Rechnungsvorgänge. Er faßt diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Schluß des Haushaltsjahrs ab, auf das sich der Abschluß bezieht, und leitet ihn der Kommission und dem Rat zu. Die Kommission übermittelt ihn dem Europäischen Parlament."

15. Artikel 78 c erhält folgende Fassung:

„*Artikel 78 c*

Die Kommission führt den Verwaltungshaushaltsplan nach der gemäß Artikel 78 h festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus.

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 78 h festgelegten Haushaltsordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung des Verwaltungshaushaltsplans übertragen."

16. Die Artikel 78 e und 78 f werden aufgehoben.

17. Artikel 78 g erhält folgende Fassung:

„*Artikel 78 g*

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die in Artikel 78 d genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwekken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigefügt sind, nachzukommen.

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten."

18. Artikel 78 h erhält folgende Fassung:

„Artikel 78 h

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs folgendes fest:

a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;

b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;

c) die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

19. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 78 i

Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck mit Unterstützung der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen ihrer Behörden."

20. Artikel 79 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung."

21. Die Artikel 96 und 98 werden aufgehoben.

TITEL IV

BESTIMMUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT

Artikel I

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

— ein EUROPÄISCHES PARLAMENT,

— einen RAT,

— eine KOMMISSION,

— einen GERICHTSHOF,

— einen RECHNUNGSHOF.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe unterstützt."

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 107 a

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 107 b

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner

Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 107 c

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 107 d

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die der für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest."

3. Artikel 108 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Europäische Parlament arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

4. Artikel 114 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte."

5. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 116

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten:

— während einer ersten Periode von sechs Jahren: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich;

— während der folgenden Periode von sechs Jahren: Dänemark, Belgien, Griechenland, Deutsch-

land, Frankreich, Spanien, Italien, Irland, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Portugal.

Artikel 117

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen."

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 121*

(1) Ein Ausschuß, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen.

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht. Der Generalsekretär wird vom Rat durch einstimmigen Beschluß ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung."

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 123*

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest."

8. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 125*

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 126

(1) Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Der Kommission muß mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 129 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 127

(1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 114, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen nach Anhörung des Europäischen Parlaments im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Kommissionspräsidenten zu ernennen beabsichtigen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen in Konsultation mit dem benannten Präsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission von den Re-

gierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden erstmals auf den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission Anwendung, deren Amtszeit am 7. Januar 1995 beginnt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, deren Amtszeit am 7. Januar 1993 beginnt, werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit endet am 6. Januar 1995.

Artikel 128

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 127 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Fall der Amtsenthebung nach Artikel 129 bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Artikel 129

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 130

Die Kommission kann aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten ernennen.

Artikel 131

Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel 132

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 126 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist."

9. Artikel 133 wird aufgehoben.

10. Artikel 137 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 137*

Der Gerichtshof besteht aus dreizehn Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Gemeinschaft als Partei des Verfahrens dies verlangt.

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 139 Absatz 2 vornehmen."

11. Artikel 140 a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 140 a*

(1) Dem Gerichtshof wird ein Gericht beigeordnet, das für Entscheidungen über einzelne, nach Absatz 2 festgelegte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszug zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Das Gericht erster Instanz ist nicht für Vorabentscheidungen nach Artikel 150 zuständig.

(2) Auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission legt der Rat einstimmig die Gruppen von Klagen im Sinne des Absatzes 1 und die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofs notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs auf das Gericht erster Instanz Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Gericht erster Instanz erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

12. Artikel 143 erhält folgende Fassung:

„Artikel 143

(1) Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

(2) Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht ergriffen, so gibt sie, nachdem sie ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie aufführt, in welchen Punkten der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist.

Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, daß der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren läßt den Artikel 142 unberührt."

13. Artikel 146 erhält folgende Fassung:

„Artikel 146

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der Handlungen des Rates oder der Kommission, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments, die auf die Wahrung seiner Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat."

14. Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„Abschnitt V

Der Rechnungshof

Artikel 160 a

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

Artikel 160 b

(1) Der Rechnungshof besteht aus zwölf Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofs, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofs können wiederernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(6) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 7.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofs bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(7) Ein Mitglied des Rechnungshofs kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(8) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(9) Die für die Richter des Gerichtshofs geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofs.

Artikel 160 c

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans."

15. Artikel 166 erhält folgende Fassung:

„Artikel 166

Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Portugal	12
Vereinigtes Königreich	24

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses fest."

16. Artikel 168 erhält folgende Fassung:

„Artikel 168

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten."

17. Artikel 170 erhält folgende Fassung:

„Artikel 170

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für zweckmäßig erachten. Er kann von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben, in denen er dies für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuß für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt."

18. In Artikel 172 werden die Absätze 1, 2 und 3 aufgehoben.

19. Artikel 173 erhält folgende Fassung:

„Artikel 173

Der Haushaltsplan wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

20. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 173 a

Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erläßt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, daß der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 173 festgelegten Bestimmungen ergeben."

21. Artikel 179 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 179*

Die Kommission führt die Haushaltspläne nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus.

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung innerhalb eines jeden Haushaltsplans Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen."

22. Die Artikel 180 und 180 a werden aufgehoben.

23. Artikel 180 b erhält folgende Fassung:

„*Artikel 180 b*

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die in Artikel 179 a genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwekken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Ausführung der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Ausführung der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigefügt sind, nachzukommen.

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung der Haushaltspläne zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten."

24. Artikel 183 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 183*

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs folgendes fest:

a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;

b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Gemeinschaft vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;

c) die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen."

25. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 183 a*

Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck mit Unterstützung der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen ihrer Behörden."

26. Artikel 198 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung."

27. Artikel 201 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 201*

Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei; die Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt."

28. Die Artikel 204 und 205 werden aufgehoben.

29. Artikel 206 erhält folgende Fassung:

„Artikel 206

Die Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

Diese Abkommen werden nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Rat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Änderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem Verfahren des Artikels N des Vertrags über die Europäische Union angenommen werden."

TITEL V

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Artikel J

Hiermit wird eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik eingeführt, die durch die nachstehenden Bestimmungen geregelt wird.

Artikel J.1

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten erarbeiten und verwirklichen eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach Maßgabe dieses Titels, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.

(2) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat zum Ziel

— die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen und der Unabhängigkeit der Union;

— die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in allen ihren Formen;

— die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris;

— die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;

— die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

(3) Die Union verfolgt diese Ziele

— gemäß Artikel J.2 durch Einrichtung einer regelmäßigen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik;

— gemäß Artikel J.3 durch stufenweise Durchführung gemeinsamer Aktionen in den Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen.

(4) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geist der Loyalität und gegenseitigen Solidarität. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte. Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Artikel J.2

(1) Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt, damit gewährleistet ist, daß ihr vereinter Einfluß durch konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommt.

(2) In allen Fällen, in denen er dies als erforderlich erachtet, legt der Rat einen gemeinsamen Standpunkt fest.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten im Einklang steht.

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die gemeinsamen Standpunkte ein.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich diejenigen, die dort vertreten sind, für die gemeinsamen Standpunkte ein.

Artikel J.3

Für die Annahme einer gemeinsamen Aktion in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik gilt folgendes Verfahren:

1. Der Rat beschließt auf der Grundlage allgemeiner Leitlinien des Europäischen Rates, daß eine Angelegenheit Gegenstand einer gemeinsamen Aktion wird.

Beschließt der Rat grundsätzlich eine gemeinsame Aktion, so legt er den genauen Umfang der Aktion, die allgemeinen und besonderen Ziele, welche die Union bei dieser Aktion verfolgt, sowie die Mittel, Verfahren und Bedingungen sowie erforderlichenfalls den Zeitraum für ihre Durchführung fest.

2. Bei der Annahme einer gemeinsamen Aktion und in jedem Stadium ihres Verlaufs bestimmt der Rat die Fragen, über die mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden ist.

   Bei den Beschlüssen des Rates, für die nach Unterabsatz 1 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindeststimmenzahl von vierundfünfzig Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern umfassen.

3. Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Angelegenheit ein, die Gegenstand einer gemeinsamen Aktion ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Solange der Rat keinen Beschluß gefaßt hat, bleibt die gemeinsame Aktion bestehen.

4. Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.

5. Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen einer gemeinsamen Aktion geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt, daß erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Maßnahmen, die eine bloße praktische Umsetzung der Entscheidungen des Rates auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.

6. Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage und mangels einer Entscheidung des Rates können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der gemeinsamen Aktion die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet den Rat sofort über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

7. Ein Mitgliedstaat befaßt den Rat, wenn sich bei der Durchführung einer gemeinsamen Aktion größere Schwierigkeiten ergeben; der Rat berät darüber und sucht nach angemessenen Lösungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der gemeinsamen Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.

Artikel J.4

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.

(2) Die Union ersucht die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen.

(3) Die Fragen, die verteidigungspolitische Bezüge haben und die nach diesem Artikel behandelt werden, unterliegen nicht den Verfahren des Artikels J.3.

(4) Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(5) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der Atlantischen Allianz nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

(6) Zur Förderung der Ziele dieses Vertrags und im Hinblick auf den Termin 1998 im Zusammenhang mit Artikel XII des Brüsseler Vertrags in seiner geänderten Fassung kann dieser Artikel nach Artikel N Absatz 2 auf der Grundlage eines dem Europäischen Rat 1996 vom Rat vorzulegenden Berichts, der eine Bewertung der bis dahin erzielten Fortschritte und gesammelten Erfahrungen enthalten wird, revidiert werden.

Artikel J.5

(1) Der Vorsitz vertritt die Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(2) Der Vorsitz ist für die Durchführung der gemeinsamen Aktionen verantwortlich; daher wird in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen der Standpunkt der Union grundsätzlich vom Vorsitz dargelegt.

(3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 wird der Vorsitz gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, der den vorhergehenden Vorsitz innehatte, und dem Mitgliedstaat, der den nachfolgenden Vorsitz wahrnimmt, unterstützt. Die Kommission wird an diesen Aufgaben in vollem Umfang beteiligt.

(4) Unbeschadet des Artikels J.2 Absatz 3 und des Artikels J.3 Nummer 4 unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten. Die Mitgliedstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.

Artikel J.6

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Kommission in dritten Ländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen zu gewährleisten.

Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch, gemeinsame Bewertungen und Beteiligung an der Durchführung des Artikels 8 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel J.7

Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel J.8

(1) Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(2) Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien. Er trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge.

Außer in Verfahrensfragen und außer im Fall des Artikels J.3 Nummer 2 beschließt der Rat einstimmig.

(3) Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten.

(4) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats innerhalb von achtundvierzig Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Rates ein.

(5) Unbeschadet des Artikels 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfolgt ein Politisches Komitee, das sich aus den Politischen Direktoren zusammensetzt, die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission.

Artikel J.9

Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beteiligt.

Artikel J.10

Bei einer etwaigen Revision der sicherheitspolitischen Bestimmungen nach Artikel J.4 prüft die dafür einberufene Konferenz auch, ob weitere Änderungen der Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erforderlich sind.

Artikel J.11

(1) Die Artikel 137, 138, 139 bis 142, 146, 147, 150 bis 153, 157 bis 163 und 217 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finden auf die Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche Anwendung.

(2) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

Der Rat kann ferner

— entweder einstimmig beschließen, daß die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Bestimmungen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen; in diesem Fall findet das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Haushaltsverfahren Anwendung;

— oder feststellen, daß derartige Ausgaben, gegebenenfalls nach einem noch festzulegenden Schlüssel, zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen.

TITEL VI

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES

Artikel K

Die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres wird durch die nachstehenden Bestimmungen geregelt.

Artikel K.1

Zur Verwirklichung der Ziele der Union, insbesondere der Freizügigkeit, betrachten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft folgende Bereiche als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse:

1. die Asylpolitik;

2. die Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung der entsprechenden Kontrollen;

3. die Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder:

   a) die Voraussetzungen für die Einreise und den Verkehr von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;

   b) die Voraussetzungen für den Aufenthalt von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, einschließlich der Familienzusammenführung und des Zugangs zur Beschäftigung;

   c) die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, des illegalen Aufenthalts und der illegalen Arbeit von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;

4. die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, soweit dieser Bereich nicht durch die Nummern 7, 8 und 9 erfaßt ist;

5. die Bekämpfung von Betrügereien im internationalen Maßstab, soweit dieser Bereich nicht durch die Nummern 7, 8 und 9 erfaßt ist;

6. die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen;

7. die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen;

8. die Zusammenarbeit im Zollwesen;

9. die polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, erforderlichenfalls einschließlich bestimmter Aspekte der Zusammenarbeit im Zollwesen, in Verbindung mit dem Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamts (Europol).

Artikel K.2

(1) Die in Artikel K.1 genannten Angelegenheiten werden unter Beachtung der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie unter Berücksichtigung des Schutzes, den die Mitgliedstaaten politisch Verfolgten gewähren, behandelt.

(2) Dieser Titel berührt nicht die Ausübung der den Mitgliedstaaten obliegenden Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Artikel K.3

(1) In den Bereichen des Artikels K.1 unterrichten und konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Rat, um ihr Vorgehen zu koordinieren. Sie begründen hierfür eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen.

(2) Der Rat kann

— in Bereichen des Artikels K.1 Nummern 1 bis 6 auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission,

— in Bereichen des Artikels K.1 Nummern 7, 8 und 9 auf Initiative eines Mitgliedstaats

   a) gemeinsame Standpunkte festlegen sowie in geeigneter Form und nach geeigneten Verfahren jede Art der Zusammenarbeit fördern, die den Zielen der Union dient;

   b) gemeinsame Maßnahmen annehmen, soweit sich die Ziele der Union aufgrund des Umfangs oder der Wirkungen der geplanten Maßnahme durch gemeinsames Vorgehen besser verwirklichen lassen als durch Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten; er kann beschließen, daß Maßnahmen zur Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden;

   c) unbeschadet des Artikels 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Übereinkommen ausarbeiten, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Sofern in den Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, werden etwaige Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen im Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Hohen Vertragsparteien angenommen.

In diesen Übereinkommen kann vorgesehen werden, daß der Gerichtshof für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen und für alle Streitigkeiten über ihre Anwendung zuständig ist; entsprechende Einzelheiten können in diesen Übereinkommen festgelegt werden.

Artikel K.4

(1) Es wird ein aus hohen Beamten bestehender Koordinierungsausschuß eingesetzt. Zusätzlich zu seiner Koordinierungstätigkeit hat er die Aufgabe,

— auf Ersuchen des Rates oder von sich aus Stellungnahmen an den Rat zu richten;

— unbeschadet des Artikels 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Vorbereitung der Arbeiten des Rates in den in Artikel K.1 und — nach Maßgabe des Artikels 100 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft — in Artikel 100 c jenes Vertrags genannten Bereichen beizutragen.

(2) Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten in den in diesem Titel genannten Bereichen beteiligt.

(3) Außer in Verfahrensfragen und den Fällen, in denen Artikel K.3 ausdrücklich eine andere Abstimmungsregel vorsieht, beschließt der Rat einstimmig.

Ist für einen Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindeststimmenzahl von vierundfünfzig Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern umfassen.

Artikel K.5

Die Mitgliedstaaten vertreten in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen sie vertreten sind, die im Rahmen dieses Titels festgelegten gemeinsamen Standpunkte.

Artikel K.6

Der Vorsitz und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die in den Bereichen dieses Titels durchgeführten Arbeiten.

Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten der Tätigkeit in den in diesem Titel genannten Bereichen und achtet darauf, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden.

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen in den in diesem Titel genannten Bereichen.

Artikel K.7

Dieser Titel steht der Begründung oder der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Artikel K.8

(1) Die Artikel 137, 138, 139 bis 142, 146, 147, 150 bis 153, 157 bis 163 und 217 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finden auf die Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche Anwendung.

(2) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

Der Rat kann ferner

— entweder einstimmig beschließen, daß die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Bestimmungen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen; in diesem Fall findet das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Haushaltsverfahren Anwendung;

— oder feststellen, daß derartige Ausgaben, gegebenenfalls nach einem noch festzulegenden Schlüssel, zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen.

Artikel K.9

Der Rat kann auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaats einstimmig beschließen, daß Artikel 100 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf Maßnahmen in den in Artikel K.1 Nummern 1 bis 6 genannten Bereichen anwendbar ist, und das entsprechende Abstimmungsverfahren festlegen. Er empfiehlt den Mitgliedstaaten, diesen Beschluß gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel L

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten nur für folgende Bestimmungen dieses Vertrags:

a) die Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft;

b) Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 3;

c) die Artikel L bis S.

Artikel M

Vorbehaltlich der Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie dieser Schlußbestimmungen läßt der vorliegende Vertrag die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die nachfolgenden Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung der genannten Verträge unberührt.

Artikel N

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen.

Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an den genannten Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

(2) Im Jahr 1996 wird eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einberufen, um die Bestimmungen dieses Vertrags, für die eine Revision vorgesehen ist, in Übereinstimmung mit den Zielen der Artikel A und B zu prüfen.

Artikel O

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel P

(1) Die Artikel 2 bis 7 und 10 bis 19 des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden aufgehoben.

(2) Artikel 2, Artikel 3 Absatz 2 und Titel III der am 17. Februar 1986 in Luxemburg und am 28. Februar 1986 in Den Haag unterzeichneten Einheitlichen Europäischen Akte werden aufgehoben.

Artikel Q

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel R

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1993 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel S

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Tratado.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne Traktat.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Εις πίστωση των ανωτέρω, οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι υπέγραψαν την παρούσα συνθήκη.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Treaty.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent traité.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínithe a lámh leis an gConradh seo.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente trattato.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Verdrag hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no final do presente Tratado.

Hecho en Maastricht, el siete de febrero de mil novecientos noventa y dos.

Udfærdiget i Maastricht, den syvende februar nitten hundrede og tooghalvfems.

Geschehen zu Maastricht am siebten Februar neunzehnhundertzweiundneunzig.

Έγινε στο Μάαστριχτ, στις εφτά Φεβρουαρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα δύο.

Done at Maastricht on the seventh day of February in the year one thousand nine hundred and ninety-two.

Fait à Maastricht, le sept février mil neuf cent quatre-vingt-douze.

Arna dhéanamh i Maastricht, an seachtú lá d'Fheabhra, míle naoi gcéad nócha a dó.

Fatto a Maastricht, addì sette febbraio millenovecentonovantadue.

Gedaan te Maastricht, de zevende februari negentienhonderd twee-en-negentig.

Feito em Maastricht, em sete de Fevereiro de mil novecentos e noventa e dois.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen

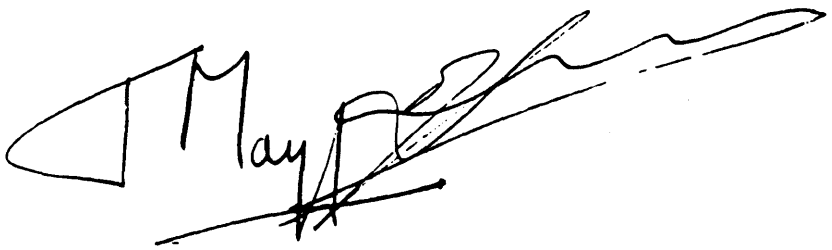

For Hendes Majestæt Danmarks Dronning

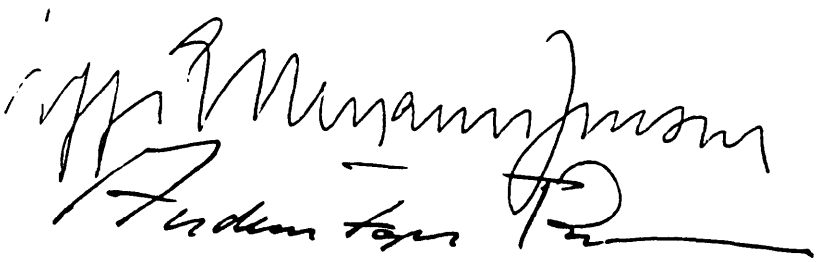

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland

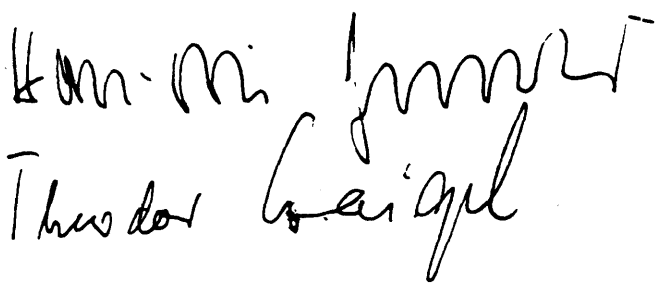

Για τον Πρόεδρο της Ελληνικής Δημοκρατίας

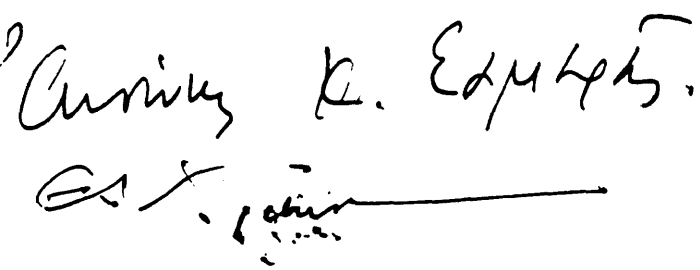

Por Su Majestad el Rey de España

Pour le Président de la République française

Roland Dumas

Thar ceann Uachtarán na hEireann
For the President of Ireland

Per il Presidente della Repubblica italiana

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden

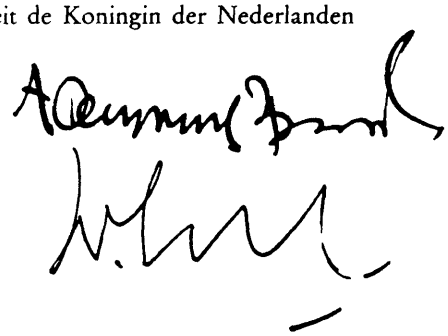

Pelo Presidente da República Portuguesa

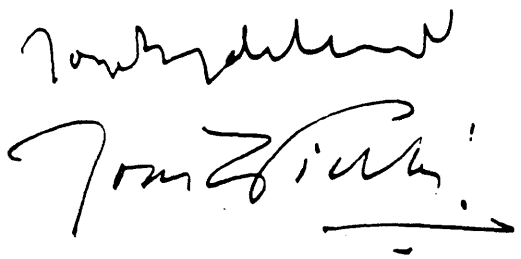

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

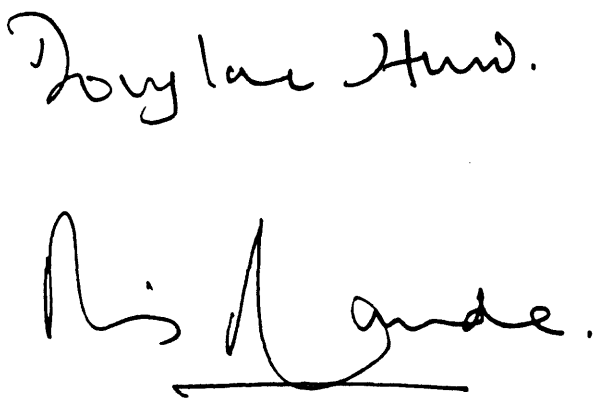

PROTOKOLLE

PROTOKOLL

betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

VON DEM WUNSCH GELEITET, gewisse besondere Probleme betreffend Dänemark zu regeln —

SIND über folgende Bestimmung ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt wird:

Ungeachtet des Vertrags kann Dänemark seine geltenden Rechtsvorschriften für den Erwerb von Zweitwohnungen beibehalten.

PROTOKOLL

zu Artikel 119 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

SIND über folgende Bestimmung ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt wird:

Im Sinne des Artikels 119 gelten Leistungen aufgrund eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit nicht als Entgelt, sofern und soweit sie auf Beschäftigungszeiten vor dem 17. Mai 1990 zurückgeführt werden können, außer im Fall von Arbeitnehmern oder deren anspruchsberechtigten Angehörigen, die vor diesem Zeitpunkt eine Klage bei Gericht oder ein gleichwertiges Verfahren nach geltendem einzelstaatlichen Recht anhängig gemacht haben.

PROTOKOLL

über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, die in Artikel 4 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festzulegen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

KAPITEL I

ERRICHTUNG DES ESZB

Artikel 1

Das Europäische System der Zentralbanken

1.1. Das Europäische System der Zentralbanken („ESZB") und die Europäische Zentralbank („EZB") werden gemäß Artikel 4 a dieses Vertrags errichtet; sie nehmen ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und dieser Satzung wahr.

1.2. Das ESZB besteht nach Artikel 106 Absatz 1 dieses Vertrags aus der EZB und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten („nationale Zentralbanken"). Das Luxemburgische Währungsinstitut wird die Zentralbank Luxemburgs sein.

KAPITEL II

ZIELE UND AUFGABEN DES ESZB

Artikel 2

Ziele

Nach Artikel 105 Absatz 1 dieses Vertrags ist es das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 dieses Vertrags festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 3 a dieses Vertrags genannten Grundsätze.

Artikel 3

Aufgaben

3.1. Nach Artikel 105 Absatz 2 dieses Vertrags bestehen die grundlegenden Aufgaben des ESZB darin,

— die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,

— Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 109 dieses Vertrags durchzuführen,

— die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,

— das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

3.2. Nach Artikel 105 Absatz 3 dieses Vertrags berührt Artikel 3.1 dritter Gedankenstrich nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

3.3. Das ESZB trägt nach Artikel 105 Absatz 5 dieses Vertrags zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

Artikel 4

Beratende Funktionen

Nach Artikel 105 Absatz 4 dieses Vertrags

a) wird die EZB gehört

— zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB;

— von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt;

b) kann die EZB gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

Artikel 5

Erhebung von statistischen Daten

5.1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB holt die EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten ein. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder dritter Länder sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

5.2. Die in Artikel 5.1 bezeichneten Aufgaben werden so weit wie möglich von den nationalen Zentralbanken ausgeführt.

5.3. Soweit erforderlich fördert die EZB die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von statistischen Daten in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen.

5.4. Der Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festgelegt.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

6.1. Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, die die dem ESZB übertragenen Aufgaben betrifft, entscheidet die EZB, wie das ESZB vertreten wird.

6.2. Die EZB und, soweit diese zustimmt, die nationalen Zentralbanken sind befugt, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen.

6.3. Die Artikel 6.1 und 6.2 finden unbeschadet des Artikels 109 Absatz 4 dieses Vertrags Anwendung.

KAPITEL III

ORGANISATION DES ESZB

Artikel 7

Unabhängigkeit

Nach Artikel 107 dieses Vertrags darf bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 8

Allgemeiner Grundsatz

Das ESZB wird von den Beschlußorganen der EZB geleitet.

Artikel 9

Die Europäische Zentralbank

9.1. Die EZB, die nach Artikel 106 Absatz 2 dieses Vertrags mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

9.2. Die EZB stellt sicher, daß die dem ESZB nach Artikel 105 Absätze 2, 3 und 5 dieses Vertrags übertragenen Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung oder durch die nationalen Zentralbanken nach den Artikeln 12.1 und 14 erfüllt werden.

9.3. Die Beschlußorgane der EZB sind nach Artikel 106 Absatz 3 dieses Vertrags der EZB-Rat und das Direktorium.

Artikel 10

Der EZB-Rat

10.1. Nach Artikel 109 a Absatz 1 dieses Vertrags besteht der EZB-Rat aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

10.2. Vorbehaltlich des Artikels 10.3 sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder des EZB-Rates stimmberechtigt. Abweichend von dieser Bestimmung kann in der in Artikel 12.3 genannten Geschäftsordnung vorgesehen werden, daß Mitglieder des EZB-Rates im Wege einer Telekonferenz an der Abstimmung teilnehmen können. In der Geschäftsordnung wird ferner vorgesehen, daß ein für längere Zeit an der Stimmabgabe verhindertes Mitglied einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen kann.

Vorbehaltlich der Artikel 10.3 und 11.3 hat jedes Mitglied des EZB-Rates eine Stimme. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der EZB-Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist der EZB-Rat nicht beschlußfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlußfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist.

10.3. Für alle Beschlüsse im Rahmen der Artikel 28, 29, 30, 32, 33 und 51 werden die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewogen. Die Stimmen der Mitglieder des Direktoriums werden mit Null gewogen. Ein Beschluß, der die qualifizierte Mehrheit der Stimmen erfordert, gilt als angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel des gezeichneten Kapitals der EZB und mindestens die Hälfte der Anteilseigner vertreten. Bei Verhinderung eines Präsidenten einer nationalen Zentralbank kann dieser einen Stellvertreter zur Abgabe seiner gewogenen Stimme benennen.

10.4. Die Aussprachen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der EZB-Rat kann beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.

10.5. Der EZB-Rat tritt mindestens zehnmal im Jahr zusammen.

Artikel 11

Das Direktorium

11.1. Nach Artikel 109 a Absatz 2 Buchstabe a dieses Vertrags besteht das Direktorium aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder erfüllen ihre Pflichten hauptamtlich. Ein Mitglied darf weder entgeltlich noch unentgeltlich einer anderen Beschäftigung nachgehen, es sei denn, der EZB-Rat erteilt hierzu ausnahmsweise seine Zustimmung.

11.2. Nach Artikel 109 a Absatz 2 Buchstabe b dieses Vertrags werden der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums sein.

11.3. Die Beschäftigungsbedingungen für die Mitglieder des Direktoriums, insbesondere ihre Gehälter und Ruhegehälter sowie andere Leistungen der sozialen Sicherheit, sind Gegenstand von Verträgen mit der EZB und werden vom EZB-Rat auf Vorschlag eines Ausschusses festgelegt, der aus drei vom EZB-Rat und drei vom Rat ernannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Direktoriums haben in den in diesem Absatz bezeichneten Angelegenheiten kein Stimmrecht.

11.4. Ein Mitglied des Direktoriums, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des EZB-Rates oder des Direktoriums durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

11.5. Jedes persönlich anwesende Mitglied des Direktoriums ist berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen, und hat zu diesem Zweck eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt das Direktorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Abstimmungsmodalitäten werden in der in Artikel 12.3 bezeichneten Geschäftsordnung geregelt.

11.6. Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte der EZB.

11.7 Freiwerdende Sitze im Direktorium sind durch Ernennung eines neuen Mitglieds nach Artikel 11.2 zu besetzen.

Artikel 12

Aufgaben der Beschlußorgane

12.1. Der EZB-Rat erläßt die Leitlinien und Entscheidungen, die notwendig sind, um die Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Der EZB-Rat legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest, gegebenenfalls einschließlich von Entscheidungen in bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB, und erläßt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien.

Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus. Es erteilt hierzu den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen. Ferner können dem Direktorium durch Beschluß des EZB-Rates bestimmte Befugnisse übertragen werden.

Unbeschadet dieses Artikels nimmt die EZB die nationalen Zentralbanken zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint.

12.2. Die Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rates obliegt dem Direktorium.

12.3. Der EZB-Rat beschließt eine Geschäftsordnung, die die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlußorgane regelt.

12.4. Der EZB-Rat nimmt die in Artikel 4 genannten beratenden Funktionen wahr.

12.5. Der EZB-Rat trifft die Entscheidungen nach Artikel 6.

Artikel 13

Der Präsident

13.1. Den Vorsitz im EZB-Rat und im Direktorium der EZB führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, der Vizepräsident.

13.2. Unbeschadet des Artikels 39 vertritt der Präsident oder eine von ihm benannte Person die EZB nach außen.

Artikel 14

Nationale Zentralbanken

14.1. Nach Artikel 108 dieses Vertrags stellt jeder Mitgliedstaat sicher, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag und dieser Satzung im Einklang stehen.

14.2. In den Satzungen der nationalen Zentralbanken ist insbesondere vorzusehen, daß die Amtszeit des Präsidenten der jeweiligen nationalen Zentralbank mindestens fünf Jahre beträgt.

Der Präsident einer nationalen Zentralbank kann aus seinem Amt nur entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann der betreffende Präsident einer nationalen Zentralbank oder der EZB-Rat wegen Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner

Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm den Gerichtshof anrufen. Solche Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

14.3. Die nationalen Zentralbanken sind integraler Bestandteil des ESZB und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB. Der EZB-Rat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Leitlinien und Weisungen der EZB sicherzustellen, und kann verlangen, daß ihm hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

14.4. Die nationalen Zentralbanken können andere als die in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, daß diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Derartige Aufgaben werden von den nationalen Zentralbanken in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahrgenommen und gelten nicht als Aufgaben des ESZB.

Artikel 15

Berichtspflichten

15.1. Die EZB erstellt und veröffentlicht mindestens vierteljährlich Berichte über die Tätigkeit des ESZB.

15.2. Ein konsolidierter Ausweis des ESZB wird wöchentlich veröffentlicht.

15.3. Nach Artikel 109 b Absatz 3 dieses Vertrags unterbreitet die EZB dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr.

15.4. Die in diesem Artikel bezeichneten Berichte und Ausweise werden Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 16

Banknoten

Nach Artikel 105 a Absatz 1 dieses Vertrags hat der EZB-Rat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Die EZB berücksichtigt so weit wie möglich die Gepflogenheiten bei der Ausgabe und der Gestaltung von Banknoten.

KAPITEL IV

WÄHRUNGSPOLITISCHE AUFGABEN UND OPERATIONEN DES ESZB

Artikel 17

Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken

Zur Durchführung ihrer Geschäfte können die EZB und die nationalen Zentralbanken für Kreditinstitute, öffentliche Stellen und andere Marktteilnehmer Konten eröffnen und Vermögenswerte, einschließlich Schuldbuchforderungen, als Sicherheit hereinnehmen.

Artikel 18

Offenmarkt- und Kreditgeschäfte

18.1. Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken

— auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittlandswährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen;

— Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

18.2. Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte und die der nationalen Zentralbanken auf; hierzu gehören auch die Grundsätze für die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

Artikel 19

Mindestreserven

19.1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann die EZB zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele verlangen, daß die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten. Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls können vom EZB-Rat erlassen werden. Bei Nichteinhaltung kann die EZB Strafzinsen erheben und sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängen.

19.2. Zum Zwecke der Anwendung dieses Artikels legt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 die Basis für die Mindestreserven und die höchstzulässigen Relationen zwischen diesen Mindestreserven und ihrer Basis sowie die angemessenen Sanktionen fest, die bei Nichteinhaltung anzuwenden sind.

Artikel 20

Sonstige geldpolitische Instrumente

Der EZB-Rat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Anwendung anderer Instrumente der Geldpolitik entscheiden, die er bei Beachtung des Artikels 2 für zweckmäßig hält.

Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 42 den Anwendungsbereich solcher Instrumente fest, wenn sie Verpflichtungen für Dritte mit sich bringen.

Artikel 21

Geschäfte mit öffentlichen Stellen

21.1. Nach Artikel 104 dieses Vertrags sind Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

21.2. Die EZB und die nationalen Zentralbanken können als Fiskalagent für die in Artikel 21.1 bezeichneten Stellen tätig werden.

21.3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 22

Verrechnungs- und Zahlungssysteme

Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.

Artikel 23

Geschäfte mit dritten Ländern und internationalen Organisationen

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt,

— mit Zentralbanken und Finanzinstituten in dritten Ländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen;

— alle Arten von Devisen und Edelmetalle per Kasse und per Termin zu kaufen und zu verkaufen; der Begriff „Devisen" schließt Wertpapiere und alle sonstigen Vermögenswerte, die auf beliebige Währungen oder Rechnungseinheiten lauten, unabhängig von deren Ausgestaltung ein;

— die in diesem Artikel bezeichneten Vermögenswerte zu halten und zu verwalten;

— alle Arten von Bankgeschäften, einschließlich der Aufnahme und Gewährung von Krediten, im Verkehr mit dritten Ländern sowie internationalen Organisationen zu tätigen.

Artikel 24

Sonstige Geschäfte

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt, außer den mit ihren Aufgaben verbundenen Geschäften auch Geschäfte für ihren eigenen Betrieb und für ihre Bediensteten zu tätigen.

KAPITEL V

AUFSICHT

Artikel 25

Aufsicht

25.1. Die EZB kann den Rat, die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen des Geltungsbereichs und der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems beraten und von diesen konsultiert werden.

25.2. Aufgrund von Beschlüssen des Rates nach Artikel 105 Absatz 6 dieses Vertrags kann die EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen wahrnehmen.

KAPITEL VI

FINANZVORSCHRIFTEN DES ESZB

Artikel 26

Jahresabschlüsse

26.1. Das Geschäftsjahr der EZB und der nationalen Zentralbanken beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

26.2. Der Jahresabschluß der EZB wird vom Direktorium nach den vom EZB-Rat aufgestellten Grundsätzen erstellt. Der Jahresabschluß wird vom EZB-Rat festgestellt und sodann veröffentlicht.

26.3. Für Analyse- und Geschäftsführungszwecke erstellt das Direktorium eine konsolidierte Bilanz des ESZB, in der die zum ESZB gehörenden Aktiva und Passiva der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden.

26.4. Zur Anwendung dieses Artikels erläßt der EZB-Rat die notwendigen Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken.

Artikel 27

Rechnungsprüfung

27.1. Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt wurden, geprüft. Die Rechnungsprüfer sind befugt, alle Bücher und Konten der EZB und der nationalen Zentralbanken zu prüfen und alle Auskünfte über deren Geschäfte zu verlangen.

27.2. Artikel 188 c dieses Vertrags ist nur auf eine Prüfung der Effizienz der Verwaltung der EZB anwendbar.

Artikel 28

Kapital der EZB

28.1. Das Kapital der EZB bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit beträgt 5 Milliarden ECU. Das Kapital kann durch einen Beschluß des EZB-Rates mit der in Artikel 10.3 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, erhöht werden.

28.2. Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Die Zeichnung des Kapitals erfolgt nach dem gemäß Artikel 29 festgelegten Schlüssel.

28.3. Der EZB-Rat bestimmt mit der in Artikel 10.3 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit, in welcher Höhe und welcher Form das Kapital einzuzahlen ist.

28.4. Vorbehaltlich des Artikels 28.5 können die Anteile der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

28.5. Im Falle einer Anpassung des in Artikel 29 bezeichneten Schlüssels sorgen die nationalen Zentralbanken durch Übertragungen von Kapitalanteilen untereinander dafür, daß die Verteilung der Kapitalanteile dem angepaßten Schlüssel entspricht. Die Bedingungen für derartige Übertragungen werden vom EZB-Rat festgelegt.

Artikel 29

Schlüssel für die Kapitalzeichnung

29.1. Nach Errichtung des ESZB und der EZB gemäß dem Verfahren des Artikels 109 l Absatz 1 dieses Vertrags wird der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB festgelegt. In diesem Schlüssel erhält jede nationale Zentralbank einen Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht:

— 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft im vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB;

— 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats am Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zu Marktpreisen in den fünf Jahren vor dem vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB.

Die Prozentsätze werden zum nächsten Vielfachen von 0,05 Prozentpunkten aufgerundet.

29.2. Die zur Anwendung dieses Artikels zu verwendenden statistischen Daten werden von der Kommission nach den Regeln bereitgestellt, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt.

29.3. Die den nationalen Zentralbanken zugeteilten Gewichtsanteile werden nach Errichtung des ESZB alle fünf Jahre unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 29.1 angepaßt. Der neue Schlüssel gilt jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an.

29.4. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 30

Übertragung von Währungsreserven auf die EZB

30.1. Unbeschadet des Artikels 28 wird die EZB von den nationalen Zentralbanken mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, ECU, IWF-Reservepositionen und SZR gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Milliarden ECU ausgestattet. Der EZB-Rat entscheidet über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil sowie die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Die EZB hat das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten sowie für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

30.2. Die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.

30.3. Die EZB schreibt jeder nationalen Zentralbank eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Der EZB-Rat entscheidet über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen.

30.4. Die EZB kann nach Artikel 30.2 über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern.

30.5. Die EZB kann IWF-Reservepositionen und SZR halten und verwalten sowie die Zusammenlegung solcher Aktiva vorsehen.

30.6. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 31

Währungsreserven der nationalen Zentralbanken

31.1. Die nationalen Zentralbanken sind befugt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen nach Artikel 23 Geschäfte abzuschließen.

31.2. Alle sonstigen Geschäfte mit den Währungsreserven, die den nationalen Zentralbanken nach den in Artikel 30 genannten Übertragungen verbleiben, sowie von Mitgliedstaaten ausgeführte Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen bedürfen oberhalb eines bestimmten im Rahmen des Artikels 31.3 festzulegenden Betrags der Zustimmung der EZB, damit Übereinstimmung mit der Wechselkurs- und der Währungspolitik der Gemeinschaft gewährleistet ist.

31.3. Der EZB-Rat erläßt Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern.

Artikel 32

Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken

32.1. Die Einkünfte, die den nationalen Zentralbanken aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des ESZB zufließen (im folgenden als „monetäre Einkünfte" bezeichnet), werden am Ende eines jeden Geschäftsjahrs nach diesem Artikel verteilt.

32.2. Vorbehaltlich des Artikels 32.3 entspricht der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Diese Vermögenswerte werden von den nationalen Zentralbanken gemäß den vom EZB-Rat zu erlassenden Richtlinien gesondert erfaßt.

32.3. Wenn nach dem Übergang zur dritten Stufe die Bilanzstrukturen der nationalen Zentralbanken nach Auffassung des EZB-Rates die Anwendung des Artikels 32.2 nicht gestatten, kann der EZB-Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß die monetären Einkünfte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abweichend von Artikel 32.2 nach einem anderen Verfahren bemessen werden.

32.4. Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank vermindert sich um den Betrag etwaiger Zinsen, die von dieser Zentralbank auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute nach Artikel 19 gezahlt werden.

Der EZB-Rat kann beschließen, daß die nationalen Zentralbanken für Kosten in Verbindung mit der Ausgabe von Banknoten oder unter außergewöhnlichen Umständen für spezifische Verluste aus für das ESZB unternommenen währungspolitischen Operationen entschädigt werden. Die Entschädigung erfolgt in einer Form, die der EZB-Rat für angemessen hält; diese Beträge können mit den monetären Einkünften der nationalen Zentralbanken verrechnet werden.

32.5. Die Summe der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken wird vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse des EZB-Rates nach Artikel 33.2 unter den nationalen Zentralbanken entsprechend ihren eingezahlten Anteilen am Kapital der EZB verteilt.

32.6. Die Verrechnung und den Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte nimmt die EZB gemäß den Richtlinien des EZB-Rates vor.

32.7. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 33

Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB

33.1. Der Nettogewinn der EZB wird in der folgenden Reihenfolge verteilt:

a) Ein vom EZB-Rat zu bestimmender Betrag, der 20 % des Nettogewinns nicht übersteigen darf, wird dem allgemeinen Reservefonds bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals zugeführt;

b) der verbleibende Nettogewinn wird an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet.

33.2. Falls die EZB einen Verlust erwirtschaftet, kann der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds der EZB und erforderlichenfalls nach einem entsprechenden Beschluß des EZB-Rates aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahrs im Verhältnis und bis in Höhe der Beträge gezahlt werden, die nach Artikel 32.5 an die nationalen Zentralbanken verteilt werden.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 34

Rechtsakte

34.1. Nach Artikel 108 a dieses Vertrags werden von der EZB

— Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erläßt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 42 vorgesehen werden,

— die Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben erforderlich sind,

— Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben.

34.2. Eine Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Eine Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.

Die Artikel 190, 191 und 192 dieses Vertrags gelten für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB.

Die EZB kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

34.3. Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.

Artikel 35

Gerichtliche Kontrolle und damit verbundene Angelegenheiten

35.1. Die Handlungen und Unterlassungen der EZB unterliegen in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof. Die EZB ist in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, klageberechtigt.

35.2. Über Rechtsstreitigkeiten zwischen der EZB einerseits und ihren Gläubigern, Schuldnern oder dritten Personen andererseits entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Staaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof zuerkannt sind.

35.3. Die EZB unterliegt der Haftungsregelung des Artikels 215 dieses Vertrags. Die Haftung der nationalen Zentralbanken richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht.

35.4. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der EZB oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

35.5. Für einen Beschluß der EZB, den Gerichtshof anzurufen, ist der EZB-Rat zuständig.

35.6. Der Gerichtshof ist für Streitsachen zuständig, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung durch eine nationale Zentralbank betreffen. Ist die EZB der Auffassung, daß eine nationale Zentralbank einer Verpflichtung aus dieser Satzung nicht nachgekommen ist, so legt sie in der betreffenden Sache eine mit Gründen versehene Stellungnahme vor, nachdem sie der nationalen Zentralbank Gelegenheit zur Vorlage von Bemerkungen gegeben hat. Entspricht die nationale Zentralbank nicht innerhalb der von der EZB gesetzten Frist deren Stellungnahme, so kann die EZB den Gerichtshof anrufen.

Artikel 36

Personal

36.1. Der EZB-Rat legt auf Vorschlag des Direktoriums die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB fest.

36.2. Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der EZB und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen zuständig, die sich aus den Beschäftigungsbedingungen ergeben.

Artikel 37

Sitz

Vor Ende 1992 beschließen die Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im gegenseitigen Einvernehmen über den Sitz der EZB.

Artikel 38

Geheimhaltung

38.1. Die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der nationalen Zentralbanken dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.

38.2. Auf Personen mit Zugang zu Daten, die unter Gemeinschaftsvorschriften fallen, die eine Verpflichtung zur Geheimhaltung vorsehen, finden diese Gemeinschaftsvorschriften Anwendung.

Artikel 39

Unterschriftsberechtigte

Die EZB wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten oder zwei Direktoriumsmitglieder oder durch die Unterschriften zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen der EZB gehörig ermächtigter Bediensteter der EZB rechtswirksam verpflichtet.

Artikel 40

Vorrechte und Befreiungen

Die EZB genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL VIII

ÄNDERUNG DER SATZUNG UND ERGÄNZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 41

Vereinfachtes Änderungsverfahren

41.1. Nach Artikel 106 Absatz 5 dieses Vertrags kann der Rat die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 dieser Satzung entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB ändern. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.

41.2. Eine Empfehlung der EZB nach diesem Artikel erfordert einen einstimmigen Beschluß des EZB-Rates.

Artikel 42

Ergänzende Rechtsvorschriften

Nach Artikel 106 Absatz 6 dieses Vertrags erläßt der Rat unmittelbar nach dem Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 dieser Satzung genannten Bestimmungen.

KAPITEL IX

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN FÜR DAS ESZB

Artikel 43

Allgemeine Bestimmungen

43.1. Eine Ausnahmeregelung nach Artikel 109 k Absatz 1 dieses Vertrags bewirkt, daß folgende Artikel dieser Satzung für den betreffenden Mitgliedstaat keinerlei Rechte oder Verpflichtungen entstehen lassen: Artikel 3, 6, 9.2, 12.1, 14.3, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26.2, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 50 und 52.

43.2. Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 109 k Absatz 1 dieses Vertrags gilt, behalten ihre währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht.

43.3. In den Artikeln 3, 11.2, 19, 34.2 und 50 bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten" gemäß Artikel 109 k Absatz 4 dieses Vertrags die „Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt".

43.4. In den Artikeln 9.2, 10.1, 10.3, 12.1, 16, 17, 18, 22, 23, 27, 30, 31, 32, 33.2 und 52 dieser Satzung ist der Ausdruck „nationale Zentralbanken" im Sinne von „Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt" zu verstehen.

43.5. In den Artikeln 10.3 und 33.1 bezeichnet der Ausdruck „Anteilseigner" die „Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt".

43.6. In den Artikeln 10.3 und 30.2 ist der Ausdruck „gezeichnetes Kapital der EZB" im Sinne von „Kapital der EZB, das von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten gezeichnet wurde, für die keine Ausnahmeregelung gilt" zu verstehen.

Artikel 44

Vorübergehende Aufgaben der EZB

Die EZB übernimmt diejenigen Aufgaben des EWI, die infolge der für einen oder mehrere Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmeregelungen in der dritten Stufe noch erfüllt werden müssen.

Bei der Vorbereitung der Aufhebung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 109 k dieses Vertrags nimmt die EZB eine beratende Funktion wahr.

Artikel 45

Der Erweiterte Rat der EZB

45.1. Unbeschadet des Artikels 106 Absatz 3 dieses Vertrags wird der Erweiterte Rat als drittes Beschlußorgan der EZB eingesetzt.

45.2. Der Erweiterte Rat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die weiteren Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

45.3. Die Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates sind in Artikel 47 dieser Satzung vollständig aufgeführt.

Artikel 46

Geschäftsordnung des Erweiterten Rates

46.1. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident der EZB führt den Vorsitz im Erweiterten Rat der EZB.

46.2. Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

46.3. Der Präsident bereitet die Sitzungen des Erweiterten Rates vor.

46.4. Abweichend von Artikel 12.3 gibt sich der Erweiterte Rat eine Geschäftsordnung.

46.5. Das Sekretariat des Erweiterten Rates wird von der EZB gestellt.

Artikel 47

Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates

47.1. Der Erweiterte Rat

— nimmt die in Artikel 44 aufgeführten Aufgaben wahr,

— wirkt bei der Erfüllung der Beratungsfunktionen nach den Artikeln 4 und 25.1 mit.

47.2. Der Erweiterte Rat wirkt auch mit bei

— der Erhebung der statistischen Daten im Sinne von Artikel 5;

— den Berichtstätigkeiten der EZB im Sinne von Artikel 15;

— der Festlegung der erforderlichen Regeln für die Anwendung von Artikel 26 gemäß Artikel 26.4;

— allen sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 29 gemäß Artikel 29.4;

— der Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB gemäß Artikel 36.

47.3. Der Erweiterte Rat trägt zu den Vorarbeiten bei, die erforderlich sind, um für die Währungen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die Wechselkurse gegenüber den Währungen oder der einheitlichen Währung der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gemäß Artikel 109 l Absatz 5 dieses Vertrags unwiderruflich festzulegen.

47.4. Der Erweiterte Rat wird vom Präsidenten der EZB über die Beschlüsse des EZB-Rates unterrichtet.

Artikel 48

Übergangsbestimmungen für das Kapital der EZB

Nach Artikel 29.1 wird jeder nationalen Zentralbank ein Gewichtsanteil in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB zugeteilt. Abweichend von Artikel 28.3 zahlen Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, das von ihnen gezeichnete Kapital nicht ein, es sei denn, daß der Erweiterte Rat mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gezeichneten Kapitals der EZB und zumindest der Hälfte der Anteilseigner beschließt, daß als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB ein Mindestprozentsatz eingezahlt werden muß.

Artikel 49

Zurückgestellte Einzahlung von Kapital, Reserven und Rückstellungen der EZB

49.1. Die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, zahlt den von ihr gezeichneten Anteil am Kapital der EZB im selben Verhältnis wie die Zentralbanken von anderen Mitgliedstaaten ein, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und überträgt der EZB Währungsreserven gemäß Artikel 30.1. Die Höhe der Übertragungen bestimmt sich durch Multiplikation des in ECU zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden nationalen Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen nationalen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

49.2. Zusätzlich zu der Einzahlung nach Artikel 49.1 leistet die betreffende Zentralbank einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des Jahres vor der Aufhebung der Ausnahmeregelung noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist. Die Höhe des zu leistenden Beitrags bestimmt sich durch Multiplikation des in der genehmigten Bilanz der EZB ausgewiesenen Betrags der Reserven im Sinne der obigen Definition mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

Artikel 50

Erstmalige Ernennung der Mitglieder des Direktoriums

Bei der Einsetzung des Direktoriums der EZB werden der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums auf Empfehlung des Rates und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates des EWI von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt. Der Präsident des Direktoriums wird für acht Jahre ernannt. Abweichend von Artikel 11.2 werden der Vizepräsident für vier Jahre und die weiteren Mitglieder des Direktoriums für eine Amtszeit zwischen 5 und 8 Jahren ernannt. Wiederernennung ist in keinem Falle zulässig. Die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums kann geringer sein als in Artikel 11.1 vorgesehen, darf jedoch auf keinen Fall weniger als vier betragen.

Artikel 51

Abweichung von Artikel 32

51.1. Stellt der EZB-Rat nach dem Beginn der dritten Stufe fest, daß die Anwendung von Artikel 32 für den relativen Stand der Einkünfte der nationalen Zentralbanken wesentliche Änderungen zur Folge hat, so wird der Betrag der nach Artikel 32 zu verteilenden Einkünfte nach einem einheitlichen Prozentsatz gekürzt, der im ersten Geschäftsjahr nach dem Beginn der dritten Stufe 60 % nicht übersteigen darf und in jedem darauffolgenden Geschäftsjahr um mindestens 12 Prozentpunkte verringert wird.

51.2. Artikel 51.1 ist für höchstens fünf Geschäftsjahre nach dem Beginn der dritten Stufe anwendbar.

Artikel 52

Umtausch von auf Gemeinschaftswährungen lautenden Banknoten

Im Anschluß an die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse ergreift der EZB-Rat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Banknoten, die auf Währungen mit unwiderruflich festgelegten Wechselkursen lauten, von den nationalen Zentralbanken zu ihrer jeweiligen Parität umgetauscht werden.

Artikel 53

Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen

Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, sind die Artikel 43 bis 48 anwendbar.

PROTOKOLL

über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, die Satzung des Europäischen Währungsinstituts festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

Artikel 1

Errichtung und Name

1.1. Das Europäische Währungsinstitut („EWI") wird nach Artikel 109 f dieses Vertrags errichtet; es nimmt seine Aufgaben und seine Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und dieser Satzung wahr.

1.2. Mitglieder des EWI sind die Zentralbanken der Mitgliedstaaten („nationale Zentralbanken"). Das Luxemburgische Währungsinstitut gilt im Sinne dieser Satzung als die Zentralbank Luxemburgs.

1.3. Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken und der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit („EFWZ") werden nach Artikel 109 f dieses Vertrags aufgelöst. Sämtliche Aktiva und Passiva des EFWZ gehen automatisch auf das EWI über.

Artikel 2

Ziele

Das EWI trägt zur Schaffung der für den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Voraussetzungen insbesondere dadurch bei, daß es

— die Koordinierung der Geldpolitiken mit dem Ziel verstärkt, Preisstabilität sicherzustellen;

— die Vorarbeiten leistet, die für die Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken („ESZB") und die Verfolgung einer einheitlichen Währungspolitik und die Schaffung einer einheitlichen Währung in der dritten Stufe erforderlich sind;

— die Entwicklung der ECU überwacht.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

3.1. Das EWI erfüllt die ihm durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Aufgaben unbeschadet der Verantwortlichkeit der für die Geldpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden.

3.2. Das EWI übt seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen aus, die in Artikel 2 der Satzung des ESZB festgelegt sind.

Artikel 4

Vorrangige Aufgaben

4.1. Das EWI hat nach Artikel 109 f Absatz 2 dieses Vertrags die Aufgabe,

— die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken,

— die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität sicherzustellen,

— das Funktionieren des europäischen Währungssystems („EWS") zu überwachen,

— Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren,

— die Aufgaben des EFWZ zu übernehmen; insbesondere erfüllt es die in den Artikeln 6.1 bis 6.3 genannten Aufgaben,

— die Verwendung der ECU zu erleichtern und deren Entwicklung einschließlich des reibungslosen Funktionierens des ECU-Verrechnungssystems zu überwachen.

Das EWI hat ferner folgende Funktionen:

— Es führt regelmäßige Konsultationen über den geldpolitischen Kurs und die Anwendung geldpolitischer Instrumente durch;

— es wird in der Regel im Kontext des gemeinsamen Rahmens für die Vorabkoordinierung gehört, bevor die nationalen Währungsbehörden geldpolitische Beschlüsse fassen.

4.2. Das EWI legt bis zum 31. Dezember 1996 in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen fest, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb in der dritten Stufe benötigt. Dieser Rahmen wird der EZB vom Rat des EWI zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Beschlußfassung unterbreitet.

In Einklang mit Artikel 109 f Absatz 3 dieses Vertrags gehören zu den diesbezüglichen Tätigkeiten des EWI insbesondere

— die Entwicklung der Instrumente und Verfahren, die zur Durchführung einer einheitlichen Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind,

— soweit erforderlich die Förderung der Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den in seine Zuständigkeit fallenden Bereichen,

— die Ausarbeitung der Regeln für die Geschäfte der nationalen Zentralbanken im Rahmen des ESZB,

— die Förderung der Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs,

— die Überwachung der technischen Vorarbeiten für die ECU-Banknoten.

Artikel 5

Beratende Funktionen

5.1. Der Rat des EWI kann nach Artikel 109 f Absatz 4 dieses Vertrags Stellungnahmen oder Empfehlungen zu der allgemeinen Orientierung der Geld- und der Wechselkurspolitik sowie zu den diesbezüglichen Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten abgeben. Es kann den Regierungen und dem Rat Stellungnahmen oder Empfehlungen zu Maßnahmen unterbreiten, die die interne oder externe Währungssituation in der Gemeinschaft und insbesondere das Funktionieren des EWS beeinflussen könnten.

5.2. Der Rat des EWI kann ferner den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Durchführung ihrer Währungspolitik geben.

5.3. Das EWI wird nach Artikel 109 f Absatz 6 dieses Vertrags vom Rat zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft in seinem Zuständigkeitsbereich angehört.

Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des EWI festlegt, wird das EWI von den Behörden der Mitgliedstaaten zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere im Hinblick auf Artikel 4.2 angehört.

5.4. Nach Artikel 109 f Absatz 5 dieses Vertrags kann das EWI beschließen, seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu veröffentlichen.

Artikel 6

Operationelle und technische Aufgaben

6.1. Dem EWI obliegt

— die Multilateralisierung der aus den Interventionen der nationalen Zentralbanken in Gemeinschaftswährungen entstehenden Salden und die Multilateralisierung des innergemeinschaftlichen Saldenausgleichs;

— die Verwaltung des im Abkommen vom 13. März 1979 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems (im folgenden als „EWS-Abkommen" bezeichnet) vorgesehenen Systems der sehr kurzfristigen Finanzierung sowie des Systems des kurzfristigen Währungsbeistands, das in der geänderten Fassung des Abkommens vom 9. Februar 1970 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist;

— die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

6.2. Das EWI kann von den nationalen Zentralbanken Währungsreserven entgegennehmen und zum Zwecke der Durchführung des EWS-Abkommens ECU als Gegenwert für diese Reserveaktiva ausgeben. Diese ECU

können vom EWI und den nationalen Zentralbanken zum Saldenausgleich und für Geschäfte zwischen den Zentralbanken und dem EWI verwendet werden. Das EWI trifft die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmung.

6.3. Das EWI kann den Währungsbehörden dritter Länder sowie internationalen Währungseinrichtungen den Status eines „sonstigen Halters" von ECU verleihen und die Bedingungen festlegen, zu denen ECU von sonstigen Haltern erworben, verwahrt oder verwendet werden können.

6.4. Das EWI ist befugt, auf Ersuchen nationaler Zentralbanken als deren Agent Währungsreserven zu halten und zu verwalten. Gewinne und Verluste bei diesen Reserven gehen zugunsten bzw. zu Lasten der nationalen Zentralbank, die die Reserven einlegt. Das EWI erfüllt diese Aufgabe auf der Grundlage bilateraler Verträge gemäß den Vorschriften, die in einer Entscheidung des EWI festgelegt sind. Diese Vorschriften stellen sicher, daß die Geschäfte mit diesen Reserven die Währungs- und die Wechselkurspolitik der zuständigen Währungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und den Zielen des EWI und dem reibungslosen Funktionieren des Wechselkursmechanismus des EWS entsprechen.

Artikel 7

Sonstige Aufgaben

7.1. Das EWI legt dem Rat alljährlich einen Bericht über den Stand der Vorbereitung der dritten Stufe vor. Diese Berichte enthalten eine Bewertung der Fortschritte auf dem Wege zur Konvergenz innerhalb der Gemeinschaft und behandeln insbesondere die Anpassung der geldpolitischen Instrumente und die Vorbereitung der für die Durchführung einer einheitlichen Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlichen Verfahren sowie die rechtlichen Voraussetzungen, denen die nationalen Zentralbanken genügen müssen, um in das ESZB einbezogen zu werden.

7.2. Aufgrund von Beschlüssen des Rates nach Artikel 109 f Absatz 7 dieses Vertrags kann das EWI weitere Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung der dritten Stufe wahrnehmen.

Artikel 8

Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Rates des EWI, die die Vertreter ihrer Institutionen sind, handeln bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in eigener Verantwortung. Bei der Wahrnehmung der ihm durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf der Rat des EWI keinerlei Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder von Regierungen der Mitgliedstaaten einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, den Rat des EWI bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 9

Verwaltung

9.1. Das EWI wird nach Artikel 109 f Absatz 1 dieses Vertrags vom Rat des EWI geleitet und verwaltet.

9.2. Der Rat des EWI besteht aus dem Präsidenten sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken, von denen einer zum Vizepräsidenten bestellt wird. Ist ein Präsident einer nationalen Zentralbank an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann er einen anderen Vertreter seiner Institution benennen.

9.3. Der Präsident wird auf Empfehlung des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken bzw. des Rates der EWI nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt. Der Präsident wird aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten ausgewählt. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Präsident des EWI sein. Der Rat des EWI ernennt den Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt.

9.4. Der Präsident erfüllt seine Pflichten hauptamtlich. Er darf weder entgeltlich noch unentgeltlich einer anderen Beschäftigung nachgehen, es sei denn, der Rat des EWI erteilt hierzu ausnahmsweise seine Zustimmung.

9.5. Der Präsident

— bereitet die Sitzungen des Rates des EWI vor und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz;

— vertritt unbeschadet des Artikels 22 die Auffassungen des EWI nach außen;

— ist verantwortlich für die laufende Verwaltung des EWI.

Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben vom Vizepräsidenten wahrgenommen.

9.6. Die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten, insbesondere sein Gehalt und sein Ruhegehalt sowie andere Leistungen der sozialen Sicherheit, sind Gegenstand eines Vertrags mit dem EWI und werden vom Rat des EWI auf Vorschlag eines Ausschusses festgelegt, der aus drei vom Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken bzw. vom Rat des EWI sowie drei vom Rat ernannten Mitgliedern besteht. Der Präsident hat in Angelegenheiten des Satzes 1 kein Stimmrecht.

9.7. Ein Präsident, der die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates des

EWI durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

9.8. Der Rat des EWI beschließt die Geschäftsordnung des EWI.

Artikel 10

Sitzungen des Rates des EWI und Abstimmungsverfahren

10.1. Der Rat des EWI tritt mindestens zehnmal im Jahr zusammen. Die Aussprachen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der Rat des EWI kann einstimmig beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.

10.2. Jedes Mitglied des Rates des EWI bzw. sein Stellvertreter hat eine Stimme.

10.3. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt der Rat des EWI seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

10.4. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit den Artikeln 4.2, 5.4, 6.2 und 6.3 ist Einstimmigkeit der Mitglieder des Rates des EWI erforderlich.

Für die Annahme von Stellungnahmen und Empfehlungen gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2, von Entscheidungen gemäß den Artikeln 6.4, 16 und 23.6 sowie der Leitlinien nach Artikel 15.3 ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates des EWI erforderlich.

Artikel 11

Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Berichtspflichten

11.1. Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können an den Sitzungen des Rates des EWI teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

11.2. Der Präsident des EWI wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des EWI erörtert.

11.3. Das EWI erstellt zu einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit sowie über die Währungs- und Finanzlage in der Gemeinschaft. Der Jahresbericht wird zusammen mit dem Jahresabschluß des EWI dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat vorgelegt.

Der Präsident des EWI kann auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf seine Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

11.4. Die vom EWI veröffentlichten Berichte werden Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 12

Währungsbezeichnung

Die Geschäftsvorgänge des EWI werden in ECU ausgedrückt.

Artikel 13

Sitz

Vor Ende 1992 beschließen die Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im gegenseitigen Einvernehmen über den Sitz des EWI.

Artikel 14

Rechtsfähigkeit

Das EWI, das nach Artikel 109 f Absatz 1 dieses Vertrags mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

Artikel 15

Rechtsakte

15.1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das EWI nach Maßgabe dieser Satzung

— Stellungnahmen abgeben;

— Empfehlungen aussprechen;

— Leitlinien verabschieden und Entscheidungen erlassen, die jeweils an die nationalen Zentralbanken gerichtet sind.

15.2. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des EWI sind nicht verbindlich.

15.3. Der Rat des EWI kann Leitlinien verabschieden, in denen die Verfahren für die Verwirklichung der Bedingungen festgelegt werden, die erforderlich sind, damit das ESZB in der dritten Stufe seine Aufgaben erfüllen kann. Die Leitlinien des EWI sind nicht verbindlich; sie werden der EZB zur Beschlußfassung vorgelegt.

15.4. Unbeschadet des Artikels 3.1 ist eine Entscheidung des EWI in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist. Die Artikel 190 und 191 dieses Vertrags sind auf diese Entscheidungen anwendbar.

Artikel 16

Finanzmittel

16.1. Das EWI wird mit Eigenmitteln ausgestattet. Der Rat des EWI legt den Umfang der Eigenmittel so fest, daß die Einkünfte erzielt werden können, die zur Dekkung der bei der Erfüllung der Aufgaben des EWI anfallenden Ausgaben für erforderlich gehalten werden.

16.2. Die nach Artikel 16.1 festgelegten Mittel des EWI werden aus Beiträgen der nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 29.1 der Satzung des ESZB vorgesehenen Schlüssel aufgebracht und bei der Errichtung des EWI eingezahlt. Die für die Festlegung des Schlüssels benötigten statistischen Angaben werden von der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen zur Verfügung gestellt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken sowie des in Artikel 109 c dieses Vertrags bezeichneten Ausschusses mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

16.3. Der Rat des EWI legt fest, in welcher Form die Beiträge einzuzahlen sind.

Artikel 17

Jahresabschlüsse und Rechnungsprüfung

17.1. Das Haushaltsjahr des EWI beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

17.2. Der Rat des EWI beschließt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Jahreshaushaltsplan.

17.3. Der Jahresabschluß wird nach den vom Rat des EWI aufgestellten Grundsätzen erstellt. Der Jahresabschluß wird vom Rat des EWI festgestellt und sodann veröffentlicht.

17.4. Der Jahresabschluß wird von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom Rat des EWI anerkannt wurden, geprüft. Die Rechnungsprüfer sind befugt, alle Bücher und Konten des EWI zu prüfen und alle Auskünfte über dessen Geschäfte zu verlangen.

Artikel 188 c dieses Vertrags ist nur auf eine Prüfung der operationellen Effizienz der Finanzverwaltung des EWI anwendbar.

17.5. Ein Überschuß des EWI wird in der folgenden Reihenfolge verteilt:

a) Ein vom Rat des EWI zu bestimmender Betrag wird dem allgemeinen Reservefonds des EWI zugeführt;

b) ein verbleibender Überschuß wird nach dem in Artikel 16.2 genannten Schlüssel an die nationalen Zentralbanken ausgeschüttet.

17.6. Falls das EWI einen Verlust erwirtschaftet, wird der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds des EWI gezahlt. Ein noch verbleibender Fehlbetrag wird durch Beiträge der nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 16.2 genannten Schlüssel ausgeglichen.

Artikel 18

Personal

18.1. Der Rat des EWI legt die Beschäftigungsbedingungen für das Personal des EWI fest.

18.2. Der Europäische Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen dem EWI und seinen Bediensteten innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen zuständig, die sich aus den Beschäftigungsbedingungen ergeben.

Artikel 19

Gerichtliche Kontrolle und damit verbundene Angelegenheiten

19.1. Die Handlungen und Unterlassungen des EWI unterliegen in den Fällen und unter Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof. Das EWI ist in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, klageberechtigt.

19.2. Über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem EWI einerseits und seinen Gläubigern, Schuldnern oder dritten Personen andererseits entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof zuerkannt sind.

19.3. Das EWI unterliegt der Haftungsregelung des Artikels 215 dieses Vertrags.

19.4. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem vom EWI oder für seine Rechnung abgeschlossenen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

19.5. Für einen Beschluß des EWI, den Gerichtshof anzurufen, ist der Rat des EWI zuständig.

Artikel 20

Geheimhaltung

20.1. Die Mitglieder des Rates und des Personals des EWI dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.

20.2. Auf Personen mit Zugang zu Daten, die unter Gemeinschaftsvorschriften fallen, die eine Verpflichtung zur Geheimhaltung vorsehen, finden diese Gemeinschaftsvorschriften Anwendung.

Artikel 21

Vorrechte und Befreiungen

Das EWI genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Vor-

rechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 22

Unterschriftsberechtigte

Das EWI wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten oder durch die Unterschriften zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen des EWI gehörig ermächtigter Bediensteter des EWI rechtswirksam verpflichtet.

Artikel 23

Liquidation des EWI

23.1. Nach Artikel 109 l dieses Vertrags wird das EWI bei Errichtung der EZB liquidiert. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des EWI gehen dann automatisch auf die EZB über. Letztere liquidiert das EWI gemäß diesem Artikel. Die Liquidation muß bei Beginn der dritten Stufe abgeschlossen sein.

23.2. Der in Artikel 17 des EWS-Abkommens vorgesehene Mechanismus für die Schaffung von ECU gegen Einbringung von Gold und US-Dollars wird am ersten Tag der dritten Stufe nach Artikel 20 des genannten Abkommens abgewickelt.

23.3. Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund des Systems der sehr kurzfristigen Finanzierung und des Systems des kurzfristigen Währungsbeistands gemäß den in Artikel 6.1 genannten Abkommen werden bis zum ersten Tag der dritten Stufe ausgeglichen.

23.4. Alle verbleibenden Vermögenswerte des EWI werden veräußert, und alle verbleibenden Verbindlichkeiten des EWI werden ausgeglichen.

23.5. Der Erlös aus der Liquidation gemäß Artikel 23.4 wird an die nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 16.2 genannten Schlüssel verteilt.

23.6. Der Rat des EWI kann die für die Anwendung der Artikel 23.4 und 23.5 erforderlichen Maßnahmen erlassen.

23.7. Mit Errichtung der EZB legt der Präsident des EWI sein Amt nieder.

PROTOKOLL

über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, die Einzelheiten des in Artikel 104 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

Artikel 1

Die in Artikel 104 c Absatz 2 dieses Vertrags genannten Referenzwerte sind:

— 3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen,

— 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

Artikel 2

In Artikel 104 c dieses Vertrags und in diesem Protokoll bedeutet

— „öffentlich" zum Staat, d.h. zum Zentralstaat (Zentralregierung), zu regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungseinrichtungen gehörig, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;

— „Defizit" das Finanzierungsdefizit im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;

— „Investitionen" die Brutto-Anlageinvestitionen im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;

— „Schuldenstand" den Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors im Sinne des ersten Gedankenstrichs.

Artikel 3

Um die Wirksamkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten, sind die Regierungen der

Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Verfahrens für die Defizite des Staatssektors im Sinne von Artikel 2 erster Gedankenstrich verantwortlich. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre geplanten und tatsächlichen Defizite und die Höhe ihres Schuldenstands der Kommission unverzüglich und regelmäßig mitteilen.

Artikel 4

Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

PROTOKOLL

über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, die in Artikel 109 j Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Konvergenzkriterien, welche die Gemeinschaft bei der Beschlußfassung über den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion leiten sollen, näher festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

Artikel 1

Das in Artikel 109 j Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muß, die um nicht mehr als 1 ½ Prozentpunkte über der Inflationsrate jener — höchstens drei — Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindexes auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

Artikel 2

Das in Artikel 109 j Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 c Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 3

Das in Artikel 109 j Absatz 1 dritter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, daß ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muß. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben.

Artikel 4

Das in Artikel 109 j Absatz 1 vierter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, daß im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen — höchstens drei — Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

Artikel 5

Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Artikel 6

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI bzw. der EZB sowie des in Artikel 109 c genannten Ausschusses einstimmig geeignete Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten der in Artikel 109 j dieses Vertrags genannten Konvergenzkriterien, die dann an die Stelle dieses Protokolls treten.

PROTOKOLL

zur Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Zentralbank und das Europäische Währungsinstitut nach Artikel 40 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und nach Artikel 21 der Satzung des Europäischen Währungsinstituts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen sollen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

Einziger Artikel

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„*Artikel 23*

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlußorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anläßlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlußorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben."

PROTOKOLL

betreffend Dänemark

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, gewisse besondere Probleme betreffend Dänemark zu regeln —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

Artikel 14 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank berührt nicht das Recht der Nationalbank Dänemarks, ihre derzeitigen Aufgaben hinsichtlich der nicht der Gemeinschaft angehörenden Teile des Königreichs Dänemark wahrzunehmen.

PROTOKOLL

betreffend Portugal

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, gewisse besondere Probleme betreffend Portugal zu regeln —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

1. Portugal wird hiermit ermächtigt, die den Autonomen Regionen Azoren und Madeira eingeräumte Möglichkeit beizubehalten, die zinsfreie Kreditfazilität des Banco de Portugal zu den im geltenden portugiesischen Recht festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

2. Portugal verpflichtet sich, nach Kräften darauf hinzuwirken, die vorgenannte Regelung so bald wie möglich zu beenden.

PROTOKOLL

über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

erklären mit der Unterzeichnung der neuen Vertragsbestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion die Unumkehrbarkeit des Übergangs der Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion.

Alle Mitgliedstaaten respektieren daher unabhängig davon, ob sie die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, den Willen der Gemeinschaft, rasch in die dritte Stufe einzutreten, und daher behindert kein Mitgliedstaat den Eintritt in die dritte Stufe.

Falls der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe Ende 1997 noch nicht festgelegt ist, beschleunigen die betreffenden Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsorgane und die sonstigen beteiligten Gremien im Lauf des Jahres 1998 alle vorbereitenden Arbeiten, damit die Gemeinschaft am 1. Januar 1999 unwiderruflich in die dritte Stufe eintreten kann und die EZB und das ESZB zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen können.

Dieses Protokoll wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt.

PROTOKOLL

über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DER ERKENNTNIS, daß das Vereinigte Königreich nicht gezwungen oder verpflichtet ist, ohne einen gesonderten diesbezüglichen Beschluß seiner Regierung und seines Parlaments in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion einzutreten,

IN ANBETRACHT der Gepflogenheit der Regierung des Vereinigten Königreichs, ihren Kreditbedarf durch Verkauf von Schuldtiteln an den Privatsektor zu decken —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

1. Das Vereinigte Königreich notifiziert dem Rat, ob es den Übergang zur dritten Stufe beabsichtigt, bevor der Rat die Beurteilung nach Artikel 109 j Absatz 2 dieses Vertrags vornimmt.

   Sofern das Vereinigte Königreich dem Rat nicht notifiziert, daß es zur dritten Stufe überzugehen beabsichtigt, ist es dazu nicht verpflichtet.

   Wird kein Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nach Artikel 109 j Absatz 3 dieses Vertrags festgelegt, so kann das Vereinigte Königreich seine Absicht, zur dritten Stufe überzugehen, vor dem 1. Januar 1998 notifizieren.

2. Die Nummern 3 bis 9 gelten für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen.

3. Das Vereinigte Königreich wird nicht zu der Mehrheit der Mitgliedstaaten gezählt, welche die notwendigen Voraussetzungen nach Artikel 109 j Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 erster Gedankenstrich dieses Vertrags erfüllen.

4. Das Vereinigte Königreich behält seine Befugnisse auf dem Gebiet der Währungspolitik nach seinem innerstaatlichen Recht.

5. Die Artikel 3 a Absatz 2, 104 c Absätze 1, 9 und 11, 105 Absätze 1 bis 5, 105 a, 107, 108, 108 a, 109, 109 a Absätze 1 und 2 Buchstabe b und 109 l Absätze 4 und 5 dieses Vertrags gelten nicht für das Vereinigte Königreich. In diesen Bestimmungen enthaltene Bezugnahmen auf die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten betreffen nicht das Vereinigte Königreich, und Bezugnahmen auf die nationalen Zentralbanken betreffen nicht die Bank of England.

6. Die Artikel 109 e Absatz 4, 109 h und 109 i dieses Vertrags gelten auch weiterhin für das Vereinigte Königreich. Artikel 109 c Absatz 4 und Artikel 109 m werden so auf das Vereinigte Königreich angewandt, als gelte für dieses eine Ausnahmeregelung.

7. Das Stimmrecht des Vereinigten Königreichs in bezug auf die Rechtsakte des Rates, auf die in den unter Nummer 5 dieses Protokolls aufgeführten Artikeln Bezug genommen wird, wird ausgesetzt. Zu diesem Zweck bleiben die gewogenen Stimmen des Vereinigten Königreichs bei der Berechnung einer qualifizierten Mehrheit nach Artikel 109 k Absatz 5 dieses Vertrags unberücksichtigt.

   Das Vereinigte Königreich ist ferner nicht berechtigt, sich an der Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Direktoriums der EZB nach den Artikeln 109 a Absatz 2 Buchstabe b und 109 l Absatz 1 dieses Vertrags zu beteiligen.

8. Die Artikel 3, 4, 6, 7, 9.2, 10.1, 10.3, 11.2, 12.1, 14, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 50 und 52 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank („die Satzung") gelten nicht für das Vereinigte Königreich.

   In diesen Artikeln enthaltene Bezugnahmen auf die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten betreffen nicht das Vereinigte Königreich, und Bezugnahmen auf die nationalen Zentralbanken oder die Anteilseigner betreffen nicht die Bank of England.

   In den Artikeln 10.3 und 30.2 der Satzung enthaltene Bezugnahmen auf das „gezeichnete Kapital der EZB" betreffen nicht das von der Bank of England gezeichnete Kapital.

9. Artikel 109 l Absatz 3 dieses Vertrags und die Artikel 44 bis 48 der Satzung gelten unabhängig davon, ob es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, vorbehaltlich folgender Änderungen:

   a) Bezugnahmen in Artikel 44 auf die Aufgaben der EZB und des EWI schließen auch die Aufgaben ein, die im Fall einer etwaigen Entscheidung des Vereinigten Königreichs, nicht zur dritten Stufe überzugehen, in der dritten Stufe noch erfüllt werden müssen.

   b) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 47 berät die EZB ferner bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates betreffend das Vereinigte Königreich nach Nummer 10 Buchstaben a und c dieses Protokolls und wirkt an deren Ausarbeitung mit.

   c) Die Bank of England zahlt das von ihr gezeichnete Kapital der EZB als Beitrag zu den EZB-Betriebskosten auf derselben Grundlage ein wie die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

10. Geht das Vereinigte Königreich nicht zur dritten Stufe über, so kann es seine Notifikation nach Beginn dieser Stufe jederzeit ändern. In diesem Fall gilt folgendes:

    a) Das Vereinigte Königreich hat das Recht, zur dritten Stufe überzugehen, sofern es die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Der Rat entscheidet auf Antrag des Vereinigten Königreichs unter den Bedingungen und nach dem Verfahren des Artikels 109 k Absatz 2 dieses Vertrags, ob das Vereinigte Königreich die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

    b) Die Bank of England zahlt das von ihr gezeichnete Kapital ein, überträgt der EZB Währungsreserven und leistet ihren Beitrag zu den Reserven der EZB auf derselben Grundlage wie die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelung aufgehoben worden ist.

    c) Der Rat faßt unter den Bedingungen und nach dem Verfahren des Artikels 109 l Absatz 5 dieses Vertrags alle weiteren Beschlüsse, die erforderlich sind, um dem Vereinigten Königreich den Übergang zur dritten Stufe zu ermöglichen.

    Geht das Vereinigte Königreich nach den Bestimmungen dieser Nummer zur dritten Stufe über, so treten die Nummern 3 bis 9 dieses Protokolls außer Kraft.

11. Unbeschadet des Artikels 104 und des Artikels 109 e Absatz 3 dieses Vertrags sowie des Artikels 21.1 der Satzung kann die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre „Ways and Means"-Fazilität bei der Bank of England beibehalten, sofern und solange das Vereinigte Königreich nicht zur dritten Stufe übergeht.

PROTOKOLL

über einige Bestimmungen betreffend Dänemark

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, einige derzeit bestehende Sonderprobleme im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu regeln,

MIT RÜCKSICHT DARAUF, daß die dänische Verfassung Bestimmungen enthält, die vor der Teilnahme Dänemarks an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Dänemark eine Volksabstimmung erfordern könnten —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

1. Die dänische Regierung notifiziert dem Rat ihren Standpunkt bezüglich der Teilnahme an der dritten Stufe, bevor der Rat seine Beurteilung nach Artikel 109 j Absatz 2 dieses Vertrags vornimmt.

2. Falls notifiziert wird, daß Dänemark nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird, gilt für Dänemark eine Freistellung. Die Freistellung hat zur Folge, daß alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen dieses Vertrags und der Satzung des ESZB auf Dänemark Anwendung finden.

3. In diesem Fall wird Dänemark nicht zu der Mehrheit der Mitgliedstaaten gezählt, welche die notwendigen Voraussetzungen nach Artikel 109 j Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 erster Gedankenstrich dieses Vertrags erfüllen.

4. Zur Aufhebung der Freistellung wird das Verfahren nach Artikel 109 k Absatz 2 nur dann eingeleitet, wenn Dänemark einen entsprechenden Antrag stellt.

5. Nach Aufhebung der Freistellung ist dieses Protokoll nicht mehr anwendbar.

PROTOKOLL

betreffend Frankreich

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, einen besonderen Punkt im Zusammenhang mit Frankreich zu berücksichtigen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

Frankreich behält das Recht, nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften in seinen Übersee-Territorien Geldzeichen auszugeben, und ist allein befugt, die Parität des CFP-Franc festzusetzen.

PROTOKOLL

über die Sozialpolitik

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN ANBETRACHT DESSEN, daß elf Mitgliedstaaten, nämlich das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik, auf dem durch die Sozialcharta von 1989 vorgezeichneten Weg weitergehen wollen; daß sie zu diesem Zweck untereinander ein Abkommen beschlossen haben; daß dieses Abkommen diesem Protokoll beigefügt ist; daß durch dieses Protokoll und das genannte Abkommen dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen, welche die Sozialpolitik betreffen und Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands sind, nicht berührt wird —

1. kommen überein, diese elf Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Organe, Verfahren und Mechanismen des Vertrags in Anspruch zu nehmen, um die erforderlichen Rechtsakte und Beschlüsse zur Umsetzung des genannten Abkommens untereinander anzunehmen und anzuwenden, soweit sie betroffen sind.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist nicht beteiligt, wenn der Rat über die Vorschläge, welche die Kommission aufgrund dieses Protokolls und des genannten Abkommens unterbreitet, berät und diese annimmt.

   Abweichend von Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags kommen die Rechtsakte des Rates nach diesem Protokoll, die mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen sind, mit einer Mindeststimmenzahl von vierundvierzig Stimmen zustande. Einstimmig anzunehmende Rechtsakte des Rates sowie solche Rechtsakte, die eine Änderung des Kommissionsvorschlags bedeuten, bedürfen der Stimmen aller Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.

   Rechtsakte des Rates und finanzielle Folgen mit Ausnahme von Verwaltungskosten für die Organe gelten nicht für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

3. Dieses Protokoll wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt.

ABKOMMEN

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Sozialpolitik

Die unterzeichneten elf HOHEN VERTRAGSPARTEIEN, nämlich das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik, (im folgenden als „Mitgliedstaaten" bezeichnet) —

IN DEM WUNSCH, die Sozialcharta von 1989 ausgehend vom gemeinschaftlichen Besitzstand umzusetzen,

IN ANBETRACHT des Protokolls über die Sozialpolitik —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Zu diesem Zweck führen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft zu erhalten, Rechnung tragen.

Artikel 2

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

— Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,

— Arbeitsbedingungen,

— Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,

— Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,

— berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen unbeschadet des Artikels 127 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden als „Vertrag" bezeichnet).

(2) Zu diesem Zweck kann der Rat unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c des Vertrags nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

(3) In folgenden Bereichen beschließt der Rat dagegen einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses:

— soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,

— Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,

— Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 6,

— Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten,

— finanzielle Beiträge zur Förderung der Beschäftigung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen über den Sozialfonds.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund der Absätze 2 und 3 angenommenen Richtlinien übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, daß die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie nach Artikel 189 umgesetzt sein muß, im Weg einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(5) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit dem Vertrag vereinbar sind.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Artikel 3

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu fördern, und erläßt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.

(2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Gemeinschaftsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

(3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.

(4) Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, daß sie den Prozeß nach Artikel 4 in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Artikel 4

(1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen.

(2) Die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder — in den durch Artikel 2 erfaßten Bereichen — auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission.

Sofern nicht die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Bereiche enthält und somit ein einstimmiger Beschluß erforderlich ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 5

Unbeschadet der anderen Bestimmungen des Vertrags fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels 1 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Abstimmung ihres Vorgehens in den durch dieses Abkommen erfaßten Bereichen der Sozialpolitik.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit sicher.

(2) Unter „Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,

b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

(3) Dieser Artikel hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit der Frauen oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in ihrer beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel 7

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele sowie über die demographische Lage in der Gemeinschaft. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Das Europäische Parlament kann die Kommission um Berichte zu Einzelproblemen ersuchen, welche die soziale Lage betreffen.

Erklärungen

1. *Erklärung zu Artikel 2 Absatz 2*

Die elf Hohen Vertragsparteien stellen fest, daß in den Erörterungen über Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens Einvernehmen darüber bestand, daß die Gemeinschaft beim Erlaß von Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beabsichtigt, Arbeitnehmer kleiner und mittlerer Unternehmen in einer den Umständen nach nicht gerechtfertigten Weise zu benachteiligen.

2. *Erklärung zu Artikel 4 Absatz 2*

Die elf Hohen Vertragsparteien erklären, daß die erste der Durchführungsvorschriften zu den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene nach Artikel 4 Absatz 2 die Erarbeitung des Inhalts dieser Vereinbarungen durch Tarifverhandlungen gemäß den Regeln eines jeden Mitgliedstaats betrifft und daß

diese Vorschrift mithin weder eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Vereinbarungen unmittelbar anzuwenden oder diesbezügliche Umsetzungsregeln zu erarbeiten, noch eine Verpflichtung beinhaltet, zur Erleichterung ihrer Anwendung die geltenden innerstaatlichen Vorschriften zu ändern.

PROTOKOLL

über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

EINGEDENK dessen, daß sich die Union zum Ziel gesetzt hat, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt unter anderem durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu fördern;

UNTER HINWEIS darauf, daß in Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auch die Aufgabe der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erwähnt ist und daß die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu den in Artikel 3 dieses Vertrags aufgeführten Tätigkeiten der Gemeinschaft gehört;

UNTER HINWEIS darauf, daß der Dritte Teil Titel XIV über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt insgesamt die Rechtsgrundlage für die Konsolidierung und Weiterentwicklung der Gemeinschaftstätigkeit im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, einschließlich der Schaffung eines neuen Fonds, darstellt;

UNTER HINWEIS darauf, daß im Dritten Teil in den Titeln XII über transeuropäische Netze und XVI über die Umwelt in Aussicht genommen ist, vor dem 31. Dezember 1993 einen Kohäsionsfonds zu schaffen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß Fortschritte auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion zum Wirtschaftswachstum aller Mitgliedstaaten beitragen werden;

IN ANBETRACHT dessen, daß sich die Strukturfonds der Gemeinschaft zwischen 1987 und 1993 real verdoppeln, was hohe Transferleistungen, insbesondere gemessen am BIP der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, zur Folge hat;

IN ANBETRACHT dessen, daß die EIB erhebliche und noch steigende Beträge zugunsten der ärmeren Gebiete ausleiht;

IN ANBETRACHT des Wunsches nach größerer Flexiblität bei den Regelungen für die Zuweisungen aus den Strukturfonds;

IN ANBETRACHT des Wunsches nach einer Differenzierung der Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an den Programmen und Vorhaben in bestimmten Ländern;

ANGESICHTS des Vorschlags, dem relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der eigenen Mittel stärker Rechnung zu tragen —

BEKRÄFTIGEN, daß die Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts für die umfassende Entwicklung und den dauerhaften Erfolg der Gemeinschaft wesentlich ist, und unterstreichen die Bedeutung, die der Aufnahme des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in die Artikel 2 und 3 dieses Vertrags zukommt;

BEKRÄFTIGEN ihre Überzeugung, daß die Strukturfonds bei der Erreichung der Gemeinschaftsziele hinsichtlich des Zusammenhalts weiterhin eine gewichtige Rolle zu spielen haben;

BEKRÄFTIGEN ihre Überzeugung, daß die EIB weiterhin den Großteil ihrer Mittel für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts einsetzen sollte, und erklären sich bereit, den Kapitalbedarf der EIB zu überprüfen, sobald dies für diesen Zweck notwendig ist;

BEKRÄFTIGEN die Notwendigkeit einer gründlichen Überprüfung der Tätigkeit und Wirksamkeit der Strukturfonds im Jahr 1992 und die Notwendigkeit, bei dieser Gelegenheit erneut zu prüfen, welchen Umfang dieser Fonds in Anbetracht der Gemeinschaftsaufgaben im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts haben sollte;

VEREINBAREN, daß der vor dem 31. Dezember 1993 zu schaffende Kohäsionsfonds finanzielle Beiträge der Gemeinschaft für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 v.H. des Gemeinschaftsdurchschnitts bereitstellt, die ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104 c dieses Vertrags genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz vorweisen;

BEKUNDEN ihre Absicht, ein größeres Maß an Flexibilität bei der Zuweisung von Finanzmitteln aus den Strukturfonds für besondere Bedürfnisse vorzusehen, die nicht von den derzeitigen Strukturfonds abgedeckt werden;

BEKUNDEN ihre Bereitschaft, die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an Programmen und Vorhaben im Rahmen der Strukturfonds zu differenzieren, um einen übermäßigen Anstieg der Haushaltsausgaben in den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten zu vermeiden;

ERKENNEN AN, daß die Fortschritte im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt laufend überwacht werden müssen, und bekunden ihre Bereitschaft, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu prüfen;

ERKLÄREN ihre Absicht, der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der Eigenmittel stärker Rechnung zu tragen und zu prüfen, wie für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten regressive Elemente im derzeitigen System der Eigenmittel korrigiert werden können;

KOMMEN ÜBEREIN, dieses Protokoll dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beizufügen.

PROTOKOLL

betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmung ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt wird:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen verfügen über einen gemeinsamen organisatorischen Unterbau.

PROTOKOLL

zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmung ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügt wird:

Der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung der genannten Verträge berühren nicht die Anwendung des Artikels 40.3.3 der irischen Verfassung in Irland.

SCHLUSSAKTE

1. Die Konferenzen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die am 15. Dezember 1990 in Rom einberufen wurden, um im gegenseitigen Einvernehmen die Änderungen zu beschließen, die an dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Verwirklichung der Politischen Union und im Hinblick auf die Schlußphasen der Wirtschafts- und Währungsunion vorzunehmen sind, sowie die Konferenzen, die am 3. Februar 1992 in Brüssel einberufen wurden, um an den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft die Änderungen vorzunehmen, die sich aus den für den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Änderungen ergeben, haben folgende Texte beschlossen:

I. **Vertrag über die Europäische Union**

II. **Protokolle**

1. Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark

2. Protokoll zu Artikel 119 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

3. Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

4. Protokoll über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts

5. Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

6. Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

7. Protokoll zur Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

8. Protokoll betreffend Dänemark

9. Protokoll betreffend Portugal

10. Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

11. Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

12. Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark

13. Protokoll betreffend Frankreich

14. Protokoll über die Sozialpolitik, dem ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Sozialpolitik beigefügt ist, welchem zwei Erklärungen beigefügt sind

15. Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

16. Protokoll betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen

17. Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

Die Konferenzen sind übereingekommen, daß die in den vorstehenden Nummern 1 bis 16 genannten Protokolle dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt werden und daß das in vorstehender Nummer 17 genannte Protokoll dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügt wird.

2. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Texte haben die Konferenzen die nachstehend aufgeführten Erklärungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind.

III. **Erklärungen**

1. Erklärung zu den Bereichen Katastrophenschutz, Energie und Fremdenverkehr

2. Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats

3. Erklärung zum Dritten Teil Titel III und VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

4. Erklärung zum Dritten Teil Titel VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

5. Erklärung zur Zusammenarbeit mit dritten Ländern im Währungsbereich

6. Erklärung zu den Währungsbeziehungen zur Republik San Marino, zum Staat Vatikanstadt und zum Fürstentum Monaco

7. Erklärung zu Artikel 73 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

8. Erklärung zu Artikel 109 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

9. Erklärung zum Dritten Teil Titel XVI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

10. Erklärung zu den Artikeln 109, 130 r und 130 y des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

11. Erklärung zur Richtlinie vom 24. November 1988 (Emissionen)

12. Erklärung zum Europäischen Entwicklungsfonds

13. Erklärung zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union

14. Erklärung zur Konferenz der Parlamente

15. Erklärung zur Zahl der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Parlaments

16. Erklärung zur Rangordnung der Rechtsakte der Gemeinschaft

17. Erklärung zum Recht auf Zugang zu Informationen

18. Erklärung zu den geschätzten Folgekosten der Vorschläge der Kommission

19. Erklärung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts

20. Erklärung zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen

21. Erklärung zum Rechnungshof

22. Erklärung zum Wirtschafts- und Sozialausschuß

23. Erklärung zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden

24. Erklärung zum Tierschutz

25. Erklärung zur Vertretung der Interessen der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete nach Artikel 227 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a und b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

26. Erklärung zu den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft

27. Erklärung zu den Abstimmungen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

28. Erklärung zu den praktischen Einzelheiten im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

29. Erklärung zum Gebrauch der Sprachen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

30. Erklärung zur Westeuropäischen Union

31. Erklärung zur Asylfrage

32. Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit

33. Erklärung zu Streitsachen zwischen der EZB bzw. dem EWI und deren Bediensteten

Geschehen zu Maastricht am siebten Februar neunzehnhundertzweiundneunzig.

ERKLÄRUNG

zu den Bereichen Katastrophenschutz, Energie und Fremdenverkehr

Die Konferenz erklärt, daß die Frage der Einfügung von Titeln über die in Artikel 3 Buchstabe t des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Bereiche in jenen Vertrag nach dem Verfahren des Artikels N Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union anhand eines Berichts geprüft wird, den die Kommission dem Rat spätestens 1996 vorlegen wird.

Die Kommission erklärt, daß die Gemeinschaft ihre Tätigkeit in diesen Bereichen auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften fortsetzen wird.

ERKLÄRUNG

zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats

Die Konferenz erklärt, daß bei Bezugnahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Frage, welchem Mitgliedstaat eine Person angehört, allein durch Bezug auf das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats geregelt wird. Die Mitgliedstaaten können zur Unterrichtung in einer Erklärung gegenüber dem Vorsitz angeben, wer für die Zwecke der Gemeinschaft als ihr Staatsangehöriger anzusehen ist, und ihre Erklärung erforderlichenfalls ändern.

ERKLÄRUNG

zum dritten Teil Titel III und VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz erklärt, daß für die Anwendung der Bestimmungen, die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Dritten Teil Titel III Kapitel 4 über den Kapital- und Zahlungsverkehr und Titel VI über die Wirtschafts- und Währungspolitik vorgesehen sind, unbeschadet des Artikels 109 j Absätze 2, 3 und 4 und des Artikels 109 k Absatz 2 die übliche Praxis fortgeführt wird, wonach der Rat in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister zusammentritt.

ERKLÄRUNG

zum dritten Teil Titel VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz erklärt, daß der Präsident des Europäischen Rates die Wirtschafts- und Finanzminister zur Teilnahme an den Tagungen des Europäischen Rates einladen wird, wenn dieser Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion erörtert.

ERKLÄRUNG

zur Zusammenarbeit mit dritten Ländern im Währungsbereich

Die Konferenz erklärt, daß die Gemeinschaft zu stabilen internationalen Währungsbeziehungen beitragen will. Zu diesem Zweck ist die Gemeinschaft bereit, mit anderen europäischen Ländern und mit denjenigen außereuropäischen Ländern, zu denen sie enge wirtschaftliche Bindungen hat, zusammenzuarbeiten.

ERKLÄRUNG

zu den Währungsbeziehungen zur Republik San Marino, zum Staat Vatikanstadt und zum Fürstentum Monaco

Die Konferenz ist sich einig, daß die derzeitigen Währungsbeziehungen zwischen Italien und San Marino bzw. Vatikanstadt und zwischen Frankreich und Monaco durch diesen Vertrag bis zur Einführung der ECU als einheitlicher Währung der Gemeinschaft unberührt bleiben.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte, die durch Einführung der ECU als einheitlicher Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.

ERKLÄRUNG

zu Artikel 73 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz bekräftigt, daß das in Artikel 73 d Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erwähnte Recht der Mitgliedstaaten, die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, nur für die einschlägigen Vorschriften gilt, die Ende 1993 bestehen. Diese Erklärung betrifft jedoch nur den Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

ERKLÄRUNG

zu Artikel 109 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz bekräftigt, daß mit dem in Artikel 109 Absatz 1 verwendeten Begriff „förmliche Vereinbarung" nicht eine neue Kategorie internationaler Übereinkünfte im Sinne des Gemeinschaftsrechts geschaffen werden soll.

ERKLÄRUNG

zum dritten Teil Titel XVI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung, die dem Naturschutz auf einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene zukommt, bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten aufgrund des Dritten Teils Titel XVI des Vertrags den spezifischen Erfordernissen in diesem Bereich Rechnung tragen soll.

ERKLÄRUNG

zu den Artikeln 109, 130 r und 130 y des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz vertritt die Auffassung, daß Artikel 109 Absatz 5, Artikel 130 r Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 130 y nicht die Grundsätze berühren, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der AETR-Rechtssache ergeben.

ERKLÄRUNG

zur Richtlinie vom 24. November 1988 (Emissionen)

Die Konferenz erklärt, daß Änderungen in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Ausnahmeregelungen nicht beeinträchtigen dürfen, die Spanien und Portugal gemäß der Richtlinie des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft bis zum 31. Dezember 1999 zugestanden wurden.

ERKLÄRUNG

zum Europäischen Entwicklungsfonds

Die Konferenz kommt überein, daß der Europäische Entwicklungsfonds im Einklang mit den bisherigen Bestimmungen weiterhin durch einzelstaatliche Beiträge finanziert wird.

ERKLÄRUNG

zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union

Die Konferenz hält es für wichtig, eine größere Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern.

Zu diesem Zweck ist der Informationsaustausch zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zu verstärken. In diesem Zusammenhang tragen die Regierungen der Mitgliedstaaten unter anderem dafür Sorge, daß die einzelstaatlichen Parlamente zu ihrer Unterrichtung und gegebenenfalls zur Prüfung rechtzeitig über die Vorschläge für Rechtsakte der Kommission verfügen.

Nach Ansicht der Konferenz ist es ferner wichtig, daß die Kontakte zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament insbesondere dadurch verstärkt werden, daß hierfür geeignete gegenseitige Erleichterungen und regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Abgeordneten, die an den gleichen Fragen interessiert sind, vorgesehen werden.

ERKLÄRUNG

zur Konferenz der Parlamente

Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament und die einzelstaatlichen Parlamente, erforderlichenfalls als Konferenz der Parlamente (oder „Assises") zusammenzutreten.

Die Konferenz der Parlamente wird unbeschadet der Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments und der Rechte der einzelstaatlichen Parlamente zu wesentlichen Leitlinien der Europäischen Union gehört. Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission erstatten auf jeder Tagung der Konferenz der Parlamente Bericht über den Stand der Union.

ERKLÄRUNG

zur Zahl der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Parlaments

Die Konferenz kommt überein, die Fragen betreffend die Zahl der Mitglieder der Kommission und der Mitglieder des Europäischen Parlaments spätestens Ende 1992 im Hinblick auf ein Einvernehmen zu prüfen, das es gestattet, die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments rechtzeitig zu den Wahlen im Jahr 1994 zu schaffen. Die Beschlüsse werden unter anderem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gefaßt, die Gesamtmitgliederzahl des Europäischen Parlaments in einer erweiterten Gemeinschaft festzulegen.

ERKLÄRUNG

zur Rangordnung der Rechtsakte der Gemeinschaft

Die Konferenz kommt überein, daß die 1996 einzuberufende Regierungskonferenz prüfen wird, inwieweit es möglich ist, die Einteilung der Rechtsakte der Gemeinschaft mit dem Ziel zu überprüfen, eine angemessene Rangordnung der verschiedenen Arten von Normen herzustellen.

ERKLÄRUNG

zum Recht auf Zugang zu Informationen

Die Konferenz ist der Auffassung, daß die Transparenz des Beschlußverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt. Die Konferenz empfiehlt daher, daß die Kommission dem Rat spätestens 1993 einen Bericht über Maßnahmen vorlegt, mit denen die den Organen vorliegenden Informationen der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden sollen.

ERKLÄRUNG

zu den geschätzten Folgekosten der Vorschläge der Kommission

Die Konferenz stellt fest, daß die Kommission sich verpflichtet, bei ihren Vorschlägen für Rechtsakte die Kosten und den Nutzen für die Behörden der Mitgliedstaaten und sämtliche Betroffene zu berücksichtigen und dazu gegebenenfalls die von ihr für erforderlich erachteten Konsultationen vorzunehmen und ihr System zur Bewertung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auszubauen.

ERKLÄRUNG

zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts

1. Die Konferenz hebt hervor, daß es für die innere Geschlossenheit und die Einheit des europäischen Aufbauwerks von wesentlicher Bedeutung ist, daß jeder Mitgliedstaat die an ihn gerichteten Richtlinien der Gemeinschaft innerhalb der darin festgesetzten Fristen vollständig und getreu in innerstaatliches Recht umsetzt.

Außerdem ist die Konferenz der Ansicht, daß es zwar Sache jedes Mitgliedstaats ist zu bestimmen, wie die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheit seiner Institutionen, seiner Rechtsordnung und anderer Gegebenheiten, in jedem Fall aber unter Beachtung des Artikels 189 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, am besten anzuwenden sind, es jedoch für die reibungslose Arbeit der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen dazu führen, daß das Gemeinschaftsrecht dort mit gleicher Wirksamkeit und Strenge Anwendung findet, wie dies bei der Durchführung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Fall ist.

2. Die Konferenz fordert die Kommission auf, in Wahrnehmung der ihr durch Artikel 155 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten darauf zu achten, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen. Sie ersucht die Kommission, für die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament regelmäßig einen umfassenden Bericht zu veröffentlichen.

ERKLÄRUNG

zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen

Die Konferenz stellt fest, daß die Kommission sich verpflichtet, bei ihren Vorschlägen voll und ganz den Umweltauswirkungen und dem Grundsatz des nachhaltigen Wachstums Rechnung zu tragen, und daß die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, dies bei der Durchführung zu tun.

ERKLÄRUNG

zum Rechnungshof

Die Konferenz weist darauf hin, daß sie den Aufgaben, die dem Rechnungshof in den Artikeln 188 a, 188 b, 188 c und 206 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragen werden, besondere Bedeutung beimißt.

Sie ersucht die anderen Organe der Gemeinschaft, zusammen mit dem Rechnungshof alle Mittel zu prüfen, die geeignet sind, eine wirksamere Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten.

ERKLÄRUNG

zum Wirtschafts- und Sozialausschuß

Die Konferenz kommt überein, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß hinsichtlich des Haushalts und der Personalverwaltung dieselbe Unabhängigkeit genießt wie der Rechnungshof bisher.

ERKLÄRUNG

zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden

Die Konferenz betont, daß zur Erreichung der in Artikel 117 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Ziele eine Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege und den Stiftungen als Trägern sozialer Einrichtungen und Dienste von großer Bedeutung ist.

ERKLÄRUNG

zum Tierschutz

Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

ERKLÄRUNG

zur Vertretung der Interessen der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete nach Artikel 227 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a und b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz kommt in Anbetracht der Tatsache, daß unter außergewöhnlichen Umständen die Interessen der Union und die Interessen der Länder und Hoheitsgebiete nach Artikel 227 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a und b des Vertrags divergieren können, überein, daß der Rat sich um eine Lösung bemühen wird, die mit dem Standpunkt der Union in Einklang steht. Für den Fall jedoch, daß sich dies als unmöglich erweist, erklärt sich die Konferenz damit einverstanden, daß der betreffende Mitgliedstaat im Interesse der betreffenden überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gegebenenfalls eigenständig handelt, allerdings ohne dabei das Interesse der Gemeinschaft zu beeinträchtigen. Dieser Mitgliedstaat macht dem Rat und der Kommission eine Mitteilung, wenn eine derartige Interessendivergenz auftreten könnte, und weist, wenn sich eigenständiges Handeln nicht vermeiden läßt, deutlich darauf hin, daß er im Interesse eines der genannten überseeischen Hoheitsgebiete handelt.

Diese Erklärung gilt auch für Macau und Osttimor.

ERKLÄRUNG

zu den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft

Die Konferenz erkennt an, daß die Gebiete in äußerster Randlage der Gemeinschaft (französische überseeische Departements, Azoren und Madeira und Kanarische Inseln) unter einem bedeutenden strukturellen Rückstand leiden; dieser wird durch mehrere Faktoren (große Entfernung, Insellage, geringe Fläche, schwierige Relief- und Klimabedingungen, wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen) verschärft, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die wirtschaftliche und soziale Entwicklung schwer beeinträchtigen.

Sie ist der Auffassung, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und das abgeleitete Recht für die Gebiete in äußerster Randlage zwar ohne weiteres gelten, es jedoch möglich bleibt, spezifische Maßnahmen zu ihren Gunsten zu erlassen, sofern und solange ein entsprechender Bedarf im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete objektiv gegeben ist. Diese Maßnahmen müssen sowohl auf die Vollendung des Binnenmarkts als auch auf eine Anerkennung der regionalen Verhältnisse abzielen, damit diese Gebiete den durchschnittlichen wirtschaftlichen und sozialen Stand der Gemeinschaft erreichen können.

ERKLÄRUNG

zu den Abstimmungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Konferenz kommt überein, daß die Mitgliedstaaten bei Entscheidungen, die Einstimmigkeit erfordern, soweit wie möglich davon absehen, die Einstimmigkeit zu verhindern, sofern eine qualifizierte Mehrheit für die betreffende Entscheidung besteht.

ERKLÄRUNG

zu den praktischen Einzelheiten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Konferenz kommt überein, daß die Arbeitsteilung zwischen dem Politischen Komitee und dem Ausschuß der Ständigen Vertreter sowie die praktischen Einzelheiten der Zusammenlegung des Sekretariats der Politischen Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat des Rates und der Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretariat und der Kommission später geprüft werden.

ERKLÄRUNG

zum Gebrauch der Sprachen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Konferenz kommt überein, daß für den Gebrauch der Sprachen die Sprachenregelung der Europäischen Gemeinschaften gilt.

Für den COREU-Verkehr dient die derzeitige Praxis in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit einstweilen als Anhaltspunkt.

Alle Texte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die auf Tagungen des Europäischen Rates und des Rates vorgelegt oder angenommen werden, sowie alle zur Veröffentlichung bestimmten Texte werden unverzüglich und zeitgleich in alle Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt.

ERKLÄRUNG

zur Westeuropäischen Union

Die Konferenz nimmt folgende Erklärungen zur Kenntnis:

I. Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und des Vereinigten Königreichs, die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union und gleichzeitig der Europäischen Union sind, zur Rolle der Westeuropäischen Union und zu ihren Beziehungen zur Europäischen Union und zur Atlantischen Allianz

Einleitung

1. Die WEU-Mitgliedstaaten stimmen darin überein, daß es notwendig ist, eine echte europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität zu entwickeln und eine größere europäische Verantwortung in Verteidigungsfragen zu übernehmen. Diese Identität wird durch einen schrittweisen Prozeß mit mehreren aufeinanderfolgenden Phasen angestrebt. Die WEU wird integraler Bestandteil des Prozesses der Entwicklung der Europäischen Union sein und einen größeren Beitrag zur Solidarität innerhalb der Atlantischen Allianz leisten. Die WEU-Mitgliedstaaten sind sich darin einig, die Rolle der WEU in der längerfristigen Perspektive einer mit der Politik der Atlantischen Allianz zu vereinbarenden gemeinsamen Verteidigungspolitik innerhalb der Europäischen Union, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, zu stärken.

2. Die WEU wird als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz entwickelt. Zu diesem Zweck wird sie eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik formulieren und diese durch die Weiterentwicklung ihrer operationellen Rolle konkret durchführen.

Die WEU-Mitgliedstaaten nehmen Kenntnis von Artikel J.4 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, der wie folgt lautet:

„(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.

(2) Die Union ersucht die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen.

(3) Die Fragen, die verteidigungspolitische Bezüge haben und die nach diesem Artikel behandelt werden, unterliegen nicht den Verfahren des Artikels J.3.

(4) Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(5) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der Atlantischen Allianz nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

(6) Zur Förderung des Zieles dieses Vertrags und im Hinblick auf den Termin 1998 im Zusammenhang mit Artikel XII des Brüsseler Vertrags in seiner geänderten Fassung kann dieser Artikel nach Artikel N Absatz 2 auf der Grundlage eines dem Europäischen Rat

1996 vom Rat vorzulegenden Berichts, der eine Bewertung der bis dahin erzielten Fortschritte und gesammelten Erfahrungen enthalten wird, revidiert werden."

A. *Beziehungen der WEU zur Europäischen Union*

3. Ziel ist es, die WEU stufenweise zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union auszubauen. Zu diesem Zweck ist die WEU bereit, auf Ersuchen der Europäischen Union Beschlüsse und Aktionen der Union mit verteidigungspolitischen Implikationen zu erarbeiten und durchzuführen.

Zu diesem Zweck ergreift die WEU folgende Maßnahmen, um enge Arbeitsbeziehungen zur Union zu entwickeln:

— soweit angezeigt, Abstimmung der Tagungstermine und -orte und Harmonisierung der Arbeitsweisen;

— Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Rat und dem Generalsekretariat der WEU einerseits und dem Rat der Union und dem Generalsekretariat des Rates andererseits;

— Prüfung der Harmonisierung der Abfolge und Dauer der beiden Präsidentschaften;

— Vereinbarung geeigneter Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß ihrer Rolle in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, wie diese in dem Vertrag über die Europäische Union festgelegt ist, regelmäßig über die WEU-Tätigkeiten informiert und, soweit angezeigt, konsultiert wird;

— Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung der WEU und dem Europäischen Parlament.

Der WEU-Rat trifft im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Europäischen Union die notwendigen praktischen Regelungen.

B. *Beziehungen der WEU zur Atlantischen Allianz*

4. Ziel ist es, die WEU als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz zu entwickeln. Dementsprechend ist die WEU bereit, die engen Arbeitsbeziehungen zur Allianz weiterzuentwickeln und die Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Beiträge der Mitgliedstaaten der WEU innerhalb der Allianz zu stärken. Dies wird auf der Grundlage der erforderlichen Transparenz und Komplementarität zwischen der entstehenden europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität und der Allianz geschehen. Die WEU wird im Einklang mit den Positionen handeln, die in der Allianz beschlossen wurden:

— Die Mitgliedstaaten der WEU werden ihre Koordinierung in Fragen der Allianz, die von erheblichem gemeinsamen Interesse sind, verstärken, um innerhalb der WEU vereinbarte gemeinsame Positionen in den Konsultationsprozeß der Allianz einzubringen, welche das wesentliche Forum für Konsultationen unter ihren Mitgliedern und für die Vereinbarung von politischen Maßnahmen, die sich auf die Sicherheits- und Verteidigungsverpflichtungen der Verbündeten des Nordatlantikvertrags auswirken, bleiben wird.

— Soweit notwendig, werden Tagungstermine und -orte abgestimmt und Arbeitsweisen harmonisiert.

— Zwischen den Generalsekretariaten der WEU und der NATO wird eine enge Zusammenarbeit herbeigeführt.

C. *Operationelle Rolle der WEU*

5. Die operationelle Rolle der WEU wird durch die Prüfung und Festlegung geeigneter Aufgaben, Strukturen und Mittel gestärkt, die im einzelnen folgendes betreffen:

— WEU-Planungsstab;

— engere militärische Zusammenarbeit in Ergänzung der Allianz, insbesondere auf den Gebieten der Logistik, des Transports, der Ausbildung und der strategischen Aufklärung;

— Treffen der Generalstabschefs der WEU;

— der WEU zugeordnete militärische Einheiten.

Zu den sonstigen Vorschlägen, die weiter geprüft werden, gehören:

— verstärkte Rüstungskooperation mit dem Ziel der Schaffung einer Europäischen Rüstungsagentur;

— Weiterentwicklung des WEU-Instituts zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsakademie.

Die Maßnahmen zur Stärkung der operationellen Rolle der WEU werden in vollem Umfang mit den militärischen Vorkehrungen vereinbar sein, die zur Sicherung der gemeinsamen Verteidigung aller Verbündeten erforderlich sind.

D. *Weitere Maßnahmen*

6. Als Folge der vorstehend dargelegten Maßnahmen und zur Stärkung der Rolle der WEU wird der Sitz des Rates und des Generalsekretariats der WEU nach Brüssel verlegt.

7. Die Vertretung im Rat der WEU muß so geregelt sein, daß der Rat in der Lage ist, seine Funktionen kontinuierlich gemäß Artikel VIII des geänderten Brüsseler Vertrags auszuüben. Die Mitgliedstaaten können sich hierfür einer noch auszuarbeitenden Formel des „doppelten Hutes", gebildet durch die Vertreter bei der Allianz und der Europäischen Union, bedienen.

8. Die WEU nimmt zur Kenntnis, daß die Union im Einklang mit Artikel J.4 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik beschließen wird, jenen Artikel nach dem vorgesehenen Verfahren zu überprüfen, um die Verwirklichung des darin gesetzten Zieles zu fördern. Die WEU wird die Bestimmungen der vorliegenden Erklärung 1996 überprüfen. Die Überprüfung wird die Fortschritte und Erfahrungen berücksichtigen und sich auch auf die Beziehungen zwischen WEU und Atlantischer Allianz erstrecken.

II. Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und des Vereinigten Königreichs, die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union sind

Die Mitgliedstaaten der WEU begrüßen die Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Angesichts der Rolle der WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz sind sie entschlossen, die Beziehungen zwischen der WEU und den übrigen europäischen Staaten im Namen der Stabilität und der Sicherheit in Europa auf eine neue Grundlage zu stellen. In diesem Sinne schlagen sie folgendes vor:

Die Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, werden eingeladen, der WEU zu den nach Artikel XI des Brüsseler Vertrags in seiner geänderten Fassung zu vereinbarenden Bedingungen beizutreten oder, falls sie dies wünschen, Beobachter zu werden. Gleichzeitig werden die übrigen europäischen Mitgliedstaaten der NATO eingeladen, assoziierte Mitglieder der WEU nach Modalitäten zu werden, die es ihnen ermöglichen, an den Tätigkeiten der WEU voll teilzunehmen.

Die Mitgliedstaaten der WEU gehen davon aus, daß diesen Vorschlägen entsprechende Verträge und Abkommen vor dem 31. Dezember 1992 geschlossen sein werden.

ERKLÄRUNG

zur Asylfrage

1. Die Konferenz kommt überein, daß der Rat im Rahmen der Arbeiten nach den Artikeln K.1 und K.3 der Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres vorrangig die Fragen der Asylpolitik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel prüft, unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms und des Terminplans, die in dem vom Europäischen Rat auf der Tagung am 28. und 29. Juni 1991 in Luxemburg erbetenen Bericht über die Asylfrage enthalten sind, bis Anfang 1993 eine gemeinsame Aktion zur Harmonisierung der Aspekte dieser Politik zu beschließen.

2. In diesem Zusammenhang prüft der Rat bis Ende 1993 anhand eines Berichts auch die Frage einer etwaigen Anwendung des Artikels K.9 auf diese Bereiche.

ERKLÄRUNG

zur polizeilichen Zusammenarbeit

Die Konferenz bestätigt das Einvernehmen der Mitgliedstaaten über die Ziele, die den von der deutschen Delegation auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1991 in Luxemburg unterbreiteten Vorschlägen zugrunde liegen.

Die Mitgliedstaaten kommen zunächst überein, die ihnen unterbreiteten Entwürfe unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms und des Terminplans, die in dem vom Europäischen Rat auf der Tagung in Luxemburg erbetenen Bericht enthalten sind, mit Vorrang zu prüfen, und sind bereit, die Annahme konkreter Maßnahmen in Bereichen, wie sie von dieser Delegation vorgeschlagen worden sind, im Hinblick auf folgende Aufgaben auf dem Gebiet des Informations- und Erfahrungsaustausches in Aussicht zu nehmen:

— Unterstützung der einzelstaatlichen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, insbesondere bei der Koordinierung von Ermittlungen und Fahndungen,

— Aufbau von Informationsdateien,

— zentrale Bewertung und Auswertung von Informationen zur Herstellung von Lagebildern und zur Gewinnung von Ermittlungsansätzen,

— Sammlung und Auswertung einzelstaatlicher Präventionskonzepte zur Weitergabe an die Mitgliedstaaten und zur Ausarbeitung gesamteuropäischer Präventionsstrategien,

— Maßnahmen im Bereich der beruflichen Fortbildung, der Forschung, der Kriminaltechnik und des Erkennungsdienstes.

Die Mitgliedstaaten kommen überein, spätestens im Jahr 1994 anhand eines Berichts zu prüfen, ob diese Zusammenarbeit ausgeweitet werden soll.

ERKLÄRUNG

zu Streitsachen zwischen der EZB bzw. dem EWI und deren Bediensteten

Die Konferenz hält es für richtig, daß das Gericht erster Instanz für diese Gruppe von Klagen nach Artikel 168 a des Vertrags zuständig ist. Die Konferenz ersucht deshalb die Organe um eine entsprechende Anpassung der betreffenden Bestimmungen.

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union haben am 1. Mai 1992 in Guimarães (Portugal) folgende Erklärung angenommen:

ERKLÄRUNG DER HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

Die Hohen Vertragsparteien des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union geben

nach Prüfung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 17 zum genannten Vertrag über die Europäische Union, das diesem Vertrag und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügt ist,

hiermit die nachstehende Rechtsauslegung:

Es war und ist ihre Absicht, daß durch dieses Protokoll nicht die Freiheit eingeschränkt werden soll, zwischen den Mitgliedstaaten zu reisen oder unter Bedingungen, die vom irischen Gesetzgeber in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht gegebenenfalls festgelegt werden, in Irland Informationen über rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten angebotene Dienstleistungen zu erhalten oder verfügbar zu machen.

Gleichzeitig erklären die Hohen Vertragsparteien feierlich, daß sie im Falle einer künftigen Verfassungsänderung in Irland, die den Gegenstand des Artikels 40.3.3 der irischen Verfassung betrifft und nicht der vorstehend genannten Absicht der Hohen Vertragsparteien zuwiderläuft, nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union eine Änderung des genannten Protokolls wohlwollend erwägen werden, um seine Anwendung auf eine derartige Verfassungsänderung auszuweiten, falls Irland darum nachsucht.

Hecho en Maastricht, el siete de febrero de mil novecientos noventa y dos.

Udfærdiget i Maastricht, den syvende februar nitten hundrede og tooghalvfems.

Geschehen zu Maastricht am siebten Februar neunzehnhundertzweiundneunzig.

Έγινε στο Μάαστριχτ, στις εφτά Φεβρουαρίου χίλια εννιακόσια ενενήντα δύο.

Done at Maastricht on the seventh day of February in the year one thousand nine hundred and ninety-two.

Fait à Maastricht, le sept février mil neuf cent quatre-vingt-douze.

Arna dhéanamh i Maastricht, an seachtú lá d'Fheabhra, míle naoi gcéad nócha a dó.

Fatto a Maastricht, addì sette febbraio millenovecentonovantadue.

Gedaan te Maastricht, de zevende februari negentienhonderd twee-en-negentig.

Feito em Maastricht, em sete de Fevereiro de mil novecentos e noventa e dois.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen

For Hendes Majestæt Danmarks Dronning

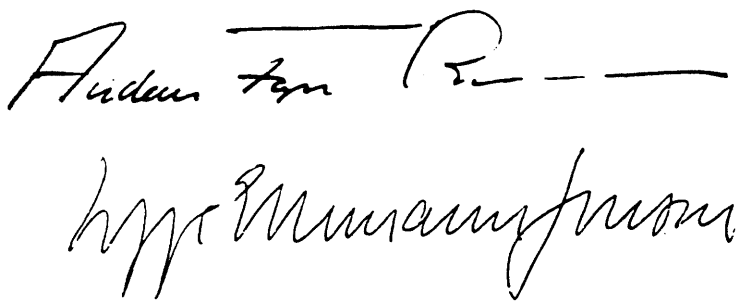

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland

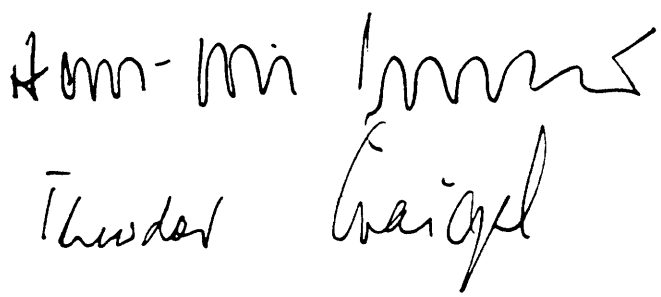

Για τον Πρόεδρο της Ελληνικής Δημοκρατίας

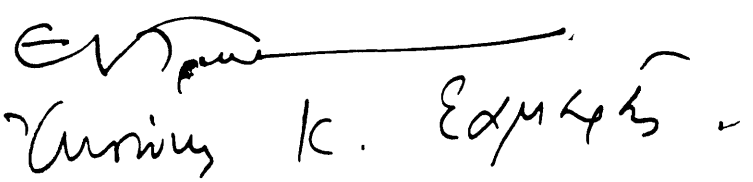

Por Su Majestad el Rey de España

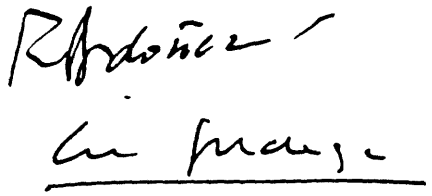

Pour le Président de la République française

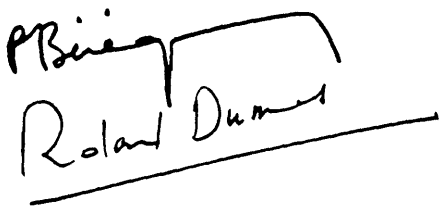

Thar ceann Uachtarán na hEireann
For the President of Ireland

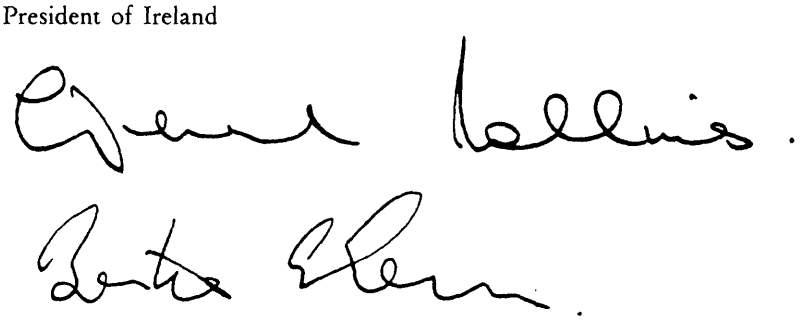

Per il Presidente della Repubblica italiana

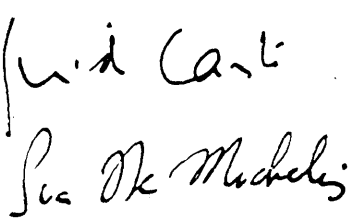

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg

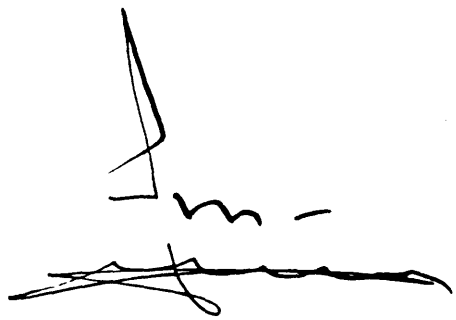

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden

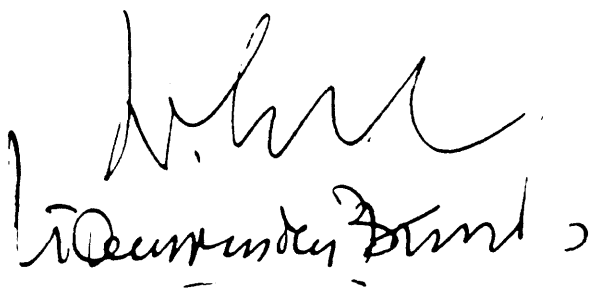

Pelo Presidente da República Portuguesa

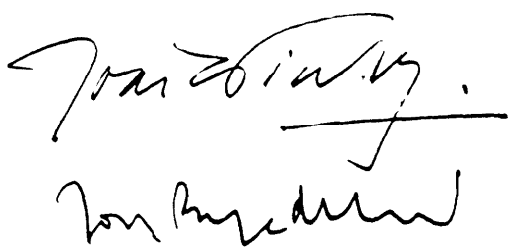

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

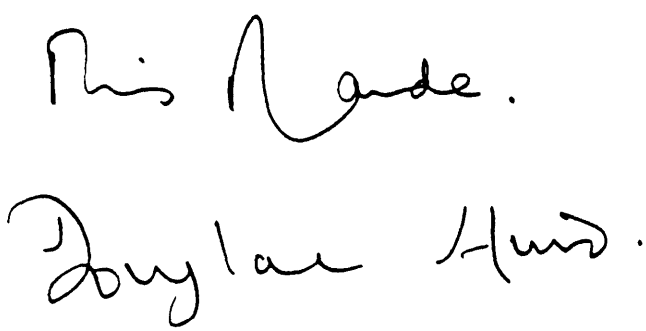

PARTNERSCHAFTSABKOMMEN

zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
PRÄAMBEL		5
TEIL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Titel I	Ziele, Grundsätze und Akteure	6
Kapitel 1	Ziele und Grundsätze	6
Kapitel 2	Akteure der Partnerschaft	7
Titel II	Politische Dimension	8
TEIL 2	INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN	11
TEIL 3	KOOPERATIONSSTRATEGIEN	13
Titel I	Entwicklungsstrategien	13
Kapitel 1	Allgemeiner Rahmen	13
Kapitel 2	Bereiche der Unterstützung	14
Abschnitt 1	Wirtschaftliche Entwicklung	14
Abschnitt 2	Soziale und menschliche Entwicklung	16
Abschnitt 3	Regionale Zusammenarbeit und Integration	17
Abschnitt 4	Thematische und Querschnittsfragen	18
Titel II	Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit	20
Kapitel 1	Ziele und Grundsätze	20
Kapitel 2	Neue Handelsregelung	20
Kapitel 3	Zusammenarbeit in internationalen Gremien	22
Kapitel 4	Dienstleistungsverkehr	22
Kapitel 5	Handelsrelevante Bereiche	23
Kapitel 6	Zusammenarbeit in anderen Bereichen	26
TEIL 4	ZUSAMMENARBEIT BEI DER ENTWICKLUNGSFINANZIERUNG	27
Titel I	Allgemeine Bestimmungen	27
Kapitel 1	Ziele, Grundsätze, Leitlinien und Zugang	27
Kapitel 2	Anwendungsbereich und Art der Finanzierungen	28
Titel II	Finanzielle Zusammenarbeit	29
Kapitel 1	Finanzmittel	29
Kapitel 2	Verschuldung und Strukturanpassungshilfe	30
Kapitel 3	Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse	31
Kapitel 4	Unterstützung der sektorbezogenen Politik	32
Kapitel 5	Mikroprojekte und dezentrale Zusammenarbeit	32
Kapitel 6	Humanitäre Hilfe und Soforthilfe	33
Kapitel 7	Investitionsförderung und Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft	33

Titel III	Technische Zusammenarbeit	35
Titel IV	Verfahren und Verwaltungssysteme	36
TEIL 5	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN AKP-STAATEN, DIE AKP-BINNENSTAATEN UND DIE AKP-INSELSTAATEN	37
Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	37
Kapitel 2	Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten	37
Kapitel 3	AKP-Binnenstaaten	38
Kapitel 4	AKP-Inselstaaten	38
TEIL 6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	38

PRÄAMBEL

GESTÜTZT AUF den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) andererseits,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für eine Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der Armut, der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft,

IN BESTÄTIGUNG ihrer Entschlossenheit, mit ihrer Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der AKP-Staaten und zu einem höheren Lebensstandard ihrer Bevölkerung zu leisten, ihnen zu helfen, die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen, und die Partnerschaft zwischen den AKP-Staaten und der EU in dem Bemühen zu vertiefen, dem Prozess der Globalisierung eine stärkere soziale Dimension zu verleihen,

IN ERNEUTER BESTÄTIGUNG ihrer Bereitschaft, ihre besonderen Beziehungen neu zu beleben und ein umfassendes und integriertes Konzept für eine vertiefte Partnerschaft zu verwirklichen, die auf politischem Dialog, Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beruht,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass ein politisches Umfeld, in dem Frieden, Sicherheit und Stabilität, die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips sowie eine verantwortungsvolle Staatsführung gewährleistet sind, fester Bestandteil der langfristigen Entwicklung ist, und in Anerkennung der Tatsache, dass die Schaffung eines solchen Umfelds in erster Linie Aufgabe der betreffenden Länder ist,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik eine Vorbedingung für jegliche Entwicklung ist,

UNTER HINWEIS AUF die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Schlussfolgerungen der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der Genfer Abkommen von 1949 und der übrigen Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts, des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954, des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des New Yorker Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967,

IN ANBETRACHT der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und der Amerikanischen Konvention für Menschenrechte als positive regionale Beiträge zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union und in den AKP-Staaten,

EINGEDENK der Erklärungen von Libreville und Santo Domingo, die die Staats- und Regierungschefs der AKP-Staaten bei ihren Gipfeltreffen 1997 und 1999 abgegeben haben,

IN DER ERWÄGUNG, dass die auf den Konferenzen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele und -grundsätze und das vom Entwicklungshilfeausschuss der OECD gesetzte Ziel, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu senken, eine klare Perspektive bieten und den AKP-Staaten und der EU bei ihrer Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens als Richtschnur dienen müssen,

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG der auf den UN-Konferenzen von Rio, Wien, Kairo, Kopenhagen, Peking, Istanbul und Rom eingegangenen Verpflichtungen und in Anerkennung der Notwendigkeit weiteren Handelns zur Verwirklichung der Ziele und zur Durchführung der Aktionsprogramme, die auf diesen Konferenzen ausgearbeitet wurden,

IN DEM BESTREBEN, die Grundrechte der Arbeitnehmer zu achten und den in den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation niedergelegten Grundsätzen Rechnung zu tragen,

EINGEDENK der Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

TEIL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL I

ZIELE, GRUNDSÄTZE UND AKTEURE

KAPITEL 1

Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Ziele der Partnerschaft

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits (im folgenden die „Vertragsparteien" genannt) schließen dieses Abkommen, um — im Sinne eines Beitrags zu Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines stabilen und demokratischen politischen Umfelds — die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen.

Die Partnerschaft ist auf das Ziel ausgerichtet, in Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Diese Ziele und die internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien durchdringen alle Entwicklungsstrategien; sie werden nach einem integrierten Konzept angegangen, das den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltaspekten der Entwicklung gleichermaßen Rechnung trägt. Die Vertragsparteien schaffen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit einen einheitlichen Rahmen für die Unterstützung der von den einzelnen AKP-Staaten festgelegten Entwicklungsstrategien.

Zu diesem Rahmen gehören ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Entwicklung der Privatwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erleichterung des Zugangs zu den Produktionsfaktoren. Unterstützt werden die Achtung der Rechte des einzelnen und die Befriedigung der Grundbedürfnisse, die Förderung der sozialen Entwicklung und die Bedingungen für eine ausgewogene Verteilung der Früchte des Wachstums. Regionale und subregionale Integrationsprozesse, die Handel und private Investitionen und damit die Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft fördern, werden befürwortet und unterstützt. Fester Bestandteil dieses Konzepts sind ferner der Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsakteure und die Verbesserung des institutionellen Rahmens, der für den sozialen Zusammenhalt, für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft und der Marktwirtschaft und für die Entstehung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft erforderlich ist. Der Stellung der Frau und den geschlechterspezifischen Aspekten wird in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen systematisch Rechnung getragen. Die Grundsätze der nachhaltigen Verwaltung der natürlichen Ressourcen und der nachhaltigen Umweltpflege finden Anwendung und sind fester Bestandteil der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

Artikel 2

Grundprinzipien

Die AKP-EG-Zusammenarbeit, die sich auf rechtsverbindliche Vereinbarungen und gemeinsame Organe stützt, beruht auf folgenden Grundprinzipien:

— Gleichheit der Partner und Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien: Zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft legen die AKP-Staaten souverän und unter gebührender Berücksichtigung der in Artikel 9 genannten wesentlichen Elemente dieses Abkommens die Strategien für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit fördert die Eigenverantwortung der betreffenden Länder und Bevölkerungsgruppen für die Entwicklungsstrategien.

— Partizipation: Die Partnerschaft steht nicht nur der Staatsregierung als wichtigstem Partner, sondern einer ganzen Reihe weiterer Akteure offen, damit die Integration aller Teile der Gesellschaft, einschließlich der Privatwirtschaft und der Organisationen der Zivilgesellschaft, in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben gefördert wird.

— Zentrale Rolle des Dialogs und der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen: Die Verpflichtungen, die die Vertragsparteien im Rahmen ihres Dialogs eingehen, bilden den Kern ihrer Partnerschaft und ihrer Kooperationsbeziehungen.

— Differenzierung und Regionalisierung: Die Modalitäten und Prioritäten der Zusammenarbeit richten sich nach dem Entwicklungsstand des jeweiligen Partners, seinen Bedürfnissen, seiner Leistung und seiner langfristigen Entwicklungsstrategie. Die besondere Aufmerksamkeit gilt der regionalen Dimension. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt. Die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten wird berücksichtigt.

Artikel 3

Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens

Die Vertragsparteien treffen in den sie jeweils nach diesem Abkommen betreffenden Bereichen geeignete Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und die Verwirklichung seiner Ziele zu erleichtern. Sie unterlassen Maßnahmen, die die Erreichung dieser Ziele gefährden könnten.

KAPITEL 2

Akteure der Partnerschaft

Artikel 4

Allgemeines Konzept

Die AKP-Staaten legen souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest. Zusammen mit der Gemeinschaft stellen sie die in diesem Abkommen vorgesehenen Kooperationsprogramme auf. Die Vertragsparteien erkennen jedoch die komplementäre Rolle der nichtstaatlichen Akteure und ihr Potential zur Leistung von Beiträgen zum Entwicklungsprozess an. Zu diesem Zweck werden die nichtstaatlichen Akteure gegebenenfalls unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen

— über die Kooperationspolitik und die Kooperationsstrategien, über die Prioritäten der Zusammenarbeit, vor allem in den sie unmittelbar betreffenden Bereichen, und über den politischen Dialog unterrichtet und an den entsprechenden Konsultationen beteiligt;

— zur Unterstützung örtlicher Entwicklungsprozesse unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen mit Finanzmitteln ausgestattet;

— an der Durchführung der Kooperationsprojekte und -programme in den Bereichen beteiligt, die sie betreffen oder in denen sie einen komparativen Vorteil bieten;

— beim Ausbau ihrer Kapazitäten in den entscheidenden Bereichen unterstützt, um ihre Kompetenz, vor allem in Bezug auf Organisation und Vertretung, zu erhöhen, die Konsultationsmechanismen, einschließlich der Kanäle für Kommunikation und Dialog, zu stärken und strategische Bündnisse zu fördern.

Artikel 5

Information

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit Maßnahmen, die eine weitere Verbreitung von Informationen über die Grundzüge der AKP-EU-Partnerschaft und eine entsprechende Sensibilisierung zum Ziel haben. Im Wege der Zusammenarbeit werden ferner

— partnerschaftliche Beziehungen zwischen AKP- und EU-Akteuren gefördert und Bindungen zwischen ihnen aufgebaut;

— die Vernetzung und der Austausch von Fachwissen und Erfahrung zwischen den Akteuren verstärkt.

Artikel 6

Begriffsbestimmungen

(1) Zu den Akteuren der Zusammenarbeit gehören:

a) (örtliche, nationale und regionale) staatliche Akteure,

b) nichtstaatliche Akteure:

— die Privatwirtschaft,

— die Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich der Gewerkschaften,

— die Zivilgesellschaft in all ihren Formen, je nach den Besonderheiten des einzelnen Landes.

(2) Die Anerkennung der nichtstaatlichen Akteure durch die Vertragsparteien hängt davon ab, wie sie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, welche spezifischen Kompetenzen sie besitzen und ob ihre Organisation und ihre Verwaltung demokratisch und transparent sind.

Artikel 7

Qualifizierung

Der Beitrag der Zivilgesellschaft zur Entwicklung kann durch Stärkung gruppenspezifischer Organisationen und gemeinnütziger nichtstaatlicher Organisationen in allen Bereichen der Zusammenarbeit vergrößert werden. Zu diesem Zweck müssen

— die Gründung und die Entwicklung dieser Organisationen gefördert und unterstützt werden;

— Vereinbarungen über die Beteiligung dieser Organisationen an der Konzeption, Umsetzung und Evaluierung der Entwicklungsstrategien und -programme getroffen werden.

TITEL II

POLITISCHE DIMENSION

Artikel 8

Politischer Dialog

(1) Die Vertragsparteien führen regelmäßig einen umfassenden, ausgewogenen und intensiven politischen Dialog, der zu beiderseitigen Verpflichtungen führt.

(2) Ziel dieses Dialogs ist der Informationsaustausch, die Förderung der Verständigung zwischen den Vertragsparteien und die Erleichterung der Vereinbarung von Prioritäten und gemeinsamen Zeitplänen, vor allem durch Anerkennung der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Aspekten der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den in diesem Abkommen vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit. Der Dialog erleichtert Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen internationaler Gremien. Zu den Zielen des Dialogs gehört auch, das Entstehen von Situationen zu verhindern, in denen eine Vertragspartei es für notwendig erachten könnte, die Nichterfüllungsklausel in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Dialog umfasst alle in diesem Abkommen festgelegten Ziele und alle Fragen von gemeinsamem, allgemeinem, regionalem oder subregionalem Interesse. Mit ihrem Dialog leisten die Vertragsparteien einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit und Stabilität und fördern ein stabiles und demokratisches politisches Umfeld. Er schließt die Kooperationsstrategien sowie die allgemeine und die sektorbezogene Politik ein, unter anderem in den Bereichen Umwelt, geschlechterspezifische Fragen, Einwanderung und Fragen des kulturellen Erbes.

(4) Der Dialog konzentriert sich unter anderem auf spezifische politische Fragen, die von beiderseitigem Interesse oder von allgemeiner Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens sind, z. B. Handel mit Rüstungsgütern, übermäßige Rüstungsausgaben, Drogenmissbrauch und organisiertes Verbrechen oder Diskriminierung aus Gründen der Volkszugehörigkeit, der Religion oder der Rasse. Der Dialog schließt ferner eine regelmäßige Bewertung der Entwicklungen bei der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips sowie der verantwortungsvollen Staatsführung ein.

(5) Einen wichtigen Platz in diesem Dialog nimmt eine allgemeine Politik zur Förderung des Friedens und zur Prävention, Bewältigung und Beilegung gewaltsamer Konflikte sowie die Notwendigkeit ein, dem Ziel des Friedens und der demokratischen Stabilität bei der Festlegung der prioritären Bereiche der Zusammenarbeit in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

(6) Der Dialog wird flexibel gehandhabt. Der Dialog wird je nach Bedarf formell oder informell, innerhalb oder außerhalb der gemeinsamen Organe, in der geeigneten Form und auf der geeigneten Ebene geführt, einschließlich der regionalen, subregionalen oder nationalen Ebene.

(7) Regionale und subregionale Organisationen sowie Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft werden an diesem Dialog beteiligt.

Artikel 9

Wesentliche Elemente und fundamentales Element

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichen Betreiber und Nutznießer ausgerichtete nachhaltige Entwicklung; dies setzt die Achtung und Förderung sämtlicher Menschenrechte voraus.

Die Achtung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Achtung der sozialen Grundrechte, Demokratie auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips und eine transparente und verantwortungsvolle Staatsführung sind fester Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien nehmen auf ihre internationalen Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte Bezug. Sie bekräftigen, wie sehr sie der Würde des Menschen und den Menschenrechten verpflichtet sind, auf deren Wahrung der einzelne und die Völker einen legitimen Anspruch haben. Die Menschenrechte haben universellen Charakter, sind unteilbar und stehen untereinander in engem Zusammenhang. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Grundfreiheiten und Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und zwar sowohl die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen als auch die bürgerlichen und politischen Rechte. In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut die Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Vertragsparteien bestätigen erneut, dass Demokratisierung, Entwicklung und Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte in engem Zusammenhang stehen und sich gegenseitig verstärken. Die demokratischen Grundsätze sind weltweit anerkannte Grundsätze, auf die sich die Organisation des Staates stützt, um die Legitimität der Staatsgewalt, die Legalität des staatlichen Handelns, die sich in seinem Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungssystem widerspiegelt, und das Vorhandensein von Partizipationsmechanismen zu gewährleisten. Auf der Basis der weltweit anerkannten Grundsätze entwickelt jedes Land seine eigene demokratische Kultur.

Die Struktur des Staatswesens und die Kompetenzen der einzelnen Gewalten beruhen auf dem Rechtsstaatsprinzip, das vor allem ein funktionierendes und allen zugängliches Rechtsschutzsystem, unabhängige Gerichte, die die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten, und eine uneingeschränkt an das Gesetz gebundene Exekutive verlangt.

Die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip, auf denen die AKP-EU-Partnerschaft beruht und von denen sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, sind wesentliche Elemente dieses Abkommens.

(3) In einem politischen und institutionellen Umfeld, in dem die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip geachtet werden, ist verantwortungsvolle Staatsführung die transparente und verantwortungsbewusste Verwaltung der menschlichen, natürlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen und ihr Einsatz für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung. Sie beinhaltet klare Beschlussfassungsverfahren für Behörden, transparente und verantwortungsvolle Institutionen, den Vorrang des Gesetzes bei der Verwaltung und Verteilung der Ressourcen und Qualifizierung zur Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen insbesondere zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption.

Die verantwortungsvolle Staatsführung, auf der die AKP-EU-Partnerschaft beruht und von der sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, ist ein fundamentales Element dieses Abkommens. Die Vertragsparteien kommen überein, dass nur bei schweren Fällen von Korruption, einschließlich Bestechungshandlungen, die zu schweren Fällen von Korruption führen, ein Verstoß gegen dieses Element im Sinne des Artikels 97 vorliegt.

(4) Die Partnerschaft unterstützt aktiv die Förderung der Menschenrechte, die Demokratisierung, die Festigung des Rechtsstaates und die verantwortungsvolle Staatsführung.

Diese Bereiche sind wichtige Themen des politischen Dialogs. Im Rahmen dieses Dialogs messen die Vertragsparteien den derzeitigen Veränderungen und der Kontinuität der erzielten Fortschritte besondere Bedeutung bei. Bei dieser regelmäßigen Bewertung wird der wirtschaftliche, soziale, kulturelle und historische Hintergrund des einzelnen Landes berücksichtigt.

Auf diese Bereiche wird auch das Schwergewicht bei der Unterstützung der Entwicklungsstrategien gelegt. Im Rahmen der zwischen dem betreffenden Staat und der Gemeinschaft vereinbarten Strategien leistet die Gemeinschaft Unterstützung bei politischen, institutionellen und Rechtsreformen und bei der Qualifizierung der öffentlichen und privaten Akteure sowie der Zivilgesellschaft.

Artikel 10

Sonstige Elemente des politischen Umfelds

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass folgende Elemente zur Aufrechterhaltung und Festigung eines stabilen und demokratischen politischen Umfelds beitragen:

— eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung, die unter anderem den Zugang zu den Produktionsfaktoren, zu den lebensnotwendigen Diensten und zur Justiz einschließt,

— eine stärkere Beteiligung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Grundsätze der Marktwirtschaft zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft beitragen, wenn sie durch transparente Wettbewerbsregeln und eine solide Wirtschafts- und Sozialpolitik unterstützt werden.

Artikel 11

Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung

(1) Im Rahmen der Partnerschaft verfolgen die Vertragsparteien eine aktive, umfassende und integrierte Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung. Diese Politik beruht auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung. Sie konzentriert sich vor allem auf die Entwicklung regionaler, subregionaler und nationaler Kapazitäten und auf die frühzeitige Prävention gewaltsamer Konflikte; zu diesem Zweck werden deren wahre Ursachen gezielt angegangen und alle zu Gebote stehenden Instrumente in geeigneter Weise kombiniert.

(2) Zu den Maßnahmen im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung gehören vor allem die Unterstützung der ausgewogenen Verteilung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten auf alle Teile der Gesellschaft, der Stärkung der demokratischen Legitimität und der Effizienz der Staatsführung, der Einrichtung effizienter Mechanismen für die friedliche Beilegung von Konflikten zwischen Gruppeninteressen und der Überbrückung der Trennungslinien zwischen den verschiedenen Teilen der Gesellschaft sowie die Unterstützung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft.

(3) Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem auch die Unterstützung von Vermittlungs-, Verhandlungs- und Versöhnungsbemühungen, der effizienten regionalen Verwaltung gemeinsamer knapper natürlicher Ressourcen, der Entlassung ehemaliger Kriegsteilnehmer aus dem Wehrdienst und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft und der Behandlung des Problems der Kindersoldaten sowie geeigneter Maßnahmen zur Begrenzung der Rüstungsausgaben und des Handels mit Rüstungsgütern auf ein verantwortbares Niveau, unter anderem durch Unterstützung der Förderung und Anwendung vereinbarter Standards und Verhaltenskodizes.

Besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Bekämpfung der Antipersonenminen und dem Umgang mit der übermäßigen und unkontrollierten Verbreitung und Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dem übermäßigen und unkontrollierten illegalen Handel mit diesen Waffen.

(4) Im Falle eines gewaltsamen Konflikts treffen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern, ihre Ausbreitung zu begrenzen und eine friedliche Beilegung der zugrundeliegenden Streitigkeit zu erleichtern. Mit besonderer Aufmerksamkeit muss dafür gesorgt werden, dass die für die Zusammenarbeit bestimmten Finanzmittel in Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Partnerschaft verwendet werden und dass die Abzweigung von Mitteln für die Zwecke der Kriegsführung verhindert wird.

(5) Nach der Beilegung eines Konflikts treffen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um die Rückkehr zu einer gewaltfreien, stabilen und sich selbst tragenden Lage zu erleichtern. Die Vertragsparteien sorgen für die notwendige Verknüpfung von Maßnahmen der Soforthilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklungszusammenarbeit.

Artikel 12

Konsistenz der Gemeinschaftspolitik und ihre Auswirkungen auf die Durchführung dieses Abkommens

Beabsichtigt die Gemeinschaft, in Ausübung ihrer Befugnisse eine Maßnahme zu treffen, die die Interessen der AKP-Staaten im Zusammenhang mit den Zielen dieses Abkommens berühren könnte, so unterrichtet sie unbeschadet des Artikels 96 rechtzeitig die AKP-Staaten. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission ihren Vorschlag für die Maßnahme gleichzeitig auch dem AKP-Sekretariat. Gegebenenfalls können die AKP-Staaten von sich aus um Unterrichtung ersuchen.

Auf ihr Ersuchen werden unverzüglich Konsultationen abgehalten, damit ihren Besorgnissen hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahme Rechnung getragen werden kann, bevor ein endgültiger Beschluss gefasst wird.

Nach diesen Konsultationen können die AKP-Staaten der Gemeinschaft ihre Besorgnisse auch so rasch wie möglich schriftlich mitteilen und Änderungsvorschläge vorlegen, in denen sie angeben, wie ihren Besorgnissen Rechnung getragen werden sollte.

Stimmt die Gemeinschaft den Vorschlägen der AKP-Staaten nicht zu, so teilt sie ihnen dies so bald wie möglich unter Angabe der Gründe mit.

Die AKP-Staaten werden ferner in geeigneter Weise, nach Möglichkeit im voraus, über das Inkrafttreten der betreffenden Maßnahme unterrichtet.

Artikel 13

Einwanderung

(1) Die Frage der Einwanderung wird in einem intensiven Dialog im Rahmen der AKP-EU-Partnerschaft behandelt.

Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Herkunft, des Geschlechts, der Rasse, der Sprache und der Religion.

(2) Die Vertragsparteien sind sich in der Auffassung einig, dass Partnerschaft im Zusammenhang mit Einwanderung bedeutet, dass die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Staatsangehörigen von Drittländern fair behandelt werden, dass sie im Rahmen einer Integrationspolitik Rechte und Pflichten erhalten, die denen ihrer eigenen Staatsangehörigen vergleichbar sind, dass die Diskriminierung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben verringert wird und dass Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entwickelt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren den Arbeitnehmern aus AKP-Staaten, die legal in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen bewirkt. In dieser Hinsicht gewähren ferner die AKP-Staaten den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, eine vergleichbare diskriminierungsfreie Behandlung.

(4) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass Strategien zur Eindämmung der Armut, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Ausbildung langfristig zu einer Normalisierung der Wanderungsbewegungen beitragen.

Die Vertragsparteien berücksichtigen im Rahmen der Entwicklungsstrategien und der nationalen und regionalen Programmierung die mit den Wanderungsbewegungen verbundenen strukturellen Zwänge mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Herkunftsregionen der Zuwanderer zu unterstützen und die Armut einzudämmen.

Die Gemeinschaft unterstützt durch nationale und regionale Kooperationsprogramme die Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen in ihrem Herkunftsland, in einem anderen AKP-Staat oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Bei Ausbildung in einem Mitgliedstaat sorgen die Vertragsparteien dafür, dass diese Maßnahme auf die berufliche Integration der AKP-Staatsangehörigen in ihre Herkunftsländer ausgerichtet ist.

Die Vertragsparteien entwickeln Kooperationsprogramme, mit denen Studenten aus AKP-Staaten der Zugang zur Bildung erleichtert wird, vor allem durch Einsatz der neuen Kommunikationstechnologien.

(5) a) Im Rahmen des politischen Dialogs prüft der Ministerrat Fragen, die sich aus der illegalen Einwanderung ergeben, um gegebenenfalls die Mittel einer Präventionspolitik festzulegen.

b) In diesem Rahmen kommen die Vertragsparteien insbesondere überein, die Achtung der Rechte und der Würde des einzelnen in Verfahren zu gewährleisten, die eingeleitet werden, damit illegale Einwanderer in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Zu diesem Zweck gewähren ihnen die zuständigen Behörden die für ihre Rückkehr erforderlichen Verwaltungserleichterungen.

c) Die Vertragsparteien kommen ferner überein,

i) dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Staates ohne weiteres rückübernehmen;

dass die AKP-Staaten ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Mitgliedstaates ohne weiteres rückübernehmen.

Die Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten versehen ihre Staatsangehörigen mit für diese Zwecke geeigneten Ausweispapieren.

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Verpflichtungen dieser Ziffer nur in Bezug auf Personen, die in Einklang mit Erklärung Nr. 2 zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Zwecke der Gemeinschaft als ihre Staatsangehörige anzusehen sind. Für die AKP-Staaten gelten die Verpflichtungen dieses Absatzes nur in Bezug auf Personen, die nach nationalem Recht als ihre Staatsangehörige angesehen werden;

ii) dass auf Ersuchen einer Vertragspartei Verhandlungen mit den AKP-Staaten mit dem Ziel eingeleitet werden, nach Treu und Glauben und unter Beachtung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts bilaterale Abkommen über die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu schließen. Diese Abkommen enthalten auch Vereinbarungen über die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittländern und Staatenloser, sofern dies von einer Vertragspartei für notwendig erachtet wird. In diesen Abkommen werden die unter diese Vereinbarungen fallenden Personenkategorien und die Modalitäten für ihre Rückübernahme und Rückkehr im einzelnen festgelegt.

Bei der Durchführung dieser Abkommen wird den AKP-Staaten geeignete Hilfe gewährt;

iii) dass „Vertragsparteien" für die Zwecke dieses Buchstabens c die Gemeinschaft, die einzelnen Mitgliedstaaten und die einzelnen AKP-Staaten sind.

TEIL 2

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 14

Gemeinsame Organe

Die Organe dieses Abkommens sind der Ministerrat, der Botschafterausschuss und die Paritätische Parlamentarische Versammlung.

Artikel 15

Ministerrat

(1) Der Ministerrat setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits zusammen.

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Union und einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staates wahrgenommen.

Der Rat tritt in der Regel einmal jährlich auf Initiative seines Präsidenten zusammen, und jedesmal, wenn dies notwendig erscheint, in einer Form und in einer geographischen Zusammensetzung, die sich nach den zu behandelnden Fragen richtet.

(2) Der Ministerrat hat die Aufgabe,

a) den politischen Dialog zu führen;

b) die politischen Leitlinien festzulegen und die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlichen Beschlüsse zu fassen, vor allem in Bezug auf die Entwicklungsstrategien in den in diesem Abkommen vorgesehenen spezifischen Bereichen und in sonstigen sich als zweckmäßig erweisenden Bereichen und in Bezug auf die Verfahren;

c) Fragen zu prüfen und zu klären, die die wirksame und effiziente Durchführung dieses Abkommens oder die Verwirklichung seiner Ziele behindern könnten;

d) für das reibungslose Funktionieren der Konsultationsmechanismen zu sorgen.

(3) Der Ministerrat fasst seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien. Der Ministerrat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Union, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des Ministerrates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. Der Vertreter übt alle Rechte dieses Mitglieds aus.

Der Ministerrat kann Beschlüsse fassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind, und Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen formulieren. Er prüft und berücksichtigt die Entschließungen und Empfehlungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung.

Der Ministerrat führt einen ständigen Dialog mit den Vertretern der Sozial- und Wirtschaftspartner und den sonstigen Akteuren der Zivilgesellschaft in den AKP-Staaten und in der Europäischen Union. Zu diesem Zweck können am Rande seiner Tagungen Konsultationen abgehalten werden.

(4) Der Ministerrat kann seine Befugnisse dem Botschafterausschuss übertragen.

(5) Der Ministerrat gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

Botschafterausschuss

(1) Der Botschafterausschuss setzt sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union und einem Vertreter der Kommission einerseits und den Leitern der Missionen der AKP-Staaten bei der Europäischen Union andererseits zusammen.

Der Vorsitz im Botschafterausschuss wird abwechselnd von dem Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaates, der von der Gemeinschaft benannt wird, und dem Leiter der Mission eines AKP-Staates wahrgenommen, der von den AKP-Staaten benannt wird.

(2) Der Ausschuss unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die ihm vom Rat erteilten Aufträge aus. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung dieses Abkommens und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

Der Botschafterausschuss tritt regelmäßig zusammen, vor allem um die Tagungen des Rates vorzubereiten, und jedesmal, wenn sich dies als notwendig erweist.

(3) Der Ausschuss gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Paritätische Parlamentarische Versammlung

(1) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Europäischen Union und der AKP-Staaten zusammen. Die Mitglieder der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung sind Mitglieder des Europäischen Parlaments einerseits und Mitglieder der Parlamente der AKP-Staaten, anderenfalls vom Parlament des betreffenden AKP-Staates benannte Vertreter, andererseits. Besteht in einem AKP-Staat kein Parlament, so ist für die Teilnahme eines Vertreters dieses Staates die vorherige Zustimmung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung erforderlich.

(2) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung hat die Aufgabe, als beratendes Organ

— durch Dialog und Konsultation demokratische Prozesse zu fördern;

— eine bessere Verständigung zwischen den Völkern der Europäischen Union und den Völkern der AKP-Staaten zu erleichtern und die Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen zu sensibilisieren;

— Fragen zu erörtern, die die Entwicklung und die AKP-EU-Partnerschaft betreffen;

— im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens Entschließungen zu verabschieden und Empfehlungen an den Ministerrat auszusprechen.

(3) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung tritt zweimal jährlich, abwechselnd in der Europäischen Union und in einem AKP-Staat, zu einer Plenarsitzung zusammen. Zur Stärkung der regionalen Integration und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten können Sitzungen auf regionaler oder subregionaler Ebene abgehalten werden, an denen Parlamentsmitglieder aus der Europäischen Union und aus den AKP-Staaten teilnehmen.

Die Paritätische Parlamentarische Versammlung unterhält regelmäßige Kontakte zu den Vertretern der AKP-EU-Wirtschafts- und Sozialpartner und der sonstigen Akteure der Zivilgesellschaft, um ihre Meinung zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens einzuholen.

(4) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

TEIL 3

KOOPERATIONSSTRATEGIEN

Artikel 18

Die Kooperationsstrategien beruhen auf den Entwicklungsstrategien und auf der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit, die in engem Zusammenhang stehen und einander ergänzen. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die in den beiden genannten Bereichen unternommenen Anstrengungen sich gegenseitig verstärken.

TITEL I

ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN

KAPITEL 1

Allgemeiner Rahmen

Artikel 19

Grundsätze und Ziele

(1) Zentrales Ziel der AKP-EG-Zusammenarbeit ist die Eindämmung und schließlich Besiegung der Armut, eine nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft. Zu diesem Zweck werden der Rahmen und die Leitlinien für die Zusammenarbeit der besonderen Lage des einzelnen AKP-Staates angepasst und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die wirtschaftlichen und sozialen Reformen sowie die Integration der Privatwirtschaft und der Akteure der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsprozess gefördert.

(2) Als Grundlage für die Entwicklungsgrundsätze nehmen die Vertragsparteien in ihrer Zusammenarbeit Bezug auf die Schlussfolgerungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die international vereinbarten Ziele und Aktionsprogramme sowie deren Folgemaßnahmen. Ferner nehmen sie Bezug auf die internationalen Ziele der Entwicklungszusammenarbeit und widmen der Einführung qualitativer und quantitativer Fortschrittsindikatoren besondere Aufmerksamkeit.

(3) Die Regierungen und die nichtstaatlichen Akteure der einzelnen AKP-Staaten leiten Konsultationen über Entwicklungsstrategien für ihr Land und deren Unterstützung durch die Bevölkerung ein.

Artikel 20

Konzept

(1) Die Ziele der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit werden mit Hilfe integrierter Strategien verfolgt, die wirtschaftliche, soziale, kulturelle, umweltpolitische und institutionelle Elemente umfassen, die sich die Akteure in dem betreffenden Land zu eigen machen müssen. Auf diese Weise wird ein einheitlicher Rahmen für die Unterstützung der Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten geschaffen und die Komplementarität und Interaktion der einzelnen Elemente gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird mit den AKP-EG-Kooperationsstrategien im Rahmen der Entwicklungspolitik der AKP-Staaten und der von ihnen durchgeführten Reformen angestrebt:

a) die Erzielung eines raschen, nachhaltigen und beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstums, die Entwicklung der Privatwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Erleichterung des Zugangs zu Produktion und Produktionsfaktoren sowie die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration;

b) die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung als Beitrag zu einer breiten und ausgewogenen Verteilung der Früchte des Wachstums und die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau;

c) die Förderung der kulturellen Wertvorstellungen der Bevölkerung und ihrer spezifischen Wechselwirkungen mit den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Elementen;

d) die Förderung der Reform und der Entwicklung der Institutionen, die Stärkung der Institutionen, die für die Festigung der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung und für eine effiziente und wettbewerbsorientierte Marktwirtschaft erforderlich sind, und der Ausbau der Kapazitäten für Entwicklung und partnerschaftliche Zusammenarbeit;

e) die Förderung der Nachhaltigkeit und Regenerierung der Umwelt, der besten Umweltpraxis und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

(2) Folgende thematische und Querschnittsfragen werden systematisch in alle Bereiche der Zusammenarbeit einbezogen: geschlechterspezifische Aspekte, Umweltaspekte sowie Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten. Diese Bereiche kommen auch für eine Unterstützung durch die Gemeinschaft in Betracht.

(3) Die ausführlichen Texte über die Ziele und Strategien der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die sektorbezogene Politik und die sektorbezogenen Strategien, werden in ein Kompendium aufgenommen, das praktische Leitlinien für die einzelnen Bereiche und Sektoren der Zusammenarbeit enthält. Der Ministerrat kann diese Texte auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

KAPITEL 2

Bereiche der Unterstützung

ABSCHNITT 1

Wirtschaftliche Entwicklung

Artikel 21

Investitionen und Entwicklung der Privatwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die für die Schaffung eines günstigen Umfelds für private Investitionen erforderlichen wirtschaftlichen und institutionellen Reformen und die entsprechende Politik auf nationaler und regionaler Ebene und die Entwicklung einer dynamischen, lebensfähigen und wettbewerbsorientierten Privatwirtschaft. Unterstützt wird ferner

a) die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;

b) die Entwicklung der unternehmerischen Fähigkeiten und der Unternehmenskultur;

c) die Privatisierung und die Unternehmensreform;

d) die Entwicklung und Modernisierung von Schlichtungs- und Schiedsverfahren.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit auch die Verbesserung der Qualität, der Verfügbarkeit und der Erreichbarkeit finanzieller und sonstiger Dienstleistungen für Privatunternehmen im formellen und informellen Sektor durch

a) Mobilisierung privater Ersparnisse aus dem In- und Ausland für die Finanzierung von Privatunternehmen durch Unterstützung einer Politik zur Entwicklung einer modernen Finanzwirtschaft, einschließlich eines Kapitalmarktes, Finanzinstitutionen und nachhaltiger Mikrofinanzierungen;

b) Entwicklung und Stärkung von Einrichtungen der Wirtschaft und Intermediären, Verbänden, Handelskammern und örtlichen Dienstleistern aus der Privatwirtschaft, die nichtfinanzielle Dienstleistungen für Unternehmen unterstützen und erbringen, z. B. im beruflichen, technischen, Management-, Ausbildungs- und Marketingbereich;

c) Unterstützung von Einrichtungen, Programmen, Aktionen und Initiativen, die zur Entwicklung und zum Transfer von Technologie und Know-how und zur Förderung der am besten geeigneten Methoden in allen Bereichen der Unternehmensführung beitragen.

(3) Die Vertragsparteien fördern mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung der Unternehmen durch Bereitstellung von Finanzierungen, Garantiefazilitäten und technischer Hilfe zur Förderung und Unterstützung der Gründung, Niederlassung, Erweiterung, Diversifizierung, Sanierung, Umstrukturierung, Modernisierung und Privatisierung dynamischer, lebensfähiger und wettbewerbsfähiger Unternehmen aller Wirtschaftszweige sowie von Finanzintermediären, z. B. Entwicklungsfinanzierungs- und Risikokapitaleinrichtungen, und Leasinggesellschaften durch

a) Schaffung und Stärkung von Finanzierungsinstrumenten in Form von Investitionskapital;

b) Erleichterung des Zugangs zu wesentlichen Produktionsfaktoren wie Geschäftsinformationen sowie Beratungs- und technischen Hilfsdiensten;

c) Steigerung der Ausfuhren, vor allem durch Qualifizierung in allen handelsrelevanten Bereichen;

d) Förderung von Verflechtungen, Netzen und Kooperationen zwischen Unternehmen, einschließlich derjenigen, die zum Transfer von Technologie und Know-how beitragen, auf nationaler, regionaler und AKP-EG-Ebene und von Partnerschaften mit ausländischen privaten Investoren, die mit den Zielen und Leitlinien der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit vereinbar sind.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung von Kleinstunternehmen durch Erleichterung des Zugangs zu finanziellen und sonstigen Dienstleistungen und eine Politik und ordnungspolitische Rahmenbedingungen, die ihre Entwicklung begünstigen, und stellt Ausbildungs- und Informationsdienste für die am besten geeigneten Methoden der Mikrofinanzierung bereit.

(5) In die Investitionsförderung und die Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft werden Maßnahmen und Initiativen auf makro-, meso- und mikroökonomischer Ebene einbezogen.

Artikel 22

Gesamtwirtschafts- und Strukturreform und -politik

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen

a) zur Erzielung gesamtwirtschaftlichen Wachstums und gesamtwirtschaftlicher Stabilität durch eine disziplinierte Steuer- und Währungspolitik, die zum Rückgang der Inflation, zur Verbesserung der Außenhandelsbilanz und zu einem ausgeglichenen Haushalt, und zwar durch Stärkung der Steuerdisziplin, durch Erhöhung der Transparenz und Effizienz des Haushaltsvollzugs und durch Verbesserung der Qualität, der Ausgewogenheit und der Zusammensetzung der Steuerpolitik, führt;

b) zur Umsetzung einer Strukturpolitik, mit der eine Stärkung der Rolle der verschiedenen Akteure, vor allem der Privatwirtschaft, und eine Verbesserung des Umfelds für eine Zunahme des Geschäftsvolumens, der Investitionen und der Arbeitsplätze sowie folgendes erreicht werden soll

i) die Liberalisierung der Handels- und Devisenregelung sowie der Konvertibilität für laufende Zahlungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des einzelnen Landes;

ii) die Verstärkung der Reform der Arbeits- und Warenmärkte;

iii) die Förderung einer Reform der Finanzsysteme als Beitrag zur Entwicklung lebensfähiger Banken- und Nichtbankenfinanzsysteme, Kapitalmärkte und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierungen;

iv) die Verbesserung der Qualität der privaten und öffentlichen Dienstleistungen;

v) die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und der schrittweisen Integration der Gesamtwirtschafts- und Währungspolitik.

(2) Bei der Konzeption der Gesamtwirtschaftspolitik und der Strukturanpassungsprogramme ist dem soziopolitischen Hintergrund und der institutionellen Leistungsfähigkeit des betreffenden Landes Rechnung zu tragen und die Förderung der Eindämmung der Armut und des Zugangs zu den Sozialdiensten zu gewährleisten; sie beruht auf folgenden Grundsätzen:

a) Die Analyse der zu lösenden Probleme und die Konzeption und Durchführung der entsprechenden Reformen ist in erster Linie Aufgabe der AKP-Staaten.

b) Die Unterstützungsprogramme werden der besonderen Lage des einzelnen AKP-Staates angepasst; sie tragen den sozialen, kulturellen und Umweltbedingungen in den AKP-Staaten Rechnung.

c) Das Recht der AKP-Staaten, die Ausrichtung ihrer Entwicklungsstrategien und -prioritäten und die Ablaufplanung zu bestimmen, wird anerkannt und respektiert.

d) Das Tempo der Reformen ist realistisch und mit der Leistungsfähigkeit des einzelnen AKP-Staates und den ihm zu Gebote stehenden Ressourcen vereinbar.

e) Die Information der Bevölkerung über die Wirtschafts- und Sozialreform und -politik und die Kommunikation über diese Themen werden verstärkt.

Artikel 23

Entwicklung der Wirtschaftszweige

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit eine nachhaltige Politik und nachhaltige institutionelle Reformen sowie die Investitionen, die für einen ausgewogenen Zugang zu den Wirtschaftstätigkeiten und Produktionsfaktoren erforderlich sind, und insbesondere

a) die Entwicklung von Ausbildungssystemen, die zur Erhöhung der Produktivität sowohl im formellen als auch im informellen Sektor beitragen;

b) Kapital, Kredit und Land, insbesondere Eigentums- und Nutzungsrechte;

c) die Entwicklung von Strategien für den ländlichen Raum zur Schaffung eines Rahmens für eine partizipative dezentrale Planung und Ressourcenzuweisung und -verwaltung;

d) Strategien für die Agrarproduktion, die nationale und regionale Nahrungsmittelsicherungspolitik und die nachhaltige Entwicklung der Wasserressourcen sowie der Fischerei- und Meeresressourcen in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der AKP-Staaten. In den Fischereiabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ausgehandelt werden, wird der Vereinbarkeit mit den Entwicklungsstrategien in diesem Bereich gebührend Rechnung getragen;

e) die wirtschaftliche und technologische Infrastruktur und die Dienstleistungen, einschließlich des Verkehrs, der Telekommunikationssysteme, der Kommunikationsdienstleistungen und des Aufbaus der Informationsgesellschaft;

f) die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Gewerbe-, Bergbau- und Energiesektors bei gleichzeitiger Förderung der Beteiligung und Entwicklung der Privatwirtschaft;

g) die Entwicklung des Handels, einschließlich der Förderung des fairen Handels;

h) die Entwicklung der Unternehmen, des Finanz- und Bankensektors und der übrigen Dienstleistungssektoren;

i) die Entwicklung des Tourismus;

j) die Entwicklung der Infrastruktur und der Dienstleistungen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Forschung, einschließlich der Verbesserung, des Transfers und der Aufnahme neuer Technologien;

k) den Ausbau der Kapazitäten in den produktiven Bereichen, insbesondere im öffentlichen und im privaten Sektor.

Artikel 24

Tourismus

In Anerkennung der zunehmenden Bedeutung des Tourismus für das Wachstum des Dienstleistungssektors in den AKP-Staaten und für die Ausweitung ihres weltweiten Handels, seines Potentials zur Förderung anderer Wirtschaftszweige und der Rolle, die er bei der Besiegung der Armut spielen kann, ist Ziel der Zusammenarbeit die nachhaltige Entwicklung des Tourismussektors in den AKP-Staaten und den AKP-Subregionen.

Die Kooperationsprogramme und -projekte unterstützen die Anstrengungen der AKP-Staaten, in ihren Ländern die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Entwicklung und Durchführung einer nachhaltigen Tourismuspolitik und nachhaltiger Tourismusprogramme zu schaffen und zu verbessern sowie unter anderem die Wettbewerbsposition des Sektors, insbesondere der KMU, die Unterstützung und Förderung von Investitionen, die Produktentwicklung, einschließlich der Entwicklung der indigenen Kulturen in den AKP-Staaten, zu verbessern und die Verflechtung zwischen dem Tourismus und den anderen Wirtschaftszweigen zu stärken.

ABSCHNITT 2

Soziale und menschliche Entwicklung

Artikel 25

Entwicklung des Sozialbereichs

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen zur Entwicklung einer allgemeinen und einer sektorbezogenen Politik und entsprechender Reformen, die den Wirkungsbereich der grundlegenden sozialen Infrastruktur und der wichtigsten Sozialleistungen erweitern, ihre Qualität verbessern und den Zugang zu ihnen erleichtern sowie die Erfordernisse vor Ort und die spezifischen Bedürfnisse der am meisten gefährdeten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen berücksichtigen und dadurch die Ungleichheit beim Zugang zu diesen Leistungen abbauen. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist darauf zu achten, dass die öffentlichen Ausgaben im Sozialbereich ein ausreichendes Niveau erreichen. In diesem Zusammenhang werden mit der Zusammenarbeit folgende Ziele verfolgt:

a) Verbesserung von Bildung und Ausbildung und Ausbau der technischen Kenntnisse und Fähigkeiten;

b) Verbesserung des Gesundheitssystems und der Ernährung, Besiegung des Hungers und der Unterernährung, Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung und -sicherung;

c) Integration bevölkerungspolitischer Fragen in die Entwicklungsstrategien, um die reproduktive Gesundheit, die medizinische Grundversorgung und die Familienplanung zu verbessern; Prävention der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen;

d) Förderung der Bekämpfung von HIV/AIDS;

e) bessere Sicherung der Wasserversorgung der Haushalte und Erleichterung des Zugangs zu gesundheitlich unbedenklichem Wasser und zu einer ausreichenden Abwasserentsorgung;

f) Verbesserung der Verfügbarkeit bezahlbarer und ausreichender Unterkünfte für alle durch Unterstützung von Billig- und Sozialwohnungsbauprogrammen und Verbesserung der Stadtentwicklung;

g) Förderung partizipativer Methoden des sozialen Dialogs und der Achtung der sozialen Grundrechte.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit ferner die Qualifizierung im Sozialbereich, z. B. Programme für die Ausbildung in der Konzeption einer Sozialpolitik und in modernen Methoden der Verwaltung von Sozialprojekten und -programmen, eine die technologische Innovation und Forschung begünstigende Politik, die Verbesserung des vor Ort verfügbaren Fachwissens und die Förderung von Partnerschaften und Diskussionen am runden Tisch auf nationaler und regionaler Ebene.

(3) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung und Umsetzung einer Politik für den sozialen Schutz und die soziale Sicherheit und entsprechender Systeme, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Selbsthilfe und die Solidarität in der örtlichen Gemeinschaft zu fördern. Das Schwergewicht der Unterstützung liegt unter anderem auf der Entwicklung von Initiativen, die auf wirtschaftlicher Solidarität beruhen, vor allem durch die Einrichtung von Sozialentwicklungsfonds, die den örtlichen Bedürfnissen und Akteuren angepasst sind.

Artikel 26

Jugendfragen

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit auch die Festlegung einer einheitlich konzipierten, umfassenden Politik zur Aktivierung des Potentials der Jugend, damit diese besser in die Gesellschaft integriert wird und ihr Potential in vollem Umfang ausschöpfen kann. Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit eine Politik, Aktionen und Maßnahmen, mit denen das Ziel verfolgt wird,

a) die Rechte der Kinder und Jugendlichen, insbesondere der Mädchen, zu schützen;

b) die Fähigkeiten, die Energie, die Innovationsbereitschaft und das Potential der Jugend zu fördern, um ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten zu verbessern und ihre Chancen für eine Beschäftigung im produktiven Sektor zu vergrößern;

c) den Einrichtungen der örtlichen Gemeinschaften dabei zu helfen, Kindern die Möglichkeit zu geben, ihr physisches, psychisches, soziales und wirtschaftliches Potential zu entfalten;

d) Kinder nach der Beilegung eines Konflikts mit Hilfe von Rehabilitationsprogrammen wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Artikel 27

Kulturelle Entwicklung

Ziel der Zusammenarbeit im kulturellen Bereich ist es,

a) die kulturelle Dimension in die Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen einzubeziehen;

b) die kulturellen Wertvorstellungen und die kulturelle Identität anzuerkennen, zu erhalten und zu fördern, um einen interkulturellen Dialog zu ermöglichen;

c) den Wert des kulturellen Erbes anzuerkennen, zu erhalten und zu fördern; den Ausbau der Kapazitäten in diesem Bereich zu unterstützen;

d) das Kulturgewerbe zu entwickeln und die Marktzugangsmöglichkeiten für kulturelle Waren und Dienstleistungen zu erweitern.

ABSCHNITT 3

Regionale Zusammenarbeit und Integration

Artikel 28

Allgemeines Konzept

Die Vertragsparteien leisten mit ihrer Zusammenarbeit wirksam Hilfe bei der Verwirklichung der Ziele und Prioritäten, die sich die AKP-Staaten im Rahmen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Integration, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen und zwischen den AKP-Staaten, selbst gesetzt haben. In die regionale Zusammenarbeit können auch die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) und die Gebiete in äußerster Randlage einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird mit der Unterstützung im Rahmen der Zusammenarbeit das Ziel verfolgt,

a) die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern,

b) die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowohl in als auch zwischen den Regionen der AKP-Staaten zu beschleunigen;

c) die Freizügigkeit der Personen und Arbeitskräfte sowie den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Technologieverkehr zwischen den AKP-Staaten zu fördern;

d) die Diversifizierung der Wirtschaft der AKP-Staaten und die Koordinierung und Harmonisierung der regionalen und subregionalen Kooperationspolitik zu beschleunigen;

e) den Handel zwischen und in den AKP-Staaten und zwischen diesen und Drittländern zu fördern und auszuweiten.

Artikel 29

Regionale wirtschaftliche Integration

Mit der Zusammenarbeit im Bereich der regionalen wirtschaftlichen Integration wird unterstützt:

a) die Entwicklung und der Ausbau der Kapazitäten

   i) der von den AKP-Staaten zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration gegründeten Einrichtungen und Organisationen für regionale Integration,

   ii) der nationalen Regierungen und Parlamente im Bereich der regionalen Integration;

b) die Förderung der Beteiligung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten am Aufbau regionaler Märkte und an der Nutzung der sich daraus ergebenden Vorteile;

c) die Durchführung einer sektorbezogenen Reformpolitik auf regionaler Ebene;

d) die Liberalisierung des Handels und der Zahlungen;

e) die Förderung grenzübergreifender Investitionen aus dem In- und Ausland und anderer Initiativen zur regionalen oder subregionalen Integration;

f) die Berücksichtigung der Auswirkungen der Nettoübergangskosten der regionalen Integration auf die Haushaltsmittel und die Zahlungsbilanz.

Artikel 30

Regionale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit im Bereich der regionalen Zusammenarbeit ein breites Spektrum funktioneller und thematischer Bereiche, in denen gemeinsame Probleme zu lösen sind und in denen Skalenvorteile genutzt werden können, unter anderem

a) Infrastruktur, vor allem Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur und Sicherheit in diesen Bereichen, und Dienstleistungen, einschließlich der Entwicklung der Möglichkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien auf regionaler Ebene;

b) Umwelt, Verwaltung der Wasserressourcen und Energie;

c) Gesundheit, Bildung und Ausbildung;

d) Forschung und technologische Entwicklung;

e) regionale Initiativen für Katastrophenschutzvorkehrungen und Schadensbegrenzung;

f) andere Bereiche, unter anderem Rüstungskontrolle, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des organisierten Verbrechens, der Geldwäsche, der Bestechung und der Korruption.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit ferner Programme und Initiativen für die Zusammenarbeit zwischen und in den AKP-Staaten.

(3) Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit dazu bei, einen regionalen politischen Dialog in folgenden Bereichen zu fördern und zu entwickeln: Konfliktprävention und -beilegung, Menschenrechte und Demokratisierung sowie Austausch, Vernetzung und Förderung der Mobilität zwischen den verschiedenen Akteuren der Entwicklung, vor allem in der Zivilgesellschaft.

ABSCHNITT 4

Thematische und Querschnittsfragen

Artikel 31

Geschlechterspezifische Fragen

Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit zur Stärkung der Politik und der Programme bei, mit denen die gleichberechtigte Beteiligung von Mann und Frau in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens verbessert, gewährleistet und erweitert wird. Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zu allen Ressourcen bei, die sie zur uneingeschränkten Ausübung ihrer Grundrechte benötigen. Insbesondere wird ein geeigneter Rahmen geschaffen für

a) die Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Konzepte für die Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich Politik, Strategien und Maßnahmen auf gesamtwirtschaftlichem Gebiet;

b) die Förderung spezifischer positiver Maßnahmen zugunsten von Frauen, z. B.:

   i) Beteiligung am politischen Leben auf nationaler und kommunaler Ebene;

   ii) Unterstützung von Frauenorganisationen;

   iii) Zugang zu den wichtigsten Sozialleistungen, vor allem zu Bildung und Ausbildung, medizinischer Versorgung und Familienplanung;

   iv) Zugang zu den Produktionsfaktoren, vor allem zu Land und Kredit, und zum Arbeitsmarkt;

   v) besondere Berücksichtigung der Frauen bei Maßnahmen der Soforthilfe und des Wiederaufbaus.

Artikel 32

Umwelt und natürliche Ressourcen

(1) Ziel der Zusammenarbeit im Umweltschutz und bei der nachhaltigen Nutzung und Verwaltung der natürlichen Ressourcen ist es,

a) den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in alle Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit und in alle von den verschiedenen Akteuren durchgeführten unterstützenden Programme und Projekte einzubeziehen;

b) die wissenschaftlichen und technischen, menschlichen und institutionellen Kapazitäten aller Interessengruppen im Umweltbereich für die Umweltpflege zu entwickeln und auszubauen;

c) spezifische Maßnahmen und Programme zu unterstützen, deren Ziel die Behandlung der entscheidenden Fragen der nachhaltigen Umweltpflege ist und die mit den derzeitigen und künftigen regionalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die mineralischen und natürlichen Ressourcen in Zusammenhang stehen, z. B. in folgenden Bereichen:

   i) Tropenwälder, Wasserressourcen, Küsten-, Meeres- und Fischereiressourcen, wildlebende Tiere, Böden, biologische Vielfalt;

   ii) Schutz empfindlicher Ökosysteme (z. B. Korallenriffe);

   iii) sich erneuernde Energiequellen, insbesondere Sonnenenergie, und effiziente Energienutzung;

   iv) nachhaltige ländliche Entwicklung und Stadtentwicklung;

   v) Desertifikation, Dürre und Entwaldung;

   vi) Entwicklung innovativer Lösungen für städtische Umweltprobleme;

   vii) Förderung des sanften Tourismus;

d) die mit der Beförderung und Entsorgung gefährlicher Abfälle zusammenhängenden Fragen zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit wird ferner berücksichtigt:

a) die besondere Gefährdung der kleinen AKP-Inselstaaten, insbesondere die potentielle Bedrohung aufgrund der Klimaveränderung;

b) die Verschlimmerung der Dürre und der Desertifikation, insbesondere in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten;

c) die Entwicklung der Institutionen und der Ausbau der Kapazitäten.

Artikel 33

Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten

(1) Bei der Zusammenarbeit werden die institutionellen Aspekte systematisch in Rechnung gestellt und in diesem Zusammenhang die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen zur Entwicklung und Stärkung der Strukturen, Institutionen und Verfahren unterstützt, die dazu beitragen,

a) die Demokratie, die Würde des Menschen, die soziale Gerechtigkeit und den Pluralismus unter uneingeschränkter Achtung der Vielfalt innerhalb der Gesellschaft und der Unterschiede zwischen den Gesellschaften zu fördern und zu unterstützen;

b) die universelle und uneingeschränkte Achtung und Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihren universellen und uneingeschränkten Schutz zu fördern und zu unterstützen;

c) den Rechtsstaat zu entwickeln und auszubauen und den Zugang zur Justiz zu erleichtern, gleichzeitig jedoch die Professionalität und Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten;

d) eine transparente und verantwortungsvolle Führung und Verwaltung in allen öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien bekämpfen gemeinsam Bestechung und Korruption auf allen Ebenen der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, ihre öffentlichen Einrichtungen zu einem positiven Faktor für Wachstum und Entwicklung auszubauen und eine erhebliche Verbesserung der Effizienz des staatlichen Handelns zu erreichen, das Auswirkungen auf das Leben der Menschen hat. Zu diesem Zweck helfen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit bei der Reform, der Rationalisierung und der Modernisierung des öffentlichen Sektors. Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf

a) die Reform und Modernisierung des öffentlichen Dienstes;

b) die Rechts- und Justizreform und die Modernisierung der Gerichte;

c) die Verbesserung und Stärkung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen;

d) die Beschleunigung der Reform des Banken- und Finanzsektors;

e) die Verbesserung der Verwaltung des öffentlichen Vermögens und die Reform der Beschaffungsverfahren;

f) die politische, administrative, wirtschaftliche und finanzielle Dezentralisierung.

(4) Die Vertragsparteien helfen mit ihrer Zusammenarbeit ferner bei der Wiederherstellung und dem Ausbau der entscheidenden Kapazitäten im öffentlichen Sektor und bei der Unterstützung der für die Marktwirtschaft erforderlichen Einrichtungen; unterstützt werden insbesondere

a) die Entwicklung der für den Umgang mit der Marktwirtschaft erforderlichen fachlichen Kompetenz für Gesetzgebung und Regulierung, einschließlich einer Wettbewerbs- und einer Verbraucherpolitik;

b) die Verbesserung der Fähigkeit, Politik zu analysieren, zu planen, zu formulieren und umzusetzen, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie Innovation;

c) die Modernisierung, die Stärkung und die Reform der Finanz- und Währungsinstitutionen sowie die Verbesserung der Verfahren;

d) der Ausbau der Kapazitäten, die auf örtlicher und kommunaler Ebene für die Umsetzung der Dezentralisierungspolitik und für eine größere Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozess erforderlich sind;

e) der Ausbau der Kapazitäten in anderen entscheidenden Bereichen, z. B.

   i) internationale Verhandlungen,

   ii) Verwaltung und Koordinierung der auswärtigen Hilfe.

(5) Diese Zusammenarbeit umfasst alle Bereiche und Sektoren der Zusammenarbeit, damit die Herausbildung nichtstaatlicher Akteure und die Entwicklung ihrer Kapazitäten gefördert und die Strukturen für Information, Dialog und Konsultation zwischen diesen Akteuren und den nationalen Behörden gestärkt werden, unter anderem auf regionaler Ebene.

TITEL II

WIRTSCHAFTLICHE UND HANDELSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 1

Ziele und Grundsätze

Artikel 34

Ziele

(1) Ziel der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit ist es, die harmonische und schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft unter gebührender Berücksichtigung ihrer politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten zu fördern und auf diese Weise ihre nachhaltige Entwicklung zu begünstigen und einen Beitrag zur Besiegung der Armut in den AKP-Staaten zu leisten.

(2) Das Fernziel der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit besteht darin, die AKP-Staaten in die Lage zu versetzen, in vollem Umfang am Welthandel teilzunehmen. In diesem Zusammenhang gilt die besondere Aufmerksamkeit der Notwendigkeit für die AKP-Staaten, sich aktiv an den multilateralen Handelsverhandlungen zu beteiligen. Angesichts ihres derzeitigen Entwicklungsstandes soll die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit es den AKP-Staaten ermöglichen, die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen und sich schrittweise den neuen Bedingungen des Welthandels anzupassen, und auf diese Weise ihre Eingliederung in die liberalisierte Weltwirtschaft erleichtern.

(3) Zu diesem Zweck wird mit der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit die Vergrößerung ihrer Produktions-, Liefer- und Handelskapazitäten und die Erhöhung ihrer Attraktivität für Investitionen angestrebt. Weitere Ziele sind die Schaffung einer neuen Handelsdynamik zwischen den Vertragsparteien, die Stärkung der Handels- und Investitionspolitik der AKP-Staaten und die Verbesserung der Fähigkeit der AKP-Staaten zur Bewältigung sämtlicher handelsrelevanten Bereiche.

(4) Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit wird in vollem Einklang mit den WTO-Bestimmungen, einschließlich der besonderen und differenzierten Behandlung, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien und ihres jeweiligen Entwicklungsstandes durchgeführt.

Artikel 35

Grundsätze

(1) Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit beruht auf einer echten, vertieften und strategischen Partnerschaft. Sie beruht ferner auf einem umfassenden Konzept, das auf den Stärken und den positiven Ergebnissen der früheren AKP-EG-Abkommen aufbaut und nach dem zur Verwirklichung der genannten Ziele alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt und die Sachzwänge sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite angegangen werden. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang den Maßnahmen zur Entwicklung des Handels als Mittel zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Staaten gewidmet. Der Entwicklung des Handels wird daher in den Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten, die von der Gemeinschaft unterstützt werden, angemessenes Gewicht beigemessen.

(2) In dem Bewusstsein, dass die regionale Integration eines der wichtigsten Instrumente für die Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft ist, baut die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit auf den Initiativen der AKP-Staaten zur regionalen Integration auf.

(3) Bei der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit wird den unterschiedlichen Bedürfnissen und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der AKP-Staaten und AKP-Regionen Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut ihr Eintreten für eine besondere und differenzierte Behandlung aller AKP-Staaten, für die Aufrechterhaltung der besonderen Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und für die gebührende Berücksichtigung der besonderen Gefährdung der kleinen AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten.

KAPITEL 2

Neue Handelsregelung

Artikel 36

Modalitäten

(1) In Anbetracht der genannten Ziele und Grundsätze kommen die Vertragsparteien überein, eine neue, WTO-konforme Handelsregelung zu vereinbaren, die zwischen ihnen bestehenden Handelshemmnisse schrittweise zu beseitigen und die Zusammenarbeit in allen handelsrelevanten Bereichen zu verstärken.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die neue Handelsregelung schrittweise einzuführen, und erkennen daher die Notwendigkeit eines Vorbereitungszeitraums an.

(3) Zur Erleichterung des Übergangs zur neuen Handelsregelung werden die nach dem Vierten AKP-EG-Abkommen angewandten einseitigen Handelspräferenzen im Vorbereitungszeitraum unter den Bedingungen des Anhangs V für alle AKP-Staaten aufrechterhalten.

(4) In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut, wie wichtig die Anhang V beigefügten Grundstoffprotokolle sind. Sie sind sich über die Notwendigkeit einig, diese Protokolle und insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln unter Berücksichtigung des rechtlichen Sonderstatus des Zuckerprotokolls im Lichte der neuen Handelsregelung zu überprüfen, um die aus ihnen erwachsenden Vorteile zu erhalten.

Artikel 37

Verfahren

(1) Im Vorbereitungszeitraum, der spätestens am 31. Dezember 2007 endet, werden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ausgehandelt. Die förmlichen Verhandlungen über die neue Handelsregelung beginnen im September 2002, und die neue Handelsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, sofern die Vertragsparteien nicht frühere Termine vereinbaren.

(2) Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen im Vorbereitungszeitraum zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird die Zeit bis zum Beginn der förmlichen Verhandlungen über die neue Handelsregelung aktiv genutzt, um erste Vorbereitungen für diese Verhandlungen zu treffen.

(3) Der Vorbereitungszeitraum wird ferner genutzt für den Ausbau der Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor der AKP-Staaten, einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, für die Stärkung der regionalen Organisationen und für die Unterstützung der Initiativen zur Integration des Regionalhandels, gegebenenfalls verbunden mit einer Hilfe für die Haushaltsanpassung und die Steuerreform, sowie für die Verbesserung und Entwicklung der Infrastruktur und für die Investitionsförderung.

(4) Die Vertragsparteien prüfen regelmäßig die bei den Vorbereitungen und Verhandlungen erzielten Fortschritte und führen im Jahre 2006 eine förmliche und umfassende Überprüfung der für sämtliche Länder geplanten Regelungen durch, um sich zu vergewissern, dass für die Vorbereitungen und Verhandlungen keine zusätzliche Zeit benötigt wird.

(5) Die Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen werden unter Berücksichtigung des Prozesses der regionalen Integration der AKP-Staaten mit denjenigen AKP-Staaten geführt, die sich dazu in der Lage sehen, auf der von ihnen für geeignet erachteten Ebene und nach den von der AKP-Gruppe vereinbarten Verfahren.

(6) Im Jahre 2004 bewertet die Gemeinschaft die Lage der nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden AKP-Staaten, die nach Konsultationen mit der Gemeinschaft zu dem Schluss kommen, dass sie nicht in der Lage sind, sich an einem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zu beteiligen, und prüft alle anderen Möglichkeiten, diesen Ländern einen neuen Rahmen für den Handel zu bieten, der ihrer Lage entspricht und mit den WTO-Regeln vereinbar ist.

(7) Ziel der Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist vor allem die Festlegung eines Zeitplans, nach dem die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Handelshemmnisse in Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln schrittweise beseitigt werden. Auf seiten der Gemeinschaft beruht die Handelsliberalisierung auf dem gemeinschaftlichen Besitzstand und hat die Verbesserung des Marktzugangs für die AKP-Staaten unter anderem im Wege einer Überprüfung der Ursprungsregeln zum Ziel. In den Verhandlungen werden der Entwicklungsstand und die sozioökonomischen Auswirkungen der handelspolitischen Maßnahmen auf die AKP-Staaten sowie deren Fähigkeit zur Anpassung ihrer Wirtschaft an den Liberalisierungsprozess berücksichtigt. Die Verhandlungen sind daher hinsichtlich der Festlegung einer ausreichenden Übergangszeit, des unter Berücksichtigung der empfindlichen Sektoren festgelegten Geltungsbereichs und des Grades der Asymmetrie in den Zeitplänen für den Zollabbau so flexibel wie möglich, halten sich jedoch im Rahmen der dann geltenden WTO-Regeln.

(8) Die Vertragsparteien arbeiten in der WTO eng zusammen, um die getroffene Regelung zu verteidigen, vor allem, was den zur Verfügung stehenden Grad an Flexibilität betrifft.

(9) Die Gemeinschaft leitet im Jahr 2000 einen Prozess ein, in dem nach Abschluss der multilateralen Handelsverhandlungen, spätestens jedoch im Jahre 2005, auf der Grundlage der geltenden Handelsbestimmungen des Vierten AKP-EG-Abkommens der zollfreie Zugang für im wesentlichen alle Waren aus den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten ermöglicht wird und in dem die für deren Ausfuhren geltenden Ursprungsregeln, einschließlich der Kumulierungsbestimmungen, vereinfacht und überprüft werden.

Artikel 38

Paritätischer Ministerausschuss für Handelsfragen

(1) Es wird ein Paritätischer AKP-EG-Ministerausschuss für Handelsfragen eingesetzt.

(2) Der Ministerausschuss für Handelsfragen verfolgt mit besonderer Aufmerksamkeit die laufenden multilateralen Handelsverhandlungen und prüft die Auswirkungen weiterreichender Liberalisierungsinitiativen auf den AKP-EG-Handel und die Entwicklung der Wirtschaft der AKP-Staaten. Er spricht die für die Erhaltung der Vorteile der AKP-EG-Handelsregelung erforderlichen Empfehlungen aus.

(3) Der Ministerausschuss für Handelsfragen tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Geschäftsordnung wird vom Ministerrat festgelegt. Er setzt sich aus Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft zusammen.

KAPITEL 3

Zusammenarbeit in internationalen Gremien

Artikel 39

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien weisen darauf hin, wie wichtig es für sie ist, sich aktiv an der Welthandelsorganisation und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu beteiligen, indem sie diesen Organisationen beitreten und die von ihnen behandelten Themen und ihre Tätigkeiten genau verfolgen.

(2) Sie kommen überein, bei der Ermittlung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in der internationalen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit und vor allem in der WTO eng zusammenzuarbeiten und sich unter anderem an der Führung künftiger multilateraler Handelsverhandlungen und an der Aufstellung der Tagesordnung für diese Verhandlungen zu beteiligen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Erleichterung des Zugangs für Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in den AKP-Staaten zum Gemeinschaftsmarkt und anderen Märkten.

(3) Sie sind sich darüber einig, wie wichtig die Flexibilität der WTO-Regeln ist, damit dem Entwicklungsstand der AKP-Staaten und ihren Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Rechnung getragen werden kann. Sie sind sich ferner darüber einig, dass technische Hilfe erforderlich ist, um die AKP-Staaten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, die AKP-Staaten nach Maßgabe dieses Abkommens in ihren Anstrengungen zu unterstützen, aktive Mitglieder dieser Organisationen zu werden und zu diesem Zweck die Kapazitäten zu entwickeln, die für die Aushandlung der Übereinkünfte, die aktive Beteiligung an ihnen, die Verfolgung ihrer Durchführung und ihre Umsetzung erforderlich sind.

Artikel 40

Grundstoffe

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, für ein besseres Funktionieren der internationalen Grundstoffmärkte zu sorgen und die Markttransparenz zu erhöhen.

(2) Sie bestätigen ihre Bereitschaft, ihre Konsultationen im Rahmen der internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit Grundstoffen befassen, zu intensivieren.

(3) Zu diesem Zweck findet auf Ersuchen einer Vertragspartei ein Meinungsaustausch statt,

— in dem die Durchführung der geltenden internationalen Übereinkünfte und die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen auf diesem Gebiet erörtert werden, um sie in Einklang mit den Markttrends zu verbessern und ihre Effizienz zu erhöhen;

— wenn vorgeschlagen wird, eine internationale Übereinkunft zu schließen oder zu verlängern oder eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe auf diesem Gebiet einzusetzen.

Ziel eines solchen Meinungsaustauschs ist die Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Vertragsparteien. Er kann gegebenenfalls im Ministerausschuss für Handelsfragen stattfinden.

KAPITEL 4

Dienstleistungsverkehr

Artikel 41

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien weisen auf die wachsende Bedeutung der Dienstleistungen im internationalen Handel und ihren wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hin.

(2) Sie bestätigen erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und weisen auf die Notwendigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung der Dienstleistungserbringer aus den AKP-Staaten hin.

(3) Die EG verpflichtet sich, in den Verhandlungen über eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs nach Artikel XIX des GATS die Prioritäten der AKP-Staaten für die Verbesserung der Liste der Verpflichtungen der EG wohlwollend zu prüfen, um deren spezifischen Interessen zu wahren.

(4) Die Vertragsparteien sind sich ferner über das Ziel einig, die Partnerschaft in Einklang mit den Bestimmungen des GATS, insbesondere den Bestimmungen über die Beteiligung von Entwicklungsländern an Liberalisierungsübereinkünften, im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs auszudehnen, wenn sie eine gewisse Erfahrung mit der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel des GATS besitzen.

(5) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, ihre Kapazitäten für die Erbringung von Dienstleistungen auszubauen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt den Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Unternehmen, Verteilung, Finanzwesen, Tourismus, Kultur sowie Bau- und Ingenieurleistungen; es wird angestrebt, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dadurch den Wert und das Volumen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu steigern.

Artikel 42

Seeverkehr

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wirtschaftlicher und effizienter Seeverkehrsdienstleistungen in einer sicheren und sauberen Meeresumwelt als wichtigster Beförderungsart an; sie erleichtern den Welthandel und sind damit eine der Schubkräfte der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Handels.

(2) Sie verpflichten sich, die Liberalisierung des Seeverkehrs zu fördern und zu diesem Zweck den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt auf diskriminierungsfreier und kommerzieller Basis wirksam anzuwenden.

(3) Unter anderem gewähren die Vertragsparteien den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen und den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei registrierten Schiffen für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(4) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, wirtschaftliche und effiziente Seeverkehrsdienstleistungen in den AKP-Staaten zu entwickeln und zu fördern, um die Beteiligung von Unternehmen aus den AKP-Staaten an internationalen Seeverkehrsdiensten zu steigern.

Artikel 43

Informations- und Kommunikationstechnologien, Informationsgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle an, die den Informations- und Kommunikationstechnologien und der aktiven Beteiligung an der Informationsgesellschaft als Vorbedingung für die erfolgreiche Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zukommt.

(2) Sie bestätigen daher erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden multilateralen Übereinkünften, insbesondere aus dem Protokoll über Basistelekommunikationsdienste im Anhang des GATS, und fordern die AKP-Staaten, die noch nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind, auf, diesen beizutreten.

(3) Sie kommen ferner überein, sich uneingeschränkt und aktiv an künftigen internationalen Verhandlungen in diesem Bereich zu beteiligen.

(4) Die Vertragsparteien treffen daher Maßnahmen, mit denen den Einwohnern der AKP-Staaten der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert wird, unter anderem:

— Entwicklung und Förderung der Nutzung bezahlbarer sich erneuernder Energiequellen,

— Entwicklung und Einsatz ausgedehnterer preiswerter drahtloser Netze.

(5) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Informationsgesellschaft zu intensivieren. Ziel dieser Zusammenarbeit ist vor allem eine größere Komplementarität und Harmonisierung der Kommunikationssysteme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und ihre Anpassung an die neuen Technologien.

KAPITEL 5

Handelsrelevante Bereiche

Artikel 44

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wachsende Bedeutung an, die den neuen handelsrelevanten Bereichen bei der Erleichterung der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zukommt. Sie kommen daher überein, ihre Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu intensivieren und sich uneingeschränkt und koordiniert an den einschlägigen internationalen Gremien und Übereinkünften zu beteiligen.

(2) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, in Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Entwicklungsstrategien ihre Fähigkeit zur Bewältigung sämtlicher handelsrelevanten Bereiche zu verbessern und gegebenenfalls den institutionellen Rahmen zu verbessern und zu unterstützen.

Artikel 45

Wettbewerbspolitik

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einführung und Anwendung einer wirksamen und soliden Wettbewerbspolitik und wirksamer und solider Wettbewerbsregeln von entscheidender Bedeutung für die Förderung und Sicherung eines günstigen Klimas für Investitionen, einer nachhaltigen Industrialisierung und der Transparenz des Marktzugangs sind.

(2) Um die Beseitigung von Verzerrungen des fairen Wettbewerbs zu gewährleisten, verpflichten sie sich, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der wirtschaftlichen Erfordernisse des einzelnen AKP-Staates auf nationaler oder regionaler Ebene eine Politik und Regeln anzuwenden, die die Überwachung und unter bestimmten Voraussetzungen das Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vorsehen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet der AKP-Staaten durch ein oder mehrere Unternehmen zu verbieten.

(3) Außerdem kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken und gemeinsam mit den zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden eine wirksame Wettbewerbspolitik zu formulieren und zu unterstützen, mit der schrittweise eine effiziente praktische Anwendung der Wettbewerbsregeln auf private und staatliche Unternehmen gewährleistet wird. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst insbesondere Hilfe beim Entwerfen geeigneter Rechtsvorschriften und bei ihrer Anwendung durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der besonderen Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten.

Artikel 46

Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

(1) Unbeschadet der Standpunkte, die die Vertragsparteien in den multilateralen Verhandlungen vertreten, erkennen die Vertragsparteien die Notwendigkeit an, einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum und der übrigen unter das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs-Übereinkommen) fallenden Rechte, einschließlich des Schutzes geographischer Angaben, in Einklang mit den internationalen Standards zu gewährleisten, um die Verzerrungen und Hemmnisse im bilateralen Handel zu verringern.

(2) Sie weisen darauf hin, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, dem TRIPs-Übereinkommen im Anhang des WTO-Übereinkommens und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Artenschutzkonvention) beizutreten.

(3) Sie sind sich ferner über die Notwendigkeit einig, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes allen in Teil I des TRIPs-Übereinkommens aufgeführten einschlägigen internationalen Übereinkommen über das geistige und gewerbliche Eigentum beizutreten.

(4) Die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten können erwägen, Abkommen über den Schutz von Marken und geographischen Angaben für Waren zu schließen, die für eine Vertragspartei von besonderem Interesse sind.

(5) Das „geistige Eigentum" umfasst für die Zwecke dieses Abkommens insbesondere das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen, und die verwandten Schutzrechte, unter anderem für künstlerische Zeichnungen, und das gewerbliche Eigentum, das folgendes einschließt: die Gebrauchsmuster, die Patente, einschließlich der Patente für biotechnische Erfindungen und Pflanzenzüchtungen und anderer wirksamer Schutzrechte sui generis, die gewerblichen Muster, die geographischen Angaben, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den rechtlichen Schutz von Datenbanken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how.

(6) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren. Die Zusammenarbeit kann sich auf Ersuchen und zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken: Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, Verhinderung des Missbrauchs dieser Rechte durch die Inhaber und der Verletzung dieser Rechte durch Konkurrenten, Einrichtung und Verstärkung von nationalen und regionalen Ämtern und sonstigen Stellen und Unterstützung der regionalen Organisationen für geistiges Eigentum, die mit dem Schutz und der Durchsetzung dieser Rechte befasst sind, einschließlich der Ausbildung des Personals.

Artikel 47

Normung und Zertifizierung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Qualitätssicherung enger zusammenzuarbeiten, um unnötige technische Hemmnisse zu beseitigen, die auf diesem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Unterschiede zu verringern und auf diese Weise den Handel zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang bestätigen sie erneut ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) im Anhang des WTO-Übereinkommens.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich Normung und Zertifizierung hat die Förderung der Kompatibilität der Systeme der Vertragsparteien zum Ziel und umfasst insbesondere:

— Maßnahmen nach dem TBT-Übereinkommen, mit denen unter Berücksichtigung des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Staaten eine stärkere Verwendung internationaler technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsprüfungsverfahren gefördert wird, einschließlich sektorspezifischer Maßnahmen;

— Zusammenarbeit im Bereich von Qualtitätsmanagement und -sicherung in ausgewählten Bereichen, die für die AKP-Staaten von Bedeutung sind;

— Unterstützung von Qualifizierungsinitiativen in den AKP-Staaten in den Bereichen Konformitätsprüfung, Metrologie und Normung;

— Aufbau funktionierender Arbeitsbeziehungen zwischen Normen-, Konformitätsprüfungs- und Zertifizierungseinrichtungen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zu gegebener Zeit den Abschluss von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in Sektoren von beiderseitigem wirtschaftlichem Interesse zu erwägen.

Artikel 48

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, sofern sie nicht generell zu einer willkürlichen Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen. Zu diesem Zweck bestätigen sie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes erneut ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) im Anhang des WTO-Übereinkommens.

(2) Ferner verpflichten sie sich, die Koordinierung, die Konsultationen und die Information im Zusammenhang mit der Notifizierung und Anwendung geplanter gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Einklang mit dem SPS-Übereinkommen zu verstärken, wenn diese Maßnahmen die Interessen der anderen Vertragspartei berühren könnten. Sie vereinbaren außerdem vorherige Konsultationen und eine vorherige Koordinierung im Rahmen des Codex Alimentarius, des Internationalen Tierseuchenamtes und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und die Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor der AKP-Staaten in diesem Bereich auszubauen.

Artikel 49

Handel und Umwelt

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre Zusage, die Entwicklung des Welthandels so zu fördern, dass eine nachhaltige und vernünftige Umweltpflege in Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Verpflichtungen und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gewährleistet ist. Sie sind sich darüber einig, dass bei Konzeption und Durchführung umweltpolitischer Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen der AKP-Staaten Rechnung getragen werden sollte.

(2) Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio kommen die Vertragsparteien überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren, um die gegenseitige Unterstützung von Handels- und Umweltpolitik zu verstärken. Mit der Zusammenarbeit wird vor allem angestrebt, eine einheitlich konzipierte nationale, regionale und internationale Politik festzulegen, die umweltbezogenen Qualitätskontrollen bei Waren und Dienstleistungen zu verstärken und umweltfreundliche Produktionsmethoden in geeigneten Sektoren zu verbessern.

Artikel 50

Handel und Arbeitsnormen

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihr Eintreten für die international anerkannten arbeitsrechtlichen Mindestnormen, wie sie in den einschlägigen Übereinkommen der IAO festgelegt sind, insbesondere Koalitionsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Abschaffung der Zwangsarbeit, Verbot der extremsten Formen der Kinderarbeit und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz.

(2) Sie kommen überein, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, vor allem in folgenden Bereichen:

— Informationsaustausch über arbeitsrechtliche Vorschriften und Regelungen;

— Ausarbeitung eines nationalen Arbeitsrechts und Verstärkung der geltenden Vorschriften;

— Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme;

— Gewährleistung der praktischen Anwendung der nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regelungen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten.

Artikel 51

Verbraucherpolitik und Schutz der Gesundheit der Verbraucher

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherpolitik und Schutz der Gesundheit der Verbraucher unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften zu intensivieren, um die Entstehung von Handelshemmnissen zu verhindern.

(2) Mit der Zusammenarbeit wird insbesondere angestrebt, die institutionellen und technischen Kapazitäten in diesem Bereich auszubauen, Frühwarnsysteme für die gegenseitige Unterrichtung über gefährliche Waren einzurichten, einen Informations- und Erfahrungsaustausch über die Einrichtung und Durchführung einer Überwachung nach dem Inverkehrbringen der Waren und über Produktsicherheit durchzuführen, die Information der Verbraucher über Preise und Eigenschaften der angebotenen Waren und Dienstleistungen zu verbessern, den Aufbau unabhängiger Verbraucherorganisationen und Kontakte zwischen den Vertretern der Verbraucherinteressen zu fördern, die Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und -systeme zu erhöhen, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu notifizieren und die Zusammenarbeit bei der Untersuchung schädlicher oder unlauterer Geschäftspraktiken und bei der Anwendung von Ausfuhrverboten für Waren und Dienstleistungen, deren Inverkehrbringen im Ursprungsland verboten ist, im Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 52

Sonderregelung für Abgaben

(1) Unbeschadet des Artikels 31 des Anhangs IV gelten die nach diesem Abkommen gewährte Meistbegünstigung und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien auf der Grundlage von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als verhinderten sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts, durch welche die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als hinderten sie die Vertragsparteien daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

KAPITEL 6

Zusammenarbeit in anderen Bereichen

Artikel 53

Fischereiabkommen

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, Fischereiabkommen auszuhandeln, mit denen nachhaltige und beide Seiten zufriedenstellende Bedingungen für die Fischerei in den AKP-Staaten gewährleistet werden.

(2) Beim Abschluss und bei der Durchführung dieser Abkommen unterlassen die AKP-Staaten unbeschadet etwaiger Sonderregelungen zwischen Entwicklungsländern derselben geographischen Region, zu denen auch gegenseitige Fischereiabkommen gehören, jede Diskriminierung der Gemeinschaft oder von Mitgliedstaaten und unterlässt die Gemeinschaft jede Diskriminierung von AKP-Staaten.

Artikel 54

Nahrungsmittelsicherung

(1) Hinsichtlich der verfügbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse verpflichtet sich die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, dass die Ausfuhrerstattungen für eine Erzeugnispalette, die unter Berücksichtigung des von den AKP-Staaten mitgeteilten Nahrungsmittelbedarfs festgelegt wird, für alle AKP-Staaten weiter im voraus festgesetzt werden können.

(2) Die Höhe der Erstattung wird in jedem Jahr, in dem dieses Abkommen Anwendung findet, nach den von der Kommission üblicherweise angewandten Methoden für das folgende Jahr festgesetzt.

(3) Spezifische Abkommen können mit denjenigen AKP-Staaten geschlossen werden, die im Rahmen ihrer Nahrungsmittelsicherungspolitik darum ersuchen.

(4) Die in Absatz 3 genannten spezifischen Abkommen dürfen die Produktion und die Handelsströme in den AKP-Regionen nicht gefährden.

TEIL 4

ZUSAMMENARBEIT BEI DER ENTWICKLUNGSFINANZIERUNG

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Ziele Grundsätze, Leitlinien und Zugang

Artikel 55

Ziele

Mit der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung wird angestrebt, durch Bereitstellung angemessener Finanzmittel und geeignete technische Hilfe die Anstrengungen der AKP-Staaten zu unterstützen und zu fördern, die Ziele dieses Abkommens auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses und im Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeit zu verwirklichen.

Artikel 56

Grundsätze

(1) Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung wird auf der Grundlage der von den AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene festgelegten Entwicklungszielen, -strategien und -prioritäten und in Einklang mit diesen durchgeführt. Den geographischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten der AKP-Staaten sowie ihrem spezifischen Potential wird Rechnung getragen. Ferner

a) wird mit der Zusammenarbeit die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses gefördert;

b) ist die Zusammenarbeit Ausdruck einer Partnerschaft, die auf beiderseitigen Rechten und Pflichten beruht;

c) wird bei der Zusammenarbeit berücksichtigt, wie wichtig die Berechenbarkeit und Sicherheit des Zuflusses der Mittel ist, die zu sehr günstigen Bedingungen kontinuierlich bereitgestellt werden;

d) wird die Zusammenarbeit flexibel gehandhabt und der Lage des einzelnen AKP-Staates sowie den Besonderheiten des betreffenden Projekts oder Programms angepasst;

e) wird die Effizienz, die Koordinierung und die Konsistenz der Zusammenarbeit gewährleistet.

(2) Bei der Zusammenarbeit wird eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährleistet und die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten berücksichtigt. Ferner wird auf die spezifischen Bedürfnisse eingegangen, die in einem Land nach der Beilegung eines Konflikts entstehen.

Artikel 57

Leitlinien

(1) Die im Rahmen dieses Abkommens finanzierten Maßnahmen werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft als gleichgestellten Partnern in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Es ist Aufgabe der AKP-Staaten,

a) die Ziele und Prioritäten festzulegen, die den Richtprogrammen zugrunde liegen;

b) die Projekte und Programme auszuwählen;

c) die Projekt- und Programmunterlagen auszuarbeiten und vorzulegen;

d) die Aufträge auszuarbeiten, auszuhandeln und zu vergeben;

e) die Projekte und Programme durchzuführen und zu verwalten;

f) die Projekte und Programme fortzuführen.

(3) Unbeschadet dieser Bestimmungen kann es auch Aufgabe der in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteure sein, Programme und Projekte in den sie betreffenden Bereichen vorzuschlagen und durchzuführen.

(4) Es ist gemeinsame Aufgabe der AKP-Staaten und der Gemeinschaft,

a) in den gemeinsamen Organen die Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festzulegen;

b) die Richtprogramme aufzustellen;

c) die Projekte und Programme zu prüfen;

d) gleiche Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen zu gewährleisten;

e) die Auswirkungen und Ergebnisse der Projekte und Programme zu überwachen und zu evaluieren;

f) die reibungslose, rasche und effiziente Durchführung der Projekte und Programme zu gewährleisten.

(5) Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, die Finanzierungsbeschlüsse für die Projekte und Programme zu fassen.

(6) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Beschluss, der der Zustimmung einer Vertragspartei bedarf, als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Notifizierung durch die andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 58

Zugang zu den Finanzierungen

(1) Finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens können erhalten:

a) die AKP-Staaten;

b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten beteiligen und die von diesen bevollmächtigt sind;

c) gemeinsame Einrichtungen, die von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zur Verwirklichung spezifischer Ziele errichtet wurden.

(2) Finanzielle Unterstützung können mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden AKP-Staaten ferner erhalten:

a) staatliche oder halbstaatliche Einrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene, Ministerien oder örtliche Gebietskörperschaften der AKP-Staaten und insbesondere ihre Finanzinstitute und Entwicklungsbanken;

b) Gesellschaften, Unternehmen und andere private Organisationen und private Wirtschaftsbeteiligte der AKP-Staaten;

c) Unternehmen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, damit sie durch ihren eigenen Beitrag und diese zusätzliche Unterstützung in die Lage versetzt werden, gewerbliche Projekte im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates in Angriff zu nehmen;

d) Finanzintermediäre der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, die private Investitionen in den AKP-Staaten bereitstellen, fördern und finanzieren;

e) Akteure der dezentralen Zusammenarbeit und andere nichtstaatliche Akteure der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

KAPITEL 2

Anwendungsbereich und Art der Finanzierungen

Artikel 59

Im Rahmen der von dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene festgelegten Prioritäten kann für Projekte, Programme und sonstige Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen, Unterstützung gewährt werden.

Artikel 60

Anwendungsbereich der Finanzierungen

Der Anwendungsbereich der Finanzierungen kann je nach Bedarf und nach Art der Maßnahme, die für am besten geeignet erachtet wird, unter anderem Unterstützung umfassen für:

a) Maßnahmen, die zur Verringerung der Schuldenlast und der Zahlungsbilanzschwierigkeiten der AKP-Staaten beitragen;

b) Gesamtwirtschafts- und Strukturreformen, Gesamtwirtschafts- und Strukturpolitik;

c) die Begrenzung der negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse;

d) sektorbezogene Politik und sektorbezogene Reformen;

e) die Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten;

f) Programme für technische Zusammenarbeit;

g) humanitäre Hilfe und Soforthilfe, einschließlich der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene, kurzfristiger Wiederaufbaumaßnahmen und Katastrophenschutzvorkehrungen.

Artikel 61

Art der Finanzierungen

(1) Die Finanzierungen werden unter anderem gewährt für:

a) Projekte und Programme;

b) Kreditlinien, Garantiesysteme und Kapitalbeteiligungen;

c) Haushaltszuschüsse, entweder — bei AKP-Staaten mit konvertierbarer und frei transferierbarer Währung — direkt oder indirekt durch Verwendung von Gegenwertmitteln, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen;

d) die personellen und materiellen Ressourcen, die für die wirksame Verwaltung und Überwachung der Projekte und Programme erforderlich sind;

e) sektorbezogene und allgemeine Programme für die Unterstützung der Einfuhr in folgender Form:

i) sektorbezogene Einfuhrprogramme mit Sachleistungen, einschließlich der Finanzierung von Produktionsfaktoren für den produktiven Sektor und Lieferungen zur Verbesserung der Sozialdienste;

ii) sektorbezogene Einfuhrprogramme mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für die Einfuhren bestimmter Sektoren;

iii) allgemeine Einfuhrprogramme mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für allgemeine Einfuhren, die eine breite Produktpalette betreffen können.

(2) Direkte Haushaltszuschüsse zur Unterstützung gesamtwirtschaftlicher oder sektorbezogener Reformen werden gewährt,

a) sofern die Verwaltung der öffentlichen Ausgaben hinreichend transparent, verantwortungsvoll und effizient ist;

b) sofern eine genau definierte Gesamtwirtschaftspolitik oder sektorbezogene Politik besteht, die von dem Land selbst festgelegt wurde und der die wichtigsten Geber zugestimmt haben;

c) sofern das öffentliche Beschaffungswesen offen und transparent ist.

(3) Ähnliche direkte Haushaltszuschüsse werden schrittweise für eine sektorbezogene Politik gewährt, die an die Stelle einzelner Projekte tritt.

(4) Die Instrumente Einfuhrprogramm und Haushaltszuschuss können auch eingesetzt werden, um die dafür in Betracht kommenden AKP-Staaten bei der Durchführung von Reformen zur Liberalisierung der Regionalwirtschaft zu unterstützen, die Nettoübergangskosten verursachen.

(5) Im Rahmen dieses Abkommens dienen der Finanzierung der Projekte, Programme und sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen, der Europäische Entwicklungsfonds (im folgenden der „Fonds“ genannt), einschließlich der Gegenwertmittel, die Restmittel aus den früheren Fonds, die Eigenmittel der Europäischen Investitionsbank (im folgenden die „Bank“ genannt) und gegebenenfalls Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaft.

(6) Mit den in diesem Abkommen vorgesehenen Mitteln können sämtliche im Ausland und vor Ort anfallenden Projekt- und Programmausgaben, einschließlich der laufenden Kosten, bestritten werden.

TITEL II

FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 1

Finanzmittel

Artikel 62

Gesamtbetrag

(1) Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in diesem Abkommen genannten Zwecke und die Finanzierungsbedingungen sind im einzelnen in den Anhängen festgelegt.

(2) Ratifiziert ein AKP-Staat dieses Abkommen nicht oder kündigt er es, so passen die Vertragsparteien die im Finanzprotokoll in Anhang I vorgesehenen Beträge an. Die Finanzmittel werden ferner angepasst im Falle

a) des Beitritts von AKP-Staaten zu diesem Abkommen, die an seiner Aushandlung nicht beteiligt waren;

b) der Erweiterung der Gemeinschaft.

Artikel 63

Finanzierungsformen

Die Form der Finanzierung eines Projekts oder Programms wird von dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung

a) des Entwicklungsstandes und der geographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage dieses Staates oder dieser Staaten;

b) der Art des Projekts oder Programms, seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität sowie seiner sozialen und kulturellen Auswirkungen;

c) der Faktoren, die den Schuldendienst gewährleisten, im Fall von Darlehen.

Artikel 64

Weitervergabe

(1) Die Finanzhilfe kann den betreffenden AKP-Staaten oder — über die AKP-Staaten oder vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens über dafür in Betracht kommende Finanzierungseinrichtungen oder direkt — anderen in Betracht kommenden Begünstigten gewährt werden. Wird die Finanzhilfe dem Endbegünstigten über einen Intermediär oder einem Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft direkt gewährt,

a) so werden im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag die Bedingungen festgelegt, unter denen der Intermediär die Hilfe dem Endbegünstigten gewähren oder der Endbegünstigte aus der Privatwirtschaft die Hilfe direkt erhalten kann;

b) so werden die finanziellen Vorteile, die dem Intermediär aus der Weitervergabe erwachsen oder die bei direkter Vergabe des Darlehens an den Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft entstehen, unter den im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen für Entwicklungszwecke verwendet, nachdem die Verwaltungskosten, die Finanz- und Wechselkursrisiken sowie die Kosten der dem Endbegünstigten geleisteten technischen Hilfe berücksichtigt worden sind.

(2) Erfolgt die Finanzierung über einen in den AKP-Staaten ansässigen oder tätigen Intermediär, so ist es dessen Aufgabe, die Projekte auszuwählen und zu prüfen und die Mittel zu verwalten, die ihm nach Maßgabe dieses Abkommens und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 65

Kofinanzierung

(1) Auf Antrag der AKP-Staaten können die in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmittel für Kofinanzierungen verwendet werden, die vor allem gemeinsam mit Entwicklungsorganisationen und -einrichtungen, Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, AKP-Staaten, Drittländern oder internationalen oder privaten Finanzierungseinrichtungen, Unternehmen oder Exportkreditanstalten durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Kofinanzierung ist besonders in Fällen zu prüfen, in denen die Beteiligung der Gemeinschaft andere Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet und eine solche Finanzierung zu einem für den betreffenden AKP-Staat günstigen Finanzierungspaket führt.

(3) Die Kofinanzierung kann als gemeinsame Finanzierung oder als Parallelfinanzierung erfolgen. Dabei ist im Einzelfall der Lösung der Vorzug zu geben, bei der das Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit am günstigsten erscheint. Ferner wird bei den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der anderen an der Kofinanzierung Beteiligten für die erforderliche Koordinierung und Harmonisierung gesorgt, damit die Zahl der von den AKP-Staaten durchzuführenden Verfahren möglichst niedrig gehalten wird und diese Verfahren flexibler werden.

(4) Die Konsultationen und die Koordinierung mit den anderen an der Kofinanzierung Beteiligten und sonstigen Geldgebern müssen — nach Möglichkeit durch Abschluss von Kofinanzierungsrahmenabkommen — intensiviert und weiterentwickelt und die Kofinanzierungsleitlinien und -verfahren überprüft werden, um Effizienz und bestmögliche Bedingungen zu gewährleisten.

KAPITEL 2

Verschuldung und Strukturanpassungshilfe

Artikel 66

Unterstützung der Entschuldung

(1) Zur Verringerung der Schuldenlast und der Zahlungsbilanzschwierigkeiten der AKP-Staaten kommen die Vertragsparteien überein, die in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel zu verwenden, um einen Beitrag zu international gebilligten Entschuldungsinitiativen zugunsten der AKP-Staaten zu leisten. Ferner wird die Verwendung der im Rahmen früherer Richtprogramme nicht gebundenen Mittel im Einzelfall mit Hilfe der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente mit rascher Auszahlung beschleunigt. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinschaft zu prüfen, wie langfristig andere Mittel als die des EEF für die Unterstützung international gebilligter Entschuldungsinitiativen bereitgestellt werden können.

(2) Auf Antrag eines AKP-Staates kann die Gemeinschaft

a) bei der Prüfung und Erarbeitung praktischer Lösungen für die Verschuldungs- (einschließlich Inlandsschuld-), Schuldendienst- und Zahlungsbilanzproblematik helfen;

b) Fachwissen für Schuldenmanagement und internationale Finanzverhandlungen vermitteln und Unterstützung für Workshops, Lehrgänge und Seminare in diesen Bereichen gewähren;

c) bei der Entwicklung flexibler Techniken und Instrumente für das Schuldenmanagement helfen.

(3) Als Beitrag zur Bedienung von Darlehen aus Eigenmitteln der Bank, Sonderdarlehen und Risikokapital können die AKP-Staaten nach Modalitäten, die im Einzelfall mit der Kommission zu vereinbaren sind, die in diesem Abkommen genannten Devisenguthaben unter Beachtung der Fälligkeitstermine und des Devisenbedarfs für Zahlungen in Landeswährung für diesen Schuldendienst verwenden.

(4) Angesichts des Ernstes des Problems der internationalen Verschuldung und seiner Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, unbeschadet spezifischer Erörterungen in den zuständigen Gremien den Meinungsaustausch über die allgemeine Verschuldungsproblematik im Rahmen der internationalen Gespräche fortzuführen.

Artikel 67

Strukturanpassungshilfe

(1) Dieses Abkommen sieht eine Unterstützung für die von den AKP-Staaten durchgeführten gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen vor. In diesem Rahmen gewährleisten die Vertragsparteien, dass die Anpassung wirtschaftlich lebensfähig und sozial und politisch tragbar ist. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen einer von der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat gemeinsam vorgenommenen Bewertung der durchgeführten oder geplanten gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen und ermöglicht eine Gesamtbewertung der Reformanstrengungen. Ein wichtiges Merkmal der Unterstützungsprogramme ist die rasche Auszahlung der Hilfe.

(2) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die Notwendigkeit an, Reformprogramme auf regionaler Ebene zu fördern und dabei zu gewährleisten, dass bei der Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Programme den regionalen Maßnahmen, die Einfluss auf die nationale Entwicklung haben, die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zu diesem Zweck wird mit der Strukturanpassungshilfe auch angestrebt,

a) vom Beginn der Diagnose an Maßnahmen zur Förderung der regionalen Integration einzubeziehen und den Auswirkungen der grenzübergreifenden Anpassung Rechnung zu tragen;

b) die Harmonisierung und Koordinierung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik, einschließlich der Steuer- und Zollpolitik, zu unterstützen, damit das doppelte Ziel regionale Integration und Strukturreform auf nationaler Ebene erreicht wird;

c) die Auswirkungen der Nettoübergangskosten der regionalen Integration auf die Haushaltsmittel und die Zahlungsbilanz entweder durch allgemeine Einfuhrprogramme oder durch Haushaltszuschüsse zu berücksichtigen.

(3) AKP-Staaten, die Reformen auf gesamtwirtschaftlicher oder auf Sektorebene durchführen oder planen, kommen für eine Strukturanpassungshilfe in Betracht, bei der dem regionalen Zusammenhang, der Effizienz der Reformen und ihren voraussichtlichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung sowie auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Staaten Rechnung getragen wird.

(4) Die AKP-Staaten, die Reformprogramme durchführen, die zumindest von den wichtigsten multilateralen Gebern anerkannt und unterstützt werden oder mit ihnen vereinbart worden sind, ohne jedoch notwendigerweise von ihnen finanziell gefördert zu werden, erfüllen automatisch die Voraussetzungen für die Anpassungshilfe.

(5) Die Unterstützung für die Strukturanpassung wird flexibel in Form von sektorbezogenen und allgemeinen Einfuhrprogrammen oder Haushaltszuschüssen bereitgestellt.

(6) Für die Ausarbeitung und Prüfung der Strukturanpassungsprogramme und die Finanzierungsbeschlüsse sind die Durchführungsverfahren dieses Abkommens maßgebend; dabei ist gebührend zu berücksichtigen, dass für die im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme gewährte Hilfe die rasche Auszahlung gilt. Im Einzelfall kann die rückwirkende Finanzierung eines begrenzten Teils von Einfuhren mit AKP-EG-Ursprung genehmigt werden.

(7) Bei der Durchführung der Unterstützungsprogramme ist zu dafür zu sorgen, dass die AKP-Wirtschaftsbeteiligten einen möglichst umfassenden und transparenten Zugang zu den Mitteln des Programms erhalten und dass die Beschaffungsverfahren mit den Verwaltungs- und Handelspraktiken in dem betreffenden Staat vereinbar sind, dass gleichzeitig jedoch das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis bei den eingeführten Waren und die erforderliche Konsistenz mit den international erzielten Fortschritten bei der Harmonisierung der Verfahren für Strukturanpassungshilfe gewährleistet ist.

KAPITEL 3

Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse

Artikel 68

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Instabilität der Ausfuhrerlöse, vor allem in der Landwirtschaft und im Bergbau, die Entwicklung der AKP-Staaten beeinträchtigen und die Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele gefährden kann. Daher wird innerhalb des Finanzrahmens für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung ein System zusätzlicher Unterstützung eingerichtet, mit dem die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse, unter anderem in der Landwirtschaft und im Bergbau, begrenzt werden sollen.

(2) Ziel der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse ist es, die gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen sowie die Gesamtwirtschaftspolitik und die sektorbezogene Politik zu sichern, die bei einem Rückgang der Einnahmen gefährdet sind, und die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse, vor allem für landwirtschaftliche und Bergbauerzeugnisse, auszugleichen.

(3) Die extreme Abhängigkeit der Wirtschaft der AKP-Staaten von den Ausfuhren, vor allem von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen, wird bei der Mittelzuweisung im Anwendungsjahr berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten eine günstigere Behandlung gewährt.

(4) Die zusätzlichen Mittel werden nach den spezifischen Modalitäten für den Unterstützungsmechanismus in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) bereitgestellt.

(5) Die Gemeinschaft unterstützt auch marktgestützte Versicherungssysteme für AKP-Staaten, die sich gegen das Risiko von Schwankungen der Ausfuhrerlöse absichern wollen.

KAPITEL 4

Unterstützung der sektorbezogenen Politik

Artikel 69

(1) Die Vertragsparteien unterstützen im Wege der Zusammenarbeit mit Hilfe der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente und Modalitäten

a) die sektorbezogene Politik und die sektorbezogenen Reformen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich;

b) Maßnahmen zur Steigerung der Produktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren;

c) Maßnahmen zum Ausbau der Sozialdienste;

d) thematische und Querschnittsfragen.

(2) Diese Unterstützung wird gegebenenfalls in folgender Form geleistet:

a) sektorbezogene Programme;

b) Haushaltszuschüsse;

c) Investitionen;

d) Wiederaufbau;

e) Ausbildung;

f) technische Hilfe;

g) institutionelle Unterstützung.

KAPITEL 5

Mikroprojekte und dezentrale Zusammenarbeit

Artikel 70

Um den Entwicklungsbedürfnissen der örtlichen Gemeinschaften zu entsprechen und die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen durch die Akteure der dezentralen Zusammenarbeit zu fördern, die einen Beitrag zur autonomen Entwicklung der AKP-Staaten leisten können, unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit derartige Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Regeln und der nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden AKP-Staaten und der Bestimmungen des Richtprogramms. In diesem Zusammenhang werden unterstützt

a) Mikroprojekte auf lokaler Ebene, die wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf das Leben der Menschen haben, die einem festgestellten und nachgewiesenen prioritären Bedürfnis entsprechen und auf Initiative und unter aktiver Beteiligung der örtlichen Gemeinschaft durchgeführt werden, der sie zugute kommen sollen;

b) Maßnahmen der dezentralen Zusammenarbeit, vor allem solche, bei denen dezentrale Akteure aus den AKP-Staaten und aus der Gemeinschaft ihre Anstrengungen und Mittel bündeln. Diese Form der Zusammenarbeit ermöglicht die Mobilisierung der fachlichen Kompetenz, der neuartigen Vorgehensweisen und der Mittel der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit für die Entwicklung der AKP-Staaten.

Artikel 71

(1) Mikroprojekte und Maßnahmen der dezentralen Zusammenarbeit können aus den in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln unterstützt werden. Bei dieser Form der Zusammenarbeit müssen die Projekte und Programme nicht mit den in den Schwerpunktbereichen der Richtprogramme durchgeführten Programmen verknüpft sein, sie können jedoch ein Mittel zur Verwirklichung der spezifischen Ziele sein, die im Richtprogramm genannt sind oder sich aus Initiativen der örtlichen Gemeinschaften oder der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit ergeben.

(2) Zur Finanzierung der Mikroprojekte und der dezentralen Zusammenarbeit wird ein Beitrag aus dem Fonds geleistet, der in der Regel höchstens drei Viertel der Gesamtkosten des Projekts beträgt und die im Richtprogramm festgesetzte Obergrenze nicht überschreitet. Der Restbetrag wird bereitgestellt

a) bei Mikroprojekten von der betreffenden örtlichen Gemeinschaft (je nach ihren Möglichkeiten in Sachleistungen, in Form von Dienstleistungen oder in bar);

b) von den Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit, sofern die von ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen, technischen, materiellen und sonstigen Ressourcen in der Regel nicht weniger als 25 % der geschätzten Gesamtkosten des Projekts oder Programms ausmachen;

c) ausnahmsweise von dem betreffenden AKP-Staat, der einen finanziellen Beitrag leistet, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen gestattet oder Leistungen erbringt.

(3) Für Mikroprojekte und im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit finanzierte Projekte und Programme gelten die in diesem Abkommen und insbesondere die in den Mehrjahresprogrammen festgelegten Verfahren.

KAPITEL 6

Humanitäre Hilfe und Soforthilfe

Artikel 72

(1) Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden Bevölkerungsgruppen in AKP-Staaten gewährt, die ernsten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten außergewöhnlicher Art gegenüberstehen, die auf Naturkatastrophen, auf von Menschen ausgelöste Krisen wie Krieg oder sonstige Konflikte oder auf außergewöhnliche Umstände mit vergleichbaren Auswirkungen zurückzuführen sind. Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden geleistet, solange dies notwendig ist, um den sich aus diesen Situationen ergebenden dringenden Bedarf zu decken.

(2) Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden ausschließlich entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der Katastrophenopfer und in Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts geleistet. Insbesondere findet keine Diskriminierung der Opfer aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Zugehörigkeit statt, und der freie Zugang zu den Opfern und ihr Schutz sowie die Sicherheit der humanitären Helfer und ihrer Ausrüstung werden gewährleistet.

(3) Mit der humanitären Hilfe und der Soforthilfe wird das Ziel verfolgt,

a) in durch Naturkatastrophen, Konflikte oder Krieg verursachten Krisensituationen und unmittelbar danach Menschenleben zu retten;

b) mit allen zu Gebote stehenden logistischen Mitteln dazu beizutragen, dass die Hilfsgüter finanziert und ausgeliefert werden und dass die vorgesehenen Empfänger direkten Zugang zu ihnen erhalten;

c) kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen, um den betroffenen Bevölkerungsgruppen wieder ein Mindestmaß an sozialer und wirtschaftlicher Integration zu ermöglichen und so bald wie möglich die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Entwicklung auf der Grundlage der von dem betreffenden AKP-Staat festgelegten langfristigen Ziele zu schaffen;

d) den Erfordernissen zu entsprechen, die durch Wanderungsbewegungen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen ausgelösten Krisen entstehen, damit der gesamte Bedarf der Flüchtlinge und Vertriebenen (unabhängig von ihrem Aufenthaltsort) so lange wie nötig gedeckt und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland und ihre Wiedereingliederung erleichtert wird;

e) die AKP-Staaten bei der Einrichtung von Mechanismen zur Katastrophenverhütung und -vorsorge, einschließlich Früherkennungs- und Frühwarnsystemen, zu unterstützen, um die Folgen von Katastrophen zu begrenzen.

(4) Eine ähnliche Hilfe kann AKP-Staaten gewährt werden, die Flüchtlinge oder Rückkehrer aufnehmen, um den dringenden Bedarf zu decken, der durch die Soforthilfe nicht abgedeckt wird.

(5) Wegen ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzung kann die nach diesem Artikel gewährte Hilfe in Ausnahmefällen auf Antrag des betreffenden AKP-Staates zusammen mit Mitteln aus seinem Richtprogramm verwendet werden.

(6) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Soforthilfe werden auf Antrag des von der Krisensituation betroffenen AKP-Staates, der Kommission, internationaler Organisationen oder örtlicher oder internationaler nichtstaatlicher Organisationen durchgeführt. Die Hilfsmaßnahmen werden nach Verfahren verwaltet und durchgeführt, die ein rasches, flexibles und effizientes Handeln ermöglichen. Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung einer raschen Durchführung der zur Deckung des dringenden Bedarfs erforderlichen Soforthilfemaßnahmen.

Artikel 73

(1) Die im Anschluss an die Notstandsphase getroffenen Maßnahmen zum materiellen Wiederaufbau und zur sozialen Reaktivierung nach Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Umständen mit vergleichbaren Auswirkungen können von der Gemeinschaft im Rahmen dieses Abkommens unterstützt werden. Diese Maßnahmen müssen unter Anwendung effizienter und flexibler Mechanismen den Übergang von der Notstandsphase zur Entwicklungsphase erleichtern, die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der betroffenen Bevölkerungsgruppen fördern, die Ursachen der Krise soweit wie möglich beseitigen und die Institutionen und die Eigenverantwortung der örtlichen und nationalen Akteure für die Formulierung einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie für den betreffenden AKP-Staat stärken.

(2) Kurzfristige Soforthilfemaßnahmen werden nur in Ausnahmefällen aus dem Fonds finanziert, in denen sie nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden können.

KAPITEL 7

Investitionsförderung und Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft

Artikel 74

Die Vertragsparteien unterstützen im Wege der Zusammenarbeit durch finanzielle und technische Hilfe die Politik und die Strategien zur Entwicklung der Investitionen und der Privatwirtschaft, wie sie in diesem Abkommen festgelegt sind.

Artikel 75

Investitionsförderung

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bzw. ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erkennen an, wie wichtig private Investitionen für die Förderung ihrer Entwicklungszusammenarbeit sind und dass Anreize für private Investitionen geschaffen werden müssen, und

a) ergreifen Maßnahmen, mit denen private Investoren, die die Ziele und Prioritäten der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit sowie die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betreffenden Staaten beachten, ermutigt werden, sich an ihren Entwicklungsanstrengungen zu beteiligen;

b) treffen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Schaffung und Erhaltung eines berechenbaren und sicheren Investitionsklimas und handeln Abkommen mit dem Ziel aus, dieses Klima zu verbessern;

c) ermutigen die Privatwirtschaft der EU, in die Privatwirtschaft der AKP-Staaten zu investieren und dieser im Rahmen von Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen spezifische Hilfe zu leisten;

d) erleichtern durch Förderung der Kofinanzierung die Gründung von Partnerschaften und Joint-ventures;

e) unterstützen sektorbezogene Veranstaltungen zur Förderung von Partnerschaften und Auslandsinvestitionen;

f) unterstützen die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, Anreize für die Finanzierung und insbesondere die private Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und der Einnahmen schaffenden Infrastruktur zu bieten, die für die Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist;

g) unterstützen Qualifizierungsmaßnahmen für inländische Investitionsförderungsorganisationen und -einrichtungen, die mit der Förderung und Erleichterung ausländischer Investitionen befasst sind;

h) verbreiten Informationen über die Investitionsmöglichkeiten und die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit von Unternehmen in den AKP-Staaten;

i) fördern Dialog, Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen der Privatwirtschaft auf nationaler, regionaler und AKP-EU-Ebene, vor allem mit Hilfe eines AKP-EU-Forums für Unternehmen der Privatwirtschaft. Die Tätigkeit des AKP-EU-Forums für Unternehmen der Privatwirtschaft wird unterstützt, um zu erreichen,

   i) dass der Dialog innerhalb der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EU sowie zwischen der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EU und den nach diesem Abkommen errichteten Einrichtungen erleichtert wird;

   ii) dass Informationen über alle Aspekte der Beziehungen zwischen der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EU im Rahmen dieses Abkommens und über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten im allgemeinen analysiert und regelmäßig den zuständigen Stellen übermittelt werden;

   iii) dass Informationen über sektorspezifische Probleme, die unter anderem bestimmte Produktionszweige oder Warenarten auf regionaler oder subregionaler Ebene betreffen, analysiert und den zuständigen Stellen übermittelt werden.

Artikel 76

Finanzierung und Unterstützung von Investitionen

(1) Die Zusammenarbeit umfasst die Bereitstellung langfristiger Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich Risikokapital, mit denen bei der Förderung des Wachstums in der Privatwirtschaft und der Mobilisierung in- und ausländischen Kapitals für diesen Zweck geholfen werden soll. Zu diesem Zweck werden insbesondere bereitgestellt:

a) Zuschüsse für finanzielle und technische Hilfe zur Unterstützung der politischen Reformen, der Entwicklung der Humanressourcen, des Ausbaus der Kapazitäten der Institutionen und anderer Formen der institutionellen Unterstützung im Zusammenhang mit einer spezifischen Investition, von Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und zum Ausbau der Kapazitäten privater Finanz- und Nichtfinanzintermediäre, der Erleichterung und Förderung von Investitionen und von Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit;

b) Beratungsdienste, die dabei helfen, ein günstiges Klima für Investitionen zu schaffen und eine Datenbank für die Lenkung und Förderung des Kapitalflusses einzurichten;

c) Risikokapital für Eigenkapital- oder Quasieigenkapitalinvestitionen, Garantien für inländische und ausländische Privatinvestitionen und Darlehen oder Kreditlinien zu den in Anhang II festgelegten Finanzierungsbedingungen;

d) Darlehen aus Eigenmitteln der Bank.

(2) Die Darlehen aus Eigenmitteln der Bank werden im Einklang mit deren Satzung und zu den in Anhang II festgelegten Bedingungen gewährt.

Artikel 77

Investitionsgarantien

(1) Da Investitionsgarantien dazu beitragen, die Projektrisiken zu senken und einen Zufluss von Privatkapital auszulösen, kommt ihnen bei der Entwicklungsfinanzierung wachsende Bedeutung zu. Die Vertragsparteien sorgen daher im Rahmen ihrer Zusammenarbeit für eine zunehmende Verfügbarkeit und Nutzung von Risikoversicherungen als Mechanismus zur Risikobegrenzung, damit das Vertrauen der Investoren in die AKP-Staaten gestärkt wird.

(2) Die Vertragsparteien bieten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit Garantien und helfen mit Garantiefonds, die die Risiken für die in Betracht kommenden Investitionen decken. Insbesondere werden unterstützt:

a) Rückversicherungssysteme für ausländische Direktinvestitionen der in Betracht kommenden Investoren gegen Rechtsunsicherheit und die Hauptrisiken Enteignung, Beschränkungen des Devisenverkehrs, Krieg und zivile Unruhen sowie Vertragsverletzung. Die Investoren können die Projekte gegen jede Kombination dieser vier Risiken versichern;

b) Garantieprogramme zur Deckung der Risiken in Form von Teilgarantien für die Schuldenfinanzierung. Die Garantie kann auch für einen Teil des Risikos oder einen Teil des Kredits gewährt werden;

c) nationale und regionale Garantiefonds, an denen vor allem die inländischen Finanzierungseinrichtungen und Investoren beteiligt sind, damit die Entwicklung des Finanzsektors gefördert wird.

(3) Ferner unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit die Qualifizierung, die institutionelle Unterstützung und die Beteiligung an der Kernfinanzierung nationaler und regionaler Initiativen zur Verringerung der geschäftlichen Risiken für Investoren (unter anderem Garantiefonds, Regulierungsbehörden, Schieds- und Gerichtsverfahren zur Erhöhung des Schutzes für Investitionen, Verbesserung der Exportkreditsysteme).

(4) Diese Unterstützung wird bei privaten und öffentlichen Initiativen auf der Grundlage der Komplementarität und des zusätzlichen Nutzens und nach Möglichkeit in Partnerschaft mit privaten und anderen öffentlichen Organisationen gewährt. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft prüfen im AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung gemeinsam den Vorschlag, eine AKP-EG-Garantiestelle einzurichten, die Investitionsgarantieprogramme zur Verfügung stellt und verwaltet.

Artikel 78

Investitionsschutz

(1) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bzw. ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bestätigen, dass Investitionen der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen sind, und stellen in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, im beiderseitigen Interesse Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen zu schließen, die auch die Grundlage für Versicherungs- und Garantiesysteme abgeben könnten.

(2) Zur Förderung europäischer Investitionen in von den AKP-Staaten geförderte Entwicklungsprojekte, die für die AKP-Staaten von besonderer Bedeutung sind, können die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits auch Abkommen über spezifische Projekte von beiderseitigem Interesse schließen, wenn sich die Gemeinschaft und europäische Unternehmen an ihrer Finanzierung beteiligen.

(3) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten allgemeine Grundsätze für den Schutz und die Förderung von Investitionen in die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen aufzunehmen, die den besten in den zuständigen internationalen Gremien oder bilateral erzielten Ergebnissen entsprechen.

TITEL III

TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 79

(1) Im Wege der technischen Zusammenarbeit helfen die Vertragsparteien den AKP-Staaten bei der Entwicklung der nationalen und regionalen Humanressourcen und der nachhaltigen Entwicklung der für den Erfolg der Entwicklung entscheidenden Institutionen; unter anderem stärken sie die Beratungsunternehmen und -organisationen der AKP-Staaten und treffen Austauschvereinbarungen für Berater aus AKP- und EU-Unternehmen.

(2) Die technische Zusammenarbeit muss ein günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit aufweisen, dem Bedarf entsprechen, für den sie konzipiert worden ist, den Transfer von Know-how erleichtern und der Erhöhung der fachlichen Kompetenz auf nationaler und regionaler Ebene dienen. Die technische Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung der Ziele der Projekte und Programme bei, einschließlich der Anstrengungen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten des nationalen und des regionalen Anweisungsbefugten. Die technische Hilfe

a) ist bedarfsorientiert und wird daher nur auf Antrag des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden AKP-Staaten bereitgestellt und auf die Bedürfnisse des Empfängers abgestimmt;

b) ergänzt und unterstützt die Anstrengungen der AKP-Staaten, ihren eigenen Bedarf zu ermitteln;

c) wird überwacht und verfolgt, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten;

d) fördert die Beteiligung von Sachverständigen, Beratungsunternehmen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen der AKP-Staaten an aus dem Fonds finanzierten Aufträgen und ermittelt Möglichkeiten für die Beschäftigung qualifizierten nationalen und regionalen Personals bei aus dem Fonds finanzierten Projekten;

e) fördert die Abordnung von nationalen Führungskräften der AKP-Staaten als Berater zu einer Institution ihres Landes oder eines Nachbarlandes oder zu einer regionalen Organisation;

f) hat das Ziel, das Wissen um die Grenzen und das Potential der nationalen und regionalen Humanressourcen zu entwickeln und eine Liste von AKP-Sachverständigen, AKP-Beratern und AKP-Beratungsunternehmen aufzustellen, die für eine Mitwirkung an den aus dem Fonds finanzierten Projekten und Programmen in Betracht kommen;

g) unterstützt technische Hilfe zwischen den AKP-Staaten, um den Austausch von Fachwissen über technische Hilfe und Verwaltung zwischen den AKP-Staaten zu fördern;

h) entwickelt Aktionsprogramme für den langfristigen Verwaltungsaufbau und die Qualifizierung des Personals als festen Bestandteil der Projekt- und Programmplanung und berücksichtigt dabei den Finanzbedarf;

i) unterstützt Vereinbarungen über den Ausbau der Fähigkeit der AKP-Staaten, eigenes Fachwissen zu erwerben;

j) widmet besondere Aufmerksamkeit dem Ausbau der Kapazitäten der AKP-Staaten für die Planung, Durchführung und Evaluierung der Projekte und für den Haushaltsvollzug.

(3) Technische Hilfe kann in allen Bereichen der Zusammenarbeit im Geltungsbereich dieses Abkommens geleistet werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind nach Art und Umfang unterschiedlich und den Bedürfnissen der AKP-Staaten angepasst.

(4) Die technische Zusammenarbeit kann spezifischer oder allgemeiner Art sein. Der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung legt die Leitlinien für die Durchführung der technischen Zusammenarbeit fest.

Artikel 80

Um die Abwanderung von Fachkräften aus den AKP-Staaten rückgängig zu machen, hilft die Gemeinschaft den AKP-Staaten auf Ersuchen, ihren in den Industrieländern ansässigen qualifizierten Staatsangehörigen durch geeignete Anreize die Rückkehr in die AKP-Staaten zu erleichtern.

TITEL IV

VERFAHREN UND VERWALTUNGSSYSTEME

Artikel 81

Verfahren

Die Verwaltungsverfahren sind transparent und leicht anzuwenden, und sie ermöglichen eine Dezentralisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten. Die nichtstaatlichen Akteure werden in den sie betreffenden Bereichen an der Durchführung der AKP-EU-Entwicklungszusammenarbeit beteiligt. Die Verfahrensbestimmungen für die Programmierung, Ausarbeitung, Durchführung und Verwaltung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sind im einzelnen in Anhang IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) festgelegt. Der AKP-EG-Ministerrat kann diese Bestimmungen auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

Artikel 82

Ausführende Akteure

Für die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens werden ausführende Akteure benannt. Die Bestimmungen über die Aufgaben der ausführenden Akteure sind im einzelnen in Anhang IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) festgelegt.

Artikel 83

AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

(1) Der Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich die Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und die bei dieser Zusammenarbeit auftretenden allgemeinen und spezifischen Probleme. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Ministerrates ein AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung (im folgenden der „AKP-EG-Ausschuss“ genannt) eingesetzt.

(2) Der AKP-EG-Ausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

a) dafür zu sorgen, dass die Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung insgesamt verwirklicht werden, und allgemeine Leitlinien für ihre effiziente und rechtzeitige Umsetzung festzulegen;

b) die bei der Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit auftretenden Probleme zu prüfen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen;

c) die Anhänge dieses Abkommens zu überprüfen, ihre bleibende Zweckmäßigkeit zu gewährleisten und dem Ministerrat geeignete Änderungen zur Annahme vorzuschlagen;

d) die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Maßnahmen zu prüfen, damit die Ziele der Förderung der Entwicklung der Privatwirtschaft und privater Investitionen verwirklicht werden, und die aus der Investitionsfazilität finanzierten Maßnahmen zu prüfen.

(3) Der AKP-EG-Ausschuss tritt vierteljährlich zusammen und setzt sich paritätisch aus Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft oder deren Bevollmächtigten zusammen. Er tritt auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ministerebene zusammen.

(4) Der Ministerrat legt die Geschäftsordnung des AKP-EG-Ausschusses fest, insbesondere die Bedingungen für die Vertretung und die Anzahl der Ausschussmitglieder, die Beratungsmodalitäten und die Bedingungen für die Ausübung des Vorsitzes.

(5) Der AKP-EG-Ausschuss kann zur Untersuchung der Ursachen von Schwierigkeiten oder Engpässen, die die effiziente Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit behindern könnten, Sachverständigensitzungen einberufen. Die Sachverständigen unterbreiten dem Ausschuss Empfehlungen für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten oder Engpässe.

TEIL 5

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN AKP-STAATEN, DIE AKP-BINNENSTAATEN UND DIE AKP-INSELSTAATEN

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 84

(1) Bei der Zusammenarbeit wird eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährleistet und die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP- Inselstaaten gebührend berücksichtigt, um diese Staaten in die Lage zu versetzen, die im Rahmen dieses Abkommens gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen. Ferner wird den Bedürfnissen Rechnung getragen, die in einem Land nach der Beilegung eines Konflikts entstehen.

(2) Unabhängig von den spezifischen Maßnahmen und Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten in den einzelnen Kapiteln dieses Abkommens gilt hinsichtlich dieser Ländergruppen und der Länder, in denen ein Konflikt beigelegt wurde, die besondere Aufmerksamkeit

a) dem Ausbau der regionalen Zusammenarbeit;

b) der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur;

c) der effizienten Nutzung der Meeresressourcen und der Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse bzw. im Falle der AKP-Binnenstaaten der Binnenfischerei;

d) der Strukturanpassung, bei der dem Entwicklungsstand dieser Länder und in der Durchführungsphase auch der sozialen Dimension der Anpassung Rechnung getragen wird;

e) der Umsetzung von Ernährungsstrategien und der Durchführung integrierter Entwicklungsprogramme.

KAPITEL 2

Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten

Artikel 85

(1) Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt, um sie in die Lage zu versetzen, die ernsten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

(2) Die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden,

a) wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitritt;

b) wenn sich die wirtschaftliche Lage eines AKP-Staates so erheblich und nachhaltig ändert, dass es in die Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten aufgenommen bzw. aus dieser Liste gestrichen werden muss.

Artikel 86

Die Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sind in den Artikeln 2, 29, 32, 35, 37, 56, 68, 84 und 85 enthalten.

KAPITEL 3

AKP-Binnenstaaten

Artikel 87

(1) Die AKP-Binnenstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

(2) Die AKP-Binnenstaaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden, wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitritt.

Artikel 88

Die Bestimmungen für die AKP-Binnenstaaten sind in den Artikeln 2, 32, 35, 56, 68, 84 und 87 enthalten.

KAPITEL 4

AKP-Inselstaaten

Artikel 89

(1) Die AKP-Inselstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

(2) Die AKP-Inselstaaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden, wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitritt.

Artikel 90

Die Bestimmungen für die AKP-Inselstaaten sind in den Artikeln 2, 32, 35, 56, 68, 84 und 89 enthalten.

TEIL 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 91

Widerspruch zwischen diesem Abkommen und anderen Übereinkünften

Verträge, Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen jeder Art zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und einem AKP-Staat oder mehreren AKP-Staaten stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

Artikel 92

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt vorbehaltlich der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits und für die Hoheitsgebiete der AKP-Staaten andererseits.

Artikel 93

Ratifizierung und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung bzw. Genehmigung durch die Unterzeichnerparteien nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

(2) Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu diesem Abkommen werden von den AKP-Staaten beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten beim AKP-Sekretariat hinterlegt. Die Sekretariate notifizieren dies unverzüglich den Unterzeichnerstaaten und der Gemeinschaft.

(3) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten sowie die Genehmigungsurkunde der Gemeinschaft zu diesem Abkommen hinterlegt sind.

(4) Die AKP-Unterzeichnerstaaten, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren bis zu dem Tag, an dem dieses Abkommen nach Absatz 3 in Kraft tritt, nicht abgeschlossen haben, können sie unbeschadet des Absatzes 6 nur innerhalb von 12 Monaten nach diesem Tag zum Abschluss bringen.

Für diese Staaten wird dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Abschluss dieser Verfahren wirksam. Diese Staaten erkennen die Gültigkeit der Maßnahmen an, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu seiner Durchführung getroffen werden.

(5) In den Geschäftsordnungen der mit diesem Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organe werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Vertreter der in Absatz 4 genannten Unterzeichnerstaaten an den Sitzungen dieser Organe als Beobachter teilnehmen können.

(6) Der Ministerrat kann beschließen, den AKP-Staaten, die zu den Vertragsparteien früherer AKP-EG-Abkommen gehören, die jedoch mangels nach den normalen Verfahren eingesetzter Staatsorgane dieses Abkommen nicht unterzeichnen oder ratifizieren können, eine besondere Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung kann den Verwaltungsaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen und trägt insbesondere den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung. Zu diesem Zweck können diese Länder die in Teil 4 für die finanzielle und technische Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel in Anspruch nehmen.

Abweichend von Absatz 4 können die betreffenden Länder, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, die Ratifizierung innerhalb von zwölf Monaten nach Wiedereinsetzung der Staatsorgane abschließen.

Die betreffenden Länder, die dieses Abkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert haben, können ihm nach dem Beitrittsverfahren des Artikels 94 beitreten.

Artikel 94

Beitritt

(1) Jeder unabhängige Staat, dessen strukturelle Merkmale und dessen wirtschaftliche und soziale Lage denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, kann dem Ministerrat einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen vorlegen.

Gibt der Ministerrat dem Antrag statt, so tritt der betreffende Staat diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt dem AKP-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift und notifiziert dies den Mitgliedstaaten. Der Ministerrat legt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen fest.

Der betreffende Staat hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten. Durch seinen Beitritt dürfen die Vorteile, die die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens nach den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung genießen, nicht beeinträchtigt werden. Der Ministerrat kann die Bedingungen und Sonderregelungen für den Beitritt eines einzelnen Staates in einem besonderen Protokoll festlegen, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

(2) Der Ministerrat wird über den Antrag eines Drittstaates auf Beitritt zu einem Wirtschaftszusammenschluss von AKP-Staaten unterrichtet.

(3) Der Ministerrat wird über den Antrag eines Drittstaates auf Beitritt zur Europäischen Union unterrichtet. Während der Verhandlungen zwischen der Union und dem antragstellenden Staat übermittelt die Gemeinschaft den AKP-Staaten alle zweckdienlichen Informationen, und diese teilen der Gemeinschaft ihre Besorgnisse mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die Gemeinschaft notifiziert dem AKP-Sekretariat jeden Beitritt zur Europäischen Union.

Jeder neue Mitgliedstaat der Europäischen Union wird aufgrund einer entsprechenden Klausel in der Beitrittsakte ab dem Tag seines Beitritts Vertragspartei dieses Abkommens. Ist der automatische Beitritt des Mitgliedstaates zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union nicht vorgesehen, so tritt der betreffende Mitgliedstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt dem AKP-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift und notifiziert dies den Mitgliedstaaten.

Die Vertragsparteien überprüfen die Auswirkungen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten auf dieses Abkommen. Der Ministerrat kann gegebenenfalls die erforderlichen Übergangsmaßnahmen oder Änderungen beschließen.

Artikel 95

Laufzeit des Abkommens und Revisionsklausel

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von zwanzig Jahren geschlossen, der am 1. März 2000 beginnt.

(2) Finanzprotokolle werden für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren geschlossen.

(3) Spätestens zwölf Monate vor Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums notifizieren die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits der anderen Vertragspartei, für welche Bestimmungen sie im Hinblick auf eine Änderung dieses Abkommens eine Überprüfung beantragen. Dies gilt jedoch nicht für die Bestimmungen über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit, für die ein besonderes Überprüfungsverfahren vorgesehen ist. Beantragt eine Vertragspartei die Überprüfung von Bestimmungen dieses Abkommens, so kann die andere Vertragspartei unbeschadet der genannten Frist innerhalb von zwei Monaten beantragen, dass weitere Bestimmungen in die Überprüfung einbezogen werden, die mit denen in Zusammenhang stehen, die Gegenstand des ersten Antrags waren.

Zehn Monate vor Ablauf des betreffenden Fünfjahreszeitraums treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um eine Änderung der Bestimmungen zu prüfen, die Gegenstand der Notifikation waren.

Auf die Änderungen findet Artikel 93 Anwendung.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

(4) Achtzehn Monate vor dem Ende der Laufzeit dieses Abkommens treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um zu prüfen, welche Bestimmungen danach für ihre Beziehungen gelten sollen.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Artikel 96

Wesentliche Elemente: Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in Bezug auf Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip

(1) „Vertragsparteien" sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und die einzelnen AKP-Staaten andererseits.

(2) a) Ist die eine Vertragspartei trotz des zwischen den Vertragsparteien regelmäßig geführten politischen Dialogs der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung in bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze oder das Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 9 Absatz 2 nicht erfüllt hat, so unterbreitet sie, abgesehen von besonders dringenden Fällen, der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, damit eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden wird. Zu diesem Zweck ersucht sie die andere Vertragspartei um Konsultationen, in denen es in erster Linie um die von der betreffenden Vertragspartei getroffenen oder noch zu treffenden Abhilfemaßnahmen geht.

Die Konsultationen werden auf der Ebene und in der Form abgehalten, die für am besten geeignet erachtet werden, um eine Lösung zu finden.

Die Konsultationen beginnen spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen und werden während eines im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Zeitraums fortgesetzt, der von Art und Schwere der Verletzung abhängt. Die Konsultationen dauern jedoch nicht länger als 60 Tage.

Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung, werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so können geeignete Maßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Gründe für ihr Ergreifen nicht mehr bestehen.

b) Ein „besonders dringender Fall" ist ein außergewöhnlicher Fall einer besonders ernsten und flagranten Verletzung eines der in Artikel 9 Absatz 2 genannten wesentlichen Elemente, der eine sofortige Reaktion erfordert.

Die Vertragspartei, die das Verfahren für besonders dringende Fälle in Anspruch nimmt, teilt dies der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat getrennt mit, es sei denn, ihr bleibt dafür keine Zeit.

c) „Geeignete Maßnahmen" im Sinne dieses Artikels sind Maßnahmen, die in Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden und in einem angemessenen Verhältnis zu der Verletzung stehen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.

Werden in besonders dringenden Fällen Maßnahmen getroffen, so werden sie sofort der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat notifiziert. Auf Ersuchen der betreffenden Vertragspartei können dann Konsultationen eingeleitet werden, um die Situation eingehend zu prüfen und nach Möglichkeit Lösungen zu finden. Diese Konsultationen werden nach Buchstabe a Unterabsätze 2 und 3 abgehalten.

Artikel 97

Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in Bezug auf Korruption

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass schwere Fälle von Korruption Anlass für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien sein sollten, wenn die Gemeinschaft ein wichtiger Partner bei der finanziellen Unterstützung der Wirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik und der entsprechenden Programme ist.

(2) In diesen Fällen kann jede Vertragspartei die andere um Konsultationen ersuchen. Diese Konsultationen beginnen spätestens 21 Tage nach dem Ersuchen und dauern nicht länger als 60 Tage.

(3) Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung oder werden Konsultationen abgelehnt, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen. In jedem Fall ist es in erster Linie Aufgabe der Vertragspartei, in der die schweren Fälle von Korruption aufgetreten sind, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sofort Abhilfe zu schaffen. Die von den Vertragsparteien getroffenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Ernst der Lage stehen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.

(4) „Vertragsparteien" sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und die einzelnen AKP-Staaten andererseits.

Artikel 98

Streitbeilegung

(1) Mit Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem AKP-Staat oder mehreren AKP-Staaten andererseits entstehen, ist der Ministerrat zu befassen.

In der Zeit zwischen den Tagungen des Ministerrates ist mit derartigen Streitigkeiten der Botschafterausschuss zu befassen.

(2) a) Gelingt es dem Ministerrat nicht, die Streitigkeit beizulegen, so kann jede Partei eine schiedsgerichtliche Beilegung beantragen. Zu diesem Zweck benennt jede Partei innerhalb von dreißig Tagen nach dem Schiedsantrag einen Schiedsrichter. Anderenfalls kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den zweiten Schiedsrichter zu benennen.

b) Die beiden Schiedsrichter benennen innerhalb von dreißig Tagen einen dritten Schiedsrichter. Anderenfalls kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den dritten Schiedsrichter zu benennen.

c) Sofern die Schiedsrichter nichts anderes beschließen, wird das Verfahren der Freiwilligen Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedshofs für internationale Organisationen und Staaten angewandt. Der Schiedsspruch ergeht innerhalb von drei Monaten mit Stimmenmehrheit.

d) Die Streitparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

e) Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Artikel 99

Kündigungsklausel

Dieses Abkommen kann von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 100

Status der Texte

Die Protokolle und Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens. Der Ministerrat kann die Anhänge II, III, IV und VI auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und beim AKP-Sekretariat hinterlegt; die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Hecho en Cotonú, el veintitrés de junio del año dos mil.
Udfærdiget i Cotonou den treogtyvende juni to tusind.
Geschehen zu Cotonou am dreiundzwanzigsten Juni zweitausend.
Έγινε στην Κοτονού, στις είκοσι τρεις Ιουνίου δύο χιλιάδες.
Done at Cotonou on the twenty-third day of June in the year two thousand.
Fait à Cotonou, le vingt-trois juin deux mille.
Fatto a Cotonou, addì ventitré giugno duemila.
Gedaan te Cotonou, de drieëntwintigste juni tweeduizend.
Feito em Cotonu, em vinte e três de Junho de dois mil.
Tehty Cotonoussa kahdentenakymmenentenäkolmantena päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhatta.
Som skedde i Cotonou den tjugotredje juni tjugohundra.

Pour Sa Majesté le Roi des Belges
Voor Zijne Majesteit de Koning der Belgen
Für Seine Majestät den König der Belgier

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.
Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest.
Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

For Hendes Majestæt Danmarks Dronning

Für den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland

Για τον Πρόεδρο της Ελληνικής Δημοκρατίας

Por Su Majestad el Rey de España

Pour le Président de la République française

Thar ceann Uachtarán na hÉireann
For the President of Ireland

Per il Presidente della Repubblica italiana

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg

Voor Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden

Für den Bundespräsidenten der Republik Österreich

Pelo Presidente da República Portuguesa

Suomen Tasavallan Presidentin puolesta
För Republiken Finlands President

På svenska regeringens vägnar

For Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

Pour le Président de la République d'Angola

For Her Majesty the Queen of Antigua and Barbuda

For the Head of State of the Commonwealth of the Bahamas

For the Head of State of Barbados

For the Government of Belize

Pour le Président de la République du Bénin

For the President of the Republic of Botswana

Pour le Président du Burkina Faso

Pour le Président de la République du Burundi

Pour le Président de la République du Cameroun

Pour le Président de la République du Cap-Vert

Pour le Président de la République Centrafricaine

Pour le Président de la République Fédérale Islamique des Comores

Pour le Président de la République démocratique du Congo

Pour le Président de la République du Congo

For the Government of the Cook Islands

Pour le Président de la République de Côte d'Ivoire

Pour le Président de la République de Djibouti

For the Government of the Commonwealth of Dominica

For the President of the Dominican Republic

For the President of the State of Eritrea

For the President of the Federal Republic of Ethiopia

For the President of the Sovereign Democratic Republic of Fiji

Pour le Président de la République gabonaise

For the President and Head of State of the Republic of The Gambia

For the President of the Republic of Ghana

For Her Majesty the Queen of Grenada

Pour le Président de la République de Guinée

Pour le Président de la République de Guinée-Bissau

Pour le Président de la République de Guinée équatoriale

For the President of the Republic of Guyana

Pour le Président de la République d'Haïti

For the Head of State of Jamaica

For the President of the Republic of Kenya

For the President of the Republic of Kiribati

For His Majesty the King of the Kingdom of Lesotho

For the President of the Republic of Liberia

Pour le Président de la République de Madagascar

For the President of the Republic of Malawi

Pour le Président de la République du Mali

For the Government of the Republic of the Marshall Islands

Pour le Président de la République Islamique de Mauritanie

For the President of the Republic of Mauritius

For the Government of the Federated States of Micronesia

Pour le Président de la République du Mozambique

For the President of the Republic of Namibia

For the Government of the Republic of Nauru

Pour le Président de la République du Niger

For the President of the Federal Republic of Nigeria

For the Government of Niue

For the Government of the Republic of Palau

For Her Majesty the Queen of the Independent State of Papua New Guinea

Pour le Président de la République Rwandaise

For Her Majesty the Queen of Saint Kitts and Nevis

For Her Majesty the Queen of Saint Lucia

For Her Majesty the Queen of Saint Vincent and the Grenadines

For the Head of State of the Independent State of Samoa

Pour le Président de la République démocratique de São Tomé et Príncipe

Pour le Président de la République du Sénégal

Pour le Président de la République des Seychelles

For the President of the Republic of Sierra Leone

For Her Majesty the Queen of the Solomon Islands

For the President of the Republic of South Africa

For the President of the Republic of the Sudan

For the President of the Republic of Suriname

For His Majesty the King of the Kingdom of Swaziland

For the President of the United Republic of Tanzania

Pour le Président de la République du Tchad

Pour le Président de la République togolaise

For His Majesty King Taufa'ahau Tupou IV of Tonga

For the President of the Republic of Trinidad and Tobago

For Her Majesty the Queen of Tuvalu

For the President of the Republic of Uganda

For the Government of the Republic of Vanuatu

For the President of the Republic of Zambia

For the Government of the Republic of Zimbabwe

ANHÄNGE DES ABKOMMENS

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ANHANG I: FINANZPROTOKOLL 67

ANHANG II: FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN 69

Kapitel 1: Investitionsfinanzierung 69

Kapitel 2: Sondermaßnahmen 71

Kapitel 3: Finanzierung der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse 71

Kapitel 4: Sonstige Bestimmungen 72

Kapitel 5: Investitionsschutzabkommen 73

ANHANG III: INSTITUTIONELLE UNTERSTÜTZUNG — ZUE UND TZL 74

ANHANG IV: DURCHFÜHRUNGS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN 76

Kapitel 1: (Nationale) Programmierung 76

Kapitel 2: (Regionale) Programmierung und Ausarbeitung 78

Kapitel 3: Durchführung der Projekte 80

Kapitel 4: Wettbewerb und Vorzugsbehandlung 82

Kapitel 5: Monitoring und Evaluierung 86

Kapitel 6: Verwaltung und ausführende Akteure 86

ANHANG V: HANDELSREGELUNG FÜR DEN VORBEREITUNGSZEITRAUM NACH ARTIKEL 37 ABSATZ 1 90

Kapitel 1: Allgemeine Handelsregelung 90

Kapitel 2: Sonderverpflichtungen in Bezug auf Zucker und Rindfleisch 92

Kapitel 3: Schlussbestimmungen 93

PROTOKOLL Nr. 1 ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“ UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN 94

Titel I — Allgemeine Bestimmungen 95

Titel II — Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ 96

Titel III — Territoriale Auflagen 99

Titel IV — Nachweis der Ursprungseigenschaft 100

Titel V — Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen 105

Titel VI — Ceuta und Melilla 108

Titel VII — Schlussbestimmungen 108

Anhang I des Protokolls Nr. 1 — Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II 109

Anhang II des Protokolls Nr. 1 — Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen 115

Anhang III des Protokolls Nr. 1 — Überseeische Länder und Gebiete 187

Anhang IV des Protokolls Nr. 1 — Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 188

Anhang V des Protokolls Nr. 1 — Erklärung auf der Rechnung 193

Anhang VIA des Protokolls Nr. 1 — Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft 195

Anhang VIB des Protokolls Nr. 1 — Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft ... 196

Anhang VII des Protokolls Nr. 1 — Auskunftsblatt ... 197

Anhang VIII des Protokolls Nr. 1 — Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung ... 201

Anhang IX des Protokolls Nr. 1 — Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an textilen Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft der AKP-Staaten zu verleihen ... 203

Anhang X des Protokolls Nr. 1 — Textilerzeugnisse, die von der Kumulierung mit bestimmten in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern ausgeschlossen sind ... 209

Anhang XI des Protokolls Nr. 1 — Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 3 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet ... 210

Anhang XII des Protokolls Nr. 1 — Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet ... 234

Anhang XIII des Protokolls Nr. 1 — Erzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 keine Anwendung findet ... 244

Anhang XIV des Protokolls Nr. 1 — Fischereierzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 vorübergehend keine Anwendung findet ... 261

Anhang XV des Protokolls Nr. 1 — Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung ... 265

PROTOKOLL Nr. 2 ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS 9 ... 266

PROTOKOLL Nr. 3 MIT DEM WORTLAUT DES PROTOKOLLS Nr. 3 BETREFFEND AKP-ZUCKER ... 267

Anhang des Protokolls Nr. 3 — Erklärungen zu Protokoll Nr. 3 ... 269

Anhang des Protokolls Nr. 3 — Briefwechsel ... 270

PROTOKOLL Nr. 4 ÜBER RINDFLEISCH ... 275

PROTOKOLL Nr. 5 ZWEITES BANANENPROTOKOLL ... 276

ANHANG VI: LISTE DER AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN, BINNEN- UND INSELSTAATEN ... 277

PROTOKOLLE ... 279

PROTOKOLL Nr. 1 ÜBER DIE VERWALTUNGSKOSTEN DER GEMEINSAMEN ORGANE ... 280

PROTOKOLL Nr. 2 ÜBER VORRECHTE UND BEFREIUNGEN ... 281

Kapitel 1: Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen ... 281

Kapitel 2: Eigentum, Mittel und Vermögen des AKP-Ministerrates ... 281

Kapitel 3: Amtliche Mitteilungen ... 282

Kapitel 4: Personal des AKP-Sekretariats ... 282

Kapitel 5: Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten ... 282

Kapitel 6: Allgemeine Bestimmungen ... 283

PROTOKOLL Nr. 3 ÜBER DEN STATUS SÜDAFRIKAS ... 284

ANHANG I

FINANZPROTOKOLL

1. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten für die im Abkommen festgelegten Zwecke beläuft sich für einen am 1. März 2000 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren auf 15 200 Millionen Euro.

2. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft umfasst einen Betrag von bis zu 13 500 Millionen Euro aus dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

3. Der 9. EEF wird auf die Instrumente der Zusammenarbeit aufgeteilt wie folgt:

a) 10 000 Millionen Euro in Form von Zuschüssen für den Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung. Dieser Finanzrahmen dient der Finanzierung der nationalen Richtprogramme nach den Artikeln 1 bis 5 des Anhangs IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) des Abkommens. Von dem Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung sind

   i) 90 Millionen Euro für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) bestimmt;

   ii) 70 Millionen Euro für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung (TZL) bestimmt;

   iii) ein Betrag von höchstens 4 Millionen Euro für die in Artikel 17 des Abkommens genannten Zwecke (Paritätische Parlamentarische Versammlung) bestimmt;

b) 1 300 Millionen Euro in Form von Zuschüssen für die Finanzierung der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten nach den Artikeln 6 bis 14 des Anhangs IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) des Abkommens;

c) 2 200 Millionen Euro für die Finanzierung der Investitionsfazilität nach den in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) des Abkommens festgelegten Bedingungen; dies lässt die Finanzierung der in den Artikeln 2 und 4 des Anhangs II des Abkommens vorgesehenen Zinsvergütungen aus den unter Nummer 3 Buchstabe a genannten Mitteln unberührt.

4. Einen Betrag von bis zu 1 700 Millionen Euro stellt die Europäische Investitionsbank in Form von Darlehen aus Eigenmitteln bereit. Diese Mittel werden für die in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) des Abkommens festgelegten Zwecke zu den Bedingungen bereitgestellt, die in der Satzung der Bank und in den einschlägigen Bestimmungen des genannten Anhangs über die Bedingungen für die Investitionsfinanzierung vorgesehen sind. Die Bank kann aus den von ihr verwalteten Mitteln zur Finanzierung regionaler Projekte und Programme beitragen.

5. Die bei Inkrafttreten dieses Finanzprotokolls vorhandenen Restmittel aus den früheren EEFs und die Mittel, für die die Bindung für laufende Projekte im Rahmen dieser Fonds zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird, werden auf den 9. EEF übertragen und unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen verwendet. Mittel, die auf diese Weise auf den 9. EEF übertragen werden und zuvor für das Richtprogramm eines AKP-Staates oder einer AKP-Region bestimmt waren, werden für diesen Staat bzw. diese Region verwendet. Der in diesem Finanzprotokoll vorgesehene Gesamtbetrag, ergänzt um die aus den früheren EEFs übertragenen Restmittel, deckt den Zeitraum 2000-2007 ab.

6. Die Bank verwaltet die aus Eigenmitteln gewährten Darlehen und die aus der Investitionsfazilität finanzierten Maßnahmen. Alle anderen Finanzmittel des Abkommens werden von der Kommission verwaltet.

7. Vor Ende der Laufzeit dieses Finanzprotokolls prüfen die Vertragsparteien den Stand der Mittelbindungen und der Auszahlungen. Diese Prüfung ist die Grundlage für eine Neubewertung des Gesamtbetrags der Mittel und für die Ermittlung des Bedarfs an neuen Mitteln für die Unterstützung der finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens.

8. Sind die für die Instrumente des Abkommens vorgesehenen Mittel vor Ende der Laufzeit dieses Finanzprotokolls erschöpft, so trifft der AKP-EG-Ministerrat geeignete Maßnahmen.

ANHANG II

FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

KAPITEL 1

INVESTITIONSFINANZIERUNG

Artikel 1

Für die Finanzierung der Maßnahmen der Investitionsfazilität, der Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank und der Sondermaßnahmen gelten die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen. Die Mittel können den in Betracht kommenden Unternehmen direkt oder indirekt über die in Betracht kommenden Investmentfonds und/oder Finanzintermediäre zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2

Mittel der Investitionsfazilität

(1) Die Mittel der Fazilität dienen unter anderem

a) der Bereitstellung von Risikokapital in Form von

   i) Eigenkapitalbeteiligungen an AKP-Unternehmen, einschließlich Finanzinstitutionen;

   ii) Quasieigenkapitalhilfe für AKP-Unternehmen, einschließlich Finanzinstitutionen;

   iii) Garantien und sonstigen Instrumenten zur Verbesserung der Kreditqualität, mit denen politische und sonstige Investitionsrisiken gedeckt werden können, für ausländische und inländische Investoren und Darlehensgeber;

b) der Bereitstellung gewöhnlicher Darlehen.

(2) Die Eigenkapitalbeteiligungen sind in der Regel nichtkontrollierende Minderheitsbeteiligungen; das Entgelt richtet sich nach den Ergebnissen des Projekts.

(3) Die Quasieigenkapitalhilfe kann in Aktionärsvorschüssen, Wandelschuldverschreibungen, bedingten, nachgeordneten oder Beteiligungsdarlehen oder ähnlichem bestehen. Diese Hilfe kann insbesondere bestehen in

a) bedingten Darlehen, deren Bedienung und/oder Laufzeit von der Erfüllung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der Ergebnisse des Projekts abhängt; im besonderen Fall der bedingten Darlehen, die für Vorstudien für Investitionen oder für sonstige projektbezogene technische Hilfe gewährt werden, kann auf die Bedienung verzichtet werden, wenn die Investition nicht getätigt wird;

b) Beteiligungsdarlehen, deren Bedienung und/oder Laufzeit von der finanziellen Rentabilität des Projekts abhängt;

c) nachgeordneten Darlehen, die erst nach Erfüllung der anderen Forderungen zurückgezahlt werden.

(4) Das Entgelt für jede Maßnahme ist bei Vergabe des Darlehens genau anzugeben. Jedoch

a) umfasst das Entgelt im Falle von bedingten und Beteiligungsdarlehen in der Regel einen festen Zinssatz von höchstens 3 % und eine variable Komponente, die sich nach den Ergebnissen des Projekts richtet;

b) ist der Zinssatz im Falle nachgeordneter Darlehen marktorientiert.

(5) Bei der Festsetzung des Entgelts für die Garantien wird den gedeckten Risiken und den Besonderheiten der Maßnahme Rechnung getragen.

(6) Der Zinssatz für gewöhnliche Darlehen umfasst einen Referenzsatz, den die Bank bei vergleichbaren Darlehen mit gleichen Bedingungen hinsichtlich der rückzahlungsfreien Zeit und der Rückzahlungsfrist anwendet, und eine von der Bank festgesetzte Spanne.

(7) Gewöhnliche Darlehen können in folgenden Fällen zu Vorzugsbedingungen gewährt werden:

a) Darlehen für Infrastrukturprojekte in den am wenigsten entwickelten Ländern oder in Ländern, in denen ein Konflikt beigelegt wurde, die Vorbedingung für die Entwicklung der Privatwirtschaft sind. In diesen Fällen wird der Zinssatz für das Darlehen um 3 % gesenkt;

b) Darlehen für Projekte, die Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Privatisierung umfassen, oder für Projekte, die sozial oder ökologisch von beträchtlichem und eindeutig nachweisbarem Nutzen sind. In diesen Fällen können die Darlehen mit einer Zinsvergütung gewährt werden, deren Höhe und Form unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts festgesetzt werden. Die Zinsvergütung beträgt jedoch höchstens 3 %.

Insgesamt liegt der Zinssatz in keinem Fall unter 50 % des Referenzsatzes.

(8) Die Mittel für diese bevorzugten Zwecke werden aus der Investitionsfazilität bereitgestellt und belaufen sich auf höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Mittel der Investitionsfazilität und der Eigenmittel der Bank, die für die Investitionsfinanzierung vorgesehen sind.

(9) Die Zinsvergütungen können kapitalisiert oder in Form von Zuschüssen für die Unterstützung projektbezogener technischer Hilfe verwendet werden, vor allem für die Finanzinstitutionen in den AKP-Staaten.

Artikel 3

Maßnahmen der Investitionsfazilität

(1) Die Fazilität steht allen Wirtschaftszweigen zur Verfügung und dient der Unterstützung von Investitionen privater und nach kaufmännischen Grundsätzen betriebener öffentlicher Einrichtungen, einschließlich der Einnahmen schaffenden wirtschaftlichen und technologischen Infrastruktur, die für die Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Die Fazilität

a) wird als Umlauffonds verwaltet und soll finanziell nachhaltig sein. Für ihre Maßnahmen gelten marktorientierte Bedingungen; Verzerrungen auf den örtlichen Märkten und die Verlagerung privater Finanzierungsmöglichkeiten sind zu verhindern;

b) soll als Katalysator die Bereitstellung langfristiger örtlicher Mittel fördern und Projekte in den AKP-Staaten für ausländische private Investoren und Darlehensgeber attraktiv machen.

(2) Am Ende der Laufzeit des Finanzprotokolls werden die kumulativen Nettorückflüsse an die Investitionsfazilität auf das folgende Finanzprotokoll übertragen, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.

Artikel 4

Darlehen aus Eigenmitteln der EIB

(1) Die Bank

a) leistet mit Hilfe der von ihr verwalteten Mittel einen Beitrag zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene und finanziert zu diesem Zweck vorrangig produktive Projekte und Programme oder sonstige Investitionen zur Förderung der Privatwirtschaft in allen Wirtschaftszweigen;

b) entwickelt enge Kooperationsbeziehungen zu den nationalen und regionalen Entwicklungsbanken sowie zu den Banken und Finanzinstitutionen der AKP-Staaten und der EU;

c) passt gegebenenfalls im Benehmen mit dem betreffenden AKP-Staat die im Abkommen festgelegten Modalitäten und Verfahren für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung an, um der Art der Projekte und Programme Rechnung zu tragen und im Rahmen der in ihrer Satzung festgelegten Verfahren den Zielen des Abkommens zu entsprechen.

(2) Darlehen aus Eigenmitteln der Bank werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

a) Referenzzinssatz ist der Zinssatz, den die Bank am Tag der Unterzeichnung des Vertrages oder am Tag der Auszahlung bei Darlehen mit gleichen Bedingungen hinsichtlich der Währung und der Rückzahlungsfrist anwendet.

b) Jedoch

   i) kommen Projekte des öffentlichen Sektors grundsätzlich für eine Zinsvergütung in Höhe von 3 % in Betracht;

   ii) kommen privatwirtschaftliche Projekte, die unter Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b fallen, für eine Zinsvergütung zu den in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b festgelegten Bedingungen in Betracht.

   Insgesamt liegt der Zinssatz in keinem Fall unter 50 % des Referenzsatzes.

c) Der Betrag der Zinsvergütung, der als deren Wert zu den Auszahlungsterminen des Darlehens zu berechnen ist, wird mit den nach Artikel 2 Absätze 8 und 9 aus der Investitionsfazilität bereitgestellten Mitteln verrechnet und direkt an die Bank gezahlt.

d) Die Rückzahlungsfrist für die von der Bank aus Eigenmitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Projekts festgelegt; sie darf höchstens 25 Jahre betragen. Für diese Darlehen wird in der Regel eine rückzahlungsfreie Zeit gewährt, die im Verhältnis zur Dauer der Projektarbeiten festgesetzt wird.

(3) Für von der Bank aus Eigenmitteln finanzierte Investitionen in Unternehmen des öffentlichen Sektors können von dem betreffenden AKP-Staat spezifische projektbezogene Garantien oder Zusagen verlangt werden.

Artikel 5

Bedingungen für die Übernahme des Wechselkursrisikos

Um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen möglichst gering zu halten, wird das Problem des Wechselkursrisikos wie folgt angegangen:

a) Bei Eigenkapitalbeteiligungen, mit denen die Eigenmittel eines Unternehmens gestärkt werden sollen, wird das Wechselkursrisiko in der Regel von der Fazilität getragen.

b) Bei einer Finanzierung mit Risikokapital zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen wird das Wechselkursrisiko von der Gemeinschaft einerseits und den übrigen Beteiligten andererseits getragen. Im Durchschnitt wird das Wechselkursrisiko zu gleichen Teilen getragen.

c) So weit möglich und zweckmäßig, vor allem im Falle gesamtwirtschaftlich und finanzielle stabiler Länder, bemüht sich die Fazilität, die Darlehen in der Währung des betreffenden AKP-Staates zu gewähren, und übernimmt damit praktisch das Wechselkursrisiko.

Artikel 6

Bedingungen für den Devisentransfer

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die nach dem Abkommen durchgeführt werden und denen die betreffenden AKP-Staaten im Rahmen des Abkommens schriftlich zugestimmt haben,

a) befreien die betreffenden AKP-Staaten Zinsen, Provisionen und Tilgungszahlungen für Darlehen von allen nach ihren Rechtsvorschriften geschuldeten nationalen oder lokalen Steuern und sonstigen Abgaben;

b) stellen die betreffenden AKP-Staaten den Begünstigten die Devisen zur Verfügung, die diese für die Zahlung der Zinsen, Provisionen und Tilgungsbeträge für die Darlehen benötigen, die nach den zur Durchführung von Projekten und Programmen in ihrem Hoheitsgebiet geschlossenen Finanzierungsverträgen geschuldet sind;

c) stellen die betreffenden AKP-Staaten der Bank die für den Transfer der bei dieser in Landeswährung eingegangenen Beträge erforderlichen Devisen zu dem Wechselkurs zur Verfügung, der am Tag des Transfers zwischen dem Euro oder der sonstigen Transferwährung und der betreffenden Landeswährung gilt. Dies gilt für jede Form des Entgelts, z. B. Zinsen, Dividenden, Provisionen und Gebühren, sowie für die Tilgung von Darlehen und die Erlöse aus dem Verkauf von Anteilen, die nach den zur Durchführung von Projekten und Programmen in ihrem Hoheitsgebiet geschlossenen Finanzierungsverträgen geschuldet sind.

KAPITEL 2

SONDERMASSNAHMEN

Artikel 7

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden Zuschüsse gewährt für

a) Sozialwohnungen, um die langfristige Entwicklung des Wohnungssektors zu fördern, einschließlich Fazilitäten für zweite Hypotheken;

b) Mikrofinanzierungen, um KMU und Kleinstunternehmen zu fördern;

c) Qualifizierungsmaßnahmen, um die effektive Beteiligung der Privatwirtschaft an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verstärken und zu erleichtern.

(2) Nach Unterzeichnung des Abkommens beschließt der AKP-EG-Ministerrat auf Vorschlag des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung die Modalitäten und den Betrag der Mittel, die innerhalb des Finanzrahmens für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung für die Verwirklichung dieser Ziele bereitgestellt werden.

KAPITEL 3

FINANZIERUNG DER UNTERSTÜTZUNG IM FALLE KURZFRISTIGER SCHWANKUNGEN DER AUSFUHRERLÖSE

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein auf kurzfristige Schwankungen zurückzuführender Rückgang der Ausfuhrerlöse die Entwicklungsfinanzierung und die Umsetzung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik gefährden kann. Der Grad der Abhängigkeit der Wirtschaft eines AKP-Staates von den Ausfuhren von Waren, vor allem von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen, ist daher ein Kriterium bei der Mittelzuweisung für die langfristige Entwicklung.

(2) Um die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse zu begrenzen und das durch den Rückgang der Einnahmen gefährdete Entwicklungsprogramm zu sichern, kann aus den programmierbaren Mitteln für die langfristige Entwicklung des Landes nach den Artikeln 9 und 10 eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden.

Artikel 9

Voraussetzungen für die Unterstützung

(1) Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel sind

a) ein Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr von Waren um 10 % (im Falle der am wenigsten entwickelten Länder um 2 %) gegenüber dem rechnerischen Durchschnitt der Erlöse in den ersten drei Jahren des dem Anwendungsjahr vorausgehenden Vierjahreszeitraums

oder

bei Ländern, bei denen auf die Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen mehr als 40 % der Erlöse aus der Ausfuhr von Waren insgesamt entfallen, ein Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen um 10 % (im Falle der am wenigsten entwickelten Länder um 2 %) gegenüber dem rechnerischen Durchschnitt der Erlöse in den ersten drei Jahren des dem Anwendungsjahr vorausgehenden Vierjahreszeitraums und

b) ein Anstieg des für das betreffende Jahr oder das darauffolgende Jahr programmierten Haushaltsdefizits um 10 %.

(2) Die zusätzliche Unterstützung kann für höchstens vier aufeinanderfolgende Jahre gewährt werden.

(3) Die zusätzlichen Mittel sind in der Rechnungslegung des betreffenden Landes auszuweisen. Sie werden nach den geltenden Programmierungsvorschriften und -methoden, einschließlich der besonderen Bestimmungen des Anhangs IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren), nach Maßgabe von Vereinbarungen verwendet, die von der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat in dem auf das Anwendungsjahr folgenden Jahr getroffen werden. Nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien können die Mittel zur Finanzierung von Programmen verwendet werden, die im Staatshaushalt ausgewiesen sind. Ein Teil der zusätzlichen Mittel kann jedoch auch für einzelne Wirtschaftszweige vorgesehen werden.

Artikel 10

Vorschüsse

Im Rahmen des Verfahrens für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel sind Vorschüsse vorgesehen, damit Verzögerungen bei der Erstellung der konsolidierten Handelsstatistik überbrückt und die betreffenden Mittel in den Haushaltsplan für das auf das Anwendungsjahr folgenden Jahr aufgenommen werden können. Die Vorschüsse werden auf der Grundlage der vorläufigen Ausfuhrstatistik bereitgestellt, die von der Regierung erstellt und der Kommission vor der amtlichen endgültigen konsolidierten Statistik übermittelt wird. Der Vorschuss beträgt höchstens 80 % des geschätzten Betrages der zusätzlichen Mittel für das Anwendungsjahr. Die auf diese Weise bereitgestellten Mittel werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kommission und der Regierung unter Berücksichtigung der endgültigen konsolidierten Ausfuhrstatistik und des endgültig festgestellten Haushaltdefizits angepasst.

Artikel 11

Die Bestimmungen dieses Kapitels werden spätestens nach zwei Anwendungsjahren und danach auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

KAPITEL 4

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten nicht zu beschränken.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen verpflichten sich die Vertragsparteien, den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die nach Maßgabe des Abkommens getätigt werden, sowie die Liquidation oder Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne nicht zu beschränken.

(3) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernstlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines AKP-Staates oder mehrerer AKP-Staaten oder eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kann der AKP-Staat, der Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft unter den Voraussetzungen des GATT, des GATS und der Artikel VIII und XIV des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds Beschränkungen für laufende Transaktionen einführen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Vertragspartei, die die Maßnahmen trifft, unterrichtet unverzüglich die anderen Vertragsparteien und legt so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen vor.

Artikel 13

Regelung für Unternehmen

Die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits wenden die Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung ohne Diskriminierung der Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen der Mitgliedstaaten bzw. der Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen der AKP-Staaten an. Ist jedoch ein AKP-Staat oder ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, für eine bestimmte Tätigkeit die Gleichbehandlung zu gewährleisten, so ist der AKP-Staat bzw. der Mitgliedstaat nicht verpflichtet, den Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen des betreffenden Staates für diese Tätigkeit eine solche Behandlung zu gewähren.

Artikel 14

Bestimmung des Begriffs „Gesellschaften und Unternehmen“

(1) Für die Zwecke des Abkommens sind „Gesellschaften und Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates“ die Gesellschaften und Unternehmen des bürgerlichen oder des Handelsrechts, einschließlich öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Gesellschaften, Genossenschaften, sonstiger juristischer Personen und Personengesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts — mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen —, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates gegründet worden sind und deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat oder einem AKP-Staat liegt.

(2) Haben sie jedoch nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat, so muss ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaates oder AKP-Staates aufweisen.

KAPITEL 5

INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN

Artikel 15

(1) Bei der Durchführung des Artikels 78 des Abkommens tragen die Vertragsparteien folgenden Grundsätzen Rechnung:

a) Jeder Vertragsstaat kann gegebenenfalls einen anderen Vertragsstaat um Aushandlung eines Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommens ersuchen.

b) Bei der Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss, bei der Anwendung und bei der Auslegung bilateraler oder multilateraler Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen unterlassen die an diesen Abkommen beteiligten Staaten jede Diskriminierung der Vertragsstaaten des Abkommens untereinander oder gegenüber Drittländern.

c) Die Vertragsstaaten können eine Änderung bzw. Anpassung der genannten diskriminierungsfreien Behandlung verlangen, wenn die internationalen Verpflichtungen oder eine veränderte Sachlage dies erfordern.

d) Die Anwendung der genannten Grundsätze darf nicht bezwecken oder bewirken, dass die Souveränität einer Vertragspartei des Abkommens beeinträchtigt wird.

e) Der Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines ausgehandelten Abkommens, den Bestimmungen über die Streitbeilegung und dem Zeitpunkt der betreffenden Investitionen wird unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen in dem genannten Abkommen festgelegt. Die Vertragsparteien bestätigen, in der Regel von einer rückwirkenden Anwendung abzusehen, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.

(2) Zur Erleichterung der Aushandlung bilateraler Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen kommen die Vertragsparteien überein, die wichtigsten Bestimmungen eines Standardschutzabkommens zu prüfen. Auf der Grundlage der geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Vertragsstaaten werden insbesondere folgende Fragen geprüft:

a) Rechtsgarantien für eine faire und ausgewogene Behandlung sowie für einen fairen und ausgewogenen Schutz ausländischer Investoren,

b) Meistbegünstigungsklausel für Investoren,

c) Schutz bei Enteignung und Verstaatlichung,

d) Transfer von Kapital und Gewinnen,

e) internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen dem Investor und dem Aufnahmestaat.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein zu prüfen, inwieweit die Garantiesysteme den spezifischen Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen nach Sicherung ihrer Investitionen in den AKP-Staaten entsprechen. Mit den genannten Prüfungen wird nach Unterzeichnung des Abkommens so bald wie möglich begonnen. Ihr Ergebnis wird dem AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Prüfung vorgelegt, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

ANHANG III

INSTITUTIONELLE UNTERSTÜTZUNG — ZUE UND TZL

Artikel 1

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die institutionellen Mechanismen für die Unterstützung der Unternehmen und für die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung. In diesem Zusammenhang trägt die Zusammenarbeit dazu bei,

a) die Rolle des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) zu verstärken und auszubauen, damit die AKP-Privatwirtschaft die erforderliche Unterstützung bei der Förderung der privatwirtschaftlichen Entwicklung erhält;

b) die Rolle des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung (TZL) bei der Entwicklung der institutionellen Kapazitäten und vor allem des Informationsmanagements in den AKP-Staaten zu verstärken und zu intensivieren, um den Zugang zu Technologie zu erleichtern, mit der die Produktivität der Landwirtschaft, die Vermarktung, die Nahrungsmittelsicherung und die ländliche Entwicklung verbessert werden können.

Artikel 2

ZUE

(1) Das ZUE unterstützt die Umsetzung der Entwicklungsstrategien der Privatwirtschaft in den AKP-Staaten; zu diesem Zweck stellt es nichtfinanzielle Dienstleistungen für die Gesellschaften und Unternehmen der AKP-Staaten bereit und unterstützt gemeinsame Initiativen von Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaften und der AKP-Staaten.

(2) Ziel des ZUE ist es, den Privatunternehmen der AKP-Staaten bei der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in allen Wirtschaftszweigen zu helfen. Vor allem

a) erleichtert und fördert es Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen aus den AKP-Staaten und aus der Gemeinschaft;

b) hilft es bei der Entwicklung unterstützender Dienstleistungen für Unternehmen und unterstützt die Qualifizierung in den Organisationen der Privatwirtschaft oder die Erbringer von Dienstleistungen im technischen, beruflichen, Management-, Marketing- und Ausbildungsbereich;

c) leistet es Hilfe bei der Investitionsförderung, z. B. Unterstützung von Investitionsförderungsorganisationen, Veranstaltung von Investitionskonferenzen, Ausbildungsprogramme und Follow-up-Missionen zu Investitionsförderungsmaßnahmen;

d) Unterstützung von Initiativen, die zur Entwicklung und zum Transfer von Technologie und Know-how und zur Förderung der am besten geeigneten Methoden in allen Bereichen der Unternehmensführung beitragen.

(3) Ferner

a) informiert das ZUE die AKP-Privatwirtschaft über die Bestimmungen des Abkommens;

b) verbreitet das ZUE bei der örtlichen AKP-Privatwirtschaft Informationen über die auf den Exportmärkten verlangte Produktqualität und die dort geltenden Normen;

c) stellt das ZUE Informationen für europäische Unternehmen und Organisationen der Privatwirtschaft über die Geschäftsmöglichkeiten und -modalitäten in den AKP-Staaten bereit.

(4) Das ZUE stellt seine Unterstützung für Unternehmen über qualifizierte und kompetente nationale und/oder regionale Dienstleistungsintermediäre bereit.

(5) Bei privaten und öffentlichen Initiativen zur Entwicklung der Privatwirtschaft stützt sich die Tätigkeit des ZUE auf die Grundsätze der Koordinierung, der Komplementarität und des zusätzlichen Nutzens. Das ZUE entscheidet, in welchen Bereichen es tätig wird.

(6) Der Botschafterausschuss führt die Aufsicht über das Zentrum. Nach Unterzeichnung des Abkommens

a) legt er die Satzung und die Geschäftsordnung des Zentrums, einschließlich seiner Aufsichtsorgane, fest;

b) legt er die das Personal betreffende Satzung, die Haushaltsordnung und das Personalstatut fest;

c) überwacht er die Arbeit der Organe des Zentrums;

d) legt der die Vorschriften für die Ausführung und das Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums fest.

(7) Der Botschafterausschuss benennt nach den von ihm festgelegten Verfahren und Kriterien die Mitglieder der Organe des Zentrums.

(8) Der Haushalt des Zentrums wird in Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung finanziert.

Artikel 3

TZL

(1) Das TZL hat die Aufgabe, die Entwicklung der politischen und institutionellen Leistungsfähigkeit und die Kapazitäten der Organisationen der AKP-Staaten für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für das Informations- und Kommunikationsmanagement zu verstärken. Es hilft diesen Organisationen dabei, eine Politik und Programme zur Eindämmung der Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Nahrungsmittelsicherung und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu formulieren und umzusetzen, und leistet dadurch einen Beitrag zu einer größeren Eigenständigkeit der AKP-Staaten bei der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

(2) Das TZL

a) entwickelt und betreibt Informationsdienste und sorgt für einen besseren Zugang zu Forschung, Ausbildung und Innovation in den Bereichen Entwicklung und Ausbau der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, um die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung zu fördern;

b) entwickelt und verstärkt die Kapazitäten der AKP-Staaten für die

   i) Verbesserung der Formulierung und Umsetzung der Politik und der Strategien zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums auf nationaler und regionaler Ebene, einschließlich der Kapazitäten für die Sammlung von Daten, die Forschung im politischen Bereich und die Analyse und Formulierung der Politik;

   ii) Verbesserung des Informations- und Kommunikationsmanagements, vor allem im Rahmen der nationalen Strategie für die Landwirtschaft;

   iii) Förderung eines effizienten Informations- und Kommunikationsmanagements innerhalb der Institutionen für die Leistungskontrolle und der Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit regionalen und internationalen Partnern;

   iv) Förderung eines dezentralen Informations- und Kommunikationsmanagements auf örtlicher und nationaler Ebene;

   v) Unterstützung von Initiativen im Wege der regionalen Zusammenarbeit;

   vi) Entwicklung von Konzepten für die Bewertung der Auswirkungen der Politik auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

(3) Das Zentrum unterstützt regionale Initiativen und Netze und beteiligt schrittweise geeignete AKP-Organisationen an den Programmen für den Kapazitätsausbau. Zu diesem Zweck unterstützt das Zentrum dezentrale regionale Informationsnetze. Diese Netze werden schrittweise und effizient aufgebaut.

(4) Der Botschafterausschuss führt die Aufsicht über das Zentrum. Nach Unterzeichnung des Abkommens

a) legt er die Satzung und die Geschäftsordnung des Zentrums, einschließlich seiner Aufsichtsorgane, fest;

b) legt er die das Personal betreffende Satzung, die Haushaltsordnung und das Personalstatut fest;

c) überwacht er die Arbeit der Organe des Zentrums;

d) legt der die Vorschriften für die Ausführung und das Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums fest.

(5) Der Botschafterausschuss benennt nach den von ihm festgelegten Verfahren und Kriterien die Mitglieder der Organe des Zentrums.

(6) Der Haushalt des Zentrums wird in Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung finanziert.

ANHANG IV

DURCHFÜHRUNGS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

KAPITEL 1

(NATIONALE) PROGRAMMIERUNG

Artikel 1

Die im Rahmen des Abkommens aus Zuschüssen finanzierten Maßnahmen werden zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls programmiert. Für diesen Zweck umfasst die Programmierung

a) die Ausarbeitung und Entwicklung einer länderspezifischen Förderstrategie (LFS), die auf den mittelfristigen Entwicklungszielen und -strategien des Landes basiert;

b) eine klare Mitteilung des programmierbaren Richtbetrags, der in dem Fünfjahreszeitraum für das Land bereitgestellt wird, und die Übermittlung weiterer zweckdienlicher Informationen durch die Gemeinschaft;

c) die Ausarbeitung und Annahme eines Richtprogramms für die Umsetzung der LFS;

d) ein Überprüfungsverfahren für die LFS, das Richtprogramm und das Volumen der hierfür bereitgestellten Mittel.

Artikel 2

Länderspezifische Förderstrategie

Die LFS wird von dem betreffenden AKP-Staat und der EU nach Konsultationen mit einem breiten Spektrum von Akteuren des Entwicklungsprozesses auf der Grundlage der gesammelten Erfahrung und der am besten geeigneten Methoden ausgearbeitet. Die LFS wird dem Bedarf und den Besonderheiten des einzelnen AKP-Staates angepasst. Mit der LFS werden Prioritäten gesetzt und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die Kooperationsprogramme gefördert. Weicht die Analyse des Landes von der der Gemeinschaft ab, so wird dies festgehalten. Die LFS enthält unter anderem folgende Standardelemente:

a) eine Analyse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, Zwänge, Kapazitäten und Aussichten des Landes, einschließlich der Ermittlung des Grundbedarfs, z. B. anhand von Pro-Kopf-Einkommen, Einwohnerzahl und Sozialindikatoren, und der Gefährdung;

b) eine ausführliche Darlegung der mittelfristigen Entwicklungsstrategie des Landes, seiner eindeutig festgelegten Prioritäten und des geschätzten Finanzbedarfs;

c) die Grundzüge der einschlägigen Pläne und Maßnahmen der anderen im Land vertretenen Geber, vor allem der EU-Mitgliedstaaten als bilateralen Gebern;

d) bedarfsgerechte Strategien mit genauer Angabe des spezifischen Beitrags, den die Gemeinschaft leisten kann. Diese sollten die von dem AKP-Staat und den anderen im Land vertretenen Gebern finanzierten Maßnahmen so weit wie möglich ergänzen;

e) die Festlegung der Art und des Anwendungsbereichs der am besten geeigneten Unterstützungsmechanismen für die Umsetzung der genannten Strategien.

Artikel 3

Mittelzuweisung

(1) Die Mittelzuweisung basiert auf dem Bedarf und der Leistung, wie sie im Abkommen festgelegt sind. Zu diesem Zweck

a) wird der Bedarf anhand des Pro-Kopf-Einkommens, der Einwohnerzahl, der Sozialindikatoren und der Verschuldung, des Rückgangs der Ausfuhrerlöse und der Abhängigkeit von den Ausfuhrerlösen, vor allem aus dem Agrar- und Bergbausektor, ermittelt. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt, und die besondere Gefährdung der AKP-Inselstaaten und der AKP-Binnenstaaten wird berücksichtigt. Ferner wird den besonderen Schwierigkeiten der Länder Rechnung getragen, in denen ein Konflikt beigelegt wurde;

b) wird die Leistung objektiv und transparent anhand folgender Parameter bewertet: Fortschritte bei der Durchführung institutioneller Reformen, Leistung des Landes bei der Nutzung der Ressourcen, effiziente Durchführung der laufenden Maßnahmen, Eindämmung oder Besiegung der Armut, Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung und Durchführung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik.

(2) Die zugewiesenen Mittel setzen sich zusammen aus

a) einem Betrag für die gesamtwirtschaftliche Unterstützung, die sektorbezogene Politik und die Unterstützungsprogramme und -projekte in den Schwerpunktbereichen und den sonstigen Bereichen der Gemeinschaftshilfe und

b) einem Betrag für unvorhergesehenen Bedarf wie Soforthilfe, sofern diese nicht aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann, die Beiträge zu international gebilligten Entschuldungsinitiativen und die Unterstützung zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse.

(3) Dieser Richtbetrag erleichtert die langfristige Programmierung der Gemeinschaftshilfe für das betreffende Land. Zusammen mit den dem Land zugewiesenen nicht gebundenen Restmitteln aus den früheren EEFs und nach Möglichkeit Haushaltsmitteln der Gemeinschaft sind diese Zuweisungen die Grundlage für die Ausarbeitung des Richtprogramms für das betreffende Land.

(4) Die Länder, denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände die normalen programmierbaren Mittel nicht zugänglich sind, werden berücksichtigt.

Artikel 4

Ausarbeitung und Annahme des Richtprogramms

(1) Wenn dem AKP-Staat die obengenannten Informationen vorliegen, erstellt er auf der Grundlage seiner in der LFS niedergelegten Entwicklungsziele und -prioritäten und in Einklang mit diesen den Entwurf eines Richtprogramms und unterbreitet ihn der Gemeinschaft. Der Entwurf des Richtprogramms enthält Angaben über

a) die Schwerpunktbereiche, auf die sich die Unterstützung konzentrieren soll;

b) die zur Verwirklichung der Ziele in den Schwerpunktbereichen am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen;

c) die für Projekte und Programme außerhalb der Schwerpunktbereiche vorgesehenen Mittel und/oder die Grundzüge dieser Maßnahmen sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel;

d) die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteure und die für nichtstaatliche Akteure bereitgestellten Mittel;

e) Vorschläge für regionale Projekte und Programme;

f) die Rücklagen für die Absicherung gegen Schadensfälle und für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse.

(2) Im Entwurf des Richtprogramms sind gegebenenfalls die Mittel aufzuführen, die für die Entwicklung der personellen, materiellen und institutionellen Kapazitäten der AKP-Staaten für die Ausarbeitung und Durchführung nationaler und regionaler Richtprogramme und für die Verbesserung des Managements des Projektzyklus für öffentliche Investitionen in den AKP-Staaten vorgesehen sind.

(3) Über den Entwurf des Richtprogramms findet ein Meinungsaustausch zwischen dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft statt. Das Richtprogramm wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat angenommen. Es bindet nach seiner Annahme sowohl die Gemeinschaft als auch den AKP-Staat. Dieses Richtprogramm wird der LFS als Anhang beigefügt und enthält ferner

a) Angaben über spezifische und eindeutig festgelegte Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, für die vor der nächsten Überprüfung Mittel gebunden werden können;

b) einen Zeitplan für die Durchführung und Überprüfung des Richtprogramms einschließlich der Mittelbindungen und der Auszahlungen;

c) die Parameter und Kriterien für die Überprüfungen.

(4) Die Gemeinschaft und der betreffende AKP-Staat treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das Programmierungsverfahren so bald wie möglich, spätestens jedoch zwölf Monate nach Unterzeichnung des Finanzprotokolls abgeschlossen wird, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen. In diesem Zusammenhang muss die Ausarbeitung der LFS und des Richtprogramms Teil eines kontinuierlichen Prozesses sein, der zur Annahme eine einzigen Dokuments führt.

Artikel 5

Überprüfungsverfahren

(1) Die finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem AKP-Staat und der Gemeinschaft muss hinreichend flexibel sein, damit stets gewährleistet werden kann, dass die Maßnahmen den Zielen des Abkommens entsprechen, und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage sowie der Prioritäten und Ziele des betreffenden AKP-Staates berücksichtigt werden können. Zu diesem Zweck nehmen der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation

a) jedes Jahr eine operationelle Prüfung des Richtprogramms vor;

b) nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung eine Überprüfung der LFS und des Richtprogramms vor.

(2) In den in den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe und die Soforthilfe genannten Ausnahmefällen kann die Überprüfung auf Ersuchen einer Vertragspartei vorgenommen werden.

(3) Der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation

a) treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Richtprogramms zu gewährleisten, und sorgen unter anderem dafür, dass der zum Zeitpunkt der Programmierung vereinbarte Zeitplan für die Mittelbindungen und die Auszahlungen eingehalten wird;

b) ermitteln die Ursachen für die bei der Durchführung aufgetretenen Verzögerungen und schlagen geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung vor.

(4) Die jährliche operationelle Überprüfung des Richtprogramms besteht in einer gemeinsamen Bewertung der Durchführung des Programms und trägt den Ergebnissen der einschlägigen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen Rechnung. Diese Überprüfung wird vor Ort vorgenommen und vom nationalen Anweisungsbefugten und dem Leiter der Delegation innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen. Geprüft werden vor allem

a) die in den Schwerpunktbereichen erzielten Ergebnisse im Verhältnis zu den festgelegten Zielen und Erfolgsindikatoren und den Verpflichtungen der sektorbezogenen Politik;

b) die Projekte und Programme außerhalb der Schwerpunktbereiche und/oder im Rahmen der Mehrjahresprogramme;

c) die Verwendung der für nichtstaatliche Akteure vorgesehenen Mittel;

d) die Effizienz der Durchführung der laufenden Maßnahmen und die Einhaltung des Zeitplans für die Mittelbindungen und die Auszahlungen;

e) eine Verlängerung der Programmierungsperspektive für die folgenden Jahre.

(5) Der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation legen dem Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der operationellen Überprüfung den Bericht über den Abschluss der jährlichen Überprüfung vor. Der Ausschuss prüft den Bericht in Einklang mit den ihm in dem Abkommen verliehenen Zuständigkeiten und Befugnisse.

(6) Unter Berücksichtigung der jährlichen operationellen Überprüfungen können der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation die LFS bei der Halbzeit- und der Endüberprüfung innerhalb des genannten zeitlichen Rahmens überprüfen und anpassen,

a) wenn bei der operationellen Überprüfung spezifische Probleme festgestellt werden;

b) wenn sich die Lage in einem AKP-Staat geändert hat.

Diese Überprüfungen werden innerhalb eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen nach Abschluss der Halbzeit- oder Endüberprüfung abgeschlossen. Die Überprüfung des Finanzprotokolls am Ende seiner Laufzeit umfasst auch Anpassungen, die im neuen Finanzprotokoll bei der Mittelzuweisung und bei der Ausarbeitung des nächsten Programms vorgenommen werden sollten.

(7) Nach Abschluss der Halbzeit- und der Endüberprüfung kann die Gemeinschaft die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung des betreffenden AKP-Staates ändern.

KAPITEL 2

(REGIONALE) PROGRAMMIERUNG UND AUSARBEITUNG

Artikel 6

Teilnahme

(1) Die regionale Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zugunsten und unter Mitwirkung

a) von zwei oder mehr oder allen AKP-Staaten und/oder

b) einer regionalen Stelle, an der mindestens zwei AKP-Staaten beteiligt sind.

(2) In die regionale Zusammenarbeit können auch die überseeischen Länder und Gebiete und die Gebiete in äußerster Randlage einbezogen werden. Die Finanzierung der Teilnahme dieser Gebiete erfolgt zusätzlich zu den Mitteln, die nach dem Abkommen für die AKP-Staaten bereitgestellt werden.

Artikel 7

Regionale Programme

Die AKP-Staaten beschließen über die Festlegung geographischer Regionen. Die Programme für regionale Integration sollten soweit wie möglich den Programmen bestehender regionaler Organisationen für wirtschaftliche Integration entsprechen. Sofern sich die Mitgliedschaft mehrerer einschlägiger regionaler Organisationen überschneidet, sollten die Programme für regionale Integration für alle Mitglieder dieser Organisationen gelten. In diesem Zusammenhang leistet die Gemeinschaft Gruppen von AKP-Staaten, die sich verpflichtet haben, ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EG auszuhandeln, spezifische Unterstützung aus den regionalen Programmen.

Artikel 8

Regionale Programmierung

(1) Die Programmierung findet auf der Ebene der Region statt. Die Programmierung ist das Ergebnis eines Meinungsaustauschs zwischen der Kommission und den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten zuständigen regionalen Organisationen, anderenfalls den nationalen Anweisungsbefugten der Länder in der betreffenden Region. Im Rahmen der Programmierung können gegebenenfalls Konsultationen mit den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteuren stattfinden.

(2) Für diesen Zweck umfasst die Programmierung

a) die Ausarbeitung und Entwicklung einer regionalen Förderstrategie (RFS), die auf den mittelfristigen Entwicklungszielen und -strategien der Region basiert;

b) eine klare Mitteilung des Richtbetrags, der in dem Fünfjahreszeitraum für die Region bereitgestellt wird, und die Übermittlung weiterer zweckdienlicher Informationen durch die Gemeinschaft;

c) die Ausarbeitung und Annahme eines regionalen Richtprogramms (RRP) für die Umsetzung der RFS;

d) ein Überprüfungsverfahren für die RFS, das RRP und das Volumen der für die Region bereitgestellten Mittel.

(3) Die RFS wird von der Kommission und den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Organisationen in Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten in der betreffenden Region ausgearbeitet. Mit der RFS werden Prioritäten gesetzt und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die unterstützten Programme gefördert. Die RFS enthält unter anderem folgende Standardelemente:

a) eine Analyse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Region;

b) eine Bewertung des Prozesses und der Aussichten der regionalen wirtschaftlichen Integration und der Integration in die Weltwirtschaft;

c) die Grundzüge der regionalen Strategien und Prioritäten und Angaben zum geschätzten Finanzbedarf;

d) die Grundzüge der einschlägigen Maßnahmen anderer auswärtiger Partner der regionalen Zusammenarbeit;

e) die Grundzüge des spezifischen Beitrags der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele der regionalen Zusammenarbeit und Integration, der die von den AKP-Staaten und den anderen auswärtigen Partnern, vor allem den EU-Mitgliedstaaten, finanzierten Maßnahmen so weit wie möglich ergänzt.

Artikel 9

Mittelzuweisung

Zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls teilt die Gemeinschaft jeder Region das Volumen der Mittel mit, die in dem Fünfjahreszeitraum für sie bereitgestellt werden. Der Richtbetrag basiert auf einer Bedarfsschätzung und auf den Fortschritten und Aussichten der regionalen Zusammenarbeit und Integration. Damit die Mittel eine angemessene Größenordnung erreichen, können regionale und nationale Mittel zusammen für die Finanzierung regionaler Maßnahmen mit einer deutlichen nationalen Komponente verwendet werden.

Artikel 10

Regionales Richtprogramm

(1) Auf der Grundlage des genannten Richtbetrags erstellen die mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Organisationen, anderenfalls die nationalen Anweisungsbefugten der Länder in der betreffenden Region, den Entwurf eines regionalen Richtprogramms. Der Entwurf des Richtprogramms enthält insbesondere Angaben über

a) die Schwerpunktbereiche und -themen der Gemeinschaftshilfe;

b) die Maßnahmen und Aktionen, die zur Verwirklichung der für diese Bereiche und Themen festgelegten Ziele am besten geeignet sind;

c) die Projekte und Programme, die die Verwirklichung dieser Ziele ermöglichen, sofern sie eindeutig festgelegt sind, sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel und den Zeitplan für ihre Durchführung.

(2) Das regionale Richtprogramm wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden AKP-Staaten angenommen.

Artikel 11

Überprüfungsverfahren

Die finanzielle Zusammenarbeit zwischen den einzelnen AKP-Regionen und der Gemeinschaft muss hinreichend flexibel sein, damit stets gewährleistet werden kann, dass die Maßnahmen den Zielen des Abkommens entsprechen, und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage sowie der Prioritäten und Ziele der betreffenden Region berücksichtigt werden können. Nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit wird eine Überprüfung der regionalen Richtprogramme vorgenommen, um sie den sich ändernden Umständen anzupassen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten. Nach Abschluss der Halbzeit- und der Endüberprüfung kann die Gemeinschaft die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung ändern.

Artikel 12

Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten

Zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls teilt die Gemeinschaft dem AKP-Ministerrat den für regionale Maßnahmen bestimmten Teil der Mittel mit, der für Maßnahmen vorgesehen ist, die vielen oder allen AKP-Staaten zugute kommen. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen kann größer sein als die geographische Region.

Artikel 13

Finanzierungsanträge

(1) Finanzierungsanträge für regionale Programme sind zu stellen

a) von einer mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Stelle oder Organisation oder

b) in der Programmierungsphase von einer mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten subregionalen Stelle oder Organisation oder einem AKP-Staat in der betreffenden Region, sofern die Maßnahme im RRP festgelegt ist.

(2) Finanzierungsanträge für Programme für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten sind zu stellen

a) von mindestens 3 mit einem Mandat ausgestatteten regionalen Stellen oder Organisationen, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, oder von den nationalen Anweisungsbefugten dieser Regionen oder

b) vom AKP-Ministerrat oder nach besonderer Ermächtigung vom AKP-Botschafterausschuss oder

c) nach vorheriger Zustimmung des AKP-Botschafterausschusses von internationalen Organisationen, die Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung der Ziele der regionalen Zusammenarbeit und Integration beitragen.

Artikel 14

Durchführungsverfahren

(1) Die regionalen Programme werden vom Antragsteller oder von einer anderen ordnungsgemäß ermächtigten Einrichtung oder Stelle durchgeführt.

(2) Die Programme für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten werden vom Antragsteller oder von einem von diesem ordnungsgemäß ermächtigten Akteur durchgeführt. Ist eine ordnungsgemäße Durchführungsermächtigung nicht erteilt worden, so ist unbeschadet der vom AKP-Sekretariat verwalteten Ad-hoc-Projekte und Programme die Kommission für die Durchführung der Maßnahmen für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten zuständig.

(3) Unter Berücksichtigung der Ziele und der Besonderheiten der regionalen Zusammenarbeit gelten für die in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen, soweit anwendbar, die für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegten Verfahren.

KAPITEL 3

DURCHFÜHRUNG DER PROJEKTE

Artikel 15

Auswahl, Vorbereitung und Prüfung von Projekten

(1) Die von dem AKP-Staat unterbreiteten Projekte und Programme werden gemeinsam geprüft. Der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung entwickelt allgemeine Leitlinien und Kriterien für die Prüfung von Projekten und Programmen.

(2) Die Unterlagen über die vorbereiteten und zur Finanzierung unterbreiteten Projekte und Programme müssen alle für die Prüfung der Projekte und Programme erforderlichen Angaben oder, wenn die Projekte und Programme nicht vollständig festgelegt worden sind, eine zusammenfassende Beschreibung enthalten, anhand deren sie geprüft werden können. Die AKP-Staaten oder die anderen in Betracht kommenden Begünstigten übermitteln diese Unterlagen nach Maßgabe des Abkommens offiziell der Gemeinschaft.

(3) Bei der Prüfung der Projekte und Programme wird den Sachzwängen bei den einheimischen Humanressourcen gebührend Rechnung getragen und für eine Strategie zur Entwicklung dieser Ressourcen gesorgt. Ferner werden die Besonderheiten des einzelnen AKP-Staates und die dort bestehenden Sachzwänge berücksichtigt.

Artikel 16

Finanzierungsvorschlag und Beschlussfassung über die Finanzierung

(1) Die Schlussfolgerungen der Prüfung werden in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefasst, der von der Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden AKP-Staat ausgearbeitet wird. Dieser Finanzierungsvorschlag wird dem beschlussfassenden Organ der Gemeinschaft zur Annahme vorgelegt.

(2) Der Finanzierungsvorschlag enthält einen Zeitplan für die technische und finanzielle Abwicklung des Projekts oder Programms, einschließlich der Mehrjahresprogramme und der Globalzuweisungen für Maßnahmen von geringem finanziellem Umfang, und befasst sich mit der Dauer der einzelnen Phasen der Durchführung. Der Finanzierungsvorschlag

a) trägt den Bemerkungen der betreffenden AKP-Staaten Rechnung;

b) wird gleichzeitig den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft übermittelt.

(3) Die Kommission erstellt die endgültige Fassung des Finanzierungsvorschlags und übermittelt diese mit oder ohne Änderungen dem beschlussfassenden Organ der Gemeinschaft. Die betreffenden AKP-Staaten erhalten Gelegenheit, zu jeder sachlichen Änderung zu Stellung zu nehmen, die die Kommission an dem Vorschlag vornehmen will. Diese Stellungnahmen werden bei der Änderung des Finanzierungsvorschlags berücksichtigt.

(4) Das beschlussfassende Organ der Gemeinschaft teilt seinen Beschluss innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des genannten Finanzierungsvorschlags mit.

(5) Wird der Finanzierungsvorschlag von der Gemeinschaft nicht angenommen, so werden den betreffenden AKP-Staaten unverzüglich die Gründe für diesen Beschluss mitgeteilt. In diesem Fall können die Vertreter der betreffenden AKP-Staaten innerhalb von 60 Tagen nach dieser Mitteilung beantragen,

a) dass der mit dem Abkommen eingesetzte AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung mit der Frage befasst wird oder

b) dass sie von dem beschlussfassenden Organ der Gemeinschaft gehört werden.

(6) Der endgültige Beschluss über die Annahme oder Ablehnung des Finanzierungsvorschlags wird nach dieser Anhörung von dem zuständigen Gemeinschaftsorgan gefasst; zuvor können die betreffenden AKP-Staaten diesem Organ zur Ergänzung der ihm vorliegenden Informationen alle ihnen notwendig erscheinenden Angaben übermitteln.

(7) Im Rahmen der Mehrjahresprogramme werden unter anderem Ausbildung, dezentrale Maßnahmen, Mikroprojekte, Absatzförderung und Entwicklung des Handels, Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs in einem spezifischen Sektor, Unterstützung bei der Verwaltung der Projekte und Programme und technische Zusammenarbeit finanziert.

(8) In diesen Fällen kann der betreffende AKP-Staat dem Leiter der Delegation ein Mehrjahresprogramm unterbreiten, aus dem die Grundzüge des Projekts, die geplanten Arten von Maßnahmen und die vorgeschlagenen Mittelbindungen ersichtlich sind.

a) Der Finanzierungsbeschluss für das Mehrjahresprogramm wird vom Hauptanweisungsbefugten getroffen. Das Schreiben des Hauptanweisungsbefugten an den nationalen Anweisungsbefugten, in dem dieser Beschluss mitgeteilt wird, bildet das Finanzierungsabkommen.

b) Im Rahmen des auf diese Weise genehmigten Mehrjahresprogramms gewährleistet der nationale Anweisungsbefugte oder gegebenenfalls der Akteur der dezentralen Zusammenarbeit, dem die entsprechende Befugnis übertragen worden ist, oder in geeigneten Fällen auch ein sonstiger in Betracht kommender Begünstigter, dass die einzelne Maßnahme nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens und des genannten Finanzierungsabkommens durchgeführt wird. Wird die Maßnahme von einem Akteur der dezentralen Zusammenarbeit oder einem sonstigen in Betracht kommenden Begünstigten durchgeführt, so tragen der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation die finanzielle Verantwortung und verfolgen regelmäßig die Maßnahme, damit sie ihre Verpflichtungen erfüllen können.

(9) Am Ende jedes Jahres übermittelt der nationale Anweisungsbefugte der Kommission einen im Benehmen mit dem Leiter der Delegation erstellten Bericht über die Durchführung der Mehrjahresprogramme.

Artikel 17

Finanzierungsabkommen

(1) Sofern im Abkommen nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Projekt oder Programm, das durch einen Zuschuss aus dem Fonds finanziert wird, ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission und den betreffenden AKP-Staaten geschlossen. Handelt es sich bei dem direkt Begünstigten nicht um einen AKP-Staat, so teilt die Kommission dem betreffenden Begünstigten den Finanzierungsbeschluss in Form eines Briefwechsels förmlich mit.

(2) Das Finanzierungsabkommen wird von der Kommission und den betreffenden AKP-Staaten innerhalb von 60 Tagen nach dem Beschluss des beschlussfassenden Organs der Gemeinschaft abgefasst. Das Abkommen enthält

a) vor allem genaue Angaben über die Bindung der Fondsmittel und die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen, die allgemeinen und besonderen Bestimmungen für das betreffende Projekt oder Programm sowie den Zeitplan für die technische Abwicklung des im Finanzierungsvorschlag enthaltenen Projekts oder Programms;

b) geeignete Bestimmungen über die Rücklagen für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse.

(3) Nach Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens werden die Auszahlungen nach dem darin festgelegten Finanzierungsplan vorgenommen. Restmittel, die bei Abschluss des Projekts oder Programms festgestellt werden, stehen dem betreffenden AKP-Staat zu und werden als solche im Fonds verbucht. Sie können in der im Abkommen vorgesehenen Weise für die Finanzierung von Projekten und Programmen verwendet werden.

Artikel 18

Mittelüberschreitungen

(1) Sobald sich die Möglichkeit einer Mittelüberschreitung über die im Finanzierungsabkommen festgelegten Grenzen

hinaus abzeichnet, teilt der nationale Anweisungsbefugte dies über den Leiter der Delegation dem Hauptanweisungsbefugten mit und gibt die Maßnahmen an, die er zur Deckung dieser Überschreitung der Mittelausstattung zu treffen beabsichtigt, sei es eine Verringerung des Umfangs des Projekts oder Programms, sei es ein Rückgriff auf inländische Mittel oder andere Nichtgemeinschaftsmittel.

(2) Wird im Einvernehmen mit der Gemeinschaft beschlossen, den Umfang des Projekts oder Programms nicht zu verringern oder ist eine Deckung durch andere Mittel nicht möglich, so kann die Mittelüberschreitung in Höhe von bis zu 20 % der Mittelbindungen für das betreffende Projekt oder Programm aus dem Richtprogramm finanziert werden.

Artikel 19

Rückwirkende Finanzierung

(1) Um ein baldiges Anlaufen der Projekte zu gewährleisten und Unterbrechungen zwischen aufeinanderfolgenden Projekten sowie Verzögerungen zu vermeiden, können die AKP-Staaten, sobald die Prüfung des Projekts abgeschlossen und bevor der Finanzierungsbeschluss gefasst ist, im Einvernehmen mit der Kommission

a) alle Arten von Aufträgen mit einer Suspensivklausel ausschreiben;

b) Tätigkeiten vorfinanzieren, die mit dem Anlaufen der Programme, mit Vorarbeiten und saisonbedingten Arbeiten, mit Ausrüstungsaufträgen, für die eine lange Lieferzeit einzuplanen ist, sowie mit bestimmten laufenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Diese Ausgaben müssen nach den Verfahren des Abkommens getätigt werden.

(2) Diese Bestimmungen lassen die Befugnisse des beschlussfassenden Organs der Gemeinschaft unberührt.

(3) Die von dem AKP-Staat nach dieser Bestimmung getätigten Ausgaben werden im Rahmen des Projekts oder Programms rückwirkend finanziert, sobald das Finanzierungsabkommen unterzeichnet ist.

KAPITEL 4

WETTBEWERB UND VORZUGSBEHANDLUNG

Artikel 20

Teilnahmevoraussetzungen

Sofern nicht eine Ausnahmeregelung nach den Allgemeinen Vorschriften für Aufträge oder nach Artikel 22 gewährt wird,

a) steht die Teilnahme an den Ausschreibungen für die aus dem Fonds finanzierten Aufträge zu gleichen Bedingungen offen:

i) natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen sowie staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten;

ii) Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten;

iii) Joint-ventures oder Arbeitsgemeinschaften von Gesellschaften oder Unternehmen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten;

b) müssen die beschafften Waren Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten sein. In diesem Zusammenhang bestimmt sich der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften; zu den Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft gehören auch die Erzeugnisse mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten.

Artikel 21

Teilnahme zu gleichen Bedingungen

Die AKP-Staaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine möglichst breite Beteiligung an den Ausschreibungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu gleichen Bedingungen zu gewährleisten, unter anderem gegebenenfalls Maßnahmen, mit denen erreicht werden soll,

a) dass die Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, im Internet, in den Amtsblättern aller AKP-Staaten und in allen sonstigen geeigneten Medien bekanntgemacht werden;

b) dass von diskriminierenden Praktiken und technischen Spezifikationen abgesehen wird, die einer möglichst breiten Beteiligung zu gleichen Bedingungen im Wege stehen könnten;

c) dass die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und Firmen oder Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten gefördert wird;

d) dass alle Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden;

e) dass das erfolgreiche Angebot den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen und Zuschlagskriterien entspricht.

Artikel 22

Ausnahmeregelungen

(1) Um ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit zu gewährleisten, kann auf Antrag der betreffenden AKP-Staaten natürlichen oder juristischen Personen aus nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Entwicklungsländern gestattet werden, an von der Gemeinschaft finanzierten

Aufträgen teilzunehmen. Die betreffenden AKP-Staaten übermitteln dem Leiter der Delegation jeweils die Informationen, die die Gemeinschaft für den Beschluss über die Ausnahmeregelung benötigt; dabei wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

a) der geographischen Lage des betreffenden AKP-Staates,

b) der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, Lieferer und Berater aus den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten,

c) der Vermeidung einer übermäßigen Steigerung der Ausführungskosten,

d) Transportschwierigkeiten und Verzögerungen aufgrund von Lieferfristen und ähnlichen Problemen,

e) der unter den örtlichen Gegebenheiten am besten geeigneten Technologie.

(2) Drittländern kann die Teilnahme von an von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen auch gestattet werden,

a) wenn sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Programmen der regionalen oder interregionalen Zusammenarbeit beteiligt, an denen auch diese Drittländer mitwirken;

b) wenn Projekte und Programme kofinanziert werden;

c) wenn Soforthilfe geleistet wird.

(3) In Ausnahmefällen können Beratungsunternehmen mit Sachverständigen aus Drittländern im Einvernehmen mit der Kommission an Dienstleistungsverträgen teilnehmen.

Artikel 23

Wettbewerb

(1) Zur Vereinfachung und Straffung der allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen über Wettbewerb und Vorzugsbehandlung bei aus dem EEF finanzierten Maßnahmen werden die Aufträge in offenen und beschränkten Verfahren, als Rahmenvertrag, freihändig und zur Ausführung in Regie vergeben wie folgt:

a) internationale offene Ausschreibung durch oder nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens;

b) örtliche offene Ausschreibung, bei der die Bekanntmachung nur im begünstigten AKP-Staat veröffentlicht wird;

c) internationale beschränkte Ausschreibung, bei der die auftraggebende Behörde nach Veröffentlichung einer Vorabinformation eine beschränkte Zahl von Bewerbern auffordert, an der Ausschreibung teilzunehmen;

d) freihändige Vergabe in einem vereinfachten Verfahren, bei der von der Veröffentlichung einer Bekanntmachung abgesehen werden kann und die auftraggebende Behörde eine beschränkte Zahl von Leistungserbringern auffordert, ein Angebot abzugeben;

e) Ausführung in Regie, bei der die Aufträge von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen oder Dienststellen des begünstigten Staates ausgeführt werden.

(2) Die aus dem Fonds finanzierten Aufträge werden vergeben wie folgt:

a) Bauaufträge mit einem Wert

   i) von über 5 000 000 Euro werden nach internationaler offener Ausschreibung vergeben;

   ii) von 300 000 bis 5 000 000 Euro werden nach örtlicher offener Ausschreibung vergeben;

   iii) von unter 300 000 Euro werden freihändig in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben;

b) Lieferaufträge mit einem Wert

   i) von über 150 000 Euro werden nach internationaler offener Ausschreibung vergeben;

   ii) von 30 000 bis 150 000 Euro werden nach örtlicher offener Ausschreibung vergeben;

   iii) von unter 30 000 Euro werden freihändig in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben;

c) Dienstleistungsaufträge mit einem Wert

   i) von über 200 000 Euro werden nach internationaler beschränkter Ausschreibung nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben;

   ii) von unter 200 000 Euro werden freihändig in einem vereinfachten Verfahren oder als Rahmenvertrag vergeben.

(3) Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem Wert von höchstens 5 000 Euro können ohne Ausschreibung freihändig vergeben werden.

(4) Bei beschränkter Ausschreibung stellen die betreffenden AKP-Staaten im Einvernehmen mit dem Leiter der Delegation, gegebenenfalls nach einem Vorauswahlverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, eine Auswahlliste möglicher Bewerber auf.

(5) Bei freihändiger Vergabe nimmt der AKP-Staat in freier Entscheidung für geeignet erachtete Beratungen mit möglichen Bewerbern auf, die im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 20 bis 22 auf die Auswahlliste gesetzt wurden, und vergibt den Auftrag an den Bewerber seiner Wahl.

(6) Der AKP-Staat kann die Kommission ersuchen, direkt oder über ihre zuständige Stelle Dienstleistungsverträge in seinem Namen auszuhandeln, abzufassen, zu schließen und ausführen zu lassen.

Artikel 24

Ausführung in Regie

(1) Bei Ausführung in Regie werden die Maßnahmen, Projekte und Programme von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen oder Dienststellen der betreffenden Staaten oder von der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Person ausgeführt.

(2) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den Kosten der betreffenden Dienststelle und stellt zu diesem Zweck fehlende Ausrüstung und/oder fehlendes Material und/oder Mittel bereit, die die Dienststelle in die Lage versetzen, die benötigten zusätzlichen Sachverständigen aus dem betreffenden AKP-Staat oder aus anderen AKP-Staaten anzuwerben. Der Beitrag der Gemeinschaft betrifft nur die Kosten für ergänzende Maßnahmen und vorübergehende Ausgaben, die für die Ausführung des betreffenden Projekts unbedingt erforderlich sind.

Artikel 25

Aufträge im Rahmen der Soforthilfe

Die im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge müssen der Dringlichkeit der Lage angepasst sein. Zu diesem Zweck kann der AKP-Staat bei allen Maßnahmen der Soforthilfe im Einvernehmen mit dem Leiter der Delegation gestatten, dass die Aufträge

a) freihändig vergeben werden;

b) in Regie ausgeführt werden;

c) von entsprechend spezialisierten Organisationen ausgeführt werden;

d) direkt von der Kommission ausgeführt werden.

Artikel 26

Vorzugsbehandlung

Maßnahmen zur Förderung einer möglichst breiten Beteiligung natürlicher und juristischer Personen aus den AKP-Staaten an der Ausführung der vom Fonds finanzierten Aufträge sollen eine optimale Nutzung der natürlichen und der Humanressourcen dieser Staaten ermöglichen. Zu diesem Zweck

a) wird bei Bauaufträgen mit einem Wert von unter 5 000 000 Euro Bietern aus den AKP-Staaten, deren Kapital und deren Führungskräfte zu mindestens einem Viertel aus den AKP-Staaten stammen, eine Preispräferenz von 10 % gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;

b) wird bei Lieferaufträgen unabhängig vom Wert der Waren Bietern aus den AKP-Staaten, die Waren anbieten, die zu mindestens 50 % des Auftragswertes Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten sind, eine Preispräferenz von 15 % gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;

c) wird bei Dienstleistungsaufträgen, sofern die erforderliche Kompetenz vorhanden ist, eine Präferenz

   i) für Sachverständige, Einrichtung und Beratungsunternehmen aus den AKP-Staaten gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;

   ii) für Angebote eingeräumt, die von einem AKP-Unternehmen als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft mit europäischen Partnern eingereicht wird;

   iii) für Angebote europäischer Bieter eingeräumt, an denen Subunternehmer oder Sachverständige aus den AKP-Staaten beteiligt sind;

d) gibt der erfolgreiche Bieter, wenn er die Vergabe von Unteraufträgen erwägt, natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen aus den AKP-Staaten den Vorzug, die in der Lage sind, den Auftrag zu ähnlichen Bedingungen auszuführen;

e) kann der AKP-Staat den Bietern in der Ausschreibung vorschlagen, sich von Gesellschaften, Unternehmen, Sachverständigen oder Beratern aus anderen AKP-Staaten unterstützen zu lassen, die im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt werden. Diese Zusammenarbeit kann in Form eines Joint-ventures, eines Unterauftrags oder einer berufsbegleitenden Ausbildung des Personals durchgeführt werden.

Artikel 27

Vergabe der Aufträge

(1) Unbeschadet des Artikels 24 vergibt der AKP-Staat den Auftrag

a) an den Bieter, dessen Angebot als den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechend angesehen wird;

b) bei Bau- und Lieferaufträgen an den Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, das unter anderem nach folgenden Kriterien bewertet wurde:

   i) Preis, Betriebs- und Wartungskosten,

   ii) Qualifikation des Bieters und gebotene Garantien, technische Qualität des Angebots, einschließlich des in dem AKP-Staat angebotenen Kundendienstes,

iii) Art des Auftrags, Bedingungen und Fristen für die Ausführung, Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten;

c) bei Dienstleistungsaufträgen an den Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, wobei unter anderem der Preis und der technische Wert des Angebots, die für die Erbringung der Dienstleistungen vorgeschlagene Organisations- und Verfahrensweise sowie die fachliche Eignung, die Unabhängigkeit und die Verfügbarkeit des vorgeschlagenen Personals zu berücksichtigen sind.

(2) Werden zwei Angebote nach den genannten Kriterien als gleichwertig eingestuft, so erhält den Vorzug

a) das Angebot eines Bieters aus einem AKP-Staat oder

b) falls ein solches Angebot nicht vorliegt,

i) das Angebot, das die bessere Nutzung der natürlichen und der Humanressourcen der AKP-Staaten ermöglicht;

ii) das Angebot, das die besseren Möglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen an Gesellschaften, Unternehmen oder natürliche Personen aus den AKP-Staaten bietet;

iii) das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft von natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

Artikel 28

Allgemeine Vorschriften für Aufträge

(1) Für die Vergabe der aus dem Fonds finanzierten Aufträge sind dieser Anhang und die Verfahren maßgebend, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung des Abkommens auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt. Diese Verfahren müssen mit den Bestimmungen dieses Anhangs und mit den Beschaffungsregeln der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten vereinbar sein.

(2) Bis zur Festlegung dieser Verfahren finden die derzeitigen EEF-Regeln weiter Anwendung, die in den derzeitigen Allgemeinen Vorschriften und Allgemeinen Bedingungen für Aufträge enthalten sind.

Artikel 29

Allgemeine Bedingungen für Aufträge

Für die Ausführung der aus dem Fonds finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten

a) die allgemeinen Bedingungen für die vom Fonds finanzierten Aufträge, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung des Abkommens auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt, oder

b) bei kofinanzierten Projekten und Programmen, im Falle einer Ausnahmeregelung für Dritte, im beschleunigten Verfahren oder in anderen geeigneten Fällen die von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen, nämlich

i) die allgemeinen Bedingungen für Aufträge nach den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder seine Praxis für internationale Aufträge oder

ii) andere internationale allgemeine Bedingungen für Aufträge.

Artikel 30

Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den Behörden eines AKP-Staates und einem Unternehmer, Lieferanten oder Leistungserbringer, die während der Ausführung eines aus dem Fonds finanzierten Auftrags entstehen, werden entschieden

a) im Falle eines einzelstaatlichen Auftrags nach den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates;

b) im Falle eines internationalen Auftrags

i) entweder nach den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder nach seiner internationalen Praxis, sofern die Streitparteien dies vereinbaren, oder

ii) in einem Schiedsverfahren nach den Regeln, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung des Abkommens auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt.

Artikel 31

Steuer- und Zollregelung

(1) Die AKP-Staaten wenden auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für die meistbegünstigten Staaten oder die meistbegünstigten internationalen Entwicklungsorganisationen, zu denen sie Beziehungen unterhalten. Bei der Ermittlung der Meistbegünstigung werden die von dem betreffenden AKP-Staat gegenüber anderen AKP-Staaten oder anderen Entwicklungsländern angewandten Regelungen nicht berücksichtigt.

(2) Vorbehaltlich dieser Bestimmungen gilt für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge folgende Regelung:

a) Auf die Aufträge werden weder Stempel- und Eintragungssteuern noch Abgaben gleicher Wirkung erhoben, die in dem begünstigten AKP-Staat gelten oder eingeführt werden. Die Aufträge werden jedoch nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates eingetragen, und für diese Eintragung kann eine Gebühr verlangt werden, die der Vergütung einer erbrachten Dienstleistung entspricht.

b) Die bei der Ausführung der Aufträge erzielten Gewinne und/oder Einkünfte sind nach der internen Steuerregelung des betreffenden AKP-Staates zu versteuern, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Gewinne und/oder Einkünfte erzielt haben, in diesem Staat einen ständigen Geschäftssitz haben oder die Dauer der Ausführung der Aufträge sechs Monate überschreitet.

c) Den Unternehmen, die zur Ausführung von Bauaufträgen Ausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bewilligt, wie sie in den Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates für diese Ausrüstung festgelegt ist.

d) Berufsausrüstung, die zur Erfüllung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wird in den begünstigten AKP-Staaten nach ihren Rechtsvorschriften frei von Steuern, Eingangsabgaben, Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, sofern diese Abgaben nicht die Vergütung einer erbrachten Dienstleistung darstellen.

e) Einfuhren im Rahmen der Ausführung eines Lieferauftrags werden in den begünstigten AKP-Staaten frei von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern und Abgaben gleicher Wirkung zugelassen. Der Vertrag über die Lieferung von Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat wird zum Ab-Werk-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der in dem AKP-Staat auf diese Waren erhobenen Abgaben geschlossen.

f) Kraftstoffe, Schmierstoffe und Kohlenwasserstoffbindemittel sowie generell alle Materialien, die bei der Ausführung eines Bauauftrags verwendet werden, gelten als auf dem Inlandsmarkt erworben und unterliegen der in dem begünstigten AKP-Staat geltenden Steuerregelung.

g) Persönliches Gut, das zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch der nicht im Inland eingestellten natürlichen Personen, die mit der Erfüllung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben betraut sind, sowie deren Familienmitglieder bestimmt ist, kann nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates frei von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern und Abgaben gleicher Wirkung eingeführt werden.

(3) Auf alle in diesen Bestimmungen über die Steuer- und Zollregelung nicht behandelten Fragen finden die Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates Anwendung.

KAPITEL 5

MONITORING UND EVALUIERUNG

Artikel 32

Ziele

Mit dem Monitoring und der Evaluierung soll eine regelmäßige Bewertung der Entwicklungsmaßnahmen (ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung sowie ihrer Folgemaßnahmen) erreicht werden, um die Effizienz der laufenden wie auch künftiger Maßnahmen zu verbessern.

Artikel 33

Modalitäten

(1) Unbeschadet der von den AKP-Staaten oder der Kommission vorgenommenen Evaluierungen werden die Arbeiten von den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam durchgeführt. Der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung gewährleistet den gemeinsamen Charakter der gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen. Zur Unterstützung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung bereiten die Kommission und das AKP-Sekretariat die gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen vor, führen sie durch und erstatten dem Ausschuss Bericht. Der Ausschuss legt in seiner ersten Sitzung nach Unterzeichnung des Abkommens die Modalitäten fest, mit denen der gemeinsame Charakter der Maßnahmen gewährleistet werden soll, und verabschiedet jedes Jahr das Arbeitsprogramm.

(2) Die Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen

a) bestehen in regelmäßigen und unabhängigen Bewertungen der Maßnahmen und Tätigkeiten des Fonds, bei denen die Ergebnisse den Zielen gegenübergestellt werden, und

b) ermöglichen es dadurch den AKP-Staaten, der Kommission und den gemeinsamen Organen, sich die gesammelte Erfahrung bei der Konzeption und Durchführung der künftigen Politik und der künftigen Maßnahmen zunutze zu machen.

KAPITEL 6

VERWALTUNG UND AUSFÜHRENDE AKTEURE

Artikel 34

Hauptanweisungsbefugter

(1) Die Kommission benennt den Hauptanweisungsbefugten des Fonds, dem die Verwaltung der Mittel des Fonds obliegt. Der Hauptanweisungsbefugte ist für die Mittelbindung, die Feststellung der Ausgabenverpflichtung, die Anordnung der Ausgaben und die Rechnungslegung für den Fonds zuständig.

(2) Der Hauptanweisungsbefugte

a) nimmt die Mittelbindung, die Feststellung der Ausgabenverpflichtung und die Anordnung der Ausgaben vor und sorgt für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen;

b) gewährleistet die Durchführung der Finanzierungsbeschlüsse;

c) entscheidet in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten über die Mittelbindungen und die finanziellen Maßnahmen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahmen erforderlich sind;

d) arbeitet vor Bekanntmachung der Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen aus für

   i) internationale offene Ausschreibungen,

   ii) internationale beschränkte Ausschreibungen mit Vorauswahlverfahren;

e) genehmigt vorbehaltlich der Befugnisse des Leiters der Delegation nach Artikel 36 den Vorschlag für die Auftragsvergabe;

f) gewährleistet, dass die internationalen Ausschreibungen rechtzeitig bekanntgemacht werden.

(3) Der Hauptanweisungsbefugte stellt am Ende jedes Jahres eine ausführliche Bilanz des Fonds auf, in der die Restmittel der in den Fonds eingezahlten Beiträge der Mitgliedstaaten und die Gesamtauszahlungen bei jeder Finanzierungsposition ausgewiesen sind.

Artikel 35

Nationaler Anweisungsbefugter

(1) Die Regierung jedes AKP-Staates benennt einen nationalen Anweisungsbefugten, der ihn bei allen Maßnahmen vertritt, die aus den von der Kommission und der Bank verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Der nationale Anweisungsbefugte kann einen Teil seiner Befugnisse delegieren; er unterrichtet den Hauptanweisungsbefugten über eine solche Delegation von Befugnissen. Der nationale Anweisungsbefugte

a) ist in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Delegation für die Ausarbeitung, Vorlage und Prüfung der Projekte und Programme zuständig;

b) gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Delegation die Bekanntmachung örtlicher offener Ausschreibungen, nimmt bei örtlichen und internationalen (offenen und beschränkten) Ausschreibungen die Angebote entgegen, führt den Vorsitz bei der Wertung der Angebote, stellt das Ergebnis der Wertung fest, unterzeichnet die Verträge und Zusatzvereinbarungen und ordnet die Ausgaben an;

c) legt vor Bekanntmachung einer örtlichen offenen Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen dem Leiter der Delegation vor, der sie innerhalb von 30 Tagen genehmigen muss;

d) schließt die Wertung der Angebote innerhalb der Bindefrist ab, wobei er dem Zeitbedarf für die Genehmigung des betreffenden Vertrags Rechnung trägt;

e) legt dem Leiter der Delegation das Ergebnis der Wertung und einen Vorschlag für die Auftragsvergabe zur Genehmigung innerhalb der Frist des Artikels 36 vor;

f) nimmt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Feststellung der Ausgabenverpflichtung und die Anordnung der Ausgaben vor;

g) nimmt während der Durchführung der Maßnahmen die Änderungen vor, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Projekte und Programme erforderlich sind.

(2) Vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung des Leiters der Delegation entscheidet der nationale Anweisungsbefugte während der Durchführung der Maßnahmen über

a) einzelne technische Anpassungen und Änderungen, die die vereinbarte technische Lösung als solche unberührt lassen und sich im Rahmen der Rücklage für Änderungen halten;

b) Änderungen bei Kostenvoranschlägen für laufende Arbeiten;

c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenvoranschläge;

d) aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei Projekten oder Programmen, die mehrere Einheiten umfassen;

e) die Verhängung oder den Erlass von Vertragsstrafen;

f) die Befreiung der Bürgen;

g) den Kauf von Waren auf dem Inlandsmarkt ohne Rücksicht auf ihren Ursprung;

h) die Verwendung von Bauausrüstung und Baumaschinen, die keine Ursprungserzeugnisse der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten sind und für die es in den Mitgliedstaaten und in den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;

i) die Vergabe von Unteraufträgen;

j) die Endabnahme, sofern der Leiter der Delegation an der Vorabnahme teilgenommen hat, das entsprechende Protokoll mit seinem Sichtvermerk versehen hat und gegebenenfalls auch bei der Endabnahme zugegen ist, insbesondere dann, wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der Vorabnahme wesentliche Nachbesserungen vorgenommen werden müssen;

k) die Beauftragung von Beratern und sonstigen Sachverständigen für technische Hilfe.

Artikel 36

Leiter der Delegation

(1) Die Kommission ist in jedem AKP-Staat und bei jedem regionalen Zusammenschluss, der dies ausdrücklich wünscht, durch eine Delegation unter der Leitung eines Leiters der Delegation vertreten, der das Agrément des betreffenden AKP-Staates bzw. der betreffenden AKP-Staaten erhalten hat. Wird ein Leiter der Delegation für eine Gruppe von AKP-Staaten benannt, so wird mit geeigneten Maßnahmen gewährleistet, dass er in jedem Staat der Gruppe, in dem er keinen Geschäftssitz hat, durch einen am Ort ansässigen Bevollmächtigten vertreten ist. Der Leiter der Delegation vertritt die Kommission in allen Zuständigkeitsbereichen und bei allen Tätigkeiten.

(2) Zu diesem Zweck erfüllt der Leiter der Delegation in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten folgende Aufgaben:

a) Auf Ersuchen des betreffenden AKP-Staates nimmt er an der Ausarbeitung der Projekte und Programme und an der Aushandlung der Verträge über technische Hilfe teil und leistet Unterstützung.

b) Er nimmt an der Prüfung der Projekte und Programme, an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und an der Suche nach Möglichkeiten zur Vereinfachung der Prüfung der Projekte und Programme und der Durchführungsverfahren teil.

c) Er arbeitet die Finanzierungsvorschläge aus.

d) Vor der Bekanntmachung durch den nationalen Anweisungsbefugten genehmigt er die örtlichen offenen Ausschreibungen und die Unterlagen für die im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie ihm vom nationalen Anweisungsbefugten vorgelegt worden sind.

e) Er ist bei der Eröffnung der Angebote zugegen und erhält eine Kopie der Angebote und des Ergebnisses der Wertung.

f) Er genehmigt innerhalb von 30 Tagen die Vorschläge des nationalen Anweisungsbefugten für die Vergabe der im offenen Verfahren örtlich ausgeschriebenen Aufträge, der freihändig vergebenen Aufträge, der im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge, der Dienstleistungs- und Bauaufträge mit einem Wert von unter 5 000 000 Euro und der Lieferaufträge mit einem Wert von unter 1 000 000 Euro.

g) Er genehmigt innerhalb von 30 Tagen die Vorschläge des nationalen Anweisungsbefugten für die Vergabe der unter Buchstabe f nicht genannten Aufträge, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

   i) Das ausgewählte Angebot ist das niedrigste unter den Angeboten, die den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen entsprechen;

   ii) das ausgewählte Angebot erfüllt alle in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien; und

   iii) das ausgewählt Angebot übersteigt nicht das für den Auftrag vorgesehene Budget.

h) Sind die Bedingungen des Buchstaben g nicht erfüllt, so übermittelt er den Vorschlag dem Hauptanweisungsbefugten, der innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Vorschlags beim Leiter der Delegation darüber entscheidet. Übersteigt der Preis des ausgewählten Angebots das für den Auftrag vorgesehene Budget, so nimmt der Hauptanweisungsbefugte nach Genehmigung der Auftragsvergabe die erforderliche Mittelbindung vor.

i) Er versieht die Verträge und Kostenvoranschläge bei Ausführung in Regie, die Zusatzvereinbarungen und die Auszahlungsanordnungen des nationalen Anweisungsbefugten mit seinem Sichtvermerk.

j) Er gewährleistet, dass die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanzierten Projekte und Programme in finanzieller und technischer Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

k) Er arbeitet mit den Behörden des AKP-Staates, in dem er die Kommission vertritt, bei der regelmäßigen Evaluierung der Maßnahmen zusammen.

l) Er übermittelt dem AKP-Staat alle Informationen und zweckdienlichen Unterlagen über die Verfahren für die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, insbesondere über die Prüfungskriterien und die Kriterien für die Wertung der Angebote.

m) Er unterrichtet die nationalen Behörden regelmäßig über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten direkt von Belang sein könnten.

(3) Der Leiter der Delegation erhält die Weisungen und Befugnisse, die er zur Erleichterung und Beschleunigung aller im Rahmen des Abkommens getroffenen Maßnahmen benötigt. Werden dem Leiter der Delegation weitere administrative oder finanzielle Befugnisse übertragen, die über die in diesem Artikel genannten Befugnisse hinausgehen, so werden der nationale Anweisungsbefugte und der Ministerrat unterrichtet.

Artikel 37

Zahlungen und beauftragte Zahlstellen

(1) Zur Ausführung der Zahlungen in den Landeswährungen der AKP-Staaten werden in jedem AKP-Staat im Namen der Kommission auf die Währungen der Mitgliedstaaten oder auf Euro lautende Konten bei einer staatlichen oder halbstaatlichen Finanzinstitution eröffnet, die im Einvernehmen zwischen dem AKP-Staat und der Kommission ausgewählt wird. Diese Institution fungiert als beauftragte Zahlstelle.

(2) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich, und die Einlagen werden nicht verzinst. Auf die örtlichen Konten werden von der Kommission entsprechend dem geschätzten künftigen Kassenbedarf Mittel in der Währung eines Mitgliedstaates oder in Euro so rechtzeitig überwiesen, dass eine Vorfinanzierung durch die AKP-Staaten nicht notwendig ist und Zahlungsverzug vermieden wird.

(3) Zur Ausführung der Zahlungen in Euro werden im Namen der Kommission auf Euro lautende Konten bei Finanzinstitutionen in den Mitgliedstaaten eröffnet. Diese Institutionen fungieren als beauftragte Zahlstellen in Europa.

(4) Zahlungen von den europäischen Konten, die auf Anweisung der Kommission oder des in ihrem Namen handelnden Leiters der Delegation ausgeführt werden, können für Ausgaben vorgenommen werden, die vom nationalen Anweisungsbefugten oder nach vorheriger Genehmigung des nationalen Anweisungsbefugten vom Hauptanweisungsbefugten angeordnet worden sind.

(5) Die beauftragten Zahlstellen nehmen im Rahmen der auf den Konten verfügbaren Mittel die vom nationalen Anweisungsbefugten oder gegebenenfalls vom Hauptanweisungsbefugten angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Belege und die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung geprüft haben.

(6) Die Verfahren für die Feststellung der Ausgabenverpflichtung sowie die Anordnung und Zahlung der Ausgaben sind innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit abzuschließen. Spätestens 45 Tage vor Fälligkeit nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Anordnung der Zahlung vor und übermittelt sie dem Leiter der Delegation.

(7) Für Forderungen wegen Zahlungsverzugs haben die betreffenden AKP-Staaten und die Kommission jeweils für den Teil des Verzugs, für den sie nach den genannten Verfahren verantwortlich sind, aus eigenen Mitteln aufzukommen.

(8) Die beauftragten Zahlstellen, der nationale Anweisungsbefugte, der Leiter der Delegation und die zuständigen Dienststellen der Kommission haften bis zur endgültigen Genehmigung durch die Kommission finanziell für die Maßnahmen, für deren Durchführung sie zuständig sind.

ANHANG V

HANDELSREGELUNG FÜR DEN VORBEREITUNGSZEITRAUM NACH ARTIKEL 37 ABSATZ 1

KAPITEL 1

ALLGEMEINE HANDELSREGELUNG

Artikel 1

Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

a) Für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten,

die in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 34 EG-Vertrag unterliegen,

die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,

trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um eine günstigere Regelung als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Waren die Meistbegünstigung eingeräumt wird, zu gewährleisten.

b) Beantragen die AKP-Staaten während der Durchführung dieses Abkommens, dass für neue Agrarproduktionszweige oder für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens nicht unter eine Sonderregelung fallen, eine solche Regelung eingeräumt wird, so prüft die Gemeinschaft diese Anträge in Konsultation mit den AKP-Staaten.

c) Unbeschadet dessen wird die Gemeinschaft im Rahmen der privilegierten Beziehungen und der Besonderheit der AKP-EG-Zusammenarbeit die Anträge der AKP-Staaten auf einen präferentiellen Zugang ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gemeinschaftsmarkt fallweise prüfen und ihre Entscheidung über diese ordnungsgemäß begründeten Anträge, wenn möglich, innerhalb von vier Monaten, in jedem Fall jedoch binnen einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten nach ihrer Vorlage mitteilen.

Im Rahmen von Buchstabe a fasst die Gemeinschaft ihre Beschlüsse insbesondere mit Blick auf Zugeständnisse, die dritten Entwicklungsländern gegebenenfalls gewährt worden sind. Sie berücksichtigt dabei die Möglichkeiten des Marktes außerhalb der Saison.

d) Die Regelung unter Buchstabe a tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft und gilt für den Vorbereitungszeitraum.

Wenn die Gemeinschaft jedoch während dieses Zeitraums

eine oder mehrere Waren einer gemeinsamen Marktorganisation oder im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterwirft, behält sie sich vor, die Einfuhrregelung für diese Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultationen im Ministerrat anzupassen. In diesem Fall findet Buchstabe a Anwendung;

eine gemeinsame Marktorganisation oder eine im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführte Sonderregelung ändert, behält sie sich vor, die Regelung für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultationen im Ministerrat zu ändern. In diesem Fall verpflichtet sich die Gemeinschaft, für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten eine Vergünstigung beizubehalten, die mit der Vergünstigung vergleichbar ist, die ihnen vorher gegenüber den Ursprungswaren der Drittländer, denen die Meistbegünstigung eingeräumt wird, gewährt wurde.

e) Erwägt die Gemeinschaft den Abschluss eines Präferenzabkommens mit Drittstaaten, so unterrichtet sie die AKP-Staaten. Auf Antrag der AKP-Staaten finden Konsultationen zur Wahrung ihrer Interessen statt.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der AKP-Staaten keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an.

(2) Absatz 1 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, zur Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen — sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen der Produktion oder des Verbrauchs im Inland in Kraft gesetzt werden — oder zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

(3) Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels im allgemeinen darstellen.

Beeinträchtigt die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung statt.

Artikel 3

(1) Besteht die Gefahr, dass neue Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft zur Erleichterung des Warenverkehrs beschlossenen Programme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten beeinträchtigen, so unterrichtet die Gemeinschaft vor Erlass dieser Maßnahmen über den Ministerrat die AKP-Staaten.

(2) Damit die Gemeinschaft die Interessen der betreffenden AKP-Staaten berücksichtigen kann, finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung statt.

Artikel 4

(1) Beeinträchtigen bestehende, zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffene Regelungen der Gemeinschaft oder die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Regelungen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung statt.

(2) Im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung können die AKP-Staaten im Ministerrat auch sonstige Probleme im Zusammenhang mit dem Warenverkehr zur Sprache bringen, die sich aus von den Mitgliedstaaten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ergeben könnten.

(3) Die zuständigen Organe der Gemeinschaft unterrichten im Interesse wirksamer Konsultationen den Ministerrat im weitestmöglichen Umfang über derartige Maßnahmen.

Artikel 5

(1) Die AKP-Staaten sind nicht gehalten, in Bezug auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen, die den Verpflichtungen entsprechen, die die Gemeinschaft in diesem Anhang in bezug auf die Einfuhr der Ursprungswaren der AKP-Staaten eingegangen ist.

a) In ihrem Handel mit der Gemeinschaft unterlassen die AKP-Staaten jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung.

b) Die unter Buchstabe a genannte Meistbegünstigung gilt nicht für die handelspolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und anderen Entwicklungsländern.

Artikel 6

Die Vertragsparteien teilen dem Ministerrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Zolltarif mit. Die Vertragsparteien teilen ihm auch alle späteren Änderungen ihres Zolltarifs mit, sobald sie in Kraft treten.

Artikel 7

(1) Die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ für die Zwecke dieses Anhangs und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in diesem Bereich sind in Protokoll Nr. 1 festgelegt.

(2) Der Ministerrat kann Änderungen zu Protokoll Nr. 1 beschließen.

(3) Sofern für eine bestimmte Ware der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ noch nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt ist, wendet jede Vertragspartei weiter ihre eigene Regelung an.

Artikel 8

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, dass ihren Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten, so kann die Gemeinschaft unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 9 geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für protektionistische Zwecke oder zur Behinderung einer strukturellen Entwicklung nicht auf andere Mittel zurückzugreifen. Die Gemeinschaft trifft keine Schutzmaßnahmen mit gleicher Wirkung.

(3) Schutzmaßnahmen müssen sich auf die Maßnahmen beschränken, die den Handel zwischen den Vertragsparteien bei der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten behindern, und dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen.

(4) Die angewandten Schutzmaßnahmen müssen dem Umfang der betroffenen Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft und ihrem Entwicklungspotential Rechnung tragen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten gewidmet.

Artikel 9

(1) Sowohl vor der Einführung als auch vor der Verlängerung von Schutzmaßnahmen finden Konsultationen über die Anwendung der Schutzklausel statt. Die Gemeinschaft übermittelt den AKP-Staaten alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen und stellt ihnen die Daten zur Verfügung, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem AKP-Staat die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Wirkungen hervorgerufen haben.

(2) Haben Konsultationen stattgefunden, so treten die Schutzmaßnahmen oder die zwischen den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft getroffenen Vereinbarungen nach Abschluss dieser Konsultationen in Kraft.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vorherigen Konsultationen stehen jedoch sofortigen Beschlüssen nicht entgegen, die die Gemeinschaft nach Artikel 8 Absatz 1 fassen kann, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(4) Um die Prüfung der Faktoren, die Marktstörungen hervorrufen könnten, zu erleichtern, wird ein Mechanismus für die statistische Überwachung bestimmter Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft eingerichtet.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, regelmäßige Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung der Probleme abzuhalten, die sich aus der Anwendung der Schutzklausel ergeben könnten.

(6) Die vorherigen Konsultationen, die regelmäßigen Konsultationen und der Überwachungsmechanismus nach den Absätzen 1 bis 5 werden nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 durchgeführt.

Artikel 10

Der Ministerrat prüft auf Antrag einer Vertragspartei die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Anwendung der Schutzklausel.

Artikel 11

Bei der Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmaßnahmen wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 12

Um eine wirksame Durchführung dieses Anhangs zu gewährleisten, kommen die Vertragsparteien überein, einander zu unterrichten und zu konsultieren.

Außer in den Fällen, für die in den Artikeln 2 bis 9 dieses Anhangs Konsultationen ausdrücklich vorgesehen sind, finden Konsultationen auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten insbesondere statt,

1. wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, handelspolitische Maßnahmen zu treffen, die die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens beeinträchtigen; in diesem Fall unterrichten sie den Ministerrat. Auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien finden Konsultationen statt, damit ihre jeweiligen Interessen berücksichtigt werden können;

2. wenn die AKP-Staaten bei der Anwendung dieses Anhangs zu der Auffassung gelangen, dass für unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die keine Sonderregelung gilt, eine solche Regelung gewährt werden sollte; in diesem Fall können Konsultationen im Ministerrat stattfinden;

3. wenn eine Vertragspartei zu der Auffassung gelangt, dass der Warenverkehr durch eine in einer anderen Vertragspartei bestehende Regelung, ihre Auslegung, ihre Anwendung oder ihre Durchführung behindert wird;

4. wenn die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 8 trifft; in diesem Fall können auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien Konsultationen im Ministerrat über diese Maßnahmen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, die Einhaltung von Artikel 8 Absatz 3 sicherzustellen.

   Diese Konsultationen müssen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

KAPITEL 2

SONDERVERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF ZUCKER UND RINDFLEISCH

Artikel 13

(1) Nach Artikel 25 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé und dem diesem beigefügten Protokoll Nr. 3 hat sich die Gemeinschaft für unbestimmte Zeit verpflichtet, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens, bestimmte Mengen rohen und weißen Rohrzuckers mit Ursprung in den rohrzuckererzeugenden und -ausführenden AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichtet haben, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dem genannten Artikel 25 sind in dem in Absatz 1 genannten Protokoll Nr. 3 festgelegt. Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Anhang als Protokoll Nr. 3 beigefügt.

(3) Artikel 8 dieses Anhangs findet im Rahmen des genannten Protokolls keine Anwendung.

(4) Für die Zwecke des Artikels 8 des genannten Protokolls können während der Geltungsdauer dieses Abkommens die mit diesem Abkommen eingesetzten Organe in Anspruch genommen werden.

(5) Bei Außerkrafttreten dieses Abkommens findet Artikel 8 Absatz 2 des genannten Protokolls Anwendung.

(6) Die in den Anhängen XIII, XXI und XXII der Schlußakte des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé enthaltenen Erklärungen werden bekräftigt und behalten ihre Gültigkeit. Diese Erklärungen werden unverändert in den Anhang des Protokolls Nr. 3 übernommen.

(7) Dieser Artikel und Protokoll Nr. 3 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements.

Artikel 14

Die in Protokoll Nr. 4 festgelegte Sonderverpflichtung in bezug auf Rindfleisch findet Anwendung.

KAPITEL 3

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Die diesem Anhang beigefügten Protokolle sind Bestandteil des Anhangs.

PROTOKOLL Nr. 1

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

TITEL II: **BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“**

Artikel 2: Allgemeines
Artikel 3: Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse
Artikel 4: In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse
Artikel 5: Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen
Artikel 6: Ursprungskumulierung
Artikel 7: Maßgebende Einheit
Artikel 8: Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge
Artikel 9: Warenzusammenstellungen
Artikel 10: Neutrale Elemente

TITEL III: **TERRITORIALE AUFLAGEN**

Artikel 11: Territorialitätsprinzip
Artikel 12: Unmittelbare Beförderung
Artikel 13: Ausstellungen

TITEL IV: **NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT**

Artikel 14: Allgemeines
Artikel 15: Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Artikel 16: Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Artikel 17: Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Artikel 18: Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise
Artikel 19: Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung
Artikel 20: Ermächtigter Ausführer
Artikel 21: Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
Artikel 22: Transitverfahren
Artikel 23: Vorlage der Ursprungsnachweise
Artikel 24: Einfuhr in Teilsendungen
Artikel 25: Ausnahmen vom Ursprungsnachweis
Artikel 26: Informationsverfahren für Kumulierungszwecke
Artikel 27: Belege
Artikel 28: Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen
Artikel 29: Abweichungen und Formfehler
Artikel 30: In Euro ausgedrückte Beträge

TITEL V: **METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**

Artikel 31: Gegenseitige Amtshilfe
Artikel 32: Prüfung der Ursprungsnachweise
Artikel 33: Prüfung der Lieferantenerklärung
Artikel 34: Streitbeilegung
Artikel 35: Sanktionen
Artikel 36: Freizonen
Artikel 37: Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen
Artikel 38: Ausnahmeregelungen

TITEL VI: **CEUTA UND MELILLA**

Artikel 39: Besondere Bestimmungen

TITEL VII: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 40: Überprüfung der Ursprungsregeln
Artikel 41: Anhänge
Artikel 42: Durchführung des Protokolls

ANHÄNGE DES PROTOKOLLS Nr. 1

Anhang I: Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Anhang II: Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anhang III: Überseeische Länder und Gebiete

Anhang IV: Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Anhang V: Erklärung auf der Rechnung

Anhang VIA: Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft

Anhang VIB: Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft

Anhang VII: Auskunftsblatt

Anhang VIII: Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung

Anhang IX: Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an textilen Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft der AKP-Staaten zu verleihen

Anhang X: Textilerzeugnisse, die von der Kumulierung mit bestimmten in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern ausgeschlossen sind

Anhang XI: Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 3 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet

Anhang XII: Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet

Anhang XIII: Erzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 keine Anwendung findet

Anhang XIV: Fischereierzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 vorübergehend keine Anwendung findet

Anhang XV: Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Herstellen“ ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge.

b) „Vormaterial“ sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden.

c) „Erzeugnis“ ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

d) „Waren“ sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse.

e) „Zollwert“ ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird.

f) „Ab-Werk-Preis“ ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.

g) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.

h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ ist der Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist.

i) „Wertzuwachs“ ist der Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts der aus Drittländern in die Gemeinschaft, in die AKP-Staaten oder in die überseeischen Länder und Gebiete eingeführten Vormaterialien.

j) „Kapitel“ und „Position“ sind die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet).

k) „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position.

l) „Sendung“ sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder — bei Fehlen eines solchen Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden.

m) „Gebiete“ sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

Artikel 2

Allgemeines

(1) Für die Zwecke der Bestimmungen des Anhangs V über die handelspolitische Zusammenarbeit gelten als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten:

a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 in den AKP-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in den AKP-Staaten unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in den AKP-Staaten im Sinne des Artikels 4 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die AKP-Staaten als ein Gebiet.

Ursprungserzeugnisse, die aus Vormaterialien bestehen, welche in zwei oder mehr AKP-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, gelten als Ursprungserzeugnisse des AKP-Staates, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, vorausgesetzt, dass diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht.

Artikel 3

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in der Gemeinschaft, in den AKP-Staaten oder in den in Anhang III aufgeführten überseeischen Ländern und Gebieten (im folgenden „ÜLG“ genannt) vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;

b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;

c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;

d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;

e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;

f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;

g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;

h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;

i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;

j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;

k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

a) die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in einem AKP-Staat oder in einem ÜLG ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;

b) die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, eines AKP-Staates oder eines ÜLG führen;

c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in einem ÜLG hat, bei der der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrates und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG sind und — im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung — außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte an dem Abkommen beteiligten Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten oder eines ÜLG gehört;

d) deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG besteht.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 erkennt die Gemeinschaft auf Antrag eines AKP-Staates an, dass die von diesem AKP-Staat zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone gecharterten oder geleasten Schiffe als dessen „eigene Schiffe" zu behandeln sind, sofern

— der AKP-Staat der Gemeinschaft die Aushandlung eines Fischereiabkommens angeboten, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht angenommen hat;

— deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG besteht;

— der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen anerkennt, dass dem AKP-Staat mit dem Charter- oder Leasingvertrag angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und dass dem AKP-Staat insbesondere die Verantwortung für die nautische und kaufmännische Betriebsführung für das ihm für einen erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellte Schiff übertragen wird.

Artikel 4

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke dieses Protokolls gelten Erzeugnisse, die nicht in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden,

a) wenn ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;

b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 5.

Artikel 5

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 4 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

d) Anbringen von Marken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;

e) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein Bestandteil oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, um als Ursprungserzeugnisse eines AKP-Staates, der Gemeinschaft oder der ÜLG zu gelten;

f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis;

g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;

h) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 6

Ursprungskumulierung

Kumulierung mit den ÜLG und der Gemeinschaft

(1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der ÜLG sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Die in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden.

Kumulierung mit Südafrika

(3) Nach Maßgabe der Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Südafrikas sind, als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

(4) Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft nach Absatz 3 erworben haben, gelten nur dann weiter als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse Südafrikas übersteigt. Anderenfalls gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Südafrikas. Bei dieser Anrechnung bleiben Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika, die in den AKP-Staaten in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, unberücksichtigt.

(5) Die Kumulierung nach Absatz 3 kann auf die in Anhang XI aufgeführten Erzeugnisse erst 3 Jahre und für die in Anhang XII aufgeführten Erzeugnisse erst 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika angewandt werden. Die Kumulierung nach Absatz 3 findet auf die in Anhang XIII aufgeführten Erzeugnisse keine Anwendung.

(6) Unbeschadet des Artikels 5 kann die Kumulierung nach Absatz 3 auf Antrag der AKP-Staaten auf die in den Anhängen XI und XII aufgeführten Erzeugnisse angewandt werden. Über die Anträge der AKP-Staaten für die einzelnen Erzeugnisse entscheidet der AKP-EG-Botschafterausschuss auf der Grundlage eines nach Artikel 37 erstellten Berichtes des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen. Bei der Prüfung der Anträge ist das Risiko der Umgehung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika zu berücksichtigen.

(7) Die Kumulierung nach Absatz 3 findet auf die in Anhang XIV aufgeführten Erzeugnisse erst Anwendung, wenn die auf diese Erzeugnisse erhobenen Zölle im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika beseitigt worden sind. Die Europäische Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* (Reihe C) das Datum, an dem die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind.

(8) Die Kumulierung nach Absatz 3 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die verwendeten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Südafrikas sind, die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen. Die AKP-Staaten teilen der Gemeinschaft die Einzelheiten ihrer Abkommen mit Südafrika und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* (Reihe C) das Datum, an dem die AKP-Staaten ihre Verpflichtungen nach diesem Absatz erfüllt haben.

(9) Unbeschadet der Absätze 5 und 7 gilt die in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in einem anderen Mitgliedstaat der Südafrikanischen Zollunion (SACU) vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in diesem anderen Mitgliedstaat der SACU be- oder verarbeitet werden.

(10) Unbeschadet der Absätze 5 und 7 gilt die in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung auf Antrag der AKP-Staaten als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend im Rahmen eines Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration in einem AKP-Staat be- oder verarbeitet werden.

Über die Anträge der AKP-Staaten entscheidet der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen nach Artikel 37, sofern nicht eine Vertragspartei beantragt, den AKP-EG-Ministerrat mit der Entscheidung zu befassen.

Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

(11) Auf Antrag der AKP-Staaten gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit

Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

— die in dem AKP-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht. Jedoch müssen Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems in dem AKP-Staat zusätzlich mindestens einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sein, nach der das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in dem Nicht-AKP-Entwicklungsland. Für die in Anhang IX aufgeführten Erzeugnisse gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, nur die in Spalte 3 genannten spezifischen Be- oder Verarbeitungen;

— die AKP-Staaten, die Gemeinschaft und die anderen betroffenen Länder eine Übereinkunft über geeignete Verwaltungsverfahren geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.

Dieser Absatz gilt nicht für Thunfischerzeugnisse der Kapitel 3 und 16 des Harmonisierten Systems, Reiserzeugnisse des HS-Codes 1006 und die in Anhang X aufgeführten Textilwaren.

Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des Nicht-AKP-Entwicklungslandes sind, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.

Über die Anträge der AKP-Staaten entscheidet der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen nach Artikel 37, sofern nicht eine Vertragspartei beantragt, den AKP-EG-Ministerrat mit der Entscheidung zu befassen.

Artikel 7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

— dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;

— dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

a) Energie und Brennstoffe,

b) Anlagen und Ausrüstung,

c) Maschinen und Werkzeuge,

d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 11

Territorialitätsprinzip

(1) Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen vorbehaltlich des Artikels 6 ohne Unterbrechung in den AKP-Staaten erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus den AKP-Staaten, aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 6 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

b) dass diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 12

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen der Bestimmungen des Anhangs V über die handelspolitische Zusammenarbeit vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Gebieten der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der ÜLG und für die Zwecke des Artikels 6 Südafrikas befördert, nicht aber in andere Gebiete verbracht werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet eines AKP-Staates, der Gemeinschaft oder eines ÜLG befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder

b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:

   i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,

   ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und

   iii) Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland oder

c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 13

Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse aus einem AKP-Staat zu einer Ausstellung in ein nicht in Artikel 6 genanntes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Anhangs V, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einem AKP-Staat in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;

b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;

c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind;

d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels IV ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 14

Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen des Anhangs V, sofern

a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IV vorgelegt wird oder

b) in den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem in Anhang V angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (im folgenden „Erklärung auf der Rechnung “ genannt).

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 25 genannten Fällen die Begünstigungen des Anhangs V, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 15

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang IV aus. Die Formblätter sind nach den Bestimmungen dieses Protokolls auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 16

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder

b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“, „UTFÄRDAT I EFTERHAND“.

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 17

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 18

Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise

Werden Ursprungserzeugnisse in einem AKP-Staat oder in der Gemeinschaft der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 19

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

(1) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden

a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20;

b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 Euro je Sendung nicht überschreitet.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs V nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

(5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 20 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Artikel 20

Ermächtigter Ausführer

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer, der häufig unter die Bestimmungen des Anhangs V über die handelspolitische Zusammenarbeit fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 22

Transitverfahren

Werden die Erzeugnisse in einen AKP-Staat oder in ein ÜLG verbracht, bei dem es sich nicht um das Ursprungsland handelt, so beginnt eine neue Geltungsdauer von vier Monaten an dem Tag, an dem die Zollbehörden des Durchfuhrlandes Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 versehen mit

— dem Vermerk „Transit“,

— dem Namen des Durchfuhrlandes,

— dem amtlichen Stempel, von dem der Kommission nach Artikel 31 ein Musterabdruck übermittelt worden ist,

— dem Datum der Vermerke.

Artikel 23

Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Anhangs V erfüllen.

Artikel 24

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 25

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 Euro und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1 200 Euro nicht überschreiten.

Artikel 26

Informationsverfahren für Kumulierungszwecke

(1) Bei Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 6 Absatz 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls für die Vormaterialien aus den anderen AKP-Staaten bzw. aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang VIA erbracht, die vom Ausführer im Land oder ÜLG der Herkunft der Vormaterialien abgegeben wird.

(2) Bei Anwendung des Artikels 2 Absatz 2, des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 6 Absatz 9 wird der Nachweis für die in den anderen AKP-Staaten bzw. in der Gemeinschaft oder in den ÜLG bzw. in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang VIB erbracht, die vom Ausführer im Land oder ÜLG der Herkunft der Vormaterialien abgegeben wird.

(3) Für jede Vormaterialsendung hat der Lieferant auf der Warenrechnung für die Sendung, in einem Anhang zu dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für die Sendung, in dem die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, eine gesonderte Lieferantenerklärung abzugeben.

(4) Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.

(5) Die Lieferantenerklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Werden die Rechnung und die Lieferantenerklärung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden in dem Staat, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

(6) Die Lieferantenerklärung wird der zuständigen Zollstelle des ausführenden AKP-Staates vorgelegt, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt wird.

(7) Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsblätter, die vor Inkrafttreten dieses Protokolls nach Maßgabe des Artikels 23 des Protokolls Nr. 1 zum Vierten AKP-EWG-Abkommen abgegeben bzw. ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 27

Belege

Bei den in Artikel 15 Absatz 3 und in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines AKP-Staates oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;

b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einem AKP-Staat oder in einem der in Artikel 6 genannten anderen Länder ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;

c) Belege über die in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einem AKP-Staat, in der Gemeinschaft oder in einem ÜLG ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;

d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in den AKP-Staaten oder in einem der in Artikel 6 genannten anderen Länder nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

Artikel 28

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 15 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 15 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 29

Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

(1) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen der Mitgliedstaaten gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.

(2) Die in Euro ausgedrückten Beträge und ihr Gegenwert in den Landeswährungen einiger EG-Mitgliedstaaten können gegebenenfalls von der Gemeinschaft überprüft werden; sie werden dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten von der Gemeinschaft mitgeteilt. Bei dieser Überprüfung sorgt die Gemeinschaft dafür, dass sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt sie, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann sie beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

(3) Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen EG-Mitgliedstaates in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von dem betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilten Betrag an.

TITEL V

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 31

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die AKP-Staaten übermitteln der Kommission die Musterabdrücke der verwendeten Stempel und die Anschriften der Zollbehörden, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und die Erklärungen auf der Rechnung werden zur Gewährung der Präferenzbehandlung ab dem Tag angenommen, an dem diese Informationen bei der Kommission eingehen.

Die Kommission leitet diese Informationen an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft, die ÜLG und die AKP-Staaten einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Erklärungen auf der Rechnung und der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Die ersuchten Behörden erteilen alle zweckdienlichen Auskünfte über die Bedingungen, unter denen das Erzeugnis hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Umstände der Beachtung der Ursprungsregeln in den betreffenden AKP-Staaten, Mitgliedstaaten oder ÜLG an.

Artikel 32

Prüfung der Ursprungsnachweise

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(7) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere vorliegende Informationen darauf schließen, dass die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten worden sind, so führt der AKP-Staat von sich aus oder auf Ersuchen der Gemeinschaft die erforderlichen Untersuchungen durch oder veranlasst, dass diese Untersuchungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhüten; zu diesem Zweck kann der betreffende AKP-Staat die Gemeinschaft um Mitwirkung an den Untersuchungen ersuchen.

Artikel 33

Prüfung der Lieferantenerklärung

(1) Eine Prüfung der Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsblatt nach dem Muster des Anhangs VII auszustellen. Statt dessen können die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer die Vorlage eines Auskunftsblattes verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsblattes ist von der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Erklärung zum Status der Vormaterialien richtig ist.

(4) Für Prüfungszwecke haben die Lieferanten eine Abschrift der Unterlage mit der Erklärung und alle Nachweise für den tatsächlichen Status der Vormaterialien mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung erstellt worden ist, sind berechtigt, die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Kontrolle durchführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.

(6) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

Artikel 34

Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren der Artikel 32 und 33, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 35

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 36

Freizonen

(1) Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Zollbehörden in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

Artikel 37

Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen (im folgenden „Ausschuss“ genannt) eingesetzt und damit beauftragt, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen durchzuführen und alle sonstigen Aufgaben im Zollbereich zu erfüllen, die ihm übertragen werden.

(2) Der Ausschuss prüft regelmäßig, wie sich die Anwendung der Ursprungsregeln auf die AKP-Staaten, insbesondere auf die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, auswirkt, und empfiehlt dem Ministerrat geeignete Maßnahmen.

(3) Der Ausschuss fasst nach Maßgabe des Artikels 6 Beschlüsse über die Kumulierung.

(4) Der Ausschuss fasst nach Maßgabe des Artikels 38 Beschlüsse über Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll.

(5) Der Ausschuss tritt regelmäßig, insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ministerrats nach Artikel 40, zusammen.

(6) Der Ausschuss setzt sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Kommission einerseits und aus Sachverständigen, die die AKP-Staaten vertreten, und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der regionalen Zusammenschlüsse der AKP-Staaten andererseits zusammen. Der Ausschuss kann gegebenenfalls weitere geeignete Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 38

Ausnahmeregelungen

(1) Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll können vom Ausschuss getroffen werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Wirtschaftszweige dies rechtfertigt.

Die betreffenden AKP-Staaten übermitteln der Gemeinschaft vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die AKP-Staaten den Ausschuss mit der Frage befassen, einen mit Gründen versehenen Antrag auf Ausnahmeregelung nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Gemeinschaft gibt dem Antrag der AKP-Staaten statt, wenn er nach Maßgabe dieses Artikels hinreichend begründet ist und nicht zu einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft führen kann.

(2) Um dem Ausschuss die Prüfung des Antrags auf Ausnahmeregelung zu erleichtern, übermittelt der antragstellende AKP-Staat zur Begründung seines Antrags auf dem Formblatt in Anhang VIII so vollständig wie möglich insbesondere folgende Angaben:

— Bezeichnung des Enderzeugnisses,

— Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern,

— Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG und der dort be- oder verarbeiteten Vormaterialien,

— Herstellungsverfahren,

— Wertzuwachs,

— Zahl der Beschäftigten des betreffenden Unternehmens,

— voraussichtliches Volumen der Ausfuhren in die Gemeinschaft,

— andere mögliche Bezugsquellen für die Rohstoffe,

— Gründe für die beantragte Geltungsdauer unter Berücksichtigung der Anstrengungen zur Erschließung neuer Bezugsquellen,

— sonstige Bemerkungen.

Das gleiche gilt für Anträge auf Verlängerung.

Der Ausschuss kann das Formblatt ändern.

(3) Bei der Prüfung des Antrags werden insbesondere berücksichtigt:

a) Entwicklungsstand oder geographische Lage der betreffenden AKP-Staaten;

b) Fälle, in denen die Anwendung der geltenden Ursprungsregeln die Möglichkeit eines in einem AKP-Staat bestehenden Wirtschaftszweiges, seine Ausfuhren in die Gemeinschaft fortzusetzen, erheblich beeinträchtigen würde, und insbesondere Fälle, in denen ihre Anwendung die Einstellung seiner Tätigkeit zur Folge haben könnte;

c) spezifische Fälle, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, dass beträchtliche Investitionen in einen Wirtschaftszweig wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten, in denen aber eine Ausnahmeregelung die Durchführung des Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen würde.

(4) In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden kann.

(5) Ferner wird der Antrag auf Ausnahmeregelung im Falle eines der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten oder eines AKP-Inselstaates wohlwollend geprüft; dabei wird insbesondere berücksichtigt,

a) welche wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der zu fassende Beschluss insbesondere auf die Beschäftigung hat;

b) dass die Ausnahmeregelung für einen Zeitraum gelten muss, der der besonderen Lage des betreffenden AKP-Staates und seinen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

(6) Bei der Prüfung des Antrags ist im Einzelfall insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen, bei deren Herstellung Vormaterialien mit Ursprung in benachbarten Entwicklungsländern, in am wenigsten entwickelten Ländern oder in Entwicklungsländern, zu denen ein AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten besondere Beziehungen unterhalten, verwendet worden sind, sofern eine zufriedenstellende Zusammenarbeit der Verwaltungen möglich ist.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 wird die Ausnahmeregelung gewährt, wenn der Wertzuwachs bei den in den betreffenden AKP-Staaten verwendeten Erzeugnissen ohne Ursprungseigenschaft mindestens 45 v.H. des Wertes des Enderzeugnisses beträgt, vorausgesetzt, dass die Ausnahmeregelung nicht zu einer schweren Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten führt.

(8) Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 werden Ausnahmeregelungen für Thunfisch in Dosen und für „Loins“ genannte Thunfischfilets nur im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 8 000 Tonnen bzw. 2 000 Tonnen gewährt.

Die Anträge auf diese Ausnahmeregelungen sind von den AKP-Staaten im Rahmen der genannten Kontingente beim Ausschuss zu stellen, der die Ausnahmeregelungen ohne weiteres gewährt und durch Beschluss in Kraft setzt.

(9) Der Ausschuss trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch 75 Arbeitstage nach Eingang des Antrags beim EG-Mitvorsitzenden des Ausschusses ein Beschluss gefasst werden kann. Teilt die Gemeinschaft den AKP-Staaten nicht innerhalb dieser Frist ihren Standpunkt zu dem Antrag mit, so gilt der Antrag als angenommen. Kommt ein Beschluss im Ausschuss nicht zustande, so wird der Botschafterausschuss mit der Frage befasst; dieser beschließt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung.

(10) a) Die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung wird vom Ausschuss festgesetzt; in der Regel beträgt sie fünf Jahre.

b) In dem Beschluss über die Ausnahmeregelung kann eine Verlängerung ohne erneuten Beschluss des Ausschusses vorgesehen werden, sofern die betreffenden AKP-Staaten drei Monate vor Ende der Geltungsdauer den Nachweis erbringen, dass sie die Bedingungen dieses Protokolls, zu denen die Ausnahmeregelung erlassen wurde, noch nicht erfüllen können.

Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuss diese so bald wie möglich und entscheidet, ob die Ausnahmeregelung verlängert wird. Der Ausschuss beschließt nach dem Verfahren des Absatzes 9. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung unterbrochen wird.

c) Während der unter den Buchstaben a und b genannten Geltungsdauer kann der Ausschuss die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung überprüfen, wenn sich herausstellt, dass sich die für den Beschluss über die Ausnahmeregelung maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben. Nach dieser Überprüfung kann der Ausschuss beschließen, den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung oder andere Bestimmungen ihres Beschlusses zu ändern.

TITEL VI

CEUTA UND MELILLA

Artikel 39

Besondere Bestimmungen

(1) Im Sinne dieses Protokolls schließt der Begriff „Gemeinschaft" Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft" schließt Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas nicht ein.

(2) Für die Feststellung, ob Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten angesehen werden können, gilt dieses Protokoll sinngemäß.

(3) Werden Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet, so gelten sie als in den AKP-Staaten vollständig hergestellt.

(4) Die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien in den AKP-Staaten weiterbe- oder verarbeitet werden.

(5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 gelten die in Artikel 5 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen nicht als Be- oder Verarbeitung.

(6) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40

Überprüfung der Ursprungsregeln

Nach Maßgabe des Artikels 7 des Anhangs V überprüft der Ministerrat jährlich und jedesmal, wenn die AKP-Staaten oder die Gemeinschaft dies beantragen, die Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen im Hinblick auf notwendige Änderungen oder Anpassungen.

Der Ministerrat berücksichtigt dabei unter anderem die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Ursprungsregeln.

Die Beschlüsse werden so bald wie möglich durchgeführt.

Artikel 41

Anhänge

Die diesem Protokoll beigefügten Anhänge sind Bestandteil des Protokolls.

Artikel 42

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Anhang I des Protokolls Nr. 1

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II

Bemerkung 1

In der Liste sind für alle unter den Beschluss fallenden Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 4 des Protokolls angesehen werden können.

Bemerkung 2

1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapital verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex", so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.

2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.

3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.

4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3

1. Die Bestimmungen des Artikels 4 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft oder in den AKP-Staaten.

   Beispiel:

   Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v.H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

   Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

3. Wenn eine Regel besagt, dass „Vormaterialien jeder Position" verwendet werden können, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...", dass nur Vormaterialien derselben Position wie hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der HS-Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.3).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4

1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

2. Der Begriff „natürliche Fasern" umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

3. Die Begriffe „Spinnmasse", „chemische Materialien" und „Materialien für die Papierherstellung" stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5

1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengenommen 10 v.H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).

2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

— Seide,

— Wolle,

— grobe Tierhaare,

— feine Tierhaare,

— Rosshaar,

— Baumwolle,

— Materialien für die Papierherstellung und Papier,

— Flachs,

— Hanf,

— Jute und andere textile Bastfasern,

— Sisal und andere textile Agavefasern,

— Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,

— synthetische Filamente,

— künstliche Filamente,

— elektrische Leitfilamente,

— synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,

— synthetische Spinnfasern aus Polyester,

— synthetische Spinnfasern aus Polyamid,

— synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,

— synthetische Spinnfasern aus Polyimid,

— synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,

— synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,

— synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,

— andere synthetische Spinnfasern,

— künstliche Spinnfasern aus Viskose,

— andere künstliche Spinnfasern,

— Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen,

— Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umsponnen,

— Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist,

— andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v.H. des Gewichtes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v.H. des Gewichtes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v.H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen.

4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v.H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststofffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6

1. Im Falle von Spinnstofferzeugnissen, die in der Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass ihr Gewicht 10 v.H. des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Vormaterialien nicht überschreitet.

   Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 einzureihen sind. Futter und Einlagestoffe werden nicht als Garnituren und Zubehör angesehen.

2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter Bemerkung 3.5 fallen, müssen die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen.

3. Nach Bemerkung 3.5 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft und alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

   — Wenn zum Beispiel [1] eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

4. Der Wert der Garnituren und des Zubehörs muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7

1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

   a) die Vakuumdestillation,

   b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung [2],

   c) das Kracken,

   d) das Reformieren,

   e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,

   f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,

   g) die Polymerisation,

   h) die Alkylierung,

   i) die Isomerisation.

2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

   a) die Vakuumdestillation,

   b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung [2],

   c) das Kracken,

   d) das Reformieren,

   e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,

   f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,

   g) die Polymerisation,

   h) die Alkylierung,

   i) die Isomerisation,

   j) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v.H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),

---

[1] Dieses Beispiel dient nur der Erläuterung. Es ist rechtlich nicht bindend.
[2] Siehe Zusätzliche Anmerkung 4 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,

l) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,

m) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,

n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

Anhang II des Protokolls Nr. 1

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein		
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 04	Milch und Milchnebenerzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, — die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sein müssen und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
Kapitel 08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:			
	— Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen		
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 14	Flechtstoffe und anderen Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:			
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506		
	— anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207		
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:			

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506		
	— anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	— feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 1505	Lanolin, affiniert	Herstellen aus Wollfett der Position 1505		
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	— feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:			
	— Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
	— feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.		
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1. Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein.		
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:			
	— chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702		
	— andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sein müssen		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	— Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10		
	— andere	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:			

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Herstellen, bei dem die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
	— 20 GHT oder mehr Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Herstellen, bei dem — die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108		
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, — bei dem die verwendeten Getreide und das verwendete Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte Zea indurata) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und (1) — bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11		
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem die verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1) Die Ausnahme für Mais der Sorte Zea indurata gilt bis zum 31. Dezember 2002.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2008	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware überschreitet		
	— Erdnussmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
	— andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee, Mate, gerösteten Zichorien und anderen Kaffeemitteln	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf			

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.		
	— Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 2104	— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005		
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungserzeugnisse sein müssen		
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf		
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss		
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem — das verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sein müssen und — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen		
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit		
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit		
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden.		
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat		
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall		
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden		
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse: ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien		
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (2) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (2) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (2) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		

(1) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.
(2) Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren [1] oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren [1] oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905.Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

[1] Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2932	— Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2934	Nukleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:			
	— Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
	— andere:			
	— — menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— — tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
	— — Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
	— — Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
	— — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006):			
	— hergestellt aus Amicacin der Position 2941	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
	— andere	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder	(4)
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken [1]	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe [2] dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

[1] Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

[2] Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren [1] oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:			
	— auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823, — Vormaterialien der Position 3404. Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

[1] Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte oder veresterte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:			
	— Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3505		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:			
	— Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Graphit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:			
	— zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk und Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:			
	— technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
	— technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus anderen Vormaterialien der Position 3823		
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	— folgende Waren dieser Position:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten			
	Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester			
	Sorbit, ausgenommen Waren der Position 2905			
	Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze			
	Ionenaustauscher			
	Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren			
	nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen			

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester Fuselöle und Dippelöle Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien			
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:			
	— Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet [1]		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet [1]		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3907	— Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet [1].		
	— Polyester	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)		
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

[1] Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:			
	— Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere:			
	— — Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (1)		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (1)		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3920	— Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen	Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 3921	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron (1)		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk		
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:			
	— Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen		
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012		
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk		
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen		
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder		
		oder		
		Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		

(1) Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) — weniger als 2 v. H. beträgt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:			
	— in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		
	— andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302		
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit		
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken		
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken		
4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:			
	— geschliffen oder keilverzinkt	Schleifen oder Keilverzinken		
	— gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren		
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern		
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet		
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden		
	— gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren		
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409		
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501		
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4817	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Vormaterialien der Position 4909 oder 4911 einzureihen sind		
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:			
	— Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Vormaterialien der Position 4909 oder 4911 einzureihen sind		
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide		
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus [1] — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen [1]		
	— andere	Herstellen aus [1]: — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus [1] — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — andere natürliche Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen [1]		
	— andere	Herstellen aus [1] — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus [1]: — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen [1]		
	— andere	Herstellen aus [1]: — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus [1]: — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen [1]		
	— andere	Herstellen aus [1]: — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus [1]: — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen [1]		
	— andere	Herstellen aus [1]: — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse		
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus [1]: — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen [1]		
	— andere	Herstellen aus [1]: — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus [1] — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:			
	— Nadelfilze	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. Jedoch dürfen — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
	— andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:			
	— Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen		
	— andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		

(1) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus [1] — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:			
	— aus Nadelfilz	Herstellen aus [1] — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. Jedoch dürfen — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. — Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.		
	— aus anderem Filz	Herstellen aus [1] — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— andere	Herstellen aus [1] — Kokosgarnen oder Jute, — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen [1]		
	— andere	Herstellen aus [1] — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen		
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:			

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder mehr	Herstellen aus Garnen		
	— andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse		
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen [1]		
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:			
	— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen		
	— andere	Herstellen aus [1] — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:			
	— aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus [1] — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien		
	— andere	Herstellen aus Garnen		
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt			
	— Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:			
	— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen, — folgenden Vormaterialien: — — Garne aus Polytetrafluorethylen (2), — — Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, — — Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, — — Monofile aus Polytetrafluorethylen (2), — — Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid, — — Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umsponnen mit Acrylfasern (2), — — Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandincthanol und Isophthalsäure bestehend, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— andere	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		

(1) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.
(2) Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:			
	— hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Herstellen aus Garnen [1] [2],		
	— andere	Herstellen aus [1] — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen:	Herstellen aus Garnen [1] [2]		
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Herstellen aus Garnen [2] oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet [2]		
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen [2] oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet [2]		
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:			
	— bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen [1] [2] oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet [2]		

[1] Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.
[2] Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2) oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:			
	— bestickt	Herstellen aus Garnen (1) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (1)		
	— Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen (1) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (1)		
	— Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen aus Garnen (1)		
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:			

(1) Siehe Bemerkung 6.
(2) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— aus Filz oder Vliesstoffen			
	— andere:	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— — bestickt			
	— — andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2)		
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:			
	— aus Vliesstoffen	Herstellen aus (1) (3) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (3)		
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.		

(1) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.
(2) Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.
(3) Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
6406	Schuhteile; Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern [1]		
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern [1]		
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Presschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer		

[1] Siehe Bemerkung 6.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)		
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 7003, ex 7004, und ex 7005	Glas mit absorbierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:			
	— Glasplatten (Substrate), von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII [1] Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7006		
	— anderes	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

[1] SEMII = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle		
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)		
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: — in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen		
	— als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform		
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7117	Phantasieschmuck	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platiniert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205		
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206		
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der Position 7207		
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218		
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus nichtrostendem Stahl der Position 7218		
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224		
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legiertem Stahl der Position 7224		
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206		
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224		
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden.		
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:			
	— raffiniertes Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
	— Kupferlegierungen; raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer		
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektro1lytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Waren einzureihen sind		
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System			
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7801	Blei in Rohform:			
	— raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei		
	— anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden.		
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
7901	Zink in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden.		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8001	Zinn in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden.		
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus: — andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.		
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.		
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.		
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.		
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind (1)		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1) Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 2005.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Strassenwalzen und andere Bodenverdichter:			
	— Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Strassenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:			
	— Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind		
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten von der mit automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:			
	— Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Videokameras und Camcorder	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitore und Videoprojektoren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:			
	— erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Strassen, Binnenwasserstrassen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen: — mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von:			
	— — 50 cm³ oder weniger	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder	(4)
	— — mehr als 50 cm³	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden.		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:			
	— zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aeorosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:			
	— Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder, Teile davon:			
	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet		
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 9506	Golfschläger; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.		
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position		
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
9605	Zusammenstellungen für die Reise, von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.		
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden.		
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen		
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind		

Anhang III des Protokolls Nr. 1

ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

„Überseeische Länder und Gebiete" im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:
   - Grönland.
2. Überseeterritorien der Französischen Republik:
   - Neukaledonien,
   - Französisch-Polynesien,
   - Französische Süd- und Antarktisgebiete,
   - Wallis und Futuna.
3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
   - Mayotte,
   - St. Pierre und Miquelon.
4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:
   - Aruba,
   - Niederländische Antillen:
     - Bonaire,
     - Curaçao,
     - Saba,
     - St. Eustatius,
     - St. Maarten.
5. Britische Überseegebiete:
   - Anguilla,
   - Kaimaninseln,
   - Falklandinseln,
   - Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,
   - Montserrat,
   - Pitcairninseln,
   - St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
   - Britisches Territorium in der Antarktis,
   - Britisches Territorium im Indischen Ozean,
   - Turks- und Caicosinseln,
   - Britische Jungferninseln.

Anhang IV des Protokolls Nr. 1

FORMBLATT FÜR DIE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Das Formblatt ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer dieser Sprachen auszufüllen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

2. Die Warenverkehrsbescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im diesem Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR. 1 **Nr. A** **000.000**

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)

4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	**5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet**

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1), Warenbezeichnung	**9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)**	**10. Rechnungen** (Ausfüllung freigestellt)

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.

Ausfuhrpapier (2)

Art/Muster ..... Nr. .....

Zollbehörde.....

Ausstellender/s Staat/Gebiet

.....

Datum .....

.....

(Unterschrift)

Stempel

12. AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

Ort und Datum .....

.....

(Unterschrift)

(2) Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:	14. Ergebnis der Nachprüfung
	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ([1]) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. ..... (Ort und Datum) Stempel ..... (Unterschrift)	..... (Ort und Datum) Stempel ..... (Unterschrift)

([1]) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.

2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)

EUR. 1 Nr. **A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)

4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	**5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet**

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1), Warenbezeichnung	**9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m^3 usw.)**	**10. Rechnungen** (Ausfüllung freigestellt)

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR ([1]):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

([1]) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

Anhang V des Protokolls Nr. 1

ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... ([1])) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... ([2]) sind.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [autorización aduanera n° ... ([1])] declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... ([2]).

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ... ([1])), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... ([2]).

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ᾽ αριθ. ... ([1])) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ... ([2]).

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ... ([1])) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin ([2]).

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ... ([1])), déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ([2]).

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ... ([1])) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... ([2]).

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ... ([1])) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ([2]).

([1]) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20 des Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen beziehungsweise der Raum leergelassen werden.

([2]) Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila im Sinne des Artikels 39 des Protokolls, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.° ... ([1])), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... ([2]).

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ... ([1])) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita ([2]).

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ... ([1])) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung ([2]).

..... ([3])
(Ort und Datum)

..... ([4])
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

([1]) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20 des Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen beziehungsweise der Raum leergelassen werden.

([2]) Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila im Sinne des Artikels 39 des Protokolls, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

([3]) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

([4]) Siehe Artikel 19 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Anhang VIA des Protokolls Nr. 1

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE MIT URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung ..... ([1]) aufgeführten Waren in ..... ([2]) hergestellt worden sind und die Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr zwischen den AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft erfüllen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

..... ([3]) ..... ([4])

..... ([5])

Anmerkung

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

([1]) — Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „..., dass die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren in ... hergestellt worden sind".
— Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 26 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung" einzusetzen.

([2]) Gemeinschaft, Mitgliedstaat, AKP-staat oder ÜLG. Wird ein AKP-Staat oder ein ÜLG aufgeführt, sind ferner anzugeben: die Zollstelle der Gemeinschaft, der gegebenenfalls die betreffenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 vorliegen, die Nummern dieser Warenverkehrsbescheinigungen und wenn möglich die betreffende Zolleintragungsnummer.

([3]) Ort und Datum.

([4]) Name und Stellung in der Firma.

([5]) Unterschrift.

Anhang VIB des Protokolls Nr. 1

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung ..... ([1]) aufgeführten Waren in ..... ([2]) hergestellt worden sind und folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der AKP-Staaten, der ÜLG oder der Gemeinschaft gelten:

..... ([3]) ..... ([4]) ..... ([5])

....

....

..... ([6])

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

..... ([7]) ..... ([8])

..... ([9])

Anmerkung

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

([1]) — Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „..., dass die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren in ... hergestellt worden sind“.
— Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 26 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

([2]) Gemeinschaft, Mitgliedstaat, AKP-staat, ÜLG oder Südafrika.

([3]) Warenbezeichnung in allen Fällen. Die Bezeichnung muss angemessen und so genau sein, dass die Tarifierung der betreffenden Waren ermittelt werden kann.

([4]) Zollwert, falls erforderlich.

([5]) Ursprungsland, falls erforderlich. Der anzugebende Ursprung muss ein Präferenzursprung sein; jeder andere Ursprung ist als „Drittland“ anzugeben.

([6]) Zusatz „und in [der Gemeinschaft] [Mitgliedstaat] [AKP-Staat] [ÜLG] [Südafrika] folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind: ...“ mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.

([7]) Ort und Datum.

([8]) Name und Stellung in der Firma.

([9]) Unterschrift.

Anhang VII des Protokolls Nr. 1

AUSKUNFTSBLATT

1. Für das Auskunftsblatt ist das Formblatt zu benutzen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; es ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfasst ist, und muss den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Die Auskunftsblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen; werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

2. Das Auskunftsblatt hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden.

3. Die nationalen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Lieferant([1])

2. Empfänger ([1])

AUSKUNFTSBLATT

zur Erleichterung der Ausstellung einer

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

für den Präferenzverkehr zwischen der

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und den AKP-STAATEN

3. Be- oder Verarbeiter ([1])

4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist

6. Einfuhrzollstelle ([1])

5. Für den Dienstgebrauch

7. Einfuhrpapier ([2])
Art/Muster ..... Nr. .....
Serie .....
Datum ☐☐☐

IN DIE BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAATEN VERSANDTE WAREN

8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren [Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)]	10. Menge ([3])
		11. Wert ([4])

VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN

12. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)	13. Ursprungsland	14. Menge ([3])	15. Wert ([2])([5])

16. Art der vorgenommenen Be- oder Verarbeitung

17. Bemerkungen

18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt:

Papier .....
Art/Muster ..... Nr. .....
Zollbehörde ....
Datum: ☐☐☐

Stempel der Zollbehörde

..... (Unterschrift)

19. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Der Unterzeichner erklärt, dass die Angaben auf diesem Auskunftsblatt richtig sind.

☐☐☐

(Ort) (Datum)

....
(Unterschrift)

([1]) ([2]) ([3]) ([4]) ([5]) Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	**ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG**
Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieses Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit.	Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Zollbeamten hat ergeben, dass dieses Auskunftsblatt a) von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. (*) b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (*)
..... (Ort und Datum)	..... (Ort und Datum)
Stempel der Zollbehörde	Stempel der Zollbehörde
..... (Unterschrift des Beamten)	..... (Unterschrift des Beamten)
	_____ (*) Nichtzutreffendes streichen.

ANMERKUNGEN

([1]) Name und vollständige Anschrift der Person oder des Unternehmens.
([2]) Ausfüllung freigestellt.
([3]) kg, hl, m^3 oder andere Maße.
([4]) Umschließungen sind zusammen mit den Waren als Ganzes anzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Umschließungen, die nicht von der für die verpackte Ware üblichen Art sind und über ihre Funktion als Verpackung hinaus einen eigenen bleibenden Gebrauchswert haben.
([5]) Der Wert ist nach Maßgabe der Ursprungsregeln anzugeben.

_____

Anhang VIII des Protokolls Nr. 1

FORMBLATT FÜR DEN ANTRAG AUF AUSNAHMEREGELUNG

<table>
<tr><td>1. Handelsübliche Bezeichnung des Enderzeugnisses

1.1. Einreihung (HS-Code)</td><td>2. Voraussichtliches Jahresvolumen der Ausfuhren in die Gemeinschaft (Gewicht, Stückzahl, Meter oder sonstige Einheit)</td></tr>
<tr><td>3. Handelsübliche Bezeichnung der Vormaterialien aus Drittländern

Einreihung (HS-Code)</td><td>4. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien aus Drittländern</td></tr>
<tr><td>5. Wert der Vormaterialien aus Drittländern</td><td>6. Wert der Enderzeugnisse</td></tr>
<tr><td>7. Ursprung der Vormaterialien aus Drittländern</td><td>8. Gründe, aus denen die Ursprungsregel für das Enderzeugnis nicht erfüllt werden kann</td></tr>
<tr><td>9. Handelsübliche Bezeichnung der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, in der EG und in den ÜLG</td><td>10. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, in der EG und in den ÜLG</td></tr>
<tr><td>11. Wert der Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EG und den ÜLG</td><td rowspan="2">12. Be- oder Verarbeitung, die in der EG oder in ÜLG an den Vormaterialien aus Drittländern vorgenommen worden sind

(ohne dass diese die Ursprungseigenschaft erworben haben)</td></tr>
<tr><td>13. Beantragte Geltungsdauer für die Ausnahmeregelung vom ..... bis zum .....</td></tr>
<tr><td rowspan="3">14. Genaue Beschreibung der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung</td><td>15. Struktur des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens</td></tr>
<tr><td>16. Wert der vorgenommenen/geplanten Investitionen</td></tr>
<tr><td>17. Gegenwärtige/geplante Beschäftigtenzahl</td></tr>
<tr><td>18. Wertzuwachs aufgrund der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung
18.1. Arbeit:
18.2. Gemeinkosten:
18.3. Sonstiges:</td><td>20. Möglichkeiten zur künftigen Vermeidung einer Ausnahmeregelung</td></tr>
<tr><td>19. Andere mögliche Bezugsquellen für die Vormaterialien</td><td>21. Bemerkungen</td></tr>
</table>

ANMERKUNGEN

1. Sollten die auf dem Formblatt vorgesehenen Felder für alle sachdienlichen Angaben nicht ausreichen, so können dem Formblatt Anlagen beigefügt werden. In diesem Fall ist in das betreffende Feld der Vermerk „siehe Anlage“ einzutragen.

2. Dem Formblatt sind nach Möglichkeit Muster oder Abbildungen (Photographien, Zeichnungen, Pläne, Kataloge, usw.) des Enderzeugnisses und der verwendeten Vormaterialien beizufügen.

3. Für jedes Erzeugnis, für das ein Antrag gestellt wird, ist ein eigenes Formblatt auszufüllen.

Felder 3, 4, 5, 7: „Drittland“ ist jedes Land außer den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den ÜLG.

Feld 12: Sind die Vormaterialien aus Drittländern in der Gemeinschaft oder in den ÜLG be- oder verarbeitet worden, ohne die Ursprungseigenschaft erworben zu haben, bevor sie im antragstellenden AKP-Staat weiterverarbeitet werden, so ist die Art der in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommenen Be- oder Verarbeitung anzugeben.

Feld 13: Anzugeben sind Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 im Rahmen der Ausnahmeregelung ausgestellt werden können.

Feld 18: Der Wertzuwachs ist entweder als Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Geldbetrag pro Einheit anzugeben.

Feld 19: Sind andere Bezugsquellen für Vormaterialien vorhanden, so sind diese anzugeben und nach Möglichkeit auch die Gründe (Kosten- oder sonstige Aspekte) zu nennen, aus denen sie nicht in Anspruch genommen werden.

Feld 20: Anzugeben sind mögliche weitere Investitionen oder eine Diversifizierung der Lieferanten, die die Ausnahmeregelung nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig machen.

Anhang IX des Protokolls Nr. 1

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN TEXTILEN VORMATERIALIEN MIT URSPRUNG IN DEN IN ARTIKEL 6 ABSATZ 11 DES PROTOKOLLS GENANNTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT DER AKP-STAATEN ZU VERLEIHEN

Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:	
	— entschweißt, nicht carbonisiert	Herstellen aus Schweißwolle, einschließlich Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— carbonisiert	Herstellen aus entschweißter, nicht carbonisierter Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, carbonisiert	Herstellen aus nichtcarbonisierten Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 5201	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gebleicht	Herstellen aus roher Baumwolle, deren Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern:	
	— weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
	— gekrempelt oder gekämmt oder andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien, aus Spinnmasse oder aus Abfällen des KN-Codes 5505
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarne, andere als Papiergarne:	Herstellen aus — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Spinnkabeln oder Abfällen aus Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
		oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1), bei dem Zwirnen und Texturieren als solches nicht berücksichtigt wird und bei dem der Wert der Vormaterialien (einschließlich der Garne) ohne Ursprungseigenschaft 48 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Spinnkabeln oder Abfällen aus Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
	Gewebe, andere als Gewebe aus Papiergarnen:	
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
	— andere	Herstellen aus Garnen
5601	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnstoffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen	Herstellen aus Fasern
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
	— getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen (3)
	— andere	Herstellen aus Fasern
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
	— getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen (3)
	— andere	Herstellen aus Fasern

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
	— Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen;	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
	— andere	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder Umhüllen von Spinnstoffgarnen, Streifen und dergleichen, roh
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5609	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der KN-Codes 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	Herstellen aus Fasern
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien:	
	— Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive (KN-Code 5810)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
	— getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
	— andere	Herstellen aus Garnen
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus rohen Geweben
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	Herstellen aus Garnen
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Gewirken oder Gestricken, nicht roh, oder aus rohen Geweben
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	Herstellen aus Garnen
5909	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5910	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59 der Kombinierten Nomenklatur:	
	— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz	Herstellen aus Garnen, aus Abfällen von Geweben oder aus Lumpen des KN-Codes 6310
	— andere	Herstellen aus Garnen oder Fasern
(*) Kapitel 60	Gewirke und Gestricke:	
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen (1) (2)
	— andere	Herstellen aus Garnen

(*) Siehe auch die Waren in ANHANG X, die von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	Vollständiges Herstellen (4)
	— hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen	
	— andere	Herstellen aus Garnen
(*) ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen Waren der Positionen 6213 und 6214, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:	Herstellen aus Garnen (*)
	— fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen (4)
	— unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	
	— bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware (*) nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Garnen
6301 bis ex 6306	Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken); andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren des KN-Codes 9494; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken; Planen; Markisen und Campingausrüstungen:	
	— aus Filz oder Vliesstoffen:	
	— — nicht getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
	— — getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen (3)
	— andere:	
	— — aus Gewirken oder Gestricken:	
	— — — nicht bestickt	Vollständiges Herstellen (4)
	— — — bestickt	Vollständiges Herstellen (4) oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(*) Siehe auch die Waren in ANHANG X, die von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	— andere als aus Gewirken oder Gestricken:	
	— — nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
	— — bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und -griffe sowie Teile davon:	
	— Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	Herstellen aus Garnen
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Zusammenstellen, bei dem der Gesamtwert der Waren ohne Ursprungseigenschaft 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1) Der Begriff „vorgebleicht“, der in der Liste des Anhangs IX verwendet wird, um die für bestimmte verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erforderliche Verarbeitungsstufe zu bezeichnen, gilt für bestimmte Garne, Gewebe, Gewirke und Gestricke, die nach dem Spinnen, Weben, Wirken oder Stricken nur einem Waschvorgang unterzogen wurden.

(2) Um als ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitung gelten zu können, muss neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.

(3) Der Begriff „Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen“ umfaßt nicht Vorgänge, die nur dazu bestimmt sind, die Gewebe zusammenzuhalten.

(4) Der in der Liste des Anhangs IX verwendete Begriff „vollständiges Herstellen“ bedeutet, dass alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen.

Jedoch hat die Tatsache, dass ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann. Beispiele von Endbearbeitungsvorgängen werden nachstehend aufgeführt:

— Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen;

— Anbringen von Knopflöchern;

— Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern (Beine, Ärmel usw.);

— Anbringen von Posamentierwaren oder anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen usw.;

— Bügeln und anderes Herrichten von Bekleidung zum Verkauf.

Anmerkung zu den Endbearbeitungsvorgängen — Grenzfälle

Es ist möglich, dass bei besonderen Herstellungsvorgängen die Ausführung von Endbearbeitung, insbesondere im Falle einer Kombination solcher Vorgänge, so wichtig ist, dass diese als über einfache Endbearbeitungsvorgänge hinausgehende Vorgänge anzusehen sind. In diesen besonderen Fällen führt das Fehlen von Endbearbeitungsvorgängen dazu, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen wird.

Anhang X des Protokolls Nr. 1

TEXTILERZEUGNISSE, DIE VON DER KUMULIERUNG MIT BESTIMMTEN IN ARTIKEL 6 ABSATZ 11 DES PROTOKOLLS GENANNTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN AUSGESCHLOSSEN SIND

6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 35 6110 10 38 6110 10 91 6110 10 95 6110 10 98 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Westen, Twinsets, Strickjacken und Bettjäckchen (andere als Jacken), Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken
6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Kniebundhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen und lange Hosen (einschließlich Freizeithosen), für Männer oder Knaben, aus Geweben; lange Hosen und Freizeithosen, für Frauen oder Mädchen, aus Geweben, aus Wolle, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern

Anhang XI des Protokolls Nr. 1

ERZEUGNISSE, AUF DIE DIE IN ARTIKEL 6 ABSATZ 3 VORGESEHENE KUMULIERUNG MIT SÜDAFRIKA 3 JAHRE NACH BEGINN DER VORLÄUFIGEN ANWENDUNG DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL, ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK SÜDAFRIKA ANWENDUNG FINDET

Gewerbliche Erzeugnisse

KN-Code 96
Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz)
2501 00 51
2501 00 91
2501 00 99
Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle
2805 11 00
2805 19 00
2805 21 00
2805 22 00
2805 30 10
2805 30 90
2805 40 10
Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung
2814 10 00
2814 20 00
Natriumhydroxid (Ätznatron)
2815 11 00
2815 12 00
Zinkoxid; Zinkperoxid
2817 00 00
Künstlicher Korund
2818 10 00
2818 20 00
2818 30 00
Chromoxide und -hydroxide
2819 10 00
2819 90 00
Manganoxide
2820 10 00
2820 90 00
Titanoxide
2823 00 00
Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze
2825 80 00
Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide
2827 10 00
Sulfide; Polysulfide
2830 10 00

KN-Code 96
Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate
2835 10 00
2835 22 00
2835 23 00
2835 24 00
2835 25 10
2835 25 90
2835 26 10
2835 26 90
2835 29 10
2835 29 90
2835 31 00
2835 39 10
2835 39 30
2835 39 70
Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate)
2836 20 00
2836 40 00
2836 60 00
Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide
2841 61 00
Radioaktive chemische Elemente
2844 30 11
2844 30 19
2844 30 51
Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844)
2845 10 00
2845 90 10
Carbide, auch chemisch nicht einheitlich
2849 20 00
2849 90 30
Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride
2850 00 70
Cyclische Kohlenwasserstoffe
2902 50 00
Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
2903 11 00
2903 12 00
2903 13 00
2903 14 00
2903 15 00
2903 16 00
2903 19 10
2903 19 90

KN-Code 96

2903 21 00
2903 23 00
2903 29 00
2903 30 10
2903 30 31
2903 30 33
2903 30 38
2903 30 90
2903 41 00
2903 42 00
2903 43 00
2903 44 10
2903 44 90
2903 45 10
2903 45 15
2903 45 20
2903 45 25
2903 45 30
2903 45 35
2903 45 40
2903 45 45
2903 45 50
2903 45 55
2903 45 90
2903 46 10
2903 46 20
2903 46 90
2903 47 00
2903 49 10
2903 49 20
2903 49 90
2903 51 90
2903 59 10
2903 59 30
2903 59 90
2903 61 00
2903 62 00
2903 69 10
2903 69 90

Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

2905 11 00
2905 12 00
2905 13 00
2905 14 10
2905 14 90
2905 15 00
2905 16 10
2905 16 90
2905 17 00
2905 19 10
2905 19 90
2905 22 10
2905 22 90
2905 29 10
2905 29 90
2905 31 00
2905 32 00
2905 39 10
2905 39 90
2905 41 00
2905 42 00
2905 49 10
2905 49 51
2905 49 59
2905 49 90
2905 50 10

KN-Code 96

2905 50 30
2905 50 99

Phenole; Phenolalkohole

2907 11 00
2907 15 00
2907 22 10

Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole

2909 11 00
2909 19 00
2909 20 00
2909 30 31
2909 30 39
2909 30 90
2909 41 00
2909 42 00
2909 43 00
2909 44 00
2909 49 10
2909 49 90
2909 50 10
2909 50 90
2909 60 00

Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether

2910 20 00

Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoffunktionen

2912 41 00
2912 60 00

Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoffunktionen

2914 11 00
2914 21 00

Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren

2915 11 00
2915 12 00
2915 13 00
2915 21 00
2915 22 00
2915 23 00
2915 24 00
2915 29 00
2915 31 00
2915 32 00
2915 33 00
2915 34 00
2915 35 00
2915 39 10
2915 39 30
2915 39 50
2915 39 90
2915 40 00
2915 50 00
2915 60 10
2915 60 90
2915 70 15
2915 70 20
2915 70 25
2915 70 30
2915 70 80
2915 90 10

KN-Code 96

2915 90 20
2915 90 80

Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren

2916 12 10
2916 12 20
2916 12 90
2916 14 10
2916 14 90

Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren

2917 11 00
2917 14 00
2917 35 00
2917 36 00
2917 37 00

Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen

2918 14 00
2918 15 00
2918 22 00
2918 90 00

Verbindungen mit Aminofunktion

2921 11 10
2921 11 90
2921 12 00
2921 19 10
2921 19 30
2921 19 90
2921 21 00
2921 22 00
2921 29 00
2921 30 10
2921 30 90
2921 41 00
2921 42 10
2921 42 90
2921 43 10
2921 43 90
2921 44 00
2921 45 00
2921 49 10
2921 49 90
2921 51 10
2921 51 90
2921 59 00

Amine mit Sauerstofffunktionen

2922 11 00
2922 12 00
2922 13 00
2922 19 00
2922 21 00
2922 22 00
2922 29 00
2922 30 00
2922 42 10
2922 43 00
2922 49 80
2922 50 00

KN-Code 96

Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion

2924 21 10
2924 21 90
2924 29 30

Verbindungen mit Nitrilfunktion

2926 10 00
2926 90 90

Organische Thioverbindungen

2930 20 00
2930 90 12
2930 90 14
2930 90 16

Andere organisch-anorganische Verbindungen

2931 00 40

Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)

2932 12 00
2932 13 00
2932 21 00

Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)

2933 61 00

Sulfonamide

2935 00 00

Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel

3102 10 10
3102 10 90
3102 21 00
3102 29 00
3102 30 10
3102 30 90
3102 40 10
3102 40 90
3102 50 90
3102 60 00
3102 70 90
3102 80 00
3102 90 00

Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel

3103 10 10
3103 10 90

Mineralische oder chemische Düngemittel

3105 10 00
3105 20 10
3105 20 90
3105 30 10
3105 30 90
3105 40 10
3105 40 90
3105 51 00
3105 59 00
3105 60 10
3105 60 90
3105 90 91
3105 90 99

KN-Code 96

Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate

3201 20 00
3201 90 20

Andere Farbmittel

3206 11 00
3206 19 00
3206 20 00
3206 30 00
3206 41 00
3206 42 00
3206 43 00
3206 49 90
3206 50 00

Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe

3802 10 00
3802 90 00

Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide

3808 10 20
3808 10 30
3808 30 11
3808 30 13
3808 30 15
3808 30 17
3808 30 21
3808 30 23
3808 30 27
3808 30 30
3808 30 90

Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher

3812 30 20

Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel

3814 00 90

Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische

3817 10 10
3817 10 50
3817 10 80
3817 20 00

Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne

3824 90 90

Polymere des Ethylens, in Primärformen

3901 10 10
3901 10 90
3901 20 00
3901 30 00
3901 90 00

Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen

3902 10 00
3902 20 00
3902 30 00
3902 90 00

KN-Code 96

Polymere des Styrols, in Primärformen

3903 11 00
3903 19 00
3903 20 00
3903 30 00
3903 90 00

Polymere des Vinylchlorids

3904 10 00
3904 21 00
3904 22 00
3904 30 00
3904 40 00
3904 50 00
3904 61 90
3904 69 00
3904 90 00

Polymere des Vinylacetats

3905 12 00

Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze

3907 20 19
3907 20 90
3907 60 90
3907 91 10
3907 91 90
3907 99 10
3907 99 90

Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen

3920 10 22
3920 10 28
3920 10 40
3920 10 80
3920 20 21
3920 20 29
3920 20 71
3920 20 79
3920 20 90
3920 30 00
3920 41 11
3920 41 19
3920 41 91
3920 41 99
3920 42 11
3920 42 19
3920 42 91
3920 42 99
3920 51 00
3920 59 00
3920 61 00
3920 62 10
3920 62 90
3920 63 00
3920 69 00
3920 71 11
3920 71 19
3920 71 90
3920 72 00
3920 73 10
3920 73 50
3920 73 90
3920 79 00
3920 91 00
3920 92 00

KN-Code	96
3920 93 00	
3920 94 00	
3920 99 11	
3920 99 19	
3920 99 50	
3920 99 90	
Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen	
3921 90 19	
Transport- oder Verpackungsmittel	
3923 21 00	
Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht	
4012 10 30	
4012 10 50	
4012 10 80	
4012 20 90	
4012 90 10	
4012 90 90	
Luftschläuche aus Kautschuk	
4013 10 10	
4013 10 90	
4013 20 00	
4013 90 10	
4013 90 90	
Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart	
4104 10 91	
4104 10 95	
4104 10 99	
4104 21 00	
4104 22 90	
4104 29 00	
4104 31 11	
4104 31 19	
4104 31 30	
4104 31 90	
4104 39 10	
4104 39 90	
Schaf- oder Lammleder, enthaart	
4105 20 00	
Leder von anderen Tieren, enthaart	
4107 10 10	
4107 29 10	
4107 90 10	
4107 90 90	
Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	
4108 00 10	
4108 00 90	
Lackleder und folienkaschierte Lackleder	
4109 00 00	
Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt	
4111 00 00	

KN-Code	96
Bekleidung und Bekleidungszubehör	
4203 10 00	
4203 21 00	
4203 29 10	
4203 29 91	
4203 29 99	
4203 30 00	
4203 40 00	
Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen	
4410 11 00	
4410 19 10	
4410 19 30	
4410 19 50	
4410 19 90	
4410 90 00	
Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen	
4411 11 00	
4411 19 00	
4411 21 00	
4411 29 00	
4411 31 00	
4411 39 00	
4411 91 00	
4411 99 00	
Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz	
4412 13 11	
4412 13 19	
4412 13 90	
4412 14 00	
4412 19 00	
4412 22 10	
4412 22 91	
4412 22 99	
4412 23 00	
4412 29 20	
4412 29 80	
4412 92 10	
4412 92 91	
4412 92 99	
4412 93 00	
4412 99 20	
4412 99 80	
Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	
4418 10 10	
4418 10 50	
4418 10 90	
4418 20 10	
4418 20 50	
4418 20 80	
4418 30 10	
4418 90 10	
Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren	
4420 90 11	
4420 90 19	

KN-Code 96

Waren aus Naturkork

4503 10 10
4503 10 90
4503 90 00

Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen

4601 99 10

Korbmacherwaren und andere Waren

4602 90 10

Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher

4820 10 30

Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder

4903 00 00

Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt

4905 10 00

Abziehbilder aller Art

4908 10 00
4908 90 00

Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten

4909 00 10
4909 00 90

Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern

4910 00 00

Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien

4911 10 10
4911 10 90
4911 91 80
4911 99 00

Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne)

5004 00 10
5004 00 90

Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne

5005 00 10
5005 00 90

Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5006 00 10
5006 00 90

Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide

5007 10 00
5007 20 11
5007 20 19

KN-Code 96

5007 20 21
5007 20 31
5007 20 39
5007 20 41
5007 20 51
5007 20 59
5007 20 61
5007 20 69
5007 20 71
5007 90 10
5007 90 30
5007 90 50
5007 90 90

Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5106 10 10
5106 10 90
5106 20 11
5106 20 19
5106 20 91
5106 20 99

Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5107 10 10
5107 10 90
5107 20 10
5107 20 30
5107 20 51
5107 20 59
5107 20 91
5107 20 99

Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5108 10 10
5108 10 90
5108 20 10
5108 20 90

Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5109 10 10
5109 10 90
5109 90 10
5109 90 90

Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar

5110 00 00

Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren

5111 11 11
5111 11 19
5111 11 91
5111 11 99
5111 19 11
5111 19 19
5111 19 31
5111 19 39
5111 19 91
5111 19 99
5111 20 00
5111 30 10
5111 30 30
5111 30 90
5111 90 10

KN-Code 96
5111 90 91
5111 90 93
5111 90 99

Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren

5112 11 10
5112 11 90
5112 19 11
5112 19 19
5112 19 91
5112 19 99
5112 20 00
5112 30 10
5112 30 30
5112 30 90
5112 90 10
5112 90 91
5112 90 93
5112 90 99

Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar

5113 00 00

Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5204 11 00
5204 19 00
5204 20 00

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne)

5205 11 00
5205 12 00
5205 13 00
5205 14 00
5205 15 10
5205 15 90
5205 21 00
5205 22 00
5205 23 00
5205 24 00
5205 26 00
5205 27 00
5205 28 00
5205 31 00
5205 32 00
5205 33 00
5205 34 00
5205 35 10
5205 35 90
5205 41 00
5205 42 00
5205 43 00
5205 44 00
5205 46 00
5205 47 00
5205 48 00

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne)

5206 11 00
5206 12 00
5206 13 00
5206 14 00
5206 15 10
5206 15 90
5206 21 00
5206 22 00

KN-Code 96
5206 23 00
5206 24 00
5206 25 10
5206 25 90
5206 31 00
5206 32 00
5206 33 00
5206 34 00
5206 35 10
5206 35 90
5206 41 00
5206 42 00
5206 43 00
5206 44 00
5206 45 10
5206 45 90

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5207 10 00
5207 90 00

Garne aus Flachs (Leinengarne)

5306 10 11
5306 10 19
5306 10 31
5306 10 39
5306 10 50
5306 10 90
5306 20 11
5306 20 19
5306 20 90

Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne

5308 20 10
5308 20 90
5308 30 00
5308 90 11
5308 90 13
5308 90 19
5308 90 90

Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)

5309 11 11
5309 11 19
5309 11 90
5309 19 10
5309 19 90
5309 21 10
5309 21 90
5309 29 10
5309 29 90

Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern

5310 10 10
5310 10 90
5310 90 00

Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen

5311 00 10
5311 00 90

KN-Code 96

Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten

5401 10 11
5401 10 19
5401 10 90
5401 20 10
5401 20 90

Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)

5402 10 10
5402 10 90
5402 20 00
5402 31 10
5402 31 30
5402 31 90
5402 32 00
5402 33 10
5402 33 90
5402 39 10
5402 39 90
5402 41 10
5402 41 30
5402 41 90
5402 42 00
5402 43 10
5402 43 90
5402 49 10
5402 49 91
5402 49 99
5402 51 10
5402 51 30
5402 51 90
5402 52 10
5402 52 90
5402 59 10
5402 59 90
5402 61 10
5402 61 30
5402 61 90
5402 62 10
5402 62 90
5402 69 10
5402 69 90

Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)

5403 10 00
5403 20 10
5403 20 90
5403 31 00
5403 32 00
5403 33 10
5403 33 90
5403 39 00
5403 41 00
5403 42 00
5403 49 00

Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr

5404 10 10
5404 10 90
5404 90 11
5404 90 19
5404 90 90

Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr

5405 00 00

KN-Code 96

Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)

5406 10 00
5406 20 00

Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten

5407 10 00
5407 20 11
5407 20 19
5407 20 90
5407 30 00
5407 41 00
5407 42 00
5407 43 00
5407 44 00
5407 51 00
5407 52 00
5407 53 00
5407 54 00
5407 61 10
5407 61 30
5407 61 50
5407 61 90
5407 69 10
5407 69 90
5407 71 00
5407 72 00
5407 73 00
5407 74 00
5407 81 00
5407 82 00
5407 83 00
5407 84 00
5407 91 00
5407 92 00
5407 93 00
5407 94 00

Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten

5408 10 00
5408 21 00
5408 22 10
5408 22 90
5408 23 10
5408 23 90
5408 24 00
5408 31 00
5408 32 00
5408 33 00
5408 34 00

Kabel aus synthetischen Filamenten

5501 10 00
5501 20 00
5501 30 00
5501 90 00

Kabel aus künstlichen Filamenten

5502 00 10
5502 00 90

Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet

5503 10 11
5503 10 19

KN-Code 96

5503 10 90
5503 20 00
5503 30 00
5503 40 00
5503 90 10
5503 90 90

Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet

5504 10 00
5504 90 00

Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)

5505 10 10
5505 10 30
5505 10 50
5505 10 70
5505 10 90
5505 20 00

Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet

5506 10 00
5506 20 00
5506 30 00
5506 90 10
5506 90 91
5506 90 99

Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet

5507 00 00

Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

5508 10 11
5508 10 19
5508 10 90
5508 20 10
5508 20 90

Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

5509 11 00
5509 12 00
5509 21 10
5509 21 90
5509 22 10
5509 22 90
5509 31 10
5509 31 90
5509 32 10
5509 32 90
5509 41 10
5509 41 90
5509 42 10
5509 42 90
5509 51 00
5509 52 10
5509 52 90
5509 53 00
5509 59 00
5509 61 10
5509 61 90
5509 62 00
5509 69 00

KN-Code 96

5509 91 10
5509 91 90
5509 92 00
5509 99 00

Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

5510 11 00
5510 12 00
5510 20 00
5510 30 00
5510 90 00

Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

5511 10 00
5511 20 00
5511 30 00

Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus

5601 10 10
5601 10 90
5601 21 10
5601 21 90
5601 22 10
5601 22 91
5601 22 99
5601 29 00
5601 30 00

Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen

5602 10 11
5602 10 19
5602 10 31
5602 10 35
5602 10 39
5602 10 90
5602 21 00
5602 29 10
5602 29 90
5602 90 00

Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen

5603 11 10
5603 11 90
5603 12 10
5603 12 90
5603 13 10
5603 13 90
5603 14 10
5603 14 90
5603 91 10
5603 91 90
5603 92 10
5603 92 90
5603 93 10
5603 93 90
5603 94 10
5603 94 90

Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen

5604 10 00
5604 20 00
5604 90 00

KN-Code 96

Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen

5605 00 00

Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen

5606 00 10
5606 00 91
5606 00 99

Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen

5609 00 00

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

5701 10 10
5701 10 91
5701 10 93
5701 10 99
5701 90 10
5701 90 90

Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe

5801 10 00
5801 21 00
5801 22 00
5801 23 00
5801 24 00
5801 25 00
5801 26 00
5801 31 00
5801 32 00
5801 33 00
5801 34 00
5801 35 00
5801 36 00
5801 90 10
5801 90 90

Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe

5802 11 00
5802 19 00
5802 20 00
5802 30 00

Drehergewebe, ausgenommen Bänder

5803 10 00
5803 90 10
5803 90 30
5803 90 50
5803 90 90

Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe

5804 10 11
5804 10 19
5804 10 90
5804 21 10
5804 21 90
5804 29 10
5804 29 90
5804 30 00

Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche)

5805 00 00

KN-Code 96

Bänder

5806 10 00
5806 20 00
5806 31 10
5806 31 90
5806 32 10
5806 32 90
5806 39 00
5806 40 00

Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen

5807 10 10
5807 10 90
5807 90 10
5807 90 90

Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren

5808 10 00
5808 90 00

Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen

5809 00 00

Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive

5810 10 10
5810 10 90
5810 91 10
5810 91 90
5810 92 10
5810 92 90
5810 99 10
5810 99 90

Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware

5811 00 00

Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen

5901 10 00
5901 90 00

Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon

5902 10 10
5902 10 90
5902 20 10
5902 20 90
5902 90 10
5902 90 90

Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen

5903 10 10
5903 10 90
5903 20 10
5903 20 90
5903 90 10
5903 90 91
5903 90 99

Linoleum, auch zugeschnitten

5904 10 00
5904 91 10

KN-Code 96

5904 91 90
5904 92 00

Wandverkleidungen aus Spinnstoffen

5905 00 10
5905 00 31
5905 00 39
5905 00 50
5905 00 70
5905 00 90

Kautschutierte Gewebe

5906 10 10
5906 10 90
5906 91 00
5906 99 10
5906 99 90

Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen

5907 00 10
5907 00 90

Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt

5908 00 00

Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen

5909 00 10
5909 00 90

Förderbänder und Treibriemen

5910 00 00

Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

5911 10 00
5911 20 00
5911 31 11
5911 31 19
5911 31 90
5911 32 10
5911 32 90
5911 40 00
5911 90 10
5911 90 90

Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorerzeugnisse“)

6001 10 00
6001 21 00
6001 22 00
6001 29 10
6001 29 90
6001 91 10
6001 91 30
6001 91 50
6001 91 90
6001 92 10
6001 92 30
6001 92 50
6001 92 90
6001 99 10
6001 99 90

KN-Code 96

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

6101 10 10
6101 10 90
6101 20 10
6101 20 90
6101 30 10
6101 30 90
6101 90 10
6101 90 90

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen

6102 10 10
6102 10 90
6102 20 10
6102 20 90
6102 30 10
6102 30 90
6102 90 10
6102 90 90

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

6103 41 10
6103 41 90
6103 42 10
6103 42 90
6103 43 10
6103 43 90
6103 49 10
6103 49 91
6103 49 99

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

6104 51 00
6104 52 00
6104 53 00
6104 59 00
6104 61 10
6104 61 90
6104 62 10
6104 62 90
6104 63 10
6104 63 90
6104 69 10
6104 69 91
6104 69 99

Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, für Männer oder Knaben

6107 11 00
6107 12 00
6107 19 00
6107 21 00
6107 22 00
6107 29 00
6107 91 10
6107 91 90
6107 92 00
6107 99 00

Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, für Frauen oder Mädchen

6108 11 10
6108 11 90

KN-Code 96

6108 19 10
6108 19 90
6108 21 00
6108 22 00
6108 29 00
6108 31 10
6108 31 90
6108 32 11
6108 32 19
6108 32 90
6108 39 00
6108 91 10
6108 91 90
6108 92 00
6108 99 10
6108 99 90

T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken

6109 10 00
6109 90 10
6109 90 30

Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken

6112 11 00
6112 12 00
6112 19 00
6112 20 00
6112 31 10
6112 31 90
6112 39 10
6112 39 90
6112 41 10
6112 41 90
6112 49 10
6112 49 90

Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken

6113 00 10
6113 00 90

Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken

6114 10 00
6114 20 00
6114 30 00
6114 90 00

Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, aus Gewirken oder Gestricken

6115 11 00
6115 12 00
6115 19 10
6115 19 90
6115 20 11
6115 20 19
6115 20 90
6115 91 00
6115 92 00
6115 93 10
6115 93 30
6115 93 91
6115 93 99
6115 99 00

KN-Code 96

Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken

6116 10 20
6116 10 80
6116 91 00
6116 92 00
6116 93 00
6116 99 00

Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

6117 10 00
6117 20 00
6117 80 10
6117 80 90
6117 90 00

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

6201 11 00
6201 12 10
6201 12 90
6201 13 10
6201 13 90
6201 19 00
6201 91 00
6201 92 00
6201 93 00
6201 99 00

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen

6202 11 00
6202 12 10
6202 12 90
6202 13 10
6202 13 90
6202 19 00
6202 91 00
6202 92 00
6202 93 00
6202 99 00

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

6203 41 10
6203 41 30
6203 41 90
6203 42 11
6203 42 31
6203 42 33
6203 42 35
6203 42 51
6203 42 59
6203 42 90
6203 43 11
6203 43 19
6203 43 31
6203 43 39
6203 43 90
6203 49 11
6203 49 19
6203 49 31
6203 49 39
6203 49 50
6203 49 90

KN-Code 96

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

6204 51 00
6204 52 00
6204 53 00
6204 59 10
6204 59 90
6204 61 10
6204 61 80
6204 61 90
6204 62 11
6204 62 31
6204 62 33
6204 62 39
6204 62 51
6204 62 59
6204 62 90
6204 63 11
6204 63 18
6204 63 31
6204 63 39
6204 63 90
6204 69 11
6204 69 18
6204 69 31
6204 69 39
6204 69 50
6204 69 90

Hemden für Männer oder Knaben

6205 10 00
6205 20 00
6205 30 00
6205 90 10
6205 90 90

Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, für Männer oder Knaben

6207 11 00
6207 19 00
6207 21 00
6207 22 00
6207 29 00
6207 91 10
6207 91 90
6207 92 00
6207 99 00

Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, für Frauen oder Mädchen

6208 11 00
6208 19 10
6208 19 90
6208 21 00
6208 22 00
6208 29 00
6208 91 11
6208 91 19
6208 91 90
6208 92 10
6208 92 90
6208 99 00

Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren

6212 10 00
6212 20 00

KN-Code 96

6212 30 00
6212 90 00

Taschentücher und Ziertaschentücher

6213 10 00
6213 20 00
6213 90 00

Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren

6214 10 00
6214 20 00
6214 30 00
6214 40 00
6214 90 10
6214 90 90

Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals

6215 10 00
6215 20 00
6215 90 00

Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe

6216 00 00

Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör

6217 10 00
6217 90 00

Decken

6301 10 00
6301 20 10
6301 20 91
6301 20 99
6301 30 10
6301 30 90
6301 40 10
6301 40 90
6301 90 10
6301 90 90

Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken

6305 10 10
6305 10 90
6305 20 00
6305 32 11
6305 32 81
6305 32 89
6305 32 90
6305 33 10
6305 33 91
6305 33 99
6305 39 00
6305 90 00

Planen und Markisen; Zelte; Segel

6306 11 00
6306 12 00
6306 19 00
6306 21 00
6306 22 00
6306 29 00

KN-Code 96

6306 31 00
6306 39 00
6306 41 00
6306 49 00
6306 91 00
6306 99 00

Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung

6307 10 10
6307 10 30
6307 10 90
6307 20 00
6307 90 10
6307 90 91
6307 90 99

Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn

6308 00 00

Altwaren

6309 00 00

Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff

6401 10 10
6401 10 90
6401 91 10
6401 91 90
6401 92 10
6401 92 90
6401 99 10
6401 99 90

Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff

6402 12 10
6402 12 90
6402 19 00
6402 20 00
6402 30 00
6402 91 00
6402 99 10
6402 99 31
6402 99 39
6402 99 50
6402 99 91
6402 99 93
6402 99 96
6402 99 98

Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

6403 12 00
6403 19 00
6403 20 00
6403 30 00
6403 40 00
6403 51 11
6403 51 15
6403 51 19
6403 51 91
6403 51 95
6403 51 99
6403 59 11

KN-Code 96

6403 59 31
6403 59 35
6403 59 39
6403 59 50
6403 59 91
6403 59 95
6403 59 99
6403 91 11
6403 91 13
6403 91 16
6403 91 18
6403 91 91
6403 91 93
6403 91 96
6403 91 98
6403 99 11
6403 99 31
6403 99 33
6403 99 36
6403 99 38
6403 99 50
6403 99 91
6403 99 93
6403 99 96
6403 99 98

Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

6404 11 00
6404 19 10
6404 19 90
6404 20 10
6404 20 90

Andere Schuhe

6405 10 10
6405 10 90
6405 20 10
6405 20 91
6405 20 99
6405 90 10
6405 90 90

Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile)

6406 10 11
6406 10 19
6406 10 90
6406 20 10
6406 20 90
6406 91 00
6406 99 10
6406 99 30
6406 99 50
6406 99 60
6406 99 80

Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten

6907 10 00
6907 90 10
6907 90 91
6907 90 93
6907 90 99

Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten

6908 10 10
6908 10 90

KN-Code 96
6908 90 11
6908 90 21
6908 90 29
6908 90 31
6908 90 51
6908 90 91
6908 90 93
6908 90 99

Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, aus Porzellan

6911 10 00
6911 90 00

Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel

6912 00 10
6912 00 30
6912 00 50
6912 00 90

Statuetten und andere keramische Ziergegenstände

6913 10 00
6913 90 10
6913 90 91
6913 90 93
6913 90 99

Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche

7013 10 00
7013 21 11
7013 21 19
7013 21 91
7013 21 99
7013 29 10
7013 29 51
7013 29 59
7013 29 91
7013 29 99
7013 31 10
7013 31 90
7013 32 00
7013 39 10
7013 39 91
7013 39 99
7013 91 10
7013 91 90
7013 99 10
7013 99 90

Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)

7019 11 00
7019 12 00
7019 19 10
7019 19 90
7019 31 00
7019 32 00
7019 39 10
7019 39 90
7019 40 00
7019 51 10
7019 51 90
7019 52 00
7019 59 10
7019 59 90
7019 90 10

KN-Code 96
7019 90 30
7019 90 91
7019 90 99

Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

7115 90 10
7115 90 90

Ferrolegierungen

7202 50 00
7202 70 00
7202 91 00
7202 92 00
7202 99 30
7202 99 80

Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer

7407 10 00
7407 21 10
7407 21 90
7407 22 10
7407 22 90
7407 29 00

Draht aus Kupfer

7408 11 00
7408 19 10
7408 19 90
7408 21 00
7408 22 00
7408 29 00

Bleche und Bänder, aus Kupfer

7409 11 00
7409 19 00
7409 21 00
7409 29 00
7409 31 00
7409 39 00
7409 40 10
7409 40 90
7409 90 10
7409 90 90

Folien und dünne Bänder, aus Kupfer

7410 11 00
7410 12 00
7410 21 00
7410 22 00

Rohre aus Kupfer

7411 10 11
7411 10 19
7411 10 90
7411 21 10
7411 21 90
7411 22 00
7411 29 10
7411 29 90

KN-Code 96

Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer

7412 10 00
7412 20 00

Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer

7413 00 91
7413 00 99

Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht

7414 20 00
7414 90 00

Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern, aus Kupfer

7415 10 00
7415 21 00
7415 29 00
7415 31 00
7415 32 00
7415 39 00

Federn aus Kupfer

7416 00 00

Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, aus Kupfer

7417 00 00

Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, aus Kupfer

7418 11 00
7418 19 00
7418 20 00

Andere Waren aus Kupfer

7419 10 00
7419 91 00
7419 99 00

Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium

7604 10 10
7604 10 90
7604 21 00
7604 29 10
7604 29 90

Draht aus Aluminium

7605 11 00
7605 19 00
7605 21 00
7605 29 00

Bleche und Bänder, aus Aluminium

7606 11 10
7606 11 91
7606 11 93
7606 11 99
7606 12 10
7606 12 50
7606 12 91
7606 12 93

KN-Code 96

7606 12 99
7606 91 00
7606 92 00

Folien und dünne Bänder, aus Aluminium

7607 11 10
7607 11 90
7607 19 10
7607 19 91
7607 19 99
7607 20 10
7607 20 91
7607 20 99

Rohre aus Aluminium

7608 10 90
7608 20 30
7608 20 91
7608 20 99

Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium

7609 00 00

Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Aluminium

7610 10 00
7610 90 10
7610 90 90

Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium

7611 00 00

Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Aluminium

7612 10 00
7612 90 10
7612 90 20
7612 90 91
7612 90 98

Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase

7613 00 00

Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium

7614 10 00
7614 90 00

Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, aus Aluminium

7615 11 00
7615 19 10
7615 19 90
7615 20 00

Andere Waren aus Aluminium

7616 10 00
7616 91 00
7616 99 10
7616 99 90

KN-Code 96

Blei in Rohform

7801 10 00
7801 91 00
7801 99 91
7801 99 99

Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8101 10 00
8101 91 10

Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8102 10 00
8102 91 10
8102 93 00

Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8104 11 00
8104 19 00

Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8107 10 10

Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8108 10 10
8108 10 90
8108 90 30
8108 90 50
8108 90 70
8108 90 90

Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8109 10 10
8109 90 00

Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8110 00 11
8110 00 19

Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium usw., und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8112 20 31
8112 30 20
8112 30 90
8112 91 10
8112 91 31
8112 99 30

Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8113 00 20
8113 00 40

Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren

8401 10 00
8401 20 00
8401 30 00
8401 40 10
8401 40 90

Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür

8410 11 00
8410 12 00

KN-Code 96

8410 13 00
8410 90 10
8410 90 90

Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen

8411 11 90
8411 12 90
8411 21 90
8411 22 90
8411 81 90
8411 82 91
8411 82 93
8411 82 99
8411 91 90
8411 99 90

Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren

8414 10 30
8414 10 50
8414 10 90
8414 20 91
8414 20 99
8414 30 30
8414 30 91
8414 30 99
8414 40 10
8414 40 90
8414 51 90
8414 59 30
8414 59 50
8414 59 90
8414 60 00
8414 80 21
8414 80 29
8414 80 31
8414 80 39
8414 80 41
8414 80 49
8414 80 60
8414 80 71
8414 80 79
8414 80 90
8414 90 90

Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren

8427 10 10
8427 10 90
8427 20 11
8427 20 19
8427 20 90
8427 90 00

Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen

8452 10 11
8452 10 19
8452 10 90
8452 21 00
8452 29 00
8452 30 10
8452 30 90
8452 40 00
8452 90 00

KN-Code 96

Elektromechanische Haushaltsgeräte

8509 10 10
8509 10 90
8509 20 00
8509 30 00
8509 40 00
8509 80 00
8509 90 10
8509 90 90

Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder

8516 29 91
8516 31 10
8516 31 90
8516 40 10
8516 40 90
8516 50 00
8516 60 70
8516 71 00
8516 72 00
8516 79 80

Plattenteller, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte

8519 10 00
8519 21 00
8519 29 00
8519 31 00
8519 39 00
8519 40 00
8519 93 31
8519 93 39
8519 93 81
8519 93 89
8519 99 12
8519 99 18
8519 99 90

Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte

8520 10 00
8520 32 19
8520 32 50
8520 32 91
8520 32 99
8520 33 19
8520 33 90
8520 39 10
8520 39 90
8520 90 90

Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe

8521 10 30
8521 10 80
8521 90 00

Teile und Zubehör

8522 10 00
8522 90 30
8522 90 91
8522 90 98

Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung

8523 30 00

KN-Code 96

Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung

8524 10 00
8524 32 00
8524 39 00
8524 51 00
8524 52 00
8524 53 00
8524 60 00
8524 99 00

Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk

8527 12 10
8527 12 90
8527 13 10
8527 13 91
8527 13 99
8527 21 20
8527 21 52
8527 21 59
8527 21 70
8527 21 92
8527 21 98
8527 29 00
8527 31 11
8527 31 19
8527 31 91
8527 31 93
8527 31 98
8527 32 90
8527 39 10
8527 39 91
8527 39 99
8527 90 91
8527 90 99

Fernsehempfangsgeräte

8528 12 14
8528 12 16
8528 12 18
8528 12 22
8528 12 28
8528 12 52
8528 12 54
8528 12 56
8528 12 58
8528 12 62
8528 12 66
8528 12 72
8528 12 76
8528 12 81
8528 12 89
8528 12 91
8528 12 98
8528 13 00
8528 21 14
8528 21 16
8528 21 18
8528 21 90
8528 22 00
8528 30 10
8528 30 90

KN-Code 96
Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt
8529 10 20
8529 10 31
8529 10 39
8529 10 40
8529 10 50
8529 10 70
8529 10 90
8529 90 51
8529 90 59
8529 90 70
8529 90 81
8529 90 89
Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte
8531 10 20
8531 10 30
8531 10 80
8531 80 90
8531 90 90
Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren
8540 11 11
8540 11 13
8540 11 15
8540 11 19
8540 11 91
8540 11 99
8540 12 00
8540 20 10
8540 20 30
8540 20 90
8540 40 00
8540 50 00
8540 60 00
8540 71 00
8540 72 00
8540 79 00
8540 81 00
8540 89 11
8540 89 19
8540 89 90
8540 91 00
8540 99 00
Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)
8542 14 25
Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte
8544 11 10
8544 11 90
8544 19 10
8544 19 90
8544 20 00
8544 30 90
8544 41 10
8544 41 90
8544 49 20
8544 49 80
8544 51 00
8544 59 10
8544 59 20
8544 59 80
8544 60 10

KN-Code 96
8544 60 90
8544 70 00
Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
8702 10 91
8702 10 99
8702 90 31
8702 90 39
8702 90 90
Lastkraftwagen
8704 10 11
8704 10 19
8704 10 90
8704 21 10
8704 21 91
8704 21 99
8704 22 10
8704 23 10
8704 31 10
8704 31 91
8704 31 99
8704 32 10
8704 90 00
Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken gebaut
8705 10 00
8705 20 00
8705 30 00
8705 40 00
8705 90 10
8705 90 30
8705 90 90
Kraftkarren ohne Hebevorrichtung
8709 11 10
8709 11 90
8709 19 10
8709 19 90
8709 90 10
8709 90 90
Krafträder (einschließlich Mopeds)
8711 10 00
8711 20 10
8711 20 91
8711 20 93
8711 20 98
8711 30 10
8711 30 90
8711 40 00
8711 50 00
8711 90 00
Zweiräder und andere Fahrräder
8712 00 10
8712 00 30
8712 00 80
Photokopierapparate
9009 11 00
9009 12 00
9009 21 00

KN-Code 96
9009 22 10
9009 22 90
9009 30 00
9009 90 10
9009 90 90

Flüssigkristallanzeigen

9013 10 00
9013 20 00
9013 80 11
9013 80 19
9013 80 30
9013 80 90
9013 90 10
9013 90 90

Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren

9101 11 00
9101 12 00
9101 19 00
9101 21 00
9101 29 00
9101 91 00
9101 99 00

Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren

9102 11 00
9102 12 00
9102 19 00
9102 21 00
9102 29 00
9102 91 00
9102 99 00

Uhren mit Kleinuhr-Werk

9103 10 00
9103 90 00

Andere Uhren

9105 11 00
9105 19 00
9105 21 00
9105 29 00
9105 91 00
9105 99 10
9105 99 90

Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos

9201 10 10
9201 10 90
9201 20 00
9201 90 00

Revolver und Pistolen

9302 00 10
9302 00 90

Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte

9303 10 00
9303 20 30
9303 20 80
9303 30 00
9303 90 00

KN-Code 96

Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke)

9304 00 00

Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304

9305 10 00
9305 21 00
9305 29 10
9305 29 30
9305 29 80
9305 90 90

Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen

9306 10 00
9306 21 00
9306 29 40
9306 29 70
9306 30 10
9306 30 91
9306 30 93
9306 30 98
9306 90 90

Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402)

9401 20 00
9401 90 10
9401 90 30
9401 90 80

Andere Möbel und Teile davon

9403 40 10
9403 40 90
9403 90 10
9403 90 30
9403 90 90

Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren

9404 10 00
9404 21 10
9404 21 90
9404 29 10
9404 29 90
9404 30 10
9404 30 90
9404 90 10
9404 90 90

Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer)

9405 10 21
9405 10 29
9405 10 30
9405 10 50
9405 10 91
9405 10 99
9405 20 11
9405 20 19
9405 20 30
9405 20 50
9405 20 91
9405 20 99
9405 30 00
9405 40 10
9405 40 31
9405 40 35

KN-Code 96

9405 40 39
9405 40 91
9405 40 95
9405 40 99
9405 50 00
9405 60 91
9405 60 99
9405 91 11
9405 91 19
9405 91 90
9405 92 90
9405 99 90

Vorgefertigte Gebäude

9406 00 10
9406 00 31
9406 00 39
9406 00 90

Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle

9503 10 10
9503 10 90
9503 20 10
9503 20 90
9503 30 10
9503 30 30
9503 30 90
9503 41 00
9503 49 10

KN-Code 96

9503 49 30
9503 49 90
9503 50 00
9503 60 10
9503 60 90
9503 70 00
9503 80 10
9503 80 90
9503 90 10
9503 90 32
9503 90 34
9503 90 35
9503 90 37
9503 90 51
9503 90 55
9503 90 99

Besen, Bürsten und Pinsel

9603 10 00
9603 21 00
9603 29 10
9603 29 30
9603 29 90
9603 30 10
9603 30 90
9603 40 10
9603 40 90
9603 50 00
9603 90 10
9603 90 91
9603 90 99

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

KN-Code 96

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend

0101 19 90
0101 20 90

Andere Tiere, lebend

0106 00 20

Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen

0206 30 21
0206 41 91
0206 80 91
0206 90 91

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

0207 13 91
0207 14 91
0207 26 91
0207 27 91
0207 35 91
0207 36 89

Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren

0208 10 11
0208 10 19
0208 90 10
0208 90 50

KN-Code 96

0208 90 60
0208 90 80

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

0210 90 10
0210 90 60
0210 90 79
0210 90 80

Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht

0407 00 90

Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

0410 00 00

Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke

0601 20 30
0601 20 90

Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser

0602 20 90
0602 30 00
0602 40 10
0602 40 90
0602 90 10

KN-Code 96

0602 90 30
0602 90 41
0602 90 45
0602 90 49
0602 90 51
0602 90 59
0602 90 70
0602 90 91
0602 90 99

Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile

0604 91 21
0604 91 29
0604 91 49
0604 99 90

Kartoffeln, frisch oder gekühlt

0701 90 59
0701 90 90

Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten

0703 20 00

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

0709 10 40
0709 51 30
0709 52 00
0709 60 99
0709 90 31
0709 90 71
0709 90 73

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

0710 80 59

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

0711 90 10

Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert

0712 90 05

Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet

0802 12 90

Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

0804 10 00

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

0805 40 95

Weintrauben, frisch oder getrocknet

0806 20 91
0806 20 92
0806 20 98

KN-Code 96

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

0809 40 10 (12)
0809 40 90

Andere Früchte, frisch

0810 40 50

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

0811 20 19
0811 20 51
0811 20 90
0811 90 31
0811 90 50
0811 90 85

Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht

0812 90 40

Früchte, getrocknet

0813 10 00
0813 30 00
0813 40 30
0813 40 95

Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert

0901 12 00
0901 21 00
0901 22 00
0901 90 90

Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele

0907 00 00

Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze

0910 40 13
0910 40 19
0910 40 90
0910 91 90
0910 99 99

Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat

1209 11 00
1209 19 00

Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr

1212 92 00

Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett

1501 00 90

Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin

1503 00 90

Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert

1508 10 90
1508 90 90

KN-Code 96

Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert

1511 90 11
1511 90 19
1511 90 99

Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert

1513 11 91
1513 11 99
1513 19 11
1513 19 19
1513 19 91
1513 19 99
1513 21 30
1513 21 90
1513 29 11
1513 29 19
1513 29 50
1513 29 91
1513 29 99

Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert

1515 19 90
1515 21 90
1515 29 90
1515 50 19
1515 50 99
1515 90 29
1515 90 39
1515 90 51
1515 90 59
1515 90 91
1515 90 99

Tierische und pflanzliche Fette und Öle

1516 10 10
1516 10 90
1516 20 91
1516 20 96
1516 20 98

Margarine; genießbare Mischungen

1517 10 90
1517 90 91
1517 90 99

Tierische und pflanzliche Fette und Öle

1518 00 10
1518 00 91
1518 00 99

Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut

1601 00 10

Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren

1603 00 10

Melassen

1703 10 00
1703 90 00

KN-Code 96

Kakaomasse, auch entfettet

1803 10 00
1803 20 00

Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl

1804 00 00

Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

1805 00 00

Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2001 90 60
2001 90 70
2001 90 75
2001 90 85
2001 90 91

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2004 90 30

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2005 70 10
2005 70 90
2005 90 10
2005 90 30
2005 90 50
2005 90 60
2005 90 70
2005 90 75
2005 90 80

Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht

2006 00 91

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht

2008 11 10
2008 11 92
2008 11 96
2008 19 11
2008 19 13
2008 19 51
2008 19 93
2008 30 71
2008 91 00
2008 92 12
2008 92 14
2008 92 32
2008 92 34
2008 92 36
2008 92 38
2008 99 11
2008 99 19
2008 99 38
2008 99 40
2008 99 47

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

2009 80 36
2009 80 38
2009 80 88

KN-Code 96
2009 80 89
2009 80 95
2009 80 96

Hefen (lebend oder nicht lebend)

2102 30 00

Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen

2103 10 00
2103 30 90
2103 90 90

Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen

2104 10 10
2104 10 90
2104 20 00

Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

2106 90 92

Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser

2202 10 00
2202 90 10

Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein)

2206 00 31
2206 00 39
2206 00 51
2206 00 59
2206 00 81
2206 00 89

Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol

2208 50 11
2208 50 19
2208 50 91
2208 50 99
2208 60 11
2208 60 91
2208 60 99
2208 70 10
2208 70 90
2208 90 11
2208 90 19

KN-Code 96
2208 90 57
2208 90 69
2208 90 74
2208 90 78

Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art

2309 10 90
2309 90 91
2309 90 93
2309 90 98

Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

2401 10 30
2401 10 50
2401 10 70
2401 10 80
2401 10 90
2401 20 30
2401 20 49
2401 20 50
2401 20 80
2401 20 90
2401 30 00

Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten

2402 10 00
2402 20 10
2402 20 90
2402 90 00

Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe

2403 10 10
2403 10 90
2403 91 00
2403 99 10
2403 99 90

Casein, Caseinate und andere Caseinderivate

3501 10 90
3501 90 10
3501 90 90

Albumine

3502 90 70

Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle

3823 12 00
3823 70 00

Anhang XII des Protokolls Nr. 1

ERZEUGNISSE, AUF DIE DIE IN ARTIKEL 6 ABSATZ 3 VORGESEHENE KUMULIERUNG MIT SÜDAFRIKA 6 JAHRE NACH BEGINN DER VORLÄUFIGEN ANWENDUNG DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL, ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK SÜDAFRIKA ANWENDUNG FINDET

Gewerbliche Erzeugnisse (1)

KN-Code 96

Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr

5208 11 10
5208 11 90
5208 12 11
5208 12 13
5208 12 15
5208 12 19
5208 12 91
5208 12 93
5208 12 95
5208 12 99
5208 13 00
5208 19 00
5208 21 10
5208 21 90
5208 22 11
5208 22 13
5208 22 15
5208 22 19
5208 22 91
5208 22 93
5208 22 95
5208 22 99
5208 23 00
5208 29 00
5208 31 00
5208 32 11
5208 32 13
5208 32 15
5208 32 19
5208 32 91
5208 32 93
5208 32 95
5208 32 99
5208 33 00
5208 39 00
5208 41 00
5208 42 00
5208 43 00
5208 49 00
5208 51 00
5208 52 10
5208 52 90
5208 53 00
5208 59 00

Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr

5209 11 00
5209 12 00
5209 19 00
5209 21 00
5209 22 00
5209 29 00
5209 31 00
5209 32 00

KN-Code 96

5209 39 00
5209 41 00
5209 42 00
5209 43 00
5209 49 10
5209 49 90
5209 51 00
5209 52 00
5209 59 00

Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT

5210 11 10
5210 11 90
5210 12 00
5210 19 00
5210 21 10
5210 21 90
5210 22 00
5210 29 00
5210 31 10
5210 31 90
5210 32 00
5210 39 00
5210 41 00
5210 42 00
5210 49 00
5210 51 00
5210 52 00
5210 59 00

Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT

5211 11 00
5211 12 00
5211 19 00
5211 21 00
5211 22 00
5211 29 00
5211 31 00
5211 32 00
5211 39 00
5211 41 00
5211 42 00
5211 43 00
5211 49 10
5211 49 90
5211 51 00
5211 52 00
5211 59 00

Andere Gewebe aus Baumwolle

5212 11 10
5212 11 90
5212 12 10
5212 12 90

KN-Code 96

5212 13 10
5212 13 90
5212 14 10
5212 14 90
5212 15 10
5212 15 90
5212 21 10
5212 21 90
5212 22 10
5212 22 90
5212 23 10
5212 23 90
5212 24 10
5212 24 90
5212 25 10
5212 25 90

Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

5512 11 00
5512 19 10
5512 19 90
5512 21 00
5512 29 10
5512 29 90
5512 91 00
5512 99 10
5512 99 90

Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

5513 11 10
5513 11 30
5513 11 90
5513 12 00
5513 13 00
5513 19 00
5513 21 10
5513 21 30
5513 21 90
5513 22 00
5513 23 00
5513 29 00
5513 31 00
5513 32 00
5513 33 00
5513 39 00
5513 41 00
5513 42 00
5513 43 00
5513 49 00

Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

5514 11 00
5514 12 00
5514 13 00
5514 19 00
5514 21 00
5514 22 00
5514 23 00
5514 29 00
5514 31 00
5514 32 00
5514 33 00
5514 39 00
5514 41 00
5514 42 00
5514 43 00
5514 49 00

KN-Code 96

Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

5515 11 10
5515 11 30
5515 11 90
5515 12 10
5515 12 30
5515 12 90
5515 13 11
5515 13 19
5515 13 91
5515 13 99
5515 19 10
5515 19 30
5515 19 90
5515 21 10
5515 21 30
5515 21 90
5515 22 11
5515 22 19
5515 22 91
5515 22 99
5515 29 10
5515 29 30
5515 29 90
5515 91 10
5515 91 30
5515 91 90
5515 92 11
5515 92 19
5515 92 91
5515 92 99
5515 99 10
5515 99 30
5515 99 90

Gewebe aus künstlichen Spinnfasern

5516 11 00
5516 12 00
5516 13 00
5516 14 00
5516 21 00
5516 22 00
5516 23 10
5516 23 90
5516 24 00
5516 31 00
5516 32 00
5516 33 00
5516 34 00
5516 41 00
5516 42 00
5516 43 00
5516 44 00
5516 91 00
5516 92 00
5516 93 00
5516 94 00

Bindfäden, Seile und Taue

5607 10 00
5607 21 00
5607 29 10
5607 29 90
5607 30 00
5607 41 00
5607 49 11
5607 49 19

KN-Code 96

5607 49 90
5607 50 11
5607 50 19
5607 50 30
5607 50 90
5607 90 00

Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen

5608 11 11
5608 11 19
5608 11 91
5608 11 99
5608 19 11
5608 19 19
5608 19 31
5608 19 39
5608 19 91
5608 19 99
5608 90 00

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt

5702 10 00
5702 20 00
5702 31 10
5702 31 30
5702 31 90
5702 32 10
5702 32 90
5702 39 10
5702 39 90
5702 41 10
5702 41 90
5702 42 10
5702 42 90
5702 49 10
5702 49 90
5702 51 00
5702 52 00
5702 59 00
5702 91 00
5702 92 00
5702 99 00

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet

5703 10 10
5703 10 90
5703 20 11
5703 20 19
5703 20 91
5703 20 99
5703 30 11
5703 30 19
5703 30 51
5703 30 59
5703 30 91
5703 30 99
5703 90 10
5703 90 90

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz

5704 10 00
5704 90 00

KN-Code 96

Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

5705 00 10
5705 00 31
5705 00 39
5705 00 90

Andere Gewirke und Gestricke

6002 10 10
6002 10 90
6002 20 10
6002 20 31
6002 20 39
6002 20 50
6002 20 70
6002 20 90
6002 30 10
6002 30 90
6002 41 00
6002 42 10
6002 42 30
6002 42 50
6002 42 90
6002 43 11
6002 43 19
6002 43 31
6002 43 33
6002 43 35
6002 43 39
6002 43 50
6002 43 91
6002 43 93
6002 43 95
6002 43 99
6002 49 00
6002 91 00
6002 92 10
6002 92 30
6002 92 50
6002 92 90
6002 93 10
6002 93 31
6002 93 33
6002 93 35
6002 93 39
6002 93 91
6002 93 99
6002 99 00

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

6103 11 00
6103 12 00
6103 19 00
6103 21 00
6103 22 00
6103 23 00
6103 29 00
6103 31 00
6103 32 00
6103 33 00
6103 39 00

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

6104 11 00
6104 12 00
6104 13 00
6104 19 00

KN-Code 96

6104 21 00
6104 22 00
6104 23 00
6104 29 00
6104 31 00
6104 32 00
6104 33 00
6104 39 00
6104 41 00
6104 42 00
6104 43 00
6104 44 00
6104 49 00

Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben

6105 10 00
6105 20 10
6105 20 90
6105 90 10
6105 90 90

Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen

6106 10 00
6106 20 00
6106 90 10
6106 90 30
6106 90 50
6106 90 90

T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken

6109 90 90

Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken

6110 10 10
6110 10 31
6110 10 35
6110 10 38
6110 10 91
6110 10 95
6110 10 98
6110 20 10
6110 20 91
6110 20 99
6110 30 10
6110 30 91
6110 30 99
6110 90 10
6110 90 90

Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder

6111 10 10
6111 10 90
6111 20 10
6111 20 90
6111 30 10
6111 30 90
6111 90 00

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

6203 11 00
6203 12 00
6203 19 10

KN-Code 96

6203 19 30
6203 19 90
6203 21 00
6203 22 10
6203 22 80
6203 23 10
6203 23 80
6203 29 11
6203 29 18
6203 29 90
6203 31 00
6203 32 10
6203 32 90
6203 33 10
6203 33 90
6203 39 11
6203 39 19
6203 39 90

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

6204 11 00
6204 12 00
6204 13 00
6204 19 10
6204 19 90
6204 21 00
6204 22 10
6204 22 80
6204 23 10
6204 23 80
6204 29 11
6204 29 18
6204 29 90
6204 31 00
6204 32 10
6204 32 90
6204 33 10
6204 33 90
6204 39 11
6204 39 19
6204 39 90
6204 41 00
6204 42 00
6204 43 00
6204 44 00
6204 49 10
6204 49 90

Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen

6206 10 00
6206 20 00
6206 30 00
6206 40 00
6206 90 10
6206 90 90

Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder

6209 10 00
6209 20 00
6209 30 00
6209 90 00

KN-Code 96

Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907

6210 10 10
6210 10 91
6210 10 99
6210 20 00
6210 30 00
6210 40 00
6210 50 00

Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung

6211 11 00
6211 12 00
6211 20 00
6211 31 00
6211 32 10
6211 32 31
6211 32 41
6211 32 42
6211 32 90
6211 33 10
6211 33 31
6211 33 41
6211 33 42
6211 33 90
6211 39 00
6211 41 00
6211 42 10
6211 42 31
6211 42 41
6211 42 42
6211 42 90
6211 43 10
6211 43 31
6211 43 41
6211 43 42
6211 43 90
6211 49 00

Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche

6302 10 10
6302 10 90
6302 21 00

KN-Code 96

6302 22 10
6302 22 90
6302 29 10
6302 29 90
6302 31 10
6302 31 90
6302 32 10
6302 32 90
6302 39 10
6302 39 30
6302 39 90
6302 40 00
6302 51 10
6302 51 90
6302 52 00
6302 53 10
6302 53 90
6302 59 00
6302 60 00
6302 91 10
6302 91 90
6302 92 00
6302 93 10
6302 93 90
6302 99 00

Gardinen, Vorhänge und Innenrollos

6303 11 00
6303 12 00
6303 19 00
6303 91 00
6303 92 10
6303 92 90
6303 99 10
6303 99 90

Andere Waren zur Innenausstattung

6304 11 00
6304 19 10
6304 19 30
6304 19 90
6304 91 00
6304 92 00
6304 93 00
6304 99 00

Gewerbliche Erzeugnisse (2)

KN-Code 96

Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle

2804 69 00

Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle

2843 10 90
2843 30 00
2843 90 90

Amine mit Sauerstofffunktionen

2922 41 00

KN-Code 96

Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen

7201 10 11
7201 10 19
7201 10 30
7201 20 00
7201 50 90

Ferrolegierungen

7202 11 20
7202 11 80
7202 19 00
7202 21 10
7202 21 90
7202 29 00

KN-Code 96
7202 30 00
7202 41 10
7202 41 91
7202 41 99
7202 49 10
7202 49 50
7202 49 90

Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse

7203 90 00

Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl

7204 50 90

Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen

7206 10 00
7206 90 00

Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

7207 11 11
7207 11 14
7207 11 16
7207 12 10
7207 19 11
7207 19 14
7207 19 16
7207 19 31
7207 20 11
7207 20 15
7207 20 17
7207 20 32
7207 20 51
7207 20 55
7207 20 57
7207 20 71

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

7208 10 00
7208 25 00
7208 26 00
7208 27 00
7208 36 00
7208 37 10
7208 37 90
7208 38 10
7208 38 90
7208 39 10
7208 39 90
7208 40 10
7208 40 90
7208 51 10
7208 51 30
7208 51 50
7208 51 91
7208 51 99
7208 52 10
7208 52 91
7208 52 99
7208 53 10
7208 53 90
7208 54 10
7208 54 90
7208 90 10

KN-Code 96

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

7209 15 00
7209 16 10
7209 16 90
7209 17 10
7209 17 90
7209 18 10
7209 18 91
7209 18 99
7209 25 00
7209 26 10
7209 26 90
7209 27 10
7209 27 90
7209 28 10
7209 28 90
7209 90 10

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

7210 11 10
7210 12 11
7210 12 19
7210 20 10
7210 30 10
7210 41 10
7210 49 10
7210 50 10
7210 61 10
7210 69 10
7210 70 31
7210 70 39
7210 90 31
7210 90 33
7210 90 38

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

7211 13 00
7211 14 10
7211 14 90
7211 19 20
7211 19 90
7211 23 10
7211 23 51
7211 29 20
7211 90 11

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

7212 10 10
7212 10 91
7212 20 11
7212 30 11
7212 40 10
7212 40 91
7212 50 31
7212 50 51
7212 60 11
7212 60 91

Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl

7213 10 00
7213 20 00
7213 91 10
7213 91 20
7213 91 41
7213 91 49
7213 91 70

KN-Code 96
7213 91 90
7213 99 10
7213 99 90
Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl
7214 20 00
7214 30 00
7214 91 10
7214 91 90
7214 99 10
7214 99 31
7214 99 39
7214 99 50
7214 99 61
7214 99 69
7214 99 80
7214 99 90
Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl
7215 90 10
Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl
7216 10 00
7216 21 00
7216 22 00
7216 31 11
7216 31 19
7216 31 91
7216 31 99
7216 32 11
7216 32 19
7216 32 91
7216 32 99
7216 33 10
7216 33 90
7216 40 10
7216 40 90
7216 50 10
7216 50 91
7216 50 99
7216 99 10
Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen
7218 10 00
7218 91 11
7218 91 19
7218 99 11
7218 99 20
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl
7219 11 00
7219 12 10
7219 12 90
7219 13 10
7219 13 90
7219 14 10
7219 14 90
7219 21 10
7219 21 90
7219 22 10
7219 22 90
7219 23 00
7219 24 00

KN-Code 96
7219 31 00
7219 32 10
7219 32 90
7219 33 10
7219 33 90
7219 34 10
7219 34 90
7219 35 10
7219 35 90
7219 90 10
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl
7220 11 00
7220 12 00
7220 20 10
7220 90 11
7220 90 31
Walzdraht aus nichtrostendem Stahl
7221 00 10
7221 00 90
Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl
7222 11 11
7222 11 19
7222 11 21
7222 11 29
7222 11 91
7222 11 99
7222 19 10
7222 19 90
7222 30 10
7222 40 10
7222 40 30
Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen
7224 10 00
7224 90 01
7224 90 05
7224 90 08
7224 90 15
7224 90 31
7224 90 39
Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl
7225 11 00
7225 19 10
7225 19 90
7225 20 20
7225 30 00
7225 40 20
7225 40 50
7225 40 80
7225 50 00
7225 91 10
7225 92 10
7225 99 10
Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl
7226 11 10
7226 19 10
7226 19 30
7226 20 20
7226 91 10

KN-Code 96
7226 91 90
7226 92 10
7226 93 20
7226 94 20
7226 99 20

Walzdraht aus anderem legierten Stahl

7227 10 00
7227 20 00
7227 90 10
7227 90 50
7227 90 95

Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl

7228 10 10
7228 10 30
7228 20 11
7228 20 19
7228 20 30
7228 30 20
7228 30 41
7228 30 49
7228 30 61
7228 30 69
7228 30 70
7228 30 89
7228 60 10
7228 70 10
7228 70 31
7228 80 10
7228 80 90

Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl

7301 10 00

Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl

7302 10 31
7302 10 39
7302 10 90
7302 20 00
7302 40 10
7302 90 10

Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen

7303 00 10
7303 00 90

Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl

7307 11 10
7307 11 90
7307 19 10
7307 19 90
7307 21 00
7307 22 10
7307 22 90
7307 23 10
7307 23 90
7307 29 10
7307 29 30
7307 29 90
7307 91 00
7307 92 10
7307 92 90
7307 93 11

KN-Code 96
7307 93 19
7307 93 91
7307 93 99
7307 99 10
7307 99 30
7307 99 90

Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl

7309 00 10
7309 00 30
7309 00 51
7309 00 59
7309 00 90

Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl

7310 10 00
7310 21 10
7310 21 91
7310 21 99
7310 29 10
7310 29 90

Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase

7311 00 10
7311 00 91
7311 00 99

Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl

7312 10 30
7312 10 51
7312 10 59
7312 10 71
7312 10 75
7312 10 79
7312 10 82
7312 10 84
7312 10 86
7312 10 88
7312 10 99
7312 90 90

Stacheldraht aus Eisen oder Stahl

7313 00 00

Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

7315 11 10
7315 11 90
7315 12 00
7315 19 00
7315 20 00
7315 81 00
7315 82 10
7315 82 90
7315 89 00
7315 90 00

Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken

7318 11 00
7318 12 10
7318 12 90
7318 13 00

KN-Code 96
7318 14 10
7318 14 91
7318 14 99
7318 15 10
7318 15 20
7318 15 30
7318 15 41
7318 15 49
7318 15 51
7318 15 59
7318 15 61
7318 15 69
7318 15 70
7318 15 81
7318 15 89
7318 15 90
7318 16 10
7318 16 30
7318 16 50
7318 16 91
7318 16 99
7318 19 00
7318 21 00
7318 22 00
7318 23 00
7318 24 00
7318 29 00
Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel
7319 10 00
7319 20 00
7319 30 00
7319 90 00
Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl
7320 10 11
7320 10 19
7320 10 90
7320 20 20
7320 20 81
7320 20 85
7320 20 89
7320 90 10
7320 90 30
7320 90 90
Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde
7321 11 10
7321 11 90
7321 12 00
7321 13 00
7321 81 10
7321 81 90
7321 82 10
7321 82 90
7321 83 00
7321 90 00
Heizkörper für Zentralheizungen
7322 11 00
7322 19 00
7322 90 90

KN-Code 96
Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7323 10 00
7323 91 00
7323 92 00
7323 93 10
7323 93 90
7323 94 10
7323 94 90
7323 99 10
7323 99 91
7323 99 99
Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7324 10 90
7324 21 00
7324 29 00
7324 90 90
Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
7325 10 20
7325 10 50
7325 10 91
7325 10 99
7325 91 00
7325 99 10
7325 99 91
7325 99 99
Andere Waren aus Eisen oder Stahl
7326 11 00
7326 19 10
7326 19 90
7326 20 30
7326 20 50
7326 20 90
7326 90 10
7326 90 30
7326 90 40
7326 90 50
7326 90 60
7326 90 70
7326 90 80
7326 90 91
7326 90 93
7326 90 95
7326 90 97
Zink in Rohform
7901 11 00
7901 12 10
7901 12 30
7901 12 90
7901 20 00
Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
7903 10 00
7903 90 00
Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
8702 10 11
8702 10 19

KN-Code 96
8702 90 11
8702 90 19
Lastkraftwagen
8704 21 31
8704 21 39
8704 22 91
8704 22 99
8704 23 91
8704 23 99
8704 31 31
8704 31 39
8704 32 91
8704 32 99

Anhang XIII des Protokolls Nr. 1

ERZEUGNISSE, AUF DIE ARTIKEL 6 ABSATZ 3 KEINE ANWENDUNG FINDET

Gewerbliche Erzeugnisse (1)

KN-Code 96	KN-Code 96
Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
8703 10 10 8703 10 90 8703 21 10 8703 21 90 8703 22 11 8703 22 19 8703 22 90 8703 23 11 8703 23 19 8703 23 90 8703 24 10 8703 24 90 8703 31 10 8703 31 90 8703 32 11 8703 32 19 8703 32 90 8703 33 11 8703 33 19 8703 33 90 8703 90 10 8703 90 90	8708 10 10 8708 10 90 8708 21 10 8708 21 90 8708 29 10 8708 29 90 8708 31 10 8708 31 91 8708 31 99 8708 39 10 8708 39 90 8708 40 10 8708 40 90 8708 50 10 8708 50 90 8708 60 10 8708 60 91 8708 60 99 8708 70 10 8708 70 50 8708 70 91 8708 70 99 8708 80 10 8708 80 90 8708 91 10 8708 91 90 8708 92 10 8708 92 90 8708 93 10 8708 93 90 8708 94 10 8708 94 90 8708 99 10 8708 99 30 8708 99 50 8708 99 92 8708 99 98
Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	
8706 00 11 8706 00 19 8706 00 91 8706 00 99	
Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	
8707 10 10 8707 10 90 8707 90 10 8707 90 90	

Gewerbliche Erzeugnisse (2)

KN-Code 96	KN-Code 96
Aluminium in Rohform	Pulver und Flitter, aus Aluminium
7601 10 00 7601 20 10 7601 20 91 7601 20 99	7603 10 00 7603 20 00

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (1)

KN-Code 96

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend

0101 20 10

Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

0401 10 10
0401 10 90
0401 20 11
0401 20 19
0401 20 91
0401 20 99
0401 30 11
0401 30 19
0401 30 31
0401 30 39
0401 30 91
0401 30 99

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir

0403 10 11
0403 10 13
0403 10 19
0403 10 31
0403 10 33
0403 10 39

Kartoffeln, frisch oder gekühlt

0701 90 51

Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt

0708 10 20
0708 10 95

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

0709 51 90
0709 60 10

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

0710 80 95

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

0711 10 00
0711 30 00
0711 90 60
0711 90 70

Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

0804 20 90
0804 30 00
0804 40 20
0804 40 90
0804 40 95

Weintrauben, frisch oder getrocknet

0806 10 29 (3) (12)
0806 20 11

KN-Code 96

0806 20 12
0806 20 18

Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte

0807 11 00
0807 19 00

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

0809 30 11 (5) (12)
0809 30 51 (6) (12)

Andere Früchte, frisch

0810 90 40
0810 90 85

Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht

0812 10 00
0812 20 00
0812 90 50
0812 90 60
0812 90 70
0812 90 95

Früchte, getrocknet

0813 40 10
0813 50 15
0813 50 19
0813 50 39
0813 50 91
0813 50 99

Pfeffer der Gattung „Piper“; getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert

0904 20 10

Sojaöl und seine Fraktionen

1507 10 10
1507 10 90
1507 90 10
1507 90 90

Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl, sowie deren Fraktionen

1512 11 10
1512 11 91
1512 11 99
1512 19 10
1512 19 91
1512 19 99
1512 21 10
1512 21 90
1512 29 10
1512 29 90

KN-Code 96
Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen
1514 10 10
1514 10 90
1514 90 10
1514 90 90
Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
2008 19 59
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)
2009 20 99
2009 40 99
2009 80 99
Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
2401 10 10
2401 10 20
2401 10 41
2401 10 49
2401 10 60
2401 20 10
2401 20 20
2401 20 41
2401 20 60
2401 20 70

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (2)

KN-Code 96
Blumen und Blüten sowie deren Knospen
0603 10 55
0603 10 61
0603 10 69 (11)
Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten
0703 10 11
0703 10 19
0703 10 90
0703 90 00
Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica
0704 10 05
0704 10 10
0704 10 80
0704 20 00
0704 90 10
0704 90 90
Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten)
0705 11 05
0705 11 10
0705 11 80
0705 19 00
0705 21 00
0705 29 00
Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln
0706 10 00
0706 90 05
0706 90 11
0706 90 17
0706 90 30
0706 90 90
Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0708 10 90
0708 20 20
0708 20 90
0708 20 95
0708 90 00
Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0709 10 30 (12)
0709 30 00
0709 40 00
0709 51 10
0709 51 50
0709 70 00
0709 90 10
0709 90 20
0709 90 40
0709 90 50
0709 90 90
Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710 10 00
0710 21 00
0710 22 00
0710 29 00
0710 30 00
0710 80 10
0710 80 51
0710 80 61
0710 80 69
0710 80 70
0710 80 80
0710 80 85
0710 90 00
Gemüse, vorläufig haltbar gemacht
0711 20 10
0711 40 00
0711 90 40
0711 90 90
Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert
0712 20 00
0712 30 00
0712 90 30
0712 90 50
0712 90 90
Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen
0714 90 11
0714 90 19

KN-Code 96

Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet

0802 11 90
0802 21 00
0802 22 00
0802 40 00

Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet

0803 00 11
0803 00 90

Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

0804 20 10

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

0805 20 21 (1) (12)
0805 20 23 (1) (12)
0805 20 25 (1) (12)
0805 20 27 (1) (12)
0805 20 29 (1) (12)
0805 30 90
0805 90 00

Weintrauben, frisch oder getrocknet

0806 10 95
0806 10 97

Äpfel, Birnen und Quitten, frisch

0808 10 10 (12)
0808 20 10 (12)
0808 20 90

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

0809 10 10 (12)
0809 10 50 (12)
0809 20 19 (12)
0809 20 29 (12)
0809 30 11 (7) (12)
0809 30 19 (12)
0809 30 51 (8) (12)
0809 30 59 (12)
0809 40 40 (12)

Andere Früchte, frisch

0810 10 05
0810 20 90
0810 30 10
0810 30 30
0810 30 90
0810 40 90
0810 50 00

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

0811 20 11
0811 20 31
0811 20 39
0811 20 59
0811 90 11
0811 90 19
0811 90 39
0811 90 75

KN-Code 96

0811 90 80
0811 90 95

Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht

0812 90 10
0812 90 20

Früchte, getrocknet

0813 20 00

Weizen und Mengkorn

1001 90 10

Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide

1008 10 00
1008 20 00
1008 90 90

Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln

1105 10 00
1105 20 00

Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten

1106 10 00
1106 30 10
1106 30 90

Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren

1504 30 11

Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

1602 20 11
1602 20 19
1602 31 11
1602 31 19
1602 31 30
1602 31 90
1602 32 19
1602 32 30
1602 32 90
1602 39 29
1602 39 40
1602 39 80
1602 41 90
1602 42 90
1602 90 31
1602 90 72
1602 90 76

Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2001 10 00
2001 20 00
2001 90 50
2001 90 65
2001 90 96

KN-Code 96
Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2003 10 20
2003 10 30
2003 10 80
2003 20 00
Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 10 10
2004 10 99
2004 90 50
2004 90 91
2004 90 98
Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2005 10 00
2005 20 20
2005 20 80
2005 40 00
2005 51 00
2005 59 00
Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile
2006 00 31
2006 00 35
2006 00 38
2006 00 99
Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten
2007 10 91
2007 99 93
Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile
2008 11 94
2008 11 98
2008 19 19
2008 19 95
2008 19 99
2008 20 51
2008 20 59
2008 20 71
2008 20 79
2008 20 91
2008 20 99
2008 30 11
2008 30 39
2008 30 51
2008 30 59
2008 40 11
2008 40 21
2008 40 29
2008 40 39
2008 60 11
2008 60 31
2008 60 39
2008 60 59
2008 60 69
2008 60 79
2008 60 99
2008 70 11
2008 70 31
2008 70 39
2008 70 59
2008 80 11
2008 80 31
2008 80 39

KN-Code 96
2008 80 50
2008 80 70
2008 80 91
2008 80 99
2008 99 23
2008 99 25
2008 99 26
2008 99 28
2008 99 36
2008 99 45
2008 99 46
2008 99 49
2008 99 53
2008 99 55
2008 99 61
2008 99 62
2008 99 68
2008 99 72
2008 99 74
2008 99 79
2008 99 99
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)
2009 11 19
2009 11 91
2009 19 19
2009 19 91
2009 19 99
2009 20 19
2009 20 91
2009 30 19
2009 30 31
2009 30 39
2009 30 51
2009 30 55
2009 30 91
2009 30 95
2009 30 99
2009 40 19
2009 40 91
2009 80 19
2009 80 50
2009 80 61
2009 80 63
2009 80 73
2009 80 79
2009 80 83
2009 80 84
2009 80 86
2009 80 97
2009 90 19
2009 90 29
2009 90 39
2009 90 41
2009 90 51
2009 90 59
2009 90 73
2009 90 79
2009 90 92
2009 90 94
2009 90 95
2009 90 96
2009 90 97
2009 90 98
Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein)
2206 00 10

KN-Code 96

Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh

2307 00 19

KN-Code 96

Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle

2308 90 19

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (3)

KN-Code 96

Schweine, lebend

0103 91 10
0103 92 11
0103 92 19

Schafe und Ziegen, lebend

0104 10 30
0104 10 80
0104 20 90

Hausgeflügel, lebend

0105 11 11
0105 11 19
0105 11 91
0105 11 99
0105 12 00
0105 19 20
0105 19 90
0105 92 00
0105 93 00
0105 99 10
0105 99 20
0105 99 30
0105 99 50

Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren

0203 11 10
0203 12 11
0203 12 19
0203 19 11
0203 19 13
0203 19 15
0203 19 55
0203 19 59
0203 21 10
0203 22 11
0203 22 19
0203 29 11
0203 29 13
0203 29 15
0203 29 55
0203 29 59

Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren

0204 10 00
0204 21 00
0204 22 10
0204 22 30
0204 22 50
0204 22 90
0204 23 00
0204 30 00
0204 41 00
0204 42 10
0204 42 30
0204 42 50
0204 42 90

KN-Code 96

0204 43 10
0204 43 90
0204 50 11
0204 50 13
0204 50 15
0204 50 19
0204 50 31
0204 50 39
0204 50 51
0204 50 53
0204 50 55
0204 50 59
0204 50 71
0204 50 79

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

0207 11 10
0207 11 30
0207 11 90
0207 12 10
0207 12 90
0207 13 10
0207 13 20
0207 13 30
0207 13 40
0207 13 50
0207 13 60
0207 13 70
0207 13 99
0207 14 10
0207 14 20
0207 14 30
0207 14 40
0207 14 50
0207 14 60
0207 14 70
0207 14 99
0207 24 10
0207 24 90
0207 25 10
0207 25 90
0207 26 10
0207 26 20
0207 26 30
0207 26 40
0207 26 50
0207 26 60
0207 26 70
0207 26 80
0207 26 99
0207 27 10
0207 27 20
0207 27 30
0207 27 40
0207 27 50
0207 27 60
0207 27 70
0207 27 80
0207 27 99
0207 32 11

KN-Code 96
0207 32 15
0207 32 19
0207 32 51
0207 32 59
0207 32 90
0207 33 11
0207 33 19
0207 33 51
0207 33 59
0207 33 90
0207 35 11
0207 35 15
0207 35 21
0207 35 23
0207 35 25
0207 35 31
0207 35 41
0207 35 51
0207 35 53
0207 35 61
0207 35 63
0207 35 71
0207 35 79
0207 35 99
0207 36 11
0207 36 15
0207 36 21
0207 36 23
0207 36 25
0207 36 31
0207 36 41
0207 36 51
0207 36 53
0207 36 61
0207 36 63
0207 36 71
0207 36 79
0207 36 90
Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett
0209 00 11
0209 00 19
0209 00 30
0209 00 90
Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 11 11
0210 11 19
0210 11 31
0210 11 39
0210 11 90
0210 12 11
0210 12 19
0210 12 90
0210 19 10
0210 19 20
0210 19 30
0210 19 40
0210 19 51
0210 19 59
0210 19 60
0210 19 70
0210 19 81
0210 19 89
0210 19 90
0210 90 11
0210 90 19

KN-Code 96
0210 90 21
0210 90 29
0210 90 31
0210 90 39
Milch und Rahm, eingedickt
0402 91 11
0402 91 19
0402 91 31
0402 91 39
0402 91 51
0402 91 59
0402 91 91
0402 91 99
0402 99 11
0402 99 19
0402 99 31
0402 99 39
0402 99 91
0402 99 99
Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir
0403 90 51
0403 90 53
0403 90 59
0403 90 61
0403 90 63
0403 90 69
Molke, auch eingedickt
0404 10 48
0404 10 52
0404 10 54
0404 10 56
0404 10 58
0404 10 62
0404 10 72
0404 10 74
0404 10 76
0404 10 78
0404 10 82
0404 10 84
Käse und Quark/Topfen
0406 10 20 (11)
0406 10 80 (11)
0406 20 90 (11)
0406 30 10 (11)
0406 30 31 (11)
0406 30 39 (11)
0406 30 90 (11)
0406 40 90 (11)
0406 90 01 (11)
0406 90 21 (11)
0406 90 50 (11)
0406 90 69 (11)
0406 90 78 (11)
0406 90 86 (11)
0406 90 87 (11)
0406 90 88 (11)
0406 90 93 (11)
0406 90 99 (11)

KN-Code 96

Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht

0407 00 11
0407 00 19
0407 00 30

Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch

0408 11 80
0408 19 81
0408 19 89
0408 91 80
0408 99 80

Natürlicher Honig

0409 00 00

Tomaten, frisch oder gekühlt

0702 00 15 (12)
0702 00 20 (12)
0702 00 25 (12)
0702 00 30 (12)
0702 00 35 (12)
0702 00 40 (12)
0702 00 45 (12)
0702 00 50 (12)

Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt

0707 00 10 (12)
0707 00 15 (12)
0707 00 20 (12)
0707 00 25 (12)
0707 00 30 (12)
0707 00 35 (12)
0707 00 40 (12)
0707 00 90

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

0709 10 10 (12)
0709 10 20 (12)
0709 20 00
0709 90 39
0709 90 75 (12)
0709 90 77 (12)
0709 90 79 (12)

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

0711 20 90

Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert

0712 90 19

Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen

0714 10 10
0714 10 91
0714 10 99
0714 20 90

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

0805 10 37 (2) (12)
0805 10 38 (2) (12)
0805 10 39 (2) (12)

KN-Code 96

0805 10 42 (2) (12)
0805 10 46 (2) (12)
0805 10 82
0805 10 84
0805 10 86
0805 20 11 (12)
0805 20 13 (12)
0805 20 15 (12)
0805 20 17 (12)
0805 20 19 (12)
0805 20 21 (10) (12)
0805 20 23 (10) (12)
0805 20 25 (10) (12)
0805 20 27 (10) (12)
0805 20 29 (10) (12)
0805 20 31 (12)
0805 20 33 (12)
0805 20 35 (12)
0805 20 37 (12)
0805 20 39 (12)

Weintrauben, frisch oder getrocknet

0806 10 21 (12)
0806 10 29 (4) (12)
0806 10 30 (12)
0806 10 50 (12)
0806 10 61 (12)
0806 10 69 (12)
0806 10 93

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

0809 10 20 (12)
0809 10 30 (12)
0809 10 40 (12)
0809 20 11 (12)
0809 20 21 (12)
0809 20 31 (12)
0809 20 39 (12)
0809 20 41 (12)
0809 20 49 (12)
0809 20 51 (12)
0809 20 59 (12)
0809 20 61 (12)
0809 20 69 (12)
0809 20 71 (12)
0809 20 79 (12)
0809 30 21 (12)
0809 30 29 (12)
0809 30 31 (12)
0809 30 39 (12)
0809 30 41 (12)
0809 30 49 (12)
0809 40 20 (12)
0809 40 30 (12)

Andere Früchte, frisch

0810 10 10
0810 10 80
0810 20 10

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

0811 10 11
0811 10 19

KN-Code 96
Weizen und Mengkorn
1001 10 00
1001 90 91
1001 90 99
Roggen
1002 00 00
Gerste
1003 00 10
1003 00 90
Hafer
1004 00 00
Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
1008 90 10
Mehl von Weizen oder Mengkorn
1101 00 11
1101 00 15
1101 00 90
Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1102 10 00
1102 90 10
1102 90 30
1102 90 90
Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide
1103 11 10
1103 11 90
1103 12 00
1103 19 10
1103 19 30
1103 19 90
1103 21 00
1103 29 10
1103 29 20
1103 29 30
1103 29 90
Getreidekörner, anders bearbeitet
1104 11 10
1104 11 90
1104 12 10
1104 12 90
1104 19 10
1104 19 30
1104 19 99
1104 21 10
1104 21 30
1104 21 50
1104 21 90
1104 21 99
1104 22 20
1104 22 30
1104 22 50
1104 22 90

KN-Code 96
1104 22 92
1104 22 99
1104 29 11
1104 29 15
1104 29 19
1104 29 31
1104 29 35
1104 29 39
1104 29 51
1104 29 55
1104 29 59
1104 29 81
1104 29 85
1104 29 89
1104 30 10
Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten
1106 20 10
1106 20 90
Malz, auch geröstet
1107 10 11
1107 10 19
1107 10 91
1107 10 99
1107 20 00
Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr
1212 91 20
1212 91 80
Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett
1501 00 19
Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert
1509 10 10
1509 10 90
1509 90 00
Andere Öle und ihre Fraktionen
1510 00 10
1510 00 90
Degras
1522 00 31
1522 00 39
Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut
1601 00 91
1601 00 99
Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1602 10 00
1602 20 90
1602 32 11
1602 39 21
1602 41 10

KN-Code 96
1602 42 10
1602 49 11
1602 49 13
1602 49 15
1602 49 19
1602 49 30
1602 49 50
1602 49 90
1602 50 31
1602 50 39
1602 50 80
1602 90 10
1602 90 41
1602 90 51
1602 90 69
1602 90 74
1602 90 78
1602 90 98
Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose
1702 11 00
1702 19 00
Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt
1902 20 30
Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten
2007 10 99
2007 91 90
2007 99 91
2007 99 98
Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile
2008 20 11
2008 20 31
2008 30 19
2008 30 31
2008 30 79
2008 30 91
2008 30 99
2008 40 19
2008 40 31
2008 50 11
2008 50 19
2008 50 31
2008 50 39
2008 50 51
2008 50 59
2008 60 19
2008 60 51
2008 60 61
2008 60 71
2008 60 91
2008 70 19
2008 70 51
2008 80 19
2008 92 16
2008 92 18
2008 99 21
2008 99 32
2008 99 33
2008 99 34
2008 99 37
2008 99 43

KN-Code 96
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)
2009 11 11
2009 19 11
2009 20 11
2009 30 11
2009 30 59
2009 40 11
2009 50 10
2009 50 90
2009 80 11
2009 80 32
2009 80 33
2009 80 35
2009 90 11
2009 90 21
2009 90 31
Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2106 90 51
Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein
2204 10 19 (11)
2204 10 99 (11)
2204 21 10
2204 21 81
2204 21 82
2204 21 98
2204 21 99
2204 29 10
2204 29 58
2204 29 75
2204 29 98
2204 29 99
2204 30 10
2204 30 92 (12)
2204 30 94 (12)
2204 30 96 (12)
2204 30 98 (12)
Ethylalkohol, unvergällt
2208 20 40
Kleie und andere Rückstände
2302 30 10
2302 30 90
2302 40 10
2302 40 90
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle
2306 90 19
Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art
2309 10 13
2309 10 15
2309 10 19
2309 10 33
2309 10 39
2309 10 51
2309 10 53

KN-Code 96
2309 10 59
2309 10 70
2309 90 33
2309 90 35
2309 90 39
2309 90 43
2309 90 49
2309 90 51
2309 90 53
2309 90 59
2309 90 70

Albumine

3502 11 90
3502 19 90
3502 20 91
3502 20 99

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (4)

KN-Code 96

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir

0403 10 51
0403 10 53
0403 10 59
0403 10 91
0403 10 93
0403 10 99
0403 90 71
0403 90 73
0403 90 79
0403 90 91
0403 90 93
0403 90 99

Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

0405 20 10
0405 20 30

Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate

1302 20 10
1302 20 90

Margarine

1517 10 10
1517 90 10

Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose

1702 50 00
1702 90 10

Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)

1704 10 11
1704 10 19
1704 10 91
1704 10 99
1704 90 10
1704 90 30
1704 90 51
1704 90 55
1704 90 61
1704 90 65
1704 90 71
1704 90 75
1704 90 81
1704 90 99

Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen

1806 10 15
1806 10 20
1806 10 30
1806 10 90
1806 20 10
1806 20 30
1806 20 50
1806 20 70
1806 20 80
1806 20 95
1806 31 00
1806 32 10
1806 32 90
1806 90 11
1806 90 19
1806 90 31
1806 90 39
1806 90 50
1806 90 60
1806 90 70
1806 90 90

Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt

1901 10 00
1901 20 00
1901 90 11
1901 90 19
1901 90 99

Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt

1902 11 00
1902 19 10
1902 19 90
1902 20 91
1902 20 99
1902 30 10
1902 30 90
1902 40 10
1902 40 90

Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken

1903 00 00

Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt

1904 10 10
1904 10 30
1904 10 90
1904 20 10
1904 20 91
1904 20 95

KN-Code 96
1904 20 99
1904 90 10
1904 90 90
Backwaren
1905 10 00
1905 20 10
1905 20 30
1905 20 90
1905 30 11
1905 30 19
1905 30 30
1905 30 51
1905 30 59
1905 30 91
1905 30 99
1905 40 10
1905 40 90
1905 90 10
1905 90 20
1905 90 30
1905 90 40
1905 90 45
1905 90 55
1905 90 60
1905 90 90
Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere genießbare Pflanzenteile
2001 90 40
Anderes Gemüse
2004 10 91
Anderes Gemüse
2005 20 10
Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile
2008 99 85
2008 99 91
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)
2009 80 69
Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee
2101 11 11
2101 11 19
2101 12 92
2101 12 98
2101 20 98
2101 30 11
2101 30 19
2101 30 91
2101 30 99
Hefen (lebend oder nicht lebend)
2102 10 10
2102 10 31

KN-Code 96
2102 10 39
2102 10 90
2102 20 11
Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
2103 20 00
Speiseeis
2105 00 10
2105 00 91
2105 00 99
Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2106 10 20
2106 10 80
2106 90 10
2106 90 20
2106 90 98
Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser
2202 90 91
2202 90 95
2202 90 99
Speiseessig
2209 00 11
2209 00 19
2209 00 91
2209 00 99
Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2905 43 00
2905 44 11
2905 44 19
2905 44 91
2905 44 99
2905 45 00
Mischungen von Riechstoffen und Mischungen
3302 10 10
3302 10 21
3302 10 29
Appretur- oder Endausrüstungsmittel
3809 10 10
3809 10 30
3809 10 50
3809 10 90
Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne
3824 60 11
3824 60 19
3824 60 91
3824 60 99

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (5)

KN-Code 96

Blumen und Blüten sowie deren Knospen

0603 10 15 (11)
0603 10 29 (11)
0603 10 51 (11)
0603 10 65 (11)
0603 90 00 (11)

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

0811 10 90 (11)

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

2008 40 51 (11)
2008 40 59 (11)
2008 40 71 (11)
2008 40 79 (11)
2008 40 91 (11)
2008 40 99 (11)
2008 50 61 (11)
2008 50 69 (11)
2008 50 71 (11)
2008 50 79 (11)
2008 50 92 (11)
2008 50 94 (11)
2008 50 99 (11)
2008 70 61 (11)
2008 70 69 (11)

KN-Code 96

2008 70 71 (11)
2008 70 79 (11)
2008 70 92 (11)
2008 70 94 (11)
2008 70 99 (11)
2008 92 59 (11)
2008 92 72 (11)
2008 92 74 (11)
2008 92 78 (11)
2008 92 98 (11)

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

2009 11 99 (11)
2009 40 30 (11)
2009 70 11 (11)
2009 70 19 (11)
2009 70 30 (11)
2009 70 91 (11)
2009 70 93 (11)
2009 70 99 (11)

Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein

2204 21 79 (11)
2204 21 80 (11)
2204 21 83 (11)
2204 21 84 (11)

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (6)

KN-Code 96

Rinder, lebend

0102 90 05
0102 90 21
0102 90 29
0102 90 41
0102 90 49
0102 90 51
0102 90 59
0102 90 61
0102 90 69
0102 90 71
0102 90 79

Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt

0201 10 00
0201 20 20
0201 20 30
0201 20 50
0201 20 90
0201 30 00

Fleisch von Rindern, gefroren

0202 10 00
0202 20 10
0202 20 30
0202 20 50
0202 20 90
0202 30 10

KN-Code 96

0202 30 50
0202 30 90

Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen

0206 10 95
0206 29 91
0206 29 99

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

0210 20 10
0210 20 90
0210 90 41
0210 90 49
0210 90 90

Milch und Rahm, eingedickt

0402 10 11
0402 10 19
0402 10 91
0402 10 99
0402 21 11
0402 21 17
0402 21 19
0402 21 91
0402 21 99
0402 29 11
0402 29 15

KN-Code 96
0402 29 19
0402 29 91
0402 29 99
Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir
0403 90 11
0403 90 13
0403 90 19
0403 90 31
0403 90 33
0403 90 39
Molke, auch eingedickt
0404 10 02
0404 10 04
0404 10 06
0404 10 12
0404 10 14
0404 10 16
0404 10 26
0404 10 28
0404 10 32
0404 10 34
0404 10 36
0404 10 38
0404 90 21
0404 90 23
0404 90 29
0404 90 81
0404 90 83
0404 90 89
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
0405 10 11
0405 10 19
0405 10 30
0405 10 50
0405 10 90
0405 20 90
0405 90 10
0405 90 90
Blumen und Blüten sowie deren Knospen
0603 10 11
0603 10 13
0603 10 21
0603 10 25
0603 10 53
Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0709 90 60
Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710 40 00
Gemüse, vorläufig haltbar gemacht
0711 90 30
Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0803 00 19

KN-Code 96
Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0805 10 01 (12)
0805 10 05 (12)
0805 10 09 (12)
0805 10 11 (12)
0805 10 15 (2)
0805 10 19 (2)
0805 10 21 (2)
0805 10 25 (12)
0805 10 29 (12)
0805 10 31 (12)
0805 10 33 (12)
0805 10 35 (12)
0805 10 37 (9) (12)
0805 10 38 (9) (12)
0805 10 39 (9) (12)
0805 10 42 (9) (12)
0805 10 44 (12)
0805 10 46 (9) (12)
0805 10 51 (2)
0805 10 55 (2)
0805 10 59 (2)
0805 10 61 (2)
0805 10 65 (2)
0805 10 69 (2)
0805 30 20 (2)
0805 30 30 (2)
0805 30 40 (2)
Weintrauben, frisch oder getrocknet
0806 10 40 (12)
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0808 10 51 (12)
0808 10 53 (12)
0808 10 59 (12)
0808 10 61 (12)
0808 10 63 (12)
0808 10 69 (12)
0808 10 71 (12)
0808 10 73 (12)
0808 10 79 (12)
0808 10 92 (12)
0808 10 94 (12)
0808 10 98 (12)
0808 20 31 (12)
0808 20 37 (12)
0808 20 41 (12)
0808 20 47 (12)
0808 20 51 (12)
0808 20 57 (12)
0808 20 67 (12)
Mais
1005 10 90
1005 90 00
Reis
1006 10 10
1006 10 21
1006 10 23
1006 10 25
1006 10 27
1006 10 92
1006 10 94
1006 10 96

KN-Code 96
1006 10 98
1006 20 11
1006 20 13
1006 20 15
1006 20 17
1006 20 92
1006 20 94
1006 20 96
1006 20 98
1006 30 21
1006 30 23
1006 30 25
1006 30 27
1006 30 42
1006 30 44
1006 30 46
1006 30 48
1006 30 61
1006 30 63
1006 30 65
1006 30 67
1006 30 92
1006 30 94
1006 30 96
1006 30 98
1006 40 00
Körner-Sorghum
1007 00 10
1007 00 90
Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1102 20 10
1102 20 90
1102 30 00
Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide
1103 13 10
1103 13 90
1103 14 00
1103 29 40
1103 29 50
Getreidekörner, anders bearbeitet
1104 19 50
1104 19 91
1104 23 10
1104 23 30
1104 23 90
1104 23 99
1104 30 90
Stärke; Inulin
1108 11 00
1108 12 00
1108 13 00
1108 14 00
1108 19 10
1108 19 90
1108 20 00

KN-Code 96
Kleber von Weizen, auch getrocknet
1109 00 00
Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1602 50 10
1602 90 61
Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose
1701 11 10
1701 11 90
1701 12 10
1701 12 90
1701 91 00
1701 99 10
1701 99 90
Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose
1702 20 10
1702 20 90
1702 30 10
1702 30 51
1702 30 59
1702 30 91
1702 30 99
1702 40 10
1702 40 90
1702 60 10
1702 60 90
1702 90 30
1702 90 50
1702 90 60
1702 90 71
1702 90 75
1702 90 79
1702 90 80
1702 90 99
Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2001 90 30
Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht
2002 10 10
2002 10 90
2002 90 11
2002 90 19
2002 90 31
2002 90 39
2002 90 91
2002 90 99
Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 90 10
Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2005 60 00
2005 80 00

KN-Code 96
Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten
2007 10 10
2007 91 10
2007 91 30
2007 99 10
2007 99 20
2007 99 31
2007 99 33
2007 99 35
2007 99 39
2007 99 51
2007 99 55
2007 99 58
Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile
2008 30 55
2008 30 75
2008 92 51
2008 92 76
2008 92 92
2008 92 93
2008 92 94
2008 92 96
2008 92 97
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)
2009 40 93
2009 60 11 (12)
2009 60 19 (12)
2009 60 51 (12)
2009 60 59 (12)
2009 60 71 (12)
2009 60 79 (12)
2009 60 90 (12)
2009 80 71
2009 90 49
2009 90 71
Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2106 90 30
2106 90 55
2106 90 59

KN-Code 96
Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein
2204 21 94
2204 29 62
2204 29 64
2204 29 65
2204 29 83
2204 29 84
2204 29 94
Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben
2205 10 10
2205 10 90
2205 90 10
2205 90 90
Ethylalkohol, unvergällt
2207 10 00
2207 20 00
Ethylalkohol, unvergällt
2208 40 10
2208 40 90
2208 90 91
2208 90 99
Kleie und andere Rückstände
2302 10 10
2302 10 90
2302 20 10
2302 20 90
Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
2303 10 11
Dextrine und andere modifizierte Stärken
3505 10 10
3505 10 90
3505 20 10
3505 20 30
3505 20 50
3505 20 90

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (7)

KN-Code 96
Käse und Quark/Topfen
0406 20 10
0406 40 10
0406 40 50
0406 90 02
0406 90 03
0406 90 04
0406 90 05
0406 90 06
0406 90 07
0406 90 08
0406 90 09
0406 90 12
0406 90 14
0406 90 16
0406 90 18

KN-Code 96
0406 90 19
0406 90 23
0406 90 25
0406 90 27
0406 90 29
0406 90 31
0406 90 33
0406 90 35
0406 90 37
0406 90 39
0406 90 61
0406 90 63
0406 90 73
0406 90 75
0406 90 76
0406 90 79
0406 90 81

KN-Code 96
0406 90 82
0406 90 84
0406 90 85
Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein
2204 10 11
2204 10 91
2204 21 11
2204 21 12
2204 21 13
2204 21 17
2204 21 18
2204 21 19
2204 21 22
2204 21 24
2204 21 26
2204 21 27
2204 21 28
2204 21 32
2204 21 34
2204 21 36
2204 21 37
2204 21 38
2204 21 42
2204 21 43
2204 21 44
2204 21 46
2204 21 47
2204 21 48
2204 21 62
2204 21 66
2204 21 67
2204 21 68
2204 21 69
2204 21 71
2204 21 74
2204 21 76
2204 21 77
2204 21 78
2204 21 87
2204 21 88
2204 21 89
2204 21 91
2204 21 92
2204 21 93
2204 21 95

KN-Code 96
2204 21 96
2204 21 97
2204 29 12
2204 29 13
2204 29 17
2204 29 18
2204 29 42
2204 29 43
2204 29 44
2204 29 46
2204 29 47
2204 29 48
2204 29 71
2204 29 72
2204 29 81
2204 29 82
2204 29 87
2204 29 88
2204 29 89
2204 29 91
2204 29 92
2204 29 93
2204 29 95
2204 29 96
2204 29 97
Ethylalkohol, unvergällt
2208 20 12
2208 20 14
2208 20 26
2208 20 27
2208 20 62
2208 20 64
2208 20 86
2208 20 87
2208 30 11
2208 30 19
2208 30 32
2208 30 38
2208 30 52
2208 30 58
2208 30 72
2208 30 78
2208 90 41
2208 90 45
2208 90 52

Fußnoten

KN-Code 96

(1) vom 16. Mai bis 15. September.
(2) vom 1. Juni bis 15. Oktober.
(3) vom 1. Januar bis 31. Mai; ausgenommen der Varietät Emperor.
(4) Varietät Emperor oder vom 1. Juni bis 31. Dezember.
(5) vom 1. Januar bis 31. März.
(6) vom 1. Oktober bis 31. Dezember.
(7) vom 1. April bis 31. Dezember.
(8) 1. Januar bis 30. September.
(9) 16. Oktober bis 31. Mai.
(10) 16. September bis 15. Mai.
(11) Im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika wird auf die betreffenden Grundmengen jedes Jahr der jährliche Zuwachsfaktor angewandt.
(12) Im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika ist der spezifische Zoll in voller Höhe zu entrichten, wenn der betreffende Einfuhrpreis nicht erreicht wird.

Anhang XIV des Protokolls Nr. 1

FISCHEREIERZEUGNISSE, AUF DIE ARTIKEL 6 ABSATZ 3 VORÜBERGEHEND KEINE ANWENDUNG FINDET

Erzeugnisse aus Fisch (1)

KN-Code 96

Fische, lebend

0301 10 90
0301 92 00
0301 99 11

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

0302 12 00
0302 31 10
0302 32 10
0302 33 10
0302 39 11
0302 39 19
0302 66 00
0302 69 21

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

0303 10 00
0303 22 00
0303 41 11
0303 41 13
0303 41 19
0303 42 12
0303 42 18

KN-Code 96

0303 42 32
0303 42 38
0303 42 52
0303 42 58
0303 43 11
0303 43 13
0303 43 19
0303 49 21
0303 49 23
0303 49 29
0303 49 41
0303 49 43
0303 49 49
0303 76 00
0303 79 21
0303 79 23
0303 79 29

Fischfilets und anderes Fischfleisch

0304 10 13
0304 20 13

Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt

1902 20 10

Erzeugnisse aus Fisch (2)

KN-Code 96

Fische, lebend

0301 91 10
0301 93 00
0301 99 19

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

0302 11 10
0302 19 00
0302 21 10
0302 21 30
0302 22 00
0302 62 00
0302 63 00
0302 65 20
0302 65 50
0302 65 90
0302 69 11
0302 69 19
0302 69 31
0302 69 33
0302 69 41
0302 69 45
0302 69 51
0302 69 85
0302 69 86
0302 69 92

KN-Code 96

0302 69 99
0302 70 00

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

0303 21 10
0303 29 00
0303 31 10
0303 31 30
0303 33 00
0303 39 10
0303 72 00
0303 73 00
0303 75 20
0303 75 50
0303 75 90
0303 79 11
0303 79 19
0303 79 35
0303 79 37
0303 79 45
0303 79 51
0303 79 60
0303 79 62
0303 79 83
0303 79 85
0303 79 87
0303 79 92

KN-Code 96

0303 79 93
0303 79 94
0303 79 96
0303 80 00

Fischfilets und anderes Fischfleisch

0304 10 19
0304 10 91
0304 20 19
0304 20 21
0304 20 29
0304 20 31
0304 20 33
0304 20 35
0304 20 37
0304 20 41
0304 20 43
0304 20 61
0304 20 69
0304 20 71
0304 20 73
0304 20 87
0304 20 91
0304 90 10
0304 90 31
0304 90 39
0304 90 41
0304 90 45
0304 90 57
0304 90 59
0304 90 97

Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert

0305 42 00
0305 59 50
0305 59 70
0305 63 00
0305 69 30
0305 69 50
0305 69 90

Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch

0306 11 10
0306 11 90
0306 12 10
0306 12 90
0306 13 10
0306 13 90
0306 14 10
0306 14 30
0306 14 90
0306 19 10
0306 19 90
0306 21 00
0306 22 10
0306 22 91
0306 22 99
0306 23 10
0306 23 90
0306 24 10
0306 24 30
0306 24 90
0306 29 10
0306 29 90

KN-Code 96

Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch

0307 10 90
0307 21 00
0307 29 10
0307 29 90
0307 31 10
0307 31 90
0307 39 10
0307 39 90
0307 41 10
0307 41 91
0307 41 99
0307 49 01
0307 49 11
0307 49 18
0307 49 31
0307 49 33
0307 49 35
0307 49 38
0307 49 51
0307 49 59
0307 49 71
0307 49 91
0307 49 99
0307 51 00
0307 59 10
0307 59 90
0307 91 00
0307 99 11
0307 99 13
0307 99 15
0307 99 18
0307 99 90

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

1604 11 00
1604 13 90
1604 15 11
1604 15 19
1604 15 90
1604 19 10
1604 19 50
1604 19 91
1604 19 92
1604 19 93
1604 19 94
1604 19 95
1604 19 98
1604 20 05
1604 20 10
1604 20 30
1604 30 10
1604 30 90

Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

1605 10 00
1605 20 10
1605 20 91
1605 20 99
1605 30 00
1605 40 00
1605 90 11
1605 90 19
1605 90 30
1605 90 90

Erzeugnisse aus Fisch (3)

KN-Code 96

Fische, lebend

0301 91 90

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

0302 11 90

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

0303 21 90

KN-Code 96

Fischfilets und anderes Fischfleisch

0304 10 11
0304 20 11
0304 20 57
0304 20 59
0304 90 47
0304 90 49

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

1604 13 11

Erzeugnisse aus Fisch (4)

KN-Code 96

Fische, lebend

0301 99 90

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

0302 21 90
0302 23 00
0302 29 10
0302 29 90
0302 31 90
0302 32 90
0302 33 90
0302 39 91
0302 39 99
0302 40 05
0302 40 98
0302 50 10
0302 50 90
0302 61 10
0302 61 30
0302 61 90
0302 61 98
0302 64 05
0302 64 98
0302 69 25
0302 69 35
0302 69 55
0302 69 61
0302 69 75
0302 69 87
0302 69 91
0302 69 93
0302 69 94
0302 69 95

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

0303 31 90
0303 32 00
0303 39 20
0303 39 30
0303 39 80
0303 41 90
0303 42 90
0303 43 90
0303 49 90
0303 50 05
0303 50 98

KN-Code 96

0303 60 11
0303 60 19
0303 60 90
0303 71 10
0303 71 30
0303 71 90
0303 71 98
0303 74 10
0303 74 20
0303 74 90
0303 77 00
0303 79 31
0303 79 41
0303 79 55
0303 79 65
0303 79 71
0303 79 75
0303 79 91
0303 79 95

Fischfilets und anderes Fischfleisch

0304 10 31
0304 10 33
0304 10 35
0304 10 38
0304 10 94
0304 10 96
0304 10 98
0304 20 45
0304 20 51
0304 20 53
0304 20 75
0304 20 79
0304 20 81
0304 20 85
0304 20 96
0304 90 05
0304 90 20
0304 90 27
0304 90 35
0304 90 38
0304 90 51
0304 90 55
0304 90 61
0304 90 65

KN-Code 96
Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert
0305 10 00
0305 20 00
0305 30 11
0305 30 19
0305 30 30
0305 30 50
0305 30 90
0305 41 00
0305 49 10
0305 49 20
0305 49 30
0305 49 45
0305 49 50
0305 49 80
0305 51 10
0305 51 90
0305 59 11
0305 59 19
0305 59 30
0305 59 60
0305 59 90
0305 61 00
0305 62 00
0305 69 10
0305 69 20
Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch
0306 13 30
0306 19 30
0306 23 31
0306 23 39
0306 29 30
Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz
1604 12 10
1604 12 91
1604 12 99
1604 14 12
1604 14 14
1604 14 16
1604 14 18
1604 14 90
1604 19 31
1604 19 39
1604 20 70

Erzeugnisse aus Fisch (5)

KN-Code 96
Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets
0302 69 65
0302 69 81
Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets
0303 78 10
0303 78 90
0303 79 81
Fischfilets und anderes Fischfleisch
0304 20 83
Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz
1604 13 19
1604 16 00
1604 20 40
1604 20 50
1604 20 90

Anhang XV des Protokolls Nr. 1

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR KUMULIERUNG

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 11 des Protokolls Nr. 1 folgende Begriffsbestimmungen gelten:

„Entwicklungsland" ist jedes Land, das vom Entwicklungshilfeausschuss der OECD als solches geführt wird, ausgenommen die Länder mit hohem Einkommensniveau (HIC) und die Länder mit einem BSP von mehr als 100 Mrd. USD zu jeweiligen Preisen im Jahr 1992.

„benachbarte Entwicklungsländer, die zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehören," sind folgende Länder:

Afrika:	Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien;
Karibischer Raum:	Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Panama, Venezuela;
Pazifischer Ozean:	Nauru.

PROTOKOLL Nr. 2

über die Durchführung des Artikels 9

1. Die Vertragsparteien kommen überein, alles daran zu setzen, um die Anwendung der in Artikel 8 vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu vermeiden.

2. Die beiden Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass es ihnen die Durchführung des Artikels 9 Absätze 4 und 5 ermöglichen dürfte, etwaige Probleme von Anfang an zu erkennen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren so weit wie möglich Maßnahmen zu vermeiden, die die Gemeinschaft gegenüber ihren präferenzbegünstigten Handelspartnern lieber nicht anwenden möchte.

3. Die beiden Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit der Einführung des in Artikel 9 Absatz 4 vorgesehenen Mechanismus für vorherige Informationen an, mit dem bei empfindlichen Waren die Gefahr verringert werden soll, dass plötzlich und unvorhergesehen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese Regelung würde einen ständigen Fluss handelsbezogener Informationen und die gleichzeitige Anwendung der Verfahren für regelmäßige Konsultationen ermöglichen. Auf diese Weise können die beiden Vertragsparteien die Entwicklung in empfindlichen Sektoren genau verfolgen und etwaige Schwierigkeiten feststellen.

4. Daraus ergeben sich die beiden folgenden Verfahren:

   a) *Mechanismus für die statistische Überwachung*

      Unbeschadet der internen Regelungen, welche die Gemeinschaft zur Überwachung ihrer Einfuhren treffen kann, sieht Artikel 9 Absatz 4 die Einführung eines Mechanismus zur Gewährleistung der statistischen Überwachung bestimmter AKP-Ausfuhren in die Gemeinschaft und zur Erleichterung der Prüfung der Faktoren vor, die Marktstörungen hervorrufen können.

      Dieser Mechanismus, der nur einem besseren Informationsaustausch zwischen den beiden Vertragsparteien dient, sollte nur für die Waren gelten, die die Gemeinschaft für sich als empfindlich erachtet.

      Angewandt wird dieser Mechanismus im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund der Daten, die die Gemeinschaft zur Verfügung stellt, sowie mit Hilfe der statistischen Informationen, die die AKP-Staaten der Kommission auf Anfrage übermitteln.

      Für eine wirksame Anwendung dieses Mechanismus ist es erforderlich, dass die betreffenden AKP-Staaten der Kommission nach Möglichkeit monatlich die Statistiken ihrer Ausfuhren der von der Gemeinschaft als empfindlich angesehenen Waren in die Gemeinschaft und in jeden ihrer Mitgliedstaaten übermitteln.

   b) *Verfahren für regelmäßige Konsultationen*

      Der genannte Mechanismus für die statistische Überwachung ermöglicht es beiden Vertragsparteien, Trends im Handel, die Anlass zur Besorgnis sein könnten, besser zu verfolgen. Anhand dieser Informationen sowie gemäß Artikel 9 Absatz 5 haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten die Möglichkeit, in regelmäßigen Abständen Konsultationen abzuhalten, um sich zu vergewissern, dass die Ziele dieses Artikels erreicht werden. Diese Konsultationen finden auf Antrag einer der Vertragsparteien statt.

5. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der in Artikel 8 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegeben, so wäre es Sache der Gemeinschaft, nach Artikel 9 Absatz 1 betreffend die vorherigen Konsultationen über die Anwendung von Schutzmaßnahmen unverzüglich Konsultationen mit den betreffenden AKP-Staaten einzuleiten, wobei sie ihnen alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen übermittelt, und zwar insbesondere die Daten, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße durch die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten den Gemeinschaftsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region der Gemeinschaft bewirken könnten.

6. Nach Ablauf der für diese Konsultationen vorgesehenen Frist von 21 Tagen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft, wenn in der Zwischenzeit keine andere Regelung mit dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten getroffen wurde, geeignete Maßnahmen zur Anwendung des Artikels 8 treffen. Diese Maßnahmen werden den AKP-Staaten sofort mitgeteilt und sind sofort anwendbar.

7. Dieses Verfahren findet unbeschadet der Maßnahmen Anwendung, die unter besonderen Umständen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 getroffen werden könnten. In diesem Fall werden den AKP-Staaten umgehend alle sachdienlichen Informationen übermittelt.

8. In diesem Fall wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

PROTOKOLL Nr. 3

mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker

im Anhang zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lomé und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Abkommen beigefügt sind

PROTOKOLL Nr. 3

betreffend AKP-Zucker

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich für unbestimmte Zeit, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Schutzklausel des Artikels 10 des Abkommens ist nicht anwendbar. Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, durch welche jedoch die Verpflichtung der Gemeinschaft nach Absatz 1 nicht berührt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 7 können vor Ablauf eines vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gerechneten Zeitraums von fünf Jahren keine Änderungen in diesem Protokoll in Kraft treten. Danach können Änderungen, die gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, zu einem zu vereinbarenden Zeitraum in Kraft treten.

(2) Die Bedingungen für die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung werden vor Ablauf des siebten Jahres ihrer Anwendung neu überprüft.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 erwähnten, in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückten Rohrzuckermengen, nachstehend „vereinbarte Mengen" genannt, die in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum von jeweils zwölf Monaten zu liefern sind, sind folgende:

Barbados	49 300
Fidschi	163 600
Guayana	157 700
Jamaika	118 300
Kenia	5 000
Madagaskar	10 000
Malawi	20 000
Mauritius	487 200
Swasiland	116 400
Tansania	10 000
Trinidad und Tobago	69 000
Uganda	5 000
Volksrepublik Kongo	10 000

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 können diese Mengen ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Staaten nicht herabgesetzt werden.

(3) Für den Zeitraum bis 30. Juni 1975 sind jedoch folgende, in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückte Mengen vereinbart:

Barbados	29 600
Fidschi	25 600
Guayana	29 600
Jamaika	83 800
Madagaskar	2 000
Mauritius	65 300
Swasiland	19 700
Trinidad und Tobago	54 200

Artikel 4

(1) Während eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni — nachstehend „Lieferzeitraum" genannt — verpflichten sich die zuckerausführenden AKP-Staaten, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mengen vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen infolge der Anwendung von Artikel 7 zu liefern. Eine entsprechende Verpflichtung gilt gleichermaßen für die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Mengen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975, der ebenfalls als ein Lieferzeitraum angesehen wird.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 genannten, bis zum 30. Juni 1975 zu liefernden Mengen schließen die Lieferungen ein, die vom Verschiffungshafen oder, im Fall von Binnenstaaten, über die Grenze unterwegs sind.

(3) Auf die Lieferungen von AKP-Rohrzucker während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1975 werden die in dem am 1. Juli 1975 beginnenden Zeitraum geltenden garantierten Preise angewandt. Entsprechende Vereinbarungen können für die nachfolgenden Lieferzeiträume getroffen werden.

Artikel 5

(1) Weißer oder roher Rohrzucker wird auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zwischen Käufern und Verkäufern frei ausgehandelten Preisen abgesetzt.

(2) Die Gemeinschaft greift nicht ein, wenn ein Mitgliedstaat zulässt, dass die Verkaufspreise innerhalb seiner Grenzen den Schwellenpreis der Gemeinschaft überschreiten.

(3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, innerhalb des Rahmens der vereinbarten Mengen, Weiß- oder Rohzuckermengen, die nicht in der Gemeinschaft zu einem Preis vermarktet werden können, der mindestens dem garantierten Preis entspricht, zu dem garantierten Preis zu kaufen.

(4) Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte garantierte Preis bezieht sich auf unverpackten Zucker cif europäische Häfen der Gemeinschaft und wird für Zucker der Standardqualität festgesetzt. Er wird jährlich nach Maßgabe der in der Gemeinschaft erzielten Preise unter Berücksichtigung aller wichtigen wirtschaftlichen Faktoren ausgehandelt und spätestens bis zum 1. Mai, der dem Lieferzeitraum, für den er gelten soll, unmittelbar vorausgeht, festgelegt.

Artikel 6

Die Käufe zu dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten garantierten Preis werden von den Interventionsstellen oder anderen von der Gemeinschaft benannten Stellen durchgeführt.

Artikel 7

(1) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines bestimmten Lieferzeitraums aus Gründen höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so räumt die Kommission ihm auf Antrag die notwendige zusätzliche Lieferfrist ein.

(2) Teilt ein zuckerausführender AKP-Staat der Kommission im Laufe eines Lieferzeitraums mit, dass er die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe liefern kann und dass er die in Absatz 1 erwähnte zusätzliche Frist nicht in Anspruch zu nehmen wünscht, so wird die nicht gelieferte Menge von der Kommission zur Lieferung während des betreffenden Lieferzeitraums neu zugeteilt. Die Kommission kann die Neuzuteilung nach Konsultation mit den betreffenden Staaten vornehmen.

(3) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines Lieferzeitraums aus anderen Gründen als höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so wird die vereinbarte Menge für alle späteren Lieferzeiträume um die nicht gelieferte Menge gekürzt.

(4) Die Kommission kann beschließen, dass die nicht gelieferte Menge für die späteren Lieferzeiträume den in Artikel 3 genannten anderen Staaten neu zugeteilt wird. Diese Neuzuteilung geschieht in Konsultation mit den betreffenden Staaten.

Artikel 8

(1) Auf Antrag eines oder mehrerer Staaten, die Zucker nach Maßgabe dieses Protokolls liefern, oder auf Antrag der Gemeinschaft finden Konsultationen über alle für die Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen in einem geeigneten, von den Vertragsparteien festzulegenden institutionellen Rahmen statt. Zu diesem Zweck können die durch das Abkommen eingesetzten Organe während des Zeitraums der Anwendung des Abkommens in Anspruch genommen werden.

(2) Wird das Abkommen nicht mehr angewandt, so beschließen die in Absatz 1 erwähnten Lieferstaaten und die Gemeinschaft geeignete institutionelle Maßnahmen, um die weitere Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

(3) Die in diesem Protokoll vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen finden in dem vereinbarten institutionellen Rahmen statt.

Artikel 9

Die von einigen zuckerausführenden AKP-Staaten traditionell an die Mitgliedstaaten gelieferten besonderen Zuckerarten werden in die in Artikel 3 genannten Mengen einbezogen und ebenso wie diese behandelt.

Artikel 10

Dieses Protokoll bleibt nach dem in Artikel 91 des Abkommens genannten Zeitpunkt in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt kann das Protokoll von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anhang des Protokolls Nr. 3

ERKLÄRUNGEN ZU PROTOKOLL Nr. 3

1. **Gemeinsame Erklärung betreffend etwaige Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3**

Wünscht ein AKP-Staat, der Vertragspartei des Abkommens, im Protokoll Nr. 3 aber nicht namentlich aufgeführt ist, an den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 teilzunehmen, so wird sein entsprechender Antrag geprüft [1].

2. **Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St. Kitts und Nevis-Anguilla und Suriname**

a) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die nachstehenden Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in

Belize	39 400 Tonnen
St. Kitts und Nevis-Anguilla	14 800 Tonnen
Suriname	4 000 Tonnen

die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Behandlung sicherzustellen.

b) Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975 werden jedoch folgende Mengen festgesetzt:

Belize	14 800 Tonnen
St. Kitts und Nevis-Anguilla	7 900 Tonnen [2]

3. **Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3**

Die Gemeinschaft erklärt, dass Artikel 10 des Protokolls Nr. 3, welcher die Möglichkeit einer Kündigung des Protokolls nach Maßgabe des genannten Artikels vorsieht, der Rechtssicherheit dient und für die Gemeinschaft keinerlei Änderung oder Einschränkung der in Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 aufgestellten Grundsätze darstellt [3].

---

[1] Anhang XIII der Schlussakte des AKP-EWG-Abkommens.
[2] Anhang XXI der Schlussakte des AKP-EWG-Abkommens.
[3] Anhang XXII der Schlussakte des AKP-EWG-Abkommens.

Anhang des Protokolls Nr. 3

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK UND DER GEMEINSCHAFT ÜBER DAS PROTOKOLL BETREFFEND AKP-ZUCKER

Schreiben der Regierung der Dominikanischen Republik (Schreiben Nr. 1)

Herr ...!

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden. Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Schreiben Nr. 2)

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

> „Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten“.

Die Gemeinschaft bestätigt ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Anhang des Protokolls Nr. 3

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und St. Kitts und Nevis über den Beitritt des letzteren Landes zu Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

— St. Kitts und Nevis wird ab dem Tag seines Beitritts zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen mit einer vereinbarten Menge von 14 800 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Bestimmungen des Anhangs IV des Beschlusses 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates

der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

— St. Kitts und Nevis wird ab dem Tag seines Beitritts zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen mit einer vereinbarten Menge von 14 800 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Bestimmungen des Anhangs IV des Beschlusses 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

Anhang des Protokolls Nr. 3

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Simbabwe über den Beitritt des zuletzt genannten Landes zu Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten, der Republik Simbabwe und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Simbabwe wird ab dem 1. Juli 1982 mit einer vereinbarten Menge von 25 000 Tonnen und für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1982 mit einer vereinbarten Menge von 6 000 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates

der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten, der Republik Simbabwe und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Simbabwe wird ab dem 1. Juli 1982 mit einer vereinbarten Menge von 25 000 Tonnen und für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1982 mit einer vereinbarten Menge von 6 000 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

Anhang des Protokolls Nr. 3

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Côte d'Ivoire über den Beitritt des zuletzt genannten Landes zu Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten Gruppe von Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Republik Côte d'Ivoire und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Côte d'Ivoire wird ab dem 1. Juli 1983 mit einer vereinbarten Menge von 2 000 Tonnen (Weißzuckerwert) in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates

der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten Gruppe von Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Republik Côte d'Ivoire und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Côte d'Ivoire wird ab dem 1. Juli 1983 mit einer vereinbarten Menge von 2 000 Tonnen (Weißzuckerwert) in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

Anhang des Protokolls Nr. 3

ABKOMMEN

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Kitts und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über den Beitritt der Republik Sambia zu Protokoll Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die in Protokoll Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens genannten Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die Republik Sambia und die Europäische Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Sambia wird ab dem 1. Januar 1995 mit einer vereinbarten Menge von 0 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen

des Rates der Europäischen Union

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die in Protokoll Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens genannten Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die Republik Sambia und die Europäische Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Sambia wird ab dem 1. Januar 1995 mit einer vereinbarten Menge von 0 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft bilden."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

der in Protokoll Nr. 8 genannten AKP-Staaten

und der Republik Sambia

PROTOKOLL Nr. 4

über Rindfleisch

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten vereinbaren die nachstehenden besonderen Maßnahmen, um den traditionellen Rindfleischexporteuren unter den AKP-Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Position auf dem Gemeinschaftsmarkt zu ermöglichen und damit ihren Erzeugern ein gewisses Einkommensniveau zu sichern.

Artikel 1

Die auf Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten erhobenen Zölle, die nicht in Wertzöllen bestehen, werden im Rahmen der in Artikel 2 genannten Mengen um 92 v. H. gesenkt.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 gilt die Senkung der Zölle nach Artikel 1 je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Rindfleisch ohne Knochen:

Botsuana:	18 916 Tonnen
Kenia:	142 Tonnen
Madagaskar:	7 579 Tonnen
Swasiland:	3 363 Tonnen
Simbabwe:	9 100 Tonnen
Namibia:	13 000 Tonnen

Artikel 3

Für den Fall, dass ein Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Katastrophen wie Dürre, Wirbelstürme oder Viehseuchen festzustellen oder abzusehen ist, erklärt sich die Gemeinschaft bereit, geeignete Maßnahmen zu prüfen, damit die aus diesen Gründen in einem Jahr nicht ausgeführten Mengen im folgenden Jahr geliefert werden können.

Artikel 4

Ist einer der in Artikel 2 genannten AKP-Staaten in einem bestimmten Jahr nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmenge zu liefern, und will er nicht die in Artikel 3 genannten Maßnahmen in Anspruch nehmen, so kann die Kommission die fehlende Menge auf die übrigen betreffenden AKP-Staaten aufteilen. In einem solchen Fall schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. September des Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; diese neue vorübergehende Zuteilung lässt die ursprünglichen Mengen unberührt.

Die Kommission stellt sicher, dass spätestens am 15. November ein Beschluss gefasst wird.

Artikel 5

Die Durchführung dieses Protokolls wird im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch gewährleistet; dies lässt jedoch die von der Gemeinschaft in diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

Artikel 6

Bei Anwendung der in Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs über die Handelsregelung für den Vorbereitungszeitraum vorgesehenen Schutzklausel für den Rindfleischsektor trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit das Volumen der Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft auf einem Niveau aufrechterhalten werden kann, das mit den in diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen vereinbar ist.

PROTOKOLL Nr. 5

zweites Bananenprotokoll

Artikel 1

Die AKP-Staaten und die EU erkennen an, von welch überragender wirtschaftlicher Bedeutung die Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt für die bananenausführenden AKP-Staaten sind. Die EU erklärt sich bereit, Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu treffen, mit denen die Lebensfähigkeit ihrer Bananenexporteure und die Absatzmöglichkeiten für ihre Bananen auf dem Gemeinschaftsmarkt auch weiterhin gesichert werden sollen.

Artikel 2

Der betreffende AKP-Staat und die Gemeinschaft beraten miteinander, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bananen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden alle in den Bestimmungen des Abkommens über die finanzielle, technische, landwirtschaftliche, industrielle und regionale Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel eingesetzt. Mit den Maßnahmen sollen die AKP-Staaten, insbesondere Somalia, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Maßnahmen werden in allen Phasen von der Erzeugung bis zum Verbrauch durchgeführt und betreffen insbesondere

— die Verbesserung der Erzeugungsbedingungen und der Qualität durch Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Behandlung;

— den Transport und die Lagerung;

— die Vermarktung und die Absatzförderung.

Artikel 3

Zur Erreichung dieser Ziele kommen die beiden Vertragsparteien überein, in einer ständigen gemischten Gruppe miteinander zu beraten, die von einer Sachverständigengruppe unterstützt wird, deren Aufgabe es ist, die ihr vorgelegten spezifischen Probleme kontinuierlich zu verfolgen.

Artikel 4

Sollten die bananenerzeugenden AKP-Staaten beschließen, eine gemeinsame Organisation zur Verwirklichung der Ziele zu gründen, so unterstützt die Gemeinschaft diese Organisation und prüft deren Anträge auf Unterstützung ihrer Tätigkeit, soweit diese regionale Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung betrifft.

ANHANG VI

LISTE DER AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN, BINNEN- UND INSELSTAATEN

In den nachstehenden Listen sind am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten aufgeführt.

AM WENIGSTEN ENTWICKELTE AKP-STAATEN

Artikel 1

Die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten im Sinne des Abkommens sind:

Angola
Äquatorialguinea
Äthiopien
Benin
Burkina Faso
Burundi
Dschibuti
Eritrea
Gambia
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Kap Verde
Kiribati
Komoren
Demokratische Republik Kongo
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauretanien
Mosambik
Niger
Ruanda
Salomonen
Sambia
Samoa
São Tomé und Príncipe
Sierra Leone
Somalia
Sudan
Tansania
Togo
Tschad
Tuvalu
Uganda
Vanuatu
Zentralafrikanische Republik

AKP-BINNENSTAATEN

Artikel 2

Die AKP-Binnenstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

Artikel 3

Die AKP-Binnenstaaten sind:

Äthiopien
Botsuana
Burkina Faso
Burundi
Lesotho
Malawi
Mali
Niger
Ruanda
Sambia
Simbabwe
Swasiland
Tschad
Uganda
Zentralafrikanische Republik

AKP-INSELSTAATEN

Artikel 4

Die AKP-Inselstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

Artikel 5

Die AKP-Inselstaaten sind:

Antigua und Barbuda
Bahamas
Barbados
Dominica
Dominikanische Republik
Fidschi
Grenada
Haiti
Jamaika
Kap Verde
Kiribati
Komoren
Madagaskar
Mauritius
Papua-Neuguinea
Salomonen
Samoa
São Tomé und Príncipe
Seychellen
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Tonga
Trinidad und Tobago
Tuvalu
Vanuatu

PROTOKOLLE

PROTOKOLL Nr. 1

über die Verwaltungkosten der gemeinsamen Organe

1. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits tragen die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für Post und Telekommunikation, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme an den Tagungen des Ministerrates und an den Sitzungen der ihm unterstehenden Gremien entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen in den Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Schriftstücke sowie für die technische Organisation (Räume, Büromaterial, Boten usw.) der Sitzungen der gemeinsamen Organe des Abkommens trägt die Gemeinschaft oder einer der AKP-Staaten, je nachdem, ob die Sitzungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates stattfinden.

2. Die nach Artikel 98 des Abkommens benannten Schiedsrichter haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Reisekosten und ihrer Aufenthaltskosten. Letztere werden vom Ministerrat festgesetzt.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter tragen je zur Hälfte die Gemeinschaft und die AKP-Staaten. Die Kosten für eine von den Schiedsrichtern eingerichtete Geschäftsstelle, für die Voruntersuchung der Streitigkeiten und für die technische Organisation der Verhandlungen (Räume, Personal, Dolmetscher usw.) trägt die Gemeinschaft. Die Kosten für besondere Untersuchungen werden zusammen mit den anderen Kosten bezahlt; nach Maßgabe eines Beschlusses der Schiedsrichter leisten die Vertragsparteien einen Vorschuss.

3. Die AKP-Staaten errichten einen Fonds, der von ihrem Sekretariat verwaltet wird und aus dem ein Beitrag zur Finanzierung der Kosten geleistet wird, die den AKP-Teilnehmern anlässlich der Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung und des Ministerrates entstehen.

Die AKP-Staaten beteiligen sich an diesem Fonds. Um die aktive Beteiligung aller AKP-Staaten an dem in den AKP-EG-Organen geführten Dialog zu unterstützen, leistet die Gemeinschaft den im Finanzprotokoll vorgesehenen Beitrag zu diesem Fonds (nach dem ersten Finanzprotokoll 4 Millionen Euro).

Aus dem Fonds finanziert werden können Kosten, die die Bedingungen des Absatzes 1 sowie folgende Bedingungen erfüllen:

— Sie müssen den Parlamentsmitgliedern bzw. den sonstigen AKP-Vertretern entstehen, die aus dem von ihnen vertretenen Land anreisen, um an Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung, an Sitzungen ihrer Arbeitsgruppen oder an Missionen unter ihrer Schirmherrschaft teilzunehmen, oder sie müssen diesen Vertretern und den Vertretern der Zivilgesellschaft und der Wirtschafts- und Sozialpartner der AKP-Staaten aufgrund ihrer Teilnahme an Konsultationen nach den Artikeln 15 und 17 des Abkommens entstehen.

— Die Beschlüsse über Art, Organisation, Häufigkeit und Ort der Sitzungen, Missionen und Arbeitsgruppen müssen nach der Geschäftsordnung des Ministerrates bzw. der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung gefasst werden.

4. Die Konsultationen und Sitzungen der AKP-EU-Wirtschafts- und Sozialpartner werden vom Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union organisiert. In diesem besonderen Fall zahlt die Gemeinschaft ihren Beitrag zu den Kosten der Teilnahme der Wirtschafts- und Sozialpartner aus den AKP-Staaten direkt an den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Das AKP-Sekretariat, der Ministerrat und die Paritätische Parlamentarische Versammlung können die Organisation der Konsultation der Zivilgesellschaft der AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission an von den Vertragsparteien ermächtigte repräsentative Organisationen delegieren.

PROTOKOLL Nr. 2

über Vorrechte und Befreiungen

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM BESTREBEN, das reibungslose Funktionieren des Abkommens sowie die Vorbereitung der Arbeiten im Rahmen des Abkommens und die Anwendung der zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen durch den Abschluss eines Protokolls über Vorrechte und Befreiungen zu erleichtern, in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu diesem Zweck müssen unbeschadet des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften die Vorrechte und Befreiungen für die Personen, die an der Durchführung des Abkommens mitwirken, und die Regelung für amtliche Mitteilungen über diese Arbeiten festgelegt werden.

Ferner muss die Regelung für Eigentum, Mittel und Vermögen des AKP-Ministerrates und für sein Personal festgelegt werden.

Mit dem Abkommen von Georgetown vom 6. Juni 1975 wurde die AKP-Staatengruppe gegründet und ein AKP-Ministerrat und ein AKP-Botschafterausschuss eingesetzt. Die Sekretariatsgeschäfte der Organe der AKP-Staatengruppe werden vom AKP-Sekretariat wahrgenommen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Abkommen beigefügt werden —

KAPITEL 1

PERSONEN, DIE AN DEN ARBEITEN IM RAHMEN DES ABKOMMENS TEILNEHMEN

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten und die Vertreter der Organe der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Berater und Sachverständigen und die Bediensteten des AKP-Sekretariats, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten an den Arbeiten der Organe des Abkommens oder der Koordinierungsgremien oder an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, genießen in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten und auf der Reise von und zu dem Ort, an dem sie diese Pflichten zu erfüllen haben, die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen.

Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung des Abkommens, für die nach dem Abkommen benannten Schiedsrichter, für die Mitglieder der gegebenenfalls eingesetzten beratenden Gremien der Wirtschaft und des Sozialbereichs und die Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gremien, für die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank und deren Personal sowie für das Personal des Zentrums für Unternehmensentwicklung und des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung.

KAPITEL 2

EIGENTUM, MITTEL UND VERMÖGEN DES AKP-MINISTERRATES

Artikel 2

Die Grundstücke und Gebäude, die vom AKP-Ministerrat für amtliche Zwecke genutzt werden, sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden.

Eigentum und Vermögen des AKP-Ministerrates dürfen ohne Zustimmung des nach dem Abkommen eingesetzten Ministerrates nicht Gegenstand verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Zwangsmaßnahmen sein, es sei denn, dass dies für die Untersuchung eines Unfalls, der durch ein dem AKP-Ministerrat gehörendes oder in seinem Auftrag benutztes Kraftfahrzeug verursacht worden ist, bei einem Verstoß gegen die Strassenverkehrsordnung oder bei einem durch ein solches Fahrzeug verursachten Unfall erforderlich ist.

Artikel 3

Das Archiv des AKP-Ministerrates ist unverletzlich.

Artikel 4

Der AKP-Ministerrat, sein Vermögen, seine Einkünfte und sein sonstiges Eigentum sind von sämtlichen direkten Steuern befreit.

Erwirbt der AKP-Ministerrat in größerem Umfang für amtliche Zwecke unbedingt erforderliche bewegliche oder unbewegliche Sachen, in deren Preisen indirekte Steuern inbegriffen sind, so erlässt oder erstattet der Aufnahmestaat nach Möglichkeit den entsprechenden Steuerbetrag in geeigneter Weise.

Eine Befreiung von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die die Vergütung einer erbrachten Leistung darstellen, wird nicht gewährt.

Artikel 5

Der AKP-Ministerrat ist hinsichtlich der für den Dienstgebrauch bestimmten Waren von sämtlichen Einfuhrzöllen, -verboten und -beschränkungen befreit; die auf diese Weise eingeführten Waren dürfen im Hoheitsgebiet des Einfuhrstaates weder verkauft werden, noch darf über sie auf andere Weise entgeltlich oder unentgeltlich verfügt werden, es sei denn zu Bedingungen, die von der Regierung des Einfuhrstaates genehmigt werden.

KAPITEL 3

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Artikel 6

Der Europäischen Gemeinschaft, den gemeinsamen Organen des Abkommens und den Koordinierungsgremien wird für amtliche Mitteilungen und für die Übermittlung aller Schriftstücke im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des Abkommens die für internationale Organisationen geltende Regelung eingeräumt.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstigen amtlichen Mitteilungen der Europäischen Gemeinschaft, der gemeinsamen Organe des Abkommens und der Koordinierungsgremien unterliegen nicht der Zensur.

KAPITEL 4

PERSONAL DES AKP-SEKRETARIATS

Artikel 7

(1) Der Sekretär bzw. die Sekretäre und der Stellvertretende Sekretär bzw. die Stellvertretenden Sekretäre des AKP-Ministerrates und seine anderen hochrangigen ständigen Bediensteten, die von den AKP-Staaten benannt werden, genießen unter der Verantwortung des Amtierenden Vorsitzenden des AKP-Botschafterausschusses in dem Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, die den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretungen gewährten Vorteile. Ihre Ehegatten und ihre in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder genießen unter den gleichen Bedingungen die dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern der Mitglieder des diplomatischen Personals gewährten Vorteile.

(2) Die in Absatz 1 nicht genannten ständigen AKP-Bediensteten werden vom Aufnahmestaat von sämtlichen Steuern auf die Gehälter, Bezüge und sonstigen Vergütungen, die sie von den AKP-Staaten beziehen, ab dem Tag befreit, an dem auf diese Einkünfte eine Steuer zugunsten der AKP-Staaten erhoben wird.

Diese Bestimmung gilt weder für die Versorgungsleistungen, die das AKP-Sekretariat seinen ehemaligen Bediensteten oder deren Angehörigen zahlt, noch für die Gehälter, Bezüge und sonstigen Vergütungen, die es seinen örtlichen Bediensteten zahlt.

Artikel 8

Der Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, gewährt den in Artikel 7 Absatz 1 nicht genannten ständigen Bediensteten des AKP-Sekretariats gerichtliche Immunität nur für die von ihnen in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht für den Verstoß eines ständigen Bediensteten des AKP-Sekretariats gegen die Straßenverkehrsordnung oder für den Schaden, der durch das ihm gehörende oder von ihm gelenkte Kraftfahrzeug verursacht wird.

Artikel 9

Der Präsident des AKP-Ministerrates übermittelt der Regierung des Staates, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, regelmäßig Name, Rang und Anschrift des Amtierenden Vorsitzenden des AKP-Botschafterausschusses, des Sekretärs bzw. der Sekretäre und des Stellvertretenden Sekretärs bzw. der Stellvertretenden Sekretäre des AKP-Ministerrates und der ständigen Bediensteten des AKP-Sekretariats.

KAPITEL 5

DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN AKP-STAATEN

Artikel 10

(1) Der Leiter der Delegation der Kommission und das bei der Delegation eingesetzte Personal, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten, sind im AKP-Staat ihrer dienstlichen Verwendung von sämtlichen direkten Steuern befreit.

(2) Auf das in Absatz 1 genannte Personal findet auch Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe g des Anhangs IV Anwendung.

KAPITEL 6

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 11

Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Betreffenden ausschließlich im Interesse der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten gewährt.

Von den in diesem Protokoll genannten Organen und Gremien wird verlangt, auf diese Befreiungen zu verzichten, soweit dies ihres Erachtens ihren Interessen nicht zuwiderläuft.

Artikel 12

Auf Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Protokoll findet Artikel 98 des Abkommens Anwendung.

Der AKP-Ministerrat und die Europäische Investitionsbank können in einem Schiedsverfahren als Parteien auftreten.

PROTOKOLL Nr. 3

über den Status Südafrikas

Artikel 1

Beschränkter Status

(1) Die Beteiligung Südafrikas am Abkommen unterliegt den in diesem Protokoll festgelegten Beschränkungen.

(2) Die Bestimmungen des am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichneten bilateralen Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Südafrika (im folgenden „AHEZ" genannt) haben Vorrang vor den Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen, politischer Dialog und gemeinsame Organe

(1) Die allgemeinen, die institutionellen und die Schlussbestimmungen des Abkommens finden auf Südafrika Anwendung.

(2) Südafrika nimmt uneingeschränkt am allgemeinen politischen Dialog teil und arbeitet in den nach dem Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organen und Gremien mit. Bei Beschlüssen in Zusammenhang mit den Bestimmungen, die nach diesem Protokoll auf Südafrika keine Anwendung finden, nimmt Südafrika jedoch nicht an der Beschlussfassung teil.

Artikel 3

Kooperationsstrategien

Die Bestimmungen des Abkommens über die Kooperationsstrategien finden auf die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Südafrika Anwendung.

Artikel 4

Finanzmittel

(1) Die Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung finden auf Südafrika keine Anwendung.

(2) Abweichend von diesem Grundsatz kann Südafrika an der AKP-EG-Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in den in Artikel 8 aufgeführten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, dass seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird. In den Fällen, in denen für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft Mittel des AHEZ verwendet werden, kann Südafrika uneingeschränkt an der Beschlussfassung für die Durchführung dieser Hilfe mitwirken.

(3) Natürliche und juristische Personen aus Südafrika können an Ausschreibungen für Aufträge teilnehmen, die aus den im Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln finanziert werden. Die natürlichen und juristischen Personen aus Südafrika genießen in diesem Zusammenhang jedoch nicht die Vorzugsbehandlung, die den natürlichen und juristischen Personen aus den AKP-Staaten gewährt wird.

Artikel 5

Handelspolitische Zusammenarbeit

(1) Die Bestimmungen des Abkommens über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit finden auf Südafrika keine Anwendung.

(2) Südafrika nimmt jedoch als Beobachter am Dialog zwischen den Vertragsparteien nach den Artikeln 34 bis 40 des Abkommens teil.

Artikel 6

Anwendbarkeit der Protokolle und Erklärungen

Die dem Abkommen beigefügten Protokolle und Erklärungen, die Teile des Abkommens betreffen, die auf Südafrika keine Anwendung finden, gelten nicht für Südafrika. Alle anderen Protokolle und Erklärungen gelten auch für Südafrika.

Artikel 7

Revisionsklausel

Dieses Protokoll kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden.

Artikel 8

Anwendbarkeit

Unbeschadet der Artikel 1 bis 7 sind in nachstehender Tabelle die Artikel des Abkommens aufgeführt, die auf Südafrika Anwendung finden bzw. keine Anwendung finden.

anwendbar	*Bemerkungen*	*nicht anwendbar*
Präambel		
Teil 1 Titel I Kapitel 1 Ziele, Grundsätze und Akteure Artikel 1-7		
Teil 1 Titel II Politische Dimension Artikel 8-13		
Teil 2 Institutionelle Bestimmungen Artikel 14-17	*Nach Artikel 2 dieses Protokolls ist Südafrika in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Abkommens, die auf Südafrika keine Anwendung finden, in den gemeinsamen Organen und Gremien nicht stimmberechtigt.*	
Teil 3 Titel I Entwicklungsstrategien		
	Nach Artikel 5 dieses Protokolls nimmt Südafrika als Beobachter am Dialog zwischen den Vertragsparteien nach den Artikeln 34 bis 40 des Abkommens teil.	Teil 3 Titel II Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit
Artikel 75 Buchstabe i (Investitionsförderung, Unterstützung der Privatwirtschaft, Dialog auf regionaler Ebene) Artikel 78 (Investitionsschutz)	*Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika an der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in bestimmten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, dass seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird. Nach Artikel 2 dieses Protokolls kann Südafrika in Zusammenhang mit den Bestimmungen, die auf Südafrika keine Anwendung finden, ohne Stimmrecht in dem in Artikel 83 vorgesehenen AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung mitarbeiten.*	Teil 4 Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung
Teil 5 Allgemeine Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten Artikel 84-90		
Teil 6 Schlussbestimmungen Artikel 91-100		
		Anhang I Finanzprotokoll
Anhang II Finanzierungsbedingungen Kapitel 5 (Verweis auf Artikel 78 Investitionsschutz)	*Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika an der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in bestimmten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, dass seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird.*	Anhang II Finanzierungsbedingungen Kapitel 1, 2, 3 und 4
Anhang III Institutionelle Unterstützung — ZUE und TZL	*Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika an der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in bestimmten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, dass seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird.*	

anwendbar	*Bemerkungen*	*nicht anwendbar*
Anhang IV Durchführungs- und Verwaltungsverfahren Artikel 6-14 (Regionale Zusammenarbeit) Artikel 20-32 (Wettbewerb und Vorzugsbehandlung)	*Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika in den Fällen, in denen für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft Mittel des AHEZ verwendet werden, uneingeschränkt an der Beschlussfassung für die Durchführung dieser Hilfe mitwirken. Ferner können natürliche und juristische Personen aus Südafrika an Ausschreibungen für Aufträge teilnehmen, die aus den im Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln finanziert werden. Die Bieter aus Südafrika genießen in diesem Zusammenhang nicht die Vorzugsbehandlung, die den Bietern aus den AKP-Staaten gewährt wird.*	Anhang IV Artikel 1-5 (Nationale Programmierung), Artikel 15-19 (Bestimmungen über den Projektzyklus) Artikel 27 (Vorzugsbehandlung für AKP-Auftragnehmer) Artikel 34-38 (Ausführende Akteure)
		Anhang V Handelsregelung für den Vorbereitungszeitraum
Anhang VI Liste der am wenigsten entwickelten, Binnen- und Inselstaaten		

European Commission

A European Agenda on Migration

2015 VALLETTA SUMMIT ON MIGRATION

A EUROPEAN UNION EMERGENCY TRUST FUND FOR AFRICA

The European Commission has launched an *"Emergency Trust Fund for stability and addressing root causes of irregular migration and displaced persons in Africa"*, made up of **€1.8 billion** from the EU budget and European Development Fund, combined with contributions from EU Member States and other donors.

WHAT IS A TRUST FUND?

A Trust Fund is an innovative mechanism under the EU's Financial Regulation used in the field of development cooperation to pool large resources from different donors to enable a swift, common, complementary and flexible response to the different dimensions of an emergency situation.

WHO BENEFITS FROM THE TRUST FUND?

The Trust Fund will benefit a wide range of countries across Africa that encompass the major African migration routes to Europe. These countries are among the most fragile and those most affected by migration. They will draw the greatest benefit from EU financial assistance. The countries and regions are:

- **The Sahel region and Lake Chad area: Burkina Faso, Cameroon, Chad, the Gambia, Mali, Mauritania, Niger, Nigeria and Senegal.**
- **The Horn of Africa: Djibouti, Eritrea, Ethiopia, Kenya, Somalia, South Sudan, Sudan, Tanzania and Uganda.**
- **The North of Africa: Morocco, Algeria, Tunisia, Libya and Egypt.**
- **Neighbouring countries of the eligible countries may benefit, on a case by case basis, from Trust Fund projects with a regional dimension in order to address regional migration flows and related cross- border challenges.**

WHAT IS THE AIM OF THE TRUST FUND?

The Trust Fund aims to help foster stability in the regions and to contribute to better migration management. More specifically, it aims to address the root causes of destabilisation, forced displacement and irregular migration, by promoting economic and equal opportunities, security and development.

HOW CAN THE SUPPORT HELP TO DEAL WITH IRREGULAR MIGRATION AND REFUGEES?

The financial support for the regions should also help address the growing flow of forced migration. The EU has already responded by increasing its humanitarian aid and development assistance to refugees and migrants across the region. The European Agenda on Migration aims to prevent further loss of lives at sea and to reinforce overall cooperation with key countries of transit and origin. It also aims to tackle root causes of irregular migration and forced displacement in countries of origin and transit, in particular by strengthening the rule of law, creating economic and education opportunities, and building better governance, and the effective sustainable return, readmission and reintegration of irregular migrants not qualifying for protection. This requires a firm commitment to supporting capacity building of third countries in the field of migration and border management, as well as to the stabilisation and development of these regions of Africa.

WHAT TYPES OF PROJECTS CAN BE FINANCED BY THE TRUST FUND?

- Establishing economic programmes that create **employment opportunities**, especially for young people and women, with a focus on vocational training and the creation of micro and small enterprises. Actions could contribute in particular to supporting the reintegration of returnees into their communities.
- Projects supporting basic services for local populations such as **food and nutrition security**, health, education and social protection, as well as environmental sustainability.
- Projects improving **migration management**, including containing and preventing irregular migration, effective return and readmission, international protection and asylum, legal migration and mobility, and enhancing synergies between migration and development.
- Supporting improvements in overall governance, in particular by promoting **conflict prevention** and enforcing the rule of law through capacity building in support of security and development as well as law enforcement, including border management and migration-related aspects. Actions could also contribute to preventing and countering radicalisation and extremism.

HOW IS THE GOVERNANCE OF THE TRUST FUND ORGANISED TO FACILITATE PARTICIPATION?

The Trust Fund will benefit from an innovative method of decision-making. Its global strategy is set by its Strategic Board, which is chaired by the European Commission and composed of representatives of EU Member States and other contributing donors. Its Operational Committee, made up of representatives of the European Commission and contributing Member States, then selects appropriate projects.

Partner countries and their relevant regional organisations will be invited to participate at both levels of the Trust Fund's governance. One of the principles of the Trust Fund is to engage in political dialogue with African partners in order to design strategic and efficient interventions. As such, national and local authorities will be consulted, in advance, with priorities and projects submitted to the Strategic Board and the Operational Committee, in order to ensure local ownership. All partners will also be duly associated with the process of identification, formulation and implementation, and may express their views in the Board and the Operational Committee.

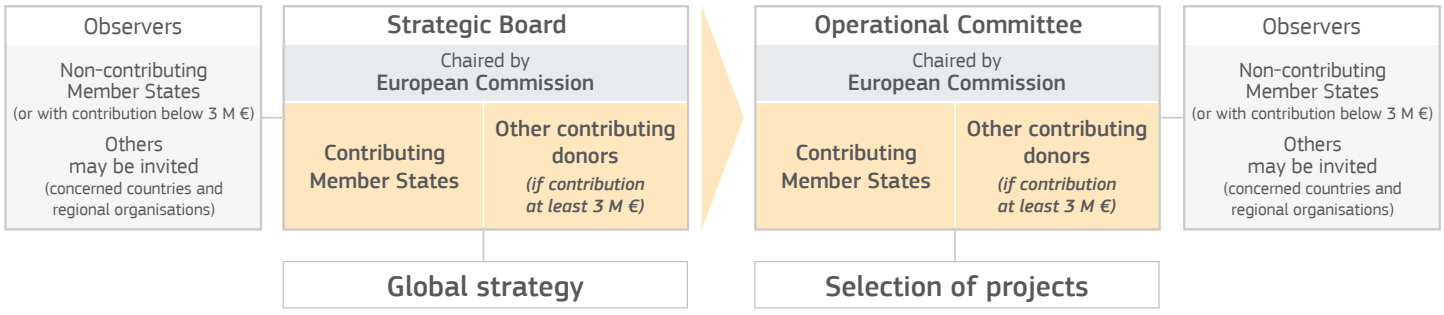

WHERE IS THE MONEY FROM THE TRUST FUND COMING FROM AND HOW DOES THIS COMPLEMENT OTHER EU FUNDING?

The Trust Fund pools together money from different European Commission financial instruments under the EU budget, including considerable new resources. Fresh funding from the 11th European Development Fund (EDF) reserve, complemented by the integration of some funds from the Regional Indicative Programmes for West, Central and Eastern Africa, along with contributions from National Indicative Programmes for the Horn of Africa. Further funding has been drawn from other financial instruments such as the Development Cooperation Instrument (DCI) and the European Neighbourhood Instrument (ENI) to address the crises across the regions concerned. The Commission-managed instruments would amount to €1.8 billion and is supplemented with new funds from EU Member States and other donors.

The EU Trust Fund will complement existing EU aid assistance to the regions amounting to over €10 billion until 2020, which aims to support inclusive and sustainable economic growth. Overall, EU assistance will respond to the aspirations of the people of the regions, addressing the motivations that encourage them to voluntarily migrate for economic reasons as well as the root causes of forced migration and displacement.

LIST OF DONORS AND CONTRIBUTION (BY 11/11/2015):

Donor	Contribution
Austria	3,000,000.00
Belgium	10,000,000.00
Bulgaria	50,000.00
Croatia	0
Cyprus	0
Czech Republic	600,000.00
Denmark	3,000,000.00
Estonia	150,000.00
European Commission	1,800,000,000.00
Finland	5,000,000.00
France	3,000,000.00
Germany	3,000,000.00
Greece	0
Hungary	500,000.00
Ireland	3,000,000.00
Italy	10,000,000.00
Latvia	50,000.00
Lithuania	50,000.00
Luxembourg	3,100,000.00
Malta	250,000.00
The Netherlands	15,000,000.00
Norway	3,000,000.00
Poland	1,000,000.00
Portugal	250,000.00
Romania	100,000.00
Slovakia	500,000.00
Slovenia	50,000
Spain	3,000,000.00
Sweden	3,000,000.00
Switzerland	4,624,389.00
United Kingdom	3,000,000.00
TOTAL	**1,878,274,389.00**

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2017
COM(2017) 205 final

NOTE
The language version reflects the corrections done to the original EN version transmitted under COM(2017) 205 final of 2.3.2017 and retransmitted (with corrections) under COM(2017) 205 final/2 of 10.3.2017.

BERICHT DER KOMMISSION

AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT

Dritter Fortschrittsbericht über den Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda

1. Einleitung

Der Partnerschaftsrahmen[1] ist nun als EU-Ansatz zur Bewältigung der Herausforderung der irregulären Migration und ihrer eigentlichen Ursachen als Teil des breiteren Rahmens der Zusammenarbeit mit Drittländern gefestigt[2]. Der Europäische Rat hat die Fortschritte verfolgt und auf seiner letzten Tagung im Dezember 2016 die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Zusammenarbeit fortzusetzen und zu intensivieren, sodass Fortschritte bei der „Eindämmung der Flüchtlingsströme und der Steigerung der Rückkehrquoten" erzielt werden[3].

Dieser Dritte Fortschrittsbericht legt die seit Dezember erzielten Fortschritte dar. Die Zusammenarbeit mit den fünf in der Mitteilung vom Juni genannten vorrangigen Ländern wurde weiter ausgebaut. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember wird dieser Bericht über die fünf vorrangigen Länder hinausgehen.

Im Mittelpunkt des Berichts steht die zentrale Mittelmeerroute[4] aufgrund der anhaltend hohen Zahl der Grenzübertritte auf dieser Route und der nicht hinnehmbaren Todesfälle im Mittelmeer. Ein eigener Abschnitt des Berichts legt die ersten Schritte zur Umsetzung der in der Erklärung von Malta vereinbarten Maßnahmen dar, die von den Staats- und Regierungschefs auf dem informellen Gipfel von Malta am 3. Februar 2017 angenommen wurden. Dabei geht es vor allem um Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben, den Kampf gegen Menschenschleuser und -händler, den Schutz von Migranten sowie eine bessere Migration und ein besseres Grenzmanagement in enger Zusammenarbeit mit den nordafrikanischen Ländern, insbesondere mit Libyen.

In Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen dem Partnerschaftsrahmen und den Arbeiten zur Fortführung der Gemeinsamen Erklärung und des Aktionsplans von Valletta[5] berücksichtigt der Bericht die Ergebnisse der Treffen hochrangiger Beamter im Februar[6].

Der Partnerschaftsrahmen ist Teil der in der Europäischen Migrationsagenda dargelegten umfassenden Reaktion auf die Herausforderung der Migration, in der alle Aktionsbereiche eng miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund steht dieser Bericht im Zusammenhang mit dem erneuerten Aktionsplan für eine wirksamere Rückkehr-/Rückführungspolitik und der Empfehlung über die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie, die von der Kommission gleichzeitig angenommen wurden[7]. Erhebliche Fortschritte im Bereich Rückkehr/Rückführung hängen auch davon ab, dass die rechtlichen und administrativen Verfahren in der EU einfacher und wirksamer gestaltet werden, sowie von der uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den Herkunftsdrittländern unter vollständiger Achtung der humanitären Erfordernisse und Wahrung der Menschenrechte.

Da der Partnerschaftsrahmen nun vorliegt und konkrete Ziele und Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden, gilt es jetzt, konkretere Ergebnisse in allen Bereichen der Zusammenarbeit

---

1 Mitteilung über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda, COM(2016) 385 final vom 7. 6. 2016.

2 Sofern nicht anders angegeben, stützt sich der Zustrom von Migranten nach Europa auf Daten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache; Daten über Rückführungen für 2015 stützen sich auf Eurostat-Statistiken und für 2016 auf Ergebnisse einer speziellen Aufforderung an die Mitgliedstaaten zur Datenübermittlung vom Januar/Februar 2017.

3 http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/12/15-euco-conclusions-final/ef.

4 JOIN (2017) 4 final. Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: „Migration über die zentrale Mittelmeerroute – Steuerung der Migrationsströme, die Leben retten."

5 Die fünf Säulen des Gemeinsamen Aktionsplans von Valletta sind: Nutzen der Migration für die Entwicklung sowie Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration und der Vertreibung; legale Migration und Mobilität; Schutz und Asyl; Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Migration, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sowie Rückkehr/Rückführung, Rückübernahme und Wiedereingliederung.

6 Folgearbeiten zum Gipfeltreffen zu Migrationsfragen in Valletta vom November 2015.

7 COM(2017) 200 bzw. C(2017) 1600 vom 2.3.2017.

zu erzielen. Die Fortschritte bei der Verringerung der Migrationsströme und der Steigerung im Bereich Rückkehr/Rückführung müssen angesichts der bevorstehenden Sommersaison verstärkt werden. Die Arbeiten hin zu einem gemeinsamen Verständnis zwischen der EU und den Partnerländern der anliegenden Probleme und des Umgangs mit ihnen, ihrer Umwandlung in konkrete Ergebnisse und zur weiteren Stärkung der guten Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten müssen intensiviert werden. Die Kommission wird in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst eine Bestandsaufnahme des Ansatzes und seiner Ergebnisse bei der Verringerung der irregulären Migration, der Bekämpfung ihrer eigentlichen Ursachen und der Verbesserung der Rückkehr-/Rückführungsquoten in ihrem Juni-Bericht, also ein Jahr nach der Lancierung des Partnerschaftsrahmens, vornehmen.

2. Fortschritte/Ergebnisse mit den vorrangigen Ländern

Niger

Die Zusammenarbeit mit Niger als wichtiges Transitland ist weiterhin effektiv. Der Besuch des Präsidenten von Niger, Issoufou, im Dezember 2016 in Brüssel bot Gelegenheit, den hohen Stellenwert der Beziehungen der EU zu Niger und das gegenseitige Interesse an der Bekämpfung von Schleusern zu betonen und ein besseres Migrationsmanagement in der Sahelzone zu gewährleisten. Der dänische Minister für Entwicklungszusammenarbeit besuchte das Land im Januar parallel zu einer technischen EU-Mission. Bei einer weiteren technischen Mission im Februar wurden Daten über alternative Routen gesammelt und Optionen für mögliche neue Projekte ausgemacht. Für Ende März ist eine Mission hochrangiger Beamter aus der EU und den Mitgliedstaaten nach Niger geplant.

Bei der Abreise von Migranten aus Agadez nach Europa war ein spürbarer Rückgang zu verzeichnen (von maximal 70 000 Abreisen im Mai 2016 auf 6524 Abreisen im Januar 2017)[8]. Die Zahl der Migranten, die an die Internationale Organisation für Migration (IOM) zur Rückkehr/Rückführung verwiesen wurde, stieg zusammen mit den Zahlen für die freiwillige Rückkehr an. 2016 hat sich die Zahl der Migranten, die in den von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) unterstützten Zentren ankamen, im Vergleich zum Vorjahr auf mehr als 15 000 unterstützte Personen verdoppelt[9]. Davon wurden insgesamt 4788 Migranten aus Drittländern und 301 Nigrer in den ersten elf Monaten des Jahres 2016 (mehr als das Dreifache der Zahl für 2015) bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsgemeinschaften unterstützt. Die Transitzentren boten sowohl für die Migranten als auch für die lokale Bevölkerung Ausbildungsmaßnahmen an, um Einkommensquellen in Bereichen wie Ziegel- und Schmuckherstellung zu entwickeln. Bis Ende 2016 profitierten über 600 Menschen von dieser Ausbildung.

Die nigrischen Strafverfolgungsbehörden setzten ihre Bemühungen zur Bewältigung des illegalen Transits und der Schleusung von Migranten fort. Dabei wurden mehr Fahrzeuge beschlagnahmt und Fahrer festgenommen. Für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten stehen EU-Mittel bereit. Zur wirksamen Aufdeckung von oftmals grenzüberschreitend arbeitenden Schleusernetzen sind sicherlich weitere Anstrengungen erforderlich.

Die Arbeiten werden sich auf den Ausbau der EU-Unterstützung für die Umsetzung des nigrischen Notfall-Aktionsplans gegen die Schleusung von Migranten in der Region Agadez

[8] Quelle: International Organisation for Migration, http://www.globaldtm.info/dtm-niger-flow-monitoring-report-january-2017/.

[9] International Organisation for Migration Niger overview, January 2017. Diese Hilfe kam 70 % der Männer und 30 % der Frauen zu Gute.

konzentrieren, der im November angenommen wurde. Ausschlaggebend dafür ist die Verstärkung der Präsenz der EU und der Mitgliedstaaten vor Ort. Maßnahmen gegen Schleusernetze werden auch durch die Unterstützung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ausgebaut.

Am 1. Februar 2017 entsandte die EU einen Verbindungsbeamten für Migration in die EU-Delegation in Niamey. Darüber hinaus wird die Delegation durch weitere EU-Bedienstete wie einen Verbindungsbeamten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache verstärkt werden. Im Rahmen der Africa-Frontex Intelligence Community werden nationale Behörden der Partnerländer entlang der Migrationsroute bei der Risikoanalyse und der Bewertung der Migrationsströme unterstützt. Anfang März findet ein Treffen der Africa-Frontex Intelligence Community in Niger statt, und im Laufe von 2017 wird eine Risikoanalyse-Zelle lanciert werden.

Zusätzlich zum Notfall-Aktionsplan soll ein von den nigrischen Behörden derzeit entwickelter mittelfristiger Aktionsplan Lücken im aktuellen Ansatz schließen. Beide werden im Rahmen einer neuen nationalen Strategie zur Migration fortgeführt, die zurzeit von den nigrischen Behörden zum Abschluss gebracht wird.

Die EU-Maßnahmen unterstützen zudem die allgemeinen Entwicklungsbemühungen Nigers sowie die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration und der Vertreibung. Zusätzlich zu einem Programm der Haushaltsstützung profitiert Niger nun von neun Projekten im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika[10]. Ende Januar 2017 wurden drei neue Projekte vor Ort in Agadez lanciert. Darüber hinaus wurden im Dezember weitere Projekte gebilligt, bei denen es voraussichtlich um die Hilfe für 30 000 Migranten, die Rückkehr/Rückführung von 12 000 Personen und die Sensibilisierung[11] von 40 000 Migranten geht. Die Projekte betreffen auch die Bereitstellung von Grundstücken, Unterbringung und Zugang zu Trinkwasser für 28 000 Personen; 42 000 Personen haben mittlerweile Zugang zu Wohnraum und Trinkwasser, und 2000 Arbeitsplätze werden in der Baubranche geschaffen. Die Kommission hat zudem mit der Hohen Behörde für die Konsolidierung von Frieden einen Vertrag unterzeichnet, der auf kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen abzielt und somit einen Beitrag zur Bereitstellung alternativer Einkommensquellen für 65 000 Personen leistet. Andere künftige Projekte umfassen die Bewertung der Durchführbarkeit eines Projekts eines hybriden Kraftwerks in Agadez – ein wichtiger Faktor für mehr Beschäftigung und eine bessere Energieversorgungssicherheit.

Ein Projekt im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika wurde bereits in der Region Diffa genehmigt, die durch Aufstände von Boko Haram besonderem Druck ausgesetzt ist. Sicherheitsfragen beeinträchtigen jedoch die Wirksamkeit der Hilfe.

Auch wenn in den letzten Monaten ein Rückgang der Ströme über Agadez beobachtet wurde und die nigrischen Behörden die Kontrolle über die wichtigsten bekannten Transitrouten ausgebaut haben, müssen mögliche Alternativrouten sowohl in Niger als auch in den Nachbarländern (wie Mali, Tschad oder Algerien) überwacht werden. Diese alternativen Routen dürften für Migranten aufgrund ihrer geografischen Gegebenheiten, der dürftigen Infrastruktur und der Präsenz bewaffneter Gruppen gefährlicher sein. Im Januar 2017 führte die EU zwei Missionen vor Ort durch, um diese Routen zu bewerten und dabei zu helfen, rasch wirksame Projekte zur Schaffung wirtschaftlicher Alternativen für die lokalen Gemeinschaften, die auf Einnahmen aus der Migrantenschleusung angewiesen sind, auf den Weg zu bringen. Eine wirksame Überwachung und Analyse alternativer Routen bedarf der

[10] Beschluss der Kommission C(2015) 7293 final: Einrichtung eines Nothilfe-Treuhandfonds der EU zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika (im Folgenden „EU-Treuhandfonds für Afrika“)

[11] Sensibilisierung durch Sensibilisierungsmaßnahmen.

Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration und den europäischen bzw. nationalen Verbindungsbeamten. Darüber hinaus müssen Synergien mit den Projekten in Bereichen wie polizeiliche Zusammenarbeit und bestehende regionale Zusammenarbeit entwickelt sowie die Kooperation in anderen Politikbereichen wie dem Klimawandel (Bodensanierung, Bewässerung, Aufforstung) und Mobilität im Bildungsbereich gestärkt werden.

Eine Inangriffnahme der Entwicklungen auf der Route erfordert eine verstärkte regionale Zusammenarbeit, insbesondere mit der G5 der Sahelzone [12] . Die EU leistet bereits Unterstützung, vor allem über ihre Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und des EU-Treuhandfonds für Afrika. Die EU wird ihre Unterstützung für die G5 der Sahelzone weiter ausbauen. Darüber hinaus könnten neue Tätigkeiten in Erwägung gezogen werden, um die Kapazitäten der südlichen Nachbarn Libyens in Bereichen wie der Grenzkontrolle und der Nachrichtendienste zu stärken.

Nächste Schritte:

- Rasche Unterzeichnung der Verträge über alle nun im Rahmen des EU-Treuhandfonds vereinbarten Maßnahmen, um eine konkrete Umsetzung sicherzustellen und alternative Einkommensmöglichkeiten anstelle der Schleusertätigkeiten zu schaffen.
- Verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, einschließlich der Förderung eines gemeinsamen Ermittlungsteams.
- Verstärkte Überwachung möglicher alternativer Routen und Unterstützung geeigneter Gegenmaßnahmen in Anlehnung an die Vorgehensweise in der Region Agadez.
- Rückmeldungen auf einen von Niger ausgearbeiteten mittelfristigen Aktionsplan, der Ende März vorliegen dürfte, mit Schwerpunkt auf zu behebenden Defiziten.
- Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nigrischen Behörden und Abstellung eines Verbindungsbeamten in die EU-Delegation.
- Volle Funktionsfähigkeit der EU-Antenne in Agadez, einschließlich für Fortbildungen.
- Folgemaßnahmen zur Tagung der Africa-Frontex Intelligence Community und Vorbereitung der Lancierung der Risikoanalyse-Zelle.

Nigeria

Nigeria ist das bevölkerungsreichste Land Afrikas, und die Nigerianer bilden mit 37 811 festgestellten Grenzübertritten 2016 die größte Gruppe irregulärer Migranten in der EU[13]. Die Wirtschafts- und Sicherheitslage ist sowohl innerhalb der Region als auch in Richtung EU ein wichtiger Push-Faktor für Migration.

Im Einklang mit dem Ziel der Ausweitung der politischen Bereiche der Zusammenarbeit mit Nigeria besuchte der Vizepräsident der Kommission Ansip das Land am 2. und 3. Februar 2017, wo er mit dem Vizepräsidenten (und damaligen amtierenden Präsidenten) Osinbajo zusammentraf, um Bereiche der Zusammenarbeit zu diskutieren, die auch für die Bewältigung der Migrationsströme von Bedeutung sind. Im Rahmen des Besuchs wurden Möglichkeiten zur Einleitung von Pilotprojekten und die Zusammenarbeit in Bereichen wie elektronische Behördendienste, Cybersicherheit, Bekämpfung der Korruption, Förderung von

[12] Bei den G5 der Sahelzone handelt es sich um Burkina Faso, Tschad, Mali, Mauretanien und Niger.

[13] Haftungsausschluss: Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache veröffentlicht monatliche Daten über die Zahl der an den Außengrenzen der Europäischen Union erfassten Personen. Ein und dieselbe Person kann versuchen, die Außengrenze mehrfach irregulär an verschiedenen Orten zu überschreiten. Dies bedeutet, dass ein und dieselbe Person daher mehrfach in der Statistik über Grenzüberschreitungen erfasst werden kann.

Investitionen und Handel sowie Migrationsmanagement untersucht. Darüber hinaus fanden unlängst Kontakte auf hoher Ebene mit den Niederlanden und Spanien statt. Auch diskutieren Nigeria und Italien über technische Hilfe, um möglicherweise Entwicklungen bei den biometrischen Datenbanken zu übernehmen.

Nigeria ist nach wie vor das wichtigste Ursprungsland für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels in der EU werden. Die meisten Schleuser in Richtung EU aus Nicht-EU-Ländern stammen aus Nigeria[14]. Zur Lösung dieses Problems beteiligt sich Nigeria aktiv an der Africa-Frontex Intelligence Community, und die unlängst eingerichtete Plattform für Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schleusung von Migranten, bei der EU-Agenturen und Mitgliedstaaten mitwirken, wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu verbessern.

Der Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Nigeria auf dem Gebiet der Migration reiht sich in die 2015 unterzeichnete Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität ein. In Bezug auf die Rückkehr/Rückführung und die Rückübernahme arbeitet Nigeria - wenn auch uneinheitlich - mit einer Reihe von Mitgliedstaaten zusammen. 2015 führten 28 % aller Rückführungsentscheidungen zu einer tatsächlichen Rückführung. Auf der Grundlage bisher vorliegender Daten scheint sich die Rückkehr-/Rückführungsquote 2016 verbessert zu haben. Das Niveau der Zusammenarbeit bei den Rückführungen ist innerhalb der EU unterschiedlich.

2016 war Nigeria das Hauptziel der gemeinsamen Rückführungsaktionen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, und die Zusammenarbeit fiel recht positiv aus – so reagierte Nigeria positiv auf etwa 60 % der Anträge auf Reisedokumente. Die nigerianischen Identifizierungsmissionen in drei europäischen Ländern im November 2016 haben jedoch noch nicht die erwarteten Ergebnisse gebracht: Drei Monate später hat das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten noch keine Notfallreisedokumente für die identifizierten Migranten ausgestellt.

Fortschritte bei den Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Nigeria sind deshalb von größter Bedeutung: Die erste Verhandlungsrunde fand im Oktober 2016 statt; eine zweite Gesprächsrunde wurde von Nigeria mehrfach verschoben. Ziel der EU ist es, das Rückübernahmeabkommen rechtzeitig vor der geplanten EU-Nigeria-Ministertagung zum Abschluss zu bringen. Seit dem 1. Februar 2017 ist ein europäischer Verbindungsbeamter für Migration entsandt.

Der EU-Treuhandfonds für Afrika ist ein wichtiges Instrument für Projekte in Nigeria mit einem starken Migrationsschwerpunkt, vor allem im Süden des Landes. Er ergänzt den umfangreichen nationalen Beitrag zur Bekämpfung der eigentlichen Ursachen irregulärer Migration und von Vertreibung im Rahmen des nationalen, aus dem Europäischen Entwicklungsfonds geförderten Finanzrahmens. Projekte, die im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika im Dezember 2016 mit der Internationalen Organisation für Migration verabschiedet wurden, werden zur Wiedereingliederung von mehr als 3800 Migranten aus der EU und Transitländern führen. Darüber hinaus erhalten mehr als 5 Mio. Schüler Bücher und Leseunterricht und mehr als 75 000 Kinder Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit. Andere zu eruierende Bereiche umfassen ausländische Direktinvestitionen (auch im Rahmen der vorgeschlagenen Investitionsoffensive für Drittländer - siehe Abschnitt 4) und die digitale Wirtschaft, d. h. Interessenbereiche für Nigeria, die unmittelbare Auswirkungen auf die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration haben.

[14] Europol, Lagebericht (Februar 2016): Trafficking in human Beings in the European Union:

Darüber hinaus deckt die Kommission weiterhin grundlegende humanitäre Bedürfnisse der Krisenopfer in Nigeria ab. In sieben Jahren des Konflikts in Nord-Ost-Nigeria wurden mehr als 20 000 Menschen getötet und 1,77 Mio. im Land selbst vertrieben. Die Hilfe betrifft vor allem Unterstützung im Bereich der Ernährungssicherheit, des Schutzes, der Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung, von Unterkünften sowie sonstiger Hilfsgüter und der Gesundheit.

Nächste Schritte:

- Abschluss der Verhandlungen über das Rückübernahmeabkommen bis Juni 2017.
- Fortsetzung der aktiven Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und des Menschenhandels durch die Africa-Frontex Intelligence Community sowie die kürzlich ins Leben gerufene EU-Kooperationsplattform zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität.
- Ermittlung von Projekten mit einem ausgeprägten Migrationsschwerpunkt im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika.

Senegal

Senegal ist einer der wichtigsten politischen Partner der EU in der Region und darüber hinaus. Auch ist Senegal einer der zentralen Akteure im Rahmen des Rabat-Prozesses und der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel in Valletta und arbeitet mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammen, so wie es auch auf dem Gebiet der Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus mitwirkt. Senegals Prioritäten sind die legale Migration sowie die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration.

Bei der Zusammenarbeit mit dem Senegal auf dem Gebiet des Migrationsmanagements ist der politische Kontext zu berücksichtigen: Die senegalesische Diaspora wird erstmals in den für Juli 2017 geplanten Parlamentswahlen direkt Mitglieder der Nationalversammlung wählen können. Dadurch erhalten die Interessen der lange im Ausland lebenden senegalesischen Staatsangehörigen eine besondere politische Bedeutung. Allgemeiner noch stellt dies ein Spiegelbild der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bedeutung der Migration im Senegal dar: ein Unterstützungsfonds für die von der senegalesischen Diaspora finanzierten Investitionen[15] ist ein konkretes Beispiel dafür, wie die Diaspora die Beschäftigungschancen im Senegal erhöhen und bessere Perspektiven für junge Menschen im Land schaffen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Befindlichkeiten wurde der Dialog mit dem Senegal auf politischer Ebene fortgesetzt, darunter ein Treffen zwischen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini und dem Präsidenten Sall in Dakar im Dezember 2016 sowie ein Besuch von Präsident Sall in Frankreich.

Dennoch stoßen die meisten von Rückführungen in den Senegal betroffenen Mitgliedstaaten weiterhin auf Schwierigkeiten, wenn es um die Zusammenarbeit bei der Identifizierung und die dokumentarische Erfassung illegaler Migranten geht, die vermutlich senegalesische Staatsangehörige sind. Auch wurde eine Reihe geplanter Identifizierungsmissionen nicht durchgeführt. Selbst in Fällen, in denen Migranten für die Rückführung ermittelt wurden, war es schwierig, von den senegalesischen Behörden die erforderlichen Reisedokumente zu erhalten. 2016 kehrten lediglich 563 illegal in Europa aufhältige Senegalesen in den Senegal zurück. Diese Zahl steht im Kontrast zu den mehr als 10 000 senegalesischen Staatsangehörigen, die 2016 irregulär über die zentrale Mittelmeerroute kamen.

[15] Der „Fonds d'Appui à l'Investissement des Sénégalais de l'Extérieur“ finanzierte 2016 170 Projekte in Höhe von insgesamt 1,3 Mio. EUR.

Bei der bilateralen Arbeit wurden einige Fortschritte erzielt. Sie konzentrierten sich auf die Rückkehr/Rückführung irregulärer Migranten, die erst vor kurzem über die zentrale Mittelmeerroute gekommen waren. Sollten diese ersten Schritte der Zusammenarbeit in den kommenden Wochen zu greifbaren Ergebnissen führen, werden sie durch den Austausch von Beamten und auf bilateraler Basis im EU-Rahmen zu organisierenden Fortbildungsmaßnahmen unter anderem durch die Unterstützung von Wiedereingliederungsprojekten weiter ausgebaut. Missionen in andere Mitgliedstaaten dürften nach wie vor 2017 stattfinden. Auf dieser Grundlage werden Bereiche der Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich der legalen Migration und der Mobilität, weiter geprüft werden. Einen Anfang machen Erasmus +-Optionen.

Am 1. Februar 2017 entsandte die EU einen europäischen Verbindungsbeamten für Migration in die EU-Delegation in Dakar. Senegal hat zudem Anlaufstellen für die Identifizierung in den zuständigen Ministerien festgelegt. Auch wurden Verhandlungen zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den senegalesischen Behörden über bessere Arbeitsvereinbarungen für eine engere Zusammenarbeit auf den Weg gebracht.

Zur Unterstützung der Bemühungen bei der Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration kann Senegal von neun Projekten im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika profitieren. Vier Projekte wurden im Dezember 2016 angenommen.[16]. Diese neuen Projekte sollen der Wiedereingliederung, der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Einführung eines biometrischen nationalen Registrierungssystems dienen. Mit diesen neuen Projekten sollen 3000 Personen wieder eingegliedert sowie 200 Gemeinschaften und 30 000 Migranten sensibilisiert werden. Auch geht man von der Schaffung von mehr als 6500 neuen Arbeitsplätzen aus. Senegal profitiert zudem vom regionalen Projekt zur Unterstützung der internen Sicherheitskräfte in sechs Ländern der Sahelzone. Dieses könnte auf der Grundlage der laufenden Kooperation durch gezielte Zusammenarbeit beispielsweise in den Bereichen Fischerei, Klimawandel, erneuerbare Energien, Landwirtschaft und Bildungsmobilität gestärkt werden.

Nächste Schritte:

- Folgemaßnahmen zu den durchgeführten Missionen, Gewährleistung der effektiven Rückführung irregulärer Migranten.
- Verbesserung der alltäglichen Zusammenarbeit sowohl bei der Identifizierung als auch bei der Ausstellung von Reisedokumenten.
- Abschluss und Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarungen zwischen dem Senegal und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache bis Mitte 2017.
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse in anderen Bereichen, unter anderem beim Grenzmanagement.

Mali

Mali bleibt ein wichtiges Herkunfts- und Transitland für Migranten. Über die zentrale Mittelmeerroute kamen 2016 10 268 malische Staatsangehörige irregulär nach Italien[17]. Der Dialog und die Zusammenarbeit mit Mali erlitten infolge unrichtiger Medienberichte vom Dezember 2016 über die Unterzeichnung eines formalen Rückführungsabkommens mit der EU, das niemals existierte, einen Rückschlag. Mali unterzeichnete auch keine Standardverfahren über die Rückübernahme.

[16] Für die vier im Dezember genehmigten Projekte werden 89 Mio. EUR veranschlagt. Der Gesamtbetrag für die neun Projekte, den Senegal in Anspruch nehmen kann, beläuft sich auf 161,8 Mio. EUR.

[17] 2017 sind bis zum 20. Februar fast 500 Malier bereits irregulär in Italien angekommen. (Quelle: Europäische Grenz- und Küstenwache)

Die Zahl der Rückführungsentscheidungen in Bezug auf malische Staatsangehörige blieb 2016 (3302) in etwa auf demselben Niveau wie 2015 (3505)[18]. Aber lediglich ein kleiner Teil dieser Personen wurde zurückgeführt (6,5 % im Jahr 2016). Probleme bestehen nach wie vor in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die Ausstellung von Reisedokumenten durch die Konsulate Malis für Personen, die als malische Staatsangehörige ermittelt wurden. Diese Dimension muss in den Kontakten zu den malischen Behörden weiter angegangen werden, um einen gemeinsamen Nenner und praktikable Lösungen zu finden. Die Rolle der Diaspora in Europa könnte zwecks Unterstützung von Bereichen wie der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung malischer irregulärer Migranten in ihre lokalen Gemeinschaften weiter ausgebaut werden.

Positiv ist zu vermerken, dass das Engagement zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten ebenso wie der hochrangige Dialog fortgesetzt werden. Als Vorsitzender des Rabat-Prozesses spielt Mali auch weiterhin eine konstruktive Rolle bei den Folgemaßnahmen zum Gipfel von Valletta im Jahr 2015. Zudem wurden bei einem vor kurzem abgehaltenen Treffen zwischen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini und dem Minister für im Ausland lebende Malier Sylla gemeinsame Prioritäten für die weitere Zusammenarbeit im Bereich des Migrationsmanagements festgelegt.

Kurzfristig kommt der Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sowie der Stärkung des Grenzmanagements Malis Priorität zu. Beim Grenzmanagement kooperieren die malischen Behörden bereits. In den vergangenen Monaten konzentrierten sich die Arbeiten auf die Kooperation mit den malischen Akteuren und internationalen Partnern, um eine nationale Grenzmanagementstrategie und den dazugehörigen Aktionsplan zu unterstützen. Die Verabschiedung dürfte kurz bevorstehen. Darüber hinaus wird der Kapazitätsausbau der für das Grenzmanagement in Mali zuständigen Polizeikräfte in den nächsten Monaten fortgesetzt. Dies erfolgt in Abstimmung mit anderen regionalen Initiativen auf dem Gebiet des Grenzmanagements und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Eine Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) ist in Mali bereits tätig, und die migrationspolitische Dimension wird in den kommenden Monaten intensiviert werden.

Mit bislang neun angenommenen Projekten bleibt Mali eines der wichtigsten Empfängerländer von Mitteln aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika[19]. Die im Dezember 2016 angenommenen Projekte befinden sich nun in der Vertragsvergabephase. Sie umfassen Vorhaben zur Verbesserung des biometrischen Einwohnerregisters, für die Wiedereingliederung von Rückkehrern und die Beschäftigung junger Menschen. Zu den erwarteten Ergebnissen zählen die direkte Schaffung von 10 000 Arbeitsplätzen und die indirekte Schaffung von weiteren 35 000 Arbeitsplätzen. 16 000 Migranten werden unterstützt, 4000 zurückgeführt und 1900 wieder eingegliedert. Darüber hinaus werden 17 000 Migranten sensibilisiert werden. Die anderen sechs zuvor im Jahr 2016 angenommenen Projekte werden derzeit umgesetzt. So wurde z. B. ein Programm zur Unterstützung des Grenzmanagements und für die Reinstallierung malischer Sicherheitskräfte in sensiblen Regionen aufgelegt. Diese Mittel werden zusätzlich zur Unterstützung im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds bereitgestellt. Zudem besteht das Potenzial für eine weitergehende Zusammenarbeit in Bereichen wie Landwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel und Bildungsmobilität.

[18] Grundlage dafür sind partielle Daten, insbesondere ohne Deutschland, die die Tendenz verändern könnten.

[19] Für die drei im Dezember genehmigten Projekte werden 61 Mio. EUR veranschlagt. Der Gesamtbetrag für die neun Projekte beläuft sich auf 151,6 Mio. EUR.

Mit über 35 000 Binnenvertriebenen in Mali und fast 136 000 malischen Flüchtlingen in den Nachbarländern ist die Schutzsituation ebenfalls besorgniserregend [20]. Trotz der sich verschlechternden Sicherheitslage im mittleren und nördlichen Mali arbeitet die Kommission weiterhin mit Akteuren der humanitären Hilfe zur Unterstützung der malischen Gemeinschaften in diesen Gebieten sowie in den Nachbarländern zusammen, in denen Flüchtlinge untergebracht sind.

Nächste Schritte

- Entsendung einer Mission auf technischer Ebene, um die Optionen für die Zusammenarbeit und die Stärkung der Kapazitäten beim Grenzmanagement und der Bekämpfung der Schleuserkriminalität auszuloten.
- Beschleunigung der Arbeiten mit Mali in Bezug auf die Transitdimension mit Schwerpunkt auf der freiwilligen Rückkehr durchreisender Migranten.
- Verstärkte Zusammenarbeit in Bezug auf die effektive Rückführung irregulärer Migranten, einschließlich von Maliern, die irregulär die südliche libysche Grenze überqueren wollen.
- Pflege eines engen Dialogs mit Mali als Vorsitzender des Rabat-Prozesses.

Äthiopien

2016 kamen 3657 äthiopische Staatsangehörige über die zentrale Mittelmeerroute, und mehr als 30 000[21] Äthiopier halten sich derzeit rechtmäßig in Europa auf. Jährlich werden bis zu 5000 neue Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt. Äthiopien ist auch ein Schlüsselland für den Transit von Migranten und Flüchtlingen vom Horn von Afrika, einschließlich eritreischer Flüchtlinge und Asylbewerber – obwohl die Zahlen hier mit mehr als 21 000 Eritreern (2016), die die Küsten Europas über die zentrale Mittelmeerroute erreichen, gesunken sind.

Während die Bedeutung Äthiopiens für die regionale Stabilität allgemein anerkannt ist, bleibt die innenpolitische Lage in Äthiopien nach wie vor schwierig. Der aktuelle Ausnahmezustand führte zu einem Rückgang der Gewalt, und die Regierung hat damit begonnen, mit den Oppositionsparteien zu sprechen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieses Vorgehen ausreichen wird, um dem Druck, der im Oktober letzten Jahres zum Ausbruch von Gewalt führte, zu begegnen. Die EU wird weiterhin mit allen einschlägigen Akteuren im Gespräch bleiben, um neue Gewalt zu verhindern, die notwendigen politischen Reformen zu unterstützen und einen inklusiven Dialog zu fördern.

Seit Juni 2016 sind die Beziehungen zwischen der EU und Äthiopien im Rahmen des strategischen Engagements EU-Äthiopien festgeschrieben, der auch einen sektoralen Dialog über Migration umfasst. Insbesondere als Vorsitzender des Khartum-Prozesses seit Dezember 2016 hat Äthiopien eine aktive und konstruktive Rolle beim regionalen Migrationsmanagement im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Gipfel von Valletta im Jahr 2015 gespielt.

Das hohe Maß an Engagement wurde durch eine Zusammenkunft zwischen dem Kommissar für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Neven Mimica, mit Ministerpräsident Desalegn im Januar dieses Jahres, einem Treffen zwischen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini und dem äthiopischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten Gabeyehu am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz vom Februar 2017 und einem Besuch von Minister Gabeyehu, ebenfalls im Februar in Brüssel, fortgesetzt. Die

[20] Mehr als 42 000 in Mauretanien, 60 000 in Niger und 32 000 in Burkina Faso. Quelle: United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen).

[21] Quelle: Eurostat, Zahlen für 2015.

Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini wird voraussichtlich im März nach Äthiopien reisen.

Äthiopien profitiert bereits von einem regionalen Programm zur besseren Steuerung der Migration, das im Dezember 2015 im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika angenommen wurde. Darüber hinaus wird es von weiteren regionalen Programmen profitieren, die im Dezember 2016 im Rahmen des Treuhandfonds verabschiedet wurden. Dazu gehören ein Regionales Operationelles Zentrum für den Khartum-Prozess und eine Fazilität zur Unterstützung der Rückkehr/Rückführung und Hilfe für gestrandete Migranten sowie ihre nachhaltige Wiedereingliederung in Gemeinschaften. Äthiopien ist nach wie vor eines der Länder, das mit mehr als 790 000 Flüchtlingen aus der Region[22] die meisten Flüchtlinge aufnimmt. Im Rahmen der Mittel für humanitäre Hilfe und des regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramms kommt es weiterhin in den Genuss einer Unterstützung der EU für diese Flüchtlinge und deren Aufnahmegemeinschaften. Weitere Programme in der Pipeline werden dazu beitragen, die Ursachen der irregulären und erzwungenen Migration mit Schwerpunkt auf der Schaffung von Arbeitsplätzen anzugehen. Äthiopiens Verpflichtung zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Flüchtlinge im Land wird besonders unterstützt werden, unter anderem durch die Bereitstellung von 30 % der 100 000 Arbeitsplätze in zwei geplanten Gewerbegebieten für Flüchtlinge. Der Europäische Entwicklungsfonds leistete ebenfalls einen Beitrag zu den Bemühungen Äthiopiens, das Migrationsmanagement zu verbessern, insbesondere durch die Unterstützung eines neuen dezentralen Migrationsmanagementsystems.

Während im Jahr 2016 die Kontakte auf technischer und politischer Ebene intensiviert wurden und 2015 im Rahmen der Gemeinsamen Agenda für Migration und Mobilität ein vielversprechender Dialog in Fragen der Rückkehr/Rückführung und der Rückübernahme in Gang kam, sind konkret nur sehr langsame Fortschritte zu verzeichnen. 2016 kehrten lediglich 122 illegal in Europa aufhältige Äthiopier nach Äthiopien zurück. Im Februar 2016 wurde eine kleine Zahl gut dokumentierter Rückführungsfälle an die äthiopischen Behörden als Pilottest zur Erprobung der Zusammenarbeit im Bereich Migration weitergeleitet. Reisedokumente wurden bislang jedoch noch nicht ausgestellt, und die Rückführungen gerieten ins Stocken. Der Umgang mit diesen Fällen hat die negativen Folgen der unterschiedlichen Wiedereingliederungspakete zwischen den EU-Mitgliedstaaten für die Rückkehr/Rückführung in ein und dasselbe Land verdeutlicht. Termine für einen geplanten Workshop über die Rückübernahme müssen noch bestätigt werden. Im März 2017 wird ein europäischer Verbindungsbeamter für Migration nach Äthiopien entsandt.

Nächste Schritte

- Abschluss der Maßnahmen zu den Pilotprogrammen für Rückführungsfälle und deren Verwendung als Modell für schnellere Rückführungen in der Zukunft.
- Weitere Unterstützung Äthiopiens als Transit- und Zielland von Migranten und Flüchtlingen, u. a. durch die im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika finanzierten Maßnahmen.
- Lancierung des ‚Strategischen Engagements - sektorspezifischer Dialog zur Migration' (bis April 2017).
- Pflege eines engen Dialogs mit Äthiopien als Vorsitzender des Khartum-Prozesses.

[22] Quelle: United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen), Dezember 2016.

3. Ergebnisse und nächste Schritte mit anderen Ländern

Zentrale Mittelmeerroute

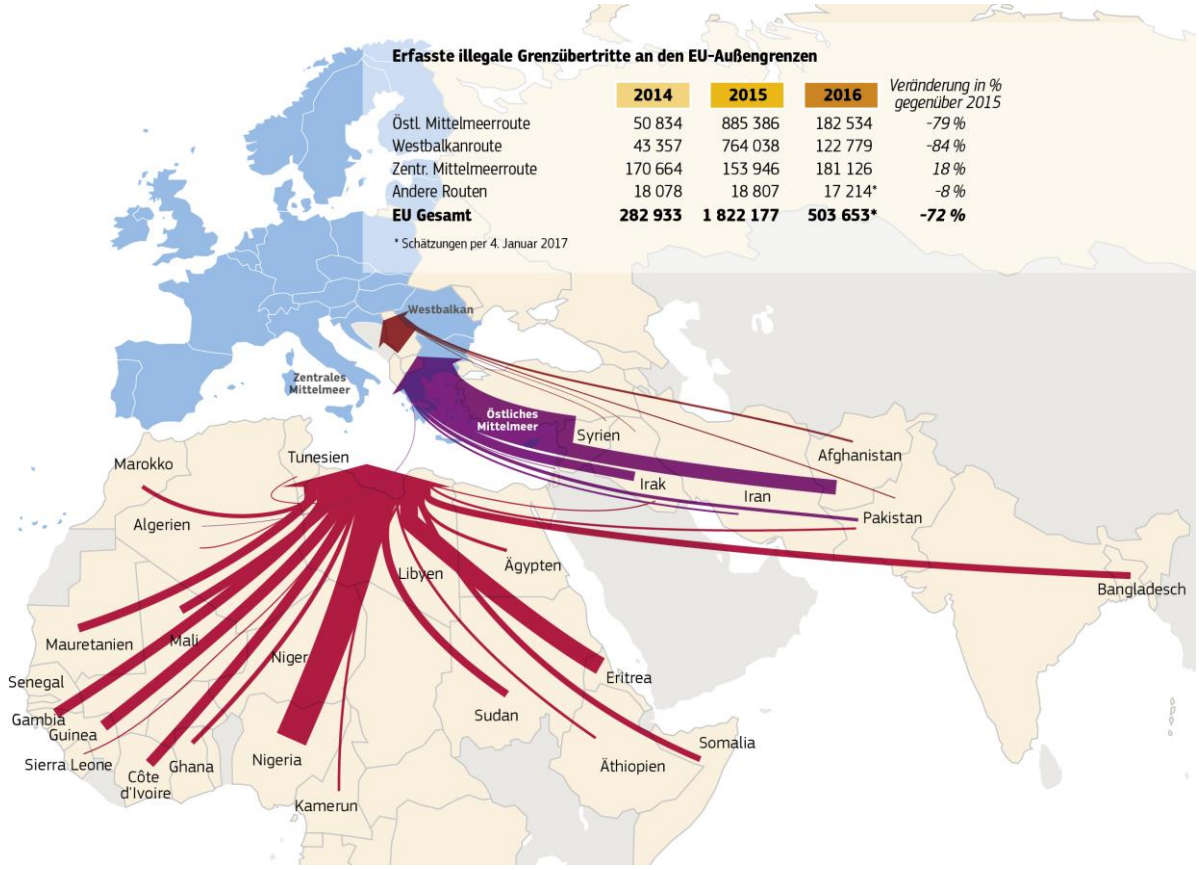

Abbildung: Wichtigste Ausgangsländer illegaler Migration in Afrika und Asien 2016 (Quelle: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache)[23]

Die zentrale Mittelmeerroute hat sich zur wichtigsten Route für Migranten und Flüchtlinge auf ihrem Weg nach Europa entwickelt. Beinahe 90 % der 2016 auf der Route erfassten 180 000 Personen brachen von Libyen aus auf, wo Schleuser die instabile politische und wirtschaftliche Lage ausnutzen können. Für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und internationale Partner bleibt es eine der wichtigsten Prioritäten, in Libyen eine dauerhafte Lösung für die Herausforderungen in den Bereichen Staatsführung und Sicherheit herbeizuführen. Die im Januar verabschiedete gemeinsame Mitteilung „Migration über die zentrale Mittelmeerroute - Ströme steuern, Leben retten“ [24] enthält eine Reihe konkreter operativer Maßnahmen, um dieser Situation zu begegnen. Damit diese Maßnahmen erfolgreich sein können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den einschlägigen Partnern in Nordafrika und gemeinsamer Anstrengungen der EU-Institutionen und Mitgliedstaaten sowie einer Kooperation mit wichtigen Partnern wie dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen: Senkung der Zahl der Überfahrten, Rettung von Menschenleben auf See; Intensivierung des Kampfes gegen Schleuser und

[23] Die in dieser Karte verwendeten Bezeichnungen und die Darstellungsform geben nicht die Auffassung der Europäischen Union zur Rechtsstellung von Staaten, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten bzw. deren Behörden oder zum Verlauf ihrer Grenzen wieder.

[24] JOIN(2017) 4 final vom 25.1.2017.

Menschenhändler, Schutz von Migranten, Ausweitung der Neuansiedlungen und Förderung unterstützter freiwilliger Rückkehr, Steuerung des Zustroms von Migranten über die südliche libysche Grenze sowie Ausbau der Zusammenarbeit mit Ägypten, Tunesien und Algerien, etwa durch regionale Initiativen wie das Seahorse-Netzwerk Mittelmeer[25]. Einige dieser Maßnahmen können erst erfolgreich umgesetzt werden, wenn sich die Sicherheitslage gebessert hat.

Auf dem Gipfeltreffen von Malta verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs die Erklärung von Malta[26] mit einer Reihe konkreter Maßnahmen, die - gemeinsam mit den in der Mitteilung enthaltenen Vorschlägen - entlang der Route in Angriff genommen werden sollen. Die Vorschläge werden in enger Abstimmung mit der Kommission, der Hohen Vertreterin und den Mitgliedstaaten durch einen Umsetzungsplan des maltesischen Vorsitzes vorangebracht.

Libyen

Eine klare Priorität besteht darin, die entlang der zentralen Mittelmeerroute gelegenen nordafrikanischen Länder beim Migrationsmanagement zu unterstützen. Im Jahr 2017 werden 200 Mio. EUR für Projekte bereitgestellt, wobei das Hauptaugenmerk auf migrationsbezogenen Projekten in Libyen liegt. Bereits 2016 waren die Projekte überwiegend auf Libyen ausgerichtet und hatten zum Ziel, die schutzbedürftigsten Migranten zu unterstützen und sozioökonomische Chancen auf lokaler Ebene zu schaffen. Bei einer Mission Anfang März werden die Fortschritte im Hinblick auf die gemeinsame Mitteilung und den Umsetzungsplan des maltesischen Vorsitzes analysiert. Sie folgt auf den EU-Besuch von Premierminister Serraj im Februar.

Derzeit laufen Gespräche darüber, den Schwerpunkt auf den Schutz an Ausschiffungsorten sowie auf humanitäre Hilfe für Migranten in Aufnahmezentren/Hafteinrichtungen zu legen und Alternativen zur Inhaftierung verstärkt zu fördern. Auch zur sozioökonomischen Stabilisierung Libyens wird weiterhin beigetragen, insbesondere auf kommunaler Ebene. Darüber hinaus wird an der Verbesserung der Rettungseinsätze auf See gearbeitet, und zwar unter anderem durch Schulungsmaßnahmen für die libysche Küstenwache. Mitarbeiter der libyschen Küstenwache erhielten sowohl im Rahmen der Operation Sophia als auch des Seahorse-Netzwerks Mittelmeer Schulungen. Die erste Schulungsrunde im Rahmen der Operation Sophia, bei der 93 Personen ausgebildet wurden, wurde bereits abgeschlossen, und eine zweite Runde von Fachschulungen begann in Malta. Die Bemühungen werden nun weiter ausgebaut. Des Weiteren wurde eine Bestandsaufnahme aller laufenden Schulungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Einigung über einen umfassenden Schulungsplan für die libysche Küstenwache erzielen zu können. Zudem wurden spezifische Koordinierungsmechanismen geschaffen. Zu den unmittelbaren Maßnahmen der Kommission zählt die Ausweitung der Seahorse-Schulungen der libyschen Küstenwache, wobei für den Zeitraum Februar bis Juli 2017 15 neue Schulungen geplant sind. Ergänzt wird diese Maßnahme durch Unterstützung des Migrationsmanagements im Rahmen des regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramms.

Auch die Koordinierung mit mehreren UN-Organisationen – darunter das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration, die Weltgesundheitsorganisation, das Welternährungsprogramm, das

[25] Ein regionales Netzwerk für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in den Bereichen irreguläre Migration und grenzüberschreitende Kriminalität zwischen Kontaktstellen in nordafrikanischen Ländern und Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum.

[26] http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/01/03-malta-declaration/

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen – wurde ausgeweitet, um Wege für eine mögliche Zusammenarbeit zu erörtern.

Die Internationale Organisation für Migration wurde im Rahmen eines aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika unterstützten Projekts damit betraut, die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung von zunächst 5000 Migranten in Libyen umzusetzen. Es ist nach wie vor wichtig, diese Maßnahme rasch durchzuführen und an ihrer Ausweitung zu arbeiten, etwa indem eine höhere Zahl von Migranten bei der langfristigen Wiedereingliederung unterstützt wird und Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt werden. Die Wiedereingliederung von Rückkehrern wird im gesamten vom Treuhandfonds abgedeckten Gebiet gefördert. Bereits im Dezember 2016 wurde eine gemeinsame Initiative zwischen der Kommission und der Internationalen Organisation für Migration unterzeichnet, die auf den Schutz und die Wiedereingliederung von Migranten entlang der Migrationsrouten im zentralen Mittelmeerraum abzielt (100 Mio. EUR). Die EU wird die Arbeit der Internationalen Organisation für Migration auch weiterhin erleichtern, indem sie unter anderem die Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnern fördert, um die unterstützte freiwillige Rückkehr von in Libyen gestrandeten Migranten zu beschleunigen. In Libyen wird eine wachsende Zahl von Migranten auf diese Weise unterstützt. 2015 kehrten 1113 Migranten, überwiegend aus Ländern südlich der Sahara, freiwillig in ihre Heimat zurück, 2016 waren es 2777 Migranten, und 2017 wurde die unterstützte Rückkehr bislang 744 gestrandeten Migranten angeboten, wobei Nigeria und Senegal die wichtigsten Herkunftsländer sind.[27] Den am meisten schutzbedürftigen Rückkehrern wurden zusätzliche Wiedereingliederungsmaßnahmen angeboten, die etwa bei der Gründung kleiner Unternehmen, der Nutzung von Bildungsangeboten oder der Behandlung von gesundheitlichen Problemen helfen.

Vor Ort wird eine enge Koordinierung mit den Mitgliedstaaten angestrebt, insbesondere mit Italien, das angekündigt hat, einen Afrikafonds über 200 Mio. EUR einzurichten, der unter anderem der Umsetzung der Absichtserklärung zwischen Italien und Libyen[28] dienen soll.

Ägypten

In den vergangenen Monaten ist die Zahl der Migranten, die von Ägypten aus über das Mittelmeer nach Europa aufbrechen, deutlich gesunken[29], und Ägypten bleibt ein wichtiger strategischer Partner in Migrationsfragen. Das Land ist ein wichtiger geografischer Knotenpunkt, und die ägyptischen Behörden arbeiten daran, irreguläre Übertritte nach Libyen zu unterbinden und für die rasche Rückkehr ihrer eigenen Bürger, die über die zentrale Mittelmeerroute in die EU gelangen, zu sorgen. Eine dauerhafte und verstärkte Zusammenarbeit mit Ägypten ist von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage der zukünftigen Partnerschaftsprioritäten wird eine konkrete und intensivere Zusammenarbeit im Bereich Migrationsmanagement angestrebt, um insbesondere die Umsetzung nationaler Strategien zur Bekämpfung der eigentlichen Ursachen irregulärer Migration zu unterstützen. Die Teilnahme des ägyptischen Außenministers an der Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ im März wird Gelegenheit bieten, die Bemühungen nachzuverfolgen. Derzeit läuft die konkrete Nachbereitung eines Besuchs von Spitzenbeamten im Januar.

Gegenwärtig wird das Mandat für einen formellen Migrationsdialog zwischen der EU und Ägypten festgelegt, und ein erstes Treffen dürfte im März/April 2017 stattfinden. Zudem werden Gespräche zu Projekten im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika geführt. Eine

---

[27] Quelle: Internationale Organisation für Migration.

[28] Unterzeichnet am 2. Februar 2017 von Premierminister Gentiloni und dem Vorsitzenden des libyschen Präsidialrats al-Serraj.

[29] Seit Mitte 2016 ist ein drastischer Rückgang der Zahl irregulärer Migranten, die aus Ägypten in der EU ankommen, zu verzeichnen. Seit Anfang 2017 wurden nur drei Personen erfasst.

intensivere Zusammenarbeit könnte Folgendes umfassen: Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Umsetzung nationaler Strategien, Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration durch Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung auf lokaler Ebene und des Zugangs von Migranten und Aufnahmegemeinschaften zu Arbeitsplätzen, sowie Ausweitung der Hilfe für die schutzbedürftigsten Personen.

Zu den weiteren Tätigkeitsfeldern zählen ein dienstübergreifender Besuch bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Warschau im März, die Benennung einer ägyptischen Kontaktstelle für die Operation Sophia und die Prüfung von Möglichkeiten für den Informationsaustausch im Rahmen des Seahorse-Netzwerks Mittelmeer. Der Ausbau der Behördenkapazitäten der nordafrikanischen Länder zur Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels durch eine Stärkung ihrer Grenzüberwachungssysteme ist von ausschlaggebender Bedeutung. In diesem Zusammenhang kommt der Beteiligung Ägyptens am Seahorse-Netzwerk Mittelmeer eine besondere Rolle zu.

Darüber hinaus hat Ägypten generell Interesse bekundet, Kapazitäten im Bereich des Migrationsmanagements aufzubauen, um insbesondere die Umsetzung eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität, das im Oktober 2016 verabschiedet wurde, zu fördern.

Westafrika

Im Februar 2017 dehnte die Kommission die geografische Deckung des EU-Treuhandfonds für Afrika auf die Elfenbeinküste, Ghana und Guinea aus.[30] Gegenwärtig sind technische Missionen in diesen Ländern geplant, um deren Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Unterstützung zu ermitteln.

Kommissar Mimica hat Gambia im Februar besucht, um den neu gewählten Präsidenten Barrow zu treffen und Unterstützung für den friedlichen und demokratischen Wandel zu bekunden. Die Gespräche auf dem Gebiet der Migration werden in Kürze fortgesetzt.

Asien

Asien zählt zu den wichtigsten Ausgangsregionen der Migrationsbewegungen in die EU. Aufgrund von Herausforderungen im Sicherheitsbereich, politischer Instabilität und Armut wird sich dieser Trend voraussichtlich fortsetzen. Der Budapest-Prozess ermöglicht es der EU, im Rahmen der Seidenroutenpartnerschaft für Migration einen strukturierten Dialog zu führen, und eine im Dezember 2016 verabschiedete Maßnahme[31] zielt darauf ab, das Entwicklungspotenzial von Migration und Mobilität innerhalb der Region zu maximieren und einen regionalen Ansatz zu bieten.

Afghanistan zählt zu den wichtigsten Herkunftsländern. 2016 kamen 50 000 afghanische Staatsangehörige irregulär nach Europa; gegenüber 2015 ist zwar ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, doch der Anteil der afghanischen Migranten ist nach wie vor hoch. Afghanische Staatsangehörige sind mittlerweile die zweitgrößte Personengruppe bei Anträgen auf internationalen Schutz in der EU (2016 waren es mehr als 175 000), obwohl der Anteil der

[30] Beschluss C(2017)772 der Kommission vom 8.2.2017 zur Änderung des Beschlusses C(2015)7293 der Kommission vom 20.10.2015 über die Einrichtung eines Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika.

[31] Finanziert im Rahmen des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit.

afghanischen Staatsangehörigen, die für internationalen Schutz infrage kommen, gesunken ist.[32] Bei der unterstützten freiwilligen Rückkehr war 2016 mit beinahe 6000 Personen ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Die Zahl der Rückführungen aus Mitgliedstaaten und Drittländern muss steigen, damit die hohe Zahl gestrandeter afghanischer Staatsangehöriger in Ländern entlang der Westbalkanroute sinkt. Die Kommission arbeitet mit den betroffenen Ländern und den afghanischen Behörden zusammen, um in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen.

Die Zusammenarbeit mit Afghanistan im Bereich der Rückkehr/Rückführung wurde im Rahmen des im Oktober 2016 unterzeichneten Plans für ein gemeinsames Vorgehen sowie im Zuge bilateraler Abkommen mit Mitgliedstaaten fortgesetzt. Seit Dezember 2016 wurden vier Rückführungsflüge mit insgesamt 75 Rückkehrern organisiert. Die Kommission überwacht die Umsetzung des Plans für ein gemeinsames Vorgehen genau, und Ende März wird eine zweite Sitzung der zuständigen Arbeitsgruppe stattfinden.

Die Zusammenarbeit im Bereich irreguläre Migration wird durch Unterstützungsmaßnahmen für eine langfristige Wiedereingliederung zurückgekehrter Migranten ergänzt. Afghanistan wird der größte einzelne Begünstigte eines regionalen Programms zur Förderung der Wiedereingliederung sein. Die EU wird die langfristige Wiedereingliederung afghanischer Staatsangehöriger unterstützen, die aus Pakistan und Iran nach Afghanistan zurückkehren, und den Zugang zu existenzsichernden Diensten sowie die soziale Kohäsion in Aufnahmegemeinschaften fördern; dies entspricht dem regionalen Ansatz zur Förderung des Schutzes und der langfristigen Wiedereingliederung von vertriebenen afghanischen Staatsangehörigen in ihrer Region.

In den Beziehungen der EU zu *Pakistan* kommt der Migration eine zentrale Rolle zu, und die wirksame Umsetzung des Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und Pakistan ist Thema der regelmäßigen Sitzungen der gemischten Rückübernahmeausschüsse. In der letzten Sitzung vom 28. Februar 2017 wurden die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Rückübernahmen erörtert und die Einrichtung einer elektronischen Plattform vereinbart, mit der die Probleme bei der Bearbeitung von Rückübernahmeersuchen beseitigt werden sollen. Die Plattform wird nach der Genehmigung durch die pakistanischen Behörden einsatzbereit sein. Im März wird ein europäischer Verbindungsbeamter für Migration in die EU-Delegation in Islamabad entsandt.

Auch bei der Bekämpfung der Schleusung von Migranten wird eine engere operative Zusammenarbeit mit der pakistanischen Regierung angestrebt. Dazu wird ein Besuch bei EU-Agenturen stattfinden, um den Informations- und Erkenntnisaustausch zu verbessern, operative Untersuchungen gezielter zu unterstützen und Risiken und Gefahren auf regionaler Ebene besser zu verstehen. 2016 wurden umgehend zusätzliche Mittel mobilisiert, um dem plötzlichen Anstieg bei Rückkehrern aus Pakistan zu begegnen, und neue Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Wiedereingliederung, des Zugangs zu existenzsichernden Diensten und der sozialen Kohäsion in Aufnahmegemeinschaften in der Region sind in Vorbereitung.

Im Februar endete die Frist für eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte entlang der Seidenroute mit dem Ziel, die Strafverfolgungskapazitäten in Afghanistan und Pakistan auszubauen. Das ausgewählte Projekt soll die Fähigkeit steigern, in Fällen organisierter Kriminalität und Schleuserkriminalität zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und Netzwerke zu zerschlagen.

[32] Die Anerkennungsquote afghanischer Antragsteller hat zwischen September 2015 (68 %) und Dezember 2016 (33 %) stetig abgenommen.

In *Bangladesch* hat das politische Engagement der EU und die vereinbarte Nachbereitung des Migrationsdialogs von April 2016 bisher noch zu keinen Fortschritten im Bereich Rückkehr/Rückführung geführt. Die Behörden vor Ort zeigen sich nicht bereit, Gespräche über Standardverfahren zu führen. Derzeit laufen – auch mit den Mitgliedstaaten – Gespräche über einen neuen Ansatz und die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit in Migrationsfragen als Teil einer umfassenderen Kooperation unter Einbeziehung anderer Politikfelder wie Sicherheit, Bildung, Entwicklungshilfe und Handel zu verankern. Im Anschluss an die jüngsten diplomatischen Konsultationen ist für März eine gemeinsame Mission der EU und einiger Mitgliedstaaten geplant, um insbesondere Gespräche über Rückkehr/Rückführung und Wiedereingliederung zu führen. Anfang 2017 wurde eine Kampagne zur Bewusstseinsbildung über die Gefahren der irregulären Migration gestartet; zudem werden Wiedereingliederungsprojekte entwickelt.

Der Startschuss für die Beteiligung des *Iran* an einem umfassenden Migrationsdialog, die gemäß der gemeinsamen Erklärung der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini und des iranischen Außenministers Zarif von April 2016 ein zentrales Element der Beziehungen zwischen der EU und dem Iran darstellt, erfolgte im Februar mit einer technischen Mission der EU, bei der der Grundstein für einen umfassenden Dialog auf politischer Ebene gelegt wurde. Die EU und der Iran sind dabei, Bereiche von gemeinsamem Interesse in Bezug auf das Migrationsmanagement zu ermitteln, um sich zukünftig jährlich über relevante Fragen auszutauschen. Zu den Schlüsselbereichen zählen der rechtliche und institutionelle Rahmen, die Wissensgrundlage, legale Wege der Migration, Grenzmanagement, Vorbeugung irregulärer Migration, Schutz und die regionale Dimension. Zudem wird die EU auch weiterhin die langjährigen Bemühungen des Iran zur Integration afghanischer Flüchtlinge unterstützen. Im Iran leben immer noch rund 3 Millionen Vertriebene. Die Unterstützung der EU für humanitäre Partner ergänzt die Bemühungen der iranischen Regierung, schutzbedürftigen Flüchtlingen zu helfen und deren Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu gewährleisten.

4. Wichtige Werkzeuge und Instrumente

Rückführungspolitik

Der notwendige deutliche Wandel bei der Wirksamkeit von Rückführungen innerhalb der EU muss durch die Zusammenarbeit mit Drittlandpartnern ergänzt werden. Laut den von EU-Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten sind bislang bei den Rückkehrquoten der fünf Schwerpunktländer keine oder nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen.

Der erneuerte Aktionsplan zum Thema Rückkehr/Rückführung enthält eine Reihe von Vorschlägen für konkrete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die nicht für internationalen Schutz infrage kommen, rasch identifiziert werden und für eine Rückkehr bereit stehen, und dass effektive Verfahren bestehen, sodass Lücken im System geschlossen werden[33]. Er enthält außerdem konkrete Maßnahmen, um die Rückkehrquoten kurzfristig deutlich zu erhöhen. Einige dieser Maßnahmen können auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden (etwa Sensibilisierung für die Möglichkeit der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung), andere erfordern eine enge Zusammenarbeit auf EU-Ebene (etwa Angleichung des Unterstützungsangebots für eine erleichterte Wiedereingliederung von Rückkehrern; Verbesserung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, auch durch elektronische Tools; Erhöhung der Mittel). Der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte dabei eine größere Rolle zukommen.

[33] COM(2017) 200 final vom 2. März 2017.

Der Austausch mit Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsrahmens wird unter Einbeziehung aller verfügbaren Maßnahmen und Werkzeuge [34] zu einer besseren Zusammenarbeit dahin gehend führen, dass diese ihre Staatsangehörigen identifizieren, mit Ausweisdokumenten ausstatten und rückübernehmen. Insgesamt sollten im Hinblick auf die Ermittlung einschlägiger Interessen, Anreize und Einflussmöglichkeiten mit einem Partnerland maßgeschneiderte Ansätze verfolgt werden, damit Zielvorgaben und Verpflichtungen erfüllt werden und die EU sowie Mitgliedstaaten das Partnerland mit spezifischen Maßnahmen unterstützen können. So sollen ein besseres Migrationsmanagement gewährleistet und die Zusammenarbeit im Bereich Rückkehr und Rückübernahme verbessert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam auf koordinierte und effiziente Weise Einfluss nehmen müssen.

Neuausrichtung anderer politischer Instrumente

Zur Unterstützung des Partnerschaftsrahmens werden auch andere politische Instrumente herangezogen. Auf der Grundlage der mit Jordanien vereinbarten Präferenzhandelsregelungen wurden im Januar 2017 die ersten Unternehmen ausgewählt, denen die vereinfachten Ursprungsregeln für Exporte aus Jordanien in die EU zugutekommen und die Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge sowie Einheimische schaffen.

Für Studierende und Forschende wurden die Programme Erasmus+ und Marie Sklodowska Curie bis Ende 2016 aufgestockt, sodass nun 8000 Mobilitätsmaßnahmen für Studierende und 560 für Forschende bereitstehen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Stipendien der Mitgliedstaaten. Die Möglichkeiten für Mobilität sind Gegenstand der Dialoge im Partnerschaftsrahmen.

Auch im Bereich Forschung und Innovation können konkrete Möglichkeiten und Maßnahmen zur Unterstützung des Partnerschaftsrahmens geschaffen werden, wie beispielsweise PRIMA, die Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum, die die Ursachen der Migration durch Entwicklung innovativer Lösungen für eine nachhaltige Land- und Wasserwirtschaft bekämpft.

Ein weiterer Schritt wird darin bestehen, die legale Migration vollständig in den Partnerschaftsrahmen aufzunehmen, um die Wirkung von Instrumenten für legale Migration zu steigern und die Nutzung illegaler Kanäle einzudämmen. Die in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen werden insbesondere die Schaffung möglicher „EU-weiter Angebote“ für legale Migration an wichtige Drittländer sowie den Bereich Visa betreffen. Dabei werden die Mitgliedstaaten und die Kommission eng und konstruktiv zusammenarbeiten.

Operative Instrumente

Stärkerer Einsatz von EU-Agenturen

Die Fachkenntnisse von EU-Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol, werden eingesetzt, um eine zielgerichtetere Unterstützung für Risikoanalysen und die Verfolgung krimineller Netzwerke, die hinter der Schleusung von Migranten stehen, bereitzustellen. Konkrete Ergebnisse können in der Zusammenarbeit mit neuen Partnern wie Nigeria und Pakistan verzeichnet werden; diese

[34] Gemäß den humanitären Grundsätzen können jedoch an die bedarfsorientierte humanitäre Hilfe keine Bedingungen geknüpft werden.

knüpfen an die erfolgreichen laufenden Initiativen in Afrika, dem Westbalkan, der Türkei und den Ländern der östlichen Nachbarschaft an.

Um seine Rolle im Hinblick auf die Außendimension auszubauen, hat Eurojust kürzlich Niger und Senegal ersucht, innerhalb ihrer Justizministerien oder Staatsanwaltschaften justizielle Kontaktstellen einzurichten; die übrigen prioritären Länder werden folgen.

Europäische Verbindungsbeamte für Migration

Bis Mitte März werden elf europäische Verbindungsbeamte für Migration in wichtige Drittländer, die Herkunfts- und Transitländer sind, entsandt worden sein.[35] Sie sind ein herausragendes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und werden als Anlaufstelle im Hinblick auf die gesamte Bandbreite möglicher migrationsbezogener Herausforderungen dienen.

Finanzierungsinstrumente der EU

Um die Umsetzung des Partnerschaftsrahmens zu unterstützen, greift die EU auf eine Reihe von Finanzierungsinstrumenten zurück. Das wichtigste Instrument bleibt in dieser Hinsicht der EU-Treuhandfonds für Afrika. Der Treuhandfonds deckt insgesamt 26 Länder ab und wurde kürzlich auf Ghana, Guinea und Côte d'Ivoire ausgeweitet.[36] Er hat den Weg für eine neue, vertiefte Zusammenarbeit bereitet, indem er weitere Anreize für Kooperationen in Schwerpunktbereichen geschaffen hat.

Dem EU-Treuhandfonds für Afrika wurden Mittel in Höhe von mehr als 2,5 Mrd. EUR zugewiesen, darunter 2,4 Mrd. EUR aus dem Europäischen Entwicklungsfonds und mehreren Finanzierungsinstrumenten des EU-Haushalts sowie Zusagen der Mitgliedstaaten und anderer Geber (Schweiz und Norwegen) in Höhe von 152 Mio. EUR. Dennoch sollte die operative Umsetzung im Rahmen des EU-Treuhandfonds beschleunigt werden, und die Mitgliedstaaten und Partner sollten gewährleisten, dass die operativen Ergebnisse nicht von Verfahrensfragen behindert werden.

Erst im Dezember 2016 wurden insgesamt 42 neue Programme im Umfang von 587 Mio. EUR vereinbart.[37] Damit wurden nun insgesamt 106 Projekte mit einem Wert von über 1,5 Mrd. EUR angenommen. Die Programme unter Vertrag machen bislang 627 Mio. EUR aus. Die Programme sollten verstärkt auf migrationsbezogene Projekte abzielen und Ergebnisse liefern. In der gemeinsamen Mitteilung über den zentralen Mittelmeerraum[38] verpflichtete sich die Kommission, 2017 200 Mio. EUR für Maßnahmen im Rahmen des Treuhandfonds in Nordafrika bereitzustellen, wobei der Schwerpunkt auf migrationsbezogenen Projekten in Libyen liegt. In der Mitteilung wurden die Mitgliedstaaten ersucht, einen Beitrag in gleicher Höhe wie die EU zu leisten, um eine Ausweitung der Maßnahmen zu ermöglichen und größtmögliche Wirkung vor Ort zu erzielen.

Auch andere Finanzierungsinstrumente werden nach wie vor im Migrationsbereich eingesetzt. Im Dezember 2016 wurden im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit mehrere Projekte im Wert von insgesamt 15 Mio. EUR auf den Weg gebracht, die zur Umsetzung des Rabat-Prozesses beitragen sollen. Die Mehrheit der Projekte wird von Organisationen der Zivilgesellschaft in Bereichen wie Schutz

---

35 Äthiopien, Jordanien, Libanon, Niger, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien, Sudan, Tunesien, Türkei; die Verbindungsbeamten für Mali und Ägypten werden in den kommenden Monaten entsandt.

36 Beschluss C(2017) 772 der Kommission.

37 28 Programme im Rahmen des Fensters für die Sahelzone und die Region um den Tschadsee (381 Mio. EUR); 11 Programme im Rahmen des Fensters für das Horn von Afrika (169,5 Mio. EUR) und 3 Programme im Rahmen des Fensters für Nordafrika (37 Mio. EUR).

38 JOIN(2017) 4 final vom 25.1.2017.

minderjähriger Migranten, Menschenhandel, Diaspora, Heimatüberweisungen und Rechte von Migranten umgesetzt.

Auch Instrumente wie Makrofinanzhilfen[39] tragen zur Umsetzung des Partnerschaftsrahmens bei. Zudem hat die Kommission im September 2016 die Investitionsoffensive für Drittländer mit dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung vorgeschlagen. Diese Initiative wird die Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Partnerländern ankurbeln. Im Rahmen des Europäischen Rates vom Dezember wurde betont, wie wichtig es ist, die einschlägigen Rechtsvorschriften rasch zu verabschieden. Die Verabschiedung sollte unbedingt in der ersten Jahreshälfte 2017 erfolgen. Angesichts des möglichen Beitrags der Initiative zur Arbeit der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich Migration sollten die beiden gesetzgebenden Organe die Rechtsvorschriften schnellstmöglich annehmen, damit die Arbeit rasch aufgenommen werden kann.

Auch zahlreiche Internationale Finanzinstitutionen wie die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Weltbankgruppe, die Entwicklungsbank des Europarats und der Internationale Währungsfonds haben Initiativen zur Unterstützung von Flüchtlingen vorbereitet.[40] Der Kommission kommt eine wichtige Rolle bei der Koordinierung dieser Initiativen zu, um deren Komplementarität zu gewährleisten.

5. Schlussfolgerungen

Die kontinuierliche Arbeit im Partnerschaftsrahmen wurde auch in den vergangenen Monaten im Einklang mit den Vorgaben des Europäischen Rates vom Dezember fortgesetzt. Der geografische Anwendungsbereich der Initiativen wurde erweitert, Pakete werden besser an den Bedarf unserer Partner angepasst und zusätzliche Maßnahmen und Instrumente werden eingebunden. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, und dies insbesondere im Hinblick auf eine weitere Eindämmung der gefährlichen Wege nach Europa und eine Steigerung im Bereich Rückkehr/Rückführung.

In den kommenden Monaten sollten alle Akteure zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um die Arbeit im Partnerschaftsrahmen sowie die neuen Initiativen im Anschluss an die Erklärung von Malta voranzubringen. Synergien werden insbesondere in der Sahelzone und entlang der südlichen libyschen Grenze sowie im Hinblick auf die Förderung einer raschen unterstützten freiwilligen Rückkehr von in Libyen gestrandeten Migranten geschaffen.

Auf der Tagung hoher Beamter in Valletta vom 8. und 9. Februar 2017 wurde die Verknüpfung des Partnerschaftsrahmens und des Aktionsplans von Valletta bestätigt. Bei der operativen Umsetzung ist jedoch eindeutig eine Beschleunigung erforderlich, auch wenn die Zusammenarbeit im Geiste einer echten Partnerschaft ausgeweitet wurde. Zudem sollten die Verhandlungen über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung in der ersten Hälfte 2017 abgeschlossen und verabschiedet werden, damit der Fonds so rasch wie möglich einsatzbereit ist.

Der im Juni fällige Bericht über den Partnerschaftsrahmen wird Gelegenheit bieten, ein Jahr nach der Einführung Bilanz zu ziehen. Auch der vorliegende Bericht zeigt deutlich, wie facettenreich und eng verknüpft die Bemühungen auf allen Ebenen sind, um das

[39] Makrofinanzhilfe kann Ländern der europäischen Nachbarschaftspolitik gewährt werden, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind; sie trägt zur Deckung eines akuten externen Finanzierungsbedarfs des Empfängerlandes bei und stärkt dadurch dessen Devisenreserven. Durch eine gezielte Konditionalität trägt sie außerdem zur makroökonomischen Stabilisierung bei, indem sie die Strukturreformagenda des Empfängerlandes unterstützt. Tunesien und Jordanien wurden durch Programme unterstützt.

[40] In Bereichen wie Aufnahmeinfrastruktur, Unterstützung für KMU und Kleinstunternehmen sowie in der Ursachenbekämpfung.

Migrationsproblem langfristig und im Geiste der Partnerschaft zu lösen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Tätigkeitsfelder weiterhin parallel bestehen, eindeutige Prioritäten gesetzt werden und alle Akteure ihren Beitrag zum gemeinsamen Ziel eines besseren Migrationsmanagements leisten.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2015
C(2015) 7293 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.10.2015

über die Einrichtung eines Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.10.2015

über die Einrichtung eines Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323[1] des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds, insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit vielen Jahren stehen die gesamte Sahelzone, einschließlich des Tschadseebeckens, und das Horn von Afrika vor wachsenden Herausforderungen in Form von demografischem Druck, Umweltbelastungen, extremer Armut, internen Spannungen, institutionellen Schwächen, schwachen sozialen und wirtschaftlichen Infrastrukturen und unzureichender Resilienz gegenüber Nahrungsmittelkrisen, die in einigen Regionen zu offenen Konflikten, Vertreibung, Kriminalität, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus sowie zu Zwangs- und irregulärer Migration, Menschenhandel und Schleuserkriminalität geführt haben. Zunehmend entstehen große Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit terroristischen Gruppen und mit allen Arten des unerlaubten Handels. Im breiteren regionalen Kontext haben die Krisen in Libyen und Jemen und ihre Folgen, aber auch die internen Konflikte in Sudan, Südsudan und Mali sowie die terroristischen Bedrohungen durch Boko Haram, Aqmi und Al-Shabaab die gesamte Region in eine Krise gestürzt.

(2) Die verschiedenen bewaffneten Konflikte in Afrika sowie die sozialen und politischen Verwerfungen in der EU-Nachbarschaftsregion (und darüber hinaus) führen zu immer größeren Zwangsvertreibungen mit humanitären Folgen, die enorme Ausmaße annehmen. Der Norden Afrikas dient dabei als Transitzone und in gewissem Maße auch als Endpunkt gemischter Migrationsbewegungen. Zudem ist es infolge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region zu einem erheblichen Rückgang der Wirtschaftstätigkeit und einheimischer wie ausländischer Investitionen gekommen. Dies hat zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt, insbesondere unter jungen Menschen. Zunehmende Ungleichheit, unzureichende Sicherheit und mangelnder Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen sowie ungenügende Rechte und Chancen haben vor allem bei der jungen Generation ein weit verbreitetes Gefühl der Ausgrenzung hervorgebracht.

(3) In allen diesen Ländern zeigt sich die Krise in einer wachsenden Zwangsmigration, die unter anderem durch die Sahara, über das Mittelmeer und andere Routen nach Europa führt. Als Reaktion darauf hat die EU ihre Mittel für humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe für Flüchtlinge und Migranten in der gesamten Region aufgestockt.

[1] ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

Aber der Europäische Rat[2] und die Europäische Migrationsagenda[3] verlangen auch konstruktive Anstrengungen, um den Verlust weiterer Menschenleben auf See zu verhindern und um die Zusammenarbeit der EU mit wichtigen Transit- und Herkunftsländern insgesamt zu verstärken. Darüber hinaus verlangen sie, dass in Verfolgung dieser Ziele u. a. gegen die Ursachen der irregulären Migration und Zwangsvertreibung in Herkunfts- und Transitländern vorgegangen und der Aufbau friedlicher und inklusiver Gesellschaften im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung gefördert wird, und zwar insbesondere durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, das Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen, einen besseren Zugang zur Bildung, die Schaffung von wirtschaftlichen Möglichkeiten und Chancengleichheit, auch durch die Förderung menschenwürdiger Arbeit, die Verbesserung der legalen Mobilität und den Aufbau einer besseren Regierungsführung, auch im Grenzmanagement, den Kampf gegen Menschenhandel und Schleusung und die wirksame und dauerhafte Rückführung, Rückübernahme und Wiedereingliederung irregulärer Migranten, die kein Anrecht auf Schutz haben. Dies erfordert einen nachdrücklichen und umfassenden Einsatz für den Kapazitätsaufbau in Drittländern in den Bereichen Migration und Grenzmanagement sowie für die Stabilisierung und Entwicklung in diesen Regionen Afrikas, von der Sahelzone bis zum Horn von Afrika und im Norden Afrikas.

(4) In der Sahel-Strategie der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), in der Friedens- und Sicherheitsstrategie der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) wie auch in der EU-Sahel-Strategie[4] und dem strategischen Rahmen der EU für das Horn von Afrika[5] wird insbesondere auf die große Bedeutung eines besonderen Konzepts für Randgebiete verwiesen, die gekennzeichnet sind von einer sehr schwachen Präsenz der Staatsmacht und einer hohen Durchlässigkeit der Grenzen sowie von Ausgrenzung und Elend bestimmter Teile der Gesellschaft und der wachsenden Gefährdung durch irreguläre Migration, Extremismus, Menschenhandel und Schleuserkriminalität. Maßnahmen in Bezug auf die Migration sollten sich auf die Herkunfts- und Transitländer bzw. -regionen der Migrationsströme konzentrieren und entsprechend dem Gesamtansatz für Migration und Mobilität sämtliche Aspekte berücksichtigen, was auch die Eindämmung und Verhinderung irregulärer Migration und die Bekämpfung des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und anderer damit zusammenhängender Straftaten, eine wirksame Rückführung und Rückübernahme, den internationalen Schutz und die Asylgewährung, eine legale Migration und Mobilität sowie eine verstärkte Förderung von Synergien zwischen Migration und Entwicklung einschließt.

(5) Im regionalen Aktionsplan der EU für die Sahelzone 2015–2020, den der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 20. April 2015 annahm[6], werden folgende Prioritäten aufgeführt: i) Grenzmanagement, Bekämpfung des illegalen Handels und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, ii) Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung, iii) Schaffung geeigneter Bedingungen für die Jugend und iv) Migration und Mobilität. Diese vier Bereiche werden für die Stabilisierung der Sahelzone als äußerst wichtig erachtet. Am Horn von Afrika sind

2 EUCO 22/15 vom 26.6.2015.
3 COM(2015) 240 vom 13.5.2015.
4 http://eeas.europa.eu/africa/docs/sahel_strategy_en.pdf
5 http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/foraff/126052.pdf
6 http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/04/20-council-conclusions-sahel-regional-plan/

die beiden Hauptprioritäten für die Länder der Region und die EU einerseits die zunehmende, sowohl importierte wie auch in den Ländern selbst entstehende Radikalisierung, und andererseits die massiven Vertreibungen, von denen über acht (8) Millionen Menschen betroffen sind und die von Konflikten, Ressourcenknappheit und politischer Unterdrückung geschürt werden.

(6) Im Zuge der Überprüfung der europäischen Nachbarschaftspolitik gehören Migration und Mobilität für die EU und ihre Partner zu den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit. Die Förderung der Mobilität, insbesondere für Wissenschaftler, Kulturschaffende und Fachkräfte sowie zu Ausbildungszwecken, wirkt sich positiv auf die Wirtschaft und Gesellschaft aus. Die verstärkte Einbeziehung der jungen Generation, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher, kann eine große Rolle bei ihrer Einbindung in ihre Gesellschaften spielen und sie sowohl zu Beteiligten als auch zu Begünstigten der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung machen.

(7) Die Größenordnung und Schwere der Stabilitätskrise in der Region und die Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Grundversorgung, die mangelnden wirtschaftlichen Perspektiven für die örtliche Bevölkerung und die geringe Handlungsfähigkeit der nationalen Behörden machen zusätzliche finanzielle Zusagen nötig und erfordern ein besonderes, speziell auf fragile Situationen zugeschnittenes Nothilfeinstrument, das herkömmliche Entwicklungsinstrumente ergänzt.

(8) Fragen der Migration und Mobilität haben in den Beziehungen zwischen der EU und Afrika einen hohen Stellenwert, genauso wie die Migrations- und Mobilitätsdialoge, was im Rabat-Prozess, im Khartum-Prozess, den bestehenden Mobilitätspartnerschaften und der Gemeinsamen Agenda für Migration und Mobilität deutlich wird.

(9) Gemäß Artikel 187 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[7], der nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates Anwendung findet, kann die Kommission aufgrund eines Abkommens mit anderen Gebern einen EU-Treuhandfonds einrichten und führen. Derartige Treuhandfonds sind dafür ausgelegt, verschiedene Finanzierungsquellen der EU zu erschließen und die Beiträge von EU-Mitgliedstaaten sowie von Gebern aus Drittländern zu sammeln. EU-Treuhandfonds sind speziell für das Eingreifen in Krisen- und Nachkrisensituationen ausgelegt, in denen die Schwäche der staatlichen Verwaltung vor Ort und die plötzliche Präsenz einer Vielzahl von Gebern erfahrungsgemäß ein eng koordiniertes Vorgehen der internationalen Gemeinschaft erfordern.

(10) Alle Bedingungen für die Einrichtung eines Nothilfe-Treuhandfonds der EU für die Sahelzone und das Tschadseebecken, das Horn von Afrika und den Norden Afrikas („Treuhandfonds“) sind erfüllt. Der Treuhandfonds stellt für die EU ein innovatives europäisches Instrument dar, das einen europäischen Mehrwert bietet, denn er i) wird eine wirksame Bündelung der Mittel verschiedener EU-Finanzierungsquellen in einem einzigen Instrument ermöglichen, das einem gemeinsamen strategischen Rahmen unterliegt, um die oben genannten Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen; ii) wird der EU und ihren Mitgliedstaaten ein rasch einsetzbares und flexibles Instrument an die Hand geben, um in sensiblen, sich rasch ändernden und fragilen Situationen

[7] Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

sofort konkrete Ergebnisse zu erreichen; iii) wird Beiträge der EU-Mitgliedstaaten und anderer Geber mobilisieren, eine bessere Abstimmung ermöglichen, die Gefahr einer Fragmentierung der Hilfen mindern und eine neue Form der gemeinsamen Nutzung der Mittel und Kapazitäten bewirken; iv) wird für die EU eine Plattform für eine größere politische Sichtbarkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern bilden und die Fähigkeit der EU unter Beweis stellen, eine tragfähige kollektive Antwort auf diese Herausforderungen zu geben; v) wird eine umfangreichere Koordinierung und eine besser integriertes und umfassenderes Vorgehen ermöglichen, das sich auf eine intensivere Forschung, Datenerfassung und -auswertung stützt. Allein wäre keiner der Akteure und keines der Instrumente, die sich heute an der Stabilisierung der Region beteiligen wollen, in der Lage, die personellen und finanziellen Ressourcen sowie das Know-how aufzubringen, die für die Planung und Durchführung einer Strategie für die gesamte Region erforderlich wären.

(11) Aufbauend auf den Erkenntnissen aus früheren Krisen und angesichts der Notwendigkeit, die Wiederaufbau-/Entwicklungsprogramme und die Stärkung der nationalen und lokalen Kapazitäten als Teil der Verknüpfung von Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklung (LRRD) besser mit der humanitären Hilfe zu verzahnen, haben die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die Einrichtung eines Treuhandfonds vorgeschlagen, um ein gemeinsames Vorgehen im Namen der Europäischen Union und aller Geber des Treuhandfonds in strategischer und operativer Koordinierung zu ermöglichen.

(12) Spanien hat in einem förmlichen Schreiben an die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission und an den Kommissar für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung seine Absicht bestätigt, einen Beitrag zu dem Treuhandfonds zu leisten. Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen und die Schweiz haben großes Interesse bekundet, und mit anderen Gebern laufen derzeit Gespräche. Die Europäische Union beabsichtigt, hauptsächlich aus Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds einen Beitrag zu diesem Treuhandfonds zu leisten.

(13) Hauptziel und Zweck des Treuhandfonds ist es, die Krisen in der Sahelzone und im Tschadseebecken, am Horn von Afrika und im Norden Afrikas zu bewältigen. Der Fonds soll die Stabilität in jeder Hinsicht unterstützen und dazu beitragen, die Migrationssteuerung zu verbessern sowie die Ursachen von Destabilisierung, Zwangsvertreibung und irregulärer Migration zu bekämpfen, und zwar insbesondere durch Förderung der Resilienz, wirtschaftlicher Möglichkeiten und Chancengleichheit sowie der Sicherheit und Entwicklung. Die Tätigkeit des Treuhandfonds soll mit bestehenden nationalen und regionalen Rahmen, den anderen EU-Instrumenten, der bilateralen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und den Instrumenten anderer Entwicklungspartner abgestimmt werden. Die für den Treuhandfonds ausgewiesenen Maßnahmen sollen in künftige und aktuelle Maßnahmen bzw. Dokumente der gemeinsamen Programmierung einfließen, die von Mitgliedstaaten, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Empfängerländern gemeinsam erstellt werden.

(14) Der geografische Geltungsbereich des Treuhandfonds sollte die Länder erfassen, die sich im Landgürtel zwischen Sahelzone, Tschadseebecken, Horn von Afrika und dem

Norden Afrikas[8] befinden, sowie afrikanische Nachbarländer der genannten Länder, die zur Bewältigung regionaler Migrationsströme und der damit verbundenen Herausforderungen im Einzelfall ebenfalls von regional angelegten Projekten profitieren könnten.

(15) Die unterschiedlichen politischen Realitäten und Sicherheitslagen in den drei Regionen wie auch die unterschiedlichen Niveaus der politischen und sozioökonomischen Zusammenarbeit zwischen der EU und jeder der drei Regionen machen jedoch ein differenziertes Herangehen an die Strategie und die Verwaltung des Treuhandfonds erforderlich.

(16) Der Treuhandfonds wird zur Verwirklichung der genannten Ziele dadurch beitragen, dass er die Mittel wie auch die Fähigkeiten zur Analyse, Festlegung und Durchführung der Maßnahmen bündelt, insbesondere die der Geber, die in den Regionen vertreten sind. Das Ziel besteht darin, die Instrumente und das Know-how der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten so zu verzahnen, dass ein tragfähiges Vorgehen Europas zur Bewältigung der Krisen in den Regionen und der zunehmenden Migrationsströme zustande kommt. Um vor Ort keine doppelten Strukturen entstehen zu lassen und das Know-how der Geber bestmöglich zu nutzen, sollte der Treuhänder des Treuhandfonds immer dann auf die delegierte Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zurückgreifen, wenn dies nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit nachweislich geboten ist. In enger Koordinierung mit der Europäischen Kommission sollten diese Mitgliedstaaten an der Festlegung der Maßnahmen mitwirken, die allen Gebern des Treuhandfonds zur Förderung vorgeschlagen werden. Auch das Know-how und die Durchführungskapazitäten anderer Geber können zur Verwirklichung dieses Ziels herangezogen werden.

(17) Der Treuhandfonds ist ein Instrument, das andere internationale Initiativen ergänzen soll. Dazu finden zwischen den internationalen Geldgebern regelmäßige Konsultationen statt, und die Komplementarität wird bei der Auswahl der Projekte sichergestellt. Der Treuhandfonds wird insbesondere eng mit dem Regionalen Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrienkrise[9] („Madad-Fonds“) zusammenarbeiten, um die Maßnahmen zu koordinieren und weitere Synergien bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise zu schaffen.

(18) Die Entwicklungszusammenarbeit trägt bereits in großem Umfang dazu bei, die Ursachen der Migration anzugehen, und die laufenden EU-Programme leisten sowohl in der EU-Nachbarschaftsregion als auch in Afrika bereits Unterstützung für afrikanische Partner, um einige der dringendsten Probleme zu bewältigen. Der Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika bildet ein zusätzliches Instrument, um den fragilsten und am meisten betroffenen Ländern zu Hilfe zu kommen. Der Treuhandfonds wird subsidiär und ergänzend zu anderen EU-Instrumenten und anderen Gebern tätig. Er wird (sowohl geografische als auch thematische) Lücken füllen, die von anderen Instrumenten (oder anderen

[8] Für die Sahelzone und das Tschadseebecken: Burkina Faso, Kamerun, Tschad, Gambia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria und Senegal; für das Horn von Afrika: Dschibuti, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Somalia, Südsudan, Sudan, Tansania und Uganda; für den Norden Afrikas: Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko und Tunesien.

[9] Beschluss C(2014) 9615 der Kommission vom 10.12.2014 über die Einrichtung des Regionalen Treuhandfonds der Europäischen Union als Reaktion auf die Syrien-Krise („Madad-Fonds“).

Entwicklungspartnern, auch EU-Mitgliedstaaten) nicht abgedeckt werden, indem er sich beispielsweise auf Maßnahmen in Gebieten konzentriert, die nicht der Kontrolle der nationalen Behörden unterliegen, indem er notwendige Maßnahmen fördert, die von den unterzeichneten nationalen und regionalen Richtprogramme möglicherweise nicht erfasst werden, oder indem er andere Durchführungsmodalitäten anwendet.

(19) In dem mit den Gebern zu schließenden Abkommen über die Einrichtung des Treuhandfonds („Gründungsabkommen“) sollten die spezifischen Ziele des Treuhandfonds und die Regeln für seine Durchführung und Verwaltung festgelegt werden.

(20) Gemäß Artikel 187 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, wird für jeden Treuhandfonds ein Vorstand eingerichtet, in dem die Kommission den Vorsitz führt. Es ist daher angebracht, dass die Kommission einen Vertreter (sowie dessen Stellvertreter) ernennt, der im Vorstand des Treuhandfonds den Vorsitz im Namen der Kommission führt und die Stimmrechte der Kommission ausübt. Um eine effiziente Durchführung des Treuhandfonds zu gewährleisten, ist es ferner angebracht, für die Vertretung der Kommission im Exekutivausschuss zu sorgen.

(21) Gemäß Artikel 187 Absatz 7 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, sollte der Kommission gestattet werden, einen Betrag von bis zu 5 % der im Treuhandfonds angelegten Beträge für die Deckung ihrer Verwaltungskosten zu entnehmen. Bezüglich des für die Verwaltung des Treuhandfonds zu finanzierenden Personals sollte die Obergrenze für die Zahl der in Brüssel oder in EU-Delegationen zu schaffenden Stellen nur von den innerhalb des Treuhandfonds hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln abhängen.

(22) Die Einrichtung des Treuhandfonds steht im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes[10], insbesondere mit den Bestimmungen des Artikels 9 über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Dienststellen der Kommission und dem EAD in Bezug auf die Instrumente des auswärtigen Handelns und die Programmplanung.

(23) Die Beiträge der Europäischen Union zu dem Treuhandfonds sollten ungeachtet des Finanzierungsinstruments in Form eines Finanzierungsbeschlusses im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2015/323 gewährt werden. Diese Finanzierungsbeschlüsse sollten nach dem in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[11] festgelegten Verfahren und entsprechend den für die jeweiligen Finanzierungsinstrumente geltenden Vorschriften, insbesondere deren Geltungsbereich und Fördervoraussetzungen, gefasst werden.

(24) Da der Treuhandfonds eine begrenzte Laufzeit haben soll, ist es angebracht, den Endtermin seiner Laufzeit festzulegen.

(25) Beschlüsse des Vorstands und des Exekutivausschusses des Treuhandfonds gemäß Artikel 19.1 des Gründungsabkommens in Bezug auf Änderungen des Abkommens müssen mit einem zuvor hierzu gefassten Beschluss des Kollegiums gemäß Artikel 42

[10] ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

der Verordnung (EU) 2015/323, in dem auf Artikel 187 Absatz 8 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 verwiesen wird, sowie mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit im Einklang stehen.

(26) Die Einrichtung des Treuhandfonds steht im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 8 des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds[12] eingesetzten Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds.

(27) Änderungen des Gründungsabkommens in Übereinstimmung mit dessen Artikel 19 bedürfen der Zustimmung der Europäischen Kommission und der Änderung dieses Beschlusses der Kommission gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2015/323, in dem auf Artikel 187 Absatz 8 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 verwiesen wird –

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Ein Treuhandfonds der Europäischen Union für Notfallmaßnahmen oder entsprechende Folgemaßnahmen mit der Bezeichnung „Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika“ (im Folgenden „Treuhandfonds“) wird nach Abschluss eines Gründungsabkommens (im Folgenden „Gründungsabkommen“) zwischen der Europäischen Kommission und den Gebern, die an einem Beitrag zum Treuhandfonds interessiert sind, eingerichtet.

(2) Hauptziel und Zweck dieses Treuhandfonds ist es, die Krisen in der Sahelzone und im Tschadseebecken, am Horn von Afrika und im Norden Afrikas zu bewältigen. Der Fonds soll die Stabilität in jeder Hinsicht unterstützen und dazu beitragen, die Migrationssteuerung zu verbessern sowie die Ursachen von Destabilisierung, Zwangsvertreibung und irregulärer Migration zu bekämpfen, und zwar insbesondere durch Förderung der Resilienz, der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Chancengleichheit sowie der Sicherheit und Entwicklung.

In dem Gründungsabkommen werden sowohl die spezifischen Ziele als auch die Regeln und Verfahren für die Durchführung und Verwaltung des Treuhandfonds im Einklang mit dem Entwurf im Anhang A dieses Beschlusses festgelegt.

(3) Der Generaldirektor der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung der Europäischen Kommission wird ermächtigt, das Gründungsabkommen zu unterzeichnen.

(4) Der Treuhandfonds hat folgenden Geltungsbereich: für die Sahelzone und das Tschadseebecken: Burkina Faso, Kamerun, Tschad, Gambia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria und Senegal, für das Horn von Afrika: Dschibuti, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Somalia, Südsudan, Sudan, Tansania und Uganda; und für den Norden Afrikas: Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko und Tunesien. Zur Bewältigung regionaler Migrationsströme und der damit verbundenen Herausforderungen könnten

[12] Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

afrikanische Nachbarländer der genannten Länder im Einzelfall ebenfalls von regional angelegten Projekten profitieren.

Artikel 2

(1) Mit dem Gründungsabkommen werden folgende Gremien eingerichtet:

- ein Vorstand des Treuhandfonds, in dem die Kommission den Vorsitz führt, der die Vertretung der Geber sowie der nicht beitragenden EU-Mitgliedstaaten als Beobachter sicherstellt und über die Gesamtstrategie des Treuhandfonds entscheidet;
- ein Exekutivausschuss, in dem die Kommission den Vorsitz führt, in dem die Geber vertreten sind, die einen Mindestbeitrag leisten, und der über die Zuweisung der Mittel für einzelne Maßnahmen entscheidet.

(2) Der Generaldirektor der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung

- fungiert als Vertreter der Kommission im Vorstand des Treuhandfonds und benennt einen oder mehrere Stellvertreter auf der Ebene eines stellvertretenden Generaldirektors der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung und
- benennt den Vertreter der Kommission im Exekutivausschuss und einen oder mehrere Stellvertreter mindestens auf der Ebene eines Direktors oder Delegationsleiters.

Der/die stellvertretenden Vertreter der Kommission im Vorstand des Treuhandfonds sowie der benannte Vertreter der Kommission im Exekutivausschuss und sein(e) Stellvertreter handeln gemäß den Anweisungen des Generaldirektors der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung.

Der Generalsekretär des Europäischen Auswärtigen Dienstes kann einen Vertreter und einen oder mehrere Stellvertreter benennen, die der Delegation der Kommission im Vorstand und im Exekutivausschuss des Treuhandfonds angehören.

Um die Kontinuität der Dienstgeschäfte bei Verhinderung der Vertreter und ihrer Stellvertreter zu gewährleisten, gelten die Vertretungsvorschriften der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Diensts.

(3) Der Generaldirektor der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung ist der bevollmächtigte Anweisungsbefugte mit Zuständigkeit für die Verwaltung dieses Treuhandfonds im Einklang mit Artikel 65 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, der nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung findet.

Artikel 3

Der Generaldirektor der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung kann die Verwaltungsaufgaben entsprechend der Geschäftsordnung der Kommission an einen oder mehrere Bedienstete der zuständigen Kommissiondienststellen, den bzw. die Verwalter des Treuhandfonds, übertragen. Die Regeln und Verfahren, nach denen der bzw. die Verwalter bei der Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und des Exekutivausschusses des Treuhandfonds handeln, werden im Gründungsabkommen festgelegt und stimmen mit den einschlägigen Vorschriften der Kommission überein, auch bezüglich der Berichterstattung an

die Leitungsgremien des Treuhandfonds und an das Europäische Parlament und den Rat. Für die Zwecke der Durchführung des Treuhandfonds gelten die in Artikel 1 Absatz 4 genannten Länder während der Laufzeit des Treuhandfonds als in einer Krisensituation befindlich im Sinne des Artikels 90 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen[13]. Die Kommission entnimmt höchstens 5 % der in diesem Treuhandfonds angelegten Beträge für die Deckung ihrer Verwaltungskosten, auch für zusätzliche Vertragsbedienstete.

Artikel 4

Die Beiträge der Europäischen Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und dem Europäischen Entwicklungsfonds zu dem Treuhandfonds werden in Form von Finanzierungsbeschlüssen im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2015/323 gewährt. Diese Finanzierungsbeschlüsse werden nach dem in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegten Verfahren und entsprechend den für die jeweiligen Finanzierungsinstrumente geltenden Vorschriften gefasst.

Artikel 5

(1) Der Endtermin der Laufzeit des Treuhandfonds, der im Gründungsabkommen festgelegt wird, ist der 31. Dezember 2020.

(2) Die in Absatz 1 genannte Laufzeit kann auf Antrag des Exekutivausschusses durch eine Änderung dieses Beschlusses verlängert werden.

Geschehen zu Brüssel am 20.10.2015

Für die Kommission
Neven Mimica
Mitglied der Kommission

[13] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2017
COM(2017) 205 final

NOTE
The language version reflects the corrections done to the original EN version transmitted under COM(2017) 205 final of 2.3.2017 and retransmitted (with corrections) under COM(2017) 205 final/2 of 10.3.2017.

BERICHT DER KOMMISSION

AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT

Dritter Fortschrittsbericht über den Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda

1. Einleitung

Der Partnerschaftsrahmen[1] ist nun als EU-Ansatz zur Bewältigung der Herausforderung der irregulären Migration und ihrer eigentlichen Ursachen als Teil des breiteren Rahmens der Zusammenarbeit mit Drittländern gefestigt[2]. Der Europäische Rat hat die Fortschritte verfolgt und auf seiner letzten Tagung im Dezember 2016 die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Zusammenarbeit fortzusetzen und zu intensivieren, sodass Fortschritte bei der „Eindämmung der Flüchtlingsströme und der Steigerung der Rückkehrquoten" erzielt werden[3].

Dieser Dritte Fortschrittsbericht legt die seit Dezember erzielten Fortschritte dar. Die Zusammenarbeit mit den fünf in der Mitteilung vom Juni genannten vorrangigen Ländern wurde weiter ausgebaut. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember wird dieser Bericht über die fünf vorrangigen Länder hinausgehen.

Im Mittelpunkt des Berichts steht die zentrale Mittelmeerroute[4] aufgrund der anhaltend hohen Zahl der Grenzübertritte auf dieser Route und der nicht hinnehmbaren Todesfälle im Mittelmeer. Ein eigener Abschnitt des Berichts legt die ersten Schritte zur Umsetzung der in der Erklärung von Malta vereinbarten Maßnahmen dar, die von den Staats- und Regierungschefs auf dem informellen Gipfel von Malta am 3. Februar 2017 angenommen wurden. Dabei geht es vor allem um Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben, den Kampf gegen Menschenschleuser und -händler, den Schutz von Migranten sowie eine bessere Migration und ein besseres Grenzmanagement in enger Zusammenarbeit mit den nordafrikanischen Ländern, insbesondere mit Libyen.

In Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen dem Partnerschaftsrahmen und den Arbeiten zur Fortführung der Gemeinsamen Erklärung und des Aktionsplans von Valletta[5] berücksichtigt der Bericht die Ergebnisse der Treffen hochrangiger Beamter im Februar[6].

Der Partnerschaftsrahmen ist Teil der in der Europäischen Migrationsagenda dargelegten umfassenden Reaktion auf die Herausforderung der Migration, in der alle Aktionsbereiche eng miteinander verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund steht dieser Bericht im Zusammenhang mit dem erneuerten Aktionsplan für eine wirksamere Rückkehr-/Rückführungspolitik und der Empfehlung über die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie, die von der Kommission gleichzeitig angenommen wurden[7]. Erhebliche Fortschritte im Bereich Rückkehr/Rückführung hängen auch davon ab, dass die rechtlichen und administrativen Verfahren in der EU einfacher und wirksamer gestaltet werden, sowie von der uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den Herkunftsdrittländern unter vollständiger Achtung der humanitären Erfordernisse und Wahrung der Menschenrechte.

Da der Partnerschaftsrahmen nun vorliegt und konkrete Ziele und Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden, gilt es jetzt, konkretere Ergebnisse in allen Bereichen der Zusammenarbeit

---

1 Mitteilung über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda, COM(2016) 385 final vom 7. 6. 2016.

2 Sofern nicht anders angegeben, stützt sich der Zustrom von Migranten nach Europa auf Daten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache; Daten über Rückführungen für 2015 stützen sich auf Eurostat-Statistiken und für 2016 auf Ergebnisse einer speziellen Aufforderung an die Mitgliedstaaten zur Datenübermittlung vom Januar/Februar 2017.

3 http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/12/15-euco-conclusions-final/ef.

4 JOIN (2017) 4 final. Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: „Migration über die zentrale Mittelmeerroute – Steuerung der Migrationsströme, die Leben retten."

5 Die fünf Säulen des Gemeinsamen Aktionsplans von Valletta sind: Nutzen der Migration für die Entwicklung sowie Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration und der Vertreibung; legale Migration und Mobilität; Schutz und Asyl; Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Migration, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sowie Rückkehr/Rückführung, Rückübernahme und Wiedereingliederung.

6 Folgearbeiten zum Gipfeltreffen zu Migrationsfragen in Valletta vom November 2015.

7 COM(2017) 200 bzw. C(2017) 1600 vom 2.3.2017.

zu erzielen. Die Fortschritte bei der Verringerung der Migrationsströme und der Steigerung im Bereich Rückkehr/Rückführung müssen angesichts der bevorstehenden Sommersaison verstärkt werden. Die Arbeiten hin zu einem gemeinsamen Verständnis zwischen der EU und den Partnerländern der anliegenden Probleme und des Umgangs mit ihnen, ihrer Umwandlung in konkrete Ergebnisse und zur weiteren Stärkung der guten Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten müssen intensiviert werden. Die Kommission wird in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst eine Bestandsaufnahme des Ansatzes und seiner Ergebnisse bei der Verringerung der irregulären Migration, der Bekämpfung ihrer eigentlichen Ursachen und der Verbesserung der Rückkehr-/Rückführungsquoten in ihrem Juni-Bericht, also ein Jahr nach der Lancierung des Partnerschaftsrahmens, vornehmen.

2. Fortschritte/Ergebnisse mit den vorrangigen Ländern

Niger

Die Zusammenarbeit mit Niger als wichtiges Transitland ist weiterhin effektiv. Der Besuch des Präsidenten von Niger, Issoufou, im Dezember 2016 in Brüssel bot Gelegenheit, den hohen Stellenwert der Beziehungen der EU zu Niger und das gegenseitige Interesse an der Bekämpfung von Schleusern zu betonen und ein besseres Migrationsmanagement in der Sahelzone zu gewährleisten. Der dänische Minister für Entwicklungszusammenarbeit besuchte das Land im Januar parallel zu einer technischen EU-Mission. Bei einer weiteren technischen Mission im Februar wurden Daten über alternative Routen gesammelt und Optionen für mögliche neue Projekte ausgemacht. Für Ende März ist eine Mission hochrangiger Beamter aus der EU und den Mitgliedstaaten nach Niger geplant.

Bei der Abreise von Migranten aus Agadez nach Europa war ein spürbarer Rückgang zu verzeichnen (von maximal 70 000 Abreisen im Mai 2016 auf 6524 Abreisen im Januar 2017)[8]. Die Zahl der Migranten, die an die Internationale Organisation für Migration (IOM) zur Rückkehr/Rückführung verwiesen wurde, stieg zusammen mit den Zahlen für die freiwillige Rückkehr an. 2016 hat sich die Zahl der Migranten, die in den von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) unterstützten Zentren ankamen, im Vergleich zum Vorjahr auf mehr als 15 000 unterstützte Personen verdoppelt[9]. Davon wurden insgesamt 4788 Migranten aus Drittländern und 301 Nigrer in den ersten elf Monaten des Jahres 2016 (mehr als das Dreifache der Zahl für 2015) bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsgemeinschaften unterstützt. Die Transitzentren boten sowohl für die Migranten als auch für die lokale Bevölkerung Ausbildungsmaßnahmen an, um Einkommensquellen in Bereichen wie Ziegel- und Schmuckherstellung zu entwickeln. Bis Ende 2016 profitierten über 600 Menschen von dieser Ausbildung.

Die nigrischen Strafverfolgungsbehörden setzten ihre Bemühungen zur Bewältigung des illegalen Transits und der Schleusung von Migranten fort. Dabei wurden mehr Fahrzeuge beschlagnahmt und Fahrer festgenommen. Für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten stehen EU-Mittel bereit. Zur wirksamen Aufdeckung von oftmals grenzüberschreitend arbeitenden Schleusernetzen sind sicherlich weitere Anstrengungen erforderlich.

Die Arbeiten werden sich auf den Ausbau der EU-Unterstützung für die Umsetzung des nigrischen Notfall-Aktionsplans gegen die Schleusung von Migranten in der Region Agadez

[8] Quelle: International Organisation for Migration, http://www.globaldtm.info/dtm-niger-flow-monitoring-report-january-2017/.

[9] International Organisation for Migration Niger overview, January 2017. Diese Hilfe kam 70 % der Männer und 30 % der Frauen zu Gute.

konzentrieren, der im November angenommen wurde. Ausschlaggebend dafür ist die Verstärkung der Präsenz der EU und der Mitgliedstaaten vor Ort. Maßnahmen gegen Schleusernetze werden auch durch die Unterstützung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ausgebaut.

Am 1. Februar 2017 entsandte die EU einen Verbindungsbeamten für Migration in die EU-Delegation in Niamey. Darüber hinaus wird die Delegation durch weitere EU-Bedienstete wie einen Verbindungsbeamten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache verstärkt werden. Im Rahmen der Africa-Frontex Intelligence Community werden nationale Behörden der Partnerländer entlang der Migrationsroute bei der Risikoanalyse und der Bewertung der Migrationsströme unterstützt. Anfang März findet ein Treffen der Africa-Frontex Intelligence Community in Niger statt, und im Laufe von 2017 wird eine Risikoanalyse-Zelle lanciert werden.

Zusätzlich zum Notfall-Aktionsplan soll ein von den nigrischen Behörden derzeit entwickelter mittelfristiger Aktionsplan Lücken im aktuellen Ansatz schließen. Beide werden im Rahmen einer neuen nationalen Strategie zur Migration fortgeführt, die zurzeit von den nigrischen Behörden zum Abschluss gebracht wird.

Die EU-Maßnahmen unterstützen zudem die allgemeinen Entwicklungsbemühungen Nigers sowie die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration und der Vertreibung. Zusätzlich zu einem Programm der Haushaltsstützung profitiert Niger nun von neun Projekten im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika[10]. Ende Januar 2017 wurden drei neue Projekte vor Ort in Agadez lanciert. Darüber hinaus wurden im Dezember weitere Projekte gebilligt, bei denen es voraussichtlich um die Hilfe für 30 000 Migranten, die Rückkehr/Rückführung von 12 000 Personen und die Sensibilisierung[11] von 40 000 Migranten geht. Die Projekte betreffen auch die Bereitstellung von Grundstücken, Unterbringung und Zugang zu Trinkwasser für 28 000 Personen; 42 000 Personen haben mittlerweile Zugang zu Wohnraum und Trinkwasser, und 2000 Arbeitsplätze werden in der Baubranche geschaffen. Die Kommission hat zudem mit der Hohen Behörde für die Konsolidierung von Frieden einen Vertrag unterzeichnet, der auf kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen abzielt und somit einen Beitrag zur Bereitstellung alternativer Einkommensquellen für 65 000 Personen leistet. Andere künftige Projekte umfassen die Bewertung der Durchführbarkeit eines Projekts eines hybriden Kraftwerks in Agadez – ein wichtiger Faktor für mehr Beschäftigung und eine bessere Energieversorgungssicherheit.

Ein Projekt im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika wurde bereits in der Region Diffa genehmigt, die durch Aufstände von Boko Haram besonderem Druck ausgesetzt ist. Sicherheitsfragen beeinträchtigen jedoch die Wirksamkeit der Hilfe.

Auch wenn in den letzten Monaten ein Rückgang der Ströme über Agadez beobachtet wurde und die nigrischen Behörden die Kontrolle über die wichtigsten bekannten Transitrouten ausgebaut haben, müssen mögliche Alternativrouten sowohl in Niger als auch in den Nachbarländern (wie Mali, Tschad oder Algerien) überwacht werden. Diese alternativen Routen dürften für Migranten aufgrund ihrer geografischen Gegebenheiten, der dürftigen Infrastruktur und der Präsenz bewaffneter Gruppen gefährlicher sein. Im Januar 2017 führte die EU zwei Missionen vor Ort durch, um diese Routen zu bewerten und dabei zu helfen, rasch wirksame Projekte zur Schaffung wirtschaftlicher Alternativen für die lokalen Gemeinschaften, die auf Einnahmen aus der Migrantenschleusung angewiesen sind, auf den Weg zu bringen. Eine wirksame Überwachung und Analyse alternativer Routen bedarf der

[10] Beschluss der Kommission C(2015) 7293 final: Einrichtung eines Nothilfe-Treuhandfonds der EU zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika (im Folgenden „EU-Treuhandfonds für Afrika“)

[11] Sensibilisierung durch Sensibilisierungsmaßnahmen.

Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration und den europäischen bzw. nationalen Verbindungsbeamten. Darüber hinaus müssen Synergien mit den Projekten in Bereichen wie polizeiliche Zusammenarbeit und bestehende regionale Zusammenarbeit entwickelt sowie die Kooperation in anderen Politikbereichen wie dem Klimawandel (Bodensanierung, Bewässerung, Aufforstung) und Mobilität im Bildungsbereich gestärkt werden.

Eine Inangriffnahme der Entwicklungen auf der Route erfordert eine verstärkte regionale Zusammenarbeit, insbesondere mit der G5 der Sahelzone [12] . Die EU leistet bereits Unterstützung, vor allem über ihre Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und des EU-Treuhandfonds für Afrika. Die EU wird ihre Unterstützung für die G5 der Sahelzone weiter ausbauen. Darüber hinaus könnten neue Tätigkeiten in Erwägung gezogen werden, um die Kapazitäten der südlichen Nachbarn Libyens in Bereichen wie der Grenzkontrolle und der Nachrichtendienste zu stärken.

Nächste Schritte:

- Rasche Unterzeichnung der Verträge über alle nun im Rahmen des EU-Treuhandfonds vereinbarten Maßnahmen, um eine konkrete Umsetzung sicherzustellen und alternative Einkommensmöglichkeiten anstelle der Schleusertätigkeiten zu schaffen.
- Verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, einschließlich der Förderung eines gemeinsamen Ermittlungsteams.
- Verstärkte Überwachung möglicher alternativer Routen und Unterstützung geeigneter Gegenmaßnahmen in Anlehnung an die Vorgehensweise in der Region Agadez.
- Rückmeldungen auf einen von Niger ausgearbeiteten mittelfristigen Aktionsplan, der Ende März vorliegen dürfte, mit Schwerpunkt auf zu behebenden Defiziten.
- Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nigrischen Behörden und Abstellung eines Verbindungsbeamten in die EU-Delegation.
- Volle Funktionsfähigkeit der EU-Antenne in Agadez, einschließlich für Fortbildungen.
- Folgemaßnahmen zur Tagung der Africa-Frontex Intelligence Community und Vorbereitung der Lancierung der Risikoanalyse-Zelle.

Nigeria

Nigeria ist das bevölkerungsreichste Land Afrikas, und die Nigerianer bilden mit 37 811 festgestellten Grenzübertritten 2016 die größte Gruppe irregulärer Migranten in der EU[13]. Die Wirtschafts- und Sicherheitslage ist sowohl innerhalb der Region als auch in Richtung EU ein wichtiger Push-Faktor für Migration.

Im Einklang mit dem Ziel der Ausweitung der politischen Bereiche der Zusammenarbeit mit Nigeria besuchte der Vizepräsident der Kommission Ansip das Land am 2. und 3. Februar 2017, wo er mit dem Vizepräsidenten (und damaligen amtierenden Präsidenten) Osinbajo zusammentraf, um Bereiche der Zusammenarbeit zu diskutieren, die auch für die Bewältigung der Migrationsströme von Bedeutung sind. Im Rahmen des Besuchs wurden Möglichkeiten zur Einleitung von Pilotprojekten und die Zusammenarbeit in Bereichen wie elektronische Behördendienste, Cybersicherheit, Bekämpfung der Korruption, Förderung von

[12] Bei den G5 der Sahelzone handelt es sich um Burkina Faso, Tschad, Mali, Mauretanien und Niger.

[13] Haftungsausschluss: Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache veröffentlicht monatliche Daten über die Zahl der an den Außengrenzen der Europäischen Union erfassten Personen. Ein und dieselbe Person kann versuchen, die Außengrenze mehrfach irregulär an verschiedenen Orten zu überschreiten. Dies bedeutet, dass ein und dieselbe Person daher mehrfach in der Statistik über Grenzüberschreitungen erfasst werden kann.

Investitionen und Handel sowie Migrationsmanagement untersucht. Darüber hinaus fanden unlängst Kontakte auf hoher Ebene mit den Niederlanden und Spanien statt. Auch diskutieren Nigeria und Italien über technische Hilfe, um möglicherweise Entwicklungen bei den biometrischen Datenbanken zu übernehmen.

Nigeria ist nach wie vor das wichtigste Ursprungsland für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels in der EU werden. Die meisten Schleuser in Richtung EU aus Nicht-EU-Ländern stammen aus Nigeria[14]. Zur Lösung dieses Problems beteiligt sich Nigeria aktiv an der Africa-Frontex Intelligence Community, und die unlängst eingerichtete Plattform für Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schleusung von Migranten, bei der EU-Agenturen und Mitgliedstaaten mitwirken, wird dazu beitragen, die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu verbessern.

Der Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Nigeria auf dem Gebiet der Migration reiht sich in die 2015 unterzeichnete Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität ein. In Bezug auf die Rückkehr/Rückführung und die Rückübernahme arbeitet Nigeria - wenn auch uneinheitlich - mit einer Reihe von Mitgliedstaaten zusammen. 2015 führten 28 % aller Rückführungsentscheidungen zu einer tatsächlichen Rückführung. Auf der Grundlage bisher vorliegender Daten scheint sich die Rückkehr-/Rückführungsquote 2016 verbessert zu haben. Das Niveau der Zusammenarbeit bei den Rückführungen ist innerhalb der EU unterschiedlich.

2016 war Nigeria das Hauptziel der gemeinsamen Rückführungsaktionen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, und die Zusammenarbeit fiel recht positiv aus – so reagierte Nigeria positiv auf etwa 60 % der Anträge auf Reisedokumente. Die nigerianischen Identifizierungsmissionen in drei europäischen Ländern im November 2016 haben jedoch noch nicht die erwarteten Ergebnisse gebracht: Drei Monate später hat das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten noch keine Notfallreisedokumente für die identifizierten Migranten ausgestellt.

Fortschritte bei den Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Nigeria sind deshalb von größter Bedeutung: Die erste Verhandlungsrunde fand im Oktober 2016 statt; eine zweite Gesprächsrunde wurde von Nigeria mehrfach verschoben. Ziel der EU ist es, das Rückübernahmeabkommen rechtzeitig vor der geplanten EU-Nigeria-Ministertagung zum Abschluss zu bringen. Seit dem 1. Februar 2017 ist ein europäischer Verbindungsbeamter für Migration entsandt.

Der EU-Treuhandfonds für Afrika ist ein wichtiges Instrument für Projekte in Nigeria mit einem starken Migrationsschwerpunkt, vor allem im Süden des Landes. Er ergänzt den umfangreichen nationalen Beitrag zur Bekämpfung der eigentlichen Ursachen irregulärer Migration und von Vertreibung im Rahmen des nationalen, aus dem Europäischen Entwicklungsfonds geförderten Finanzrahmens. Projekte, die im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika im Dezember 2016 mit der Internationalen Organisation für Migration verabschiedet wurden, werden zur Wiedereingliederung von mehr als 3800 Migranten aus der EU und Transitländern führen. Darüber hinaus erhalten mehr als 5 Mio. Schüler Bücher und Leseunterricht und mehr als 75 000 Kinder Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit. Andere zu eruierende Bereiche umfassen ausländische Direktinvestitionen (auch im Rahmen der vorgeschlagenen Investitionsoffensive für Drittländer - siehe Abschnitt 4) und die digitale Wirtschaft, d. h. Interessenbereiche für Nigeria, die unmittelbare Auswirkungen auf die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Migration haben.

[14] Europol, Lagebericht (Februar 2016): Trafficking in human Beings in the European Union:

Darüber hinaus deckt die Kommission weiterhin grundlegende humanitäre Bedürfnisse der Krisenopfer in Nigeria ab. In sieben Jahren des Konflikts in Nord-Ost-Nigeria wurden mehr als 20 000 Menschen getötet und 1,77 Mio. im Land selbst vertrieben. Die Hilfe betrifft vor allem Unterstützung im Bereich der Ernährungssicherheit, des Schutzes, der Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung, von Unterkünften sowie sonstiger Hilfsgüter und der Gesundheit.

Nächste Schritte:

- Abschluss der Verhandlungen über das Rückübernahmeabkommen bis Juni 2017.
- Fortsetzung der aktiven Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und des Menschenhandels durch die Africa-Frontex Intelligence Community sowie die kürzlich ins Leben gerufene EU-Kooperationsplattform zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität.
- Ermittlung von Projekten mit einem ausgeprägten Migrationsschwerpunkt im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika.

Senegal

Senegal ist einer der wichtigsten politischen Partner der EU in der Region und darüber hinaus. Auch ist Senegal einer der zentralen Akteure im Rahmen des Rabat-Prozesses und der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel in Valletta und arbeitet mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammen, so wie es auch auf dem Gebiet der Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus mitwirkt. Senegals Prioritäten sind die legale Migration sowie die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration.

Bei der Zusammenarbeit mit dem Senegal auf dem Gebiet des Migrationsmanagements ist der politische Kontext zu berücksichtigen: Die senegalesische Diaspora wird erstmals in den für Juli 2017 geplanten Parlamentswahlen direkt Mitglieder der Nationalversammlung wählen können. Dadurch erhalten die Interessen der lange im Ausland lebenden senegalesischen Staatsangehörigen eine besondere politische Bedeutung. Allgemeiner noch stellt dies ein Spiegelbild der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bedeutung der Migration im Senegal dar: ein Unterstützungsfonds für die von der senegalesischen Diaspora finanzierten Investitionen[15] ist ein konkretes Beispiel dafür, wie die Diaspora die Beschäftigungschancen im Senegal erhöhen und bessere Perspektiven für junge Menschen im Land schaffen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Befindlichkeiten wurde der Dialog mit dem Senegal auf politischer Ebene fortgesetzt, darunter ein Treffen zwischen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini und dem Präsidenten Sall in Dakar im Dezember 2016 sowie ein Besuch von Präsident Sall in Frankreich.

Dennoch stoßen die meisten von Rückführungen in den Senegal betroffenen Mitgliedstaaten weiterhin auf Schwierigkeiten, wenn es um die Zusammenarbeit bei der Identifizierung und die dokumentarische Erfassung illegaler Migranten geht, die vermutlich senegalesische Staatsangehörige sind. Auch wurde eine Reihe geplanter Identifizierungsmissionen nicht durchgeführt. Selbst in Fällen, in denen Migranten für die Rückführung ermittelt wurden, war es schwierig, von den senegalesischen Behörden die erforderlichen Reisedokumente zu erhalten. 2016 kehrten lediglich 563 illegal in Europa aufhältige Senegalesen in den Senegal zurück. Diese Zahl steht im Kontrast zu den mehr als 10 000 senegalesischen Staatsangehörigen, die 2016 irregulär über die zentrale Mittelmeerroute kamen.

[15] Der „Fonds d'Appui à l'Investissement des Sénégalais de l'Extérieur“ finanzierte 2016 170 Projekte in Höhe von insgesamt 1,3 Mio. EUR.

Bei der bilateralen Arbeit wurden einige Fortschritte erzielt. Sie konzentrierten sich auf die Rückkehr/Rückführung irregulärer Migranten, die erst vor kurzem über die zentrale Mittelmeerroute gekommen waren. Sollten diese ersten Schritte der Zusammenarbeit in den kommenden Wochen zu greifbaren Ergebnissen führen, werden sie durch den Austausch von Beamten und auf bilateraler Basis im EU-Rahmen zu organisierenden Fortbildungsmaßnahmen unter anderem durch die Unterstützung von Wiedereingliederungsprojekten weiter ausgebaut. Missionen in andere Mitgliedstaaten dürften nach wie vor 2017 stattfinden. Auf dieser Grundlage werden Bereiche der Zusammenarbeit, einschließlich im Bereich der legalen Migration und der Mobilität, weiter geprüft werden. Einen Anfang machen Erasmus +-Optionen.

Am 1. Februar 2017 entsandte die EU einen europäischen Verbindungsbeamten für Migration in die EU-Delegation in Dakar. Senegal hat zudem Anlaufstellen für die Identifizierung in den zuständigen Ministerien festgelegt. Auch wurden Verhandlungen zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den senegalesischen Behörden über bessere Arbeitsvereinbarungen für eine engere Zusammenarbeit auf den Weg gebracht.

Zur Unterstützung der Bemühungen bei der Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration kann Senegal von neun Projekten im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika profitieren. Vier Projekte wurden im Dezember 2016 angenommen.[16]. Diese neuen Projekte sollen der Wiedereingliederung, der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Einführung eines biometrischen nationalen Registrierungssystems dienen. Mit diesen neuen Projekten sollen 3000 Personen wieder eingegliedert sowie 200 Gemeinschaften und 30 000 Migranten sensibilisiert werden. Auch geht man von der Schaffung von mehr als 6500 neuen Arbeitsplätzen aus. Senegal profitiert zudem vom regionalen Projekt zur Unterstützung der internen Sicherheitskräfte in sechs Ländern der Sahelzone. Dieses könnte auf der Grundlage der laufenden Kooperation durch gezielte Zusammenarbeit beispielsweise in den Bereichen Fischerei, Klimawandel, erneuerbare Energien, Landwirtschaft und Bildungsmobilität gestärkt werden.

Nächste Schritte:

- Folgemaßnahmen zu den durchgeführten Missionen, Gewährleistung der effektiven Rückführung irregulärer Migranten.
- Verbesserung der alltäglichen Zusammenarbeit sowohl bei der Identifizierung als auch bei der Ausstellung von Reisedokumenten.
- Abschluss und Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarungen zwischen dem Senegal und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache bis Mitte 2017.
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse in anderen Bereichen, unter anderem beim Grenzmanagement.

Mali

Mali bleibt ein wichtiges Herkunfts- und Transitland für Migranten. Über die zentrale Mittelmeerroute kamen 2016 10 268 malische Staatsangehörige irregulär nach Italien[17]. Der Dialog und die Zusammenarbeit mit Mali erlitten infolge unrichtiger Medienberichte vom Dezember 2016 über die Unterzeichnung eines formalen Rückführungsabkommens mit der EU, das niemals existierte, einen Rückschlag. Mali unterzeichnete auch keine Standardverfahren über die Rückübernahme.

[16] Für die vier im Dezember genehmigten Projekte werden 89 Mio. EUR veranschlagt. Der Gesamtbetrag für die neun Projekte, den Senegal in Anspruch nehmen kann, beläuft sich auf 161,8 Mio. EUR.

[17] 2017 sind bis zum 20. Februar fast 500 Malier bereits irregulär in Italien angekommen. (Quelle: Europäische Grenz- und Küstenwache)

Die Zahl der Rückführungsentscheidungen in Bezug auf malische Staatsangehörige blieb 2016 (3302) in etwa auf demselben Niveau wie 2015 (3505)[18]. Aber lediglich ein kleiner Teil dieser Personen wurde zurückgeführt (6,5 % im Jahr 2016). Probleme bestehen nach wie vor in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die Ausstellung von Reisedokumenten durch die Konsulate Malis für Personen, die als malische Staatsangehörige ermittelt wurden. Diese Dimension muss in den Kontakten zu den malischen Behörden weiter angegangen werden, um einen gemeinsamen Nenner und praktikable Lösungen zu finden. Die Rolle der Diaspora in Europa könnte zwecks Unterstützung von Bereichen wie der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung malischer irregulärer Migranten in ihre lokalen Gemeinschaften weiter ausgebaut werden.

Positiv ist zu vermerken, dass das Engagement zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten ebenso wie der hochrangige Dialog fortgesetzt werden. Als Vorsitzender des Rabat-Prozesses spielt Mali auch weiterhin eine konstruktive Rolle bei den Folgemaßnahmen zum Gipfel von Valletta im Jahr 2015. Zudem wurden bei einem vor kurzem abgehaltenen Treffen zwischen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini und dem Minister für im Ausland lebende Malier Sylla gemeinsame Prioritäten für die weitere Zusammenarbeit im Bereich des Migrationsmanagements festgelegt.

Kurzfristig kommt der Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sowie der Stärkung des Grenzmanagements Malis Priorität zu. Beim Grenzmanagement kooperieren die malischen Behörden bereits. In den vergangenen Monaten konzentrierten sich die Arbeiten auf die Kooperation mit den malischen Akteuren und internationalen Partnern, um eine nationale Grenzmanagementstrategie und den dazugehörigen Aktionsplan zu unterstützen. Die Verabschiedung dürfte kurz bevorstehen. Darüber hinaus wird der Kapazitätsausbau der für das Grenzmanagement in Mali zuständigen Polizeikräfte in den nächsten Monaten fortgesetzt. Dies erfolgt in Abstimmung mit anderen regionalen Initiativen auf dem Gebiet des Grenzmanagements und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Eine Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) ist in Mali bereits tätig, und die migrationspolitische Dimension wird in den kommenden Monaten intensiviert werden.

Mit bislang neun angenommenen Projekten bleibt Mali eines der wichtigsten Empfängerländer von Mitteln aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika[19]. Die im Dezember 2016 angenommenen Projekte befinden sich nun in der Vertragsvergabephase. Sie umfassen Vorhaben zur Verbesserung des biometrischen Einwohnerregisters, für die Wiedereingliederung von Rückkehrern und die Beschäftigung junger Menschen. Zu den erwarteten Ergebnissen zählen die direkte Schaffung von 10 000 Arbeitsplätzen und die indirekte Schaffung von weiteren 35 000 Arbeitsplätzen. 16 000 Migranten werden unterstützt, 4000 zurückgeführt und 1900 wieder eingegliedert. Darüber hinaus werden 17 000 Migranten sensibilisiert werden. Die anderen sechs zuvor im Jahr 2016 angenommenen Projekte werden derzeit umgesetzt. So wurde z. B. ein Programm zur Unterstützung des Grenzmanagements und für die Reinstallierung malischer Sicherheitskräfte in sensiblen Regionen aufgelegt. Diese Mittel werden zusätzlich zur Unterstützung im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds bereitgestellt. Zudem besteht das Potenzial für eine weitergehende Zusammenarbeit in Bereichen wie Landwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel und Bildungsmobilität.

[18] Grundlage dafür sind partielle Daten, insbesondere ohne Deutschland, die die Tendenz verändern könnten.

[19] Für die drei im Dezember genehmigten Projekte werden 61 Mio. EUR veranschlagt. Der Gesamtbetrag für die neun Projekte beläuft sich auf 151,6 Mio. EUR.

Mit über 35 000 Binnenvertriebenen in Mali und fast 136 000 malischen Flüchtlingen in den Nachbarländern ist die Schutzsituation ebenfalls besorgniserregend [20]. Trotz der sich verschlechternden Sicherheitslage im mittleren und nördlichen Mali arbeitet die Kommission weiterhin mit Akteuren der humanitären Hilfe zur Unterstützung der malischen Gemeinschaften in diesen Gebieten sowie in den Nachbarländern zusammen, in denen Flüchtlinge untergebracht sind.

Nächste Schritte

- Entsendung einer Mission auf technischer Ebene, um die Optionen für die Zusammenarbeit und die Stärkung der Kapazitäten beim Grenzmanagement und der Bekämpfung der Schleuserkriminalität auszuloten.
- Beschleunigung der Arbeiten mit Mali in Bezug auf die Transitdimension mit Schwerpunkt auf der freiwilligen Rückkehr durchreisender Migranten.
- Verstärkte Zusammenarbeit in Bezug auf die effektive Rückführung irregulärer Migranten, einschließlich von Maliern, die irregulär die südliche libysche Grenze überqueren wollen.
- Pflege eines engen Dialogs mit Mali als Vorsitzender des Rabat-Prozesses.

Äthiopien

2016 kamen 3657 äthiopische Staatsangehörige über die zentrale Mittelmeerroute, und mehr als 30 000[21] Äthiopier halten sich derzeit rechtmäßig in Europa auf. Jährlich werden bis zu 5000 neue Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt. Äthiopien ist auch ein Schlüsselland für den Transit von Migranten und Flüchtlingen vom Horn von Afrika, einschließlich eritreischer Flüchtlinge und Asylbewerber – obwohl die Zahlen hier mit mehr als 21 000 Eritreern (2016), die die Küsten Europas über die zentrale Mittelmeerroute erreichen, gesunken sind.

Während die Bedeutung Äthiopiens für die regionale Stabilität allgemein anerkannt ist, bleibt die innenpolitische Lage in Äthiopien nach wie vor schwierig. Der aktuelle Ausnahmezustand führte zu einem Rückgang der Gewalt, und die Regierung hat damit begonnen, mit den Oppositionsparteien zu sprechen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieses Vorgehen ausreichen wird, um dem Druck, der im Oktober letzten Jahres zum Ausbruch von Gewalt führte, zu begegnen. Die EU wird weiterhin mit allen einschlägigen Akteuren im Gespräch bleiben, um neue Gewalt zu verhindern, die notwendigen politischen Reformen zu unterstützen und einen inklusiven Dialog zu fördern.

Seit Juni 2016 sind die Beziehungen zwischen der EU und Äthiopien im Rahmen des strategischen Engagements EU-Äthiopien festgeschrieben, der auch einen sektoralen Dialog über Migration umfasst. Insbesondere als Vorsitzender des Khartum-Prozesses seit Dezember 2016 hat Äthiopien eine aktive und konstruktive Rolle beim regionalen Migrationsmanagement im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Gipfel von Valletta im Jahr 2015 gespielt.

Das hohe Maß an Engagement wurde durch eine Zusammenkunft zwischen dem Kommissar für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Neven Mimica, mit Ministerpräsident Desalegn im Januar dieses Jahres, einem Treffen zwischen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini und dem äthiopischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten Gabeyehu am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz vom Februar 2017 und einem Besuch von Minister Gabeyehu, ebenfalls im Februar in Brüssel, fortgesetzt. Die

[20] Mehr als 42 000 in Mauretanien, 60 000 in Niger und 32 000 in Burkina Faso. Quelle: United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen).

[21] Quelle: Eurostat, Zahlen für 2015.

Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini wird voraussichtlich im März nach Äthiopien reisen.

Äthiopien profitiert bereits von einem regionalen Programm zur besseren Steuerung der Migration, das im Dezember 2015 im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika angenommen wurde. Darüber hinaus wird es von weiteren regionalen Programmen profitieren, die im Dezember 2016 im Rahmen des Treuhandfonds verabschiedet wurden. Dazu gehören ein Regionales Operationelles Zentrum für den Khartum-Prozess und eine Fazilität zur Unterstützung der Rückkehr/Rückführung und Hilfe für gestrandete Migranten sowie ihre nachhaltige Wiedereingliederung in Gemeinschaften. Äthiopien ist nach wie vor eines der Länder, das mit mehr als 790 000 Flüchtlingen aus der Region[22] die meisten Flüchtlinge aufnimmt. Im Rahmen der Mittel für humanitäre Hilfe und des regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramms kommt es weiterhin in den Genuss einer Unterstützung der EU für diese Flüchtlinge und deren Aufnahmegemeinschaften. Weitere Programme in der Pipeline werden dazu beitragen, die Ursachen der irregulären und erzwungenen Migration mit Schwerpunkt auf der Schaffung von Arbeitsplätzen anzugehen. Äthiopiens Verpflichtung zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Flüchtlinge im Land wird besonders unterstützt werden, unter anderem durch die Bereitstellung von 30 % der 100 000 Arbeitsplätze in zwei geplanten Gewerbegebieten für Flüchtlinge. Der Europäische Entwicklungsfonds leistete ebenfalls einen Beitrag zu den Bemühungen Äthiopiens, das Migrationsmanagement zu verbessern, insbesondere durch die Unterstützung eines neuen dezentralen Migrationsmanagementsystems.

Während im Jahr 2016 die Kontakte auf technischer und politischer Ebene intensiviert wurden und 2015 im Rahmen der Gemeinsamen Agenda für Migration und Mobilität ein vielversprechender Dialog in Fragen der Rückkehr/Rückführung und der Rückübernahme in Gang kam, sind konkret nur sehr langsame Fortschritte zu verzeichnen. 2016 kehrten lediglich 122 illegal in Europa aufhältige Äthiopier nach Äthiopien zurück. Im Februar 2016 wurde eine kleine Zahl gut dokumentierter Rückführungsfälle an die äthiopischen Behörden als Pilottest zur Erprobung der Zusammenarbeit im Bereich Migration weitergeleitet. Reisedokumente wurden bislang jedoch noch nicht ausgestellt, und die Rückführungen gerieten ins Stocken. Der Umgang mit diesen Fällen hat die negativen Folgen der unterschiedlichen Wiedereingliederungspakete zwischen den EU-Mitgliedstaaten für die Rückkehr/Rückführung in ein und dasselbe Land verdeutlicht. Termine für einen geplanten Workshop über die Rückübernahme müssen noch bestätigt werden. Im März 2017 wird ein europäischer Verbindungsbeamter für Migration nach Äthiopien entsandt.

Nächste Schritte

- Abschluss der Maßnahmen zu den Pilotprogrammen für Rückführungsfälle und deren Verwendung als Modell für schnellere Rückführungen in der Zukunft.
- Weitere Unterstützung Äthiopiens als Transit- und Zielland von Migranten und Flüchtlingen, u. a. durch die im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika finanzierten Maßnahmen.
- Lancierung des ‚Strategischen Engagements - sektorspezifischer Dialog zur Migration' (bis April 2017).
- Pflege eines engen Dialogs mit Äthiopien als Vorsitzender des Khartum-Prozesses.

[22] Quelle: United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen), Dezember 2016.

3. Ergebnisse und nächste Schritte mit anderen Ländern

Zentrale Mittelmeerroute

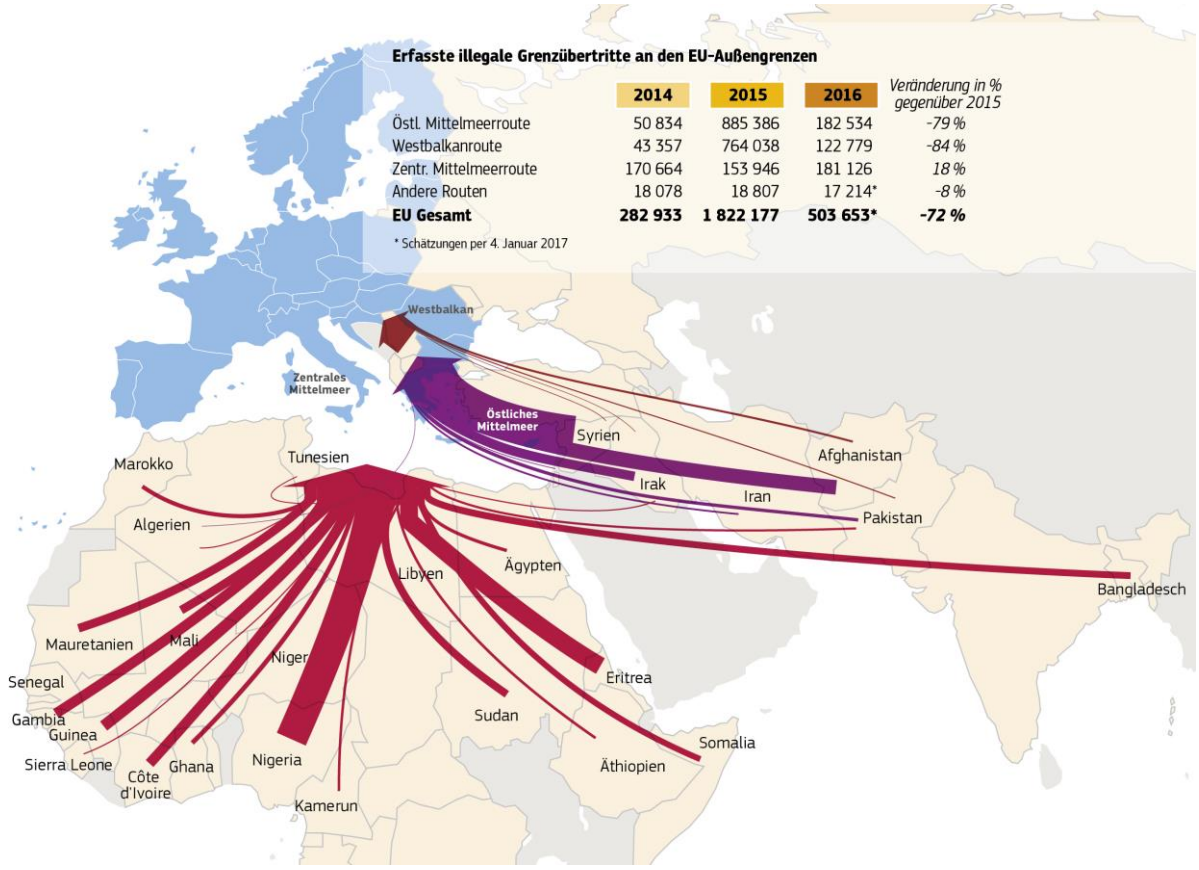

Abbildung: Wichtigste Ausgangsländer illegaler Migration in Afrika und Asien 2016 (Quelle: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache)[23]

Die zentrale Mittelmeerroute hat sich zur wichtigsten Route für Migranten und Flüchtlinge auf ihrem Weg nach Europa entwickelt. Beinahe 90 % der 2016 auf der Route erfassten 180 000 Personen brachen von Libyen aus auf, wo Schleuser die instabile politische und wirtschaftliche Lage ausnutzen können. Für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und internationale Partner bleibt es eine der wichtigsten Prioritäten, in Libyen eine dauerhafte Lösung für die Herausforderungen in den Bereichen Staatsführung und Sicherheit herbeizuführen. Die im Januar verabschiedete gemeinsame Mitteilung „Migration über die zentrale Mittelmeerroute - Ströme steuern, Leben retten“ [24] enthält eine Reihe konkreter operativer Maßnahmen, um dieser Situation zu begegnen. Damit diese Maßnahmen erfolgreich sein können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den einschlägigen Partnern in Nordafrika und gemeinsamer Anstrengungen der EU-Institutionen und Mitgliedstaaten sowie einer Kooperation mit wichtigen Partnern wie dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen: Senkung der Zahl der Überfahrten, Rettung von Menschenleben auf See; Intensivierung des Kampfes gegen Schleuser und

[23] Die in dieser Karte verwendeten Bezeichnungen und die Darstellungsform geben nicht die Auffassung der Europäischen Union zur Rechtsstellung von Staaten, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten bzw. deren Behörden oder zum Verlauf ihrer Grenzen wieder.

[24] JOIN(2017) 4 final vom 25.1.2017.

Menschenhändler, Schutz von Migranten, Ausweitung der Neuansiedlungen und Förderung unterstützter freiwilliger Rückkehr, Steuerung des Zustroms von Migranten über die südliche libysche Grenze sowie Ausbau der Zusammenarbeit mit Ägypten, Tunesien und Algerien, etwa durch regionale Initiativen wie das Seahorse-Netzwerk Mittelmeer[25]. Einige dieser Maßnahmen können erst erfolgreich umgesetzt werden, wenn sich die Sicherheitslage gebessert hat.

Auf dem Gipfeltreffen von Malta verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs die Erklärung von Malta[26] mit einer Reihe konkreter Maßnahmen, die - gemeinsam mit den in der Mitteilung enthaltenen Vorschlägen - entlang der Route in Angriff genommen werden sollen. Die Vorschläge werden in enger Abstimmung mit der Kommission, der Hohen Vertreterin und den Mitgliedstaaten durch einen Umsetzungsplan des maltesischen Vorsitzes vorangebracht.

Libyen

Eine klare Priorität besteht darin, die entlang der zentralen Mittelmeerroute gelegenen nordafrikanischen Länder beim Migrationsmanagement zu unterstützen. Im Jahr 2017 werden 200 Mio. EUR für Projekte bereitgestellt, wobei das Hauptaugenmerk auf migrationsbezogenen Projekten in Libyen liegt. Bereits 2016 waren die Projekte überwiegend auf Libyen ausgerichtet und hatten zum Ziel, die schutzbedürftigsten Migranten zu unterstützen und sozioökonomische Chancen auf lokaler Ebene zu schaffen. Bei einer Mission Anfang März werden die Fortschritte im Hinblick auf die gemeinsame Mitteilung und den Umsetzungsplan des maltesischen Vorsitzes analysiert. Sie folgt auf den EU-Besuch von Premierminister Serraj im Februar.

Derzeit laufen Gespräche darüber, den Schwerpunkt auf den Schutz an Ausschiffungsorten sowie auf humanitäre Hilfe für Migranten in Aufnahmezentren/Hafteinrichtungen zu legen und Alternativen zur Inhaftierung verstärkt zu fördern. Auch zur sozioökonomischen Stabilisierung Libyens wird weiterhin beigetragen, insbesondere auf kommunaler Ebene. Darüber hinaus wird an der Verbesserung der Rettungseinsätze auf See gearbeitet, und zwar unter anderem durch Schulungsmaßnahmen für die libysche Küstenwache. Mitarbeiter der libyschen Küstenwache erhielten sowohl im Rahmen der Operation Sophia als auch des Seahorse-Netzwerks Mittelmeer Schulungen. Die erste Schulungsrunde im Rahmen der Operation Sophia, bei der 93 Personen ausgebildet wurden, wurde bereits abgeschlossen, und eine zweite Runde von Fachschulungen begann in Malta. Die Bemühungen werden nun weiter ausgebaut. Des Weiteren wurde eine Bestandsaufnahme aller laufenden Schulungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Einigung über einen umfassenden Schulungsplan für die libysche Küstenwache erzielen zu können. Zudem wurden spezifische Koordinierungsmechanismen geschaffen. Zu den unmittelbaren Maßnahmen der Kommission zählt die Ausweitung der Seahorse-Schulungen der libyschen Küstenwache, wobei für den Zeitraum Februar bis Juli 2017 15 neue Schulungen geplant sind. Ergänzt wird diese Maßnahme durch Unterstützung des Migrationsmanagements im Rahmen des regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramms.

Auch die Koordinierung mit mehreren UN-Organisationen – darunter das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration, die Weltgesundheitsorganisation, das Welternährungsprogramm, das

[25] Ein regionales Netzwerk für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in den Bereichen irreguläre Migration und grenzüberschreitende Kriminalität zwischen Kontaktstellen in nordafrikanischen Ländern und Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum.

[26] http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/01/03-malta-declaration/

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen – wurde ausgeweitet, um Wege für eine mögliche Zusammenarbeit zu erörtern.

Die Internationale Organisation für Migration wurde im Rahmen eines aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika unterstützten Projekts damit betraut, die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung von zunächst 5000 Migranten in Libyen umzusetzen. Es ist nach wie vor wichtig, diese Maßnahme rasch durchzuführen und an ihrer Ausweitung zu arbeiten, etwa indem eine höhere Zahl von Migranten bei der langfristigen Wiedereingliederung unterstützt wird und Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt werden. Die Wiedereingliederung von Rückkehrern wird im gesamten vom Treuhandfonds abgedeckten Gebiet gefördert. Bereits im Dezember 2016 wurde eine gemeinsame Initiative zwischen der Kommission und der Internationalen Organisation für Migration unterzeichnet, die auf den Schutz und die Wiedereingliederung von Migranten entlang der Migrationsrouten im zentralen Mittelmeerraum abzielt (100 Mio. EUR). Die EU wird die Arbeit der Internationalen Organisation für Migration auch weiterhin erleichtern, indem sie unter anderem die Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnern fördert, um die unterstützte freiwillige Rückkehr von in Libyen gestrandeten Migranten zu beschleunigen. In Libyen wird eine wachsende Zahl von Migranten auf diese Weise unterstützt. 2015 kehrten 1113 Migranten, überwiegend aus Ländern südlich der Sahara, freiwillig in ihre Heimat zurück, 2016 waren es 2777 Migranten, und 2017 wurde die unterstützte Rückkehr bislang 744 gestrandeten Migranten angeboten, wobei Nigeria und Senegal die wichtigsten Herkunftsländer sind.[27] Den am meisten schutzbedürftigen Rückkehrern wurden zusätzliche Wiedereingliederungsmaßnahmen angeboten, die etwa bei der Gründung kleiner Unternehmen, der Nutzung von Bildungsangeboten oder der Behandlung von gesundheitlichen Problemen helfen.

Vor Ort wird eine enge Koordinierung mit den Mitgliedstaaten angestrebt, insbesondere mit Italien, das angekündigt hat, einen Afrikafonds über 200 Mio. EUR einzurichten, der unter anderem der Umsetzung der Absichtserklärung zwischen Italien und Libyen[28] dienen soll.

Ägypten

In den vergangenen Monaten ist die Zahl der Migranten, die von Ägypten aus über das Mittelmeer nach Europa aufbrechen, deutlich gesunken[29], und Ägypten bleibt ein wichtiger strategischer Partner in Migrationsfragen. Das Land ist ein wichtiger geografischer Knotenpunkt, und die ägyptischen Behörden arbeiten daran, irreguläre Übertritte nach Libyen zu unterbinden und für die rasche Rückkehr ihrer eigenen Bürger, die über die zentrale Mittelmeerroute in die EU gelangen, zu sorgen. Eine dauerhafte und verstärkte Zusammenarbeit mit Ägypten ist von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage der zukünftigen Partnerschaftsprioritäten wird eine konkrete und intensivere Zusammenarbeit im Bereich Migrationsmanagement angestrebt, um insbesondere die Umsetzung nationaler Strategien zur Bekämpfung der eigentlichen Ursachen irregulärer Migration zu unterstützen. Die Teilnahme des ägyptischen Außenministers an der Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ im März wird Gelegenheit bieten, die Bemühungen nachzuverfolgen. Derzeit läuft die konkrete Nachbereitung eines Besuchs von Spitzenbeamten im Januar.

Gegenwärtig wird das Mandat für einen formellen Migrationsdialog zwischen der EU und Ägypten festgelegt, und ein erstes Treffen dürfte im März/April 2017 stattfinden. Zudem werden Gespräche zu Projekten im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika geführt. Eine

---

[27] Quelle: Internationale Organisation für Migration.

[28] Unterzeichnet am 2. Februar 2017 von Premierminister Gentiloni und dem Vorsitzenden des libyschen Präsidialrats al-Serraj.

[29] Seit Mitte 2016 ist ein drastischer Rückgang der Zahl irregulärer Migranten, die aus Ägypten in der EU ankommen, zu verzeichnen. Seit Anfang 2017 wurden nur drei Personen erfasst.

intensivere Zusammenarbeit könnte Folgendes umfassen: Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Umsetzung nationaler Strategien, Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration durch Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung auf lokaler Ebene und des Zugangs von Migranten und Aufnahmegemeinschaften zu Arbeitsplätzen, sowie Ausweitung der Hilfe für die schutzbedürftigsten Personen.

Zu den weiteren Tätigkeitsfeldern zählen ein dienstübergreifender Besuch bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Warschau im März, die Benennung einer ägyptischen Kontaktstelle für die Operation Sophia und die Prüfung von Möglichkeiten für den Informationsaustausch im Rahmen des Seahorse-Netzwerks Mittelmeer. Der Ausbau der Behördenkapazitäten der nordafrikanischen Länder zur Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels durch eine Stärkung ihrer Grenzüberwachungssysteme ist von ausschlaggebender Bedeutung. In diesem Zusammenhang kommt der Beteiligung Ägyptens am Seahorse-Netzwerk Mittelmeer eine besondere Rolle zu.

Darüber hinaus hat Ägypten generell Interesse bekundet, Kapazitäten im Bereich des Migrationsmanagements aufzubauen, um insbesondere die Umsetzung eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität, das im Oktober 2016 verabschiedet wurde, zu fördern.

Westafrika

Im Februar 2017 dehnte die Kommission die geografische Deckung des EU-Treuhandfonds für Afrika auf die Elfenbeinküste, Ghana und Guinea aus.[30] Gegenwärtig sind technische Missionen in diesen Ländern geplant, um deren Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Unterstützung zu ermitteln.

Kommissar Mimica hat Gambia im Februar besucht, um den neu gewählten Präsidenten Barrow zu treffen und Unterstützung für den friedlichen und demokratischen Wandel zu bekunden. Die Gespräche auf dem Gebiet der Migration werden in Kürze fortgesetzt.

Asien

Asien zählt zu den wichtigsten Ausgangsregionen der Migrationsbewegungen in die EU. Aufgrund von Herausforderungen im Sicherheitsbereich, politischer Instabilität und Armut wird sich dieser Trend voraussichtlich fortsetzen. Der Budapest-Prozess ermöglicht es der EU, im Rahmen der Seidenroutenpartnerschaft für Migration einen strukturierten Dialog zu führen, und eine im Dezember 2016 verabschiedete Maßnahme[31] zielt darauf ab, das Entwicklungspotenzial von Migration und Mobilität innerhalb der Region zu maximieren und einen regionalen Ansatz zu bieten.

Afghanistan zählt zu den wichtigsten Herkunftsländern. 2016 kamen 50 000 afghanische Staatsangehörige irregulär nach Europa; gegenüber 2015 ist zwar ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, doch der Anteil der afghanischen Migranten ist nach wie vor hoch. Afghanische Staatsangehörige sind mittlerweile die zweitgrößte Personengruppe bei Anträgen auf internationalen Schutz in der EU (2016 waren es mehr als 175 000), obwohl der Anteil der

[30] Beschluss C(2017)772 der Kommission vom 8.2.2017 zur Änderung des Beschlusses C(2015)7293 der Kommission vom 20.10.2015 über die Einrichtung eines Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika.

[31] Finanziert im Rahmen des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit.

afghanischen Staatsangehörigen, die für internationalen Schutz infrage kommen, gesunken ist.[32] Bei der unterstützten freiwilligen Rückkehr war 2016 mit beinahe 6000 Personen ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Die Zahl der Rückführungen aus Mitgliedstaaten und Drittländern muss steigen, damit die hohe Zahl gestrandeter afghanischer Staatsangehöriger in Ländern entlang der Westbalkanroute sinkt. Die Kommission arbeitet mit den betroffenen Ländern und den afghanischen Behörden zusammen, um in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen.

Die Zusammenarbeit mit Afghanistan im Bereich der Rückkehr/Rückführung wurde im Rahmen des im Oktober 2016 unterzeichneten Plans für ein gemeinsames Vorgehen sowie im Zuge bilateraler Abkommen mit Mitgliedstaaten fortgesetzt. Seit Dezember 2016 wurden vier Rückführungsflüge mit insgesamt 75 Rückkehrern organisiert. Die Kommission überwacht die Umsetzung des Plans für ein gemeinsames Vorgehen genau, und Ende März wird eine zweite Sitzung der zuständigen Arbeitsgruppe stattfinden.

Die Zusammenarbeit im Bereich irreguläre Migration wird durch Unterstützungsmaßnahmen für eine langfristige Wiedereingliederung zurückgekehrter Migranten ergänzt. Afghanistan wird der größte einzelne Begünstigte eines regionalen Programms zur Förderung der Wiedereingliederung sein. Die EU wird die langfristige Wiedereingliederung afghanischer Staatsangehöriger unterstützen, die aus Pakistan und Iran nach Afghanistan zurückkehren, und den Zugang zu existenzsichernden Diensten sowie die soziale Kohäsion in Aufnahmegemeinschaften fördern; dies entspricht dem regionalen Ansatz zur Förderung des Schutzes und der langfristigen Wiedereingliederung von vertriebenen afghanischen Staatsangehörigen in ihrer Region.

In den Beziehungen der EU zu *Pakistan* kommt der Migration eine zentrale Rolle zu, und die wirksame Umsetzung des Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und Pakistan ist Thema der regelmäßigen Sitzungen der gemischten Rückübernahmeausschüsse. In der letzten Sitzung vom 28. Februar 2017 wurden die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Rückübernahmen erörtert und die Einrichtung einer elektronischen Plattform vereinbart, mit der die Probleme bei der Bearbeitung von Rückübernahmeersuchen beseitigt werden sollen. Die Plattform wird nach der Genehmigung durch die pakistanischen Behörden einsatzbereit sein. Im März wird ein europäischer Verbindungsbeamter für Migration in die EU-Delegation in Islamabad entsandt.

Auch bei der Bekämpfung der Schleusung von Migranten wird eine engere operative Zusammenarbeit mit der pakistanischen Regierung angestrebt. Dazu wird ein Besuch bei EU-Agenturen stattfinden, um den Informations- und Erkenntnisaustausch zu verbessern, operative Untersuchungen gezielter zu unterstützen und Risiken und Gefahren auf regionaler Ebene besser zu verstehen. 2016 wurden umgehend zusätzliche Mittel mobilisiert, um dem plötzlichen Anstieg bei Rückkehrern aus Pakistan zu begegnen, und neue Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Wiedereingliederung, des Zugangs zu existenzsichernden Diensten und der sozialen Kohäsion in Aufnahmegemeinschaften in der Region sind in Vorbereitung.

Im Februar endete die Frist für eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte entlang der Seidenroute mit dem Ziel, die Strafverfolgungskapazitäten in Afghanistan und Pakistan auszubauen. Das ausgewählte Projekt soll die Fähigkeit steigern, in Fällen organisierter Kriminalität und Schleuserkriminalität zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und Netzwerke zu zerschlagen.

[32] Die Anerkennungsquote afghanischer Antragsteller hat zwischen September 2015 (68 %) und Dezember 2016 (33 %) stetig abgenommen.

In *Bangladesch* hat das politische Engagement der EU und die vereinbarte Nachbereitung des Migrationsdialogs von April 2016 bisher noch zu keinen Fortschritten im Bereich Rückkehr/Rückführung geführt. Die Behörden vor Ort zeigen sich nicht bereit, Gespräche über Standardverfahren zu führen. Derzeit laufen – auch mit den Mitgliedstaaten – Gespräche über einen neuen Ansatz und die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit in Migrationsfragen als Teil einer umfassenderen Kooperation unter Einbeziehung anderer Politikfelder wie Sicherheit, Bildung, Entwicklungshilfe und Handel zu verankern. Im Anschluss an die jüngsten diplomatischen Konsultationen ist für März eine gemeinsame Mission der EU und einiger Mitgliedstaaten geplant, um insbesondere Gespräche über Rückkehr/Rückführung und Wiedereingliederung zu führen. Anfang 2017 wurde eine Kampagne zur Bewusstseinsbildung über die Gefahren der irregulären Migration gestartet; zudem werden Wiedereingliederungsprojekte entwickelt.

Der Startschuss für die Beteiligung des *Iran* an einem umfassenden Migrationsdialog, die gemäß der gemeinsamen Erklärung der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Mogherini und des iranischen Außenministers Zarif von April 2016 ein zentrales Element der Beziehungen zwischen der EU und dem Iran darstellt, erfolgte im Februar mit einer technischen Mission der EU, bei der der Grundstein für einen umfassenden Dialog auf politischer Ebene gelegt wurde. Die EU und der Iran sind dabei, Bereiche von gemeinsamem Interesse in Bezug auf das Migrationsmanagement zu ermitteln, um sich zukünftig jährlich über relevante Fragen auszutauschen. Zu den Schlüsselbereichen zählen der rechtliche und institutionelle Rahmen, die Wissensgrundlage, legale Wege der Migration, Grenzmanagement, Vorbeugung irregulärer Migration, Schutz und die regionale Dimension. Zudem wird die EU auch weiterhin die langjährigen Bemühungen des Iran zur Integration afghanischer Flüchtlinge unterstützen. Im Iran leben immer noch rund 3 Millionen Vertriebene. Die Unterstützung der EU für humanitäre Partner ergänzt die Bemühungen der iranischen Regierung, schutzbedürftigen Flüchtlingen zu helfen und deren Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu gewährleisten.

4. Wichtige Werkzeuge und Instrumente

Rückführungspolitik

Der notwendige deutliche Wandel bei der Wirksamkeit von Rückführungen innerhalb der EU muss durch die Zusammenarbeit mit Drittlandpartnern ergänzt werden. Laut den von EU-Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten sind bislang bei den Rückkehrquoten der fünf Schwerpunktländer keine oder nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen.

Der erneuerte Aktionsplan zum Thema Rückkehr/Rückführung enthält eine Reihe von Vorschlägen für konkrete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die nicht für internationalen Schutz infrage kommen, rasch identifiziert werden und für eine Rückkehr bereit stehen, und dass effektive Verfahren bestehen, sodass Lücken im System geschlossen werden[33]. Er enthält außerdem konkrete Maßnahmen, um die Rückkehrquoten kurzfristig deutlich zu erhöhen. Einige dieser Maßnahmen können auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffen werden (etwa Sensibilisierung für die Möglichkeit der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung), andere erfordern eine enge Zusammenarbeit auf EU-Ebene (etwa Angleichung des Unterstützungsangebots für eine erleichterte Wiedereingliederung von Rückkehrern; Verbesserung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, auch durch elektronische Tools; Erhöhung der Mittel). Der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte dabei eine größere Rolle zukommen.

[33] COM(2017) 200 final vom 2. März 2017.

Der Austausch mit Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsrahmens wird unter Einbeziehung aller verfügbaren Maßnahmen und Werkzeuge [34] zu einer besseren Zusammenarbeit dahin gehend führen, dass diese ihre Staatsangehörigen identifizieren, mit Ausweisdokumenten ausstatten und rückübernehmen. Insgesamt sollten im Hinblick auf die Ermittlung einschlägiger Interessen, Anreize und Einflussmöglichkeiten mit einem Partnerland maßgeschneiderte Ansätze verfolgt werden, damit Zielvorgaben und Verpflichtungen erfüllt werden und die EU sowie Mitgliedstaaten das Partnerland mit spezifischen Maßnahmen unterstützen können. So sollen ein besseres Migrationsmanagement gewährleistet und die Zusammenarbeit im Bereich Rückkehr und Rückübernahme verbessert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam auf koordinierte und effiziente Weise Einfluss nehmen müssen.

Neuausrichtung anderer politischer Instrumente

Zur Unterstützung des Partnerschaftsrahmens werden auch andere politische Instrumente herangezogen. Auf der Grundlage der mit Jordanien vereinbarten Präferenzhandelsregelungen wurden im Januar 2017 die ersten Unternehmen ausgewählt, denen die vereinfachten Ursprungsregeln für Exporte aus Jordanien in die EU zugutekommen und die Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge sowie Einheimische schaffen.

Für Studierende und Forschende wurden die Programme Erasmus+ und Marie Sklodowska Curie bis Ende 2016 aufgestockt, sodass nun 8000 Mobilitätsmaßnahmen für Studierende und 560 für Forschende bereitstehen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Stipendien der Mitgliedstaaten. Die Möglichkeiten für Mobilität sind Gegenstand der Dialoge im Partnerschaftsrahmen.

Auch im Bereich Forschung und Innovation können konkrete Möglichkeiten und Maßnahmen zur Unterstützung des Partnerschaftsrahmens geschaffen werden, wie beispielsweise PRIMA, die Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum, die die Ursachen der Migration durch Entwicklung innovativer Lösungen für eine nachhaltige Land- und Wasserwirtschaft bekämpft.

Ein weiterer Schritt wird darin bestehen, die legale Migration vollständig in den Partnerschaftsrahmen aufzunehmen, um die Wirkung von Instrumenten für legale Migration zu steigern und die Nutzung illegaler Kanäle einzudämmen. Die in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen werden insbesondere die Schaffung möglicher „EU-weiter Angebote“ für legale Migration an wichtige Drittländer sowie den Bereich Visa betreffen. Dabei werden die Mitgliedstaaten und die Kommission eng und konstruktiv zusammenarbeiten.

Operative Instrumente

Stärkerer Einsatz von EU-Agenturen

Die Fachkenntnisse von EU-Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol, werden eingesetzt, um eine zielgerichtetere Unterstützung für Risikoanalysen und die Verfolgung krimineller Netzwerke, die hinter der Schleusung von Migranten stehen, bereitzustellen. Konkrete Ergebnisse können in der Zusammenarbeit mit neuen Partnern wie Nigeria und Pakistan verzeichnet werden; diese

[34] Gemäß den humanitären Grundsätzen können jedoch an die bedarfsorientierte humanitäre Hilfe keine Bedingungen geknüpft werden.

knüpfen an die erfolgreichen laufenden Initiativen in Afrika, dem Westbalkan, der Türkei und den Ländern der östlichen Nachbarschaft an.

Um seine Rolle im Hinblick auf die Außendimension auszubauen, hat Eurojust kürzlich Niger und Senegal ersucht, innerhalb ihrer Justizministerien oder Staatsanwaltschaften justizielle Kontaktstellen einzurichten; die übrigen prioritären Länder werden folgen.

Europäische Verbindungsbeamte für Migration

Bis Mitte März werden elf europäische Verbindungsbeamte für Migration in wichtige Drittländer, die Herkunfts- und Transitländer sind, entsandt worden sein.[35] Sie sind ein herausragendes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und werden als Anlaufstelle im Hinblick auf die gesamte Bandbreite möglicher migrationsbezogener Herausforderungen dienen.

Finanzierungsinstrumente der EU

Um die Umsetzung des Partnerschaftsrahmens zu unterstützen, greift die EU auf eine Reihe von Finanzierungsinstrumenten zurück. Das wichtigste Instrument bleibt in dieser Hinsicht der EU-Treuhandfonds für Afrika. Der Treuhandfonds deckt insgesamt 26 Länder ab und wurde kürzlich auf Ghana, Guinea und Côte d'Ivoire ausgeweitet.[36] Er hat den Weg für eine neue, vertiefte Zusammenarbeit bereitet, indem er weitere Anreize für Kooperationen in Schwerpunktbereichen geschaffen hat.

Dem EU-Treuhandfonds für Afrika wurden Mittel in Höhe von mehr als 2,5 Mrd. EUR zugewiesen, darunter 2,4 Mrd. EUR aus dem Europäischen Entwicklungsfonds und mehreren Finanzierungsinstrumenten des EU-Haushalts sowie Zusagen der Mitgliedstaaten und anderer Geber (Schweiz und Norwegen) in Höhe von 152 Mio. EUR. Dennoch sollte die operative Umsetzung im Rahmen des EU-Treuhandfonds beschleunigt werden, und die Mitgliedstaaten und Partner sollten gewährleisten, dass die operativen Ergebnisse nicht von Verfahrensfragen behindert werden.

Erst im Dezember 2016 wurden insgesamt 42 neue Programme im Umfang von 587 Mio. EUR vereinbart.[37] Damit wurden nun insgesamt 106 Projekte mit einem Wert von über 1,5 Mrd. EUR angenommen. Die Programme unter Vertrag machen bislang 627 Mio. EUR aus. Die Programme sollten verstärkt auf migrationsbezogene Projekte abzielen und Ergebnisse liefern. In der gemeinsamen Mitteilung über den zentralen Mittelmeerraum[38] verpflichtete sich die Kommission, 2017 200 Mio. EUR für Maßnahmen im Rahmen des Treuhandfonds in Nordafrika bereitzustellen, wobei der Schwerpunkt auf migrationsbezogenen Projekten in Libyen liegt. In der Mitteilung wurden die Mitgliedstaaten ersucht, einen Beitrag in gleicher Höhe wie die EU zu leisten, um eine Ausweitung der Maßnahmen zu ermöglichen und größtmögliche Wirkung vor Ort zu erzielen.

Auch andere Finanzierungsinstrumente werden nach wie vor im Migrationsbereich eingesetzt. Im Dezember 2016 wurden im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit mehrere Projekte im Wert von insgesamt 15 Mio. EUR auf den Weg gebracht, die zur Umsetzung des Rabat-Prozesses beitragen sollen. Die Mehrheit der Projekte wird von Organisationen der Zivilgesellschaft in Bereichen wie Schutz

---

35 Äthiopien, Jordanien, Libanon, Niger, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien, Sudan, Tunesien, Türkei; die Verbindungsbeamten für Mali und Ägypten werden in den kommenden Monaten entsandt.

36 Beschluss C(2017) 772 der Kommission.

37 28 Programme im Rahmen des Fensters für die Sahelzone und die Region um den Tschadsee (381 Mio. EUR); 11 Programme im Rahmen des Fensters für das Horn von Afrika (169,5 Mio. EUR) und 3 Programme im Rahmen des Fensters für Nordafrika (37 Mio. EUR).

38 JOIN(2017) 4 final vom 25.1.2017.

minderjähriger Migranten, Menschenhandel, Diaspora, Heimatüberweisungen und Rechte von Migranten umgesetzt.

Auch Instrumente wie Makrofinanzhilfen[39] tragen zur Umsetzung des Partnerschaftsrahmens bei. Zudem hat die Kommission im September 2016 die Investitionsoffensive für Drittländer mit dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung vorgeschlagen. Diese Initiative wird die Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Partnerländern ankurbeln. Im Rahmen des Europäischen Rates vom Dezember wurde betont, wie wichtig es ist, die einschlägigen Rechtsvorschriften rasch zu verabschieden. Die Verabschiedung sollte unbedingt in der ersten Jahreshälfte 2017 erfolgen. Angesichts des möglichen Beitrags der Initiative zur Arbeit der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich Migration sollten die beiden gesetzgebenden Organe die Rechtsvorschriften schnellstmöglich annehmen, damit die Arbeit rasch aufgenommen werden kann.

Auch zahlreiche Internationale Finanzinstitutionen wie die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Weltbankgruppe, die Entwicklungsbank des Europarats und der Internationale Währungsfonds haben Initiativen zur Unterstützung von Flüchtlingen vorbereitet.[40] Der Kommission kommt eine wichtige Rolle bei der Koordinierung dieser Initiativen zu, um deren Komplementarität zu gewährleisten.

5. Schlussfolgerungen

Die kontinuierliche Arbeit im Partnerschaftsrahmen wurde auch in den vergangenen Monaten im Einklang mit den Vorgaben des Europäischen Rates vom Dezember fortgesetzt. Der geografische Anwendungsbereich der Initiativen wurde erweitert, Pakete werden besser an den Bedarf unserer Partner angepasst und zusätzliche Maßnahmen und Instrumente werden eingebunden. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, und dies insbesondere im Hinblick auf eine weitere Eindämmung der gefährlichen Wege nach Europa und eine Steigerung im Bereich Rückkehr/Rückführung.

In den kommenden Monaten sollten alle Akteure zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um die Arbeit im Partnerschaftsrahmen sowie die neuen Initiativen im Anschluss an die Erklärung von Malta voranzubringen. Synergien werden insbesondere in der Sahelzone und entlang der südlichen libyschen Grenze sowie im Hinblick auf die Förderung einer raschen unterstützten freiwilligen Rückkehr von in Libyen gestrandeten Migranten geschaffen.

Auf der Tagung hoher Beamter in Valletta vom 8. und 9. Februar 2017 wurde die Verknüpfung des Partnerschaftsrahmens und des Aktionsplans von Valletta bestätigt. Bei der operativen Umsetzung ist jedoch eindeutig eine Beschleunigung erforderlich, auch wenn die Zusammenarbeit im Geiste einer echten Partnerschaft ausgeweitet wurde. Zudem sollten die Verhandlungen über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung in der ersten Hälfte 2017 abgeschlossen und verabschiedet werden, damit der Fonds so rasch wie möglich einsatzbereit ist.

Der im Juni fällige Bericht über den Partnerschaftsrahmen wird Gelegenheit bieten, ein Jahr nach der Einführung Bilanz zu ziehen. Auch der vorliegende Bericht zeigt deutlich, wie facettenreich und eng verknüpft die Bemühungen auf allen Ebenen sind, um das

[39] Makrofinanzhilfe kann Ländern der europäischen Nachbarschaftspolitik gewährt werden, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind; sie trägt zur Deckung eines akuten externen Finanzierungsbedarfs des Empfängerlandes bei und stärkt dadurch dessen Devisenreserven. Durch eine gezielte Konditionalität trägt sie außerdem zur makroökonomischen Stabilisierung bei, indem sie die Strukturreformagenda des Empfängerlandes unterstützt. Tunesien und Jordanien wurden durch Programme unterstützt.

[40] In Bereichen wie Aufnahmeinfrastruktur, Unterstützung für KMU und Kleinstunternehmen sowie in der Ursachenbekämpfung.

Migrationsproblem langfristig und im Geiste der Partnerschaft zu lösen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass alle Tätigkeitsfelder weiterhin parallel bestehen, eindeutige Prioritäten gesetzt werden und alle Akteure ihren Beitrag zum gemeinsamen Ziel eines besseren Migrationsmanagements leisten.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2016
COM(2016) 700 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT

Erster Fortschrittsbericht über den Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda

1. EINLEITUNG

Auswärtige Maßnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil der in der Europäischen Migrationsagenda[1] dargelegten umfassenden EU-Strategie zur Bewältigung des Migrationsproblems. Die für die heutigen Migrationsströme verantwortlichen Faktoren sind von Dauer, sodass die EU eine langfristige Antwort finden muss. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung erfolgte bereits im November 2015 auf dem Gipfeltreffen in Valletta. Im Juni 2016 schlug die Kommission dann einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda[2].[3]vor. Der Europäische Rat billigte noch im Juni 2016 den Partnerschaftsrahmen und forderte seine rasche Umsetzung, beginnend mit einer begrenzten Anzahl von Ländern. Im September wurde in der Erklärung von Bratislava betont, dass dieser Prozess „verringerte Ströme irregulärer Migration und höhere Rückkehrquoten bewirken" sollte, wobei die Fortschritte vom Europäischen Rat im Dezember bewertet werden sollen.[4]

Der Partnerschaftsrahmen ist ein ehrgeiziges und vorausschauendes europäisches Konzept zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Herkunfts-, Transit- und Zielländern. Sein Erfolg hängt vom uneingeschränkten Engagement aller Seiten ab. In diesem Sinne bedarf es gemeinsamer Anstrengungen der EU und der Mitgliedstaaten unter Einsatz des gesamten Spektrums der EU-Instrumente, um kurzfristige Lösungen für den unmittelbaren Migrationsdruck zu liefern. Zudem muss mehr investiert werden, um die Ursachen der irregulären Migration zu bekämpfen, nachhaltige Entwicklung und Stabilität zu fördern und Möglichkeiten für die legale Migration zu schaffen. Dies muss mit einer echten Partnerschaft mit jedem Drittland einhergehen, die auf die jeweiligen spezifischen Bedürfnisse und Interessen zugeschnitten und auf Ergebnisse ausgerichtet ist. In allen Fällen müssen die humanitären und die Menschenrechte betreffenden Erfordernisse der EU-Politik weiterhin im Mittelpunkt des Konzepts stehen.

Vor diesem Hintergrund werden in diesem ersten Bericht die erzielten Fortschritte dargelegt und es wird darauf eingegangen, wie die Hohe Vertreterin, die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammengearbeitet haben, um den Partnerschaftsrahmen umzusetzen.[5]

Die Verwirklichung des Ziels einer gut gesteuerten Migration ist zwar ein langfristiges Unterfangen, doch müssen bei den dringlichen Aufgaben, Menschenleben zu retten, das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen und die illegale Migration von Menschen in den Griff zu bekommen, auch sofortige Ergebnisse erzielt werden. In der ersten Phase hatte die Einrichtung der neuen Strukturen und Instrumente, die für die Verwirklichung der Ziele des Partnerschaftsrahmens notwendig sind, zwangsläufig Vorrang, doch wurden auch konkrete Ergebnisse erzielt. In dem vorliegenden Bericht werden die wichtigsten noch zu

[1] COM(2015) 240 final vom 13.5.2015.
[2] COM(2016) 385 final vom 7.6.2016.
[3] Die Hohe Vertreterin stellte im Juni die Globale Strategie vor, die als wichtigen Aspekt die Bewältigung der Migration in Partnerschaft mit Drittländern enthält.
[4] http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/09/16-bratislava-declaration-and-roadmap/
[5] Es wurden neue Strukturen eingerichtet, um die Partnerschaftsziele zu verwirklichen. Bei der Kommission wurde eigens ein aus Kommissionsmitgliedern bestehendes Projektteam eingerichtet, dem die Hohe Vertreterin in ihrer Funktion als Vizepräsidentin vorsteht. Das Sherpa-Netz wurde herangezogen, um eine rasche und direkte operative Zusammenarbeit mit den Hauptstädten der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Mit der starken Unterstützung des Vorsitzes des Rates der EU über den AStV und die regelmäßigen Sitzungen der hochrangigen Gruppe „Asyl und Migration" hat der Rat eine wichtige koordinierende Rolle gespielt. Die EU-Delegationen waren ebenfalls umfassend an der lokalen Koordinierung beteiligt.

bewältigenden Herausforderungen und die nächsten Schritte bei der Umsetzung der Partnerschaft für Dezember und darüber hinaus dargelegt.[6]

2. PRAKTISCHE UMSETZUNG DES PARTNERSCHAFTSRAHMENS

Die Pakte

Mit dem Konzept des Partnerschaftsrahmens ändert sich die Art und Weise, wie die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Migrationsbeziehungen zu Herkunfts- und Transitdrittstaaten handhabt. Dabei steht das Konzept der Pakte („compacts“) im Mittelpunkt. Die Pakte stellen einen politischen Rahmen für die fortgesetzte operative Zusammenarbeit dar, wobei die unterschiedlichen Aktionsstränge zur Entwicklung einer umfassenden Partnerschaft mit Drittländern durch Bündelung der verfügbaren Instrumente und Hebel der EU und der Mitgliedstaaten zusammengefasst werden, um klare Ziele und gemeinsame Verpflichtungen zu verwirklichen. Die Einrichtung von Pakten kann zu förmlichen internationalen Übereinkünften wie etwa Rückübernahmeabkommen führen. Durch diese Pakte wird jedoch die Gefahr vermieden, dass die Durchführung konkreter Maßnahmen durch technische Verhandlungen über ein umfassendes förmliches Übereinkommen blockiert wird. Da die Merkmale einer für beide Seiten vorteilhaften Beziehung im Kontext der Migrationssteuerung schrittweise ermittelt werden, erfolgt die diesbezügliche praktische Umsetzung im Rahmen von Pakten, die auf die besondere Situation des jeweiligen Partnerlandes zugeschnitten sind. Diese Pakte dienen dann als Orientierung für die nachhaltige Verwirklichung der gemeinsam vereinbarten Ziele. Auf der Dezembertagung des Europäischen Rates sollen die Fortschritte im Hinblick auf diese Pakte bewertet werden.

Partnerschaft steht im Mittelpunkt des Konzeptes: Zum einen ist ein zwischen der EU und den Mitgliedstaaten abgestimmtes Vorgehen von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Pakte. Dem Partnerschaftsrahmen wird nur dann uneingeschränkt Erfolg beschieden sein, wenn sich die Mitgliedstaaten politisch verpflichten – um die Priorität dieser Maßnahme hervorzuheben – und praktische Unterstützung leisten, insbesondere bei der Rückübernahme und Rückkehr, aber auch in Bereichen wie legale Migration. Zum anderen ist es unerlässlich, dass die EU und die Partnerländer zu einem gemeinsamen Verständnis ihrer Interessen kommen. Im Rahmen der Migrationssteuerung müssen die Interessen und Prioritäten beider Parteien zum gegenseitigen Nutzen in Einklang gebracht werden. Wenn die Partnerländer die Dynamik der Umsetzung aufrecht erhalten, kann die EU die Beziehungen mit und die Zusammenarbeit in den Partnerländern in allen Bereichen der EU-Politik vertiefen. Für die Schaffung der erforderlichen Hebelwirkung für die Zusammenarbeit sollten alle Anreize einbezogen werden, die bereit stehen, um diejenigen Partner stärker zu unterstützen, die die größten Anstrengungen unternehmen. Es sollte aber auch möglich sein, die Konsequenzen zu ziehen, wenn die Fortschritte nicht ausreichen.

In einem weiteren Kontext gedacht erfordert das Migrationsproblem ein globales Vorgehen. In der New Yorker Erklärung zu Flüchtlingen und Migranten[7] wurde darauf verwiesen, dass Verantwortung global geteilt werden muss. Die EU muss ihre Vorreiterrolle weiterhin wahrnehmen, um zu verdeutlichen, dass das Konzept des Partnerschaftsrahmens und die ergriffenen Initiativen im Folgeprozess zum Gipfeltreffen der Vereinten Nationen Vorbildcharakter haben.

Der neue Partnerschaftsrahmen in der Praxis – Umsetzung einer neuen Architektur

[6] Siehe Anhang.

[7] Verabschiedet auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen mit dem Ziel, dem Problem der großen Flüchtlings- und Migrantenströme zu begegnen (refugeesmigrants.un.org/).

Als ersten Schritt haben die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam maßgeschneiderte *Konzepte für die prioritären Länder* erarbeitet, die in der Mitteilung vom Juni[8] genannt werden. Diesen wurden durch bedeutende politische und diplomatische Bemühungen sowohl seitens der EU als auch seitens der Mitgliedstaaten, Kontakt zu den prioritären Partnerländern aufzunehmen, neue Impulse verliehen. Die Bemühungen erfolgten koordiniert – unter voller Einbindung der EU-Delegationen und der Botschaften der Mitgliedstaaten –, um eine kohärente Botschaft zu gewährleisten.

Mit der strategischen Planung der Besuche hochrangiger Persönlichkeiten in den prioritären Ländern, kohärenten Botschaften bei wichtigen Gelegenheiten wie der Generalversammlung der Vereinten Nationen und gemeinsamem Feedback und Berichterstattung wurden bei der Koordinierung zwischen den EU-Organen und den Mitgliedstaaten deutliche Fortschritte erzielt. Migrationsfragen stehen nunmehr im Mittelpunkt der Beziehungen mit den vorrangigen Partnern – neben anderen wichtigen außenpolitischen Fragen wie Sicherheit, Handel und Armutsverringerung. Die Bedeutung, die die EU Migrationsfragen zumisst, wird nun von den beteiligten prioritären Ländern sehr wohl verstanden.

Diese außenpolitischen Bemühungen müssen mit Verbesserungen der *Verfahren und Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union* einhergehen – beispielsweise der Beseitigung möglicher Hindernisse, die zügige Rückführungs- und Rückübernahmeverfahren behindern könnten, auf nationaler und auf EU-Ebene, sowie der Schaffung spezieller Kapazitäten zur Ermittlung und Verfolgung von Gruppen, die bei der Schleusung von Migranten aktiv sind. Mit dem neuen Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache werden weitere Möglichkeiten in diesem Sinne geschaffen.

Ein wesentlicher Beitrag der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieses Partnerschaftsrahmens ist die Ernennung von *europäischen Verbindungsbeamten für Migration*, die in wichtige Drittländer entsandt werden. Diese sollen als zentrale Kontaktstellen fungieren, wobei die ersten Verbindungsbeamten ihre Tätigkeit noch vor Ende des Jahres aufnehmen sollen. Durch ihre Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen der Mitgliedstaaten, den EU-Agenturen, den zuständigen nationalen und regionalen Behörden und internationalen Organisationen dienen sie als wichtige Anlaufstellen in den EU-Delegationen, um die Dynamik aufrecht zu erhalten, mit den Partnern Kontakt zu halten und zusammenzuarbeiten sowie greifbare Ergebnisse zu erzielen.

Das Konzept des Partnerschaftsrahmens bietet eine stabile Basis für langfristigen Erfolg. Die Bemühungen haben allerdings bereits zu *ersten Ergebnissen* geführt. Der Partnerschaftsrahmen hat eine neue Dynamik in den Dialog mit den Partnerländern gebracht sowie das Verständnis für die Prioritäten der EU und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erhöht. In den letzten Monaten wurden konkretere Fortschritte erzielt als in vielen Jahren davor, auch bei der Rückführung und Rückübernahme. Erkundungsreisen wurden organisiert, um Hindernisse in Fällen zu beseitigen, bei denen keine Rückführungen durchgeführt wurden[9]. Die Beratungen über EU-weite Standardverfahren für die Identifizierung und Rückführung kommen voran. Mit wichtigen Partnern beginnen nach Jahren des Stillstands Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen. Zur Unterstützung des politischen Dialogs wird finanzielle und technische Hilfe geleistet, wobei flankierende Maßnahmen und gezielte Unterstützung die Widerstandsfähigkeit von Gemeinschaften, bei denen Migration und Schleusung am stärksten ausgeprägt ist, stärken sowie die tieferen Ursachen der Migration beseitigen sollen.

[8] Im Juni wurden die Länder Niger, Nigeria, Äthiopien, Mali und Senegal als prioritär festgelegt.

[9] Die bisher an diesen Maßnahmen beteiligten Mitgliedstaaten sind Belgien, Frankreich, Italien, Malta, die Niederlande und Spanien.

3. PARTNERLÄNDER

3.1 Prioritäre Länder

Die Migration ist inzwischen in den Mittelpunkt der Beziehungen zwischen Afrika und der EU gerückt. Der Migrationsgipfel in Valletta im November 2015 war insofern ein Erfolg, als alle unterschiedlichen Interessen in einer gemeinsamen Agenda zusammengeführt werden konnten. Die Staats- und Regierungschefs von 35 afrikanischen Staaten und der EU-Mitgliedstaaten einigten sich dabei auf gemeinsame Grundsätze zur Migrationssteuerung. Sie gaben eine umfassende politische Erklärung ab und verpflichteten sich, einen ehrgeizigen Aktionsplan umzusetzen. Es wurde vereinbart, in umfassender und ausgewogener Weise zusammenzuarbeiten, wobei Maßnahmen in fünf Aktionsclustern parallel durchgeführt werden sollen[10]. Die Möglichkeit, breit anwendbare und annehmbare Lösungen für alle teilnehmenden Staaten mit der Möglichkeit einer vertieften Zusammenarbeit zwischen einzelnen Staaten zu kombinieren, bildet den Ausgangspunkt für die Partnerschaft.

Die für die Maßnahmen als prioritär definierten Länder sind bedeutende Herkunfts- und Transitländer irregulärer Migranten; einige von ihnen beherbergen auch eine große Zahl von Flüchtlingen und sind mit dem Problem der Binnenvertreibung konfrontiert. Darüber hinaus sind die meisten mit besonderen Herausforderungen in den Bereichen Entwicklung und Sicherheit konfrontiert.

Niger

Niger ist ein wichtiges Transitland auf der zentralen Mittelmeerroute für Migranten aus Westafrika. An der Schnittstelle für die Saharadurchquerung ist die Region Agadez eine zentrale Anlaufstelle für Zehntausende von irregulären Migranten, die versuchen, zumeist über Libyen und das Mittelmeer nach Europa zu gelangen. Diese Migranten stehen vor großen Gefahren, und viele sterben auf ihrem Weg. Gleichzeitig ist Niger ein sehr armes Land und ernsthaften Sicherheitsbedrohungen ausgesetzt (u. a. von Boko Haram), die seine sehr begrenzten finanziellen Mittel stark beanspruchen. Die Tätigkeit krimineller Netze, deren Hauptaktivität das Schleusen von Migranten und Menschenhandel nach Norden darstellt, ist nach wie vor eine große Herausforderung.

Niger engagiert sich sehr stark für eine engere Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Migration. Diese Arbeit war bereits vor dem Partnerschaftsrahmen im Gang. Die Besuche der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin in Niger im September 2015 und von Kommissar Mimica im November 2015 waren entscheidend dafür, einen Dialog zu beginnen, der konkret zur Eindämmung des Stroms irregulärer Migranten durch Niger geführt hat. Der deutsche und der französische Außenminister haben im Mai 2016 ebenfalls einen Dialog auf hoher Ebene angeführt, der zu einer gemeinsamen Erklärung über die Migration geführt hat. In der Folge gab es auch ein Treffen der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin mit dem Außenminister Nigers am Rande der Ministertagung der G5 der EU im Juni.

Seit Juni 2016 hat es durch den Partnerschaftsrahmen wesentliche zusätzliche Impulse für die Zusammenarbeit gegeben. Migration war ein Hauptpunkt während des Besuchs von Kommissar Stylianides im Juli, der auf technischer Ebene weiterverfolgt wurde. Konkret wurde unter dem Vorsitz des nigrischen Innenministers und des Leiters der EU-Delegation in Niger eine *lokale Koordinierungsplattform für Migration* („Cadre de Concertation“) geschaffen, die am 6. Oktober 2016 zum ersten Mal zusammentrat und an der hochrangige Beamte aus den Mitgliedstaaten teilnahmen. Die nigrischen Behörden haben eine Agentur zur

[10] Nutzen der Migration für die Entwicklung sowie Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der irregulären Migration und der Vertreibung, legale Migration und Mobilität, Schutz und Asyl, Verhinderung und Bekämpfung der irregulären Migration, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sowie Rückführung, Rückübernahme und Wiedereingliederung.

Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet, auf die sich die EU-Unterstützung konzentrieren kann. Migration war auch ein wichtiges Thema bei den Besuchen des deutschen Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im August und der deutschen Bundeskanzlerin im Oktober.

In enger Zusammenarbeit mit der EU erstellen die nigrischen Behörden darüber hinaus einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten, zur Verringerung der illegalen Einwanderung und Bereitstellung alternativer wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Gemeinschaften, die am stärksten an den Schleuseraktivitäten beteiligt sind. Seit August hat die Regierung von Niger ihre *Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten* verstärkt. In der Folge wurden ca. 47 mutmaßliche Schleuser festgenommen, die nun auf ihr Gerichtsverfahren warten, und mehr als 63 Fahrzeuge beschlagnahmt. Die Regierung von Niger wendet strengere Maßnahmen zur Kontrolle irregulärer Migranten an, die ohne gültige Dokumente nach Algerien oder Libyen reisen, und führt Informationskampagnen durch, die die Menschen davon abhalten sollen, die gefährliche Reise nach Europa anzutreten. Hunderte von irregulären Migranten wurden nach Agadez zurückgeschickt und freigelassen oder dem Transitzentrum der Internationalen Organisation für Migration für die freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsländer übergeben.

Auf Seiten der EU wird eine Vielzahl von Instrumenten mobilisiert. Die laufende GSVP-Mission in Niger (EUCAP Sahel Niger) hat eine *ständige Außenstelle in Agadez* eingerichtet, die insgesamt zehn Personen beschäftigt und spezifische Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich im Bereich der Urkundenfälschung, des Menschenhandels sowie strafrechtlichen Ermittlungsmethoden) anbietet und die nigrischen Sicherheitskräfte und Staatsanwälte berät. Die Außenstelle wird bis Ende des Jahres seine volle Einsatzfähigkeit erreichen.

Die EU hat ihre Unterstützung des Grenzmanagements und der Maßnahmen gegen kriminelle Netze erheblich verstärkt und trägt auch zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration bei – etwa durch die Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen. Der Nothilfe-Treuhandfonds der EU zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Binnenvertreibungen in Afrika[11] (der „EU-Treuhandfonds für Afrika“) erbringt auch in Niger Leistungen bei der Verbesserung der Migrationssteuerung, der Sicherheit und des Grenzschutzes. Die Projekte umfassen einen Ressourcen- und Beratungsmechanismus für Migranten, den Aufbau von Kapazitäten und die Unterstützung der lokalen Wirtschaft von Agadez, die in hohem Maße von Einkünften abhängig ist, die durch den Zustrom von durchreisenden Migranten generiert werden. Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten gehört auch die Bereitstellung von wichtiger Ausrüstung zur Unterstützung der nigrischen Behörden.

[11] C(2015) 7293 final vom 20.10.2015.

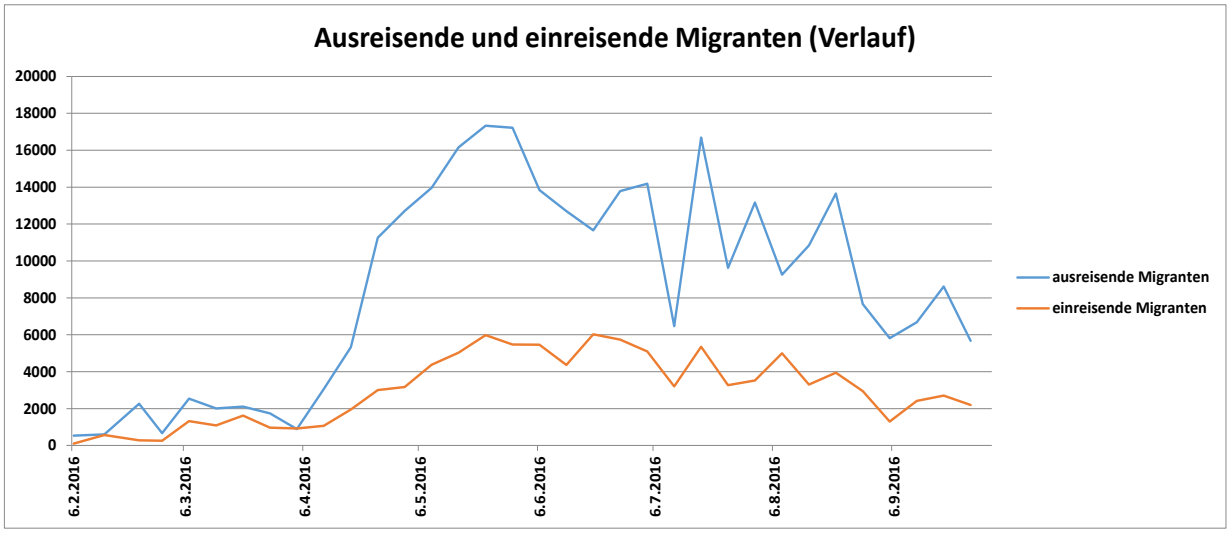

Abbildung: Entwicklung der nach Niger einreisenden und aus Niger ausreisenden Migranten (Quelle: Internationale Organisation für Migration (IOM)

Es ist noch zu früh für eine vollständige Bewertung der Auswirkungen der verstärkten europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Migration mit Niger seit Juni 2016. Allerdings haben die bisherigen Bemühungen haben zu einem merklichen Rückgang der ausgehenden Migrationsströme geführt, wie Anfang Oktober beobachtet wurde, als sich der frühere Trend umkehrte. Es ist auch eine deutliche Zunahme bei der freiwilligen Rückkehr zu verzeichnen. Sie stieg von 1721 im Jahr 2015 auf mehr als 3020 in den ersten acht Monaten des Jahres 2016. Die vier von der EU unterstützten Transitzentren für Migranten in Niger mit insgesamt 1500 Plätzen haben von November 2015 bis Juli 2016 Hilfe für mehr als 12 000 Migranten geleistet.

Diese positiven Entwicklungen sind vor dem Hintergrund einer schwierigen Sicherheitslage in einem Land zu sehen, in dem extreme Armut herrscht. Die EU ist entschlossen, auf diesen Fortschritten aufzubauen und Niger bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen weiterhin zu unterstützen.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte

- Fortgesetztes Engagement über die Koordinierungsplattform für Migration („Cadre de Concertation) und im Rahmen hochrangiger Besuche;
- uneingeschränkte operative Leistungsfähigkeit der Außenstelle in Agadez und verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der GSVP;
- Entsendung des europäischen Verbindungsbeamten für Migration;
- Unterstützung von Gemeinschaften und Einzelpersonen, die von Menschenhandel und Schleuserkriminalität betroffen sind, durch Bereitstellung alternativer wirtschaftlicher Möglichkeiten;
- Unterstützung der Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität in der Region Agadez, unter anderem in den Bereichen Grenzüberwachung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden;
- weitere Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen und Gerät;
- Einrichtung einer speziellen Stelle zur Verbesserung der nationalen Risikoanalysekapazitäten sowie der regionalen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs;
- aufgestockte finanzielle Unterstützung für die Wiedereingliederung zurückgekehrter Migranten und für die Aufnahmegemeinschaften.

Nigeria

Nigeria ist das bevölkerungsreichste Land Afrikas, und die Zahl seiner Bewohner wächst rapide weiter.[12] Zugleich ist Nigeria ein wichtiges Ursprungsland irregulärer Migration in die EU; im Jahr 2015 gab es mehr als 23 000 irreguläre Einreisen, in den ersten acht Monaten von 2016 war die Zahl mit 22 800 fast genauso hoch. Der Menschenhandel gibt Anlass zu großer Sorge. Die Rückkehrquote war in den vergangenen Jahren rückläufig, eine Quote von über 34 % im Jahr 2015 signalisiert jedoch, dass eine Zusammenarbeit besteht. Zwar konnte Nigeria in jüngster Zeit ein beträchtliches Wirtschaftswachstum verzeichnen, zugleich jedoch sieht sich das Land vielfältigen Herausforderungen gegenüber – unter anderem durch den Boko-Haram-Aufstand auch im Sicherheitsbereich. Nigeria ist ein bedeutender Umschlagplatz für gefälschte Pässe und andere Ausweispapiere, was sowohl in Nigeria als auch in der EU Besorgnis erregt. Nigeria ist zudem eines der wichtigsten Herkunftsländer von Opfern des Menschenhandels. Daher sollte eine Verstärkung der Zusammenarbeit in den kommenden Wochen besondere Priorität erhalten.

Im März 2015 unterzeichneten Vertreter Nigerias und der EU eine Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität (die erste ihrer Art mit einem Drittland) und schufen damit einen soliden Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit. Diese umfasste Themen wie legale Migrationswege in die EU, vor allem durch die Anerkennung von Qualifikationen und durch zirkuläre Migration, eine vereinfachte Mobilität innerhalb Afrikas, Investitionen in kritische Infrastruktur sowie die Schaffung von wirtschaftlichen Chancen und Arbeitsplätzen in Schlüsselsektoren wie der Landwirtschaft.

Durch den Partnerschaftsrahmen wurde diese Zusammenarbeit weiter vertieft. Die Verhandlungen für ein *Rückübernahmeabkommen EU-Nigeria* wurden beschleunigt; das Verhandlungsmandat wurde im September 2016 vom Rat förmlich angenommen, der Verhandlungsbeginn ist für den 25. Oktober geplant. Nigeria legt besonderen Wert auf eine vereinfachte Zusammenarbeit bei der Rückübernahme durch ein EU-weites Abkommen. Der italienische und der deutsche Außenminister haben Nigeria besucht und betont, wie wichtig das Engagement im Bereich Migration ist. Zur *praktischen Zusammenarbeit* zählt die Benennung von Kontaktstellen in Bereichen wie Rückübernahme und Schleuserkriminalität sowie eine Verbesserung der bewährten Verfahren bei gemeinsamen Rückführungsaktionen. Auch die operative Zusammenarbeit im Bereich Rückkehr/Rückführung hat zwischenzeitlich mit der Beteiligung Nigerias an einer Veranstaltung der Europäischen Grenz- und Küstenwache zu Rückkehr/Rückführung und Identifizierungsmissionen in Mitgliedstaaten, die für November geplant sind, Fortschritte gemacht; für den Erfolg bedarf es einer umfassenden Kooperation der Mitgliedstaaten.

Während die Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds weitergeht, hat der *EU-Treuhandfonds für Afrika* Projekte an den Start gebracht, die sich mit spezifischen Fragen der Migrationssteuerung und den Ursachen irregulärer Migration befassen. Ein Projekt, das zu einer verbesserten Migrationssteuerung beitragen sowie die Rückkehr/Rückführung und eine nachhaltige Wiedereingliederung erleichtern soll, ist in Vorbereitung.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte

- Erzielung von Fortschritten bei der Aushandlung des Rückübernahmeabkommens mit dem Ziel eines raschen Abschlusses;
- weitere Verbesserung der operativen Zusammenarbeit bei Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme, auch durch Identifizierungsmissionen;

[12] 182 Millionen Menschen im Jahr 2015 mit einer Prognose von 400 Millionen Menschen im Jahr 2050.

- Intensivierung des Kampfes gegen Menschenhandel und Schleuserkriminalität;
- Verstärkung der Initiativen im Bereich der Unternehmenszusammenarbeit, auch mit Blick darauf, Migrationsursachen anzugehen;
- Entsendung des europäischen Verbindungsbeamten für Migration;
- Einführung einer EU-Kooperationsplattform zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität;
- Nutzung der Möglichkeiten legaler Migrationswege, des Programms ERASMUS und anderer Maßnahmen und Instrumente.

Senegal

Senegal ist einer der wichtigsten politischen Partner der EU im Westen Afrikas. Das Land ist eine bedeutende Quelle irregulärer Migration in die EU (mehr als 6300 irreguläre Einreisen im Jahr 2015), während die Rückkehrquote unzureichend ist (22,4 % im Jahr 2015). Migration innerhalb Afrikas, aber auch in die EU hat im Senegal eine lange Tradition und ist wirtschaftlich wichtig: Die Heimatüberweisungen machen rund 10 % des senegalesischen BIP aus. Es existieren bereits wichtige legale Optionen: Im Jahr 2014 hielten sich über 220 000 Senegalesen legal in der EU auf; im Schnitt werden in EU-Mitgliedstaaten jährlich 15 000 bis 20 000 neue Aufenthaltserlaubnisse für senegalesische Staatsangehörige ausgestellt. Senegal war ein entscheidender Akteur des Rabat-Prozesses und des Gipfels von Valletta sowie des Aktionsplans von Valletta mit einem besonderen Fokus auf der legalen Migration sowie der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und der Ursachen irregulärer Migration.

Mit Senegal findet nun in Form des Partnerschaftsrahmens ein intensiver Dialog über Migrationsfragen statt. Kommissar Avramopoulos besuchte im Juli 2016 Dakar, um den Ausbau der Zusammenarbeit bei der Migrationssteuerung in all ihren Aspekten anzuregen. Dies war relevant, um die *Identifizierungsmissionen* voranzubringen, die nun für Ende November angesetzt sind. Im Rahmen des EU-weiten Ansatzes haben mehrere Mitgliedstaaten die Aushandlung bilateraler Vereinbarungen zur Rückführung und Rückübernahme begonnen oder vorgeschlagen. Seit Juli fanden mehrere Besuche auf hoher Ebene statt. Der deutsche Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bereiste Senegal im August, der französische Innenminister im Oktober. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Grenz- und Küstenwache und den senegalesischen Behörden über bessere Arbeitsvereinbarungen sind gut vorangekommen. Diese Initiativen werden dazu beitragen, die Zusammenarbeit in Migrationsfragen zu verstärken – auch, was die Rückkehr/Rückführung und die Ausstellung von Reisedokumenten betrifft.

Um die senegalesischen Anstrengungen zur Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration zu unterstützen, werden im Rahmen des *EU-Treuhandfonds für Afrika* Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Jugendliche gefördert. Senegal profitiert zudem von einem regionalen Projekt, das Strafverfolgungsbehörden unterstützt; in Vorbereitung sind zudem Projekte, die zu einer besseren Migrationssteuerung und einer erleichterten Rückkehr/Rückführung beitragen, die die Konsolidierung von Personenstandsregistern unterstützen und wirtschaftliche Chancen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen mit hohem Migrationsrisiko fördern sollen.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte

- Durchführung geplanter Identifizierungsmissionen in Mitgliedstaaten;
- Zusammenarbeit bei Reisedokumenten;
- Verstärkung der Möglichkeiten zur bilateralen Zusammenarbeit innerhalb des EU-Rahmens;
- Entsendung des europäischen Verbindungsbeamten für Migration;
- Unterstützung des weiteren Ausbaus von Personenstandsregistern und Biometrie;

- Abschluss der Arbeitsvereinbarungen mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache;
- Nutzung der Möglichkeiten legaler Migrationswege, des Programms ERASMUS und anderer Maßnahmen und Instrumente.

Mali

Mali ist ein bedeutendes Herkunfts- und Transitland. Auswanderung hat in Mali eine lange Tradition; die Heimatüberweisungen machten im Jahr 2014 bis zu 7,7 % des BIP aus. In Westafrika gibt es Schätzungen zufolge 1,5 Millionen malische Migranten. Malische Staatsangehörige sind eine der bedeutendsten Gruppen irregulärer Migranten aus Westafrika, die nach Europa kommen – im Jahr 2015 mit über 6500 irregulären Einreisen. Die Rückführung irregulärer Migranten nach Mali verläuft bislang wenig erfolgreich, im Jahr 2015 lag die Rückkehrquote bei lediglich 11,4 %. In den vergangenen vier Jahren wurde Mali von Krisen und inneren Unruhen durch bewaffnete Gruppen erschüttert. Im Juni 2015 wurde ein Friedensabkommen unterzeichnet. Der Friedensprozess kommt nur sehr schleppend voran, was zu einer instabilen politischen und sicherheitspolitischen Lage führt. Die Entwicklungen könnten die Anstrengungen bei der Migrationssteuerung behindern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten leisten umfassende politische, diplomatische und sicherheitspolitische Unterstützung, um das Land zu stabilisieren.

Der Gipfel von Valletta und der vom niederländischen Außenminister im Auftrag der EU geführte anschließende erste Dialog auf hoher Ebene über Migration im April 2016 dienten der Verstärkung der Zusammenarbeit mit Mali bei den verschiedenen Migrationsaspekten. Im Zuge des Partnerschaftsrahmens wurde diese Arbeit intensiviert. Es fanden mehrere *hochrangige Missionen* nach Mali statt, zuletzt Anfang September durch den estnischen Regierungschef, Ende September durch Kommissar Mimica und im Oktober durch die deutsche Bundeskanzlerin. Mali hat eine Kontaktstelle für Migrationsangelegenheiten geschaffen, so dass eine einzige Anlauf- und Koordinationsstelle für den operativen Dialog zur Migration gewährleistet ist. Derzeit werden *Standardverfahren* mit dem Ziel zum Abschluss gebracht, die Zusammenarbeit zwischen malischen Konsulaten und Migrationsbehörden in den Mitgliedstaaten zu verbessern sowie die Verfahren zur Identifizierung und Rückkehr/Rückführung zu beschleunigen. Zudem wird Ende November eine *Identifizierungsmission* stattfinden. Diese konkreten Schritte haben durch diplomatisches Engagement, wozu auch die Besuche von Kommissar Mimica im September 2016 und der deutschen Bundeskanzlerin im Oktober zählen, ihren Schwung behalten.

Mali ist eines der wichtigsten Adressatenländer für im Rahmen des *EU-Treuhandfonds für Afrika* finanzierte Projekte. Sechs Projekte wurden bereits bewilligt, darunter eines zum Grenzmanagement. Weitere Projekte, die zu einer besseren Migrationssteuerung, einer erleichterten Rückkehr/Rückführung und nachhaltiger Wiedereingliederung sowie zur Konsolidierung von Personenstandsregistern ebenso beitragen sollen wie zur Schaffung von wirtschaftlichen Chancen und Arbeitsplätzen in Regionen mit hohem Migrationsrisiko, werden vorbereitet.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte

- Abschluss der Vereinbarung über Standardverfahren und Beginn der Umsetzung;
- Durchführung geplanter Identifizierungsmissionen in Mitgliedstaaten;
- Stärkung der Mitwirkung von EU-Agenturen vor Ort (Europäische Grenz- und Küstenwache und Europol);
- Entsendung des europäischen Verbindungsbeamten für Migration;
- Nutzung der Möglichkeiten legaler Migrationswege, des Programms ERASMUS und anderer Maßnahmen und Instrumente.

Äthiopien

Äthiopien ist ein wichtiges Herkunfts- und Transitland für Migranten vom Horn von Afrika und hat afrikaweit die meisten Flüchtlinge aufgenommen (mehr als 730 000 Menschen). Zu den Schubfaktoren für Migration gehören Ernährungsunsicherheit bei zugleich rapide wachsender Bevölkerung, Druck auf die natürlichen Ressourcen, Arbeitsplatzmangel und das Fehlen einer guten Regierungsführung sowie politischer Freiheiten. Infolge immer heftigerer gewaltsamer Proteste rief Äthiopien am 9. Oktober den Notstand für bis zu sechs Monate aus. Die EU und ihre Mitgliedstaaten stehen über diplomatische Kanäle in intensivem Kontakt mit Partnern in Äthiopien, um dabei zu helfen, eine Lösung für die derzeitige Situation zu finden.

Mit einer Bevölkerung von mehr als 100 Millionen Menschen ist Äthiopien zudem eine Quelle irregulärer Migranten, die nach Europa wollen.[13] Obwohl im Jahr 2015 nur 2700 irreguläre Einreisen verzeichnet wurden, liegt die tatsächliche Zahl irregulärer Migranten aus Äthiopien Schätzungen zufolge höher, da vermutet wird, dass sich viele als Eritreer ausgeben (da Eritreer bei Asylanträgen eine höhere Anerkennungsquote haben). Heimatüberweisungen machen einen beträchtlichen Teil der äthiopischen Einnahmen aus (es wird geschätzt, dass diese Überweisungen dreimal mehr zur äthiopischen Wirtschaft beitragen als die Entwicklungszusammenarbeit). Die Rückkehrquote ist sehr niedrig (12,2 % im Jahr 2015).

Ein Dialog auf hoher Ebene über Migration wurde im Oktober 2015 gestartet, eine Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität wurde im November 2015 unterzeichnet. Im Zuge der verstärkten Anstrengungen wurde im Rahmen des *strategischen Engagements EU-Äthiopien* im Juni 2016 ein sektorspezifischer Dialog zur Migration ins Leben gerufen. Und schließlich wird Äthiopien künftig den Vorsitz des Khartum-Prozesses innehaben und damit bei Bemühungen in der Region zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleuserkriminalität eine führende Rolle einnehmen.

Im Zuge des Partnerschaftsrahmens liegt der Schwerpunkt darauf, diesen Dialog zu nutzen, um konkrete laufende Fälle im Bereich Rückkehr/Rückführung als Beispiel einer wirkungsvollen Partnerschaft zu bearbeiten; es fanden hochrangige Besuche und Besuche aus den Mitgliedstaaten statt, insbesondere die des slowakischen Außenministers und der deutschen Bundeskanzlerin im Oktober. Die diplomatischen Bemühungen werden fortgesetzt, um die Zusammenarbeit bei mehreren Migrationsaspekten und insbesondere bei der Rückkehr/Rückführung zu verstärken, wo die Kooperation erst noch zu konkreten Ergebnissen führen muss. Die Mitteilung der äthiopischen Regierung, dass sie die meisten der in diesem Jahr übermittelten Fälle identifiziert hat, ist daher ein wichtiger erster Schritt. Eine Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Identifizierung und Rückkehr/Rückführung wurde von den äthiopischen Behörden benannt.

Die EU leistet Finanzhilfe für eine verbesserte Steuerung gemischter Migrationsströme in Äthiopien. Im Rahmen des *EU-Treuhandfonds für Afrika* wurde eine Reihe von Projekten bewilligt – zusätzlich zu regionalen Programmen. Die Vorbereitungen für Projekte zu Biometrie und zur Wiedereingliederung laufen.

Mit Unterstützung der EU macht Äthiopien Fortschritte bei der Förderung der Existenzsicherung für Flüchtlinge, insbesondere durch die Ankündigung vom September 2016, dass das Land durch den Aufbau zweier Industriegebiete (in denen insgesamt 100 000 Arbeitsplätze entstehen sollen) rund 30 000 Arbeitsplätze für Flüchtlinge schaffen wolle.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte

[13] Obwohl der Großteil der Migranten aus Äthiopien sich nach Osten orientiert (in Länder wie Jemen oder Saudi-Arabien).

- Abschluss der Verfahren für anhängige Fälle;
- Verständigung auf eine Vorgehensweise für die Vereinbarung und Durchführung von Rückführungen;
- mehr Unterstützung für Projekte zur Verbesserung des Lebensunterhalts und der Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge;
- intensivere Unterstützung zur Verbesserung der Personenstandsregister/Ausweisdokumente;
- Entsendung des europäischen Verbindungsbeamten für Migration;
- Nutzung der Möglichkeiten für die legale Einwanderung, der ERASMUS-Fördermöglichkeiten und anderer Maßnahmen und Instrumente.

3.2 Jordanien und Libanon

In der Mitteilung vom Juni wird hervorgehoben, dass sowohl Jordanien als auch Libanon große Schwierigkeiten dabei haben, die Auswirkungen der Syrien-Krise zu bewältigen. Jordanien hat etwa 1,4 Millionen Syrer aufgenommen; das entspricht ungefähr 20 % der Bevölkerung. Von den insgesamt 630 000 beim UNHCR registrierten syrischen Flüchtlingen sind mehr als 70 % Frauen und Kinder. Weltweit nimmt Libanon im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl die größte Zahl an Flüchtlingen auf: Derzeit beherbergt das Land mehr als eine Million beim UNHCR registrierte syrische Flüchtlinge (Stand: Juni 2016). Laut Schätzungen des UNHCR könnten sich tatsächlich aber bis zu 1,3 Millionen Flüchtlinge aus Syrien im Land aufhalten. Die aktuelle Situation belastet die natürlichen Ressourcen (wie Wasser), verschlechtert die Beziehungen zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften und erschwert den Zugang zu Bildung, Gesundheitswesen und Beschäftigung.[14]

Mit der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik wird ein neuer Rahmen für die Festlegung bilateraler Beziehungen zu Partnern geschaffen. Diese spiegeln sich auch in den Partnerschaftsprioritäten wider, die die Grundlage für die Beziehungen zu einem bestimmten Land bilden und in denen eine begrenzte Anzahl von Prioritäten für die kommenden Jahre festgelegt wird. Zwischen der EU und Libanon sowie Jordanien wurde vereinbart, dass dem Dokument „Partnerschaftsprioritäten“ im Anhang ein sogenannter „*Pakt*“ beigefügt wird, in dem die jeweiligen Verpflichtungen der EU, Libanons und Jordaniens zur Bewältigung der Auswirkungen der Syrien-Krise festgelegt sind. Die entsprechenden Dokumente sind fertiggestellt und können nun von den jeweiligen Assoziationsräten förmlich gebilligt werden. Die EU verfügt bereits über eine Mobilitätspartnerschaft mit Jordanien und strebt an, die Verhandlungen über die Mobilitätspartnerschaft mit Libanon in Kürze abzuschließen. Parallel zu den Verhandlungen über das Visaerleichterungsabkommen werden am 8. November die Verhandlungen über das EU-Rückübernahmeabkommen beginnen.

Die maßgeblichen Arbeiten waren zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Partnerschaftsrahmen bereits in Gange; daraus erklärt sich die abweichende Form, wenngleich sich bereits das Konzept widerspiegelt. Sie beruhen in hohem Maße auf von beiden Ländern ermittelten Prioritäten und stützen sich auf eine Reihe von politischen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, um die beiden Länder weiter zu unterstützen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Widerstandsfähigkeit der Institutionen und der Märkte beider Länder zu stärken und gleichzeitig die Dienstleistungen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für syrische Flüchtlinge und die Aufnahmegemeinschaften zu verbessern, indem mehr Schutz sowie ein

[14] Die Kommission treibt eine Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) voran, mit dem Ziel, gemeinsame innovative Lösungen für eine nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung und Wasserversorgung im Mittelmeerraum zu entwickeln.

besserer Zugang zu Beschäftigung, hochwertiger Bildung und grundlegenden Dienstleistungen geboten werden. In diesem Zusammenhang wurde im Juli eine Vereinbarung zur Vereinfachung der Ursprungsregeln mit Jordanien getroffen, die für jordanische Ausführer beim Handel mit der EU gelten und ihnen den Zugang zum EU-Markt erleichtern sowie Jordanien dabei unterstützen soll, Beschäftigungsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge in Jordanien zu finden.

Prioritäre Maßnahmen werden durch die auf der Londoner Geberkonferenz zusätzlich für Libanon und Jordanien zugesagten EU-Mittel finanziert;[15] mindestens 1 Mrd. EUR sind für die Jahre 2016 und 2017 vorgesehen und zusätzliche Mittel könnten von der EU künftig insbesondere über den regionalen Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrien-Krise bereitgestellt werden.

Wichtigste Herausforderungen und nächste Schritte

- Billigung der Pakte durch die Assoziationsräte;
- Einleitung der Verhandlungen über das Rückübernahmeabkommen und das Visalerleichterungsabkommen zwischen der EU und Jordanien;
- Abschluss der Verhandlungen über eine Mobilitätspartnerschaft zwischen der EU und Libanon.

3.3 Weitere Länder – Sachstand

Parallel zu den intensiven Bemühungen in Bezug auf die prioritären Länder wurde das Konzept des Partnerschaftsrahmens für eine Vielzahl wichtiger Länder vorangebracht, um eine wirksame Migrationspolitik zu erreichen. Dabei wurden konkrete Schritte zur Verwirklichung der Ziele des Partnerschaftsrahmens unternommen.

Ein wichtiges Beispiel dafür ist der am 2. Oktober unterzeichnete „Plan für ein gemeinsames Vorgehen ***Afghanistans*** und der EU in Migrationsfragen". Er ist ein deutliches Zeichen für die Bemühung Afghanistans, der Zusammenarbeit in diesem Bereich eine neue Priorität einzuräumen, sodass beide Parteien von einem umfassenden Rahmen profitieren, der sie dabei unterstützt, die Hindernisse zu überwinden, die dem Fortschritt in der Vergangenheit entgegenstanden. Die EU sieht einer engen Zusammenarbeit mit Afghanistan erwartungsvoll entgegen, um die wirksame Umsetzung sicherzustellen.

In anderen Fällen hat die EU ihre Kontakte zu Partnern intensiviert, um den neuen Stellenwert der Migration in den Außenbeziehungen hervorzuheben. Im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen des Gemischten Rückübernahmeausschusses wurde der Bewältigung anhaltender Schwierigkeiten bei der Umsetzung des zwischen der EU und ***Pakistan*** geschlossenen Rückübernahmeabkommens neues Gewicht verliehen und im Juli wurde eine gezielte Kooperationsplattform zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten eingerichtet. Vorrangiges Anliegen muss es nun sein, Verbesserungen voranzubringen. Ebenso sind die mit ***Bangladesch*** im April 2016 vereinbarten Maßnahmen – dazu gehören die Zusage zur Ausarbeitung eines Standardverfahrens zur Rückführung, Identifizierungsmissionen, Informationskampagnen und Wiedereingliederungsprojekte – ein wichtiger Schritt nach vorn. Seitdem wurden aber kaum konkrete Fortschritte erzielt. Auch ***Iran*** als Herkunfts-, Transit- und Zielland gehört zu den Ländern, in denen neue Verfahren zu Ergebnissen führen müssen; ein umfassender Dialog über Migrationsfragen ist geplant. Darüber hinaus muss auch ***Algerien*** und ***Marokko*** besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

[15] Auf der Londoner Geberkonferenz vom 4. Februar 2016 sagte die EU eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 2,39 Mrd. EUR zu, mit der Syrien und die von der Flüchtlingskrise am stärksten betroffen Nachbarländer unterstützt werden sollen.

Migrationsbezogene Fragen spielen heute bei der finanziellen Unterstützung wichtiger Partner durch die EU eine zentrale Rolle. Wenngleich die Zahlen nach wie vor niedrig sind, so zeichnet sich eine Zunahme der Schleusung von Migranten aus ***Ägypten*** ab.[16] Die Kontakte wurden intensiviert, jüngst auch durch einen Besuch von Kommisar Hahn. Es wurden Mittel für Projekte zum Kapazitätenaufbau, mit denen die schutzbedürftigsten und andere migrationswillige Personen unterstützt werden, sowie für gemeinsame Maßnahmen bereitgestellt, um mithilfe des regionalen Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrien-Krise und des EU-Treuhandfonds für Afrika gegen die Schleusung von Migranten vorzugehen. Diese Fokussierung wird auch für die neue Beziehung zu ***Tunesien***[17] entscheidend sein, um die Widerstandsfähigkeit angesichts des unsicheren sozioökonomischen Umfelds und der prekären Sicherheitslage zu stärken. Inzwischen wurden die Verhandlungen über das Visaerleichterungs- und das Rückübernahmeabkommen mit Tunesien eingeleitet: Der rasche Abschluss dieser Abkommen sollte Priorität haben.

Libyen ist als Ausgangspunkt der zentralen Mittelmeerroute von ausschlaggebender Bedeutung. Eine die Sicherheitskräfte lenkende, stabile und geeinte libysche Regierung würde am stärksten dazu beitragen, dass nicht nur die Situation an der Küste bewältigt wird, sondern auch mit einem präventiveren Konzept die Migration im Land gesteuert werden könnte. Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA nimmt eine führende Rolle im Rahmen der EU-Maßnahmen zur Bewältigung der Migrationskrise im Mittelmeerraum ein.[18] Ergänzt wird sie durch die EU-Mission zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen mit Plänen zum Aufbau ziviler Kapazitäten zur Krisenbewältigung, einschließlich eines Ausschusses EU-Libyen zum integrierten Management der Landgrenzen. Derzeit sind Mittel in Höhe von 30 Mio. EUR in laufende oder kürzlich abgeschlossene Projekte eingebunden. Diese Projekte konzentrieren sich hauptsächlich auf Schutz und Hilfe für schutzbedürftige Migranten und Binnenvertriebene in Gemeinschaften und Gewahrsamseinrichtungen sowie auf die weitere Stabilisierung der Gemeinschaften und die Bekämpfung der Migrantenschleusung. Zudem wird weiter daran gearbeitet, die humanitäre Rückführung und die Wiedereingliederung zu verbessern. Auf regionaler Ebene wird mit Unterstützung der EU als Folgemaßnahme zu einem trilateralen Treffen der Außenminister von Libyen, Niger und Tschad zum Grenzmanagement[19] ein Rahmen für die Zusammenarbeit ausgearbeitet. Es sei darauf hingewiesen, dass zunehmend über eine drastische Verschlechterung der humanitären Bedingungen für die in Libyien gestrandeten Migranten berichtet wird.

3.4 Horizontaler Rahmen für die Zusammenarbeit

Das Konzept des Partnerschaftsrahmens stützt sich auf eine bestehende EU-Zusammenarbeit in Migrationsfragen, wodurch dessen Umsetzung beschleunigt wurde. Der Aktionsplan von Valletta legte den Grundstein für eine bessere Zusammenarbeit mit afrikanischen Ländern im

[16] Bislang wurden in diesem Jahr mehr als 13 000 Personen erfasst, die aus Ägypten kommend Italien erreicht haben; das ist ein Anstieg von mehr als 25 % im Vergleich zu 2015. Bei den Migranten, die von Ägypten aus das Mittelmeer überqueren, handelt es sich sowohl um Ägypter als auch um Drittstaatsangehörige. Dabei bildeten ägyptische Staatsangehörige im August und September 2016 die größte nationale Gruppe von Migranten aus Libyen.

[17] In der Mitteilung „Ausbau der EU-Unterstützung für Tunesien“ (JOIN(2016) 47) vom September 2016 wird betont, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit mit Tunesien im Bereich der Migration ist, insbesondere um irreguläre Migration zu verhindern und gegen die Ursachen von Migration vorzugehen. Tunesien hat eine große Zahl libyscher Flüchtlinge aufgenommen.

[18] Mit der Operation Sophia wurden seit deren Beginn im Jahr 2015 mehr als 21 000 Menschen gerettet, die Rettung von weiteren 35 751 Migranten unterstützt und 189 Schleuserboote auf hoher See unbrauchbar gemacht. Auf seiner Junitagung hat der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ die Operation Sophia bis Juli 2017 verlängert und das Mandat auch auf Ausbildungsmaßnahmen für die Küstenwache Libyens und die Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf hoher See vor der Küste Libyens erweitert.

[19] Dieses Treffen wurde von der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin im Juni 2016 am Rande der Tagung der G5 einberufen.

Bereich Migration. Im Zuge des Gipfels von Valetta wurden der EU-Afrika-Dialog über Migration und Entwicklung (der „Rabat-Prozess“) und der Khartum-Prozess damit beauftragt, die Umsetzung des Aktionsplans von Valletta zu beobachten. Im Rahmen des Rabat-Prozesses wird ein Projekt zur Förderung von Investitionen der Diaspora in den Ursprungsländern der Migration durchgeführt.

In den Partnerschaftsrahmen flossen ferner die Arbeiten des Budapest-Prozesses ein. Mithilfe der „Seidenroutenpartnerschaft für Migration“ wurden in Pakistan zwei Migrationsressourcenzentren eröffnet. In Kürze wird die Kommission eine neue mit 12 Mio. EUR ausgestattete „Seidenroutenfazilität“ genehmigen, mit der politische Dialoge gefördert werden sollen, um den Kapazitätsaufbau und die Ausarbeitung von Leitinitiativen zur Migration mit den Ländern der Seidenstraße sicherzustellen.

3.5 Finanzinstrumente: Der EU-Treuhandfonds für Afrika

Die EU hat ein breites Spektrum von Finanzinstrumenten zur Unterstützung des Partnerschaftsrahmens bereitgestellt, darunter insbesondere den Europäischen Entwicklungsfonds[20], das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit[21], das Europäische Nachbarschaftsinstrument[22] und das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt[23]. Eine besonders wichtige Rolle spielt der EU-Treuhandfonds für Afrika, der auf dem Gipfeltreffen in Valletta eingerichtet wurde, um die Stabilität in den Regionen Sahelzone, Tschadsee, Horn von Afrika und Nordafrika zu unterstützen und die Ursachen der Migration in diesen Regionen zu bekämpfen. Insgesamt deckt dieser Fonds 23 Länder[24] ab.

Die EU hat für den EU-Treuhandfonds für Afrika einen Gesamtbeitrag in Höhe von 1,8 Mrd. EUR bereitgestellt.[25] Seit seiner Einrichtung vor weniger als einem Jahr sind insgesamt 59 Programme mit einem Volumen von 927 Mio. EUR angenommen worden. In weniger als einem Jahr wurden Verträge im Wert von fast 400 Mio. EUR zur Unterstützung der im Aktionsplan von Valletta vorgesehenen Maßnahmen unterzeichnet, und bis Ende 2016 werden mehr als 90 % der von den operativen Ausschüssen bislang genehmigten Mittel vergeben worden sein.

Das Konzept des Treuhandfonds dient dem neuen Partnerschaftsrahmen insbesondere als schnelles und flexibles Instrument, das sich sehr genau auf migrationsbezogene Ziele ausrichten lässt. Bis Ende 2016 werden in den fünf prioritären Ländern insgesamt 24 vom EU-Treuhandfonds für Afrika finanzierte Projekte mit einem Volumen von über 425 Mio. EUR eingeleitet werden. Die Kommission hat mit der Zustimmung der Mitgliedstaaten einen Beschluss zur Aufstockung der Mittel für den EU-Treuhandfonds für

---

[20] http://ec.europa.eu/europeaid/funding/funding-instruments-programming/funding-instruments/european-development-fund_en. Der Europäische Entwicklungsfonds wurde im Rahmen eines internationalen Abkommens zwischen der EU und ihren Partnerländern eingerichtet. Dieses EU-AKP-Partnerschaftsabkommen – auch bekannt als „Cotonou-Abkommen“ – wurde im Jahr 2000 geschlossen und wird alle fünf Jahre überarbeitet.

[21] Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

[22] Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

[23] Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

[24] Da die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration regionaler und grenzüberschreitender Art sind, können Nachbarländer dieser förderfähigen Länder ebenfalls von Projekten mit einer regionalen Dimension profitieren.

[25] Ein zusätzlicher Betrag von 100 Mio. EUR aus der Sondermaßnahme für Sudan soll ebenfalls über den EU-Treuhandfonds für Afrika bereitgestellt werden.

Afrika um weitere 0,5 Mrd. EUR aus der Reserve des Europäischen Entwicklungsfonds angenommen, um Maßnahmen dieser Migrationspartnerschaften zu finanzieren.

Bislang belaufen sich die Beiträge der EU-Mitgliedstaaten und anderer Geber lediglich auf 81,8 Mio. EUR. Damit wurde dem Aufruf in der Mitteilung über den Partnerschaftsrahmen, einen dem Beitrag der EU entsprechenden Beitrag zu leisten, nicht Folge geleistet.

4. EUROPÄISCHE INVESTITIONSOFFENSIVE FÜR DRITTLÄNDER

Wie im Juni versprochen, legte die Kommission im September eine neue Investitionsoffensive für Drittländer vor.[26] Dabei handelt es sich um einen neuen Ansatz in Bezug auf die Art und Weise, wie die Union die nachhaltige Entwicklung, ein inklusives Wachstum, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die regionale Integration außerhalb Europas unterstützt. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung im Allgemeinen, und gleichzeitig zielt sie auf die tieferen Ursachen der Migration ab.

Die Investitionsoffensive für Drittländer wird die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, indem sie als Katalysator für öffentliche und private Investitionen zur Schaffung menschenwürdiger und nachhaltiger Beschäftigung dient. Zudem schafft sie neue Investitionsmöglichkeiten mit echtem Wachstumspotential in den Partnerländern, indem sie Garantien zum Ausgleich der potenziell höheren Risiken von Investitionen in den betreffenden Ländern bietet. So werden wirksamere Partnerschaften entstehen, um Hilfe, Investitionen, Handel, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und gute Regierungsführung zu bündeln. Diese Partnerschaften ergänzen die herkömmlichen Finanzhilfen zur Verbesserung der Wirkung vor Ort, indem Gelder von der EU, Gebern, Finanzinstitutionen und dem privaten Sektor mobilisiert werden und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen Beitrag zu leisten. Die Investitionsoffensive unterstützt die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den Aktionsplan von Addis Abeba über Entwicklungsfinanzierung.

Der Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung[27] wird derzeit vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft.[28] Angesichts der vorrangigen Bedeutung dieses Vorschlags werden die beiden gesetzgebenden Organe ersucht, die Legislativvorschläge bis März 2017 anzunehmen, damit der Fonds rechtzeitig zum Afrika-EU-Gipfel im Herbst 2017 einsatzbereit ist.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND NÄCHSTE SCHRITTE

Im Juni forderte der Europäische Rat eine rasche Umsetzung des Partnerschaftsrahmens. Seit der Mitteilung vom Juni hat die EU eine funktionierende Architektur mit prioritären Ländern und mit den Mitgliedstaaten aufgebaut. Wichtige Initiativen wie die Investitionsoffensive und der Vorschlag für einen Neuansiedlungsrahmen der Union liegen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Die Partner haben anerkannt, dass die Migration nun im Mittelpunkt der politischen Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU steht.

[26] COM(2016) 581 final vom 14.9.2016.
[27] COM(2016) 586 final vom 14.9.2016.
[28] Als Teil des Pakets zur Investitionsoffensive für Drittländer verabschiedete die Kommission auch einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union.

Dies wird nun in konkrete Fortschritte umgesetzt. Das Tempo der Fortschritte mit den fünf vorhandenen prioritären Ländern ist unterschiedlich, ebenso unterschiedlich wie der jeweilige wirtschaftliche, soziale und politische Kontext. Niger hat Maßnahmen zur Bekämpfung der Migrantenschleusung ergriffen und einen institutionellen Rahmen für die Verwaltung des Migrationsdialogs mit der EU und ihren Mitgliedstaaten geschaffen. Aus operativer Sicht wird die Zusammenarbeit mit Senegal und Mali verstärkt, und für die nächsten Wochen wurden Identifizierungsmissionen vereinbart. Die Ausarbeitung von Standardverfahren mit Mali wird derzeit abgeschlossen. Die Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen mit Nigeria werden in den kommenden Tagen eröffnet. Die konkrete Zusammenarbeit mit Äthiopien hat begonnen, doch sind größere Anstrengungen erforderlich. Aktionen mit anderen Partnerländern wurden fortgesetzt und werden in den kommenden Monaten intensiviert werden.

Das fortlaufende Engagement und die intensivere Zusammenarbeit mit den derzeitigen Partnerländern ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die in dieser ersten Phase erzielten Fortschritte zu nutzen und bis Dezember und darüber hinaus rasche und messbare Ergebnisse zu erzielen. Auch wenn der Schwerpunkt derzeit weiterhin auf den fünf prioritären Ländern liegen muss, könnte der Partnerschaftsrahmen bei Betrachtung über den Dezember hinaus auf andere Länder ausgeweitet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass angemessene Ressourcen mobilisiert werden müssen. Zu diesem Zweck muss die Zusammenarbeit weiter gestärkt werden, und gleichzeitig müssen durch das Prüfen anderer Strategien und Instrumente neue Felder eröffnet werden, darunter die legale Migration. Dies hängt wiederum davon ab, ob sich die EU und die Mitgliedstaaten uneingeschränkt dafür einsetzen, den Schwung der diplomatischen Bemühungen beizubehalten und ob sie bereit sind, das gesamte Spektrum der Strategien der EU und der Mitgliedstaaten zur Förderung des Partnerschaftsrahmens umfassender zu nutzen, auch unter vollständiger Einhaltung der Erklärung von Valletta. Erforderlich sind überdies auch entschlossene Bemühungen innerhalb der EU und innerhalb der Mitgliedstaaten, Verfahren zu ändern, um zu gewährleisten, dass alle Hindernisse für eine erfolgreiche Umsetzung beseitigt werden.

Mit einem solchen umfassenden und konsequenten Engagement und in einer echten Partnerschaft mit den beteiligten Ländern kann die EU eine Migrations- und Mobilitätspolitik gestalten, die für einen dauerhaften und tief greifenden Wandel sowohl für unsere Partner als auch in Europa sorgt.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2017
COM(2017) 471 final

BERICHT DER KOMMISSION

AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT

Fünfter Fortschrittsbericht über den Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda

1. Einleitung

Der vorliegende fünfte Fortschrittsbericht bietet einen aktuellen Überblick über die Umsetzung des Partnerschaftsrahmens sowie über die Maßnahmen, die aufgrund der im vierten Fortschrittsbericht aufgeführten Erkenntnisse ergriffen wurden.[1]

Die Zahl der Migranten, die irregulär über die zentrale Mittelmeerroute kommen, ist in diesem Sommer gesunken. Im Juli und August 2017 wurden in Italien 15 373 Neuankömmlinge registriert, in den Vorjahresmonaten waren es noch 44 846 gewesen. Insgesamt kamen 2017 über diese Route bislang 99 846 Migranten (Stand 4. September); im Vorjahreszeitraum waren es 115 068 gewesen. Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration sind bis jetzt im Jahr 2017 2 410 Menschen bei dem Versuch, die europäischen Küsten zu erreichen, ums Leben gekommen; im gesamten Monat August hingegen wurden lediglich 19 Todesfälle registriert. Diese Entwicklungen sind zum einen Ergebnis der verstärkten gemeinsamen Bemühungen, die Italien und die Europäische Union im Einklang mit dem Aktionsplan mit Maßnahmen zur Unterstützung Italiens[2] unternommen haben, um die Zusammenarbeit mit an der Route gelegenen Herkunfts- und Transitländern auszubauen, insbesondere mit Libyen, und zum anderen Ergebnis der guten Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden. Die Initiativen zur Stärkung der Kapazitäten der libyschen Küstenwache für die Seeraumüberwachung und die Schleuserbekämpfung beginnen Früchte zu tragen. Zudem konnte die Zusammenarbeit mit Libyen um neue Komponenten erweitert werden, da im Juli 2017 im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika ein neues, mit insgesamt 46,3 Mio. EUR[3] ausgestattetes Mehrjahresprojekt für die Stärkung der Grenzüberwachung im Land genehmigt wurde.

Seit Vorlage des vierten Fortschrittsberichts ist die Zahl der Ankünfte über die westliche Mittelmeerroute gestiegen. Bis zum 16. August 2017 wurden in Spanien insgesamt 13 826 Neuankömmlinge gezählt, was einem Anstieg von 115 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum (6 409 Ankünfte) entspricht. Dies zeigt einmal mehr, dass ständige Wachsamkeit in Bezug auf die mögliche Entstehung alternativer Routen nötig ist.

Die Bemühungen, den Migrationsdruck auf der zentralen Mittelmeerroute zu verringern, führten zudem zu erheblichen Fortschritten beim Aufbau von Migrationspartnerschaften mit weiteren westafrikanischen Ländern. Der Aktionsplan mit Maßnahmen zur Unterstützung Italiens enthält auf Betreiben der Kommission auch Neuansiedlungszusagen für schutzbedürftige Personen, die sich an der Route gelegenen Ländern befinden; die Zusagen stehen im Kontext der von der Kommission eingeleiteten allgemeinen Neuansiedlungsrunde für 2018. Das Umsetzungstempo der Programme, die im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika genehmigt wurden, hat sich weiter beschleunigt: Für die drei Regionen[4] wurden 169 Verträge im Gesamtwert von 1,2 Mrd. EUR (Stand 4. September) unterzeichnet. Diese Fortschritte sollten nun durch eine fristgerechte Projektumsetzung vor Ort untermauert werden.

---

1 Vierter Fortschrittsbericht über den Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda, COM(2017) 350 final vom 13.6.2017.

2 Aktionsplan mit Maßnahmen zur Unterstützung Italiens, zur Verringerung des Drucks auf der zentralen Mittelmeerroute und für mehr Solidarität, SEC(2017) 339 vom 4.7.2017.

3 Davon werden 42,2 Mio. EUR aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika, 2,2 Mio. EUR von Italien und 1,8 Mio. EUR aus dem Fonds für die innere Sicherheit bereitgestellt.

4 Sahelzone und Tschadseebecken, Horn von Afrika, Nordafrika.

Allerdings sind einige Schwachstellen, auf die in den vorhergehenden Berichten hingewiesen wurde, noch nicht behoben. Insbesondere verlief die förmliche Zusammenarbeit in den Bereichen Rückübernahme und Rückkehr mit einigen der prioritären Länder weiterhin nur schleppend. Daher müssen bei den Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen geeignete Anreize ermittelt und genutzt werden, einschließlich im Bereich der Visumpolitik[5]. Auch sollte gegebenenfalls neben den auf dem Verhandlungsweg erzielten Vereinbarungen geprüft werden, durch welche alternativen praktischen Modalitäten ähnliche Ergebnisse bei der Zusammenarbeit zur Förderung der tatsächlichen Rückkehr erzielt werden könnten. Die Rückkehrquoten aus den Mitgliedstaaten sind weiterhin niedrig, was deutlich macht, dass auch die interne Koordinierung intensiviert werden muss.

Die diplomatischen Kontakte und multilateralen Gespräche zwischen EU, Mitgliedstaaten und Herkunfts- und Transitländern wurden in den vergangenen Monaten intensiviert, u. a. durch die zweite Sitzung der Kontaktgruppe für die zentrale Mittelmeerroute[6] und das Treffen in Paris vom 28. August 2017[7]. Dabei zeigte sich, dass noch intensivere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die bislang mit dem Partnerschaftskonzept erreichten Fortschritte gezielt zu nutzen und bei der Bewältigung der Migrationsströme entlang der zentralen Mittelmeerroute dauerhafte Ergebnisse zu erzielten.

2. Fortschritte und Ergebnisse

2.1. Prioritäre Länder

Niger

Mit Niger besteht weiterhin eine gute und konstruktive Zusammenarbeit, auch im Hinblick auf verstärkte Grenzkontrollen. Mit Unterstützung von Experten aus der EU haben die nigrischen Behörden nun den Aktionsplan zur Nationalen Migrationsstrategie ausgearbeitet; beide Dokumente sollen demnächst förmlich angenommen werden. Am 21. Juni unterzeichneten der Finanzminister Nigers, der Leiter der EU-Delegation und der italienische Botschafter in Niamey eine Vereinbarung über die Aufstockung des aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika finanzierten Budgethilfeprogramms um 50 Mio. EUR. Dieser zusätzliche Beitrag zielt darauf ab, die staatlichen Kapazitäten in den Bereichen Sicherheit, Bekämpfung von Schleusernetzen, einschließlich des Vorgehens gegen Menschenhandel, auszubauen. Die erste Auszahlung in Höhe von 10 Mio. EUR erfolgte Anfang Juli. Zur Förderung der Resilienz der lokalen Gemeinschaften, die bislang vom illegalen Handel in der Region profitiert haben, müssen so rasch wie möglich Projekte, die zur Existenzsicherung beitragen und Alternativen zu den illegalen Aktivitäten schaffen, in vollem Umfang umgesetzt werden.

Niger hat weitere umfangreiche Anstrengungen unternommen, um irreguläre Migration zu verhindern und gegen Schleuser vorzugehen. Mehrere 2017 durchgeführte Operationen haben bislang bewirkt, dass 101 verhaftete Personen vor Gericht gestellt, 79 Personen wegen

---

[5] Gemäß den humanitären Grundsätzen können an die bedarfsorientierte humanitäre Hilfe keine Bedingungen geknüpft werden.

[6] Die Innenminister der Länder der Kontaktgruppe trafen am 19./20. März 2017 in Rom und am 24. Juli 2017 in Tunis zusammen. Bei dem Treffen in Tunis waren die Innerminister der Länder Algerien, Deutschland, Frankreich, Italien, Libyen, Mali, Malta, Niger, Österreich, Schweiz, Slowenien und Tunesien, Kommissar Avramopoulos und der Innenminister Estlands, das derzeit die Ratspräsidentschaft wahrnimmt, vertreten.

[7] http://www.elysee.fr/declarations/article/declaration-conjointe-relever-le-defi-de-la-migration-et-de-l-asile/

Schleuserkriminalität verhaftet und 74 Kraftfahrzeuge und Motorräder beschlagnahmt wurden. Die Zahl der Rückkehrer im Rahmen der unterstützten freiwilligen Rückkehr ist weiter gestiegen: Zum 1. September 2017 waren etwa 4 000 Migranten mit Unterstützung der vom EU-Treuhandfonds für Afrika und der Internationalen Organisation für Migration lancierten gemeinsamen Initiative für den Schutz und die Reintegration von Migranten in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt.

Im Rahmen des Stabilitäts- und Friedensinstruments wird ebenfalls ein Projekt gestartet, das Basisdienste und die Resilienz in Gebieten fördern soll, die an den Migrationsrouten im Nordosten Nigers liegen.

Die Verlagerung der Migrationsströme ist ein Phänomen, das konstant beobachtet werden muss. Verstärkte Grenzkontrollen, wie in Algerien, können Auslöser für die Entstehung neuer Migrationsrouten sein. Zu den Routenänderungen findet ein aktiver Informationsaustausch über die zu diesem Zweck von den nigrischen Behörden eingerichtete Plattform statt.[8] Zur Unterstützung dieser Arbeiten hat die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache einen Verbindungsbeamten nach Niamey entsandt.

Die Regionalisierung der Aktivitäten im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der Sahelzone wurde beschleunigt und die schrittweise Entsendung von Experten für innere Sicherheit und Verteidigung in die Sahel-G5-Länder wird ebenfalls zu einer künftig noch engeren Zusammenarbeit mit den dortigen Behörden beitragen, u. a. was das Grenzmanagement anbelangt. Dank der vollen Einsatzfähigkeit der Außenstelle in Agadez konnte die EUCAP Sahel Niger ihre Aktivitäten auf den Norden Nigers ausdehnen, zur Durchführung von Projekten mehr Vor-Ort-Besuche in verschiedenen Regionen absolvieren, Schulungen durchführen, weiteren Bedarf der Strafverfolgungsbehörden ermitteln und zur Erfassung irregulärer Migrationsströme beitragen. Bei einer Sondierungsmission im Juli in Madama, einem wichtigen Drehkreuz für Schleuserkriminalität und Menschenhandel, wurden Vertreter der EUCAP Sahel Niger von einem Experten der EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes in Libyen (EUBAM) unterstützt. Sofern die Sicherheitslage es zulässt, sollen weitere Besuche mit stärkerem Fokus auf Beratung und Schulung (z. B. in Bezug auf Dokumentenfälschung und Drogenschmuggel) durchgeführt werden.

Die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin stellt auf dieser Grundlage derzeit einen Vorschlag für die weitere Stärkung der EUCAP Sahel Niger fertig, und zur Operationalisierung der bei der Tagung in Paris am 28. August getroffenen Vereinbarungen wird eine Mission das Land besuchen.

Nigeria

Nigeria ist nach wie vor das Hauptherkunftsland irregulär in Europa ankommender Migranten (bis zum 4. September 2017 wurden 16 671 irreguläre Einreisen gemeldet) und eines der Hauptzielländer der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache organisierten Rückkehraktionen, von denen seit Juni bereits drei stattgefunden haben. Die Regierung hat zwei nigerianische Verbindungsbeamte nach Italien entsandt, die von der

[8] Eingebunden sind die EU-Delegation, der europäische Verbindungsbeamte für Migration und der am 1. August nach Niamey entsandte Verbindungsbeamte der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, EUCAP Sahel Niger, interessierte EU-Mitgliedstaaten und die Internationale Organisation für Migration.

Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache finanziert werden, um die Identifizierung irregulärer Migranten zu erleichtern und die Zahl der Rückführungen zu erhöhen. Leider hat es sich als schwierig erwiesen, ein Datum für die zweite Runde der Verhandlungen über das Rückübernahmeabkommen EU-Nigeria festzulegen.

Es ist wichtig, dass die Verhandlungen über ein solches Abkommen, einschließlich über flankierende Maßnahmen zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr und der sozioökonomischen Wiedereingliederung der Migranten in ihre Heimatgemeinschaften, so schnell wie möglich wieder aufgenommen werden, damit eine Einigung noch vor dem nächsten Dialog auf hoher Ebene erreicht wird.

Nigeria arbeitet weiterhin eng mit der Internationalen Organisation für Migration zusammen, um die freiwillige unterstützte Rückkehr nigerianischer Staatsbürger aus Niger und Libyen zu erleichtern. 2017 haben bislang mehr als 2 770 Nigerianer Hilfestellung bei der Rückkehr erhalten; geleistet wurde die Unterstützung seitens der gemeinsamen Initiative für den Schutz und die Reintegration von Migranten des EU-Treuhandfonds für Afrika und der Internationalen Organisation für Migration sowie anderer Geber.

Nigeria ist nach wie vor das Nicht-EU-Land, aus dem die meisten Opfer von Menschenhandel kommen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in der EU sind.[9] Aus dem Europäischen Entwicklungsfonds und dem EU-Treuhandfonds wurden 10 Mio. EUR für ein Projekt zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleuserkriminalität bereitgestellt, das im Oktober gestartet werden soll. An dem Projekt werden die nigerianische Migrationsbehörde und die nationale Agentur für die Bekämpfung des Menschenhandels beteiligt sein.[10] Weitere Unterstützung für diese Arbeiten soll von den für grenzüberschreitende Fälle von Menschenhandel und Schleuserkriminalität zuständigen EU-Einrichtungen geleistet werden, insbesondere von Europol und Eurojust.

Senegal

Senegal ist weiterhin ein wichtiges Herkunftsland irregulärer Migranten; bis zum 4. September 2017 sind 5 526 irreguläre senegalesische Migranten in Italien angekommen. Senegal hat seine Absicht bekräftigt, ein Team nach Italien zu entsenden, um die Identifizierung und Rückkehr irregulärer Migranten nach Senegal zu erleichtern. Die italienische Regierung hat der senegalesischen Nationalpolizei einen Vorschlag unterbreitet und es wird mit einer baldigen positiven Antwort gerechnet. Mit Spanien wurde auf der Grundlage einer bestehenden Vereinbarung und der langjährigen guten Zusammenarbeit eine neue Vereinbarung im Bereich Migration unterzeichnet, die u. a. die Küstenüberwachung und die finanzielle Unterstützung betrifft.

---

[9] In Juni 2017 veröffentlichte das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) einen Herkunftslandinformationsbericht zu Nigeria (https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Country_Focus_Nigeria_June2017.pdf) und organisierte ein Treffen zu Fragen der praktischen Zusammenarbeit mit Nigeria, um ein besseres Verständnis des mit dem Land verbundenen Fallaufkommens zu erlangen.

[10] Auch der kürzlich ernannte Generaldirektor der nationalen Agentur für die Bekämpfung des Menschenhandels hat gefordert, die Zusammenarbeit mit EU-Zielländern, in die aus Nigeria stammende Opfer des Menschenhandels eingeschleust werden, auszubauen, um die Täter verstärkt verfolgen zu können, u. a. auch durch gemeinsame Ermittlungen und Einsätze. Hierzu fanden Treffen mit Vertretern der italienischen Strafverfolgungsbehörden statt.

Hinsichtlich der Rückkehr aus der EU wurden jedoch nur begrenzte Fortschritte erzielt. Die Zahl der Anträge auf Ausstellung von Reisedokumenten durch die Konsulate, die positiv beschieden wurden, ist weiterhin niedrig. Die am 2. Juni in Dakar geschlossene Vereinbarung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den senegalesischen Behörden soll nun in Kürze unterzeichnet werden. Die Risikoanalyse-Zelle der „Africa Frontex Intelligence Community“ in Senegal wird im Rahmen des von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache geleiteten diesbezüglichen Projekts, für das bereits eine Projektvereinbarung geschlossen wurde, eingerichtet.

Senegal hat dazu beigetragen, dass die Zahl der Rückkehrer im Rahmen der unterstützten freiwilligen Rückkehr gestiegen ist. Bis zum 1. September 2017 sind 1 764 Personen nach Senegal zurückgekehrt, darunter mindestens 1 058 aus Niger und 671 aus Libyen. Zudem wurde im Juni 2017 von den senegalesischen Behörden ein Schleusernetz zerschlagen. Außerdem ist Senegal damit befasst, seine nationale Migrationspolitik endgültig festzulegen. Auf dieser Grundlage sollen dann Pläne und Strategien genehmigt werden, für die im Rahmen eines aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika finanzierten Projekts zur Migrationssteuerung 9,5 Mio. EUR bereitgestellt werden. Insgesamt wurden sind von den 161,8 Mio. EUR, die Senegal für Projekte im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika zugewiesen wurden, bereits 104,3 Mio. EUR (64 %) vertraglich gebunden. Die Projekte umfassen auch konkrete Maßnahmen, um irreguläre Migration zu verhindern, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Mali

Mali gehört zu den zehn wichtigsten Herkunftsländern irregulärer Migranten in der EU und ist weiterhin eines der Haupttransitländer. Seit dem 1. Januar 2017 sind 5 990 Malier irregulär in die EU eingereist (Stand 4. September). Die Rückkehrquote ist nach wie vor niedrig und die Zusammenarbeit sollte daher intensiviert werden. Einige positive Entwicklungen sind bei der Ausstellung von Reisedokumenten durch die Konsulate für eine Reihe bereits für die Rückführung vorgesehener malischer Staatsangehöriger festzustellen, doch muss die Ausstellung solcher Dokumente bei den verbleibenden Fällen beschleunigt werden. Mali muss seine auf höchster politischer Ebene eingegangenen Verpflichtungen einhalten, um die effektive Rückkehr von irregulären Migranten zu gewährleisten, die bereits im Rahmen von Ad-hoc-Missionen oder auf anderem Wege identifiziert worden sind. Vor allem aber sollte Mali auf der Grundlage bewährter Verfahren zu einer besser strukturierten Zusammenarbeit in den Bereichen Identifizierung und Rückkehr übergehen.

Mit Unterstützung der gemeinsamen Initiative für den Schutz und die Reintegration von Migranten des EU-Treuhandfonds für Afrika und der Internationalen Organisation für Migration haben sich die malischen Behörden weiterhin darum bemüht, in Niger und Libyen gestrandeten malischen Staatsangehörigen die freiwillige Rückkehr zu erleichtern. 2017 erhielten mehr als 800 Personen diesbezügliche Hilfestellung. Die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr schutzbedürftiger Migranten, die in Mali gestrandet sind, führte dazu, dass seit Mai 2017 die unterstützte Rückkehr von 19 Personen organisiert wurde.

Im Juni fand eine nationale Konsultation zur Migration statt, um die 2015 beschlossene nationale Migrationsstrategie Malis weiterzuentwickeln. Die Konsultation, in die die Diaspora miteinbezogen wurde, betraf auch das Gesetz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität, die weitere Unterstützung seiner Umsetzung und die Förderung des Dialogs über Migrationsfragen mit der Zivilgesellschaft.

Seit dem vierten Fortschrittsbericht haben sich die politische Situation und die Sicherheitslage in Nord- und Zentralmali weiter verschlechtert. Damit die Regierung wieder mehr Kontrolle über die Grenzgebiete zu Nachbarländern wie Niger und Burkina Faso erlangt, wird derzeit erörtert, ob aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika ein Programm[11] zur Unterstützung sozialer Basisdienste für die Einwohner der Regionen Mopti und Segou finanziert werden könnte. Im August 2017 hat der Rat zudem mit einem Beschluss[12] nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union eine neue EU-Stabilisierungsaktion genehmigt, die dazu beitragen soll, die wachsende Unsicherheit in den in Zentralmali gelegenen Regionen Mopti und Segou zu bekämpfen und die Zivilverwaltung wiederherzustellen und auszubauen. Die EU weitet derzeit ihre bereits umfassende Unterstützung für die Schaffung einer gemeinsamen Einsatztruppe der G5 der Sahelzone noch stärker aus, nicht nur in finanzieller Hinsicht (50 Mio. EUR), sondern auch durch die Regionalisierung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Truppe soll für eine stärkere Kontrolle der Binnengrenzen der Sahel-G5-Länder sorgen und einen Beitrag zur Bekämpfung von Terrorismus, grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und Menschenhandel leisten.

Die EUCAP Sahel Mali hat ihre Unterstützung für die malischen Strafverfolgungsbehörden und die zuständigen Ministerien in den Bereichen Grenzsicherheit und Grenzmanagement weiter konsolidiert. So wurden die nationale Grenzpolitik und der zugehörige Aktionsplan kürzlich von den Behörden gebilligt; auf dieser Grundlage soll nun eine nationale Grenzstrategie entwickelt werden. Die EUCAP Sahel Mali unterstützt auch die Umstrukturierung des Grenzpolizeidienstes und arbeitet eng mit der EU-Delegation zusammen, um die Umsetzung von Projekten im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika durch strategische Beratung zu unterstützen.[13]

Äthiopien

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit im Bereich Migration sind bislang gemischt. Einerseits haben die Bemühungen Äthiopiens um die Bekämpfung von Schleusernetzen dazu geführt, dass seit Anfang 2017 die Zahl der Personen, die aus Ländern des Horns von Afrika stammen (insbesondere Eritreer und Somalier) und irregulär in die EU eingereist sind, gegenüber dem Vorjahreszeitraum gesunken ist.[14] Äthiopien macht weitere Fortschritte auf dem Gebiet seiner Zusagen in Bezug auf die zahlreichen Flüchtlinge, die im Land Aufnahme gefunden haben – so wird die Flüchtlingsgesetzgebung (Refugee Proclamation) derzeit überarbeitet, um das Recht auf Aufnahme einer Beschäftigung und den Zugang zu Bildung zu verankern und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit aufzuheben. Zudem hat Eritrea konkrete Maßnahmen ergriffen, um den Flüchtlingen nachhaltige Lösungen und größere Chancen zu bieten. Dies ist ein wichtiger Schritt, da Flüchtlinge mangels solcher Perspektiven leicht Opfer krimineller Netze werden. Seit der Aufhebung des Ausnahmezustands am 4. August 2017 hat sich auch die allgemeine politische Lage in Eritrea verbessert.

---

[11] In Ergänzung des Unterstützungsprogramms zur Verbesserung der Sicherheit in den Regionen Mopti und Gao und zur Verbesserung der Verwaltung der Grenzgebiete.

[12] Beschluss 2017/1425 des Rates.

[13] Die EUCAP Sahel Mali unterhält regelmäßige Kontakte zur Ausbildungsmission der EU in Mali sowie zur EUCAP Sahel Niger und zur EUBAM Libyen.

[14] Fazilität „Forschung und Faktensammlung“. „Migration between the Horn of Africa and Yemen: A Study of Puntland, Djibouti and Yemen“, London und Nairobi: EU-Treuhandfonds für Afrika (Komponente für das Horn von Afrika) Fazilität „Forschung und Faktensammlung“. www.soas.ac.uk/hornresearch-ref

Andererseits lässt die Zusammenarbeit in Fragen der Rückkehr aus der EU weiterhin zu wünschen übrig; die Rückkehrquote ist eine der niedrigsten in der Region. Bei der begrenzten Zahl von ermittelten Pilotfällen sind nach wie vor nur sehr langsame Fortschritte zu verzeichnen und die auf höchster Ebene eingegangenen politischen Zusagen müssen jetzt in eine konkrete Zusammenarbeit münden. Die EU hat anhand der mit diesen Pilotfällen gesammelten Erfahrungen ein stärker strukturiertes Verfahren für die Rückkehr von Äthiopiern aus den EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Auf dieser Grundlage werden weitere Gespräche geführt, um ein positives Ergebnis zu erreichen.

2.2. Fortschritte in Bezug auf andere Länder

Asien

Bangladesch steht an erster Stelle der nicht-afrikanischen Herkunftsländer von irregulären Migranten, die über die zentrale Mittelmeerroute eintreffen, und insgesamt an zweiter Stelle nach Nigeria mit 8 747 irregulären Neuankünften in Italien (Stand 4. September 2017), verglichen mit 8 131 im gesamten Vorjahr). Darüber hinaus ist es eines der Länder, bei denen sich die Rückkehr und Rückübernahme am schwierigsten gestalten. Die Rückkehrquote ist zwischen 2013 und 2016 um 14 Prozentpunkte gesunken, wobei die Mitgliedstaaten immer wieder über die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Behörden des Landes bei Anträgen auf Identifizierung irregulärer Migranten berichten. Um hier Abhilfe zu schaffen, haben sich die EU und Bangladesch Ende August in einer Sitzung in Dhaka vorläufig auf Standardverfahren geeinigt.

Ein neues, mit 12 Mio. EUR ausgestattetes regionales Projekt zum Thema „Verbesserung der Migrationssteuerung in den ***Ländern entlang der Seidenstraße***“ ist am 1. August 2017 angelaufen. Es zielt darauf ab, das Entwicklungspotenzial von Migration und Mobilität innerhalb der Region und in Richtung der wichtigsten Arbeitsmigrationsländer optimal auszuschöpfen und umfassende regionale Ansätze für Migration und Mobilität unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und des Schutzes von Migranten zu konzipieren.

Die Zusammenarbeit mit ***Pakistan*** bei einer gemeinsamen Rückführungsaktion am 20. Juli, koordiniert durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, verlief sehr gut. Im Rahmen der Aktion sind 45 pakistanische Bürger zurückgekehrt. Die nächste Sitzung des Gemischten Rückübernahmeausschusses, die derzeit für September geplant ist, wird Pakistan eine wichtige Gelegenheit bieten, über weitere Fortschritte im Bereich der Rückübernahme zu berichten, darunter über die Umsetzung der Verpflichtungen, die in der vorhergehenden Sitzung des Gemischten Rückübernahmeausschuss im Februar eingegangen wurden. Im Juli fand ein Studienbesuch pakistanischer Beamter in Tiflis statt, damit sie sich über die Arbeitsweise der elektronischen Plattform zwischen der EU und Georgien für die Bearbeitung von Rückübernahmeersuchen informieren konnten. Ziel sind Fortschritte bei einem von der Kommission finanzierten ähnlichen Projekt in Pakistan.

Was ***Afghanistan*** anbelangt, so fand am 13. Juli in Brüssel ein Workshop für in den EU-Mitgliedstaaten tätige afghanische Konsularbeamte statt, der sehr gut besucht war und zu einem nützlichen Meinungsaustausch über die Umsetzung des Plans für ein gemeinsames Vorgehen („Joint Way Forward“) und über die bilateralen Vorkehrungen der Mitgliedstaaten führte. Die dritte Sitzung der Arbeitsgruppe für die Umsetzung des „Joint Way Forward“ soll Anfang Oktober 2017 stattfinden. Die Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration

und Vertreibungen sowie die Gewährleistung einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Rückkehrern stehen weiterhin ganz oben auf der Tagesordnung der EU. Dies geschieht unter anderem durch die Umsetzung des EU-Regionalprogramms 2016, dessen Hauptempfänger Afghanistan ist, und eines ähnlichen Programms, das Ende 2017 anlaufen soll. Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich nach dem Anschlag in Kabul vom 31. Mai erheblich verschlechtert.

Westafrika

Bis zum 4. September 2017 wurden in Italien 8 904 irregulär eingetroffene Personen aus Guinea registriert. In den Diskussionen über die Migrationssteuerung hat ***Guinea*** eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit gezeigt. Die bestmöglichen Vorgehensweisen wurden bereits erörtert und von Guinea und der EU gebilligt. Der nächste Schritt besteht in der konkreten Durchführung der Zusammenarbeit im Einklang mit diesen Vorgehensweisen. Anfang Juli fand eine technische Mission in Guinea statt, um die Bereiche von Wirtschaft und Beschäftigung zu ermitteln, die durch die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt werden sollen. Im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika wird eine Maßnahme vorbereitet, deren Schwerpunkt auf der sozioökonomischen Integration der Jugend liegt, um irregulärer Migration vorzubeugen und weiter zur Wiedereingliederung rückkehrender Migranten beizutragen. Bisher wurden dieses Jahr mehr als 1 185 Guineer bei ihrer freiwilligen Rückkehr aus Libyen und Niger unterstützt.

Bis zum 4. September 2017 sind 8 280 irreguläre Migranten aus Côte d‘ Ivoire in Italien angekommen. Obwohl die EU-Delegation in Abidjan die ivorischen Behörden mehrmals aufgefordert hat, zu einer von der EU vorgeschlagenen Praxisregelung Stellung zu nehmen, hat ***Côte d’ Ivoire*** noch nicht reagiert. Gleichzeitige Versuche, die Zusammenarbeit mithilfe einer für Juli/August vorgesehenen Ad-hoc-Identifizierungsmission in einigen Mitgliedstaaten zu verbessern, scheiterten ebenfalls, da die Mission letztlich nicht stattfand. Konkrete Fortschritte sind von zentraler Bedeutung, da Côte d’ Ivoire mit 5 % eine der niedrigsten Rückkehrquoten aufweist und die Anzahl der irregulären Neuankünfte in der EU steigt. Bisher wurden 2017 mehr als 490 Ivorer bei ihrer freiwilligen Rückkehr aus Libyen und Niger in ihr Herkunftsland unterstützt.

Eine Vereinbarung zwischen Italien, ***Guinea*** und ***Côte d’Ivoire*** über die Entsendung von Verbindungsbeamten soll in Kürze geschlossen werden.

Anfang August fand eine hochrangige EU-Mission unter Beteiligung einiger Mitgliedstaaten in ***Gambia*** statt, deren Schwerpunkt auf der Ermittlung des technischen und finanziellen Bedarfs für die Migrationssteuerung lag und die zu einer Mittelzusage von mehr als 20 Mio. EUR führte. Nachdem der politische Wille zur Zusammenarbeit mit der EU bei der Migrationssteuerung auf höchster Ebene bekräftigt wurde, werden demnächst Gespräche über die praktischen Modalitäten stattfinden. Das Land wird in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration eine nationale Migrationspolitik ausarbeiten, voraussichtlich bis Ende 2017. Bis zum 4. September 2017 sind 5 548 irreguläre Migranten aus Gambia in Italien angekommen. Dieses Jahr wurden bisher mehr als 1 345 Gambier bei ihrer freiwilligen Rückkehr aus Niger und Libyen unterstützt und die EU hat sich bereit erklärt, dem Ersuchen der gambischen Behörden um Unterstützung bei der dauerhaften Wiedereingliederung von Rückkehrern nachzukommen. Zwei gambische Verbindungsbeamte wurden nach Italien entsandt, um die Identifizierung irregulärer Migranten zu erleichtern. Die

Kosten dieser Entsendungen werden von der Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache getragen.

Nachdem im Mai in ***Ghana*** ein technischer Besuch auf hoher Ebene stattgefunden hatte, wurden die ghanaischen Behörden mit bewährten Verfahren zur besseren Migrationssteuerung vertraut gemacht. Die Vorarbeiten zu einer kurzfristigen Identifizierungsmission in einer Reihe von Mitgliedstaaten haben ebenfalls begonnen. Darüber hinaus wurden bisher mehr als 250 Personen bei der Rückkehr aus Niger und Libyen unterstützt.

Nordafrika und Naher Osten

In den Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und ***Ägypten*** für den Zeitraum 2017-2020, die im Juli vom Assoziationsrat EU-Ägypten verabschiedet wurden, wird die Bedeutung der Steuerung der Migrationsströme zum Nutzen beider Seiten vor dem Hintergrund des Gipfels von Valletta und des entsprechenden Aktionsplans anerkannt. Die EU ist bereit, Ägypten in den Bereichen Migrationssteuerung und Prävention irregulärer Migration, Menschenhandel und Schleusung von Migranten sowie Rechte und Schutz von Migranten zu unterstützen[15]. Die EU und Ägypten haben vereinbart, Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Bezug auf die freiwillige Rückkehr von Migranten und die Bekämpfung der Ursachen der irregulären Migration auszuloten. Der Prozess zur Einleitung eines förmlichen Dialogs über Migrationsfragen ist fast abgeschlossen.

Ägypten hat Maßnahmen getroffen, um seine Grenzen zu kontrollieren und irreguläre Ausreisen zu verhindern (seit Anfang 2017 wurden nur drei irreguläre Neuankünfte aus Ägypten verzeichnet), doch ein stärker strukturiertes Engagement könnte dazu beitragen, nicht nur der Dynamik entlang der ägyptischen Route umfassender zu begegnen, sondern vor allem auch die Problematik der in der Region gestrandeten Migranten wirksamer anzugehen. Trotz verschärfter Kontrollen an den Grenzübergangsstellen hält der Zustrom von Migranten und Asylsuchenden nach Ägypten an, hat sich allerdings verlangsamt. Ägypten sieht sich einer wachsenden Anzahl registrierter Flüchtlinge gegenüber, die sich derzeit auf über 208 000 Personen beläuft, darunter 120 000 Syrer und 86 000 Menschen afrikanischer oder irakischer Herkunft neben weiteren nicht erfassten Migranten, deren Zahl ebenfalls steigt

Im Assoziationsrat EU-***Tunesien*** wurde im Mai 2017 eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der EU in Migrationsfragen eingegangen, doch in den vergangenen Monaten wurden keine weiteren Fortschritte in Bezug auf die Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen erzielt. Am Rande der zweiten Sitzung der Kontaktgruppe am 24. Juli stimmte der tunesische Innenminister einer neuen Verhandlungsrunde zu. Mögliche Termine für diese neue Runde werden derzeit geprüft. Bei derselben Gelegenheit erklärte der tunesische Präsident seine Bereitschaft, einen Beitrag zur Bewältigung der Situation in Libyen zu leisten.

Der erste Vertrag im Rahmen des Programms für Tunesien, das der Exekutivausschuss des EU-Treuhandfonds für Afrika im Dezember 2016 genehmigt hatte, wurde unterzeichnet.

[15] Im Rahmen der Nordafrika-Komponente des EU-Treuhandfonds wurde im Mai 2017 ein Programm mit Mitteln in Höhe von 60 Mio. EUR vorgestellt, das die Migrationssteuerung in Ägypten verbessern, die grundlegenden Ursachen der irregulären Migration angehen und die Aufnahmegemeinschaften in Ägypten unterstützen soll.

Tunesien hat Interesse an Informationssitzungen über das SEAHORSE- Programm bekundet. Kommissionsmitglied Hahn besuchte Tunesien am 4. und 5. September, um die wirtschaftliche Entwicklung in Tunesien und Libyen sowie die Zusammenarbeit mit beiden Ländern zu erörtern.

Ein förmlicher Migrationsdialog mit ***Algerien*** hat leider noch nicht stattgefunden, doch das Mandat für einen solchen Dialog wurde im Juni 2017 gebilligt. Während seines Besuchs in Algier am 19. und 20. Juli 2017 bezeichnete Kommissionsmitglied Hahn die EU und Algerien als Partner bei der Bewältigung der irregulären Migration. Das Land, das neben einem Transitland auch zu einem Herkunftsland für Migration werden könnte, hat Maßnahmen getroffen wie beispielsweise die Entsendung von 3 000 Soldaten an die Grenzen zu Niger und Mali. Am Rande der zweiten Sitzung der Kontaktgruppe am 24. Juli äußerte der algerische Innenminister Interesse an der Weiterentwicklung des Dialogs und der konkreten Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen Migration, Sicherheit und Terrorismusbekämpfung. In Bezug auf ein konkretes Programm hat das Außenministerium jedoch bisher kein Interesse an einer Finanzierung aus dem EU-Treuhandfonds geäußert. Beide Seiten signalisierten ihre Bereitschaft zur Fortsetzung der Gespräche über eine Neuausrichtung potenzieller Projekte.

Der irregulären Migrationsströme aus ***Marokko*** in die EU, vor allem nach Spanien, sind im Laufe des Sommers gestiegen. So trafen bis zum 4. September 2017 auch 4 786 Migranten aus Marokko in Italien ein. Im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika beteiligt sich Marokko an dem ersten komponentenübergreifenden Programm für die Komponenten Nordafrika und Sahelzone/Tschadseebecken. Das Programm zielt auf eine Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Migrationsbereich durch Unterstützung bei der Umsetzung von Vereinbarungen zwischen Marokko und Senegal, Côte d'Ivoire und Mali ab. Keine Fortschritte gab es bei den Verhandlungen mit Marokko über die Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen. In diesem Zusammenhang ist die EU bereit, Marokko und Algerien weiter bei der schwierigen Aufgabe der Steuerung von Migrationsströmen zu unterstützen und Gespräche über weitere Maßnahmen der Zusammenarbeit in den kommenden Monaten zu führen.

Außerdem wird an Folgemaßnahmen zu der im April 2017 von der EU ausgerichteten Brüsseler Konferenz zur Zukunft Syriens und der Region gearbeitet, auf der die EU ***Jordanien*** und ***Libanon*** ihre Unterstützung in den Bereichen humanitärer Schutz, nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie Bildung und Existenzsicherung für Flüchtlinge und ihre Aufnahmegemeinschaften zugesichert hat. Jordanien und Libanon haben eine große Anzahl von Flüchtlingen in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen (vor allem Syrer), sind jedoch bisher keine Herkunftsländer von irregulärer Migration in Richtung der EU. Migration und Mobilität zählen in beiden Fällen zu den Prioritäten der Partnerschaften. Diese Punkte wurden auf den Tagungen der Assoziationsräte mit Jordanien und Libanon im Juli erneut bestätigt.

3. Zentrale Mittelmeerroute

Die ***Neuankünfte*** über die zentrale Mittelmeerroute beliefen sich bis zum 4. September 2017 auf 99 846 Personen, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahreszeitraum bedeutet. Bis Ende August dieses Jahres sind laut den Aufzeichnungen der Internationalen Organisation für Migration 2 410 Menschen auf See ums Leben gekommen. Insgesamt gab es im Juli und August einen klaren Abwärtstrend bei den Neuankünften. Dies ist auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, darunter die verstärkten Grenzkontrollkapazitäten der libyschen

Behörden, die wachsende Aktivität der libyschen Küstenwache, der Beginn der Durchführung von EU-finanzierten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und neue Methoden von Schleusern[16].

Seit der Annahme der Gemeinsamen Mitteilung über die zentrale Mittelmeerroute vom Januar 2017[17] und der Erklärung von Malta vom Februar 2017[18] wurden die Arbeiten weiter intensiviert. Die Kommission verabschiedete Anfang Juli einen ***Aktionsplan*** zur Unterstützung Italiens, zur Verringerung des Drucks auf der Mittelmeerroute und zur Verstärkung der Solidarität[19]. Er baut auf dem bisherigen Ansatz für die Steuerung von Migrationsströmen auf und legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Suche und Rettung, die Arbeit mit den Nachbarn Libyens und die Rückkehr. Darüber hinaus enthält er Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität innerhalb der EU und zur Unterstützung Italiens bei der Umsetzung seiner jüngsten Reform im Migrationsbereich, für die die Kommission einen zusätzlichen Betrag von 35 Mio. EUR bereitgestellt hat. Die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten einigten sich auf ein Instrument zur Verfolgung der Fortschritte bei den Maßnahmen, die im Plan für die Umsetzung der Erklärung von Malta und im Aktionsplan für Italien genannt werden.

Die ***Kontaktgruppe*** für den Mittelmeerraum traf am 24. Juli in Tunis zu ihrer zweiten Sitzung zusammen. In der Erklärung von Tunis[20] verpflichteten sich die Länder zur Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Migrationsursachen und der Schleusung von Migranten sowie bei Rückführungen[21]. Auf einer Tagung am 28. August in Paris einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Länder Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Libyen, Niger und Tschad gemeinsam mit der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission auf eine Reihe von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit[22].

Libyen ist nach wie vor das bei Weitem größte Einschiffungs- und Transitland und somit neben den Herkunftsländern einer der wichtigsten Partner für die Bewältigung der Migrationsströme auf der zentralen Mittelmeerroute. Außerdem ist es weiterhin ein wesentliches Transitland für Opfer von Menschenhandel, vor allem nigerianische Frauen und Mädchen, die zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in die EU verschleppt werden. Die Internationale Organisation für Migration berichtet, dass die Zahlen für die ersten sechs Monate des Jahres 2017 den Trend des Zeitraums 2014-2016 bestätigen, wonach die geschätzte Zahl der potenziellen Opfer von Menschenhandel, die zum Zweck der sexuellen

---

16 Von der EU finanzierte Untersuchungen (Research and Evidence Facility: www.soas.ac.uk/hornresearch-ref) zeigen, dass eine wachsende Anzahl insbesondere somalischer Migranten versuchen, über Jemen nach Europa zu gelangen. Diese Route ist relativ neu (erstmals 2015 erwähnt) und scheint an Beliebtheit zu gewinnen. Es wird berichtet, dass auch eine geringe Anzahl von Äthiopiern diese Route nutzt. Ein wichtiger Faktor für die Entstehung dieser neuen Route sind offenbar die verstärkten Grenzkontrollen durch Äthiopien und Sudan auf traditionelleren Routen für Menschenhandel und Schleuserkriminalität.

17 Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: „Migration über die zentrale Mittelmeerroute – Ströme steuern, Leben retten", JOIN(2017) 4 final vom 25.1.2017.

18 http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/01/03-malta-declaration/

19 SEC(2017) 339 vom 4.7.2017.

20 http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-2125_fr.htm

21 Am Rande der Sitzung der Kontaktgruppe führte Kommissionsmitglied Avramopoulos bilaterale Gespräche mit dem Präsidenten und dem Innenminister Tunesiens, den Innenministern Nigers Algeriens und Libyens sowie mit dem für im Ausland lebende Malier zuständigen malischen Minister ab.

22 http://www.elysee.fr/declarations/article/declaration-conjointe-relever-le-defi-de-la-migration-et-de-l-asile/

Ausbeutung über die zentrale Mittelmeerroute nach Italien gebracht werden, um drastische 600 % gestiegen ist.

Die EU setzt ihre diplomatischen Bemühungen zur Stabilisierung der Lage in Libyen fort und untermauert dies durch finanzielle Unterstützung im Rahmen des EU-Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt, um eine Vermittlung im Konflikt zwischen den Führern in der Grenzregion Libyen-Niger und in Ostlibyen zu ermöglichen. Auch die Wiederherstellung staatlicher Präsenz durch die Rehabilitation der wichtigsten öffentlichen Infrastrukturen und grundlegenden Dienstleistungen unter gemeinsamer Aufsicht der Regierung der nationalen Einheit und der Behörden in Bengasi, Kikla, Sirte, Sebha und Obari stellt ein Schlüsselelement der Stabilisierungsarbeiten der EU dar; im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde durch 22 Projekte ermöglicht, Schulen und Krankenhäuser instand zu setzen und die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung zu rehabilitieren. Die EU stimmt sich außerdem bei der Bewertung der Sicherheitslage und einer möglichen Stärkung der Präsenz vor Ort eng mit den Vereinten Nationen ab.

Sie hat ihre Arbeiten zur Unterstützung der libyschen Behörden bei der Migrationssteuerung weiter intensiviert, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den südlichen Grenzen des Landes liegt. Im Juli 2017 wurde ein mit 46,3 Mio. EUR ausgestattetes Projekt[23], das von der EU und Italien kofinanziert wird, im Rahmen des ***EU-Treuhandfonds für Afrika*** genehmigt, um die Kapazitäten der libyschen Behörden für integriertes Migrations- und Grenzmanagement zu stärken. Das Projekt umfasst Maßnahmen zur Stärkung der operativen Kapazitäten der libyschen Küstenwache und ihrer Kontrolleinsätze, zur Durchführung technischer Bewertungen in Bezug auf ein vollwertiges nationales Koordinierungszentrum und ein Koordinierungszentrum für Seenotrettung in Tripolis sowie zur Stärkung der operativen Kapazitäten des libyschen Grenzschutzes an den südlichen Grenzen. In diesem Zusammenhang bereiten der Europäische Auswärtige Dienst und die Dienststellen der Kommission gemeinsam mit Italien eine mögliche Erkundungsmission in Südlibyen vor.

Diese Arbeit innerhalb Libyens ergänzt die laufenden Bemühungen um den Schutz von Migranten und Flüchtlingen, den sozialen Zusammenhalt sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Aufnahmegemeinschaften durch ein mit 90 Mio. EUR ausgestattetes Programm, das im April 2017 verabschiedet wurde. Nach der Unterzeichnung der Verträge haben die ***internationalen Organisationen***[24], die Mittel aus diesem Programm erhalten, bereits die Durchführung vor Ort eingeleitet. Das UNHCR hat damit begonnen, andere Hilfsgüter als Nahrungsmittel zu verteilen und eine Schutzüberwachung in Haftzentren in Bengasi durchzuführen. Die Internationale Organisation für Migration hat mehrere Bewertungen vorgenommen, um den Bedarf an materieller Unterstützung für Haftzentren, Aufnahmeleistungen bei Seenotrettungseinsätzen, humanitärer Hilfe für Migranten und Binnenflüchtlinge zu ermitteln und sich ein Bild von den Gesundheitsbedingungen und dem medizinischen Bedarf von inhaftierten Migranten zu machen. In der Zwischenzeit weiten sowohl das UNHCR als auch die Internationale Organisation für Migration den Schutz an den Ausschiffungsorten weiter aus (z. B. Dokumentation, primäre Gesundheitsversorgung und Barmittelversorgung).

[23] http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2187_de.htm

[24] Durchführungspartner dieses Programms sind die Internationale Organisation für Migration, das UNHCR, UNICEF, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit.

Diese Arbeit hat dazu geführt, dass sich die Anzahl der Personen, die sich für eine ***Rückkehr aus Libyen*** in ihre Herkunftsländer entscheiden, erheblich erhöht hat. Bis zum 1. September 2017 hat die Internationale Organisation für Migration 7 084 Migranten bei ihrer freiwilligen Rückkehr unterstützt, während es im gesamten Jahr 2016 nur 2 775 waren. Die Kommission lotet weiter Möglichkeiten aus, diese Entwicklung zu unterstützen. 12 EU-Delegationen in den Ländern Subsahara-Afrikas haben Schreiben an die zuständigen Behörden gesandt, in denen das Thema einer humanitären Rückkehr von in Libyen gestrandeten Migranten in ihre Herkunftsländer angesprochen wird. Die Internationale Organisation für Migration hat sich mit den EU-Delegationen und den nationalen Behörden abgestimmt, um mögliche Unterstützungsmaßnahmen zu ermitteln, wie die von der IOM gesteuerte Schaffung eines konsularischen Online-Dienstes mit dem Ziel, Migranten außerhalb von Tripolis zu erreichen[25].

Das ***Projekt SEAHORSE Mediterranean***, das auf die Verbesserung der Lageerfassung und der Reaktionsfähigkeit der nordafrikanischen Länder in Bezug auf die irregulären Migrationsströme und Schleusertätigkeiten insbesondere in ihren Küstengebieten und Hoheitsgewässern abzielt, wurde fortgesetzt. Die geplante Ausbildung der libyschen Küstenwache ist im Gange: Zwei libysche Beamte haben an der gemeinsamen Operation „Indalo“ teilgenommen und ein Beamter der libyschen Küstenwache wurde im Juli zum Nationalen Koordinierungszentrum Italiens abgeordnet. Derzeit werden die erforderlichen Vorkehrungen abgeschlossen, um nach dem Sommer Schulungen für die libysche Küstenwache in Malta und Italien durchzuführen.

Im Rahmen der ***EUNAVFOR MED Operation Sophia*** wurden die Bekämpfung von Schleusertätigkeiten sowie die ergänzende Ausbildung und der Kapazitätsaufbau für die libysche Küstenwache fortgesetzt. Ende Juli übermittelten die libyschen Behörden die Namen von drei neuen Ausbildungsanwärtern. Insgesamt wurden die Namen von 92 Personen übermittelt, die die Ausbildung in Italien Mitte September 2017 beginnen sollen, sobald die Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen sind. Am 25. Juli 2017 verlängerte der Rat das Mandat der EUNAVFOR MED Operation Sophia bis zum 31. Dezember 2018 und änderte es, um einen Überwachungsmechanismus für Auszubildende[26] einzuführen und die Möglichkeiten des Informationsaustauschs mit den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol auszuweiten. Darüber hinaus führt Italien derzeit auch Ausbildungsmaßnahmen für zukünftige Bedienstete der libyschen Küstenwache durch und hat ein Schiff in Tripolis eingesetzt, um die Inbetriebnahme (durch Wartung, Reparatur usw.) der vier Schiffe zu ermöglichen, die bereits früher dieses Jahr nach Libyen überführt wurden.

Im Juli unternahm der Rat außerdem einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von Schleusertätigkeiten, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Ausfuhr oder Lieferung von aufblasbaren Booten und Außenbordmotoren an Libyen zu untersagen, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie für die Schleusung von Migranten genutzt werden sollen.[27]

---

[25] Bislang wurden Gespräche mit den Behörden und EU-Delegationen in Gambia, Mali, der Republik Guinea, Côte d’Ivoire und Senegal geführt. Konkrete Maßnahmen für eine weitere Unterstützung werden mit Gambia (unterstützte freiwillige Rückkehr aus Niger und Libyen), der Republik Guinea, Senegal und Mali (unterstützte freiwillige Rückkehr aus Niger) und Burkina Faso (unterstützte freiwillige Rückkehrer aus Libyen) ermittelt.

[26] Am 21. August unterzeichneten der Befehlshaber der Operation mit dem Leiter der libyschen Küstenwache einen Anhang zu der Vereinbarung über die Ausbildung.

[27] Beschluss 2017/1338 des Rates.

Am 17. Juli verlängerte der Rat das Mandat der Mission ***EUBAM Libyen*** bis zum 31. Dezember 2018. Ziel der EUBAM Libyen ist es, im Oktober/November eine kleine Präsenz vor Ort aufzubauen, möglicherweise in Verbindung mit der EU-Delegation[28]. Während des Sommers arbeitete die Mission mit den Behörden an der Reform des Grenzmanagements in Libyen und mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen an der Unterstützung der zivilen Aspekte des Sicherheitsplans von Tripolis[29], begann mit der Ausarbeitung eines operativen Konzepts für die Allgemeine Küstenschutzverwaltung und half bei der Errichtung einer nationalen Koordinierungskapazität für die Terrorismusbekämpfung. Die Entsendung eines assoziierten Experten von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eines weiteren Experten von Europol an die EUBAM Libya hat zu mehr Informationsaustausch und zu Synergien beigetragen und zu einer besseren Koordinierung der Bemühungen geführt.

Am 22. Juni unterzeichneten die Kommission und die italienische Küstenwache eine Finanzhilfevereinbarung mit einer Mittelausstattung von 1,84 Mio. EUR im Rahmen der Soforthilfe-Komponente des Fonds für die innere Sicherheit. Dank dieser Finanzhilfe wird die italienische Küstenwache technische Unterstützung für die libysche Küstenwache leisten, um eine Beurteilung der Kapazitäten Libyens für Such- und Rettungsmaßnahmen sowie eine Machbarkeitsstudie durchzuführen, die den Weg für die Festlegung des libyschen Seenotrettungskorridors und die Errichtung eines libyschen Koordinierungszentrums für Seenotrettung ebnen sollen.

Italien hat einen Verhaltenskodex für Nichtregierungsorganisationen ausgearbeitet, die Such- und Rettungseinsätze im zentralen Mittelmeerraum durchführen. Der Verhaltenskodex bietet eine wichtige Grundlage für die Verbesserung der Koordinierung und Wirksamkeit von Rettungsmaßnahmen, wie die Innenminister auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 6. und 7. Juli 2017 anerkannt haben. Es wäre wichtig, dass im zentralen Mittelmeerraum tätige Nichtregierungsorganisationen den Verhaltenskodex unterzeichnen und einhalten.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die Anstrengungen fortgesetzt werden, um die Stabilität in ganz Libyen zu verbessern, die Zusammenarbeit mit und zwischen den Nachbarn Libyens zu intensivieren, weitere Ausbildungs-, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zu planen, die sozioökonomische Entwicklung zu fördern und die unterstützte freiwillige Rückkehr im Jahr 2018 und danach auf demselben Niveau zu halten. Dies erfordert eine Erhöhung der Finanzmittel aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika, vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, für die Nordafrika-Komponente. Die Kommission hat auf Antrag der Ratspräsidentschaft der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten eine Bewertung der möglichen Prioritäten und Finanzierungslücken durchgeführt, die in den kommenden Monaten mit den Mitgliedstaaten erörtert werden soll.

---

[28] Die EUBAM Libya begibt sich derzeit durchschnittlich ein bis drei Mal pro Woche nach Tripolis. Sicherheits- und Logistikbedienstete können bereits vor Oktober/November in Tripolis übernachten.

[29] Die Verbindungs- und Planungszelle der EU hat weiter eine wichtige unterstützende Rolle für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen bei der Koordinierung des Sicherheitsplans von Tripolis gespielt. Durch den gemeinsamen Sicherheitsplan von Tripolis und insbesondere das gemeinsame Einsatzzentrum, werden die Bemühungen des vorläufigen libyschen Sicherheitsausschusses, des Verteidigungsministeriums, des Innenministeriums, der Präsidentengarde und anderer Akteure gebündelt, um die Rückkehr zu einem normalen Leben in Tripolis zu ermöglichen.

Die Investitionsoffensive für Drittländer und der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung werden zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Ursachen von irregulärer Migration beitragen, indem sie Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen ankurbeln werden, vor allem in Afrika und in der Nachbarschaft der EU. Nachdem ein Kompromiss über die Verordnung über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung im Juni vom Ausschuss der Ständigen Vertreter und im Juli vom Europäischen Parlament gebilligt wurde, sollte die Verordnung nun von Rat und Parlament so rasch wie möglich verabschiedet werden, um ihre unverzügliche Umsetzung zu ermöglichen.

4. Schlussfolgerungen

Die Bewältigung der Migrationsströme entlang der zentralen Mittelmeerroute war weiterhin ein prioritäres Tätigkeitsfeld des Partnerschaftsrahmens. In den Monaten Juli und August ist die Zahl der Neuankünfte in Italien im Vergleich zum Sommer letzten Jahres gesunken. Eine Reihe von Maßnahmen, die Italien und die EU in Libyen in enger Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und wichtigen internationalen Partnern (Internationale Organisation für Migration, UNHCR) sowie generell innerhalb des Partnerschaftsrahmens in Gang gebracht haben, beginnt Früchte zu tragen. Auch mit einigen Partnerländern, etwa mit Guinea und Bangladesch, wurden einige wichtige Fortschritte erzielt.

Der geringere Migrationsdruck entlang der zentralen Mittelmeerroute bietet die Chance, weitere Fortschritte bei Maßnahmen zu erzielen, die seit Einführung des Konzepts des Partnerschaftsrahmens gestartet wurden.

Die strengere Kontrolle der Ländergrenzen sowie die Stärkung der Kapazitäten für die Bekämpfung von Schleusertätigkeiten und das Migrationsmanagement in den Herkunfts- und Transitländern sind wichtig für die Zerschlagung von Schleusernetzen, bremsen die Abwanderung und führen zu mehr Sicherheit und Stabilität. Mehr Aufmerksamkeit sollte den Grenzkontrollen im Süden Libyens und in seinen Nachbarländern gewidmet werden. Die Unterstützung der Arbeit gemeinsamer Ermittlungsteams, wie beispielsweise des in Niger eingesetzten Teams, und von Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die sich auf migrationsrelevante Bereiche erstrecken, kann ebenfalls weitere Ergebnisse bewirken. Zudem sollten die Bemühungen um die Regionalisierung von GSVP-Missionen und den Aufbau der gemeinsamen Einsatztruppe der G5 der Sahelzone fortgesetzt und von den Mitgliedstaaten uneingeschränkt unterstützt werden.

Da die entlang der Migrationsrouten lebenden lokalen Gemeinschaften durch die erfolgreiche Zerschlagung von Schleusernetzen vielfach eine Einnahmequelle verlieren, müssen zeitnah Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen und alternativen Einnahmequellen umgesetzt werden, wenn sichergestellt sein soll, dass die migrationspolitischen Strategien auf lokaler Ebene mitgetragen werden. Hierfür ist es besonders wichtig, dass bereits im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika genehmigte Projekte zur Stärkung der soziökonomischen Resilienz in Südlibyen und Niger nun rasch umgesetzt werden.

Während die Bemühungen um die Schließung bestehender Migrationsrouten erste Ergebnisse zeigen, sollte die EU die mögliche Entstehung alternativer Wege nach Europa weiterhin wachsam verfolgen und die einschlägigen Partnerländer und am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten einbeziehen.

Parallel zu den kontinuierlichen Bemühungen um die Eindämmung der irregulären Migration sollte in den Transitländern, insbesondere in Libyen, mit effizienten Maßnahmen für den Schutz der Menschenrechte und die Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen gesorgt werden. Die erfolgreiche Umsetzung des von der EU und der Internationalen Organisation für Migration in Westafrika und Libyen durchgeführten Programms zur Förderung der freiwilligen unterstützten Rückkehr zeigt, dass dieses Instrument erhebliches Potenzial bietet.

Die Zusammenarbeit mit dem UNHCR bei der Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, kann eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten sollten nun im Kontext der von der Kommission eingeleiteten Neuansiedlungsrunde rasch ambitionierte Zusagen für die Neuansiedlung machen.

Die effektive Rückkehr und Rückübernahme sind als Negativanreize für die irreguläre Migration und zum Schutz der Integrität der Asylsysteme weiterhin von entscheidender Bedeutung. Die Fortschritte, die in jüngster Zeit bei der pragmatischen Zusammenarbeit im Bereich Rückkehr mit einigen westafrikanischen und asiatischen Ländern erzielt wurden, sollten als Vorbild für ähnliche Fortschritte mit anderen Partnerländern dienen. Die EU wird auch weiterhin bereit sein, sämtliche Einflussmöglichkeiten und Instrumente zu nutzen, einschließlich der Visumpolitik, um eine konstruktive Zusammenarbeit in diesem Bereich herbeizuführen.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor wird auch weiterhin sein, in welchem Umfang Finanzmittel für die politischen Ziele der EU mobilisiert werden. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Mitgliedstaaten für 2018 und darüber hinaus zusätzliche Mittel für Projekte im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika – insbesondere für die Nordafrika-Komponente des Treuhandfonds – zur Verfügung stellen.

Der bevorstehende EU-Afrika-Gipfel wird Gelegenheit bieten, eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen, die im Kontext des Partnerschaftsrahmens mit den afrikanischen Ländern erzielt wurden, und den gemeinsamen Bemühungen um gut funktionierende und für beide Seiten vorteilhafte Mobilitäts- und Migrationspartnerschaften neue Impulse geben.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 9.9.2015
JOIN(2015) 40 final

GEMEINSAME MITTEILUNG AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Bewältigung der Flüchtlingskrise in Europa: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU

Bewältigung der Flüchtlingskrise in Europa: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU

I. Die derzeitige Flüchtlingskrise im internationalen Kontext

Die Europäische Union (EU) ist mit der größten Flüchtlingskrise seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs konfrontiert. Die derzeitige Situation muss vor dem Hintergrund der Lage in anderen Teilen der Welt betrachtet werden, die durch gewaltsame Konflikte und Destabilisierung gekennzeichnet ist. Es handelt sich um eine Krise von beispiellosem Ausmaß, die hauptsächlich auf die Konflikte und Verfolgungen in der weiteren Nachbarschaft Europas zurückzuführen ist. Die gewaltsamen Konflikte in Syrien und Irak wie auch die Instabilität und Armut in Teilen Afrikas haben Millionen von Frauen, Männern und Kindern zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen. Zu den Zufluchtsorten, an denen sie sich Schutz und ein menschenwürdiges Leben erhoffen, gehört auch die Europäische Union.

Geleitet durch die Grundsätze der Solidarität und Verantwortung sowie unter uneingeschränkter Achtung ihrer Grundwerte und internationalen Verpflichtungen unternimmt die Europäische Union verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Krise. Seit Anfang 2015 hat die EU die Gesamtheit ihrer Instrumente des auswärtigen Handelns neu ausgerichtet und für die Bewältigung der Flüchtlingskrise mobilisiert. Sie verfolgt dabei drei Zielsetzungen: Rettung von Menschenleben, Schutz von Hilfebedürftigen sowie Grenzmanagement und Mobilitätssteuerung.

Die Migrationsströme, insbesondere über die **zentrale Mittelmeerroute**, hatten bereits 2014 erheblich zugenommen. Im bisherigen Verlauf des Jahres 2015 hat sich die Lage dramatisch verschärft. Die Zahl der Grenzübertritte in die Europäische Union über die sogenannte **östliche Mittelmeerroute** beläuft sich auf 182 740[1] und ist somit gegenüber 2014 enorm gestiegen. Migranten auf der sogenannten **Westbalkanroute** versuchen über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien nach Ungarn und in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu gelangen. Bis August 2015 wurden auf dieser Route 142 649 irreguläre Grenzübertritte nach Ungarn registriert.

Zwar handelt sich es um gemischte Migrationsströme, doch ist die Zahl der Personen auf der Suche nach internationalem Schutz, vor allem aus **Syrien, Irak und Afghanistan**, exponentiell gestiegen. De facto sind 90 % der Personen, die die östliche Mittelmeerroute nutzen, Staatsangehörige eines dieser drei Länder. Die irregulären Migranten, die die zentrale Mittelmeerroute nutzen, stammen größtenteils aus afrikanischen Ländern südlich der Sahara und damit häufig ebenfalls aus Konfliktgebieten: Rund 20 % dieser Migranten kommen aus Eritrea, etwa 12 % aus Somalia und auch hier 10 % aus Syrien. Im Vergleich zu 2014, als diese Route zumeist von syrischen Flüchtlingen genutzt wurde, hat sich die Zusammensetzung des Migrationsstroms auf dieser Route geändert. Kaum verändert hat sich

[1] Wöchentlich aktualisierte Statistiken von Frontex: Januar – August 2015.

hingegen die Zahl der Grenzübertritte (106 290 bis August 2015). Die raschen Veränderungen bei der Zusammensetzung der Migrationsströme und den genutzten Routen verdeutlichen, wie anpassungsfähig die Schleuser auf neue Gegebenheiten reagieren.

So dramatisch der gegenwärtige Migrationsdruck den europäischen Bürgern erscheinen mag, die Europäische Union ist keineswegs die am stärksten betroffene Region der Welt. Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten (UNHCR) wurde 2014 die **Höchstzahl an Flüchtlingen und Vertriebenen** seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht: 59,5 Millionen. Mehr als **85 % dieser Menschen leben in Entwicklungsländern.** Sehr viele von ihnen sind Binnenvertriebene[2], und zahlreiche Flüchtlinge suchen zunächst in den Nachbarländern Zuflucht. So haben beispielsweise Libanon, Jordanien und die Türkei den Hauptteil der syrischen Flüchtlinge aufgenommen. Afrikanische Migranten migrieren meist innerhalb Afrikas selbst: Allein in Westafrika werden mehr als 8,4 Millionen Binnenmigranten gezählt. Somit ist die derzeitige Migrations- und Flüchtlingskrise weder ausschließlich noch hauptsächlich ein europäisches Problem, sondern eine bedeutende internationale Herausforderung. Die Europäische Union spielt bei den internationalen Bemühungen um die Bewältigung von Konflikten und Instabilität und bei der Hilfe für die betroffenen Bevölkerungsgruppen eine führende Rolle.

II. Politischer Handlungsrahmen und Antwortstrategie der Europäischen Union

In den letzten Monaten haben die EU-Institutionen erhebliche Anstrengungen zur Bewältigung dieser globalen Krise unternommen. Der Europäische Rat und die Kommission haben – in erster Linie in der **Europäischen Migrationsagenda**[3] – die Hauptelemente einer europäischen Antwort auf die EU-internen und internationalen Herausforderungen der Migration formuliert.

Oberste Priorität hat weiterhin die Rettung jener Menschen, die auf ihrem Weg nach Europa ihr Leben bei der Überquerung des Mittelmeers riskieren. Von entscheidender Bedeutung sind eindeutig auch der Schutz von Menschen in Not, die Entsendung humanitärer Soforthilfe, die Sicherung des Zugangs zu Asylverfahren und die Beseitigung der eigentlichen Migrationsursachen, wie Konflikte, politische Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Diese Ziele müssen auch künftig im Mittelpunkt der Politik der Europäischen Union stehen.

Angesichts der derzeitigen Krise muss Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden, die stärkere unmittelbare Auswirkungen auf die Migrationsströme haben. Gleichzeitig erfordert diese Problematik ein langfristiges Engagement, mit dem die eigentlichen Ursachen der Migration angegangen werden. Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, den politischen Dialog, die Zusammenarbeit sowie den Austausch von Wissen und Erfahrungen mit den

[2] Zahlenangaben des Internal Displaced Monitoring Centre der Vereinten Nationen zu den Binnenvertriebenen im Juli/August 2015: Syrien (7 600 300) Irak (3 171 600), Sudan (2 192 830), Südsudan (1 645 392), Pakistan (1 375 900), Nigeria (1 500 000), Somalia (1 133 000), Afghanistan (805 409), Tschad (130 000), Kamerun (80 000), Niger (50 000).

[3] COM(2015)240.

Partnerländern, den Organisationen der Zivilgesellschaft und den lokalen Behörden zu stärken, um die Mobilität von Personen als positives Element der menschlichen Entwicklung zu unterstützen. Die Zusammenarbeit nach einem menschenrechtsbasierten, an Rechtsnormen orientierten Ansatz wird einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der Migration leisten, auch im Hinblick auf die Süd-Süd-Migration und die Situation schutzbedürftiger Migranten.

In der vorliegenden Mitteilung, die Teil eines von der Europäischen Kommission verabschiedeten Vorschlagspakets ist, wird erläutert, wie die Europäische Union durch ihr auswärtiges Handeln zur Bewältigung der Flüchtlingskrise beitragen will. Sie stützt sich auf ein solides internationales Engagement in diesen Bereichen auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene, dessen Grundlage insbesondere der 2011 vorgelegte Gesamtansatz für Migration und Mobilität[4] ist.

Mobilisierung der wichtigsten Finanzierungsinstrumente. Mit einer Mittelausstattung von 96,8 Mrd. EUR für den Zeitraum 2014-2020 spielt die auswärtige Zusammenarbeit der Europäischen Union und insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Armut, Unsicherheit, Ungleichheit und Arbeitslosigkeit. In diesem Rahmen unterstützt die Europäische Union auch Bereiche wie Wachstum und Beschäftigung, Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung in den Herkunftsregionen und -ländern der Flüchtlinge.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krise schlägt die Europäische Kommission den EU-Mitgliedstaaten darüber hinaus vor, zusätzlich zu dem Treuhandfonds für Syrien einen neuen **Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Binnenvertreibungen in Afrika** einzurichten. Treuhandfonds geben der EU, ihren Mitgliedstaaten und den Beiträge leistenden Gebern die Möglichkeit, gemeinsam auf die vielfältigen Dimensionen von Notsituationen rasch und flexibel zu reagieren und dem sich wandelnden Bedarf Rechnung zu tragen. Der vorgeschlagene Treuhandfonds wird die Stabilität fördern und die Resilienz, die wirtschaftliche Entwicklung, die Sicherheit und die Migrationssteuerung unterstützen. Mit dem Treuhandfonds werden die EU und ihre Mitgliedstaaten über ein rasch einsetzbares und flexibles Instrument verfügen, das schneller zu Ergebnissen führen wird. Er wird die Mobilisierung von EU-Unterstützung erleichtern, eine Plattform für eine größere politische Sichtbarkeit schaffen und einen stärker integrierten und kohärenten Ansatz fördern. Der Treuhandfonds soll zu den konkreten Ergebnissen des Gipfeltreffens von Valletta im November 2015 gehören. Die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erwarten von den Mitgliedstaaten, dass sie regelmäßige und großzügige Beiträge zu diesem Treuhandfonds leisten.

[4] KOM(2011)743.

III. Schlüsselthemen und Antwortstrategien der Europäischen Union

Die Europäische Union engagiert sich weltweit. Für die derzeitige Krise sind vor allem die folgenden Länder und Regionen relevant:

- **Syrien und Irak**

Die EU unterstützt seit Beginn der Konflikte in Syrien und Irak diplomatische Initiativen, die auf politische Lösungen abzielen. In diesem Zusammenhang haben die Kommission und die Hohe Vertreterin in einer Anfang dieses Jahres verabschiedeten Mitteilung[5] den politischen Rahmen einer Regionalstrategie abgesteckt, die auch das Vorgehen gegen Da'esh umfasst und mit Finanzierungsverpflichtungen in Höhe von 1 Mrd. EUR verbunden ist. **Mehr als 4 Millionen Menschen sind bislang aus Syrien geflohen**. Hinzu kommen 7,6 Millionen Binnenvertriebene und über 230 000 Todesopfer. Der **Großteil der syrischen Flüchtlinge befindet sich in Libanon, Jordanien und der Türkei**. Die Flüchtlingszahlen in diesen Ländern steigen weiter an, was enormen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Druck verursacht. Seit Anfang 2015 haben diese Nachbarländer die Grenzen ihrer Kapazitäten für die Aufnahme weiterer Flüchtlinge erreicht und verfolgen daher eine restriktivere Grenzpolitik. Dies wiederum hat zu einem starken Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen wie auch der Flüchtlingsströme in die EU – insbesondere nach Griechenland – geführt.

Seit 2011 haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten mehr als **3,9 Mrd. EUR** für humanitäre Hilfe und die Förderung der Entwicklung, der Wirtschaft und der Stabilisierung bereitgestellt, um den Bedarf von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen sowie deren Aufnahmegemeinschaften in Syrien, Irak, Jordanien, Libanon und der Türkei zu decken. Davon stammen nahezu 1,8 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt.

Der **Regionale Treuhandfonds der Europäischen Union als Reaktion auf die Syrien-Krise**[6] wurde eingerichtet, um für eine kohärente, verstärkte Reaktion auf regionaler Ebene zu gewährleisten. Unterstützt werden nicht nur die Flüchtlinge beherbergenden Nachbarländer, sondern auch humanitäre Hilfe und Stabilisierungs- und Entwicklungsbemühungen innerhalb Syriens, wozu auch die Wiederherstellung lokaler Verwaltungen und die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen gehören. Die Kommission appelliert an die Mitgliedstaaten, weitere Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu leisten.

Das EU-Büro in Gaziantep (Südtürkei) unterstützt die Koordinierung der Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wurde zudem ein **Krisenreaktionsmechanismus für grenzübergreifende Maßnahmen** in Syrien geschaffen. Außerdem befürwortet die EU, dass regionale Entwicklungs- und Schutzprogramme für die Unterstützung der Hauptaufnahmeländer von Flüchtlingen und/oder der Transitländer im Nahen Osten genutzt werden.[7] Bei den **regionalen Entwicklungs- und Schutzprogrammen**, die im Gegensatz zu den bisherigen regionalen Schutzprogrammen auch eine Entwicklungskomponente umfassen,

[5] JOIN (2015) 2 final.
[6] http://ec.europa.eu/enlargement/neighbourhood/countries/syria/madad/index_en.htm
[7] Unterstützung in Höhe von 12 Mio. EUR.

liegt der **Schwerpunkt der auf dem Schutz von Hilfebedürftigen**, zugleich aber auch auf der **Stärkung der Resilienz** von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Aufnahmegemeinschaften sowie auf der Bewältigung lang anhaltender Flüchtlingskrisen, für die die humanitäre Hilfe keine geeignete langfristige Lösung ist.

Die EU würdigt die enormen Anstrengungen, die **Libanon, Jordanien und die Türkei** zur Aufnahme von Flüchtlingen unternehmen, die vor der Gewalt in Syrien und Irak fliehen, und unterstützt diese Anstrengungen kontinuierlich. Die EU finanziert gegenwärtig umfangreiche Projekte zur Unterstützung von Gemeinschaftszentren, Ernährungssicherheit, Existenzsicherung sowie schulischer und beruflicher Bildung für Flüchtlinge in der Region, einschließlich 855 Mio. EUR an humanitärer Hilfe nicht nur innerhalb Syriens, sondern auch in Libanon, Jordanien und in der Türkei.

Die Zahl der Binnenvertriebenen in **Irak** ist aufgrund des seit drei Jahren andauernden Konflikts auf über 3,1 Millionen gestiegen. Die Zahl der Iraker, die um internationalen Schutz in der Europäischen Union nachgesucht haben, ist im Vergleich zu den Syrern noch relativ niedrig, könnte jedoch in naher Zukunft erheblich steigen. 2015 hat die Europäische Kommission für die Opfer der Irak-Krise humanitäre Hilfe im Wert von 65,55 Mio. EUR bereitgestellt. Die humanitäre Hilfe der EU für das Land, einschließlich der Region Kurdistan–Irak, umfasst lebensrettende Soforthilfe für die schutzbedürftigsten Zielgruppen sowie medizinische Versorgung. Die EU unternimmt intensive politische und diplomatische Anstrengungen, um die Einheit des Landes zu stärken und die Inklusivität zu fördern.

- **Türkei**

Die Türkei ist derzeit das größte Flüchtlingsaufnahmeland weltweit.

Im Rahmen eines gezielten Dialogs mit der **Türkei** soll ermittelt werden, wie die syrischen Flüchtlinge unterstützt, die Grenzkontrollen verbessert und die für die Schleusung von Migranten verantwortliche organisierte Kriminalität bekämpft werden können. Im Rahmen des Dialogs mit der Türkei wird auch die weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf die Lösung der Syrien-Krise erörtert.

2015 erhielt die Türkei im Zusammenhang mit der Syrien-Krise 175 Mio. EUR. Aus den im Instrument für Heranführungshilfe[8] für den Bereich „Inneres“ veranschlagten Mitteln wurden im Zeitraum 2007-2013 **130 Mio. EUR** bereitgestellt. Für den Zeitraum 2014-2016 ist eine Aufstockung des Richtbetrags auf **245 Mio. EUR** vorgesehen. Die Türkei wird ferner – wie auch die Länder des westlichen Balkans – Mittel aus dem neuen regionalen Migrationssteuerungsprogramm erhalten. Zudem werden die Bemühungen der Türkei, den Anforderungen des Rückübernahmeabkommens EU–Türkei nachzukommen, mit EU-Mitteln unterstützt.

Zur Stärkung der operativen Zusammenarbeit wird noch vor Endes des Jahres ein Frontex-Verbindungsbeamter nach Ankara entsandt. Die Bemühungen um die rasche Identifizierung

[8] Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014.

und Rückführung von Personen, die keinen internationalen Schutz benötigen, sollen sowohl in der Türkei als auch in anderen Transitländern unterstützt werden.

Seit Anfang 2014 führt die Europäische Kommission zudem mit der Türkei einen Dialog über die Visaliberalisierung. Er erstreckt sich u.a. auf die Entwicklung eines integrierten Grenzmanagements nach EU-Normen, das die Grenzsicherung und -überwachung sowie die Durchsetzung von Zollkontrollen umfasst. Der Dialog liefert zudem politische Orientierungshilfen in den Bereichen Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Korruption, Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung sowie Schutz personenbezogener Daten.

- **Westlicher Balkan**

Die Europäische Union verstärkt auch ihre Unterstützung für die nicht zur EU gehörenden **Länder des westlichen Balkans**, die sich derzeit mit einem beispiellosen Zustrom von Flüchtlingen konfrontiert sehen, die in erster Linie aus Syrien stammen. Die Unterstützung erstreckt sich u.a. auf den Ausbau der Aufnahmekapazitäten und der Kapazitäten für die Abwicklung von Asylverfahren sowie auf die Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der für die Schleusung von Migranten verantwortlichen organisierten Kriminalität. Zu diesem Zweck wird die Europäische Kommission in Kürze ein regionales Unterstützungsprogramm für Schutzmaßnahmen und die angemessene Migrationssteuerung in der Westbalkanregion vorlegen, mit den drei Schwerpunkten Identifizierung von Migranten, intraregionaler und interregionaler Informationsaustausch sowie Mechanismen für Rückkehr. Dabei soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass der spezifischen Lage von Migranten durch praktische Schutzgarantien Rechnung getragen wird.[9]

Für Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, beides Transitländer für Flüchtlinge auf dem Weg nach Ungarn, wurde bereits humanitäre Hilfe in Höhe von 1,75 Mio. EUR genehmigt, damit diese Länder Nothilfe für Flüchtlinge leisten können.

In den vergangenen Jahren wurde im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe bereits umfangreiche Unterstützung in den Bereichen Grenzmanagement, Migration und Asyl bereitgestellt. Die Europäische Kommission prüft derzeit, welche weitere länderspezifische Unterstützung zur Stärkung der Kapazitäten in den Bereichen Asyl, Migration und Visapolitik geleistet werden könnte, um besonders schutzbedürftige Migranten und Opfer von Menschenhandel besser zu schützen. Speziell in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien unterstützt die EU die langfristige Entwicklung der Einwanderungs- und Asylpolitik.[10]

Die operative Zusammenarbeit zwischen den Grenzschutzbehörden des westlichen Balkans und der EU-Mitgliedstaaten sollte weiter ausgebaut werden. So könnten in die Zusammenarbeit Maßnahmen in den Bereichen Risikoanalyse, Schulung und Austausch

[9] Unterstützung in Höhe von 8 Mio. EUR.
[10] Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: gebunden/eingeplant: 24 Mio. EUR, Serbien: gebunden/eingeplant: 44 Mio. EUR.

bewährter Verfahren einbezogen werden. Frontex hat Arbeitsvereinbarungen mit Serbien, Montenegro, Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien geschlossen und eine Zusammenarbeit mit diesen Ländern aufgebaut. Frontex ist bereit, eine aktive Rolle bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben zu übernehmen.

- **Afrika**

Afrika, insbesondere Afrika südlich der Sahara, steht weiterhin vor großen Herausforderungen. Dazu zählen u. a. demografischer Druck, Umweltbelastungen, extreme Armut, interne Spannungen und institutionelle Schwächen, die in einigen Regionen in offene Konflikte umgeschlagen sind, zunehmende Fragilität, Vertreibung, Kriminalität, Terrorismus und Radikalisierung, irreguläre Migration, Menschenhandel und Schleuserkriminalität sowie ein steigender Bedarf an humanitärer Hilfe. Die Europäische Union geht diese Herausforderungen gemeinsam mit ihren afrikanischen Partnern an und zwar im Rahmen ihrer regionalen Strategien (Sahelzone, Horn von Afrika, Golf von Guinea), ihrer humanitären Hilfe, ihrer Entwicklungspolitik und ihrer Hilfsprogramme in der Region sowie durch ihr nachdrückliches Engagement für die Umsetzung der Resilienz-Agenda.

Libyen ist durch den dortigen Konflikt und das Fehlen staatlicher Strukturen zu einem wichtigen Durchgangsland für Menschen aus afrikanischen Ländern südlich der Sahara geworden, die vor allem über Italien nach Europa gelangen wollen. Die Europäische Union **unterstützt aktiv den von den Vereinten Nationen geführten Dialog** zwischen den libyschen Konfliktparteien, der zur friedlichen Beilegung des Konflikts führen soll, und ist bereit, eine künftige Regierung der nationalen Einheit zu unterstützen. In der Zwischenzeit leistet die Kommission humanitäre und Entwicklungshilfe für schutzbedürftige Migranten, die in Libyen festsitzen.

Die wichtigste Transitroute nach Libyen führt über **Niger**, eines der ärmsten Länder der Welt. Die Europäische Union unterstützt die Entwicklung Nigers und trägt auch zur Stärkung seiner Sicherheit bei[11]. In der **Sahelzone** unterstützt die Europäische Union außerdem den politischen Prozess in **Mali** und die Umsetzung des Friedensabkommens mit den bewaffneten Gruppen im Norden des Landes. Dieses Engagement trägt zur Stabilität bei und umfasst u. a. die Ausbildung der malischen Streit- und Sicherheitskräfte[12]. Weitere Unterstützung im Bereich Grenzmanagement wird in Erwägung gezogen. Auch die GSVP-Missionen der EU in Niger und Mali leisten einen Beitrag zur Verhütung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten[13]. Gegenwärtig unterstützt die EU die Einrichtung eines

[11] Die Mission EUCAP SAHEL Niger unterstützt die Behörden des Landes bei der Prävention, Eindämmung und Bewältigung der irregulären Migrationsströme durch Niger und insbesondere Agadez.
[12] Die zivile GSVP-Mission der EU in Mali (EUCAP Sahel Mali) unterstützt die Umstrukturierung der internen Sicherheitskräfte (Polizei, Gendarmerie und Nationalgarde) des Landes. Die Mission hat zum Ziel, den malischen Behörden dabei zu helfen, die Verfassungsordnung und die demokratische Ordnung wiederherzustellen und die Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden zu schaffen. Sie umfasst Ausbildungsmaßnahmen und strategische Beratung.
[13] Im Rahmen des umfassenden Ansatzes der EU (JOIN (2013) 30) werden GSVP-Missionen mit den Entwicklungsprogrammen verzahnt, um die Gesamteffizienz zu maximieren.

„multifunktionalen Zentrums“ in Agadez, einer wichtigen Transit-Drehscheibe. Dieses Zentrum wird den festsitzenden Migranten Hilfe und Informationen anbieten und diejenigen unterstützen, die in ihre Heimat zurückkehren oder sich in den Aufnahmegemeinschaften integrieren wollen.

Die Europäische Union spielt außerdem eine aktive Rolle bei der **Unterstützung der regionalen Maßnahmen gegen Boko Haram**. Dabei unterstützt sie u. a. die multinationale Eingreiftruppe („Multinational Joint Task Force“ – MNJTF) sowie Niger, Tschad, Kamerun und Nigeria. Weitere Anstrengungen werden unternommen, um die humanitäre Lage zu verbessern. **Nigeria** ist nach wie vor ein wichtiges Ursprungsland der irregulären Migration in die Europäische Union. Im Rahmen des Migrationsdialogs mit Nigeria werden derzeit neben der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Boko Haram auch Fragen der Rückübernahme und Rückkehr behandelt[14].

Die Europäische Union bemüht sich zudem um den Wiederaufbau staatlicher Strukturen und die Wiederherstellung von Stabilität in der **Zentralafrikanischen Republik**.[15] Dazu gehört Unterstützung für den politischen Prozess, bei der wirtschaftlichen Erholung und – im Rahmen einer militärischen Beratungsmission – bei der Stabilisierung des Landes. Eine weitere Verschlechterung der Lage in der Zentralafrikanischen Republik hätte gravierende Auswirkungen auf die regionale Stabilität und die bereits ernste humanitäre Lage und könnte die Vertreibung weiterer Menschen aus ihrer Heimat zur Folge haben.

In **Somalia** unterstützt die Europäische Union im Rahmen der Mission der Afrikanischen Union[16] und der militärischen EU-Ausbildungsmission den Wiederaufbau eines handlungsfähigen Staates und die Wiederherstellung eines sicheren Umfelds. Im Rahmen ihres Programms der Entwicklungszusammenarbeit im Zusammenhang mit dem New Deal für Somalia leistet die EU massive Unterstützung in den Bereichen Stabilisierung, Staatsaufbau und Entwicklung.

Auslöser für die Auswanderung aus **Eritrea** sind das Fehlen wirtschaftlicher Perspektiven und Menschenrechtsverletzungen. Im Jahr 2014 beantragten 36 990 Eritreer internationalen Schutz in der Europäischen Union. Eine Viertelmillion Eritreer haben in Äthiopien und Sudan Zuflucht gesucht. Die EU prüft zurzeit, wie sie am besten mit Eritrea bei der Bekämpfung der irregulären Migration zusammenarbeiten kann. Im Dezember 2014 gab die Regierung Eritreas ihren Beschluss bekannt, den bis dahin unbefristeten Wehrdienst ab dem 1. Januar 2015 auf 18 Monate für neue Rekruten zu begrenzen. Da die unbefristete Dauer des Wehrdiensts einen maßgeblichen Beweggrund für die Auswanderung darstellt, kommt der Überwachung der Umsetzung dieses Beschlusses entscheidende Bedeutung zu. Der Dialog mit Eritrea erfolgt auch im Rahmen des **Khartum-Prozesses**, der es der Europäischen Union ermöglicht, zu

[14] Im Jahr 2015 wurde mit Nigeria bereits eine Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität vereinbart, die eine Zusammenarbeit in den Bereichen legale Migration, irreguläre Migration, Migration und Entwicklung sowie internationaler Schutz vorsieht.
[15] Zu diesem Zweck hat die Europäische Union 2014 gemeinsam mit Frankreich, Deutschland und den Niederlanden den Treuhandfonds „Bêkou“ eingerichtet.
[16] AMISOM: http://amisom-au.org/

allen Ländern am **Horn von Afrika** Kontakte zu pflegen. Der Khartum-Prozess dient der Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit in Migrationsfragen. **Für Eritrea wurde ein neues nationales Richtprogramm in Höhe von 200 Mio. EUR ausgehandelt, bei dem der Schwerpunkt auf wirtschaftlicher Entwicklung, Beschäftigung und Governance liegt.**

In **Südsudan** wurden mehr als 2 Millionen Menschen aus ihrer Heimat vertrieben. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben seit 2014 mehr als 377 Mio. EUR für die humanitäre Hilfe in diesem Land bereitgestellt. Außerdem unterstützt die EU finanziell und politisch den von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gesteuerten Friedensprozess und den Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstands. Die EU unterstützt auch die Bemühungen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen um Beendigung der Konflikte in Sudan, die das Land weiterhin destabilisieren.

Der Konflikt im **Jemen** wirkt sich ebenfalls auf das Horn von Afrika aus, da das Land mehr als 250 000 registrierte Flüchtlinge aus der Region (zu 95 % aus Somalia) aufgenommen hat. Die EU spielt seit 2011 eine aktive Rolle bei der Unterstützung des Übergangs in Jemen und beteiligt sich in vollem Umfang an den internationalen Bemühungen um eine politische Lösung der Krise.

Viele afrikanische Länder, insbesondere am Horn von Afrika, wie z. B. Äthiopien, Sudan und Kenia, und am Tschadsee, haben eine große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen, die sich dort sehr häufig längerfristig aufhalten. Bei der Unterstützung im Rahmen der laufenden Entwicklungsprogramme und Programme der humanitären Hilfe wird bereits für eine Verknüpfung von Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklung gesorgt. Daher kommt nun der Stärkung der Resilienz entscheidende Bedeutung zu.

Die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin werden weiterhin nach tragfähigen Lösungen suchen, um dauerhafte Vertreibungen zu verhindern bzw. zu überwinden. Werden keine Entwicklungschancen geboten, so können Spannungen zwischen Bevölkerungsgruppen zu einer Destabilisierung ganzer Regionen führen, die massive Sekundärmigration, u. a. in Richtung Europa, auslösen kann. Bekommen Flüchtlinge und Binnenvertriebene im Gegenteil die Möglichkeit, einen eigenen wirtschaftlichen Beitrag zu leisten, so verringern sich dadurch die mit ihrem Aufenthalt verbundenen wirtschaftlichen Kosten und Auswirkungen. Dies trägt wiederum zum wirtschaftlichen Wachstum bei, was sowohl ihnen als auch den Aufnahmegemeinschaften zugutekommt.

Die Europäische Kommission wird einen neuen, entwicklungsorientierten Ansatz in Bezug auf Vertreibungen vorschlagen, der von Beginn einer Krise an parallel zur humanitären Hilfe umgesetzt werden soll. Bereits in diesem Jahr wurden Pilotprojekte für Nordafrika und das Horn von Afrika eingeleitet. Nach dem Vorbild der regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramme für den Nahen und Mittleren Osten wurden ebenfalls in diesem Jahr zwei weitere Programme dieser Art – für Nordafrika bzw. das Horn von Afrika – aufgelegt.

- **Die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft**

Diese Krise ist eine Herausforderung nicht nur für Europa, sondern auch für die internationale Gemeinschaft insgesamt. Die Zusammenarbeit mit wichtigen internationalen Partnern und mit den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem UNHCR und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) sowie mit Organisationen wie der Internationalen Organisation für Migration (IOM), ist unverzichtbar. Der UNHCR hat besondere Zuständigkeiten bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise. Die EU verstärkt ihre Zusammenarbeit mit dem UNHCR noch weiter, um die Wirksamkeit ihrer Unterstützung für Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben, zu steigern und die Steuerung der Migrationsströme innerhalb der Europäischen Union zu verbessern. Darüber hinaus arbeitet die EU bei ihren Bemühungen, die Hilfe für Menschen, die internationalen Schutz benötigen, insgesamt zu verstärken und ihnen mehr Neuansiedlungsmöglichkeiten zu bieten, mit anderen internationalen Partnern (auch im Nahen und Mittleren Osten) zusammen, die über große Kapazitäten verfügen.

Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme und Rückkehr irregulärer Migranten

Eine wirksame Politik der Rückführung von Migranten, die illegal in das Hoheitsgebiet des Gastlandes gelangt sind und nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz erfüllen, ist ein notwendiger Bestandteil jeder kohärenten EU-Strategie zur Verhinderung der irregulären Migration. Gegenwärtig sind die Rückkehrquoten in den EU-Mitgliedstaaten relativ niedrig. Im Jahr 2014 haben weniger als 40 % der ausgewiesenen irregulären Migranten die EU tatsächlich verlassen.

Artikel 13 des Partnerschaftsabkommens von Cotonou mit den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit bei der Rückführung und Rückübernahme von Staatsangehörigen der AKP-Staaten. Die EU ist entschlossen, die Zusammenarbeit mit den afrikanischen Partnern bei der wirksamen Umsetzung von Rückübernahmeregelungen zu intensivieren.

Neben der vollständigen Umsetzung bereits bestehender Rückübernahmeabkommen[17] und dem raschen Abschluss der laufenden Verhandlungen[18] werden sich die Bemühungen auf **praktische Kooperationsmaßnahmen** im Bereich der Rückkehr, einschließlich der Entwicklung von Regelungen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr, konzentrieren. In diesem Zusammenhang wird das **kürzlich vereinbarte Pilotprojekt zur Rückkehr nach Pakistan und Bangladesch** wertvolle Erkenntnisse für das weitere Vorgehen liefern. Die Europäische Union muss ihre Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr irregulärer Migranten entlang der Migrationsrouten verstärken. **Die Unterstützung der EU für die Einrichtung eines multifunktionalen Zentrums in Agadez dient diesem Zweck.**

[17] Derzeit sind 17 Rückübernahmeabkommen in Kraft und zwar mit Hongkong, Macao, Sri Lanka, Albanien, Russland, der Ukraine, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Moldau, Pakistan, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, der Türkei und Kap Verde.
[18] Verhandlungen werden mit Marokko und Tunesien geführt.

Der EU-Aktionsplan für die Rückkehr[19], der parallel zu dieser Mitteilung angenommen wurde, befasst sich mit diesem Politikbereich.

Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel

Die Zerschlagung krimineller Netze ist ein wichtiger Teil der Bemühungen der Europäischen Union, Leben zu retten und die Ausbeutung von Migranten zu verhindern. Der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Justizbehörden in den Herkunfts- und Zielländern bzw. zwischen ihnen und den einschlägigen Agenturen der EU und den Mitgliedstaaten kommt entscheidende Bedeutung zu. In vielen Ländern setzt dies Unterstützung beim Auf- und Ausbau der Kapazitäten von Polizei, Justiz und Grenzschutz voraus.

Die Europäische Union ist einer der Hauptakteure, wenn es um den Ausbau der Kapazitäten der Partnerländer im Hinblick auf das Grenzmanagement und die Förderung der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung geht. Dabei wird ein integrierter Ansatz verfolgt, mit dem die Sicherheit der Grenzen, gleichzeitig aber auch die rasche Abwicklung des legalen Grenzübertritts von Menschen und Waren gewährleistet wird.

Die Europäische Migrationsagenda enthält eine Reihe von Initiativen zur Stärkung der verfügbaren EU-Instrumente zur Bekämpfung von Schleusernetzen. Dazu gehört insbesondere ein EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten[20]. Die in wichtigen EU-Delegationen eingesetzten Verbindungsbeamten für Migrationsfragen und Sicherheitsexperten werden zur Zusammenarbeit in diesen Fragen beitragen. Eine Reihe von GSVP-Operationen und -Missionen spielen bereits eine wichtige Rolle im Kampf gegen die organisierte Kriminalität.

Bei der EU-Militäroperation **EUNAVFOR MED** handelt es sich um eine Krisenbewältigungsoperation, deren Aufgabe in der Überwachung, der Nachrichtengewinnung und ggf. in der Durchführung operativer Maßnahmen gegen Schleuseraktivitäten im südlichen zentralen Mittelmeer unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts besteht[21].

Die Mission **EUCAP SAHEL Niger** wird derzeit ausgebaut, damit sie die Behörden des Landes bei der Kontrolle und Eindämmung der irregulären Migration durch Niger, und insbesondere Agadez, unterstützen kann.[22] Zu den nun erweiterten Aufgaben der Mission zählen vor allem i) Stärkung des rechtlichen Rahmens für Migration, Grenzsicherung und Bekämpfung krimineller Aktivitäten im Zusammenhang mit der irregulären Migration, ii)

[19] COM(2015) 453.
[20] COM(2015) 285 final.
[21] Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates vom 18. Mai 2015 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) (ABl. L 122 vom 19.5.2015, S. 31).
[22] Durch die Eröffnung einer Außenstelle in Agadez wird die Mission sowohl einen besseren Einblick in die Migrationsströme und damit zusammenhängende Fragen als auch die Möglichkeit bekommen, täglich mit den Behörden zusammenzuarbeiten, die für die Steuerung der Migrationsströme zuständig sind.

Aufbau der Kapazitäten der Sicherheitsdienste, die für Grenzmanagement, Migrationskontrolle und Bekämpfung organisierter Kriminalität zuständig sind, und iii) Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justiz. Die Mission **EUCAP Sahel Mali** trägt bereits indirekt zur Prävention von irregulärer Migration bei, indem sie Ausbildungsmaßnahmen für die internen Sicherheitskräfte durchführt. Sie hat im August 2015 ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht. Eine ähnliche Ausweitung ihres Mandats wie bei der Mission in Niger wird derzeit geprüft. Weitere Initiativen und GSVP-Missionen in anderen Ländern der Sahelzone und am Horn von Afrika werden – unter Berücksichtigung der bilateralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten – in Erwägung gezogen.

IV. Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen

Bei der gemeinsamen Bewältigung der Flüchtlingskrise und der damit verbundenen Herausforderungen und Chancen kommt der Fähigkeit der Europäischen Union zur Zusammenarbeit mit Partnern in Drittländern entscheidende Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang spielen die Partnerschaft EU-Afrika für Migration, die Prozesse von Rabat, Khartum, Prag und Budapest[23], die Union für den Mittelmeerraum, die Seidenroutenpartnerschaft für Migration, die Östliche Partnerschaft und der Migrationsdialog AKP-EU eine maßgebliche Rolle.

Mehrere der in dieser Mitteilung dargelegten Herausforderungen werden im Rahmen politischer und diplomatischer Bemühungen angegangen. In erster Linie werden verstärkte Bemühungen unternommen, um die Ursache dieser Krise, nämlich den Krieg in Syrien und Irak, zu überwinden. Wie vom Europäischen Rat gefordert, führt die Hohe Vertreterin einen Dialog auf hoher Ebene zu diesen Fragen. Dabei nutzt sie die Unterstützung der Europäischen Union für die Länder und Regionen als Hebel und baut auf den bereits bestehenden Partnerschaften auf.

Die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern erfolgt auf bilateraler Ebene unter Nutzung aller vorhandenen Rahmen. Dazu zählen insbesondere die **Mobilitätspartnerschaften**[24], die **Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität** sowie die **Rückübernahmeabkommen**. Auch die Kontakte in anderen Bereichen wie z. B. Handel und Entwicklung werden genutzt werden, um die Zusammenarbeit im Bereich der Migration zu erörtern.

Darüber hinaus werden die EU-Delegationen ihre Kontakte mit den lokalen Behörden ausbauen. In wichtigen Transit- und Herkunftsländern werden die Delegationen – wie in der Europäischen Migrationsagenda vorgesehen – durch die Entsendung von **europäischen Verbindungsbeamten für Migration** verstärkt.

[23] Am Budapester Prozess nehmen Länder Ost- und Zentralasiens und Südost- und Westeuropas teil.
[24] Mobilitätspartnerschaften bieten einen umfassenden Rahmen für die bilaterale Zusammenarbeit in Mobilitäts-, Migrations- und Asylfragen. Bisher wurden sieben Partnerschaften vereinbart und zwar mit Kap Verde, der Republik Moldau, Georgien, Armenien, Marokko, Aserbaidschan und Tunesien.

Außerdem bereitet die Europäische Union entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates vom Juni 2015 zwei Konferenzen auf hoher Ebene vor:

1. den **Migrationsgipfel in Valletta (**11.- 12. November 2015), an dem sowohl Staats- und Regierungschefs aus Europa und wichtigen afrikanischen Ländern, insbesondere den Ländern, die sich am Khartum- und am Rabat-Prozess beteiligen, als auch hochrangige Vertreter der Kommission der Afrikanischen Union und der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten teilnehmen werden. Auf dem Gipfel werden unter anderem folgende Themen zur Sprache kommen: Nutzen der Migration für die Entwicklung, Grundursachen der Migration, legale Migration und Mobilität, internationaler Schutz und Asyl, Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sowie Zusammenarbeit bei der Rückführung und Rückübernahme;

2. die **hochrangige Konferenz über die Migrationsroute Östliches Mittelmeer/westlicher Balkan** (Herbst 2015), auf der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten, der Länder des westlichen Balkans und der Türkei zusammenkommen werden, um die Problematik der Flüchtlings- und Migrantenströme über das östliches Mittelmeer und den westlichen Balkan zu erörtern.

Seit vielen Jahren geht die Europäische Union die mit Flüchtlingen und Migranten verbundenen Herausforderungen im Rahmen ihres auswärtigen Handelns an und setzt dabei sowohl politische Instrumente als auch Instrumente der Entwicklungshilfe und der humanitären Hilfe ein. Bei der heutigen Flüchtlingskrise handelt es sich um einen akuten Ausdruck seit langem bestehender, komplexer Probleme; die Ursachen der Krise sind vielfältig und können nicht sofort beseitigt werden. Die umfassende Überwindung der Grundursachen von Migration erfordert vielmehr einen Ansatz, der kurz- und langfristig angelegten Maßnahmen umfasst. Dabei spielen Solidarität und Verantwortung sowie der koordinierte Einsatz der verschiedenen Instrumente der Union – von der Diplomatie bis hin zur Finanzhilfe – eine unverzichtbare Rolle.

Die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin fordern die Mitgliedstaaten auf, entschlossen bei der Überwindung des Leids der Flüchtlinge und der Probleme vorzugehen, die die Menschen dazu bewegen, ihre Heimatländer zu verlassen. Solidarität, Verantwortung und Geschlossenheit sind notwendig, um die rechtlichen, institutionellen und moralischen Verpflichtungen, denen die Europäische Union heute gegenübersteht, zu erfüllen.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.6.2007
SEK(2007) 856

GEMEINSAMES PAPIER VON KOMMISSION UND RATSSEKRETARIAT

Über Lissabon hinaus

für eine funktionierende strategische Partnerschaft zwischen der EU und Afrika

{KOM(2007) 357 endgültig}

GEMEINSAMES PAPIER VON KOMMISSION UND RATSSEKRETARIAT

Über Lissabon hinaus

für eine funktionierende strategische Partnerschaft zwischen der EU und Afrika

1. EINE GEMEINSAME VISION

Das Gipfeltreffen EU-Afrika in Lissabon wird ein deutliches Zeichen dafür sein, dass Europa heute gegenüber Afrika eine **andere Sichtweise** hat als vor zehn Jahren. Es erkennt besser die Vielfalt, die Probleme und die Herausforderungen Afrikas, aber zunehmend auch die Chancen, die es für Afrikaner wie Europäer bietet.

Diese neue Sichtweise besteht zu Recht. Afrikas Platz in der Welt ändert sich dramatisch infolge neuer geopolitischer Gegebenheiten und neuer politischer und wirtschaftlicher Interessen, die mit den Auswirkungen der Globalisierung zusammenhängen und durch diese hervorgerufen werden. Sowohl einzelne afrikanische Länder als auch subregionale und gesamtafrikanische Organisationen stehen vor neuen Chancen und Herausforderungen. In den letzten Jahren hat der Kontinent in Reaktion auf dieses sich radikal ändernde Umfeld wichtige Schritte unternommen. Afrikanische Regierungen und Gesellschaften haben sich geöffnet und sind demokratischer und wettbewerbsfähiger geworden. Neue regionale Strukturen sind entstanden oder durch neue Agendas und Ressourcen gestärkt worden.

Eine besonders bedeutsame Entwicklung liegt darin, dass sich heute für afrikanische Länder und Organisationen, aber auch für den Privatsektor und die Bürgergesellschaft viel mehr Möglichkeiten bieten, mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten. Nicht nur Europa, sondern auch viele andere Länder und Regionen leisten Unterstützung und engagieren sich in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Sicherheit. Die USA richten ein Militärkommando für Afrika ein, das höchstwahrscheinlich auf dem afrikanischen Kontinent angesiedelt wird. China wird rasch ein wichtiger Handelspartner und Investor. Indien, Brasilien, Malaysia und andere ziehen nach.

Zwischen Europa und Afrika bestehen seit langem politische, entwicklungspolitische und kulturelle Verbindungen, die eine privilegierte Beziehung zwischen ihnen begründen. Die Europäer entdecken und definieren zunehmend **gemeinsame Interessen der EU** in Afrika in den Bereichen demokratische Staatsführung, Sicherheit, Energie, Terrorismusbekämpfung, Klimawandel, Migrationssteuerung usw., während sie gleichzeitig weiterhin die afrikanischen Bemühungen unterstützen, die **Millenniums-Entwicklungsziele** bis 2015 zu erreichen und Krisen und Konflikte, schlechte Staatsführung und Situationen der Fragilität zu überwinden. Auf EU-Ebene werden wichtige Strategien zur Bewältigung der meisten dieser Herausforderungen entwickelt. Die Strategie EU-Afrika von 2005 ist ein wichtiger Meilenstein in dieser Entwicklung. Die EU hat außerdem ihr allgemeines Verständnis von Entwicklungspolitik ausgeweitet. Die Unterstützungsprogramme gehen heutzutage auch Probleme wie beispielsweise Konflikte und Instabilität an und umfassen handels- und umweltpolitische sowie humanitäre Aspekte. Die EU beginnt, ihre Hilfsinstrumente auf andere Weise, effizienter und flexibler, einzusetzen, wie die Schaffung der Friedensfazilität für Afrika, des Stabilitätsinstruments, die Handelspolitik und die Governance-Initiative, aber

auch der zunehmende Einsatz von Instrumenten des politischen Dialogs, der Diplomatie und der zivilen und militärischen Krisenbewältigung beweisen.

Allerdings werden die Ergebnisse trotz der zahlreichen Bemühungen und Investitionen den Erwartungen in Europa und den tatsächlichen Bedürfnissen in Afrika nicht gerecht. Dies ist zum Einen auf die Vielzahl der Akteure und Instrumente zurückzuführen. Vor allem aber muss die EU sich ihren Partnern in Afrika nähern und besser in der Lage sein, nicht nur zuzuhören und zu verstehen, sondern auch in einen Dialog einzutreten und die europäischen Interessen und Prioritäten zu vermitteln. Sie muss daher ihre Beziehungen zu Afrika proaktiv und partnerschaftlich auf der Grundlage nachstehender Erwägungen **neu aufbauen**:

- Wir müssen das Geber/Empfänger-Schema hinter uns lassen. Partnerschaft muss sich künftig auf gemeinsam ermittelte **gegenseitige und sich ergänzende Interessen und Vorteile** stützen.

- Wir müssen weiter auf Konzepte in unserer Entwicklungsunterstützung und -politik hinarbeiten, bei denen Afrika die Führung und Verantwortung übernimmt; wir müssen die **primäre Verantwortung afrikanischer Regierungen** und beauftragter internationaler Organisationen für Frieden und Sicherheit, demokratische Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und wirtschaftliche und soziale Entwicklung stärken und unterstützen.

- Wir müssen die **Afrikanische Union** (AU) uneingeschränkt als natürlichen Partner der EU anerkennen und dabei die Rolle der subregionalen Organisationen als Bausteine der AU berücksichtigen. Die neue Partnerschaft mit Afrika ist mehr als eine Partnerschaft mit der AU, aber ohne die AU fehlt der Partnerschaft mit Afrika ihre langfristige Ausrichtung auf politische und wirtschaftliche Integration. Die AU muss im Zentrum des politischen Dialogs mit Afrika stehen.

- Wir müssen **Konzepte für den gesamten afrikanischen Kontinent** fördern, um Afrikas Bemühen um regionale und gesamtafrikanische Antworten auf einige der wichtigsten Herausforderungen zu unterstützen. Wir sollten mit allen maßgeblichen Akteuren zusammenarbeiten, um eine engere Abstimmung und mehr Synergien zwischen den bestehenden institutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit zu erreichen und auf eine schrittweise Anpassung dieser Rahmen hinzuwirken..

- Wir müssen die gegenseitige Abhängigkeit und die gemeinsamen Interessen der Bevölkerung Europas und Afrikas bei Fragen von **globalem Interesse** besser und schneller erkennen und in den einschlägigen Foren entsprechend handeln, um die Globalisierung für alle zu nutzen.

- Wir müssen innovative Lösungen für eine stärkere Einbindung afrikanischer und europäischer Bürger und demokratischer Institutionen in die Partnerschaft zwischen der EU und Afrika im Rahmen einer allgemeinen Stärkung der ausgleichenden Gegenkräfte und der **Bürgergesellschaft** in beiden Kontinenten bereitstellen.

- Wir müssen uns der Grenzen der Entwicklungszusammenarbeit bewusst werden, und wir müssen anerkennen, dass die externen Folgen anderer EU-Politiken

erheblichen Einfluss auf die Entwicklung Afrikas haben können; wir müssen auf beiden Seiten die **Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung** erhöhen.

- Wir müssen die Umsetzung politischer Zusagen sicherstellen und die wirksame **Einhaltung von Versprechen** auf beiden Seiten gewährleisten.

- Wir müssen den Dialog in einigen Bereichen der Zusammenarbeit von der technischen Ebene auf die **politische** Ebene heben.

Ein erfolgreiches Gipfeltreffen zwischen der EU und Afrika und die gemeinsame EU-Afrika-Strategie werden den Bemühungen eine neue Ausrichtung geben und sie intensivieren sowie die Beziehungen der EU zu Afrika auf eine neue Grundlage stellen. Die EU setzt sich stärker denn je für Afrika ein und Afrika ist begierig zu erfahren, ob Europa mehr und anderes als in der Vergangenheit bieten kann.

2. PARTNERSCHAFT VON GLEICHWERTIGEN PARTNERN

Ausgehend von dieser Sichtweise sollte die EU sich darum bemühen, die politische Partnerschaft mit Afrika und mit der AU zu stärken, den politischen Dialog zu intensivieren und über die Geber-Empfänger-Konzepte der Vergangenheit hinaus auf eine **echte Partnerschaft von gleichwertigen Partnern** auf der Grundlage beiderseitiger bzw. sich ergänzender Interessen und Vorteile hinzuarbeiten.

Zusammen mit der AU sollte die EU eine **institutionelle Struktur** entwickeln, die einen ehrgeizigeren und grundlegenderen Dialog zwischen den beiden Kontinenten ermöglicht. Dies würde einen Dialog auf höchster politischer Ebene mit regelmäßigen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, die Möglichkeit gemeinsamer ressortbezogener Ministertagungen sowie engere Kontakte und einen Austausch zwischen wichtigen institutionellen Akteuren wie dem Europäischen Parlament und dem Panafrikanischen Parlament sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und seinem Pendant auf der afrikanischen Seite, dem Rat für Wirtschaft, Soziales und Kultur (ECOSOCC), umfassen. Ein entscheidender Schritt könnte darin bestehen, eine gemeinsame EU-Vertretung in Addis Abeba einzurichten.

Über die Ebene der Staaten und der Institutionen hinaus sollten die EU und Afrika außerdem eine auf eine breite Basis gestützte und weit reichende **Partnerschaft** für alle Menschen in Afrika und Europa erleichtern und fördern, **in deren Mittelpunkt die Menschen stehen**. Das Ziel sollte darin bestehen, ein weites Netz von Kontakten zwischen den Menschen in der EU und in Afrika auf allen Ebenen und in allen Bereichen – zwischen Gewerkschaften, Universitäten, Jugendorganisationen, Organisationen des Privatsektors, Kultur- und Bildungseinrichtungen usw. – aufzubauen.

Die Partnerschaft von gleichwertigen Partnern kommt auch in den **vorrangigen Zielen** unseres Dialogs und unserer Zusammenarbeit zum Ausdruck; dabei wird ein breites Spektrum von Themen abgedeckt, die auf den verschiedenen Ebenen der Zusammenarbeit behandelt werden.

- Einige Ziele implizieren eine Fortsetzung und Vertiefung des traditionellen Schemas, bei dem die EU Afrika dabei unterstützt, seine **internen** Ziele z.B. in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele zu verwirklichen. Afrika bei der

Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu helfen, war und ist weiterhin die Hauptherausforderung für die Politik der EU im Bereich der Außenbeziehungen und Entwicklungszusammenarbeit gegenüber Afrika.

- Bei anderen Zielen beispielsweise in den Bereichen Handel, Energie oder Migration müssen beide Seiten ihre gegenseitigen und sich ergänzenden Interessen durch einen intensiven **bilateralen** politischen Dialog und eine intensive **bilaterale** politische Zusammenarbeit verfolgen.

- Darüber hinaus gibt es einen eindeutigen Rahmen für verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf **globale** Ziele, die ein koordiniertes und – soweit als möglich – gemeinsames Auftreten der EU und Afrikas in den einschlägigen internationalen Foren erfordern. Klimawandel, Umweltverschmutzung, globale Unsicherheit, organisierte Kriminalität einschließlich Menschenhandel, Gefährdung durch Krankheiten, technologischer Wandel, makroökonomische Stabilität, weltweite Verbreitung von HIV/AIDS, universelle Menschenrechte, Friedensprozess im Nahen Osten usw. sind keine Herausforderungen, die sich nur für Afrika oder Europa stellen, sondern globale Probleme, die globale Lösungen erfordern. Beide Kontinente sollten zusammenarbeiten und gemeinsam eine globale Agenda für einen wirksamen Multilateralismus in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren voranbringen. Letztendlich könnte diese globale Partnerschaft auch Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, die sich in Afrika engagieren, eröffnen.

3. POLITISCHE PRIORITÄTEN

Die Ausrichtung der Partnerschaft EU-Afrika wird anhand einer gemeinsamen Strategie vorgegeben, die vier weit gefasste Komplexe von politischen Prioritäten in den folgenden Bereichen umfasst: 1) Frieden und Sicherheit, 2) demokratische Staatsführung und Menschenrechte, 3) Handel und regionale Integration sowie 4) sonstige wichtige Entwicklungsfragen. In den nachfolgenden Abschnitten wird der mögliche Inhalt eines jeden dieser Bereiche dargestellt.

3.1. Frieden und Sicherheit

Die EU hat – unter individueller oder gemeinsamer Mitwirkung des Rates, der Kommission und der Mitgliedstaaten – beträchtliche Fortschritte bei der Durchführung einer proaktiven, umfassenden und kohärenten Afrikapolitik zur Förderung von Frieden und Sicherheit gemacht. Unter der Führung der AU wird die **Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur** aufgebaut. Regional geförderte Friedensvereinbarungen sind heutzutage in Afrika die Regel und in den meisten afrikanischen Ländern herrscht nunmehr Frieden und Stabilität. Die afrikanischen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmechanismen werden verstärkt. Als wichtiger Partner unterstützte die EU afrikanische Länder bei der Schaffung der Bedingungen für Stabilität sowie die AU und subregionale Organisationen bei der Ausführung ihrer ehrgeizigen Agenda für Frieden und Sicherheit. Die EU ist ein politischer Partner geworden, der die Führungsrolle Afrikas bei der Bewältigung der Krisen und Konflikte Afrikas fördert. Die EU und Afrika können sich auf vieles stützen, um ihre Zusammenarbeit voranzubringen.

Gemeinsame und globale Herausforderungen für Frieden und Sicherheit

Eines der vorrangigsten Ziele für die Zukunft sollte ein verstärkter Dialog sein, der sich nicht nur mit den Herausforderungen für Frieden und Stabilität in Afrika, sondern auch mit Herausforderungen befasst, die sich in Europa stellen und bei denen Afrika eine Rolle spielt, beispielsweise durch die Mitgliedschaft afrikanischer Staaten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. In praktischer Hinsicht sollten die EU und Afrika systematisch darauf hinwirken, nicht nur Gedanken auszutauschen und zu teilen, sondern auch gemeinsame Standpunkte zu einer Reihe von globalen Themen, bei denen es um Frieden und Sicherheit geht, zu vereinbaren und umzusetzen.

Diese gemeinsame Arbeit sollte im Rahmen einer umfassenderen Kooperation stattfinden, die sich darum bemüht, günstigere Bedingungen für Frieden und Stabilität, Konfliktverhütung, -bewältigung und -lösung zu schaffen. Entwicklungszusammenarbeit und eine größere Kohärenz der politischen Strategien, die sich auf Frieden und Sicherheit auswirken, sind in dieser Hinsicht von wesentlicher Bedeutung.

Die EU und Afrika sollten ihren Dialog, ihre Zusammenarbeit und ihre Koordinierung bei Fragen der globalen Sicherheit intensivieren. Nach dem kalten Krieg ist das Umfeld durch zunehmend offene Grenzen geprägt und interne und externe Aspekte der Sicherheit sind miteinander verknüpft. Die unerlaubte Herstellung, der unerlaubte Transfer und der unerlaubte Verkehr von Kleinwaffen und leichten Waffen und der zugehörigen Munition sowie ihre übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung fördern bewaffnete Gewalt, organisierte Kriminalität und Terrorismus und spielen eine wichtige Rolle bei der Auslösung und Verbreitung von Konflikten und bei der Untergrabung staatlicher Strukturen. Afrika und die EU sollten zusammenarbeiten und ihr politisches Gewicht gemeinsam einsetzen, um die Annahme und Umsetzung entsprechender multilateraler, regionaler und nationaler Instrumente, auch durch die Unterstützung des Aufbaus geeigneter Strafverfolgungseinrichtungen, zu fördern. Sie sollten gemeinsam hinwirken auf eine größere Wirksamkeit des multilateralen System durch die Förderung gemeinsamer Werte – Demokratie, verantwortungsvolle Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte – sowie auf eine Eindämmung der Gefahren, die den Frieden und die Sicherheit, auch in anderen Teilen der Welt, insbesondere im Nahen Osten, bedrohen.

Darüber hinaus müssen die EU und Afrika vereint nach gemeinsamen Antworten auf gemeinsame Herausforderungen wie den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Landminen, illegale Migration, organisierte Kriminalität, den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, Umweltverschmutzung und Energiesicherheit suchen. In all diesen Bereichen gibt es keine unilateralen Lösungen.

Unterstützung der Agenden und Fähigkeiten Afrikas

Die EU und ihre Mitgliedstaaten verfügen mit ihrem Know-how, ihren Finanz- und Humanressourcen und ihrer multilateralen regionalen Erfahrung über die besten Voraussetzungen, um die AU beim Aufbau einer wirksamen und funktionierenden Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur kontinuierlich und optimal zu unterstützen. Diese Bemühungen sollten sich auf Konfliktverhütung und -lösung, langfristigen Aufbau von Kapazitäten auch im Bereich der militärischen und zivilen Krisenbewältigung, kohärente und koordinierte Unterstützung der afrikanischen Bereitschaftstruppe sowie Stabilisierung und Wiederaufbau nach Konfliktende konzentrieren.

Der Aufbau von Kapazitäten sollte verbunden sein mit einem Beitrag zur einer angemessenen, kohärenten und nachhaltigen Finanzierung des Aufbaus und der Nutzung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur einschließlich der Strategien für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konfliktende. Eine nachhaltige, berechenbare und flexible Finanzierung für Friedenssicherungsmaßnahmen unter afrikanischer Führung stellt eine weitere wichtige Herausforderung dar. Die **Friedensfazilität für Afrika** ist ein gutes Beispiel dafür, wie eine solche Unterstützung geleistet werden kann. Entscheidend sind jedoch eine Aufteilung der Lasten und zusätzliche Unterstützung, damit die Kohärenz, Nachhaltigkeit und Außenwirkung sichergestellt werden können, die für einen Beitrag zur Finanzierung von Friedenssicherungsmaßnahmen unter afrikanischer Führung in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlich sind. Die EU sollte Afrika bei seinem Streben nach besseren Lösungen unterstützen, die ein die Friedensfazilität ergänzendes EU-Instrument, aber auch – auf längere Sicht – Regelungen für den Zugang zu festgelegten VN-Beiträgen umfassen könnten.

Wertvolle Anhaltspunkte hinsichtlich der von der EU geleisteten Unterstützung können das *Konzept der EU für die Stärkung der afrikanischen Fähigkeiten für die Verhütung und Bewältigung von Konflikten,* die einschlägigen Teile des gemeinsamen Politikrahmens der EU für eine Reform des Sicherheitssystems und das *EU-Konzept für den Bereich Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung* bieten.

Im Bereich Frieden und Sicherheit schließlich müssen die EU und Afrika die Rolle der **Bürgergesellschaft** unterstützen und fördern. Die Bürgergesellschaft und nichtstaatliche Akteure spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, eine Grundlage für einen umfassenden Ansatz gegenüber den Herausforderungen im Bereich Konfliktverhütung, Frieden und Sicherheit zu schaffen. Es müssen Strukturen, Verfahren und eine angemessene Finanzierung festgelegt werden, um der Bürgergesellschaft mehr Spielraum einzuräumen und ihr Potenzial für die Bewältigung von Problemen im Bereich Frieden und Sicherheit besser zu nutzen.

3.2. Staatsführung und Menschenrechte

Die Förderung der demokratischen Staatsführung ist ein zentraler Aspekt des Dialogs und der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika. Daher sollte die strategische Partnerschaft einen offenen, intensiven und umfassenden Dialog über alle Aspekte der Staatsführung, darunter Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit, Reform des Sicherheitssystems, Bekämpfung der Korruption und Aufbau von Institutionen, erleichtern. Dieser Dialog sollte beiden Seiten dabei helfen, gemeinsame Standpunkte zu Fragen von gemeinsamem Interesse festzulegen und zu vereinbaren und gemeinsam konkrete Initiativen und Maßnahmen zu ergreifen, wo immer dies angebracht und sinnvoll erscheint.

Gemeinsame und globale Herausforderungen im Bereich Staatsführung

In diesem Bereich müssen bestehende Instrumente, Mechanismen und Finanzierungsmodalitäten systematischer und effizienter genutzt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf verwendet werden, die Standpunkte in internationalen Foren einschließlich des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu koordinieren. Nicht nur in Addis Abbeba und Brüssel werden regelmäßige und intensive Konsultationen erforderlich sein, sondern auch vor Ort in Genf und New York und überall da, wo dies nötig ist.

Dieser Dialog und diese Zusammenarbeit sollten auf Herausforderungen , die sich in Form von Konflikten, Krisen oder Instabilität stellen, ausgeweitet werden und sollten zu einem

gemeinsamen Verständnis des **Konzepts der Fragilität** führen, damit wirksamere Ansätze zur Verhütung und Bewältigung von Situationen der Fragilität vereinbart werden können.

Was den Kampf gegen Korruption und Betrug und die Entwicklung von Korruptionsbekämpfungsstrategien betrifft, so sollten die EU und Afrika den Austausch von bewährten Praktiken und die Verbreitung von Informationen sicherstellen. Der Dialog sollte sich außerdem auf Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung von international vereinbarten Korruptionsbekämpfungsinstrumenten, die Betrugsbekämpfung und die Förderung einer transparenten und verantwortungsvollen Verwaltung öffentlicher Mittel erstrecken.

Die EU und Afrika sollten darüber hinaus zusammenarbeiten, um die freien **Medien** zu stärken und eine **Informationsgesellschaft** in Afrika zu verwirklichen, die alle Menschen einbezieht. Beide Seiten sollten gegen (verzerrte) Vorstellungen und Meinungen vorgehen, indem sie Reformen im Regelungsbereich fördern, um den Zugang und die Verbindungen zu verbessern, und sie sollten Inhalt, Anwendungen und Nutzung unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Jugend fördern.

Was eine **verantwortungsvolle Staatsführung in Bezug auf die Wirtschaft** anbelangt, so sollte eine verstärkte Zusammenarbeit von EU und AU Folgendes umfassen: die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, unter anderem durch globale Initiativen wie den Kimberley-Prozess und die Initiative zu Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT), sowie Fragen im Zusammenhang mit Fälschung und Geldwäsche, die Förderung verantwortungsvollen Handelns im Steuerwesen, die Nutzung der Erträge aus natürlichen Ressourcen zur Diversifizierung der Wirtschaft und die Zusammenarbeit zur Erleichterung der Rückgabe illegal erworbener Mittel an ihre Herkunftsländer. Die Transparenz bei der Zahlung von Erträgen aus den natürlichen Ressourcen sollte durch eine stärkere Förderung der globalen Initiative für die Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) verbessert werden. Außerdem sollte ein Dialog über makroökonomische Fragen geführt werden, um insbesondere einigen Ländern bei der Bewältigung von hohen Barüberschüssen zu helfen.

Schließlich sind für die afrikanischen Partner der illegale Handel mit **Kulturgütern** und die Rückgabe illegal erworbener Kulturgüter an ihre Herkunftsländer wichtige Fragen, die im Dialog zwischen der EU und Afrika auf Ministerebene immer wieder angesprochen werden. Die EU sollte anerkennen, dass dies ein ernstes Anliegen für Afrika ist. Sie sollte prüfen, wie ein proaktiverer Ansatz entwickelt werden kann, der Afrikas Erwartungen gerecht wird.

Demokratische Staatsführung in Afrika

Die AU ist dabei, in diesem Bereich eine neue panafrikanische Architektur aufzubauen, und Afrika entwickelt auf allen Ebenen – auf der Ebene der Länder, der Regionen und des gesamten Kontinents – seine institutionellen Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor. Die EU unterstützt engagiert die Entwicklung von Institutionen, die Weitergabe von Kenntnissen und den Aufbau von Kapazitäten. Im Rahmen der "**Governance-Initiative"** wird die EU-Unterstützung, die auf Dialog und Anreizen basiert, auf dem Ansatz beruhen, der bei der Integration des Konzepts der verantwortungsvollen Staatsführung in die Programmplanung des 10. EEF verfolgt wird: Für Partnerländer, die die Einführung von Reformen zugesagt haben, werden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Die EU-Unterstützung wird dabei dem Grundsatz folgen, dass die Verantwortung auf afrikanischer Seite und auf der lokalen Ebene liegt, und sie sollte sich nach den Agenden Afrikas richten.

Zwei besonders vielversprechende Beispiele afrikanischer Reformprogramme im Bereich der verantwortungsvollen Staatsführung und afrikanischer Maßnahmen zum Aufbau der Demokratie sind der **Afrikanische Peer-Review-Mechanismus** (APRM) und die afrikanische Charta für Demokratie, Staatsführung und Wahlen. Um den Afrikanischen Peer-Review-Mechanismus und die Umsetzung der Charta und ganz allgemein die panafrikanische Architektur im Bereich der verantwortungsvollen Staatsführung zu unterstützen, sollte die EU ein Instrument schaffen, das die mit der Friedensfazilität für Afrika gemachten positiven Erfahrungen berücksichtigt und eine starke Verantwortung Afrikas für die Programmplanung und -durchführung mit Bestimmungen für die strategische und politische Beteiligung auf EU-Ebene verbindet. Was den Afrikanischen Gerichtshof der Menschenrechte und Rechte der Völker, die Afrikanische Menschen– und Völkerrechtskommission und das Panafrikanische Parlament anbelangt, so soll es hier in besonderem Maße Hilfe und Zusammenarbeit geben.

Die AU und die EU werden zusammenarbeiten, um die Abhaltung demokratischer, den internationalen und regionalen Standards entsprechender Wahlen auf dem gesamten Kontinent, insbesondere durch Wahlunterstützung und -beobachtung, zu fördern. Hierzu werden sie sich bemühen, die Rolle der AU und der regionalen Organisationen bei Wahlbeobachtungsmissionen im Einklang mit der diesbezüglichen unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angenommenen Grundsatzerklärung sowie bei der Entwicklung von Instrumenten, die diesen Prozess fördern könnten, zu stärken.

3.3. Handel und Regionale Integration

Die regionale Integration ist entscheidend für die Schaffung größerer und stärker integrierter Märkte, die – in Verbindung mit einer verstärkten Konvergenz des regulatorischen Umfelds – zu mehr Investitionen, erhöhten Produktionskapazitäten und somit einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beitragen. Afrika sollte mit seinen Produkten einen größeren Mehrwert erzielen und weniger von Rohstoffen und einfachen Verarbeitungserzeugnissen abhängig werden. Entscheidend hierfür ist eine – durch ausländische Investitionen unterstützte – Entwicklung der Privatwirtschaft zur Stärkung der Angebotsseite der afrikanischen Wirtschaft. Außerdem sind für den Personenverkehr, den Warenverkehr, für die Informationsübermittlung und für die Integration des Handels physische Infrastrukturnetze erforderlich, um die Süd-Süd- und Nord-Süd-Handelsströme zu verstärken.

Entwicklung der Privatwirtschaft

Die Entwicklung der Privatwirtschaft sollte durch geeignete afrikanische Strategien für Wirtschaftswachstum unterstützt werden, die auf den Erhalt der gesamtwirtschaftlichen Stabilität, die Förderung von Reformen des regulatorischen Umfelds und Harmonisierung, die Bekämpfung von Betrug, Korruption und organisierter Kriminalität, den Schutz des geistigen Eigentums und die Einhaltung von Standards sowie die Förderung von Investitionskodizes und Garantiesystemen abzielen. Die Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika sollte zu einem stabilen, effizienten und harmonisierten Rechtsrahmen für Unternehmen beitragen, der frei ist von unnötiger Bürokratie. Sie sollte das Prinzip der **sozialen Verantwortung der Unternehmen** fördern. Sie sollte zum Ausbau unterstützender Dienstleistungen für die Wirtschaft und zu einem leichteren Zugang zu Krediten beitragen, insbesondere für die Umstellung von Wirtschaftstätigkeiten vom informellen zum formellen Sektor, was auch entscheidend dazu beitragen würde, dass mehr Frauen sich an der formellen Wirtschaft beteiligen. Im Rahmen des Wirtschaftsforums EU-Afrika sollen Unternehmer mit öffentlichen und privaten Investoren aus Europa und Afrika zusammenkommen und über Möglichkeiten

zur Verbesserung des Investitions- und Wirtschaftsklimas beraten und für eine stärkere Profilierung unternehmerischer Tätigkeiten in Afrika sorgen.

Infrastruktur

Infrastrukturnetze werden im Rahmen der Infrastruktur-Partnerschaft EU-Afrika 2006 gefördert, in der eine Strategie für **Verbundnetze** für den gesamten Kontinent und seine verschiedenen Regionen und zur Lösung des Problems der Infrastrukturdienstleistungen ausgearbeitet wurde.

Was den **Verkehr** anbelangt, so zielt die Infrastrukturpartnerschaft auf den Ausbau der **Verbundnetze** durch Verbesserung der **Infrastrukturen** entlang der transafrikanischen Fernstraßen und der damit verbundenen regionalen Straßen- und Schienennetze. Sie erstreckt sich ferner auf die Steigerung der Effizienz in den Häfen und Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Luft[1]- und Seeverkehr. Zudem soll die Partnerschaft dazu beitragen, die **Verkehrsdienstleistungen** zu verbessern, indem die immateriellen Schranken für den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen durch eine konsequentere Umsetzung der regionalen Protokolle abgebaut werden.

Auf dem Gebiet der **Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)** besteht ein Ziel der Partnerschaft darin, die digitale Kluft, die den Zugang zu modernen Telefon- und Internetdiensten einschränkt, zu überbrücken. Dabei sollten auch die Harmonisierung des strategischen und des regulatorischen Rahmens sowie Investitionen in Breitband-Infrastruktur und Unterstützung für nicht-kommerzielle elektronische Dienstleistungen behandelt werden.

Parallel dazu sollten ähnliche Anstrengungen zur Überwindung der **Wissenschaftskluft** unternommen werden. Den unzureichenden technischen Kapazitäten Afrikas sollte durch die Schaffung spezialisierter Netze auf regionaler und/oder subregionaler Ebene begegnet werden, die auf bestimmte Prioritäten ausgerichtet sein müssen, um das Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung auf dem afrikanischen Kontinent zu fördern. Afrikanische regionale und subregionale Partnerschaften sollten ihre Verbindungen zu europäischen Partnern ausbauen, um dazu beizutragen, dass die etablierten Exzellenzzentren und -netze langfristig ihre Wirkung entfalten können.

Handel und Integration

Die Handelsintegration ist ein wesentlicher Bestandteil des weiterreichenden Prozesses der regionalen Integration und Entwicklung. Sie setzt voraus, dass die Handelsvorschriften und -regelungen kohärenter und besser aufeinander abgestimmt werden. Handels-, Zoll- und Industriepolitiken sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften müssen schrittweise harmonisiert werden. Es müssen Programme und Mechanismen zur Entwicklung von Normen, Standards und Qualitätskontrollen auf regionaler und gesamtafrikanischer Ebene geschaffen werden, die sich auf internationale Standards beziehen müssen. Eine Priorität dabei sollten Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen sein. Die Einhaltung internationaler Standards bei Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen ist ein zentraler Faktor für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Landwirtschaft. Die Verbesserung der afrikanischen Standards wird einen größeren Zugang zu internationalen Märkten, die Ausweitung des Süd-Süd-Handels und die Verringerung von Handelsbarrieren ermöglichen.

[1] Beispielsweise im Rahmen von COSCAP-Projekten.

Eine weitere Priorität wäre die Schaffung von Kapazitäten für die Herstellung von Arzneimitteln; dabei ist darauf hinzuwirken, dass die internationalen Standards der guten Herstellungspraxis und effiziente Regelungsverfahren, einschließlich einer Bekämpfung gefälschter Arzneimittel, gewährleistet sind und dass die Preise für alle erschwinglich sind. Ein dritter Bereich ist präferenzieller Zugang zum Markt für umweltfreundliche Technologien.

Unterstützt wird die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten durch verstärkte entwicklungsorientierte bilaterale Handelsbeziehungen zwischen Europa und Afrika, durch die Umsetzung der **Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA)** mit den vier afrikanischen WPA-Regionen (Westafrika, Zentralafrika, Ostafrika und südliches Afrika und südafrikanische Gruppe), durch die Unterstützung afrikanischer Unternehmen bei ihren Bemühungen, EU- Normen und -Standards zu erfüllen und ihre Produktionskapazität dank verstärkter Handelshilfen zu entwickeln, und durch Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Ausfuhrstrategien und Beziehungen zwischen Unternehmen. Die WPA werden auf subregionaler Ebene unterzeichnet und umgesetzt, aber für den Prozess der regionalen Integration insgesamt ist der AU-EU-Dialog von großer Bedeutung, der die Schnittstelle mit den sich entwickelnden regionalen Wirtschaftsgemeinschaften bildet. Der Prozess der Umsetzung der WPA wird durch den 10. EEF und durch Beiträge anderer Entwicklungsakteure unterstützt. Entsprechend den Bemühungen um eine weitere Integration auf subregionaler Ebene werden auch Bemühungen um eine bessere Integration auf gesamtafrikanischer Ebene unterstützt.

Was die **globale Ebene** anbelangt, so werden die EU und Afrika sich für eine globale Wirtschaftsordnungspolitik einsetzen und sich weiterhin um die Integration Afrikas in die Weltwirtschaft bemühen. Hierzu könnte beispielsweise darauf hingearbeitet werden, dass Afrika und die EU ihre Standpunkte in einschlägigen internationalen Foren abstimmen. Die EU und Afrika sollten gemeinsam auf einen möglichst baldigen Abschluss der Doha-Entwicklungsagenda hinwirken. So könnten sie sich beispielsweise bei entwicklungspolitischen Kernfragen – wie Baumwolle, Reduzierung handelsverzerrender Subventionen, mehr Zugang zu den Märkten aller WTO-Mitgliedstaaten, Senkung besonders hoher Zölle, bessere Antidumping-Regeln und Durchführung von Reformen zur Erleichterung des Handels und Gewährleistung der Sicherheit der Versorgungskette sowie multilaterale Vereinbarungen über Handelshilfen – um eine gemeinsame Verhandlungsgrundlage bemühen.

3.4. Andere wichtige Entwicklungsfragen

Zusätzlich zu den Fragen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit, Staatsführung, Menschenrechten, Handel und regionaler Integration, die in Afrika wie in der EU alle als entwicklungspolitische Kernfragen einzustufen sind, werden in der Gemeinsamen Strategie noch weitere grundlegende Entwicklungsfragen behandelt, darunter folgende:

Die Milleniums-Entwicklungsziele

Die afrikanischen Länder können die Milleniums-Entwicklungsziele nur erreichen, wenn sie das Wirtschaftswachstum unterstützen und wenn sowohl Afrika als auch die EU ihre Investitionen intensivieren, ihre Strategien besser auf die Ziele ausrichten und ihre Versprechungen einhalten. Afrika bei der Verwirklichung der Milleniums-Entwicklungsziele zu helfen, war und ist die entscheidende Aufgabe der Außen- und Entwicklungspolitik der EU gegenüber diesem Kontinent.

Das gesamte **Bildungssystem** muss auf allen Ebenen dringend ausgebaut werden. Die Aus- und Fortbildung von Lehrern ist eine Priorität; ebenso wichtig ist es, dafür zu sorgen, dass Bildung auch zu Arbeitsplätzen führt.

Die technische Berufsausbildung, Fortbildung und Schulung müssen gefördert werden.

Auf dem Gebiet der **Gesundheit** sollten integrierte Strategien auf der Grundlage einer angemessenen finanziellen, personellen und materiellen Ausstattung gefördert werden. Die Bemühungen, allen Menschen bis 2010 Zugang zu Prävention, Behandlung, Pflege und Unterstützung bei HIV zu bieten und Tuberkulose und Malaria wirksam zu bekämpfen, sollten – insbesondere bei Frauen und Kindern – intensiviert werden. Die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sind zu fördern. Die Abwanderung von ausgebildetem Fachpersonal des Gesundheitswesens, die Förderung der Einbeziehung des Privatsektors, die Förderung der Herstellung generischer Arzneimittel und des Zugangs dazu und die Förderung der Forschung im Bereich der traditionellen Medizin bleiben Probleme und Aufgaben, die gemeinsam angegangen werden müssen.

Afrika und die EU sollten auch das interinstitutionelle Gefüge ihrer Verwaltungen stärken, um die **Geschlechter**perspektive in alle Strategien, Politikbereiche, Programme und Maßnahmen einzubeziehen. Sie sollten sich mit der Beseitigung von Analphabetismus und dem gleichberechtigten Zugang von Mädchen zur Bildung, der Problematik der Feminisierung der Armut und des Fehlens von Frauen in Friedensprozessen sowie mit der Bekämpfung der Genitalverstümmelung von Frauen sowie anderer schädlicher Traditionen befassen.

Afrika und die EU sollten ihre gemeinsamen Investitionen in die **Jugend** Afrikas verstärken und die Rechte des Kindes sowie die Mitgestaltung der Jugend fördern. Besondere Bemühungen sollten dem Beistand von Jugendlichen und Kindern in und nach einem Konflikt gelten. All diese Maßnahmen sollten von einer vorhersehbaren langfristigen Finanzierung getragen werden.

Schließlich sollten auch die kulturelle Dimension und die Förderung der kulturellen Vielfalt, einschließlich des Erlernens von Sprachen, durch die Partnerschaft EU-Afrika deutlich vorangebracht werden.

Klimawandel und Umwelt

Afrika und die EU haben ein deutliches gemeinsames Interesse daran, dem Klimawandel zu begegnen. Der Klimawandel steht nachhaltiger Entwicklung entgegen und ist eine Bedrohung für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele. Er betrifft alle Länder, wird aber am schnellsten und stärksten in den ärmsten und anfälligsten Ländern zu spüren sein, die nicht über die Mittel und Ressourcen verfügen, um sich an den Wandel in ihrer natürlichen Umwelt anzupassen. Afrika wird besonders betroffen sein, was die Ernährungssicherheit, die Wasserbewirtschaftung und extreme Wetterphänomene wie Trockenheit und Überschwemmungen anbelangt.

Bei der Zusammenarbeit in diesem Bereich sollte das Thema Umwelt positiv mit Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen verknüpft werden. Darin einbezogen werden sollte eine große Zahl damit zusammenhängender Bereiche und Fragen wie Bodenverschlechterung, Wüstenbildung, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Erhalt der biologischen Vielfalt, biologische Sicherheit einschließlich GVO, Verhütung der unkontrollierten Entsorgung von Giftmüll, Abfallentsorgung, nachhaltige Nutzung natürlicher

Ressourcen einschließlich einer integrierten Wasserbewirtschaftung, Vermeidung von Überfischung, Katastrophenrisikomanagement usw. Die EU sollte die Bemühungen Afrikas um den Aufbau von Kapazitäten unterstützen, so auch im Bereich Wetterbeobachtung und Frühwarnsysteme. Auf globaler Ebene sollte die EU eine bessere geografische Verteilung von Projekten im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung fördern und Afrika dabei helfen, vom globalen Kohlenstoffmarkt zu profitieren.

Energie

Beide Seiten wollen die Zusammenarbeit und die Solidarität im Hinblick auf die nachhaltige Bewirtschaftung der **Energie- und Wasser**ressourcen innerhalb Afrikas wie auch zwischen Afrika und der EU verstärken und den Zugang zu Energie und Wasser, die Sicherheit und die Versorgungssicherheit im Energiesektor sowie die regionale Zusammenarbeit weiterhin fördern.

Angesichts der weltweit bestehenden Energieprobleme müssen Afrika und die EU in ihren beiderseitigen Beziehungen das Thema der nachhaltigen Energie noch stärker in den Mittelpunkt stellen. Im Mai 2007 haben der Europäische Rat und die AKP-EU-Ministertroika dies anerkannt und den Prozess zur Errichtung einer EU-Afrika-Energiepartnerschaft gebilligt, der auf dem EU-Afrika-Gipfel im Dezember 2007 lanciert werden soll. Die Energiepartnerschaft wird eine Plattform bilden, auf der gemeinsame Probleme wie die Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, der Zugang zu erschwinglichen, sauberen und effizienten Energiedienstleistungen und der Klimawandel behandelt werden können. Sie wird außerdem eine Basis für die Förderung günstiger Rahmenbedingungen bieten, damit mehr Investitionen für Energie-Infrastrukturen in Afrika mobilisiert werden, wobei auch andere wichtige Akteure wie die Privatwirtschaft und internationale Finanzinstitute einbezogen werden sollen. Und schließlich wird sie dazu beitragen, dass Mittel und Wege gefunden werden, um neue Geber in den Dialog über die Entwicklung des Sektors der nachhaltigen Energie in Afrika einzubeziehen. Der AU kommt bei der Ausgestaltung der Energiepartnerschaft eine wichtige Rolle zu.

Landwirtschaft

Im verwandten Bereich der Landwirtschaft sollte die EU die Kohärenz der Entwicklungspolitik fördern, Ernährungssicherheit und Lebensmittelsicherheit voranbringen, landwirtschaftliche Fähigkeiten stärken, die Diversifizierung in ländlichen Gebieten fördern, die Vogelgrippe bekämpfen, Risikomanagement und Frühwarnsysteme begünstigen, die Kapazität in Bezug auf internationale Tiergesundheits- und Pflanzenschutzstandards stärken, institutionelle Reformen vorantreiben und die Agrarforschung für Entwicklung stärken. Eine neue Partnerschaft EU-AU zur landwirtschaftlichen Entwicklung wird die Landwirtschaftsagenda Afrikas, wie sie im umfassenden Agrarentwicklungsprogramm für Afrika (CAADP) enthalten ist, unterstützen. Unter anderem wird in diesem Zusammenhang der Schwerpunkt auf verbesserte Lenkung der Landwirtschaft gelegt und der Kapazitätsaufbau auf der Seite öffentlicher und privater Organisationen in Afrika, die im Bereich der Landwirtschaft tätig sind, insbesondere auf regionaler und gesamtafrikanischer Ebene gefördert. Außerdem gehört dazu ein starkes Engagement bei der Agrarforschungsagenda Afrikas, die vom Forum für Agrarforschung in Afrika (FARA) koordiniert wird.

Beschäftigung

Beschäftigungsfragen und insbesondere der Mangel an menschenwürdiger Arbeit in Afrika sollten gemeinsam angegangen werden, wobei an vorderster Stelle die Schaffung produktiver Arbeitsplätze in der formellen Wirtschaft, die Verbesserung der schlechten Arbeits- und Lebensbedingungen und die Integration der informellen Wirtschaft in die formelle Wirtschaft zu stehen hat. Investitionen in die Entwicklung der Privatwirtschaft sollten gefördert werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf Jugendliche und Frauen. Die EU und Afrika sollten dafür sorgen, dass Technologie der Beschäftigung zugute kommt und dass durch Infrastrukturarbeiten Arbeitsplätze für qualifizierte wie auch nicht qualifizierte Afrikaner geschaffen werden.

Migration, Mobilität

Migration und Mobilität sind mit der Geschichte der Menschheitsentwicklung verwoben und sollten als potenziell positive Phänomene behandelt werden. Die EU und Afrika sollten Strategien und Programme verfolgen bzw. durchführen, die sich mit allen relevanten Dimensionen der Migration einschließlich **zirkulärer Migration** befassen. Diese Bemühungen sollten zu einer Erleichterung der legalen Migration und der Mobilität im Hinblick auf die Unterstützung der sozio-ökonomischen Entwicklung der Herkunfts- und der Zielländer führen. Sie sollten die Bezüge zwischen Migration und Entwicklung herausstellen, die Auswirkungen von Heimatüberweisungen maximieren, die Einbeziehung ausländischer Gemeinschaften erleichtern, Flüchtlinge unterstützen und Ländern in Afrika helfen, Kapazitäten für das Migrationsmanagement aufzubauen. Afrika und die EU sollten sich außerdem gemeinsam um die Nachteile von Migration wie die Abwanderung von Fachkräften in empfindlichen Bereichen wie Gesundheit und Bildung kümmern. Afrika und die EU müssen ihren offenen und konstruktiven Dialog in der Weise vertiefen, dass sie die Umsetzung der Erklärung von Tripolis, die eine umfassende Agenda für ein gemeinsames Vorgehen im Bereich Migration und Entwicklung vorgibt, voranbringen. Sie sollten gemeinsam die illegale Migration bekämpfen, bei der die Zusammenarbeit zu intensivieren ist, einschließlich durch Zusammenarbeit bei Rückkehr und Rückübernahme, und sie sollten gegen Menschenhandel vorgehen und die Opfer von Menschenhandel schützen.

Die EU hat ihren **Dialog** über Migrationsfragen mit afrikanischen Institutionen und Ländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes zur Migrationsproblematik und der Strategie für Afrika bereits intensiviert. Aufbauend auf den Konferenzen über Migration und Entwicklung in Rabat und Tripolis im Juli und November 2006 konzentriert sich der Dialog auf die kontinentale (EU-Afrika), die regionale (z.B. EU-ECOWAS) und die nationale Ebene. Der Dialog mit den afrikanischen AKP-Staaten über Migrationsfragen hat in vielen Ländern bereits begonnen, und zwar im Rahmen der entwicklungspolitischen Programmplanung (9. und 10. EEF) und im Rahmen des politischen Dialogs nach Artikel 8/Artikel 13, wo es ihn gibt. Gezielte EU-Migrationsmissionen werden in die wichtigsten afrikanischen Länder entsandt, um ein breites Spektrum von Migrationsfragen von beiderseitigem Interesse zu erörtern und so eine verstärkte praktische Zusammenarbeit im Geiste der Partnerschaft herbeizuführen, die auf der Grundlage des bestehenden Cotonou-Mechanismus einen bereits vorhandenen Prozess unterstützt. Die EU und Afrika werden ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Aktionsplans von Ouagadougou zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, der 2006 auf der Ministerkonferenz in Tripolis angenommen wurde, verstärken müssen.

Finanzielle Ressourcen und Kohärenz der Politik

Um die in den vorstehenden Abschnitten dargelegten Ziele zu erreichen, sollten die Partner dringend besser vorhersehbare und stabilere **ergebnisorientierte** Hilfsmechanismen ausarbeiten. Die EU muss ihre ehrgeizigen Verpflichtungen in Bezug auf eine **Erhöhung der Hilfe** einhalten und umsetzen. Der Gipfel in Lissabon wird in dieser Hinsicht Gelegenheit dazu bieten, eine Bestandsaufnahme durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine rechtzeitige Einhaltung der Hilfszusagen zu gewährleisten.

Weitere Anstrengungen zur Reduzierung der **Schulden** der afrikanischen Länder werden in den bestehenden Foren fortgesetzt. Auch werden die EU und Afrika die Pariser Erklärung zur **Wirksamkeit der Entwicklungshilfe** einhalten und umsetzen müssen. Es muss weiterhin auf die Angleichung und Harmonisierung der Hilfeinstrumente und auf den Übergang von der projektbezogenen auf die budgetbezogene Hilfe hingewirkt werden. Die Vorhersehbarkeit der Hilfe sollte gefördert werden und die EU sollte die Bedingungen, an die sie ihre Hilfe knüpft, begrenzen und zu einer ergebnisorientierten Hilfe übergehen (mit einer eindeutigen Bindung an die Indikatoren und Leistungen in Verbindung mit den Millenniums-Entwicklungszielen). In diesem Zusammenhang sollten die EU und Afrika auch ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik verbessern und ausbauen, damit die Strategien und Beschlüsse auf klaren Erkenntnissen beruhen.

Es wird anerkannt, dass die Entwicklungszusammenarbeit allein nicht ausreicht, um diese Ziele zu erreichen und dass auf beiden Seiten politische Maßnahmen nötig sind, die nicht als Hilfe konzipiert sind, beispielsweise durch eine Stärkung der **Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung,** um bessere Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Millenniums-Entwicklungsziele erreicht werden**.** Zu diesem Zweck sollten EU und AU darüber beraten, wie die Kohärenz der Strategien und Initiativen mit den Entwicklungszielen auf der Grundlage weiter gehender Verpflichtungen, die auf beiden Seiten eingegangen würden, verbessert werden könnte.

4. INSTITUTIONELLE STRUKTUR UND INSTRUMENTE

Nun da die EU und Afrika eine neue strategische Partnerschaft eingehen, sollte die Gelegenheit genutzt werden, um gemeinsam darüber nachzudenken, welche institutionelle Struktur sich am besten für einen intensiven Austausch und Dialog über alle Fragen von gemeinsamem Interesse eignen und den günstigsten Rahmen dafür bilden würde. Der Grad und die Form der Interaktion und die Häufigkeit der Treffen sollten unmittelbar durch die Ambitionen der Partnerschaft und die praktischen Ergebnisse bestimmt werden, die bei solchen Treffen erreicht werden können.

Regelmäßige Gipfeltreffen EU-Afrika

In der Zukunft – beginnend mit dem Gipfel in Lissabon – sollten alle zwei Jahre Treffen der Staats- und Regierungschefs abgehalten werden. Gipfeltreffen unterstreichen die Bedeutung, die beide Seiten ihrer Beziehung beimessen. Sie sind der geeignete Rahmen für eine Bestandsaufnahme und für die Ausrichtung der Politik. Die Tatsache, dass seit mehr als sieben Jahren kein EU-Afrika-Gipfel mehr stattfand, hat ganz offensichtlich zu einem Nachlassen der Dynamik dieser Beziehungen geführt. Seit dem Gipfel in Kairo im Jahre 2000 haben in Afrika wichtige positive Veränderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die

europäischen Interessen stattgefunden und Europa hat wichtige Initiativen für Afrika lanciert, ohne dass hierüber auf höchster Ebene gesprochen werden konnte.

Afrikanische Union

Eine der bedeutendsten Veränderungen in Afrika war die Gründung der Afrikanischen Union, die für die EU bei Fragen, die den afrikanischen Kontinent betreffen, ein natürlicher Gesprächspartner ist – und der wichtigste institutionelle Partner, wenn es darum geht, gemeinsame Agenden voranzubringen. Deshalb sollte die künftige institutionelle Struktur die AU in den Mittelpunkt stellen. Dazu bedarf es starker Institutionen, die vor allem in ihre Kapazität zur gegenseitigen Interaktion investieren. Die EU sollte daher die erforderlichen Mittel bereitstellen und ihre Organisationsstrukturen darauf abstimmen. Die Eröffnung der **EU-Delegation** bei der AU in Addis Abeba wird dabei einen wichtigen Schritt darstellen. Darüber hinaus sollte die EU die AU bei ihrer institutionellen Reform unterstützen und – wenn dies gewünscht wird – beim Ausbau der institutionellen Kapazität der AU für die Interaktion mit der EU helfen.

EU-AU-Troika

Sowohl die EU als auch die AU sind Organisationen mit einer Vielfalt von Beteiligten, die in der institutionellen Architektur der Partnerschaft berücksichtigt werden müssen. Die **Troika**, bei der Effektivität und Effizienz gegen eine Einbeziehung aller aufgewogen werden, ist am besten geeignet, um den Dialog auf den beiden Seiten zu führen. Bisweilen könnte jedoch ein offeneres Troika-Format gewählt werden, um der Vielfalt und den verschiedenen Ebenen des Engagements von AU-Staaten entgegenzukommen. Das Troika-Format würde grundsätzlich auch für Tagungen hoher Beamter und auf Expertenebene gelten.

Vor dem Hintergrund dieses Troika-Konzepts und der zu erwartenden Intensivierung der Zusammenarbeit mit der AU sollte in Erwägung gezogen werden, die Struktur und die Arbeitsmethoden der mit Afrika befassten **Ratsarbeitsgruppen** in der EU zu prüfen. Dabei sollte die Erfahrung der Ad-hoc-Gruppe, die zur Ausarbeitung der Gemeinsamen Strategie EU-Afrika eingesetzt wurde, berücksichtigt werden.

Die beiden Kommissionen sollten eine zentrale Rolle als treibende Kraft bei der Partnerschaft spielen. Sie sollten ihre Zusammenarbeit – auch zusammen mit dem Ratssekretariat der EU – in der **Task Force EU-AU** fortsetzen und weiterentwickeln und regelmäßige Treffen abhalten, um die Agenda der strategischen Partnerschaft voranzubringen.

Rationalisierte Architektur

Die Partnerschaft zwischen der EU und Afrika wird auf globaler, kontinentaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene wirken. Eine besondere Herausforderung ist es, den institutionellen Rahmen für die **regionale Integration** und eine entsprechende Verknüpfung mit den EPA zu vereinfachen. Regionale Wirtschaftsgemeinschaften (REC) sind für die Agenda der wirtschaftlichen und politischen Integration des Kontinents wichtig und sollten weiterhin für die EU in Afrika Schlüsselpartner sein. Es sollte mit der AU erörtert werden, wie EPA, REC und subregionale Organisationen (SRO) in die künftige institutionelle Architektur einbezogen werden können, während eine Überlappung und miteinander konkurrierende Mandate der betreffenden Einheiten auf ein Minimum reduziert werden.

Es bedarf ebenfalls einer Einbeziehung, wenn es um denjenigen wichtigen Partner der EU in Afrika geht, der kein Mitglied der AU ist: **Marokko**. Zwar wird die AU im Rahmen der strategischen Partnerschaft von zentraler Bedeutung sein, aber es müssen Wege gefunden werden, um für eine angemessene Beteiligung Marokkos an der institutionellen Architektur zu sorgen. Das Format der offenen Troika auf der Ebene hoher Beamter und auf Expertenebene könnte dazu beitragen, dass diesem Ansinnen Rechnung getragen wird.

Demokratische Institutionen

Die institutionelle Architektur sollte auch die formelle Struktur des Dialogs zwischen den Organen und Gremien der EU und der AU und insbesondere zwischen den beiden Organen, die die Bevölkerung der beiden Kontinente vertreten, nämlich das **Europäische Parlament** und das **Panafrikanische Parlament**, stärken. Eine in diesem Zusammenhang zu begrüßende Entwicklung ist, dass das Europäische Parlament einen Initiativbericht zur Gemeinsamen Strategie ausarbeitet und eng mit dem Panafrikanischen Parlament (PAP) in dieser Frage zusammenarbeitet, indem es unter anderem möglicherweise vor dem Gipfeltreffen EU-Afrika eine gemeinsame Tagung des EP und des PAP in Lissabon veranstaltet. Das PAP, das Teil der institutionellen Architektur der Afrikanischen Union ist, ist eine vielversprechende und legitime Stimme für demokratische Staatsführung in Afrika und verdient die Unterstützung aller Handlungsträger in der EU.

Auch die Zusammenarbeit zwischen den sozio-ökonomischen Partnern beider Seiten sollte verbessert werden, insbesondere durch den Dialog zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuss der EU und dem der AU. Diese Dialoge sollten den institutionellen Troika-Dialog EU-AU ergänzen und/oder einen Beitrag zu diesem Dialog leisten.

Die Einrichtung von Mechanismen für einen Austausch zwischen Handlungsträgern der EU sollte geprüft werden, damit ein Höchstmaß an Koordination, Kohärenz und Schlüssigkeit der politischen Maßnahmen und Konzepte der EU erreicht wird.

Bürgergesellschaft

Im Hinblick auf eine Partnerschaft, bei der die Menschen im Mittelpunkt stehen, ist für die Bürgergesellschaft und andere nicht amtliche Handlungsträger ein geeigneter und herausragender Platz in der institutionellen Partnerschaft zu schaffen. Die EU und die AU sollten die Bürgergesellschaft auffordern, Vorschläge dazu vorzulegen, wie dies am besten erreicht werden kann. Zugleich werden die Institutionen weiterhin dafür verantwortlich sein, die im Rahmen der Gemeinsamen Strategie vereinbarten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen.

Um solche Kontakte zwischen Menschen zu erleichtern, sollten die EU und Afrika in relevanten Bereichen **Partnerschaft**svereinbarungen fördern und ausweiten. Damit diese Vereinbarungen auch funktionieren, sollten beide Seiten Einreisevoraussetzungen einschließlich Visumvoraussetzungen für Menschen, die an Partnerschaften teilnehmen, erleichtern.

Ein spezifisches Schwerpunktthema in diesem Bereich ist die **kulturelle Dimension** der Zusammenarbeit mit Afrika, auf die im Rahmen der europäischen Agenda für Kultur in einer globalisierten Welt eingegangen werden sollte, wie es die Kommission in ihrer diesbezüglichen Mitteilung vom Mai 2007 vorgeschlagen hat. Die EU und Afrika sollten in diesem Zusammenhang einer neuen Rolle der kulturellen Vielfalt insbesondere bei der

Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens über kulturelle Vielfalt Vorrang geben, und zwar auch über den Kulturfonds EU-AKP (der aus dem 10. EEF finanziert wird).

Die Gemeinsame Strategie sollte für den fortgesetzten Dialog mit Handlungsträgern in der EU und in Afrika auch in den kommenden Jahren eine **ständige Plattform** sein. Organisationen der Bürgergesellschaft und Mitglieder des Parlaments können dann eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung politischer Maßnahmen und der Verpflichtungen Afrikas und Europas, die in der Gemeinsamen Strategie umrissen werden, spielen. Die Debatte darüber, wie eine solche Plattform zu organisieren und zu verwalten ist, befindet sich noch im Anfangsstadium und wird – mit den entsprechenden Handlungsträgern – in den kommenden Monaten fortgesetzt.

5. INSTRUMENTARIUM

Auf dem Gipfeltreffen in Lissabon wird eine Gemeinsame Strategie EU-Afrika angenommen, in der die Ausrichtung und die wichtigsten Leitlinien für die neue Partnerschaft EU-Afrika umrissen werden. Die Gemeinsame Strategie wird in einem verhältnismäßig kurzen Dokument – mit langfristigem Ansatz – niedergelegt, das regelmäßig überprüft werden muss.

Beobachtung des politischen Fortschritts: die Aktionspläne

Die Gemeinsame Strategie wird durch aufeinander folgende Aktionspläne umgesetzt; der erste dieser Aktionspläne wird in Lissabon angenommen und erstreckt sich auf den Zeitraum bis zum nächsten Gipfeltreffen. Die Aktionspläne werden sich somit auf einen Zweijahreszeitraum beziehen und sie werden die wichtigsten politischen Prioritäten und dazu die politischen Verpflichtungen, Programme und Maßnahmen beinhalten, die erforderlich sind, um den Prioritäten gerecht zu werden. Die Aktionspläne sollten für die Staats- und Regierungschefs zu politischen Instrumenten werden, mit denen Erfolg und Misserfolg leicht bewertet werden können und mit denen erforderlichenfalls neue politische Impulse gegeben oder die gemeinsamen Bemühungen in wichtigen Bereichen neu ausgerichtet werden können.

Erreichung der ehrgeizigen Ziele: die Finanzinstrumente

Die Umsetzung der Gemeinsamen Strategie und der Initiativen, die in diesem Zusammenhang zu entfalten sind, wird durch bestehende Finanzinstrumente wie den EEF, die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, die jeweiligen Thematischen Programme nach der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit und durch EU-Finanzinstitutionen wie die EIB gefördert, wobei jedes Instrument in ausgewogener Weise einen Beitrag leistet. Damit der effiziente Einsatz dieser Instrumente in diesem innovativen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika gewährleistet wird, ist für Kohärenz und Komplementarität dieser Instrumente zu sorgen, die wenn möglich durch weitere Beiträge der Mitgliedstaaten zu ergänzen sind.

Darüber hinaus sollte die EU bald beginnen, ein Konzept zu der Frage zu entwickeln, wie gemeinsam darauf hingearbeitet werden kann, die relevanten politischen Maßnahmen und den rechtlichen und finanziellen Rahmen sowie die relevanten Kooperationsinstrumente und -mechanismen schrittweise an die Anforderungen und die Ziele der Partnerschaft anzupassen, wie es im Entwurf der Gemeinsamen Strategie vorgesehen ist. Für eine strategische

Partnerschaft bedarf es nicht nur des politischen Willens und gemeinsamer Ziele; damit die Partnerschaft solide und glaubhaft sein kann, muss sie auch über ausreichende Finanzmittel verfügen, die in einer Weise zugewiesen, geplant und ausgezahlt werden, die mit der allgemeinen institutionellen Architektur der Partnerschaft im Einklang steht.

Über die Klischees hinaus: Vermittlung des Nutzens der Partnerschaft

Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen der EU und Afrika hängt nicht nur von ihrem Inhalt ab, sondern auch davon, wie die Zusammenarbeit vermittelt und wahrgenommen wird. Auch hier liegt die Herausforderung darin, von alten Konzepten abzurücken und an nicht amtliche Handlungsträger in der Bürgergesellschaft und der Wirtschaft und darüber hinaus die richtigen Signale auszusenden. Wenn die EU mit Afrika als gleichem Partner glaubhaft zusammenarbeiten möchte, müssen wir uns von dem Klischee Afrikas als Kontinent, der sich in fortwährender Krise befindet, wegbewegen.

Eine Partnerschaft, die sich auf beiderseitige und sich ergänzende Interessen stützt, setzt voraus, dass beide Seiten die Botschaft vermitteln, dass die Möglichkeiten, die der andere Kontinent bietet, besser genutzt werden sollten. Der legitime Ruf nach mehr Hilfe für diejenigen, die in Not sind, muss sich in ein größeres Bild einfügen, das der Vielfalt und dem Reichtum der Humanressourcen und der natürlichen Ressourcen Afrikas gerecht wird. Der Beginn der Gemeinsamen Strategie EU-Afrika auf dem Gipfeltreffen in Lissabon sollte daher mit der ernsthaften Bemühung einhergehen, ein besseres und von vielen getragenes Verständnis der Grundpfeiler und des großen potenziellen Nutzens der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika zu fördern.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.10.2005
KOM(2005) 489 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Eine Strategie der Europäischen Union für Afrika: Wegbereiter für einen Europa-Afrika-Pakt zur Beschleunigung der Entwicklung Afrikas

{SEK(2005)1255}

Einleitung

Der afrikanische Kontinent ist im Umbruch. Die internationale Gemeinschaft ist sich dessen in den letzten Jahren zunehmend bewusst geworden, zumal von dem Kontinent eindeutige Signale ausgehen, dass die für einen Wandel erforderliche Dynamik vorhanden ist. Die Gründung der Afrikanischen Union (AU) und der „Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas“ (*New Partnership for Africa's Development – NEPAD*), die gestärkte Rolle der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften (*Regional Economic Communities – REC*) in Afrika und das Heranwachsen einer neuen politischen Elite in den afrikanischen Staaten haben Afrika verändert. Dies wirkt sich auch auf die Beziehungen zwischen Afrika und Europa aus.

Die Beziehungen zwischen Europa und Afrika sind nicht neu, sondern blicken auf eine lange Geschichte zurück. Lagen die Anfänge dieser Beziehungen häufig in schmerzhaften kolonialpolitischen Verbindungen, haben sie sich mittlerweile zu einer starken und gleichberechtigten Partnerschaft entwickelt, die auf gemeinsamen Interessen, gegenseitiger Anerkennung und Rechenschaftspflicht gründet. Aufgrund der engen Handelsverbindungen zwischen Europa und Afrika ist die Europäische Union der größte Exportmarkt für afrikanische Waren. So gehen rund 85 % der Baumwoll-, Obst und Gemüseausfuhren Afrikas in die Europäische Union. Europa und Afrika sind aber auch durch langfristige und vorhersehbare Mittelzuflüsse miteinander verbunden. Im Jahr 2003 stellte die EU insgesamt 15 Mrd. EUR an Entwicklungshilfe für Afrika zur Verfügung (gegenüber 5 Mrd. EUR im Jahr 1985). Die Europäische Union ist bei weitem der größte Geber: 60 % der insgesamt nach Afrika fließenden ODA stammen aus der EU. Während jedoch einige EU-Mitgliedstaaten seit Jahren politische, wirtschaftliche und kulturelle Verbindung mit einzelnen afrikanischen Ländern und Regionen unterhalten, sind andere eher Neulinge in der afrikanischen Politik und Entwicklungszusammenarbeit. Auf Gemeinschaftsebene hat die Europäische Kommission in den letzten Jahrzehnten umfassende Erfahrungen sammeln können und mit verschiedenen Teilen Afrikas eine Reihe vertraglicher Vereinbarungen getroffen, die für die Vertragspartner eine solide Grundlage für Vorhersehbarkeit und Sicherheit bilden.

Aber allzu lange schon sind die Beziehungen der Europäischen Union zu Afrika sowohl in Bezug auf die politische Ausgestaltung als auch die Durchführung durch eine viel zu starke Zersplitterung bestimmt: Sie sind Gegenstand der verschiedenen Politiken und Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, der Handelskooperation und der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit, der eher traditionellen sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen sowie strategischer politischer Konzepte. Weder Europa noch Afrika können sich eine derartige Situation leisten. Deshalb besteht das Ziel dieser Afrika-Strategie darin, der Europäischen Union einen **in sich geschlossenen umfassenden, integrierten und langfristigen Rahmen** für ihre Beziehungen zu Afrika an die Hand zu geben.

Ein Afrika: Afrika hat viele Gesichter, nicht nur eine Geschichte und sehr unterschiedlich gelagerte Bedürfnisse. Gleichzeitig aber hat der afrikanische Kontinent den Weg der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Integration beschritten. Mit den regionalen Integrationsbemühungen der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften (REC) sowie der Gründung der AU und NEPAD hat Afrika neue und unmissverständliche Zeichen gesetzt. In der Afrika-Strategie der EU wird Afrika deshalb zum ersten Mal als Einheit betrachtet. Im Rahmen dieser Strategie wird die EU ihren Dialog mit den panafrikanischen Institutionen ausbauen. Außerdem soll für die Strategie das gesamte Potenzial des jüngst geänderten Cotonou-Abkommens, des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (TDCA) sowie der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und der europäischen

Nachbarschaftspolitik (ENP) genutzt werden. Die vorgenannten Abkommen regeln die Beziehungen der EU zu den Länder Subsahara-Afrikas bzw. zu Südafrika und zu den nordafrikanischen Ländern.

Ein Europa: Auch Europa hat sich geändert. Seit der Erweiterung der Europäischen Union um zehn neue Mitgliedstaaten gibt es jetzt 26 potenzielle Partner: die 25 Mitgliedstaaten und die EG. Die Erweiterung hat einerseits die politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der EU vergrößert, stellt die erweiterte Union aber auch vor neue Aufgaben und Herausforderungen in Bezug auf die Koordinierung und Komplementarität ihrer Hilfe. Deshalb werden Fragen der Wirksamkeit der Hilfe und der Geberkoordinierung in den kommenden Jahren eine zentrale Rolle in der EU-Strategie für Afrika einnehmen.

Gemeinsame Ziele: Es ist die erklärte Absicht der Europäischen Union partnerschaftlich mit den Ländern Afrikas zusammenzuarbeiten, um Frieden und Wohlstand für deren Bürger zu fördern. In dieser Afrika-Strategie der EU besteht daher das grundsätzliche Ziel darin, **Afrika dabei zu unterstützen, die Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (*Millennium Development Goals - MDG*) zu erreichen.** Weiter differenziert und vervollständist wird diese übergeordnete Zielsetzung durch die spezifischen Ziele, die mit dem Cotonou-Abkommen, dem Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit mit Südafrika, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und der Europäischen Nachbarschaftspolitik verfolgt werden (einschließlich der Unterstützung der politischen Reform und der wirtschaftlichen Modernisierung).

Diese Afrika-Strategie sollte die solide strategische Partnerschaft zwischen dem erweiterten Europa und einem neuen Afrika weiter stärken. Mit dieser Partnerschaft wird die Hoffnung verbunden, dass sie in einen offiziellen Europa-Afrika-Pakt mündet, der auf einem zweiten EU-Afrika-Gipfel in Lissabon formell verabschiedet werden kann. Die neue Strategie soll die Grundsätze, die diese Beziehungen bestimmen – allen voran *Gleichheit, Partnerschaft und Eigenverantwortlichkeit* („*ownership*“) – konsolidieren und ihnen neues Gewicht verleihen. Diese Grundsätze sind zwar nicht neu, aber ihre Bedeutung und ihre Auswirkungen haben sich im Zuge des externen politischen und wirtschaftlichen Wandels ebenfalls geändert. In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften (REC) und der Afrikanischen Union (AU) sowie der zunehmenden Komplexität der EU-Afrika-Beziehungen werden *Subsidiarität* und *Solidarität* zwei wichtige Säulen der europäischen Afrika-Strategie bilden. Darüber hinaus muss für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Afrika zunehmend eine Kultur des *Dialogs* bestimmend sein, die ein grundlegendes Element der verschiedenen vertraglichen Vereinbarungen der EU bildet.

Ausschlaggebend für den Erfolg dieser Partnerschaft ist ihre Fähigkeit, die Verbindungen zwischen den beiden Kontinenten über die offiziellen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen hinaus dauerhaft zu festigen. Eine wichtige Komponente eines solchen breit angelegten Dialogs ist die Einrichtung von **Partnerschaften** (*twinning partnerships*), die afrikanische und europäische Universitäten und Schulen, Parlamente, Städte, Gemeinden, Unternehmen und Wirtschaftszweige, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Netzwerke und Museen zusammenbringen. Ein weiterer innovativer Vorschlag ist die Einrichtung eines europäischen Programms für Menschen, die mehr über die Entwicklung Afrikas erfahren und sich dafür mit ihren jeweiligen Fachkenntnissen einsetzen möchten.

Die Strategie muss die unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten, die zwischen und innerhalb der afrikanischen Länder bestehen, reflektieren, wie auch deren unterschiedlichen rechtlichen Verhältnisse, die mit der EU bestehen. Für alle Länder, die noch weit von den Millenniums-Entwicklungszielen entfernt sind, sollte die EU ihre Unterstützung

in folgenden Handlungsfeldern ausbauen: Gewährleistung guter Ausgangsbedingungen für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele (**Frieden und Sicherheit**, **verantwortungsvolle Staatsführung**), Schaffung eines der Verwirklichung der Millenniumsziele förderlichen wirtschaftlichen Umfelds (**Wirtschaftswachstum, Handel und Verbundnetze**) und Maßnahmen, die sich direkt auf die Millenniums-Entwicklungsziele beziehen (**sozialer Zusammenhalt, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und Umwelt**). Diese Ziele sollten um Unterstützung für wirtschaftliche Integration und politische Zusammenarbeit mit der EU ergänzt werden, insbesondere für diejenigen Länder, die der EU bereits nahe stehen. Im Gesamtpaket bilden diese Maßnahmen eine gemeinsame, umfassende und kohärente Antwort auf die entwicklungspolitischen Herausforderungen in Afrika.

Voraussetzungen für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele

In den letzten Jahrzehnten sind in Afrika Millionen von Menschen und Jahrzehnte wirtschaftlicher Entwicklungsbemühungen blutigen Kriegen und bewaffneten Konflikten zum Opfer gefallen. Heute wissen wir, dass es ohne Frieden und Sicherheit keine nachhaltige Entwicklung geben kann. **Frieden und Sicherheit** sind unverzichtbare Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Die EU sollte deshalb in allen Konfliktphasen ihre Bemühungen zur Förderung von Frieden und Sicherheit verstärken – von der Konfliktprävention, über Konfliktmanagement und -lösung bis hin zu Wiederaufbaumaßnahmen nach Beendigung eines Konflikts. In den letzten Jahren hat Afrika gezeigt, dass es bereit und in der Lage ist, die Planung, Leitung und Durchführung eigener Frieden schaffender Maßnahmen zu übernehmen. Zur Unterstützung dieser Bemühungen sollte deshalb die Friedensfazilität für Afrika, die sich rasch zum finanziellen Fundament des Friedens- und Sicherheitsgefüges in Afrika entwickelt hat, aufgefüllt und gestärkt werden. Darüber hinaus sollte sich die EU weiter für eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen in Afrika einsetzen und dabei auf die ökologischen Ursachen vieler Konflikte eingehen.

Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 wird **Sicherheitsfragen** allerhöchste Priorität eingeräumt. Sowohl in den Mitgliedstaaten der EU als auch in den nordafrikanischen Partnerstaaten wurden massive Terroranschläge verübt. Die Sicherheit der Bürger steht deshalb in Afrika wie auch in Europa an erster Stelle. Heute erkennen alle die Gewährleistung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit (einschließlich Gleichstellung, Gerechtigkeit und Wahrung der Menschenrechte) als grundsätzliche und von allen gemeinsam zu verfolgende Prioritäten an.

Die zweite grundlegende Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung Afrikas ist eine **verantwortungsvolle und wirksame Staatsführung**. Auch in diesem Bereich gehen von Afrika positive Signale des Wandels aus. Die afrikanischen Länder haben sich gemeinsam einem Katalog fortschrittlicher Werte und Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung verschrieben. Einige von ihnen haben sich sogar mit einem regelmäßigen Monitoring im Rahmen des „Afrikanischen Peer-Review-Mechanismus“ (APRM) einverstanden erklärt, bei dem es sich um ein einzigartiges Instrument für Peer Reviews and Peer-Learning handelt. Die Europäische Union sollte deshalb eine Initiative zur Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung starten, mit dem die afrikanischen Länder zur Teilnahme am APRM-Prozess ermutigt und die aus dem APRM-System hervorgehenden Reformen unterstützt werden. Ein wichtiges Element dieses Reformprozesses im Bereich der Staatsführung ist die Schaffung und Stärkung glaubwürdiger nationaler Organe auf zentralstaatlicher Ebene (Parlamente, Polizei, Justizwesen und Systeme der öffentlichen

Finanzverwaltung) wie auch auf lokaler oder regionaler Ebene. Aber bei Governance-Fragen geht es nicht nur um Institutionen, sondern auch um die Entwicklung geeigneter politischer Konzepte und die Gewährleistung angemessener rechtlicher und ordnungspolitischer Rahmenbedingungen. Deshalb sollte die EU im Kampf gegen Korruption, Geldwäsche und Terrorismus auch weiterhin auf Transparenz und den wirksamen Austausch von Informationen zwischen den Behörden setzen. Darüber hinaus sollte sie sich wie bisher für den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der Chancengleichheit für benachteiligte Bevölkerungsgruppen, insbesondere Frauen, einsetzen und in diesem Rahmen die Einrichtung eines EU-Afrika-Menschenrechtsforums zur Förderung des Austausches einschlägiger Sachkenntnis und Ressourcen unterstützen. Die Länder, die im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und der europäischen Nachbarschaftspolitik gefördert werden, sollten über eine umfassende Governance-Fazilität (*Governance Facility*) auf ihrem Weg zu einer verantwortungsvollen Staatsführung unterstützt werden.

Schaffung eines wirtschaftlichen Umfelds, das der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele förderlich ist

Trotz der bereits erzielten Verbesserungen in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nehmen viele Teile Afrikas nach wie vor lediglich eine Randstellung im Welthandel ein. In unserer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft entfallen nur 2 % des Welthandels auf Afrika; der Anteil der Ausfuhren an Industriegütern aus Afrika ist verschwindend gering. Wenn die Armut bis 2015 tatsächlich halbiert werden soll, müsste Afrika neuesten Erkenntnissen zufolge ein Wirtschaftswachstum von mindestens 8 % pro Jahr erreichen. Deshalb sollte die EU ein ausreichend schnelles, aber zugleich breit angelegtes und nachhaltiges **Wirtschaftswachstum** fördern, um auf diese Weise zu einer wirksamen Armutsbekämpfung beizutragen. Sie sollte den afrikanischen Ländern weiterhin dabei helfen, makroökonomische und strukturpolitische Strategien durchzuführen, die Privatinvestitionen und Wachstum zugunsten der Armen ermöglichen. Ein weiterer wichtiger Vektor für Wirtschaftswachstum und regionale Integration ist die Ausweitung des **Süd-Süd-Handels**, des **Nord-Süd-Handels** und des **multilateralen Handels**. Eine stärkere wirtschaftliche Integration innerhalb der Region und der daraus hervorgehenden größeren Märkte und Größenvorteile fördert Wachstum. Die Entwicklung integrierter Märkte und die Förderung von Handel und Entwicklung bilden das konzeptionelle Herzstück der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA), die die EU zurzeit mit vier Regionen in Subsahara-Afrika aushandelt. Eine enge Abstimmung zwischen Handels- und Entwicklungspolitik ist deshalb unabdingbar. Sowohl die Doha-Entwicklungsagenda als auch die WPA zielen auf eine allmähliche Integration Afrikas in den Weltmarkt ab. Des Weiteren sollte die EU die afrikanischen Länder dabei unterstützen, einen stabilen, effizienten und harmonisierten rechtlichen Rahmen zu gewährleisten, um so privatwirtschaftliche Initiative zu stärken (auch auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation und Dienstleistungen). In diesem Zusammenhang sollte die Europäische Union ein Europa-Afrika-Unternehmensforum vorschlagen, in dem Unternehmen sowie öffentliche und private Investoren aus Europa und Afrika vertreten sein sollten.

Makroökonomische Stabilität, die Entwicklung regionaler Märkte und ein investitionsförderndes Klima sind unverzichtbare Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Aber ein solcher wachstumsorientierter Rahmen bedarf entsprechender flankierender Maßnahmen, um einerseits die Wirtschaftsproduktion anzukurbeln und zu diversifizieren und andererseits die dafür erforderlichen Infrastrukturen und Verbundnetze aufzubauen. Die Europäische Union sollte eine gezielte Hilfe zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität des afrikanischen **Agrarsektors** bereitstellen. Im

Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und der europäischen Nachbarschaftspolitik folgen die nordafrikanische Partnerstaaten zur Zeit einem Fahrplan (*roadmap*), der unter anderem die weitere Liberalisierung des Agrarhandels, des Handels mit verarbeiteten Agrar- und Fischereierzeugnissen und des Dienstleistungsverkehrs sowie das Niederlassungsrecht vorsieht, mit dem Ziel, die Verhandlungen bis Ende 2006 abzuschließen.

Aber auch die begrenzten Verkehrs- und Kommunikationsdienstleistungen, eine unzureichende Energie- und Wasserversorgung und eine schlechte Abwasserentsorgung bremsen das Wirtschaftswachstum. Die Kommission sollte daher eine Infrastrukturpartnerschaft vorschlagen, um auf diese Weise Programme zum Ausbau der kontinentalen **Interkonnektivität** sowie zur regionalen Integration zu unterstützen bzw. zu initiieren. Im Rahmen dieser Partnerschaft sollte die EU die Bemühungen Afrikas unterstützen, fehlende Bindeglieder in transafrikanischen und regionalen Netzen zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Verkehrspolitik zu harmonisieren, eine integrierte Wasserbewirtschaftung sowie grenzübergreifende und regionale Energieinfrastrukturen aufzubauen und die digitale Kluft zu überbrücken (unter anderem durch Initiativen zur Entwicklung nachhaltiger und kostengünstiger elektronischer Kommunikationsdienste).

Maßnahmen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele

40 % aller Afrikaner leben von weniger als einem Dollar pro Tag. Nur sechs von zehn afrikanischen Kindern besuchen die Grundschule. Übertragbare Krankheiten, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, haben Afrika am härtesten getroffen. Allein im Jahr 2004 starben mehr als zwei Millionen Menschen in den Ländern Subsahara-Afrikas an Aids, und weitere drei Millionen waren an Aids erkrankt. Die EU sollte daher ihren Beitrag leisten, um den Ärmsten Afrikas Zugang zu **sozialen Grunddienstleistungen** zu verschaffen (MDG 1 - 6), und den Aufbau eines Netzes der sozialen Sicherung für die Schwächsten unterstützen. Zusätzlich zur Primarschulbildung sollte die Europäische Union Bildung und Forschung, den Zugang zu Wissen und den Austausch von Kenntnissen als Teil des lebenslangen Lernens – von der Sekundar- und Hochschulbildung bis hin zur beruflichen Bildung – fördern. Darüber hinaus sollte die EU an den Erfolg und die Erfahrungen des Erasmus-Programms anknüpfen und die Einrichtung eines Nyerere-Erasmus-Programms für den Studentenaustausch in Afrika fördern. Des Weiteren sollte die Europäische Union über Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme, durch Kapazitätenaufbau, gesundheitsbezogene Forschung und durch Auffüllung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria zum Aufbau einer angemessenen Gesundheitsfürsorge beitragen. Diese Dienste müssen zudem durch weitere Verbesserungen in Bezug auf den Zugang zu Wasser und Abwasserentsorgung, zu einer umweltverträglichen Energieversorgung und zu IKT untermauert werden. In all diesen Bereichen sollte für eine uneingeschränkte Beteiligung nicht staatlicher Partner gesorgt werden, um so die Eigenverantwortlich zu stärken und das Dienstleistungsangebot für die Armen zu verbessern. Wenn Armut verhindert oder gar beseitigt werden soll, muss allen eine produktive Beschäftigung mit menschenwürdigen Arbeitsbedingungen geboten werden. In Afrika finden junge Berufseinsteiger nur in der informellen Wirtschaft eine Arbeit, in der geringe Produktivität, niedrige Löhne, schlechte Arbeits- und Lebensbedingungen und keine oder nur eine geringe soziale Absicherung gang und gäbe sind.

Die vorgenannten Maßnahmen sind zwar alle wichtig, werden aber allein nicht ausreichen, um die bestehenden Ungleichheiten und die mangelnde soziale Kohäsion zu überwinden. Die jüngsten Entwicklungen in Afrika – Bevölkerungsboom, schnelle Urbanisierung und

erhebliche Migrationsbewegungen – stellen uns vor neue Herausforderungen. Aus diesem Grund bedarf es eines integrierten Ansatzes zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung, der verantwortliches Regieren auf städtischer Ebene und verantwortungsvolles Stadtmanagement als grundlegende Komponenten umfasst, sowie einer besseren Raumplanung und Landnutzung. Darüber hinaus sind weiter reichende Bemühungen erforderlich, um die sich vollziehenden Migrationsbewegungen als positive Kraft für den Entwicklungsprozess zu nutzen und zum Beispiel den „brain drain" (Abzug von Intelligenz) in einen „brain gain" (Zugewinn von Intelligenz) umzuwandeln oder eine bessere Steuerung der Migrationsströme zu ermöglichen.

Das ökologische System Afrikas ist fragil und von Wasserknappheit, Klimawandel und Desertifikation bedroht. Hinzukommen Bodenknappheit aufgrund des derzeitigen Bevölkerungswachstums und der Expansion der Landwirtschaft sowie eine Verschlechterung der Böden im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft. Eine intakte **Umwelt** hat Vorteile, die weit über die Grenzen Afrikas hinausreichen. Vor allem aber ist sie das wichtigste Gut für eine nachhaltige Entwicklung Afrikas, so dass ihr Schutz der Unterstützung der EU bedarf. Nur eine nachhaltige Entwicklung Afrikas ermöglicht es, den Lebensunterhalt der Armen mittel- und langfristig zu sichern. Gezielte Maßnahmenbereiche sind dabei unter anderem die Erhaltung der Artenvielfalt durch die Unterstützung eines geeigneten rechtlichen Rahmens für eine umweltverträgliche Nutzung natürlicher Ressourcen, die Bewirtschaftung der ökologischen Vielfalt, die Eindämmung der Desertifikation sowie die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels. In diesem Rahmen wird es besonders wichtig sein, auf lokaler Ebene die nötigen Kenntnisse aufzubauen, um zuverlässige Informationen über Standort, Zustand und Entwicklung ökologischer Ressourcen, die Ernährungslage und kritische Situationen zur Verfügung stellen zu können.

Mehr und effektivere Hilfe

Auch wenn bereits beträchtliche Mittel für Hilfemaßnahmen in Afrika bereitgestellt und diese in den letzten Jahren sogar noch aufgestockt wurden, bedarf es eines noch größeren politischen und finanziellen Engagements, um Afrika die nötige Starthilfe zu geben, damit es die Millenniums-Entwicklungsziele erreicht. Im Juni 2005 ging der Europäische Rat eine solche ehrgeizige Verpflichtung ein. Auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission sagte der Europäische Rat zu, zwischen 2004 und 2010 die Entwicklungshilfe zu verdoppeln und die Hälfte dieser Hilfe für Afrika vorzusehen. Die EU befindet sich somit auf gutem Wege, das von den Vereinten Nationen gesetzte Ziel zu erreichen, spätestens bis 2015 0,7 % des BNE an öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA) bereitzustellen. Im Vergleich zu den für 2006 erwarteten Mitteln sollte diese Verpflichtung zusätzliche Mittel in Höhe von etwa 20 Mrd. EUR pro Jahr (bis 2010) bzw. 46 Mrd. EUR pro Jahr (bis 2015) für die öffentliche Entwicklungshilfe erbringen. Die EU vereinbarte ferner, mindestens 50 % dieser zusätzlichen Mittel für Afrika einzusetzen.

Die EU-Hilfe sollte jedoch nicht nur erhöht, sondern auch verbessert werden. In den nächsten Jahren gilt es, der Wirksamkeit der Hilfe einen besonders hohen Stellenwert einzuräumen. Aufgrund fehlender Abstimmung und Komplementarität zwischen den Gebern haben gute und ausgereifte entwicklungspolitische Konzepte häufig nicht die erwünschten entwicklungspolitischen Ergebnisse erbracht. Die EU hat diesbezüglich aber schon erhebliche Fortschritte erzielt, so jüngst im Rahmen des Hochrangigen Forums über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Paris (März 2005). Um diese Errungenschaften noch weiter voranzubringen, sollte die EU jetzt einen **Aktionsplan zur Steigerung der Effizienz der Hilfe** annehmen und diesen vorrangig auf Subsahara-Afrika anwenden. Dieser Aktionsplan

wird den Weg für konkrete Vorschläge für die Einrichtung eines operationellen und interaktiven EU-Geberatlasses, für die Vereinbarung individueller Länder-Fahrpläne für die Harmonisierung der Gebermaßnahmen, die Annahme gemeinsamer Programmplanungsdokumente und die Entwicklung gemeinsamer Verfahren ebnen. Darüber hinaus sollte die EU die **allgemeine und sektorbezogene Budgethilfe** ausbauen. Auf diese Weise wird nicht nur die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Ergebnisorientierung der Hilfeerbringung verbessert, sondern auch die politische Hebelwirkung der EU gestärkt. Insgesamt muss jedoch verdeutlicht werden, dass die erheblichen Aufstockungen der Mittelflüsse ihren Zweck erfüllen und den Empfängerländern helfen, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen.

Fazit

Seit einigen Jahren beansprucht ein vorwärts gewandtes Afrika, das mehr Zuversicht, Dynamik und Optimismus ausstrahlt, wieder einen Platz auf der internationalen Bühne. In den letzten Jahren wurden beträchtliche Fortschritte im Bereich der verantwortungsvollen Staatsführung erzielt, und erstmals seit Jahrzehnten ist ein anhaltendes Wirtschaftswachstum zu verzeichnen. Darüber hinaus haben Afrikanische Union und NEPAD wie auch die regionalen Organisationen politische und wirtschaftliche Entwicklungspläne und eine Zukunftsvision für Afrika ausgearbeitet. Die Entwicklung Afrikas steht nun ganz oben auf der internationalen politischen Agenda, und es herrscht ein großer internationaler Konsens über die anstehenden grundlegenden Maßnahmen. Jetzt bietet sich die einmalige Gelegenheit, Afrika auf seinem Weg zur nachhaltigen Entwicklung ein großes Stück voranzubringen. Die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und die europäische Nachbarschaftspolitik haben Nordafrika die konkrete Möglichkeit einer neuen und intensiveren Partnerschaft im Mittelmeerraum eröffnet – eine Perspektive, die auf dem bevorstehenden zehnjährigen Jahrestag der Erklärung von Barcelona erneut bekräftigt werden wird.

Als langjähriger Partner und enger Nachbar Afrikas befindet sich die EU in einer guten Position, um eine führende Rolle in diesem Prozess zu übernehmen. Europa und Afrika sind durch eine gemeinsame Geschichte, Kulturverflechtungen und gemeinsame Ziele miteinander verbunden. Die nachhaltige soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung Afrikas ist daher in unserem gemeinsamen Interesse. Afrika propagiert eine neue Vision für die Zukunft des Kontinents; nun sollte die EU auf diesen Ruf schnell und verantwortungsbewusst reagieren. Die nächsten zehn Jahre (2005 - 2015) werden einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Europa und Afrika darstellen. Die in dieser Mitteilung dargelegte EU-Strategie für Afrika, die im Dezember 2005 vom Rat verabschiedet werden dürfte, ist die Antwort der EU auf eine große Herausforderung: Es muss Afrika geholfen werden, den Weg der nachhaltigen Entwicklung einzuschlagen und bis 2015 die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Dies ist unser gemeinsamer Auftrag und unsere gemeinsame Pflicht.

ANHANG

INHALT

1. Afrika hat viele Gesichter.....

1.1. Geopolitische Entwicklungen: Gebiete in Unsicherheit und Pole der Stabilität.....

1.2. Geowirtschaftliche Entwicklungen: Verschiedene Ansätze für Wachstum.....

1.3. Geosoziale Entwicklungen: Zeichen des Fortschritts und Cluster der Ungleichheit.....

1.4. Geoökologische Entwicklungen: Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Armutsbekämpfung.....

2. Die Beziehungen zwischen der EU und Afrika in ihren Grundsätzen.....

2.1. Die langjährigen Beziehungen zwischen der EU und Afrika .....

2.1.1. Ein umfassendes Netz von Abkommen .....

2.1.2. Ein neuer entwicklungspolitischer Rahmen.....

2.2. Ein Quantensprung in den Beziehungen zwischen der EU und Afrika .....

2.2.1. Ein sich wandelndes Afrika als Partner: Gleichheit, Partnerschaft und Eigenverantwortlichkeit .....

2.2.2. Berücksichtigung der verschiedenen Handlungsebenen: Subsidiarität und Solidarität

2.2.3. Zusammenarbeit und Kontinuität durch politischen Dialog .....

3. Eine dreigliedrige EU-Strategie.....

3.1. Ausbau der EU-Unterstützung in vorrangigen Bereichen .....

3.1.1. Voraussetzungen für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und verantwortungsvolle Staatsführung.....

3.1.1.1. Förderung von Frieden und Sicherheit.....

3.1.1.2. Unterstützung einer rechtmäßigen und effektiven Staatsführung.....

3.1.2. Schaffung eines positiven wirtschaftlichen Umfelds.....

3.1.2.1. Ankurbelung der Wirtschaft.....

3.1.2.2. Ausbau von Netzen in Afrika.....

3.1.3. Direkte Maßnahmen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele.....

3.1.3.1. Die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen.....

3.1.3.2. Eine umweltverträgliche Entwicklung.....

3.2. Aufstockung der EU-Mittel für Afrika .....

3.3. Ein wirksameres EU-Konzept.....

4. Schlussfolgerungen.....

Einführung

Der afrikanische Kontinent ist im Umbruch. Die internationale Gemeinschaft ist sich dessen in den letzten Jahren zunehmend bewusst geworden, zumal von dem Kontinent eindeutige Signale ausgehen, dass die für einen Wandel erforderliche Dynamik vorhanden ist. Mit der Gründung der „Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" (*New Partnership for Africa's Development – NEPAD*) im Jahr 2001 und der Afrikanischen Union (AU) im darauf folgenden Jahr hat sich Afrika eine Strategie und Organe gegeben, mit denen es die politische und wirtschaftliche Integration auf den Weg bringen kann. Das Abkommen von Cotonou, das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (TDCA) sowie die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) bilden den Rahmen, in dem die EU dieses Prozesse unterstützt. Wichtige Bausteine dieses kontinentalen Integrationsprozesses sind die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften (*Regional Economic Communities – REC*) zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums und politischer Stabilität. Auch auf nationaler Ebene haben viele Staaten auf dem Gebiet der Staatsführung maßgebliche Fortschritte erzielt. So fanden in den vergangenen fünf Jahren in mehr als zwei Dritteln der Länder in Subsahara-Afrika Mehrparteienwahlen statt. Darüber hinaus gab es in den späten 90er Jahren erste Anzeichen dafür, dass in Subsahara-Afrika die wirtschaftliche Stagnation der letzten zwei Jahrzehnte überwunden war. Bereits 2004 verzeichnete die Region einen Realanstieg des BIP von 5,1 % im Vergleich zu 4,2 % im Jahr 2003 und ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 2,3 % in der Zeit von 1980 bis 2000.

Trotz erheblicher Fortschritte hat Afrika jedoch erst einen kleinen Teil des Weges zu einer nachhaltigen Entwicklung zurückgelegt. Heute müssen immer noch 40 % aller Afrikaner mit weniger als einem Dollar pro Tag auskommen; drei von vier Aids-Toten sind Afrikaner, und jeder fünfte Afrikaner lebt in einem Land, in dem Krieg oder andere bewaffnete Konflikte herrschen. In der Gruppe der zwanzig Länder mit dem geringsten Prokopfeinkommen in der Welt liegen achtzehn Länder in Afrika, und nur in den Ländern auf dem afrikanischen Kontinent ist die Lebenserwartung – im Gegensatz zu allen anderen Entwicklungsländern – in den letzten dreißig Jahren weiter gesunken. Ohne Zweifel werden erheblich größere politische Entschiedenheit und wesentlich mehr Finanzressourcen erforderlich sein, damit Afrika, wenn nicht wie eigentlich geplant bis 2015, so doch zumindest bis 2050 die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verankerten Entwicklungsziele (*Millennium Development Goals – MDG*) erreichen kann.

Europa ist langjähriger Partner und nächster Nachbar Afrikas. Sowohl aus wirtschaftlicher wie auch politischer und strategischer Hinsicht ist die Entwicklung Afrikas auch im Interesse Europas. Die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist ein gemeinsames Ziel und Anliegen. Deshalb sollte die Europäische Union, d. h. alle 25 Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission, jetzt die einmalige Gelegenheit nutzen, die sich aufgrund der neuen Dynamik in Afrika bietet, und eine gemeinsame, kohärente und umfassende Strategie entwickeln, in der Afrika bei der Durchführung des „Maßnahmenpakets der Kommission zu den Millenniums-Entwicklungszielen"[i] und im „Europäischen Konsens"[ii] – der neuen Entwicklungspolitik der EU – absolute Priorität eingeräumt wird. In der vorgelegten Mitteilung wird eine langfristige **Strategie der EU zur Förderung der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in Afrika** dargelegt, die dem Europäischen Rat im Dezember 2005 zur Annahme vorgelegt werden soll. Diese Strategie wiederum sollte als Fundament für einen neuen Europa-Afrika-Pakt dienen, auf dessen Verabschiedung auf einem

EU-Afrika-Gipfel in Lissabon die EU hinwirken sollte. Die Afrikastrategie der EU stützt sich auf umfassende Konsultationen mit der Afrikanischen Union und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und sollte sich das Potenzial des jüngst geänderten Cotonou-Abkommens, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) zu nutze machen.

Wenn die vorgenannten Ziele erreicht werden sollen, muss die EU den unterschiedlichen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungstrends (Abschnitt 1) sowie den Grundsätzen, auf die sich die Beziehungen zwischen der EU und Afrika gründen sollen (Abschnitt 2), Rechnung tragen. Deshalb sollte die EU in ihrer Strategie dreigleisig vorgehen und i) die Unterstützung der EU in vorrangigen Bereichen stärken, ii) die Finanzmittel der EU für Afrika aufstocken und iii) einen wirksameren Ansatz entwickeln und verfolgen (Abschnitt 3).

1. AFRIKA HAT VIELE GESICHTER

Es gibt heute nicht nur ein Afrika. Die vielen verschiedenen politischen Regime, die unterschiedlichen historischen Gegebenheiten, die zahlreichen Kulturen und Religionen sowie die sehr spezifischen wirtschaftlichen und geografischen Bedingungen bedeuten, dass zwischen den afrikanischen Völkern, Ländern und Regionen häufig sehr große Unterschiede bestehen. Dieser Abschnitt versteht sich nicht als erschöpfende Darstellung all dieser Unterschiede, denn hierzu gibt es ausreichend Fachliteratur, sondern soll vielmehr auf einige besonders wichtige neuere Trends und Entwicklungen der letzten Jahre eingehen, denn diese bilden den Ausgangspunkt für die Afrikastrategie der Europäischen Union.

1.1. Geopolitische Entwicklungen: Gebiete in Unsicherheit und Pole der Stabilität

Angezogen vom wirtschaftlichen Potenzial des afrikanischen Kontinents und dessen politischer und strategischer Bedeutung sind in den letzten Jahren verschiedene neue ***„externe Akteure“*** auf die afrikanische Bühne getreten. Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten bedeuten neue Herausforderungen, aber auch neue Chancen für die Formulierung und Durchführung der Afrikapolitik der EU. Schwellenländer wie Brasilien, Indien und China sind mittlerweile wichtige ausländische Investoren und neue Ausfuhrmärkte für afrikanische Waren. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung soll an dieser Stelle etwas eingehender auf die *Volksrepublik China* eingegangen werden. So ist das Handelsvolumen zwischen der Volksrepublik China und Afrika von 10 Mrd. USD (2000) auf 28,5 Mrd. USD (2004) gestiegen, und seit 2000 hat die Volksrepublik China mehr als 25 % ihres Rohöls aus Afrika bezogen. Trotz radikaler innenpolitischer Veränderungen war es der Volksrepublik China möglich, ihre Beziehungen zu verschiedenen afrikanischen Staaten aufrecht zu erhalten; diese hoffen jetzt wiederum auf neue Handelsmöglichkeiten mit China. Besonders für Länder, deren Wirtschaft im Wesentlichen von Erdöl- und Rohstoffausfuhren abhängt, stellt die Volksrepublik China eine wichtige und langfristige Quelle finanzieller Einnahmen dar, die zudem zumeist nicht in die traditionellen Rahmenwerke der Entwicklungszusammenarbeit und Governance-Strukturen eingebunden sind.

Darüber hinaus zeigen verschiedene langjährige Partner Afrikas ein neuerliches Interesse an Afrika. So investieren die *Vereinigten Staaten von Amerika* aus verschiedenen Gründen wieder in Afrika, wobei neben den traditionellen Handlungsfeldern wie Entwicklung, verantwortungsvolle Staatsführung und politische Stabilität neue Anliegen wie der Zugang zu Erdölquellen, die Terrorismusbekämpfung und globale Wettbewerbsfähigkeit eine Rolle

spielen. Was *Japan* anbetrifft, so verdeutlichen die Zusammenkünfte zwischen hohen Vertretern Afrikas und Japans, die seit den 90er Jahren regelmäßig stattfinden (z. B. die Internationale Konferenz für die Entwicklung Afrikas in Tokyo (*Tokyo International Conference for the African Development – TICAD)*), dass Afrika eine immer größere Bedeutung in der japanischen Außen- und Wirtschaftspolitik beigemessen wird. *Russland* hat im Wesentlichen seit 2001 seine Beziehungen mit einer Reihe afrikanischer Länder intensiviert und setzt dabei vor allem auf das Potenzial des Energiesektors und des Bergbaus in diesen Ländern.

Wichtiger noch als diese externen Einflüsse sind allerdings die politischen Entwicklungen in Afrika selbst. Während einige afrikanische Staaten und Regionen unter bewaffneten Konflikten und Krisenanfälligkeit leiden oder sich gerade mitten im Wiederaufbau befinden, herrschen in anderen Staaten seit längerem Frieden und Sicherheit mit entsprechender wirtschaftlicher und politischer Stabilität und demokratischer Partizipation. Diesen ***stabilen Ländern*** kommt eine wichtige Rolle bei der Stabilisierung ihrer Regionen zu; sie sind Beispiele dafür, was unter günstigen politischen Vorzeichen erreicht werden kann. So waren die letzten Jahrzehnte für den größten Teil Nordafrikas Zeiten anhaltender Stabilität. In Westafrika ist Ghana ein herausragendes Beispiel für ein gut regiertes und stabiles Land, dem es gelungen ist, wirtschaftliches Wachstum in konkrete entwicklungspolitische Fortschritte umzusetzen. In der ostafrikanischen Region sind Kenia, Tansania und Uganda im Zuge politischer Stabilität und mit Hilfe regionaler wirtschaftlicher Integration zu einer Gemeinschaft der Stabilität zusammengewachsen, die in scharfem Kontrast zur strukturellen Instabilität der Region der Großen Seen und des Horns von Afrika steht. Auch Länder wie Ruanda und Burundi, die sich nach Beendigung der dortigen Konflikte noch im Wiederaufbau befinden, haben sich in den letzten Jahren verstärkt um engere politische und wirtschaftliche Beziehungen zu dieser Gruppe ostafrikanischer Länder bemüht. Im südlichen Afrika gibt es ebenfalls trotz der sehr angespannten und kritischen Lage in Simbabwe eine ähnliche Gruppe stabiler Länder, zu der Südafrika, Namibia, Botsuana und Mosambik zählen. Aber nicht alle stabilen Länder sind gleichzeitig Beispiele guter oder verantwortungsvoller Staatsführung.

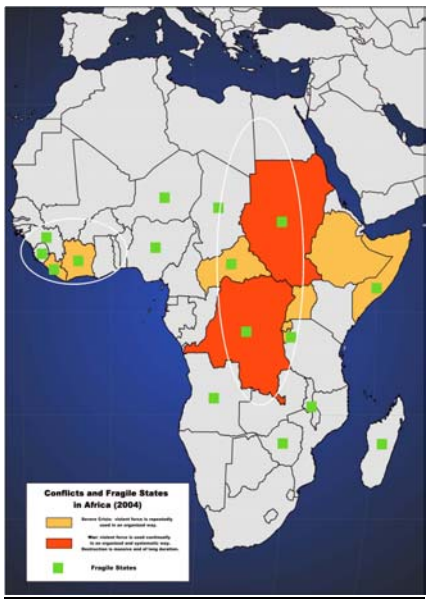

Karte 1: Konflikte in fragilen Staaten in Afrika (2000 – 2005). Quellen: Konfliktbarometer 2004 des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung e.V. und LICUS-Initiative der Weltbank (*Low Income Countries Under Stress*).

Gleichzeitig fungieren einige der größten afrikanischen Länder als so genannte ***„Ankerländer“***, d. h. sie nehmen in ihrer Region eine zentrale Rolle ein und sind für ihre Nachbarn sowohl eine wichtige wirtschaftliche als auch politische Kraft. Neben einigen nordafrikanischen Ländern sind vor allem Nigeria und Südafrika führende Ankerstaaten für Westafrika bzw. das südliche Afrika. Aufgrund der Größe ihrer Volkswirtschaften und ihres Engagements für die regionale und kontinentale Integration sind sie ein Motor der wirtschaftlichen Entwicklung und politischen Stabilität in Afrika. Die politischen Führer dieser beiden Länder, Präsident Olusegun Obasanjo und Präsident Thabo Mbeki, nehmen ihre Rolle als Friedensstifter häufig weit über die Grenzen ihrer eigenen Subregionen wahr. In Anbetracht der erheblichen Privatinvestitionen in die Region der Großen Seen hat Südafrika zudem ein großes wirtschaftliches Interesse daran, dass in dieser Region Stabilität und Wohlstand herrschen.

Trotz dieser positiven Entwicklungen in Afrika gibt es zwei Gebiete, in denen immer wieder Konflikte und Instabilität vorherrschen: die Region um den westafrikanischen Fluss Mano sowie ein Gebiet, dass sich vom Sudan über das Horn von Afrika bis hin ins östliche Kongo in Ost- und Zentralafrika erstreckt. In diesen beiden Regionen liegen zahlreiche ***Konfliktländer*** und ***fragile Staaten***, d. h. durch innerstaatliche Krisen und Konflikte oder Naturkatastrophen geschwächte Staaten, in denen es häufig keine vertrauenswürdige, demokratisch gewählte Regierung bzw. keine wirksame Staatsführung gibt. In der westafrikanischen Subregion um den Mano-Fluss liegen unter anderem Guinea, Liberia und Sierra Leone. Der dortige grenzübergreifende Konflikt, bei dem es nicht zuletzt auch um die Herrschaft über die reichen Bodenschatzvorkommen und natürlichen Ressourcen (einschließlich Diamanten und Holz) geht, dauert schon mehr als zehn Jahre und hat die gesamte Region in eine tiefe Flüchtlingskrise gestürzt und somit die regionale Instabilität weiter verschärft. Mittlerweile befinden sich schon bis zu einer Million Flüchtlinge in Guinea. Die Auswirkungen dieser Krisensituation sind aber auch über die Grenzen dieser Region hinaus spürbar und beeinträchtigen im Nordwesten Senegals die Lage in Casamance und seit 2002 auch die Lage im Osten in Côte d'Ivoire.

Eine zweite Linie der Instabilität lässt sich von Sudan über die Zentralafrikanische Republik, Norduganda und das östliche Kongo bis zum Horn von Afrika ziehen. Den dortigen Konflikten liegt ein kompliziertes Geflecht struktureller Probleme zugrunde (schlechte Bewirtschaftung der begrenzten natürlichen Ressourcen, schlechte politische Führung, unkontrollierte Flüchtlingsströme, Waffenhandel zwischen den Regionen und Menschenhandel). Der Abschluss des weit reichenden Friedensabkommens im Sudan (Januar 2005) war ein wichtiger politischer Durchbruch und könnte sich als Wendepunkt für die gesamte Region erweisen. Gleiches trifft für die positive Dynamik in Somalia zu, wo bis vor Kurzem noch von einem ***Staatskollaps*** ausgegangen wurde. Doch der anhaltende Darfur-Konflikt in Sudan, der „vergessene Krieg“ in Norduganda, die weiterhin unsichere Lage im Osten und Norden der Zentralafrikanischen Republik und die instabile Situation im östlichen Kongo geben nach wie vor Anlass zu großer Sorge.

Verstärkt wird diese Instabilität und Unsicherheit durch eine zunehmende grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Der afrikanische Kontinent ist mittlerweile eine wichtige Station für internationale Drogenschmuggler. Insgesamt 89 % der afrikanischen Staaten sind entweder Ausgangsort, Zwischenstation oder Ziel des Menschenhandels. Aber auch Raub bzw. Schmuggel natürlicher Ressourcen und der illegale Waffenhandel nehmen weiter zu. Gleichzeitig stellt der illegale Drogenhandel und der Drogenkonsum eine besonders große Bedrohung für den afrikanischen Kontinent dar. Die afrikanischen und insbesondere die westafrikanischen Drogennetze zählen zu den größten der Welt. Ein Viertel aller

beschlagnahmten Cannabis-Waren stammt aus Afrika. Aber auch der illegale Handel mit und der illegale Konsum von Kokain, Heroin und amphetaminähnlichen Stimulanzien nehmen weiter zu.

1.2. Geowirtschaftliche Entwicklungen: Verschiedene Ansätze für Wachstum

Wachstum lässt sich auf ganz unterschiedliche Weise erreichen. Neuesten Erkenntnissen zufolge sind eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, eine agrarwirtschaftliche Entwicklung und Investitionen in die Entwicklung der Humanressourcen, die alle durch solide Investitionsbedingungen untermauert werden sollten, entscheidende Faktoren wirtschaftlichen Wachstums.

In Afrika liegen mehrere Länder, die ***reich an natürlichen Ressourcen*** sind. Sie befinden sich vor allem im nördlichen und südlichen Afrika, im Süden der Region der Großen Seen und um den Golf von Guinea. Das Wachstum in diesen Länder war bisher jedoch sehr unterschiedlich. Einige Länder im südlichen Gürtel haben es geschafft, diese Ressourcen als nachhaltige Quelle von Einkommen und Wachstum zu nutzen. Die Erfahrungen Botsuanas und Südafrikas haben gezeigt, dass bei entsprechender politischer Flankierung der Mineralienabbau eine solide Grundlage für nachhaltiges Wachstum sein kann. In anderen Teilen Afrikas (einschließlich in den Ländern am Golf von Guinea) wurden aufgrund des jüngsten und drastischen Anstiegs der Erdölpreise außerordentlich gute volkswirtschaftliche Ergebnisse erzielt. So lag 2004 die reale BIP-Zuwachsrate pro Kopf für Äquatorialguinea bei 31,5 %. Der daraus hervorgehende Zufluss ausländischen Kapitals eröffnete nicht nur neue Möglichkeiten, sondern erforderte sowohl auf politischer wie auch wirtschaftlicher Ebene, dass der neue Reichtum in nachhaltige Entwicklung umgesetzt und gelenkt wird. Bei der Nutzung anderer Ressourcen als Erdöl und Gas sind die Ergebnisse anders gelagert. Die Demokratische Republik Kongo hat nach China und Russland die drittgrößten durchschnittlichen Reserven an Wasserkraft in der Welt. Davon werden bisher nur 2 % genutzt. Demgegenüber hat sich Mosambik mittlerweile zu einem wichtigen Ausführer von Elektrizität entwickelt.

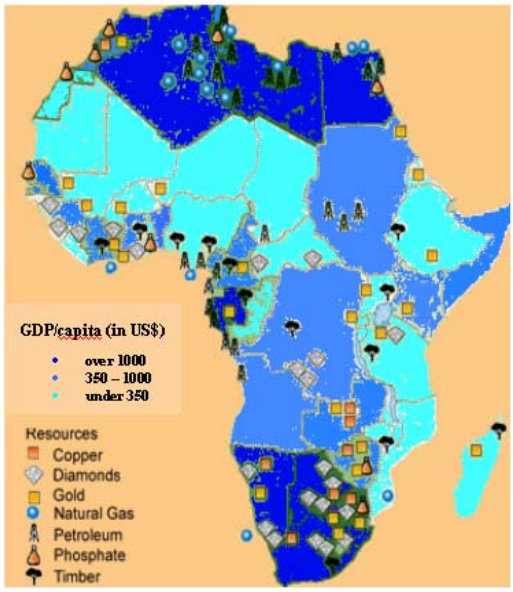

Karte 2: Pro-Kopf-BIP und natürliche Ressourcen in Afrika. Quelle: Weltentwicklungsindikatoren 2004 (Weltbank).

Da ***afrikanische Länder, die vom Export ihrer Agrarrohstoffe abhängig sind***, häufig nur über ein sehr kleines Ausfuhrsortiment verfügen, sind sie bei einem lang anhaltendem

Preisverfall besonders anfällig und stehen Fluktuationen der Weltmarktpreise für diese Waren völlig hilflos gegenüber. In der Zeit von 1980 bis 2000 fielen die Realpreise für Zucker um 77 %, für Kakao um 71 %, für Kaffee um 64 % und für Baumwolle um 47 %. Landwirtschaftliches Wachstum erfordert sowohl einen Anstieg der landwirtschaftlichen Erzeugung als auch die Beherrschung der allgemeinen Anfälligkeit und Volatilität des Sektors. Die höheren Erträge im Maniok- und Reisanbau in Westafrika sind ein gutes Beispiel für die erste Option. In ostafrikanischen Ländern wie Kenia, Uganda und Äthiopien wurde mit gewissem Erfolg das traditionelle Ausfuhrsortiment auf neue Waren ausgeweitet, und in Kenia ist der Gartenbau mittlerweile der am schnellsten wachsende Teilsektor der Landwirtschaft. Die schnelle Expansion der Ausfuhr von Fisch und Fischerzeugnissen in Senegal, Tansania, Kenia und Uganda ist ein weiteres Beispiel dafür, wie durch eine nachhaltige Entwicklung eine erfolgreiche Diversifizierung der Produktion erreicht werden kann. Auch der regionale Handel ließe sich erheblich ausbauen. Selbst ein ***Binnenstaat*** wie Mali könnte sich durch den Ausbau des Handels und eine stärkere regionale Integration zu einem wichtigen Ausführer von Reis entwickeln.

Ein weiterer wichtiger Wachstumsfaktor ist das ***Investitionsklima***: es muss zuverlässig und attraktiv sein. Zur Zeit stammt der überwiegende Teil der Investitionen in Afrika aus Afrika (80%). Nur 20 % der Investitionen kommen aus dem Ausland. Es sollte nicht überraschen, dass Stabilität und Staatsführung im jeweiligen Land und Investitionsklima in direkter Korrelation stehen. Fragen wie Transparenz und Rechenschaftspflicht sind für potenzielle Investoren von entscheidender Bedeutung. So konnte Uganda nach einer tief greifenden Wirtschaftsreform sein BIP in der Zeit von 1993 bis 2002 um rund 7 % pro Jahr verbessern und den Anteil der Bevölkerung, der unter der Armutsgrenze lebt, von 56 % (1992) auf 35 % (2005) senken. In Tansania ist das bisher größte Wachstum seit 15 Jahren dem verbesserten Investitionsklima zuzuschreiben. Für diese Länder war die Zusammenarbeit und der Dialog mit den nationalen und internationalen Wirtschaftskreisen ein entscheidender Faktor bei der Verbesserung des Investitionsklimas.

Ein weiterer wesentlicher Faktor des Investitionsklimas ist die regionale Integration, d. h. die Schaffung größerer harmonisierter Märkte, die dafür sorgen, dass Investitionen in produktive Sektoren attraktiver werden. In diesem Zusammenhang spielen der Aufbau regionaler Verbundnetze sowie die Entwicklung entsprechender Politiken und eine gezielte Förderung des Handels eine maßgebliche Rolle. In den letzten Jahren wurde ein erheblicher Anstieg des ***intraregionalen Handels*** verzeichnet, der im Wesentlichen den regionalen Integrationsprogrammen zu verdanken ist. Das intraregionale Handelsvolumen auf dem Gemeinsamen Markt für das südliche und östliche Afrika (*Common Market for Eastern and Southern Africa – COMESA*), in dessen Rahmen 2002 eine Freihandelszone geschaffen wurde, stieg 2003 um 25 % auf 5 Mrd. EUR. In Nordafrika hat die EU unter anderem durch das im Februar 2004 unterzeichnete Freihandelsabkommen von Agadir den Ausbau des Süd-Süd-Handels und die regionale Integration unterstützt.

In diesen Regionen trägt die Schaffung einschlägiger ***Verbundnetze*** erheblich zur Verbesserung des Umfeldes für Handel und Integration bei, da sie die Geschäftskosten senken und den Zugang zu anderen Märkten erleichtern. Diese Faktoren sind für Inselstaaten, die einer gezielten Aufmerksamkeit und Unterstützung bedürfen, besonders wichtig. Da viele afrikanische Länder bisher nur geringe Fortschritte in Bezug auf die Ausweitung und Diversifizierung ihrer Ausfuhrgeschäfte erzielt haben, ist eine dynamische regionale Integration, die die Wettbewerbsfähigkeit Afrikas auf dem Weltmarkt stärken würde, nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar. In einigen Ländern in Subsahara-Afrika hat sich die Palette der von ihnen ausgeführten Produkte in den letzten zwanzig Jahren kaum verändert

und umfasst auch heute häufig nur eine geringe Zahl unverarbeiteter Rohstoffe. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass der Anteil der Länder in Subsahara-Afrika am Welthandel von 3 % im Jahr 1950 auf weniger als 2 % gefallen ist. Sollen Wachstum und Entwicklung beschleunigt werden, bedarf es einer kontrollierten und kontinuierlichen Öffnung, die sich zunächst in einem regionalen Rahmen vollziehen sollte und dann später auf die internationale Ebene ausgeweitet werden kann. Als wichtigstem Handelspartner Afrikas kommt der EU deshalb eine führende Rolle als Unterstützer dieser Integrationsprozesse zu (rund 85 % der Baumwoll-, Obst und Gemüseausfuhren Afrikas gehen in die Europäische Union).

1.3. Geosoziale Entwicklungen: Zeichen des Fortschritts und Cluster der Ungleichheit

Nicht nur in Bezug auf Frieden, Stabilität, Handel und Wachstum zeigt sich ein sehr uneinheitliches Bild in Afrika, auch der Stand der „menschlichen Entwicklung“ zeugt von extremen Unterschieden. So lässt sich durch den gesamten afrikanischen Kontinent eine durchgehende Armutslinie ziehen. Gleichzeitig ist jedoch zu erkennen, dass sich die Entwicklung je nach soziopolitischem Kontext und Regierungspolitik in den Ländern und Regionen recht unterschiedlich vollzieht. Abzulesen ist dies an den jeweiligen Indikatoren zum Stand von Chancengleichheit, Bildung und Gesundheit, wobei ähnliche regionale Unterschiede auch in Bezug auf Gleichberechtigung/Benachteiligung der Geschlechter, den Zugang zu Diensten der Grundversorgung und ökologische Nachhaltigkeit festzustellen sind.

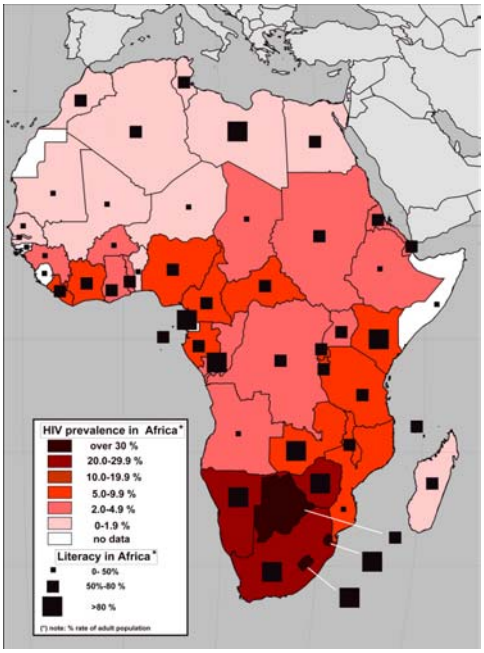

Karte 3: HIV/Aids-Prävalenzrate und Alphabetisierungsrate in Afrika. Quellen: UNAIDS-Jahresbericht 2004 und *Millennium Indicators Database* der Vereinten Nationen (2004).

Zwar können einige afrikanische Länder sehr beeindruckende Wachstumszahlen vorweisen, doch dieses Wachstum hat häufig aufgrund der ausgesprochen ungleichen Einkommensverteilung keinen positiven Einfluss auf die Armutslage. Leider besteht nicht automatisch eine direkte Verbindung zwischen dem allgemeinen Wohlstand eines Landes und dessen Leistungen in Bezug auf nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Verringerung der Armut. In die Gruppe der ausgesprochen ***ungleichen Gesellschaften*** (Länder mit einem besonders großen Einkommensgefälle) fallen viele arme Länder (z. B. Sierra Leone und die Zentralafrikanische Republik), aber auch

reichere Länder wie Lesotho, Botsuana und Südafrika. Das größte Einkommensgefälle besteht allerdings in Namibia. Eine relativ ausgewogene Einkommensverteilung wird in Ländern wie Ghana und Uganda beobachtet. In diesen Ländern ist das Wachstum stärker an eine nachhaltige Armutsminderung gekoppelt.

In Anbetracht des kontinuierlichen und erheblichen Bevölkerungswachstums ist und bleibt die Schaffung von Arbeitsplätzen die größte Herausforderung im Rahmen der sozialen Entwicklung und Armutsminderung. In den meisten afrikanischen Ländern ist die **Beschäftigungslage** weiterhin prekär. Die überwiegende Mehrheit der neuen Arbeitsplätze für junge Berufseinsteiger befindet sich in der informellen Wirtschaft, in der geringe Produktivität, niedrige Löhne, schlechte Arbeitsbedingungen, geringe Aufstiegschancen und keine oder nur eine geringe soziale Absicherung gang und gäbe sind. Besonders schwierig ist die Lage für Frauen und ethnische Minderheiten. Demgegenüber ist Kinderarbeit in vielen Ländern üblich und für viele Familien eine wichtige Einkommensquelle. Allein in Subsahara-Afrika wird Schätzungen zufolge die Zahl der jungen Arbeitsuchenden in den nächsten 15 Jahren um 28 % (bzw. 30 Mio. Menschen) steigen[iii].

Auch die allmählich steigende ***Alphabetisierungsrate*** gibt Anlass zur Hoffnung. Selbst in den ärmsten Ländern wie Burkina Faso, Benin und Eritrea lassen die verfügbaren Zahlen für die Primarbildung Fortschritte erkennen: Zwischen 1990 und 2001 stieg die Zahl der in Primarschulen in Subsahara-Afrika unterrichteten Kinder um 48 %. Insgesamt gesehen ist die Einschulungsquote im südlichen und östlichen Afrika niedriger als im restlichen Teil Afrikas. Im Sekundarbereich ist der Schulbesuch in den Sahelländern Niger und Tschad mit weit unter 10 % besonders schlecht. Innerhalb dieser Länder ist die Beschulung von Kindern in ländlichen Gebieten noch schlechter, und bestimmte Gruppen (z. B. Mädchen, behinderte Kinder und Waisenkinder) sind fast völlig von der Schulbildung ausgeschlossen.

Übertragbare Krankheiten sind in vielen Ländern und Regionen Afrikas ein immenses Problem. Das südliche und östliche Afrika ist von der HIV/Aids-Pandemie am stärksten betroffen. Aber auch in Westafrika breitet sich die Epidemie, wenn auch weniger drastisch, weiter aus. Nur die Länder in Nordafrika sind bisher von den weit reichenden Folgen mehr oder weniger verschont geblieben. Die Prävalenzrate bei Erwachsenen reicht von weniger als einem Prozent (Senegal und Mauretanien) bis zu über 25 % in Swaziland, Botsuana und Lesotho, wo die Pandemie Jahrzehnte intensivster Entwicklungsbemühungen zunichte gemacht hat und die durchschnittliche Lebenserwartung erheblich gesunken ist. Trotz der schrecklichen Krankheiten, die in Afrika grassieren, erlebt der Kontinent ein beeindruckendes demographisches Wachstum in Höhe von 2,2 bis 2,8 % pro Jahr. Sollte dieses Wachstum anhalten, würden binnen vierzig Jahren mindestens zwei Milliarden Menschen in Afrika leben.

1.4. Geoökologische Entwicklungen: Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Armutsbekämpfung

Nach wie vor scheint in Afrika die Auffassung vorzuherrschen, dass Umweltschutz schlichtweg Luxus ist. Dennoch deutet alles darauf hin, dass ***Umweltzerstörung*** sogar häufig zur Armut beiträgt. Sind die Wälder abgeholzt und die Wasserquellen erschöpft oder verschmutzt, sind vor allem die Armen Afrikas und ganz besonders Kinder und Frauen die Leidtragenden. Eine politisch, sozial und wirtschaftlich solide Entwicklungsstrategie für Afrika muss sich deshalb unbedingt für eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einsetzen.

Kennzeichnend für den afrikanischen Kontinent ist dessen ökologische Vielfalt. Die klimatischen Bedingungen reichen von feuchtheißem Tropenklima in West- und Zentralafrika und auf den westlichen Inseln im Indischen Ozean bis zu aridem und semiaridem Klima in den südlichen Ländern Afrikas. Der ***Klimawandel*** aber wird die Wasserressourcen weiter belasten, sich auf die biologische Vielfalt und die menschliche Gesundheit auswirken, die Ernährungssicherung erschweren und die Wüstenbildung weiter vorantreiben. Hydrometeorologisch bedingte Naturkatastrophen wie Überflutungen und Dürre sind in ganz Afrika keine Seltenheit und werden aufgrund des klimatischen Wandels weiter zunehmen. Frühwarnsysteme und Katastrophenmanagement sind hingegen kaum vorhanden bzw. wenig ausgebaut. Afrika muss sich deshalb unbedingt auf den Klimawandel einstellen, wenn es seine Entwicklung sichern will.

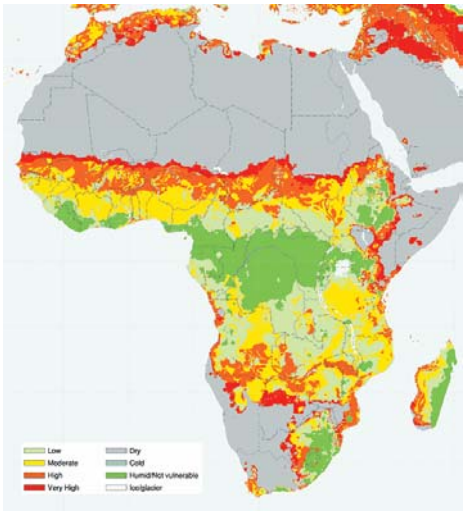

Karte 4: Ökologische Gefährdung Afrikas (Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen – UNEP).

Zwei Drittel der gesamten afrikanischen Landfläche liegt in Trocken- und Halbtrockengebieten, und 34 % der afrikanischen Bevölkerung leben in ariden Gebieten (in Europa sind dies nur 2 %). ***Grund und Boden*** ist für die Entwicklung Afrikas von zentraler Bedeutung, denn 60 % der Bevölkerung leben von der Landwirtschaft. Im Zuge der agrarwirtschaftlichen Entwicklung der letzten dreißig Jahren wurden zwar Randgebiete kultiviert, aber auch wichtige natürliche Lebensräume wie Wälder und Feuchtgebiete gerodet bzw. trocken gelegt. Derartige Konversionsmaßnahmen sind die Hauptursache für Bodendegradation. Auf den westlichen Inseln des Indischen Ozeans herrscht eine derartige Landknappheit, dass Küstenfeuchtgebiete zerstört und Sümpfe entwässert werden, damit sie als Bauland genutzt werden können. Die Entwässerung von Feuchtgebieten zwecks landwirtschaftlicher Nutzung ist nicht nur eine Bedrohung für natürliche Lebensräume und die Artenvielfalt, sondern entzieht auch Viehzüchtern ihre Lebensgrundlage.

Bodenerosion mindert die Bodenergiebigkeit und zwingt die Bauern zu erhöhtem Einsatz von Düngern und anderen Chemikalien, um rückläufigen Erträgen entgegenzuwirken. Bodendegradation und Armut sind zudem eng miteinander verknüpft. Zur Sensibilisierung für diese Problematik bedarf es deshalb nicht nur der Einbindung des direkten Nutzers der natürlichen Ressourcen. In bestimmten Fällen müssen den Betroffenen vor allem auch andere Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Einer neuen Studie zufolge sind 46 % des afrikanischen Kontinents und fast 500 Mio. Menschen von Desertifikationsprozessen betroffen, wobei die an Wüsten angrenzenden Gebiete am stärksten beeinträchtigt sind (vgl. obige Karte).

Afrika verfügt über durchschnittlich 4 050 km³/Jahr an **erneuerbaren Wasserressourcen**; der weltweite Durchschnitt liegt bei 7 000 m³ pro Einwohner und Jahr. Oberflächen- und Grundwasser sind räumlich sehr ungleich verteilt. Mindestens 13 Länder litten 1990 unter schlechter Wasserversorgung oder Wasserknappheit. Prognosen zufolge wird sich die Zahl dieser Länder bis 2015 wohl verdoppelt haben. Grundwasser ist mit 15 % des insgesamt in Afrika verfügbaren Wassers eine der wichtigsten Wasserquellen. Grundwasser wird in vielen Gebieten für Privathaushalte und landwirtschaftliche Zwecke verwendet, insbesondere in ariden Subregionen, in denen es wenig Oberflächenwasser gibt. Aber auch für Gebiete, die in hohem Maßen von Grundwasserreserven abhängig sind, besteht die Gefahr einer Wasserknappheit, da die Wasserreserven erheblich schneller ausgeschöpft als wiederaufgefüllt werden.

Die afrikanischen **Waldbestände** erstrecken sich Schätzungen zufolge auf 650 Mio. ha. Dies entspricht 17 % der gesamten Waldflächen auf der Erde. Die afrikanischen Wälder sind Quelle vieler Waren und Dienstleistungen. Einer in Madagaskar durchgeführten Studie zufolge erbringen die forstwirtschaftlichen Erzeugnisse den lokalen Dörfern über zehn Jahre Einnahmen in Höhe von 200 000 USD. Für Ghana wurde veranschlagt, dass 16 % bis 20 % der Nahrungsmittelversorgung durch forstwirtschaftliche Produkte abgedeckt wird. Die Entwaldung, die entweder für die Nutzholzerzeugung oder aber im Rahmen der Rodung für landwirtschaftliche Zwecke erfolgt, ist besorgniserregend und bedeutet für den Kontinent einen erheblichen Verlust an natürlichem wirtschaftlichem Reichtum. Selektive Rodung und Übererntung anderer Waldressourcen als der Holzressourcen (einschließlich Heilpflanzen) verschärfen das Problem. Auch der Bau neuer Zufahrtsstraßen bedeutet eine weitere Bedrohung für Wälder und Waldungen, da bisher unberührte Waldgebiete erschlossen werden, die Wald- und Holzressourcen leichter zu erreichen sind und der Holzhandel dadurch rentabler wird.

2. DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EU UND AFRIKA IN IHREN GRUNDSÄTZEN

2.1. Die langjährigen Beziehungen zwischen der EU und Afrika

2.1.1. Ein umfassendes Netz von Abkommen

Die EU-Afrika-Beziehungen blicken auf eine lange Geschichte zurück. In den letzten Jahrzehnten haben die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit verschiedenen Teilen Afrikas vertragliche Vereinbarungen getroffen, in denen sich die geschichtliche und politische Vielfalt und die unterschiedlichen Bedürfnisse der Länder dieses Kontinents widerspiegeln[iv].

Das Abkommen von Lomé I wurde 1975 unterzeichnet und war das erste Rahmenabkommen mit den Ländern in Subsahara-Afrika als Teil der AKP-Staatengruppe. Dieses wegbereitende Abkommen enthielt bereits wichtige Grundsätze wie Partnerschaft, die vertragliche Natur der Beziehungen und die langfristige Vorhersehbarkeit der Mittelzuflüsse. Nach verschiedenen Auflagen des Lomé-Abkommens schlossen die EG und ihre Mitgliedstaaten im Jahr 2000 mit den 48 Ländern von Subsahara-Afrika das für zwanzig Jahre geltende Abkommen von Cotonou. Das Cotonou-Abkommen, das 2005 geändert wurde, verbindet in seinem umfassenden Vertragswerk die politische Dimension mit Handels- und Entwicklungsaspekten. Gleichzeitig unterzeichnete *Südafrika* ein sehr ehrgeiziges Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen mit der EU[v].

Die Beziehungen der EU mit den Staaten *Nordafrikas* sind im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und Assoziationsabkommen sowie der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)[vi] mit den entsprechenden ENP-Aktionsplänen geregelt. Der Startschuss für die Europa-Mittelmeer-Partnerschaften fiel mit der Erklärung von Barcelona, in der die drei Hauptziele der Mittelmeerpolitik wie folgt formuliert sind: a) Schaffung eines Raumes des Friedens und der Stabilität, gestützt auf fundamentale Grundsätze einschließlich der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie; b) Schaffung eines Raumes des gemeinsamen Wohlstands durch wirtschaftliche und finanzielle Partnerschaft und die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und den Mittelmeerpartnern und c) Entwicklung einer Partnerschaft im sozialen, kulturellen und zwischenmenschlichen Bereich durch die Entwicklung der Humanressourcen und die Förderung der Verständigung zwischen den Kulturen und des Austausches zwischen den Zivilgesellschaften. Verankert ist diese Partnerschaft in bilateralen Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und jedem einzelnen Partnerstaat[vii]. Darauf aufbauend bietet die Europäische Nachbarschaftspolitik diesen Ländern eine immer engere Beziehung zur EU, mit der ein hohes Maß an wirtschaftlicher Integration und eine Vertiefung der politischen Zusammenarbeit verbunden sind. Die Grundlage bildet ein auf Partnerschaft, gemeinsamer Verantwortung und Differenzierung beruhender Ansatz, der zu Sicherheit und Wohlstand in den unmittelbaren Nachbarstaaten Europas beitragen soll[viii]. Alle fünf nordafrikanischen Länder nehmen die Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik in Anspruch, deren Durchführung 2005 mit einem ersten Bündel von ENP-Aktionsplänen (einschließlich der Aktionspläne für Tunesien und Marokko) begann. Sie sind das Ergebnis eingehender Diskussionen mit den jeweiligen Partnerländern und enthalten die gemeinsam festgelegten vorrangigen Reformen und Maßnahmen.

2.1.2. Ein neuer entwicklungspolitischer Rahmen

Während mit diesen Abkommen einerseits ein langfristiger Rahmen für Dialog, Handel und Zusammenarbeit geschaffen wurde, muss die EU andererseits in der Lage sein, ihre Politik an die sich ständig wandelnden politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Der größere Konsens in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele, die neue Sicherheitslage nach den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001 und späteren Anschlägen und die spürbaren Auswirkungen der Globalisierung sind nur einige Aspekte, die dazu zwingen, die Politik der EU gegenüber den Entwicklungsländern zu überdenken.

Im April 2005 verabschiedete die Kommission das „*Maßnahmenpaket zu den Millenniums-Entwicklungszielen*“, das als Grundlage für die ehrgeizigen Verpflichtungen des Europäischen Rates im Juni 2005 diente[ix]. In Fortführung dieses Maßnahmenpakets unterbreitete die Kommission dem Rat und dem Parlament im Juli 2005 einen Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung zur neuen Entwicklungspolitik der Europäischen Union mit dem Titel „*Der Europäische Konsens*“[x]. Sollte dieses Dokument verabschiedet werden, gäbe es zum ersten Mal in der Geschichte Europas einen gemeinsamen Katalog von Zielen, Werten und Grundsätzen, den die Europäische Union, d. h. alle 25 Mitgliedstaaten, die Europäische Gemeinschaft und das Europäische Parlament, als Global Player und globaler Partner verfolgen und vertreten würde.

Mit ihrer Afrika-Strategie will die EU eine gemeinsame, koordinierte und kohärente Initiative ins Leben rufen, die sich gezielt den Herausforderungen Afrikas stellt. Sie wäre somit die erste praktische Umsetzung der vorgenannten Strategie des „europäischen Konsenses“.

2.2. Ein Quantensprung in den Beziehungen zwischen der EU und Afrika

2.2.1. Ein sich wandelndes Afrika als Partner: Gleichheit, Partnerschaft und Eigenverantwortlichkeit

Für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Afrika beginnt eine neue Ära. Umso wichtiger ist es, die Grundsätze, die diese Beziehungen bestimmen – Gleichheit, Partnerschaft und Eigenverantwortlichkeit („*ownership*“) – zu konsolidieren und ihnen neues Gewicht zu verleihen. Diese Grundsätze sind zwar nicht neu, aber ihre Bedeutung, ihre Relevanz und ihre Auswirkungen haben sich im Zuge des externen politischen und wirtschaftlichen Wandels geändert. Mit der Gründung der Afrikanischen Union und der NEPAD, der zunehmenden Bedeutung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften in Afrika und dem Heranwachsen einer neuen politischen Elite in den afrikanischen Staaten hat sich nicht nur Afrika geändert, sondern auch dessen Beziehung zu Europa. Ein Überdenken dieser grundlegenden Prinzipien könnte einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der EU-Afrika-Beziehungen sowohl im Hinblick auf ihre Art als auch ihre Möglichkeiten leisten.

Gleichheit: Seit der Gründung der Afrikanischen Union und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften einerseits und der Konsolidierung der europäischen Integration andererseits besteht ein neuer und symmetrischerer institutioneller Rahmen für die Beziehungen zwischen Europa und Afrika sowie zwischen der Europäischen Union und den regionalen und kontinentalen Organen. Gleichheit bedeutet gegenseitige Anerkennung, Respekt voreinander und die Verständigung auf gemeinsame Interessen.

Partnerschaft: Dieses ausgewogenere Verhältnis zwischen den Partnern hat auch Auswirkungen auf die Auslegung des Begriffes der Partnerschaft zwischen der EU und Afrika: Die EU stellt nicht nur Mittel im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung, sondern ist auch ein Partner in Politik und Handel. Die Beziehungen der EU zu Afrika sind folglich nicht nur rein entwicklungspolitischer Natur, sondern beinhalten auch einen umfassenden, konkreten und konstruktiven politischen Dialog. Die EU verfügt in Fragen der kontinentalen Integration, der regionalen und sozialen Kohäsion, des Institutionenaufbaus und der Politikentwicklung über einen reichen Erfahrungsschatz, den sie Afrika zur Verfügung stellen kann. Außerdem muss diese Partnerschaft von gemeinsamer Verantwortung und Rechenschaftspflicht getragen sein, zu der auch die Wahrung der Menschenrechte und anderer Grundrechte zählen. Aber auch die Partnerschaft mit anderen Ländern der Welt hat sich geändert: Da die EU und Afrika dieselben grundlegenden Werte und Ziele verfolgen (z. B. eine eher multilaterale Weltordnung, eine fairere globale Entwicklung und die Förderung von Vielfalt), kommt ihnen als Partner in der internationalen Gemeinschaft eine strategisch wichtige Rolle zu.

Eigenverantwortlichkeit: Entwicklungspolitiken und entwicklungspolitische Strategien können nicht von außen auferlegt werden. Afrikanische Union und NEPAD haben sich zu verantwortungsvoller Staatsführung, Wahrung der Menschenrechte und Demokratie verpflichtet und verdienen dafür die volle Unterstützung der EU. Somit hat auch das Konzept der Eigenverantwortlichkeit als Grundlage für Dialog und Zusammenarbeit mit jedem Land eine neue Dimension erhalten. Die vorgenannten Grundsätze bilden auch den Kern des Cotonou-Abkommens, des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (TDCA), der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP). Die Europäische Union sollte Afrika und die einzelnen afrikanischen Staaten in ihren Bemühungen um eigene Strategien und politische Konzepte mit ganzer Kraft unterstützen. In der praktischen Umsetzung des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit sollte zunehmend die

Budgethilfe (Hilfe, die direkt in den Haushalt des Partnerlandes für einen spezifischen Politikbereich einfließt) als Hilfemechanismus zum Einsatz kommen. Mit diesem Ansatz wird nicht nur die Eigenverantwortlichkeit und die Effizienz und Vorsehbarkeit der Hilfe verbessert, sondern auch ein politischer Dialog gefördert, in dem die Partnerländer darin bestärkt werden, für Ziele, Mittel und Regierungsmechanismen ihren Teil der Verantwortung zu übernehmen.

2.2.2. Berücksichtigung der verschiedenen Handlungsebenen: Subsidiarität und Solidarität

In Anbetracht der vielen unterschiedlichen Kooperationsabkommen und im Zuge der wachsenden Bedeutung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und der Afrikanischen Union sowie der zunehmenden Komplexität der EU-Afrika-Beziehungen sollten *Subsidiarität* und *Solidarität* zwei wichtige Säulen der europäischen Afrika-Strategie bilden.

Subsidiarität: Im Rahmen dieser Abkommen sollte die Europäische Union auf nationaler, regionaler und kontinentaler Ebene mit Afrika zusammenarbeiten und dabei nach dem Subsidiaritätsprinzip handeln: Nur Angelegenheiten, die auf einer niedrigeren Verwaltungsebene weniger effizient geregelt werden würden, sollten der nächst höheren Verwaltungsebene übertragen werden. Während Themen wie Frieden und Sicherheit, Migration, Verbundnetze oder Katastrophenmanagement im Wesentlichen auf regionaler oder kontinentaler Ebene behandelt werden müssen, können andere Fragen wie Dienste der sozialen Grundversorgung (z. B. Gesundheitswesen und Primarschulbildung) zumeist viel besser auf nationaler oder subnationaler Ebene angegangen werden.

Die Strategien und Maßnahmen der Europäischen Union sollten deshalb wirklich auf das auf jeder Ebene vorhandene Potenzial zugeschnitten werden. Auf *Länderebene* sollte sich die Unterstützung der Europäischen Union für Nordafrika weiterhin auf die nationalen Reformstrategien und die Durchführung der ENP-Aktionspläne konzentrieren, während in Subsahara-Afrika die Durchführung der nationalen Entwicklungspolitik und der nationalen Strategien zur Armutsbekämpfung im Mittelpunkt stehen sollten. Auf *regionaler Ebene* sollte die Europäische Union zunächst die Strategien zur (sub-)regionalen Integration und Entwicklung sowie die Programme der verschiedenen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften unterstützen. Für Subsahara-Afrika wäre damit nach dem Abschluss der Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) eine spätere Integration regionaler Märkte verbunden. Dieses Ziel umfasst auch die konkrete Unterstützung koordinierter „*supply side*"-Reformen und anderer Reformen auf nationaler Ebene, um so eine nahtlose Verbindung zwischen nationalen Entwicklungspolitiken und den Zielen der regionalen Integration zu gewährleisten. Die Europäische Union sollte die afrikanischen Bemühungen um eine Straffung der derzeitigen regionalen Integrationsprogramme und Institutionen in Abstimmung mit den für die WPA zuständigen regionalen Zusammenschlüssen unterstützen. Auf *kontinentaler Ebene* schließlich sollte die Europäische Union die gesamtafrikanischen Institutionen und Strategien der Afrikanischen Union und der NEPAD unterstützen, die sich um Antworten auf aktuelle und ganz Afrika betreffende Fragen bemühen. Hier wird eine Stärkung der Kapazitäten dieser supranationalen Organe erforderlich sein, damit sie an Kraft und Wirksamkeit wie auch an Glaubwürdigkeit in den Ländern und bei den Bürgern Afrikas gewinnen. Deshalb sollte die Europäische Union ihre Unterstützung für die AU-Kommission, das Panafrikanische Parlament und andere panafrikanische Einrichtungen ausweiten. Gleichzeitig sollte die Europäische Union für Synergien und Komplementarität zwischen den verschiedenen Abkommen sorgen, um diese Strategien für ganz Afrika wirksamer unterstützen zu können.

Solidarität: Die Europäische Union sollte die afrikanischen Bemühungen um eine größere innerafrikanische Solidarität zwischen diesen drei verschiedenen institutionellen Ebenen unterstützen. Ausdruck findet eine solche Solidarität unter anderem in der Erkenntnis, dass die Verantwortung für Frieden, Sicherheit und verantwortungsvolle Staatsführung in den Händen von ganz Afrika liegt. Das Herzstück dieser neuen Doktrin bildet der von der AU geprägte Begriff der „*non-indifference*" („Nicht-Gleichgültigkeit"). Dass es sich dabei nicht um eine Worthülse handelt, verdeutlicht das rasche Handeln der Afrikanischen Union im Falle von Regierungsumstürzen, Verfassungsbrüchen oder Menschenrechtsverletzungen. Die Einrichtung der Friedensfazilität, zu der alle Staaten in Subsahara-Afrika über ihre EEF-Mittelausstattung beitragen, ist ein gutes Beispiel dafür, wie Europa das Engagement Afrikas unterstützt[xi]. Eine weitere Möglichkeit der Unterstützung bestünde in der Schaffung eines Hilfemechanismus für besonders benachteiligte und von Katastrophen heimgesuchte Länder.

2.2.3. Zusammenarbeit und Kontinuität durch politischen Dialog

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Afrika müssen zunehmend durch eine Kultur des Dialogs bestimmt sein. Die Bedeutung eines dauerhaften, offenen und konstruktiven politischen Dialogs kann gar nicht genug unterstrichen werden. Ein solcher Dialog bedarf aber auch eines gemeinsamen und inhaltlich widerspruchsfreien Ansatzes der Europäischen Union, wenn diese ihre führende Rolle gemeinsam mit anderen internationalen Partnern und der Vereinten Nationen wahrnehmen will.

Die bisher gesammelten Erfahrungen waren Anstoß für einige der jüngsten Änderungen des Abkommens von Cotonou, das einen regelmäßigen und umfassenden politischen Dialog mit den Ländern und Regionen in *Subsahara-Afrika* vorsieht. Mit der Änderung von Artikel 8 und Artikel 96 des Cotonou-Abkommens wurde dem politischen Dialog mehr Struktur, Dauerhaftigkeit und potenziell mehr Wirksamkeit verliehen. Der geänderte Artikel 8 ermöglicht es der EG und den afrikanischen Partnern, in fast allen Umständen im Rahmen des politischen Dialogs schnell und effektiv zu handeln. Artikel 96 hat an Bedeutung gewonnen und wird in schwierigeren Fällen, die nicht in einem vorangehenden politischen Dialogs gelöst werden können, als nächst höheres Instrument zur Anwendung kommen. Auf Sanktionen sollte erst dann zurückgegriffen werden, wenn keine andere Lösung mehr möglich zu sein scheint und nachdem sorgfältig geprüft worden ist, ob diese auch wirklich greifen würden. Der politische Dialog ist somit ein Mittel um zu verhindern, dass gegen die „wesentlichen Elemente" des Cotonou-Abkommens[xii] verstoßen wird, und nicht um – wie in der Vergangenheit nur allzu häufig der Fall – erst dann zu reagieren, wenn das Problem bereits besteht. Für den politischen Dialog mit den *nordafrikanischen Ländern* wurde mit dem Barcelona-Prozess und der ENP ein solider Rahmen geschaffen. Der Barcelona-Prozess gewann nach dem Ministertreffen in Neapel im Dezember 2003 an neuem Elan, und auch das Gipfeltreffen in Barcelona im November 2005 wird ein neuer Meilenstein in den Beziehungen zwischen Europa und den Ländern des Mittelmeerraums sein. Darüber hinaus muss die Europäische Union ihrem Dialog mit dem afrikanischen Kontinent als Ganzem eine neue Dimension verleihen, indem sie über die regelmäßigen Ministertreffen hinausgeht und einen Dialog auf höchster politischer Ebene anstrebt. Fünf Jahre nach dem Kairoer Gipfel ist die Zeit reif für den EU-Afrika-Gipfel in Lissabon.

Eindrucksvolle Beispiele für den in diesem Abschnitt beschriebenen Quantensprung in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Afrika sind die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Südafrika. Auch wenn die Demokratie in *Südafrika* erst zehn Jahre alt ist, so ist das Land mittlerweile doch auf dem afrikanischen Kontinent ein wichtiger strategischer Partner der EU geworden. Südafrika ist

ein so genannter Ankerstaat im südlichen Afrika und ein entscheidender Partner für den regionalen Integrationsprozess, die regionale Stabilität und die künftigen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit dem südlichen Afrika. Auf kontinentaler Ebene ist Südafrika eine der treibenden Kräfte hinter der Afrikanischen Union und NEPAD, ein Pfeiler der Demokratie und verantwortungsvollen Staatsführung in Afrika und ein wichtiger Friedensstifter. International spielt Südafrika eine immer wichtigere Rolle als Vertreter Afrikas, aber auch der gesamten Entwicklungsländer. Aus diesem Grunde haben Südafrika und die EU vereinbart, ihre derzeitigen Beziehungen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und innovativen Ansatzes über 2006 hinaus mit Blick auf eine strategische Partnerschaft zu vertiefen und auszuweiten. Diesbezüglich wurde in den Schlussfolgerungen des Gemeinsamen Kooperationsrats unterstrichen, wie wichtig es ist, für den politischen Dialog, die Entwicklungszusammenarbeit, die Liberalisierung des Handels und eine umfassendere wirtschaftliche Zusammenarbeit einen integrierten Ansatz zu verfolgen. Dieser wäre die Grundlage einer neuen Form der Zusammenarbeit, die auf gemeinsamen Interessen aufbaut, bei denen es insbesondere um die Kluft zwischen der „formellen" und „informellen" Wirtschaft und der damit verbundenen Ungleichgewichte in Südafrika geht.

3. EINE DREIGLIEDRIGE EU-STRATEGIE

3.1. Ausbau der EU-Unterstützung in vorrangigen Bereichen

Die Ausführungen in Abschnitt 1 sollten verdeutlichen, dass der Weg zu einer nachhaltigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltverträglichen Entwicklung in jedem afrikanischen Staat bzw. jeder afrikanischen Region anders verlaufen wird. Gleichzeitig geht aus dem Überblick hervor, dass viele Länder und Regionen vor ähnlich gelagerten Problemen stehen, die alle gezielte und engagierte Maßnahmen erfordern und letztendlich darüber entscheiden, ob Afrika in der Lage sein wird, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Deshalb sollte die Europäische Union, d. h. die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, in ihrer neuen Afrika-Strategie ihre Unterstützung in folgenden Handlungsfeldern ausbauen: Schaffung grundlegender Voraussetzungen für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele (Frieden und Sicherheit sowie verantwortungsvolle Staatsführung), Schaffung eines der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele förderlichen wirtschaftlichen Umfelds (Wirtschaftswachstum, Handel und Verbundnetze) und Maßnahmen, die sich direkt auf die Millenniums-Entwicklungsziele beziehen (sozialer Zusammenhalt und Umweltfragen). Im Gesamtpaket bilden diese Maßnahmen eine gemeinsame, umfassende und kohärente Antwort auf die entwicklungspolitischen Herausforderungen in Afrika.

3.1.1. Voraussetzungen für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und verantwortungsvolle Staatsführung

3.1.1.1. Förderung von Frieden und Sicherheit

Ohne Frieden und Sicherheit kann es keine nachhaltige Entwicklung geben. In den letzten Jahrzehnten sind in Afrika Millionen von Menschen und Jahrzehnte wirtschaftlicher Entwicklungsbemühungen blutigen Kriegen und bewaffneten Konflikten zum Opfer gefallen. Des Weiteren hat das *Kopenhagener Konsens*-Projekt gezeigt, dass in Konfliktländern die jährliche BIP-Zuwachsrate durchschnittlich um 2 % fällt[xiii]. Darüber hinaus führen Kriege und bewaffnete Konflikte zu unkontrollierten Migrationsbewegungen, sie verursachen eine noch höhere Umweltbelastung, führen zu einer Destabilisierung der Gesellschaften und

Regierungsstrukturen in benachbarten Ländern und Regionen und sind häufig Brutstätte für Terrorismus und organisierte Kriminalität. Kriege und Konflikte wirken sich auf alle Phasen des Entwicklungszyklus aus, so dass es eines umfassenden EU-Ansatzes für Konfliktprävention, -management und -lösung sowie für die Wiederaufbaumaßnahmen nach Beendigung eines Konflikts und für Frieden schaffende Maßnahmen bedarf.

Die EU wird deshalb *in allen Konfliktphasen ihre Bemühungen zur Förderung von Frieden und Sicherheit verstärken*. Konkret sollten unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- ***Entwicklung eines umfassenden Ansatzes zur Konfliktprävention***, in dem politische Strategien und Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit, Entwicklung und der demokratischen Staatsführung berücksichtigt sind. Die EU sollte zunehmend auf regionale und nationale Entwicklungsstrategien und -instrumente zurückgreifen, um die strukturellen Ursachen eines Konflikts anzugehen. Die EU wird ihre Unterstützung aufrechterhalten, um die wahren Ursachen bewaffneter Konflikte anzugehen. Hierzu zählen unter anderem Armut, Bodendegradation, Nutzung und ungleiche Verteilung von sowie Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen, schwache Staatsführung, Menschenrechtsverletzungen und geschlechtsbedingte Ungleichheiten. Sie wird sich außerdem für Dialog, Partizipation und Aussöhnung einsetzen, um so den Ausbruch möglicher Konflikte zu verhindern. Insbesondere in fragilen Staaten muss eine Kultur der Konfliktprävention entwickelt und gefördert werden. Nationale und regionale Frühwarnsysteme könnten hierbei eine entscheidende Rolle spielen. Deshalb sollte die EU ihre Hilfe für die Bemühungen der Partnerländer und regionale Organisationen um eine Stärkung der Governance und den Kapazitätenaufbau ausbauen, damit diese eine wirksame Konfliktprävention betreiben können. Auch die Überwachung der knappen natürlichen Ressourcen (Wasser und fruchtbares Land) und die Förderung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung der wertvollen und für alle bestimmten Ressourcen wäre ein sinnvoller Beitrag zu Konfliktprävention und nachhaltigem Frieden.

- ***Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit*** (einschließlich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Terrorismusbekämpfung): In Terrorismusfragen sollte die EU dazu beitragen, die Rolle der UNO im multilateralen Kampf gegen den Terrorismus zu stärken, und zwar unter anderem durch die uneingeschränkte Umsetzung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie des internationalen UNO-Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, wobei gleichzeitig der Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten ist. Auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen und des illegalen Waffenexports sollten Fragen angesprochen werden, die auch die regionale Sicherheit betreffen, und auf eine allgemeine Koordinierung und Zusammenarbeit hingewirkt werden, um so die Einhaltung der Bestimmungen der internationalen Verpflichtungen und Ausfuhrkontrollsysteme zu gewährleisten.

- ***Unterstützung der Frieden schaffenden Maßnahmen***, die unter der Ägide Afrikas ins Leben gerufen, entwickelt und durchgeführt werden (insbesondere durch Stärkung und Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika). Aus der bisherigen praktischen Durchführung der Friedensfazilität können wichtige Erkenntnisse gezogen werden. Die entwicklungsspezifischen Ziele der Fazilität wurden insoweit erfolgreich in praktische Maßnahmen umgesetzt, als die Fazilität heute das finanzielle Fundament des Friedens- und Sicherheitsgefüges in Afrika bildet und die Führungsrolle der Afrikanischen Union und der

subregionalen Organisationen untermauert. Jetzt ist es an der Zeit, auf der Grundlage dieser Erfahrungen einen weiter reichenden EU-Ansatz zu entwickeln und diese Gemeinschaftsinstrumente durch GASP/ESVP-Konzepte zu vervollständigen. Benötigt wird jetzt ein gemeinsames EU-Konzept für die verschiedenen Konflikte in Afrika. Darüber hinaus sollte die EU eine gemeinsame Politik verfolgen, die dem Aufruf von UNO-Generalsekretär Kofi Annan Rechnung trägt, ein Netz von friedenserhaltenden Kapazitäten zu schaffen, in dem insbesondere mittels des vorgeschlagenen Zehnjahresplans für den Aufbau von Kapazitäten in der AU die Synergien zwischen den verschiedenen beteiligten Organisationen genutzt und die institutionellen Kapazitäten der afrikanischen Institutionen ausgebaut werden.

- ***Entwaffnung, um den Konfliktzyklus zu brechen:*** Zunächst einmal sollten Maßnahmen zur Entwicklung kohärenter regionaler und nationaler Strategien für die *Demobilisierung, Entwaffnung, Wiedereingliederung und Rehabilitation* von ehemaligen Kämpfern (einschließlich Kindersoldaten) und die Stabilisierung der Lage nach Beendigung eines Konflikts unterstützt werden[xiv]. Dies kann in Anlehnung an die Erfahrungen in Zentralafrika und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo erfolgen, wo (unter anderem über *centres de brassage*) ein breites Spektrum an Maßnahmen durchgeführt wird, die von der Einsammlung und Vernichtung von Waffen bis hin zum Aufbau einer nationalen Armee reichen. Darüber hinaus sollte die EU für einen integrierten Ansatz werben, mit dem die Verbreitung von *Kleinwaffen und leichten Waffen* und Landminen bekämpft werden soll (siehe Kasten 1). In diesem Rahmen hat die Kommission vor Kurzem zwei weit reichende Pilotprojekte gestartet, die vom Europäischen Parlament unterstützt werden. Auf der Grundlage dieser und anderer Erfahrungen sollte die EU einen kollektiven, umfassenden und bereichsübergreifenden Ansatz entwickeln, um die komplexen Fragen dieses Problembereichs anzugehen und dabei sowohl auf Instrumente der ersten Säule als auch die GASP/ESVP zurückgreifen.

- ***Wahrung des Friedens in Post-Konflikt-Situationen*** durch Gewährleistung eines kohärenteren und schnelleren Übergangs von der kurzfristigen humanitären Hilfe zu langfristigen entwicklungsfördernden Strategien in Post-Konflikt-Gesellschaften. Mit Hilfe des vorgeschlagenen Stabilitätsinstruments wird die EU erheblich besser auf Krisen reagieren und zu Wiederaufbaumaßnahmen nach Beendigung des Konflikts beitragen können, da so nur ein einziges Rechtsinstrument herangezogen werden muss und der Tatsache Rechnung getragen werden kann, dass die Postkonfliktstabilisierung ein nachhaltiges und flexibles Engagement sowie ein hohes Maß an Flexibilität in der Beschlussfassung und Mittelzuweisung erfordert. Die EU sollte sich für einen integrierten und umfassenden politischen Dialog und Politikmix und die entsprechenden Instrumente einsetzen und gleichzeitig die Durchführung der Bemühungen zur Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung (*Linking Relief, Rehabilitation and Development – LRRD*) stärken. Derartige Übergangsstrategien müssen zudem sozial und ökologisch nachhaltige Lösungen für Flüchtlinge und andere besonders betroffene und geschwächte Bevölkerungsgruppen vorsehen. Des Weiteren sollte die EU eine Strategie entwickeln und Kapazitäten schaffen, um die *Reform des Sicherheitssektors* in Afrika voranzubringen, die die einschlägigen Programme der EG und der Mitgliedstaaten für den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten berücksichtigt und zugleich das Handlungsvermögen innerhalb der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) ermittelt. Darüber hinaus begrüßt die EU die Einrichtung einer Friedenskommission (*Peace Building Commission*).

- ***„Konfliktressourcen":*** Der Zugang zu und die Nutzung von wertvollen oder knappen natürlichen Ressourcen können maßgebliche Faktoren für den Ausbruch oder die Fortsetzung von Konflikten sein. Die Europäische Union sollte sich weiterhin für eine effiziente Anwendung des „Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten"[xv] einsetzen und gemeinsam mit ihren afrikanischen Partnern auf eine bessere Kontrolle und Nachvollziehbarkeit anderer potenzieller Konfliktressourcen hinwirken. Des Weiteren sollten sie über den EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) den AFLEG-Prozess (*Africa Forest Law Enforcement and Governance*) unterstützen. Dieser Aktionsplan enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und zur Entwicklung einer verantwortungsvollen Staatsführung in Entwicklungsländern und eröffnet gleichzeitig neue Möglichkeiten für den europäischen Binnenmarkt.

Kasten 1: Bekämpfung von Landminen als Voraussetzung für Frieden (Angola)

Der Bürgerkrieg in Angola endete zwar 2002, aber die Unmengen an Landminen und Blindgängern stellen bis heute ein enormes Hindernis für den Wiederaufbau und die allgemeine Rückkehr des Landes zur Normalität dar. Schätzungen zufolge liegen noch vier bis fünf Millionen Landminen unter angolanischem Boden. Deshalb richtete die Europäische Kommission das mit 26 Mio. EUR ausgestattete „Sofortprogramm für eine Minenräumaktion für die nachhaltige Rückkehr und Wiederansiedlung in Angola" ein. Durch Minenräumaktionen und den Aufbau institutioneller Kapazitäten hat dieses Programm dem Land geholfen, die schwere Last eines fast dreißigjährigen Bürgerkrieges zu bewältigen, und den Weg für eine nachhaltige Entwicklung Angolas geebnet. Angola kann deshalb allen anderen Post-Konflikt-Ländern als Modell dienen.

3.1.1.2. Unterstützung einer rechtmäßigen und effektiven Staatsführung

Die afrikanischen Länder haben sich gemeinsam einem Katalog fortschrittlicher Werte und Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung verschrieben. Diese sind auch eine wichtige Komponente der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Die nordafrikanischen Länder, die einem ENP-Aktionsplan zugestimmt haben, sind diesbezüglich konkrete Verpflichtungen eingegangen. Im Abkommen von Cotonou und dem Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (TDCA) nehmen diese Grundsätze ebenfalls einen zentralen Platz ein. Einige afrikanische Länder haben sich sogar mit einem regelmäßigen Monitoring im Rahmen des „Afrikanischen Peer-Review-Mechanismus" (APRM) einverstanden erklärt, bei dem es sich um ein einzigartiges Instrument für Peer Reviews and Peer-Learning handelt. Bei der Unterstützung und Überwachung dieser Prozesse muss unbedingt das historische, menschliche und kulturelle Erbe des jeweiligen Landes berücksichtigt werden. Auch wenn bereits deutliche Verbesserungen erkennbar sind, so ist der Weg zu einer nachhaltigen Demokratie in Afrika nach wie vor beschwerlich, lang und häufig auch nicht geradlinig. Die Wahrung aller Menschenrechte und die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit stellen weiterhin eine große Herausforderung dar. Noch sind in vielen Ländern die Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit erheblich eingeschränkt. Zuverlässige Informationen gibt es nur begrenzt, Korruption ist häufig endemischer Natur und Gewaltanwendung gegen politische Gegner ist gang und gäbe. Viele afrikanische Länder befinden sich deshalb in einer doppelten Legitimationskrise, weil es einerseits an einem wirklichen Gesellschaftsvertrag zwischen Staat und Bürger fehlt oder dieser nur in sehr abgeschwächter Form besteht und es

andererseits an den nötigen Kapazitäten mangelt, um zumindest die Versorgung mit sozialen Grunddienstleistungen zu gewährleisten. Die Folge ist eine wachsende Kluft zwischen der „Legalität" des Staatsapparats und seiner „Legitimität" in den Augen der Bürgerinnen und Bürger. Während wirklich demokratische Wahlen Legitimität und Stabilität herbeiführen, sind die Wahlen in Afrika allzu häufig noch eine Quelle des Konflikts, weil sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder die Verlierer die Wahlniederlage nicht akzeptieren wollen. Organisation und Rolle des Staates, in dem sich häufig noch die Spuren der Vergangenheit widerspiegeln, sind deshalb von entscheidender Bedeutung. Hauptverantwortlich für den Aufbau demokratischer Strukturen sind die Völker Afrikas und deren Führungseliten. Regierungen und andere öffentliche Einrichtungen müssen verstärkt den Dialog mit der Zivilgesellschaft über politische Fragen suchen, um auf diese Weise mehr Transparenz und Beteiligung in schwierigen Entwicklungsfragen zu erreichen. Sie müssen ihre Versprechungen einhalten.

Entwicklungsförderung und Demokratieförderung sind eng miteinander verbunden. Auch wenn Demokratie nicht von inländischen Führungseliten oder gar externen Akteuren geschaffen oder auferlegt werden kann, so ist es doch möglich, über die Förderung einer nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung zur Stärkung des Demokratiebedürfnisses in einem Land beizutragen. Die Aufgabe externer Akteure besteht deshalb darin, nationale Bestrebungen in Verbindung mit dem Aufbau, der Stärkung und der Wahrung demokratischer Normen, Vorgehensweisen und Organe zu unterstützen und zu fördern. Damit das zuvor ausgeführte doppelte Problem einer schwachen und zugleich ineffektiven Staatsführung angegangen werden kann, wird die EU die *Bemühungen um eine rechtmäßige und effektive Staatsführung als zweite grundlegende Voraussetzung für Entwicklung* Afrikas und folglich auch für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele unterstützen. Konkret sollten unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- ***Staatsreform (1) – Aufbau effektiver und glaubwürdiger zentralstaatlicher Organe:*** Die Schaffung stärkerer zentraler Einrichtungen ist für alle Ebenen der Staatsführung, einschließlich der regionalen und panafrikanischen Ebene (vgl. Abschnitt „Subsidiarität"), ein wichtiges Ziel. Der Kapazitätenausbau in den afrikanischen Ländern wird dazu beitragen, dass die Menschenrechte und die Grundfreiheiten der Bürger mehr geachtet werden und sich die Staatsführung und die Effektivität des Staates verbessern, und verdient deshalb die volle Unterstützung der Europäischen Union. Hierzu sollten auch die Unterstützung des *Polizei- und Justizwesens* und anderer Institutionen in jungen Demokratien (einschließlich des nationalen Bürgerbeauftragten, des Rechnungshofes und der erforderlichen Wahlkommissionen) und Maßnahmen zur Stärkung der *Systeme der öffentlichen Finanzverwaltung*, insbesondere das Mainstreaming des Rahmens für die Leistungsmessung der öffentlichen Finanzverwaltung, sowie die Anwendung eines ausgereifteren Ansatzes zur Unterstützung der Reformen der öffentlichen Finanzverwaltung[xvi] zählen. Schließlich sollte auch der Ausbau der Kapazitäten der *nationalen Parlamente* in Afrika unterstützt werden, damit diese ihre Aufgaben im Bereich der Gesetzgebung und Kontrolle (einschließlich der Korruptionsbekämpfung) sowie ihre Vertretungsfunktionen besser wahrnehmen können. Die Parlamente sind die rechtmäßig zuständigen Organe für die Reform des Sicherheitssektors, für Konfliktlösung, nationale Integration und Wiederaussöhnung und tragen zur Ausgestaltung der Entwicklungsstrategien für ihr Land bei.
- ***Staatsreform (2) – Entwicklung der lokalen Kapazitäten:*** Im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit den nationalen Regierungen und lokalen Behörden sollte darüber gesprochen werden, wie der Dezentralisierungsprozess am besten durchzuführen ist. Dezentralisierung

überträgt Verantwortung auf die Bürger, stärkt die Demokratie und verleiht der Entwicklungsstrategie und den damit verbundenen Aktionen mehr Elan. Sie sorgt dafür, dass ein guter Teil der Einnahmen in den Regionen verbleibt und nicht von der zentralen Verwaltung absorbiert wird. Im Rahmen der Dezentralisierung können sich außerdem die Städte und ländliche Gemeinden an Maßnahmen der Konfliktprävention beteiligen, so dass militärische Forderungen in politische Forderungen umgewandelt werden können. So hat die Kommission bereits die erfolgreiche Dezentralisierung in Mali unterstützt, die unter anderem dazu beitrug, den Tuareg-Aufstand in friedliche Bahnen zu lenken. Ein weiteres positives Beispiel ist Ruanda, das nach dem Genozid im Jahre 1994 im Rahmen des Wiederaufbaus des Staates ein ehrgeiziges Programm zur Dezentralisierung der Verwaltungsbefugnisse einleitete.

- ***Start einer Initiative zur Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung:*** Die Europäische Union sollte die Maßnahmen Afrikas zur Verbesserung der Staatsführung tatkräftig unterstützen. Die EU muss die afrikanischen Länder dazu ermutigen, in ihren nationalen Strategien zur Armutsbekämpfung auch systematisch den Aspekt der verantwortungsvollen Staatsführung zu berücksichtigen, und sie entsprechend dabei unterstützen. Mit dem auf Freiwilligkeit beruhenden afrikanischen Peer-Review-Mechanismus (APRM) und den daraus hervorgehenden Reformen verfügen die afrikanischen Länder über ein kraftvolles Instrument zur weiteren Stärkung ihrer bisherigen Bemühungen. Die Kommission sollte eine Initiative zur Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung starten, mit dem die afrikanischen Länder zur Teilnahme am APRM-Prozess ermutigt werden, und die aus dem APRM-System hervorgehenden Reformen unterstützen. Diese Hilfe sollte in Ergänzung zu und in voller Übereinstimmung mit den Strategiepapieren zur Armutsbekämpfung erfolgen und nichts an der Verantwortung der afrikanischen Länder für den Prozess wie auch die anschließenden Reformen ändern.

- ***Wahrung der Menschenrechte und Stärkung der Demokratie:*** Es sollte ein EU-Afrika-Menschenrechtsforum eingerichtet werden, um den Austausch einschlägiger Sachkenntnis und Ressourcen zu fördern. Untermauert werden sollte ein solches Forum von einem Netzwerk von Menschenrechtsexperten in Afrika und Europa, die im Rahmen eines dauerhaften Dialogs inhaltliche und institutionelle Fragen der Menschenrechte erörtern. Dieses Forum könnte mehrmals pro Jahr zusammentreffen, sollte maßgeblich zum politischen Dialog beitragen und sich für eine effektive Durchführung der Verpflichtungen bezüglich der Wahrung der Menschenrechte einsetzen. Darüber hinaus wird sich die EU mit ganzer Kraft darum bemühen, wann immer möglich Menschenrechtsfragen im Rahmen der verschiedenen Formen des internationalen Dialogs und der internationalen Zusammenarbeit (z. B. Vereinte Nationen) anzusprechen und in die Entwicklungszusammenarbeit fest zu integrieren. Die EU sollte der Wahrung und dem Schutz der Rechte und grundlegenden Bedürfnisse von Kindern, aber auch der Förderung, der Wahrung und dem Schutz der Rechte von Frauen und Gleichstellung der Geschlechter eine besondere Bedeutung einräumen. In ihrer Mitteilung zum zehnten Jahrestag der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft schlug die Kommission für Nordafrika die Einrichtung einer Governance-Fazilität vor, mit der die dortigen Reformprozesse vorangebracht und all jene Partner, die sich klar zu den gemeinsamen demokratischen Werten und den vereinbarten politischen Reformen bekennen und sich dafür einsetzen, entsprechend unterstützt und belohnt werden können.

- ***Förderung der Gleichstellung der Geschlechter:*** Die EU sollte sicherstellen, dass die Gleichstellung der Geschlechter in allen Partnerschaften und nationalen Entwicklungsstrategien (einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung) fest verankert ist. In Afrika sind sowohl in den Städten als auch auf dem Land vor allem Frauen von Armut betroffen. Die EU sollte sich deshalb gezielt für die Alphabetisierung (besonders von Mädchen) sowie für einen gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Bildung einsetzen und darüber hinaus Maßnahmen fördern, die der Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit im Zuge der Aids-Bekämpfung, der Reduzierung der Mütter- und Kindersterblichkeit und der stärkeren Beteiligung von Frauen an der Konfliktprävention, an Frieden schaffenden Maßnahmen sowie an Wiederaufbaumaßnahmen dienen.

- ***Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen und Förderung einer verantwortungsvollen Governance im Finanz-, Steuer- und Justizwesen:*** Die Europäische Union sollte den Ratifizierungsprozess für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (ein wichtiger Aspekt dieses Übereinkommens besteht in der Forderung, dass die beteiligten Länder illegale Vermögenswerte konfiszieren und repatriieren) sowie für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen transnationale organisierte Kriminalität voranbringen und beschleunigen. Des Weiteren sollte sich die EU für die uneingeschränkte Durchführung der „*Extractive Industries Transparency Initiative*" (EITI) einsetzen, ihre afrikanischen Partner auffordern, sich dieser Initiative anzuschließen, und in der EU ansässige oder in der EU tätige Unternehmen ersuchen, nützliche Informationen offen zu legen. Dieses Modell könnte auch auf andere Wirtschaftszweige (z. B. Forstwirtschaft und Fischereiwesen) ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollten die EU-Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen im Rahmen des Antikorruptionsübereinkommens der OECD (*Anti-Bribery Convention*) nachkommen. Außerdem sollte sich die EU für die Annahme und Anwendung der internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung einsetzen. Des Weiteren ermutigt die EU die afrikanischen Staaten, den einschlägigen internationalen Instrumenten zur Verbrechensverhütung beizutreten (z. B. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption). Darüber hinaus sollte sich die EU auch mit den begrenzten institutionellen und technischen Kapazitäten der afrikanischen Staaten hinsichtlich der effektiven und umfassenden Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Drogenhandel befassen und die Entwicklung interner Strategien und den Aufbau der diesbezüglich erforderlichen Kapazitäten fördern.

3.1.2. Schaffung eines positiven wirtschaftlichen Umfelds

3.1.2.1. Ankurbelung der Wirtschaft

Trotz der bereits erzielten Verbesserungen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nimmt Afrika im Welthandel weiterhin lediglich eine Randstellung ein. In unserer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft entfallen nur 2 % des Welthandels auf Afrika; der Anteil der Ausfuhren an Industriegütern aus Afrika ist verschwindend gering. Die meisten afrikanischen Länder haben es noch nicht geschafft, ihre Ausfuhren zu diversifizieren, und sind nach wie vor von der Ausfuhr einer geringen Anzahl von äußerst preisanfälligen Agrar- und Bergbauerzeugnissen abhängig. Die Industrieproduktion ist häufig an diese Ressourcen gekoppelt; besonders im Bergbau ist sie häufig kapitalintensiv, ohne dass viele Arbeitsplätze geschaffen werden. Sollten sich das Wirtschaftswachstum und das Volumen an

Privatinvestitionen nicht verbessern, werden nur wenige afrikanische Länder die nötigen dauerhaften Einnahmen erwirtschaften können, die für den Aufbau von Diensten der sozialen Grundversorgung (z. B. Bildungs- und Gesundheitswesen) erforderlich sind. Ein größeres Wirtschaftswachstum ist folglich für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele ein zentraler Faktor. Wenn die Armut bis 2015 tatsächlich halbiert werden soll, dann müsste Afrika neuesten Berechnungen zufolge ein jährliches Wirtschaftswachstum von mindestens 8 % erreichen.

Um sicherzustellen, dass die Globalisierung als positive Kraft für die Entwicklung Afrikas genutzt werden kann, sollten die Maßnahmen der EU so ausgerichtet sein, dass sie ein *ausreichend schnelles, aber auch breit angelegtes und vor allem nachhaltiges Wirtschaftswachstum* fördern und auf diese Weise ebenfalls einen Beitrag zu einer wirksamen Armutsbekämpfung leisten. Konkret sollten unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- ***Unterstützung der makroökonomischen Stabilität:*** Makroökonomische und strukturpolitische Strategien fördern Privatinvestitionen und Wachstum zugunsten der Armen. Die Durchführung derartiger Strategien ist in jenen Ländern besonders wichtig, die zur Zeit aufgrund der hohen Öl- und Gaspreise hohe Einnahmen erwirtschaften. Um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch die Lebensbedingungen der armen Menschen verbessern, sollte die EU besonders nationale Strategien zur Armutsverringerung unterstützen, die die nationale Eigenverantwortung fördern und eine breitere Grundlage für vorsichtige und umsichtige makroökonomische Ansätze vorsehen, die auch auf ein Wachstum zugunsten der Armen hinwirken.
- ***Aufbau integrierter regionaler Märkte (Süd-Süd-Handel):*** Die Entwicklung integrierter regionaler Märkte bildet das konzeptionelle Herzstück der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA), die die EU zur Zeit mit vier Regionen in Subsahara-Afrika aushandelt. Bei der Ausarbeitung dieser innovativen Abkommen sind die entwicklungspolitischen Interessen der afrikanischen Partner sowohl Ziel als auch Messlatte[xvii]. Dieser Prozess der regionalen Integration und Handelsförderung wird auch in Zukunft mit erheblichen und weiter aufzustockenden Finanzmitteln unterstützt, die insbesondere für den Aufbau von Handelskapazitäten für die Durchführung der für die WPA erforderlichen „*supply side*"-Reformen bestimmt sind. Als größter Geber sollte die EU ihre handelsbezogene Hilfe für Afrika weiter ausbauen. Diese Hilfe wird benötigt, um inländische und regionale Handelspolitiken sowie die entsprechenden Verhandlungskapazitäten zu stärken, den Ländern zu helfen, die WTO-Übereinkommen und WPA umzusetzen und in Bereichen wie Gesetzesvorschriften, Nahrungsmittelsicherheit und Produktnormen auf Ausfuhrmärkten die „*supply side*"-Sachzwänge anzusprechen. Darüber hinaus wird ist den WPA die Unterstützung die Unterstützung des anspruchsvollen Vorhaben zur Handelsförderung (einem der Ziele der laufenden Doha-Runde) vorgesehen, um so für eine Verbesserung der Zollverfahren und -formalitäten (einschließlich der Versandverfahren, die für die afrikanischen Binnenstaaten von besonderer Bedeutung sind) zu sorgen. Durch den Abbau der derzeitigen Hemmnisse im intraregionalen Handel und auf dem Investitionsmarkt und die gleichzeitige Gewährleistung stabiler, transparenter und vorhersehbarer Bestimmungen und zuverlässiger Einrichtungen werden die lokalen und regionalen Märkten einen deutlichen Wachstumsschub erleben. Ein wichtiger Meilenstein in dieser Entwicklung ist das im Februar 2004 in Agadir unterzeichnete und von der Europäischen Kommission unterstützte Freihandelsabkommen zwischen Jordanien, Ägypten, Tunesien und Marokko. Langfristig gesehen sollten die WPA dazu beitragen, das Zukunftsprojekt der Afrikanischen Union –

die Entwicklung eines integrierten afrikanischen Wirtschaftsraums – zu verwirklichen. Damit gewährleistet ist, dass die verbesserten Handelsmöglichkeiten auch wirklich genutzt und die Vorteile eines intensiveren Handels gleichmäßiger verteilt werden, muss der Handel fest in die nationalen Strategien zur Entwicklung und insbesondere zur Armutsbekämpfung eingebettet werden. Die EU sollte Afrika in diesem Prozess unterstützen, damit die afrikanischen Regierungen den Handel wirksam als Instrument zur Bekämpfung der Armut einsetzen können.

- ***Ein besserer Marktzugang und bessere Handelsmöglichkeiten (Nord-Süd-Handel):*** Für Nordafrika soll das ehrgeizige Ziel, bis 2010 eine Freihandelszone zwischen Europa und dem Mittelmeerraum zu schaffen, über die Durchführung der bestehenden Assoziationsabkommen erreicht werden. Für Subsahara-Afrika hat die EU einen zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt für die ärmsten Länder Afrikas gewährt. Auch in den WPA-Verhandlungen sollte die EU einen besseren Marktzugang gewährleisten und die Ursprungsregeln vereinfachen, harmonisieren und entwicklungsfreundlich gestalten. Darüber hinaus sollte sie andere große Industriestaaten bzw. Entwicklungsländer dazu ermutigen, ihrem Beispiel zu folgen. Des Weiteren müssen die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen unterstützt werden, ihre Waren auf den EU-Markt und den Weltmarkt zu bringen, die geltenden Bestimmungen und Normen zu erfüllen (insbesondere im gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich) und für Waren und Dienstleistungen Präferenzbedingungen für den Marktzugang auszuhandeln. In Bezug auf die Öffnung der afrikanischen Märkte für Waren aus der EU sehen die WPA Übergangsfristen vor, um den jeweiligen Entwicklungsanforderungen Rechnung zu tragen und weiterhin einen angemessenen Schutz für empfindliche Wirtschaftszweige zu gewährleisten. Um eine allmähliche Eingliederung Afrikas in das multilaterale Handelssystem sicherzustellen, wird die EU Afrika weiterhin dabei unterstützen, die aus der multilateralen Handelsliberalisierung erwachsenden neuen Möglichkeiten für sich zu nutzen, und gleichzeitig die soziale Dimension der Globalisierung stärken und sich für produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen einsetzen. Um in Ländern, die von ihren Rohstoffausfuhren abhängig sind, die Auswirkungen von Preiseinbrüchen aufzufangen, sollte die EU in Ergänzung zum derzeitigen FLEX-Mechanismus weitere innovative Absicherungsinstrumente einführen.

- ***Förderung der Entwicklung der Privatwirtschaft:*** Ein weiterer wichtiger Faktor für Wachstum ist die Gewährleistung eines stabilen, effizienten und harmonisierten rechtlichen Rahmens für die Unternehmen. Diesem Aspekt wurde in Bezug auf Nordafrika in der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und über das MEDA-Programm Rechnung getragen. Auch die Europäische Investitionsbank (EIB) ist diesbezüglich über die Fazilität Europa-Mittelmeer für Investitionen und Partnerschaft (FEMIP) maßgeblich tätig geworden. Im Rahmen der ENP-Aktionspläne haben die EU und die nordafrikanischen Staaten vereinbart, ein breites Spektrum von Gesetzesvorschriften und anderen Problemen, die die Entwicklung des privatwirtschaftlichen Sektors behindern, zu erörtern. Darüber hinaus wird die Kommission 2006 ein *Europa-Afrika-Unternehmensforum* ins Leben rufen, in dem Unternehmen sowie öffentliche und private Investoren aus Europa und Afrika vertreten sein werden und das vor allem auf Subsahara-Afrika ausgerichtet sein wird. Dieses Forum soll die regionalen Unternehmensforen, die zur Zeit in den afrikanischen Regionen im Rahmen der WPA-Verhandlungen eingerichtet werden, unterstützen und ergänzen. Aufgabe dieses Forums wird es sein, einen *Aktionsplan* für den Privatsektor auszuarbeiten, mit dem Investitionen und Wirtschaftswachstum gefördert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Das Forum wäre auch ein geeigneter Ort, um sich auf einen Verhaltenskodex in Fragen der Korruption, Transparenz und fairer

Arbeitsbedingungen zu verständigen. Darüber hinaus sollte unter anderem durch die Förderung innovativer Unternehmensinitiativen, die durch kostengünstige elektronische Kommunikationstechnologien erleichtert werden, auf einen *verbesserten Zugang der KMU zu Finanzdienstleistungen und nicht finanziellen Dienstleistungen* hingewirkt sowie der Aufbau von Mikrofinanzierungseinrichtungen und die Entwicklung öffentlich-privaten Partnerschaften gefördert werden. In Südafrika ermöglicht zum Beispiel die Unterstützung des SWEEEP-Programms des südafrikanischen Ministeriums für Handel und Industrie eine Verbreitung der „*Black Economic Empowerment enterprises*" (vgl. Kasten 2). Um sicherzustellen, dass die Entwicklung der Privatwirtschaft auch mehr und bessere Arbeit für alle bedeutet, sollte in enger Zusammenarbeit mit den Partnerländern und Partnerorganisationen (z. B. Afrikanische Union, NEPAD und Internationale Arbeitsorganisation – IAO) die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne bzw. Programme für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit unterstützt werden. Pilotprogramme über menschenwürdige Arbeit, die unter anderem in Ghana durchgeführt werden, haben gezeigt, welch Erfolgspotenzial in ihnen steckt. In diesem Zusammenhang könnte auch das Netzwerk für Jugendbeschäftigung (*Youth Employment Network – YEN*)[xviii] eine positive Rolle spielen.

Kasten 2: Industrielles Wachstum und Black Empowerment (Südafrika)

Nach Abschaffung der Apartheid beschloss die südafrikanische Regierung einen radikalen Schnitt in ihrer Wirtschafts- und Industriepolitik. Mit der "Integrierten Strategie für das verarbeitende Gewerbe" (*Integrated Manufacturing Strategy – IMS*) des Ministeriums für Handel und Industrie sollte industrielles Wachstum mit einer langfristigen Strategie für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und dem Konzept des "Black Economic Empowerment" verbunden werden. Das Hauptziel der IMS besteht darin, sowohl die Entwicklung des Wirtschaftswachstums als auch der Beschäftigung zu beschleunigen und dabei das geografische Gefälle und die Ungleichheiten aufgrund von Rassenzugehörigkeit abzubauen. Daraufhin beschloss die Europäische Kommission 2003, diese Politik durch ein sektorweites Programm für Unternehmen, Beschäftigung und Gleichstellung (SWEEEP) mit insgesamt 25 Mio. EUR zu unterstützen. Die ersten Ergebnisse sind äußerst ermutigend, so dass das Programm mittlerweile als Modell für die Unterstützung einer fairen Industriepolitik gilt, in der formelle und informelle Wirtschaft miteinander verbunden sind.

Makroökonomische Stabilität, die Entwicklung regionaler Märkte und ein investitionsförderndes Klima sind unverzichtbare Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Aber auch einer solcher wachstumsorientierter und für eine nachhaltige Entwicklung unverzichtbarer Rahmen bedarf entsprechender flankierender Maßnahmen, um einerseits die Wirtschaftsproduktion anzukurbeln und zu diversifizieren und andererseits die dafür erforderlichen Infrastrukturen und Verbundnetze aufzubauen oder zu modernisieren. Konkret sollten unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- ***Stärkung der Landwirtschaft und Gewährleistung der Ernährungssicherheit:*** Ergänzend zu den Politiken zur Unterstützung des ländlichen Raums sollte die Europäische Union eine gezielte Hilfe zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität des afrikanischen Agrarsektors bereitstellen, und zwar in folgenden Formen: i) Politiken und Programme zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit nationaler und regionaler Input- und Output-Märkte (auch ländliche Infrastrukturen) sowie zur Förderung des biologischen Landbaus und des fairen Handels, ii) Krisenmanagement, insbesondere mittels neuer Absicherungsinstrumente und iii) Stärkung der nachfrageorientierten Forschungs- und

Beratungsdienste für die Landwirtschaft zugunsten der Armen, insbesondere auf der Ebene der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung (*Consultative Group on International Agricultural Research – CGIAR*) und der regionalen Mechanismen der Forschungskoordinierung. Für alle diese Bereiche können eine supranationale Koordinierung und Größenvorteile genutzt werden. In Gebieten, in denen die institutionelle Ebene und die Wirtschaft schon weiter entwickelt sind, sollte die Integration in die wettbewerbsbestimmten und nachfrageorientierten Produktionsketten und Märkte entsprechend dem Aktionsplan der EU für Agrarrohstoffproduktionsketten erfolgen.

- ***Nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände:*** Zwischen einigen afrikanischen Küstenstaaten und der EG bestehen im Fischereisektor langjährige Beziehungen. Der neuen Generation der EG-Fischereiabkommen, den Partnerschaftsabkommen für den Fischereisektor (FPA), liegt ein Partnerschaftsansatz zugrunde. Dieser Ansatz sieht einerseits regulierte Zugangsrechte für EG-Fischereifahrzeuge vor und soll andererseits die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der lokalen Fischbestände sowie die Unterstützung des lokalen Fischereisektors ermöglichen. Die Umsetzung dieses Ansatzes muss über einen politischen Dialog erfolgen, in dessen Rahmen die betreffenden Küstenstaaten im Gegenzug zu den finanziellen Vorteilen der Fischereiabkommen einen maßgeblichen Beitrag zur Definition und Durchführung einer Politik der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereitätigkeiten in den Gewässern der betroffenen Länder leisten.

3.1.2.2. Aufbau von Netzen in Afrika

Begrenzte Verkehrs- und Kommunikationsdienstleistungen, eine unzureichende Wasserversorgung, Abwasserentsorgung wie auch Energieversorgung bremsen das Wirtschaftswachstum. Aufgrund dieser Einschränkungen und der fehlenden Bindeglieder in grenzübergreifenden Verbindungen und regionalen Netzen ist der Handel oft nicht wettbewerbsfähig, da die Transport- und Dienstleistungskosten in Binnenstaaten mitunter drei Viertel ihres gesamten Exportwerts ausmachen und somit eine Belastung darstellen können, die z.B. einer Steuer von 75 % auf die ugandischen Textilexporte gleich kommt. Auch die möglicherweise lukrative Nutzung natürlicher Ressourcen wird bei einer unzureichenden oder ungeeigneten Vernetzung der Infrastrukturen und des Handels unrentabel. Auf diese Weise wird das Wirtschaftswachstum der afrikanischen Länder erstickt und die Wettbewerbsfähigkeit ihres Handels auf regionaler, kontinentaler und internationaler Ebene beschnitten.

Die Kommission schlägt daher vor, *eine Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika einzurichten, um Programme (transafrikanische Netze), die die Interkonnektivität des Kontinents und damit die regionale Integration fördern, zu unterstützen und zu initiieren*. Diese Partnerschaft sollte Investitionen in grenzübergreifende und regionale Infrastrukturen und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen im weitesten Sinne umfassen und Verkehrsnetze (Straßen, Bahn, Binnenwasserstraßen, Häfen und Flughäfen), Infrastrukturen und Verbindungen im Wasser- und im Energiesektor wie auch boden- und raumgestützte Infrastrukturen und Dienstleistungen für die elektronische Kommunikation[xix] einschließen. Die Infrastrukturpartnerschaft stützt sich auf mehrere zentrale Grundsätze. Erstens hängt ihr Erfolg von der *Kohärenz und Komplementarität* mit den auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene[xx] ergriffenen Maßnahmen und ihrer langfristigen *Nachhaltigkeit* ab. Diese Nachhaltigkeit wird durch den Aufbau nationaler Betreiber und Dienstleister wie auch durch regionale Einrichtungen sichergestellt[xxi]. Zweitens bietet die Infrastrukturpartnerschaft durch die mit ihr verbundene Annäherung zwischen Afrika und Europa Gewähr für ein *eigenverantwortliches Handeln* Afrikas, da sie eine enge Zusammenarbeit mit den

kontinentalen und regionalen Institutionen in Afrika – der Afrikanischen Union und den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften – bei der Beschleunigung des AU-NEPAD-Infrastrukturaktionsplans beinhaltet. Die wirksame Unterstützung dieses Plans im Rahmen der Partnerschaft erfordert eine beträchtliche Aufstockung der bereitgestellten Mittel und flexible Finanzierungsmethoden.

Als erste konkrete Maßnahme wird die EU eine Arbeitsgruppe einrichten, in der die Ressourcen und das Fachwissen der EG und der EIB gebündelt werden und an der sich die Mitgliedstaaten und ihre Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen beteiligen können. Diese Vorgehensweise ermöglicht die frühzeitige Aufnahme der Partnerschaft und die flexible Gestaltung einer geeigneten institutionellen Struktur zur Gewährleistung der effizienten Durchführung und des Erfolgs der Maßnahmen. Die Arbeitsgruppe der EU wird die Koordinierung und Mobilisierung der umfangreichen Mittel erleichtern, die für den Aufbau von Netzen in Afrika benötigt werden. Durch die Beteiligung an anderen internationalen Initiativen wird sie ihre Effizienz steigern. Im Rahmen der Infrastrukturpartnerschaft sollten unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Allgemeine Maßnahmen:

- ***Ermittlung und Ergänzung fehlender Bindeglieder:*** Die fehlenden Bindeglieder in transafrikanischen und regionalen Netzen sind zu ermitteln und vorrangig zu behandeln, so dass Programme für „Transafrikanische Netze“ aufgelegt werden können. Ferner müssen die entsprechenden internationalen und regionalen Vereinbarungen wie auch die Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Netzbetriebs harmonisiert und alle Maßnahmen auf solide Forschungsergebnisse gestützt werden. AU und NEPAD müssen dabei das übergeordnete Monitoring wahrnehmen, die Leitlinien festlegen und das Fachwissen bündeln. Die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften sind für die Festlegung ihrer regionalpolitischen Maßnahmen und vorrangigen Investitionsprogramme für den Verkehrs- und den Kommunikationssektor verantwortlich, mit denen die Entwicklung von Wirtschaft und Handel in der Region gefördert werden sollen.

Maßnahmen in den einzelnen Sektoren:

- ***Harmonisierung der Verkehrspolitik*** durch die Unterstützung des Programms zur Verkehrspolitik in den Ländern in Subsahara-Afrika (SSATP), das die interregionale Harmonisierung nachhaltiger verkehrspolitischer Konzepte und wirksame Maßnahmen bezüglich der regionalen und transafrikanischen Korridore fördert. Die EU-Hilfe in diesem Bereich ermöglichte bereits die Einrichtung von „Korridor-Beobachtungsstellen“ und die Verbesserung von Vereinbarungen über den Transitverkehr. Darüber hinaus sollte die EU die Entwicklung und Modernisierung des Zugangs zu Häfen und Hafeninfrastrukturen unterstützen und dabei besonderes Augenmerk auf effiziente und nicht diskriminierende Zulassungsverfahren für Hafenanlagen legen, um den Außenhandel auf dem Seeweg zu fördern. Außerdem sollte die EU die Reform des afrikanischen Luftfahrtsektors fördern, indem sie ihre Erfahrungen mit der Schaffung des EG-Binnenmarktes mit den afrikanischen regionalen Organisationen teilt und den Austausch von Know-how bezüglich der Rechtsvorschriften und der operativen Aspekte, den Technologietransfer[xxii] und die technische Hilfe insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und das Flugverkehrsmanagement verstärkt. Die Übereinstimmung bestehender bilateraler Luftverkehrsabkommen mit geltendem Recht wird dieser neue Rahmen für die Zusammenarbeit vor allem durch die Unterzeichnung so genannter „horizontaler Abkommen“[xxiii] mit der Europäischen Gemeinschaft sicherstellen müssen.

- ***Entwicklung einer integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen*** durch die Unterstützung des Afrikanischen Ministerrats für Wasser (AMCOW) und regionaler Einrichtungen (z.B. der für Wassereinzugsgebiete zuständigen Stellen), um die integrierte Bewirtschaftung von Wasserressourcen in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zu verbessern. Mit der EG-Wasserinitiative und der damit verbundenen Wasserfazilität hat die EU bereits die Unterstützung der Nilbecken-Initiative und entsprechender Initiativen in fünf Wassereinzugsgebieten (Kagera, Niger, Volta, Tschadsee und Orange-Senqu) aufgenommen. In Fortführung der langjährigen Zusammenarbeit mit den Ländern Nordafrikas wird der Schwerpunkt in der Entwicklung subregionaler Energieprojekte zur Förderung des Energiemarktes Europa-Mittelmeerraum liegen.

- ***Entwicklung grenzübergreifender und regionaler Energieinfrastrukturen*** durch die Unterstützung des neuen Forums der Energieminister in Afrika (FEMA) und regionaler Institutionen und Akteure, um grenzübergreifende und regionale Energieinfrastrukturen zu entwickeln und die Nutzung erneuerbarer und anderer nachhaltiger lokaler Energiequellen und -dienstleistungen zu fördern. Diese Förderung sollte im Rahmen der EU-Energieinitiative und der damit verbundenen Energiefazilität erfolgen.

- ***Überbrückung der digitalen Kluft in Afrika*** im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (WSIS). Im Hinblick auf dieses Ziel sollten die Entwicklung fortschrittlicher und kostengünstiger Technologien für die elektronische Kommunikation und die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen gefördert werden, damit ein für Innovationen, Wachstum und die gesellschaftliche Integration günstiges wirtschaftliches Umfeld geschaffen werden kann. Nationale Forschungs- und Bildungsnetze können durch die frühzeitige Übernahme neuer Technologien neue und innovative Methoden zur Überwindung der Unzulänglichkeiten des Marktes beispielsweise durch die Entwicklung kostengünstiger Kommunikationslösungen erarbeiten. Das Modell, das in Nordafrika mit Erfolg zur Verknüpfung dieser Netze untereinander wie auch zur Verknüpfung mit GÉANT in Europa eingesetzt wird, sollte auch in den Ländern in Subsahara-Afrika angewendet werden. Das übergeordnete Ziel dieser Maßnahmen sollte die Überbrückung der digitalen Kluft auf allen Ebenen sein: in den Ländern, zwischen den Ländern und den Regionen wie auch zwischen Afrika und dem Rest der Welt.

3.1.3. Direkte Maßnahmen zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele

3.1.3.1. Die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen

40 % aller Afrikaner leben von weniger als einem Dollar pro Tag. Diese nackte Armut wirkt sich auf viele Bereiche aus: Nur sechs von zehn afrikanischen Kindern besuchen die Grundschule. Übertragbare Krankheiten, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, treffen Afrika am härtesten. Allein im Jahr 2004 starben mehr als zwei Millionen Menschen in den Ländern in Subsahara-Afrika an Aids und weitere drei Millionen litten an dieser Krankheit. Die enormen sozialen Probleme Afrikas werden insbesondere in den städtischen Gebieten sichtbar, die sich in den letzten Jahrzehnten rasch ausgedehnt haben. Während 1975 21 % der Menschen in Subsahara-Afrika in Städten lebten, sind es heute mehr als 50 %. Diese massive Verstädterung hat zu einem unkontrollierten Bevölkerungswachstum beigetragen und dazu geführt, dass die sozialen Strukturen versagen.

Die EU sollte daher ihren Beitrag leisten, um *den Ärmsten Afrikas Zugang zur Gesundheitserziehung und zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen zu verschaffen (MDG 1-6)*, und den Aufbau eines Netzes der sozialen Sicherung für die Schwächsten – Frauen, alte

Menschen, Kinder und Behinderte – unterstützen. Darüber hinaus wird sie sich für die Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen als wichtiges Mittel der Armutsbekämpfung einsetzen[xxiv]. In diesem Zusammenhang sollte die EU eine stärkere Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren (NRO, privater Sektor, Gewerkschaften usw.) fördern, um eine größere Effizienz der Dienstleistungen zu gewährleisten. Konkret sollten unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- ***Investitionen in die Bildung:*** Um ein kohärentes und strategisches Vorgehen anzuregen, sollte die EU die Grundbildung in zunehmendem Maße im Rahmen der sektorbezogenen Budgethilfe fördern. Gleichzeitig sollte die EU die Bildung, den Zugang zu Wissen und den Know-how-Transfer als einen lebenslangen Prozess fördern, der über die Grundschulbildung hinausgeht und auch die *Sekundarschul- und Hochschulbildung bis hin zur beruflichen Bildung* umfasst. Ein weiterer Akzent der Zusammenarbeit mit Afrika sollte auf dem Hochschulwesen liegen: Mit Hilfe von Netzwerken, der Mobilität von Studierenden und Wissenschaftlern sowie der Förderung der Institutionen und Innovationen, einschließlich der Nutzung der IKT (z. B. über Maßnahmen in den nordafrikanischen Ländern, die über das TEMPUS-Programm gefördert werden, und durch die Einrichtung einer Kommunikationsinfrastruktur für Forschung und Entwicklung) sollen Hochschulkapazitäten von hoher Qualität aufgebaut werden. Darüber hinaus sollte die EU auf dem Erfolg und den Erfahrungen des Erasmus-Programms aufbauen und die Einrichtung eines Nyerere-Programms für den Austausch von Studierenden innerhalb Afrikas fördern[xxv]. Darüber hinaus sollte die Einrichtung eines Pilotprogramms für den Studenten- und Dozentenaustausch zwischen Afrika und Europa in Erwägung gezogen werden[xxvi]. Mit diesem Programm sollte auch ein Beitrag zur Entwicklung euro-afrikanischer Netzwerke ausgewählter Universitäten und Exzellenzzentren geleistet werden. Des Weiteren wird Afrika dazu ermutigt, die im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms bestehenden Möglichen für den Studentenaustausch zwischen Afrika und Europa zu nutzen. So wäre die Einrichtung eines eigenen „Afrika-Fensters“ innerhalb des Erasmus-Mundus-Programms denkbar, so wie es in ähnlicher Weise schon „Fenster“ für China und Indien gibt. Im Zusammenhang mit dem 7. FTE-Rahmenprogramm, das 2007 in Kraft treten wird, sollte die EU die Bildung von Netzwerken zwischen in der EU arbeitenden Forschern aus Drittländern und Forschungseinrichtungen in deren Herkunftsländern fördern.

- ***Angemessene Gesundheitsfürsorge:*** Die Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme und der entsprechenden Kapazitäten, einschließlich der Verbesserung der Gesundheitsinfrastrukturen und der unbedingt notwendigen, umfassenden und für alle gleichen Gesundheitsdienstleistungen, ist von entscheidender Bedeutung und bedarf einer dauerhaften Finanzierung. Die EU arbeitet an einer kohärenten und koordinierten Reaktion auf die Personalknappheit im Gesundheitswesen, die dem in der NEPAD-Gesundheitsstrategie ermittelten Bedarf Rechnung tragen wird. Sie unterstützt die Auffüllung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria, um den größtmöglichen Nutzen für Afrika zu gewährleisten. Außerdem fördert die EU, z.B. im Rahmen der Partnerschaft der Europäischen Länder und der Entwicklungsländer für klinische Studien (EDCTP), die Entwicklung neuer Arzneimittel und Impfstoffe zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Wie vom Rat gefordert[xxvii], sollte die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen Fahrplan für mögliche gemeinsame Aktionen ausarbeiten, die sich auf das Europäische Aktionsprogramm zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose[xxviii] stützen. Die EU sollte Synergien fördern und in allen relevanten Politikfeldern kohärente und koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung

der drei Krankheiten ergreifen[xxix]. Diesbezüglich plant die Kommission, gegen Ende des Jahres eine Mitteilung über die Bekämpfung von HIV/Aids in der Europäischen Union und in den Nachbarstaaten vorzulegen. Bei den internationalen Bemühungen um die Versorgung der Entwicklungsländer mit grundlegenden Arzneimitteln spielt die EU eine führende Rolle. Diese Anstrengungen trugen zur Annahme der Doha-Erklärung zu TRIPS und öffentlicher Gesundheit im November 2001 bei, in der bekräftigt wird, dass WTO-Mitglieder aus Gründen der öffentlichen Gesundheit die Flexibilität des TRIPS-Übereinkommens nutzen und sogar Zwangslizenzen für Arzneimittel erteilen können.

- ***Ausbau der Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung und IKT-Ausstattung:*** Die Partnerschaft zwischen der EG und Afrika im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (WSSD) auf den Weg gebracht wurde, wird den Rahmen für die Anstrengungen der EU zur Verstärkung der nachhaltigen Nutzung der verfügbaren und begrenzten Wasserressourcen, zur Deckung des Grundbedarfs bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie zur Förderung einer besseren lokalen, nationalen und grenzübergreifenden Bewirtschaftung der Wasserressourcen bilden. Die Wasserfazilität spielt bei der Förderung dieser Prozesse und der Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen eine Katalysatorrolle. Die ebenfalls auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufene EU-Energieinitiative wird weiterhin den Rahmen für die Bemühungen der EU um eine bessere Versorgung mit bezahlbaren Energiedienstleistungen bilden, wodurch wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert werden. In Bezug auf die Mobilisierung zusätzlicher Investitionen für erschwingliche, zuverlässige und nachhaltige Energiedienstleistungen für die Armen, für die vor allem erneuerbare Energiequellen herangezogen werden sollen, sowie für die Entwicklung sauberer und energieeffizienten Technologien der Gas- und Erdölproduktion wird der Energiefazilität eine wichtige Hebelfunktion zukommen. Bei den Projekten im Energiesektor sollte immer auch eine rationellere Energienutzung angestrebt werden. Bei dem Gemeinschaftsprogramm COOPENER liegt der Schwerpunkt der Hilfe ebenfalls auf der Förderung des Energiesektors im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbekämpfung. Zu diesem Zweck werden Projekte kofinanziert, mit denen die institutionellen Voraussetzungen für eine bessere Energieversorgung in Subsahara-Afrika geschaffen werden sollen

- ***Beschäftigungspolitik und menschenwürdige Arbeitsbedingungen:*** Die Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten gemäß der IAO-Agenda ist äußerst wichtig und sollte Maßnahmen und Initiativen umfassen, bei denen die Beschäftigung, der soziale Schutz, Rechte am Arbeitsplatz (einschließlich der Kernarbeitsnormen), der soziale Dialog und die Gleichberechtigung der Geschlechter im Mittelpunkt stehen[xxx]. Das *Argan*-Projekt in Marokko ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie die EU die Förderung der Gleichstellung, der Beschäftigung und des Umweltschutzes sinnvoll miteinander verknüpfen kann (siehe Kasten 3). Die EU sollte insbesondere die Stärkung der für den Arbeitsmarkt maßgeblichen Institutionen und Akteure einschließlich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und des sozialen Dialogs fördern. In diesem Zusammenhang sollten die Kernarbeitsnormen als unabdingbare Voraussetzungen für die Effizienz und Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts weiter unterstützt werden.

Kasten 3: Steigerung der Beschäftigung von Frauen (Marokko)

Im südwestlichen Marokko finanzieren die Kommission und die EIB seit 2003 ein mit 40 Mio. EUR ausgestattetes Projekt zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen, die in der Arganölherstellung tätig sind. Die Gewinnung dieses Öls brachte einen direkten Nutzen für 4 500 Frauen, da sie ihnen über einen langen Zeitraum ein regelmäßiges Einkommen verschafft. Die Frauen treten seither für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Baumbestandes ein, der für die Bekämpfung der Entwaldung von entscheidender Bedeutung ist. Das Projekt ist also ein gutes Beispiel dafür, wie die EU die Förderung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und des Umweltschutzes sinnvoll miteinander verknüpfen kann.

Diese Maßnahmen sind zwar wichtig, werden aber allein nicht ausreichen, um die bestehenden Ungleichheiten und die mangelnde soziale Kohäsion zu überwinden, die den Bemühungen um die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele im Wege stehen. Die komplexen, facettenreichen Probleme erfordern vielmehr facettenreiche und umfassende Antworten. Aus diesem Grund sind in den folgenden Querschnittsbereichen Maßnahmen erforderlich:

- ***Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt:*** Die kulturelle Vielfalt und das sprachliche Erbe Afrikas sollten durch die Anregung und den Schutz der Kulturproduktion, die Unterstützung des Zugangs zu Kulturgütern und die Förderung der Kulturindustrien (einschließlich des Schutzes der Urheberrechte) bewahrt werden. Das geplante UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wird einen neuen internationalen Rahmen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Wahrung der kulturellen Vielfalt bieten. Die Kultur bestimmt die Funktionsweise von Wirtschaft und Gesellschaft und ist daher für den Erfolg aller Entwicklungsanstrengungen äußerst wichtig. Vielfalt ist ein Trumpf und kein Hindernis, wie die Erfahrungen in der EU zeigen. Zusätzlich zur Unterstützung verschiedener Kultur- und Austauschprogramme ist daher die kulturelle Dimension des Entwicklungsprozesses zu berücksichtigen. Ebenso muss der interkulturelle Dialog auf lokaler, nationaler, regionaler und kontinentaler Ebene gefördert werden. Eine für die Beschleunigung dieses Dialogs zwischen Europa und Afrika maßgebliche Komponente ist die Einrichtung von *Partnerschaften* zwischen afrikanischen und europäischen Universitäten und Schulen, Parlamenten, Städten, Gemeinden, Unternehmen und Branchen, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Netzwerken und Museen. In diesem Zusammenhang könnte die EU auch ein europäisches Programm für junge Menschen auflegen, die mehr über die Entwicklung Afrikas erfahren und sich dafür einsetzen wollen[xxxi]. Das wichtigste Ergebnis dieser Partnerschaften wäre ein großes, breit gefächertes Netz von tief greifenden, auf einer soliden Grundlage stehenden Partnerschaften zur Förderung der Institutionen, mit denen die Bande zwischen den beiden Kontinenten dauerhaft gefestigt würden.

- ***Verbesserung der nachhaltigen Raumentwicklung***: Zu diesem Zweck sollte ein integrierter Ansatz zur Förderung einer nachhaltigen *Stadtentwicklung* ausgearbeitet werden, der sich auf zwei Pfeiler – die verantwortungsvolle Regierung und die verantwortungsvolle Verwaltung der Städte – stützt. Darüber hinaus sollte die EU eine bessere *Planung der Raumentwicklung und Landnutzung* fördern. Der Handlungsbedarf in diesen Bereichen ist besonders groß, da die fortschreitende Landflucht die Kluft zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen in Afrika vergrößert hat. Die EU sollte innovative Konzepte für die lokale Entwicklung ausarbeiten, mit denen die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen durch partizipatorische Planungen verstärkt werden. Solche Konzepte stärken die Rolle

peripherer Zentren als Entwicklungspole für das jeweilige Umland und ermöglichen bessere Lebensbedingungen für die Landbevölkerung. Die Landreform wird ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Überbrückung der sozialen Kluft spielen und die EU ist entschlossen, den Prozess zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund fördert sie auch den frühzeitigen Zugang zu Erdbeobachtungs-Daten, was sich als eine besonders gut an die Verhältnisse in Afrika angepasste Vorgehensweise erwiesen hat.

- ***Migration als positiver Entwicklungsfaktor:*** Wie in der jüngsten Mitteilung der Kommission über „Migration und Entwicklung“[xxxii] dargelegt wurde, kann die Migration als positiver Entwicklungsfaktor sowohl in Afrika als auch Europa wirken. Dieses Konzept wird weiterhin unterstützt und verfolgt, indem Maßnahmen ergriffen werden, die es für die in der EU lebenden afrikanischen Migranten einfacher, leichter und sicherer machen, Geld in ihre Herkunftsländer zu senden, indem der „brain drain“ (Abzug von Intelligenz) in einen „brain gain“ (Zugewinn von Intelligenz) umgemünzt wird, indem den afrikanischen Ländern geholfen wird, das Potenzial in der jeweiligen Diaspora in Europa zu nutzen und indem andere Formen des Wissensaustausches gefördert werden (unter anderem Rückkehrmigration und zeitweilige oder virtuelle Rückkehr, damit die afrikanischen Migranten auf diese Weise ihre Fähigkeiten in den Dienst ihrer Heimatländer stellen könnten). Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Personalmangel im afrikanischen Gesundheitssektor gelten. Gleichzeitig sollte sich die EU stärker mit der erzwungenen Migration und den Flüchtlingsströmen innerhalb des afrikanischen Kontinents auseinandersetzen, die eine wirtschaftliche und politische Destabilisierung mit sich bringen, und die afrikanischen Staaten in ihren Bemühungen unterstützen, diese Migrationsströme zu steuern. Aber auch die Sicherheit ist ein wichtiges Anliegen der Bürger und Regierungen (nicht zuletzt auch im Mittelmeerraum). Diesbezüglich konnten insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der EU und ihren nordafrikanischen Partnern maßgebliche Fortschritte erzielt werden, die sich auch auf Bereiche wie illegale Einwanderung und Menschenhandel erstrecken. Derartige Maßnahmen haben weiterhin eine vorrangige Bedeutung. Dieser Priorität wurde auch im Barcelona-Prozess und den ENP-Aktionsplänen Rechnung getragen.

3.1.3.2. Eine umweltverträgliche Entwicklung

Das Überleben vieler Menschen in Afrika hängt stark von natürlichen Ressourcen ab, was sich besonders bei Krisen wie Hungersnöten und Konflikten oder nach Naturkatastrophen zeigt. Das ökologische System Afrikas ist jedoch verwundbar und durch Wasserknappheit, Klimawandel und Desertifikation bedroht. Das derzeitige Bevölkerungswachstum und die Expansion der Landwirtschaft brachten eine Bodenknappheit mit sich und die Intensivierung der Landwirtschaft trug zu einer weiteren Verschlechterung der Böden bei. Der Lebensunterhalt von schätzungsweise 65 Millionen Menschen, die in bzw. in der Nähe von Wäldern leben, hängt von der Waldnutzung ab und der Druck zu einer gewerblichen Nutzung der Wälder steigt.

Die EU wird daher *Afrika beim Schutz seiner Umwelt als seinem wertvollsten Gut unterstützen*. Konkret sollten unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- ***Bewirtschaftung der ökologischen Vielfalt: Forstwirtschaft, Fischerei und Wasserwirtschaft.*** Zur Erhaltung der durch die Wälder geschaffenen Arbeitsplätze, der Existenzgrundlagen im ländlichen Raum sowie der ökologischen Güter und Dienstleistungen sollte die EU an erster Stelle die nachhaltige Bewirtschaftung der *Waldressourcen* fördern. Wie in der Mitteilung über „Wälder und Entwicklung“ aus dem

Jahre 1999 und im EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) dargelegt, sollte sie daher eine von den lokalen Gemeinschaften getragene Waldbewirtschaftung und eine verantwortungsvollere Forstwirtschaft fördern. Zweitens wird die Einbeziehung klarer Mechanismen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der *Fischbestände* in die einzelstaatlichen und regionalen Strategien die Bekämpfung der illegalen Fischerei weiter voranbringen, den Schutz der Meeres- und Küstenumwelt ermöglichen und die durch die Fischerei verursachten Schäden verringern[xxxiii]. Drittens sollte die EU ihre Bemühungen um die Förderung einer integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen verstärken, die mit der 2002 in Johannesburg begründeten strategischen Partnerschaft zwischen Afrika und der Europäischen Union im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eingeleitet wurden. Mit Hilfe von Partnerschaften, die afrikanische und europäische Wissenschaftler zusammenführen, sollte eine Afrikanische Beobachtungsstelle für nachhaltige Entwicklung eingerichtet werden, um wichtige Informationen über die Umweltbedingungen und die Verteilung der Ressourcen zu erhalten. Darüber hinaus sollten geeignete Informationssysteme eingerichtet werden, um frühe Warnsignale für mögliche Krisen zu erkennen und zu analysieren.

Kasten 4: Raumfahrtpolitik zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die auf Antrag fünf afrikanischer regionaler Wirtschaftsgemeinschaften im Jahr 2000 eingeleitete PUMA-Initiative, die von der EU mit einem Betrag von 11 Mio. EUR gefördert wird, hat 53 afrikanischen Staaten Zugang zu Umweltinformationen und Satellitendaten verschafft, die für die Frühwarnung vor Naturkatastrophen, die Erhöhung der Ernährungssicherheit, die Verbesserung der Verwaltung im Gesundheitssektor, die effizientere Nutzung von Wasser- und Energieressourcen eingesetzt werden und gleichzeitig eine bessere Umweltüberwachung erlauben. Die Kommission hat im Rahmen der technischen Hilfe 50 Empfangsstationen bereitgestellt und mit der Ausbildung einer kritischen Masse von 350 afrikanischen Fachkräften zum Kapazitätenaufbau beigetragen. Die im September 2005 erfolgreich abgeschlossene PUMA-Initiative ist der Vorläufer der AMESD-Initiative (*African Monitoring of the Environment for Sustainable Development*), die von denselben regionalen Wirtschaftsgemeinschaften in Absprache mit der AU in der Erklärung von Dakar im Jahr 2002 gefordert wurde. Mit Hilfe von AMESD werden alle afrikanischen Akteure ihr Umweltmanagement durch eine effizientere Nutzung von Fernerkundungs- und IKT-Daten und –Informationen verbessern können. Darüber hinaus wird AMESD die afrikanische Schnittstelle zur europäischen Initiative zur globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) bilden.

- ***Eindämmung der Wüstenbildung und Verbesserung der nachhaltigen Landnutzung*:** In nationale Konzepte eingebundene operative Partnerschaften werden die geeignete Verknüpfung der Prioritäten bei der Eindämmung der Bodendegradation und der Armutsbekämpfung, der Gewährleistung der Ernährungssicherheit, der vernünftigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen sowie der Entwicklung von Landwirtschaft und ländlichem Raum ermöglichen. Was die konkrete Durchführung anbelangt, so sollen erfolgreiche Beispiele für eine Partizipation auf lokaler Ebene aufgegriffen und der Wissensaustausch zwischen den Akteuren verstärkt werden. Ferner sollte die EU die Einbeziehung der nationalen Aktionsprogramme zur Umsetzung des UN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in die nationalen Entwicklungsstrategien der afrikanischen Partner fördern.

- ***Erhaltung der biologischen Vielfalt*** durch die Unterstützung regionaler, subregionaler und nationaler Anstrengungen, die in Afrika zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit und das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) unternommen werden. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere Maßnahmen zur Verwirklichung der folgenden auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung gesteckten Ziele ergriffen werden: deutliche Reduzierung des Artensterbens bis 2010, Einrichtung repräsentativer und gut verwalteter Schutzgebiete bis 2012, Bekämpfung der übermäßigen Nutzung wild lebender Arten und der daraus gewonnenen Produkte sowie des illegalen Handels mit diesen. Ferner sollten das afrikanische Netzwerk für Artenvielfalt, die weitere Untersuchung gebietsfremder invasiver Arten, die regionalen Vorbereitungen auf künftige Tagungen im Rahmen des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die wirksamere Umsetzung nationaler Rechtsvorschriften über biologische Sicherheit unterstützt werden. Der Schutz der grenzübergreifenden Biosphäre in Benin, Burkina Faso und Niger ist ein gutes Beispiel für eine wirksame regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.

- ***Wirksame Reaktion auf die Auswirkungen des Klimawandels:*** Dies sollte die Durchführung nationaler Anpassungspläne (NAPA) für die am wenigsten entwickelten Länder Afrikas einschließen. Die entsprechenden Maßnahmen sollten im Rahmen des vor kurzem angenommenen EU-Aktionsplans über Klimawandel und Entwicklung ergriffen werden.

- ***Unterstützung für einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien*** durch den Aufbau von Risikomanagementkapazitäten, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt und durch die Umsetzung der internationalen Übereinkommen, Abkommen und Projekte über den Umgang mit Chemikalien (z. B. das afrikanische Programm zur Beseitigung obsoleter Pestizidbestände).

3.2. Aufstockung der EU-Mittel für Afrika

Für die Hilfemaßnahmen in Afrika werden beträchtliche Mittel bereitgestellt, die in den letzten Jahren noch aufgestockt wurden. 2003 wurden von der gesamten EU (d.h. von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission) Mittel in Höhe von 15 Mrd. EUR für die Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika zur Verfügung gestellt. 1985 lag dieser Betrag noch bei 5 Mrd. EUR. Damit ist die EU bei weitem der größte Geber: sie stellt 60 % der gesamten für Afrika geleisteten öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) bereit (siehe Tabelle). Das vorliegende Dokument zeigt jedoch, dass das Ziel, Afrika bis 2015 die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu ermöglichen, nur erreicht werden kann, wenn sich die Union noch stärker politisch und finanziell für Afrika engagiert.

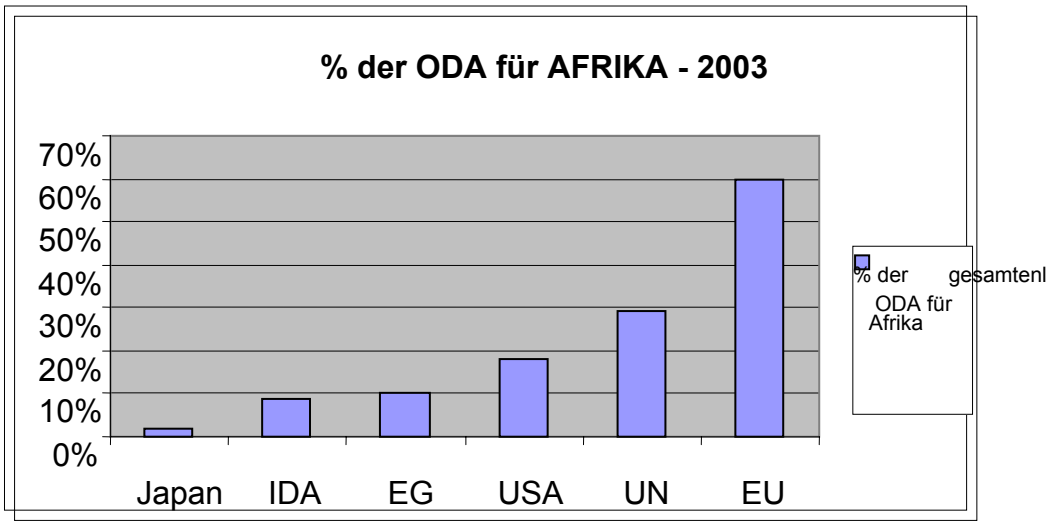

Neue Ziele in der Entwicklungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten: Im Juni 2005 ging der Europäische Rat eine ehrgeizige Verpflichtung ein. Die EU vereinbarte neue Ziele für die öffentliche Entwicklungshilfe und verpflichtete sich, ihre gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bis 2010 auf 0,56 % des BNE und bis 2015 auf 0,7 % des BNE zu erhöhen. Ausgehend von den Schätzungen für 2006 sollten aufgrund dieser Verpflichtung jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von rund 20 Mrd. EUR (bis 2010) bzw. 46 Mrd. EUR (bis 2015) für die öffentliche Entwicklungshilfe zugewiesen werden. Die EU vereinbarte ferner, mindesten 50 % dieser zusätzlichen Mittel für den afrikanischen Kontinent einzusetzen. Falls all dies ordnungsgemäß umgesetzt wird, wird die EU bis 2015 zusammen genommen zusätzliche 23 Mrd. EUR im Jahr für Afrika aufwenden. Die EU rief auch andere Geber und nicht in der OECD vertretene Länder auf, sich der Initiative anzuschließen. Die Kommission sollte genaues Augenmerk darauf richten, dass diese Zusagen nun in die Praxis umgesetzt werden.

Die für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele erforderliche Finanzierung kann auch über andere, innovative Finanzierungsmechanismen gesichert werden. Einige Mitgliedstaaten werden die internationale Finanzierungsfazilität (IFF) in Anspruch nehmen, um Finanzressourcen für die Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Eine Gruppe von Staaten hat bereits die Fazilität für Immunisierungsprogramme genutzt und feste finanzielle Zusagen gemacht. Einige Mitgliedstaaten werden einen Beitrag für Flugtickets leisten, um die Finanzierung von Projekten (insbesondere im Gesundheitswesen) entweder direkt oder über die IFF zu ermöglichen. Andere EU-Mitgliedstaaten wiederum erwägen, ob und in welchem Umfang sie sich an diesen Initiativen beteiligen oder wie sie auf andere Weise ihre traditionelle ODA aufstocken können.

Ein ehrgeizigerer Finanzrahmen für die Gemeinschaft: Um die Hebelwirkung der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geleisteten Hilfe zu steigern, sollten die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel beträchtlich erhöht werden. Nach Ende der Laufzeit des 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) werden im mehrjährigen Finanzrahmen für die AKP-Länder und in anderen thematischen und horizontalen Haushaltslinien jährlich Mittel in Höhe von circa 4 Mrd. EUR für die Länder in Subsahara-Afrika zur Verfügung stehen. Der Rat verpflichtete sich am 21. Februar 2005 beim Abschluss der Verhandlungen über die Überprüfung des Abkommens von Cotonou, „die Hilfeanstrengungen zugunsten der AKP-Staaten mindestens auf dem Niveau des 9. EEF, ohne die Restmittel, zu halten und auf der

Grundlage von Schätzungen der Gemeinschaft darüber hinaus die Auswirkungen der Inflation, des Wachstums in der Europäischen Union und der Erweiterung um 10 neue Mitgliedstaaten im Jahr 2004 zu berücksichtigen“. Die vorliegende Afrikastrategie sollte den Bezugsrahmen für die im Anschluss an den 9. EEF durchgeführten Programme und Maßnahmen bilden. Damit diese Mittel eine maximale Wirksamkeit entfalten können, sollte ihre Zuweisung im Einklang mit den Grundsätzen der Differenzierung, der Subsidiarität und der institutionellen Nachhaltigkeit über Richtprogramme erfolgen, die sich auf einzelne Länder, Regionen oder die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten beziehen. Für Nordafrika ist anzumerken, dass für die Umsetzung der Europäischen Nachbarschaftspolitik im Allgemeinen und die Durchführung von Aktionsplänen im Besonderen ein neues Finanzierungsinstrument vorgesehen ist: Ab 2007 soll das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) an die Stelle von MEDA und anderen derzeit in Nachbarländern eingesetzten Instrumenten treten.

Gemäß der vorliegenden Afrikastrategie sollte der neue Finanzrahmen die intra- und interregionale Zusammenarbeit wie auch die panafrikanische Zusammenarbeit fördern. Die Zusammenarbeit zwischen nordafrikanischen und südlich der Sahara gelegenen Ländern, für die unterschiedliche Kooperationsvereinbarungen mit der EG gelten, sollte erleichtert werden. Ferner sollte die EU sicherstellen, dass sich nordafrikanische Länder an interregionalen und panafrikanischen Initiativen beteiligen können, die aus EEF-Mitteln finanziert werden. Das ENPI sollte auch Bestimmungen enthalten, die eine Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den nordafrikanischen Ländern und ihren südlich der Sahara gelegenen Nachbarländern in Bereichen erlauben, die wie z.B. die Migration von gemeinsamem Interesse sind[xxxiv].

3.3. Ein wirksameres EU-Konzept

Vernünftige entwicklungspolitische Konzepte, die sich auf substanzielle Hilfeleistungen stützen, sind von entscheidender Bedeutung, können aber nur Veränderungen bewirken, wenn sie in konkrete und kohärente Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden. Schwerfällige Verfahren und Verwaltungsauflagen stellen oft eine große Belastung für die ohnehin bereits knappen Humanressourcen der Empfängerländer dar. Die Kosten, die aus der mangelnden Koordinierung und Komplementarität zwischen den Gebern erwachsen, können wohl nicht zu hoch angesetzt werden und Afrika leidet am stärksten unter dieser Last, da die administrativen Kapazitäten der meisten afrikanischen Länder gering sind. Eine weitere Verschärfung der Probleme bringen die unterschiedlichen und manchmal sogar widersprüchlichen Verfahren, Auflagen und Konditionen der Geber mit sich.

Im Zusammenhang mit der Finanziellen Vorausschau 2007-2013 hat die Kommission eine vereinfachte Struktur für die Durchführung der Außenhilfe der Gemeinschaft vorgeschlagen. Anstelle der bestehenden Palette geografischer und thematischer Instrumente, die im Laufe der Zeit *ad hoc* entwickelt wurden, werden in Zukunft sechs Instrumente vorgeschlagen. Dieses neue Konzept zielt darauf ab, die Kohärenz und Konsistenz zu fördern sowie mit den verfügbaren Ressourcen bessere Ergebnisse zu erzielen und mehr zu erreichen. Ferner wurden Schritte unternommen, um die Finanzierungs- und Verwaltungsverfahren zu verbessern. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, die Regelungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt zu überarbeiten, die einer reibungslosen Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und einer stärkeren Koordinierung mit anderen Gebern im Wege stehen. Die revidierte Haushaltsordnung soll ebenso wie die für die kommende finanzielle Vorausschau vorgesehenen neuen Kooperationsinstrumente im Januar 2007 in Kraft treten. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich insbesondere auf

Wiederausschreibungen, die Zuschussvergabe und die (de)zentrale Verwaltung. Außerdem erleichtern sie die gemeinsame Finanzierung mit anderen Gebern, da die Kommission dann finanzielle Beiträge von Mitgliedstaaten und anderen Gebern zu von ihr verwalteten Projekte akzeptieren und die Projektverwaltung EU-externen Gebern übertragen kann.

Auch auf EU-Ebene wurden umfangreiche Verpflichtungen im Hinblick auf die stärkere Koordinierung und Komplementarität der Entwicklungspolitik eingegangen, so auch vor kurzem auf dem Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Paris (März 2005). Im Mai 2005 bekräftigte der Rat „Allgemeine Angelegenheiten", dass die raschere Durchführung von Hilfemaßnahmen in Afrika Priorität habe. Darüber hinaus führen Geber in verschiedenen Ländern wie Mosambik, Äthiopien, Uganda und Marokko innovative Mechanismen ein, um die Wirksamkeit der Hilfe zu steigern. Auf der Grundlage dieser Verpflichtungen und Erfahrungen könnte jedoch – was konkrete Maßnahmen anbelangt - noch mehr getan werden. Die 26 Akteure der EU - die 25 Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission - sollten bei diesem Prozess die Führung übernehmen und mit ihren gemeinsamen Maßnahmen ein Beispiel setzen. Die neue Erklärung zur Entwicklungspolitik der Gemeinschaft bildet einen gemeinsamen Rahmen für ein Handeln der EU als Ganzes. Ferner wurden Grundsätze und Regelungen für die Entwicklungszusammenarbeit vereinbart[xxxv] und Ziele, Zielvorgaben und Benchmarks weiter spezifiziert[xxxvi].

Daher ist es nun an der Zeit für konkrete Maßnahmen und ein strukturiertes Vorgehen. In einzelnen Gebieten wurden zwar konkrete Vorschläge wie z.B. die künftige Friedensfazilität, die EU-Afrika-Partnerschaft zur Entwicklung von Netzwerken und Infrastrukturen oder die Governance-Initiative der EU gemacht. Insgesamt ist jedoch ein systematischerer Ansatz erforderlich. Die EU sollte deshalb einen **Aktionsplan zur Steigerung der Effizienz der Hilfe** annehmen, der vorrangig auf Subsahara-Afrika Anwendung finden sollte. Der Plan, der 2006 vorgelegt werden wird, sollte sich auf vier Initiativen stützen, die auf Beschlüssen des Rats „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" vom November 2004 basieren und nach einem festen Zeitplan überprüft werden sollten:

- ***Nutzung des Geberatlasses der EU als Instrument zur Kontrolle der Effizienz:*** Über die erfolgreiche geografische Erfassung der Entwicklungszusammenarbeit hinaus sollte der Geberatlas künftig als Instrument für das jährliche Monitoring der Wirksamkeit der EU-Hilfe dienen und Orientierung für künftige Maßnahmen der EU bieten.

- ***Festlegung nationaler „Koordinierungsfahrpläne":*** Durch die Festlegung eines Fahrplans für die Harmonisierung der Gebermaßnahmen vor Ort in den einzelnen afrikanischen Ländern wird die EU die Transaktionskosten drastisch senken und den Aufbau von Kapazitäten und die Wahrnehmung von Zuständigkeiten seitens der Partner unterstützen.

- ***Annahme gemeinsamer Programmplanungsdokumente:*** Derzeit vereinbaren die einzelnen EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission gesonderte Programmplanungsdokumente mit jedem einzelnen Empfängerland. Die Annahme eines gemeinsamen Rahmens für die Mehrjahresplanung der gesamten EU wird daher eine beträchtliche Verbesserung der Komplementarität und Effizienz ihrer Maßnahmen ermöglichen. Ausgehend von früheren Erfahrungen sollte die Kommission im ersten Halbjahr 2006 ein gemeinsames Format für Programmplanungsdokumente vorschlagen.

- ***Entwicklung gemeinsamer Verfahren:*** Die EU muss schwerfällige Verfahren insbesondere durch die Einführung eines gemeinsamen Formats für Finanzierungsabkommen vereinfachen. Dieses Format stützt sich auf Erfahrungen in Ländern wie Sambia oder Mosambik und bietet allen Gebern in jedem Land einen zentralen Mechanismus für den Dialog, die Auszahlungen und die Unterstützungsmaßnahmen. Die Kofinanzierung und Bündelung der Mittel sollte systematisch angestrebt werden.

Die EU sollte auch die Qualität ihrer Hilfe verbessern, indem sie die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Ergebnisorientierung ihrer Maßnahmen erhöht. Um diese Ziele zu erreichen und die Hebelwirkung der Gemeinschaftsmaßnahmen zu verstärken, sollte die EU die allgemeine und sektorbezogene **Budgethilfe** ausbauen (vgl. obige Ausführungen zum Partnerschaftskonzept). Budgethilfeprogramme bieten viele mögliche Vorteile. Sie stärken die Eigenverantwortlichkeit und implizieren geringere Transaktionskosten. Da diese Hilfe *de facto* nicht gebunden ist, ermöglicht die Budgethilfe eine effizientere Nutzung der Hilfe. Durch die Nutzung von staatlichen Verfahren tragen diese Programme zudem zu einem langfristigen Kapazitätenaufbau und zur Nachhaltigkeit bei. Die Budgethilfe wird in Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen bezüglich einer transparenten und nachvollziehbaren finanziellen und administrativen Verwaltung der Entwicklungsgelder eingesetzt. Da alle öffentlichen Ausgaben in den Haushaltsrahmen einfließen, können die nationalen Regierungen bei den Budgethilfeprogrammen auch die Kapitalausgaben und die laufenden Ausgaben in ein ausgewogeneres Verhältnis bringen. Wenn all diese Faktoren mit einem ergebnisorientierten Ansatz kombiniert werden, kann eine sehr viel wirksamere Durchführung der Hilfe und Armutsbekämpfung erzielt werden.

Derzeit wird die Förderfähigkeit im Rahmen der Budgethilfe großenteils anhand von Bewertungen bestimmt, die sich oft auf die Arbeit des IWF stützen und die nationale oder sektorspezifische Politik, die makroökonomische Stabilität und die Verbesserungen bei der Verwaltung der öffentlichen Mittel zum Gegenstand haben. Diese Kriterien sind zwar stichhaltig, doch die EU muss auch zu einem eigenen Urteil gelangen, das ihren Vorstellungen und Interessen in bestimmten politischen Situationen und dem Entwicklungsbedarf entspricht. Daher wird empfohlen, (i) die EU-Positionen im IWF-Entscheidungsprozess deutlicher und koordinierter herauszustellen und (ii) für fragile Staaten und Länder, die einen Übergangsprozess durchlaufen und bislang oft von der Budgethilfe ausgeschlossen wurden, innovative Konzepte in Betracht zu ziehen. Unter solchen Umständen sollte die EU nicht kurzfristigen haushaltspolitischen Erwägungen nachgeben, sondern ein langfristiges Konzept verfolgen. Die Budgethilfe, die von einem ständigen und intensiven politischen Dialog sowie einem strengen Monitoring begleitet werden muss, könnte dann als Option betrachtet werden.

Schließlich könnte ein umfangreicherer Schuldenerlass auf einer breiteren Basis erforderlich sein. Die EU sollte sich weiterhin für die vollständige Umsetzung der erweiterten HIPC-Initiative einsetzen, darüber hinaus aber auch die Unterstützung neuer internationaler Initiativen - z.B. für Länder, die einen Konflikt überwunden haben oder unter exogenen Schocks leiden - in Betracht ziehen.

Darüber hinaus sind solide wissenschaftliche und technologische Kenntnisse als Grundlage einer strategischen und nachhaltigen Entwicklungspolitik wie auch für die effektive und effiziente Entwicklungszusammenarbeit unerlässlich.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Seit einigen Jahren beansprucht ein vorwärts gewandtes Afrika, das mehr Zuversicht, Dynamik und Optimismus denn je ausstrahlt, wieder einen Platz auf der internationalen Bühne. In diesen Jahren wurden beträchtliche Fortschritte im Bereich der verantwortungsvollen Staatsführung erzielt und erstmals seit Jahrzehnten ist ein anhaltendes Wirtschaftswachstum zu verzeichnen. Darüber hinaus haben AU und NEPAD wie auch die regionalen Organisationen politische und wirtschaftliche Entwicklungspläne und eine Zukunftsvision für Afrika ausgearbeitet. Das Cotonou-Abkommen, das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (TDCA), die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und die Europäische Nachbarschaftspolitik bilden einen soliden Rahmen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Afrika. Die Entwicklung Afrikas steht nun ganz oben auf der internationalen politischen Agenda und auf internationaler Ebene herrscht große Übereinstimmung hinsichtlich der erforderlichen grundlegenden Maßnahmen. Nun bietet sich eine einmalige Gelegenheit, Afrika auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung ein großes Stück voranzubringen.

Als langjähriger Partner und enger Nachbar Afrikas ist die EU in einer guten Position, um in diesem Prozess eine führende Rolle zu übernehmen. Europa und Afrika sind durch eine gemeinsame Geschichte, miteinander verflochtene Kulturen und gemeinsame Ziele miteinander verbunden. Die nachhaltige soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung Afrikas ist daher in unserem gemeinsamen Interesse. Afrika propagiert eine neue Vision für die Zukunft des Kontinents; nun muss die EU auf diesen Ruf schnell und verantwortungsbewusst reagieren. Das kommende Jahrzehnt (2005-2015) wird einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Europa und Afrika darstellen. Afrika und Europa sollten ihren gemeinsam Kampf gegen HIV/Aids, Armut, Umweltzerstörungen und gewaltsame Konflikte verstärken und sich gemeinsam um eine bessere Versorgung mit grundlegenden sozialen Dienstleistungen und um höhere Investitionen in wichtigen Bereichen bemühen. Die in dieser Mitteilung aufgezeigte EU-Strategie für Afrika, die der Europäische Rat voraussichtlich im Dezember 2005 annehmen wird, ist die Antwort der EU auf eine große Herausforderung: Afrika muss wieder auf den Weg einer nachhaltigen Entwicklung gebracht werden und die Millenniums-Entwicklungsziele müssen bis 2015 erreicht werden. Dies ist unser gemeinsamer Auftrag und unsere gemeinsame Pflicht.

Abkürzungen

AFLEG	Africa Forest Law Enforcement and Governance
AIDS	Erworbenes Immundefektsyndrom
AKP	Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
AMCOW	Afrikanischer Ministerrat für Wasser
APRM	Afrikanischer Peer-Review-Mechanismus
AU	Afrikanische Union
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNE	Bruttonationaleinkommen
CGIAR	Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung
CITES	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
COMESA	Gemeinsamer Markt für das südliche und östliche Afrika
DAC	Entwicklungshilfeausschuss (der OECD)
ECOFAC	Programm zur Erhaltung und rationellen Nutzung der Waldökosysteme in Zentralafrika
EDCTP	Partnerschaft der Europäischen Länder und der Entwicklungsländer für klinische Studien
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EIB	Europäische Investionsbank
EITI	Extractive Industries Transparency Initiative
EMP	Europa-Mittelmeer-Partnerschaft
ENP	Europäische Nachbarschaftspolitik
ENPI	Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument
ESDP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
ESDP	European Security and Defence Policy
EU	Europäische Union
FEMA	Forum der Energieminister in Afrika
FEMIT	Fazilität Europa-Mittelmeer für Investitionen und Partnerschaft
FLEGT	Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor
FPA	Partnerschaftsabkommen für die Fischerei
G8	Gruppe der Acht
HIPC	Hoch verschuldete arme Länder
HIV	Human-Immunschwäche-Virus
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IWF	Internationaler Währungsfonds
LICUS	Low Income Countries Under Stress
LRRD	Linking Relief, Rehabilitation and Development
LSP	Länderstrategiepapier
MDG	Millenniums-Entwicklungsziele
NAPA	Nationaler Anpassungsplan
NEPAD	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRP	Nationales Richtprogramm
ODA	Öffentliche Entwicklungshilfe

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SSATP	Programm zur Verkehrspolitik in den Ländern in Subsahara-Afrika
SWEEEP	Programm für sektorweite Unternehmen, Beschäftigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit
TICAD	Internationale Konferenz für die Entwicklung Afrikas in Tokio
TRIPS	handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum
UN	Vereinte Nationen
WPA	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
WSIS	Weltgipfel über die Informationsgesellschaft
WSSD	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung
WTO	Welthandelsorganisation
YEN	Netzwerk für Jugendbeschäftigung

[i] Mitteilungen der Kommission mit folgenden Titeln: „Beschleunigte Verwirklichung der entwicklungspolitischen Millenniumsziele – Der Beitrag der Europäischen Union (KOM (2005) 132); „Stärkeres Engagement für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele – Entwicklungsfinanzierung und Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM (2005) 133) und „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung – Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM (2005) 134).

[ii] Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Vorschlag für eine Gemeinsame Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission – Die Europäische Entwicklungspolitik – „Der Europäische Konsens“ (KOM (2005) 311). Abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/development/body/tmp_docs/european_consensus_311_final_13_07_2005_en.pdf#zoom=100

[iii] Quelle: Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) mit dem Titel „*Youth pathways to decent work*“, vorgelegt auf der 93. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2005.

[iv] Das einzige afrikanische Land, mit dem es keine vertraglichen Vereinbarungen mit der EU gibt, ist Libyen.

[v] Südafrika ist auch Unterzeichnerstaat des Abkommens von Cotonou.

[vi] Siehe KOM (2004) 373 endg., Strategiepapier zur Europäischen Nachbarschaftspolitik.

[vii] Assoziationsabkommen wurden bereits mit Marokko, Algerien, Tunesien und Ägypten unterzeichnet. Libyen hat Beobachterstatus in der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft.

[viii] Die Europäische Nachbarschaftspolitik beruht auf einer gegenseitigen Verpflichtung auf gemeinsame Werte in erster Linie in folgenden Bereichen: Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regieren, Achtung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte, Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen und Prinzipien der Marktwirtschaft und der nachhaltigen Entwicklung.

[ix] Mitteilungen der Kommission mit folgenden Titeln: „Beschleunigte Verwirklichung der entwicklungspolitischen Millenniumsziele – Der Beitrag der Europäischen Union“ (KOM (2005) 132); „Stärkeres Engagement für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele – Entwicklungsfinanzierung und Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM (2005) 133) und „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung – Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM (2005) 134).

[x] Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Vorschlag für eine Gemeinsame Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission – Die Europäische Entwicklungspolitik – „Der

Europäische Konsens“ KOM(2005)311. Abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/development/body/tmp_docs/european_consensus_311_final_13_07_2005_en.pdf#zoom=100

[xi] Dies erfolgt insbesondere durch AKP-interne Finanzierung und mit Hilfe der Übertragung eines bestimmten prozentualen Anteils der B-Zuweisungen für die afrikanischen Länder („*shaving-off operations*“) im Rahmen des 9. EEF.

[xii] Einschließlich der Wahrung der Menschenrechte (Artikel 9 des Cotonou-Abkommens).

[xiii] Mit dem Kopenhagener Konsens-Projekt sollte die Prioritätensetzung für die zahlreichen Probleme, die sich der Welt heute stellen, verbessert werden. Zur Einschätzung einiger der größten internationalen Herausforderungen trafen sich führende Wirtschaftswissenschaftler aus der ganzen Welt 2004 in Kopenhagen.

[xiv] Ihren Leitlinien in Bezug auf Kinder in bewaffneten Konflikten folgend wird sich die EU ebenfalls verstärkt darum bemühen, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten zu verhindern, und darüber hinaus die diesbezüglichen Maßnahmen der Vereinten Nationen unterstützen (z. B. Durchführung der Resolution 1612 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und früherer Resolutionen).

[xv] Mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses soll unter anderem durch eine gezielte Unterstützung für dessen Anwendung durch afrikanische Diamanten produzierende Länder der illegale Handel mit Konfliktdiamanten unterbunden werden.

[xvi] Die Anwendung eines offensiveren Ansatzes zur Unterstützung der öffentlichen Finanzverwaltung wurde im Rahmen der Partnerschaft für öffentliche Ausgaben und finanzielle Rechenschaftspflicht (PEFA) entwickelt, an der Europäische Kommission, Weltbank, Internationaler Währungsfonds, das französische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, das Ministerium für internationale Entwicklung des Vereinigten Königreichs, das norwegische Außenministerium und das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft beteiligt sind. Die Analyse und Unterstützung der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme ist weiterhin eines der Hauptziele im Rahmen der allgemeinen Budgethilfemaßnahmen. Gleichzeitig müssen etwaige negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft verhindert bzw. so gering wie möglich gehalten werden (z. B. über geeignete Follow-up-Maßnahmen zu der von der Kommission vorgenommenen Nachhaltigkeitsprüfung für die WPA).

[xvii] Mit diesen Abkommen soll Afrika vor allem dabei unterstützt werden, eine bessere Economic Governance zu entwickeln und ein unternehmerfreundliches Umfeld zu schaffen, um die Geschäftskosten der Unternehmen zu senken, Investitionen anzuziehen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und den Ausfuhrhandel billiger und effektiver zu gestalten.

[xviii] YEN ist eine gemeinsame Initiative der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Weltbank und der Vereinten Nationen. Verschiedene afrikanische Staaten (Mali, Namibia, Nigeria, Ruanda, und Senegal) haben sich bereit erklärt, nationale Aktionsprogramme zur Jugendbeschäftigung zu entwickeln, wobei die Sozialpartner eng in diese Arbeiten eingebunden sind. Auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2005 wurde beschlossen, YEN weiter auszubauen und zu verstärken.

[xix] Auch für Schulen und Universitäten, nach dem in Nordafrika mit Erfolg angewandten Modell EUMEDconnect. Das Projekt EUMEDconnect (www.eumedconnect.net) verknüpft die nordafrikanischen nationalen Forschungs- und Bildungsnetze untereinander wie auch mit dem europäischen Backbone-Netz GÉANT (www.geant2.net).

[xx] Dafür müssen in den jeweiligen Sektoren folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

Verkehr: Senkung der Kosten und qualitative Verbesserung der Infrastrukturen und Dienstleistungen durch die Förderung der optimalen Nutzung vorhandener multimodaler Verkehrssysteme und die angemessene Instandhaltung vorhandener Infrastrukturen, die die transafrikanischen und regionalen Netze unterstützen.

Wasser: weitere Nutzung verfügbarer und begrenzter Wasserressourcen für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung und Verbesserung der nationalen und lokalen Verwaltung von grenzüberschreitenden Wassereinzugsgebieten.

Energie: Förderung der für die Energieerzeugung und -übertragung erforderlichen Investitionen, mit denen grenzüberschreitende Verbundnetze und Netzerweiterungen ermöglicht werden, und regionale Energievereinbarungen, mit denen die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Energiedienstleistungen verbessert werden.

IKT: Anbindung an die kontinentalen und regionalen Netzwerke und Öffnung des Telekommunikationssektors für den Wettbewerb im Hinblick auf die effiziente und kostengünstige Erbringung der IKT-Dienstleistungen.

[xxi] Da die Nachhaltigkeit jedoch fast ausschließlich auf einzelstaatlicher Ebene gewährleistet wird, muss die EG folgendermaßen vorgehen:

Sie muss die Anwendung ihres gut entwickelten Sektorkonzepts im Verkehrs- und im Wassersektor erweitern, um die Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf den Sektor und Governance-Fragen, die Wirtschaft und die Finanzen sowie die Institutionen zu verbessern. In den vergangenen sechs bis acht Jahren ermöglichte die Anwendung des Sektorkonzepts nicht nur die Verbesserung des Sektormanagements, in das auch die Privatwirtschaft und die Zivilgesellschaft einbezogen wurden, sondern auch eine Verbesserung der Straßenverkehrsdienste und des Zugangs zu Wasser. In mehr als 20 Ländern in Subsahara-Afrika werden Straßenverkehrsfonds von Straßenverkehrsausschüssen verwaltet, in denen die Beteiligten vertreten sind. Darüber hinaus gibt es neun halbautonome Straßenverkehrsbehörden. Ähnlich sieht es im Wassersektor aus. Die Fortschritte eines Landes in diesen Sektoren sind für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit auf regionaler Ebene und auf dem Kontinent von entscheidender Bedeutung.

Die EG muss weitere Sektorprogramme entwickeln und in Ländern (wie z.B. Äthiopien, Benin, Mauritius, Sambia), in denen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, die Methode der sektorbezogenen Budgethilfe anwenden, wodurch die Effizienz der Infrastrukturen und Dienstleistungen und die nachhaltige Unterstützung regionaler Netzwerke gefördert werden.

Ferner muss die EG auf den Maßnahmen aufbauen, die im Rahmen der Wasser- und der Energieinitiative der EU und den damit zusammenhängenden Fazilitäten der Gemeinschaft ergriffen wurden. Diese Maßnahmen ermöglichen zum einen die stärkere Verzahnung nationaler und regionaler Strategien zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen grenzübergreifenden Verbindungen und der Bereitstellung von Energiedienstleistungen auf dem Land und zum anderen die Integration der Verwaltung der Wasserressourcen auf nationaler und multinationaler Ebene.

[xxii] Dies bezieht sich auch auf EGNOS und GALILEO im Bereich der Satellitennavigation und SESAME beim Flugverkehrsmanagement.

[xxiii] Beschluss des Rates vom 5. Juni 2003 (so genanntes „horizontales“ Mandat), mit dem der Kommission ein Mandat der Europäischen Gemeinschaft für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt wird, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen zu ersetzen.

[xxiv] Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen vom September 2005.

[xxv] Mit Hilfe von Erasmus-Mundus-Stipendien konnten bereits über einhundert afrikanische Hochschulabsolventen Aufbaustudiengänge in Europa abschließen.

[xxvi] Die Durchführungsmodalitäten eines solchen Programms müssten anschließend mit den Mitgliedstaaten erörtert und genauer formuliert werden.

[xxvii] Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2005 zum „Europäischen Aktionsprogramm zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria and Tuberkulose durch Außenmaßnahmen".

[xxviii] Mitteilung der Kommission vom 24. April 2005 – KOM(2005) 179 endg.

[xxix] Diese Maßnahmen können sich u.a. auf die folgenden Bereiche erstrecken: bezahlbare Arzneimittel, Regulierungskapazitäten, Humanressourcen im Gesundheitssektor, Forschung und Entwicklung im Bereich neuer Instrumente und Maßnahmen.

[xxx] Die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. März 2003 zur sozialen Dimension der Globalisierung beinhalten auch die Unterstützung der Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten.

[xxxi] Derzeit gibt es einen „Europäischen Freiwilligendienst" im Rahmen des Jugendprogramms (Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000.

[xxxii] In der Mitteilung der Kommission über „Migration und Entwicklung: konkrete Leitlinien" wurde aufgezeigt, dass eine stärkere Verknüpfung von Migration und Entwicklung beträchtliche, bislang ungenutzte Möglichkeiten zur Umsetzung von Entwicklungszielen bietet.

[xxxiii] Die EG-Fischereiabkommen der neuen Generation (Fischereipartnerschaftsabkommen) regeln den Zugang der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge, streben die Erhaltung und nachhaltige Nutzung lokaler Fischbestände an und fördern die Entwicklung des lokalen Fischereisektors.

[xxxiv] Artikel 28 und 29 des geänderten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und beiliegende gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission.

[xxxv] Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen", 11/2004.

[xxxvi] Hochrangiges Forum 2005.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 7.6.2016
COM(2016) 385

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda

Mitteilung über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda

Trotz verstärkter Bemühungen der EU sterben Tag für Tag Menschen im Mittelmeer. Europa ist derzeit mit beispiellosen Migrationsströmen konfrontiert, deren Auslöser geopolitische und wirtschaftliche Faktoren sind, die in den kommenden Jahren weiterbestehen und möglicherweise noch stärker zum Tragen kommen werden – diese Migrationsbewegungen sind mit heute weltweit 60 Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen eine globale Herausforderung. Durch skrupellose Schleuser, die aus der Verzweiflung schutzbedürftiger Menschen Profit zu schlagen suchen, werden diese Ströme weiter gespeist. Europa steht hier in der Pflicht und muss auf diese Situation reagieren, es muss sich mit dem Schicksal von Migranten und Flüchtlingen auseinandersetzen und seinen Bürgern zeigen, dass Migration – auch in dem Ausmaß, wie wir es heute erfahren – nachhaltig bewältigt werden kann. In der vorliegenden Mitteilung wird dargelegt, wie das auswärtige Handeln der EU zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen wird.

Seit der Annahme der Europäischen Migrationsagenda[1] vor einem Jahr wurde bereits viel getan, nicht zuletzt jenseits der Grenzen der EU. Hunderttausende Menschen wurden aus Seenot gerettet. Auf dem Gipfel von Valletta im November 2015 wurden Migrationsfragen in den Mittelpunkt der Beziehungen zwischen der EU und den afrikanischen Ländern gerückt. Durch die Erklärung EU-Türkei wurden neue Wege gefunden, um Ordnung in die Migrationsströme zu bringen und Leben zu retten. Die Auswirkungen waren unmittelbar zu spüren. Um die benötigte Hilfe zu leisten, tragen die neuen Finanzinstrumente der EU dazu bei, Menschen, die sonst möglicherweise bereit gewesen wären, auf dem gefährlichen Weg nach Europa ihr Leben zu riskieren, eine bessere Zukunft in ihrer Heimat zu sichern. Diese Maßnahmen zeugen von der Bereitschaft der EU, spezifische Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration zu bewältigen, aber auch die langfristigen Ursachen der Migration anzugehen.

Es bleibt jedoch noch viel zu tun. Die EU ist weiterhin mit einer humanitären Krise konfrontiert. In vielen Drittländern und Partnerländern der EU leben derzeit Millionen von Flüchtlingen, darunter zahlreiche unbegleitete Minderjährige, die gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen[2], sowie Wirtschaftsmigranten, die nach Europa wollen. Berichten zufolge halten sich in Libyen gegenwärtig Zehntausende von Migranten auf, die nach Möglichkeiten suchen, in die EU zu gelangen, und ihre Zahl steigt täglich.

Um hier sinnvoll Hilfe zu leisten, muss die EU alle verfügbaren Mittel nutzen und sowohl klare Prioritäten setzen als auch messbare Ziele festlegen. Die entwicklungs- und nachbarschaftspolitischen Instrumente sollten für den verstärkten Aufbau lokaler Kapazitäten genutzt werden, u. a. in den Bereichen Grenzkontrolle, Asyl, Bekämpfung der Schleuserkriminalität sowie Wiedereingliederung. Alle Akteure – Mitgliedstaaten, EU-Institutionen und wichtige Drittländer – müssen zusammenarbeiten, um Ordnung in die Migrationsströme zu bringen. Gleichzeitig müssen Anstrengungen unternommen werden, um mithilfe mittel- und langfristiger Strategien und einer besseren Nutzung bestehender Prozesse und Programme gegen die Ursachen von irregulärer Migration und von Flucht vorzugehen. Bei all dem muss die uneingeschränkte Achtung des Völkerrechts und der Grundrechte gewährleistet sein. Daher die Idee eines neuen „Partnerschaftsrahmens“.

Mit diesem neuen Partnerschaftsrahmen soll die Unterstützung für die Bedürftigen in ihren Herkunfts- und in den Transitländern ausgebaut werden. Er soll dazu beitragen, sichere und dauerhafte Aufnahmekapazitäten aufzubauen sowie für Flüchtlinge und ihre Familien in vom Migrationsdruck betroffenen Drittländern langfristige Perspektiven in der Nähe ihrer Heimat zu schaffen. Er soll

[1] COM(2015) 240 final vom 13. Mai 2015.

[2] Zum Beispiel haben die Türkei, Libanon und Jordanien zusammen rund 5 Millionen syrische Flüchtlinge aufgenommen, Iran etwa 2 bis 3 Millionen Afghanen, Tunesien 1 Million Libyer und in den Ländern am Horn von Afrika leben seit vielen Jahren jeweils mehr als eine halbe Million Flüchtlinge.

tatsächliche Aussichten auf Neuansiedlung in der EU schaffen, um Menschen davon abzuhalten, irreguläre und gefährliche Reisen anzutreten. Ein wesentliches Element hierbei ist eine kohärente, glaubwürdige und wirksame Politik für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt, bei der die Menschenrechte und die Würde der Betroffenen sowie der Grundsatz der Nichtzurückweisung uneingeschränkt geachtet werden. In der Bereitschaft, umfangreichere Unterstützung für diejenigen Partnerländer bereitzustellen, die die größten Anstrengungen unternehmen, aber gegebenenfalls auch negative Anreizmaßnahmen einzusetzen, sollte die EU ihre Hilfe und ihre politischen Maßnahmen so gestalten, dass konkrete Ergebnisse bei der Eindämmung des Zustroms irregulärer Migranten erzielt werden.

Somit wird der neue Partnerschaftsrahmen nicht nur dazu beitragen, in Krisen unmittelbare und messbare Ergebnisse zu erzielen, sondern auch die Grundlagen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Herkunfts-, Transit- und Zielländern schaffen, deren Schwerpunkt auf einer gut gesteuerten Migrations- und Mobilitätspolitik liegt.

1. GEWONNENE ERKENNTNISSE

Die Botschaft, dass Migrationsfragen nun die Liste der Prioritäten der Außenbeziehungen der EU anführen, wurde noch nicht vollständig kommuniziert und von den Partnern aufgenommen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, unseren Partnern gegenüber in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten deutlich zu machen, dass eine Lösung für die irregulären und unkontrollierten Wanderbewegungen eine Priorität für die Union als Ganzes darstellt. Zwar haben die Dialoge auf hoher Ebene, die sich mit den wichtigsten Interessen der EU und ihrer Partner befassen, bereits zu konkreten politischen Verpflichtungen und ersten praktischen Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt, dennoch bleibt gerade in Bezug auf die Frage der Rückführung und Rückübernahme noch viel zu tun.

Um die Europäische Migrationsagenda voranzubringen, sind regelmäßige praktische Schritte und wöchentliche Kontakte erforderlich.

Durch die **Dialoge auf hoher Ebene über Migrationsfragen**[3] und die überarbeitete **Europäische Nachbarschaftspolitik**[4] wurde in den Beziehungen mit Schlüsselländern ein neuer Schwerpunkt auf Migration gelegt. Durch den **Westbalkangipfel** im Oktober 2015[5] wurde ein System eingeführt, das einen regelmäßigen und strukturierten Dialog, einen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit der Region umfasst und das mit direkter EU-Unterstützung für besondere Bedürfnisse verknüpft wurde. Eine solche tägliche Zusammenarbeit könnte mit entsprechenden Anpassungen auch im Falle anderer einschlägiger Migrationsrouten genutzt werden, beispielsweise um die effektive Umsetzung des Rabat- und des Khartum-Prozesses in Afrika zu stärken. Auf dem **Gipfel von Valletta**, der zur Vereinbarung eines Aktionsplans mit 16 vorrangigen Initiativen geführt hat, wurde eine gemeinsame Verantwortung anerkannt und unterstrichen, dass die EU und die Länder Afrikas partnerschaftlich zusammenarbeiten müssen. Die Umsetzung des Aktionsplans muss nun intensiviert werden und zu konkreten Ergebnissen führen.

Um wirklich Erfolge zu erzielen, darf sich die EU nicht allein auf ihre Instrumente im Bereich Migration beschränken.

---

[3] Mit mehreren Ländern wurden Dialoge auf Ministerebene geführt. Sie wurden in den meisten Fällen von der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin und der Kommission geführt sowie in einigen Fällen von Mitgliedstaaten im Namen der gesamten EU. Deutsche, französische und niederländische Minister haben Drittländern in diesem Kontext Besuche abgestattet. Siehe Anhang 2 für weitere Details.

[4] JOIN (2015) 50 final. Derzeit sind in den ENP- und den Erweiterungsländern zur Unterstützung der Flüchtlinge und der Aufnahmegemeinschaften insgesamt 1,2 Mrd. EUR für Projekte vertraglich gebunden. Dabei handelt es sich beispielsweise um Migrationssteuerungsmaßnahmen, Projekte zur sozioökonomischen Entwicklung und Bildungsprojekte.

[5] COM(2015) 676 final vom 15. Dezember 2016.

Im Mittelpunkt der **Erklärung EU-Türkei** vom 18. März stand die Verzahnung der Migrationssteuerung auf beiden Seiten der Ägäis durch ein bisher beispielloses Maß an Zusammenarbeit **zwischen der EU und einem externen Partner**. In vollem Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht ging es darum, die Anreize für die Nutzung irregulärer Routen zu beseitigen. In Verbindung mit der Tätigkeit der NATO und von Frontex hatte die Umsetzung der Erklärung, unter anderem im Hinblick auf die Rückübernahme aller ankommenden Drittstaatsangehörigen, unmittelbare Auswirkungen auf die Grenzüberquerungen von der Türkei nach Griechenland[6]. Dies hat bewiesen, dass es dank der internationalen Zusammenarbeit gelingen kann, Leben zu retten und das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen[7]. Dies wurde durch finanzielle Unterstützung, die Schaffung von Neuansiedlungsmöglichkeiten sowie die Eröffnung von Perspektiven im Bereich der laufenden Visa- und Beitrittsverhandlungen erreicht. Auch wenn jedes Land anders ist und die Erklärung EU-Türkei besonderen Umständen Rechnung trägt, können einige Elemente dieses Ansatzes durchaus als Inspiration für die Zusammenarbeit mit anderen Drittländern dienen und zeigen, welche Hebel bewegt werden sollten.

Die finanzielle Unterstützung muss aufgestockt werden.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind der weltweit größte Geber von Entwicklungshilfe und humanitärer Hilfe und stellen immer mehr finanzielle Mittel für humanitäre Soforthilfe für Flüchtlinge und strukturelle Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Migration bereit. Die EU leistet bereits seit langen Jahren **Unterstützung für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Gastgemeinschaften**, zum Beispiel am Horn von Afrika und in der Tschadseeregion (Kenia, Somalia, Uganda, Äthiopien und Sudan)[8]. Der globale Bedarf hat jedoch ein Ausmaß angenommen, das ein zielgerichteteres und wirksameres Vorgehen erfordert, indem Investitionen getätigt werden, die tatsächlich einen Einfluss auf die Migration haben und speziell auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten der einzelnen Länder ausgerichtet sind. Die Kommission hat ihre strategische Vision davon dargelegt, wie das auswärtige Handeln der EU die **Resilienz und Eigenständigkeit von Flüchtlingen und Vertriebenen**[9] so nah wie möglich am Herkunftsland der Flüchtlinge fördern kann. Für die **humanitäre Soforthilfe für syrische Flüchtlinge** wurden seit Beginn der Krise bereits über 1 Mrd. EUR bereitgestellt; diese Unterstützung ist Teil der von der EU seither insgesamt zugesagten 6 Mrd. EUR für humanitäre Hilfe, Entwicklungshilfe und Stabilisierungshilfe. Der auf der **Londoner Konferenz „Unterstützung für Syrien und die Region"** im Februar zugesagte Gesamtbeitrag der EU und ihrer Mitgliedstaaten beläuft sich auf 7,15 Mrd. EUR und damit auf mehr als 70 % aller Zusagen auf dieser Konferenz. Es ist nun eine politische Notwendigkeit, dieser Zusage nachzukommen.

Innovative Instrumente für gezielte Unterstützung

Der **Regionale Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrien-Krise** dient der längerfristigen Stärkung der Widerstandsfähigkeit der syrischen Flüchtlinge in den Nachbarländern sowie der Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften in den Bereichen Bildung, Existenzgrundlagen und Gesundheit[10]. Im Rahmen des **Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika** mit einer ursprünglichen

---

[6] COM(2016) 231 final vom 20. April 2016. Die rückläufige Tendenz hat sich in den letzten drei Wochen fortgesetzt (zwischen dem 9. und dem 29. Mai 2016 gelangten pro Woche durchschnittlich rund 300 Neuankömmlinge von der Türkei zu den griechischen Hotspot-Inseln).

[7] Die intensivierte Zusammenarbeit infolge der Erklärung EU-Türkei hat zu einem deutlichen Anstieg der Maßnahmen der türkischen Behörden geführt, welche im April 2016 insgesamt 124 Schleuser festgenommen haben. Die Türkei hat ferner einen Verbindungsbeamten zu Europol entsandt. Außerdem wurde für die westlichen Balkanstaaten das „Joint Operational Office" in Wien eröffnet, das beim Austausch von Erkenntnissen hilft und Räumlichkeiten für die bei gemeinsamen Operationen zur Schleuserbekämpfung zusammenarbeitenden Ermittler zur Verfügung stellt.

[8] Beispiele für wichtige EU-finanzierte Maßnahmen siehe Anhang 3.

[9] COM(2016) 234 final vom 26. April 2016.

[10] Von den insgesamt verfügbaren 733 Mio. EUR in den Jahren 2015 und 2016 wurden bislang 427,5 Mio. EUR bewilligt, davon wurden 200 Mio. EUR vertraglich vergeben und 96 Mio. EUR ausgezahlt.

Mittelausstattung von 1,88 Mrd. EUR wurden Beschlüsse über Projekte im Wert von über 750 Mio. EUR in Bereichen wie Arbeitsplatzschaffung und Resilienz angenommen, wobei die Hauptzielgruppe besonders bedürftige Menschen in der Sahelzone/der Tschadseeregion und am Horn von Afrika sind[11]. Die **Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei**[12] kombiniert unmittelbare und strukturelle Unterstützung, die sich im Zeitraum 2016-2017 auf 3 Mrd. EUR belaufen wird. Fast 200 Mio. EUR wurden bereits für die Unterstützung von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften bewilligt und vertraglich vergeben – kurzfristiges Ziel ist es, bis Ende Juli insgesamt 1 Mrd. EUR vertraglich zu vergeben[13]. Weitere 3 Mrd. EUR werden bis Ende 2018 bereitgestellt, sofern die anfängliche Mittelausstattung voll ausgeschöpft wird und alle Verpflichtungen eingehalten werden.

Erfordernis operativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Migrantenschleusung

Grundlegend geht es darum, das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen. Hierfür sind glaubwürdige und wirksame Rückführungsstrategien ein wesentliches Element. Darüber hinaus ist eine operative Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen Schleuser erforderlich. In Bezug auf die **westliche Mittelmeerroute/Atlantikroute** besteht eine erfolgreiche Kooperation, die nach wie vor als Modell für Partnerschaften dient. In der **Ägäis** und im **zentralen Mittelmeerraum** arbeitet Frontex und mit der EUNAVFORMED-Operation „Sophia“ zusammen, wobei ihre jeweiligen Funktionen bei der Migrationssteuerung zusammengeführt, Erkenntnisse über die Schleusung von Migranten gewonnen, Informationen ausgetauscht, Patrouillen koordiniert und Ausschiffungen gemeinsam durchgeführt werden[14]. Dies sollte für den zentralen Mittelmeerraum noch einen Schritt weiter gehen, indem Ressourcen in Echtzeit gemeinsam genutzt und gemeinsame Risikobewertungen im Bereich der maritimen Sicherheit und der Grenzsicherheit eingeführt werden. In diese Aktivitäten könnte auch die italienische Operation „Mare sicuro“ einbezogen werden.

Die Tätigkeiten der **EUNAVFORMED-Operation „Sophia“** haben zur Festnahme von 71 mutmaßlichen Schleusern und zur Neutralisierung von 129 für Schleusungen eingesetzten Schiffen geführt. Auch die Verhinderung weiterer Todesfälle auf See bleibt eine grundlegende und rechtlich vorgeschriebene Aufgabe der Operation, dank der bisher 14 857 Menschen direkt gerettet werden konnten. Weitere 31 096 Menschen wurden bei Einsätzen anderer Akteure mit der Unterstützung der Operation gerettet. Der Informationsaustausch war hierbei von entscheidender Bedeutung, und er könnte weiter ausgebaut werden, indem die Beziehungen zwischen der Operation und dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung bei Europol gestärkt werden. Der Rat hat sich darauf geeinigt, das Mandat der Operation um ein Jahr zu verlängern und es um zwei unterstützende Aufgaben zu erweitern. Dies soll verschiedene Einsätze wie z. B. Kapazitätsaufbau und Ausbildung für die lybische Küstenwache und Marine sowie die Umsetzung des durch eine neue Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängten Waffenembargos auf See umfassen.

Bedeutung einer wirksamen Migrationssteuerung innerhalb Europas für eine wirksame Politik außerhalb Europas

---

Weitere 267 Mio. EUR sollen im Juni 2016 bewilligt werden, so dass – zusätzlich zu möglichen neuen Beiträgen – noch 38,5 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

[11] Zusätzliche Mittel von rund 150 Mio. EUR für die Komponenten Sahelzone und Nordafrika sind für Juni vorgesehen.

[12] Die Fazilität wurde im November 2015 nach Annahme des Gemeinsamen Aktionsplans EU-Türkei eingerichtet. Zu den einzelnen Beiträgen siehe Anhang 4.

[13] Die wichtigsten Prioritäten der Fazilität sind kurz- und mittelfristig ausgerichtet. Dazu zählen u. a. humanitäre Hilfe, Migrationssteuerung, Bildung, Gesundheit, kommunale Infrastruktur und sozioökonomische Unterstützung. Im April wurde eine mit 60 Mio. EUR ausgestattete Sondermaßnahme vereinbart, um durch Unterkünfte, Nahrungsmittel und medizinische Versorgung Unterstützung für Rückkehrer zu leisten.

[14] Beispielsweise spürte Frontex im Oktober 2015 mehrere Schiffe mit Migranten durch die kombinierte Nutzung von Schiffsmeldesystemen und Satellitenaufnahmen auf – in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und dem Satellitenzentrum der Europäischen Union. Dabei konnten 350 Migranten aus vier Booten gerettet werden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Migrationspolitik innerhalb der Union und das Geschehen außerhalb der Union unmittelbar miteinander verbunden sind. Im vergangenen Jahr war auf allen Migrationsrouten festzustellen, dass das Versagen von Grenzmanagement und Migrationssteuerung ein Sogfaktor ist. Glaubwürdige Maßnahmen innerhalb der EU – zum einen mit abschreckender Wirkung, um Schleusertätigkeiten und irreguläre Grenzübertritte zu unterbinden, und zum anderen, um legale Wege aufzuzeigen – sind entscheidend, um unsere Ziele zu erreichen.

Die **Europäische Grenz- und Küstenwache**[15] wird für mehr Kohärenz und weniger Durchlässigkeit der Außengrenzen sorgen, insbesondere in Zeiten hohen Drucks, wobei die Sicherheit ein Schlüsselaspekt ist. Durch die Reform des **Gemeinsamen europäischen Asylsystems**[16] wird das bestehende System verbessert, das bisher in Fällen, in denen Menschen die Regeln einfach ignorieren und in das Land ihrer Wahl reisen, unwirksam ist. Durch die Wiederherstellung einer Ordnung in diesen Bereichen werden die Anreize für eine irreguläre Einreise drastisch reduziert. Allerdings bedarf es dazu auch ausreichender EU-Mittel, die die gemeinsame Verantwortung widerspiegeln. Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der **Migrantenschleusung**[17] innerhalb der EU – schwerpunktmäßig seitens des neuen Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Migrantenschleusung bei Europol – sind eine Vorbedingung für eine erfolgreiche praktische Zusammenarbeit mit Drittländern.

Neben der Einschränkung der Möglichkeiten für die irreguläre Einreise muss die EU Möglichkeiten schaffen[18], damit Menschen auf legalem Wege in die EU kommen können – unabhängig davon, ob es um internationalen Schutz, Arbeitssuche, Ausbildung, Forschung oder Investitionsmöglichkeiten geht[19].

2. DER PARTNERSCHAFTSRAHMEN – NEUE UMFASSENDE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN IM BEREICH DER MIGRATION

Externer Migrationsdruck ist sowohl für die EU als auch für die Partnerländer inzwischen zum „neuen Normalzustand“ geworden. Aus diesem Grund ist ein stärker koordinierter, systematischer und strukturierter Ansatz erforderlich, um die Synergien und Einflussmöglichkeiten der internen und externen Politik der Union zu maximieren. Um erfolgreich zu sein, muss dieser Ansatz sowohl den Interessen der EU als auch denen unserer Partner Rechnung tragen. Er muss sich auf klare Ziele stützen und deutlich aufzeigen, wie diese Ziele verwirklicht werden können, ob – wann immer möglich – durch positive Zusammenarbeit oder aber – wann immer notwendig – durch Einflussnahme. Auf der Grundlage dieses Ansatzes werden Migrationspakte entstehen, die in den bestehenden und künftigen Prozessen und Partnerschaften verankert werden.

Diese Migrationspakte dienen kurzfristig dazu,

- Menschenleben im Mittelmeer zu retten,
- die Rückkehrquote in die Herkunfts- und Transitländer zu steigern und
- den Migranten und Flüchtlingen einen Verbleib nahe an ihrem Heimatort zu ermöglichen und sie von dem Versuch abzuhalten, auf gefährlichem Weg nach Europa zu gelangen.

In den folgenden Bereichen sollten spezifische und messbare Ziele festgelegt und gemeinsam mit den wichtigsten Partnern unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden:

---

[15] COM(2015) 671 final vom 15. Dezember 2015.

[16] COM(2016) 270 final vom 4. Mai 2016.

[17] Im EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten wird die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern als Schlüsselpriorität genannt (COM(2015) 285 final vom 27. Mai 2015).

[18] In diesem Sinne zielt die am 7. Juni 2016 vorgestellte Reform der sogenannten Blue Card (COM(2016)378) darauf ab, hochqualifizierte Migranten für den EU-Arbeitsmarkt zu gewinnen.

[19] Dies war ein wichtiges Thema bei der Überarbeitung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, bei der Vorzugsregelungen für Staatsangehörige derjenigen ENP-Länder erörtert wurden, die bereit sind, in Migrationsfragen stärker mit der EU zusammenzuarbeiten.

- Zusammenarbeit mit den wichtigsten Partnern bei der Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Migration;
- konkrete Unterstützung beim Kapazitätsaufbau im Bereich Grenz- und Migrationsmanagement, einschließlich der Bereitstellung von Schutz für Flüchtlinge;
- Steigerung der Rückkehr- und Rückübernahmequote mit Schwerpunkt auf der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung;
- Eindämmung der irregulären Migrationsströme bei gleichzeitiger Eröffnung legaler Migrationswege, einschließlich verstärkter Bemühungen im Bereich der Neuansiedlung.

Langfristig sollte die EU ihre Bemühungen, die Grundursachen von irregulärer Migration und von Flucht zu bekämpfen und die Kapazitäten der Aufnahmegemeinschaften und der relevanten Institutionen auszubauen, weiter verstärken. Synergien mit allen Strategien, Initiativen und Prozessen, die auf langfristige Ziele wie z. B. die Überwindung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren, die Migration verursachen, ausgerichtet sind (einschließlich der Förderung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Investitionen der Diasporagemeinschaften in den Herkunftsländern) werden den Migrationspakten zugutekommen.

Übergeordnetes Ziel des Partnerschaftsrahmens ist ein kohärentes und maßgeschneidertes Engagement der Union und ihrer Mitgliedstaaten. Sie sollen in koordinierter Weise handeln und dabei verschiedene Instrumente und Einflussmöglichkeiten kombinieren und einsetzen, um umfassende Partnerschaften („Migrationspakte“) mit Drittländern zur besseren Steuerung der Migration unter uneingeschränkter Achtung unserer humanitären und menschenrechtsbezogenen Verpflichtungen zu errichten.

Um positive Veränderungen zu bewirken, muss die gesamte Bandbreite der Strategien und Instrumente der EU im Bereich der Außenbeziehungen in Anspruch genommen werden. Dies erfordert einen neuen Denkansatz, bei dem positive und negative Anreize miteinander kombiniert werden und sämtliche Einflussmöglichkeiten und Instrumente zum Einsatz kommen. Es liegt auf der Hand, dass wir bereit sein müssen, unsere Programmierung im Rahmen der bilateralen Beziehungen und unsere Finanzierung anzupassen, wenn wir unsere Ziele erreichen wollen.

Die Migrationspakte werden das Kernelement der allgemeinen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern bilden, die Herkunfts- oder Transitländer von Migranten sind. Die Entwicklung dieser Beziehungen wird sich nach der Fähigkeit und der Bereitschaft dieser Länder richten, bei der Migrationssteuerung und insbesondere bei der wirksamen Bekämpfung der irregulären Migration und der Rückübernahme irregulärer Migranten mit der EU zusammenzuarbeiten.

Die einzelnen Partner stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen und Gegebenheiten. Die Migrationspakte sollten diesem Umstand voll und ganz Rechnung tragen. Die Herkunftsländer stehen vor der Aufgabe, der eigenen Bevölkerung sichere Existenzgrundlagen und Stabilität zu bieten und die Migration lokal zu steuern. Die Transit- und Aufnahmeländer stehen unter akutem Druck, humanitäre Hilfe und Dienstleistungen für Migranten und Flüchtlinge bereitzustellen, die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Lage von Migranten, Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften zu gewährleisten und irreguläre Migrationsströme durch Bekämpfung der an Schleusung und Menschenhandel beteiligten kriminellen Netzwerke zu verhindern. Besonderes Augenmerk sollte auf den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Migrationssteuerung gerichtet werden.

Für eine wirksame Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung

Wirksame Rückkehr-, Rückübernahme- und Wiedereingliederungsverfahren für diejenigen, die keinen Anspruch auf Schutz haben, sind ein wesentliches Element bei der Bekämpfung der irregulären Migration und werden dazu beitragen, Menschen davon abzuhalten, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Die Erhöhung der Rückkehrquote wird dazu beitragen, das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen. Die Menschen sollen erkennen, dass es sich nicht lohnt, große Summen auszugeben, um

unter gefährlichen Bedingungen in die EU zu gelangen[20]. Die Eröffnung legaler Wege in die EU wird die Wirkung gesteigerter Rückkehrquoten zusätzlich stärken.

Die Wirksamkeit des EU-Rückkehrsystems, beginnend mit der Umsetzung des Aktionsplans für die Rückkehr[21], ist hier zwar eine Grundvoraussetzung. Doch weitere Anstrengungen sind erforderlich, weil Drittländer nicht immer bereitwillig bei der Rückübernahme und Rückkehr kooperieren. Was die **Herkunftsländer** irregulärer Migranten betrifft, ist neben einer Zusammenarbeit bei der Identifizierung[22] und Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen auch Unterstützung bei der Wiedereingliederung von Rückkehrern, und insbesondere bei der weiteren Stärkung der dazu notwendigen Verwaltungs- und Dienstleistungskapazitäten, erforderlich. Ebenso wichtig ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit den **Transitländern**, die mehr Verantwortung für die Steuerung irregulärer Migrationsströme übernehmen – und einen größeren Anreiz zum verbesserten Grenzmanagement haben –, wenn sie verpflichtet sind, irreguläre Migranten, die ihr Hoheitsgebiet durchquert haben, zurückzunehmen.

Die bisherigen Erfahrungen bei den Dialogen mit den Partnerländern zeigen, dass in der Frage der Rückkehr und Rückübernahme die Erwartungen und die Ergebnisse weit auseinander liegen.

Das Ziel der EU sollte daher in der **gezielten und messbaren Erhöhung der Zahl der Rückkehrer und Rückübernahmen und der Rückkehr- und Rückübernahmequote** bestehen. Aus diesem Grund werden gemeinsame Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr und Rückübernahme ein zentrales Element der Migrationspakte bilden. Die Migrationspakte werden außerdem darauf ausgerichtet werden, die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Rückkehrprozesses zu steigern und die rückübernehmenden Länder, insbesondere die Gemeinschaften, in denen die Rückkehrer wiedereingegliedert werden sollen, in ausreichendem Maße finanziell zu unterstützen. Die EU sollte die Partnerländer ebenfalls im Bereich der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung – in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration – unterstützen.

Um sicherzustellen, dass Drittländer ihrer Verpflichtung zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen nachkommen, müssen folgende vorrangige Elemente fest vorgesehen werden:

- eine Fokussierung auf die Herkunftsländer, die aber auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Transitländern im Bereich der Rückübernahmen ermöglichen sollte;
- eine wirksame Koordinierung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rückübernahme, wobei die zügige operative Durchführung der Rückkehr und nicht unbedingt der Abschluss förmlicher Rückübernahmeabkommen oberste Priorität hat[23];
- Erleichterung der Identifizierung irregulärer Migranten mit Blick auf ihre Rückübernahme durch Stärkung der Fähigkeit von Drittländern zur Gewährleistung funktionierender Personenstandsregister und der Digitalisierung von Fingerabdrücken oder biometrischen Daten sowie durch Kapazitätsaufbau im Bereich Grenz- und Migrationsmanagement;
- Verstärkung der Initiativen für eine begleitete freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung entlang der Migrationsrouten als Mittel zur Unterstützung der Transitländer bei der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer, wenn immer dies möglich ist – dies

[20] Die Rückführungsrichtlinie enthält die wichtigsten Schutzbestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Rückführung auf humane Weise und unter Achtung der Rechte der Migranten erfolgt. Dies schließt u. a. die Achtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, die Achtung der Einheit der Familie und der Interessen der Kinder sowie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse benachteiligter Personen ein.

[21] COM(2015) 453 final vom 9. September 2015.

[22] Derzeit laufen Diskussionen mit einschlägigen Ländern Afrikas über die Organisation von Besuchen in der EU zwecks Hilfestellung bei der Identifizierung von Migranten. Vier Länder haben bereits zugesagt, solche Besuche zu organisieren.

[23] Die jüngsten Beispiele für ein gemeinsames Engagement der EU und der Mitgliedstaaten in West- und Ostafrika sowie in Asien haben hier Vorbildcharakter.

schließt auch die Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und Transitländern ein;
- die Einwilligung der Partnerländer in die Verwendung des Laissez-Passer der EU zum Zwecke der Rückkehr.

Umsetzung der Migrationspakte: mehr Kohärenz und bessere Koordinierung zwischen EU und Mitgliedstaaten

Wirksames Handeln gegenüber Drittländern erfordert nicht nur ein **maßgeschneidertes Konzept, sondern auch eine gemeinsame und besser koordinierte Vorgehensweise aller Akteure der EU und der Mitgliedstaaten**. Die EU kann nur dann bessere Ergebnisse erzielen, wenn sie mit einer Stimme spricht.

Vor kurzem hat die EU damit begonnen, ein neues Konzept für die Zusammenarbeit mit ausgewählten Drittländern zu testen. Als Beitrag zu den Dialogen auf hoher Ebene wurden mit den Mitgliedstaaten **Länderpakete** für 16 Schwerpunktländer[24] erörtert, in denen die verschiedenen Interessen darlegt und die Instrumente und Anreize aufgeführt werden, die auf EU-Ebene zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Migration, einschließlich der Rückkehr und Rückübernahme, zur Verfügung stehen. Das Konzept und der Inhalt dieser „Länderpakete" sollten den Drittländern bekannt sein, genauso wie die Chancen, aber auch die möglichen Folgen, die mit ihrer Zusammenarbeit - je nach Umfang - verbunden sind. Diese Länderpakete müssen nun **in Form von Migrationspakten mit einer begrenzten Anzahl von wichtigen Herkunfts- und Transitländern in die Praxis umgesetzt** werden, um einen wirklich integrierten und koordinierten Ansatz zu gewährleisten, mit dem kurzfristig greifbare Ergebnisse vor Ort erzielt werden können. Dies erfordert auch die klare Festlegung positiver und negativer Anreize. Vor diesem Hintergrund werden die **Mitgliedstaaten** aufgefordert, die von der EU ermittelten Anreize durch ergänzende Maßnahmen zu verstärken, die in ihre nationale Zuständigkeit fallen.

Auch das Potenzial der besonderen Beziehungen einzelner Mitgliedstaaten zu den betreffenden Drittländern, die auf jahrzehntelang gepflegte politische, historische und kulturelle Bindungen und Kontakte zurückzuführen sind, sollte zum Nutzen der EU voll ausgeschöpft werden. Derzeit ist oft das Gegenteil der Fall. Vertrauen muss aufgebaut werden. Die Mitgliedstaaten, die die umfassendsten bilateralen Beziehungen zu einem bestimmten Partnerland unterhalten, sollten in vollem Umfang an den Diskussionen zwischen der EU und diesem Land beteiligt sein. Zudem müssen sie an dem Mechanismus für die Koordinierung zwischen der EU-Ebene und den Mitgliedstaaten beteiligt sein, der einzurichten ist, um die wirksame Umsetzung jedes Migrationspakts zu gewährleisten. Die EU-Organe und die betreffenden Mitgliedstaaten sollten Hand in Hand arbeiten, um den kollektiven Einfluss der EU zur Geltung zu bringen und damit ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen.

Der Sachverstand und die Ressourcen der Mitgliedstaaten sind für die erfolgreiche Umsetzung der Migrationspakte unverzichtbar. Wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Zusammenarbeit ist der Auf- und Ausbau von EU-Expertennetzwerken vor Ort in den Drittländern. Die Entsendung weiterer **europäischer Verbindungsbeamter für Migration** in die wichtigsten Herkunfts- und Transitländer würde zur besseren Koordinierung der EU-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Migrantenschleusung beitragen, und die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen könnten darauf hinwirken, dass den gemeinsamen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur verbesserten Durchsetzung Vorrang eingeräumt wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten zügig Kandidaten benennen. **EU-Plattformen für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Migrantenschleusung** sollten an wichtigen Orten eingerichtet werden, um die Koordinierung der Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Partnerländer beim gezielten Vorgehen gegen die organisierten kriminellen Gruppen zu verstärken, die an der Migrantenschleusung beteiligt sind.

[24] Äthiopien, Eritrea, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Somalia, Sudan, Côte d'Ivoire, Ghana, Marokko, Tunesien, Algerien, Afghanistan, Bangladesch und Pakistan.

Umsetzung der Migrationspakte: neue Ausrichtung für den Einsatz aller Politikinstrumente

Jeder Migrationspakt wird geeignete Maßnahmenpakete umfassen, bei denen Elemente aus verschiedenen in die Zuständigkeit der EU fallenden Politikbereichen (Nachbarschaftspolitik, Entwicklungshilfe, Handel, Mobilität, Energie, Sicherheit, Digitalpolitik usw.) miteinander kombiniert und auf ein und dasselbe Ziel ausgerichtet werden. Parallel dazu müssen auch die Mitgliedstaaten beim Einsatz ihrer nationalen Politikinstrumente und Anreize eine entsprechende Neuausrichtung und -programmierung vornehmen.

Die **Migrationspolitik** selbst bietet eine Reihe von Möglichkeiten zur Verwirklichung der kurzfristigen Ziele der Migrationspakte. Der künftige Vorschlag für ein strukturiertes Neuansiedlungssystem, das Personen, die internationalen Schutz benötigen, die Möglichkeit bietet, im Rahmen eines gemeinsamen Neuansiedlungskonzepts sicher und legal in die EU einzureisen, ist ein direkter Beweis für die Entschlossenheit der EU, den am stärksten belasteten Ländern zu helfen[25]. Auch die Eröffnung anderer **legaler Wege** in die EU ist ein anerkanntes Ziel vieler Partner der EU und wäre für sie und die EU von beiderseitigem Nutzen. Der Aktionsplan von Valletta enthält eine Zusage der EU und der Mitgliedstaaten, Pilotprojekte zur Bündelung von Angeboten für die legale Migration einzuleiten. Die Visapolitik kann ein sehr wirksames Element in den Diskussionen mit Drittländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Migration sein. Darüber hinaus können durch spezifische Maßnahmen legale Migranten auf den Bedarf der Arbeitsmärkte in der EU vorbereitet oder Migrantenüberweisungen unterstützt und die Reinvestition der entsprechenden Gelder in den Herkunftsländern gefördert werden. Schließlich können die **Zusammenarbeit und der Informationsaustausch** im gegenseitigen Interesse der EU und ihrer Partner weiter ausgebaut werden. Technische Neuerungen, insbesondere in den Bereichen Biometrie und digitale Identifizierung, können als praktisches Instrument zur Zusammenführung der für Migrationssteuerung zuständigen Dienste dienen. Die Entwicklung einer **einheitlichen Plattform für die Registrierung von Flüchtlingen und Vertriebenen** könnte sowohl die Bereitstellung der Hilfe in Drittländern als auch die Einreise und die Neuansiedlung in der EU und anderswo erleichtern.

Mit den Partnerländern im Osten und Süden hat die Kommission konsequent einen strategischen Ansatz in Migrationsfragen verfolgt und diesen Ansatz im Rahmen der 2015 erfolgten Überarbeitung der **Europäischen Nachbarschaftspolitik**, bei der Migration und Mobilität zu den wichtigsten Bereichen der Zusammenarbeit zählen, weiter gestärkt. Etwa die Hälfte der verfügbaren Mittel wird für migrationsbezogene Maßnahmen bereitgestellt. Dies bildet eine gute Grundlage für die Migrationspakte.

Die **Kohärenz zwischen Migrations- und Entwicklungspolitik** muss gestärkt werden, um zu gewährleisten, dass die Entwicklungshilfe die Partnerländer bei der wirksameren Migrationssteuerung unterstützt und ihnen Anreize zur wirksamen Zusammenarbeit bei der Rückübernahme irregulärer Migranten bietet. Positive und negative Anreize sollten in die Entwicklungspolitik der EU integriert werden, damit diejenigen Länder belohnt werden können, die ihrer internationalen Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger nachkommen, bei der Bewältigung irregulärer Migrantenströme aus Drittländern kooperieren oder Maßnahmen zur angemessenen Aufnahme von Menschen ergreifen, die vor Konflikten und Verfolgung fliehen. In gleicher Weise muss es für diejenigen Länder, die nicht bei der Rückübernahme und Rückführung kooperieren, Folgen geben. Das Gleiche sollte auch für die **Handelspolitik** gelten, insbesondere in den Fällen, in denen die EU ihren Partnern Präferenzregelungen gewährt. So sollte bei der bevorstehenden Evaluierung der Handelspräferenzen im Rahmen von „APS +“ auch die Zusammenarbeit im Bereich der Migration berücksichtigt werden.

Auch wenn sie als potenziell besonders wirkungsvoll gelten, und auch wenn auf ihren positiven Migrationsauswirkungen weiter aufgebaut werden sollte, sind die Nachbarschafts-, Entwicklungs- und Handelspolitik nicht die einzigen Politikbereiche, die zur Unterstützung der Migrationspakte

[25] Siehe COM(2016) 197 final vom 6. April 2016.

herangezogen werden können. Kein Politikbereich sollten von diesem Ansatz ausgenommen werden[26]. Grundsätzlich sollten sämtliche Politikbereiche der EU, einschließlich Bildung, Forschung, Klimawandel, Energie, Umwelt und Landwirtschaft, zu einem Gesamtpaket gebündelt werden, um in den Diskussionen mit den Partnerländern die Einflussmöglichkeiten zu maximieren.

Umsetzung der Migrationspakte: angemessene finanzielle Unterstützung

Zur Erreichung der Ziele der Migrationspakte müssen sämtliche Finanzierungsinstrumente der EU und ihrer Mitgliedstaaten in möglichst effizienter Weise mobilisiert und eingesetzt werden und zwar auf der Grundlage der Fähigkeit und Bereitschaft der betreffenden Länder zur Zusammenarbeit bei der Migrationssteuerung, insbesondere bei der wirksamen Verhinderung irregulärer Migration und bei der Rückübernahme irregulärer Migranten. Grundsätzlich sollten die Mittel, die im Rahmen der externen Instrumente der EU für die verbesserte Migrationssteuerung bereitgestellt werden, weiter aufgestockt werden – unter voller Ausschöpfung sowohl innovativer Finanzierungsinstrumente wie der Treuhandfonds und Mischfinanzierungsfazilitäten der EU als auch der durch nationale, regionale und thematische Instrumente gebotenen Möglichkeiten.

Finanzielle Unterstützung zur Erreichung der kurzfristigen Ziele der Migrationspakte

Alle zur Verfügung stehenden Instrumente und Ressourcen werden in gezielter, besser abgestimmt, flexiblerer und zügiger eingesetzt werden.

Erstens wird beim **Einsatz der bestehenden Finanzierungsinstrumente** Projekten der Vorrang gegeben, die auf die Verbesserung der Migrationssteuerung ausgerichtet sind und Drittländer in die Lage versetzen, ihrer Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger nachzukommen[27].

Zweitens wird auch das **Potenzial** innovativer Finanzierungsinstrumente voll ausgeschöpft werden, um die Durchführung der in den Migrationspakten vorgesehenen Sofortmaßnahmen zu unterstützen. **Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei, der Regionale Treuhandfonds der Europäischen Union als Reaktion auf die Syrien-Krise und der EU-Notfall-Treuhandfonds für Afrika** haben eine flexiblere, besser abgestimmte und zügigere Projektidentifizierung und -vergabe ermöglicht. Auf diese Weise konnte eine Reihe von Sofortmaßnahmen finanziert werden, um einerseits Flüchtlinge und ihre Aufnahmegemeinschaft und andererseits – durch verbesserte Wiedereingliederung und verstärkten Kapazitätsaufbau – die Migrationssteuerung und die Rückkehr und Rückübernahme zu unterstützen. Die Migrationspakte sollen nach dem gleichen Muster umgesetzt werden. Die volle Beteiligung der Mitgliedstaaten ist unverzichtbar. Bisher allerdings lagen die Beiträge weit unter dem Bedarf und nicht alle Mitgliedstaaten haben sich beteiligt. Das Zielvolumen des Treuhandfonds für die syrische Krise beträgt 1 Mrd. EUR. Derzeit liegen die Beitragszusagen der Mitgliedstaaten um insgesamt 0,27 Mrd. EUR unter diesem Wert. Was den EU-Notfall-Treuhandfonds für Afrika betrifft, so hat die Kommission 1,8 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt und ist bereit, diesen Betrag um weitere 0,5 Mrd. EUR aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zur Finanzierung der Sofortmaßnahmen im Rahmen der Migrationspakte aufzustocken. Die Kommission fordert die

[26] Gemäß den humanitären Grundsätzen können jedoch an die bedarfsorientierte humanitäre Hilfe keine Bedingungen geknüpft werden.

[27] Am Horn von Afrika dienen Projekte im Wert von 124 Mio. EUR dem Ziel, die Voraussetzungen für die wirksame Rückkehr und Wiedereingliederung irregulärer Migranten und Flüchtlinge zu schaffen, die von anderen Ländern aufgenommen wurden. So wird z. B. mit einem Betrag von 50 Mio. EUR die freiwillige Rückkehr von Somaliern sowohl aus Ländern der Region als auch aus Europa durch Verbesserung des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen, durch Schaffung neuer wirtschaftlicher Möglichkeiten und durch einen besseren Schutz der Rückkehrer und der Rückkehrergemeinschaften unterstützt. Ein ähnliches Projekt wird für Afghanistan, Pakistan und Bangladesch entwickelt, um die Kapazitäten dieser Länder für die Rückkehr und Rückübernahme zu stärken und Rückkehrern aus der EU Unterstützung bei der Wiedereingliederung anzubieten.

Mitgliedstaaten und andere Geber auf, so rasch wie möglich Beiträge in gleicher Höhe wie sie zu leisten[28].

Drittens sollte die **Programmierung der Hilfe durch die EU und die Mitgliedstaaten noch zielgerichteter werden**. [29] In den letzten Jahren lag die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) der EU und ihrer Mitgliedstaaten zugunsten der Schwerpunktländer bei durchschnittlich 4,4 Mrd. EUR pro Jahr[30]. Zur Umsetzung der Migrationspakte wird die Kommission weiterhin gewährleisten, dass bei der Konzeption und Durchführung aller Programme in sämtlichen in einem Land ausgewählten Schwerpunktbereichen die positiven Auswirkungen auf die Migrationsströme und die Migrationssteuerung maximiert werden. So wird beispielsweise bei Maßnahmen im Rahmen des jährlichen Durchführungszyklus der geografischen Instrumente in den einschlägigen Herkunftsländern der Schwerpunkt auf den wichtigsten Herkunftsregionen der Migranten liegen. Darüber hinaus wird die Kommission dafür Sorge tragen, dass die Mehrjahresrichtprogramme für die Schwerpunktländer mit dem aktuellen Bedarf, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Migrationspakte, im Einklang stehen. Sie wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Richtprogramme gegebenenfalls anzupassen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, durch gezielte Neuausrichtung ihrer bilateralen finanziellen Unterstützung und der gemeinsamen Programmierung einen Beitrag zu diesen Bemühungen zu leisten. Die Programmierung der thematischen Haushaltslinien in der Zeit nach 2017 wird dem neuen Partnerschaftsrahmen Rechnung tragen.

Viertens werden die **Synergien mit anderen Finanzierungsinstrumenten** voll ausgeschöpft werden. So werden z. B. die Nachbarländer weiterhin die Möglichkeit haben, in Ausnahmefällen – und in Verbindung mit einem Auszahlungsprogramm des Internationalen Währungsfonds – Makrofinanzhilfe der EU in Form von Darlehen (und ggf. Zuschüssen) zu beantragen, um eine Außenfinanzierungskrise zu überwinden. Die Makrofinanzhilfe ist zwar nicht als Instrument der Migrationssteuerung konzipiert, doch kann sie dazu eingesetzt werden, die Auswirkungen von Migrationsströmen abzufedern oder das Entstehen solcher Ströme infolge wirtschaftlicher Instabilität zu verhindern. Zudem fördert die Makrofinanzhilfe Reformen, mit denen die Push-Faktoren verringert und die Rahmenbedingungen für Investitionen verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund stehen folgende wichtige Finanzierungsquellen der EU und der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Migrationspakte zur Verfügung:

- Finanzierung der im Rahmen der Migrationspakte vorgesehenen Sofortmaßnahmen: Aufstockung des EU-Notfall-Treuhandfonds für Afrika um 1 Mrd. EUR, davon 0,5 Mrd. EUR aus der EEF-Reserve und 0,5 Mrd. EUR von den Mitgliedstaaten
- Mittel der bestehenden innovativen Finanzierungsinstrumente: 3,6 Mrd. EUR aus dem EU-Notfall-Treuhandfonds für Afrika[31] und 1 Mrd. EUR aus dem Regionalen Treuhandfonds der Europäischen Union als Reaktion auf die Syrien-Krise[32]
- Auf der Londoner Konferenz von der EU und ihren Mitgliedstaaten zugesagte Beiträge zugunsten Libanons, Jordaniens (und Syriens) in Höhe von insgesamt fast 2,4 Mrd. EUR
- Makrofinanzhilfe zur Vermeidung wirtschaftlicher Instabilität in Höhe von bis zu 1 Mrd. EUR in Form von Darlehen für Tunesien (davon wurden 0,3 Mrd. EUR inzwischen bereitgestellt; im Februar 2016 schlug die Kommission die Bereitstellung weiterer Mittel in Höhe von 0,5 Mrd. EUR vor) und Jordanien (0,2 Mrd. EUR - die Bereitstellung dieser Mittel wird noch geprüft)
- Die öffentliche Entwicklungshilfe der EU und ihrer Mitgliedstaaten zugunsten der Schwerpunktländer, die in den letzten Jahren bei durchschnittlich 4,4 Mrd. EUR pro Jahr lag.

[28] Die bisherigen Beiträge der Mitgliedstaaten belaufen sich auf ca. 80 Mio. EUR.

[29] Mit Ausnahme der humanitären Hilfe, die ausschließlich bedarfsorientiert ist.

[30] Quelle: Angaben des OECD/DAC zu den Nettoauszahlungen für die öffentliche Entwicklungshilfe. Daten für das Jahr 2015 werden erst Ende 2016 verfügbar sein.

[31] Davon sind Mittel in Höhe von mehr als 0,75 Mrd. EUR für bereits vereinbarte Projekte vorgesehen.

[32] Von diesen Mitteln wurden 428 Mio. EUR bereits gebunden.

Damit werden – vorausgesetzt, dass die Mitgliedstaaten ihren Beitrag leisten – im Zeitraum 2016-2020 fast 8 Mrd. EUR für die Umsetzung die Migrationspakte – ergänzt durch die jährliche öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) der EU und ihrer Mitgliedstaaten – zur Verfügung stehen.

Langfristige Ziele – Angehen der grundlegenden Ursachen

Langfristig wird sich die EU weiterhin für die Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und von Flucht einsetzen. Dies setzt voraus, dass die traditionellen Modelle der Entwicklungszusammenarbeit hinsichtlich Umfang und Art grundlegend überdacht werden. Privaten Investoren, die auf der Suche nach neuen Investitionsmöglichkeiten in aufstrebenden Märkten sind, muss eine viel wichtigere Rolle zukommen. Anstatt dass irreguläre Migranten ihr Leben beim Versuch aufs Spiel setzen, auf den europäischen Arbeitsmarkt zu gelangen, sollten europäische öffentliche und private Mittel für Investitionen in den Herkunftsländern mobilisiert werden. So kann zu einer nachhaltigen Entwicklung der Volkswirtschaften vor Ort und zu dem in der Agenda 2030 geforderten Wandel beigetragen werden.

Eine besondere Rolle sollten daher sämtliche innovativen Finanzierungsmechanismen spielen, die so eingesetzt und gestaltet werden können, dass damit Darlehen und Zuschüsse mobilisiert, öffentlich-private Partnerschaften gefördert und private Investoren an Bord geholt werden können. Wenn die begrenzten verfügbaren Haushaltsmittel klug eingesetzt werden, können dank der Hebelwirkung sowohl in den Herkunfts- als auch in Transitländern und -regionen Wachstum und Beschäftigung erzeugt werden. Durch Beseitigung von Engpässen für Investitionen in KMU und nachhaltige Infrastrukturen dürften einige der grundlegenden Ursachen der Migration direkt angegangen werden, denn derartige Investitionen haben erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Verringerung von Ungleichheiten.

Daher hält die Kommission eine **ambitionierte Investitionsoffensive für Drittländer** für erforderlich, mit der die Ursachen der Migration angegangen werden und gleichzeitig zur Verwirklichung anderer Entwicklungsziele beigetragen wird. Gestützt auf die Erfahrung und Fachkompetenz der Europäischen Investitionsbank (EIB) würde ein solcher Plan – wie im Fall der erfolgreichen „Investitionsoffensive für Europa“ – auf drei Säulen beruhen. Die erste Säule würde es ermöglichen, die knappen öffentlichen Mittel innovativ zur Mobilisierung privater Investitionen einzusetzen, indem zusätzliche Garantien und Vorzugsbedingungen gewährt werden. Bei der zweiten Säule läge der Schwerpunkt auf technischer Hilfe für lokale Behörden und Unternehmen, damit sie zahlreichere erfolgversprechende Projekte konzipieren und die internationalen Investoren auf diese aufmerksam machen können. Bei der dritten Säule ginge es um die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Unternehmen durch Förderung einer guten Regierungsführung, Korruptionsbekämpfung und Beseitigung von Investitionshindernissen und Marktverzerrungen. Grundlage hierfür wären die im Rahmen der derzeitigen Anstrengungen gewonnenen Erkenntnisse. Die EU, die Mitgliedstaaten, die Drittländer, die internationalen Finanzinstitutionen und die europäischen bilateralen Entwicklungsinstitutionen sowie der Privatsektor sollten alle ihren Beitrag leisten. Das Europäische Parlament und alle relevanten Akteure werden in die Konzipierung des Investitionsplans in geeigneter Weise einbezogen werden.

Im Herbst 2016 wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, der auf ihren Erfahrungen mit den auf EU-Ebene angesiedelten Investitionsprogrammen aufbaut (etwa der von der Europäischen Investitionsbank verwalteten Investitionsfazilität für die Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, den von der Europäischen Kommission verwalteten Mischfinanzierungs-Investitionsfazilitäten sowie der Darlehenstätigkeit der Europäischen Investitionsbank in Drittländern). Als zentrales Element dieses Ansatzes ist für die Komplementarität der Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank, europäischen bilateralen und anderen internationalen Finanzinstitutionen sowie den Gebern in der betreffenden Region zu sorgen, damit optimale Ergebnisse und Wirkungen erzielt werden können.

Dieser Vorschlag wird die Einzelheiten eines neuen Fonds für Investitionen in Drittländern enthalten, wobei bestehende Mischfinanzierungsfazilitäten (z. B. die Investitionsfazilität für Afrika und die Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF)) miteinander kombiniert werden, sodass regionale Investitionsplattformen[33] entstehen, über die weitere Mittel der Mitgliedstaaten und anderer Geber mobilisiert werden könnten. Dies würde zur Verbesserung der Wirksamkeit und Wirkung, zur Maximierung der Synergien und zur Schaffung von Anreizen für private und institutionelle Anleger beitragen. Dies würde auch die Ausweitung innovativer Finanzierungsmöglichkeiten in fragilen oder noch unter den Folgen eines Konflikts leidenden Ländern ermöglichen, die oft eine wichtige Rolle bei Migrationsbewegungen spielen, aber in denen das Potenzial für direkte private oder öffentliche Investitionen derzeit beschränkt ist.

Durch den Fonds für Investitionen in Drittländern sollen Mittel für Investitionen in die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur und den Privatsektor – auch Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mobilisiert werden. Zunächst würden aus dem neuen Fonds Maßnahmen in Afrika und der Nachbarschaft der EU (Süden und Osten) finanziert werden, um zur Umsetzung der Prioritäten des neuen Partnerschaftsrahmens beizutragen, wobei eine spätere Ausweitung der Aktivitäten auf andere Regionen angestrebt würde.

Der Fonds würde Folgendes bieten: Bonitätsverbesserungen, Risikoteilung, Investitionszuschüsse und technische Hilfe auf der Grundlage von Garantien und Finanzierungen aus dem EEF und dem EU-Haushalt sowie anderer Geber nach Maßgabe ihrer jeweiligen Finanzregelungen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission bis 2020 insgesamt **3,1 Mrd. EUR** zur Verfügung stellen: Von diesem Betrag sollen **2 Mrd. EUR** aus dem EEF beigesteuert werden (**1,6 Mrd. EUR** aus der Investitionsfazilität für Afrika und zusätzliche **0,4 Mrd. EUR** aus spezifischen EEF-Finanzrahmen). Darüber hinaus sollen **0,94 Mrd. EUR** aus der Nachbarschaftsinvestitionsfazilität (NIF) und **0,16 Mrd. EUR** aus dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) bereitgestellt werden. Mit diesem Gesamtbetrag von **3,1 Mrd. EUR** dürften zusätzliche öffentliche und private Investitionen angestoßen werden, sodass insgesamt Investitionen in Höhe von bis zu **31 Mrd. EUR** mobilisiert werden. Zur weiteren Steigerung der Durchschlagskraft und Effizienz des neuen Fonds ruft die Kommission die Mitgliedstaaten und andere Partner auf, einen Beitrag in gleicher Höhe wie die EU zu leisten, sodass zusätzliche Investitionen in Gesamthöhe von fast **62 Mrd. EUR** erreicht werden könnten.

Die Europäische Investitionsbank wird in Afrika, in den Ländern der Nachbarschaftsregion und in anderen Regionen außerhalb der EU weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Insbesondere verwaltet die Europäische Investitionsbank die AKP-Investitionsfazilität und finanziert Infrastrukturen und die Entwicklung des Privatsektors in Afrika. Im März dieses Jahres hat der Europäische Rat die Europäische Investitionsbank ersucht, im Juni eine Initiative vorzulegen, mit der rasch zusätzliche Finanzmittel zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums, wichtiger Infrastrukturen und des sozialen Zusammenhalts in den Ländern der südlichen Nachbarschaftsregion und des westlichen Balkans mobilisiert werden können. Zu diesem Zweck arbeitet die Europäische Investitionsbank derzeit an einem Vorschlag für ein Maßnahmenpaket, mit dem in den nächsten fünf Jahren in den fraglichen Ländern erhebliche zusätzliche Mittel mobilisiert werden können.

Umsetzung der Migrationspakte: Wirksamer Multilateralismus

Starke und wirksame **multilaterale Partnerschaften** können die Umsetzung der Migrationspakte vereinfachen. Migration ist ein weltweites Phänomen, das eine koordinierte internationale Reaktion erfordert. Im vergangenen Jahr wurde die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie den **Vereinten Nationen**, insbesondere dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration, sowie mit Partnerländern im Rahmen der **G7 und der G20** intensiviert. Initiativen der Vereinten Nationen zu Themen wie der globalen

[33] Finanzierungen aus dem neuen Fonds würden den regionalen Zuweisungen und Förderkriterien der beteiligten Fonds und Instrumente Rechnung tragen.

Verantwortungsteilung im Hinblick auf Flüchtlinge aus Syrien[34] und der erste humanitäre Weltgipfel im Mai 2016 haben ein Schlaglicht auf die gemeinsame Verantwortung der internationalen Gemeinschaft geworfen. Der Gipfel zur Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2016 bietet allen Beteiligten eine einzigartige Gelegenheit zu konkreten Zusagen. Die EU unterstützt voll und ganz die VN-geführten Bemühungen um langfristige Stärkung der Fähigkeit des internationalen Systems zur wirksamen Steuerung von Flüchtlings- und Migrantenbewegungen im Geist der Lastenteilung und Solidarität.

Während die EU in der Pflicht steht, ihren Beitrag zur Unterstützung von Vertriebenen zu leisten, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, liegt die **Neuansiedlung von Flüchtlingen**, insbesondere aus Syrien, in der gemeinsamen Verantwortung der internationalen Gemeinschaft. Die internationalen Partner der EU müssen ihren Teil der Verantwortung übernehmen. Die EU sollte die ihr zur Verfügung stehenden politischen Einflussmöglichkeiten nutzen, um sich bei der Gestaltung eines gerechteren Neuansiedlungssystems eine verstärkte Unterstützung durch ihre Partner zu sichern. Außerdem sollte die EU die Einrichtung eines von den Vereinten Nationen unterstützten weltweiten Neuansiedlungsprogramms unterstützen, das die zügige und effiziente Neuansiedlung von Flüchtlingen in sicheren Drittländern ermöglicht. Alle Länder sollten aufgefordert werden, sich im Einklang mit den Grundsätzen der geteilten Verantwortung und der Solidarität an einem solchen Programm zu beteiligen.

Als weltgrößter Geber von Entwicklungshilfe und humanitärer Hilfe sollte sich die EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten uneingeschränkt an allen Diskussionen über den globalen institutionellen und rechtlichen Rahmen für das Migrationsmanagement beteiligen.

Wichtigste Maßnahmen zur Umsetzung der Migrationspakte: eine neue, umfassende Partnerschaft mit prioritären Drittländern

Unmittelbare und kurzfristige konkrete Maßnahmen

- Zustimmung zum Partnerschaftsrahmen – einem neuen ergebnisorientierten, umfassenden Partnerschaftskonzept zur Mobilisierung und Bündelung der Maßnahmen und Ressourcen der EU im Hinblick auf eine bessere Migrationssteuerung mit Drittländern.
- Aufbauend auf den vorhandenen 16 Länderpaketen: Einigung auf eine begrenzte Zahl prioritärer Herkunfts- und Transitländer, mit denen Migrationspakte ausgearbeitet werden.
- Auf der Grundlage der im Zuge der Dialoge auf hoher Ebene gewonnenen Erfahrungen: Schaffung eines Mechanismus für die Koordinierung zwischen der EU-Ebene und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Migrationspakte, soweit erforderlich unter Nutzung des besonderen Potenzials der Beziehungen einzelner Mitgliedstaaten zu Drittländern. Die Ermittlung positiver und negativer Anreize sollte ein wichtiger Bestandteil dieses Prozesses sein.
- Die Mitgliedstaaten sollten europäische Verbindungsbeamte für Migration benennen, sodass das Netz bis Herbst 2016 steht.
- Berücksichtigung der Ziele des Partnerschaftsrahmens in allen Politikbereichen, Instrumenten und Haushaltsplanungen der EU in innovativer, gezielter und koordinierter Weise, um die erforderlichen Synergieeffekte zu gewährleisten.
- Gewährleistung, dass alle lang- und kurzfristigen außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Flucht auch für den Partnerschaftsrahmen nützlich sind.
- Alle zur Verfügung stehenden Instrumente und Ressourcen der EU und der Mitgliedstaaten werden gezielter, besser aufeinander abgestimmt, flexibler und zügiger eingesetzt.

[34] Eine vom UNHCR veranstaltete hochrangige Tagung zur Teilung der Verantwortung durch legale Wege zur Aufnahme von syrischen Flüchtlingen fand am 30. März in Genf statt.

- Bereitstellung von rund 8 Mrd. EUR im Zeitraum 2016-2020 zur Umsetzung der Migrationspakte.
- Vorlage eines Vorschlags für einen Investitionsfonds für Drittländer zur Mobilisierung von Investitionen in Höhe von bis zu 62 Mrd. EUR, um das langfristige Ziel der Bekämpfung der grundlegenden Ursachen der Migration anzugehen.

3. MIGRATIONSPAKTE MIT SCHWERPUNKTLÄNDERN

Kurzfristige Prioritäten

Damit die Migration gemeinsam mit Drittländern besser gesteuert und Ordnung in die Migrationsströme gebracht werden kann, sollte die EU bald Gespräche mit einer begrenzten Anzahl prioritärer Herkunfts- und Transitländer aufnehmen, um mit ihnen Migrationspakte auszuarbeiten.

Mit **Jordanien** und **Libanon** stellt die EU derzeit – im Anschluss an die Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik 2015 – neue Partnerschaftsprioritäten auf, wobei bis Sommer 2016 eine Einigung erzielt werden soll. Die Migrationspakte mit diesen beiden Ländern werden gegenseitige Verpflichtungen zur Linderung der Notlage sowohl der syrischen Flüchtlinge als auch der Aufnahmegemeinschaften enthalten, um diese Aufnahmeländer bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen. Die Migrationspakte werden umfassende Maßnahmenpakete vorsehen, wobei Elemente verschiedener Politikbereiche – ob sie in die EU-Zuständigkeit (Handel, Mobilität, Energie, Sicherheit usw.) oder die nationale Zuständigkeit fallen – mit Blick auf dasselbe Ziel kombiniert werden. Im Falle Libanons geht es um die Verbesserung der Grundversorgung (Abfallentsorgung, Wasserversorgung, Bildung und Gesundheit) sowie um größere wirtschaftliche Chancen in Libanon sowohl für die syrischen Flüchtlinge als auch für die am stärksten benachteiligten libanesischen Gemeinschaften. Im Gegenzug sollte die libanesische Regierung die gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung der syrischen Flüchtlinge fördern, sodass sich deren Lebensbedingungen verbessern und sie einen legalen Aufenthaltsstatus erhalten. Im Falle Jordaniens wird der Migrationspakt entsprechend dem Vorschlag Jordaniens die Lockerung der Ursprungsregeln für bestimmte Exportwaren vorsehen, die in speziellen Wirtschaftszonen von Arbeitskräften hergestellt werden, unter denen sich ein vereinbarter Anteil von Syrern befindet. Bislang hat die Kommission 639 Mio. EUR für die Bewältigung der Krise in Libanon, u. a. für die Deckung des Grundbedarfs, die Gesundheitsversorgung und die Bereitstellung von Unterkünften, sowie 637 Mio. EUR zur Unterstützung Jordaniens bereitgestellt. Neben der Erleichterung des Handels durch Lockerung bestimmter Ursprungsregeln umfasst das Paket, das Jordanien vorgeschlagen wurde, eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 180 Mio. EUR im Jahr 2015. Derzeit wird ein weiteres Makrofinanzhilfe-Darlehen in Höhe von ca. 200 Mio. EUR geprüft.

Tunesien hat seit 2011 bemerkenswerte Fortschritte bei dem friedlichen und demokratischen Übergangsprozess nach der Revolution gemacht und ist ein positives Beispiel des Arabischen Frühlings. Doch ist dieser Prozess nach wie vor gefährdet. Angesichts der bereits hohen Jugendarbeitslosigkeit und der Bedrohung durch Terrorismus werden Stabilität und Wohlstand des Landes von zentraler Bedeutung für die Steuerung der Migrationsströme in der Region sein, auch wenn aus Tunesien in letzter Zeit nur sehr wenige Migranten in die Union kamen. Neben der Zusage Tunesiens, seine Grenzen und die von seinem Gebiet ausgehenden Migrationsströme zu kontrollieren, bedarf es einer größeren finanziellen und politischen Unterstützung, um den noch fragilen Übergang in Tunesien zu begleiten. Die EU sollte den Prozess der schrittweisen Integration der tunesischen Wirtschaft in den EU-Binnenmarkt fortsetzen und die Verhandlungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone auf der Grundlage des bestehenden Assoziierungsabkommens

voranbringen. Begleitend zu den Verhandlungen gewährt die EU technische und finanzielle Hilfe[35], einschließlich zusätzlicher Mobilitätserleichterungen für Tunesier in der EU. Aufbauend auf dem umfassenderen Engagement im Rahmen der bestehenden Mobilitätspartnerschaft sollte die Zusammenarbeit im Bereich Rückkehr und Rückübernahme wirksamer gestaltet werden, insbesondere durch die Aushandlung des Rückübernahmeabkommens. Demnächst wird eine Mitteilung über die Strategie für Tunesien angenommen. Für den Übergang zur nächsten Stufe der Beziehungen mit Tunesien bedarf es einer umfassenden, wirksamen nationalen Migrationspolitik. Insgesamt wird die Unterstützung für Tunesien aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI) im Jahr 2016 über 200 Mio. EUR betragen. Der Großteil davon wird in migrationsbezogene Maßnahmen, unter anderem in den Bereichen sozioökonomische Entwicklung, Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen und Reform des Sicherheitssektors, sowie in den Bereich Migration fließen.

Westafrika gehört zu den Hauptherkunftsregionen irregulärer Migranten, die nach Europa wollen. Besonderes Augenmerk gilt der regionalen Dimension der Migration, wobei auf bestehenden Strukturen wie der ECOWAS und den G5 der Sahelzone aufgebaut wird. Durch spezifische Finanzierungen des Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika werden vereinbarte Projekte und Aktivitäten unterstützt, die es ermöglichen, die Ursachen der irregulären Migration langfristig anzugehen und die Migration kurzfristig besser zu steuern.

Damit die Zusammenarbeit innerhalb der Region durch all diese Maßnahmen noch stärker gefördert wird, sollte die Union mit Nigeria, Niger, Mali und Senegal maßgeschneiderte Migrationspakte treffen, wobei sie sich auf die Ergebnisse der auf hoher Ebene geführten Dialoge und auf die Festlegung von Anreizen stützen sollten. Grundlage hierfür sind die bereits bestehenden Partnerschaften mit den betreffenden Ländern. Eine Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität (Common Agenda on Migration and Mobility, CAMM) wurde im März 2015 mit **Nigeria** unterzeichnet. Sie bildet eine solide Grundlage für die Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Migrationsfragen. Die Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen dürften ebenfalls bald anlaufen. In **Senegal** ist der Dialog über Migrationsfragen im Gange, sollte aber insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Chancen und die Eindämmung der irregulären Migrationsströme ausgebaut werden. **Mali** ist ein wichtiges Herkunftsland irregulärer Migranten auf dem Weg nach Europa und ein Partner beim umfassenderen europäischen Engagement in der Sahelzone. Im April fand ein Treffen im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene statt. **Niger** ist der wichtigste Knotenpunkt für Migranten aus West- und Zentralafrika: Nach Schätzungen vom Mai 2016 durchqueren wöchentlich mehr als 16 000 Personen das Land auf ihrem Weg nach Norden. Die EU sollte ihre Unterstützung für Niger und das dortige multifunktionale Zentrum in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie dem UNHCR fortsetzen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels sowie der Förderung von Wachstums- und Beschäftigungsalternativen gelten.

Am **Horn von Afrika** wird das mit 46 Mio. EUR[36] ausgestattete Projekt zur Verbesserung der Migrationssteuerung in diesem Sommer im Rahmen des Khartum-Prozesses anlaufen und als Modell dafür dienen, wie Migrationsfragen gezielt angegangen werden können. Außerdem entwickelt die EU derzeit im Rahmen des Rabat-Prozesses eine Fazilität für die regionale Migrationssteuerung, um die Umsetzung von Initiativen zur Migrationssteuerung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern in der Sahelzone und der Tschadseeregion zu unterstützen.

Äthiopien ist ein strategischer Partner, mit dem seit November 2015 eine Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität besteht. Migration ist bereits ein wesentliches Element der strategischen Beziehungen. In Äthiopien leben mehr als 750 000 Flüchtlinge und Vertriebene, unter anderem aus Somalia, Eritrea und Südsudan. Äthiopien gehört zu den wichtigsten Herkunfts- und Transitländern

[35] Im Februar 2016 hat die Kommission eine weitere Makrofinanzhilfe in Höhe von 500 Mio. EUR vorgeschlagen, die der Rat am 1. Juni 2016 genehmigt hat.

[36] 40 Mio. EUR aus dem Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika, davon ein Kofinanzierungsbeitrag von Deutschland in Höhe von 6 Mio. EUR.

irregulärer Migranten auf dem Weg nach Europa. Die Intensivierung dieser Zusammenarbeit durch einen Migrationspakt mit Äthiopien sollte ein vorrangiges Ziel sein, einschließlich konkreter Maßnahmen aufgrund der Verpflichtung Äthiopiens zur Zusammenarbeit bei der Rückführung.

Die Lage in **Libyen** erfordert besondere Aufmerksamkeit und strategisches Engagement. Mehr als 230 000 Migranten halten sich in Libyen auf.[37] Davon werden zwischen 4000 und 5000 in Auffanglagern festgehalten und viele haben keinen Zugang zur Gesundheits- und Nahrungsmittelversorgung. Hinzu kommt die Fragilität des Staates, die daran zweifeln lässt, ob die Migranten grundlegenden Schutz genießen und ihre Rechte geachtet werden[38]. Außerdem gibt es über 400 000 notleidende Binnenvertriebene. Zwar wurden im Zusammenhang mit der Migration in Libyen einige Maßnahmen ergriffen, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration, doch kann erst dann mehr getan werden, wenn sich die politische Lage stabilisiert und die Sicherheit verbessert hat. Dies setzt ein kontinuierliches politisches Engagement, Entschlossenheit und finanzielle Unterstützung im Hinblick auf die Einsetzung einer stabilen und geeinten Regierung in Libyen voraus. Daher soll vorrangig die Regierung der nationalen Einheit dabei unterstützen werden, für die Bereitstellung grundlegender sozialer Dienstleistungen und die Sicherheit der eigenen Bürger zu sorgen. Dies wird der neuen Regierung mehr Geltung verschaffen und zur Stabilisierung beitragen.

Die EU hat ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Regierung der nationalen Einheit und der Bevölkerung vorbereitet, das zum Teil bereits umgesetzt wird. Dieses Hilfsprogramm umfasst die folgenden Elemente:

- Finanzielle Unterstützung: Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 100 Mio. EUR wurden genehmigt; ein Teil dieser Mittel wurde bereits ausgezahlt. Seit 2014 hat die EU 12,5 Mio. EUR für rein humanitäre Hilfsprojekte und an die 40 Mio. EUR für Projekte zugunsten der Opfer von Konflikten bereitgestellt.
- Schutz: Die Verbesserung des Schutzes und der Resilienz und die Stabilisierung der Flüchtlingsgemeinschaften wie auch ihrer Aufnahmegemeinschaften innerhalb und außerhalb der Auffanglager sind von größter Bedeutung.
- Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors mit den Schwerpunkten Polizei und Strafjustiz sowie Grenzmanagement: Aufbauend auf der bestehenden EU-Mission zur Unterstützung des Grenzmanagements sowie auf anderen von der EU finanzierten Programmen zum Aufbau von Kapazitäten könnte eine zivile Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) auf Ersuchen der libyschen Regierung eingesetzt werden, um einen Beitrag zum Aufbau von Kapazitäten und zur Unterstützung, u. a. im Bereich Grenzmanagement und Migration, zu leisten. Dadurch könnten die Ausbildungsmaßnahmen für die Küstenwache und die Marine Libyens ergänzt werden.
- Governance: Die EU ist bereit, die Regierung bei der Ausarbeitung des rechtlichen und institutionellen Rahmens im Einklang mit den Menschenrechten und internationalen Übereinkommen zu unterstützen. Dazu gehört der Ausbau der Kapazitäten der zuständigen Behörden und Institutionen, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden.
- Technische Hilfe: Neben den Möglichkeiten zur Finanzierung technischer Hilfe aus den für die Zusammenarbeit vorgesehenen Mitteln kann eine Unterstützung durch Frontex erwogen werden, bei der auf das bestehende Mandat zurückgegriffen wird, um eine Arbeitsvereinbarung mit Libyen zu treffen.

Im Süden von Libyen hat die EU den Dialog und die Zusammenarbeit in Fragen der Migration, der Sicherheit und der Entwicklung vor dem Hintergrund der verstärkten regionalen Eigenverantwortung

[37] „Displacement Tracking Matrix“ der Internationalen Organisation für Migration.

[38] Von den 765 inhaftierten westafrikanischen Staatsbürgern haben 572 Interesse an einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bekundet.

der G5-Sahel-Staaten ausgebaut. In diesem Rahmen wurde eine Außenstelle der Mission EUCAP Sahel in Agadez eröffnet und eine gemeinsame Ermittlungsgruppe mit Niger eingesetzt. Zusätzlich zu den derzeitigen Aktivitäten könnte in Betracht gezogen werden, dass die drei Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der Region ihre Ausbildungskurse auf Einladung der jeweiligen Regierungen auch für andere G5-Sahel-Staaten öffnen. Dies könnte zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Erleichterung gemeinsamer Patrouillen an den Grenzen beitragen. Eine Unterstützung bei der Aufnahme einer operativen grenzübergreifenden Zusammenarbeit könnte ebenfalls in Betracht gezogen werden. Die enge Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Mali und Niger mit den Entwicklungsprojekten, auch denjenigen, die aus dem Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika finanziert werden, wird auch künftig von entscheidender Bedeutung sein.

Auch wenn in der vorliegenden Mitteilung Schwerpunktländer genannt werden, sollte das Konzept letztlich auf alle einschlägigen Länder ausgeweitet werden. Die Verwirklichung des mit den Migrationspakten angestrebten langfristigen Ziels der Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Flucht wird mithilfe der künftigen politischen Strategien und Instrumente, insbesondere der Globalen Strategie und der EU-Strategie für Afrika, unterstützt.

Langfristige Ziele

Langfristig bleibt **Afrika** die Schwerpunktregion, was bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, in den Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten nach dem Auslaufen des Abkommens von Cotonou sowie in der künftigen integrierten Afrikastrategie angemessen berücksichtigt werden wird. Dabei sollte folgenden Aspekten Rechnung getragen werden: neuen Sicherheitsvorstellungen, Investitionsmöglichkeiten, den Zielen für nachhaltige Entwicklung nach der Überarbeitung des Europäischen Konsenses und der Beschäftigung junger Menschen. Außerdem sollte die bereits hohe europäische öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) für Afrika (20 Mrd. EUR pro Jahr) im Hinblick auf das Ziel eines ODA-Anteils von 0,7 % am BNE noch weiter aufgestockt werden. All dies wird auch für das EU-Afrika-Gipfeltreffen 2017 von Bedeutung sein.

In **Asien** ist **Afghanistan** ist ein wichtiges Herkunftsland von irregulären Migranten und Flüchtlingen, die nach Europa kommen. Die EU sollte ihre langjährigen Bemühungen zur Unterstützung der Stabilisierung des Landes fortsetzen und gleichzeitig ihr Engagement verstärken, um die Zusammenarbeit mit Afghanistan im Bereich der Rückübernahme zu verbessern. Andere prioritäre Herkunftsländer in Asien sind Pakistan und Bangladesch. **Iran** ist ein Herkunftsland und gleichzeitig ein wichtiges Transitland für Migranten, vor allem aus Afghanistan, aber auch aus Irak, Pakistan und Bangladesch. Derzeit leben in Iran rund 2 bis 3 Millionen Afghanen. Daher sollten die EU und Iran einen umfassenden Migrationsdialog einleiten. Die EU sollte außerdem weiterhin die Bemühungen Irans um gesellschaftliche Integration afghanischer Flüchtlinge im Land unterstützen. Die EU wird auch künftig humanitäre Maßnahmen finanzieren (2016 hat sie bereits 9 Mio. EUR bereitgestellt), um die iranische Regierung bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Flüchtlingen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu verschaffen.

In ihrer **Nachbarschaft** arbeitet die EU seit langem mit **Marokko** in Migrationsfragen partnerschaftlich zusammen und wird diese erfolgreiche Kooperation noch ausbauen, sobald die Bedingungen günstig sind. **Algerien** gehört derzeit nicht zu den Ländern, die hinsichtlich der Migration Sorgen bereiten, aber die EU ist bereit, den Dialog und die Zusammenarbeit in dieser Frage jederzeit zu vertiefen. Allerdings wird die Union stärker mit **Ägypten** zusammenarbeiten, unter anderem durch Aufstockung ihrer finanziellen Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten, den Schutz gefährdeter Gruppen und sozioökonomische Unterstützung für Bevölkerungsgruppen mit besonders hohem Anteil an potenziell migrationswilligen Personen. Diese Zusammenarbeit sollte angesichts der zunehmenden Migrationsströme aus Ägypten auf der zentralen Mittelmeerroute noch ausgebaut werden, indem das gemeinsame Vorgehen zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität als Teil des umfassenderen Engagements im Rahmen des Khartum-Prozesses verstärkt wird.

Wichtigste Maßnahmen

- Abschluss von Migrationspakten mit Jordanien und Libanon und Sondierung mit Tunesien, wie am besten zur nächsten Stufe der Zusammenarbeit zwischen der EU und Tunesien übergegangen werden kann.
- Vorbereitung und Vereinbarung von Migrationspakten mit Niger, Nigeria, Senegal, Mali und Äthiopien.
- Bereitschaft zur Unterstützung der libyschen Regierung der nationalen Einheit bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der irregulären Migrationsströme, unter anderem durch Förderung der regionalen Zusammenarbeit mit den südlichen Nachbarn Libyens und der Sahelzone.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Zur deutlichen Steigerung der Wirkung unserer Maßnahmen auf die auswärtige Dimension der Europäischen Migrationsagenda schlagen die Kommission und die Hohe Vertreterin ein neues, ergebnisorientiertes Kooperationskonzept vor: den Partnerschaftsrahmen. Das Ziel besteht in einem kohärenten Engagement der EU, bei dem die Union und ihre Mitgliedstaaten in koordinierter Weise handeln. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten ihre jeweiligen Instrumente und Möglichkeiten miteinander kombinieren und mit Drittstaaten Migrationspakte schließen, um die Migration besser zu steuern. Dies bedeutet, dass für jedes Partnerland ein Mix aus positiven und negativen Anreizen zum Tragen kommt, wobei klar sein muss, dass die gesamten Beziehungen zwischen der EU und dem betreffenden Land vor allem von der Fähigkeit und Bereitschaft des Landes zur Zusammenarbeit bei der Migrationssteuerung abhängen. Die gesamte Bandbreite der Strategien, Finanzierungsinstrumente und außenpolitischen Instrumente der EU wird eingesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, die Bemühungen um Umsetzung des auf dem Migrationsgipfel in Valletta vereinbarten Aktionsplans von Valletta, einschließlich seiner finanziellen Aspekte, zu verstärken. Um zu gewährleisten, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten Hand in Hand arbeiten, muss ein Mechanismus für die Koordinierung zwischen den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Dies bedeutet, dass das Potenzial der besonderen Beziehungen einzelner Mitgliedstaaten zu Drittländern – zum Nutzen der EU und der betreffenden Mitgliedstaaten – voll ausgeschöpft werden sollte.

Auf kurze Sicht wird vorgeschlagen, die Migrationspakte mit Jordanien und Libanon abzuschließen, mit Tunesien zu sondieren, wie am besten zur nächsten Stufe der Zusammenarbeit zwischen der EU und Tunesien übergegangen werden kann, und mit Niger, Nigeria, Senegal, Mali und Äthiopien Migrationspakte auszuarbeiten und zu vereinbaren. Außerdem sollte die EU bereit sein, die libysche Regierung der nationalen Einheit bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der irregulären Migrationsströme zu unterstützen, unter anderem durch Förderung der regionalen Zusammenarbeit mit den südlichen Nachbarn Libyens und der Sahelregion. Um die Umsetzung der Migrationspakte zu unterstützen, wird vorgeschlagen, im Zeitraum 2016-2020 zusätzlich zu der öffentlichen Entwicklungshilfe, die jedes Jahr von den Mitgliedstaaten und der EU bereitgestellt wird, fast 8 Mrd. EUR zu mobilisieren.

Langfristig sollte die EU ihre Bemühungen verstärken, die Ursachen von irregulärer Migration und Flucht zu bekämpfen und die Kapazitäten der Aufnahmegemeinschaften auszubauen. Nach Ansicht der Kommission können zusätzliche Mittel in Höhe von 62 Mrd. EUR mobilisiert werden, um auf diese Herausforderungen zu reagieren, sofern alle Mitgliedstaaten und Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, sich im gleichen Maße wie die Kommission engagieren und das Europäische Parlament diese Bemühungen nachdrücklich unterstützt. Das Ziel des Partnerschaftsrahmens besteht darin, die EU in die Lage zu versetzen, die größten Migrationsströme seit dem Zweiten Weltkrieg zu bewältigen. Dabei wird sie alle Aspekte dieser Migrationskrise angehen – angefangen bei den grundlegenden Ursachen bis hin zu den täglichen Tragödien im Mittelmeer. Diese ehrgeizigen Ziele können nur erreicht werden, wenn die EU und ihre

Mitgliedstaaten in Partnerschaft mit den Herkunfts- und Transitländern der Migranten eng und kontinuierlich zusammenarbeiten.

Vor diesem Hintergrund wird der Europäische Rat ersucht, Folgendes zu billigen:

- Ein neuer Partnerschaftsrahmen zur Mobilisierung und Bündelung der Maßnahmen und Ressourcen der EU im Hinblick auf eine bessere Migrationssteuerung mit Drittländern wird geschaffen. Hierfür sollte die gesamte Bandbreite der politischen Strategien und Instrumente der EU und der Mitgliedstaaten genutzt werden. Ein Mix aus positiven und negativen Anreizen wird insbesondere in die Entwicklungs- und Handelspolitik der EU integriert, um die Anstrengungen derjenigen Länder zu honorieren, die bereit sind, mit der EU bei der Migrationssteuerung wirksam zusammenzuarbeiten, und um für Konsequenzen für diejenigen zu sorgen, die nicht kooperieren.
- Verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Valletta, einschließlich seiner finanziellen Aspekte, werden für diesen Prozess ebenfalls ganz wesentlich sein.
- Die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten werden bei der Umsetzung der Migrationspakte eng und kontinuierlich zusammenarbeiten.
- Als Beitrag zur Umsetzung der Migrationspakte werden zügig Mittel aus den Haushalten der EU und der Mitgliedstaaten bereitgestellt, insbesondere um den Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika aufzustocken.
- Ein Investitionsfonds für Drittländer zur Mobilisierung von bis zu 62 Mrd. EUR wird bald eingerichtet. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank und andere internationale Finanzinstitutionen aufgerufen, sich an dem Fonds zu beteiligen.
- In einer ersten Phase werden maßgeschneiderte Migrationspakte mit Niger, Nigeria, Senegal, Mali und Äthiopien auf den Weg gebracht und die Zusammenarbeit mit Tunesien und Libyen intensiviert.

Anhänge

Anhang 1: Illegale Grenzübertritte in die EU, Rückführungsentscheidungen und tatsächliche Rückführungen im Zeitraum 2014-2015
Anhang 2: Dialoge auf hoher Ebene
Anhang 3: Beispiele für wichtige laufende von der EU finanzierte Maßnahmen
Anhang 4: Finanzielle Zusagen und Beiträge der Mitgliedstaaten zugunsten der Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.5.2015
COM(2015) 240 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

DIE EUROPÄISCHE MIGRATIONSAGENDA

I. Einleitung

Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, die ihre Heimat verlassen und sich auf den Weg zu neuen Orten gemacht haben. Heute versuchen Menschen, aus unterschiedlichen Gründen und auf unterschiedlichen Wegen die europäische Küste zu erreichen. Sie suchen nach legalen Wegen, nehmen aber auch in Kauf, dass sie auf der Flucht vor politischer Unterdrückung, Krieg und Armut, in ihrem Streben nach wirtschaftlichem Aufstieg, Wissen und Bildung und in ihrem Wunsch, die Familie wieder zusammenzuführen, ihr Leben verlieren. Jede Person, jede Migration hat ihre ganz eigene Geschichte. Falsche und stereotype Darstellungen konzentrieren sich häufig nur auf bestimmte Arten von Migrationsströmen und tragen der inhärenten Vielschichtigkeit des Phänomens, das sich in vielerlei Hinsicht auf die Gesellschaft auswirkt und zu dessen Bewältigung Maßnahmen unterschiedlichster Art erforderlich sind, nicht Rechnung. In dieser Migrationsagenda haben wir die Maßnahmen zusammengestellt, die die Europäische Union jetzt und in den kommenden Jahren ergreifen sollte, um ein kohärentes, umfassendes Konzept zu entwickeln, das es ihr erlaubt, die Vorteile der Migration zu nutzen und sich den Herausforderungen, die die Migration mit sich bringt, zu stellen.

Die Aufnahme schutzbedürftiger Menschen ist unsere oberste Pflicht. Das Leid Tausender von Migranten, die bei der Überfahrt über das Mittelmeer ihr Leben aufs Spiel setzen, hat uns alle erschüttert. Die Kommission hat daraufhin als erste Reaktion einen Zehn-Punkte-Plan mit Sofortmaßnahmen vorgelegt, der die Unterstützung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates erhielt. Auch die Mitgliedstaaten sagten konkrete Maßnahmen zu, insbesondere um weitere Verluste von Menschenleben zu verhindern.

Die Reaktion kam sofort, aber sie war nicht ausreichend. Wir dürfen es nicht bei einmaligen Maßnahmen belassen. Sofortiges Handeln ist notwendig geworden, weil die gemeinsame europäische Politik in diesem Bereich den Erfordernissen nicht gerecht wird. Zwar haben die meisten Europäer angesichts des Leids der Migranten reagiert, wir können aber nicht die Augen davor verschließen, dass in Europa ernsthafte Zweifel darüber bestehen, ob unsere Migrationspolitik zu leisten vermag, was von ihr gefordert wird: den Druck von Tausenden von Migranten aufzufangen, sie in unsere Gesellschaften zu integrieren und eine Antwort auf die wirtschaftlichen Anforderungen des Bevölkerungsrückgangs in Europa zu geben.

Wenn wir versuchen wollen, dem menschlichen Elend, das von jenen verursacht wird, die Migranten ausbeuten, ein Ende zu setzen, müssen wir die Rolle der EU in der Welt und das ganze Spektrum der uns zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen und bei den Ursachen ansetzen. Einige dieser Ursachen sind tief verwurzelt, müssen aber dennoch angegangen werden. Die Globalisierung und die Revolution in der Informations- und Kommunikationstechnologie haben neue Möglichkeiten geschaffen und Erwartungen geweckt. Andere Ursachen sind in Kriegen und Krisen von der Ukraine bis zum Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika begründet. Die Auswirkungen der weltweiten Armut und der Konflikte machen nicht an nationalen Grenzen halt.

Europa sollte auch weiterhin ein sicherer Hafen für Menschen sein, die vor Verfolgung fliehen, und ein attraktives Ziel für die fachliche Kompetenz und unternehmerische Initiative von Studenten, Forschern und Arbeitskräften. Die Achtung unserer internationalen Verpflichtungen und Werte bei gleichzeitiger Sicherung unserer Grenzen und der Schaffung der Voraussetzungen für das wirtschaftliche Wohlergehen Europas und den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein schwieriger Balanceakt, der ein abgestimmtes Vorgehen auf europäischer Ebene erfordert.

Voraussetzung dafür sind eine Reihe von grundlegenden Maßnahmen und eine einheitliche und klare gemeinsame Politik. Wir müssen das Vertrauen in unsere Fähigkeit wiederherstellen, die europäischen und die nationalen Anstrengungen zur Bewältigung der Migration zu bündeln, unseren internationalen und moralischen Verpflichtungen nachzukommen und im Einklang mit den Grundsätzen der Solidarität und der geteilten Verantwortung effektiv zusammenzuarbeiten. Kein Mitgliedstaat kann die Migrationsproblematik im Alleingang bewältigen. Es liegt auf der Hand, dass wir ein neues, stärker europäisch ausgerichtetes Konzept brauchen. Dies erfordert den Einsatz aller uns zur Verfügung stehenden politischen Maßnahmen und Instrumente und die Verknüpfung der internen und externen Politiken in einer Weise, dass sie ihre Wirkung voll entfalten. Alle Akteure – die Mitgliedstaaten, EU-Organe, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, Behörden und Drittstaaten – müssen zusammenarbeiten, damit die gemeinsame europäische Migrationspolitik Wirklichkeit wird.

II. Sofortmaßnahmen

Der erste Teil der Europäischen Migrationsagenda umfasst die Maßnahmen, die es ermöglichen, rasch und entschlossen auf die menschliche Tragödie im gesamten Mittelmeerraum zu reagieren. Die Erklärung des Europäischen Rates vom 23. April 2015[1] und die Entschließung des Europäischen Parlaments einige Tage später[2] bringen den Konsens über die Notwendigkeit raschen Handelns zur Rettung von Menschenleben und zur Stärkung der EU-Maßnahmen zum Ausdruck[3].

Diese Sofortmaßnahmen müssen auch als Blaupause für die Reaktion der EU auf künftige Krisen dienen, je nachdem, welcher Teil der gemeinsamen Außengrenze – von Ost nach West und von Nord nach Süd – unter Druck gerät.

Rettung von Menschenleben auf See

Europa kann dem Sterben im Mittelmeer nicht tatenlos zusehen. Such- und Rettungsanstrengungen müssen verstärkt werden, um den gleichen Umfang an Einsätzen wie im Rahmen der früheren italienischen Operation „Mare Nostrum" zu gewährleisten. Um die Mittelausstattung der **gemeinsamen Frontex-Operationen „Triton" und „Poseidon"** zu verdreifachen, hat die Kommission bereits einen Berichtigungshaushalt für 2015 vorgelegt. Ihren Vorschlag für 2016 wird sie bis Ende Mai vorlegen. Damit werden sowohl die Kapazitäten für diese Operationen aufgestockt als auch die von ihnen abgedeckten geografischen Gebiete ausgedehnt, so dass Frontex seiner Doppelfunktion gerecht werden und zum einen die operative Unterstützung an den Grenzen der einem besonderen Druck ausgesetzten Mitgliedstaaten koordinieren und zum anderen einen Beitrag zur Rettung von Migranten auf See leisten kann.[4] Parallel zu der Aufstockung der EU-Mittel werden von mehreren Mitgliedstaaten Schiffe und Flugzeuge eingesetzt. Diese begrüßenswerte Solidarität muss beibehalten werden, solange der Migrationsdruck anhält. Der neue Triton-Einsatzplan wird Ende Mai vorgestellt.[5]

Bekämpfung krimineller Schleusernetze

Die EU-Maßnahmen müssen auf die Bekämpfung der kriminellen Netze zielen, die die Lage schutzbedürftiger Migranten ausnutzen. Die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin hat bereits

---

1 Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates vom 23. April 2015 – Erklärung: http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/04/23-special-euco-statement. In diesem Teil der Europäischen Migrationsagenda werden die Initiativen des Fahrplans, den die Kommission als Folgemaßnahme zur Erklärung des Europäischen Rates vom 23. April vorgelegt hat, konkretisiert.

2 http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0176+0+DOC+XML+V0//DE.

3 Die gemeinsame Politik der Union in den Bereichen Asyl, Einwanderung, Visa und Kontrollen an den Außengrenzen gründet sich auf Titel V (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß den Protokollen Nr. 21 und Nr. 22 zu den Verträgen beteiligen sich das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark nicht an der Annahme von Maßnahmen durch den Rat, die nach Titel V AEUV vorgeschlagen werden. Das Vereinigte Königreich und Irland können dem Rat binnen drei Monaten nach Vorlage eines Vorschlags oder einer Initiative oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach seiner Annahme mitteilen, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchten. Dänemark kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften den anderen Mitgliedstaaten jederzeit mitteilen, dass es alle auf der Grundlage von Titel V AEUV angenommenen einschlägigen Maßnahmen in vollem Umfang anwenden möchte.

4 Diese Unterstützung wird zusätzlich zu der erheblichen Unterstützung geleistet, die diese Mitgliedstaaten bereits aus den Fonds für den Bereich Inneres erhalten und von denen Italien der größte Empfänger in absoluten Zahlen ist und Malta der größte Empfänger pro Kopf.

5 Da „Triton" und „Poseidon" von Frontex koordinierte Operationen sind, die auf den Schutz der Außengrenzen abzielen, stellen sie eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, an dem Irland und das Vereinigte Königreich nicht teilnehmen (siehe Fußnote 25). Dies schließt jedoch nicht aus, dass Schiffe des Vereinigten Königreichs an Such- und Rettungseinsätzen im Mittelmeer, in Abstimmung mit „Triton" und „Poseidon", teilnehmen.

Optionen für mögliche **Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)** aufgezeigt, um Schleuserschiffe systematisch aufzuspüren, aufzubringen und zu vernichten. Solche Maßnahmen auf völkerrechtlicher Grundlage werden die Entschlossenheit der EU zu handeln eindrucksvoll unter Beweis stellen.

Weitere Maßnahmen werden folgen, um **Informationen, mit deren Hilfe Schleuser identifiziert und ins Visier genommen werden können, zu bündeln und besser zu nutzen**. Europol wird ihre unlängst eingerichtete gemeinsame Einsatzgruppe für die Seeaufklärung (JOT MARE) und ihre Anlaufstelle für die Bekämpfung von Schleusernetzen unverzüglich aufstocken und zu einer zentralen Anlaufstelle für die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Kampf gegen Schleuseraktivitäten ausbauen[6]. Frontex und Europol werden Profile der von Schleusern einsetzbaren Schiffe erstellen, um auf der Grundlage bestimmter Muster potenzielle Schleuserschiffe identifizieren und ihre Bewegungen überwachen zu können. Europol wird darüber hinaus nach illegalen Internet-Inhalten suchen, die Schleuser zur Anwerbung von Migranten und Flüchtlingen einsetzen, und die Beseitigung dieser Inhalte fordern.

Umsiedlung als Reaktion auf die große Zahl der in der EU ankommenden Flüchtlinge

Die Asylsysteme der Mitgliedstaaten sind heute einem nie dagewesenen Druck ausgesetzt, und es ist absehbar, dass sich der Zustrom von Flüchtlingen in die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen in den kommenden Sommermonaten fortsetzen wird. Die EU sollte nicht abwarten, bis der Druck unerträglich wird. Angesichts des Massenzustroms sind die Aufnahme- und Betreuungskapazitäten der örtlichen Einrichtungen bereits jetzt angespannt. Um die Lage im Mittelmeerraum in den Griff zu bekommen, wird die Kommission Ende Mai die Aktivierung der Notfallklausel gemäß Artikel 78 Absatz 3 AEUV vorschlagen.[7] Der Vorschlag wird einen zeitlich befristeten Verteilungsmechanismus für Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, vorsehen. Mit diesem Mechanismus soll eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Mitgliedstaaten an dieser gemeinsamen Anstrengung gewährleistet werden. Der Aufnahmemitgliedstaat wird für die Prüfung des Antrags im Einklang mit den geltenden Regeln und Garantien zuständig sein. Der Verteilungsschlüssel, der auf Kriterien wie dem BIP, der Bevölkerungszahl, der Arbeitslosenquote und der bisherigen Zahl von Asylbewerbern und neu angesiedelten Flüchtlingen basiert, ist im Anhang beigefügt.

Dieser Schritt wird die Vorstufe zu einer dauerhaften Lösung sein. Die EU braucht ein auf Dauer angelegtes System, das es ermöglicht, die Verantwortung für die zahlreichen Flüchtlinge und Asylbewerber unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen. Die Kommission wird bis Ende 2015 einen Legislativvorschlag für die Einführung eines verbindlichen, automatisch aktivierten Umsiedlungsmechanismus vorlegen, der es ermöglicht, bei einem Massenzustrom die Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, auf die EU-Mitgliedstaaten zu verteilen.[8] Der Mechanismus wird den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten bereits auf freiwilliger Basis unternommen haben, Rechnung tragen.

Bis beide Maßnahmen greifen, müssen die Mitgliedstaaten sich solidarisch zeigen und ihre Anstrengungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen deutlich verstärken.

---

[6] Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und Eurojust könnten ebenfalls dazu beitragen.

[7] Dieser Vorschlag würde nicht für Dänemark gelten; er würde nur dann für das Vereinigte Königreich und Irland gelten, wenn diese ihr „Opt-in"-Recht (siehe Fußnote 3) in Anspruch nähmen.

[8] Zum Geltungsbereich des Vorschlags siehe Fußnote 3.

Neuansiedlung als gemeinsame Strategie für den Schutz von Vertriebenen, die diesen Schutz benötigen

Zusätzlich zur Umsiedlung derer, die sich bereits im Gebiet der EU befinden, muss die EU ihren Anteil zur Unterstützung vertriebener Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, leisten. Diese Verantwortung teilt sich die internationale Gemeinschaft mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), dem die Entscheidung zufällt, wann Menschen in ihren eigenen Ländern nicht mehr sicher leben können. Derart schutzbedürftige Menschen dürfen nicht kriminellen Netzen von Schleppern und Menschenhändlern überlassen werden. Es müssen sichere und legale Wege geschaffen werden, auf denen sie in die EU gelangen können. Der UNHCR hat als Ziel die Schaffung von jährlich 20 000 Neuansiedlungsplätzen in der EU bis zum Jahr 2020 vorgegeben.[9] Einige Mitgliedstaaten haben bereits einen großen Beitrag zu den weltweiten Neuansiedlungsanstrengungen geleistet. Andere jedoch bieten nichts an – und leisten in vielen Fällen auch keinen alternativen Beitrag, beispielsweise durch die Entgegennahme und Annahme von Asylanträgen oder durch finanzielle Unterstützung der Anstrengungen anderer Mitgliedstaaten.

Die Kommission wird bis Ende Mai eine Empfehlung für ein **EU-weites Neuansiedlungssystem vorlegen, das 20 000 Plätze anbieten** soll. Dieses System, in das alle Mitgliedstaaten einbezogen werden, wird sich auf die im Anhang aufgeführten Verteilungskriterien wie das BIP, die Bevölkerungszahl, die Arbeitslosenquote und die bisherige Zahl der Asylbewerber und neu angesiedelten Flüchtlinge stützen und den Anstrengungen Rechnung tragen, die die Mitgliedstaaten bereits auf freiwilliger Basis unternommen haben. Aus dem EU-Haushalt werden in den Jahren 2015 und 2016 eigens für dieses System **zusätzliche Mittel in Höhe von 50 Mio. EUR** bereitgestellt. Falls erforderlich wird der Empfehlung ein Vorschlag für verbindliche legislative Schritte über 2016 hinaus folgen.[10] Zusätzlich zu dieser gemeinsamen Anstrengung fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Möglichkeiten im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zu nutzen und die Bereitstellung weiterer Neuansiedlungsplätze im Rahmen ihrer nationalen Programme zuzusagen und die dafür erforderliche Mittelausstattung rasch anzupassen.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten alle anderen rechtlichen Möglichkeiten, die für schutzbedürftige Personen vorgesehen sind, in vollem Umfang nutzen. Dazu gehören neben der Unterstützung durch private oder regierungsunabhängige Organisationen die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen und der Rückgriff auf Klauseln für die Familienzusammenführung.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um die Migration bereits an der Quelle anzugehen

Die EU kann auch Sofortmaßnahmen ergreifen, die es ihr ermöglichen, in den Herkunfts- und Transitländern tätig zu werden. Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) werden in Zusammenarbeit mit den Partnerländern konkrete Maßnahmen ergreifen, um lebensgefährliche Reisen zu verhindern.

Erstens sollte die EU ihre Unterstützung für die Länder verstärken, die die Hauptlast der Aufnahme von Vertriebenen und Flüchtlingen tragen. In Nordafrika und am Horn von Afrika werden **regionale Entwicklungs- und Schutzprogramme** eingerichtet oder ausgebaut; im

[9] Erklärung des stellvertretenden Direktors des UNHCR, Fortschrittsbericht über die Neuansiedlung, Sitzung des Ständigen Ausschusses des Exekutivausschusses für das Programm des Hohen Kommissars, Genf, 26.-28. Juni 2012.

[10] Siehe Fußnote 3 bezüglich des Geltungsbereichs eines derartigen Vorschlags.

Nahen und Mittleren Osten wird auf dem bestehenden Programm aufgebaut. Für 2015/2016 werden 30 Mio. EUR bereitgestellt; dieser Betrag dürfte noch durch zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten ergänzt werden.

Zweitens wird noch vor Ende des Jahres ein **multifunktionales Zentrum als Pilotprojekt in Niger** eingerichtet. Das Zentrum wird in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dem UNHCR und den Behörden der Republik Niger Informationen bereitstellen, Schutz vor Ort bieten und für Menschen in Not Neuansiedlungsmöglichkeiten schaffen. Derartige Zentren in den Herkunfts- oder Transitländern werden dazu beitragen, ein realistischeres Bild der Erfolgschancen der Migranten zu zeichnen, die sich auf den Weg nach Europa machen, und irreguläre Migranten bei der freiwilligen Rückkehr zu unterstützen.

Drittens wird die Migration zu einem festen Bestandteil der Missionen im Rahmen der **Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)**, die in Ländern wie Niger und Mali bereits im Gange sind und die im Bereich Grenzmanagement ausgebaut werden. Im Herbst wird in Malta ein Gipfeltreffen mit den wichtigsten Partnern, einschließlich der Afrikanischen Union, stattfinden, um mit der Region eine gemeinsame Strategie zu entwickeln, die bei den Ursachen der irregulären Migration ansetzt und auf den Schutz von Menschen in Not sowie die Bekämpfung von Schlepperaktivitäten und Menschenhandel abzielt.

Diese Arbeiten werden mit breiter angelegten politischen Initiativen zur Förderung der Stabilität in der Region eng verknüpft sein. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Maßnahmen unter der Federführung der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission, die darauf abzielen, die Lage in **Libyen** in den Griff zu bekommen. Gleichzeitig werden dabei die unter Führung der Vereinten Nationen laufenden Bemühungen zur Förderung der Bildung einer Regierung der nationalen Einheit in vollem Umfang unterstützt. Für die anhaltenden Bemühungen zur Bewältigung der Krise in **Syrien** wurden Mittel in Höhe von 3,6 Mrd. EUR bereitgestellt, die für humanitäre Zwecke sowie für Maßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung innerhalb Syriens genutzt werden und die der Unterstützung syrischer Flüchtlinge in Ländern wie dem Libanon, Jordanien, der Türkei und dem Irak dienen. Dies sind nur einige der besonders augenfälligen politischen Krisen, die in den kommenden Monaten die Migration in die EU stark beeinflussen werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Förderung der bestehenden Kooperationsrahmen mit unseren östlichen Partnern, dem westlichen Balkan und Asien.

Die EU-Instrumente nutzen, um die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zu unterstützen

Es muss mehr getan werden, um die von den ankommenden Migranten direkt betroffenen Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen zu unterstützen.

Erstens wird die Kommission ein neues „Brennpunkt"-Konzept entwickeln, bei dem das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), Frontex und Europol vor Ort mit Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zusammenarbeiten werden, um ankommende Migranten rasch erkennungsdienstlich zu behandeln, zu registrieren und ihre Fingerabdrücke abzunehmen. Die Agenturen werden sich in ihrer Tätigkeit ergänzen. Personen, die Asyl beantragen, werden unverzüglich in ein Asylverfahren übergeführt. EASO-Unterstützungsteams werden dabei behilflich sein, dass Asylanträge so schnell wie möglich bearbeitet werden. Bei nicht schutzbedürftigen Personen wird Frontex die Mitgliedstaaten durch Koordinierung der Rückführung irregulärer Migranten unterstützen. Bei der

Zerschlagung von Schlepper- und Menschenhandelsnetzen erhalten die Aufnahmemitgliedstaaten Hilfe durch die Ermittlungen von Europol und Eurojust.

Zweitens wird die Kommission zusätzliche 60 Mio. EUR **Soforthilfe** bereitstellen, u.a. um die einem besonderen Druck ausgesetzten Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Aufnahmekapazitäten und ihrer Möglichkeiten, die Migranten medizinisch zu versorgen, zu unterstützen.[11] Eine Bedarfsermittlung ist im Gange.

Leitaktionen	• Finanzierungspaket zur Verdreifachung der Mittelausstattung der Operationen „Triton" und „Poseidon" im Zeitraum 2015/2016 und zur Finanzierung eines EU-weiten Neuansiedlungsprogramms • Sofortige Unterstützung für eine etwaige GSVP-Mission gegen die Schleusung von Migranten • Legislativvorschlag für die Aktivierung der Notfallklausel nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV bis Ende Mai auf der Grundlage des im Anhang beigefügten Verteilungsschlüssels • Vorschlag für ein dauerhaftes gemeinsames EU-Umsiedlungssystem für Krisenfälle bis Ende 2015 • Empfehlung für ein EU-Neuansiedlungssystem bis Ende Mai und gegebenenfalls Vorschlag für eine dauerhaftere Regelung über das Jahr 2016 hinaus • 30 Mio. EUR für regionale Entwicklungs- und Schutzprogramme • Einrichtung eines multifunktionalen Zentrums als Pilotprojekt in Niger bis Ende 2015

III. Vier Schwerpunkte für eine bessere Steuerung der Migration

Die Migrationskrise im Mittelmeerraum hat den Bedarf an Soforthilfe unmissverständlich deutlich gemacht, sie hat aber auch die strukturellen Grenzen der europäischen Migrationspolitik und des ihr zur Verfügung stehenden Instrumentariums aufgezeigt. Für die EU ist dies die Gelegenheit, sich der Notwendigkeit einer ausgewogeneren Migrationspolitik zu stellen und den Bürgerinnen und Bürgern deutlich zu signalisieren, dass sich Migration besser von allen EU-Akteuren gemeinsam steuern lässt.

Wie Präsident Juncker in seinen politischen Leitlinien betonte, müssen eine konsequente Bekämpfung der irregulären Migration, der Schleuser und Menschenhändler sowie die Sicherung der Außengrenzen Europas mit einer starken gemeinsamen Asylpolitik und einer neuen europäischen Politik für legale Migration einhergehen. Es ist offensichtlich, dass dies eine bessere Abstimmung der verschiedenen Politikbereiche erfordert, insbesondere zwischen den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Handel, Beschäftigung, Außen- und Innenpolitik.

Klare, gut umgesetzte Regeln für die legale Einreise in die EU (d. h. sowohl effiziente Asyl- als auch Visasysteme) werden die Push-Faktoren für irreguläre Einreise und Aufenthalt abschwächen und damit zu sichereren europäischen Grenzen und zu einer sichereren Migration beitragen.

Die EU muss schutzbedürftigen Personen weiterhin Hilfe bieten. Sie muss aber auch erkennen, dass die für eine dynamische Wirtschaft erforderlichen Kompetenzen im Arbeitsmarkt der EU nicht immer unmittelbar zur Verfügung stehen und dass deren

[11] Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds nutzen. Länder, die von einem Zustrom von Migranten und Asylsuchenden besonders betroffen sind, können gegebenenfalls auch um Unterstützung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der EU ersuchen.

Entwicklung einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Migranten, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU aufhalten, sollte nicht mit Ressentiments oder gar mit Ablehnung begegnet werden – sie sollten im Gegenteil bei der Integration in die Gesellschaft bestmögliche Unterstützung erfahren. Dies sollte als Kern der Werte begriffen werden, auf die Europa mit Stolz auch gegenüber seinen Partnern in der Welt verweisen sollte.

Gerade deshalb muss die EU aber auch konsequent vorgehen, wenn Migranten die Aufenthaltskriterien nicht erfüllen. Abgelehnte Asylbewerber, die versuchen, eine Rückführung zu vermeiden, Personen, die die Gültigkeit ihres Visums überziehen, und Migranten, die sich dauerhaft illegal in der EU aufhalten, stellen ein ernstes Problem dar, das das Vertrauen in das System unterminiert und das allen, die die Migration zu kritisieren oder zu denunzieren suchen, ein schlagkräftiges Argument liefert. Es erschwert die Integration all derer, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten.

Die EU muss auch weiterhin über ihre Grenzen hinaus aktiv sein und die Zusammenarbeit mit ihren Partnern weltweit intensivieren, sie muss die Ursachen der Migration angehen, und sie muss die Modalitäten der legalen Migration ausbauen, die zirkulär – in den Herkunfts- und in den Aufnahmeländern – Wachstum und Entwicklung fördern. Diese Überlegungen sollen in der strategischen Überprüfung vertieft werden, die die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission zur Bewertung der Auswirkungen der Veränderungen im globalen Umfeld eingeleitet hat, sowie bei der anstehenden Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik, bei der es darum geht, in enger Partnerschaft mit unseren Nachbarn Vorschläge für eine gezieltere Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse, wie der Migration, zu erarbeiten.

Diese Agenda gibt vier Handlungsschwerpunkte für eine faire, solide und realistische EU-Migrationspolitik vor. Werden die Vorgaben befolgt, erhält die EU eine Migrationspolitik, die das Recht auf Asyl achtet, der humanitären Herausforderung gerecht wird, einen klaren europäischen Rahmen für eine gemeinsame Migrationspolitik vorgibt und Bestand hat.[12]

III.1 Die Anreize für irreguläre Migration reduzieren

Irreguläre Migration kann viele verschiedene Gründe haben, meist endet sie jedoch mit einer bitteren Enttäuschung. Die Reise ist oft viel gefährlicher als erwartet, und die Migranten sind der Willkür krimineller Netze ausgeliefert, für die Profit mehr zählt als Menschenleben. Wer die Asylkriterien nicht erfüllt, muss mit einer Rückführung rechnen. Migranten, die in Europa ohne Papiere leben, müssen immer fürchten, entdeckt zu werden, und können deshalb leicht ausgebeutet werden. Es ist im Interesse aller, die Ursachen anzugehen, die Menschen veranlassen, ein Leben anderswo zu suchen, gegen Schleuser und Menschenhändler vorzugehen und eine klare, berechenbare Rückkehrpolitik zu verfolgen.

Die Ursachen für irreguläre Migration und Vertreibung in Drittländern angehen

Viele der tieferen Ursachen der Migration sind in globalen Problemen zu suchen, die die EU seit vielen Jahren anzugehen versucht. Migration muss als einer der Bereiche gesehen werden, in denen eine aktive und engagierte europäische Außenpolitik für die EU-Bürgerinnen und -Bürger von unmittelbarem Interesse ist. Bürgerkriege, Verfolgungen, Armut und

[12] Zu den einzelnen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Agenda im Anwendungsbereich von Titel V AEUV bereits bestehen bzw. vorgeschlagen werden, siehe Fußnote 3 zu den „Opt-in"-Möglichkeiten für das Vereinigte Königreich und Irland und zum „Opt-out"-Status Dänemarks.

Klimawandel münden systematisch in Migration, weshalb die Verhütung und Eindämmung dieser Bedrohungen bei der Migrationsdebatte eine zentrale Rolle spielen.

Partnerschaften mit den Herkunfts- und Transitländern sind entscheidend, und es gibt bereits eine Reihe bilateraler und regionaler Kooperationsrahmen für Migration.[13] Unterstützend werden die **EU-Delegationen** in wichtigen Ländern eine stärkere Rolle im Bereich der Migration übernehmen. Sie werden insbesondere über wichtige migrationsbezogene Entwicklungen in den Gastländern berichten, in der Entwicklungszusammenarbeit Migrationsaspekten Rechnung tragen und auf die Gastländer zugehen, um ein abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten. Ferner werden künftig **europäische Migrationsbeauftragte** in die EU-Delegationen der wichtigsten Drittstaaten entsandt und dort eng mit dem Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen[14], den lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, um Informationen zu sammeln, auszutauschen und zu analysieren.

Ein gutes Beispiel für ein Land, bei dem es sich als sehr hilfreich erwiesen hat, die Zusammenarbeit zu intensivieren, ist die **Türkei**. Seit Anfang 2014 hat die Türkei als Beitrag zur Bewältigung des Drucks auf ihr Flüchtlingsmanagementsystem und zur Verhütung gefährlicher Reisen im östlichen Mittelmeer Unterstützung in Höhe von 79 Mio. EUR erhalten. Mit der Entsendung eines Migrationsbeauftragten von Frontex in die Türkei soll die Zusammenarbeit noch ein Stück weiter ausgebaut werden.

Mit einer Mittelausstattung von 96,8 Mrd. EUR für den Zeitraum 2014-2020 spielt die **EU-Unterstützung für auswärtige Zusammenarbeit** und insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit eine wichtige Rolle bei der Lösung globaler Probleme wie Armut, Unsicherheit, Ungleichheit und Arbeitslosigkeit, die zu den Hauptursachen der irregulären und erzwungenen Migration zählen. In diesem Rahmen werden auch Gebiete in Afrika, Asien und Osteuropa unterstützt, aus denen die meisten Migranten stammen, die nach Europa wollen.

Neben der langfristigen Bekämpfung der tieferen Ursachen leistet die EU auch Hilfe zur Linderung von Krisenfolgen vor Ort. Dies verlangt kontinuierliche Anstrengungen: Mehr als 70 % der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weltweit befinden sich fünf Jahre oder länger auf der Flucht. Mit seit Anfang 2014 laufenden Entwicklungshilfeprojekten in Höhe von 200 Mio. EUR und mehr als 1 Mrd. EUR an humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Binnenvertriebene gehört die EU im Flüchtlingsbereich international zu den bedeutendsten Gebern. Zur Maximierung der Wirkung dieser Unterstützung sind derzeit strategische Überlegungen im Gange, mit deren Ergebnissen für 2016 zu rechnen ist.

Schleuser und Menschenhändler bekämpfen

Das primäre Ziel von Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Schleuser- und Menschenhändlernetze ist, die Ausbeutung von Migranten durch kriminelle Netze zu verhindern.[15] Ihr Nebeneffekt kann es sein, potenzielle irreguläre Migranten abzuschrecken.

---

[13] Rabat-Prozess, Khartum-Prozess, Budapester Prozess, Prager Prozess, Dialog über Migration und Mobilität EU-Afrika.

[14] Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 1). Die Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen sind Vertreter der Mitgliedstaaten, die in Drittstaaten entsandt werden, um die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der irregulären Einwanderung zu unterstützen. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich an dieser Verordnung (siehe Fußnote 3).

[15] Diese Ziele werden auch im Rahmen der Europäischen Sicherheitsagenda und der EU-Strategie für maritime Sicherheit verfolgt. Die Schleusung von Migranten und der Menschenhandel sind zwei verschiedene aber zusammenhängende Tätigkeitsstränge von kriminellen Netzen. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass die Menschen im ersten Fall freiwillig und gegen Bezahlung die Dienstleistungen eines Schleusers in Anspruch nehmen, um eine internationale Grenze zu überschreiten, während sie im zweiten Fall die Opfer Krimineller sind, in extreme Ausbeutung gezwungen,

Um dies zu erreichen, muss es gelingen, die lukrative Schleuserkriminalität in ein wenig profitables Geschäft mit hohem Risiko zu verwandeln. Ende Mai wird die Kommission einen entsprechenden Aktionsplan vorlegen.

Die **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** ist von entscheidender Bedeutung. Die meisten Schleuser operieren nicht von Europa aus, und die auf den Booten im Mittelmeer festgenommenen Personen sind in der Regel die letzten Glieder in der Kette. Ein Schwerpunkt der obengenannten intensiveren Zusammenarbeit wird daher die Zusammenarbeit im Kampf gegen Schleuserrouten betreibende lokale und internationale kriminelle Vereinigungen sein.

Bei der Intensivierung ihrer Maßnahmen gegen **kriminelle Schleusernetze** können die Behörden der Mitgliedstaaten auch die Unterstützung von EU-Agenturen in Anspruch nehmen. Die Agenturen helfen, Schleuser ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und ihre Vermögenswerte sicherzustellen und einzuziehen. Die zentrale Aufgabe der Agenturen wird darin bestehen, potenzielle Schleuserschiffe zu ermitteln, aufzubringen und zu vernichten, bevor sie von kriminellen Netzen eingesetzt werden (siehe oben). Durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit mit den zentralen Meldestellen für Verdachtsmeldungen über Finanzströme und die beginnende Zusammenarbeit mit Finanzinstituten, wie Banken, internationalen Geldtransferdienstleistern und Kreditkartenunternehmen, werden proaktive Finanzermittlungen zur Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten sowie Maßnahmen gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit der Migrantenschleusung unterstützt. Auch der in der Europäischen Sicherheitsagenda angeregte verbesserte Informationsaustausch soll hierzu genutzt werden.

Um das Instrumentarium zu stärken, mit dem Staatsanwälte gegen Schleusernetze vorgehen können, wird die Kommission den EU-Rechtsrahmen im Hinblick auf die Bekämpfung der **Migrantenschleusung** und derjenigen, die davon profitieren, verbessern.[16] Im Hinblick auf gezielte Maßnahmen gegen Menschenhändlernetze und auf die Unterstützung von Opfern des Menschenhandels wird die Kommission ferner die derzeit in der EU-Strategie gegen **Menschenhandel** vorgesehenen Initiativen ergänzen und im Jahr 2016 prüfen, wie die Arbeit weiter verbessert werden kann.[17] Eine weitere mögliche Form der Ausbeutung ist die Ausbeutung durch Arbeitgeber in der EU. Die Kommission will sich einerseits für eine bessere Eingliederung der legalen Migranten in den Arbeitsmarkt einsetzen und andererseits rigoroser gegen die illegale Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen vorgehen, unter anderem, indem sie für eine bessere Durchsetzung und Anwendung der **Richtlinie über**

---

aber nicht unbedingt über eine Grenze geschafft werden. In Wirklichkeit sind die beiden Stränge aber nicht einfach zu trennen, da Personen, die ihre Reise freiwillig antreten, ebenfalls in hohem Maße gefährdet sind, Netzen zum Opfer zu fallen, die Menschen durch Zwangsarbeit oder sexuell ausbeuten.

[16] Einige der Maßnahmen, die die Union vor dem 1. Dezember 2009 auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen angenommen hat, gelten aufgrund der Anwendung der in den Artikeln 9 und 10 des Protokolls Nr. 36 zu den Verträgen vorgesehenen spezifischen „Block-opt-out"- und „Opt-back-in"-Möglichkeiten seit dem 1. Dezember 2014 nicht mehr für das Vereinigte Königreich (siehe Beschlüsse der Kommission und des Rates zu den vom Vereinigten Königreich mitgeteilten Maßnahmen (ABl. L 345 vom 1.12.2014, S. 1, und ABl. C 430 vom 1.12.2014, S. 1). 2002 verabschiedete die EU Vorschriften zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität: Richtlinie 2002/90/EG zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17) und Rahmenbeschluss 2002/946/JI betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 238 vom 5.12.2002, S. 1). Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich sowohl an der Richtlinie als auch am Rahmenbeschluss. Allerdings gilt der Rahmenbeschluss infolge der im obengenannten Protokoll Nr. 36 vorgesehenen „Block-opt-out"-Regelung nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Es kann sich jedoch jederzeit wieder für ein „Opt-in" zu diesem Rahmenbeschluss entscheiden.

[17] Zum Anwendungsbereich dieser und der bereits geltenden Maßnahmen siehe Fußnoten 3 und 16.

Arbeitgebersanktionen [18] sorgt, die die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der EU unter Strafe stellt. Ferner wird sie Vertragsverletzungsverfahren im Anwendungsbereich dieser Richtlinie vorrangig behandeln.

Rückführung

Das Rückführungssystem der EU, mit dem irreguläre Migranten oder Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, rückgeführt werden sollen, hat Schwachstellen, die für irreguläre Migranten einen Anreiz darstellen. Schleusernetze werben oft mit dem Umstand, dass relativ wenige Rückführungsentscheidungen vollstreckt werden – nur 39,2 % der 2013 gefassten Entscheidungen wurden tatsächlich vollstreckt.

Um die Vollstreckungsquote zu erhöhen, muss zunächst dafür gesorgt werden, dass Drittstaaten ihrer internationalen Verpflichtung [19] zur Rücknahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, die sich irregulär in Europa aufhalten, nachkommen. Die EU sollte bereit sein, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Anreize einzusetzen. Das vor kurzem beschlossene **Rückkehr-Pilotprojekt** für Pakistan und Bangladesch wird ein wichtiger Praxistest für das weitere Vorgehen sein. [20] Die EU wird **Drittstaaten helfen, ihren Verpflichtungen nachzukommen**, indem sie beispielsweise den Aufbau von Kapazitäten für das Rückführungsmanagement, Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Kommission wird ihre Strategie gegenüber Rückübernahmeabkommen [21] überarbeiten und sich dabei vorrangig auf die wichtigsten Herkunftsländer irregulärer Migranten konzentrieren.

Parallel dazu müssen die Mitgliedstaaten die **Rückführungsrichtlinie** [22] anwenden. Die Kommission wird vorrangig die Umsetzung der Richtlinie überwachen, die einerseits ein System für eine zügigere Rückführung vorsieht, andererseits aber auch Verfahren und Standards, die es der EU ermöglichen, im Einklang mit den Grundrechten und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung[23] eine menschenwürdige Behandlung von rückzuführenden Personen sowie einen angemessenen Gebrauch von Zwangsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Rahmen des Schengener Evaluierungsmechanismus wird nun die Umsetzung von EU-Vorschriften für die Rückführung irregulärer Migranten eingehend geprüft. Darüber hinaus werden den Mitgliedstaaten mit einem **Handbuch zum Thema „Rückkehr/Rückführung“** gemeinsame Richtlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen an die Hand gegeben.

---

[18] Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24). Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich nicht an dieser Richtlinie und sind daher weder durch diese gebunden noch ist die Richtlinie ihnen gegenüber anwendbar.

[19] Das Cotonou-Abkommen mit den AKP-Staaten enthält hierzu eine spezifische Verpflichtung. Nach Artikel 13 gestatten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates aufhalten, die Rückkehr und übernehmen sie ohne Weiteres auf Ersuchen dieses Staates; ebenso gestatten die AKP-Staaten ihren Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufhalten, die Rückkehr und übernehmen sie ohne Weiteres auf Ersuchen dieses Mitgliedstaates.

[20] Schlussfolgerungen des Rates zur Rückkehrpolitik der EU, vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 5. und 6. Juni 2014 angenommen.

[21] Ein Rückübernahmeabkommen erleichtert die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen. Jede Vertragspartei übernimmt formlos die eigenen Staatsangehörigen, die sich rechtswidrig in dem anderen Land aufhalten bzw. dessen Grenzen sie illegal überschritten haben.

[22] Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98). Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich nicht an dieser Richtlinie und sind daher weder durch diese gebunden noch ist die Richtlinie ihnen gegenüber anwendbar.

[23] Nichtzurückweisung ist ein in der Charta der Grundrechte enthaltener völkerrechtlicher Grundsatz, dem zufolge niemand an einen Ort abgeschoben werden darf, an dem für ihn die ernsthafte Gefahr der Todesstrafe, Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Zwar gibt es in der EU gemeinsame Rechtsvorschriften für Rückführungen, doch fehlt es an einer wirksamen operativen Zusammenarbeit. Die Außengrenzen-Agentur Frontex unterstützt die Mitgliedstaaten bereits in erheblichem Maße, aber ihr Mandat muss gestärkt werden, damit sie noch besser umfassende operative Unterstützung leisten kann. Derzeit kann Frontex gemeinsame Rückführungsmaßnahmen nur koordinieren, aber keine eigenen initiieren. Auf der Grundlage der laufenden und noch in diesem Jahr abzuschließenden Bewertung wird die Kommission einen Vorschlag zur **Änderung der Rechtsgrundlage von Frontex** vorlegen, um die Rolle der Agentur im Rückkehrmanagement zu stärken.[24]

Leitaktionen	• Bewältigung der Ursachen im Wege der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe • Verankerung des Schwerpunkts Migration im Mandat der EU-Delegationen • Vorlage eines Aktionsplans zur Bekämpfung von Schleusern im Mai 2015 • Entschlossenere Maßnahmen gegenüber Drittstaaten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehörigen nachkommen • Annahme eines Handbuchs zum Thema „Rückkehr/Rückführung“ und Überwachung der Anwendung der Rückführungsrichtlinie • Ausbau und Änderung der Rechtsgrundlage von Frontex, um die Rolle der Agentur im Bereich der Rückführung zu stärken

III.2 Grenzmanagement – Menschenleben retten und Außengrenzen sichern

Die oben beschriebenen Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der gegenwärtigen Situation im Mittelmeer wurden als Reaktion auf die besondere Krisensituation konzipiert. Davon auszugehen, dass es sich um eine nicht wiederkehrende kurzfristige Notsituation handelt, wäre jedoch ein Irrtum. Die Stärkung von Frontex und die Einführung neuer Formen der mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit sind als neue, dauerhafte Stufe der gegenseitigen Unterstützung und Solidarität zu sehen.

Die Einsatzregeln für die **Triton**-Operationen sollten Vorbild für künftige Maßnahmen an der gesamten Land- und Seeaußengrenze sein. Jede Krise wird anders sein, doch die EU muss aus dieser Erfahrung lernen und künftig gerüstet sein, um bereits im Vorfeld einer Krise zu handeln und nicht nur darauf zu reagieren.

Den Küstenwachen fällt sowohl bei der Rettung von Menschenleben als auch bei der Sicherung der Seegrenzen eine entscheidende Rolle zu. Durch bessere Zusammenarbeit ließe sich ihre Wirksamkeit erhöhen. Gemeinsam mit den zuständigen Agenturen wird die Kommission diese Zusammenarbeit und etwaige Möglichkeiten der Zusammenlegung bestimmter Küstenwache-Funktionen auf EU-Ebene unterstützen.

Die Ermittlung von **Risikotrends** ist für die wirksame Vorbereitung operativer Einsätze zunehmend unverzichtbar. In diesem Bereich kann die Einführung von Eurosur[25] als

[24] Frontex wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 eingerichtet (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1). Da die Agentur eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt und sich Irland und das Vereinigte Königreich nicht an Schengen beteiligen, sind diese Länder auch nicht Teil von Frontex. Auf der Grundlage von Artikel 12 der Verordnung gibt es allerdings insbesondere in Bezug auf die Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen eine Zusammenarbeit mit Irland und dem Vereinigten Königreich.

[25] Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 1). Eurosur ist ein Informationsaustauschsystem, das das Management der EU-Außengrenzen verbessern soll, indem es die Mitglieder des Netzwerks (Frontex und die Schengen-Mitgliedstaaten) in die Lage versetzt, Grenzdaten nahezu in Echtzeit auszutauschen. Da Eurosur eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt und sich Irland und das Vereinigte Königreich nicht an Schengen beteiligen, sind diese Länder auch

vorbildliche erste Maßnahme gelten; sämtliche für die Überwachung der Seegrenzen zuständigen Zivil- und Militärbehörden sollten das System umfassend nutzen. Die zuständigen EU-Agenturen sollten ein aussagekräftiges Lagebild entwickeln, das sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene bei der Beschlussfassung und Einsatzvorbereitung genutzt werden kann.[26]

Die EU unterstützt ihre Mitgliedstaaten beim Aufbau eines zuverlässigen, kohärenten Grenzschutzsystems. Im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit stehen den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2014-2020 bereits mehr als 2,7 Mrd. EUR zur Verfügung. Zwar gibt es Vorschriften über Grenzkontrollen, jedoch ist das Grenzmanagement in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt und basiert auf einer Vielzahl von Einzelregelungen und Instrumenten. 2016 wird die Kommission diese in einem **EU-weiten Standard für das Grenzmanagement** zusammenfassen, der alle die EU-Außengrenzen betreffenden Aspekte einschließen soll.

Ein leistungsfähigeres Grenzmanagement setzt voraus, dass die Möglichkeiten, die IT-Systeme und -Technologien bieten, besser genutzt werden. Die EU verfügt gegenwärtig über drei IT-Großsysteme: für Asylangelegenheiten (Eurodac), Visumanträge (Visa-Informationssystem) und für den Austausch von Informationen über Personen oder Gegenstände, für die zuständige Behörden eine Warnmeldung ausgegeben haben (Schengener Informationssystem). Durch die umfassende Nutzung dieser Systeme ergeben sich neue Möglichkeiten für das Grenzmanagement und zusätzliche Gelegenheiten für die EU, die irreguläre Migration einzudämmen und irreguläre Migranten zurückzuführen. Mit der Initiative „**Intelligente Grenzen**“ soll nun eine neue Phase eingeleitet werden: Sie soll eine effizientere Abfertigung an den Grenzübergängen gewährleisten und einem Großteil der Bona-fide-Reisenden aus Drittländern den Grenzübertritt erleichtern. Gleichzeitig soll wirksamer gegen die irreguläre Migration vorgegangen werden, indem alle grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen – unter uneingeschränkter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots – vollständig erfasst werden. Nach einer ersten Diskussion des Vorschlags in den Organen beabsichtigt die Kommission, Anfang 2016 einen überarbeiteten Vorschlag über intelligente Grenzen vorzulegen, in dem sie den Bedenken des Rates und des Europäischen Parlaments Rechnung trägt.[27]

Wenn die EU selbst über hochentwickelte Standards verfügt, kann sie Drittstaaten leichter dabei helfen, ihr Grenzmanagement zu verbessern. Entsprechende Initiativen in wichtigen afrikanischen und EU-Nachbarschaftsländern könnten von Frontex, mit EU-Fördermitteln und im Rahmen einschlägiger Initiativen der EU-Nachbarschafts- und -Entwicklungspolitik unterstützt werden. Es geht nicht nur darum, eine bessere Grenzsicherung zu erreichen, sondern auch um die **Stärkung der Interventions- und Rettungskapazitäten der Länder in Nordafrika**, um Migranten in Not zu helfen.

Leitaktionen	• Stärkung der Rolle und Kapazitäten von Frontex • EU-weiter Standard für das Grenzmanagement • Stärkung der Kapazitäten der EU zur Koordinierung von Aufgaben der Küstenwache • Überarbeiteter Vorschlag zu „Intelligenten Grenzen“ • Stärkung der Grenzmanagement-Kapazitäten in Drittstaaten

nicht Teil von Eurosur. Hinsichtlich der eingeschränkten Zusammenarbeit im Rahmen regionaler Netze nach Artikel 19 der Verordnung ist derzeit beim Gerichtshof eine Rechtssache anhängig (Rechtssache C-88/14).

[26] Dabei soll Frontex koordinieren und EASO, Europol, das EU-Satellitenzentrum und die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sollen die erforderlichen Daten liefern.

[27] Zum Geltungsbereich dieses Vorschlags siehe Fußnote 3.

III.3. Europas Schutzauftrag: eine starke gemeinsame Asylpolitik

Die EU braucht ein klares System für die Aufnahme von Asylbewerbern in der EU. Im Jahr 2014 haben 600 000 Menschen in der EU Asyl beantragt, so viele wie nie zuvor. Alle Asylanträge müssen bearbeitet werden, und allen Menschen, die Anspruch auf Schutz haben, muss dieser gewährt werden. Eine der Schwachstellen der derzeitigen Politik ist das fehlende Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander, insbesondere infolge des nach wie vor uneinheitlichen Asylsystems. Dies hat unmittelbare Auswirkungen, nicht nur auf Asylsuchende, die „Asylshopping" betreiben, sondern auch auf die öffentliche Meinung in der EU: Den Menschen wird das Gefühl vermittelt, dass das aktuelle System grundlegend ungerecht ist. Die EU verfügt jedoch über gemeinsame Vorschriften, die bereits die Grundlage für gegenseitiges Vertrauen hätten bilden sollen; eine Weiterentwicklung dieser Vorschriften dürfte einen Neuanfang ermöglichen.

Eine kohärente Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Allem voran muss die vollständige und kohärente Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sichergestellt werden. Unterstützend dazu wird ein **neuer systematischer Kontrollmechanismus** geschaffen, mit dem die Umsetzung und Anwendung der Asylvorschriften überwacht und gegenseitiges Vertrauen gefördert werden soll. Ferner wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen weitere Leitlinien zur Verbesserung der **Normen** für die Aufnahmebedingungen und Asylverfahren ausarbeiten, um den Mitgliedstaaten klar definierte und einfache Qualitätsindikatoren an die Hand zu geben und den Schutz der Grundrechte von Asylbewerbern zu stärken, wobei den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen wie Kindern[28] besondere Aufmerksamkeit gilt. Außerdem wird sich die Kommission vorrangig mit der Umsetzung und der praktischen Anwendung der kürzlich erlassenen Asylvorschriften befassen, wenn sie die Einleitung von **Vertragsverletzungsverfahren** erwägt.[29]

Gleichzeitig wird das EASO die **praktische Zusammenarbeit** ausweiten und künftig als Zentralstelle für Informationen über das Herkunftsland – auf denen letztendlich die Asylentscheidungen basieren – fungieren. Dies würde einheitlichere Entscheidungen ermöglichen. Weitere wichtige Maßnahmen sind Schulungen[30] und ein neues, speziell zu diesem Zweck eingerichtetes Netz von Aufnahmebehörden, das die Grundlage für die Zusammenlegung von Aufnahmezentren in Notsituationen bilden könnte.

Ein stärkeres Gemeinsames Europäisches Asylsystem würde auch dazu beitragen, **Missbrauch** wirksamer zu bekämpfen. Zu viele Anträge sind unbegründet: 2014 wurden 55 % der Asylanträge abgelehnt. Bei Antragstellern aus bestimmten Herkunftsländern wurden fast alle Asylanträge abgelehnt, was die Mitgliedstaaten daran hindert, denjenigen raschen Schutz zu gewähren, die ihn dringend benötigen. Die Rechtsvorschriften enthalten spezifische Bestimmungen zur Bekämpfung von Missbrauch, z. B. indem die zügige Bearbeitung unbegründeter Asylanträge ermöglicht wird. Um die Wirkung zu verstärken, wird die

[28] Um die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern, nicht nur derjenigen mit Migrationshintergrund, zu untersuchen, wird die Kommission als Folgemaßnahme zu dem Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2011-2014) eine umfassende Strategie ausarbeiten, die auch vermisste und unbegleitete Kinder einbezieht.

[29] Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60; Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich nicht an diesen Richtlinien (kein „Opt-in").

[30] EASO-Ausbildungslehrplan, ein gemeinsames System der beruflichen Bildung für Asylbeamte und andere Zielgruppen wie Manager und Juristen in der ganzen EU.

Kommission in Zusammenarbeit mit dem EASO und den Mitgliedstaaten Leitlinien dazu ausarbeiten, wie diese Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden können.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus den Asylanträgen von Drittstaatsangehörigen, die kein Visum benötigen, um in die EU zu gelangen. Teilweise können diese Fälle durch die Kontrollmechanismen für die Zeit nach der Visaliberalisierung geregelt werden.[31] Damit diese Möglichkeit häufiger in Anspruch genommen wird, wird die Kommission auch vorschlagen, das **Prinzip des sicheren Herkunftsstaats** in der Asylverfahrensrichtlinie zu stärken, damit Asylanträge aus als sicher eingestuften Ländern zügiger bearbeitet werden können.[32]

Dublin-System – eine stärkere Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Obwohl die Rechtsvorschriften erst 2014 überarbeitet wurden, funktioniert der Mechanismus für die Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung von Asylanträgen (das „Dublin-System“[33]) nicht so, wie er sollte. 2014 wurden 72 % aller in der EU gestellten Asylanträge von fünf Mitgliedstaaten bearbeitet. Die EU kann weitere Hilfe leisten, doch müssen die Vorschriften in vollem Umfang angewandt werden.

Die Mitgliedstaaten sind für die Anwendung des Dublin-Systems zuständig. Insbesondere sollten sie die notwendigen Ressourcen bereitstellen, um die Zahl der Überstellungen zu erhöhen und Verzögerungen abzubauen, die die Familienzusammenführung betreffenden Klauseln proaktiv und konsequent anwenden sowie umfassender und regelmäßig die Ermessensklauseln nutzen, die ihnen ermöglichen, einen Asylantrag zu prüfen und die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zu entlasten. Auf Unionsebene wird das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen die Mitgliedstaaten durch die Einrichtung eines speziellen **Netzes nationaler Dublin-Stellen** unterstützen.

Zudem müssen die Mitgliedstaaten die Vorschriften über die Abnahme von **Fingerabdrücken**[34] von Migranten an den Grenzen in vollem Umfang anwenden. Die Mitgliedstaaten, die unter besonderem Druck stehen, profitieren von dem Brennpunktsystem für operative Unterstützung vor Ort (siehe oben). Bis Ende Mai wird die Kommission Leitlinien zur Erleichterung der systematischen Abnahme von Fingerabdrücken unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte vorlegen, die sich auf die praktische Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren stützen. Die Kommission wird zudem untersuchen, wie mehr biometrische Identifikatoren über das Eurodac-System verwendet werden können (wie etwa die Nutzung von Gesichtserkennungstechniken durch digitale Fotos).

Als das Dublin-System konzipiert wurde, befand sich Europa im Bereich Asyl noch auf einer anderen Stufe der Zusammenarbeit. Der Flüchtlingszustrom war – von seinem Umfang und

---

[31] Auf diese Weise kann die EU in Partnerschaft mit den Herkunftsländern vorbeugende Maßnahmen ergreifen, gezielte Informationskampagnen entwickeln und die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement und bei der Bekämpfung der Schleuser verstärken.

[32] Richtlinie 2013/32/EU, siehe oben.

[33] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31). Das Vereinigte Königreich und Irland haben mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten. Dänemark beteiligt sich am Dublin-System durch ein im Jahr 2006 mit der EU geschlossenes, gesondertes internationales Abkommen. Die Kriterien für die Bestimmung der Zuständigkeit reichen von familiären Umständen über kürzlichen Besitz eines Visums oder Aufenthaltstitels für einen Mitgliedstaat bis zur Frage, ob der Antragsteller irregulär oder regulär in die EU eingereist ist.

[34] Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac (Neufassung). Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich an dieser Verordnung („Opt-in“). Dänemark beteiligt sich an Eurodac durch ein im Jahr 2006 mit der EU geschlossenes, gesondertes internationales Abkommen.

seiner Art her – mit dem von heute nicht vergleichbar. Wenn die Kommission das **Dublin-System** 2016 bewerten wird, wird sie auch auf ihre Erfahrungen mit den Umsiedlungs- und Neuansiedlungsmechanismen zurückgreifen können. Auf dieser Grundlage wird sie besser entscheiden können, ob die rechtlichen Parameter von Dublin überarbeitet werden müssen, um die Asylsuchenden gerechter auf die Mitgliedstaaten zu verteilen.[35]

Leitaktionen	• Einrichtung eines neuen Kontroll- und Bewertungssystems für das Gemeinsame Europäische Asylsystem und Leitlinien zur Verbesserung der Normen für die Aufnahmebedingungen und Asylverfahren • Leitlinien gegen den Missbrauch des Asylsystems • Stärkung des **Prinzips des sicheren Herkunftsstaats** in der Asylverfahrensrichtlinie, um die zügige Bearbeitung der Asylanträge aus als sicher eingestuften Ländern zu fördern • Maßnahmen zur Förderung der systematischen Identitätsfeststellung und Abnahme von Fingerabdrücken • Übermittlung einer größeren Zahl von biometrischen Identifikatoren durch Eurodac • Bewertung und mögliche Überarbeitung der Dublin-Verordnung im Jahr 2016

III.4 Eine neue Politik für legale Migration

Europa steht im Wettbewerb mit anderen Volkswirtschaften, wenn es darum geht, Arbeitnehmer mit den nötigen Kompetenzen zu gewinnen. 2012 bis 2025 wird ein Wandel bei den nachgefragten Kompetenzen in der EU erwartet, was sich in einer starken Zunahme des Anteils von Arbeitsplätzen für Arbeitskräfte mit höheren Bildungsabschlüssen (um 23 %) widerspiegeln dürfte. [36] In Schlüsselbereichen wie Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwissenschaften und Gesundheitsversorgung mangelt es bereits an Fachkräften. Europa muss seine eigene Kompetenzbasis schaffen und dafür sorgen, dass die Menschen für den Arbeitsmarkt von heute gerüstet sind. Die Kommission wird 2015 ein Paket zur Arbeitnehmermobilität und eine Initiative zu Fachkenntnissen[37] vorlegen. Aber auch wenn wir mittel- und langfristig gezielte Maßnahmen ergreifen, werden wir unseren Bedarf voraussichtlich nicht vollständig decken können.

Die EU steht überdies vor einer Reihe langfristiger wirtschaftlicher und demografischer Herausforderungen. Ihre Bevölkerung altert, während ihre Wirtschaft in zunehmendem Maße von hoch qualifizierten Arbeitsplätzen abhängt. Ohne Migration wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zudem in den nächsten zehn Jahren um 17,5 Millionen schrumpfen. Migration wird immer wichtiger, um die Tragfähigkeit unseres Sozialsystems zu stärken und ein nachhaltiges Wachstum der Wirtschaft der EU sicherzustellen.

Obwohl es in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit und sozialen Wandels immer schwierig sein wird, für legale Migration einzutreten, ist es daher wichtig, über ein klares, solides gemeinsames System zu verfügen, das das Interesse der EU widerspiegelt, und zwar auch das Interesse daran, Europa als attraktives Ziel für Migranten zu erhalten.[38]

---

[35] Zum Geltungsbereich dieser neuen Initiative, siehe Fußnote 3.

[36] Descy, Pascaline (2014), „Projected labour market imbalances in Europe: Policy challenges in meeting the Europe 2020 employment targets", in OECD/Europäische Union, Matching Economic Migration with Labour Market Needs, OECD Publishing (http://dx.doi.org/10.1787/9789264216501-12-en).

[37] Beide Initiativen sind bereits in Anhang 1 zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 vorgesehen.

[38] Die Kommission wird auch eine Bewertung (Eignungsprüfung) des bestehenden Besitzstands im Bereich der legalen Migration durchführen, um Lücken und Unstimmigkeiten festzustellen und um herauszufinden, auf welche Weise der derzeitige EU-Rahmen möglicherweise so vereinfacht und gestrafft werden könnte, dass er zur besseren Steuerung der legalen Migrationsströme beiträgt. Zum Geltungsbereich dieser neuen Initiative, siehe Fußnote 3.

Gut gesteuerte reguläre Migration und Visumpolitik

Für die Entscheidungen darüber, wie viele arbeitsuchende Drittstaatsangehörige zugelassen werden, werden auch weiterhin ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig sein. Dennoch kommt der EU eine besondere Aufgabe zu. In den nächsten sieben Jahren werden mit europäischen Programmen wie Horizont 2020 und Erasmus+ fähige Köpfe nach Europa kommen. Mit der Richtlinie für Studenten und Forscher, über die die beiden gesetzgebenden Organe derzeit verhandeln, sollen diesen Gruppen neue Möglichkeiten für Arbeitsplatzsuche und Mobilität gegeben werden. Im Falle einer zügigen Annahme dieser Richtlinie könnten diese strategisch wichtigen Gruppen die EU als günstiges Umfeld für ihre Arbeit wahrnehmen.[39]

Der nächste Schritt sollte eine attraktive EU-weite Regelung für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige sein. Die „**Blue-Card-Richtlinie**“[40] sieht bereits eine solche Regelung vor, doch in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie wurden nur 16 000 „blaue Karten“ ausgestellt, davon 13 000 von einem einzigen Mitgliedstaat. Die Kommission wird noch vor Ende Mai eine öffentliche Konsultation über die Zukunft der „Blue-Card-Richtlinie“ starten. Im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie wird untersucht werden, wie Europa für Fachkräfte attraktiver werden kann. Des Weiteren werden Fragen des Anwendungsbereichs, z. B. die Einbeziehung von Unternehmern, die bereit sind, in Europa zu investieren, oder die Verbesserung der Mobilitätsmöglichkeiten innerhalb der EU für Blue-Card-Inhaber geprüft werden.

Ein weiterer Sektor von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist der Bereich **Dienstleistungen**. Der Dienstleistungssektor beschäftigt gut ausgebildete, hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte, die für kurze Zeit in die EU reisen müssen, um dort Dienstleistungen für Unternehmen oder staatliche Stellen zu erbringen. Die Kommission wird prüfen, auf welche Weise Rechtssicherheit für diese Kategorien von Personen geschaffen werden kann, auch um die Position der EU zu stärken, wenn diese bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen Gegenseitigkeitsklauseln verlangt.

Die Rolle der Mitgliedstaaten bei diesen Entscheidungen gebietet einen direkteren und offeneren Dialog mit dem Ziel, gemeinsame Denkansätze und politische Konzepte zu entwickeln und bewährte Verfahren auf europäischer Ebene auszutauschen. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Förderung eines ständigen Dialogs und der gegenseitigen Bewertung auf europäischer Ebene zu Themen wie Arbeitsmarktlücken, Legalisierung und Integration – Themen, bei denen die Entscheidungen eines Mitgliedstaats Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben.

Die Kommission wird außerdem eine Plattform einrichten, über die sich Unternehmen, Gewerkschaften und andere Sozialpartner austauschen können, um den größtmöglichen Nutzen aus der Migration zu ziehen – sowohl für die europäische Wirtschaft als auch für die Migranten selbst.

Die EU benötigt die entsprechenden Instrumente, um ermitteln zu können, in welchen Branchen und Berufen **Arbeits- oder Fachkräftemangel** herrscht oder herrschen wird. Die bestehenden Instrumente liefern zwar bereits einige Informationen, doch ist ein

[39] COM/2013/0151 final. Zum Geltungsbereich dieses Vorschlags, siehe Fußnote 3.

[40] Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17-29). Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich nicht an dieser Richtlinie (kein „Opt-in“) und sind weder durch sie gebunden noch ist die Richtlinie ihnen gegenüber anwendbar.

vollständigeres Bild erforderlich.[41] Bestehende Internetportale wie das EU-Migrationsportal und das europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) können bei der Erleichterung der Arbeitsvermittlung für Drittstaatsangehörige, die bereits in der EU sind, ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Ein besonderes Problem bei der Abstimmung der Kompetenzen von Migranten ist die fehlende Anerkennung von Qualifikationen, die Migranten in ihren Heimatländern erworben haben. Die EU kann helfen, die Einschätzung von außerhalb der EU erworbenen Qualifikationen zu verbessern.[42]

Die Bemühungen zur Entwicklung unserer neuen Politik für legale Migration spiegeln sich auch in der **Modernisierung unserer Visumpolitik** wider.[43] Im Jahr 2014 legte die Kommission eine Überarbeitung des Visakodexes vor und schlug die Einführung einer neuen Art von Visum vor: das Rundreise-Visum.[44] Mit der Annahme dieser Vorschläge erhielte die EU flexiblere Instrumente im Bereich der Visumpolitik, deren Ziel darin besteht, die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen einer höheren Zahl von Touristen und Besuchern, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen reisen, zu maximieren und zugleich die Risiken der irregulären Migration und die Gefahren für die Sicherheit möglichst gering zu halten. Die Kommission wird außerdem bis Ende 2015 ihre derzeitige **Überprüfung der visumpflichtigen Länder** abschließen und unter Umständen die Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige bestimmter Länder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit oder die Wiedereinführung der Visumpflicht für andere Länder vorschlagen. Dabei wird den laufenden politischen Dialogen mit den wichtigsten Ländern über Migration und Mobilität Rechnung getragen.

Wirksame Integration

Unsere Migrationspolitik wird Erfolg haben, wenn ihr wirksame Integrationsstrategien zugrunde liegen. Auch wenn die Zuständigkeit in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt, kann die Europäische Union Maßnahmen von nationalen Regierungen, lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft, die am komplexen und langwierigen Prozess der Förderung der Integration und des gegenseitigen Vertrauens beteiligt sind, unterstützen.

Mittel werden durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) bereitgestellt, doch auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF) können von Belang sein.[45] Im neuen Programmplanungszeitraum (2014-20) werden mindestens 20 % der Mittel aus dem ESF zur sozialen Eingliederung beitragen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur **Integration von Migranten**, mit besonderem Schwerpunkt auf Asylbewerber und Flüchtlinge sowie auf Kinder. Eingesetzt werden können die Mittel zur Unterstützung gezielter Initiativen zur Verbesserung von sprachlichen und

[41] Zum Beispiel das Kompetenzpanorama und die Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten.

[42] Zum Beispiel durch den Europäischen Qualifikationsrahmen und in Verbindung mit der bevorstehenden Überarbeitung des Europass-Systems.

[43] In der gemeinsamen Visumpolitik (hauptsächlich im Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009) sind die Regeln für die Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt an Drittstaatsangehörige festgelegt, die zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken, für private Besuche von Familie oder Freunden oder zu Kultur- und Sportveranstaltungen einreisen. Er ist Teil des Schengen-Besitzstands, an dem sich Irland und das Vereinigte Königreich nicht beteiligen. Im Jahr 2014 stellten die Schengen-Staaten rund 15,8 Mio. Visa aus, was einer Steigerung von etwa 60 % im Vergleich zu 2009 entspricht. Ein Vorschlag für eine Neufassung des Visakodexes wird derzeit im Parlament und im Rat erörtert (COM(2014) 164).

[44] Hierbei handelt es sich um eine neue Art von Visum sowohl für visumbefreite als auch für visumpflichtige Drittstaatsangehörige, die ein berechtigtes Interesse haben, den Schengen-Raum länger als 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen zu bereisen (COM(2014) 163). Dieser Vorschlag baut auf dem Teil des Schengen-Besitzstands auf, an dem sich Irland und das Vereinigte Königreich nicht beteiligen.

[45] Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird bis Ende 2015 geprüft, um festzustellen, ob die Mitgliedstaaten ihre Ziele erreicht haben und ob eine Neuprogrammierung von ESF-Mitteln erforderlich ist.

beruflichen Fertigkeiten, zur Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen und zum Arbeitsmarkt, zur Förderung der integrativen Bildung und des interkulturellen Austauschs und zur Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen, die sich sowohl an die Aufnahmegemeinschaften als auch an die Migranten richten.

Maximierung der Entwicklungsvorteile in den Herkunftsländern

Die EU-Politik für legale Migration sollte auch die Entwicklung der Herkunftsländer unterstützen.[46] Die Vereinten Nationen werden in Kürze die **Ziele für die nachhaltige Entwicklung** annehmen, und neben Zielen in Bereichen wie der Förderung menschenwürdiger Arbeit, der Jugendbeschäftigung und von Strategien für gerechte Löhne und Sozialschutz, die den Herkunftsländern helfen können, im eigenen Land bessere wirtschaftliche Möglichkeiten zu schaffen, sollten auch mit dem Bereich Migration verbundene Ziele darin aufgenommen werden. Die EU wird mit der Migration zusammenhängende Ziele als Teil des endgültigen Gesamtrahmens weiterhin unterstützen und betonen, wie wichtig es ist, die positiven Auswirkungen der Migration als horizontales Mittel zur Umsetzung der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 zu nutzen. Dies würde die Arbeit der **Mobilitätspartnerschaften** [47] der EU und unsere Bemühungen um die Einbeziehung von Migrationsfragen in Schlüsselsektoren für die Entwicklung ergänzen.

Die Kommission wird zudem mindestens 30 Mio. EUR bereitstellen, um Partner beim Aufbau von Kapazitäten für eine **wirksame Steuerung der Arbeitsmigration** zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, die Rechte der Arbeitsmigranten zu stärken und Ausbeutung zu bekämpfen. Entsprechend dem Erfolg Europas bei der Schaffung eines auf der Mobilität der Arbeitskräfte aufbauenden Binnenmarkts hat die EU eine mit 24 Mio. EUR ausgestattete Initiative zur Förderung der Freizügigkeit in der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf den Weg gebracht. Regionale Programme für die Mobilität von Arbeitskräften, die die **Süd-Süd-Mobilität** fördern, können einen bedeutenden Beitrag zur lokalen Entwicklung leisten. Ferner wird die Kommission die Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte bei der Anwerbung in Sektoren, die von einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in den Herkunftsländern betroffen sind, fördern, indem sie internationale Initiativen in diesem Bereich unterstützt.

Eine Möglichkeit, wie die EU dazu beitragen kann, dass die Herkunftsländer von der Migration profitieren, ist die **Erleichterung billigerer, schnellerer und sicherer Heimatüberweisungen**. Die Annahme des Vorschlags für eine „zweite EU-Zahlungsdiensterichtlinie“ [48] würde helfen, das Regelungsumfeld für Überweisungen zu konsolidieren. Durch das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit werden überdies mindestens 15 Mio. EUR zur Unterstützung von Leitinitiativen in Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt.

---

[46] Mitteilung der Kommission: „Den Beitrag der Migration zur Entwicklung optimieren“ (COM(2013) 292 final); Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die Migration im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der EU“ vom 12. Dezember 2014.

[47] Mitteilung der Kommission: „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743 endgültig). Dies sind die umfassendsten bilateralen Kooperationsrahmen im Bereich der Migration. Sie bieten einen politischen Rahmen für einen umfassenden, verstärkten und maßgeschneiderten Dialog und die Zusammenarbeit mit Partnerländern, einschließlich einer Reihe von Zielen und Verpflichtungen sowie eines Pakets spezifischer Unterstützungsmaßnahmen der EU und interessierter Mitgliedstaaten. Dazu zählen auch Verhandlungen über Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen.

[48] COM(2013) 547 final.

Leitaktionen	• Modernisierung und Überarbeitung der „Blue Card"-Regelung • Plattform für den Dialog mit den Sozialpartnern über die Wirtschaftsmigration • Entschiedeneres Vorgehen, um Migrations- und Entwicklungspolitik miteinander zu verbinden • Neufestsetzung der Prioritäten bei der Finanzierung von Integrationsstrategien • Billigere, schnellere und sicherere Heimatüberweisungen

IV. Weiteres Vorgehen

Diese Agenda will in erster Linie Lösungen anbieten, die es Europa ermöglichen werden, auf kurze und mittlere Sicht weitere Fortschritte in den genannten Bereichen zu erzielen. Wenn wir die Probleme allerdings auf lange Sicht wirksam und dauerhaft angehen wollen, muss die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Migration noch ein Stück darüber hinausgehen.

Die in der Agenda vorgesehenen Initiativen werden ganz entscheidend zur Gestaltung einer wirksamen und ausgewogenen europäischen Migrationspolitik beitragen. Die Kommission wird im Rahmen der Verträge und der einschlägigen Protokolle weitere Überlegungen zu einer Reihe von Bereichen anstoßen:

1. *Die Vollendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*: Im EU-Vertrag wird ein EU-weit gültiger einheitlicher Asylstatus angestrebt. Die Kommission wird eine breit angelegte Debatte über die nächsten Schritte bei der Entwicklung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems anstoßen und sich dabei auch mit Themen wie einem gemeinsamen Asylkodex und der gegenseitigen Anerkennung von Asylbescheiden befassen.[49] Längerfristige Überlegungen, wie ein einheitliches Asylverfahren geschaffen werden kann, das unionsweit die Gleichbehandlung der Asylbewerber gewährleistet, werden dabei ebenfalls Teil der Debatte sein.

2. *Ein gemeinsames Management der europäischen Außengrenzen*: Die Ausweitung der Maßnahmen im Mittelmeer macht deutlich, dass das Management der Außengrenzen zunehmend in unserer gemeinsamen Verantwortung liegt. Die Zusammenarbeit an den Außengrenzen würde neben einem europäischen System von Grenzschutzbeamten[50] ein neues Konzept für die Küstenwache in der EU umfassen, wobei Initiativen wie die gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Ressourcen, gemeinsame Übungen sowie der mögliche Übergang zu einer europäischen Küstenwache eingehender geprüft würden.

3. *Ein neues Modell für die legale Migration:* Gemäß den EU-Verträgen entscheiden in letzter Instanz die Mitgliedstaaten über die Aufnahme von Wirtschaftsmigranten. Die EU muss allerdings prüfen, wie sich diese Beschränkung mit den kollektiven Erfordernissen der europäischen Wirtschaft vereinbaren lässt. Insbesondere wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ein „System der Interessenbekundung" zu entwickeln. Dabei würde auf der Grundlage nachprüfbarer

[49] Die gegenseitige Anerkennung positiver Asylbescheide bedeutet, dass ein Mitgliedstaat die positiven Asylbescheide eines anderen Mitgliedstaats anerkennt.

[50] Studie über die Durchführbarkeit der Einführung eines europäischen Systems von Grenzschutzbeamten ((http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing/docs/20141016_home_esbg_frp_001_esbg_final_report_3_00_en.pdf), die laufende Studie über die Zukunft von Frontex.

Kriterien eine erste automatische Auswahl potenzieller Migranten getroffen; gleichzeitig würden die Arbeitgeber aufgefordert, aus dem Kreis der Migranten diejenigen Personen auszuwählen, denen sie den Vorrang geben würden. Migration fände erst statt, nachdem der betreffenden Person eine Stelle angeboten wurde. Auf diese Weise könnte ein „EU-weiter Pool" qualifizierter Migranten geschaffen werden, auf den sowohl die Arbeitgeber als auch die Behörden der Mitgliedstaaten Zugriff hätten, wobei das eigentliche Auswahl- und Zulassungsverfahren nach wie vor auf nationaler Ebene durchgeführt und auf den tatsächlichen Bedarf des dortigen Arbeitsmarkts abgestimmt würde.

ANHANG

Europäisches Umsiedlungs- und Neuansiedlungssystem

Umsiedlung

„Umsiedlung“ bedeutet, dass Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, auf die Mitgliedstaaten verteilt werden.

Die Kommission wird noch vor Ende Mai vorschlagen, die Notfallklausel nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu aktivieren, und auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels ein **zeitlich befristetes europäisches Umsiedlungssystem** für Asylbewerber, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, einführen.

Der Verteilungsschlüssel wird auf **objektiven, quantifizierbaren und überprüfbaren Kriterien beruhen, die die Kapazität der Mitgliedstaaten widerspiegeln, Flüchtlinge aufzunehmen und zu integrieren**, wobei geeignete Gewichtungsfaktoren angewandt werden, die die relative Bedeutung dieser Kriterien widerspiegeln (*siehe nachstehend Tabelle 1*). Der Verteilungsschlüssel wird auf der Grundlage folgender Kriterien erstellt[51]:

a) Bevölkerungsgröße (40 %), weil sie die Fähigkeit zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Flüchtlingen widerspiegelt
b) Gesamt-BIP[52] (40 %), weil es den absoluten Wohlstand eines Landes widerspiegelt und sich somit als Indikator für die Fähigkeit einer Volkswirtschaft zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen eignet
c) durchschnittliche Zahl der spontanen Asylanträge und Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge je 1 Million Einwohner im Zeitraum 2010-2014 (10 %), weil diese Zahlen die Anstrengungen widerspiegeln, die der jeweilige Mitgliedstaat in der jüngsten Vergangenheit unternommen hat
d) Arbeitslosenquote (10 %) als Indikator für die Fähigkeit zur Integration von Flüchtlingen

Die tatsächlichen Zahlen der in die einzelnen Mitgliedstaaten umzusiedelnden Personen hängen von der Gesamtzahl der umzusiedelnden Personen ab. Diese Zahlen werden in den Legislativvorschlag aufgenommen.

Der Aufnahmemitgliedstaat wird für die Prüfung des Asylantrags im Einklang mit den geltenden Regeln und Garantien zuständig sein.

Bei der Anwendung des Basis-Verteilungsschlüssels wird jeweils der spezifischen Krisensituation Rechnung getragen. Die Mitgliedstaaten, aus denen die Umsiedlung stattfindet, sollten sich nicht für eine Umsiedlung zur Verfügung stellen. Der Vorschlag wird die Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks gemäß den einschlägigen Protokollen zu den Verträgen widerspiegeln.

---

[51] Unter Berücksichtigung früherer Diskussionen im Rahmen des Forums für Neuansiedlungs- und Umsiedlungsmaßnahmen.

[52] Das Pro-Kopf-BIP wird nicht als Kriterium herangezogen, da pro Kopf-Erwägungen bereits in den Kriterien für die Bevölkerungsgröße enthalten sind.

Neuansiedlung

„Neuansiedlung“ bedeutet die Überstellung von Vertriebenen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, auf Vorschlag des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und mit Zustimmung des Landes der Neuansiedlung aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen werden und ihnen ein Recht auf Aufenthalt und sonstige Rechte gewährt werden, die mit den Rechten einer Person, die internationalen Schutz genießt, vergleichbar sind.

Die Kommission wird noch vor Ende Mai eine Empfehlung für ein **europäisches Neuansiedlungssystem** verabschieden.

Dieses System wird alle Mitgliedstaaten umfassen. Die assoziierten Staaten werden zur Teilnahme an dem System **aufgefordert werden**. Der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an den insgesamt zugesagten Neuansiedlungsplätzen wird auf der Grundlage des gleichen **Verteilungsschlüssel** wie im Falle der Umsiedlung (*siehe nachstehend Tabelle 2*) berechnet.

Im Rahmen des **europäischen Neuansiedlungssystems** werden Plätze für **20 000** Menschen angeboten.

Die Kommission wird eigens für dieses System in den Jahren 2015 und 2016 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 50 Mio. EUR bereitstellen.

Zu den **Regionen, deren Einwohner vorrangig für die Neuansiedlung in Betracht kommen,** gehören Nordafrika, der Nahe und Mittlere Osten und das Horn von Afrika, wobei der Schwerpunkt auf den Ländern liegt, in denen die regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramme derzeit umgesetzt werden. Das Neuansiedlungssystem soll eng mit diesen Programmen verknüpft werden.

Bei der Durchführung des Systems wird die **Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen** (UNHCR) und mit anderen einschlägig tätigen Organisationen im Einklang mit der derzeitigen Praxis (zwecks Identifizierung, Erstellung des Aufnahmedossiers, Überstellung usw.) in Anspruch genommen. Die **Einbindung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen** in das System kann ebenfalls in Betracht gezogen werden. Jeder Mitgliedstaat bleibt weiterhin für die einzelnen Aufnahmeentscheidungen zuständig.

Die Kommission ist sich der **Gefahr einer spontanen Sekundärmigration** neu angesiedelter Personen bewusst. Dieser Gefahr wird sie dadurch begegnen, dass sie die Neuansiedlung an die Bedingung knüpft, dass sich die neu angesiedelten Personen verpflichten, während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren in dem betreffenden Mitgliedstaat zu bleiben. Außerdem werden die neu angesiedelten Personen über die Konsequenzen einer Weiterreise innerhalb der EU und die Tatsache aufgeklärt werden, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat keinen Rechtsstatus erlangen und keinen Zugang zu sozialen Rechten erwerben können. Die rasche Identifizierung und Rückführung von Personen, die sich nicht an diese Vereinbarung halten, ist bereits nach EU-Recht möglich. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Agenturen weitere Instrumente für die praktische Anwendung dieser Maßnahmen ausarbeiten.

Tabelle 1 Europäisches Umsiedlungssystem

Mitgliedstaaten[53] [54]	Schlüssel
Belgien	2,91 %
Bulgarien	1,25 %
Deutschland	18,42 %
Estland	1,76 %
Finnland	1,72 %
Frankreich	14,17 %
Griechenland	1,90 %
Italien	11,84 %
Kroatien	1,73 %
Lettland	1,21 %
Litauen	1,16 %
Luxemburg	0,85 %
Malta	0,69 %
Niederlande	4,35 %
Österreich	2,62 %
Polen	5,64 %
Portugal	3,89 %
Rumänien	3,75 %
Schweden	2,92 %
Slowakei	1,78 %
Slowenien	1,15 %
Spanien	9,10 %
Tschechische Republik	2,98 %
Ungarn	1,79 %
Zypern	0,39 %

Die Berechnungen beruhen auf statistischen Angaben von Eurostat (abgerufen am 8. April 2015).

[53] Die gemeinsame EU-Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung, Visum und Kontrollen an den Außengrenzen stützt sich auf Titel V (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß den Protokollen Nr. 21 und Nr. 22 zu den Verträgen beteiligen sich das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark nicht an der Annahme von Maßnahmen durch den Rat, die nach Titel V AEUV vorgeschlagen werden. Das Vereinigte Königreich und Irland können dem Rat innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Vorschlag oder eine Initiative vorgelegt wurde, oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach seiner Annahme, mitteilen, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchten. Dänemark kann den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften jederzeit mitteilen, dass es sämtliche einschlägigen Maßnahmen, die auf der Grundlage von Titel V AEUV angenommen wurden, in vollem Umfang anwenden will. Sollten das Vereinigte Königreich und Irland beschließen, sich am Umsiedlungssystem zu beteiligen („Opt-in“), würde der prozentuale Anteil der Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend angepasst. Sollten Dänemark und die assoziierten Staaten beschließen, am Umsiedlungssystem auf freiwilliger Basis teilzunehmen, würde der prozentuale Anteil der Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend geändert.

[54] Die Prozentsätze des Verteilungsschlüssels werden angepasst, um der spezifischen Krisensituation, auf die mit dem Umsiedlungssystem gemäß Artikel 78 Absatz 3 AEUV reagiert wird, Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten, aus denen die Umsiedlung stattfindet, sollten sich nicht für eine Umsiedlung zur Verfügung stellen.

Tabelle 2 Europäisches Neuansiedlungssystem

Mitgliedstaaten[55]	Schlüssel	Gesamtzuweisung auf der Grundlage von 20 000 Personen
Belgien	2,45 %	490
Bulgarien	1,08 %	216
Dänemark[56]	*1,73 %*	*345*
Deutschland	15,43 %	3086
Estland	1,63 %	326
Finnland	1,46 %	293
Frankreich	11,87 %	2375
Griechenland	1,61 %	323
Irland[56]	*1,36 %*	*272*
Italien	9,94 %	1989
Kroatien	1,58 %	315
Lettland	1,10 %	220
Litauen	1,03 %	207
Luxemburg	0,74 %	147
Malta	0,60 %	121
Niederlande	3,66 %	732
Österreich	2,22 %	444
Polen	4,81 %	962
Portugal	3,52 %	704
Rumänien	3,29 %	657
Schweden	2,46 %	491
Slowakei	1,60 %	319
Slowenien	1,03 %	207
Spanien	7,75 %	1549
Tschechische Republik	2,63 %	525
Ungarn	1,53 %	307
Vereinigtes Königreich[56]	*11,54 %*	*2309*
Zypern	0,34 %	69

Die Berechnungen beruhen auf statistischen Angaben von Eurostat (abgerufen am 8. April 2015).

Bei der Berechnung der Prozentsätze wurden diese auf fünf Dezimalstellen gerundet. Für die Darstellung in der Tabelle wurden sie auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Zuweisungen von Personen erfolgten auf der Grundlage der vollständigen Zahlen mit fünf Dezimalstellen.

[55] Wenn die assoziierten Staaten beschließen, am Neuansiedlungsprogramm teilzunehmen, werden der Schlüssel und die Gesamtzuweisungen entsprechend angepasst.

[56] Das vorgeschlagene Neuansiedlungssystem wird in Form einer Empfehlung eingeführt. Die gemeinsame Politik der Union im Bereich Migration basiert allerdings auf Titel V AEUV. Daher werden die besonderen Aspekte, auf die in Fußnote 3 verwiesen wird (bezüglich der den Verträgen beigefügten Protokolle Nr. 21 und Nr. 22 zur Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks), berücksichtigt.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2016
COM(2016) 960 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT UND DEN RAT

Zweiter Fortschrittsbericht: Erste Ergebnisse des Partnerschaftsrahmens für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda

1. Einleitung

Seit dem Oktoberbericht[1] wurde die Zusammenarbeit mit den fünf prioritären Ländern und anderen Ländern auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober intensiv fortgesetzt. In diesen Schlussfolgerungen wurden zwei Bereiche hervorgehoben, zu denen der Europäische Rat auf seiner Tagung vom Dezember zu Schlussfolgerungen gelangen sollte: Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit den fünf ausgewählten prioritären Ländern sowie erste Ergebnisse hinsichtlich der Verringerung der irregulären Einreisen und der Erhöhung der Rückführungen. Auf der Tagung wurde ebenfalls auf die Bedeutung von Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Beschleunigung der Rückkehr-/Rückführungsverfahren hingewiesen, und es wurde vereinbart, eine mögliche Erweiterung der Liste der prioritären Länder in Erwägung zu ziehen.

Im vorliegenden Zweiten Fortschrittsbericht werden die seit Oktober im Rahmen der Partnerschaft ergriffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte dargelegt. Es fanden zwanzig hochrangige Besuche von Ministern der Mitgliedstaaten, der Hohen Vertreterin und von Kommissionsmitgliedern statt, die durch Sitzungen auf fachlicher Ebene zur Maximierung der operativen Ergebnisse flankiert wurden.

Selbst in der kurzen Zeit seit der Tagung des Europäischen Rates vom Oktober wurden in den meisten als prioritär eingestuften Ländern konkrete Fortschritte erzielt. Vereinbart wurden wichtige Bausteine für die neue Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr/Rückführung, und Prozesse, die ins Stocken geraten waren, wurden wieder in Gang gesetzt. Zur Förderung der im Rahmen des Gipfels von Valletta vorgesehenen Ziele wurden nach dem EU-Treuhandfonds für Afrika[2] 1 Mrd. EUR mobilisiert. 2017 werden 726,7 Mio. EUR in den EU-Haushalt fließen, um die Entwicklung der externen Dimension der Migration weiter zu fördern. Ferner wurde die Grundlage für die Inbetriebnahme einer einzigen Anlaufstelle für die Erhebung von Daten über Rückführungen auf EU-Ebene und für eine Verbesserung der administrativen Zusammenarbeit bei Rückführungen geschaffen.

Was die operativen Ergebnisse anbelangt, so sind die Ströme von Migranten, die über Niger die Sahara durchqueren, von 70 000 im Mai auf 1500 im November zurückgegangen und haben damit ihren niedrigsten Stand erreicht. In Niger wurden 95 Fahrzeuge beschlagnahmt und 102 Schleuser der Justiz übergeben. Von den bei der irregulären Durchreise aufgegriffenen Migranten wurden 4430 mit der Unterstützung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in ihre Heimat rückgeführt. Darüber hinaus sind 2016 rund 2700 Migranten aus den fünf prioritären Ländern aus der EU wieder in ihre jeweiligen Herkunftsländer zurückgekehrt/rückgeführt worden.

Diese rückläufigen Transitströme innerhalb Afrikas haben jedoch noch nicht zu einem Rückgang der Neuankömmlinge in Europa geführt. Die Zahl der Migranten aus den fünf prioritären Ländern, die über die zentrale Mittelmeerroute angekommen sind, hat sich 2016 auf fast 59 000 (von insgesamt 173 000 über diese Route ankommenden Migranten) erhöht. Folglich sollte die Umsetzung des Partnerschaftsabkommens unbedingt weitergeführt und vorangetrieben werden.

Das Potenzial des Partnerschaftsrahmens wurde jedoch noch nicht vollständig ausgeschöpft. Erstens besteht nach wie vor nur ein begrenzter Zusammenhang mit anderen Politikbereichen wie legale Migration, Handel, Energie, Landwirtschaft und Bildung. Dies kann jedoch die Grundlage für echte Partnerschaften mit Drittländern schaffen; ein zentrales Ziel in den

[1] COM(2016) 700 final vom 18.10.2016.

[2] Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika.

kommenden Monaten wird es daher sein, diese Politikbereiche auf eine Tätigkeit im Rahmen des Partnerschaftsrahmens vorzubereiten. Zweitens hat sich die Unterstützung der Mitgliedstaaten – auch im Hinblick auf die interne Dimension der Migrationspolitik – als ein entscheidender Erfolgsfaktor erwiesen. Diese muss mit zunehmender Vertiefung und Ausweitung des Prozesses fortgesetzt und verstärkt werden. Drittens erhält der Valletta-Prozess, der nach wie vor die Grundlage unseres Ansatzes für Migration in Afrika bildet, durch die Tagung hoher Beamter im kommenden Februar neuen Antrieb.

Zur vollständigen Entfaltung erfordert die intensive Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsrahmens Zeit und Einsatz. Um in den nächsten Monaten greifbare Ergebnisse zu liefern, wird es darauf ankommen, die Projekte zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration umzusetzen, neue Verfahren für die Identifizierung und wirksame Rückführung einzuführen und gezielte Maßnahmen gegen Schleuser an den Knotenpunkten der Migrationsrouten nach Europa zu ergreifen.

2. Fortschritte mit den prioritären Ländern und erste Ergebnisse hinsichtlich der Ankünfte und Rückführungen

2.1 Prioritäre Partnerschaftsländer – erzielte Fortschritte

Niger

Als Transitland zwischen den afrikanischen Ländern südlich der Sahara und dem Mittelmeerraum kommt Niger eine entscheidende Bedeutung zu. Das Land steht auch in Bezug auf seine Regierungsführung und seinen Entwicklungsbedarf vor großen Herausforderungen. Da die Krisen am Tschadsee und in Mali auf Niger übergreifen, ist das Land selbst mit Flüchtlingsproblemen konfrontiert. Dessen ungeachtet hat Niger eine starke Zusammenarbeit mit der EU aufrechterhalten, insbesondere beim Kampf gegen die Schleusung von Migranten und bei der Verringerung des Zustroms irregulärer Migranten. Es wurde zu einem Paradebeispiel dafür, wie die EU und ihre Mitgliedstaaten die verschiedenen verfügbaren Instrumente und Hilfsmittel auf umfassende Weise miteinander kombinieren können.

Durch eine Reihe von EU-Besuchen auf hoher Ebene wurde diese Dynamik aufrechterhalten: Im Oktober besuchte die deutsche Bundeskanzlerin das Land, gefolgt vom italienischen Außenminister Anfang November und dem niederländischen Außenminister im Dezember. Mit dem Besuch des Präsidenten von Niger am 15. Dezember in Brüssel, der Gelegenheit zur Vereinbarung des weiteren Vorgehens bietet, geht ein Jahr des sehr intensiven Austausches zu Ende.

Auf der Grundlage dieses Engagements lag der Schwerpunkt bei den wichtigsten Maßnahmen vor Ort auf der Region Agadez. Auf der einen Seite geht es um die Bekämpfung von Schleusern und des Menschenhandels. Zu einer dauerhaften Lösung gehört jedoch auch, den Migranten bei der Rückkehr in ihre Heimat zu helfen und alternative wirtschaftliche Möglichkeiten für die örtliche Bevölkerung zu schaffen. Es muss auch darauf geachtet werden, dass die Migration nicht auf andere Routen umgelenkt wird.

In all diesen Bereichen wurden Maßnahmen ergriffen. Die Zahl der Personen, die sich aus Niger auf die gefährliche Durchquerung der Sahara aufmachen, ging von über 70 000 im Mai auf etwa 1500 im November zurück.[3] Darüber hinaus ist die Zahl der Migranten, die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) zur Rückkehr gebracht werden, von durchschnittlich 350 im Monat vor dem Sommer auf 1100 im November angestiegen. 4430 von ihnen haben bereits die unterstützte freiwillige Rückkehr in Anspruch genommen.

[3] Quelle: „Niger Flow Monitoring Points, IOM Statistical Report Overview“, November 2016.

Dieser Trend war auch bei der Beschlagnahme von Ausrüstung und der Festnahme von Schleusern zu beobachten. So wurden zwischen Mitte Juli und Ende Oktober 95 Fahrzeuge beschlagnahmt, 102 Schleuser an die Justiz übergeben und 9 Polizeibeamte wegen migrationsbezogener Korruption festgenommen.

Bei der Umsetzung dieser Ergebnisse war die direkte Unterstützung der EU maßgeblich. Dazu gehört die praktische Unterstützung vor Ort bei der Konzeption und Durchführung der kurzfristigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels. Die in Agadez gelegene ständige Außenstelle der GSVP-Mission[4] der Europäischen Union in Niger ist nun operationell, und seit April wurden eine Reihe von Fortbildungen durchgeführt, u. a. 20 Fortbildungen für 360 Mitglieder der internen Sicherheitskräfte zum Thema Migration, Ermittlungs- und Festnahmetechniken. Mit der Entsendung zweier zusätzlicher Mitarbeiter der Kommission und des EAD wird das Büro noch weiter verstärkt, und ein Verbindungsbeamter wird von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache entsandt.

Des Weiteren werden EU-Mittel eingesetzt, um die Ergebnisse fortzusetzen und weiter auszubauen. Der EU-Treuhandfonds für Afrika unterstützt 30 000 entlang der Migrationsroute aufgegriffene schutzbedürftige Migranten in sechs Zentren sowie die Rückführung von 12 000 Migranten in ihre Herkunftsgemeinden. Ferner wird Unterstützung aus den Wirtschaftsprogrammen der Mitgliedstaaten bereitgestellt, um die Selbständigkeit von 1400 Nigrern in Transitzonen zu fördern und die Qualifikationen von 6000 jungen Menschen zu verbessern, um deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Als Maßnahme mit Sofortwirkung hat die Kommission im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika auch ein kurzfristiges Projekt[5] entwickelt, das der Bitte Nigers, rasch sichtbare alternative Einkommensquellen als Ersatz für die „Schleuserindustrie“ zu schaffen, unmittelbar nachkommt. Längerfristig arbeiten die EU und die Mitgliedstaaten daran, die Migrationsursachen zu bekämpfen und über eine Budgethilfe nachhaltige Alternativen für die lokale Wirtschaft bereitzustellen.

Angesichts der ernsten Schutzfragen, vor denen das Land bei der Aufnahme vertriebener Bevölkerungsgruppen steht, wird Niger auch durch regionale Maßnahmen unterstützt, die den Zugang zu Verfahren zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus, die Aufnahmebedingungen und die Unterstützung von Asylsuchenden in Niger fördern.

Schließlich ist es auch wichtig, die Ergebnisse messen zu können. Zur Ausweitung der Datenerhebung arbeitet die EU mit der IOM zusammen, um an 40 strategisch wichtigen Standorten entlang der Migrationsrouten die Migrationsströme und -routen zu beobachten, die Demografie der Migranten zu sondieren und die Ursachen der Migration zu erforschen.

Nächste Schritte

- *Fortsetzung der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels auf der Grundlage der bislang erzielten Ergebnisse*
- *Erarbeitung eines mittel- und langfristigen Aktionsplans, der sich auf die Migrationsursachen und die Schaffung wirtschaftlicher Alternativen in den am stärksten von irregulärer Migration betroffenen Regionen konzentriert*
- *Überwachung einer möglichen Umlenkung der Migrationsströme auf andere Routen*

[4] GSVP: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

[5] Dieser „Plan d'Action à impact économique rapide à Agadez“ wurde dem Exekutivausschuss des EU-Treuhandfonds für Afrika zur Annahme vorgelegt.

- *Entsendung eines Verbindungsbeamten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache*
- *Volle Besetzung der in Agadez gelegenen Außenstelle der GSVP-Mission in Niger, auch für Fortbildungen.*

Nigeria

Nigeria ist ein wichtiger Partner in der Region und hat in zahlreichen Politikbereichen Beziehungen zur EU aufgebaut. Es gibt daher eine Reihe laufender Gespräche auf hoher Ebene. Im Oktober besuchte der deutsche Minister des Auswärtigen Nigeria, und der nigerianische Innenminister stattete Italien einen Besuch ab. Auf der Ministertagung EU-Nigeria im Frühjahr nächsten Jahres werden diese Arbeiten gebündelt.

Nigeria ist nach wie vor ein wichtiges Herkunftsland irregulärer Migranten: 2016 kamen 35 998 Nigerianer über die zentrale Mittelmeerroute in die EU. Mehr als 200 000 Nigerianer halten sich rechtmäßig in Europa auf, und jährlich werden im Schnitt etwa 30 000 bis 40 000 neue Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt.

Die Migration ist bereits heute ein zentraler Aspekt der Beziehungen zwischen der EU und Nigeria. Die praktische Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme funktioniert mit Nigeria besser als mit den anderen prioritären Ländern und verbessert sich fortlaufend. Insgesamt wurden bis Mitte November 2016 fast 2000[6] Nigerianer, die sich irregulär in der EU aufhielten, in ihr Herkunftsland rückgeführt. Die tatsächliche Quote der Rückkehrer nach Nigeria weist für das Jahr 2016 Verbesserungen auf, liegt aber nach wie vor auf einem relativ niedrigen Niveau, was ein Zeichen für Zwänge innerhalb der Mitgliedstaaten ist. Die nigerianischen Behörden haben 65 % der von den Mitgliedstaaten geforderten Rückkehrausweise ausgestellt. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ist nach wie vor positiv. Im November fand eine Identifizierungsmission in drei europäischen Ländern statt, um die Staatsangehörigkeit von Rückkehrwilligen festzustellen. Noch vor Ende des Jahres sollen zwei weitere Besuche in Mitgliedstaaten stattfinden, um die Länder bei der Ermittlung nigerianischer Staatsbürger zu unterstützen. Nigerianische Verbindungsbeamte, die in Mitgliedstaaten entsandt wurden, unterstützen die Identifikation der Migranten bei deren Ankunft auf der zentralen Mittelmeerroute.

Aufbauend auf dieser positiven Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme und zur Schaffung fairer Rahmenbedingungen wurden die Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Nigeria im Oktober aufgenommen. Die nächste Verhandlungsrunde soll Anfang 2017 in Brüssel stattfinden, und die Verhandlungen sollen möglichst rasch abgeschlossen werden.

Auch die Zusammenarbeit in der Praxis wird derzeit intensiviert. Die im Oktober in Betrieb genommene Plattform für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Nigeria im Bereich der Migrantenschleusung wird die Kooperation auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität weiter stärken.

Schutzfragen in Nigeria werden durch die Mobilisierung verschiedener Unterstützungsarten angegangen. So werden Schutzbelange generell bei humanitären EU-Maßnahmen berücksichtigt, und insbesondere beim Schutz von Kindern wird spezielle Unterstützung geleistet.

---

[6] Die Daten über die Rückführungen stützen sich auf Rückmeldungen, die die 27 Mitgliedstaaten und zwei assoziierte Schengen-Länder in einem speziellen Fragebogen geliefert haben.

Mit lediglich fünf genehmigten Projekten kommt Nigeria derzeit nur in relativ geringem Maße in den Genuss des EU-Treuhandfonds für Afrika. Im Zusammenhang mit der durch Boko Haram ausgelösten Krise bietet der EU-Treuhandfonds für Afrika ein umfassendes Konzept im Bereich der Stabilität und Widerstandsfähigkeit. Die Projekte konzentrieren sich auf den Nordosten und kommen etwa 280 000 direkt Begünstigten zugute (Binnenvertriebenen, Rückkehrern und Aufnahmegemeinschaften). Durch die Unterstützung wird Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, verbesserten sozioökonomischen Chancen und Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts bereitgestellt sowie die Stärkung der örtlichen Gemeinschaften durch Konfliktmanagement und Prävention gefördert. Drei weitere Projekte sind in den Bereichen Rückkehr und Wiedereingliederung sowie Verhinderung von Radikalisierung geplant. Die Europäische Kommission wird weitere Projekte ausarbeiten, die insbesondere auf die Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der Wiedereingliederung zurückkehrender Migranten sowie auf Migrationsmanagement ausgerichtet sind. Im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)[7] werden derzeit eine Reihe migrationsbezogener EEF-Projekte vergeben.

Nächste Schritte

- *Weiterentwicklung von Projekten und Initiativen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schleuserkriminalität mit Unterstützung von Europol und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache*
- *Abschluss der Verhandlungen für ein Rückübernahmeabkommen EU-Nigeria und Förderung bewährter Verfahren im Bereich der Rückführung, auch durch das Beheben interner Zwänge*
- *Entwicklung von Initiativen zur Behebung der Migrationsursachen und zur Ankurbelung von Investitionen.*

Senegal

Nachdem im Jahr 2016 insgesamt 9548 Senegalesen über die zentrale Mittelmeerroute nach Europa gelangten, wurde der Dialog mit Senegal seit Oktober weiter intensiviert. So haben etwa der EU-Kommissar für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung und der italienische Außenminister dem Land einen Besuch abgestattet. Schließlich nahm die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der EU im Dezember in Dakar am dritten internationalen Forum für Frieden und Sicherheit in Afrika teil, was eine weitere Gelegenheit für ein bilaterales Engagement bot. Auch die fachlichen Kontakte wurden vertieft. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den senegalesischen Behörden über den Abschluss einer Arbeitsvereinbarung schreiten voran. Im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Innenministerium wurden offizielle Kontaktstellen eingerichtet.

Vom Anfang des Jahres bis Mitte November sind lediglich 435 Senegalesen, die sich unrechtmäßig in der EU aufhalten, in ihr Land zurückgekehrt. Senegal hat jüngst angeboten, mehr Unterstützung bei den über die zentrale Mittelmeerroute angekommenen Senegalesen zu leisten. Die Zusammenarbeit bei der Identifizierung und dokumentarischen Erfassung, die nach wie vor langwierig und kompliziert sind, muss verbessert werden, und geplante Besuche haben noch nicht stattgefunden. Weitere Anstrengungen werden erforderlich sein, um diese neue Dynamik genau zu verfolgen und aufrechtzuerhalten und damit operative Ergebnisse zu erzielen. Die Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr/Rückführung muss vor dem

[7] http://ec.europa.eu/europeaid/funding/funding-instruments-programming/funding-instruments/european-development-fund_en

Hintergrund der bedeutenden legalen Optionen betrachtet werden: 2015 hielten sich mehr als 230 000 Senegalesen rechtmäßig in der EU auf, und jährlich werden in den EU-Mitgliedstaaten im Schnitt 15 000-20 000 neue Aufenthaltserlaubnisse an senegalesische Staatsbürger ausgestellt.[8]

Gleichzeitig tragen EU-Mittel auch dazu bei, die Ursachen der irregulären Migration anzugehen: So wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika Projekte angenommen, die die Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen fördern und 600 lokale Unternehmen und Betriebe mit maßgeschneiderter technischer Hilfe unterstützen, bis zu 24 000 direkte und indirekte Arbeitsplätze schaffen und 12 000 jungen Menschen Zugang zu beruflicher Ausbildung in Branchen wie der Agrarindustrie, der Forstwirtschaft, dem Tourismus und der Fischerei gewähren. Senegal kommt ferner in den Genuss eines regionalen Projekts zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden. Weitere Projekte, die derzeit ausgearbeitet werden, würden den Handlungsbereich erweitern und zu einer besseren Migrationssteuerung, einer erleichterten Wiedereingliederung von 3000 Senegalesen und Sensibilisierung von 200 Gemeinden mit 30 000 potenziellen Migranten und zur Konsolidierung von Personenstandsregistern ebenso beitragen wie zur Schaffung von wirtschaftlichen Chancen und Arbeitsplätzen in Regionen mit hohem Migrationsrisiko. Darüber hinaus wurde im Oktober 2016 ein EEF-Projekt für innere Sicherheit und Grenzmanagement angenommen, das die Kapazitäten der internen Sicherheitsdienste bei der Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Grenzmanagement und Bekämpfung der irregulären Migration ausbauen soll.

Nächste Schritte

- *Weitere Vertiefung der praktischen Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme, auch durch gezielte Besuche in Mitgliedstaaten*
- *Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und der Migrationsursachen, u. a. durch eine zügige Umsetzung der im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika angenommenen Projekte.*

Mali

Mali ist ein wichtiges Herkunfts- und Transitland für Migranten und steht großen Herausforderungen in den Bereichen Politik und Entwicklung gegenüber. Im Jahr 2016 sind 9305 Personen aus Mali auf der zentralen Mittelmeerroute irregulär nach Europa gelangt, was gegenüber 2015 eine Erhöhung darstellt. Mehr als 100 000 malische Bürger halten sich rechtmäßig in Europa auf, und jährlich werden im Schnitt etwa 6000-8000 neue Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt.

Der Dialog und die Zusammenarbeit wurden auch auf hoher Ebene weiter intensiviert, unter anderem durch Besuche der Außenminister der Niederlande und Italiens. Gegenwärtig hat Mali den Vorsitz des Lenkungsausschusses des Rabat-Prozesses inne; daher kommt dem Land bei der Vorbereitung der Tagung hoher Beamter in Valletta im Februar 2017 eine wichtige Rolle zu. Die vertiefte Zusammenarbeit wurde in Form einer gemeinsamen Erklärung festgeschrieben, die anlässlich des Besuchs des niederländischen Außenministers in Mali im Namen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin vom 10. bis 11. Dezember abgegeben wurde.

[8] Eurostat-Daten.

Die Schutzsituation gibt weiterhin Anlass zu großer Besorgnis; rund 135 000 malische Flüchtlinge befinden sich in benachbarten Ländern Westafrikas. Die Europäische Kommission hat für malische Flüchtlinge in Burkina Faso, Mauretanien und Niger grundlegende humanitäre Hilfe bereitgestellt. Der EU-Treuhandfonds für Afrika wird die Widerstands- und Selbstversorgungsfähigkeit dieser Flüchtlingsgemeinschaften fördern, gemeinsam mit dem UNHCR zu einem friedlichen Nebeneinander der vertriebenen Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften beitragen und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen erleichtern.

Die Rückkehrquote malischer Migranten ist nach wie vor sehr niedrig. Seit Anfang des Jahres sind insgesamt 119 Malier in ihr Herkunftsland zurückgekehrt. Die praktische Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme, etwa bei der Ausstellung von Notfallreisedokumenten, verläuft von Konsulat zu Konsulat sehr unterschiedlich, und mehrere Mitgliedstaaten berichten von Schwierigkeiten und Verzögerungen. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, arbeitet Mali mit der EU im Hinblick auf die Rückführung irregulär in der Union aufhältiger Personen zusammen; als Grundlage dienen Standardverfahren, auf die sich beide Parteien unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Pflichten verständigt haben. Zu diesem Zweck sind einschlägige Missionen durchgeführt worden.

Mali ist für Migranten aus westafrikanischen Ländern auch ein wichtiges Transitland auf dem Weg in den Mittelmeerraum. Die von Niger ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleusung erhöhen das Risiko für Mali, verstärkt als alternatives Transitland genutzt zu werden. Auch die sehr instabile Sicherheitslage im Zentrum und im Norden des Landes trägt dazu bei. Mali hat seine Entschlossenheit bekräftigt, die illegale Schleusung einzudämmen und kriminelle Netze zu zerschlagen. In den kommenden Monaten wird in diesem Bereich intensiv zusammengearbeitet werden, um der Transitmigration durch Mali unter vollständiger Einhaltung des ECOWAS-Rahmens[9] zu begegnen.

Mali bleibt eines der wichtigsten Empfängerländer von Mitteln aus dem EU-Treuhandfonds für Afrika. Neben den bereits seit Januar 2016 genehmigten Projekten im Rahmen des Treuhandfonds dürften demnächst drei weitere Projekte gebilligt werden; diese betreffen unter anderem biometrische Einwohnerregister, die Wiedereingliederung von Rückkehrern, Informationskampagnen über die Risiken der irregulären Migration und Beschäftigungsmöglichkeiten für 8000 Jugendliche in ländlichen und städtischen Gebieten. Die Projekte werden Hilfsmaßnahmen für 16 000 gestrandete Migranten ermöglichen, die Rückkehr von 4000 Migranten, die sich auf der Durchreise in die Nachbarländer befinden, erleichtern und die langfristige Wiedereingliederung von 4000 Maliern in ihre Herkunftsgemeinden unterstützen.

Nächste Schritte

- *Weiterführung des engen Dialogs mit Mali, das den Vorsitz des Lenkungsausschusses des Rabat-Prozesses innehat, bei der Vorbereitung der Tagung hoher Beamter in Valletta im Februar 2017.*
- *Beobachtung und Inangriffnahme der Situation in Bezug auf Schutz und Vertreibung.*
- *Beschleunigung der vordringlichen Arbeit mit Mali im Bereich der Transitmigration.*
- *Stärkung der Zusammenarbeit im Hinblick auf tatsächliche Rückführungen.*

[9] Im Protokoll der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zu Personenfreizügigkeit, Aufenthalt und Niederlassung („Free Movement of Persons, residence and establishment“) heißt es, dass die Bürger der Gemeinschaft das Recht haben, in das Hoheitsgebiet der ECOWAS-Mitgliedstaaten einzureisen, sich dort aufzuhalten und niederzulassen.

IOM-Projekt für Westafrika und Libyen

Im Kontext des Partnerschaftsrahmens hat die EU in Zusammenarbeit mit Deutschland und Italien in 14 Ländern eine innovative regionale Initiative mit der Internationalen Organisation für Migration entwickelt. Im Rahmen der neuen Initiative für den Schutz und die Wiedereingliederung von Migranten in Afrika, die mit 100 Mio. EUR ausgestattet ist, werden:

1. die freiwillige Rückkehr und die Wiedereingliederung von 24 000 Migranten aus Transitländern in Afrika und die Wiedereingliederung von Rückkehrern aus Europa in ihre Heimatgemeinden unterstützt;

2. entlang der Migrationsrouten in Niger, Mali und Burkina Faso Beratungs- und Ressourcenzentren für Migranten eingerichtet, die 58 000 schutzbedürftige Migranten in Not versorgen sollen;

3. 200 000 entlang der Routen gestrandeten Migranten und 2000 migrationswilligen Personen zuverlässige Informationen über die Risiken der irregulären Migration, Alternativen wie legale und sichere Migration, Rechte und Pflichten sowie Möglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung bereitgestellt;

4. an strategischen Punkten entlang der Migrationsrouten systematische Datenerhebungen durchgeführt; Die Datenerhebungen werden sich insbesondere auf demografische Migrationsdaten sowie die Migrationsströme und -routen konzentrieren und genauere Informationen zu den Ursachen der Migration sammeln.

Um für mehr Nachhaltigkeit und eine bessere Koordinierung zu sorgen, gehen die Maßnahmen stets mit dem Aufbau von Kapazitäten bei nationalen Behörden und Schlüsselakteuren einher, sei es in den Bereichen Schutz, Rückkehr/Rückführung und Wiedereingliederung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen oder Datenerhebung und -analyse.

Äthiopien

Im Jahr 2016 sind 3363 äthiopische Staatsangehörige über die zentrale Mittelmeerroute angekommen, und mehr als 30 000 Äthiopier halten sich rechtmäßig in Europa auf; jährlich werden im Schnitt etwa 4000-5000 neue Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt.

Das Land stellt im Hinblick auf die schwierige politische Lage eine besondere Herausforderung dar. Ein dauerhaftes Engagement der EU gegenüber der äthiopischen Regierung wird von entscheidender Bedeutung sein, um die nötigen politischen Reformen zu unterstützen, mit denen die Ursachen der seit November 2015 andauernden Unruhen angegangen werden können. Die interne Stabilität Äthiopiens und der Region steht auf dem Spiel, weshalb die Maßnahmen der EU dazu beitragen sollten, eine massive Krise in der Region mit unausweichlichen Folgen zu vermeiden.

Seit Oktober konnten auf dem Gebiet der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme auch angesichts der politischen Situation kaum Fortschritte verzeichnet werden. Insgesamt sind 172 Äthiopier, die sich irregulär in EU-Ländern aufgehalten hatten, seit Anfang des Jahres nach Äthiopien zurückgekehrt. Trotz der Schwierigkeiten wird der technische Dialog fortgesetzt, und es sind einige vielversprechende Entwicklungen in diesem Bereich zu verzeichnen. Ein Workshop zum Thema Rückübernahme wird für Anfang 2017 vorbereitet. Am 15. Dezember 2016 wird Äthiopien zudem den Vorsitz des Khartum-Prozesses übernehmen.

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rückübernahme ist Teil des umfassenderen Engagements der EU im Migrationsbereich. Nach Uganda ist Äthiopien das afrikanische Land, das am meisten Flüchtlinge beherbergt (783 000). Die Entwicklungs- und Schutzmaßnahmen der EU für Flüchtlinge in Äthiopien werden im Zuge der Umsetzung des Regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramms für das Horn von Afrika fortgesetzt; sie umfassen gezielte Unterstützung für mehr als 100 000 der geschätzten 415 000 Flüchtlinge aus Somalia und Eritrea, die sich derzeit in Äthiopien aufhalten, sowie für die Aufnahmegemeinschaften, und beinhalten auch konkrete Maßnahmen für den Schutz von Kindern. Äthiopien ist einer der Hauptbegünstigten des EU-Treuhandfonds für Afrika. Eines der aus dem Treuhandfonds unterstützten Projekte zielt etwa darauf ab, die Widerstandsfähigkeit von einer Million Bauern in konfliktgefährdeten Gebieten zu steigern. Weitere Programme für die Schaffung von Arbeitsplätzen, besonders für Flüchtlinge, und die Einrichtung eines einheitlichen nationalen Identifizierungs- und Registrierungssystems, sind in Vorbereitung. Die EU hat ihre Bereitschaft bekundet, neu geplante Gewerbegebiete finanziell zu unterstützen, in denen nicht nur Beschäftigungsmöglichkeiten für Äthiopier, sondern auch eigene Arbeitsplätze für etwa 30 000 Flüchtlinge geschaffen werden sollen.

Nächste Schritte

- *Weiterführung des engen Dialogs mit Äthiopien, das den Vorsitz des Khartum-Prozesses innehat, bei der Vorbereitung der Tagung hoher Beamter in Valletta im Februar 2017.*
- *Weiterführung der ersten Schritte hin zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme.*
- *Verstärkte Unterstützung für Äthiopien als Transit- und Zielland von Migranten und Flüchtlingen.*

2.2 Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Migrationssteuerung mit anderen Ländern

Der vorliegende Fortschrittsbericht zeigt, dass bei der Zusammenarbeit mit den fünf prioritären Ländern im Partnerschaftsrahmen sehr unterschiedliche Fortschritte erzielt worden sind und ein kontinuierliches Engagement erforderlich ist. Das Engagement sollte angesichts des besonderen finanziellen und politischen Einsatzes, der für ein Vorankommen mit den prioritären Ländern erforderlich ist, nicht abgeschwächt werden.

Die verstärkte Zusammenarbeit im Migrationsbereich im Sinne des Partnerschaftsrahmens wird jedoch auch außerhalb der prioritären Länder weiter gefördert. Damit wird auch der Grundstein für eine mögliche Ausweitung der Prioritäten in naher Zukunft gelegt.

Jordanien, Libanon

Die Partnerschaftsprioritäten EU-Libanon und der beigefügte „Pakt“ (in dem gegenseitige Zusagen zur Bewältigung der Auswirkungen der Flüchtlingskrise festgelegt sind) wurden am 11. November 2016 angenommen. Die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien und der zugehörige Pakt sind fertig verhandelt und sollten vor Ende des Jahres in der bevorstehenden Sitzung des Assoziationsrats angenommen werden. Die in den Pakten festgelegten prioritären Maßnahmen werden durch die auf der Londoner Geberkonferenz zusätzlich für Libanon und Jordanien zugesagten EU-Mittel finanziert; davon sind mindestens 1 Mrd. EUR für die Jahre 2016 und 2017 vorgesehen. Zum 1. November 2016 hatte die EU bereits 666 Mio. EUR für Libanon und Jordanien aus verschiedenen Instrumenten zugesagt, unter anderem aus dem Regionalen Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrien-Krise und der Humanitären Hilfe.

Auf dieser Grundlage wird die EU die Verhandlungen über das Rückübernahmeabkommen und das Visalerleichterungsabkommen zwischen der EU und Jordanien aufnehmen und die Verhandlungen über eine Mobilitätspartnerschaft zwischen der EU und Libanon voranbringen.

Afghanistan, Pakistan, Bangladesch, Iran

Im Hinblick auf ***Afghanistan*** wurde der Plan für ein gemeinsames Vorgehen Afghanistans und der EU in Migrationsfragen weiter umgesetzt, und am 30. November fand die erste Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe statt.

Was ***Pakistan*** angeht, so wurde das Thema Migration und insbesondere die Umsetzung des zwischen der EU und Pakistan geschlossenen Rückübernahmeabkommens im Rahmen des Gemischten Ausschusses EU-Pakistan am 24. November erörtert. Diese Bemühungen haben auf dem Gebiet der Rückkehr/Rückführung bereits Früchte getragen. Darüber hinaus hat die Kommission ihre Bemühungen zur Schaffung einer elektronischen Plattform, mit der die Probleme bei der Abwicklung von Rückübernahmen gemindert werden sollen, ausgeweitet.

Das Engagement in Migrationsfragen gegenüber ***Iran***, einem Herkunfts-, Transit- und Zielland, in dem zahlreiche Flüchtlinge leben, wird verstärkt; für die erste Jahreshälfte 2017 ist die Einleitung eines umfassenden Dialogs über Migrationsfragen geplant.

Um den Schutz und die langfristige Wiedereingliederung afghanischer Staatsangehöriger in ihren Herkunftsregionen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR zu unterstützen, plant die EU im Kontext des Partnerschaftsrahmens, die Zusammenarbeit in den kommenden Monaten auszuweiten und einen ***regionalen Ansatz*** zu fördern.

Was ***Bangladesch*** betrifft, so hat die EU ihr politisches Engagement im Hinblick auf die vereinbarte Ausarbeitung von Standardverfahren für die Rückkehr/Rückführung, die Durchführung von Identifizierungsmissionen, sowie Informationskampagnen und Wiedereingliederungsprojekte verstärkt. Die letztgenannten Projekte werden bald anlaufen können, sofern der im April 2016 eingeleitete Migrationsdialog Fortschritte erkennen lässt. Die Zusammenarbeit mit Bangladesch wird in den kommenden Monaten weiter ausgebaut, um den Grundstein für eine verstärkte Unterstützung im Partnerschaftsrahmen zu legen.

Ägypten

Obwohl in diesem Jahr die Abfahrten irregulärer Migranten von Ägypten aus um geschätzte 15 % zugenommen haben (rund 13 000 Migranten sind aus Ägypten nach Italien gelangt), bleiben die Zahlen insgesamt vergleichsweise niedrig und gehen seit Oktober zurück. Die Situation wird weiter eingehend beobachtet, und der Dialog wurde mit dem Besuch des Kommissars für die Europäische Nachbarschaftspolitik im Oktober und des Kommissars für Migration, Inneres und Bürgerschaft im November verstärkt. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache hat Ägypten im Oktober einen Sondierungsbesuch abgestattet.

Die Maßnahmen des UNHCR zur Gewährleistung von internationalem Schutz in Ägypten werden im Rahmen des Regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramms für Nordafrika unterstützt. Die Themen Migration und Mobilität werden auch in die zukünftigen Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten einfließen, die in den kommenden drei Jahren den Rahmen für die bilaterale Unterstützung der EU unter der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik vorgeben werden. Der Regionale Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrien-Krise und der EU-Treuhandfonds für Afrika enthalten weitere Instrumente, mit denen finanzielle Hilfe für den Aufbau von Kapazitäten, den Schutz gefährdeter Gruppen, die

sozioökonomische Unterstützung für Bevölkerungsgruppen mit besonders hohem Anteil an potenziell migrationswilligen Personen und die Verstärkung gemeinsamer Maßnahmen gegen Schleusung und Menschenhandel bereitgestellt werden kann.

In den Partnerschaftsprioritäten mit Ägypten werden alle relevanten Dimensionen der Migration Berücksichtigung finden. Sobald sie bestätigt worden sind, wird die EU ihre diesbezügliche Zusammenarbeit mit Ägypten über Besuche hochrangiger Beamter umgehend ausweiten; dabei wird sie von den einschlägigen EU-Agenturen und den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Libyen

Libyen ist nach wie vor der wichtigste Ausgangspunkt für die zentrale Mittelmeerroute und ein Knotenpunkt, an dem Migrationsrouten aus Westafrika und vom Horn von Afrika zusammentreffen. Solange keine funktionierende nationale Regierung mit einheitlicher Kontrolle über alle Strafverfolgungsbehörden und das Militär besteht, kann die EU in Libyen nur begrenzt Maßnahmen im Migrationsbereich ergreifen.

Neben der bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum und der libyschen Küstenwache im Rahmen des Seahorse-Netzwerks Mittelmeer wurden seit Juni 2016 einige Projekte gestartet, darunter Fortbildungen für die libysche Küstenwache im Rahmen der EUNAVFOR MED Operation Sophia und Vorbereitungen für die Schaffung der libyschen Seenotleitung (MRCC) mit Unterstützung der italienischen Küstenwache.[10] Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die notwendigen Beiträge zu leisten, damit die volle Einsatzfähigkeit der Operation Sophia aufrechterhalten werden kann.

Im August wurde der Ausschuss EU-Libyen zum integrierten Management der Landgrenzen als Forum für den Austausch auf dem Gebiet des Grenzmanagements eingerichtet. Auf die trilateralen Treffen mit den Außenministern von Libyen, Niger und Tschad zum Thema Grenzmanagement mit EU-Unterstützung folgte ein Treffen der EU-Delegationen in diesen Ländern, und ein weiteres Treffen ist für Anfang 2017 anberaumt.

In den kommenden Monaten beabsichtigt die EU, ihre schon jetzt erheblichen Anstrengungen in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, besonders der IOM, noch weiter zu steigern, um die humanitäre Lage der in Libyen gestrandeten Migranten zu verbessern.

Kernziel einer solchen Zusammenarbeit wird es sein, den Migranten, die unter katastrophalen Bedingungen festgehalten werden, eine alternative Rückkehrmöglichkeit zu bieten. Derzeit werden Projekte mit einer Mittelausstattung von insgesamt 20 Mio. EUR durchgeführt, die darauf abzielen, die freiwillige Rückkehr von gestrandeten Migranten zu erleichtern, Aufnahmegemeinschaften durch die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für die lokale Bevölkerung und Migranten zu unterstützen, schutzbedürftigen Migranten Hilfe zu leisten und die Lebensbedingungen in Haftanstalten zu verbessern. Es ist geplant, diese Bemühungen gemeinsam mit den Fortbildungsmaßnahmen für die Küstenwache weiter zu verstärken. Neben den Bemühungen um eine Bestandsaufnahme der dringlichsten Migrationsprobleme des Landes und einem Pilotprojekt, das auf die Stabilisierung von Gemeinschaften in von interner Vertreibung und Transitmigration betroffenen Gebieten abzielt, wird eine Maßnahme über 20 Mio. EUR umgesetzt, um Migranten an Abfahrtspunkten und in Haftanstalten zu helfen und die humanitäre Rückführung (mit einem vorläufigen Ziel von 5000 Migranten) und Wiedereingliederung voranzutreiben.

[10] Die libysche Küstenwache soll befähigt werden, entlang der libyschen Küste Grenzkontrollen und Such- und Rettungsmaßnahmen sowie andere Aufgaben der Küstenwache (z. B. Fischereikontrollen, Bekämpfung von Ölschmuggel) auszuführen.

Westafrika

Die irreguläre Migration aus ***Côte d'Ivoire*** nach Europa ist von 2000 Personen im Jahr 2014 auf 5000 Personen im Jahr 2015 und 10 000 Personen von Januar bis September 2016 stetig gestiegen.[11] ***Guinea*** zählt seit mehreren Monaten zu den fünf Herkunftsländern, aus denen am meisten Migranten stammen, und in Agadez stellen Guineer die zweitgrößte Migrantengruppe dar. ***Ghana*** ist sowohl Herkunfts- als auch Transitland regulärer und irregulärer Migranten; 2015 hielten sich rund 125 000 Ghanaer regulär in der EU auf, und im selben Jahr wurden 5600 irregulär aufhältige Ghanaer in der EU aufgegriffen.

Diese drei wichtigen Herkunfts- und Transitländer irregulärer Migranten in Subsahara-Afrika werden nicht vom EU-Treuhandfonds für Afrika erfasst.[12] Um einen Dialog anzustoßen und im Migrationsbereich Ziele und Vorgaben zu vereinbaren, wird die EU vorschlagen, den geografischen Geltungsbereich des EU-Treuhandfonds für Afrika auszuweiten.

Auch ***Mauretanien***, ein wichtiges Transitland, das auf dem Gebiet der Migrationssteuerung bereits mit der EU zusammenarbeitet, wird weiter Unterstützung erhalten.

Die jüngsten Wahlen in ***Gambia*** eröffnen neue Möglichkeiten für vertiefte bilaterale Beziehungen mit diesem Herkunftsland, aus dem 2016 mehr als 11 000 Personen irregulär über die zentrale Mittelmeerroute in die EU eingereist sind.

Horn von Afrika

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Region wurde seit November 2015 im Sinne des Migrationsgipfels von Valletta ausgebaut.

Durch den Khartum-Prozess wurde ein spezifischer Rahmen für die Behandlung sämtlicher Aspekte der Migrationssteuerung, wie der Förderung der Zusammenarbeit im Kampf gegen Schleuser und Menschenhandel in und zwischen allen Ländern der Region, insbesondere von Äthiopien über den Sudan bis nach Ägypten, geschaffen. Auf einer Tagung hochrangiger Beamter des Prozesses am 16. Dezember 2016 in Addis Abeba sollen die nächsten Schritte für die Zusammenarbeit vorbereitet werden.

Die EU hat sich vor allem dazu verpflichtet, Flüchtlinge in der Region zu schützen und zu unterstützen. Zusätzlich zur humanitären Hilfe im Rahmen des regionalen Entwicklungs- und Schutzprogramms für das Horn von Afrika wurden fünf Projekte zur Unterstützung des Schutzes und der nachhaltigen Existenzgrundlagen von Flüchtlingen und der Aufnahmegemeinschaften in Äthiopien, Kenia, Somalia, Sudan und Uganda ins Leben gerufen. Auch wurden die Maßnahmen in Uganda infolge der jüngsten Vertreibungsströme nach dem Konflikt im Südsudan intensiviert. Kenia hat die Schließung des Flüchtlingslagers Dadaab angekündigt, in dem derzeit 350 000 somalische Flüchtlinge untergebracht sind. Sollte dieser Beschluss durchgeführt werden, dürfte dies schwerwiegende negative Auswirkungen in der gesamten Region haben.

Nächste Schritte

- *Abschluss der offiziellen Annahme des Migrationspakts mit Jordanien und Einleitung der Verhandlungen über Visaerleichterungs- und Rückübernahmeabkommen.*

---

[11] Daten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache; Italien registrierte im Jahr 2016 mehr als 12 000 Personen aus Côte d'Ivoire (Stand 1. Dezember).

[12] Derzeit werden 23 Länder vom EU-Treuhandfonds für Afrika abgedeckt: Burkina Faso, Kamerun, Tschad, Gambia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Algerien, Ägypten, Marokko, Tunesien, Libyen, Dschibuti, Eritrea, Äthiopien, Kenia, Somalia, Südsudan, Sudan, Tansania und Uganda.

- *Abschluss der Verhandlungen über eine Mobilitätspartnerschaft mit dem Libanon.*
- *Ausbau der regionalen Arbeit auf dem Gebiet afghanischer Vertriebener zur Erleichterung ihrer nachhaltigen Wiedereingliederung in Zusammenarbeit mit dem UNHCR.*
- *Ausbau der Zusammenarbeit mit Ägypten auf der Grundlage eines Abschlusses der Partnerschaftsprioritäten.*
- *Weiterer Ausbau der Arbeiten in Libyen zur Behebung der Situation der in diesem Land gestrandeten Migranten.*
- *Ausdehnung der geografischen Deckung des EU-Treuhandfonds für Afrika auf die Elfenbeinküste, Ghana und Guinea.*
- *Fortsetzung und Ausweitung der Zusammenarbeit im Rahmen des Khartum-Prozesses.*

3. Wichtige Instrumente für die weitere Umsetzung des Partnerschaftsrahmens

3.1 Ausbau der Arbeiten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Rückkehr/Rückführungen

Der Partnerschaftsrahmen bildete die Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Partnerländern bei der Rückführung und der Rückübernahme. Insbesondere können mittels Identifizierungsmissionen aus Partnerländern in den Mitgliedstaaten Fälle gelöst werden, in denen Rückführungen noch nicht abgeschlossen sind. Es gab jedoch auch Fälle, in denen mit Partnerländern bereits vereinbarte Identifizierungsmissionen nicht durchgeführt wurden, weil die Mitgliedstaaten nicht in der Lage waren, die erforderlichen internen Schritte innerhalb des notwendigen Zeitrahmens zu unternehmen.

Zum Teil ist aber auch die EU für die niedrige Rückführungsrate verantwortlich. Nur ein Teil der aus den fünf prioritären Ländern irregulär in die EU einreisenden Migranten erhalten derzeit eine Rückkehranordnung. Während sich diese Situation teilweise mit möglichen Asylanträgen erklären lässt, ist deutlich, dass erhebliche Lücken bestehen, die geschlossen werden müssen. Dem EU-Recht zufolge sollten alle irregulären Migranten, die kein Bleiberecht in der EU haben, Rückkehranordnungen erhalten.

Die tatsächliche Rückkehr setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten über geeignete Verwaltungs- und Durchführungssysteme verfügen – und angemessene Ressourcen auf die Handhabung von Rückführungsverfahren verwenden sowie sicherstellen, dass diejenigen, die zurückkehren müssen, nicht untertauchen. Zu diesem Zweck sollten sie die geltenden EU-Vorschriften in vollem Umfang nutzen. Viele derzeit laufende Maßnahmen sollen die Wirksamkeit der EU-Rückführungspolitik verbessern. Sie sollten rasch umgesetzt werden, so wie auch die Verfahren der Mitgliedstaaten zu verstärken sind.

Die Umsetzung des Partnerschaftsrahmens brachte auch Schwächen bei der Erhebung und dem Austausch von Daten durch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf Rückführungen zutage. Die Mitgliedstaaten erhielten im Hinblick auf die Ausarbeitung dieses Berichts einen gezielten Fragebogen. Es haben zwar fast alle Mitgliedstaaten geantwortet; die erhobenen Daten zeichnen aber nach wie vor ein fragmentiertes und unvollständiges Bild der Lage in der EU. Um diesen Mangel zu beheben, beschleunigte die Kommission die Einrichtung einer operationellen Rückführungs-Datenbank in der Integrierten Rückkehrmanagement-Anwendung (IRMA), die im ersten Halbjahr 2016 lanciert wurde und in den Mitgliedstaaten Schulungen für ihre Nutzung anbietet. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zur IRMA-Datenbank sind in den kommenden Monaten zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Partnerschaft und der Erzielung von Ergebnissen unabdingbar.

3.2 Operative Instrumente

Europäische Verbindungsbeamte für Migration

Dank der gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen wurden Europäische Verbindungsbeamte für Migration (EMLO) für alle Länder benannt, die gemäß dem Partnerschaftsrahmen prioritär sind. Für alle EMLO wurde ein umfassendes Vorbereitungsprogramm für ihren Einsatz (einschließlich derjenigen für die fünf prioritären Länder) ausgearbeitet. Von 2017 an wird ihr Einsatz weiter verfolgt werden. Es ist von großer Bedeutung, dass die Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten und die EMLO in vollem Umfang zusammenarbeiten, alle sachdienlichen Informationen austauschen und gemeinsam handeln.

Zusammenarbeit mit den Agenturen

Derzeit wird über die Art und Weise diskutiert, wie der Sachverstand der einschlägigen EU-Agenturen in Drittländern in vollem Umfang genutzt werden kann. Mit dem erweiterten Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Europol werden neue Möglichkeiten für die Arbeit mit Drittländern geschaffen. Im Hinblick auf den Abschluss von Arbeitsvereinbarungen führt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zurzeit Gespräche mit den Behörden mehrerer Länder: Libyen, Marokko, dem Senegal, Mauretanien, Ägypten und Tunesien. Darüber hinaus entsendet sie einen Verbindungsbeamten nach Niger. Zudem sollten Europol, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und Eurojust ihre Rolle im Hinblick auf die Außendimension ausbauen, vor allem aber in den prioritären Ländern.

3.3 Politische Instrumente

In der Mitteilung über den Partnerschaftsrahmen vom Juni[13] wurden Beiträge aus allen EU-Politikbereichen zur Umsetzung des Rahmens gefordert. Bislang erhielt der Partnerschaftsrahmen vor allem finanzielle Unterstützung bei seiner Umsetzung. Wenn der Partnerschaftsrahmen glaubwürdig bleiben soll und seine strategischen Ziele zu Ergebnissen führen sollen, müssen auch weitere Finanzierungs- und Unterstützungsquellen aus anderen EU-Politikbereichen wie Handel, Visapolitik, Nachbarschaftspolitik, Energie, Klima, Umwelt, maritime Angelegenheiten und Fischerei, Landwirtschaft, digitale Politik und Bildung mobilisiert werden. Dies wird ein zentraler Schwerpunkt der kommenden Monate sein, wobei vor allem die Handelspolitik im Mittelpunkt stehen wird.

Handel trägt insbesondere zur Bekämpfung der Ursachen der irregulären Migration bei, da er in den Partnerländern über Freihandelsabkommen oder einseitige Handelspräferenzen wirtschaftliche Möglichkeiten schafft. Verbindungen und Synergien zwischen Handelspolitik und Migration müssen weiter erforscht werden.

Mobilität in der Bildung schafft nach dem Partnerschaftsrahmen einen wichtigen Weg zum Angebot neuer Möglichkeiten zur Förderung der Mobilität. Erasmus+ bietet bereits Jordanien, dem Libanon, Äthiopien, Mali, Niger, Nigeria und dem Senegal insgesamt 1165 Mobilitätmaßnahmen an[14], die 2016 mit diesen Ländern finanziert wurden. Finanziert wurden 77 Stipendien für gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse[15] mit einer starken Nachfrage insbesondere aus Äthiopien und Nigeria und sieben Forschungsstipendien für gemeinsame Doktorate. Die prioritären Länder sind in elf Projekte „Erasmus+“ zum Aufbau von Kapazitäten eingebunden.

---

13 COM(2016) 385 final vom 7.6.2016.

14 Jordanien – 517, Libanon – 405, Äthiopien - 118, Mali - 64, Niger - 2, Nigeria - 5, Senegal – 54.

15 Äthiopien - 50, Jordanien - 6, Libanon – 5, Nigeria- 14 und Senegal – 2.

Die Nachfrage der Hochschulen nach Mobilität von Hochschulpersonal und Studierenden ist in der subsaharischen Region wesentlich höher als die verfügbaren Haushaltsmittel. Im Rahmen der Arbeiten zum Partnerschaftsrahmen und je nach Bedarf der Partner und der Absorptionskapazität ist die EU bereit, ihre Arbeiten auszuweiten und bis zu 5000 zusätzliche Erasmus+-Mobilitäten zum Erwerb von Leistungspunkten sowie 110 Erasmus Mundus-Mobilitäten für gemeinsame Masterabschlüsse zu finanzieren[16].

Darüber hinaus bieten die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen Fördermöglichkeiten für den Austausch von Forschungspersonal, und auch der erste Aufruf von 2016 im Rahmen des Innerafrikanischen Programms für akademische Mobilität stieß auf eine hervorragende Resonanz. Es gingen 53 Bewerbungen ein, von denen sieben Vorhaben finanziert werden können (was 543 Mobilitätsflüssen entspricht). Parallel zu den Austauschprogrammen, Stipendien und Forschungsmitteln erleichtern die Initiative „Tuning Africa und Harmonisierung“ sowie die Initiativen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und der Akkreditierung die gegenseitige Anerkennung akademischer Abschlüsse sowohl in Afrika als auch in der EU.

Jedes Jahr werden insgesamt rund 50 000 neue Aufenthaltserlaubnisse für Staatsangehörige aus den fünf prioritären Ländern ausgestellt. Im Einklang mit den geltenden Bestimmungen könnten legale Einreisen effizienter organisiert werden. Während jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene die Zahl der Staatsangehörigen aus Drittstaaten für die Zwecke der ***legalen Migration*** festlegt, die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sind, könnten interessierte Mitgliedstaaten sich zur Förderung der Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der legalen Migration mit ausgewählten Drittländern zusammenschließen. Dieser Ansatz könnte nach einer Testphase zu besseren Auswirkungen der Partnerschaft und einem verminderten Rückgriff auf irreguläre Migrationskanäle führen.

Was schließlich die Frage der Neuansiedlung betrifft, wird - abgesehen von den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juli 2015, denen zufolge 22 504 schutzbedürftige Personen neu anzusiedeln waren, wodurch die Mitgliedstaaten Personen aus den prioritären Ländern, vor allem Äthiopien und Niger, neu ansiedeln können - weiterhin nach legalen Lösungen für Schutzbedürftige gesucht. So wurde unlängst ein Vorschlag für einen Neuansiedlungsrahmen der Union vorgelegt, der derzeit von den beiden gesetzgebenden Organen erörtert wird.

Nächste Schritte

- *Stärkung der internen Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Rückkehr/Rückführung und der Datenerhebung zwecks Gewinnung eines besseren operationellen Überblicks*
- *Abschluss der Entsendung von Verbindungsbeamten (EMLO)*
- *Stärkung des Beitrags der Arbeiten der EU-Agenturen*
- *Bewertung der Notwendigkeit einer Erhöhung der Neuansiedlung aus einschlägigen prioritären Ländern.*

[16] Bei der Mobilität zum Erwerb von Erasmus+-Leistungspunkten handelt es sich um eine kurzfristige Mobilität zwischen drei und zwölf Monaten (herkömmliche Erasmus-Mobilität), mit der Studierende Leistungsnachweise an europäischen Universitäten erhalten können, die sodann an der Universität ihres Herkunftslandes anerkannt werden. Mit dieser Maßnahme kann auch die Mobilität von Hochschulpersonal in beide Richtungen zu Lern- oder Ausbildungszwecken finanziert werden.
Gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse: Dabei handelt es sich um hochrangige und hoch begehrte Stipendien für herausragende Studierende, die an einem gemeinsamen Erasmus-Mundus-Masterabschluss in mindestens zwei verschiedenen EU-Staaten interessiert sind.

- *Mobilisierung sämtlicher Politiken und Strategien zur Ausweitung der Arbeiten zum Partnerschaftsrahmen mit einem Schwerpunkt auf Handel und legale Migration*
- *Angebot von bis zu 5000 Erasmus +-Mobilitäten zum Erwerb von Leistungspunkten und 110 Erasmus Mundus-Mobilitäten für gemeinsame Masterabschlüsse als Teil der Arbeiten zum Partnerschaftsrahmen.*

3.4 Finanzierungsinstrumente

Die Umsetzung des Partnerschaftsrahmens wurde weiterhin von einer breiten Palette an ***EU-Finanzierungsinstrumenten*** unterstützt, wie insbesondere dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)[17], dem Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit[18], das Europäische Nachbarschaftsinstrument[19], dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds[20] und dem Stabilitäts- und Friedensinstrument[21].

EU-Treuhandfonds für Afrika

Der EU-Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und Bekämpfung der Wurzeln irregulärer Migration betrifft 23 Länder. Er wird derzeit mit 2,4 Mrd. EUR aus dem EEF und über mehrere EU-Haushaltsfinanzierungsinstrumente finanziert. Auch ist er mit weiteren 500 Mio. EUR aus der Rücklage des EEF ausgestattet. Bislang sagten die EU-Mitgliedstaaten 82 Mio. EUR zu. Seit November 2015 wurden 64 Programme in den drei Regionen für einen Gesamtbetrag von 1 Mrd. EUR gutgeheißen. Programme unter Vertrag machen bisher 471 Mio. EUR aus, und bis Jahresende werden noch drei Programme in Höhe von 27,5 Mio. EUR abgeschlossen. Weitere aus dem Treuhandfonds zu finanzierende Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung laufender politischer Verhandlungen mit einem Abschluss für Dezember über 42 neue Projekte in einem Gesamtwert von rund 589 Mio. EUR vorbereitet.

Seit seiner Einrichtung hat der Treuhandfonds für Afrika einen ausgewogenen Ansatz bei der Zuweisung von Ressourcen zu seinen strategischen Prioritäten erzielt und auch dank seiner schnellen und flexiblen Arbeitsweise einen positiven Trend zur Unterstützung der Umsetzung des Partnerschaftsabkommens geschaffen. Er hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Thema „Migration“ Gegenstand des politischen Dialogs zwischen Afrika und der EU wurde, indem weitere Anreize für die Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen geschaffen wurden.

Die strategische Verwendung dieses Instruments wird für weitere Fortschritte beim Partnerschaftsrahmen von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der strategische Vorstand des EU-Treuhandfonds für Afrika wird diesbezüglich am 13. Dezember 2016 zusammentreffen.

---

17 http://ec.europa.eu/europeaid/funding/funding-instruments-programming/funding-instruments/european-development-fund_en. Der Europäische Entwicklungsfonds wurde im Rahmen eines internationalen Abkommens zwischen der EU und ihren Partnerländern eingerichtet. Dieses EU-AKP-Partnerschaftsabkommen – auch bekannt als „Cotonou-Abkommen“ – wurde im Jahr 2000 geschlossen und wird alle fünf Jahre überarbeitet.

18 Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

19 Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

20 Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168)

21 Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

Sonstige finanzielle Entwicklungen

Angesichts des begrenzten geografischen Anwendungsbereichs des EU-Treuhandfonds für Afrika wurden Anstrengungen unternommen, um die Auswirkungen anderer Instrumente zu verstärken. So haben das Europäische Parlament und der Rat kürzlich vereinbart, im Haushaltsplan 2017 zusätzliche Mittel in Höhe von 726,7 Mio. EUR für die weitere Entwicklung der externen Dimension von Migration zu genehmigen.

4. Die europäische Investitionsoffensive für Drittländer

Im Hinblick auf einen langfristigen Rückgang der Push-Faktoren für die Migration müssen wir die wirtschaftlichen Aussichten für unsere Partnerländer, insbesondere in Afrika, revidieren. Zur Umsetzung einer Agenda derartigen Ausmaßes und Umfangs müssen die Ressourcen multipliziert werden. Der öffentliche Sektor wird seinen vollen Beitrag leisten, aber mehr denn je brauchen wir Investitionen der Privatwirtschaft in die langfristige und nachhaltige Entwicklung. Dabei geht es nicht nur um Entwicklungszusammenarbeit oder Migrationssteuerung: Es geht um den Aufbau und die Erschließung schnell wachsender Zukunftsmärkte, die durch Beschäftigung und Wachstum auch der EU einen echten Nutzen bringen können.

Im September hat die Kommission Vorschläge für eine Investitionsoffensive für Drittländer vorgelegt. Durch Nutzung der potenziellen Katalysatorrolle einer europäischen Finanzierung von mehr als 4 Mrd. EUR, bei denen es sich zum Großteil um Entwicklungsgelder handelt, kann die EU Mittel in Höhe von mindestens 44 Mrd. EUR zuführen oder bis zu 88 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionen, sofern die Mitgliedstaaten und andere Partner unseren Beitrag unterstützen.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Oktober 2016 wurde die Bedeutung der europäischen Investitionsoffensive für Drittländer[22] (EIP) für die Umsetzung des Partnerschaftsrahmens bekräftigt. Ein neuer Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) bildet das Kernstück des Plans; er soll – durch Erhöhung der Finanzierungskapazität in Form von Zuschüssen, Garantien und sonstigen Finanzinstrumenten für in Frage kommende Partner - Investitionen und einen besseren Zugang zu Finanzmitteln in den afrikanischen Partnerländern und den Partnerländern der Nachbarschaftspolitik unterstützen. Er wäre ein wichtiger Impuls für die Entwicklung mittels der innovativen Nutzung der Förderung aus dem Privatsektor.

Der Rat hat nun seinen Standpunkt festgelegt. Was die Fortschritte im Europäischen Parlament angeht, so hat die Kommission die Arbeit des Europäischen Parlaments in den Ausschüssen für Haushalt und Entwicklung unterstützt. Der parlamentarische Prozess und die Trilogie zwischen Parlament, Rat und Kommission dürften Anfang nächsten Jahres mit dem Ziel eingeleitet werden, die Verordnung im ersten Halbjahr 2017 anzunehmen.

Die europäische Investitionsoffensive beinhaltet auch konkrete Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in diesen Ländern und zur Unterstützung der weiteren Verbesserung des Unternehmensumfelds. Ausländische Investoren – darunter viele EU-Unternehmen – sehen das enorme Potenzial dieser Märkte und können in einer für beide Seiten nutzbringenden

[22] Der Vorschlag für die Schaffung einer ambitionierten europäischen Investitionsoffensive wurde in die Mitteilung über einen neuen Partnerschaftsrahmen vom Juni 2016 aufgenommen und sodann von Präsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016 (und in einer begleitenden Mitteilung, COM(2016) 581) angekündigt und dargelegt. Der vorgeschlagene Plan beinhaltet einen Vorschlag für einen Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD).

Weise einen Mehrwert für die Wirtschaft herbeiführen. Der deutsche und der italienische Vorsitz der G20 und der G7 unterstreichen ebenfalls die Notwendigkeit eines stabilen Investitionsklimas als Grundlage für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Afrika, eine Frage, die auch auf der Tagesordnung des Gipfeltreffens EU-Afrika im Herbst 2017 stehen wird.

Darüber hinaus wird die Kommission verstärkt den Schwerpunkt auf „Wirtschaftsdiplomatie" legen und dieses Vorgehen gegebenenfalls bei Partnerschaftsrahmen berücksichtigen.

5. Schlussfolgerungen

Der Partnerschaftsrahmen ist ein wirksames Instrument, um die Arbeit im Zusammenhang mit der externen Dimension der Migration zu verbessern, obwohl bisher erzielte Fortschritte bei den prioritären Ländern variieren.

In Niger und Mali ist der Prozess gut angelaufen mit konkreten Auswirkungen vor Ort. Diese Arbeiten müssen fortgesetzt und mögliche Umleitungen von Migrationsrouten genau überwacht werden. In den anderen prioritären Ländern werden die Kanäle der Zusammenarbeit gestärkt, was aber weiterhin anhaltende Anstrengungen erfordert, um die vorhandene Dynamik zu nutzen und konkrete Ergebnisse zu erzielen.

Von entscheidender Bedeutung ist auch, das Tempo und die Tiefe der Zusammenarbeit mit den Partnern aufrechtzuerhalten, um ihnen deutlich zu machen, dass es sich um einen Prozess handelt, der ein umfassendes und nachhaltiges Engagement aller benötigt, will man langfristig erfolgreich sein. Das Engagement der Mitgliedstaaten im eigenen Land ist für die Erzielung von Ergebnissen ebenfalls ausschlaggebend. Der Europäische Rat hat erneut darauf hingewiesen, dass das politische Engagement von Seiten der nationalen Minister unverändert hoch bleiben muss. Auch ist es wichtig, nationale Verwaltungsverfahren für die Rückkehr/Rückführungen auszubauen und Daten für die Messung weiterer Fortschritte zu erheben.

Finanzmittel und andere Möglichkeiten müssen strategisch eingesetzt werden, um eine bessere Steuerung der Migration und die Bekämpfung der Ursachen in den Herkunfts- und Transitländern zu ermöglichen, auch durch den raschen Abschluss der Verhandlungen über die europäische Investitionsoffensive. Das Spektrum politischer Maßnahmen, die nach dem Partnerschaftsrahmen ausgeschöpft werden können, wird diesem Bericht zufolge erhöht werden müssen, damit der Ansatz den einzelnen prioritären Ländern angepasst wird. Folglich sollten die Synergien zwischen dem Gipfeltreffen von Valletta und dem Partnerschaftsrahmen vollständig ausgeschöpft werden, um das gemeinsame Potenzial der beiden Prozesse zu maximieren.

Kurzfristig liegt der Schwerpunkt weiterhin auf den fünf prioritären Ländern, um auch in Zukunft Ergebnisse zu liefern und einen nachhaltigen Prozess sicherzustellen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Finanzmittel sowie der Notwendigkeit der Vermeidung einer Überforderung der Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten, was ihre Wirksamkeit beeinträchtigen würde, wird die Möglichkeit einer Ausdehnung des derzeitigen Ansatzes auf andere Länder und Regionen in Betracht gezogen.

Parallel dazu wird die Zusammenarbeit in Migrationsfragen mit einer ausgewählten Gruppe von Ländern intensiviert, einschließlich Afghanistan, Pakistan, Bangladesch, Ägypten, Elfenbeinküste, Guinea und Ghana, mit denen die Arbeiten bereits aufgenommen wurden. Der EU-Treuhandfonds für Afrika wird auf Guinea, die Elfenbeinküste und Ghana ausgeweitet. Die Arbeiten mit Libyen sollen ebenfalls im Sinne dieses Berichts verstärkt

fortgesetzt werden. Die Fortschritte in diesen Ländern werden weiterhin Gegenstand künftiger Berichte sein.

Der Partnerschaftsrahmen funktioniert inzwischen in vollem Umfang. Es ist gelungen, eine neue Intensität der Beziehungen mit den prioritären Ländern in Migrationsfragen zu schaffen, die sich auf gegenseitiges Vertrauen und verstärktes Engagement in Form gemeinsamer Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten stützt. Dieser positive Trend muss nun zu einer nachhaltigen Verbesserung der Migrationssteuerung führen, was eine Herausforderung für alle Parteien ist.

DE 2017

Nr. 11

Sonderbericht

Der EU-Treuhandfonds Bêkou für die Zentralafrikanische Republik: trotz einiger Schwachstellen ein hoffnungsvoller Anfang

(gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV)

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Prüferteam

Die Sonderberichte des Hofes enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politiken und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in Verbindung mit spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Hof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Compliance, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben, künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer III - Ausgabenbereiche "Externe Politikbereiche, Sicherheit und Justiz" - unter Vorsitz von Karel Pinxten, Mitglied des Hofes, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Bettina Jakobsen, Mitglied des Hofes. Frau Jakobsen wurde unterstützt von ihrer Kabinettchefin Katja Mattfolk, dem Attaché Kim Storup, der Leitenden Managerin Beatrix Lesiewicz sowie der Aufgabenleiterin Laura Gores. Zum Prüferteam gehörten Nóirín O'Grady und Florin Alexandru Farcas.

Von links nach rechts: Beatrix Lesiewicz, Laura Gores, Katja Mattfolk, Bettina Jakobsen, Kim Storup, Nóirín O'Grady, Florin Alexandru Farcas.

INHALT

	Ziffer
Akronyme und Abkürzungen	
Zusammenfassung	I - VIII
Einleitung	1 - 9
EU-Treuhandfonds: ein neues Instrument der Entwicklungshilfe	1 - 4
Die Zentralafrikanische Republik: ein krisengeschütteltes Land	5 - 9
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	10 - 11
Bemerkungen	12 - 69
Die Entscheidung zur Gründung des Treuhandfonds Bêkou und die Konzeption des Fonds waren unter den gegebenen Umständen angemessen, auch wenn ihnen nur eine begrenzte Analyse zugrunde lag	12 - 27
Mit dem Treuhandfonds Bêkou wurde rasch auf einen schwierigen länderspezifischen Kontext reagiert	13 - 16
Die Kommission arbeitete keine formal strukturierte Analyse zur Wahl des Finanzierungsinstruments aus	17 - 20
Eine umfassende Bedarfsanalyse, die aufzeigt, welche Lücken der Treuhandfonds Bêkou schließen sollte, wurde nicht durchgeführt	21 - 27
Bei der Verwaltung des Treuhandfonds Bêkou ist das Potenzial noch nicht vollständig ausgeschöpft	28 - 53
Der Treuhandfonds Bêkou hatte begrenzten Einfluss auf die Koordinierung zwischen den Interessenträgern	29 - 35
Die Verfahren könnten transparenter, schneller und kostenwirksamer sein	36 - 49
Die Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen müssen erst noch vollständig entwickelt werden	50 - 53
Trotz schwieriger Umstände wurden mit dem Treuhandfonds Bêkou bisher insgesamt positive Ergebnisse erzielt	54 - 69
Durch den Treuhandfonds Bêkou wurden Hilfen mobilisiert, aber nur wenige zusätzliche Geber gewonnen	55 - 61

Mit den meisten Projekten wurden in einem schwierigen Kontext die erwarteten Outputs erzielt 62 - 65

Der Fonds trägt zu einer stärkeren Sichtbarkeit der EU bei 66 - 69

Schlussfolgerungen und Empfehlungen 70 - 79

Die Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou 71 - 72

Die Verwaltung des Treuhandfonds Bêkou 73 - 76

Die Erfolge des Treuhandfonds Bêkou 77 - 79

Anhang I - Übersicht über die Projekte und Verträge

Anhang II - Übersicht über sieben UN-Treuhandfonds mit Tätigkeiten in der Zentralafrikanischen Republik

Anlage III - Bewertung der Projektoutputs nach dem Ampelsystem

Antworten der Kommission

AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

	Europäischer Entwicklungsfonds
FAO	*Food and Agriculture Organization of the United Nations* (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
GD DEVCO	Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung
GD ECHO	Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe
IWF	Internationaler Währungsfonds
MEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRP	Nationales Richtprogramm
OECD	*Organisation for Economic Co-operation and Development* (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PRAG	*Procurement and Grants for European Union External Actions - A Practical Guide* (Beschaffung und Finanzhilfen im Rahmen von EU-Außenmaßnahmen - Handbuch)
SMART	*specific* (konkret), *measurable* (messbar), *achievable* (erreichbar), *relevant* (sachgerecht) und *timed* (mit einem Datum versehen)
UN	*United Nations* (Vereinte Nationen)
UNDP	*United Nations Development Programme* (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen)
UNICEF	*United Nations Children's Fund* (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
ZAR	Zentralafrikanische Republik

ZUSAMMENFASSUNG

I. Ein Treuhandfonds ist ein für einen spezifischen Entwicklungszweck eingerichteter Fonds, zu dem einer oder mehrere Geber finanzielle Beiträge leisten und der häufig als Reaktion auf Krisen wie Naturkatastrophen und Konflikte aufgelegt wird. Seit 2013 verfügt die Europäische Kommission über die Möglichkeit, für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen einen "Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich" einzurichten.

II. Als erster von der Europäischen Kommission verwalteter EU-Treuhandfonds wurde im Juli 2014 der EU-Treuhandfonds Bêkou für die Zentralafrikanische Republik ins Leben gerufen. Geber des Fonds sind die Europäische Union, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Italien und die Schweiz, die insgesamt 146 Millionen Euro bereitgestellt haben, um das Land bei der Bewältigung der Krise und beim Wiederaufbau zu unterstützen.

III. Seit mehreren Jahrzehnten ist die Zentralafrikanische Republik von unzulänglicher Regierungsführung, hoher Armut und Konflikten geprägt. Sie gehört zu den am wenigsten entwickelten und ärmsten Ländern der Welt und rangiert im Index für menschliche Entwicklung des UNDP von 2016 an letzter Stelle.

IV. Im Zuge der Prüfung wurden die ersten Erfahrungen der Europäischen Kommission mit dem von ihr selbst verwalteten Treuhandfonds untersucht. Der Hof prüfte, ob die Einrichtung des Fonds gerechtfertigt war, wie gut der Fonds verwaltet wurde und ob die Ziele des Fonds bislang erreicht wurden.

V. Der Hof gelangt zu der Schlussfolgerung, dass zwar weder eine formal strukturierte Bewertung der Wahl des Finanzierungsinstruments noch eine umfassende Bedarfsanalyse durchgeführt wurden, die Entscheidung zur Gründung des Treuhandfonds Bêkou sowie die Konzeption des Fonds jedoch unter den gegebenen Umständen angemessen waren.

VI. Bei der Verwaltung des Treuhandfonds Bêkou ist das Potenzial in dreierlei Hinsicht noch nicht vollständig ausgeschöpft: Der Treuhandfonds Bêkou hatte begrenzten Einfluss auf die Koordinierung zwischen den Interessenträgern; die Verfahren könnten transparenter,

schneller und kostenwirksamer sein; darüber hinaus müssen die Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen erst noch vollständig entwickelt werden.

VII. Insgesamt wurden mit dem Treuhandfonds Bêkou bisher positive Ergebnisse erzielt. Durch den Fonds wurden Hilfen mobilisiert, jedoch nur wenige zusätzliche Geber gewonnen, und bei den meisten Projekten des Fonds wurden die jeweils erwarteten Outputs erzielt. Der Fonds trägt zu einer stärkeren Sichtbarkeit der EU bei.

VIII. Der Hof unterbreitet eine Reihe von Empfehlungen, um die Kommission dabei zu unterstützen, künftig die Konzeption und die Verwaltung des Treuhandfonds Bêkou - und der EU-Treuhandfonds im Allgemeinen - zu verbessern. Der Hof empfiehlt der Kommission,

- weitere Orientierungshilfen für die Wahl des Hilfsinstruments und für Bedarfsanalysen zur Festlegung der Interventionsbereiche von Treuhandfonds auszuarbeiten,
- Geberkoordinierung, Auswahlverfahren und Leistungsmessung zu verbessern und die Verwaltungskosten zu optimieren.

EINLEITUNG

EU-Treuhandfonds: ein neues Instrument der Entwicklungshilfe

1. Ein Treuhandfonds ist ein für einen spezifischen Entwicklungszweck eingerichteter Fonds, zu dem einer oder mehrere Geber finanzielle Beiträge leisten und der im Allgemeinen von einer internationalen Organisation wie der Weltbank oder den Vereinten Nationen verwaltet wird. Treuhandfonds sind seit den 1990er Jahren weitverbreitet und werden im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zunehmend als Finanzierungsinstrument eingesetzt. Häufig werden sie als Reaktion auf Krisen wie Naturkatastrophen oder Konflikte ins Leben gerufen.

2. Seit 2013 ist es möglich, für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen aufgrund eines Abkommens mit anderen Gebern einen "Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich" einzurichten[1]. Für jeden Treuhandfonds wird ein Vorstand eingerichtet, in dem die Kommission den Vorsitz führt und der die Vertretung der Geber sowie der Mitgliedstaaten, die keinen Beitrag leisten, sicherstellt und über die Verwendung der Mittel beschließt.

3. Der EU-Treuhandfonds Bêkou[2] für die Zentralafrikanische Republik wurde im Juli 2014 zur Unterstützung des Landes bei der Bewältigung der Krise und beim Wiederaufbau ins Leben gerufen. Es handelt sich um den ersten von vier Treuhandfonds, die von der Europäischen Kommission bislang verwaltet werden[3]. Die vier ursprünglichen Geber waren die Europäische Union (EU), Frankreich, Deutschland und die Niederlande, während Italien

---

[1] In Artikel 187 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1)) ist der rechtliche Rahmen zur Gründung von Union-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich festgelegt.

[2] Bêkou bedeutet "Hoffnung" auf Sango, der Nationalsprache der Zentralafrikanischen Republik.

[3] Die übrigen Fonds sind: a) der im Dezember 2014 als Reaktion auf die Syrienkrise gegründete Treuhandfonds Madad; b) der 2015 ins Leben gerufene Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika, der sich auf Migration bezieht; sowie c) der 2016 zur Unterstützung des Friedensschlusses eingerichtete Treuhandfonds für Kolumbien.

und die Schweiz im Jahr 2015 Partner des Fonds wurden. Ende 2016 beliefen sich die zugesagten Mittel für den Treuhandfonds Bêkou auf insgesamt 146 Millionen Euro. Rund drei Viertel dieses Betrags stammen aus dem EU-Haushalt und dem Europäischen Entwicklungsfonds. 86 Millionen Euro waren bis Ende 2016 tatsächlich eingezahlt worden.

4. Das Hauptziel des Fonds besteht gemäß dem Gründungsakt darin, "die Widerstandskraft der schutzbedürftigen Bevölkerungsteile, die Krisenbewältigung und den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik in allen Dimensionen durch Verknüpfung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen kohärent und gezielt zu unterstützen und die Nachbarländer in die Lage zu versetzen, die Folgen der Krise zu überwinden"[4].

Die Zentralafrikanische Republik: ein krisengeschütteltes Land

5. Die Zentralafrikanische Republik gehört zu den am wenigsten entwickelten und ärmsten Ländern der Welt und rangiert im Index für menschliche Entwicklung des UNDP von 2016 an letzter Stelle, obwohl es über bedeutende Mineralvorkommen und andere Ressourcen verfügt, wie Uran, Rohöl, Gold, Diamanten, Kobalt, Holz sowie Wasserkraft zur Stromerzeugung. Auf einer Fläche von 623 000 km^2 (etwa so groß wie Frankreich und Belgien zusammen) leben 4,5 Millionen Menschen. Seit Erlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1960 ist die Zentralafrikanische Republik von Konflikten, unzulänglicher Regierungsführung, hoher Armut und Ungleichheit sowie mangelnden Investitionen aus dem Privatsektor geprägt. Die Lage der meisten Menschen in der Zentralafrikanischen Republik ist zurzeit prekär. Über die Hälfte der Bevölkerung ist auf humanitäre Hilfe angewiesen. Rund 450 000 Menschen sind Binnenvertriebene, und eine ähnlich hohe Zahl ist in Nachbarländer geflüchtet.

6. Nach einer Welle der Gewalt, die zum Sturz der vorherigen Regierung führte, wurde von 2014 bis Anfang 2016 eine Übergangsregierung eingerichtet. Nach demokratischen Wahlen trat im März 2016 ein neuer Präsident sein Amt an, und eine neue Regierung wurde ernannt.

---

[4] *Agreement establishing the European Union trust fund for the Central African Republic, 'The Bêkou EU trust fund'* (Abkommen zur Einrichtung des Treuhandfonds der Europäischen Union "EU-Treuhandfonds Bêkou" für die Zentralafrikanische Republik), Artikel 2 - Ziele des Treuhandfonds.

Im Oktober 2016 veröffentlichten die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Geber einen nationalen Plan für Wiederaufbau und Friedenssicherung (*National Recovery and Peacebuilding Plan*) für einen Zeitraum von fünf Jahren.

7. Bis 2014 galt die Zentralafrikanische Republik als "Geberwaise"[5], da sie von der internationalen Gebergemeinschaft nur in begrenztem Umfang unterstützt wurde. Danach wurde deutlich mehr Hilfe für das Land bereitgestellt. Aufgrund der anhaltenden Konflikte ist die Bevölkerung jedoch weiterhin stark auf humanitäre Hilfe angewiesen[6].

8. Die EU ist seit über 30 Jahren ein Partner der Zentralafrikanischen Republik und weiterhin einer der wichtigsten Entwicklungspartner des Landes. Zwischen 2013 und 2016 leistete die EU einen Beitrag von über 500 Millionen Euro zur Unterstützung des Landes[7]. Die EU verfolgt ein "Gesamtkonzept"[8], in dessen Rahmen Unterstützung bereitgestellt wird über den Treuhandfonds Bêkou, die traditionelle Entwicklungshilfe, drei militärische Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die zivile Krisenreaktion und die humanitäre Hilfe.

---

[5] Anbieter von Entwicklungszusammenarbeit entscheiden einzeln darüber, welche Länder sie unterstützen und in welchem Umfang. Dies kann zu Ungleichgewichten führen, die möglicherweise die Wirksamkeit der Hilfe beeinträchtigen. Grund ist die Zersplitterung der Hilfe sowie eine Konzentration der Anbieter auf einige Länder - die sogenannten "Lieblinge" - und Lücken in der Bereitstellung von Hilfen für andere Länder - die sogenannten "Waisen" (http://www.oecd.org/dac/aid-architecture/fragmentation-orphans.htm).

[6] Nach Angaben des UN-Menschenrechtsbüros waren bis März 2017 erst 5 % der für die Zentralafrikanische Republik benötigten humanitären Hilfe in Höhe von 400 Millionen US-Dollar eingegangen, was dazu führte, dass halbe Rationen verteilt werden mussten.

[7] Factsheet der Europäischen Kommission: "Der umfassende Ansatz der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (2013-2016)", Brüssel, 11.11.2016.

[8] Gemäß dem Vertrag von Lissabon achtet die Union "auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen". "Nach dem Inkrafttreten des Vertrags und der damit verbundenen Neugestaltung des institutionellen Rahmens der EU […] hat die EU nicht nur mehr Möglichkeiten, sondern auch den Ehrgeiz, durch Nutzung aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente und Ressourcen ihr auswärtiges Handeln kohärenter und wirksamer zu gestalten und stärker strategisch auszurichten." (JOIN(2013) 30 final vom 11.12.2013 "EU-Gesamtkonzept für externe Konflikte und Krisen").

9. Die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (UN) und Frankreich engagieren sich ebenfalls stark in der Zentralafrikanischen Republik. In ***Anhang II*** sind sieben UN-Treuhandfonds aufgeführt, mit denen Tätigkeiten in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt werden. Eine Vielzahl weiterer Partner, wie die Afrikanische Entwicklungsbank, die Weltbank und andere EU-Mitgliedstaaten stellen ebenfalls Hilfe für das Land bereit.

PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ

10. Im Zuge der Wirtschaftlichkeitsprüfung wurden die ersten Erfahrungen untersucht, die die Europäische Kommission beim Einsatz des von ihr verwalteten Treuhandfonds als Hilfsinstrument gemacht hat. Der Hof untersuchte, ob die Einrichtung des Fonds gerechtfertigt war, wie gut der Fonds verwaltet wurde und ob die Ziele des Fonds bislang erreicht wurden.

11. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem Fonds von seiner Gründung im Jahr 2014 bis Ende 2016. Der Hof untersuchte alle 11 Projekte des Fonds und die zugehörigen 31 finanzierten Verträge (siehe ***Anhang I***). Er analysierte verschiedene Dokumente über die Einrichtung des Fonds und die Konzeption der Projekte, die Verfahren zur Auswahl der durchführenden Organisationen sowie die Überwachung und Evaluierung von Projekten (Zwischenberichte und externe Evaluierungsberichte). Darüber hinaus führte der Hof in der Zentralafrikanischen Republik und an den Hauptsitzen von drei Gebern des Fonds Vor-Ort-Besuche durch. Im Rahmen dieser Besuche konnte der Hof Gespräche mit verschiedenen Interessenträgern führen und drei Projekte besichtigen.

BEMERKUNGEN

Die Entscheidung zur Gründung des Treuhandfonds Bêkou und die Konzeption des Fonds waren unter den gegebenen Umständen angemessen, auch wenn ihnen nur eine begrenzte Analyse zugrunde lag

12. In diesem Abschnitt wird ein kurzer Überblick über den landesspezifischen Kontext zum Zeitpunkt der Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou vermittelt und die Konzeption des Fonds im Hinblick auf zwei Aspekte analysiert: die Wahl eines Treuhandfonds als Finanzierungsinstrument und der Interventionsbereich des Treuhandfonds Bêkou.

Mit dem Treuhandfonds Bêkou wurde rasch auf einen schwierigen länderspezifischen Kontext reagiert

13. Die Lage in der Zentralafrikanischen Republik war 2014 von den Auswirkungen einer großen politischen und sicherheitspolitischen Krise gekennzeichnet, die 2012 eskaliert war. Diese führte zu einer humanitären Krise und einer Rezession, die ein beispielloses Ausmaß erreichten. Im Dezember 2013 riefen die Vereinten Nationen für das Land die Notfallstufe 3[9] aus. Die Lage war von einem "Kontiguum"[10] - d. h. der Gleichzeitigkeit - von humanitären und entwicklungspolitischen Herausforderungen sowie fragilen staatlichen Behörden gekennzeichnet, die nicht in der Lage waren, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

---

[9] Diese Notfallstufe gilt innerhalb des weltweiten Systems der humanitären Hilfe für die Reaktion auf die schwersten humanitären Krisen großen Ausmaßes.

[10] Hilfen waren ursprünglich als lineare Abfolge von Maßnahmen bzw. "Kontinuum" konzipiert: Auf die Soforthilfe folgte die Rehabilitation und anschließend die klassische Entwicklungszusammenarbeit. Die Erfahrungen der 1990er Jahre haben jedoch gezeigt, dass man der Komplexität vieler Krisensituationen durch die Behandlung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung als getrennte, konsekutive Prozesse nicht gerecht wird. Durch die Behandlung dieser Prozesse als "Kontiguum" (d. h. als parallele, miteinander verbundene Prozesse) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Situationen tatsächlich den gleichzeitigen Einsatz verschiedener Instrumente erfordern können (siehe Themenpapier des Europäischen Parlaments *Linking relief, rehabilitation and development: Towards more effective aid* (Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung: hin zu einer wirksameren Hilfe), S. 4-5).

Kind, das an einem verlassenen Flugzeug im ehemaligen Flüchtlingslager für Binnenvertriebene M'Poko am Flughafen von Bangui vorbeiläuft.

© *Croix-Rouge française* (französisches Rotes Kreuz).

14. Dieser Kontext führte ferner dazu, dass die Bereitstellung der EU-Hilfe deutlich erschwert war: Da es zu dem Zeitpunkt keine demokratisch gewählte Regierung gab, konnte die Kommission kein nationales Richtprogramm (NRP)[11] für die Hilfe verabschieden, die der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen der nationalen Mittelzuweisung für den elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) bereitgestellt wurde.

15. Durch die Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou wurde folglich rasch auf die Notwendigkeit reagiert, ein koordiniertes Instrument zur Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung zu schaffen. Die Gründe für die Wahl eines solchen

---

[11] Nationale Richtprogramme stellen einen wichtigen Schritt innerhalb der Programmplanung der EU-Hilfe im Rahmen des EEF dar. Sie enthalten die Strategie und die Prioritäten für die EU-Hilfe und werden in enger Zusammenarbeit mit dem Partnerland ausgearbeitet. Daher benötigt die EU eine nationale Regierung als Partner, um ein NRP zu verabschieden. Zu dem Zeitpunkt war in der Zentralafrikanischen Republik eine nicht durch demokratische Wahlen legitimierte Übergangsregierung an der Macht.

Hilfsinstruments wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2014 sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene innerhalb der Europäischen Kommission, mit einer Vielzahl von Gebern und mit der Übergangsregierung der Zentralafrikanischen Republik diskutiert. Bei diesen Gesprächen wurde eine Einigung erzielt, insbesondere darüber, dass zur Bereitstellung von Hilfen ein andersartiges Mittel nötig sei, das sowohl humanitäre als auch entwicklungspolitische Ansätze umfasst und durch die Bündelung von Ressourcen über die Koordinierung von Hilfe hinausgeht. Diese gemeinsame Analyse diente als Grundlage für die Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou.

16. Der Fonds wurde innerhalb sehr kurzer Zeit eingerichtet. Die ersten Gespräche begannen Anfang 2014, und im Juli 2014 wurde der Gründungsakt von der Kommission, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden unterzeichnet.

Die Kommission arbeitete keine formal strukturierte Analyse zur Wahl des Finanzierungsinstruments aus

17. Die Haushaltsordnung enthält eine Reihe von Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um einen EU-Treuhandfonds einzurichten: i) *die Maßnahmen der Union haben einen Mehrwert*, d. h. die Ziele des Treuhandfonds sind auf EU-Ebene besser zu erreichen als auf nationaler Ebene, ii) die Treuhandfonds bringen die Union *politisch deutlich zur Geltung* und führen *organisatorische Vorteile* herbei, iii) die Treuhandfonds sollten nicht eingerichtet werden, wenn sie, ohne *Komplementarität* zu bewirken, lediglich andere bestehende Finanzierungsmöglichkeiten oder vergleichbare Instrumente duplizieren.

18. Die Verpflichtungen, die die EU auf dem Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit eingegangen ist (siehe ***Kasten 1***), und die Leitlinien der GD DEVCO für EU-Treuhandfonds deuten darauf hin, dass Treuhandfonds nicht standardmäßig als Umsetzungsinstrumente eingesetzt werden sollten.

Kasten 1 - Das Hochrangige Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit fordert im Hinblick auf die Schaffung neuer Hilfskanäle zu Selbstbeschränkung auf

Die anhaltenden Bemühungen zur Modernisierung der Bereitstellung von Hilfen waren von vier Veranstaltungen geprägt: den Tagungen des Hochrangigen Forums über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Rom (2003), Paris (2005), Accra (2008) und Busan (2011). Im Rahmen dieser Veranstaltungen, an denen bisher über 100 Länder teilnahmen, wurden Grundsätze für eine wirksame Hilfe festgelegt.

Eine Verpflichtung, die von den Gebern anlässlich der Tagung des Forums in Accra im Jahr 2008 eingegangen wurde, bestand darin sicherzustellen, "dass die bestehenden Kanäle zur Abwicklung der Entwicklungszusammenarbeit genutzt und gegebenenfalls gestärkt werden, bevor neue eigenständige Kanäle eingerichtet werden, die das Risiko einer weiteren Zersplitterung bergen und die Koordinierung auf Länderebene erschweren"[12]. Ein Runder Tisch forderte die Geber auf, die Einrichtung neuer Fonds gründlich abzuwägen und eine eindeutige Prüfung zu deren Mehrwert vorzunehmen[13]. Auf der Tagung des Forums in Busan im Jahr 2011 bekannte sich die EU "erneut zu der in Accra eingegangenen Selbstbeschränkung, nämlich dass eine weitere Zunahme von […] Fonds vermieden werden soll"[14].

19. Sowohl die Vereinten Nationen als auch die Weltbank haben Verfahren eingeführt, um die Wahl eines Treuhandfonds als Hilfsinstrument zu begründen. Beispielsweise hat das UN-Büro für Multi-Partner-Treuhandfonds (*Multi-Partner Trust Fund Office* - MPTFO), das die UN bei der Verwaltung gemeinsamer Finanzierungsmechanismen unterstützt, Handbücher veröffentlicht, die eine Orientierungshilfe bezüglich der Einrichtung von Treuhandfonds

---

[12] Punkt 19 des Aktionsplans von Accra, dritte Tagung des Hochrangigen Forums über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, 2008.

[13] Runder Tisch 9, *Aid architecture, Summary* (Architektur der Hilfe, Zusammenfassung), drittes Hochrangiges Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, 2008, S. 7.

[14] Gemeinsamer Standpunkt der EU für die vierte Tagung des Hochrangigen Forums zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, 2011, Punkt 28, S. 6.

bieten. Darin wird empfohlen, eine Durchführbarkeitsvorstudie durchzuführen und die Funktionen und den Mehrwert eines solchen Fonds zu analysieren[15].

20. In den verfügbaren Leitlinien greift die Kommission bisher lediglich die in der Haushaltsordnung enthaltenen Anforderungen auf. Sie hat noch keine Lösung ausgearbeitet, um diese Anforderungen umzusetzen, damit schnell eine strukturierte Bewertung der Vorteile von Treuhandfonds im Vergleich zu anderen Instrumenten vorgenommen werden kann. Die Kommission organisierte zwar eine Reihe von Gesprächen (siehe Ziffer 15), vor der Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou wurde jedoch keine formal strukturierte Analyse durchgeführt, die auf den in der Haushaltsordnung festgelegten Anforderungen beruhte.

Eine umfassende Bedarfsanalyse, die aufzeigt, welche Lücken der Treuhandfonds Bêkou schließen sollte, wurde nicht durchgeführt

21. Bedarfsanalysen stellen einen wichtigen Schritt bei der Konzeption des Interventionsbereichs der Entwicklungshilfe dar, da sie dabei helfen, den Bedarf zu ermitteln und die Hilfe zu priorisieren. Sie tragen außerdem dazu bei sicherzustellen, dass mit einem neuen Finanzierungsinstrument keine bestehenden Instrumente dupliziert werden, und können als Grundlage für die Konzeption von Hilfen dienen, die sich für eine Arbeitsteilung mit anderen Gebern eignen.

22. In mehreren internen Dokumenten der Kommission, die vor der Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou ausgearbeitet wurden, wird zwar bestätigt, dass die Zentralafrikanische Republik Unterstützung benötigte, die Bedarfsanalyse war jedoch unvollständig, da folgende Elemente fehlten: eine Bewertung des Gesamtbedarfs der Zentralafrikanischen Republik, eine Bestandsaufnahme des Bedarfs, der durch bestehende Hilfsinstrumente gedeckt ist, und somit eine Analyse der zu schließenden Lücken bei der

---

[15] In einem Handbuch sind sechs mögliche Funktionen und ihr jeweiliger Mehrwert aufgeführt: Kohärenz (Schließen von Lücken), Konsolidierung (geringere Zersplitterung), Spezialisierung oder thematische Ausrichtung, Risikomanagement, Stärkung nationaler Systeme sowie Innovation. (MPTFO: *Designing pooled funds for performance, A Manual prepared by the MPTFO* (Konzeption leistungsfähiger Korbfinanzierungen, ein vom MPTFO ausgearbeitetes Handbuch), 2015; siehe insbesondere Tabelle 2, S. vii, sowie Tabelle 3, S. 6.)

Bereitstellung von Hilfen, eine Bewertung der benötigten finanziellen Ressourcen sowie eine Priorisierung der Hilfe.

23. Das Hauptziel des Treuhandfonds Bêkou besteht gemäß dem Gründungsakt darin, "die Widerstandskraft der schutzbedürftigen Bevölkerungsteile, die Krisenbewältigung und den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik in allen Dimensionen durch Verknüpfung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen kohärent und gezielt zu unterstützen und die Nachbarländer in die Lage zu versetzen, die Folgen der Krise zu überwinden"[16]. Dieses Ziel ist weit gefasst. Eine umfassende Bedarfsanalyse hätte als Grundlage für eine detailliertere Festlegung von Zielen dienen können (siehe auch Ziffer 50). Eine solche Analyse hätte auch deutlicher aufzeigen können, inwiefern die Tätigkeiten des Fonds für das Erreichen des Ziels relevant sind und welche speziellen Lücken durch den Fonds geschlossen werden.

24. Auf strategischer Ebene hat die Kommission sichergestellt, dass mit dem Treuhandfonds Bêkou keine anderen bestehenden Finanzierungskanäle dupliziert werden. Im Zeitraum 2014-2016 wurde mit der nationalen Mittelzuweisung für die Zentralafrikanische Republik aus dem EEF eine begrenzte Zahl von Tätigkeiten finanziert, die sich auf andere als die vom Treuhandfonds Bêkou abgedeckten Bereiche konzentrierten, wie Bildung oder nationale Gesundheitspolitik[17]. In der Zentralafrikanischen Republik sind zwar mindestens sieben UN-Treuhandfonds tätig, sechs Fonds unterscheiden sich jedoch im Hinblick auf ihre thematische Ausrichtung deutlich vom Treuhandfonds Bêkou. Einzige Ausnahme bildet der UN-Multi-Partner-Treuhandfonds Ezingo, dessen Schwerpunkt ebenfalls auf der Stabilisierung und dem Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik liegt. Allerdings

---

[16] *Agreement establishing the European Union trust fund for the Central African Republic, 'The Bêkou EU trust fund'* (Abkommen zur Einrichtung des Treuhandfonds der Europäischen Union "EU-Treuhandfonds Bêkou" für die Zentralafrikanische Republik), Artikel 2 - Ziele des Treuhandfonds.

[17] Diese Tätigkeiten unterscheiden sich von den Projekten des Treuhandfonds Bêkou, mit denen hauptsächlich einzelne Gesundheitseinrichtungen unterstützt wurden. Maßnahmen der nationalen Gesundheitspolitik werden auf der Ebene des Gesundheitsministeriums festgelegt.

unterscheidet sich dieser Fonds erheblich vom Treuhandfonds Bêkou, was den Umfang der Hilfe/der Tätigkeiten, die Art der finanzierten Projekte und die Empfänger der Hilfe betrifft[18].

25. Auf Ebene der Projekte war der Treuhandfonds Bêkou auf ähnliche Bedürfnisse ausgerichtet wie frühere EU-Unterstützung. Tatsächlich knüpfen einige Projekte an zuvor mit anderen EU-Hilfsinstrumenten finanzierte Projekte an (siehe ***Kasten 2***). Allerdings wurde ein anderer Ansatz verfolgt, und es wurden zusätzliche Tätigkeiten zur Stärkung der Widerstandskraft eingeführt. Einige der anderen Projekte sind innovativ und unterscheiden sich von zuvor in der Zentralafrikanischen Republik finanzierten Arten von Projekten. Ein Beispiel ist das Projekt zur Konjunkturbelebung, in dessen Rahmen Mikrokredite an kleine lokale Unternehmen vergeben werden.

Kasten 2 - Beispiele für Projekte des Treuhandfonds Bêkou, die auf ähnliche Bedürfnisse ausgerichtet sind wie Projekte, die ebenfalls mit EU-Hilfe finanziert wurden

Mit einigen Projekten des Treuhandfonds Bêkou werden Tätigkeiten fortgesetzt, die zuvor durch andere Hilfsinstrumente der EU unterstützt wurden. Im Folgenden sind einige Beispiele aufgeführt:

a) Auf zwei Projekte der GD ECHO, die von NRO im Gesundheitsbereich durchgeführt wurden, folgten Projekte des Treuhandfonds Bêkou, an denen dieselben NRO beteiligt waren. Diese beiden NRO unterstützten 25 lokale Gesundheitszentren dabei, eine bessere medizinische Grundversorgung zu leisten. Eine dieser NRO erhielt darüber hinaus von der GD ECHO, UNICEF und dem Fonds für humanitäre Hilfe der UN Mittel für Tätigkeiten im Gesundheitsbereich.

b) Im Jahr 2014 wurden mit dem Stabilitäts- und Friedensinstrument der EU arbeitskräfteintensive Tätigkeiten im dritten und fünften Bezirk von Bangui finanziert, ähnlich wie beim Stadtsanierungsprojekt des Treuhandfonds Bêkou. Bei diesem Ansatz werden Einheimische eingestellt, um grundlegende Stadterneuerungsmaßnahmen durchzuführen. Ziel ist es, die Infrastruktur wiederherzustellen und gleichzeitig den schutzbedürftigsten Gruppen ein Einkommen zu verschaffen.

[18] Im Rahmen des UN-Treuhandfonds Ezingo werden 25 Millionen US-Dollar verwaltet. Mit den Mitteln des Fonds werden sowohl UN-Sonderorganisationen als auch staatliche Behörden durch Budgethilfe unterstützt.

c) Im Rahmen des zehnten EEF wurde 2014 ein Projekt für Ernährungssicherheit initiiert, das jedoch in der Folge annulliert wurde. Mit dem Projekt sollte die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen finanziell unterstützt werden, um Programme zur Stärkung der Widerstandskraft von Gemeinschaften (*Caisses de résilience*) durchzuführen, den Dialog zwischen den Gemeinschaften entlang der nomadischen Weiderouten zu fördern und die Ernährungssicherheit in den Gebieten um Bangui zu verbessern, ähnlich wie beim Projekt für Ernährungssicherheit des Treuhandfonds Bêkou. Fünf Verträge, die seit 2014 mit dieser Organisation und mit NRO im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit der EU abgeschlossen wurden, bezogen sich auf ähnliche Tätigkeiten (Unterstützung für Viehzüchter, Dialog zwischen den Gemeinschaften, Resilienz im Hinblick auf die Versorgung mit Nahrungsmitteln).

d) Ein Projekt des Treuhandfonds Bêkou diente dem Schutz von Ökosystemen (Fauna) im Nordosten und Südosten der Zentralafrikanischen Republik. Zuvor war im Rahmen des zehnten EEF ein Projekt durchgeführt worden, das ähnliche Tätigkeiten im Nordosten des Landes umfasste.

26. Die Gebergemeinschaft und die Entwicklungsländer haben betont, wie wichtig die Partnerschaft zwischen Gebern in fragilen Situationen und Krisen ist[19]. Vor der Veröffentlichung des nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenssicherung im Oktober 2016 konnten die Geber der Zentralafrikanischen Republik auf keinen gemeinsamen strategischen Rahmen zurückgreifen. Laufende Initiativen auf der Grundlage dieses nationalen Wiederaufbauplans könnten im Laufe des Jahres 2017 zur Festlegung einer klareren Arbeitsteilung führen (siehe ***Kasten 3***).

[19] Siehe insbesondere die Grundsätze für ein zweckmäßiges internationales Engagement in fragilen Staaten und Situationen der OECD, die im Jahr 2007 auf der Tagung des Hochrangigen Forums des Ausschusses für Entwicklungshilfe von Ministern und Leitern von Agenturen gebilligt wurden. Gemäß diesen Grundsätzen ist es wichtig, Mechanismen für die praktische Koordinierung zwischen internationalen Akteuren zu vereinbaren, selbst wenn eine starke Regierungsführung fehlt.

Kasten 3 - Der nationale Plan für Wiederaufbau und Friedenssicherung 2017-2021: Grundlage für eine künftige Arbeitsteilung

Mit Unterstützung der EU, der Vereinten Nationen und der Weltbankgruppe arbeitete die Regierung der Zentralafrikanischen Republik eine neue nationale Strategie für die Zentralafrikanische Republik aus, den sogenannten nationalen Plan für Wiederaufbau und Friedenssicherung 2017-2021, der im Oktober 2016 veröffentlicht wurde. In dem Plan werden drei prioritäre Säulen vorgeschlagen: i) Förderung von Frieden, Sicherheit und Versöhnung; ii) Erneuerung des Gesellschaftsvertrags zwischen Staat und Bürgern; iii) Förderung der Konjunkturbelebung und des Produktionssektors[20]. Der Plan gliedert sich in elf strategische Ziele, für deren Umsetzung insgesamt schätzungsweise 3,2 Milliarden US-Dollar benötigt werden[21].

27. Aus dem Treuhandfonds Bêkou werden möglicherweise Maßnahmen aus allen drei Säulen des nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenssicherung finanziert. Wie bereits in Ziffer 14 erwähnt, war die Bereitstellung der EEF-Hilfe zum Zeitpunkt der Gründung des Fonds dadurch erschwert, dass kein nationales Richtprogramm (NRP) für die Zentralafrikanische Republik vorhanden war. Die GD DEVCO arbeitet zurzeit im Rahmen des elften EEF ein NRP aus. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 382 Millionen Euro. Davon sind 208 Millionen Euro neue Mittel. Das NRP kann auch Maßnahmen aus allen drei Säulen enthalten. Ein Teil der Mittel aus dem NRP wird auf den Treuhandfonds Bêkou übertragen. Insgesamt beabsichtigen 31 Geber der Zentralafrikanischen Republik, mindestens eine Säule des nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenssicherung finanziell zu unterstützen. Im März 2017 war die Arbeitsteilung zwischen dem Treuhandfonds Bêkou, anderen EU-Instrumenten und sonstigen Gebern im Hinblick auf die Umsetzung dieses Plans noch nicht im Einzelnen festgelegt.

---

[20] Zentralafrikanische Republik: *National Recovery and Peacebuilding Plan 2017–2021* (RCPCA) (nationaler Plan für Wiederaufbau und Friedenssicherung), verfasst von Bediensteten der Zentralafrikanischen Republik mit Unterstützung der EU, der Vereinten Nationen und der Weltbankgruppe, S. 26-41.

[21] Ebd., Tabelle 0.1, Anhang 2.

Bei der Verwaltung des Treuhandfonds Bêkou ist das Potenzial noch nicht vollständig ausgeschöpft

28. Der Hof untersuchte die Verwaltung des Treuhandfonds Bêkou im Hinblick auf drei Aspekte: Koordinierung mit anderen Gebern und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik; Transparenz und Dauer der Verfahren und Kostenwirksamkeit bei der Bereitstellung von Hilfen sowie Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen des Fonds.

Der Treuhandfonds Bêkou hatte begrenzten Einfluss auf die Koordinierung zwischen den Interessenträgern

29. Erfahrungsgemäß können in einem Krisen- oder Nachkrisenumfeld die geschwächte lokale Verwaltung und die plötzliche Präsenz einer Vielzahl von Gebern zu einem unorganisierten und fragmentierten Vorgehen der internationalen Gemeinschaft führen, sodass es nicht möglich ist, spürbar und dauerhaft zum Wiederaufbau eines Landes beizutragen. EU-Treuhandfonds sind speziell für das Eingreifen in einem solchen Umfeld gedacht. Ein Treuhandfonds kann eine geeignete Lösung bieten, da er ein gemeinsames Vorgehen im Namen der EU und der Geber des Fonds ermöglichen soll[22].

30. Angesichts der Vielzahl an Gebern und Akteuren, die in der Zentralafrikanischen Republik tätig sind, kommt der Koordinierung eine große Bedeutung zu. Darüber hinaus können Treuhandfonds eine nützliche Plattform bieten, um die Koordinierung mit nicht vom Fonds finanzierten Projekten zu verbessern. Dies trifft hauptsächlich auf die Koordinierung zwischen den Gebern des Fonds zu, aber auf breiterer Ebene möglicherweise auch auf die Koordinierung mit anderen Gebern. Der Treuhandfonds Bêkou sollte einen Koordinierungsmechanismus darstellen, über den die internationale Gemeinschaft koordiniert zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik beitragen kann[23]. Mit dem Treuhandfonds Bêkou sollte über die Koordinierung zwischen Mitgliedstaaten hinaus eine echte gemeinsame Struktur geschaffen werden[24], die auf Ideen beruht, wie einem

---

[22] Gründungsakt, Erwägungsgründe 4-6.

[23] Gründungsakt, Erwägungsgründe 3 und 5.

[24] http://ec.europa.eu/europeaid/bekou-trust-fund-introduction_en.

gemeinsamen Pool an Mitteln sowie an Analyse-, Identifikations- und Maßnahmendurchführungskapazitäten, gemeinsamen Missionen, einer speziellen Abteilung, deren Personal für die Koordinierung der Geber und den Kontakt mit den Partnern zuständig ist, sowie gemeinsamen thematischen Arbeitsgruppen.

31. Es gibt kaum Anhaltspunkte dafür, dass der Treuhandfonds Bêkou unmittelbar nach seiner Gründung oder in der Zwischenzeit dazu beigetragen hat, die Gebertätigkeit in der Zentralafrikanischen Republik, wie in Ziffer 29 beschrieben, zu konsolidieren (siehe ***Kasten 4***). Die Tätigkeit der Geber außerhalb des Fonds bewegt sich seit 2014 auf einem ähnlichen Niveau oder hat in einigen Fällen sogar zugenommen (siehe auch Ziffern 55-61 zur Beteiligung anderer Geber). Die Verwaltung des Fonds hat erkannt, dass die Zersplitterung der Hilfsinstrumente und Akteure in der Zentralafrikanischen Republik eine große Herausforderung darstellt.

Kasten 4 - Einige Geber haben seit 2014 ihre Tätigkeit außerhalb des Fonds verstärkt

Deutschland baut derzeit seine bilaterale Zusammenarbeit mit der Zentralafrikanischen Republik aus. Im Jahr 2016 nahm das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Zentralafrikanische Republik in die Liste ihrer Kooperationsländer auf, mit denen sie auf bilateraler Ebene zusammenarbeitet. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau leitete im Gesundheitsbereich vor Kurzem ein Projekt im Umfang von 11 Millionen Euro ein.

Im Oktober 2016 eröffnete Italien ein eigenes Büro für Entwicklungszusammenarbeit in Bangui.

Die GD DEVCO wird die EEF-Hilfe auf der Grundlage eines NRP wieder aufnehmen.

Neben den Gebern des Treuhandfonds Bêkou plant auch die Weltbank die Einrichtung eines eigenen Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik.

32. Die Koordinierungsmechanismen für die Entwicklungshilfe in der Zentralafrikanischen Republik waren Ende 2016 noch nicht funktionsfähig. Die Zusammenschlüsse humanitärer Organisationen unter der Leitung von UN-Sonderorganisationen und internationalen NRO sorgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe. Die Übergangsregierung der Zentralafrikanischen Republik hatte 2014 relevante Koordinierungsstrukturen für die Entwicklungshilfe geschaffen, diese kamen jedoch nie zum Einsatz. Die Behörden der

Zentralafrikanischen Republik und die Gebergemeinschaft stellen zurzeit auf der Grundlage des im Oktober 2016 angenommenen nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenssicherung[25] einen institutionellen Rahmen für die Durchführung der Entwicklungshilfe auf. Dieser Rahmen soll einen Mechanismus für die Koordinierung der Hilfe enthalten, bei dem der UN-Treuhandfonds Ezingo und ein möglicher künftiger Treuhandfonds der Weltbank als Entscheidungsträger fungieren, während dem Treuhandfonds Bêkou lediglich eine beratende Funktion zukommt.

33. Der Treuhandfonds Bêkou verfügt nicht über festgelegte Verfahren, um sicherzustellen, dass seine Projekte systematisch mit anderen Projekten der Geber des Fonds abgestimmt werden. Die für den Fonds eingerichteten Koordinierungsmechanismen entsprachen den Verwaltungsstrukturen des Fonds (Vorstand und Exekutivausschuss). Auch wenn eine der Aufgaben des Ausschusses in der Annahme von Projekten besteht, trug der Ausschuss nicht dazu bei, die Gespräche über die Koordinierung mit anderen von den Gebern des Treuhandfonds Bêkou finanzierten Projekten voranzubringen. Die Programmplanungsdokumente werden nicht systematisch unter Verwendung eines vollständigen Überblicks über andere, in demselben Bereich durchgeführte Projekte erstellt.

34. Auch ohne formale Mechanismen stellte der Vertreter des Treuhandfonds Bêkou in Bangui anhand vorbildlicher Verfahren für die einzelnen Projekte ein gewisses Maß an Koordinierung sicher (siehe ***Kasten 5***). Allerdings besteht beim Treuhandfonds Bêkou noch Spielraum für eine systematischere Koordinierung, sowohl auf interner Ebene zwischen den Gebern des Fonds als möglicherweise auch auf externer Ebene innerhalb der internationalen Gemeinschaft.

---

[25] Zentralafrikanische Republik: *National Recovery and Peacebuilding Plan 2017–2021* (nationaler Plan für Wiederaufbau und Friedenssicherung), verfasst von Bediensteten der Zentralafrikanischen Republik mit Unterstützung der EU, der Vereinten Nationen und der Weltbankgruppe, Kapitel V, Abbildung 5.2, S. 45.

Kasten 5 - Drei Beispiele für vorbildliche Verfahren bei der Koordinierung von Projekten zwischen den Gebern

Zwischen dem Projekt zur Konjunkturbelebung des Treuhandfonds Bêkou und zwei von der Entwicklungsagentur eines EU-Mitgliedstaats finanzierten Projekten wurden Synergien geschaffen. In der Phase der Projektkonzeption war zwar nur ein geringes Maß an Koordinierung vorhanden, nach dem Projektbeginn im Jahr 2016 fand jedoch Koordinierung statt. Mehrere Sitzungen, an denen die Agentur, der Vertreter des Treuhandfonds Bêkou in Bangui und die durchführenden Organisationen teilnahmen, wurden abgehalten, um Möglichkeiten zur Schaffung von Synergien zwischen den drei Projekten zu erörtern.

Im Oktober 2016 brachte der Vertreter des Treuhandfonds Bêkou in Bangui die Geber und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen eines Workshops über Ernährungssicherheit zusammen. Auf der Grundlage dieses Workshops veröffentlichten die Mitarbeiter des Treuhandfonds Bêkou eine Aufforderung zur Interessenbekundung, bei der das Ergebnis dieses Austauschs berücksichtigt wurde.

Die technische Hilfe wurde im Rahmen des Gesundheitsprojekts finanziert und diente der Koordinierung der sechs in Gesundheitseinrichtungen der Zentralafrikanischen Republik tätigen NRO im Wege monatlicher Sitzungen. Auch wenn dies ursprünglich nicht vorgesehen war, ging die Koordinierung zuweilen über die Betreiber des Treuhandfonds Bêkou hinaus. Dieser Umstand trug dazu bei, dass potenzielle Fälle von Überschneidungen mit anderen Gebern überwacht wurden, und führte auch dazu, dass die NRO ihre Arbeitsmethoden harmonisierten.

Ziel des Projekts für Ernährungssicherheit ist eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit.

© *Croix-Rouge française* (französisches Rotes Kreuz).

35. Es gibt einige Anhaltspunkte dafür, dass die Tätigkeiten des Treuhandfonds Bêkou mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik abgestimmt werden (siehe beispielsweise ***Kasten 5***). Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik beabsichtigt, ihre Rolle bei der künftigen Verwaltung des Fonds auszuweiten, indem sie einen systematischeren Beitrag zur Konzeption, Durchführung und Überwachung der Projekte leistet.

Die Verfahren könnten transparenter, schneller und kostenwirksamer sein

36. In der Haushaltsordnung[26] ist festgelegt, dass Treuhandfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Transparenz ausgeführt werden. Im Gründungsakt ist der Einsatz flexibler Verfahren vorgesehen, um zu gewährleisten, dass der Treuhandfonds Bêkou reaktionsfähig ist und die Hilfe rasch organisiert werden kann. Die Haushaltsordnung sieht ferner vor, dass bis zu 5 % der in den Treuhandfonds eingezahlten Beträge zur Deckung der

[26] Artikel 187 der Haushaltsordnung.

Verwaltungskosten verwendet werden können. Der Hof überprüfte die Transparenz und die Dauer der Auswahlverfahren sowie die Kostenwirksamkeit des Treuhandfonds Bêkou im Vergleich zu anderen Hilfskanälen.

Transparenz der Auswahlverfahren

37. Die Verfahren, die beim Treuhandfonds Bêkou angewandt werden, um durchführende Organisationen für Projekte auszuwählen, sind nicht formal in den Leitlinien für EU-Treuhandfonds festgelegt. Abgesehen von einigen Ausnahmen beruhten die angewandten Verfahren auf den Verfahren, die im Handbuch für Vergabeverfahren im Rahmen von EU-Außenmaßnahmen (*Procurement and Grants for European Union External Actions - A Practical Guide* (PRAG))[27] aufgeführt sind.

38. Abgesehen von einer begrenzten Zahl von Dienstleistungsverträgen wurden beim Treuhandfonds Bêkou drei verschiedene Verfahren angewandt, um Organisationen für die Durchführung von Projekten auszuwählen: vier Vereinbarungen über delegierte Zusammenarbeit, 10 Direktvergaben und 12 Vergaben auf der Grundlage einer beschränkten Aufforderung zur Interessenbekundung[28]. In ***Tabelle 1*** sind die Definitionen der einzelnen Verfahren sowie die jeweiligen Vor- und Nachteile aufgeführt.

---

[27] In dem Handbuch sind die Vergabeverfahren beschrieben, die für aus dem Gesamthaushaltsplan der EU und dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierte Maßnahmen der EU im Außenbereich gelten. Das Handbuch wird von den Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission genutzt, die für die zur Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen im Außenbereich verwendeten Instrumente zuständig sind.

[28] Insgesamt prüfte der Hof die Auswahlverfahren für 26 Verträge. Drei der übrigen fünf Verträge waren dienstleistungsbezogen (Verträge Nr. 7, 8 und 29), und bei den anderen beiden handelte es sich um Aufträge, die im Rahmen des Programms *Santé II* vergeben wurden (Verträge Nr. 12 und 14), für welches die Auswahlverfahren Ende 2016 noch nicht abgeschlossen waren.

<u>Tabelle 1</u> - Definition und größte Vor- und Nachteile der Auswahlverfahren, die beim Treuhandfonds Bêkou zur Vergabe von Finanzhilfen angewandt wurden

Art	**Vereinbarungen über delegierte Zusammenarbeit**	**Direktvergaben**	**Vergaben auf der Grundlage einer beschränkten Aufforderung zur Interessenbekundung für den Treuhandfonds Bêkou**
Definition	Die Kommission betraut eine beauftragte Stelle aus einem Mitgliedstaat (oder einen Geber aus einem Drittland) mit der Verwaltung von Mitteln.	Eine Organisation wird ohne Wettbewerb ausgewählt.	Zuvor ausgewählte Organisationen werden gebeten, einen Vorschlag auszuarbeiten.
Vorteile	• Schnelles Verfahren • Hohes Maß an Fachwissen verfügbar	• Schnelles Verfahren • Hohes Maß an Fachwissen verfügbar	• Transparenter als die beiden anderen Verfahren • Auf bekannte Experten aus dem Fachgebiet ausgerichtet
Nachteile	• Begrenzte Transparenz aufgrund mangelnder Bekanntmachung • Zusätzliche Verwaltungsverfahren • Potenzielle Interessenkonflikte	• Begrenzte Transparenz aufgrund mangelnder Bekanntmachung • Für neuere Organisationen ist es schwieriger, Zugang zu Förderung zu erhalten	• Für neuere Organisationen ist es schwieriger, Zugang zu Förderung zu erhalten

Quelle: PRAG.

39. Welche Auswahlverfahren tatsächlich beim Treuhandfonds Bêkou anzuwenden sind und inwieweit in Bezug auf die Vorgaben des PRAG-Handbuchs Flexibilität besteht, wurde nicht festgelegt. Folglich war nicht vollständig ersichtlich, auf welche Weise die durchführenden Organisationen ausgewählt wurden.

40. Der Einsatz von Vereinbarungen über delegierte Zusammenarbeit ist in Artikel 10 des Gründungsakts erwähnt. Eine Zusammenarbeit sei "immer dann zu bevorzugen, wenn damit eine adäquate Antwort in Bezug auf Kosten, Effizienz und Öffentlichkeitswirkung für durch den Fonds geförderte Maßnahmen gefunden werden kann". Die ausgewählten Organisationen verfügten in den betreffenden Bereichen zwar über Fachwissen,

Begründungen für den Rückgriff auf diese Organisationen wurden jedoch - insbesondere zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung - nicht angeführt. Darüber hinaus kommt es zu potenziellen Interessenkonflikten, da einige dieser Organisationen im Exekutivausschuss des Fonds vertreten sind, der Projekte und - in den oben genannten Fällen - durchführende Organisationen auswählt[29].

41. Fünf der Direktvergaben betrafen die zweite Phase früherer Tätigkeiten. Die übrigen Direktvergaben erfolgten auf der Grundlage der Überprüfung von bereits in der Zentralafrikanischen Republik vertretenen Organisationen und ihren jeweiligen Fähigkeiten. Angesichts der schwierigen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Vergaben vor Ort herrschten, ist dies verständlich. Der Hof ermittelte jedoch insbesondere einen Fall, in dem ein stärker auf Wettbewerb beruhendes Verfahren hätte angewandt werden können, da mehr als eine Organisation in der Lage war, die Tätigkeiten durchzuführen[30].

42. Bei allen beschränkten Aufforderungen zur Interessenbekundung wurde ein maßgeschneidertes Auswahlverfahren angewandt, in das einige Elemente des PRAG-Handbuchs einflossen, bei dem jedoch in unterschiedlichen Phasen verschiedene flexiblere Verfahren eingesetzt wurden. Daher ist nicht ersichtlich, wie die durchführenden Organisationen ausgewählt wurden.

Dauer der Auswahlverfahren

43. Die für den Treuhandfonds Bêkou geltenden Flexibilitätsbestimmungen ermöglichen unter Umständen Zeitersparnisse gegenüber den eher traditionellen, in der Kommission angewandten Ansätzen. In Anbetracht der Struktur des Auswahlverfahrens und des angewandten Entscheidungsprozesses und da der Fonds erst seit recht kurzer Zeit besteht, ist ein aussagekräftiger Vergleich mit den für andere EU-Hilfen geltenden Verfahren nur eingeschränkt möglich. Allerdings ermittelte der Hof einige Fälle, in denen bei der Auswahl der durchführenden Organisationen hätte Zeit eingespart werden können.

---

[29] Interessenkonflikte könnten sich daraus ergeben, dass die zu finanzierenden Projekte zunächst vom Exekutivausschuss ausgewählt werden: Diese Projekte können an Organisationen vergeben werden, deren Personal im Exekutivausschuss vertreten ist.

[30] Diese Information bezieht sich auf Vertrag Nr. 15.

44. Beispielsweise hätte bei den Auswahlverfahren des Treuhandfonds Bêkou zusätzlich Zeit eingespart werden können, was die Besprechung des Projektinhalts mit den Organisationen betrifft. Bei allen drei angewandten Verfahren hätten die Dauer und die Anzahl der Gespräche verringert werden können. Bei 14 der insgesamt 26 Vergaben dauerte die Besprechung des Projektinhalts mehr als 100 Tage. Die durchschnittliche Dauer betrug 148 Tage, die längste 503 Tage[31] und die kürzeste 18 Tage[32]. Während die Gespräche, die auf beschränkte Aufforderungen zur Interessenbekundung folgten, im Durchschnitt lediglich 50 Tage in Anspruch nahmen, dauerten die Gespräche bei Vereinbarungen über delegierte Zusammenarbeit 197 Tage und bei Direktvergaben 245 Tage. Wären die Gespräche anders geführt worden, hätten die Vereinbarungen früher abgeschlossen werden können. Beispielsweise wurden einige Fragen von verschiedenen Bediensteten der Kommission wieder aufgegriffen, was dazu führte, dass der Austausch zwischen den beiden Parteien ein großes Ausmaß erreichte. Ein engerer Kontakt zwischen den Bediensteten der Kommission im Vorfeld dieses Austauschs hätte zu kürzeren Gesprächen beitragen können.

45. In fünf Fällen mussten Ausgaben aufgrund der ausgedehnten Gespräche sogar rückwirkend genehmigt werden[33]. Dies wirkte sich in der frühen Phase negativ auf die Durchführung dieser Projekte aus, da sich aus der Tatsache, dass eine Vereinbarung noch nicht unterzeichnet war, für die durchführenden Organisationen eine gewisse Rechtsunsicherheit ergab.

Kostenwirksamkeit bei der Bereitstellung der Hilfe

46. Von den US-Sonderorganisationen, der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank werden unterschiedliche Gebühren für die Verwaltung von Treuhandfonds erhoben. Bei keiner Einrichtung liegen die Gebühren unter 5 %, wie für den

---

[31] Diese Information bezieht sich auf Vertrag Nr. 31.

[32] Diese Information bezieht sich auf Vertrag Nr. 3.

[33] Verträge Nr. 9, 10, 11, 13 und 30. Auch bei den Verträgen Nr. 12 und 14 wird eine rückwirkende Genehmigung erforderlich sein.

Treuhandfonds Bêkou vorgesehen[34]. Auch für sonstige aus dem EEF und dem Gesamthaushaltsplan finanzierte EU-Außenhilfe werden generell Gebühren von über 5 % berechnet.

47. Das Gehalt des Verwalters und die Backoffice-Kosten sind in den Gebühren für die Verwaltung der Treuhandfonds Bêkou nicht enthalten. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten für die Verwaltung des Fonds höher ausfallen als im Jahresabschluss des Fonds angegeben. Die Gesamtkosten für die Verwaltung des Treuhandfonds Bêkou sind nicht berechnet worden. Diese Aspekte wurden im Rahmen einer internen Prüfung der Kommission bestätigt.

48. Wie im Bereich der Entwicklungshilfe allgemein der Fall, umfassen die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Hilfe mehr als nur die Verwaltungsgebühren. Zusätzlich zu den Gebühren für den Treuhandfonds Bêkou erheben die beauftragten internationalen Organisationen und NRO ihre eigenen Verwaltungsgebühren. Im Allgemeinen berechnen sich diese Gebühren als Prozentsatz des Vertragswerts, wobei ein Höchstsatz von 7 % festgelegt ist. Allerdings können Aufgaben im Rahmen der Vertragserfüllung auf andere Organisationen übertragen werden, sodass zusätzliche Verwaltungskosten anfallen. Insbesondere Vereinbarungen über delegierte Zusammenarbeit stellen eine kostspielige Lösung dar, da automatisch zusätzliche Verwaltungskosten anfallen (siehe ***Tabelle 1*** oben). Die Vorteile dieser Art der Förderung und die zusätzlichen Kosten sollten stets gegeneinander abgewogen werden.

49. Gemäß Artikel 3.8 des Gründungsakts ist vorgesehen, das gesamte Personal des Treuhandfonds Bêkou letztlich nach Bangui zu verlegen. Derzeit befindet sich lediglich ein Vertreter des Fonds in Bangui, während sieben Mitarbeiter im Jahr 2016 von Brüssel aus arbeiteten. Aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage ist die Zahl der in der EU-Delegation

---

[34] UN-Sonderorganisationen sind berechtigt, indirekte Kosten zur Unterstützung von Programmen in Höhe von 7 % der in einen Treuhandfonds eingezahlten Mittel zuzüglich einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 % geltend zu machen. Die Weltbank erhebt Standardgebühren oder kundenspezifische Gebühren, wobei die Standardgebühren mindestens 5 % betragen. Die Afrikanische Entwicklungsbank berechnet derzeit eine Gebühr in Höhe von mindestens 5 %.

tätigen ausländischen Mitarbeiter begrenzt. Mit der Verbesserung der Lage in der Zentralafrikanischen Republik dürfte sich diese Zahl erhöhen. Bislang wurde nicht berechnet, ob eine vollständige Verlegung des Personals in die Zentralafrikanische Republik unter Einhaltung des Höchstsatzes von 5 % (siehe Ziffer 36) möglich ist[35].

Die Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen müssen erst noch vollständig entwickelt werden

50. Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen sind von Bedeutung, um die Leistung des Fonds bewerten und nötigenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Da es sich bei dem Treuhandfonds Bêkou um den ersten von der Europäischen Kommission verwalteten EU-Treuhandfonds handelt, kann er wertvolle Erkenntnisse für die künftige Nutzung dieser Art von Hilfsinstrumenten liefern.

51. Der Treuhandfonds Bêkou verfügt nicht über einen Rahmen zur Messung seiner Leistung auf Fondsebene, da für das allgemeine Ziel des Fonds keine umfassende Ergebniskette aufgestellt wurde, die unter Angabe der entsprechenden Indikatoren die erwarteten Ergebnisse (Outputs, Wirkungen, Auswirkungen) verdeutlicht[36]. Beispielsweise wird im Gründungsakt und in anderen Dokumenten darauf hingewiesen, was von dem Fonds möglicherweise erwartet wird (Stärkung der Widerstandskraft, Verbesserung der Koordinierung, schnellere Bereitstellung von Hilfen, Mobilisierung einer kritischen Masse an

---

[35] Bei der Entsendung von Vertretern in eine Delegation fallen höhere Kosten an als bei der Beschäftigung von Mitarbeitern in Brüssel.

[36] Der Treuhandfonds Bêkou wird aus dem EEF und über verschiedene Instrumente des EU-Haushalts finanziert (siehe ***Abbildung 2***). Für die Instrumente sind Überwachungs-, Berichts- und Evaluierungsrahmen (*monitoring, reporting and evaluation frameworks* - die sogenannten "MORE-Rahmen") eingerichtet, die allgemeine und spezifische Ziele, Indikatoren, Etappenziele und Zielvorgaben umfassen. Zu den Berichtspflichten gehört insbesondere die Erstellung des Jahresberichts an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns. Derzeit ist die Ergebnisberichterstattung des Treuhandfonds Bêkou nur in begrenztem Umfang in diese Ergebnisberichterstattung eingebettet.

Finanzmitteln, politische Sichtbarkeit), diese Elemente wurden jedoch nicht zu SMART-Zielen weiterentwickelt[37].

52. Ende 2016 war kein systematisches Verfahren vorhanden, um aus den Erfahrungen mit dem Treuhandfonds Bêkou Erkenntnisse zu ziehen, die für die Kommission hilfreich sein könnten, um die Konzeption und Verwaltung von Treuhandfonds zu verbessern. Allerdings wurden mehrere Maßnahmen durchgeführt, die für eine solche Aufgabe relevant sind. Zu diesen Maßnahmen zählen die Veröffentlichung verschiedener Artikel über den Treuhandfonds Bêkou, die Veranstaltung von Konferenzen, Workshops und Sitzungen, insbesondere mit Vertretern der EU-Treuhandfonds, sowie das Halten von Vorträgen.

53. Auf Ebene der Projekte sind Ziele, Ergebnisse und Tätigkeiten festgelegt. Bei zwei von 11 Projekten sind jedoch keine Indikatoren vorhanden, und acht Projekte weisen ungenaue Indikatoren auf oder haben keine Zielvorgaben. Ähnliche Probleme wurden auf Vertragsebene festgestellt: Einige Ziele entsprechen nur zum Teil den SMART-Kriterien, und die Indikatoren sind mitunter unklar oder es fehlen entsprechende Zielvorgaben (siehe ***Anhang III*** für weitere Einzelheiten).

Trotz schwieriger Umstände wurden mit dem Treuhandfonds Bêkou bisher insgesamt positive Ergebnisse erzielt

54. Der Hof untersuchte die Erfolge des Fonds unter drei Gesichtspunkten: inwieweit Hilfen mobilisiert wurden, welche Outputs im Rahmen der Projekte des Fonds erzielt wurden und inwieweit der Fonds die Sichtbarkeit der EU verbessert hat. Dabei handelt es sich um einige der erwarteten Vorteile des Treuhandfonds Bêkou.

Durch den Treuhandfonds Bêkou wurden Hilfen mobilisiert, aber nur wenige zusätzliche Geber gewonnen

55. Der Treuhandfonds Bêkou sollte neue Geber dazu bewegen, Hilfen für die Zentralafrikanische Republik bereitzustellen, und zusätzliche Hilfe mobilisieren. Insgesamt

---

[37] Gemäß Artikel 30 der Haushaltsordnung werden für alle vom Haushaltsplan abgedeckten Tätigkeitsbereiche konkrete, messbare, erreichbare, sachgerechte und mit einem Datum versehene Ziele (SMART-Ziele) festgelegt.

erhielt die Zentralafrikanische Republik, die ursprünglich als "Geberwaise" galt, im Zeitraum vor der Krise von 2012/2013 Hilfen in Höhe von etwa 250 Millionen US-Dollar pro Jahr (siehe ***Abbildung 1***). Im Jahr 2014 wurde mit 610 Millionen US-Dollar ein Höchstbetrag erreicht[38].

Abbildung 1 - Gesamtbetrag der Hilfe für die Zentralafrikanische Republik, 2006-2015 (in Millionen US-Dollar)

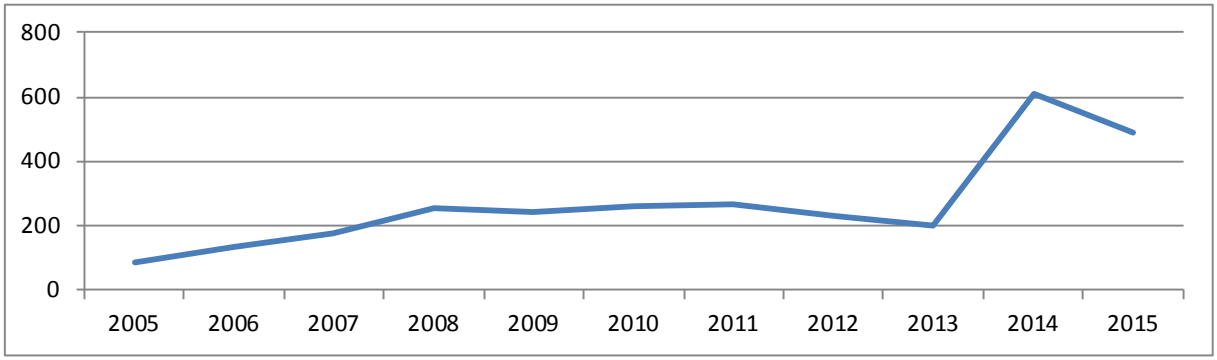

Quelle: Datensatz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), im Zeitraum 2006-2015 an Länder und Regionen gezahlte öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) [DAC2a], abrufbar unter www.oecd.org/dac/stats/idsonline.

56. Zur Umsetzung des nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenssicherung wird über einen Zeitraum von fünf Jahren (2017-2021) Entwicklungshilfe in Höhe von rund 3,2 Milliarden US-Dollar benötigt. Auf der Geberkonferenz im November 2016 sagten die Geber über 2 Milliarden US-Dollar an Entwicklungshilfe für die Zentralafrikanische Republik zu, sodass dieser Bedarf zu einem Großteil gedeckt ist.

57. Durch den Treuhandfonds Bêkou wurden Hilfen mobilisiert, wobei sich die Zusagen Ende 2016 auf insgesamt 146 Millionen Euro beliefen (siehe ***Abbildung 2***). Dieser Betrag ist höher als beim UN-Treuhandfonds Ezingo, für den 25 Millionen Euro eingeworben wurden

[38] Bei drei Vierteln dieses Betrags handelte es sich um humanitäre Hilfe, die der Bereitstellung von Soforthilfe dient. Mit Entwicklungshilfe werden langfristige Ziele verfolgt, die eher struktureller Art sind.

(siehe ***Anhang II***), und mit der bilateralen Mittelzuweisung im Rahmen des elften EEF vergleichbar, die voraussichtlich 208 Millionen Euro beträgt[39].

Abbildung 2 - Zugesagte Mittel für den Treuhandfonds Bêkou

Quelle	Millionen Euro
GD DEVCO - Europäischer Entwicklungsfonds	68
GD DEVCO - thematische Haushaltslinien	40,2
GD ECHO	3
Frankreich	15
Deutschland	15
Niederlande	3
Italien	1
Schweiz	0,9
Insgesamt	**146**

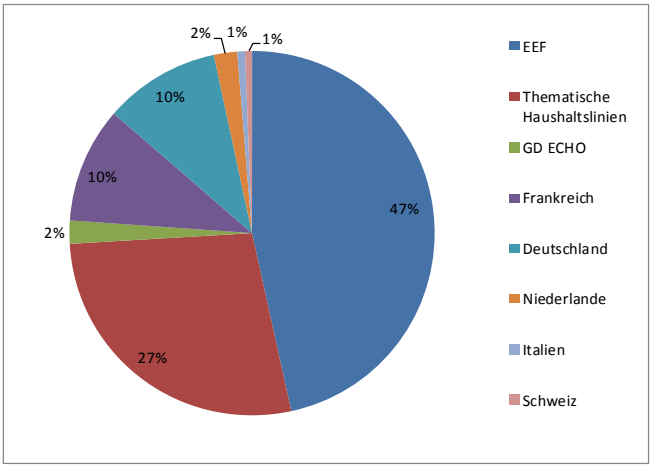

Quelle: Von der Europäischen Kommission bereitgestellte Daten.

58. Drei Viertel der Mittel des Fonds stammen aus dem EU-Haushalt und dem EEF. Bei über einem Drittel dieses Beitrags handelt es sich um Hilfen, die der Zentralafrikanischen Republik zusätzlich zu den zuvor im Rahmen anderer EU-Finanzierungskanäle zugesagten Mitteln gewährt wurden.

59. Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande und die Schweiz stellten bereits vor der Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou Hilfen für die Zentralafrikanische Republik bereit. Vor 2014 waren die Hilfsbeträge jedoch vergleichsweise gering. Ab 2014 wurden sowohl über den Fonds als auch über andere Hilfskanäle Hilfen gewährt (siehe ***Kasten 4*** für weitere Einzelheiten zur Tätigkeit der Geber in der Zentralafrikanischen Republik).

60. Das Europäische Parlament hat die Mitgliedstaaten zweimal dazu aufgefordert, ihre Beiträge zum Treuhandfonds Bêkou aufzustocken. Im Jahr 2016, im Rahmen der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des EEF für das Haushaltsjahr 2014, forderte das

[39] Der Gesamtbetrag des NRP beläuft sich auf 382 Millionen Euro. Davon sind 208 Millionen Euro neue Mittel.

Europäische Parlament "eine stärkere Einbeziehung der Mitgliedstaaten, damit dieser Fonds voll funktionsfähig wird"[40].

61. Einige Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin UN-Treuhandfonds, wie bereits vor der Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou (siehe ***Anhang II***). Der Fonds für humanitäre Hilfe der UN für die Zentralafrikanische Republik wird von 11 Gebern finanziert, u. a. von Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Frankreich und die Niederlande unterstützen auch den UN-Treuhandfonds Ezingo.

Mit den meisten Projekten wurden in einem schwierigen Kontext die erwarteten Outputs erzielt

62. Die Umsetzung von 20 der insgesamt 31 Verträge, die sich auf die 11 Projekte bezogen, war so weit fortgeschritten, dass der Hof die Leistung zumindest teilweise bewerten konnte. Die Bewertung unterlag zwar einigen Einschränkungen[41], nach Auffassung des Hofes wurden mit den meisten Projekten jedoch die erwarteten Outputs erzielt.

63. Bei drei Verträgen (zwei Studien und ein Vertrag über technische Hilfe) wurden die erwarteten Outputs vollständig erbracht. Bei 11 Verträgen wurden die meisten Outputs erzielt (siehe Beispiel in ***Kasten 6***). Bei sechs laufenden Verträgen waren die Outputs bis Ende 2016 noch nicht erbracht, und es besteht das Risiko, dass sie bis zum Projektende nicht erzielt werden (siehe Ziffer 65 für weitere Einzelheiten). ***Anhang III*** ist eine detailliertere Bewertung der einzelnen Verträge zu entnehmen.

---

[40] Europäisches Parlament, "Bericht über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2014", A8-0137/2016, Ziffer 38. In einer Entschließung von 2015 fordert das Europäische Parlament "die Mitgliedstaaten sowie andere Geber auf, ihre Beiträge zum […] Bêkou-Treuhandfonds, aufzustocken" (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8.10.2015, 2015/2874(RSP), Ziffer 23).

[41] Siehe Ziffer 53 zu den bei der Definition von Zielen und Indikatoren festgestellten Mängeln. Die Analyse für diesen Abschnitt beruhte im Wesentlichen auf einer Aktenprüfung der verfügbaren Nachweise, da der Hof vor Ort lediglich drei Projekte besichtigen konnte. Der Hof zog Nachweise aus drei Quellen heran: externe Bewertungsberichte, von den Auftragnehmern verfasste Zwischenberichte sowie eine von den Mitarbeitern des Treuhandfonds Bêkou erstellte Überwachungstabelle, in der die im Vertrag enthaltenen Indikatoren aufgeführt sind.

Kasten 6 - Beispiel für Outputs: das Gesundheitsprojekt

Sechs NRO erhielten Mittel aus dem Treuhandfonds Bêkou, mit denen sie 80 Gesundheitseinrichtungen in der Zentralafrikanischen Republik dabei unterstützen konnten, der lokalen Bevölkerung bessere grundlegende Gesundheitsdienste zu bieten.

Die Hilfe hat rund 2 Millionen ärztliche Konsultationen ermöglicht. Die NRO übertrafen die festgelegten Zielvorgaben bei einer Reihe von Indikatoren, wie der Zahl der Konsultationen, der Zahl der medizinisch begleiteten Entbindungen sowie der Zahl der besuchten Frauen. Kinder, Schwangere und stillende Frauen sowie Patienten in lebensbedrohlichen Notsituationen erhielten in diesen Einrichtungen eine kostenlose Gesundheitsversorgung sowie kostenlose Arzneimittel und Laboruntersuchungen.

Die geplanten Tätigkeiten auf Ebene der Gesundheitseinrichtungen, wie Renovierung, Mitarbeiterschulungen, die Versorgung mit wichtigen Arzneimitteln und Laborausrüstung sowie Koordinierungs- und Überwachungstätigkeiten auf Distriktebene, wurden rechtzeitig oder mit geringfügigen Verzögerungen durchgeführt. Beispielsweise wurden in Bria sechs der acht Gesundheitseinrichtungen renoviert, und in Vakaga wurden sieben Gesundheitseinrichtungen renoviert und ausgestattet.

Im Rahmen des Gesundheitsprojekts werden in verschiedenen Gesundheitseinrichtungen im ganzen Land medizinische Leistungen bereitgestellt.

© *Croix-Rouge française* (französisches Rotes Kreuz).

64. In den Fällen, in denen Ziele nicht erfüllt wurden, war dies u. a. auf ein breites Spektrum von internen und externen Faktoren zurückzuführen, insbesondere auf die schwierigen Sicherheitsbedingungen, unter denen die Projekte durchgeführt wurden (siehe ***Anhang III***).

65. Zwar wurden viele konkrete Outputs erbracht, in der Regel dauert es jedoch länger, Ergebnisse mit grundlegenderen langfristigen Auswirkungen zu erzielen. Beispielsweise waren beim Projekt für Ernährungssicherheit die Viehimpfkampagnen erfolgreich, während die Konfliktprävention und die Änderung nomadischer Weiderouten möglicherweise in einer zweiten Phase fortgesetzt werden müssen. Was das Gesundheitsprojekt betrifft, war die erste Phase der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten durch sechs NRO zwar erfolgreich, und eine Studie über die Reform der nationalen Agentur für den Kauf von Pharmazeutika wurde wie geplant durchgeführt, die Maßnahmen zur Reformierung der öffentlichen Gesundheitsdienste dauern jedoch länger.

"Paillottes" sind traditionelle Strohhütten, die von den Gemeinschaften als zentrale Treffpunkte genutzt werden.

© *Croix-Rouge française* (französisches Rotes Kreuz).

Der Fonds trägt zu einer stärkeren Sichtbarkeit der EU bei

66. Der Treuhandfonds Bêkou sollte die Sichtbarkeit der EU stärken, zum einen durch Maßnahmen auf Projektebene und zum anderen in Form politischer Sichtbarkeit auf Fondsebene.

67. Die Projektpartner führten vor Ort viele Tätigkeiten durch. Unter anderem erstellten sie Werbematerial und Dokumentarfilme, verfassten Fachartikel und organisierten nationale Workshops über die Ergebnisse von Tätigkeiten, Feierlichkeiten und Schulungen, Hörfunksendungen, Besuche von Journalisten usw. gemäß ihren Plänen für eine stärkere Sichtbarkeit.

68. Für den Fonds wurden insgesamt über 30 Tätigkeiten zur Verbesserung der Sichtbarkeit im Betrag von rund 191 000 Euro durchgeführt. Der Tätigkeitsbericht des Treuhandfonds Bêkou für das Jahr 2015 enthält einen Abschnitt über die Tätigkeiten zur Verbesserung der Sichtbarkeit und stellt die wichtigsten Kommunikationsziele, allgemeine öffentliche Veranstaltungen, Projekte, die Website "capacity4dev"[42] und Kommunikationsmaterial vor.

69. Zur Stärkung der Sichtbarkeit der EU wurden mehrere Konferenzen veranstaltet (siehe Beispiele in ***Kasten 7***). An einer Konferenz, die im November 2016 in Brüssel stattfand, nahmen Delegationen aus über 80 Ländern aus der ganzen Welt, hochrangige Vertreter der Vereinten Nationen und der Weltbank sowie weitere Akteure teil. Infolge der Konferenz wurden Mittel in Höhe von 2 Milliarden Euro zugesagt.

Kasten 7 - Die Mitarbeiter des Treuhandfonds Bêkou organisierten mehrere Veranstaltungen

Sowohl in Bangui als auch in Brüssel veranstalteten die Mitarbeiter des Treuhandfonds Bêkou eine Reihe von Workshops und Konferenzen und veröffentlichten mehrere Publikationen und Pressemitteilungen, die in den Medien ein breites Echo fanden.

Der Workshop *Resilience and Recovery, Path to Development* (Widerstandskraft und Wiederaufbau - Weg hin zur Entwicklung), der im Juni 2016 in Bangui stattfand, wurde von über 200 Vertretern von nationalen Behörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gebern, UN-Sonderorganisationen,

[42] https://europa.eu/capacity4dev/.

internationalen NRO und den Medien besucht und vermittelte einen Überblick über die Lage in der Zentralafrikanischen Republik, die damit verbundenen Herausforderungen und die Bedürfnisse der Bevölkerung. Im Rahmen des Workshops wurden 12 Empfehlungen ausgesprochen, die sich an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, Projektpartner und Geber in dem Land richteten.

Ein weiteres Beispiel ist die hochrangige internationale Konferenz über die Zentralafrikanische Republik (Brüssel, Mai 2015), an der über 300 Personen teilnahmen, u. a. der Präsident der Zentralafrikanischen Republik, Minister, Mitglieder des Parlaments sowie Vertreter der Vereinten Nationen und von NRO. Durch die Konferenz wurden neue finanzielle Zusagen für das Land erreicht und zwei neue Geber für den Treuhandfonds Bêkou - Italien und die Schweiz - gewonnen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

70. Der Treuhandfonds Bêkou wurde in einem schwierigen länderspezifischen Kontext gegründet, der von humanitären und entwicklungspolitischen Herausforderungen sowie fragilen staatlichen Behörden gekennzeichnet war, die nicht in der Lage waren, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Nach Auffassung des Hofes könnten die Konzeption und Verwaltung des Fonds, wie im Folgenden vorgeschlagen, zwar verbessert werden, damit der Fonds sein Potenzial vollständig entfalten kann, der Hof erkennt jedoch an, dass die Einrichtung des Fonds angemessen war und dass einige positive Ergebnisse erzielt wurden.

Die Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou

71. Der Treuhandfonds Bêkou wurde innerhalb sehr kurzer Zeit eingerichtet. In der Haushaltsordnung sind zwar einige Bedingungen für die Gründung eines Treuhandfonds enthalten, die Kommission hat auf der Grundlage dieser Bedingungen jedoch noch keinen analytischen Rahmen geschaffen, der es ihr ermöglichen würde, eine formal strukturierte Bewertung der Vorteile von Treuhandfonds im Vergleich zu anderen Finanzierungsinstrumenten durchzuführen (siehe Ziffern 13-20).

72. Dem Interventionsbereich des Treuhandfonds Bêkou lag keine umfassende Bedarfsanalyse zugrunde. Eine solche Analyse hätte deutlicher aufzeigen können, inwiefern die Tätigkeiten des Fonds für das Erreichen des Ziels relevant sind und welche speziellen Lücken durch den Fonds geschlossen werden (siehe Ziffern 21-27).

Empfehlung 1 - Ausarbeitung weiterer Orientierungshilfen für die Wahl des Hilfsinstruments und für Bedarfsanalysen zur Festlegung der Interventionsbereiche von Treuhandfonds

Die Kommission sollte ihre Leitlinien für EU-Treuhandfonds weiterentwickeln, indem sie

- einen analytischen Rahmen ausarbeitet, der Leitgrundsätze für die Durchführung einer prägnanten und strukturierten Bewertung der Vorteile von Treuhandfonds im Vergleich zu anderen Hilfsinstrumenten enthält;
- Methoden zur Durchführung von Bedarfsanalysen einführt, um zu belegen, dass der Interventionsbereich eines geplanten Treuhandfonds angemessen ist, und um zu zeigen, welche spezifischen Lücken mit diesem Fonds geschlossen werden.

Diese Orientierungshilfen sollten so konzipiert sein, dass sich weder der Prozess der Gründung von Treuhandfonds unnötig in die Länge zieht noch die Flexibilität der Fonds eingeschränkt ist.

Zeitrahmen: Umsetzung bis Oktober 2018.

Die Verwaltung des Treuhandfonds Bêkou

73. Der Treuhandfonds Bêkou hatte begrenzten Einfluss auf die Koordinierung zwischen den Interessenträgern, sowohl auf interner Ebene zwischen den Gebern des Fonds als auch auf externer Ebene innerhalb der internationalen Gemeinschaft. Auch ohne formale Mechanismen stellte der Vertreter des Treuhandfonds Bêkou in Bangui jedoch anhand vorbildlicher Verfahren für die einzelnen Projekte ein gewisses Maß an Koordinierung sicher (siehe Ziffern 29-35).

74. Da nicht im Einzelnen festgelegt ist, welche Auswahlverfahren tatsächlich für den Treuhandfonds Bêkou gelten, ist nicht vollständig ersichtlich, auf welche Weise die durchführenden Organisationen ausgewählt wurden. Im Zusammenhang mit Vereinbarungen über delegierte Zusammenarbeit traten potenzielle Interessenkonflikte auf. Bei der Besprechung des Projektinhalts hätte zusätzlich Zeit eingespart werden können (siehe Ziffern 36-44).

75. Insgesamt entspricht die für den Treuhandfonds Bêkou erhobene Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 % den Verwaltungsgebühren anderer Kanäle für Entwicklungshilfe, die vollständigen Verwaltungskosten wurden jedoch noch nicht berechnet. Darüber hinaus umfassen die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Hilfe, wie im Bereich der Entwicklungshilfe allgemein der Fall, mehr als nur die Gebühren für die Verwaltung des Fonds (siehe Ziffern 46-49). Nach Auffassung des Hofes ist es wichtig, die Gesamtkosten für den Rückgriff auf das Instrument des Treuhandfonds zu kennen, damit die Kommission künftig bewerten kann, ob es sich im Vergleich zu anderen Kanälen für EU-Hilfe um ein kostenwirksames Instrument handelt.

76. Auf Fondsebene ist kein Rahmen zur Messung der Leistung des Treuhandfonds Bêkou vorhanden, da die spezifischen Ziele und die entsprechenden Indikatoren noch nicht ausgearbeitet wurden. Daher ist es schwierig, den Fonds zu überwachen und seine Erfolge zu bewerten. Die Kommission verfügt noch nicht über ein systematisches Verfahren, um aus dem Treuhandfonds Bêkou Erkenntnisse zu ziehen, die für sie hilfreich sein könnten, um die Konzeption und Verwaltung von Treuhandfonds zu verbessern (siehe Ziffern 50-53).

Empfehlung 2 - Verbesserung der Geberkoordinierung, Auswahlverfahren und Leistungsmessung sowie Optimierung der Verwaltungskosten

Die Kommission sollte

- die im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou bereitgestellte Hilfe systematischer mit anderen, von den Gebern des Fonds gewährten bilateralen Hilfen abstimmen;
- bei der Anwendung der Regeln und Verfahren der Kommission zur Auswahl der durchführenden Organisationen sicherstellen, dass sämtliche Ausnahmen von diesen Regeln deutlich angegeben und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen werden. Ferner sollte sie prüfen, wie Auswahlverfahren beschleunigt werden können, insbesondere in der Phase der Besprechung des Projektinhalts;
- die Gesamtkosten für die Verwaltung des Treuhandfonds Bêkou berechnen und Wege finden, um die Hilfe, die die Endempfänger erreicht, zu maximieren;
- für den Treuhandfonds Bêkou SMART-Ziele und entsprechende Indikatoren festlegen, um den Nutzen des Fonds überwachen und belegen zu können, und in ihren Leitlinien für EU-Treuhandfonds ein Verfahren für gewonnene Erkenntnisse einführen.

Zeitrahmen: Umsetzung bis Oktober 2018.

Die Erfolge des Treuhandfonds Bêkou

77. Durch den Treuhandfonds Bêkou wurden Hilfen mobilisiert, wobei sich die zugesagten Mittel bisher auf insgesamt 146 Millionen Euro belaufen. Allerdings stammt ein Großteil der Mittel aus dem EU-Haushalt und dem Europäischen Entwicklungsfonds. Die übrigen Geber hatten ausnahmslos bereits vor der Einrichtung des Fonds Hilfen für die Zentralafrikanische Republik bereitgestellt. Vor 2014 waren die Hilfsbeträge jedoch vergleichsweise gering (siehe Ziffern 55-61).

78. Auf der Ebene der Projekte wurden bei 14 der insgesamt 20 Verträge sämtliche oder die meisten erwarteten Outputs erbracht (siehe Ziffern 62-65).

79. Der Fonds trägt zu einer stärkeren Sichtbarkeit der EU bei. Die Projektpartner führten vor Ort Tätigkeiten zur Verbesserung der Sichtbarkeit durch, und für den Fonds als Ganzes wurden über 30 Tätigkeiten erfolgreich umgesetzt (siehe Ziffern 66-69).

Dieser Bericht wurde von Kammer III unter Vorsitz von Herrn Karel PINXTEN, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2017 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

Anhang I

Übersicht über die Projekte und Verträge

Nr.	Projekt	Vertragsbezeichnung	Art des Partners	Art des Vertrags	Beginn	Dauer (in Monaten)	Vergabeverfahren	EU-Hilfe (in Euro)	Geografisches Gebiet	Beschreibung
1	*Santé I* (Gesundheit I)	***Appui au District sanitaire des Castors***	NRO	Finanzhilfe	16.01.2015	18	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	2 300 000	Bangui, 3. Distrikt	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
2	*Santé I* (Gesundheit I)	***Assistance médico-nutritionnelle pour les populations affectées et relance du système de santé***	NRO	Finanzhilfe	10.02.2015	18	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	1 421 800	Bangui, 1., 2., 3., 4., 8. Distrikt	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
3	*Santé I* (Gesundheit I)	***Strengthening the health system in the Northeastern Central African Republic***	NRO	Finanzhilfe	06.01.2015	18	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	3 020 000	Regionen Bria und Birao	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
4	*Santé I* (Gesundheit I)	***Appui à la restauration du système de santé de base***	NRO	Finanzhilfe	11.02.2015	18	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	3 493 959	Regionen Bangassou und Bossangoa	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
5	*Santé I* (Gesundheit I)	***Assistance médico-nutritionnelle auprès des populations résidentes et déplacées***	NRO	Finanzhilfe	11.02.2015	18	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	2 215 051	Bangui, 6. Distrikt	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
6	*Santé I* (Gesundheit I)	***Appui à la restauration du système de santé de base***	NRO	Finanzhilfe	02.07.2015	18	Direktvergabe	1 740 000	Ndelé	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
7	*Santé I* (Gesundheit I)	***AT Santé***	Privatunternehmen	Dienstleistungen	04.09.2015	15	Verhandlungsverfahren	494 800	ZAR	Technische Hilfe
8	*Santé I* (Gesundheit I)	***Étude médicaments***	Privatunternehmen	Dienstleistungen	23.09.2015	3	Verhandlungsverfahren	53 298	ZAR	Studie über die Versorgung mit Arzneimitteln
							***Santé I* INSGESAMT**	**14 738 908**		
9	*Santé II* (Gesundheit II)	***Projet d'assistance médico-nutritionnelle pour les populations vulnérables et renforcement du système de santé***	NRO	Finanzhilfe	19.11.2016	18	Direktvergabe	1 800 000	Bangui, 1., 2., 4. Distrikt	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
10	*Santé II* (Gesundheit II)	***Projet d'assistance médico-nutritionnelle auprès des populations résidentes et déplacées***	NRO	Finanzhilfe	07.12.2016	18	Direktvergabe	2 116 851	Bangui, 6. Distrikt, Bimbo	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
11	*Santé II* (Gesundheit II)	***Strengthening the health system in North-eastern Central African Republic***	NRO	Finanzhilfe	09.12.2016	18	Direktvergabe	3 000 000	Regionen Bria und Birao	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
12	*Santé II* (Gesundheit II)	***Appui à la restauration du système de santé***	NRO	Finanzhilfe		18	Direktvergabe	3 189 644	Regionen Bangassou und Bossangoa	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
13	*Santé II* (Gesundheit II)	***Soutien au district de Castors pour la consolidation durable du système sanitaire***	NRO	Finanzhilfe	22.12.2016	18	Direktvergabe	1 800 000	Bangui, 3. Distrikt	Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen
14	*Santé II* (Gesundheit II)	***Appui à la restauration du***	NRO	Finanzhilfe		18	Direktvergabe		Ndelé	Unterstützung von

		système de santé de base en faveur des populations vulnérables								Gesundheitseinrichtungen
							***Santé II* INSGESAMT**	**11 906 495**		
15	*Genre I* (Geschlecht I)	***Programme d'amélioration de la situation économique et sociale des femmes et de leurs familles***	NRO	Finanzhilfe	15.01.2015	18 + 1,5 (Verlängerung)	Direktvergabe	1 379 967	Bangui, Bimbo, Nana Gribizi, Ouham Pendé, La Kémo	Unterstützung von Frauen (einkommensschaffende Tätigkeiten, Alphabetisierung)
16	*Réhabilitation urbaine I* (Stadtsanierung I)	***Programme de reconstruction économique et sociale en milieu urbain - PRESU I***	Bilaterale Agentur Mitgliedstaat	Delegierte Zusammenarbeit	01.06.2015	36	/	4 400 000	Bangui, 3., 5. Distrikt	Arbeitskräfteintensive Tätigkeiten
17	*Réhabilitation urbaine II* (Stadtsanierung II)	***Programme de reconstruction économique et sociale en milieu urbain - PRESU II***	Bilaterale Agentur Mitgliedstaat	Delegierte Zusammenarbeit	01.01.2017	36	/	11 660 000	Bangui, 3., 5. Distrikt	Arbeitskräfteintensive Tätigkeiten
18	*Réfugiés* (Flüchtlinge)	**Programme de réponse à court et moyen terme à l'afflux de réfugiés de République centrafricaine**	Bilaterale Agentur Mitgliedstaat	Delegierte Zusammenarbeit	28.04.2015	18	/	4 380 000	Kamerun: Regionen Bertoua und Adamoua	Unterstützung für Flüchtlinge aus der ZAR und die lokale Bevölkerung
19	*Sécurité Alimentaire* (Ernährungssicherheit)	***Contribuer à l'amélioration de la sécurité alimentaire et au relèvement socio-économique des communautés paysannes par le renforcement de leurs capacités de résilience***	NRO	Finanzhilfe	12.06.2015	18	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	1 500 000	Ouham Pendè, Ouham	Versorgung von Bauern und Hirten mit Material und Ressourcen (Samen, Werkzeuge)
20	*Sécurité Alimentaire* (Ernährungssicherheit)	***Appui à la participation des OSC et populations locales et autochtones dans la gouvernance des ressources naturelles et le relèvement socio-économique du Sud-ouest de la RCA***	NRO	Finanzhilfe	19.08.2015	18	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	374 794	Präfekturen Sangha-Mbaéré und Lobaye	Verwaltung forstwirtschaftlicher Ressourcen durch die Zivilgesellschaft
21	*Sécurité Alimentaire* (Ernährungssicherheit)	***Cohabitation, synergie et résilience agropastorale***	NRO	Finanzhilfe	07.11.2015	18	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	362 164	Koui, Ngaoundaye, Paoua, Bocaranga, Ouham, Ouham Pendè, Bamingui Bangoran	Impfkampagne, sozialer Zusammenhalt
22	*Sécurité Alimentaire* (Ernährungssicherheit)	***Contribution à la paix sociale et à la sécurité alimentaire durable à travers la restauration du dialogue et la relance du secteur élevage en RCA***	NRO	Finanzhilfe	13.11.2015	24	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	450 088	Nana-Gribizi, Ouham	Impfkampagne, sozialer Zusammenhalt
23	*Sécurité Alimentaire* (Ernährungssicherheit)	***Appui à la résilience des populations en matière de sécurité alimentaire, à travers une approche "Caisse de résilience"***	Internationale Organisation	PAGODA-Finanzhilfe	18.04.2015	18	Rückwirkende Übernahme der Kosten	1 700 000	Interventionsgebiete der Partner-NRO	Bereitstellung von Material und Ressourcen (Samen, Werkzeuge)
24	*Sécurité Alimentaire* (Ernährungssicherheit)	***Renforcement de la résilience des éleveurs à travers la réorganisation des réseaux de transhumance et le***	NRO	Finanzhilfe	06.11.2015	20	Direktvergabe nach Aufforderung zur Interessenbekundung	495 000	Präfekturen Basse Kotto, Mbomou und Haut Mbomou	Impfkampagne, sozialer Zusammenhalt

		rétablissement des échanges intercommunautaires entre éleveurs et agriculteurs								
25	*Sécurité Alimentaire* (Ernährungssicherheit)	***Transhumance***	Internationale Organisation	PAGODA-Finanzhilfe	01.12.2015	18		500 000	Interventionsgebiete der Partner-NRO	Impfkampagne, sozialer Zusammenhalt
26	*Sécurité Alimentaire* (Ernährungssicherheit)	***Transhumance***	NRO	Finanzhilfe	29.02.2016	15		497 422	Interventionsgebiete der Partner-NRO	Impfkampagne, sozialer Zusammenhalt
							***Sécurité Alimentaire* INSGESAMT**	**5 879 468**		
27	*Réconciliation* (Versöhnung)	***3R***	Bilaterale Agentur Mitgliedstaat	Delegierte Zusammenarbeit	02.05.2016	30		3 700 000		Lokale Dienstleistungen, sozialer Zusammenhalt, frühe Wiederaufbaumaßnahmen
28	*Réconciliation* (Versöhnung)	***Radio Ndeke Luka***	NRO	Finanzhilfe	31.05.2016	24		1 500 000		Unterstützung eines Radiosenders
29	*Réconciliation* (Versöhnung)	***Étude - "promouvoir la réconciliation et le dialogue en République centrafricaine"***	Privatunternehmen	Dienstleistungen	28.06.2016	3	Vertrag mit geringem Auftragswert	19 500		Studie über Spannungen zwischen verschiedenen Gemeinschaften
							***Réconciliation* INSGESAMT**	**5 219 500**		
30	ECOFAUNE+	***Écosystèmes faunistiques du Nord-est RCA/Tchad et du Sud-est de la RCA - volet nord***	NRO	Finanzhilfe	01.07.2016	24		3 834 750	Nord- und Südosten der ZAR	Schutz von Ökosystemen (Fauna)
31	*Relance économique* (Konjunkturbelebung)	***Fini Bangondo Ti Mai (Nouvelle vision pour le développement)***	NRO	Finanzhilfe	01.09.2016	24	Verhandlungsverfahren	7 467 455		Konjunkturbelebung durch Zugang zu Finanzierung
							GESAMTBETRAG	**70 886 543**		

Anhang II

Übersicht über sieben UN-Treuhandfonds mit Tätigkeiten in der Zentralafrikanischen Republik

Bezeichnung	Thematische Ausrichtung	Geografische Ausrichtung	Gründungsjahr	Mittel für die ZAR	Gesamtmittel	Geber	Projekte in der ZAR	Mechanismen
Fonds für humanitäre Hilfe in der Zentralafrikanischen Republik	Humanitäre Hilfe, Unterstützung schutzbedürftiger Gemeinschaften in Notsituationen	ZAR	2008 (zuvor: Gemeinsamer Fonds für humanitäre Hilfe)	156,7 Millionen US-Dollar gebunden (2008-2018), 149,5 Millionen US-Dollar eingezahlt, 140,1 Millionen US-Dollar genehmigt	Idem	11 Geber: Belgien, Dänemark, DFID (Vereinigtes Königreich), Deutschland, Irish Aid (Irland), Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz	139 seit 2008, 122 seit 2014	Förderfähig sind UN-Sonderorganisationen und NRO im Rahmen des koordinierten Hilfsprogramms
Multi-Partner-Treuhandfonds Ezingo	Stabilisierung/Wiederaufbau der ZAR	ZAR	2014	26,2 Millionen US-Dollar gebunden (2014-2015), 24,9 Millionen US-Dollar eingezahlt, 20,7 Millionen US-Dollar genehmigt	Idem	Frankreich, Niederlande, Norwegen, Friedenskonsolidierungsfonds (PBF), *US Bureau of International Narcotics and Law Enforcement Affairs* (US-Behörde für internationale Drogenbekämpfung und Strafverfolgung)	9	Zwei Fenster: UN-Sonderorganisationen und Budgethilfe; beschleunigtes Verfahren
Zentraler Fonds für die Reaktion auf Notsituationen (CERF)	Rasche humanitäre Hilfe für von Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten betroffene Menschen	Weltweit	2005 (zuvor: Zentraler revolvierender Nothilfefonds)	108,5 Millionen US-Dollar (2006-2017): 6 (2017), 12 (2016), 11,6 (2015), 25,1 (2014)	4,8 Milliarden US-Dollar (2006-2017)	126 Geber, u. a. Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Irland, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Vereinigtes Königreich		Zwei Fenster: Krisenreaktion und unterfinanzierte Notsituationen; für UN-Sonderorganisationen, Fonds, Programme und die IOM
Friedenskonsolidierungsfonds	Initiativen zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten	Weltweit (derzeit 35 Länder)	2006	56,2 Millionen US-Dollar genehmigt (2007-2017): 268 000 US-Dollar (2016), 8,1 Millionen US-Dollar (2015), 13,5 Millionen US-Dollar (2014)	779 Millionen US-Dollar gebunden, 736 Millionen US-Dollar eingezahlt (2006-2019)	59 Geber, u. a. Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, USA, Vereinigtes Königreich, Zypern	35 seit 2007, 8 seit 2014	*Peacebuilding and Recovery Facility* (Fazilität für Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau), *Immediate Response Facility* (Fazilität für Soforthilfe)
***Fund for Action Against Sexual Violence in Conflict* (Fonds für Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten)**	Beendigung sexueller Gewalt während und nach bewaffneten Konflikten	Derzeit UN und 4 Länder	2009	853 550 US-Dollar (2009-2016)	42,9 Millionen US-Dollar gebunden, 41,2 Millionen US-Dollar eingezahlt, 37,6 Millionen US-Dollar genehmigt (2009-2017)	13 Geber: Arabische Emirate, Bahrain, Belgien, Estland, Finnland, Irland, Japan, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich	1 (Justiz, UNDP)	Förderfähig sind die UN-Organisationen, die die Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) unterzeichnet haben
Partnerschaft zwischen den UN und den indigenen	Förderung der Rechte indigener Völker	Derzeit UN und 6 Länder	2011	180 000 US-Dollar (2011-2016)	2,1 Millionen US-Dollar gebunden, 1,4 Millionen US-Dollar genehmigt	Dänemark, Finnland, Irland	1 (ILO, UNFPA)	Zusammenarbeit zwischen den Organisationen: ILO, OHCHR, UNICEF,

Völkern (UNIPP)					und eingezahlt, (2011-2016)			UNFPA, UNDP
Multi-Partner-Treuhandfonds der Zentralafrikanischen Waldinitiative (CAFI)	Bekämpfung der Entwaldung	Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Gabun	2015	1 Million US-Dollar (2015)	252,3 Millionen US-Dollar gebunden, 43,2 Millionen US-Dollar genehmigt (2015-2020)	Brasilien, EU, Frankreich, Deutschland, Norwegen, Vereinigtes Königreich	1 (vorbereitendes Projekt)	Über nationale Fonds oder nationale Programme

Quellen: http://mptf.undp.org, www.unocha.org/cerf vom 16. März 2017.

Anlage III

Bewertung der Projektoutputs nach dem Ampelsystem

Vertrag Nr.	SMART-Ziele	Klare Indikatoren	Zielvorgaben	Outputs erbracht	Zeitplan eingehalten	Budget eingehalten	Beispiele für Faktoren, die sich auf das Erreichen der Ziele auswirken	
							Externe Faktoren	Interne Faktoren
1	teilweise	ja	ja		ja	ja	Instabile Sicherheitslage; schwieriger Zugang zu einigen Gegenden; unzureichende Infrastruktur (Telekommunikation, Internet usw.), die zu Kommunikationsschwierigkeiten führt; mangelnde Ausrüstung; potenzielle Unregelmäßigkeiten, Erpressung	Zu ehrgeizige Ziele/Bezugswerte; keine Bestandsaufnahmen/Durchführbarkeitsvorstudien, um die Lage vor Ort zu ermitteln und relevante Indikatoren/Zielvorgaben zu konzipieren; Probleme zwischen den Behörden der ZAR und den Akteuren vor Ort im Hinblick auf die Planung, Koordinierung und Überwachung
2	teilweise	ja	ja		nein	ja		
3	teilweise	ja	teilweise		nein	ja		
4	teilweise	ja	teilweise		ja	ja		
5	teilweise	ja	ja		ja	nein		
6	teilweise	teilweise	ja		ja	ja		
7	teilweise	ja	teilweise		ja	ja		
8	ja	n. z.	n. z.		nein	nein		
15	teilweise	ja	teilweise		ja	ja	Instabile Sicherheitssituation; Mangel an lokalen Anbietern, die Inputs für die Tätigkeiten bereitstellen; wenige informationstechnologische Ressourcen	
16	teilweise	teilweise	nein		ja	ja	Instabile Sicherheitslage; begrenztes Angebot an Arbeitskräften, da Vertriebene nicht zurückgekehrt sind; geringer sozialer Zusammenhalt; mangelnder Dialog zwischen den Gemeinschaften; Mangel an finanziellen Ressourcen bei öffentlichen Einrichtungen; mutmaßlicher Betrug bei der Auswahl von Begünstigten	Unzureichende Kommunikation; zu viele spezifische Ziele (4) und Ergebnisse (6), bei denen Wirkungen und Outputs vermischt werden
18	teilweise	ja	ja		nein	ja	Spannungen zwischen Einheimischen und Flüchtlingen, da die Hilfe zumeist den Flüchtlingen zugutekommt	Verspätete Entscheidung des Treuhandfonds Bêkou; Kommunikationsprobleme
19	teilweise	ja	ja		ja	ja	Instabile Sicherheitslage; schwieriger Zugang zu einigen Gebieten und knappe logistische Ressourcen; Mangel an ausgebildetem Personal; mangelnde Rechtsstaatlichkeit (keine Regelung zur Wandertierhaltung; Schwierigkeiten bei der Feststellung von Korridoren für die Wandertierhaltung); unzureichender Zugang zu Finanzdienstleistungen; Diebstahl/Raub von Vieh	Zu ehrgeizige Ziele, insbesondere in Anbetracht der Fragilität des Staates und der Unsicherheit
20	teilweise	teilweise	ja		ja	ja		
21	teilweise	ja	ja		ja	ja		
22	teilweise	ja	ja		ja	ja		
23	teilweise	ja	ja		ja	ja		
24	teilweise	ja	ja		ja	ja		
25	teilweise	teilweise	teilweise		ja	ja		
26	teilweise	teilweise	teilweise		ja	ja		
27	teilweise	teilweise	nein		ja	ja	n. z.	n. z.
28	teilweise	teilweise	teilweise		ja	ja		

29	ja	n. z.	n. z.		ja	ja		
30	teilweise	teilweise	nein		ja	ja	n. z.	n. z.

Legende: grün - vollständig erzielt, gelb - größtenteils erzielt; orange - größtenteils (noch) nicht erzielt; rot - nicht erzielt; grau - nicht bewertet, Umsetzung noch nicht weit genug fortgeschritten.

Nähere Informationen: Vertrag 2: Dauer um 1,5 Monate verlängert; Vertrag 3: Dauer um einen Monat verlängert; Vertrag 5: EU-Beitrag von 1,7 auf 2,2 Millionen Euro aufgestockt; Vertrag 8: EU-Beitrag von 47 000 auf 53 000 Euro aufgestockt und Dauer um fünf Monate verlängert; Vertrag 18: Dauer um acht Monate verlängert.

ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS

„DER EU-TREUHANDFONDS BÊKOU FÜR DIE ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK: TROTZ EINIGER SCHWACHSTELLEN EIN HOFFNUNGSVOLLER ANFANG“

ZUSAMMENFASSUNG

II. In den Jahren 2013/2014 brach in der Zentralafrikanischen Republik (ZAR) eine Krise von beispiellosem Ausmaß aus; sie hatte gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen den Bevölkerungsgruppen zur Folge, die von Analytikern aufgrund ihrer Merkmale als Vorstufe zum Genozid eingestuft wurden, und schwächte die grundlegenden Funktionen des Staates. Neben humanitärer Hilfe war insbesondere Unterstützung zur Stärkung der Resilienz dringend erforderlich.

III. Die ZAR wird immer wieder von Krisen erschüttert. Ohne Zugang zum Meer und von der internationalen Gemeinschaft vernachlässigt („Geberwaise“), sieht sich die ZAR strukturellen Herausforderungen bei der Überwindung der Armut gegenüber.

IV. Beim Treuhandfonds Bêkou handelt es sich um den ersten von der EU jemals eingerichteten Treuhandfonds. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache gehen die damit erzielten Leistungen und Ergebnisse mit ständigen Verbesserungen, Innovationen und Lernprozessen einher. Der Treuhandfonds Bêkou stützt sich auf Erfahrungen, die mit ähnlichen Akteuren gesammelt wurden und denen Studien und Bewertungen der Resilienz und der Entwicklungszusammenarbeit in fragilen Situationen zugrunde liegen.

V. Im Rahmen der vor Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou durchgeführten Analyse erfolgte die Bestandsaufnahme einer Reihe von Studien und Analysen, die von Partnern, welche sich in der ZAR und in fragilen Situationen am stärksten engagieren, durchgeführt worden waren.

VI. Durch den Treuhandfonds Bêkou wurden neue Möglichkeiten für die Koordinierung von Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten erschlossen, die bislang noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden.

Unter Berücksichtigung der Gesamtlänge des Projektzyklus legt dieser Treuhandfonds nach Ansicht der Kommission ein höheres Tempo vor als andere in Krisensituationen genutzte EU-Instrumente. Die Kommission sagt jedoch zu, dass sie prüfen wird, wie die Auswahlverfahren über das derzeit intern zulässige Maß hinaus beschleunigt werden können, ohne dass ein Ungleichgewicht zwischen Tempo und Transparenz entsteht.

Auf Projektebene wurden Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen entwickelt, die schrittweise auf die Fondsebene ausgeweitet werden.

VIII. Zum zweiten Aufzählungspunkt ist festzustellen, dass der Treuhandfonds Bêkou seinen Mitgliedern Möglichkeiten zu einer weiteren Koordinierung bietet. Hinsichtlich der allgemeinen Geberkoordinierung zeichnet sich eine positive Entwicklung ab: Der im November 2016 im Anschluss an die Geberkonferenz in Brüssel eingeleitete Prozess „Resilience et Consolidation de la Paix en Centrafrique (RCPCA)“ ist inzwischen angelaufen, und die Regierung der ZAR hat mit Unterstützung eines „ständigen Sekretariats“ die Koordinierung aller Geber übernommen.

Was Auswahlverfahren und die Leistungsmessung betrifft, so wurden und werden im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou schrittweise Verbesserungen, Innovationen und Lernmöglichkeiten eingeführt.

Zu den Verwaltungskosten ist festzustellen, dass die Kommission auf Empfehlung ihres Internen Auditdienstes bereits einen Aktionsplan zu diesem Punkt erarbeitet hat und derzeit die vorgesehenen Maßnahmen durchführt.

EINLEITUNG

1. Als führendem Geber im Bereich humanitäre Hilfe und Entwicklung blieb der EU lange keine andere Wahl, als von der Weltbank oder den Vereinten Nationen verwaltete Fonds zur Linderung von Naturkatastrophen oder humanitären Krisen zu finanzieren. Obwohl diese Treuhandfonds sicher einen Mehrwert bieten, entwickelte die EU auf der Grundlage des Vertrags von Lissabon, des „Gesamtkonzepts“ und der „globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik“ eigene Instrumente, um in solchen Situationen eine aktive Rolle zu spielen; dies gilt insbesondere für die Zentralafrikanische Republik, wo sich die EU mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln stark engagiert.

4. Die Gründungspartner des Treuhandfonds Bêkou einigten sich auf der Grundlage ihrer Analyse des Bedarfs und des Gefährdungsprofils des Landes darauf, dass die Resilienz der am stärksten unterfinanzierte Bereich und hinsichtlich der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung von größter Bedeutung für die Unterstützung der ZAR beim Übergang von einer Nachkrisensituation zur Stabilität war.

7. Die ZAR wird seit vielen Jahren von den Gebern stiefmütterlich behandelt. Die kräftige Zunahme der öffentlichen Entwicklungshilfe für die ZAR zwischen 2015 und 2016 ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Bedarf aufgrund der Krise stark angestiegen ist und die humanitäre Hilfe anschließend deutlich aufgestockt wurde. Für die Befriedigung des Bedarfs des Landes an langfristiger programmierbarer Hilfe stehen keine ausreichenden Mittel bereit. Der Treuhandfonds Bêkou ist ein Katalysator für das kurz- und mittel- bis längerfristige Engagement der Geber in dieser Hinsicht.

BEMERKUNGEN

13. Als langjähriger und wichtiger Entwicklungspartner der ZAR hat die EU ihre bilateralen Maßnahmen selbst auf dem Höhepunkt der Krise nie eingestellt. Ihr Büro für humanitäre Hilfe blieb während der Krise geöffnet, und es wurden weitere Haushaltsmittel bereitgestellt, um die dringendste Not zu lindern. Gleichzeitig leitete die EU eine eigene Militäroperation (EUFOR) ein, die der Stabilisierung des Landes diente. Auf die Stärkung der Resilienz abzielende Maßnahmen waren dringend erforderlich, um die ZAR beim Übergang von einer Nachkrisensituation zur Stabilität zu unterstützen; deshalb wurde ein spezifisches Instrument geschaffen, mit dem Projekte ermittelt und durchgeführt werden sollten, die der Bevölkerung zugutekommen und die Kapazitäten der Behörden stärken.

14. Der Treuhandfonds Bêkou wird zentral verwaltet, weil zu einer Zeit, in der die Übergangsregierung nicht in der Lage war, sämtliche mit einer dezentralen Verwaltung verbundenen Aufgaben und Abläufe zu übernehmen, zügig Ergebnisse erzielt werden mussten.

15. Die EU und ihre Mitgliedstaaten erzielten sofort eine Einigung, die i) das grundsätzliche Eingreifen in der ZAR zur Stärkung der Resilienz und ii) aufgrund des spezifischen Charakters der Krise und der fragilen Lage die Notwendigkeit einer Abkehr von Standardverfahren betraf.

Kasten 1 – Das Hochrangige Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit fordert im Hinblick auf die Schaffung neuer Hilfskanäle zu Selbstbeschränkung auf

Die Agenda zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit hat ihren Mehrwert bei „Standardsituationen“ unter Beweis gestellt und bildet den Schlüssel für das Handeln der EU. Diese Agenda verbietet es Gebern jedoch nicht, auf die dringenden Bedürfnisse eines Landes zu reagieren, in dem Vorstufen des Völkermords festgestellt werden können und ein Fünftel der Bevölkerung vertrieben oder zur Migration gezwungen wurde, insbesondere wenn über die vorhandenen Hilfskanäle die erwarteten Ergebnisse nicht erzielt werden können oder die

Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung in der ZAR nicht sichergestellt werden kann.

Die EU hat lange über die Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou nachgedacht; so besuchte die damals zuständige Kommissarin Georgieva 2013 und 2014 mehrfach die ZAR, und es fand eine Reihe von Workshops statt, bei denen es darum ging, wie die Resilienz/Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung in dem Land am besten gestärkt werden kann, da die humanitäre Hilfe weder ausreichte noch auf langfristige Wirkungen ausgerichtet war.

19. Gemeinsam mit den Partnern, die sich am stärksten engagieren, nahm die Kommission eine ordnungsgemäße Bewertung des Mehrwerts eines Treuhandfonds und der Bedeutung eines auf Resilienz/Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung ausgerichteten Ansatzes in der Zentralafrikanischen Republik vor.

Die Kommission war bei der Durchführung der vor der Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou erforderlichen Analyse nicht in der Lage, eine ausführliche Bewertung bzw. ein ausführliches Bewertungsverfahren einzuleiten, weil dadurch die Eigenschaft der EU als ein glaubwürdiger, zuverlässiger und effizienter Akteur in Krisensituationen in Frage gestellt worden wäre.

Die Kommission möchte auf die Unterschiede verweisen, die zwischen Verwendung und Zweck von Treuhandfonds der Weltbank und der Vereinten Nationen und dem vom Gesetzgeber für die Einrichtung der EU-Treuhandfonds in der Haushaltsordnung vorgesehenen Zweck bestehen.

Der EU-Treuhandfonds Bêkou ist ein Nothilfe-Treuhandfonds, was im Hinblick auf dessen Einrichtung und Umsetzung rasches Handeln erfordert.

Die Verwaltung von Treuhandfonds zählt zu den Kerngeschäftsfeldern der Weltbank. Die Weltbank verwaltet Hunderte von Treuhandfonds, während die Kommission sie nicht standardmäßig als Umsetzungsinstrument einsetzt.

Ausgehend davon, dass die Treuhandfonds der EU noch in den Kinderschuhen stecken, sind Vergleiche mit Treuhandfonds der Weltbank und der Vereinten Nationen zum jetzigen Zeitpunkt möglicherweise nicht unbedingt angemessen.

20. Die Haushaltsordnung enthält keine Vorschrift über eine strukturierte und dokumentierte Analyse. In Artikel 187 Absatz 3 ist lediglich festgelegt, dass Treuhandfonds eine Reihe von Bedingungen erfüllen müssen. Es ist nicht vorgesehen, dass diese Bedingungen in einer bestimmten Weise förmlich überprüft werden müssen.

Die Kommission hat die Bestimmungen ihres eigenen Rechtsrahmens, also der Haushaltsordnung, befolgt und eingehalten. Die in der Haushaltsordnung enthaltenen Bedingungen wurden in die im „DEVCO Companion“ veröffentlichten Leitlinien für EU-Treuhandfonds übernommen. Diese Leitlinien wurden vor Einrichtung des ersten EU-Treuhandfonds erarbeitet, und es ist vorgesehen, sie regelmäßig auf der Grundlage der in Verbindung mit den bestehenden Treuhandfonds gesammelten Erfahrungen zu aktualisieren.

Die Entscheidung, einen Treuhandfonds einzurichten, stützt sich auf die Analyse der Krise und der erforderlichen Hilfe und wird durch den Beschluss zur Einrichtung des Treuhandfonds begründet.

Siehe auch Antwort zu Ziffer 19.

21. Im Jahr 2014 war die Zentralafrikanische Republik eine „Geberwaise“ und rangierte im Human Development Index (Index der menschlichen Entwicklung) des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) fast an letzter Stelle. Verschiedene Studien und Analysen, einschließlich jener, die das UNDP durchgeführt hat (und die insbesondere die Gesundheitsindikatoren und den mangelnden Zugang zur Grundversorgung betreffen), sowie die Erkenntnis, dass die Resilienz der am stärksten unterfinanzierte Bereich in der ZAR ist, bilden die

Grundlage für das Mandat des Treuhandfonds Bêkou im Hinblick auf die Unterstützung der Grundversorgung, der Aussöhnung (nach einer Krisensituation) und der Schaffung von Arbeitsplätzen (um der Versuchung Jugendlicher, sich bewaffneten Gruppen anzuschließen, entgegenzuwirken).

22. Nach Ansicht der Kommission wurde während des Workshops im Februar 2014 eine angemessene Analyse durchgeführt.

Zudem baute der Workshop auf einer gemeinsamen Konfliktanalyse der EU und der VN auf, die wenige Tage zuvor vorgenommen worden war.

Im Übrigen enthält das im Juli 2014 angenommene nationale Strategieprogramm „Programme d'Urgence et de Relèvement Durable“ (PURD), das sämtliche Geberaktivitäten für den Zeitraum 2014-2016 umfasst, eine eindeutige Bewertung des Bedarfs.

Im Zusammenhang mit dem PURD wurden im Juli 2014 eine Matrix des Bedarfs (Sektor/Thema) mit eindeutiger Priorisierung (kurz-/mittel-/langfristig) erarbeitet und zu finanzierende Maßnahmen vorgeschlagen, die in den Bereich der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung fallen und die eine Arbeitsteilung zwischen den Instrumenten der EU und anderen Gebern vorsehen.

Aufgrund der Krise in der ZAR war die Zeit für die Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou knapp bemessen; eine gründliche Analyse hätte zusätzliche Zeit und Ressourcen erfordert. Eine solche Analyse wurde später in Zusammenarbeit mit den VN, der Weltbank und der Regierung der ZAR durchgeführt und führte zur Erarbeitung des nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenssicherung für den Zeitraum 2017-2021.

23. Resilienz stellt in der Entwicklungszusammenarbeit kein neues Thema dar. Der Begriff der Resilienz wurde von der Europäischen Kommission sorgfältig definiert und bewertet (siehe COM(2012) 586 zum Thema Resilienz), um die Lücke zwischen humanitären Maßnahmen und Entwicklungszusammenarbeit und die Verknüpfung beider Aspekte zu thematisieren. Diese Mitteilung baut auf den Erfahrungen auf, die mit den von der Kommission ins Leben gerufenen Initiativen „AGIR“ (in der Sahelzone) und „SHARE“ (am Horn von Afrika) gesammelt wurden.

24. Die Kommission nimmt die positive Bewertung des Rechnungshofs zur Kenntnis.

25. Die Übernahme einiger früherer von der Kommission finanzierter humanitärer Projekte durch den Treuhandfonds Bêkou stellt eine bewährte Vorgehensweise im Sinne der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung dar. Dies trifft beispielsweise auf gesundheitsbezogene Projekte zu. Dabei wird davon ausgegangen, dass es in Fällen, in denen sich diesbezügliche Verbesserungen insofern abzeichnen, als in Teilen des Landes die akute Krise bewältigt wird und sich die Lage stabilisiert, sinnvoll ist, die humanitäre Hilfe aus diesen Gebieten abzuziehen und auf instabilere Gebiete mit einem dringenderen Bedarf zu konzentrieren, die akut auf lebensrettende Hilfe angewiesen sind. Die Übernahme von Initiativen durch den Treuhandfonds Bêkou gestattet in diesen Fällen die kontinuierliche Bereitstellung der Leistungen und bietet die Möglichkeit, unter stärkerer Einbeziehung von Fachministerien auf strukturiertere Weise einzugreifen.

Kasten 2 – Beispiele für Projekte des Treuhandfonds Bêkou, die auf ähnliche Bedürfnisse ausgerichtet sind wie Projekte, die ebenfalls mit EU-Hilfe finanziert wurden

c) Die Maßnahmen im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou müssen an die Entwicklung der angespannten Lage angepasst und die Arbeiten müssen mit anderen Gebern abgestimmt werden. Genau dies war bei den beiden folgenden Beispielen der Fall: Im Rahmen anderer Instrumente vorgesehene Projekte (Haushaltsmittel für Ernährungssicherheit und das Projekt ECOFAUNE im Rahmen des EEF) konnten nicht in der ursprünglich geplanten Form anlaufen. Sie wurden dem

Treuhandfonds Bêkou übertragen, damit sie nach einer den Erfordernissen der Resilienzagenda bestmöglich entsprechenden Anpassung der Bestandteile/Ziele durchgeführt werden konnten.

Entsprechend dem Zweck von EU-Treuhandfonds wurden die Mittel nicht in Treuhandfonds der Vereinten Nationen eingezahlt oder den Vereinten Nationen (FAO) übertragen, sondern es wurden Verträge direkt mit den durchführenden Partnern abgeschlossen, die der EU eine Überwachung der Tätigkeiten ermöglichen. Zudem gelang es dem Treuhandfonds Bêkou in Fällen, in denen sich die FAO als einziger möglicher Partner erwies, eine Verwaltungsgebühr von lediglich 5 % statt 7 % zu vereinbaren.

d) Bei dem Projekt ECOFAUNE+ handelt es sich um mehr als eine einfache Fortsetzung des 2012 angelaufenen Projekts ECOFAUNE-RCA. Das damalige Projekt ECOFAUNE basierte in erster Linie auf Tätigkeiten in Verbindung mit der Wandertierhaltung, während das neue Projekt ECOFAUNE+ i) die Raumordnung („aménagement du territoire“) in Verbindung mit der Dezentralisierung und ii) Erwerbsmöglichkeiten (berufliche Bildung und Mikroprojekte) umfasst. Darüber hinaus haben sich nach 2012 nicht nur die Rahmenbedingungen dramatisch verändert, sondern auch der Durchführungsmodus, bei dem von der Programmkostenaufstellung auf Zuschüsse umgestellt werden musste.

26. Für die Koordinierung der Geber ist die Regierung zuständig; im Fall der ZAR existierte aufgrund der anhaltenden Krise und der Lage nach der Krise bisher kein Koordinierungsrahmen.

Im Nachgang zu der Mitte 2016 eingeleiteten und von der Regierung der ZAR bestätigten Bewertung im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Friedenssicherung (RCPCA) wurde inzwischen ein Sekretariat eingesetzt, das für die Koordinierung aller in der ZAR tätigen Geber sowie die Folgemaßnahmen nach der Konferenz zuständig ist. Der Treuhandfonds Bêkou spielt bei diesen Folgemaßnahmen eine aktive Rolle, beispielsweise erst kürzlich bei einem Besuch in der Zentralafrikanischen Republik vom 16. bis zum 23. Mai 2017.

27. Im Mittelpunkt des Treuhandfonds Bêkou werden vor allem die zweite Säule („Gesellschaftsvertrag zwischen Staat und Bürgern“) mit Schwerpunkt Gesundheitswesen und Ernährungssicherheit/ländliche Entwicklung und die dritte Säule (Schaffung von Arbeitsplätzen) stehen, um die Nachhaltigkeit zu verbessern. Was die Arbeitsteilung betrifft, so sollte die Regierung der ZAR den Ton angeben; allerdings baut die aus den Wahlen im März 2016 hervorgegangene neue Regierung nun langsam geeignete Strukturen auf, die über ausreichende Kapazitäten für die Bewältigung dieser Aufgabe verfügen, doch dies braucht Zeit. Allein die Existenz des nationalen Plans für Wiederaufbau und Friedenssicherung stellt die Hauptvoraussetzung dafür dar, dass die Geberaktivitäten an die Prioritäten der ZAR angepasst werden können. Die EU behält diese Prioritäten bei sämtlichen Durchführungsinstrumenten, einschließlich des Treuhandfonds Bêkou, im Auge.

29. Die Kommission bestätigt, dass die Einrichtung eines Treuhandfonds in einer Nachkrisensituation unterstützungswilligen Gebern ausgezeichnete Möglichkeiten bieten kann, sich in einem weniger zersplitterten Umfeld besser abzustimmen. Voraussetzung dafür ist, dass sich sämtliche in einem Land vertretenen Geber (und insbesondere EU-Mitgliedstaaten) bereiterklären, den Treuhandfonds als einziges (oder zumindest wichtigstes) Instrument zu nutzen, über das sie ihre Hilfe bereitstellen.

30. Das Hauptziel des Treuhandfonds besteht, wie in der Haushaltsordnung ausgeführt wird, gemäß Gründungsakt darin: „die Widerstandskraft der schutzbedürftigen Bevölkerungsteile, die Krisenbewältigung und den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik in allen Dimensionen durch Verknüpfung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen kohärent und gezielt zu unterstützen und die Nachbarländer in die Lage zu versetzen, die Folgen der Krise zu überwinden“.

Die Koordinierung der Geber ist ein fester Bestandteil der Verwaltungsstruktur der EU-Treuhandfonds und unterstützt das auf eine Verringerung der Zersplitterung der Hilfe ausgerichtete Ziel der EU-Treuhandfonds. Erreicht wird dieses Ziel allein schon durch die Existenz eines EU-Treuhandfonds, der anderen Gebern die Möglichkeit bietet, ihre Hilfe über die Kommission bereitzustellen. Die Kommission kann andere Geber nicht zu einer effektiven Nutzung dieser Möglichkeit zwingen.

31. Die Kommission hat für Mitgliedstaaten oder sonstige Geber Möglichkeiten geschaffen, ihre Gelder zu bündeln, und bevorzugt daher die Koordinierung vor Ort. Sie ist jedoch nicht in der Lage, die Mitgliedstaaten oder sonstige Geber daran zu hindern, eigene Aktivitäten in der Zentralafrikanischen Republik einzuleiten, durchzuführen oder zu beschließen.

Kasten 4 – Einige Geber haben seit 2014 ihre Tätigkeit außerhalb des Fonds verstärkt

Im Mittelpunkt des NRP stehen zwei Bereiche, auf die sich der Treuhandfonds Bêkou nicht erstreckt (Budgethilfe und Governance). Der Bereich 3 (Resilienz des ländlichen Raums und Schaffung von Arbeitsplätzen) wird jedoch aus Gründen der Kohärenz gezielt über den Treuhandfonds Bêkou umgesetzt; außerdem sollen dabei die Erfahrungen genutzt werden, die bei laufenden Projekten im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou im Bereich der Ernährungssicherheit gesammelt wurden.

Bislang hat die Weltbank noch keinen eigenen Treuhandfonds eingerichtet. Der geplante Treuhandfonds wird sich sehr wahrscheinlich auf den Bereich der Infrastruktur konzentrieren, der vom Treuhandfonds Bêkou nicht abgedeckt wird.

32. Der Treuhandfonds Bêkou verfügt über eigene Entscheidungsverfahren und eine eigene Governance, für die der Gründungsakt maßgebend ist. Folglich wurde entschieden, diese Governance nicht durch die obligatorische Einführung des koordinierten Entscheidungsrahmens zu verzerren.

33. Auf den Sitzungen des Exekutivausschusses werden alle Teilnehmer aufgefordert, sich zum aktuellen Stand potenzieller neuer Projekte zu äußern, um so die Koordinierung zwischen den Mitgliedern des Treuhandfonds zu erleichtern. Diese Möglichkeit zur Verbesserung der Koordinierung wird jedoch nicht immer genutzt.

Kasten 5 – Drei Beispiele für vorbildliche Verfahren bei der Koordinierung von Projekten zwischen den Gebern

Im Februar 2016 fand im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou ein Workshop zum Thema Gesundheitswesen statt, welcher der Auswertung der während der ersten Phase gesammelten Erfahrungen sowie der Konzipierung der zweiten Phase diente. Veranstaltet wurde der Workshop, an dem alle anderen Geber sowie Durchführungspartner teilnahmen, vom Treuhandfonds Bêkou und vom Gesundheitsministerium.

Diese Art der Ad-hoc-Koordinierung, die vor der Genehmigung sämtlicher Projekte erfolgt, bildet den Modus Operandi des Treuhandfonds Bêkou.

35. Derzeit finden Konsultationen darüber statt, wie die Rolle der Regierung der ZAR im Treuhandfonds Bêkou am besten ausgeweitet werden kann.

36. Das Instrument wurde in der Tat gezielt so konzipiert, dass Hilfe zügiger bereitgestellt werden kann; zudem dürfen flexible Auswahlverfahren genutzt werden. Bei diesen flexiblen Auswahlverfahren handelt es sich um dieselben Verfahren, die auch bei anderen EU-Instrumenten zur Bewältigung von Krisen zur Anwendung kommen. Daher wird davon ausgegangen, dass das Tempo bei allen Instrumenten ähnlich ist.

37. Das einzige Verfahren, das als solches weder im PRAG-Handbuch noch in den Leitlinien für EU-Instrumente formal festgelegt wurde, ist die spezifische Aufforderung zur Interessenbekundung im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou. Dabei leitet sich das Verfahren direkt von den internen Leitlinien der Kommission für Krisensituationen ab, in denen Auftraggeber aufgefordert werden, alle verfügbaren Optionen zu prüfen, um das Wettbewerbsniveau – im Vergleich zur Direktvergabe/zu Verhandlungsverfahren – zu „erhöhen“. So werden Auftraggeber angehalten, mehr als einen Kandidaten zum Verhandlungsverfahren oder zur direkten Auftragsvergabe einzuladen.

38. Die Kommission möchte betonen, dass bei einem Vergleich der Vor- und Nachteile der drei Verfahren berücksichtigt werden sollte, dass diese drei Verfahren eine Auswahl der Verfahren darstellen, die sich in Krisensituationen bewährt haben.

Folglich sollten deren jeweilige Vor- und Nachteile auch im Vergleich zu den anderen Verfahren der GD DEVCO gesehen werden, die, wie in den Leitlinien für Krisensituationen eingeräumt wird, keine ausreichende Flexibilität bei der Umsetzung bestimmter Aktionen in Krisensituationen oder bei langfristiger struktureller Instabilität bieten.

39. Bei den Verfahren handelt es sich entweder um Standardverfahren gemäß PRAG-Handbuch oder im Fall der spezifischen Aufforderung zur Interessenbekundung im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou um ein Verfahren, das sich aus den Leitlinien für Krisensituationen ableitet (und das aus einem Verfahren der Direktvergabe und einer vorab durchgeführten umfangreichen Konsultation zur Erhöhung von Transparenz und Wettbewerb besteht).

Im Fall der spezifischen Aufforderung zur Interessenbekundung im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou wird die Transparenz durch eine Erläuterung sichergestellt, in der die verschiedenen Schritte des Auswahlverfahrens präzisiert werden.

Wurde das Auswahlverfahren festgelegt und wurden die Modalitäten für die durchführende(n) Organisation(en) (also entweder gemäß PRAG-Handbuch/Companion oder entsprechend den Bestimmungen des Dokuments für das Verfahren selbst) bestimmt, so kann nach Ansicht der Kommission von einer Einhaltung der Transparenzanforderungen der Haushaltsordnung ausgegangen werden, während gleichzeitig die Flexibilitätsbestimmungen des Gründungsaktes angewendet werden.

40. Die Kommission ist der Auffassung, dass es diese Begründungen gab, dass sie jedoch nicht formal aufgeführt wurden.

41. Der genannte Fall, der sich auf GENRE I bezieht, muss im Kontext gesehen werden.

Die EU-Delegation ermittelte 2014 zwei NRO, die als einzige internationale NRO in der Zentralafrikanischen Republik im Bereich Geschlechtergleichstellung – insbesondere im Hinblick auf einkommensschaffende Tätigkeiten – tätig waren. Beide wurden in dem Bestreben angesprochen, sie für die Zusammenarbeit in einem Konsortium zu gewinnen. Während der Verhandlungen zog sich eine der NRO aus den Gesprächen zurück, weil nach ihrer Ansicht der Umfang der Maßnahme von 1,5 Mio. EUR für ein Konsortium zu begrenzt war.

Im Jahr 2016 nahmen neue internationale NRO ihre Tätigkeit in der ZAR auf. Für GENRE II wurde eine Aufforderung zur Interessenbekundung durchgeführt, um die mögliche Teilnahme neuer Partner sowie die neue Komponente „volet politique“ zu berücksichtigen, die es in GENRE I noch nicht gab.

42. Nach Ansicht der Kommission ist ersichtlich, wie die durchführenden Organisationen ausgewählt wurden.

Wie in Ziffer 38 erläutert wird, werden abgesehen von einer begrenzten Zahl von Dienstleistungsverträgen beim Treuhandfonds Bêkou drei verschiedene Verfahren angewandt, um Organisationen für die Durchführung von Projekten auszuwählen. Durchführende Organisationen werden entweder gemäß dem PRAG-Handbuch/anderen internen Vorschriften der Kommission oder entsprechend den Bestimmungen des Dokuments für das Verfahren selbst ausgewählt (siehe Ziffer 37).

Folglich hat die Kommission die Transparenzanforderungen der Haushaltsordnung eingehalten und gleichzeitig den Flexibilitätsbestimmungen des Gründungsaktes Rechnung getragen.

43. Im Vergleich zu herkömmlichen Ansätzen ermöglichten die Flexibilitätsbestimmungen eine Zeitersparnis. Die Dauer der Auswahlverfahren des Treuhandfonds Bêkou ähnelt zwangsläufig der für andere EU-Mechanismen zur Hilfeleistung in Krisensituationen, da ihnen dieselben Vorschriften zugrunde liegen. Um die Verfahren zu beschleunigen, sollte für EU-Treuhandfonds die Möglichkeit vorgesehen werden, bei Wahrung des Gleichgewichts zwischen Tempo und Transparenz in Krisensituationen möglichst vereinfachte Verfahren anzuwenden.

44. Nach Auffassung der Kommission beweist die Gesprächsdauer nicht, dass es möglich gewesen wäre, die Gespräche in kürzerer Zeit zu führen. So beziehen sich die 503 Tage auf das Projekt „Konjunkturbelebung“, bei dem es sich um das innovativste und komplexeste Projekt des Treuhandfonds Bêkou handelt und bei dem es auch nicht auf eine besonders zügige Durchführung ankommt.

Die festgestellte wiederholte Behandlung einiger Fragen ist im Kontext zu sehen. In der ersten Zeit nach Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou war die Mitarbeiterfluktuation relativ groß. Dies hatte zur Folge, dass gegebenenfalls einige Fragen mehr als einmal behandelt wurden.

45. Die rückwirkende Genehmigung bei Gesundheitsprojekten war abzusehen; sie war mit den durchführenden Partnern vereinbart und vorbereitet worden. Das Ziel bestand darin, ergebnisorientierte Gespräche anstelle von Gesprächen unter Zeitdruck zu ermöglichen. Die unter den Ziffern 78 und 79 aufgeführten Ergebnisse scheinen dieser Entscheidung Recht zu geben.

Die Option der Rückwirkung muss den anderen zur Verfügung stehenden Optionen gegenübergestellt werden, die in diesem Fall darin bestanden hätten, nichts zu unternehmen. Nach Ansicht der Kommission war es besser, durch rückwirkendes Handeln eine Lücke bei den Tätigkeiten zu vermeiden, als die Maßnahme zu unterbrechen.

Das Gleiche gilt für den letzten Fall der rückwirkenden Genehmigung, bei dem diese abzusehen, mit den durchführenden Partnern vereinbart und ordnungsgemäß vorbereitet worden war.

46. Die Kommission bestätigt, dass dieser Prozentsatz im Vergleich zu den Verwaltungsgebühren anderer Organisationen oder Instrumente niedrig ist. Daher ist es unbedingt erforderlich, an ihm als der notwendigen Mindestgebühr festzuhalten, die für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Treuhandfonds notwendig ist, zumal die Verwaltung von Treuhandfonds aufwändiger ist als einfaches Projektmanagement.

47. Dies ist auch bei den Treuhandfonds der Vereinten Nationen gängige Praxis, bei denen Personal- und Bürokosten nicht in den Verwaltungsgebühren von 7 % bis 8 % enthalten sind.

Die Ausgaben werden in den Jahresabschlüssen für den Treuhandfonds Bêkou ausgewiesen. Diese Jahresabschlüsse werden gemäß den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards – IPSAS) erarbeitet und wurden seit Einrichtung des Treuhandfond durch externe Prüfer stets mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Empfehlungen des Internen Auditdienstes der Kommission, die den Bemerkungen des Rechnungshofs zugrunde liegen, werden derzeit umgesetzt.

48. Die direkte Mittelverwaltung ist ebenfalls mit Kosten verbunden, da die Aufgaben von Mitarbeitern des Treuhandfonds verwaltet werden müssen, wofür ausreichende Ressourcen erforderlich sind. Das Budget für die Personalkosten des Treuhandfonds hängt von zwei Hauptfaktoren ab: 1) den Gesamtbeiträgen und 2) dem Prozentsatz der Verwaltungsgebühren. Dieser Prozentsatz wurde im Gründungsakt angesichts des geringen Umfangs des Treuhandfonds Bêkou und seiner möglichen Übertragung an die Zentralafrikanische Republik für sämtliche Beiträge auf 5 % festgesetzt (die Kosten für die Delegationsmitarbeiter sind höher als die Personalkosten in Brüssel).

Was die Kosten der delegierten Zusammenarbeit anbelangt, so gilt diese Bemerkung nicht nur für den Treuhandfonds Bêkou, vielmehr trifft sie auf die Verwaltungsverfahren in der Entwicklungszusammenarbeit allgemein zu. Bezüglich der in Ziffer 48 genannten Tabelle 1 verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer 38.

49. Um zu berechnen, ob eine vollständige Verlegung des Personals in die Zentralafrikanische Republik möglich ist, sind folgende Angaben erforderlich:

1) Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitslage eine solche Verlegung zulässt;

2) Höhe der Beiträge zu diesem Zeitpunkt, um den Umfang der zur Verfügung stehenden Verwaltungsgebühren zu berechnen;

3) zulässiger prozentualer Anteil der Verwaltungsgebühren an den Beiträgen (die Obergrenze der Verwaltungskosten muss noch mit der GD BUDG vereinbart werden).

Diese Frage wird erneut aufgegriffen, sobald mindestens der erste Punkt geklärt ist.

51. Die Kommission ist der Auffassung, dass für den Treuhandfonds Bêkou Überwachungsmechanismen auf Projektebene existieren. Die GD DEVCO hat mit dem Internen Auditdienst bereits die Einrichtung eines übergreifenden Leistungsrahmens für Treuhandfonds vereinbart, wobei zu beachten ist, dass dieser Prozess schrittweise vonstattengehen wird. Die GD DEVCO wird diesen wichtigen Aspekt evaluieren, sobald weitere Erfahrungen vorliegen.

52. Seit der Prüfung wurden von der GD DEVCO zwei neue Initiativen eingeleitet:

- Einsetzung eines Lenkungsausschusses für EU-Treuhandfonds unter Vorsitz des Generaldirektors der GD DEVCO und unter Mitwirkung von Direktoren sowie der Verwalter der einzelnen Treuhandfonds, in dem Themen von allgemeinem Interesse erörtert und Erfahrungen zu allen Aspekten (Governance, Entscheidungsprozesse usw.) ausgetauscht werden sollen. Dieser Lenkungsausschuss für EU-Treuhandfonds ist seit seiner Einsetzung im März 2017 bereits zweimal zusammengetreten.

- Bestandsaufnahme der bisher gesammelten Erfahrungen und Überarbeitung der Leitlinien und Meldebögen der GD DEVCO.

Ferner liefen im Jahr 2015 regelmäßige Sitzungen von Teams an, die für Finanz- und Vertragsvergabefragen der verschiedenen Treuhandfonds zuständig sind. Aufgrund des Ausscheidens der für Finanzfragen zuständigen Mitarbeiter bei den anderen Treuhandfonds wurden diese Sitzungen 2016 zunächst eingestellt. Im April 2017 wurden sie wieder aufgenommen.

53. Für Indikatoren, für die keine oder nur unzuverlässige Bezugswerte existierten, wurden keine Zielvorgaben festgelegt. Dies hinderte die Mitarbeiter des Treuhandfonds Bêkou jedoch nicht daran, bei der Konzipierung von Projekten wie Santé II und der Aushandlung einzelner Verträge Empfehlungen zur Überwachung zu berücksichtigen.

55. Dieser im Jahr 2014 erreichte Höchstbetrag ist auf die Bereitstellung von humanitärer Hilfe zurückzuführen. Die Gelder für die Entwicklungshilfe fielen 2014 vergleichsweise bescheiden aus.

56. Im RCPCA-Dokument wird auf zwei Zeithorizonte verwiesen, einen Zeitraum von drei Jahren und einen von fünf Jahren, denen ein entsprechender Finanzbedarf von 1,6 Mrd. USD bzw. 3,2 Mrd. USD zugeordnet wird. Mit den auf der Brüsseler Konferenz zugesagten 2,3 Mrd. USD können daher mehr als die ersten drei Jahre des RCPCA-Bedarfs abgedeckt werden.

58. Die Bündelung von Ressourcen, einschließlich EU-Geldern aus verschiedenen Quellen, ist einer der Vorteile von Treuhandfonds.

59. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein Teil des deutschen Beitrags für die ZAR neu ist und zusätzlich für die Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellt wurde. Frankreich erhöhte ebenfalls seinen Beitrag, und zwar sowohl im Rahmen des Fonds als auch über andere Kanäle.

61. Bei der Konzipierung künftiger Treuhandfonds ist vorgesehen, dass Geber durch sie nicht an der Unterstützung von Maßnahmen außerhalb von EU-Treuhandfonds gehindert werden sollen.

65. Die Festlegung der Reihenfolge der Tätigkeiten in ein und demselben Programm stellt ebenfalls eine Besonderheit des Treuhandfonds Bêkou dar. Dadurch können mehrere in demselben Bereich/Gebiet miteinander verbundene Themen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit angegangen werden.

Im Bereich Gesundheit haben beispielsweise Vertreter des Treuhandfonds Bêkou und der EU-Delegation in Bangui den Dialog mit dem Gesundheitsministerium zum Arzneimittelbeschaffungssystem und nicht zum Gesundheitssystem insgesamt aufgenommen. Die Gespräche dauern noch an, man gelangte aber noch zu keiner Lösung.

Kasten 7 – Die Mitarbeiter des Treuhandfonds Bêkou organisierten mehrere Veranstaltungen

Diese Art von Workshop bietet Möglichkeiten für eine bessere Koordinierung von Tätigkeiten, die die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung betreffen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

72. Gemeinsam mit den Partnern, die sich am stärksten engagieren, nahm die Kommission eine Bewertung des Mehrwerts eines Treuhandfonds und der Bedeutung eines auf Resilienz/Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung ausgerichteten Ansatzes in der ZAR vor.

Die Kommission war bei der Durchführung der vor der Einrichtung des Treuhandfonds Bêkou erforderlichen Analyse nicht in der Lage, eine ausführliche Bewertung bzw. ein ausführliches Bewertungsverfahren einzuleiten, weil dadurch die Eigenschaft der EU als ein glaubwürdiger, zuverlässiger und effizienter Akteur in Krisensituationen in Frage gestellt worden wäre.

Die Kommission verweist darauf, dass sie die Bestimmungen ihres eigenen Rechtsrahmens, also der Haushaltsordnung, befolgt und eingehalten hat.

Empfehlung 1 – Ausarbeitung weiterer Orientierungshilfen für die Wahl des Hilfsinstruments und für Bedarfsanalysen zur Festlegung der Interventionsbereiche von Treuhandfonds

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu, die wie folgt umgesetzt wird:

Die Kommission hat Leitlinien für Treuhandfonds entwickelt, die einen Abschnitt über die Bedingungen für die Gründung von Treuhandfonds enthalten.

Die Kommission ist bereit, den Geltungsbereich der Leitlinien zu überprüfen und eine detailliertere Beschreibung der in der Haushaltsordnung vorgesehenen Kriterien zur Evaluierung der Bedingungen für die Gründung von EU-Treuhandfonds aufzunehmen.

Die Kommission vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass sie mit der Bewertung der Bedingungen für die Gründung eines EU-Treuhandfonds auch die Vorteile im Vergleich zu anderen Finanzierungsinstrumenten behandelt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Leitlinien insbesondere im Hinblick auf Nothilfe-Treuhandfonds nicht zu restriktiv sein dürfen.

73. Im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou wurden Ad-hoc-Koordinierungsmaßnahmen durchgeführt, in die alle relevanten Interessenträger der einzelnen Bereiche (Gesundheit, Ernährungssicherheit usw.) einbezogen wurden. Jeder Geber kann jedoch selbst souverän über die Aufrechterhaltung bilateraler Programme entscheiden.

74. Die Kommission ist anderer Ansicht.

Bei den Verfahren handelt es sich entweder um Standardverfahren gemäß PRAG-Handbuch oder im Fall der Aufforderung zur Interessenbekundung im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou um ein Verfahren auf der Grundlage der Leitlinien für Krisensituationen (ein Verfahren der Direktvergabe und eine vorab durchgeführte umfangreiche Konsultation zur Erhöhung von Transparenz und Wettbewerb).

Im Fall der Aufforderung zur Interessenbekundung im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou wird die Transparenz durch eine Erläuterung zu jedem Projekt sichergestellt, in der die verschiedenen Schritte des Auswahlverfahrens präzisiert werden.

Die Kommission hat das Auswahlverfahren festgelegt und im Dokument für das Verfahren selbst bestimmt, wie die ausführende(n) Organisation(en) ausgewählt werden, sofern dies nicht im PRAG-Handbuch/Companion festgelegt ist; sie ist daher der Ansicht, dass sie die Transparenzanforderungen der Haushaltsordnung einhält und gleichzeitig die Flexibilitätsbestimmungen des Gründungsaktes anwendet.

Was den Zeitaufwand betrifft, so beweist die Zahl der Tage, an denen Gespräche stattfanden, nach Auffassung der Kommission nicht, dass es möglich gewesen wäre, die Gespräche in kürzerer Zeit zu führen (siehe Ziffer 44).

75. Ein Voranschlag für die Gesamtkosten, die u. a. die Verwaltungskosten durchführender Organisationen aus Drittländern umfassen, stellt bei wichtigen Gebern wie den Vereinten Nationen oder der Weltbank keine übliche Praxis dar. Die geschätzten Gesamtkosten wären nicht vergleichbar mit den Kosten anderer Instrumente oder anderer Geber (z. B. der VN oder der Weltbank), und sie würden nicht mit den Ausgaben in den Jahresabschlüssen für den Treuhandfonds übereinstimmen, die gemäß den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor erarbeitet werden (siehe Antwort zu Ziffer 37).

76. Obwohl kein spezifischer übergreifender Leistungsrahmen für den Treuhandfonds Bêkou existiert, konnten bei der Mehrzahl der Projekte die meisten oder alle erwarteten Outputs erbracht werden (siehe Ziffer 78).

Zudem würde die Kommission den standardmäßigen Leistungsrahmen der GD DEVCO der Erstellung eines spezifischen Leistungsrahmens für den Treuhandfonds Bêkou vorziehen.

Empfehlung 2 – Verbesserung der Geberkoordinierung, Auswahlverfahren und Leistungsmessung sowie Optimierung der Verwaltungskosten

Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu, hebt jedoch hervor, dass auch andere Akteure einen Beitrag zu deren Umsetzung leisten müssen.

Zum ersten Aufzählungspunkt ist festzustellen, dass die im Rahmen des Treuhandfonds Bêkou durchgeführten Aktivitäten bereits mit anderen einschlägigen Gebern und Akteuren abgestimmt

werden. Dennoch teilt die Kommission die Ansicht, dass die Koordinierung systematischer gestaltet werden könnte und dass die Koordinierungsmöglichkeiten von allen am Treuhandfonds Bêkou Beteiligten genutzt werden sollten.

Zum zweiten Aufzählungspunkt stellt die Kommission fest, dass sie ihre Standardvorschriften und -verfahren sowie interne Vorschriften (interne Leitlinien für Krisensituationen und die Leitlinien für EU-Treuhandfonds) anwendet, die es Verwaltern von EU-Treuhandfonds gestatten, unter bestimmten Bedingungen von diesen Standardvorschriften abzuweichen. In den Leitlinien für Krisensituationen werden die Zwänge und Einschränkungen bei der projektbezogenen Auftragsvergabe und Durchführung in Krisensituationen berücksichtigt und Möglichkeiten für die Nutzung „flexibler Verfahren“ vorgesehen, wenn ein Land zum Krisengebiet erklärt wurde.

Bezüglich des dritten Aufzählungspunkts sagt die Kommission zu, dass sie prüfen wird, wie die Auswahlverfahren über das derzeit intern zulässige Maß hinaus beschleunigt werden können, ohne dass ein Ungleichgewicht zwischen Tempo und Transparenz entsteht.

Die Kommission hat, einer ähnlichen Empfehlung ihres Internen Auditdienstes Folge leistend, bereits einen Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlung erarbeitet und führt derzeit die vorgesehenen Maßnahmen durch.

Die Kommission ist unter Berücksichtigung der sicherheitsbedingten Einschränkungen und der in Krisensituationen gesammelten Erfahrungen, die sich in den Leitlinien für Krisensituationen widerspiegeln, der Ansicht, dass die Hilfe, die die Endempfänger erreicht, mit dem Treuhandfonds Bêkou schon jetzt maximiert wird. Die Mitarbeiter des Treuhandfonds Bêkou bemühen sich bereits jetzt darum, die Durchführungskosten wann immer möglich zu senken, wie z. B. im Fall des FAO-Vertrags, für den Verwaltungsgebühren in Höhe von 5 % statt 7 % vereinbart werden konnten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass für den Treuhandfonds Bêkou Überwachungsmechanismen auf Projektebene existieren, die schrittweise auf die Fondsebene übernommen werden sollen, und dass seine Vorzüge vor allem im Hinblick auf ein zügiges Handeln erwiesen sind.

Als erster von der Europäischen Kommission verwalteter EU-Treuhandfonds wurde im Jahr 2014 der EU-Treuhandfonds Bêkou für die Zentralafrikanische Republik ins Leben gerufen, um einem der am wenigsten entwickelten Länder der Welt zu helfen. Der Hof prüfte, ob die Einrichtung des Fonds gerechtfertigt war, wie gut der Fonds verwaltet wurde und ob die Ziele des Fonds bislang erreicht wurden. Trotz einiger Schwachstellen gelangt der Hof zu der Schlussfolgerung, dass die Entscheidung zur Gründung des Fonds unter den gegebenen Umständen angemessen war. Im Hinblick auf die Verwaltung des Fonds ist das Potenzial in drei Punkten noch nicht vollständig ausgeschöpft: Koordinierung zwischen den Interessenträgern, Transparenz, Dauer und Kostenwirksamkeit der Verfahren sowie Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen. Insgesamt wurden mit dem Fonds bisher jedoch positive Ergebnisse erzielt. Die Empfehlungen des Hofes sollen dazu beitragen, die Konzeption und die Verwaltung dieses und anderer EU-Treuhandfonds zu verbessern.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Amt für Veröffentlichungen

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/Pages/ContactForm.aspx
Website: eca.europa.eu
Twitter: @EUAuditors

© Europäische Union, 2017.

Die Genehmigung zur Wiedergabe oder Vervielfältigung von Fotos oder sonstigem Material, die/das nicht dem Copyright der Europäischen Union unterliegen/unterliegt, muss direkt beim Copyright-Inhaber eingeholt werden.

VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Rom, den 25. März 1957

****

Regierungskonferenz für den gemeinsamen Markt und Euratom — Schlußakte
Rom, den 25. März 1957

****

Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Brüssel, den 17. April 1957

****

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
Brüssel, den 17. April 1957

Quelle: Mit freundlicher Genehmigung des Bundesanzeiger Verlags

Inhalt

REGIERUNGSKONFERENZ FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT UND EURATOM 7

SCHLUßAKTE 7

ERKLÄRUNGEN 10
1. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der internationalen Organisationen 10
2. Gemeinsame Erklärung betreffend Berlin 10
3. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung der unabhängigen Länder der Frankenzone mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 11
4. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung des Königreichs Libyen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 11
5. Absichtserklärung über das zur Zeit unter der Verwaltung der Italienischen Republik stehende Treuhandgebiet Somaliland 11
6. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 12
1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“ 12
2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung der Verträge für Berlin 13
3. Erklärung der Regierung der Französischen Republik über Patentanmeldungen für Kenntnisse, die aus Verteidigungsgründen unter Geheimschutz stehen 13

I VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT 14

ERSTER TEIL 15
Grundsätze
ZWEITER TEIL 19
Grundlagen der Gemeinschaft
TITEL I 19
Der freie Warenverkehr
Kapitel 1 20
Die Zollunion
Abschnitt 1 20
Die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten
Abschnitt 2 22
Die Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs
Kapitel 2 27
Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten
TITEL II 30
Die Landwirtschaft
TITEL III 37
Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
Kapitel 1 37
Die Arbeitskräfte
Kapitel 2 38
Das Niederlassungsrecht

Kapitel 3 41
Dienstleistungen
Kapitel 4 43
Der Kapitalverkehr
TITEL IV 46
Der Verkehr
DRITTER TEIL 49
Die Politik der Gemeinschaft
TITEL I 49
Gemeinsame Regeln
Kapitel 1 49
Wettbewerbsregeln
Abschnitt 1 49
Vorschriften für Unternehmen
Abschnitt 2 52
Dumping
Abschnitt 3 52
Staatliche Beihilfen
Kapitel 2 54
Steuerliche Vorschriften
Kapitel 3 56
Angleichung der Rechtsvorschriften
TITEL II 57
Die Wirtschaftspolitik
Kapitel 1 57
Die Konjunkturpolitik
Kapitel 2 57
Die Zahlungsbilanz
Kapitel 3 60
Die Handelspolitik
TITEL III 63
Die Sozialpolitik
Kapitel 1 63
Sozialvorschriften
Kapitel 2 65
Der Europäische Sozialfonds
TITEL IV 67
Die Europäische Investitionsbank
VIERTER TEIL 68
Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete
FÜNFTER TEIL 70
Die Organe der Gemeinschaft
TITEL I 70
Vorschriften über die Organe
Kapitel 1 70
Die Organe
Abschnitt 1 70
Die Versammlung
Abschnitt 2 72
Der Rat
Abschnitt 3 74
Die Kommission

Abschnitt 4 77
Der Gerichtshof
Kapitel 2 82
Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe
Kapitel 3 83
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß
TITEL II 85
Finanzvorschriften
SECHSTER TEIL 90
Allgemeine und Schlußbestimmungen 90
Einsetzung der Organe 97
Schlußbestimmungen 98

ANHÄNGE **100**

Anhang I 100
Listen A bis G

Liste A 100
Liste der Tarifpositionen,
bei denen zur Errechnung des einfachen Mittels der in Spalte 3 erwähnte Zollsatz zu berücksichtigen ist
Liste B 103
Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 3 % nicht zu übersteigen darf
Liste C 106
Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 10 % nicht zu übersteigen darf
Liste D 110
Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 15 % nicht zu übersteigen darf
Liste E 111
Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 25 % nicht zu übersteigen darf
Liste F 112
Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt ist
Liste G 116
Liste der Tarifpositionen, bei denen über den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen den Mitgliedstaaten zu verhandeln ist

Anhang II 119
Liste zu Artikel 38 dieses Vertrags

Anhang III 120
Liste der unsichtbaren Transaktionen zu Artikel 106 dieses Vertrags

Anhang IV 124
Überseeische Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der Vierte Teil dieses Vertrags Anwendung findet

I. 2 Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank 125
I. 3 Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen 137
I. 4 Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich 138
I. 5 Protokoll betreffend Italien 140
I. 6 Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg 141
I. 7 Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt 143
I. 8 Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, hinsichtlich Algeriens und der Überseeischen Departements der Französischen Republik 144
I. 9 Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse 145
I. 10 Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande 146
I. 11 Durchführungsabkommen über die Assoziierung der Überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft 146
Anlage A gemäß Artikel 1 dieses Abkommens 151
Anlage B gemäß Artikel 3 dieses Abkommens 153
I. 12 Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen 153
I. 13 Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee 154

III ABKOMMEN ÜBER GEMEINSAME ORGANE FÜR DIE EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 158

Abschnitt I 159
Die Versammlung
Abschnitt II 160
Der Gerichtshof
Abschnitt III 162
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß
Abschnitt IV 162
Die Finanzierung dieser Organe
Schlußbestimmungen 162

1. PROTOKOLL ÜBER DIE SATZUNG DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT 164

TITEL 1 165
Die Richter und die Generalanwälte
TITEL II 166
Organisation
TITEL III 168
Verfahren

2. PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT 174

KAPITEL 1 175
Vermögensgegenstände, Liegenschaften, Guthaben und Geschäfte der Gemeinschaft
KAPITEL 2 176
Nachrichtenübermittlung und Ausweise

KAPITEL 3 176
Mitglieder der Versammlung
KAPITEL 4 177
Vertreter der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaft Teilnehmen
KAPITEL 5 177
Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaft
KAPITEL 6 179
Vorrechte und Befreiungen der Vertretungen bei der Gemeinschaft
KAPITEL 7 179
Allgemeine Bestimmungen

REGIERUNGSKONFERENZ FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT UND EURATOM

Schlußakte

DIE REGIERUNGSKONFERENZ FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT UND EURATOM, die am 29. Mai 1956 von den Außenministern des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande in Venedig eingesetzt wurde, ihre Arbeiten in Brüssel fortgeführt hat und nach deren Abschluß am 25. März 1957 in Rom zusammengetreten ist, HAT FOLGENDE TEXTE FESTGELEGT:

I.

1. VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN ANHÄNGEN,

2. PROTOKOLL ÜBER DIE SATZUNG DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK,

3. PROTOKOLL ÜBER DEN INNERDEUTSCHEN HANDEL UND DIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN FRAGEN,

4. PROTOKOLL ÜBER BESTIMMTE VORSCHRIFTEN BETREFFEND FRANKREICH,

5. PROTOKOLL BETREFFEND ITALIEN,

6. PROTOKOLL BETREFFEND DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

7. PROTOKOLL ÜBER DIE WAREN AUS BESTIMMTEN URSPRUNGS - UND HERKUNFTSLÄNDERN, FÜR DIE BEI DER EINFUHR IN EINEN MITGLIEDSTAAT EINE SONDERREGELUNG GILT,

8. PROTOKOLL ÜBER DIE REGELUNG FÜR DIE WAREN, DIE UNTER DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL FALLEN, HINSICHTLICH ALGERIENS UND DER ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

9. PROTOKOLL ÜBER DIE MINERALÖLE UND EINIGE MINERALÖLERZEUGNISSE,

10. PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AUF DIE AUSSEREUROPÄISCHEN TEILE DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

11. DURCHFÜHRUNGSABKOMMEN ÜBER DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE MIT DER GEMEINSCHAFT UND DIE DAZUGEHÖRIGEN ANLAGEN,

12. PROTOKOLL ÜBER DAS ZOLLKONTINGENT FÜR DIE EINFUHR VON BANANEN,

13. PROTOKOLL ÜBER DAS ZOLLKONTINGENT FÜR DIE EINFUHR VON UNGEBRANNTEM KAFFEE.

II.

1. VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN ANHÄNGEN,

2. PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT AUF DIE AUSSEREUROPÄISCHEN TEILE DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE.

III.

ABKOMMEN ÜBER GEMEINSAME ORGANE FÜR DIE EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN.

Bei Unterzeichnung dieser Texte hat die Konferenz die nachstehend aufgeführten und dieser Akte beigefügten Erklärungen angenommen:

1. GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MITGLIEDSTAATEN DER INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN,

2. GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND BERLIN,

3. ABSICHTSERKLÄRUNG IM HINBLICK AUF DIE ASSOZIIERUNG DER UNABHÄNGIGEN LÄNDER DER FRANKEN-ZONE MIT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

4. ABSICHTSERKLÄRUNG IM HINBLICK AUF DIE ASSOZIIERUNG DES KÖNIGREICHS LIBYEN MIT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

5. ABSICHTSERKLÄRUNG ÜBER DAS ZUR ZEIT UNTER DER VERWALTUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK STEHENDE TREUHANDGEBIET SOMALILAND,

6. ABSICHTSERKLÄRUNG IM HINBLICK AUF DIE ASSOZIIERUNG SURINAMS UND DER NIEDERLÄNDISCHEN ANTILLEN MIT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT.

Die Konferenz nahm ferner die nachstehend aufgeführten und dieser Akte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis:

1. ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „DEUTSCHER STAATSANGEHÖRIGER“,

2. ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER DIE GELTUNG DER VERTRÄGE FÜR BERLIN,

3. ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBER PATENTANMELDUNGEN FÜR KENNTNISSE, DIE AUS VERTEIDIGUNGSGRÜNDEN UNTER GEHEIMSCHUTZ STEHEN.

Schließlich hat die Konferenz beschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt auszuarbeiten:

1. DAS PROTOKOLL ÜBER DIE SATZUNG DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

2. DAS PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

3. DAS PROTOKOLL ÜBER DIE SATZUNG DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

4. DAS PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT.

Die Protokolle unter 1 und 2 werden dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Protokolle unter 3 und 4 dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als Anhänge beigefügt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
Adenauer
Pineau
Antonio Segni
Bech
J. Luns
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Hallstein
M. Faure
Gaetano Martino
Lambert Schaus
J. Linthorst Homan

Erklärungen

1. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der internationalen Organisationen

DIE REGIERUNGEN DES KÖNIGSREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE —

IM AUGENBLICK der Unterzeichnung der Verträge, durch die sie untereinander die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft gründen,

IN DEM BEWUSSTSEIN der Verantwortung, die sie für die Zukunft Europas übernehmen, indem sie ihre Markte vereinigen, ihre Volkswirtschaften einander annähern und auf diesem Gebiet die Grundsätze und Einzelheiten einer gemeinsamen Politik festlegen,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Schaffung einer Zollunion und eine enge Zusammenarbeit bei der friedlichen Entwicklung der Kernenergie wirksam zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Wohlstand ihrer eigenen sowie der anderen Länder beitragen sollen,

IN DEM BEMÜHEN, diese Länder an den hierdurch eröffneten Ausweitungsmöglichkeiten teilhaben zu lassen —

ERKLÄREN SICH BEREIT, alsbald nach Inkrafttreten dieser Verträge mit den anderen Ländern, insbesondere im Rahmen der internationalen Organisationen, denen sie angehören, Abkommen zu schließen, um diese im gemeinsamen Interesse liegenden Ziele zu erreichen und die harmonische Entwicklung des gesamten Handelsverkehrs zu gewährleisten.

2. Gemeinsame Erklärung betreffend Berlin

DIE REGIERUNGEN DES KÖNIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE —

IM HINBLICK auf die besondere Lage Berlins und die Notwendigkeit seiner Unterstützung durch die freie Welt,

IN DEM WUNSCH, ihre Verbundenheit mit der Bevölkerung Berlins zu bekräftigen —

WERDEN IN DER GEMEINSCHAFT IHRE GUTEN DIENSTE DAFÜR EINSETZEN, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die wirtschaftliche und soziale Lage Berlins zu erleichtern, seine Entwicklung zu fördern und seine wirtschaftliche Stabilität zu sichern.

3. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung der unabhängigen Länder der Frankenzone mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE REGIERUNGEN DES KÖNIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der zwischen Frankreich und den anderen unabhängigen Ländern der Frankenzone geschlossenen Wirtschafts-, Finanz- und Währungsabkommen und -übereinkünfte,

IN DEM WUNSCH, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen unabhängigen Ländern beizubehalten und auszuweiten und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder beizutragen —

ERKLÄREN SICH BEREIT, alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags diesen Ländern vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten.

4. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung des Königreichs Libyen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE REGIERUNGEN DES KÖNIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Wirtschaftsverbindungen zwischen Italien und dem Königreich Libyen,

IN DEM WUNSCH, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dem Königreich Libyen beizubehalten und auszuweiten und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Libyens beizutragen —

ERKLÄREN SICH BEREIT, alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags dem Königreich Libyen vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten.

5. Absichtserklärung über das zur Zeit unter der Verwaltung der Italienischen Republik stehende Treuhandgebiet Somaliland

DIE REGIERUNGEN DES KÖNIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE —

IN DEM BESTREBEN, bei der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Tragweite der Artikel 131 und 227 dieses Vertrags im Hinblick darauf genau zu bestimmen, daß gemäß Artikel 24 des Abkommens über das Treuhandgebiet Somaliland die italienische Verwaltung in diesem Gebiet am 2. Dezember 1960 zu Ende geht —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, den Behörden, die nach diesem Zeitpunkt für die auswärtigen Beziehungen Somalilands verantwortlich sind, die Möglichkeit vorzubehalten, die Assoziierung dieses Gebietes mit der Gemeinschaft zu bestätigen, und sind bereit, diesen Behörden gegebenenfalls vorzuschlagen, in Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung mit der Gemeinschaft einzutreten.

6. Absichtserklärung im Hinblick auf die Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE REGIERUNGEN DES KÖNIGREICHS BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der engen Bande, welche die einzelnen Teile des Königreichs der Niederlande vereinen,

IN DEM WUNSCH, die herkömmlichen Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Surinam und den Niederländischen Antillen andererseits beizubehalten und auszuweiten und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder beizutragen —

ERKLÄREN SICH BEREIT, alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Antrag des Königreichs der Niederlande Verhandlungen über den Abschluß von Übereinkünften zur wirtschaftlichen Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft einzuleiten.

1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“

Bei der Unterzeichnung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft gibt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung ab:

„Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.“

2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung der Verträge für Berlin

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich vor, bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden zu erklären, daß die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auch für das Land Berlin gelten.

3. Erklärung der Regierung der Französischen Republik über Patentanmeldungen für Kenntnisse, die aus Verteidigungsgründen unter Geheimschutz stehen

Die Regierung der Französischen Republik —

Unter Berücksichtigung der Artikel 17 und 25 Absatz (2) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft —

Erklärt sich bereit, Verwaltungsmaßnahmen zu treffen und dem französischen Parlament die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen vorzuschlagen, damit alsbald nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Patentanmeldungen, die geheime Kenntnisse schützen sollen, die Erteilung der Patente gemäß dem normalen Verfahren mit einem zeitweiligen Veröffentlichungsverbot erfolgt.

I Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, IHRE KÖNIGLICHE HOHEIT DIE GROSSHERZOGIN VON LUXEMBURG, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE —

IN DEM FESTEN WILLEN, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen,

ENTSCHLOSSEN, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Länder zu sichern, indem sie die Europa trennenden Schranken beseitigen,

IN DEM VORSATZ, die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben,

IN DER ERKENNTNIS, daß zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse ein einverständliches Vorgehen erforderlich ist, um eine beständige Wirtschaftsausweitung, einen ausgewogenen Handelsverkehr und einen redlichen Wettbewerb zu gewährleisten,

IN DEM BESTREBEN, ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu fördern, indem sie den Abstand zwischen einzelnen Gebieten und den Rückstand weniger begünstigter Gebiete verringern,

IN DEM WUNSCH, durch eine gemeinsame Handelspolitik zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr beizutragen,

IN DER ABSICHT, die Verbundenheit Europas mit den überseeischen Ländern zu bekräftigen, und in dem Wunsch, entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen den Wohlstand der überseeischen Länder zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, durch diesen Zusammenschluß ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, und mit der Aufforderung an die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, sich diesen Bestrebungen anzuschließen —

HABEN BESCHLOSSEN, eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Herrn Paul-Henri Spaak, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler,
Herrn Professor Dr. Walter Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Christian Pineau, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn Maurice Faure, Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn Antonio Segni, Ministerpräsident,
Herrn Professor Gaetano Martino, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:
Herrn Joseph Bech, Staatsminister, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn Lambert Schaus, Botschafter, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Herrn Joseph Luns, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt

ÜBEREINGEKOMMEN:

ERSTER TEIL

Grundsätze

Artikel 1

Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT.

Artikel 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Artikel 3

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

a) die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;

b) die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Ländern;

c) die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;

d) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft;

e) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;

f) die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt;

g) die Anwendung von Verfahren, welche die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Behebung von Störungen im Gleichgewicht ihrer Zahlungsbilanzen ermöglichen;

h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsmäßige Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;

i) die Schaffung eines Europäischen Sozialfonds, um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer zu verbessern und zur Hebung ihrer Lebenshaltung beizutragen;

j) die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank, um durch Erschließung neuer Hilfsquellen die wirtschaftliche Ausweitung in der Gemeinschaft zu erleichtern;

k) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern.

Artikel 4

(1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- eine Versammlung,
- einen Rat,
- eine Kommission,
- einen Gerichtshof.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe unterstützt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinschaft ihre Wirtschaftspolitik, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderlich ist.

(2) Die Organe der Gemeinschaft achten darauf, die innere und äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten nicht zu gefährden.

Artikel 7

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 8

(1) Der Gemeinsame Markt wird während einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise verwirklicht.

Die Übergangszeit besteht aus drei Stufen von je vier Jahren; die Dauer jeder Stufe kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert werden.

(2) Jeder Stufe entspricht eine Gesamtheit von Maßnahmen, die zusammen eingeleitet und durchgeführt werden müssen.

(3) Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe hängt von der Feststellung ab, daß die in diesem Vertrag für die erste Stufe ausdrücklich festgelegten Ziele im wesentlichen tatsächlich erreicht und daß vorbehaltlich der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen und Verfahren die Verpflichtungen eingehalten worden sind.

Diese Feststellung wird vom Rat am Ende des vierten Jahres auf Grund eines Berichts der Kommission einstimmig getroffen. Ein Mitgliedstaat kann die Einstimmigkeit nicht

verhindern, indem er sich auf die Nichterfüllung seiner eigenen Verpflichtungen beruft. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe ohne weiteres um ein Jahr verlängert.

Am Ende des fünften Jahres trifft der Rat die Feststellung unter denselben Bedingungen. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe ohne weiteres um ein zusätzliches Jahr verlängert.

Am Ende des sechsten Jahres trifft der Rat die Feststellung mit qualifizierter Mehrheit auf Grund des Berichts der Kommission.

(4) Verbleibt ein Mitgliedstaat in der Minderheit, so kann er binnen einem Monat nach der zuletzt genannten Abstimmung beim Rat die Bestellung einer Schiedsstelle beantragen, deren Entscheidung für alle Mitgliedstaaten und für die Organe der Gemeinschaft verbindlich ist; wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so gilt das gleiche für jeden Mitgliedstaat. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission bestellt werden.

Kommt die Bestellung durch den Rat binnen einem Monat nach Antragstellung nicht zustande, so werden die Mitglieder der Schiedsstelle innerhalb eines weiteren Monats vom Gerichtshof bestellt.

Die Schiedsstelle wählt ihren Vorsitzenden selbst.

Sie erläßt ihren Schiedsspruch binnen sechs Monaten nach der im letzten Unterabsatz von Absatz (3) genannten Abstimmung des Rates.

(5) Die zweite und die dritte Stufe können nur durch eine einstimmige, vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassene Entscheidung verlängert oder abgekürzt werden.

(6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dürfen nicht zur Folge haben, daß die Übergangszeit länger als fünfzehn Jahre, vom Inkrafttreten dieses Vertrags an gerechnet, dauert.

(7) Vorbehaltlich der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen ist das Ende der Übergangszeit gleichzeitig der Endtermin für das Inkrafttreten aller vorgesehenen Vorschriften sowie für die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes gehören.

ZWEITER TEIL

Grundlagen der Gemeinschaft

TITEL I

Der freie Warenverkehr

Artikel 9

(1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfaßt das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Kapitel 1 Abschnitt 1 und Kapitel 2 dieses Titels gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Artikel 10

(1) Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaates befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

(2) Die Kommission regelt vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz (2); hierbei berücksichtigt sie die Notwendigkeit, die für den Warenverkehr geltenden Förmlichkeiten soweit wie möglich zu vereinfachen.

Vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags erläßt die Kommission für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten Vorschriften für solche Waren aus einem Mitgliedstaat, die unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche der ausführende Staat die anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet hat.

Beim Erlaß dieser Vorschriften berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen dieses Vertrags über die Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft und über die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um es den Regierungen zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf dem Gebiet der Zölle innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen.

Kapitel 1

Die Zollunion

Abschnitt 1

Die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten werden untereinander weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen, noch die in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen angewandten erhöhen.

Artikel 13

(1) Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrzölle werden von ihnen während der Übergangszeit nach Maßgabe der Artikel 14 und 15 schrittweise abgeschafft.

(2) Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden von ihnen während der Übergangszeit schrittweise aufgehoben. Die Kommission bestimmt durch Richtlinien die Zeitfolge dieser Aufhebung. Sie legt dabei die Vorschriften des Artikels 14 Absätze (2) und (3) sowie die vom Rat gemäß Artikel 14 Absatz (2) erlassenen Richtlinien zugrunde.

Artikel 14

(1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, nach dem die aufeinander folgenden Herabsetzungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1957 angewandte Zollsatz.

(2) Die Zeitfolge der Herabsetzungen wird wie folgt festgelegt:

a) während der ersten Stufe wird die erste Herabsetzung ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags, die zweite achtzehn Monate später, die dritte am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen;

b) während der zweiten Stufe wird achtzehn Monate nach deren Beginn eine erste Herabsetzung durchgeführt; eine zweite erfolgt nach weiteren achtzehn Monaten, eine dritte ein Jahr danach;

c) die dann noch ausstehenden Herabsetzungen werden während der dritten Stufe vorgenommen; ihre Zeitfolge legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinien fest.

(3) Bei der ersten Herabsetzung setzen die Mitgliedstaaten untereinander für jede Ware einen Zollsatz in Kraft, der um 10 v.H. unter dem Ausgangszollsatz liegt.

Bei jeder späteren Herabsetzung senkt jeder Mitgliedstaat seine Zollsätze insgesamt in der Weise, daß die nach Absatz (4) errechnete Gesamtzollbelastung um 10 v.H. herabgesetzt wird; dabei wird der Zollsatz für jede Ware um mindestens 5 v.H. des Ausgangszollsatzes verringert.

Solange jedoch der Zollsatz für eine Ware 30 v.H. noch überschreitet, wird er bei jeder Herabsetzung um mindestens 10 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.

(4) Für jeden Mitgliedstaat wird die in Absatz (3) erwähnte Gesamtzollbelastung in der Weise errechnet, daß der Wert der im Jahre 1956 aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Waren mit den Ausgangszollsätzen multipliziert wird.

(5) Der Rat regelt auf Vorschlag der Kommission durch Richtlinien die besonderen Probleme, die sich bei der Anwendung der Absätze (1) bis (4) ergeben; er beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(6) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht über die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen für die Herabsetzung der Zollsätze. Sie werden bestrebt sein, dabei für jede einzelne Ware

- am Ende der ersten Stufe eine Herabsetzung um mindestens 25 v.H.,

- am Ende der zweiten Stufe eine solche um mindestens 50 v.H. des Ausgangszollsatzes zu erreichen.

Besteht nach Feststellung der Kommission die Gefahr, daß die Ziele des Artikels 13 und die in diesem Absatz genannten Hundertsätze nicht erreicht werden können, so richtet sie alle zweckdienlichen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

(7) Der Rat kann die Bestimmungen dieses Artikels einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung ändern.

Artikel 15

(1) Ungeachtet des Artikels 14 kann jeder Mitgliedstaat während der Übergangszeit die Anwendung seiner Zollsätze für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Er gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten sind bereit, ihre Zollsätze gegenüber den anderen Mitgliedstaaten schneller als in Artikel 14 vorgesehen herabzusetzen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten heben untereinander die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung spätestens am Ende der ersten Stufe auf.

Artikel 17

(1) Die Artikel 9 bis 15 Absatz (1) gelten auch für die Finanzzölle. Diese werden jedoch bei der Errechnung der Gesamtzollbelastung sowie der Senkung der Zollsätze insgesamt im Sinne des Artikels 14 Absätze (3) und (4) nicht berücksichtigt.

Die Sätze der Finanzzölle werden bei jeder Herabsetzung um mindestens 10 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt. Die Mitgliedstaaten können sie rascher als in Artikel 14 vorgesehen senken.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Finanzzölle mit.

(3) Die Mitgliedstaaten sind weiterhin berechtigt, diese Zölle durch eine inländische Abgabe zu ersetzen, die den Bestimmungen des Artikels 95 entspricht.

(4) Stellt die Kommission fest, daß die Ersetzung eines Finanzzolls in einem Mitgliedstaat auf ernstliche Schwierigkeiten stößt, so ermächtigt sie den betreffenden Staat, diesen Zoll unter der Voraussetzung beizubehalten, daß er ihn binnen sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags abschafft. Die Genehmigung ist vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags zu beantragen.

Abschnitt 2

Die Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sind bereit, zur Entwicklung des zwischenstaatlichen Handels und zum Abbau der Handelsschranken durch den Abschluß von Abkommen beizutragen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen die Senkung der Zollsätze unter die allgemeine Höhe zum Ziel haben, die auf Grund der Errichtung der Zollunion statthaft wäre.

Artikel 19

(1) Unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nachstehend vorgesehen sind, ergeben sich die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem einfachen Mittel der in den vier Zollgebieten der Gemeinschaft angewandten Zollsätze.

(2) Der Berechnung dieses Mittels werden die von den Mitgliedstaaten am 1. Januar 1957 angewandten Zollsätze zugrunde gelegt.

Bei dem italienischen Zolltarif gilt als angewandter Zollsatz der vor der zeitweiligen Senkung um 10 v.H. angewandte Satz. Bei Positionen, für welche der italienische Tarif einen Vertragszollsatz enthält, tritt dieser an die Stelle des angewandten Zollsatzes, sofern er nicht um mehr als 10 v.H. höher liegt als dieser. Überschreitet der Vertragszollsatz den angewandten Zollsatz um mehr als 10 v.H., so wird für die Berechnung des einfachen Mittels der angewandte Zollsatz mit einem Zuschlag von 10 v.H. zugrunde gelegt.

Für die Tarifpositionen der Liste A treten für die Berechnung des einfachen Mittels die dort aufgeführten an die Stelle der angewandten Zollsätze.

(3) Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs dürfen folgende Hundertsätze nicht überschreiten:

a) 3 v.H. für Waren, die unter die Tarifpositionen der Liste B fallen;

b) 10 v.H. für Waren, die unter die Tarifpositionen der Liste C fallen;

c) 15 v.H. für Waren, die unter die Tarifpositionen der Liste D fallen;

d) 25 v.H. für Waren, die unter die Tarifpositionen der Liste E fallen; enthält jedoch der Tarif der Beneluxländer für diese Waren einen Zollsatz, der 3 v.H. nicht übersteigt, so wird er für die Berechnung des einfachen Mittels auf 12 v.H. erhöht.

(4) In der Liste F sind die Zollsätze für die in ihr aufgeführten Waren festgelegt.

(5) Die in diesem Artikel und in Artikel 20 genannten Listen von Tarifpositionen sind als Anhang 1 diesem Vertrag beigefügt.

Artikel 20

Für Waren der Liste G werden die anwendbaren Zollsätze durch Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten festgesetzt. Jeder Mitgliedstaat kann dieser Liste andere Waren bis zur Höhe von 2 v.H. des Gesamtwertes seiner Einfuhren aus dritten Ländern im Jahr 1956 hinzufügen.

Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Vorkehrungen, damit diese Verhandlungen vor Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen und vor Ende der ersten Stufe abgeschlossen werden.

Kann für bestimmte Waren innerhalb dieser Fristen eine Übereinstimmung nicht erzielt werden, so setzt der Rat bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest.

Artikel 21

(1) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit während der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission Richtlinien zur Behebung technischer Schwierigkeiten, die bei der Anwendung der Artikel 19 und 20 entstehen können.

(2) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor Ende der ersten Stufe oder spätestens bei der Festsetzung der Zollsätze über die Anpassungen, die für die innere Ausgeglichenheit des Gemeinsamen Zolltarifs nach Anwendung der Artikel 19 und 20 erforderlich werden; hierbei wird insbesondere der Verarbeitungsgrad der verschiedenen Waren berücksichtigt, auf die der Tarif Anwendung findet.

Artikel 22

Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags stellt die Kommission fest, inwieweit die in Artikel 17 Absatz (2) genannten Finanzzölle in die Berechnung des einfachen Mittels gemäß Artikel 19 Absatz (1) einzubeziehen sind. Hierbei berücksichtigt sie die etwaige Schutzwirkung dieser Zölle.

Binnen sechs Monaten nach dieser Feststellung kann jeder Mitgliedstaat die Anwendung des in Artikel 20 bezeichneten Verfahrens auf die betreffende Ware verlangen, ohne daß eine Anrechnung auf den dort genannten Hundertsatz erfolgt.

Artikel 23

(1) Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs ändern die Mitgliedstaaten ihre gegenüber dritten Ländern angewandten Zollsätze folgendermaßen:

a) Auf Zollpositionen, bei denen die am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsätze um höchstens 15 v.H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags die letzteren angewandt;

b) in den anderen Fällen wendet jeder Mitgliedstaat zum gleichen Zeitpunkt einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v.H. verringert wird;

c) dieser Abstand wird am Ende der zweiten Stufe abermals um 30 v.H. verringert;

d) bei Zollpositionen, für welche am Ende der ersten Stufe im Gemeinsamen Zolltarif Sätze noch nicht vorliegen, wendet jeder Mitgliedstaat binnen sechs Monaten nach dem Beschluß des Rates gemäß Artikel 20 die Zollsätze an, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben.

(2) Wird einem Mitgliedstaat die in Artikel 17 Absatz (4) vorgesehene Ermächtigung erteilt, so braucht er während ihrer Geltungsdauer die obigen Bestimmungen auf die entsprechenden Zollpositionen nicht anzuwenden. Mit dem Erlöschen dieser Ermächtigung wendet er den Zollsatz an, der sich aus der Anwendung des Absatzes (1) ergibt.

(3) Der Gemeinsame Zolltarif wird spätestens am Ende der Übergangszeit in vollem Umfang angewendet.

Artikel 24

Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre Zollsätze rascher als in Artikel 23 vorgesehen zu ändern, um sie dem Gemeinsamen Zolltarif anzugleichen.

Artikel 25

(1) Stellt die Kommission fest, daß die Erzeugung bestimmter Waren der Listen B, C und D in den Mitgliedstaaten für die Versorgung eines Mitgliedstaates nicht ausreicht und daß diese Versorgung herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt, so gewährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat Zollkontingente, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind.

Diese Kontingente dürfen nicht so bemessen werden, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

(2) Für Waren der Liste E und diejenigen Waren der Liste G, deren Sätze gemäß Artikel 20 Absatz 3 festgesetzt worden sind, gewährt die Kommission jedem betroffenen Mitgliedstaat auf dessen Antrag Zollkontingente, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaates auswirken könnte.

Diese Kontingente dürfen nicht so bemessen werden, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

(3) Die Kommission kann jeden Mitgliedstaat ermächtigen, die Anwendung der geltenden Zollsätze auf die in Anhang II zu diesem Vertrag aufgeführten Waren ganz oder teilweise auszusetzen, oder ihm Zollkontingente gewähren, für welche die Sätze niedriger liegen oder gleich Null sind, sofern dies auf dem Markt der in Betracht kommenden Waren keine schwerwiegenden Störungen zur Folge hat.

(4) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel gewährten Zollkontingente in regelmäßigen Zeitabständen.

Artikel 26

Befindet sich ein Mitgliedstaat in besonderen Schwierigkeiten, so kann ihn die Kommission ermächtigen, die auf Grund des Artikels 23 vorzunehmende Herabsetzung oder Erhöhung der Sätze für bestimmte Positionen seines Zolltarifs aufzuschieben.

Die Ermächtigung darf nur für eine begrenzte Frist und lediglich für Positionen erteilt werden, die insgesamt höchstens 5 v.H. des Wertes der Einfuhren des betreffenden Staates aus dritten Ländern während des letzten Jahres betragen, für das statistische Angaben vorliegen.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten nehmen vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vor. Die Kommission richtet alle hierzu erforderlichen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

Artikel 28

Über alle autonomen Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs entscheidet der Rat einstimmig. Nach Ablauf der Übergangszeit kann der Rat für einen Zeitabschnitt von höchstens sechs Monaten mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über Änderungen oder Aussetzungen entscheiden, die 20 v.H. jedes Zollsatzes nicht überschreiten dürfen. Sie können unter denselben Bedingungen nur um nochmals sechs Monate verlängert werden.

Artikel 29

Bei der Ausübung der ihr auf Grund dieses Abschnitts übertragenen Aufgaben geht die Kommission von folgenden Gesichtspunkten aus:

a) der Notwendigkeit, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern zu fördern;

b) der Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft, soweit diese Entwicklung zu einer Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führt;

c) dem Versorgungsbedarf der Gemeinschaft an Rohstoffen und Halbfertigwaren; hierbei achtet die Kommission darauf, zwischen den Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen für Fertigwaren nicht zu verfälschen;

d) der Notwendigkeit, ernsthafte Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine rationelle Entwicklung der Erzeugung sowie eine Ausweitung des Verbrauchs innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Kapitel 2

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel 30

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten werden untereinander weder neue mengenmäßige Beschränkungen noch Maßnahmen gleicher Wirkung einführen.

Diese Verpflichtung gilt nur für den Liberalisierungsstand, der auf Grund der am 14. Januar 1955 gefaßten Beschlüsse des Rates der Europäischen Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit erreicht worden ist. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags ihre Listen der in Durchführung dieser Beschlüsse liberalisierten Waren. Diese Listen werden zwischen den Mitgliedstaaten konsolidiert.

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten werden in ihrem gegenseitigen Handelsverkehr die bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehenden Kontingente und Maßnahmen gleicher Wirkung nicht einschränkender gestalten.

Diese Kontingente werden bis zum Ende der Übergangszeit aufgehoben. Sie werden im Laufe der Übergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise beseitigt.

Artikel 33

(1) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags faßt jeder Mitgliedstaat die den anderen Mitgliedstaaten eröffneten bilateralen Kontingente zu Globalkontingenten zusammen, die allen anderen Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung zugänglich sind.

Gleichzeitig erhöhen die Mitgliedstaaten diese Globalkontingente insgesamt gegenüber dem Vorjahr um mindestens 20 v.H. ihres Gesamtwertes. Dabei wird jedes für eine Ware festgesetzte Globalkontingent um mindestens 10 v.H. erhöht.

Die Kontingente werden jährlich gegenüber dem Vorjahr nach denselben Regeln und im gleichen Verhältnis erhöht.

Die vierte Erhöhung erfolgt am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags, die fünfte ein Jahr nach Beginn der zweiten Stufe.

(2) Liegt das Globalkontingent für eine nicht liberalisierte Ware unter 3 v.H. ihrer Erzeugung in dem betreffenden Staat, so wird es binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf mindestens 3 v.H. dieser Erzeugung festgesetzt. Nach Ende des zweiten Jahres wird es auf 4 v.H. und nach Ende des dritten Jahres auf 5 v.H. erhöht. Danach erhöht der betreffende Mitgliedstaat das Kontingent jährlich um mindestens 15 v.H.

Wird die Ware in dem betreffenden Staat nicht erzeugt, so setzt die Kommission durch eine Entscheidung ein angemessenes Kontingent fest.

(3) Am Ende des zehnten Jahres muß jedes Kontingent mindestens 20 v.H. der inländischen Erzeugung betragen.

(4) Stellt die Kommission in einer Entscheidung fest, daß die Einfuhr einer Ware während zweier aufeinander folgender Jahre geringer war als das eröffnete Kontingent, so wird dieses Globalkontingent bei der Berechnung des Gesamtwertes der Globalkontingente nicht mehr berücksichtigt. In diesem Fall hebt der Mitgliedstaat die Kontingentierung dieser Ware auf.

(5) Für Kontingente, die mehr als 20 v.H. der inländischen Erzeugung der betreffenden Ware betragen, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission den in Absatz (1) vorgeschriebenen Mindestsatz von 10 v.H. verringern. Durch diese Änderung wird jedoch die Verpflichtung zur jährlichen Erhöhung des Gesamtwertes der Globalkontingente um 20 v.H. nicht berührt.

(6) Die Mitgliedstaaten, die in Durchführung der am 14. Januar 1955 gefaßten Beschlüsse des Rates der Europäischen Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich des Liberalisierungsstands über ihre Verpflichtungen hinausgegangen sind, können den Wert der autonom liberalisierten Einfuhren bei der Berechnung der in Absatz (1) vorgesehenen jährlichen Gesamterhöhung um 20 v.H. berücksichtigen. Diese Berechnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission.

(7) Die Kommission erläßt Richtlinien darüber, nach welchem Verfahren und in welcher Zeitfolge die bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehenden Maßnahmen, welche die gleiche Wirkung wie Kontingente haben, zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen sind.

(8) Stellt die Kommission fest, daß bei Anwendung dieses Artikels, insbesondere der Bestimmungen über die Hundertsätze, die in Artikel 32 Absatz (2) vorgesehene Beseitigung der Kontingente in einer stetig fortschreitenden Weise nicht gewährleistet ist, so kann der Rat während der ersten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission das im vorliegenden Artikel vorgesehene Verfahren ändern und insbesondere die festgelegten Hundertsätze erhöhen.

Artikel 34

(1) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten beseitigen bis zum Ende der ersten Stufe die bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehenden mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten sind bereit, gegenüber den anderen Mitgliedstaaten ihre mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen rascher als in den vorstehenden Artikeln vorgesehen zu beseitigen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die beteiligten Staaten.

Artikel 36

Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Artikel 37

(1) Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole schrittweise derart um, daß am Ende der Übergangszeit jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflußt. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz (1) genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einengt.

(3) Die Zeitfolge der in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen ist der in den Artikeln 30 bis 34 vorgesehenen Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen für dieselben Waren anzupassen.

Unterliegt eine Ware nur in einem oder mehreren Mitgliedstaaten einem staatlichen Handelsmonopol, so kann die Kommission die anderen Mitgliedstaaten ermächtigen, bis

zur Verwirklichung der in Absatz (1) vorgesehenen Anpassung Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

(4) Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen.

(5) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gelten nur insoweit, als sie mit bestehenden internationalen Abkommen vereinbar sind.

(6) Mit Beginn der ersten Stufe spricht die Kommission Empfehlungen aus über die Art und Weise und die Zeitfolge der in diesem Artikel vorgesehenen Anpassung.

TITEL II

Die Landwirtschaft

Artikel 38

(1) Der Gemeinsame Markt umfaßt auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen.

(2) Die Vorschriften für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes finden auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung, soweit in den Artikeln 39 bis 46 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Erzeugnisse, für welche die Artikel 39 bis 46 gelten, sind in der diesem Vertrag als Anhang II beigefügten Liste aufgeführt. Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, welche Erzeugnisse noch in diese Liste aufzunehmen sind.

(4) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik der Mitgliedstaaten Hand in Hand gehen.

Artikel 39

(1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es,

a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;

b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;

c) die Märkte zu stabilisieren;

d) die Versorgung sicherzustellen;

e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

(2) Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist folgendes zu berücksichtigen:

a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;

b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;

c) die Tatsache, daß die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

Artikel 40

(1) Die Mitgliedstaaten entwickeln die gemeinsame Agrarpolitik schrittweise während der Übergangszeit und legen sie noch vor deren Ende fest.

(2) Um die Ziele des Artikels 39 zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen.

Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

a) gemeinsame Wettbewerbsregeln;

b) bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen;

c) eine Europäische Marktordnung.

(3) Die nach Absatz (2) gestaltete gemeinsame Organisation kann alle zur Durchführung des Artikels 39 erforderlichen Maßnahmen einschließen, insbesondere Preisregelungen, Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen

Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr.

Die gemeinsame Organisation hat sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels 39 zu beschränken und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft auszuschließen.

Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muß auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruhen.

(4) Um der in Absatz (2) genannten gemeinsamen Organisation die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, können ein oder mehrere Ausrichtungs- oder Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffen werden.

Artikel 41

Um die Ziele des Artikels 39 zu erreichen, können im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

a) eine wirksame Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse; hierbei können Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam finanziert werden;

b) gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse.

Artikel 42

Das Kapitel über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 39 im Rahmen des Artikels 43 Absätze (2) und (3) und gemäß dem dort vorgesehenen Erfahren bestimmt.

Der Rat kann insbesondere genehmigen, daß Beihilfen gewährt werden

a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder

b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.

Artikel 43

(1) Zur Erarbeitung der Grundlinien für eine gemeinsame Agrarpolitik beruft die Kommission unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine Konferenz der Mitgliedstaaten ein, um einen Vergleich ihrer Agrarpolitik, insbesondere durch Gegenüberstellung ihrer Produktionsmöglichkeiten und ihres Bedarfs, vorzunehmen.

(2) Unter Berücksichtigung der Arbeiten der in Absatz (1) vorgesehenen Konferenz legt die Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, welche unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel 40 Absatz (2) vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in diesem Titel bezeichneten Maßnahmen vorsehen.

Diese Vorschläge müssen dem inneren Zusammenhang der in diesem Titel aufgeführten landwirtschaftlichen Fragen Rechnung tragen.

Der Rat erläßt während der beiden ersten Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen, unbeschadet seiner etwaigen Empfehlungen.

(3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit die einzelstaatlichen Marktordnungen nach Maßgabe des Absatzes (2) durch die in Artikel 40 Absatz (2) vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzen,

a) wenn sie den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben und eine eigene Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung besitzen, gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger bietet; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen;

b) und wenn die gemeinsame Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft Bedingungen sicherstellt, die denen eines Binnenmarktes entsprechen.

(4) Wird eine gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe geschaffen, bevor eine gemeinsame Organisation für die entsprechenden weiterverarbeiteten Erzeugnisse besteht, so können die betreffenden Rohstoffe aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie für weiterverarbeitete Erzeugnisse verwendet werden, die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Artikel 44

(1) Soweit die schrittweise Beseitigung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten zu Preisen führen könnte, welche die Ziele des Artikels 39 gefährden würden, kann jeder Mitgliedstaat während der Übergangszeit in nichtdiskriminierender Weise und soweit dies die in Artikel 45 Absatz (2) vorgesehene Ausweitung des Handels nicht beeinträchtigt, für bestimmte Erzeugnisse anstelle von Kontingenten ein System von Mindestpreisen anwenden, bei deren Unterschreitung die Einfuhr

- entweder vorübergehend eingestellt oder eingeschränkt

- oder von der Bedingung abhängig gemacht werden kann, daß sie zu Preisen erfolgt, die über dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis liegen.

Im zweiten Falle werden die Mindestpreise unter Ausschluß der Zollbelastung festgesetzt.

(2) Die Mindestpreise dürfen weder einen Rückgang des zwischen den Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten dieses Vertrags bestehenden Handelsverkehrs bewirken noch dessen schrittweise Ausweitung hindern. Sie dürfen nicht in einer Weise angewendet werden, welche der Entwicklung einer natürlichen Präferenz zwischen den Mitgliedstaaten entgegensteht.

(3) Sobald dieser Vertrag in Kraft getreten ist, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission objektive Grundsätze für die Aufstellung von Mindestpreis-Systemen und die Festsetzung von Mindestpreisen.

Diese Grundsätze berücksichtigen insbesondere die durchschnittlichen inländischen Gestehungskosten in dem Mitgliedstaat, der den Mindestpreis anwendet, die Lage der einzelnen Betriebe in bezug auf diese Kosten und das Erfordernis, innerhalb des Gemeinsamen Marktes die landwirtschaftlichen Betriebsbedingungen schrittweise zu verbessern und die notwendigen Anpassungen und Spezialisierungen zu fördern.

Die Kommission schlägt ferner ein Verfahren zur Revision dieser Grundsätze vor, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und ihn zu beschleunigen, und um die Preise innerhalb des Gemeinsamen Marktes schrittweise einander anzunähern.

Diese Grundsätze sowie das Revisionsverfahren werden vom Rat binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags einstimmig beschlossen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Entscheidung des Rates kann jeder Mitgliedstaat Mindestpreise festsetzen; er gibt der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten vorher davon Kenntnis, damit diese sich dazu äußern können.

Sobald die Entscheidung des Rates ergangen ist, setzen die Mitgliedstaaten die Mindestpreise auf Grund der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgestellten Grundsätze fest.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen berichtigen, wenn sie diesen Grundsätzen nicht entsprechen.

(5) Können für bestimmte Erzeugnisse die genannten objektiven Grundsätze bis zum Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt werden, so kann der Rat von diesem Zeitpunkt an mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die für diese Erzeugnisse angewandten Mindestpreise ändern.

(6) Am Ende der Übergangszeit wird ein Verzeichnis der noch bestehenden Mindestpreise aufgestellt. Der Rat bestimmt mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gemäß der in Artikel 148 Absatz (2) erster Unterabsatz vorgesehenen Stimmenwägung auf Vorschlag der Kommission, welches System im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden ist.

Artikel 45

(1) Bis zur Ersetzung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel 40 Absatz (2) vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen wird der Handelsverkehr mit Erzeugnissen,

- für die in einzelnen Mitgliedstaaten Bestimmungen vorhanden sind, die darauf abzielen, den einheimischen Erzeugern den Absatz ihrer Erzeugnisse zu gewährleisten,

- und für die dort ein Einfuhrbedarf besteht,

durch den Abschluß langfristiger Abkommen oder Verträge zwischen Einfuhr- und Ausfuhrstaaten entwickelt.

Diese Abkommen oder Verträge müssen die schrittweise Beseitigung jeder Diskriminierung zwischen den verschiedenen Erzeugern der Gemeinschaft bei der Anwendung der genannten Bestimmungen zum Ziel haben.

Diese Abkommen oder Verträge werden während der ersten Stufe geschlossen; dabei ist dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Rechnung zu tragen.

(2) Bei diesen Abkommen oder Verträgen wird hinsichtlich der Mengen von dem durchschnittlichen Handelsvolumen ausgegangen, das zwischen den Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Vertrags für die betreffenden Erzeugnisse bestanden hat; ferner wird darin unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme die Steigerung des Volumens im Rahmen des bestehenden Bedarfs vorgesehen.

Diese Abkommen oder Verträge müssen den Erzeugern den Absatz der vereinbarten Mengen zu Preisen ermöglichen, die sich schrittweise den Preisen annähern, welche auf dem Binnenmarkt des Käuferstaates an inländische Erzeuger gezahlt werden.

Die Annäherung muß möglichst regelmäßig erfolgen und bis zum Ende der Übergangszeit vollständig durchgeführt sein.

Die beteiligten Parteien handeln die Preise im Rahmen von Richtlinien aus, welche die Kommission zur Anwendung der beiden vorstehenden Unterabsätze erläßt.

Wird die erste Stufe verlängert, so werden die Abkommen und Verträge entsprechend den am Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Bedingungen durchgeführt; die Verpflichtungen zur Erhöhung der Mengen und zur Annäherung der Preise werden bis zum Übergang zur zweiten Stufe ausgesetzt.

Die Mitgliedstaaten nehmen alle Möglichkeiten wahr, die ihre Rechtsvorschriften ihnen — insbesondere auf dem Gebiet der Einfuhrpolitik — bieten, um den Abschluß und die Erfüllung dieser Abkommen oder Verträge sicherzustellen.

(3) Soweit die Mitgliedstaaten Rohstoffe zur Herstellung von Erzeugnissen benötigen, die im Wettbewerb mit Erzeugnissen dritter Länder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, dürfen die genannten Abkommen oder Verträge die zu diesem Zweck notwendigen Einfuhren dieser Rohstoffe aus dritten Ländern nicht beeinträchtigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Rat durch einstimmige Entscheidung beschließt, die erforderlichen Zahlungen zu gewähren, um den höheren Preis auszugleichen, der sich bei der Einfuhr auf Grund solcher Abkommen oder Verträge gegenüber dem Einstandspreis für gleichartige Bezüge zu Weltmarktbedingungen ergibt.

Artikel 46

Besteht in einem Mitgliedstaat für ein Erzeugnis eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung und wird dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt, so erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus dem Mitgliedstaat, in dem die genannte Marktordnung oder Regelung besteht, eine Ausgleichsabgabe, es sei denn, daß dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Die Kommission setzt diese Abgaben in der zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlichen Höhe fest; sie kann auch andere Maßnahmen genehmigen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Artikel 47

Die fachliche Gruppe Landwirtschaft des Wirtschafts- und Sozialausschusses steht der Kommission zur Verfügung, um nach Maßgabe der Artikel 197 und 198 die Beratungen dieses Ausschusses hinsichtlich der ihm in diesem Titel übertragenen Aufgaben vorzubereiten.

TITEL III

Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Kapitel 1

Die Arbeitskräfte

Artikel 48

(1) Spätestens bis zum Ende der Übergangszeit wird innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.

(2) Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt — vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen — den Arbeitnehmern das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;

b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;

c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwahrungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;

d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 49

Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses durch Richtlinien oder Verordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 48 fortschreitend herzustellen, insbesondere

a) durch Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen;

b) durch die planmäßig fortschreitende Beseitigung der Verwaltungsverfahren und -praktiken sowie der für den Zugang zu verfügbaren Arbeitsplätzen vorgeschriebenen

Fristen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften ergeben und deren Beibehaltung die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindert;

c) durch die planmäßig fortschreitende Beseitigung aller Fristen und sonstigen Beschränkungen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind, und die den Arbeitnehmern der anderen Mitgliedstaaten für die freie Wahl des Arbeitsplatzes andere Bedingungen als den inländischen Arbeitnehmern auferlegen;

d) durch die Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstands in einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen.

Artikel 50

Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

Artikel 51

Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führt er insbesondere ein System ein, welches aus- und einwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen folgendes sichert:

a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;

b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.

Kapitel 2

Das Niederlassungsrecht

Artikel 52

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates werden während der Übergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise aufgehoben. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaates, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfaßt die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen.

Artikel 53

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, führen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet für Angehörige der anderen Mitgliedstaaten keine neuen Niederlassungsbeschränkungen ein.

Artikel 54

(1) Vor dem Ende der ersten Stufe stellt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft auf. Die Kommission unterbreitet ihren Vorschlag dem Rat während der beiden ersten Jahre der ersten Stufe.

Das Programm legt für jede Art von Tätigkeiten die allgemeinen Voraussetzungen und insbesondere die Stufen für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit fest.

(2) Der Rat erläßt bis zum Ende der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung Richtlinien zur Verwirklichung des allgemeinen Programms oder — falls ein solches nicht besteht — zur Durchführung einer Stufe der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit.

(3) Der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen auf Grund der obigen Bestimmungen übertragen sind, indem sie insbesondere

a) im allgemeinen diejenigen Tätigkeiten mit Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert;

b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, um sich über die besondere Lage auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten innerhalb der Gemeinschaft zu unterrichten;

c) die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;

d) dafür Sorge tragen, daß Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt sind, dort verbleiben

und eine selbständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müßten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, in dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;

e) den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaates ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels 39 Absatz (2) nicht beeinträchtigt werden;

f) veranlassen, daß bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungs- oder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;

g) soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;

h) sicherstellen, daß die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

Artikel 55

Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.

Artikel 56

(1) Dieses Kapitel und die auf Grund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Vor dem Ende der Übergangszeit erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Richtlinien für die Koordinierung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hinsichtlich der Koordinierung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erläßt er jedoch die Richtlinien nach dem Ende der zweiten Stufe mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 57

(1) Um die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erläßt der Rat während der ersten Stufe der Übergangszeit einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

(2) Zu dem gleichen Zweck erläßt der Rat vor dem Ende der Übergangszeit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten. Hierbei ist Einstimmigkeit für die Sachgebiete erforderlich, die in mindestens einem Mitgliedstaat durch Gesetz geregelt sind, sowie für Maßnahmen, die sich auf den Schutz des Sparwesens, insbesondere die Gewährung von Krediten und die Ausübung einer Banktätigkeit, sowie auf die Voraussetzungen für die Ausübung der ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten beziehen. Im übrigen beschließt der Rat während der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.

Artikel 58

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Kapitel 3

Dienstleistungen

Artikel 59

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, werden während der Übergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise aufgehoben.

Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.

Artikel 60

Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

a) gewerbliche Tätigkeiten,

b) kaufmännische Tätigkeiten,

c) handwerkliche Tätigkeiten,

d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Artikel 61

(1) Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Titels über den Verkehr.

(2) Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen wird im Einklang mit der schrittweisen Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt.

Artikel 62

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, unterwerfen die Mitgliedstaaten die bei seinem Inkrafttreten tatsächlich erreichte Freiheit des Dienstleistungsverkehrs keinen neuen Beschränkungen.

Artikel 63

(1) Vor dem Ende der ersten Stufe stellt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft auf. Die Kommission unterbreitet ihren Vorschlag dem Rat während der beiden ersten Jahre der ersten Stufe.

Das Programm legt die allgemeinen Voraussetzungen und die Stufen der Liberalisierung für jede Art von Dienstleistungen fest.

(2) Der Rat erläßt bis zum Ende der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung Richtlinien zur Verwirklichung des allgemeinen Programms oder — falls ein solches nicht besteht — zur Durchführung einer Liberalisierungsstufe für eine bestimmte Dienstleistung.

(3) Bei den in den Absätzen (1) und (2) genannten Vorschlägen und Entscheidungen sind im allgemeinen mit Vorrang diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, welche die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beiträgt.

Artikel 64

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem sie auf Grund der Richtlinien gemäß Artikel 63 Absatz (2) verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Staaten.

Artikel 65

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht aufgehoben sind, wendet sie jeder Mitgliedstaat ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort auf alle in Artikel 59 Absatz 1 bezeichneten Erbringer von Dienstleistungen an.

Artikel 66

Die Bestimmungen der Artikel 55 bis 58 finden auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet Anwendung.

Kapitel 4

Der Kapitalverkehr

Artikel 67

(1) Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, beseitigen die Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs in bezug auf Berechtigte, die in den

Mitgliedstaaten ansässig sind, und heben alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts auf.

(2) Die mit dem Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zusammenhängenden laufenden Zahlungen werden bis zum Ende der ersten Stufe von allen Beschränkungen befreit.

Artikel 68

(1) Auf dem in diesem Kapitel behandelten Sachgebiet werden die Mitgliedstaaten bei der Erteilung der nach Inkrafttreten dieses Vertrags noch erforderlichen devisenrechtlichen Genehmigungen so großzügig wie möglich verfahren.

(2) Bei der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen auf die nach diesem Kapitel liberalisierten Kapitalbewegungen sehen die Mitgliedstaaten von Diskriminierungen ab.

(3) Anleihen zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung eines Mitgliedstaates oder seiner Gebietskörperschaften dürfen in einem anderen Mitgliedstaat nur aufgelegt oder untergebracht werden, wenn sich die beteiligten Staaten darüber verständigt haben. Diese Bestimmung steht der Anwendung des Artikels 22 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank nicht entgegen.

Artikel 69

Der Rat erläßt während der beiden ersten Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die zu diesem Zweck den in Artikel 105 vorgesehenen Währungsausschuß hört, die erforderlichen Richtlinien für die schrittweise Durchführung des Artikels 67.

Artikel 70

(1) Für den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern schlägt die Kommission dem Rat Maßnahmen zur schrittweisen Koordinierung der Devisenpolitik der Mitgliedstaaten vor. Der Rat erläßt einstimmig Richtlinien hierfür. Er wird bemüht sein, ein Höchstmaß an Liberalisierung zu erreichen.

(2) Können durch Maßnahmen nach Absatz (1) die Unterschiede zwischen den Devisenvorschriften der Mitgliedstaaten nicht beseitigt werden und benutzen in einem Mitgliedstaat ansässige Personen infolgedessen die in Artikel 67 vorgesehenen Transfererleichterungen innerhalb der Gemeinschaft, um die für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern geltenden Vorschriften eines Mitgliedstaates zu umgehen, so kann dieser Staat, nachdem er sich mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ins Benehmen gesetzt hat, geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten treffen.

Stellt der Rat fest, daß diese Maßnahmen den freien Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft stärker beschränken als zur Behebung dieser Schwierigkeiten notwendig ist, so kann er mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheiden, daß der betreffende Staat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

Artikel 71

Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, weder neue devisenrechtliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen innerhalb der Gemeinschaft einzuführen noch bestehende Vorschriften zu verschärfen.

Sie sind bereit, über das Ausmaß der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Liberalisierung des Kapitalverkehrs hinauszugehen, soweit ihre Wirtschaftslage, insbesondere der Stand ihrer Zahlungsbilanz, dies zuläßt.

Die Kommission kann nach Anhörung des Währungsausschusses diesbezügliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel 72

Die Mitgliedstaaten halten die Kommission über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Kapitalbewegungen nach und aus dritten Ländern auf dem laufenden. Die Kommission kann die ihr zweckdienlich erscheinenden Stellungnahmen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel 73

(1) Haben Kapitalbewegungen Störungen im Funktionieren des Kapitalmarktes eines Mitgliedstaates zur Folge, so ermächtigt die Kommission diesen Staat nach Anhörung des Währungsausschusses, auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit die Ermächtigung widerrufen sowie deren Bedingungen und Einzelheiten abändern.

(2) Der Mitgliedstaat, der sich in Schwierigkeiten befindet, kann jedoch Maßnahmen dieser Art, falls sie sich als notwendig erweisen, aus Gründen der Geheimhaltung oder Dringlichkeit von sich aus treffen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind von diesen Maßnahmen spätestens bei ihrem Inkrafttreten zu unterrichten. In diesem Fall kann die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses entscheiden, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

TITEL IV

Der Verkehr

Artikel 74

Auf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet verfolgen die Mitgliedstaaten die Ziele dieses Vertrags im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik.

Artikel 75

(1) Zur Durchführung des Artikels 74 wird der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Versammlung

a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;

b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;

c) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.

(2) Die in Absatz (1) Buchstaben a) und b) genannten Vorschriften werden im Laufe der Übergangszeit erlassen.

(3) In Abweichung von dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, vom Rat einstimmig erlassen; dabei berücksichtigt er die Notwendigkeit einer Anpassung an die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergebende wirtschaftliche Entwicklung.

Artikel 76

Bis zum Erlaß der in Artikel 75 Absatz (1) genannten Vorschriften darf ein Mitgliedstaat die verschiedenen bei Inkrafttreten dieses Vertrags auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger gestalten, es sei denn, daß der Rat einstimmig etwas anderes billigt.

Artikel 77

Mit diesem Vertrag vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Artikel 78

Jede Maßnahme auf dem Gebiet der Beförderungsentgelte und -bedingungen, die im Rahmen dieses Vertrags getroffen wird, hat der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer Rechnung zu tragen.

Artikel 79

(1) Im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft werden spätestens vor dem Ende der zweiten Stufe die Diskriminierungen beseitigt, die darin bestehen, daß ein Verkehrsunternehmer auf denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.

(2) Absatz (1) schließt sonstige Maßnahmen nicht aus, die der Rat gemäß Artikel 75 Absatz (1) treffen kann.

(3) Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags trifft der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine Regelung zur Durchführung des Absatzes (1).

Er kann insbesondere die erforderlichen Vorschriften erlassen, um es den Organen der Gemeinschaft zu ermöglichen, für die Beachtung des Absatzes (1) Sorge zu tragen und um den Verkehrsnutzern die Vorteile dieser Bestimmung voll zukommen zu lassen.

(4) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates die Diskriminierungsfälle des Absatzes (1) und erläßt nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der gemäß Absatz (3) getroffenen Regelung.

Artikel 80

(1) Mit Beginn der zweiten Stufe sind im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft die von einem Mitgliedstaat auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, daß die Kommission die Genehmigung hierzu erteilt.

(2) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates die in Absatz (1) bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die

Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Die Kommission erläßt die erforderlichen Entscheidungen nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat.

(3) Das in Absatz (1) genannte Verbot betrifft nicht die Wettbewerbstarife.

Artikel 81

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, diese Kosten schrittweise zu verringern.

Die Kommission kann zur Durchführung dieses Artikels Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel 82

Die Bestimmungen dieses Titels stehen Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen.

Artikel 83

Bei der Kommission wird ein beratender Ausschuß gebildet; er besteht aus Sachverständigen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden. Die Kommission hört den Ausschuß je nach Bedarf in Verkehrsfragen an; die Befugnisse der fachlichen Gruppe Verkehr des Wirtschafts- und Sozialausschusses bleiben unberührt.

Artikel 84

(1) Dieser Titel gilt für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

(2) Der Rat kann einstimmig darüber entscheiden, ob, inwieweit und nach welchen Verfahren geeignete Vorschriften für die Seeschiffahrt und Luftfahrt zu erlassen sind.

DRITTER TEIL

Die Politik der Gemeinschaft

TITEL I

Gemeinsame Regeln

Kapitel 1

Wettbewerbsregeln

Abschnitt 1

Vorschriften für Unternehmen

Artikel 85

(1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere

a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;

b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;

c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;

d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes (1) können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,

- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,

- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel 86

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Artikel 87

(1) Binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung alle zweckdienlichen Verordnungen oder Richtlinien zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 niedergelegten Grundsätze.

Sind innerhalb der genannten Frist diese Vorschriften nicht erlassen worden, so werden sie vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung beschlossen.

(2) Die in Absatz (1) vorgesehenen Vorschriften bezwecken insbesondere,

a) die Beachtung der in Artikel 85 Absatz (1) und Artikel 86 genannten Verbote durch die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern zu gewährleisten;

b) die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 85 Absatz (3) festzulegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen;

c) gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Artikel 85 und 86 für die einzelnen Wirtschaftszweige näher zu bestimmen;

d) die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofs bei der Anwendung der in diesem Absatz vorgesehenen Vorschriften gegeneinander abzugrenzen;

e) das Verhältnis zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einerseits und den in diesem Abschnitt enthaltenen oder auf Grund dieses Artikels getroffenen Bestimmungen andererseits festzulegen.

Artikel 88

Bis zum Inkrafttreten der gemäß Artikel 87 erlassenen Vorschriften entscheiden die Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Artikel 85, insbesondere Absatz (3), und 86 über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie über die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt.

Artikel 89

(1) Unbeschadet des Artikels 88 achtet die Kommission, sobald sie ihre Tätigkeit aufgenommen hat, auf die Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 niedergelegten Grundsätze. Sie untersucht auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von Amts wegen in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die ihr Amtshilfe zu leisten haben, die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Stellt sie eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt sie geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft die Kommission in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die Feststellung, daß eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt. Sie kann die Entscheidung veröffentlichen und die Mitgliedstaaten ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Artikel 90

(1) Die Mitgliedstaaten werden in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 7 und 85 bis 94 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

Dumping

Artikel 91

(1) Stellt die Kommission während der Übergangszeit auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines anderen Beteiligten Dumping-Praktiken innerhalb des Gemeinsamen Marktes fest, so richtet sie Empfehlungen an den oder die Urheber, um diese Praktiken abzustellen.

Werden sie trotzdem fortgesetzt, so ermächtigt die Kommission den geschädigten Mitgliedstaat, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen Waren, die aus einem Mitgliedstaat stammen oder sich dort im freien Verkehr befanden und in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt worden sind, in den erstgenannten Staat wieder eingeführt werden, ohne hierbei einem Zoll, einer mengenmäßigen Beschränkung oder Maßnahmen gleicher Wirkung zu unterliegen. Die Kommission erläßt geeignete Regelungen zur Anwendung dieses Absatzes.

Abschnitt 3
Staatliche Beihilfen

Artikel 92

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung

bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind

a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;

b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;

c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

(3) Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:

a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;

b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates;

c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Beihilfen für den Schiffsbau, soweit sie am 1. Januar 1957 bestanden und lediglich einem fehlenden Zollschutz entsprechen, werden jedoch entsprechend den für die Abschaffung der Zölle geltenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Vorschriften dieses Vertrags über die gemeinsame Handelspolitik gegenüber dritten Ländern schrittweise abgebaut;

d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Artikel 93

(1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.

(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, daß eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem

Gemeinsamen Markt nach Artikel 92 unvereinbar ist oder daß sie mißbräuchlich angewandt wird, so entscheidet sie, daß der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat in Abweichung von den Artikeln 169 und 170 den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

Der Rat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaates entscheiden, daß eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel 92 oder von den nach Artikel 94 erlassenen Verordnungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Rat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

Äußert sich der Rat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, daß sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, daß ein derartiges Vorhaben nach Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz (2) vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Artikel 94

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 92 und 93 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 93 Absatz (3) sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind.

Kapitel 2

Steuerliche Vorschriften

Artikel 95

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Spätestens mit Beginn der zweiten Stufe werden die Mitgliedstaaten die bei Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Bestimmungen aufheben oder berichtigen, die den obengenannten Vorschriften entgegenstehen.

Artikel 96

Werden Waren in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Artikel 97

Mitgliedstaaten, welche die Umsatzsteuer nach dem System der kumulativen Mehrphasensteuer erheben, können für inländische Abgaben, die sie von eingeführten Waren erheben, und für Rückvergütungen, die sie für ausgeführte Waren gewähren, unter Wahrung der in den Artikeln 95 und 96 aufgestellten Grundsätze Durchschnittssätze für Waren oder Gruppen von Waren festlegen.

Entsprechen diese Durchschnittssätze nicht den genannten Grundsätzen, so richtet die Kommission geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an den betreffenden Staat.

Artikel 98

Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Rat sie vorher mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für eine begrenzte Frist genehmigt hat.

Artikel 99

Die Kommission prüft, wie die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, im Interesse des Gemeinsamen Marktes harmonisiert werden können.

Die Kommission unterbreitet dem Rat entsprechende Vorschläge; dieser entscheidet darüber einstimmig unbeschadet der Artikel 100 und 101.

Kapitel 3

Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 100

Der Rat erläßt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Die Versammlung und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden zu den Richtlinien gehört, deren Durchführung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge hätte.

Artikel 101

Stellt die Kommission fest, daß vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so tritt sie mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Beratungen ein.

Führen diese Beratungen nicht zur Beseitigung dieser Verzerrung, so erläßt der Rat während der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Richtlinien. Die Kommission und der Rat können alle sonstigen, in diesem Vertrag vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 102

(1) Ist zu befürchten, daß der Erlaß oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels 101 verursacht, so setzt sich der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese empfiehlt nach Beratung mit den Mitgliedstaaten den beteiligten Staaten die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen.

(2) Kommt der Staat, der innerstaatliche Vorschriften erlassen oder ändern will, der an ihn gerichteten Empfehlung der Kommission nicht nach, so kann nicht gemäß Artikel 101 verlangt werden, daß die anderen Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften ändern, um die Verzerrung zu beseitigen. Verursacht ein Mitgliedstaat, der die Empfehlung der Kommission außer acht läßt, eine Verzerrung lediglich zu seinem eigenen Nachteil, so findet Artikel 101 keine Anwendung.

TITEL II

Die Wirtschaftspolitik

Kapitel 1

Die Konjunkturpolitik

Artikel 103

(1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Sie setzen sich miteinander und mit der Kommission über die unter den jeweiligen Umständen zu ergreifenden Maßnahmen ins Benehmen.

(2) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren einstimmig über die der Lage entsprechenden Maßnahmen entscheiden.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Richtlinien zur Durchführung der gemäß Absatz (2) getroffenen Entscheidungen.

(4) Das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren gilt auch für den Fall, daß Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

Kapitel 2

Die Zahlungsbilanz

Artikel 104

Jeder Mitgliedstaat betreibt die Wirtschaftspolitik, die erforderlich ist, um unter Wahrung eines hohen Beschäftigungsstands und eines stabilen Preisniveaus das Gleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz zu sichern und das Vertrauen in seine Währung aufrechtzuerhalten.

Artikel 105

(1) Um die Verwirklichung der Ziele des Artikels 104 zu erleichtern, koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik. Sie richten zu diesem Zweck eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen und zwischen ihren Zentralbanken ein.

Die Kommission unterbreitet dem Rat Empfehlungen zur Herbeiführung dieser Zusammenarbeit.

(2) Um die Koordinierung der Währungspolitik der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Beratender Währungsausschuß eingesetzt, der die Aufgabe hat,

- die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten,

- auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Währungsausschusses.

Artikel 106

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, in der Währung des Mitgliedstaates, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, die Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen, sowie den Transfer von Kapitalbeträgen und Arbeitsentgelten zu gestatten, soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nach diesem Vertrag liberalisiert ist.

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über die im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Liberalisierung des Zahlungsverkehrs hinauszugehen, soweit ihre Wirtschaftslage im allgemeinen und der Stand ihrer Zahlungsbilanz im besonderen dies zulassen.

(2) Soweit der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr nur durch Beschränkungen der diesbezüglichen Zahlungen begrenzt ist, werden diese Beschränkungen durch entsprechende Anwendung der Kapitel über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen, die Liberalisierung der Dienstleistungen und den freien Kapitalverkehr schrittweise beseitigt.

(3) Die Mitgliedstaaten führen untereinander keine neuen Beschränkungen für die Transferierungen ein, die sich auf die in der Liste des Anhangs III zu diesem Vertrag aufgeführten unsichtbaren Transaktionen beziehen.

Die bestehenden Beschränkungen werden gemäß den Artikeln 63 bis 65 schrittweise beseitigt, soweit hierfür nicht die Absätze (1) und (2) des vorliegenden Artikels oder das Kapitel über den freien Kapitalverkehr maßgebend sind.

(4) Im Bedarfsfall verständigen sich die Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen und Transferierungen zu treffen sind; diese Maßnahmen dürfen die in diesem Kapitel genannten Ziele nicht beeinträchtigen.

Artikel 107

(1) Jeder Mitgliedstaat behandelt seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse.

(2) Nimmt ein Mitgliedstaat eine Änderung seines Wechselkurses vor, die den Zielen des Artikels 104 nicht entspricht und die Wettbewerbsbedingungen schwerwiegend verfälscht, so kann die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses andere Mitgliedstaaten ermächtigen, für eine begrenzte Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Folgen dieses Vorgehens zu begegnen; sie legt die Bedingungen und Einzelheiten dieser Maßnahmen fest.

Artikel 108

(1) Ist ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes oder die schrittweise Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Artikel 104 treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Staat empfiehlt.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des Währungsausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

(2) Der Rat gewährt den gegenseitigen Beistand mit qualifizierter Mehrheit; er erläßt Richtlinien oder Entscheidungen, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen

a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten wenden können;

b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Staat mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;

c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

Während der Übergangszeit kann der gegenseitige Beistand ferner durch besondere Senkungen von Zollsätzen oder durch Erweiterung von Kontingenten erfolgen, um eine Steigerung der Einfuhren aus dem in Schwierigkeiten befindlichen Staat zu begünstigen; hierzu ist das Einverständnis der Staaten, die diese Maßnahmen treffen sollen, erforderlich.

(3) Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

Artikel 109

(1) Gerät ein Mitgliedstaat in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Entscheidung im Sinne des Artikels 108 Absatz (2) nicht unverzüglich getroffen, so kann der betreffende Staat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

(2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden von den Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten benachrichtigt. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach Artikel 108 empfehlen.

(3) Nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Währungsausschusses kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, daß der betreffende Staat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

Kapitel 3

Die Handelspolitik

Artikel 110

Durch die Schaffung einer Zollunion beabsichtigen die Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zum Abbau der Zollschranken beizutragen.

Bei der gemeinsamen Handelspolitik werden die günstigen Auswirkungen berücksichtigt, welche die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Staaten haben kann.

Artikel 111

Unbeschadet der Artikel 115 und 116 gelten während der Übergangszeit folgende Vorschriften:

1. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern derart, daß am Ende der Übergangszeit die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Außenhandels gegeben sind.

   Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für das bei dem gemeinsamen Vorgehen in der Übergangszeit anzuwendende Verfahren und für die Vereinheitlichung der Handelspolitik.

2. Die Kommission unterbreitet dem Rat Empfehlungen für Zollverhandlungen mit dritten Ländern über den Gemeinsamen Zolltarif.

   Der Rat ermächtigt die Kommission, die Verhandlungen einzuleiten.

   Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuß nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

3. Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

4. Die Mitgliedstaaten treffen im Benehmen mit der Kommission alle erforderlichen Maßnahmen, um insbesondere eine Anpassung der geltenden Zollvereinbarungen mit dritten Ländern herbeizuführen, damit das Inkrafttreten des Gemeinsamen Zolltarifs nicht verzögert wird.

5. Die Mitgliedstaaten setzen sich das Ziel, ihre Liberalisierungslisten gegenüber dritten Ländern oder Gruppen von dritten Ländern auf einem möglichst hohen Stand untereinander zu vereinheitlichen. Die Kommission unterbreitet den Mitgliedstaaten alle hierfür geeigneten Empfehlungen.

   Beseitigen oder verringern die Mitgliedstaaten ihre mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber dritten Ländern, so sind sie verpflichtet, die Kommission hiervon zu unterrichten und den anderen Mitgliedstaaten die gleiche Behandlung zu gewähren.

Artikel 112

(1) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten im Rahmen anderer internationaler Organisationen eingegangenen Verpflichtungen werden die Systeme der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen vor dem Ende der Übergangszeit schrittweise vereinheitlicht, soweit dies erforderlich ist, um eine

Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft zu vermeiden.

Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat die hierzu erforderlichen Richtlinien, und zwar bis zum Ende der zweiten Stufe einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Rückvergütung von Zöllen oder Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, der Verbrauchsabgaben und der sonstigen indirekten Steuern bei der Ausfuhr einer Ware eines Mitgliedstaates nach einem dritten Land, soweit derartige Rückvergütungen nicht höher sind als die Belastungen, welche die ausgeführten Waren unmittelbar oder mittelbar treffen.

Artikel 113

(1) Nach Ablauf der Übergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Falle von Dumping und Subventionen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik.

(3) Sind Abkommen mit dritten Ländern auszuhandeln, so legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuß nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

(4) Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 114

Die in Artikel 111 Absatz (2) und in Artikel 113 vorgesehenen Abkommen werden im Namen der Gemeinschaft vom Rat geschlossen, der während der beiden ersten Stufen einstimmig, danach mit qualifizierter Mehrheit handelt.

Artikel 115

Um sicherzustellen, daß die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen nicht durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird, oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem oder mehreren Staaten führen, empfiehlt die Kommission die Methoden für die erforderliche Zusammenarbeit der

Mitgliedstaaten. Genügt dies nicht, so ermächtigt sie die Mitgliedstaaten, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Im Dringlichkeitsfall können die Mitgliedstaaten während der Übergangszeit selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen; sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission davon in Kenntnis; diese kann entscheiden, daß diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben sind.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören und dem Erfordernis Rechnung tragen, die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Artikel 116

Nach Ablauf der Übergangszeit gehen die Mitgliedstaaten in den internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter bei allen Fragen, die für den Gemeinsamen Markt von besonderem Interesse sind, nur noch gemeinsam vor. Zu diesem Zweck unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge über das Ausmaß und die Durchführung des gemeinsamen Vorgehens; dieser beschließt darüber mit qualifizierter Mehrheit.

Während der Übergangszeit setzen sich die Mitgliedstaaten miteinander ins Benehmen, um ihr Vorgehen aufeinander abzustimmen und soweit wie möglich eine einheitliche Haltung einzunehmen.

TITEL III

Die Sozialpolitik

Kapitel 1

Sozialvorschriften

Artikel 117

Die Mitgliedstaaten sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen.

Sie sind der Auffassung, daß sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

Artikel 118

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags hat die Kommission entsprechend seinen allgemeinen Zielen die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen tätig, gleichviel ob es sich um innerstaatliche oder um internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Artikel 119

Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten.

Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber auf Grund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bedeutet,

a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit auf Grund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird;

b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

Artikel 120

Die Mitgliedstaaten werden bestrebt sein, die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten.

Artikel 121

Nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses kann der Rat einstimmig der Kommission Aufgaben übertragen, welche die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der in den Artikeln 48 bis 51 erwähnten aus- oder einwandernden Arbeitskräfte betreffen.

Artikel 122

Der Jahresbericht der Kommission an die Versammlung hat stets ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft zu enthalten.

Die Versammlung kann die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

Kapitel 2

Der Europäische Sozialfonds

Artikel 123

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Gemeinsamen Markt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Zweck es ist, innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern.

Artikel 124

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Kommission.

Die Kommission wird hierbei von einem Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände besteht; den Vorsitz führt ein Mitglied der Kommission.

Artikel 125

(1) Auf Antrag eines Mitgliedstaates übernimmt der Fonds im Rahmen der in Artikel 127 vorgesehenen Regelung 50 v.H. der von diesem Staat oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Inkrafttreten dieses Vertrags aufgewandten Kosten,

a) um den Arbeitskräften eine produktive Wiederbeschäftigung zu sichern, und zwar durch

   - Berufsumschulung und

   - Umsiedlungsbeihilfen;

b) um Beihilfen zugunsten von Arbeitnehmern zu gewähren, deren Beschäftigung infolge der Umstellung eines Unternehmens auf andere Produktionsziele vorübergehend eingeschränkt oder vorübergehend ganz oder teilweise ausgesetzt wird, so daß sie bis zur vollständigen Wiederbeschäftigung den gleichen Lohnstand beibehalten können.

(2) Der Zuschuß des Fonds zu den Kosten für die Berufsumschulung ist an die Bedingung geknüpft, daß die arbeitslosen Arbeitskräfte nur in einem neuen Beruf beschäftigt werden konnten und daß sie seit mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung in dem Beruf gefunden haben, für den sie umgeschult wurden.

Der Zuschuß zu Umsiedlungsbeihilfen ist an die Bedingung geknüpft, daß die arbeitslosen Arbeitskräfte veranlaßt waren, innerhalb der Gemeinschaft einen neuen Wohnort zu wählen, und daß sie dort seit mindestens sechs Monaten eine produktive Beschäftigung gefunden haben.

Der bei der Umstellung eines Unternehmens zugunsten von Arbeitnehmern gewährte Zuschuß ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) daß die betreffenden Arbeitnehmer in diesem Unternehmen seit mindestens sechs Monaten erneut in vollem Umfang beschäftigt sind,

b) daß die beteiligte Regierung vorher einen von diesem Unternehmen aufgestellten Plan für die Umstellung und deren Finanzierung vorgelegt hat, und

c) daß die Kommission diesem Umstellungsplan vorher zugestimmt hat.

Artikel 126

Am Ende der Übergangszeit kann der Rat nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung

a) mit qualifizierter Mehrheit vorschreiben, daß die in Artikel 125 vorgesehenen Zuschüsse ganz oder teilweise wegfallen;

b) einstimmig die neuen Aufgaben bestimmen, die dem Fonds im Rahmen seines in Artikel 123 festgelegten Zweckes zugewiesen werden können.

Artikel 127

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Versammlung die zur Anwendung der Artikel 124 bis 126 erforderlichen Durchführungsvorschriften; insbesondere bestimmt er im einzelnen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse des Fonds gemäß Artikel 125 sowie die Arten von Unternehmen, deren Arbeitnehmern die in Artikel 125 Absatz (1) Buchstabe b) vorgesehenen Beihilfen zugute kommen.

Artikel 128

Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses stellt der Rat in bezug auf die Berufsausbildung allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik auf, die zu einer harmonischen Entwicklung sowohl der einzelnen Volkswirtschaften als auch des Gemeinsamen Marktes beitragen kann.

TITEL IV

Die Europäische Investitionsbank

Artikel 129

Es wird eine Europäische Investitionsbank errichtet; sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist als Protokoll diesem Vertrag beigefügt.

Artikel 130

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarktes sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszweckes durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;

b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;

c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

VIERTER TEIL

Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

Artikel 131

Die Mitgliedstaaten kommen überein, die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft zu assoziieren. Diese Länder und Hoheitsgebiete, im folgenden als „Länder und Hoheitsgebiete“ bezeichnet, sind in Anhang IV zu diesem Vertrag aufgeführt.

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft.

Entsprechend den in der Präambel dieses Vertrags aufgestellten Grundsätzen soll die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Artikel 132

Mit der Assoziierung werden folgende Zwecke verfolgt:

1. Die Mitgliedstaaten wenden auf ihren Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das sie auf Grund dieses Vertrags untereinander anwenden.

2. Jedes Land oder Hoheitsgebiet wendet auf seinen Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das es auf den europäischen Staat anwendet, mit dem es besondere Beziehungen unterhält.

3. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Investitionen, welche die fortschreitende Entwicklung dieser Länder und Hoheitsgebiete erfordert.

4. Bei Ausschreibungen und Lieferungen für Investitionen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Beteiligung zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der Länder oder Hoheitsgebiete besitzen.

5. Soweit auf Grund des Artikels 136 nicht Sonderregelungen getroffen werden, gelten zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten für das Niederlassungsrecht ihrer Staatsangehörigen und Gesellschaften die Bestimmungen und Verfahrensregeln des Kapitels Niederlassungsfreiheit, und zwar unter Ausschluß jeder Diskriminierung.

Artikel 133

(1) Die Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in die Mitgliedstaaten werden vollständig abgeschafft; dies geschieht nach Maßgabe der in diesem Vertrag vorgesehenen schrittweisen Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten.

(2) In jedem Land und Hoheitsgebiet werden die Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten nach Maßgabe der Artikel 12, 13, 14, 15 und 17 schrittweise abgeschafft.

(3) Die Länder und Hoheitsgebiete können jedoch Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzzölle der Finanzierung ihres Haushalts dienen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zölle werden schrittweise auf den Stand der Sätze gesenkt, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das entsprechende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält. Hinsichtlich dieser Herabsetzungen beziehen sich die Hundertsätze und die Zeitfolge, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf den Unterschied zwischen den Zollsätzen für Waren aus dem Mitgliedstaat, der mit dem betreffenden Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält, und den Zollsätzen, die für die gleichen Waren bei ihrer Einfuhr aus den anderen Staaten der Gemeinschaft in das einführende Land oder Hoheitsgebiet gelten.

(4) Absatz (2) gilt nicht für die Länder und Hoheitsgebiete, die auf Grund besonderer internationaler Verpflichtungen bereits bei Inkrafttreten dieses Vertrags einen nichtdiskriminierenden Zolltarif anwenden.

(5) Die Festlegung oder Änderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Hoheitsgebiete eingeführt werden, darf weder rechtlich noch tatsächlich zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führen.

Artikel 134

Ist die Höhe der Zollsätze, die bei der Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet für Waren aus einem dritten Land gelten, bei Anwendung des Artikels 133 Absatz (1) geeignet, Verkehrsverlagerungen zum Nachteil eines Mitgliedstaates hervorzurufen, so kann dieser die Kommission ersuchen, den anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Artikel 135

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird die Freizügigkeit der Arbeitskräfte aus den Ländern und Hoheitsgebieten in den Mitgliedstaaten und der Arbeitskräfte aus den Mitgliedstaaten in den Ländern und Hoheitsgebieten durch später zu schließende Abkommen geregelt; diese bedürfen der einstimmigen Billigung aller Mitgliedstaaten.

Artikel 136

Für einen ersten Zeitabschnitt von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags werden in einem dem Vertrag beigefügten Durchführungsabkommen die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete an die Gemeinschaft festgelegt.

Vor Ablauf der Geltungsdauer des in Absatz 1 genannten Abkommens legt der Rat auf Grund der erzielten Ergebnisse und der Grundsätze dieses Vertrags die Bestimmungen für einen neuen Zeitabschnitt einstimmig fest.

FÜNFTER TEIL

Die Organe der Gemeinschaft

TITEL I

Vorschriften über die Organe

Kapitel 1

Die Organe

Abschnitt 1

Die Versammlung

Artikel 137

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; sie übt die Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, die ihr nach diesem Vertrag zustehen.

Artikel 138

(1) Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt werden.

(2) Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	14
Deutschland	36
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

(3) Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 139

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am dritten Dienstag des Monats Oktober zusammen.

Die Versammlung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 140

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium.

Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr von der Versammlung oder von deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von der Versammlung jederzeit gehört.

Artikel 141

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest.

Artikel 142

Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften der Versammlung werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 143

Die Versammlung erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihr von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 144

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 158 weiter.

Abschnitt 2

Der Rat

Artikel 145

Zur Verwirklichung der Ziele und nach Maßgabe dieses Vertrags

- sorgt der Rat für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten;
- besitzt der Rat eine Entscheidungsbefugnis.

Artikel 146

Der Rat besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder.

Der Vorsitz wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten für je sechs Monate wahrgenommen.

Artikel 147

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

Artikel 148

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	2
Deutschland	4
Frankreich	4
Italien	4
Luxemburg	1
Niederlande	2

Beschlüsse kommen zustande, wenn dafür mindestens abgegeben werden:

- zwölf Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;

- zwölf Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.

(3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Artikel 149

Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag ändern, insbesondere in den Fällen, in denen die Versammlung zu diesem Vorschlag gehört wurde.

Artikel 150

Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Artikel 151

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung kann die Einsetzung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten vorsehen. Der Rat bestimmt die Aufgabe und die Zuständigkeit dieses Ausschusses.

Artikel 152

Der Rat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 153

Der Rat regelt nach Stellungnahme der Kommission die rechtliche Stellung der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausschüsse.

Artikel 154

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

Abschnitt 3

Die Kommission

Artikel 155

Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen auf Grund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;

- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;

- nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und der Versammlung mitzuwirken;

– die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

Artikel 156

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode der Versammlung, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 157

(1) Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dürfen dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 160 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 158

Die Mitglieder der Kommission werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 159

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitgliedes der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Außer im Falle der in Artikel 160 geregelten Amtsenthebung bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Artikel 160

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

In diesem Falle kann der Rat durch einstimmige Entscheidung dieses Mitglied vorläufig von seinen Dienstpflichten entbinden und die Stelle besetzen, bis der Gerichtshof entschieden hat.

Auf Antrag des Rates oder der Kommission kann der Gerichtshof das Mitglied vorläufig von seinen Dienstpflichten entbinden.

Artikel 161

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten der Kommission werden aus deren Mitgliedern für zwei Jahre nach dem Verfahren ernannt, das für die Ernennung der Mitglieder der Kommission vorgesehen ist. Wiederernennung ist zulässig.

Außer im Falle einer allgemeinen Neubesetzung erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Kommission.

Endet das Amt des Präsidenten und der Vizepräsidenten durch Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod, so wird es für die verbleibende Amtszeit gemäß Absatz 1 neu besetzt.

Artikel 162

Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsmäßiges Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel 163

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 157 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Abschnitt 4

Der Gerichtshof

Artikel 164

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Artikel 165

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

In allen Fällen, in denen Rechtssachen zur Entscheidung stehen, die auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines Organs der Gemeinschaft anhängig sind, tagt der Gerichtshof in Vollsitzung; das gleiche gilt für die im Wege der Vorabentscheidung zu entscheidenden Fragen, die ihm gemäß Artikel 177 vorgelegt werden.

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 167 Absatz 2 vornehmen.

Artikel 166

Der Gerichtshof wird von zwei Generalanwälten unterstützt.

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 164 bestimmten Aufgabe zu unterstützen.

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Anzahl der Generalanwälte erhöhen und die erforderlichen Anpassungen des Artikels 167 Absatz 3 vornehmen.

Artikel 167

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je drei und vier Richter. Die drei Richter, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen sind, werden durch das Los bestimmt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Der Generalanwalt, dessen Stelle nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen ist, wird durch das Los bestimmt.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 168

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Artikel 169

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Artikel 170

Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muß er die Kommission damit befassen.

Die Kommission erläßt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

Artikel 171

Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

Artikel 172

Die vom Rat auf Grund dieses Vertrags erlassenen Verordnungen können hinsichtlich der darin vorgesehenen Zwangsmaßnahmen dem Gerichtshof eine Zuständigkeit übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung solcher Maßnahmen umfaßt.

Artikel 173

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit des Handelns des Rates und der Kommission, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt. Zu diesem Zweck ist er für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhebt.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

Artikel 174

Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt der Gerichtshof eine Verordnung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.

Artikel 175

Unterläßt es der Rat oder die Kommission unter Verletzung dieses Vertrags, einen Beschluß zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, daß ein Organ der Gemeinschaft es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Artikel 176

Das Organ, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder dessen Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, hat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 215 Absatz 2 ergeben.

Artikel 177

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung dieses Vertrags,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft,

c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Artikel 178

Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den in Artikel 215 Absatz 2 vorgesehenen Schadensersatz zuständig.

Artikel 179

Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben.

Artikel 180

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig in Streitsachen über

a) die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Satzung der Europäischen Investitionsbank. Der Verwaltungsrat der Bank besitzt hierbei die der Kommission in Artikel 169 übertragenen Befugnisse;

b) die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Bank. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat der Bank können hierzu nach Maßgabe des Artikels 173 Klage erheben;

c) die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Bank. Diese können nach Maßgabe des Artikels 173 nur von Mitgliedstaaten oder der Kommission und lediglich wegen Verletzung der Formvorschriften des Artikels 21 Absätze (2) und (5) bis (7) der Satzung der Investitionsbank angefochten werden.

Artikel 181

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

Artikel 182

Der Gerichtshof ist für jede mit dem Gegenstand dieses Vertrags in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten zuständig, wenn diese bei ihm auf Grund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

Artikel 183

Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofs auf Grund dieses Vertrags besteht, sind Streitsachen, bei denen die Gemeinschaft Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Artikel 184

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 173 Absatz 3 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Geltung einer Verordnung des Rates oder der Kommission ankommt, vor dem Gerichtshof die Unanwendbarkeit dieser Verordnung aus den in Artikel 173 Absatz 1 genannten Gründen geltend machen.

Artikel 185

Klagen bei dem Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

Artikel 186

Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

Artikel 187

Die Urteile des Gerichtshofs sind gemäß Artikel 192 vollstreckbar.

Artikel 188

Die Satzung des Gerichtshofs wird in einem besonderen Protokoll festgelegt.

Der Gerichtshof erläßt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

Kapitel 2

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

Artikel 189

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Artikel 190

Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge und Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.

Artikel 191

Die Verordnungen werden im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Richtlinien und Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam.

Artikel 192

Die Entscheidungen des Rates oder der Kommission, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaates zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof benennt.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

Kapitel 3

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 193

Es wird ein Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe errichtet.

Der Ausschuß besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe und der Allgemeinheit.

Artikel 194

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Deutschland	24
Frankreich	24
Italien	24
Luxemburg	5
Niederlande	12

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Sie werden für ihre Person ernannt und sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel 195

(1) Zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses legt jeder Mitgliedstaat dem Rat eine Liste vor, die doppelt so viel Kandidaten enthält, wie seinen Staatsangehörigen Sitze zugewiesen sind.

Die Zusammensetzung des Ausschusses muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eine angemessene Vertretung zu sichern.

(2) Der Rat hört die Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens einholen, die an der Tätigkeit der Gemeinschaft interessiert sind.

Artikel 196

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich seine Geschäftsordnung; sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen.

Artikel 197

Der Ausschuß umfaßt fachliche Gruppen für die Hauptsachgebiete dieses Vertrags.

Er enthält insbesondere je eine fachliche Gruppe für die Landwirtschaft und für den Verkehr; auf diese finden die Sonderbestimmungen der Titel über die Landwirtschaft und den Verkehr Anwendung.

Die fachlichen Gruppen werden im Rahmen des allgemeinen Zuständigkeitsbereichs des Ausschusses tätig. Sie können nicht unabhängig vom Ausschuß gehört werden.

Innerhalb des Ausschusses können ferner Unterausschüsse eingesetzt werden; diese haben über bestimmte Fragen oder auf bestimmten Gebieten Entwürfe von Stellungnahmen zur Beratung im Ausschuß auszuarbeiten.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Art und Weise der Zusammensetzung und regelt die Zuständigkeit der fachlichen Gruppen und Unterausschüsse.

Artikel 198

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für angebracht halten.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuß für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens zehn Tage, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt.

TITEL II

Finanzvorschriften

Artikel 199

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Artikel 200

(1) Die Einnahmen des Haushalts umfassen unbeschadet anderer Einnahmen die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, die nach folgendem Aufbringungsschlüssel bestimmt werden:

Belgien	7,9
Deutschland	28
Frankreich	28
Italien	28
Luxemburg	0,2
Niederlande	7,9

(2) Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Deckung der Ausgaben des Europäischen Sozialfonds werden nach folgendem Aufbringungsschlüssel bestimmt:

Belgien	8,8
Deutschland	32
Frankreich	32
Italien	20
Luxemburg	0,2
Niederlande	7

(3) Die Aufbringungsschlüssel können vom Rat einstimmig geändert werden.

Artikel 201

Die Kommission prüft, unter welchen Bedingungen die in Artikel 200 vorgesehenen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel, insbesondere durch Einnahmen aus dem Gemeinsamen Zolltarif nach dessen endgültiger Einführung, ersetzt werden können.

Die Kommission unterbreitet dem Rat diesbezügliche Vorschläge.

Nach Anhörung der Versammlung zu diesen Vorschlägen kann der Rat einstimmig die entsprechenden Bestimmungen festlegen und den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfehlen.

Artikel 202

Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die gemäß Artikel 209 festgelegte Haushaltsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Nach Maßgabe der auf Grund des Artikels 209 erlassenen Vorschriften dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefaßt sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung unterteilt.

Die Ausgaben der Versammlung, des Rates, der Kommission und des Gerichtshofs werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Teilen des Haushaltsplans aufgeführt.

Artikel 203

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans bis zum 30. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.

(3) Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn sodann der Versammlung zu.

Der Entwurf des Haushaltsplans ist der Versammlung spätestens am 31. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Die Versammlung ist berechtigt, dem Rat Änderungen des Entwurfs des Haushaltsplans vorzuschlagen.

(4) Hat die Versammlung binnen einem Monat nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans ihre Zustimmung erteilt oder dem Rat keine Stellungnahme zugeleitet, so gilt der Entwurf des Haushaltsplans als endgültig festgestellt.

Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist Änderungen vorgeschlagen, so wird der geänderte Entwurf des Haushaltsplans dem Rat zugeleitet. Dieser berät darüber mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen und stellt den Haushaltsplan mit qualifizierter Mehrheit endgültig fest.

(5) Für die Feststellung des Teils des Haushaltsplans, der sich auf den Europäischen Sozialfonds bezieht, werden die Stimmen der Mitglieder des Rates wie folgt gewogen:

Belgien	8
Deutschland	32
Frankreich	32
Italien	20
Luxemburg	1
Niederlande	7

Die Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 67 Stimmen dafür abgegeben werden.

Artikel 204

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

Jeden Monat zahlen die Mitgliedstaaten einstweilig nach den für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegten Aufbringungsschlüsseln die erforderlichen Beträge zur Durchführung dieses Artikels.

Artikel 205

Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt die Kommission den Haushaltsplan nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung aus.

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel 206

Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts wird durch einen Kontrollausschuß geprüft; dieser besteht aus Rechnungsprüfern, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen; einer der Prüfer führt den Vorsitz. Der Rat legt die Zahl der Rechnungsprüfer einstimmig fest. Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Kontrollausschusses werden vom Rat einstimmig auf fünf Jahre bestellt. Ihre Vergütung wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres erstattet der Kontrollausschuß einen Bericht, den er mit der Mehrheit seiner Mitglieder annimmt.

Die Kommission legt dem Rat und der Versammlung jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans zusammen mit dem Bericht des Kontrollausschusses vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.

Der Rat erteilt der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Er teilt seine Entscheidung der Versammlung mit.

Artikel 207

Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung bestimmt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen der Gemeinschaft die in Artikel 200 Absatz (1) vorgesehenen Finanzbeiträge in ihrer Landeswährung zur Verfügung.

Die einstweilen nicht benötigten Mittel aus diesen Beiträgen werden bei den Schatzämtern der Mitgliedstaaten oder den von diesen bezeichneten Stellen hinterlegt. Während der Hinterlegungszeit behalten diese Mittel den am Tag der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der in Absatz 1 genannten Rechnungseinheit.

Diese einstweilen nicht benötigten Mittel können zu Bedingungen angelegt werden, welche die Kommission mit dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbart.

Die gemäß Artikel 209 festgelegte Haushaltsordnung bezeichnet die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds.

Artikel 208

Die Kommission kann vorbehaltlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Guthaben in der Währung eines dieser Staaten in die Währung eines anderen Mitgliedstaates transferieren, soweit dies erforderlich ist, um diese Guthaben für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Besitzt die Kommission verfügbare oder flüssige Guthaben in der benötigten Währung, so vermeidet sie soweit möglich derartige Transferierungen.

Die Kommission verkehrt mit jedem Mitgliedstaat über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte nimmt sie die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaates oder ein anderes von diesem genehmigtes Finanzinstitut in Anspruch.

Artikel 209

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;

b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung zu stellen sind;

c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.

SECHSTER TEIL

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 210

Die Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 211

Die Gemeinschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten.

Artikel 212

Der Rat erläßt in Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe einstimmig das Statut der Beamten sowie die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft.

Nach Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit das Statut und die Beschäftigungsbedingungen auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe ändern.

Artikel 213

Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt.

Artikel 214

Die Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft sind verpflichtet, auch nach

Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Artikel 215

Die vertragliche Haftung der Gemeinschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Gemeinschaft bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 216

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Artikel 217

Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom Rat einstimmig getroffen.

Artikel 218

Die Gemeinschaft genießt in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe eines besonderen Protokolls.

Artikel 219

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.

Artikel 220

Soweit erforderlich, leiten die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen ein, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen folgendes sicherzustellen:

- den Schutz der Personen sowie den Genuß und den Schutz der Rechte zu den Bedingungen, die jeder Staat seinen eigenen Angehörigen einräumt;

- die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft;

- die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2, die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bei Verlegung des Sitzes von einem Staat in einen anderen und die Möglichkeit der Verschmelzung von Gesellschaften, die den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten unterstehen;

- die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche.

Artikel 221

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags stellen die Mitgliedstaaten binnen drei Jahren nach seinem Inkrafttreten die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

Artikel 222

Dieser Vertrag läßt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.

Artikel 223

(1) Die Vorschriften dieses Vertrags stehen folgenden Bestimmungen nicht entgegen:

a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;

b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.

(2) Während des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags legt der Rat einstimmig die Liste der Waren fest, auf welche Absatz (1) Buchstabe b) Anwendung findet.

(3) Der Rat kann diese Liste einstimmig auf Vorschlag der Kommission ändern.

Artikel 224

Die Mitgliedstaaten setzen sich miteinander ins Benehmen, um durch gemeinsames Vorgehen zu verhindern, daß das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die ein Mitgliedstaat bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen

trifft, die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat.

Artikel 225

Werden auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen durch Maßnahmen auf Grund der Artikel 223 und 224 verfälscht, so prüft die Kommission gemeinsam mit dem beteiligten Staat, wie diese Maßnahmen den Vorschriften dieses Vertrags angepaßt werden können.

In Abweichung von dem in den Artikeln 169 und 170 vorgesehenen Verfahren kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat die in den Artikeln 223 und 224 vorgesehenen Befugnisse mißbraucht. Der Gerichtshof entscheidet unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Artikel 226

(1) Während der Übergangszeit kann ein Mitgliedstaat bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen oder den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

(2) Auf Antrag des betreffenden Staates bestimmt die Kommission unverzüglich in einem Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung fest.

(3) Die nach Absatz (2) genehmigten Maßnahmen können von den Vorschriften dieses Vertrags abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in Absatz (1) genannten Ziele zu erreichen. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

Artikel 227

(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande.

(2) Für Algerien und die französischen überseeischen Departements gelten mit Inkrafttreten dieses Vertrags seine besonderen und allgemeinen Bestimmungen über

- den freien Warenverkehr,

- die Landwirtschaft, mit Ausnahme des Artikels 40 Absatz (4),

- den freien Dienstleistungsverkehr,

- die Wettbewerbsregeln,

- die in den Artikeln 108, 109 und 226 vorgesehenen Schutzmaßnahmen,

- die Organe.

Die Bedingungen für die Anwendung der anderen Bestimmungen dieses Vertrags werden binnen zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten durch einstimmige Entscheidungen des Rates auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Die Organe der Gemeinschaft sorgen im Rahmen der in diesem Vertrag, insbesondere in Artikel 226, vorgesehenen Verfahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete.

(3) Für die in Anhang IV zu diesem Vertrag aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gilt das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil dieses Vertrags festgelegt ist.

(4) Der Vertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

Artikel 228

(1) Soweit dieser Vertrag den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder einer internationalen Organisation vorsieht, werden diese Abkommen von der Kommission ausgehandelt. Sie werden vorbehaltlich der Zuständigkeiten, welche die Kommission auf diesem Gebiet besitzt, durch den Rat geschlossen; dieser hört zuvor die Versammlung in allen Fällen, in denen der Vertrag dies vorsieht.

Der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann zuvor ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit des beabsichtigten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels 236 in Kraft treten.

(2) Die unter diesen Voraussetzungen geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Artikel 229

Die Kommission unterhält alle zweckdienlichen Beziehungen zu den Organen der Vereinten Nationen, ihrer Fachorganisationen und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Sie unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu allen internationalen Organisationen.

Artikel 230

Die Gemeinschaft führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei.

Artikel 231

Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Europäischen Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit herbei; die Einzelheiten werden gemeinsam festgelegt.

Artikel 232

(1) Dieser Vertrag ändert nicht die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, der Befugnisse der Organe dieser Gemeinschaft und der Vorschriften des genannten Vertrags für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl.

(2) Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Artikel 233

Dieser Vertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieses Vertrags nicht erreicht sind.

Artikel 234

Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Soweit diese Übereinkünfte mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, daß die in diesem Vertrag von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Errichtung der Gemeinschaft sind und daher in untrennbarem Zusammenhang stehen mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 235

Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die geeigneten Vorschriften.

Artikel 236

Die Regierung jedes Mitgliedstaates oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung dieses Vertrags vorlegen.

Gibt der Rat nach Anhörung der Versammlung und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an diesem Vertrag vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Artikel 237

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig, nachdem er die Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Die Aufnahmebedingungen und die erforderlich werdenden Anpassungen dieses Vertrags werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifizierung durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 238

Die Gemeinschaft kann mit einem dritten Staat, einer Staatenverbindung oder einer internationalen Organisation Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

Diese Abkommen werden nach Anhörung der Versammlung einstimmig vom Rat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Änderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem in Artikel 236 vorgesehenen Verfahren angenommen werden.

Artikel 239

Die diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Mitgliedstaaten beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 240

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Einsetzung der Organe

Artikel 241

Der Rat tritt binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrags zusammen.

Artikel 242

Der Rat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um binnen drei Monaten nach seinem ersten Zusammentreten den Wirtschafts- und Sozialausschuß einzusetzen.

Artikel 243

Die Versammlung tritt binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des Rates auf Einberufung durch dessen Präsidenten zusammen, um ihr Präsidium zu wählen und ihre Geschäftsordnung auszuarbeiten. Bis zur Wahl des Präsidiums führt der Alterspräsident den Vorsitz.

Artikel 244

Der Gerichtshof nimmt seine Tätigkeit mit Ernennung seiner Mitglieder auf. Die Ernennung des ersten Präsidenten erfolgt nach dem für die Ernennung der Mitglieder geltenden Verfahren für die Dauer von drei Jahren.

Der Gerichtshof legt binnen drei Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit seine Verfahrensordnung fest.

Der Gerichtshof kann nicht vor der Veröffentlichung der Verfahrensordnung angerufen werden. Die Fristen für die Klageerhebung laufen erst von diesem Zeitpunkt an.

Der Präsident des Gerichtshofs übt von seiner Ernennung an die ihm durch diesen Vertrag übertragenen Befugnisse aus.

Artikel 245

Mit Ernennung ihrer Mitglieder nimmt die Kommission ihre Tätigkeit auf und übernimmt gleichzeitig die ihr in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit leitet die Kommission die Untersuchungen ein und stellt die Verbindungen her, die für die Erstellung einer Übersicht über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft erforderlich sind.

Artikel 246

(1) Das erste Haushaltsjahr beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Tritt der Vertrag in der zweiten Jahreshälfte in Kraft, so endet das Haushaltsjahr am 31. Dezember des folgenden Jahres.

(2) Bis zur Aufstellung des Haushaltsplans für das erste Haushaltsjahr zahlen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unverzinsliche Vorschüsse; diese werden von den Finanzbeiträgen für die Durchführung dieses Haushaltsplans abgezogen.

(3) Bis zur Aufstellung des Statuts der Beamten und der für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft geltenden Beschäftigungsbedingungen gemäß Artikel 212 stellt jedes Organ das erforderliche Personal ein und schließt zu diesem Zweck befristete Verträge.

Jedes Organ prüft gemeinsam mit dem Rat die mit der Zahl, der Vergütung und der Verteilung der Stellen zusammenhängenden Fragen.

Schlußbestimmungen

Artikel 247

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft. Findet diese Hinterlegung weniger als fünfzehn Tage vor Beginn des folgenden Monats statt, so tritt der Vertrag am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Hinterlegung in Kraft.

Artikel 248

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. SNOY et d'Oppuers
Adenauer

Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

Anhänge

Anhang I

Listen A bis G
Zu den Artikeln 19 und 20 des Vertrags

Liste A
Liste der Tarifpositionen,
bei denen zur Errechnung des einfachen Mittels der in Spalte 3 erwähnte Zollsatz zu berücksichtigen ist

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas 1	Warenbezeichnung 2	Zollsätze (in %) die für Frankreich zu berücksichtigen sind 3
ex 15.10	Saure Öle aus der Raffination	18
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen;	
	– roh	6
	– gereinigt	10
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	45
ex 28.28	Vanadiumpentoxyd	15
ex 28.37	Neutrales Natriumsulfit	20
ex 28.52	Cerchlorid; Cersulfat	20
ex 29.01	Aromatische Kohlenwasserstoffe:	
	– Xylole:	
	– Isomerengemische	20
	– ortho-Xylol, meta-Xylol, para-Xylol	25
	– monomeres Styrol	20
	– Isopropylbenzol (Cumol)	25
ex 29.02	Dichlormethan	20
	Monomeres Vinylidenchlorid	25
ex 29.03	Para-Toluolsulfonchlorid	15
ex 29.15	Dimethylterephthalat	30
ex 29.22	Aethylendiamin und seine Salze	20
ex 29.23	Cyclische Aminoaldehyde, cyclische Aminoketone und Aminochinone, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, ihre Salze und Ester	25
ex 29.25	Homoveratrylamin	25
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	25
ex 29.31	Dichlorbenzyldisulfid	25
ex 29.44	Antibiotika (ausgenommen Penicillin, Streptomycin, Chloromycetin und deren Salze sowie Aureomycin)	15

ex 30.02	Impfstoffe gegen Maul- und Klauenseuche, Zuchtstämme von Mikroorganismen für die Herstellung dieser Impfstoffe; Sera und Impfstoffe gegen die Schweinepest	15
ex 30.03	Sarkomycin	18
ex 31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel, gemischt	20
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:	
	– einfach:	
	– Superphosphate:	
	– aus Knochen	10
	– andere	12
	– gemischt	7
ex 31.04	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel, gemischt	7
ex 31.05	Andere Düngemittel, einschließlich Mischdünger und Volldünger:	
	– Phosphornitrate und Kaliumamoniumphosphate	10
	– andere, ausgenommen aufgelöste organische Düngemittel	7
	Düngemittel in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	15
ex 32.07	Natürlicher Magnetit, fein zerkleinert, wie er zur Herstellung von Pigmenten verwendet wird, ausschließlich zum Schwemmen von Kohle bestimmt	25
ex 37.02	Lichtempfindliche Filme, nicht belichtet, gelocht:	
	– für einfarbige Aufnahmen (Positive), in Sätzen von drei Einheiten, die getrennt nicht verwendbar und als Träger für Farbfilme bestimmt sind	20
	– für Farbaufnahmen, mit einer Länge von mehr als 100 m	20
ex 39.02	Polyvinylidenchlorid; Tafeln aus Butyral	30
ex 39.03	Zelluloseester, ausgenommen Zellulosenitrate und Zelluloseacetate	20
	Kunststoffe auf der Grundlage von Zelluloseestern (andere als Zellulosenitrate und -acetate)	15
	Kunststoffe auf der Grundlage von Zelluloseäthern oder anderen chemischen Derivaten der Zellulose	30
ex 39.06	Alginsäure, ihre Salze und Ester, trocken	20
ex 48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe:	
	– Kraftpapier und Kraftpappe	25
	– andere, in endlosen Bahnen hergestellt, aus zwei oder mehreren gegautschten Lagen, mit einer Innenschicht aus Kraftpapier	25
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit	25

	Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen	
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt	25
	Kraftpapier und Kraftpappe, gekreppt oder gefältelt	25
ex 48.07	Kraftpapier und Kraftpappe, gummiert	25
ex 51.01	Künstliche Spinnfäden, ungezwirnt, nicht gedreht oder mit weniger als 400 Drehungen	20
ex 55.05	Baumwollgarne, gezwirnt, ausgenommen Fantasiegarne, roh, mit einer Länge im einfachen Faden von 337 500 m oder mehr je kg	20
ex 57.07	Kokosgarne	18
ex 58.01	Geknüpfte Teppiche, aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnfäden, Metallgarnen oder Garnen der Position 52.01, Metallfäden, Garnen aus Wolle oder feinen Tierhaaren	80
ex 59.04	Kokosgarne, gezwirnt	18
ex 71.04	Pulver von Diamanten	10
ex 84.10	Pumpengehäuse aus nicht rostfreiem Stahl oder aus Leichtmetall oder Legierungen daraus, für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge	15
ex 84.11	Gehäuse für Pumpen und Kompressoren aus nicht rostfreiem Stahl oder aus Leichtmetall oder Legierungen daraus, für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge	15
ex 84.37	Maschinen, zum Herstellen von Tüll, Spitzen oder Webspitzen	10
	Stickmaschinen, ausgenommen Hohlsaummaschinen	10
ex 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen zum Herstellen von Tüll, Spitzen oder Webspitzen:	
	– Maschinen, zum Antreiben der Spulenschlitten	10
	– Jacquardmaschinen	18
	Hilfsmaschinen und -apparate für Stickmaschinen:	
	– Automaten	18
	– Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen, Kontrollmaschinen, Schlauchkopse	10
	Teile und Zubehör für Maschinen zum Herstellen von Tüll, Spitzen oder Webspitzen sowie für ihre Hilfsmaschinen und -apparate:	
	– Spulenschlitten, Spulen, Kämme, Barren und Kammschienen für Flachwirkmaschinen, Laden (ihre Platten und Messer), vollständige Klöppel und Teile von Laden und Klöppeln für Rundwirkmaschinen	10
	Teile und Zubehör für Stickmaschinen sowie für ihre Hilfsmaschinen und -apparate:	
	– Stickmaschinenschiffchen, Gehäuse für Stickmaschinenschiffchen, einschließlich Platten; Halter	10
ex 84.59	Spulenwickelmaschinen, zum Aufrollen von	23

	Leitungsdraht oder isolierenden oder schützenden Bändern zum Herstellen von Wicklungen für die Elektrotechnik	
ex 84.59	Direktanlasser und Schwungkraftanlasser für Luftfahrzeuge	25
ex 84.63	Kurbeln für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge	10
ex 85.08	Anlasser für Luftfahrzeuge	20
	Magnetzünder, einschließlich Lichtmagnetzünder für Luftfahrzeuge	25
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)	25
ex 88.03	Teile von Luftfahrzeugen, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)	25
88.04	Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör	12
88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon	15
	Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	20
ex 90.14	Aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	18
ex 92.10	Klaviermechaniken und Klaviaturen (mit 85 oder mehr Tönen)	30

Liste B

Liste der Tarifpositionen,

bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 3 % nicht zu übersteigen darf

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	**Warenbezeichnung**
Kapitel 5	
05.01	
05.02	
05.03	
05.05	
05.06	
ex 05.07	Federn, Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, roh (ausgenommen Bettfedern und Daunen, roh)
05.09 bis 05.12	
ex 05.13	Meerschwämme, roh
Kapitel 13	
13.01	
13.02	
Kapitel 14	
14.01 bis	

14.05	
Kapitel 25	
25.02	
ex 25.04	Natürlicher Graphit, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
25.05	
25.06	
ex 25.07	Lehm und Ton (außer Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Position 68.07 —, Andalusit, Cyanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen
ex 25.08	Kreide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ex 25.09	Farberden, weder gebrannt noch untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer
25.10	
25.11	
ex 25.12	Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ex 25.13	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
25.14	
ex 25.17	Feuerstein (Flintstein); zerkleinerte Steine, Makadam (Schotter) und Teermakadam, Feldsteine und Kies, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau oder beim Betonbau verwendet werden; Kiesel
ex 25.18	Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt
25.20	
25.21	
25.24	
25.25	
25.26	
ex 25.27	Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum, ausgenommen Talkum in Packungen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger
25.28	
25.29	
25.31	
25.32	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren
Kapitel 26	
ex 26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert, ausgenommen Bleierze, Zinkerze und Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Schwefelkiesabbrände
26.02	
ex 26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Position 26.02), ausgenommen zinkhaltige Aschen und zinkhaltige Rückstände
26.04	
Kapitel 27	

27.03	
ex 27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, zur Herstellung von Elektroden, und Koks aus Torf
27.05	
27.05a	
27.06	
ex 27.13	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs, roh
27.15	
27.17	
Kapitel 31	
31.01	
ex 31.02	Natürlicher Natronsalpeter
Kapitel 40	
40.01	
40.03	
40.04	
Kapitel 41	
43.01	
Kapitel 43	
43.01	
Kapitel 44	
44.01	
Kapitel 47	
47.02	
Kapitel 50	
50.01	
Kapitel 53	
53.01	
53.02	
53.03	
53.05	
Kapitel 55	
ex 55.02	Baumwoll-Linters, andere als rohe
55.04	
Kapitel 57	
57.04	
Kapitel 63	
63.02	
Kapitel 70	
ex 70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas
Kapitel 71	
ex 71.01	Echte Perlen, roh
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh
71.04	
71.11	
Kapitel 77	
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), roh

Liste C

Liste der Tarifpositionen,

bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 10 % nicht zu übersteigen darf

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 5	
ex 05.07	Federn, Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, andere als roh
05.14	
Kapitel 13	
ex 13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen (ausgenommen Pektin)
Kapitel 15	
ex 15.04	Fette und Öle, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert (ausgenommen Walöl)
15.05	
15.06	
15.09	
15.11	
15.14	
Kapitel 25	
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder untereinander gemischt
ex 25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
ex 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
ex 25.17	Körnungen, Splitter und Steinmehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16
ex 25.18	Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse
25.22	
25.23	
Kapitel 27	
ex 27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse, ausgenommen Phenole, Kresole und Xylenole
27.08	
ex 27.13	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs, ausgenommen roh
ex 27.14	Bitumen und andere nicht paraffinische Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl,ausgenommen Petrolkoks
27.16	
Kapitel 30	
ex 30.01	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken,

	getrocknet, auch als Pulver
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge, ausgenommen Mimosaauszüge und Quebrachoauszüge
32.02	
32.03	
32.04	
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen ätherische Öle von Zitrusfrüchten; Resinoide
33.02	
33.03	
33.04	
Kapitel 38	
38.01	
38.02	
38.04	
38.05	
38.06	
ex 38.07	Balsamterpentinöle; Sulfatterpentinöl, roh; Dipenten, roh
38.08	
38.10	
Kapitel 40	
40.05	
ex 40.07	Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen
40.15	
Kapitel 41	
41.02	
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nach dem Gerben bearbeitet
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nach dem Gerben bearbeitet
41.05	
41.06	
41.07	
41.10	
Kapitel 43	
43.02	
Kapitel 44	
44.06 bis 44.13	
44.16	
44.17	
44.18	
Kapitel 48	
ex 48.01	Zeitungsdruckpapier in Rollen
Kapitel 50	
50.06	

50.08	
Kapitel 52	
52.01	
Kapitel 53	
53.06 bis 53.09	
Kapitel 54	
54.03	
Kapitel 55	
55.05	
Kapitel 57	
ex 57.05	Hanfgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ex 57.06	Jutegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ex 57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ex 57.08	Papiergarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
Kapitel 68	
68.01	
68.03	
68.08	
ex 68.10	Baumaterial aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
ex 68.11	Baumaterial aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen, auch bewehrt, einschließlich Baumaterial aus Hüttenzement oder Terrazzo
ex 68.12	Baumaterial aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
ex 68.13	Bearbeiteter Asbest; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
Kapitel 69	
69.01	
69.02	
69.04	
69.05	
Kapitel 70	
ex 70.01	Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)
70.02	
70.03	
70.04	
70.05	
70.06	
70.16	
Kapitel 71	
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, unbearbeitet

ex 71.10	Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
Kapitel 73	
73.04	
73.05	
ex 73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl); Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)
ex 73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
ex 73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen aus Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
ex 73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
ex 73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
73.14	
ex 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Positionen 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
Kapitel 74	
74.03	
74.04	
ex 74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)
ex 74.06	Pulver aus Kupfer (ausgenommen feines Pulver)
Kapitel 75	
75.02	
75.03	
ex 75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, roh
Kapitel 76	
76.02	
76.03	
ex 76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)
ex 76.05	Pulver aus Aluminium (ausgenommen feines Pulver)
Kapitel 77	
ex 77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder und Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium; Pulver aus Magnesium

	(ausgenommen feines Pulver)
ex 77.04	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln und Bänder, aus Beryllium (Glucinium)
Kapitel 78	
78.02	
78.03	
ex 78.04	Folien und dünne Bänder aus Blei, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)
Kapitel 79	
79.02	
79.03	
Kapitel 80	
80.02	
80.03	
ex 80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)
Kapitel 81	
ex 81.01	Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus Wolfram
ex 81.02	Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus Molybdän
ex 81.03	Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus Tantal
ex 81.04	Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus anderen unedlen Metallen
Kapitel 93	
ex 93.06	Schaftrohlinge für Gewehre
Kapitel 95	
ex 95.01 bis ex 95.07	Schnitzstoffe: roh zugerichtet, d. h. Platten, Scheiben, Stäbe, Rohre und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet
Kapitel 98	
ex 98.11	Pfeifenrohformen

Liste D

Liste der Tarifpositionen,

bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 15 % nicht zu übersteigen darf

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	**Warenbezeichnung**
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen
ex 28.01	

ex 28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle (ausgenommen Selen und Phosphor)
28.05 bis 28.10	
ex 28.11	Arsenigsäureanhydrid; Arsensäuren
28.13 bis 28.22	
28.24	
28.26 bis 28.31	
ex 28.32	Chlorate (ausgenommen Natrium- und Kaliumchlorat) und Perchlorate
ex 28.34	Oxyjodide und Perjodate
28.35 bis 28.45	
28.47 bis 28.58	

Liste E

Liste der Tarifpositionen,

bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 25 % nicht zu übersteigen darf

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	**Warenbezeichnung**
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe (ausgenommen Naphthalin)
29.02	
29.03	
ex 29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (ausgenommen Butyl- und Isobutylalkohole)
29.05	
ex 29.06	Phenole (ausgenommen Phenol, Kresole und Xylenole) und Phenolalkohole
29.07 bis 29.45	
Kapitel 32	
32.05	
32.06	
Kapitel 39	
39.01 bis 39.06	

Liste F

Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt ist

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	**Warenbezeichnung**	**Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)**
1	**2**	**3**
ex 01.01	Pferde, lebend, zum Schlachten	11
ex 01.02	Rinder, lebend (andere als reinrassige Rinder zu Zuchtzwecken) [*])	16
ex 01.03	Schweine, lebend (andere als reinrassige Schweine zu Zuchtzwecken) [*])	16
ex 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	– von Pferden	16
	– von Rindern [*])	20
	– von Schweinen [*])	20
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren	18
ex 02.06	Fleisch von Pferden, gesalzen oder getrocknet	16
ex 03.01	Süßwasserfische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	– Forellen oder andere Salmoniden	16
	– andere	10
ex 03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	– Langusten und Hummern	25
	– Krabben und Garnelen	18
	– Austern	18
04.03	Butter	24
ex 04.05	Vogeleier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:	
	– vom 16. 2. bis 31. 8.	12
	– vom 1. 9. bis 15. 2.	15
04.06	Natürlicher Honig	30
ex 05.07	Bettfedern und Daunen, roh	0
05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	0
ex 06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde-	

	oder Zierzwecken, frisch:	
	– vom 1. 6. bis 31. 10.	24
	– vom 1. 1. bis 31. 5.	20
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	– Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch	12
	– Frühkartoffeln:	
	– vom 1. 1. bis 15. 5.	15
	– vom 16. 5. bis 30. 6.	21
	– andere [1])	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	– Speisezwiebeln	20
	– andere	16
ex 07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	– Erbsen und Bohnen	10
ex 08.01	Bananen, frisch	20
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	– Apfelsinen:	
	– vom 15. 3. bis 30. 9.	15
	– außerhalb dieses Zeitabschnitts	20
	– Mandarinen und Clementinen	20
	– Zitronen	8
	– Pampelmusen	12
	– andere	16
ex 08.04	Weintrauben, frisch:	
	– vom 1. 11. bis 14. 7.	18
	– vom 15. 7. bis 31. 10.	22
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch [1])	
08.07	Steinobst, frisch:	
	– Aprikosen	25
	– anderes [1])	
ex 08.12	Pflaumen, getrocknet	18
ex 09.01	Kaffee, roh	16
10.01 bis 10.07	Getreide [2])	
ex 11.01	Weizenmehl [2])	
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert	0
ex 12.03	Samen zur Aussaat (andere als von Rüben)	10
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	12
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	– roh	0
	– anderes	10
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	

	– roh	0
	– anderes	8
ex 16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	– Salmoniden	20
ex 16.05	Krebstiere, zubereitet oder haltbar gemacht	20
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest	80
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	9
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	9
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	25
ex 20.02	Sauerkraut	20
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	40
23.01	Mehl, ungenießbar:	
	– von Fleisch und von Schlachtabfall; Grieben	4
	– von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	5
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	30
ex 25.07	Kaolin, Sillimanit	0
ex 25.15	Marmor, roh oder roh behauen, auch durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm	0
ex 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, roh oder roh behauen, auch durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm	0
25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd	0
ex 25.27	Talkum in Packungen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger	8
ex 27.07	Phenole, Kresole und Xylenole, unbearbeitet	3
27.09	Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet	0
ex 27.14	Petrolkoks	0
28.03	Kohlenstoff (z. B. Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß)	5
ex 28.04	Phosphor	15
	Selen	0
28.23	Eisenoxyde und -hydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	10
28.25	Titanoxyde	15
ex 28.32	Natrium- und Kaliumchlorat	10
ex 29.01	Aromatische Kohlenwasserstoffe:	

	– Naphtalin	8
ex 29.04	Tertiärer Butylalkohol	8
ex 32.07	Titanweiß	15
ex 33.01	Ätherische Öle von Zitrusfrüchten (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret)	12
34.04	Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel	12
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen	15
41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	0
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nur gegerbt:	
	– von indischen Metis	0
	– andere	6
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nur gegerbt:	
	– von indischen Metis	0
	– andere	7
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder	12
44.14	Holzfurniere, durch Sägen, Messern oder Rundschälen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt	10
44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	15
53.04	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0
54.02	Ramie, roh, geschält, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet; jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0
55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	0
ex 55.02	Baumwoll-Linters, roh	0
55.03	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	0
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0
57.02	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0
57.03	Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0

74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	0
74.02	Kupfervorlegierungen	0
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Position 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	0
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn	0
ex 85.08	Zündkerzen	18

*) Nur soweit es sich um Hausstiere handelt.

1) Grundsätzlich wird der Zollsatz in Höhe des einfachen Mittels festgelegt. Etwaige Berichtigungen können durch die Festsetzung von Saisonzöllen im Rahmen der Agrarpolitik der Gemeinschaft durchgeführt werden.

2) a) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Getreide und Weizenmehl ergeben sich aus dem einfachen Mittel der tarifmäßigen Zollsätze.

b) Abweichend von Artikel 23 können die Mitgliedstaaten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die anzuwendenden Regeln im Rahmen der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen festgelegt werden, die Erhebung des Zolles für diese Waren aussetzen.

c) Falls die Erzeugung oder Verarbeitung von Getreide oder Weizenmehl in einem Mitgliedstaat durch die in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommene Aussetzung der Zollsätze ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt wird, nehmen die betreffenden Mitgliedstaaten miteinander Verhandlungen auf. Führen diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so kann die Kommission den geschädigten Staat ermächtigen, geeignete, in ihrer Art und Weise von der Kommission festgelegte Maßnahmen zu treffen, soweit der Unterschied gegenüber dem Gestehungspreis nicht durch eine andere Getreidemarktordnung des Mitgliedstaats, der die Aussetzung vornimmt, ausgeglichen wird.

Liste G

Liste der Tarifpositionen, bei denen über den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen den Mitgliedstaaten zu verhandeln ist

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	**Warenbezeichnung**
ex 03.01	Seefische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren
03.02	Fische, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
04.04	Käse und Quark
11.02	Grobgries und Feingries; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen
11.07	Malz, auch geröstet
ex 15.01	Schweineschmalz
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl,

	weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
ex 15.04	Walöl, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 73,6 Gewichtshundertteilen oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken
25.01	Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz, reines Natriumchlorid; Salzsole; Meerwasser
25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel
25.30	Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 26.01	Bleierze und Zinkerze
ex 26.03	Zinkhaltige Aschen und zinkhaltige Rückstände
27.10	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
27.12	Vaselin
ex 27.13	Paraffin, Petrolatum aus Erdöl oder Schieferöl, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt
ex 28.01	Jod, roh, und Brom
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
ex 28.11	Arsensäureanhydrid
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
ex 28.34	Jodite und Jodate

28.46	Borate und Perborate
ex 29.04	Butylalkohole, einschließlich Isobutylalkohol (andere als tertiärer Butylalkohol)
ex 29.06	Phenol, Kresole und Xylenole
ex 32.01	Mimosaauszüge und Quebrachoauszüge
40.02	Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktis
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen
47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)
50.02	Grège, weder gedreht noch gezwirnt
50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Seidenraupenkokons und Reißspinnstoffe); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ex 62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jutegeweben, gebraucht
ex 70.19	Glasperlen und Nachahmungen von echten Perlen; Nachahmungen von Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaswaren
ex 73.02	Ferrolegierungen (andere als hochgekohltes Ferromangan)
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium [*])
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größen sortiert), aus Magnesium [*])
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei [*])
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink [*])
ex 81.01	Wolfram, roh [*]), Wolframpulver
ex 81.02	Molybdän, roh [*])
ex 81.03	Tantal, roh [*])
ex 81.04	Andere unedle Metalle, roh [*])
ex 84.06	Motoren für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, und Schiffe, und Teile dieser Motoren
ex 84.08	Strahltriebwerke, Teile davon und ihr Zubehör
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Positionen 84.49 und 84.50
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneideköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Positionen 82.04, 84.49 oder 85.05

ex 84.63	Kraftübertragungsvorrichtungen für Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01, 87.02 oder 87.03
88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes)
ex 88.03	Teile von Luftfahrzeugen, die schwerer als Luft sind

*) Die Zollsätze für Halbwaren sind unter Berücksichtigung des für das jeweilige Rohmetall festgesetzten Zollsatzes nach dem in Arikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zu überprüfen.

Anhang II

Liste zu Artikel 38 dieses Vertrags

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	**Warenbezeichnung**
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert

15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Kapitel 17	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 22	
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
Kapitel 24	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
Kapitel 45	
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Anhang III

Liste der unsichtbaren Transaktionen zu Artikel 106 dieses Vertrags

- Seefrachten, einschließlich Chartern, Hafengebühren, Ausgaben für Fischereifahrzeuge usw.

- Binnenschiffahrtsfrachten einschließlich Chartern.

- Straßenverkehr: Reisende, Frachten und Chartern.

- Luftverkehr: Reisende, Frachten und Chartern.

Bezahlung von internationalen Flugscheinen und Gebühren für Übergepäck durch die Reisenden; Bezahlung von internationalen Luftfrachten und Luftchartern.

Erlöse aus dem Verkauf von internationalen Flugscheinen, aus Gebühren für Übergepäck, für internationale Luftfrachten und Luftchartern.

- Für alle Transportmittel des Seeverkehrs: Hafenleistungenen (Bunkerung, Treibstoff, Lebensmittel, Unterhaltungskosten, Reparaturen, Ausgaben für die Besatzung usw.).

  Für alle Transportmittel des Binnenschiffverkehrs: Hafenleistungenen (Bunkerung, Treibstoff, Lebensmittel, Unterhaltungskosten und kleinere Reparaturen von Transportmitteln, Ausgaben für die Besatzung usw.).

  Für alle Transportmittel des gewerblichen Straßenverkehrs: Treibstoff, Öl, kleinere Reparaturen, Garagenbenutzung, Ausgaben für Fahrer und Fahrpersonal usw.

  Für alle Lufttransportmittel: Betriebskosten und allgemeine Unkosten einschließlich Reparaturen an Flugzeugen und Navigationsmaterial für die Luftfahrt.

- Kosten und Gebühren der Einlagerung unter Zollverschluss, Lagerkosten, Gebühren für die Entnahme aus dem Zollager (Zollabfertigung).

- Zölle und Abgaben.

- Belastungen aus dem Transit.

- Kosten für Reparaturen und Montage.

  Kosten der Verarbeitung, Bearbeitung, Lohnveredelung und anderer derartiger Dienstleistungen.

- Schiffsreparaturen.

  Reparaturen von anderen Transportmitteln als solchen für den Wasser - und Luftverkehr.

- Technische Hilfeleistung (Hilfeleistung in bezug auf die Erzeugung und Verteilung von Waren und Dienstleistungen auf allen Stufen, die während eines entsprechend dem besonderen Zweck dieser Hilfeleistung festgesetzten Zeitabschnitts gewährt wird, beispielsweise Beratung und Besuche durch Fachleute, die Erstellung technischer Pläne und Zeichnungen, Fertigungskontrollen, Marktforschung sowie die Ausbildung von Personal).

- Provisionen und Maklergebühren.

  Gewinne aus Transitgeschäften.

Bankprovisionen und -spesen.

Repräsentationskosten.

- Werbungskosten aller Art.

- Geschäftsreisekosten.

- Beteiligung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen usw. an den allgemeinen Unkosten ihres Stammhauses im Ausland und umgekehrt.

- Bauunternehmer-Verträge (Bau und Unterhaltung von Gebäuden, Straßen, Brücken, Häfen usw. durch Spezialunternehmen, im allgemeinen zu Pauschalpreisen nach öffentlicher Ausschreibung).

- Differenzen, Sicherheitsleistungen und Depots für Geschäfte an Warenterminbörsen nach Handelsbrauch.

- Fremdenverkehr.

- Private Reisen und Aufenthalte zu Studienzwecken.

- Private Reisen und Aufenthalte aus gesundheitlichen Gründen.

- Private Reisen und Aufenthalte aus familiären Gründen.

- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und musikalische Verlagswerke im Abonnement.

  Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, musikalische Verlagswerke und Schallplatten.

- Belichtete Filme, Spielfilme und andere gewerbliche Filme, Kultur-, Unterrichtsfilme usw. (Leihgebühren, Abgaben, Subskriptionen, Kopier- und Synchronisationskosten usw.).

- Mitgliedsbeiträge.

- Unterhaltung und laufende Instandsetzung von Privatbesitz im Ausland.

- Staatliche Ausgaben (amtliche Vertretungen im Ausland, Beiträge zu internationalen Organisationen).

- Steuern und Abgaben, Gerichtskosten, Gebühren für die Eintragung von Patenten und Warenzeichen.

  Schadensersatzleistungen.

Rückzahlung bei Aufhebung von Verträgen oder Rückgewährung nichtgeschuldeter Leistungen.

Geldstrafen.

- Regelmäßige Verrechnungen der Post-, Telefon- und Telegraphenverwaltungen sowie der öffentlichen Verkehrsunternehmen.

- Devisengenehmigungen für Angehörige des eigenen Staates oder Deviseninländer fremder Staatsangehörigkeit, die auswandern.

  Devisengenehmigungen für Angehörige des eigenen Staates oder Deviseninländer fremder Staatsangehörigkeit, die in ihr Heimatland zurückkehren.

- Löhne und Gehälter von Grenzgängern oder Saisonarbeitern oder sonstigen Devisenausländern (unbeschadet der Berechtigung der Staaten, Vorschriften für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu erlassen).

- Geldsendungen von Auswanderern (unbeschadet der Berechtigung der Staaten, Einwanderungsvorschiften zu erlassen).

- Honorare und Vergütungen.

- Dividenden und Gewinnanteile.

- Zinsen (von Wertpapieren, Hypothekenbriefen usw.).

- Miete, Pacht usw.

- Vertragliche Tilgung (mit Ausnahme von Transfers vorzeitiger oder nachgeholter Tilgungen).

- Gewinne aus dem Betrieb von Unternehmen.

- Erträgnisse aus Urheberrechten.

  Patente, gewerbliche Muster, Warenzeichen und Erfindungen (Übertragung von und Lizenzerteilung an Patenten, gewerblichen Mustern, Warenzeichen und Erfindungen ohne Rücksicht auf gesetzlichen Schutz, sowie Transfers für solche Übertragungen oder Lizenzerteilungen).

- Konsulatseinnahmen.

- Pensionen, Ruhegehälter und andere ähnliche Einkünfte.

  Gesetzliche Unterhaltszahlungen sowie finanzielle Unterstützungen in Härtefällen.

Abgestufte Transfers von Guthaben in einem Mitgliedstaat von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, sofern diese Personen nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihren persönlichen Unterhalt in dem letztgenannten Staat zu bestreiten.

- Transaktionen und Transfers aus Direktversicherungsgeschäften.
- Transaktionen und Transfers in Verbindung mit Rückversicherung und Retrozessionsverträgen.
- Eröffnung und Rückzahlung von Handels- und Industriekrediten.
- Transfers von Beträgen geringer Höhe ins Ausland.
- Beurkundungskosten jeder Art der zugelassenen Deviseninstitute für ihre eigene Rechnung.
- Sport- und Rennpreise.
- Erbschaften.
- Ausstattungen.

Anhang IV

Überseeische Länder und Hoheitsgebiete, auf welche der Vierte Teil dieses Vertrags Anwendung findet

Französisch-Westafrika: Senegal, Sudan, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Mauretanien, Niger und Obervolta,

Französisch-Äquatorialafrika: Mittelkongo, Ubangi-Chari, Tschad und Gabon,

Saint Pierre und Miquelon, Komoren-Archipel, Madagaskar und zugehörige Gebiete, Französisch-Somaliland, Neukaledonien und zugehörige Gebiete, die französischen Niederlassungen in Ozeanien, die australen und antarktischen Gebiete,

die autonome Republik Togo,

das unter französischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Kamerun,

Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi,

das unter italienischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Somaliland,

Niederländisch-Neuguinea.

I. 2 Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, die in Artikel 129 dieses Vertrags vorgesehene Satzung der Europäischen Investitionsbank festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Artikel 1

Die durch Artikel 129 dieses Vertrags gegründete Europäische Investitionsbank, im folgenden als „Bank" bezeichnet, wird entsprechend diesem Vertrag und dieser Satzung errichtet; sie übt ihre, Aufgaben und ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieser Übereinkünfte aus.

Der Sitz der Bank wird im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 2

Die Aufgabe der Bank ist in Artikel 130 dieses Vertrags bestimmt.

Artikel 3

Nach Artikel 129 dieses Vertrags sind Mitglieder der Bank

das Königreich Belgien,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Französische Republik,

die Italienische Republik,

das Großherzogtum Luxemburg,

das Königreich der Niederlande.

Artikel 4

(1) Die Bank wird mit einem Kapital von einer Milliarde Rechnungseinheiten ausgestattet, das von den Mitgliedstaaten in folgender Höhe gezeichnet wird:

Deutschland	300 Millionen
Frankreich	300 Millionen

Italien	240 Millionen
Belgien	86,5 Millionen
Niederlande	71,5 Millionen
Luxemburg	2 Millionen

Der Wert der Rechnungseinheit beträgt 0,88867088 Gramm Feingold.

Die Mitgliedstaaten haften nur bis zur Höhe ihres Anteils am gezeichneten und nicht eingezahlten Kapital.

(2) Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds erhöht sich das gezeichnete Kapital entsprechend dem Beitrag des neuen Mitglieds.

(3) Der Rat der Gouverneure kann einstimmig über eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals entscheiden.

(4) Der Anteil am gezeichneten Kapital kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten zahlen 25 v.H. des gezeichneten Kapitals in fünf gleichen Raten ein, und zwar jeweils binnen zwei, neun, sechzehn, dreiundzwanzig und dreißig Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags.

Jede Einzahlung erfolgt zu einem Viertel in Gold oder einer frei konvertierbaren Währung und zu drei Vierteln in Landeswährung.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Zahlung der restlichen 75 v.H. des gezeichneten Kapitals verlangen, soweit dies erforderlich wird, um den Verpflichtungen der Bank gegenüber ihren Anleihegebern nachzukommen.

Die Zahlung erfolgt im Verhältnis zu den Anteilen der Mitgliedstaaten am gezeichneten Kapital und in den Währungen, deren die Bank zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedarf.

Artikel 6

(1) Der Rat der Gouverneure kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrats entscheiden, daß die Mitgliedstaaten der Bank verzinsliche Sonderdarlehen gewähren, wenn und soweit die Bank diese zur Finanzierung bestimmter Vorhaben benötigt und der Verwaltungsrat nachweist, daß die Bank nicht in

der Lage ist, die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten zu Bedingungen zu beschaffen, die der Art und dem Gegenstand der zu finanzierenden Vorhaben angemessen sind.

(2) Die Sonderdarlehen dürfen erst mit Beginn des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags angefordert werden. Sie dürfen insgesamt 400 Millionen Rechnungseinheiten und jährlich 100 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

(3) Die Laufzeit der Sonderdarlehen wird nach der Laufzeit der Darlehen oder Bürgschaften festgesetzt, welche die Bank mittels dieser Sonderdarlehen zu gewähren beabsichtigt; sie darf 20 Jahre nicht überschreiten. Der Rat der Gouverneure kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrats eine Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung der Sonderdarlehen erlassen.

(4) Die Sonderdarlehen sind zu 4 v.H. jährlich verzinslich, es sei denn, daß durch eine Entscheidung des Rats der Gouverneure unter Berücksichtigung der Entwicklung und der Höhe der Zinssätze auf den Kapitalmärkten ein anderer Zinssatz bestimmt wird.

(5) Die Sonderdarlehen werden von den Mitgliedstaaten nach dem Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital gewährt; sie werden binnen sechs Monaten nach Anforderung in Landeswährung eingezahlt.

(6) Im Falle der Liquidation der Bank werden die Sonderdarlehen der Mitgliedstaaten erst nach Begleichung der übrigen Schulden der Bank zurückgezahlt.

Artikel 7

(1) Sinkt die Parität der Währung eines Mitgliedstaates gegenüber der in Artikel 4 bestimmten Rechnungseinheit, so gleicht dieser Staat den Betrag des von ihm in seiner Währung eingezahlten Kapitalanteils im Verhältnis zu der eingetretenen Änderung der Parität durch eine zusätzliche Zahlung an die Bank aus. Der Betrag, für den der Ausgleich vorgenommen wird, darf jedoch den Gesamtbetrag der von der Bank gewährten Darlehen und ihrer verfügbaren Bestände in der betreffenden Währung nicht überschreiten. Die Zahlung wird binnen zwei Monaten oder, soweit sie Darlehen betrifft, zu deren Fälligkeitsterminen geleistet.

(2) Steigt die Parität der Währung eines Mitgliedstaates gegenüber der in Artikel 4 bestimmten Rechnungseinheit, so gleicht die Bank den Betrag des von diesem Staat in seiner Währung eingezahlten Kapitalanteils im Verhältnis zu der eingetretenen Änderung der Parität durch eine Rückzahlung an diesen Staat aus. Der Betrag, für den der Ausgleich vorgenommen wird, darf jedoch den Gesamtbetrag der von der Bank gewährten Darlehen und ihrer verfügbaren Bestände in der betreffenden Währung nicht überschreiten, Die Zahlung wird binnen zwei Monaten oder, soweit sie Darlehen betrifft, zu deren Fälligkeitsterminen geleistet.

(3) Die Parität der Währung eines Mitgliedstaates gegenüber der in Artikel 4 bestimmten Rechnungseinheit ist das Verhältnis zwischen dem Feingoldgehalt dieser

Rechnungseinheit und dem Feingoldgehalt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität dieser Währung entspricht. In Ermangelung einer solchen ergibt sich die Parität aus dem Wechselkurs der betreffenden Währung gegenüber einer in Gold bestimmten oder in Gold konvertierbaren Währung, den der Mitgliedstaat für laufende Zahlungen anwendet.

(4) Wird eine Änderung der Parität aller Währungen der Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds oder der Mitglieder der Bank nach einem einheitlichen Verhältnissatz vorgenommen, so kann der Rat der Gouverneure entscheiden, daß die Absätze (1) und (2) keine Anwendung finden.

Artikel 8

Die Bank wird von einem Rat der Gouverneure, einem Verwaltungsrat und einem Direktorium verwaltet und geleitet.

Artikel 9

(1) Der Rat der Gouverneure besteht aus den von den Mitgliedstaaten benannten Ministern.

(2) Er erläßt die allgemeinen Richtlinien für die Kreditpolitik der Bank, insbesondere hinsichtlich der Ziele, die bei der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes jeweils anzustreben sind.

Er achtet auf die Durchführung dieser Richtlinien.

(3) Er hat ferner folgende Befugnisse:

a) Er entscheidet über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals gemäß Artikel 4 Absatz (3);

b) er übt die in Artikel 6 in bezug auf die Sonderdarlehen vorgesehenen Befugnisse aus;

c) er übt die in den Artikeln 11 und 13 vorgesehenen Befugnisse für die Ernennung und Amtsenthebung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktoriums aus;

d) er erteilt die Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 18 Absatz (1);

e) er genehmigt den vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Jahresbericht;

f) er genehmigt die Jahresbilanz und die Ertragsrechnung;

g) er nimmt die in den Artikeln 7, 14, 17, 26 und 27 vorgesehenen Befugnisse und Obliegenheiten wahr;

h) er genehmigt die Geschäftsordnung der Bank.

(4) Der Rat der Gouverneure ist im Rahmen dieses Vertrags und dieser Satzung befugt, einstimmig alle Entscheidungen über die Einstellung der Tätigkeit der Bank und ihre etwaige Liquidation zu treffen.

Artikel 10

Soweit in dieser Satzung nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Rates der Gouverneure mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Der Rat der Gouverneure stimmt nach den in Artikel 148 dieses Vertrags vorgesehenen Bestimmungen ab.

Artikel 11

(1) Der Verwaltungsrat hat die ausschließliche Entscheidungsbefugnis für die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften sowie die Aufnahme von Anleihen; er setzt die Darlehens-Zinssätze und Bürgschaftsprovisionen fest; er sorgt für die ordnungsmäßige Verwaltung der Bank; er gewährleistet, daß die Führung der Geschäfte der Bank mit den Bestimmungen dieses Vertrags und dieser Satzung sowie mit den allgemeinen Richtlinien des Rates der Gouverneure im Einklang steht.

Am Ende des Geschäftsjahres hat er dem Rat der Gouverneure einen Bericht vorzulegen und ihn, nachdem er genehmigt ist, zu veröffentlichen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf ordentlichen und zwölf stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden nach Benennung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

2 ordentliche Mitglieder werden gemeinsam von den Beneluxländern benannt;

3 ordentliche Mitglieder werden von der Bundesrepublik Deutschland benannt;

3 ordentliche Mitglieder werden von der Französischen Republik benannt;

3 ordentliche Mitglieder werden von der Italienischen Republik benannt;

1 ordentliches Mitglied wird von der Kommission benannt.

Ihre Wiederbestellung ist zulässig.

Jedem ordentlichen Mitglied steht ein stellvertretendes Mitglied zur Seite, das nach denselben Bedingungen und Verfahrensregeln wie die ordentlichen Mitglieder bestellt wird.

Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, daß sie das ordentliche Mitglied vertreten, falls dieses verhindert ist.

Bei den Sitzungen des Verwaltungsrates führt der Präsident des Direktoriums oder bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident den Vorsitz; der Vorsitzende nimmt an Abstimmungen nicht teil.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates werden Persönlichkeiten bestellt, die jede Gewähr für Unabhängigkeit und Befähigung bieten. Sie sind nur der Bank verantwortlich.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; in diesem Falle kann der Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit seine Amtsenthebung verfügen.

Wird ein Jahresbericht nicht genehmigt, so hat dies den Rücktritt des Verwaltungsrates zur Folge.

(4) Sitze, die durch Todesfall, freiwilligen Rücktritt, Amtsenthebung oder Gesamtrücktritt frei werden, sind nach Maßgabe des Absatzes (2) neu zu besetzen. Außer den allgemeinen Neubestellungen sind frei werdende Sitze für die verbleibende Amtszeit neu zu besetzen.

(5) Der Rat der Gouverneure bestimmt die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Er stellt einstimmig fest, welche Tätigkeiten mit dem Amt eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds unvereinbar sind.

Artikel 12

(1) Jedes ordentliche Mitglied verfügt im Verwaltungsrat über eine Stimme.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Verwaltungsrates mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für die qualifizierte Mehrheit sind acht Stimmen erforderlich. Die Geschäftsordnung der Bank bestimmt die Anzahl der Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates erforderlich ist.

Artikel 13

(1) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrates für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Rat der Gouverneure kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Amtsenthebung der Mitglieder des Direktoriums anordnen.

(3) Das Direktorium nimmt unter der Aufsicht des Präsidenten und der Kontrolle des Verwaltungsrates die laufenden Geschäfte der Bank wahr.

Es bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsrates vor, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Anleihen sowie der Gewährung von Darlehen und Bürgschaften; es sorgt für die Durchführung dieser Entscheidungen.

(4) Die Stellungnahmen des Direktoriums zu beantragten Darlehen und Bürgschaften sowie zu geplanten Anleihen werden mit Mehrheit beschlossen.

(5) Der Rat der Gouverneure setzt die Vergütung der Mitglieder des Direktoriums fest und bestimmt, welche Tätigkeiten mit ihrem Amt unvereinbar sind.

(6) Die Bank wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten vertreten.

(7) Der Präsident ist der Vorgesetzte der Bediensteten der Bank. Er stellt sie ein und entläßt sie. Bei der Auswahl des Personals ist nicht nur die persönliche Eignung und die berufliche Befähigung zu berücksichtigen, sondern auch auf eine angemessene Beteiligung von Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten zu achten.

(8) Das Direktorium und das Personal der Bank sind nur dieser verantwortlich und üben ihre Ämter unabhängig aus.

Artikel 14

(1) Ein Ausschuß, der aus drei vom Rat der Gouverneure auf Grund ihrer Befähigung ernannten Mitgliedern besteht, prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank.

(2) Er stellt fest, ob die Bilanz und die Ertragsrechnung den Geschäftsbüchern entsprechen und auf der Aktiv- und Passivseite die Geschäftslage der Bank richtig wiedergeben.

Artikel 15

Die Bank verkehrt mit jedem Mitgliedstaat über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte nimmt sie die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaates oder andere von diesem genehmigte Finanzinstitute in Anspruch.

Artikel 16

(1) Die Bank arbeitet mit allen in ähnlichen Bereichen tätigen internationalen Organisationen zusammen.

(2) Die Bank nimmt zu den Bank- und Finanzinstituten der Länder, auf die sie ihre Geschäftstätigkeit erstreckt, alle der Zusammenarbeit dienlichen Beziehungen auf.

Artikel 17

Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder der Kommission oder von Amts wegen nimmt der Rat der Gouverneure die Auslegung oder Ergänzung seiner nach Artikel 9 dieser Satzung erlassenen Richtlinien gemäß den für ihren Erlaß maßgebenden Bestimmungen vor.

Artikel 18

(1) Im Rahmen der ihr in Artikel 130 dieses Vertrags gestellten Aufgabe gewährt die Bank ihren Mitgliedern oder privaten oder öffentlichen Unternehmen Darlehen für Investitionsvorhaben, die in den europäischen Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten durchzuführen sind, soweit Mittel aus anderen Quellen zu angemessenen Bedingungen nicht zur Verfügung stehen.

Die Bank kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch eine vom Rat der Gouverneure einstimmig erteilte Ausnahmegenehmigung auch Darlehen für Investitionsvorhaben gewähren, die ganz oder teilweise außerhalb der europäischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchzuführen sind.

(2) Die Gewährung von Darlehen wird soweit wie möglich von dem Einsatz auch anderer Finanzierungsmittel abhängig gemacht.

(3) Wird einem Unternehmen oder einer Körperschaft — mit Ausnahme der Mitgliedstaaten — ein Darlehen gewährt, so macht die Bank dies entweder von einer Bürgschaft des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben verwirklicht wird, oder von anderen ausreichenden Bürgschaften abhängig.

(4) Die Bank kann Bürgschaften für Anleihen übernehmen, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen oder von Körperschaften für die Durchführung der in Artikel 130 dieses Vertrags bezeichneten Vorhaben aufgenommen werden.

(5) Die jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank dürfen insgesamt 250 v.H. des gezeichneten Kapitals nicht überschreiten.

(6) Die Bank sichert sich gegen das Wechselrisiko, indem sie die Darlehens- und Bürgschaftsverträge mit den ihres Erachtens geeigneten Klauseln versieht.

Artikel 19

(1) Die Darlehenszinssätze und Bürgschaftsprovisionen der Bank werden den jeweiligen Bedingungen des Kapitalmarktes angepaßt und so bemessen, daß die Bank aus den Erträgen ihre Verpflichtungen erfüllen, ihre Kosten decken und gemäß Artikel 24 einen Reservefonds bilden kann.

(2) Die Bank gewährt keine Zinsermäßigungen. Läßt die Eigenart des zu finanzierenden Vorhabens eine Zinsermäßigung angezeigt erscheinen, so kann der betreffende Mitgliedstaat oder eine dritte Stelle Zinsvergütungen gewähren, soweit die Gewährung mit Artikel 92 dieses Vertrags vereinbar ist.

Artikel 20

Bei ihren Darlehens- und Bürgschaftsgeschäften beachtet die Bank folgende Grundsätze:

1. Sie achtet auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung ihrer Mittel im Interesse der Gemeinschaft.

   Sie darf nur dann Darlehen gewähren oder Bürgschaft leisten,

   a) wenn der Zinsen- und Tilgungsdienst bei Vorhaben von Produktionsunternehmen aus deren Erträgnissen, und bei sonstigen Vorhaben durch eine entsprechende Verpflichtung des Staates, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, oder auf andere Weise sichergestellt ist,

   b) und wenn die Durchführung des Vorhabens zu einer Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität im allgemeinen beiträgt und die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes fördert.

2. Sie darf weder Beteiligungen an Unternehmen erwerben noch Verantwortung bei deren Geschäftsführung übernehmen, es sei denn, daß dies für die Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist, um die Rückzahlung der von ihr ausgeliehenen Mittel zu sichern.

3. Sie kann ihre Forderungen auf dem Kapitalmarkt abtreten und von ihren Darlehensnehmern die Ausgabe von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren verlangen.

4. Weder die Bank noch die Mitgliedstaaten dürfen Bedingungen vorschreiben, nach denen Beträge aus ihren Darlehen in einem bestimmten Mitgliedstaat ausgegeben werden müssen.

5. Sie kann die Gewährung von Darlehen davon abhängig machen, daß internationale Ausschreibungen stattfinden.

6. Sie darf ein Vorhaben weder finanzieren noch zu seiner Finanzierung beitragen, wenn der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es durchgeführt werden soll, Einspruch erhebt.

Artikel 21

(1) Darlehens- und Bürgschaftsanträge können der Bank entweder über die Kommission oder über denjenigen Mitgliedstaat zugeleitet werden, in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt wird. Darlehens- und Bürgschaftsanträge können von Unternehmen auch unmittelbar bei der Bank eingereicht werden.

(2) Werden der Bank Anträge über die Kommission zugeleitet, so sind sie dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt wird, zur Stellungnahme vorzulegen. Werden sie der Bank über einen Staat zugeleitet, so sind sie der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen. Werden sie von einem Unternehmen unmittelbar eingereicht, so sind sie dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission vorzulegen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission haben eine Frist von zwei Monaten zur Abgabe ihrer Stellungnahme. Ist diese Frist verstrichen, so kann die Bank das betreffende Vorhaben als genehmigt betrachten.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die ihm vom Direktorium vorgelegten Darlehens- und Bürgschaftsanträge.

(4) Das Direktorium prüft, ob die ihm vorgelegten Darlehens- und Bürgschaftsanträge den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere des Artikels 20, entsprechen. Spricht sich das Direktorium für die Gewährung des Darlehens oder der Bürgschaft aus, so legt es den Vertragsentwurf dem Verwaltungsrat vor; es kann seine positive Stellungnahme von Voraussetzungen abhängig machen, die es als wesentlich erachtet. Spricht sich das Direktorium gegen die Gewährung des Darlehens oder der Bürgschaft aus, so unterbreitet es die Unterlagen mit seiner Stellungnahme dem Verwaltungsrat.

(5) Bei einer negativen Stellungnahme des Direktoriums kann der Verwaltungsrat das Darlehen oder die Bürgschaft nur einstimmig gewähren.

(6) Bei einer negativen Stellungnahme der Kommission kann der Verwaltungsrat das Darlehen oder die Bürgschaft nur einstimmig gewähren; bei dieser Abstimmung enthält sich das von der Kommission benannte Mitglied des Verwaltungsrats der Stimme.

(7) Bei einer negativen Stellungnahme des Direktoriums und der Kommission darf der Verwaltungsrat das Darlehen oder die Bürgschaft nicht gewähren.

Artikel 22

(1) Die Bank nimmt die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anleihen auf den internationalen Kapitalmärkten auf.

(2) Die Bank kann auf dem Kapitalmarkt eines Mitgliedstaates Anleihen entweder nach den dort für Inlandsemissionen geltenden Rechtsvorschriften oder, in Ermangelung solcher

Vorschriften, auf Grund einer entsprechenden Fühlungnahme und Vereinbarung mit dem betreffenden Staat aufnehmen.

(3) Die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates können ihre Zustimmung nur dann versagen, wenn auf dem Kapitalmarkt dieses Staates ernstliche Störungen zu befürchten sind.

Artikel 23

(1) Die Bank kann die verfügbaren Mittel, die sie nicht unmittelbar zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigt, in folgender Weise verwenden:

a) Sie kann Anlagen auf den Geldmärkten vornehmen;

b) vorbehaltlich des Artikels 20 Absatz 2 kann sie die von ihr selbst oder ihren Darlehensnehmern ausgegebenen Wertpapiere kaufen oder verkaufen;

c) sie kann alle sonstigen in ihren Aufgabenbereich fallenden Finanzgeschäfte vornehmen.

(2) Unbeschadet des Artikels 25 befaßt sich die Bank bei der Handhabung ihrer Anlagen nur mit solchen Devisenarbitragen, die für die Durchführung ihrer Darlehensverträge oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den von ihr aufgenommenen Anleihen oder gewährten Bürgschaften unmittelbar erforderlich sind.

(3) Auf den in diesem Artikel genannten Gebieten handelt die Bank im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden oder der Notenbank des betreffenden Mitgliedstaates.

Artikel 24

(1) Es wird schrittweise ein Reservefonds bis zum Höchstbetrag von 10 v.H. des gezeichneten Kapitals gebildet. Der Verwaltungsrat kann die Bildung zusätzlicher Rücklagen beschließen, wenn die Verbindlichkeiten der Bank es rechtfertigen. Solange der Reservefonds noch nicht in voller Höhe gebildet ist, sind an ihn abzuführen:

a) die Zinserträge der Darlehen, welche die Bank aus den nach Artikel 5 von den Mitgliedstaaten einzuzahlenden Beträgen gewährt hat,

b) die Zinserträge der Darlehen, welche die Bank aus den Rückzahlungen der unter Buchstabe a) bezeichneten Darlehen gewährt hat,

soweit diese Zinserträge nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen und zur Deckung der Kosten der Bank benötigt werden.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind so anzulegen, daß sie jederzeit entsprechend dem Zweck des Fonds eingesetzt werden können.

Artikel 25

(1) Die Bank ist jederzeit ermächtigt, ihre Guthaben in der Währung eines Mitgliedstaates in die Währung eines anderen Mitgliedstaates zu transferieren, um die Geschäfte durchzuführen, die der ihr in Artikel 130 dieses Vertrags und in Artikel 23 dieser Satzung gestellten Aufgabe entsprechen. Besitzt die Bank flüssige oder verfügbare Mittel in der von ihr benötigten Währung, so vermeidet sie, soweit möglich, derartige Transferierungen.

(2) Die Bank kann ihre Guthaben in der Währung eines Mitgliedstaates nur mit dessen Zustimmung in die Währung dritter Länder konvertieren.

(3) Die Bank kann über die in Gold oder in konvertierbarer Währung eingezahlten Kapitalbeträge sowie über die auf dritten Märkten aufgenommenen Devisen frei verfügen.

(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, den Schuldnern der Bank die erforderlichen Devisenbeträge zur Rückzahlung von Kapital sowie zur Zahlung von Zinsen für Darlehen und Provisionen für Bürgschaften zur Verfügung zu stellen, welche die Bank für die Durchführung von Vorhaben im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gewährt hat.

Artikel 26

Kommt ein Mitgliedstaat seinen Mitgliedspflichten aus dieser Satzung, insbesondere der Pflicht zur Einzahlung seines Anteils oder seiner Sonderdarlehen oder zur Bedienung in Anspruch genommener Darlehen nicht nach, so kann die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften an diesen Staat oder seine Angehörigen durch eine mit qualifizierter Mehrheit gefaßte Entscheidung des Rates der Gouverneure ausgesetzt werden.

Diese Entscheidung befreit den Mitgliedstaat oder seine Angehörigen nicht von ihren Verpflichtungen gegenüber der Bank.

Artikel 27

Entscheidet der Rat der Gouverneure, daß die Tätigkeit der Bank einzustellen ist, so wird der gesamte Geschäftsbetrieb unverzüglich beendet; ausgenommen sind lediglich Amtshandlungen, die zur ordnungsmäßigen Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung der Vermögenswerte sowie zur Regelung der Verbindlichkeiten notwendig sind.

Im Falle der Liquidation bestellt der Rat der Gouverneure die Liquidatoren und erteilt ihnen Weisungen zur Durchführung der Liquidation.

Artikel 28

(1) Die Bank besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt

wird; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

Die Vorrechte und Befreiungen der Bank werden in dem Protokoll festgelegt, das in Artikel 218 dieses Vertrags vorgesehen ist.

(2) Das Vermögen der Bank kann in keiner Form beschlagnahmt oder enteignet werden.

Artikel 29

Über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank einerseits und ihren Gläubigern, Kreditnehmern oder dritten Personen andererseits entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Staaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof zuerkannt sind.

Die Bank begründet in jedem Mitgliedstaat einen Gerichtsstand der Niederlassung. Sie kann in Verträgen einen besonderen Gerichtsstand bestimmen oder ein Schiedsverfahren vorsehen.

Das Vermögen und die Guthaben der Bank können nur auf gerichtliche Anordnung beschlagnahmt oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 3 Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der zur Zeit infolge der Teilung Deutschlands gegebenen Verhältnisse —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

(1) Da der Handel zwischen den deutschen Gebieten innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den deutschen Gebieten außerhalb dieses Geltungsbereichs Bestandteil des innerdeutschen Handels ist, erfordert die Anwendung dieses Vertrags in Deutschland keinerlei Änderung des bestehenden Systems dieses Handels.

(2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Abkommen, die den Handelsverkehr mit den außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen deutschen Gebieten betreffen, sowie über die zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften. Er achtet darauf, daß diese Ausführung nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes steht, und trifft insbesondere geeignete Vorkehrungen, um Schädigungen innerhalb der Volkswirtschaften der anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann geeignete Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß sich für ihn aus dem Handel eines anderen Mitgliedstaates mit den deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten ergeben.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 4 Protokoll über bestimmte Vorschriften betreffend Frankreich

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

VON DEM WUNSCHE GELEITET, gewisse besondere Probleme, die im gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Zielen dieses Vertrags zu regeln —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

I. Abgaben und Beihilfen

(1) Die Kommission und der Rat nehmen jährlich eine Prüfung des in der Franken-Zone angewandten Systems der Ausfuhrbeihilfen und der besonderen Einfuhrabgaben vor.

Bei dieser Prüfung gibt die französische Regierung die Maßnahmen bekannt, die sie zur Herabsetzung und Rationalisierung der Höhe der Beihilfen und Abgaben treffen will.

Ferner teilt sie dem Rat und der Kommission die Einführung neuer Abgaben, die sie auf Grund weiterer Liberalisierungen plant, sowie die Umgestaltung der Beihilfen und Abgaben mit, die sie innerhalb des am 1. Januar 1957 geltenden Abgabenhöchstsatzes in Aussicht nimmt. Diese Maßnahmen können innerhalb dieser Organe erörtert werden.

(2) Ist der Rat der Auffassung, daß bestimmte Industriezweige der anderen Mitgliedstaaten durch die fehlende Einheitlichkeit beeinträchtigt werden, so kann er auf Vorschlag der Kommission auf Grund eines mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschlusses die französische Regierung ersuchen, bestimmte Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Abgaben und Beihilfen für jede der drei Gruppen Rohstoffe, Halbwaren und Fertigwaren zu treffen. Trifft die französische Regierung diese Maßnahmen nicht, so ermächtigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die anderen Mitgliedstaaten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten er festlegt.

(3) War die laufende Zahlungsbilanz der Franken-Zone länger als ein Jahr ausgeglichen und haben ihre Währungsreserven einen unter besonderer Berücksichtigung des Außenhandelsvolumens als zufriedenstellend anzusehenden Stand erreicht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheiden, daß die französische Regierung das System der Abgaben und Beihilfen abzuschaffen hat.

Wird zwischen der Kommission und der französischen Regierung über die Frage, ob der Stand der Währungsreserven der Franken-Zone als zufriedenstellend angesehen werden kann, kein Einvernehmen erzielt, so übertragen sie diese Feststellung einer im gegenseitigen Einvernehmen als Schiedsrichter gewählten Persönlichkeit oder Stelle. Kommt keine Einigung zustande, so ernennt der Präsident des Gerichtshofes den Schiedsrichter.

Lautet die Entscheidung auf Abschaffung, so ist diese derart durchzuführen, daß das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz nicht beeinträchtigt wird; insbesondere können die Beihilfen und Abgaben schrittweise abgeschafft werden. Ist die Abschaffung durchgeführt, so sind die Bestimmungen dieses Vertrags uneingeschränkt anzuwenden.

Der Begriff „laufende Zahlungsbilanz“ hat die Bedeutung, die ihm bei den internationalen Organisationen und dem Internationalen Währungsfonds beigelegt wird; er umfaßt die Handelsbilanz und die unsichtbaren Transaktionen, die den Charakter von Erträgen oder Dienstleistungen haben.

II. Entgelt für Überstunden

(1) Nach Ansicht der Mitgliedstaaten wird die Errichtung des Gemeinsamen Marktes am Ende der ersten Stufe Verhältnisse herbeiführen, unter denen die Grundlage, bei deren Überschreitung Überstunden vergütet werden, sowie die durchschnittliche Höhe dieser Überstundenzuschläge in der Industrie den betreffenden Werten in Frankreich entsprechen werden, und zwar nach dem Durchschnitt des Jahres 1956.

(2) Treten diese Verhältnisse am Ende der ersten Stufe nicht ein, so hat die Kommission Frankreich zu ermächtigen, hinsichtlich der durch die Ungleichheit in der Art der Überstundenvergütung in Mitleidenschaft gezogenen Industriezweige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt, es sei denn, daß während dieser Stufe der durchschnittliche Zuwachs des Lohnniveaus in den gleichen Zweigen anderer Mitgliedstaaten die in Frankreich eingetretene Erhöhung im Vergleich zum Durchschnitt des Jahres 1956 um einen Hundertsatz übersteigt, den die Kommission mit Zustimmung des Rates festsetzt, der hierbei mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 5 Protokoll betreffend Italien

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

VON DEM WUNSCHE GELEITET, gewisse besondere Probleme betreffend Italien zu regeln —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

DIE MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT

NEHMEN ZUR KENNTNIS, daß sich die italienische Regierung mit der Durchführung eines Zehnjahresplans zur wirtschaftlichen Ausweitung befaßt, durch den die strukturellen Unterschiede der italienischen Volkswirtschaft ausgeglichen werden sollen, und zwar

insbesondere durch die Ausrüstung der weniger entwickelten Gebiete Süditaliens und der italienischen Inseln sowie durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit;

WEISEN DARAUF HIN, daß die Grundsätze und die Ziele dieses Plans der italienischen Regierung von Organisationen für internationale Zusammenarbeit, deren Mitglieder sie sind, berücksichtigt und gebilligt wurden;

ERKENNEN AN, daß die Erreichung der Ziele des italienischen Plans in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

KOMMEN ÜBEREIN, den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller in diesem Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere durch eine angemessene Verwendung der Mittel der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds der italienischen Regierung die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern;

SIND DER AUFFASSUNG, daß die Organe der Gemeinschaft bei der Anwendung dieses Vertrags berücksichtigen müssen, daß die italienische Volkswirtschaft in den kommenden Jahren erheblichen Belastungen ausgesetzt sein wird, und daß gefährliche Spannungen, namentlich in der Zahlungsbilanz oder im Beschäftigungsstand, durch welche die Anwendung dieses Vertrags in Italien in Frage gestellt werden könnte, zu vermeiden sind;

ERKENNEN insbesondere AN, daß im Falle der Anwendung der Artikel 108 und 109 darauf zu achten ist, daß bei den Maßnahmen, um welche die italienische Regierung ersucht wird, die Durchführung ihres Plans zur wirtschaftlichen Ausweitung und zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung gesichert bleibt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d’Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 6 Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

VON DEM WUNSCHE GELEITET, gewisse besondere Probleme betreffend das Großherzogtum Luxemburg zu regeln —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Artikel 1

(1) Auf Grund der besonderen Lage seiner Landwirtschaft ist das Großherzogtum Luxemburg berechtigt, die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr der Erzeugnisse beizubehalten, die in der Liste im Anhang zu der Entscheidung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 3. Dezember 1955 betreffend die luxemburgische Landwirtschaft aufgeführt sind.

Belgien, Luxemburg und die Niederlande wenden das in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 vorgesehene System an.

(2) Das Großherzogtum Luxemburg trifft alle Maßnahmen struktureller, technischer und wirtschaftlicher Art, um die schrittweise Eingliederung der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt zu ermöglichen. Die Kommission kann an das Großherzogtum Luxemburg Empfehlungen über die zu treffenden Maßnahmen richten.

Am Ende der Übergangszeit entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, inwieweit die abweichende Regelung für das Großherzogtum Luxemburg beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Jeder beteiligte Mitgliedstaat kann gegen diese Entscheidung eine gemäß Artikel 8 Absatz (4) dieses Vertrags bestellte Schiedsstelle anrufen.

Artikel 2

Bei der Festlegung der in Artikel 48 Absatz (3) dieses Vertrags betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorgesehenen Vorschriften trägt die Kommission in bezug auf das Großherzogtum Luxemburg der besonderen demographischen Lage dieses Staates Rechnung.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni

Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 7 Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

VON DEM WUNSCHE GELEITET, die Anwendung dieses Vertrags auf Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt, näher zu bestimmen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

(1) Die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfordert keine Änderung der bei Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Zollregelung für die Einfuhr

a) nach den Beneluxländern von Waren, deren Ursprungs- und Herkunftsländer Surinam oder die Niederländischen Antillen sind;

b) nach Frankreich von Waren, deren Ursprungs- und Herkunftsländer Marokko, Tunesien, die Republik Vietnam, Kambodscha oder Laos sind. Dies gilt auch für die französischen Besitzungen des Kondominiums der Neuen Hebriden;

c) nach Italien von Waren, deren Ursprungs- und Herkunftsländer Libyen oder das zur Zeit unter italienischer Verwaltung stehende Treuhandgebiet Somaliland sind.

(2) Waren, die nach der vorgenannten Regelung in einen Mitgliedstaat eingeführt wurden, dürfen bei ihrer Wiederausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat nicht als im Sinne des Artikels 10 dieses Vertrags im freien Verkehr des erstgenannten Staates befindlich angesehen werden.

(3) Vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Bestimmungen betreffend die in diesem Protokoll bezeichneten Sonderregelungen sowie die Liste der Waren mit, für welche diese gelten.

Sie geben ferner der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätere Änderungen dieser Listen oder Regelungen bekannt.

(4) Die Kommission achtet darauf, daß sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen nicht zum Schaden der anderen Mitgliedstaaten auswirken kann; sie

kann zu diesem Zweck im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander alle geeigneten Vorkehrungen treffen.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 8 Protokoll über die Regelung für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, hinsichtlich Algeriens und der Überseeischen Departements der Französischen Republik

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Bestimmungen dieses Vertrags über Algerien und die überseeischen Departements der Französischen Republik das Problem aufwerfen, welche Regelung hinsichtlich Algeriens und dieser Departements für die Waren zu treffen ist, die Gegenstand des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind,

IN DEM WUNSCHE, eine geeignete Lösung im Einklang mit den Grundsätzen der beiden Verträge zu finden —

WERDEN diese Frage im Geiste gegenseitiger Zusammenarbeit sobald wie möglich, spätestens jedoch bei der ersten Änderung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl REGELN.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino

Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 9 Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

(1) Jeder Mitgliedstaat kann gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und dritten Ländern für einen Zeitabschnitt von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung beibehalten, die auf die Erzeugnisse der Positionen 27.09, 27.10, 27.11, 27.12 und ex 27.13 der Brüsseler Nomenklatur (Paraffin, Petrolatum aus Erdöl oder Ölschiefer und paraffinische Rückstände) am 1. Januar 1957 oder, wenn sie bei Inkrafttreten des Vertrags niedriger sind, zu diesem Zeitpunkt angewandt wurden. Der beizubehaltende Zollsatz für Rohöl darf jedoch nicht zur Folge haben, daß der am 1. Januar 1957 bestehende Abstand zwischen den geltenden Zollsätzen für Rohöl und für die oben erwähnten Mineralölerzeugnisse um mehr als 5 v.H. vergrößert wird. Falls ein solcher Abstand nicht besteht, darf ein neu geschaffener Abstand nicht mehr betragen als 5 v.H. des am 1. Januar 1957 auf die Waren der Position 27.09 angewandten Zollsatzes. Werden vor Ablauf dieses Zeitabschnitts von sechs Jahren die Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung für die Waren der Position 27.09 herabgesetzt, so müssen die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für die übrigen obengenannten Waren entsprechend herabgesetzt werden.

Bei Ablauf dieses Zeitabschnitts werden die nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes beibehaltenen Zollsätze gegenüber den anderen Mitgliedstaaten vollständig aufgehoben. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Gemeinsame Zolltarif gegenüber dritten Ländern angewandt.

(2) Für die Beihilfen zur Herstellung der in der Position 27.09 der Brüsseler Nomenklatur genannten Rohöle gilt Artikel 92 Absatz (3) Buchstabe c) dieses Vertrags, soweit diese Beihilfen notwendig erscheinen, um den Rohölpreis dem Preis anzunähern, der auf dem Weltmarkt cif europäischer Hafen eines Mitgliedstaates angewandt wird. Während der beiden ersten Stufen macht die Kommission von den in Artikel 93 vorgesehenen Befugnissen nur insoweit Gebrauch, als dies erforderlich ist, um eine mißbräuchliche Anwendung der genannten Beihilfen zu verhindern.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein

Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 10 Protokoll über die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die außereuropäischen Teile des Königreichs der Niederlande

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM BESTREBEN, bei der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Tragweite des Artikels 227 dieses Vertrags gegenüber dem Königreich der Niederlande genau zu bestimmen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist wegen des Verfassungsgefüges des Königreichs, wie es im Statut vom 29. Dezember 1954 festgelegt ist, berechtigt, in Abweichung von Artikel 227 diesen Vertrag nur für das Königreich in Europa und Niederländisch-Neuguinea zu ratifizieren.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

I. 11 Durchführungsabkommen über die Assoziierung der Überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

VON DEM WUNSCHE GELEITET, das in Artikel 136 dieses Vertrags vorgesehene Durchführungsabkommen festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich unter den nachstehend festgelegten Bedingungen an geeigneten Maßnahmen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der in Anhang IV dieses Vertrags aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete, indem sie die Bemühungen der verantwortlichen Behörden dieser Länder und Hoheitsgebiete ergänzen.

Zu diesem Zweck wird ein Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete geschaffen, an den die Mitgliedstaaten während eines Zeitabschnitts von fünf Jahren die in Anlage A zu diesem Abkommen vorgesehenen jährlichen Beiträge leisten.

Der Fonds wird von der Kommission verwaltet.

Artikel 2

Die verantwortlichen Behörden der Länder und Hoheitsgebiete unterbreiten der Kommission im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden oder der Vertretung der Bevölkerung der betreffenden Länder und Hoheitsgebiete die sozialen und wirtschaftlichen Vorhaben, für welche die Finanzierung durch die Gemeinschaft beantragt wird.

Artikel 3

Die Kommission stellt jährlich die allgemeinen Pläne für die Bereitstellung der nach Anlage B dieses Abkommens verfügbaren Mittel für die verschiedenen Gruppen von Vorhaben auf.

Die allgemeinen Pläne umfassen folgende Finanzierungsvorhaben:

a) bestimmte soziale Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, Lehr- und technischen Forschungsanstalten, Stellen für Berufsberatung und berufliche Förderung der Bevölkerung;

b) wirtschaftliche Investitionen von allgemeinem Interesse, die unmittelbar mit der Durchführung eines Plans für konkrete produktive Entwicklungsvorhaben verbunden sind.

Artikel 4

Zu Beginn jedes Haushaltsjahres bestimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung der Kommission die Beträge, die für die Finanzierung

a) der in Artikel 3 Buchstabe a) bezeichneten sozialen Einrichtungen sowie

b) der in Artikel 3 Buchstabe b) genannten wirtschaftlichen Investitionen von allgemeinem Interesse

bereitzustellen sind.

Die Entscheidung des Rates muß auf eine rationelle geographische Verteilung der verfügbaren Mittel gerichtet sein.

Artikel 5

(1) Die Kommission bestimmt, wie die im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a) verfügbaren Beträge auf die einzelnen Anträge für die Finanzierung sozialer Einrichtungen zu verteilen sind.

(2) Die Kommission arbeitet Vorschläge für die Finanzierung der wirtschaftlichen Investitionsvorhaben aus, deren Durchführung gemäß Artikel 4 Buchstabe b) sie vorsieht.

Sie legt diese Vorschläge dem Rat vor.

Liegt binnen einem Monat kein Antrag eines Mitgliedstaates an den Rat vor, sich damit zu befassen, so gelten die Vorschläge als genehmigt.

Wird der Rat damit befaßt, so beschließt er binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Die im Laufe eines Jahres nicht zugewiesenen Mittel werden auf die folgenden Jahre übertragen.

(4) Die zugewiesenen Beträge werden den Behörden zur Verfügung gestellt, die für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich sind. Die Kommission achtet darauf, daß die Mittel zweckentsprechend und unter den günstigsten wirtschaftlichen Bedingungen verwendet werden.

Artikel 6

Der Rat legt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds fest.

Artikel 7

Die in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehene qualifizierte Mehrheit beträgt 67 Stimmen. Die einzelnen Mitgliedstaaten verfügen über folgende Stimmen:

Belgien	11 Stimmen
Deutschland	33 Stimmen
Frankreich	33 Stimmen
Italien	11 Stimmen
Luxemburg	1 Stimme
Niederlande	11 Stimmen

Artikel 8

In jedem Land oder Hoheitsgebiet findet auf die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten als des Staates, der besondere Beziehungen zu dem betreffenden Land oder Hoheitsgebiet unterhält, das Niederlassungsrecht schrittweise Anwendung. Die Einzelheiten werden während des ersten Jahres der Anwendung dieses Abkommens vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission so festgelegt, daß jede Diskriminierung während der Übergangszeit schrittweise beseitigt wird.

Artikel 9

Für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten gilt das in den Artikeln 133 und 134 dieses Vertrags vorgesehene Zollsystem.

Artikel 10

Während der Geltungsdauer dieses Abkommens wenden die Mitgliedstaaten in ihrem Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten diejenigen Bestimmungen des in diesem Vertrag enthaltenen Kapitels über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten an, die während desselben Zeitabschnitts zwischen ihnen gelten.

Artikel 11

(1) In jedem Land oder Hoheitsgebiet, in dem Einfuhrkontingente bestehen, werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Kontingente, die den Mitgliedstaaten mit Ausnahme desjenigen Staates offenstehen, mit dem das betreffende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält, zu Globalkontingenten zusammengefaßt, welche den anderen Mitgliedstaaten ohne Unterschied zugänglich sind. Von dem gleichen Zeitpunkt an werden diese Kontingente jährlich gemäß Artikel 32 und Artikel 33 Absätze (1), (2), (4), (5), (6) und (7) dieses Vertrags erhöht.

(2) Liegt das Globalkontingent für eine nicht liberalisierte Ware unter 7 v.H. der Gesamteinfuhr eines Landes oder Hoheitsgebiets, so wird binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein Kontingent in Höhe von 7 v.H. aufgestellt und jährlich nach Maßgabe des Absatzes (1) erhöht.

(3) Besteht für bestimmte Waren kein Kontingent für die Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet, so bestimmt die Kommission durch Entscheidung die Einzelheiten für die

Eröffnung und Erweiterung der den anderen Mitgliedstaaten einzuräumenden Kontingente.

Artikel 12

Soweit die Einfuhrkontingente der Mitgliedstaaten Einfuhren sowohl aus einem Staat, der besondere Beziehungen zu einem Land oder Hoheitsgebiet unterhält, als auch aus diesem Land oder Hoheitsgebiet umfassen, ist der Anteil der Einfuhr aus den Ländern und Hoheitsgebieten Gegenstand eines Globalkontingents, das auf Grund der Einfuhrstatistik festgelegt wird. Dieses Kontingent wird während des ersten Jahres der Geltungsdauer dieses Abkommens festgesetzt und nach Maßgabe des Artikels 10 erhöht.

Artikel 13

Die Bestimmungen des Artikels 10 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

Artikel 14

Vom Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens bis zur Einführung der Assoziierungsbestimmungen für einen neuen Zeitabschnitt werden die Einfuhrkontingente der Länder und Hoheitsgebiete einerseits und der Mitgliedstaaten andererseits hinsichtlich der Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in der für das fünfte Jahr festgesetzten Höhe beibehalten. Die am Ende des fünften Jahres bestehende Regelung des Niederlassungsrechts wird ebenfalls beibehalten.

Artikel 15

(1) Für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee nach Italien und in die Beneluxstaaten und von Bananen in die Bundesrepublik Deutschland aus dritten Ländern werden Zollkontingente nach Maßgabe der Protokolle eingeräumt, die diesem Abkommen beigefügt sind.

(2) Läuft die Geltungsdauer dieses Abkommens vor Abschluß einer neuen Übereinkunft ab, so werden den Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit für Bananen, Kakaobohnen und ungebrannten Kaffee Zollkontingente eingeräumt, für welche die zu Beginn der zweiten Stufe angewandten Zollsätze gelten; diese Zollkontingente entsprechen dem Einfuhrvolumen aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen.

Diese Kontingente werden gegebenenfalls im Verhältnis zum Anstieg des Verbrauchs im Einfuhrstaate erhöht.

(3) Die Mitgliedstaaten, denen Zollkontingente eingeräumt werden, für welche gemäß den Protokollen über die Einfuhr von ungebranntem Kaffee und Bananen aus dritten Ländern die bei Inkrafttreten dieses Vertrags angewandten Zollsätze gelten, können verlangen, daß für diese Erzeugnisse anstelle der in Absatz (2) vorgesehenen Regelung diese Zollkontingente in der Höhe beibehalten werden, die sie bei Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens erreicht haben.

Diese Kontingente werden gegebenenfalls nach Maßgabe des Absatzes (2) erhöht.

(4) Die Kommission bestimmt auf Antrag der betreffenden Staaten den Umfang der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Zollkontingente.

Artikel 16

Die Artikel 1 bis 8 dieses Abkommens gelten für Algerien und die französischen überseeischen Departements.

Artikel 17

Dieses Abkommen gilt unbeschadet der Artikel 14 und 15 für die Zeitdauer von fünf Jahren.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

Anlage A gemäß Artikel 1 dieses Abkommens

	1. Jahr	**2. Jahr**	**3. Jahr**	**4. Jahr**	**5. Jahr**	**Insgesamt**
Hundertsätze	10 %	12,5 %	16,5 %	22,5 %	38,5 %	100 %
Staaten	**In Millionen EZU-Rechnungseinheiten**					
Belgium	7	8,75	11,55	15,75	26,95	70
Deutschland	20	25	33	45	77	200
Frankreich	20	25	33	45	77	200
Italien	4	5	6,60	9	15,40	40
Luxemburg	0,125	0,15625	0,20625	0,28125	0,48125	1,25

Niederlande	7	8,75	11,55	15,75	26,95	70

Anlage B gemäß Artikel 3 dieses Abkommens

	1. Jahr	**2. Jahr**	**3. Jahr**	**4. Jahr**	**5. Jahr**	**Insgesamt**
Hundertsätze	10 %	12,5 %	16,5 %	22,5 %	38,5 %	100 %
Überseeische Länder und Hoheitsgebiete von	**In Millionen EZU-Rechnungseinheiten**					
Belgium	3	3,75	4,95	6,75	11,55	30
Frankreich	51,125	63,906	84,356	115,031	196,832	511,25
Italien	0,5	0,625	0,825	1,125	1,925	5
Niederlande	3,5	4,375	5,775	7,875	13,475	35

I. 12 Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen
(ex 08.01 der Brüsseler Nomenklatur)

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Abkommen beigefügt sind:

(1) Mit der in Artikel 23 Absatz (1) Buchstabe b) dieses Vertrags vorgesehenen ersten Annäherung der Außenzölle steht der Bundesrepublik Deutschland bis zum Ablauf der zweiten Stufe ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr in Höhe von 90 v.H. der im Jahre 1956 eingeführten Mengen zu, wobei die Einfuhr aus den in Artikel 131 dieses Vertrags bezeichneten Ländern und Hoheitsgebieten in Abzug gebracht wird.

(2) Nach dem Ende der zweiten Stufe beträgt dieses Kontingent bis zum Ablauf der dritten Stufe 80 v.H. der vorgenannten Menge.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Jahreskontingente werden um 50 v.H. der Differenz zwischen den im Laufe des Vorjahres eingeführten Gesamtmengen und den entsprechenden Mengen des Jahres 1956 erhöht.

Verringert sich die Gesamteinfuhr im Verhältnis zum Jahre 1956, so dürfen die oben bestimmten Jahreskontingente während des in Absatz (1) genannten Zeitraums 90 v.H. der Einfuhr des Vorjahres und während des in Absatz (2) genannten Zeitraums 80 v.H. der Einfuhr des Vorjahres nicht übersteigen.

(4) Mit Beginn der vollständigen Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt das Kontingent 75 v.H. der Einfuhr des Jahres 1956. Dieses Kontingent wird nach Maßgabe des Absatzes (3) Unterabsatz 1 erhöht.

Verringert sich die Einfuhr im Verhältnis zum Jahre 1956, so darf das oben bestimmte Jahreskontingent 75 v.H. der Einfuhr des Vorjahres nicht übersteigen.

Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Aufhebung oder Änderung dieses Kontingents.

(5) Die Einfuhrmenge des Jahres 1956, abzüglich der Einfuhr aus den in Artikel 131 dieses Vertrags bezeichneten Ländern und Hoheitsgebieten, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen als Berechnungsgrundlage der Kontingente dienen soll, beläuft sich auf 290 000 Tonnen.

(6) Sollte es den Ländern und Hoheitsgebieten unmöglich sein, die von der Bundesrepublik Deutschland verlangten Mengen vollständig zu liefern, so sind die beteiligten Mitgliedstaaten bereit, einer entsprechenden Erhöhung des deutschen Zollkontingents zuzustimmen.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

Bei Unterzeichnung dieses Protokolls gibt der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland im Namen seiner Regierung folgende Erklärung ab, welche die anderen Bevollmächtigten zur Kenntnis nehmen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, die Maßnahmen zu unterstützen, die von privater deutscher Seite zur Förderung des Verkaufs von Bananen aus assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten innerhalb der Bundesrepublik getroffen werden könnten.

Zu diesem Zweck sind so bald wie möglich Verhandlungen zwischen den Wirtschaftskreisen der einzelnen an der Lieferung und am Absatz von Bananen interessierten Länder einzuleiten.

I. 13 Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee (ex 09.01 der Brüsseler Nomenklatur)

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Abkommen beigefügt sind:

A. Für Italien

Während des ersten Zeitraums der Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft gelten nach der ersten gemäß Artikel 23 dieses Vertrags vorgenommenen Änderung der Zollsätze für die Einfuhr von ungebranntem Kaffee aus dritten Ländern in das Hoheitsgebiet Italiens die bei Inkrafttreten des Vertrags anwendbaren Zollsätze im Rahmen eines Jahreskontingents in Höhe der Gesamteinfuhr von ungebranntem Kaffee nach Italien aus dritten Ländern im Jahre 1956.

Von dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags an wird bis zum Ende der zweiten Stufe das im vorstehenden Absatz vorgesehene Anfangskontingent um 20 v.H. herabgesetzt.

Mit Beginn der dritten Stufe wird das Kontingent für die Dauer derselben auf 50 v.H. des Anfangskontingents festgesetzt.

Nach Ablauf der Übergangszeit kann für einen Zeitraum von vier Jahren die Einfuhr von ungebranntem Kaffee nach Italien weiterhin bis zu 20 v.H. des Anfangskontingents zu den bei Inkrafttreten dieses Vertrags dort anwendbaren Zollsätzen erfolgen.

Die Kommission prüft, ob der in vorstehendem Absatz vorgesehene Hundertsatz und die dort bezeichnete Frist gerechtfertigt sind.

Für die außerhalb der oben vorgesehenen Kontingente eingeführten Mengen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags.

B. Für die Beneluxländer

Mit Beginn der zweiten Stufe und für ihre Dauer kann ungebrannter Kaffee aus dritten Ländern in die Hoheitsgebiete der Beneluxländer bis zu 85 v.H. der gesamten Menge, die im letzten mit statistischen Unterlagen belegten Jahr eingeführt wurde, weiterhin zollfrei eingeführt werden.

Mit Beginn der dritten Stufe und für ihre Dauer wird die im vorstehenden Absatz bezeichnete Menge auf 50 v.H. der Gesamteinfuhr von ungebranntem Kaffee im letzten mit statistischen Unterlagen belegten Jahr herabgesetzt.

Für die außerhalb der oben vorgesehenen Kontingente eingeführten Mengen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau

M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

II.

[1. VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN ANHÄNGEN,

2. PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DES VERTRAGES ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT AUF DIE AUSSEREUROPÄISCHEN TEILE DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE.]

III.

Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER, DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, IHRE KÖNIGLICHE HOHEIT DIE GROSSHERZOGIN VON LUXEMBURG, IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE —

IN DEM BESTREBEN, die Zahl der Organe zu beschränken, die im Rahmen der von ihnen geschaffenen europäischen Gemeinschaften ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben —

HABEN BESCHLOSSEN, für diese Gemeinschaften bestimmte gemeinsame Organe zu bilden; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Herrn Paul-Henri Spaak, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler,
Herrn Professor Dr. Walter Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Christian Pineau, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn Maurice Faure, Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn Antonio Segni, Ministerpräsident,
Herrn Professor Gaetano Martino, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:
Herrn Joseph Bech, Staatsminister, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn Lambert Schaus, Botschafter, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Herrn Joseph Luns, Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Abschnitt I

Die Versammlung

Artikel 1

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Versammlung übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch eine einzige Versammlung ausgeübt; für die Zusammensetzung dieser Versammlung und die Bestellung ihrer Mitglieder sind Artikel 138 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 108 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.

Artikel 2

(1) Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit tritt die in Artikel 1 genannte einzige Versammlung an die Stelle der in Artikel 21 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gemeinsamen Versammlung. Sie übt die Befugnisse und Zuständigkeiten, die der Gemeinsamen Versammlung durch den genannten Vertrag übertragen worden sind, gemäß dessen Bestimmungen aus.

(2) Artikel 21 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird daher mit der Aufnahme der Tätigkeit der in Artikel 1 genannten einzigen Versammlung aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 21

(1) Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte zu ernennen sind.
(2) Die Zahl dieser Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Deutschland	36
Belgien	14
Frankreich	36
Italien	36
Luxemburg	6
Niederlande	14

(3) Die Versammlung arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.“

Abschnitt II

Der Gerichtshof

Artikel 3

Die Zuständigkeiten, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft dem Gerichtshof übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch einen einzigen Gerichtshof ausgeübt; für die Zusammensetzung dieses Gerichtshofes und die Bestellung seiner Mitglieder sind die Artikel 165 bis 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Artikel 137 bis 139 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.

Artikel 4

(1) Mit Aufnahme seiner Tätigkeit tritt der in Artikel 3 genannte einzige Gerichtshof an die Stelle des in Artikel 32 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Gerichtshofes. Er übt die Zuständigkeiten, die diesem Gerichtshof durch den genannten Vertrag übertragen worden sind, gemäß dessen Bestimmungen aus.

Der Präsident des in Artikel 3 genannten einzigen Gerichtshofes übt die Befugnisse aus, die durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl dem Präsidenten des darin vorgesehenen Gerichtshofes übertragen worden sind.

(2) Mit Aufnahme der Tätigkeit des in Artikel 3 genannten einzigen Gerichtshofes

a) wird daher Artikel 32 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 32

Der Gerichtshof besteht aus sieben Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

In allen Fällen, in denen Rechtssachen zur Entscheidung stehen, die auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines Organs der Gemeinschaft anhängig sind, tagt der Gerichtshof in Vollsitzungen; das gleiche gilt für die im Wege der

Vorabentscheidung zu entscheidenden Fragen, die ihm gemäß Artikel 41 vorgelegt werden.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 32b Absatz 2 vornehmen."

„Artikel 32a

Der Gerichtshof wird von zwei Generalanwälten unterstützt.

Der Generalanwalt hat in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen, um den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner in Artikel 31 bestimmten Aufgabe zu unterstützen.

Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen und die erforderlichen Anpassungen des Artikels 32b Absatz 3 vornehmen."

„Artikel 32b

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je drei und vier Richter. Die drei Richter, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen sind, werden durch das Los bestimmt.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Der Generalanwalt, dessen Stelle nach Ablauf der ersten drei Jahre neu zu besetzen ist, wird durch das Los bestimmt.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig."

„Artikel 32c

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung."

b) werden daher die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes im Anhang zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle

und Stahl aufgehoben, soweit sie den Artikeln 32 bis 32c des genannten Vertrags entgegenstehen.

Abschnitt III

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 5

(1) Die Aufgaben, die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übertragen, werden unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen durch einen einzigen Wirtschafts- und Sozialausschuß ausgeübt; für die Zusammensetzung dieses Ausschusses und die Bestellung seiner Mitglieder sind Artikel 194 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 166 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft maßgebend.

(2) Der in Absatz (1) genannte einzige Wirtschafts- und Sozialausschuß muß eine fachliche Gruppe und kann zuständige Unterausschüsse für die Gebiete oder Fragen umfassen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterliegen.

(3) Die Artikel 193 und 197 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finden auf den in Absatz (1) genannten einzigen Wirtschafts- und Sozialausschuß Anwendung.

Abschnitt IV

Die Finanzierung dieser Organe

Artikel 6

Die Verwaltungsausgaben der einzigen Versammlung, des einzigen Gerichtshofes und des einzigen Wirtschafts- und Sozialausschusses werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Gemeinschaften getragen.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden von den zuständigen Stellen jeder Gemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Schlußbestimmungen

Artikel 7

Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Rom am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig.

P. H. Spaak
J. Ch. Snoy et d'Oppuers
Adenauer
Hallstein
Pineau
M. Faure
Antonio Segni
Gaetano Martino
Bech
Lambert Schaus
J. Luns
J. Linthorst Homan

1. Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

IN DEM WUNSCH, die in Artikel 188 dieses Vertrags vorgesehene Satzung des Gerichtshofs festzulegen —

HABEN zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ERNANNT:

Seine Majestät der König der Belgier:
Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Professor Dr. Carl Friedrich Ophüls, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Leiter der deutschen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Robert Marjolin, ordentlicher Professor der Rechte, stellvertretender Leiter der französischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn V. Badini Confalonieri, Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Leiter der italienischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:
Herrn Lambert Schaus, Botschafter des Großherzogtums Luxemburg, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Anhang beigefügt sind:

Artikel 1

Für die Errichtung und die Tätigkeit des durch Artikel 4 dieses Vertrags geschaffenen Gerichtshofs gelten die Bestimmungen dieses Vertrags und dieser Satzung.

TITEL 1

Die Richter und die Generalanwälte

Artikel 2

Jeder Richter leistet vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 3

Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, steht ihnen diese Befreiung auch nach Abschluß ihrer Amtstätigkeit zu.

Der Gerichtshof kann die Befreiung durch Plenarentscheidung aufheben.

Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser in jedem Mitgliedstaat nur vor ein Gericht gestellt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten Gerichte dieses Mitgliedstaates zuständig ist.

Artikel 4

Die Richter dürfen weder ein politisches Amt noch ein Amt in der Verwaltung ausüben.

Sie dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben, es sei denn, daß der Rat ausnahmsweise von dieser Vorschrift Befreiung erteilt.

Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gerichtshof.

Artikel 5

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Richters durch Rücktritt.

Bei Rücktritt eines Richters ist das Rücktrittsschreiben an den Präsidenten des Gerichtshofs zur Weiterleitung an den Präsidenten des Rates zu richten. Mit der Benachrichtigung des letzteren wird der Sitz frei.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 6 Anwendung findet, bleibt jeder Richter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

Artikel 6

Ein Richter kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn er nach einstimmigem Urteil der Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Betroffene wirkt bei der Beschlußfassung nicht mit.

Der Kanzler bringt den Präsidenten der Versammlung und der Kommission die Entscheidung des Gerichtshofs zur Kenntnis und übermittelt sie dem Präsidenten des Rates.

Wird durch eine solche Entscheidung ein Richter seines Amtes enthoben, so wird sein Sitz mit der Benachrichtigung des Präsidenten des Rates frei.

Artikel 7

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner Amtszeit, so wird es für die verbleibende Amtszeit neu besetzt.

Artikel 8

Die Artikel 2 bis 7 finden auf die Generalanwälte Anwendung.

TITEL II

Organisation

Artikel 9

Der Kanzler leistet vor dem Gerichtshof den Eid, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 10

Der Gerichtshof regelt die Vertretung des Kanzlers für den Fall seiner Verhinderung.

Artikel 11

Dem Gerichtshof werden Beamte und sonstige Bedienstete beigegeben, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten.

Artikel 12

Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag des Gerichtshofs die Ernennung von Hilfsberichterstattern vorsehen und ihre Stellung bestimmen. Die Hilfsberichterstatter

können nach Maßgabe der Verfahrensordnung berufen werden, an der Bearbeitung der beim Gerichtshof anhängigen Sachen teilzunehmen und mit dem Berichterstatter zusammenzuarbeiten.

Zu Hilfsberichterstattern sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die erforderlichen juristischen Befähigungsnachweise erbringen; sie werden vom Rat ernannt. Sie leisten vor dem Gerichtshof den Eid, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Artikel 13

Die Richter, die Generalanwälte und der Kanzler sind verpflichtet, am Sitz des Gerichtshofs zu wohnen.

Artikel 14

Der Gerichtshof übt seine Tätigkeit ständig aus. Die Dauer der Gerichtsferien wird vom Gerichtshof unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse festgesetzt.

Artikel 15

Der Gerichtshof kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam entscheiden. Die in Vollsitzungen getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs sind gültig, wenn fünf Richter anwesend sind. Die Entscheidungen der Kammern sind nur dann gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen werden; bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

Artikel 16

Die Richter und Generalanwälte dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaubt ein Richter oder Generalanwalt bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs oder einer seiner Kammern weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit

begründen, daß dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.

TITEL III

Verfahren

Artikel 17

Die Staaten sowie die Organe der Gemeinschaft werden vor dem Gerichtshof durch einen Bevollmächtigten vertreten, der für jede Sache bestellt wird; der Bevollmächtigte kann sich der Hilfe eines Beistands oder eines Anwalts bedienen, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.

Die anderen Parteien müssen durch einen Anwalt vertreten sein, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist.

Die vor dem Gerichtshof auftretenden Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen nach Maßgabe der Verfahrensordnung die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte und Sicherheiten.

Der Gerichtshof hat nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung gegenüber den vor ihm auftretenden Beiständen und Anwälten die den Gerichten üblicherweise zuerkannten Befugnisse.

Hochschullehrer, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, deren Rechtsordnung ihnen gestattet, vor Gericht als Vertreter einer Partei aufzutreten, haben vor dem Gerichtshof die durch diesen Artikel den Anwälten eingeräumte Rechtsstellung.

Artikel 18

Das Verfahren vor dem Gerichtshof gliedert sich in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.

Das schriftliche Verfahren umfaßt die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen und Erklärungen und gegebenenfalls der Repliken sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Belegstücke und Urkunden oder ihrer beglaubigten Abschriften an die Parteien sowie an diejenigen Organe der Gemeinschaft, deren Entscheidungen Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Übermittlung obliegt dem Kanzler in der Reihenfolge und innerhalb der Fristen, welche die Verfahrensordnung bestimmt.

Das mündliche Verfahren umfaßt die Verlesung des von einem Berichterstatter vorgelegten Berichts, die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte und der Schlußanträge des Generalanwalts durch den Gerichtshof sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Artikel 19

Die Klageerhebung bei dem Gerichtshof erfolgt durch Einreichung einer an den Kanzler zu richtenden Klageschrift. Die Klageschrift muß Namen und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichnenden, die Partei, gegen welche die Klage erhoben wird, und den Streitgegenstand angeben sowie die Anträge und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten.

Ihr ist gegebenenfalls der Wortlaut des Aktes beizufügen, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, oder in dem in Artikel 175 dieses Vertrags geregelten Fall eine Unterlage, aus der sich der Zeitpunkt der in dem genannten Artikel vorgesehenen Aufforderung ergibt. Sind der Klageschrift diese Unterlagen nicht beigefügt, so fordert der Kanzler den Kläger auf, sie innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen; die Klage kann nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Beibringung erst nach Ablauf der für die Klageerhebung vorgeschriebenen Frist erfolgt.

Artikel 20

In den in Artikel 177 dieses Vertrags geregelten Fällen obliegt es dem Gericht des Mitgliedstaates, das ein Verfahren aussetzt und den Gerichtshof anruft, diese Entscheidung dem Gerichtshof zu übermitteln. Der Kanzler des Gerichtshofs stellt diese Entscheidung den beteiligten Parteien, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu und außerdem dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates streitig ist.

Binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung können die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 21

Der Gerichtshof kann von den Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen, die er für wünschenswert hält. Im Falle einer Weigerung stellt der Gerichtshof diese ausdrücklich fest.

Der Gerichtshof kann ferner von den Mitgliedstaaten und den Organen, die nicht Parteien in einem Rechtsstreit sind, alle Auskünfte verlangen, die er für die Regelung dieses Rechtsstreits erforderlich erachtet.

Artikel 22

Der Gerichtshof kann jederzeit Personen, Personengemeinschaften, Dienststellen, Ausschüsse oder Einrichtungen seiner Wahl mit der Abgabe von Gutachten betrauen.

Artikel 23

Zeugen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung vernommen werden.

Artikel 24

Nach Maßgabe der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof gegenüber ausbleibenden Zeugen die den Gerichten allgemein zuerkannten Befugnisse ausüben und Geldbußen verhängen.

Artikel 25

Zeugen und Sachverständige können unter Benutzung der in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Eidesformel oder in der in der Rechtsordnung ihres Landes vorgesehenen Weise eidlich vernommen werden.

Artikel 26

Der Gerichtshof kann anordnen, daß ein Zeuge oder Sachverständiger von dem Gericht seines Wohnsitzes vernommen wird.

Diese Anordnung ist gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung zur Ausführung an das zuständige Gericht zu richten. Die in Ausführung des Rechtshilfeersuchens abgefaßten Schriftstücke werden dem Gerichtshof nach denselben Bestimmungen übermittelt.

Der Gerichtshof übernimmt die anfallenden Auslagen; er erlegt sie gegebenenfalls den Parteien auf.

Artikel 27

Jeder Mitgliedstaat behandelt die Eidesverletzung eines Zeugen oder Sachverständigen wie eine vor seinen eigenen in Zivilsachen zuständigen Gerichten begangene Straftat. Auf Anzeige des Gerichtshofs verfolgt er den Täter vor seinen zuständigen Gerichten.

Artikel 28

Die Verhandlung ist öffentlich, es sei denn, daß der Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien aus wichtigen Gründen anders beschließt.

Artikel 29

Der Gerichtshof kann während der Verhandlung Sachverständige, Zeugen sowie die Parteien selbst vernehmen. Für die letzteren können jedoch nur ihre bevollmächtigten Vertreter mündlich verhandeln.

Artikel 30

Über jede mündliche Verhandlung ist ein vom Präsidenten und vom Kanzler zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Artikel 31

Die Terminliste wird vom Präsidenten festgelegt.

Artikel 32

Die Beratungen des Gerichtshofs sind und bleiben geheim.

Artikel 33

Die Urteile sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Artikel 34

Die Urteile sind vom Präsidenten und vom Kanzler zu unterschreiben. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen.

Artikel 35

Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten.

Artikel 36

Der Präsident des Gerichtshofs kann nach einem abgekürzten Verfahren, das erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung abweichen kann und in der Verfahrensordnung geregelt ist, über Anträge auf Aussetzung gemäß Artikel 185 dieses Vertrags, auf Erlaß einstweiliger Anordnungen gemäß Artikel 186 oder auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung gemäß Artikel 192 Absatz 4 entscheiden.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen anderen Richter nach Maßgabe der Verfahrensordnung vertreten.

Die von dem Präsidenten oder seinem Vertreter getroffene Anordnung stellt eine einstweilige Regelung dar und greift der Entscheidung des Gerichtshofs in der Hauptsache nicht vor.

Artikel 37

Die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft können einem bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beitreten.

Dasselbe gilt für alle anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits glaubhaft machen; ausgenommen davon sind Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, zwischen Organen der Gemeinschaft oder zwischen Mitgliedstaaten und Organen der Gemeinschaft.

Mit den auf Grund des Beitritts gestellten Anträgen können nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.

Artikel 38

Stellt der ordnungsmäßig geladene Beklagte keine schriftlichen Anträge, so ergeht gegen ihn Versäumnisurteil. Gegen dieses Urteil kann binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil zur Folge, es sei denn, daß der Gerichtshof anders beschließt.

Artikel 39

Mitgliedstaaten, Organe der Gemeinschaft und alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen können nach Maßgabe der Verfahrensordnung in den dort genannten Fällen Drittwiderspruch gegen ein Urteil erheben, wenn dieses Urteil ihre Rechte beeinträchtigt und in einem Rechtsstreit erlassen worden ist, an dem sie nicht teilgenommen haben.

Artikel 40

Bestehen Zweifel über Sinn und Tragweite eines Urteils, so ist der Gerichtshof zuständig, dieses Urteil auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Gemeinschaft auszulegen, wenn diese ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft machen.

Artikel 41

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann beim Gerichtshof nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofs eröffnet, die das Vorliegen der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens erforderlichen Merkmale zuerkennt und deshalb den Antrag für zulässig erklärt.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Erlaß des Urteils kann kein Wiederaufnahmeantrag mehr gestellt werden.

Artikel 42

In der Verfahrensordnung sind besondere den Entfernungen Rechnung tragende Fristen festzulegen.

Der Ablauf von Fristen hat keinen Rechtsnachteil zur Folge, wenn der Betroffene nachweist, daß ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Artikel 43

Die aus außervertraglicher Haftung der Gemeinschaft hergeleiteten Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses, das ihnen zugrunde liegt. Die Verjährung wird durch Einreichung der Klageschrift beim Gerichtshof oder dadurch unterbrochen, daß der Geschädigte seinen Anspruch vorher gegenüber dem zuständigen Organ der Gemeinschaft geltend macht. In letzterem Fall muß die Klage innerhalb der in Artikel 173 vorgesehenen Frist von zwei Monaten erhoben werden; gegebenenfalls findet Artikel 175 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 44

Die in Artikel 188 dieses Vertrags vorgesehene Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthält außer den nach dieser Satzung zu erlassenden Bestimmungen alle sonstigen Vorschriften, die für die Anwendung dieser Satzung und erforderlichenfalls für ihre Ergänzung notwendig sind.

Artikel 45

Durch einstimmigen Beschluß kann der Rat die Bestimmungen dieser Satzung ergänzen, um sie den Notwendigkeiten anzupassen, die sich aus den gemäß Artikel 165 Absatz 4 dieses Vertrags getroffenen Maßnahmen ergeben.

Artikel 46

Der Präsident des Rates lost unmittelbar nach der Eidesleistung die Richter und Generalanwälte aus, deren Stellen nach Ablauf der ersten drei Jahre gemäß Artikel 167 Absätze 2 und 3 dieses Vertrags neu besetzt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am siebzehnten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig

J. Ch. Snoy et d'Oppuers.
C. F. Ophüls.
Robert Marjolin.
Vittorio Badini.
Lambert Schaus.
J. Linthorst Homan.

2. Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

N DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft gemäß Artikel 218 dieses Vertrags nach Maßgabe eines besonderen Protokolls in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießt,

UND IN DER ERWÄGUNG, daß gemäß Artikel 28 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank diese Vorrechte und Befreiungen genießt, die in dem in Absatz 1 genannten Protokoll festgelegt werden —

HABEN zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ERNANNT:

Seine Majestät der König der Belgier:
Baron J. Ch. Snoy et d'Oppuers, Generalsekretär des Wirtschaftsministeriums, Leiter der belgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Professor Dr. Carl Friedrich Ophüls, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Leiter der deutschen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Robert Marjolin, ordentlicher Professor der Rechte, stellvertretender Leiter der französischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Der Präsident der Italienischen Republik:
Herrn V. Badini Confalonieri, Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Leiter der italienischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg:
Herrn Lambert Schaus, Botschafter des Großherzogtums Luxemburg, Leiter der luxemburgischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Herrn J. Linthorst Homan, Leiter der niederländischen Delegation bei der Regierungskonferenz;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Anhang beigefügt sind:

KAPITEL 1

Vermögensgegenstände, Liegenschaften, Guthaben und Geschäfte der Gemeinschaft

Artikel 1

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Gemeinschaft sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Gemeinschaft dürfen ohne Ermächtigung des Gerichtshofs nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Die Archive der Gemeinschaft sind unverletzlich.

Artikel 3

Die Gemeinschaft, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlaß oder die Erstattung des Betrags der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn die Gemeinschaft für ihren Dienstbedarf größere Einkäufe tätigt, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft nicht verfälschen.

Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Die Gemeinschaft ist von allen Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit; die in dieser Weise eingeführten Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, in das sie eingeführt worden sind, weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche die Regierung dieses Staates genehmigt.

Der Gemeinschaft steht ferner für ihre Veröffentlichungen Befreiung von Zöllen sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen zu.

KAPITEL 2

Nachrichtenübermittlung und Ausweise

Artikel 5

Den Organen der Gemeinschaft steht für ihre amtliche Nachrichtenübermittlung und die Übermittlung aller ihrer Schriftstücke im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die gleiche Behandlung wie den diplomatischen Vertretungen zu.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstige amtliche Nachrichtenübermittlung der Organe der Gemeinschaft unterliegen nicht der Zensur.

Artikel 6

Die Präsidenten der Organe der Gemeinschaft können den Mitgliedern und Bediensteten dieser Organe Ausweise ausstellen, deren Form vom Rat bestimmt wird und die von den Behörden der Mitgliedstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt werden. Diese Ausweise werden den Beamten und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe des Statuts ausgestellt, das in Artikel 212 dieses Vertrags vorgesehen ist.

Die Kommission kann Abkommen zur Anerkennung dieser Ausweise als im Hoheitsgebiet dritter Länder gültige Reiseausweise schließen.

KAPITEL 3

Mitglieder der Versammlung

Artikel 7

Die Reise der Mitglieder der Versammlung zum und vom Tagungsort der Versammlung unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;

b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 8

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder der Versammlung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 9

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

a) steht ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,

b) können ihre Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort der Versammlung.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis der Versammlung entgegen, die Unverletzlichkeit eines seiner Mitglieder aufzuheben.

KAPITEL 4

Vertreter der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaft Teilnehmen

Artikel 10

Den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Arbeiten der Organe der Gemeinschaft teilnehmen, sowie ihren Beratern und Sachverständigen stehen während der Ausübung ihrer Tätigkeit und auf der Reise zum und vom Tagungsort die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu.

Dies gilt auch für die Mitglieder der beratenden Organe der Gemeinschaft.

KAPITEL 5

Beamte und sonstige Bedienstete der Gemeinschaft

Artikel 11

Den in Artikel 212 dieses Vertrags genannten Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft stehen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen zu:

a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; die Artikel 179 und 215 dieses Vertrags bleiben unberührt; die Befreiung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit;

b) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder;

c) die den Beamten der internationalen Organisationen üblicherweise gewährten Erleichterungen auf dem Gebiet der Vorschriften des Währungs- und Devisenrechts;

d) das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände bei Antritt ihres letzten ständigen Aufenthalts oder dem Land, dem sie angehören, bei Antritt ihres Dienstes in das in Frage stehende Land zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit in diesem Land ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände zollfrei wiederauszuführen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des Landes, in dem dieses Recht ausgeübt wird, in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet;

e) das Recht, das zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmte Kraftfahrzeug, sofern es im Land ihres letzten ständigen Aufenthalts oder in dem Land, dem sie angehören, zu den auf dem Binnenmarkt dieses Landes geltenden Bedingungen erworben worden ist, zollfrei einzuführen und es zollfrei wieder auszuführen, jedoch in beiden Fällen vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Regierung des in Frage stehenden Landes in dem einen und anderen Fall für erforderlich erachtet.

Artikel 12

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaft ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlt, wird zugunsten der Gemeinschaft eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Grund der Vorschläge festgelegt werden, welche die Kommission ihm binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags unterbreitet.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von der Gemeinschaft gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 13

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, die sich lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienst der Gemeinschaften im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Staates niederlassen, in dem sie zur Zeit des Dienstantritts bei der Gemeinschaft ihren steuerlichen Wohnsitz haben, werden in den beiden genannten Staaten für die Erhebung der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie für die Anwendung der zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen so behandelt, als hätten sie ihren früheren Wohnsitz beibehalten, sofern sich dieser in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft befindet. Dies gilt auch für den Ehegatten, soweit dieser keine eigene Berufstätigkeit ausübt, sowie für die Kinder, die unter der Aufsicht der in diesem Artikel bezeichneten Personen stehen und von ihnen unterhalten werden.

Das im Hoheitsgebiet des Aufenthaltsstaates befindliche bewegliche Vermögen der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist in diesem Staat von der Erbschaftsteuer befreit; für die Veranlagung dieser Steuer wird es vorbehaltlich der Rechte dritter Länder und der etwaigen Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung als in dem Staat des steuerlichen Wohnsitzes befindlich betrachtet.

Ein lediglich zur Ausübung einer Amtstätigkeit im Dienste anderer internationaler Organisationen begründeter Wohnsitz bleibt bei der Anwendung dieses Artikels unberücksichtigt.

Artikel 14

Der Rat legt auf Grund eines Vorschlags der Kommission, den diese binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags unterbreitet, durch einstimmigen Beschluß das System der Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft fest.

Artikel 15

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, auf welche die Artikel 11, 12 Absatz 2 und Artikel 13 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

KAPITEL 6

Vorrechte und Befreiungen der Vertretungen bei der Gemeinschaft

Artikel 16

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaft befindet, gewährt den bei der Gemeinschaft beglaubigten Vertretungen dritter Länder die üblichen diplomatischen Befreiungen.

KAPITEL 7

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft ausschließlich im Interesse der Gemeinschaft gewährt.

Jedes Organ der Gemeinschaft hat die Befreiung eines Beamten oder sonstigen Bediensteten in allen Fällen aufzuheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft.

Artikel 18

Bei der Anwendung dieses Protokolls handeln die Organe der Gemeinschaft und die verantwortlichen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 19

Die Artikel 11 bis 14 und 17 finden auf die Mitglieder der Kommission Anwendung.

Artikel 20

Die Artikel 11 bis 14 und 17 finden auf die Richter, die Generalanwälte, den Kanzler und die Hilfsberichterstatter des Gerichtshofs Anwendung; die Bestimmungen des Artikels 3 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs betreffend die Befreiung der Richter und Generalanwälte von der Gerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

Artikel 21

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe, ihr Personal und die Vertreter der Mitgliedstaaten, die an ihren Arbeiten teilnehmen; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung der Bank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Investitionsbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anläßlich ihrer Errichtung und der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei ihrer etwaigen Auflösung und Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am siebzehnten April neunzehnhundertsiebenundfünfzig

J. Ch. Snoy et d'Oppuers
C. F. Ophüls
Robert Marjolin
Vittorio Badini
Lambert Schaus
J. Linthorst Homan